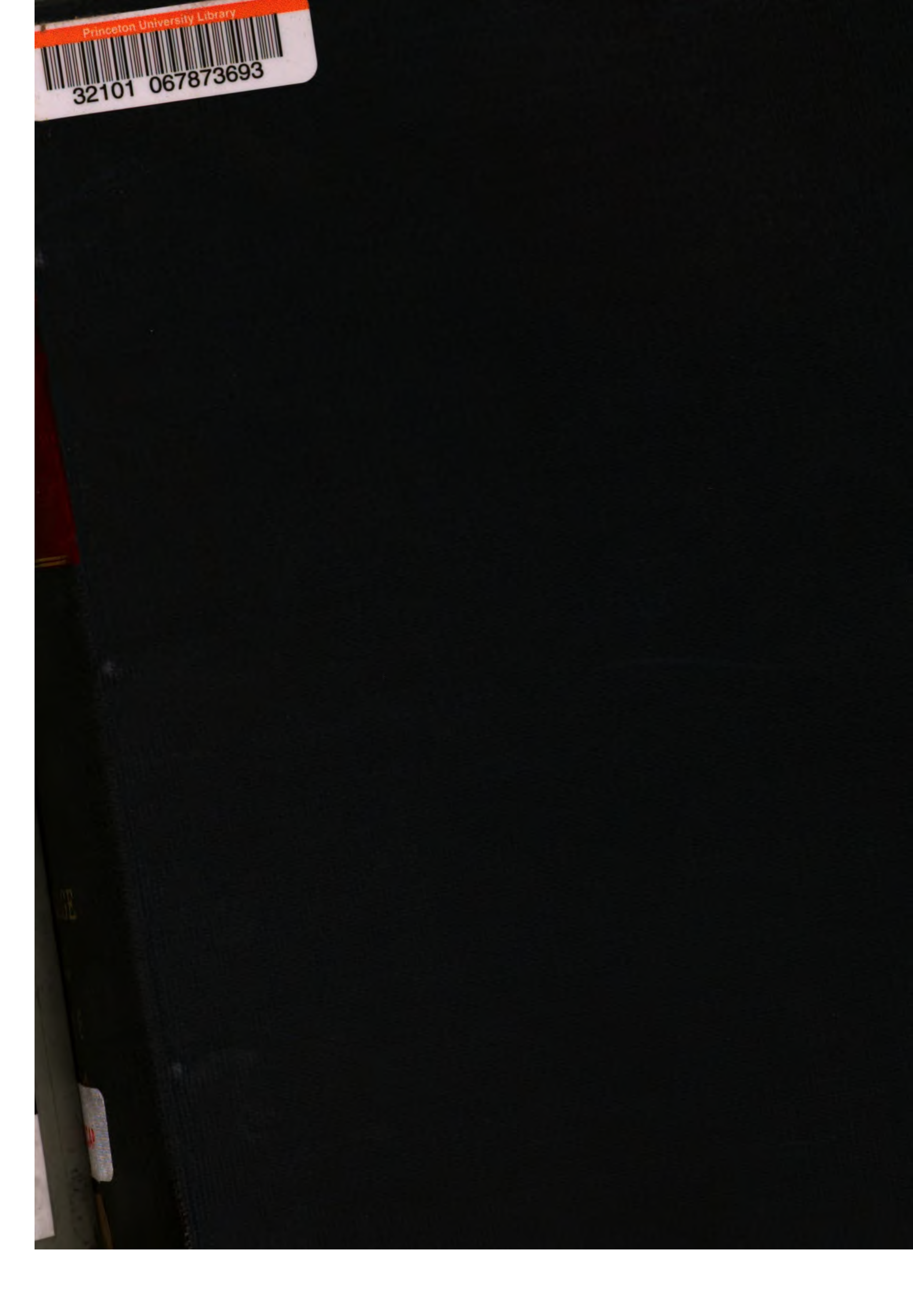

Princeton University Library
32101 067873693

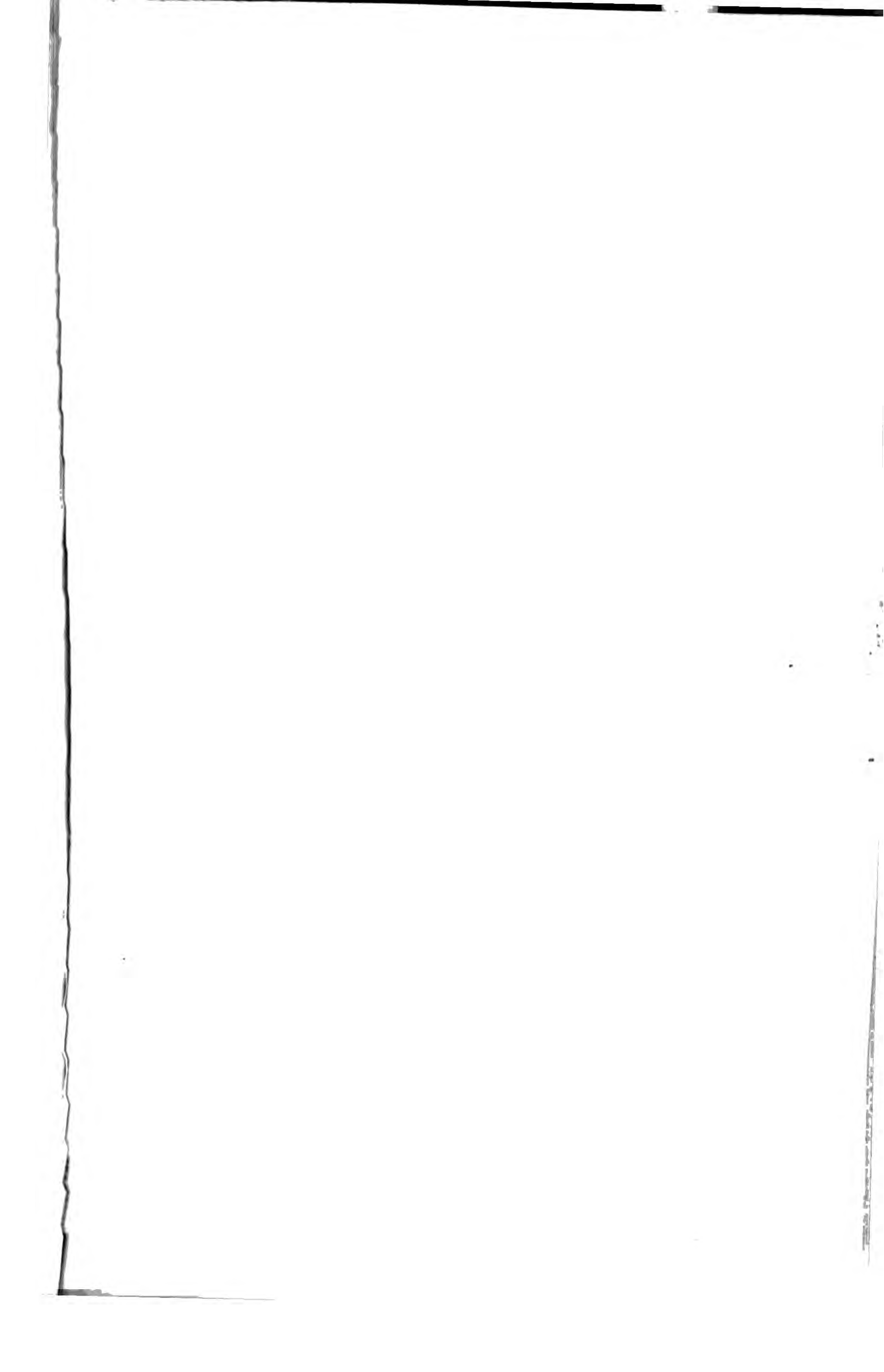

J21
ANNEX LIB.


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN BERLIN

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

107. BAND

III. FOLGE 52. BAND

1916. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1916

Inhalt des 52. Bandes, dritte Folge. (107. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

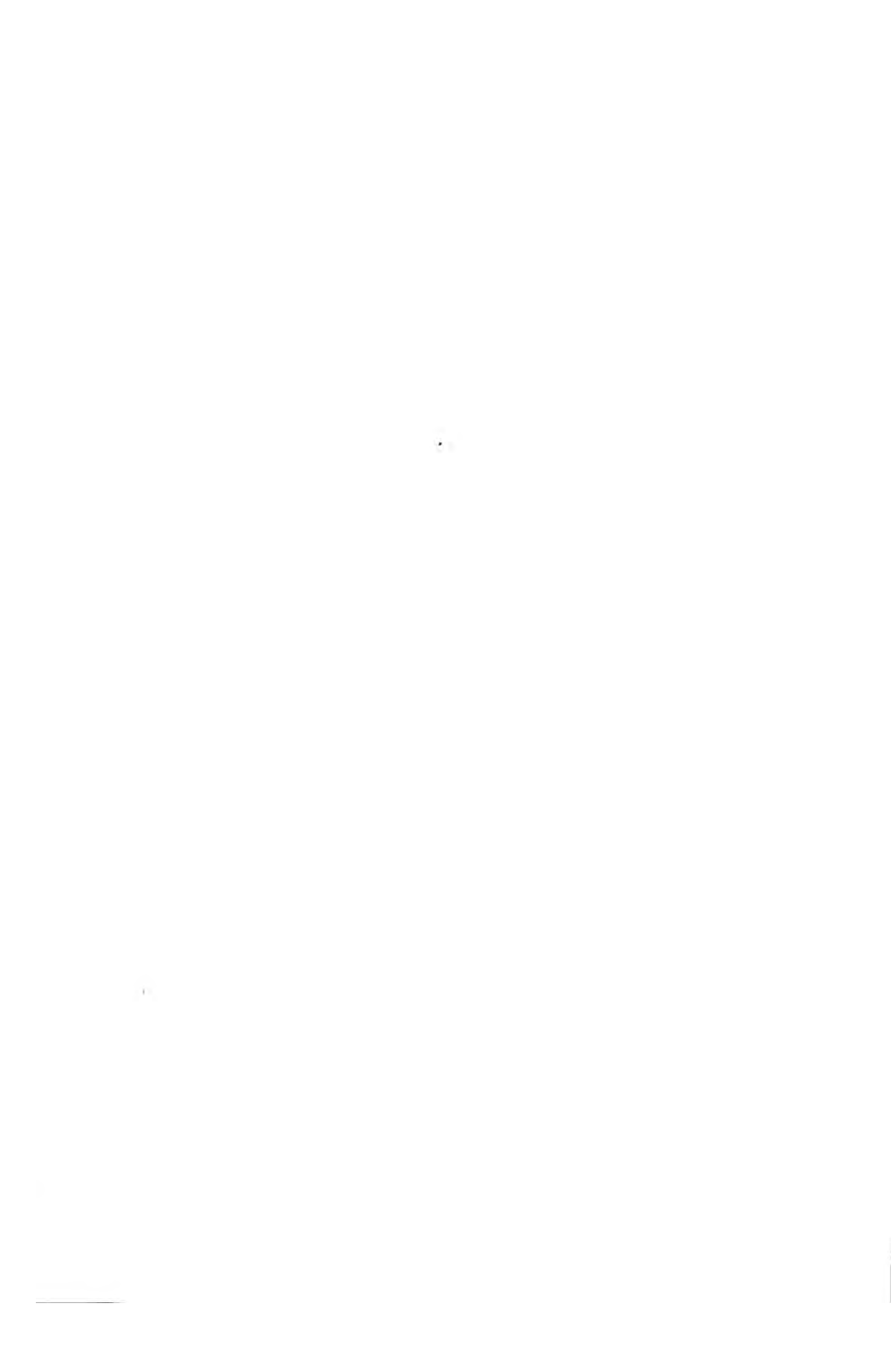
III. Miszellen.



IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.



I.

Krieg und Sparpflicht.

Von

Heinrich Dietzel.

Unmittelbar nach der Mobilmachung schien es so, als ob das Wirtschaftsleben Deutschlands erstarren sollte. Hunderttausenden von Arbeitern wurde gekündigt; eine Menge Geschäftsleute machten von der Kriegsklausel Gebrauch, lösten ihre Bezugsverpflichtungen für Ware, Material, Maschinen; neue Aufträge kamen, außer denen der Heeresverwaltung, nur überaus spärlich heraus. Alle Welt machte Miene zu sparen. Nicht nur die Minderbegüterten, sondern auch die obere Schicht: in Massen, hieß es, habe sie Dienstboten, Kinderfräulein, Klavierlehrern den Laufpaß gegeben; die Nachfrage nach Luxusgütern sei nahezu völlig versiegt, aber auch im übrigen werde schmählich geknausert, selbst mit dringlich notwendigen Reparaturen.

Ein Sturm der Entrüstung brach nun los. Den Unternehmern rief man zu: Opferwilligkeit im Spenden für Zwecke der Gesamtheit, die sich ja vielfach in großartiger Weise bekundete, genüge nicht; das Vaterland habe auch Anspruch auf Opferwilligkeit „im Aufrechterhalten des Betriebs"; man dürfe den Leuten das Brot nicht entziehen, dürfe mit Bestellungen nicht kargen — so mahnte z. B. der Kriegsausschuß der deutschen Industrie die Landwirte, daß sie Bauten vornähmen, ihr Inventar vervollständigten, wie wenn kein Krieg wäre; ja, daß sie, bei Verfügung über die nötigen Mittel, der Industrie noch mehr zu verdienen gäben als im Frieden.

Noch härter wurde bei den Reichen der Geist „hysterischer Sparsamkeit" gerügt, der sie zu unrichtigster Zeit befallen habe. Jede Einschränkung sei unbedingt zu verwerfen. Vom sozialen Standpunkt, weil dadurch Existenzen ins Elend gestoßen würden. Wie vom nationalen Standpunkt: es komme jetzt vor allen Dingen darauf an, daß die Kaufkraft erhalten und so das Getriebe der nationalen Wirtschaft vor Stillstand bewahrt bleibe; die obere Schicht habe so viel zu verausgaben wie bisher, damit der Detailhandel und das Handwerk, die unmittelbaren Konsumversorger, wie deren Lieferanten, die Großhändler und Fabrikanten weiter beschäftigt werden, demgemäß ihr Personal weiter zu beschäftigen vermögen.

„Für die Arbeit, die in gewissen Zweigen notgedrungen daniederliegt“ — vor allem in den Weltmarktgewerben — habe sich „die Arbeit für den Binnenmarkt einzuschieben; hier sind Arbeitgeber im wahren Sinne des Wortes alle die, welche ihr Geld unter die Leute bringen“ . . . „Kauft, was Ihr braucht, schiebt keinen Verkauf auf, das ist die beste patriotische Tat“; dadurch macht Ihr die Pläne der Feinde zu Schanden, verderbt England, das auf unseren Ruin spekuliert, das Spiel!

Millionen seien ja leider gezwungen, sich derzeit manches zu versagen. Aber für die Reichen „gibt’s nichts Verkehrteres als Sparen; ihren Bedarf mögen sie ändern, aber nicht beknappen“. Im Interesse des Kreislaufs müssen sie „selbst beträchtliche Teile von ihrem Vermögen hingeben, wenn ihre Einkünfte sich vermindern oder nicht dazu (zur Fortführung der bisherigen Lebensweise) ausreichen“. Mit anderen Worten, sie dürfen nicht nur kein Kapital bilden, sondern haben sogar ihr Kapital anzugreifen.

Gleicher Appell erging an die öffentlichen Körper; nur jetzt keine altpreußische Sparsamkeit! „Heraus mit Aufträgen“ für Chausseen, Kanäle, Trams, Gas- und Elektrizitätswerke, Schächte; für Melioration von Oedland; für neue Eisenbahnlinien, Wagen, Lokomotiven, auch wenn das Verkehrsbedürfnis sie erst nach Jahren erfordert!

Hier und da erhob sich Widerspruch. Zuerst wohl von P. Arndt: es gelte vielmehr hauszuhalten mit jedem Groschen und jedem Mann; nicht Mangel an Arbeit, sondern Mangel an Arbeitern bringe der Krieg mit sich; wenn derzeit Arbeitslosigkeit herrsche, so nur deshalb, weil viele „nach Verlust des alten Platzes den neuen, auf dem sie dringlich gebraucht werden, noch nicht gefunden haben“. Nur für diese Uebergangszeit der Umstellung kämen Notstandsarbeiten in Betracht. Alle öffentlichen Unternehmungen, die nicht sofort, schon während des Krieges, das Gesamtprodukt z. B. an Lebensmitteln zu steigern vermöchten, bedeuteten eine für die Gesamtheit verderbliche Arbeitsvergeudung. Auch A. Landsburgh machte energisch Front wider die „Anwälte des unbekümmerten Konsums“. J. Plenge erklärte, ständig müsse das „Festungsgebot“ wiederholt werden, daß keiner für seinen Verzehr unnütz verbrauche. K. Kautsky mahnte: Wolle unser Volk durchhalten, so habe es jedem Ueberflüssigen zu entsagen.

Aber diese wenigen Stimmen gingen unter in dem geräuschvollen Chor derer, die forderten, daß jeder, der sich’s leisten dürfe, lebe und leben lasse; die überzeugt waren, daß nur dadurch das Uebel der Arbeitslosigkeit, wenn auch nicht völlig gebannt, so doch auf ein erträgliches Maß herabgedrückt werden könne. „Wer besitzt und verdient, aber seine Groschen einsperrt, schädigt das Volk“.

Auch in anderen Ländern schärfte man das nobile officium, die Groschen freizugeben, ein. Doch, soweit ich sehe, geschah es immer mit der Klausel, eigentlichen Luxus zu unterlassen; damit die obere Schicht mehr Kapital bilde, aufnahmefähiger werde für Kriegs-

anleihen. (So z. B. der Turiner Nationalökonom Einaudi im Corriere della Sera.) Bei uns dagegen erfuhren nur „rauschende Vergnügungen“ Tadel; und zwar nur, wie stets betont wurde, aus ethischen Gründen, als unverträglich mit dem Ernste der Zeit, nicht aus wirtschaftlichen Gründen, die vielmehr für Fortführung der bisherigen Lebensweise sprechen würden. Aus wirtschaftlichen Gründen billigte man bloß das Sparen an Lebensmitteln, neuerdings auch an Bekleidungsgegenständen; und den Verzicht auf Luxusgüter des Auslandes. Im übrigen aber: so flott wie sonst; lange das Einkommen nicht aus, so sei aus dem Vermögen zu schöpfen. —

Im scharfen Gegensatz zu Deutschland erklingt in England, seit Frühjahr 1915, das Lob der Enthaltsamkeit in allen Tonarten, mit Aufgebot aller Lungen der Minister, Parlamentarier, Publizisten. „Das Gemeinwohl“, sagte Asquith in seiner Guildhallrede, „erheischt, daß das Volk von vielen Genüssen, die es bisher sich gestattete, Abschied nehme“; je mehr, desto mehr werde gedient, „zwar nur mittelbar, aber darum nicht minder wirksam, dem großen Ziel der Kräftigung der Quellen, aus denen England den beispiellosen Kriegsaufwand zu bestreiten hat“; Minderung der nationalen Konsumtion sei für das Durchhalten genau gleich wichtig wie Mehrung der nationalen Produktion.

Die britische Presse schilt ohne Unterlaß über das törichte Draufmachen. Von den unteren Klassen sei an Möbeln, Klavieren, Schmuck, Pelzwerk niemals so viel gekauft worden; der Alkoholkonsum habe sich verdoppelt, der Besuch der Kinos unglaublich zugenommen. Wenn drüben die Herabsetzung der Einkommenssteuergrenze von 3200 auf 2600 M. so großen Beifall gefunden hat — bei den Betroffenen natürlich nicht —, wenn das lange Zeit verfolgte Ideal des freien Frühstücks des armen Mannes jetzt durch Erhöhung der Abgaben auf Tee usw. verleugnet worden ist; wenn man den Grundsatz der Nichtbelastung unentbehrlicher Dinge, zu dem seit mehr als einem halben Jahrhundert jeder Schatzkanzler sich bekannte, jetzt in die Ecke gestellt, Petroleum und Zündhölzer auf die Steuerliste gesetzt hat, so keineswegs bloß um die Tasche von Seiner Majestät Regierung zu füllen, sondern auch deshalb, damit die Masse die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit verspüre. (Rede des Schatzkanzlers in Preston August 1915.) Auch auf die oberen Zehntausend, die es im Kriege noch gleich „nobel treiben“ wie im Frieden, soll eingewirkt werden durch das scharfe, in dieser Schärfe unerhörte Anreißen der Besitzsteuerschraube, wie durch die hohe Bezollung entbehrlicher Fremdwaren. Da aber ihrer Sünden Blüte es fraglich macht, ob sie auf solche Maßnahmen so reagieren, wie der Staat möchte; da zu befürchten steht, daß sie, statt weniger zu konsumieren, weniger kapitalisieren und so den Erfolg der Kriegsanleihen schmälern, wirbt der Ausschuß für Kriegsersparnisse zu einem Temperenzlerbund der Millionäre, dessen Mitglieder sich das Wort geben, keine Gastereien zu veranstalten, die Theater nicht

zu besuchen, ihre Garderobe aufzutragen, die Zahl der Bediensteten möglichst zu verringern. Nachdem es gelungen sein werde, eine Reihe führender Persönlichkeiten zum Anschluß zu bewegen, werde der Rest schon folgen; werde gesellschaftlicher Boykott die schlechten Bürger treffen, welche nicht begreifen wollen, daß jetzt, wo das Volk um sein Dasein kämpft „Genießen gemein macht“.

Gewiß spielt bei diesem Feldzug für „retrenchment“ die Verschlechterung der britischen Handelsbilanz mit; am häufigsten, am lautesten wird der Erwerb amerikanischer Autos, französischer Champagner usw. verdammt. Aber völlig falsch ist, so zu reden, als ob die Sparsamkeitspropaganda jenseits des Kanals nur beziele, den Wechselkurs zu heben. Die Parole lautet vielmehr: Einschränkung auf der ganzen Linie. Als „Verbrechen wider die Nation“ gilt „jede unnütze Ausgabe des Staats, der Kommunen, der Haushalte“; ganz gleich, ob das Geld ausfließt für fremden Wein, Tee, Seide, oder für nationalen Branntwein, Bier, Tuch.

Wo hat man nun recht? Drüben, wo Kriegsfasten gepredigt wird von sämtlichen öffentlichen Kanzeln; oder hüben, wo mit wenigen Ausnahmen an die obere Schicht das ihr wohlgefällige Gebot ergeht, beim gewohnten Karneval zu bleiben? Es könnte ja allerdings so sein, daß für England Wohltat wäre, was für Deutschland Plage; die Verhältnisse liegen ja verschieden in mancher Hinsicht; vor allem insofern, als dort der Weltmarkt, trotz aller Gefährdung und Verteuerung des Außenhandels, offen blieb. Aber es ist nicht so. Das „Festungsgebot“ sollte der öffentlichen Meinung bei uns mit gleichem Nachdruck, mit gleicher Zähigkeit eingehämmert werden, wie jenseits des Kanals.

Denn wie ein Krieg auch ausfalle — ob er das Volk ins Zeichen des geschlossenen Handelsstaates zwinge oder nicht — immer zeitigt er gewisse Folgen, um derentwillen Einschränkung der unproduktiven Konsumtion auf der ganzen Linie sich vorschreibt. Nicht nur betreffs Lebensmittel usw., sondern betreffs aller entbehrlicher Güter; nicht nur für die Masse, welche durch den Krieg verarmt, sondern auch für die Minderheit, welche der Krieg bereichert.

I.

Wer nicht sparen muß, darf während des Krieges nicht sparen!

Daß bei uns diese Norm nahezu allgemein verkündet und leider wohl auch von der oberen Schicht zumeist befolgt wurde, erklärt sich erstens aus dem Fortspuken einer verkehrten Theorie; einer Theorie, überkommen aus der Keimperiode der Wirtschaftswissenschaft, deren charakteristischstes Merkmal war — das Haften am Scheine der wirtschaftlichen Vorgänge.

Geld unter die Leute bringen — so urteilen die Empiriker des Renaissancezeitalters — entspricht, wenn es auch für das Individuum eine Torheit sein mag, dem Gesamtinteresse: private vices, public benefits. Nur muß das Geld im Lande bleiben,

seine Kaufkraft auf dem Binnenmarkt äußern. Je mehr da draufgemacht wird, desto besser. Denn je reger die Zirkulation, desto kräftigeren Antrieb empfängt die Produktion, desto größer wird die nationale Abundanz. Und, je mehr Moneten die, welche den Sack voll haben, oder ihn sich füllen können, wie die öffentlichen Körper, kraft Steuerzwangs, in Umlauf setzen, desto mehr profitiert die niedere Schicht. „Ein König, der verschwendet, spendet Almosen"; ein Reicher, der Scharen von Lakaien hält, üppige Gelage feiert, Feuerwerke verpufft, tut den Armen einen Gefallen, denen er Verdienst schafft! Selbst der Krieg wird damals gepriesen, weil er Handel und Wandel belebe; „das Geld", schreibt Friedrich der Große, „läuft durch alle Adern des Wirtschaftskörpers, alle Klassen werden verbunden durch die wechselseitigen Bedürfnisse" [1]).

An dieser Theorie haben dann die Physiokraten und der große Schotte schneidende Kritik geübt. Nicht wer lebt und leben läßt, sondern wer wirtschaftlich unproduktiver Konsumtion entsagt, mache sich verdient um das Gemeinwohl, wirke im Sinne des wirtschaftlichen Fortschritts, wie der Besserung der materiellen Lage der Masse — handele richtig vom Produktions- wie vom Verteilungsstandpunkt. Auf die Begründung komme ich sofort zurück.

In England ist diese neue Lehre Gemeingut geworden; wagt sich dort einmal die Afterweisheit von der Pflicht, das Geld unter die Leute zu bringen, hervor, so wird sie derart mit Spott und Hohn zugedeckt, daß sie sofort wieder untertaucht.

Bei uns steht es anders. Schon bei dem Streit über das Anschwellen der Flottenausgaben ward offenbar, daß das merkantilische Dogma noch Manchen in seinem Bann halte. Um das Plus auch unter dem wirtschaftlichen Gesichtswinkel zu rechtfertigen, sagte man nicht (wie man hätte sagen sollen): diese nationale Konsumtion ist zwar unmittelbar unproduktiv, jedoch mittelbar produktiv, da sie den Preis darstellt für die Sicherung des Friedens, der Bedingung des Wachstums des Volkswohlstandes, oder für die Wahrscheinlichkeit des Sieges. Sondern man wies vom Regierungstische und auch sonst darauf hin, daß das Plus deshalb nicht viel ausmache, weil doch das für die Schiffe erforderliche Geld zumeist im Lande bleibe; nur von der linken in die rechte Hand wandere — wie die Alten sich ausgedrückt haben würden — aus der Tasche nationaler Steuerzahler in die Tasche nationaler Unternehmer und Arbeiter, die es wieder unter die nationalen Leute brächten. Und seit Kriegsbeginn feierte dann das merkantilische Dogma eine fröhliche Auferstehung in weitesten Kreisen.

Verwunderlich ist ja das Fortspuken jener verkehrten Theorie nicht. Denn es *scheint* ja so, als ob sie zutreffe; als ob durch Verausgaben „die Maschine in Gang bleibe"; als ob zufolge Sparens

---

1) Vgl. meine „Theoretische Socialökonomik", Bd. I, S. 129.

die Wirtschaftsstörung, welche der Krieg heraufbeschwört, ärger, die Arbeitslosigkeit umfassender gemacht werde. Aber der Schein trügt.

Allerdings: sparen die A, so nehmen sie den B Verdienst, der diesen anderenfalls von jenen zugeflossen wäre: den Dienstboten, die sie verabschieden; den Handwerkern, denen sie Aufträge vorenthalten; den Detaillisten, deren Läden sie meiden; und damit in weiterer Wirkung den Produzenten, welche die Handwerker mit Material oder Werkzeugen versorgen, den Grossisten, welche den Detaillisten Waren liefern. Daß durch das Sparen der A den B ein Leid zugefügt wird, steht außer Zweifel. Fragt sich jedoch, ob die „Freisetzung“ der B auch der Gesamtheit schadet?

Für die Gesamtheit verschlägt nur, ob die nationale Wirtschaft als ganze, der Arbeitsmarkt als ganzer ungünstig beeinflußt wird. Das geschieht aber keineswegs. Denn Sparen — Verringerung der bisherigen Konsumtion und Kapitalisation der dadurch verfügbar werdenden Einkommensteile — bedeutet nur, daß die A einen Teil der Kaufkraft, welche sie selbst einzusetzen vermöchten, Dritten übertragen, von denen nun diese Kaufkraft betätigt wird. Das Geld, das einem Kreditinstitut zugeht, bleibt nicht müßig; es tritt vielmehr, wie neulich in dem Bericht einer rheinischer Sparkasse betont wurde, „sofort wieder in den Verkehr, wo es zur *Stärkung der wirtschaftlichen Rüstung des Vaterlandes* dient“.

Hätten die A, die jetzt sparen, mehr konsumiert, so würde solche Mehrverausgabung vermutlich wirtschaftlich unproduktiv gewesen sein; würde nur ihnen das Genießen geschwellt, der Gesamtheit keinen Nutzen gebracht haben. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle spart das Individuum nur dann, wenn es sich sagt, daß zufolge Mehrverausgabung seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit — und damit der Ertrag seiner Wirtschaft, der den Ertrag der Gesamtheit mitbedingt — nicht gesteigert werden werde. Verführe es anders, so sündigte es wider die wirtschaftliche Vernunft [1]).

Sparen die A, so ist die Folge, daß das Geld, das von ihnen wirtschaftlich *unproduktiv* vertan worden wäre, zu jemand gelangt, der es wirtschaftlich *produktiv* nutzen wird. Mag der Borger das Geld verwenden, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten oder zu erweitern, oder eine neue Unternehmung zu errichten, immer ist das Endergebnis des Sparens, daß „die Maschine im Gang bleibt“, daß Nachfrage nach Händen erwächst — auch dann, wenn dem Borger die übertragene Kaufkraft dient für Erwerb von Waren, setzt er ja Hände in Arbeit oder erhält Händen Arbeit.

In dem Falle, daß das Spargeld der A keinem Kreditinstitut zugeht, sondern von ihnen angelegt wird, in Wertpapieren, z. B. in

---

1) Daß nur solches Sparen, welches nicht auf Kosten der Produktivität des Einzelnen und indirekt auf Kosten der Produktivität der Gesamtheit erfolgt, privat- und nationalwirtschaftlich richtig, versteht sich von selbst. Ein Arbeiter z. B., der sich so viel abdarbt, daß seine Muskelkraft schwindet, seine Sinne sich abstumpfen, handelt verkehrt; von seinem Standpunkt, wie von dem der Gesamtheit. Wenn hier von Sparen geredet wird, so ist immer nur wirtschaftlich rationelles Sparen gemeint.

Kriegstiteln, ist das Endergebnis das gleiche. Denn die Emittenten (Staat oder Aktiengesellschaft) wie die Verkäufer der Wertpapiere emittieren oder veräußern ja nur, um sich Kaufkraft zuzulegen, durch deren Betätigung sie dann das „Räderwerk“ antreiben werden:

Oben habe ich den Satz unserer Zirkulationsschwärmer zitiert. „Alle die, welche verausgaben, werden Arbeitgeber.“ Kein Zweifel; ebenso gewiß aber werden alle die, welche sparen, Arbeitgeber. Durch Verringerung der Konsumtion und Kapitalisation der so verfügbar werdenden Einkommensteile wird mit nichten die nationale Wirtschaft als ganze, der Arbeitsmarkt als ganzer ungünstig beeinflußt. Es gibt nur Verschiebung; und zwar eine Verschiebung, bei der die Gesamtheit gewinnt, wie die Masse.

Die Gesamtheit gewinnt. Je mehr die A abbrechen an ihrer unproduktiven Konsumtion, desto mehr Vorschub leisten sie der Hebung der Produktivität der nationalen Wirtschaft. Der Zwang, Zinsen zu zahlen — dem ja die unterstehen, zu welchen das Spargeld der A gelangt — schließt den Zwang zu produktiver Verwendung ein. Um für 100 zurückzugeben 105, muß der Borger irgendetwas der Gesamtheit Nützliche vollbringen; muß er gewisse Konsumgüter oder Produktionsgüter bereitstellen, deren Private oder öffentliche Körper bedürfen.

Die Masse gewinnt. Denn der Stand des Lohns, des Durchschnittslohns, wird ja, wie hier nicht begründet werden kann, letzlich bestimmt durch den Stand der Produktivität; wer spart und damit beiträgt zur Hebung der Produktivität, wirkt hin auf Lohnhausse. Und der Stand des Zinsfußes wird ja, was zu begründen sich erübrigt, letzlich bestimmt einerseits durch den Stand der Nachfrage nach, andererseits des Angebots von Leihgeld; wer spart und damit beiträgt zur Steigerung des Angebots von Leihgeld, wirkt hin auf Zinsfußbaisse.

Sparen der A schädigt — wiederhole ich — die B, welche bei Fortführung der bisherigen Lebensweise der Sparer ihre bisherige Beschäftigung behalten hätten, jetzt um neues Brot sich umzutun haben. Aber die Gesamtheit geht den Einzelnen vor. Sparen heißt national und sozial handeln; unter allen Umständen, besonders aber, wie unten darzulegen (III), während eines Krieges. —

Ein anderes Falschurteil gleich ehrwürdigen Alters ist hier noch richtigzustellen: der jüngst wieder seitens so vieler bekundete Irrtum, als ob durch Mehrverausgabung öffentlicher Körper die nationale Wirtschaft als ganze, der Arbeitsmarkt als ganzer günstig beeinflußt werden könne; der Irrtum, auf Grund dessen zu Kriegsbeginn das „großzügige“ Programm der Milliardenverstreuung entworfen wurde.

Allerdings sind Reich, Staat, Gemeinden imstande, massenhaft Arbeitsgelegenheit darzubieten, im Handumdrehen. Leider nur mit der Folge, daß andere Arbeitsgelegenheit, die sonst sich

dargeboten hätte, entfällt. Denn das Kollektivgeld — das Geld, das im Beutel der öffentlichen Körper klingt und aus ihm herausspringt — entstammt ja dem Beutel der Privaten. Entweder ist es im Steuer- oder im Anleihewege eingezogen worden. In jenem wie in diesem Falle sinkt — wenigstens dann, wenn das Kollektivgeld ausschließlich aus dem Inlande kommt; so steht es aber seit Kriegsbeginn bei uns — die Kaufkraft der Privaten in gleichem Verhältnis, wie die Kaufkraft der öffentlichen Körper steigt; wird die Möglichkeit, Arbeitgeber zu sein, jenen in gleichem Verhältnis beschnitten, wie sie diesen zuwächst. Auch wenn das Kollektivgeld schon bereit liegt, nicht erst angezogen zu werden braucht, ist es genau so. Solches aus früheren Bewilligungen verfügbare Geld war ja bestimmt, irgendwelche Zwecke zu erfüllen, irgendwie Kaufkraft zu äußern und damit irgendwie Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Sagen wir z. B., eine Gemeinde hat eine Summe parat, die verwandt werden sollte für ein neues Schulgebäude. Nun disponiert sie diese Summe, um der Arbeitslosigkeit zu wehren, behufs Ausführung von Notstandsarbeiten; damit gibt sie gewissen Leuten, die brachliegen, Verdienst; aber sie raubt Verdienst den Maurern, Zimmerern, Tischlern usw., welche für das neue Schulhaus erforderlich gewesen wären.

Notstandsarbeiten mögen zeitweise, ortsweise unumgänglich sein; sie waren es vielfach unmittelbar nach Kriegsbeginn. „Produktive" Unternehmungen, z. B. Meliorationen von Oedland, mögen überaus fördersam sein. Aber zu meinen, daß zufolge jener oder dieser mehr Arbeitsgelegenheit erstehe, als sonst da sein würde; daß dadurch eine Wirtschaftsstörung, die obwaltet, auf ein geringeres Maß herabgebracht werde, ist eine gröbliche Illusion. Nichts kommt dabei heraus, als Verschiebung der Arbeitslosigkeit von einer Gruppe auf eine andere, der Wirtschaftsstörung von einer Stelle an eine andere.

Minderverausgabung der oberen Schicht ist nicht zum Unheil, sondern zum Heil der Gesamtheit, vor allem der Masse. Mehrverausgabung der öffentlichen Körper vermag wirtschaftliche Mißstände keineswegs zu heilen oder auch nur zu mildern; sie treibt sie nur, wie manches von Pfuschern verordnete Medikament, hier zurück, um sie dort wieder hervorzutreiben.

II.

Hat auch die verkehrte Theorie von der Verdienstlichkeit des „Geld unter die Leute bringen" den Schein für sich und damit sichere Anwartschaft auf Gläubige — ein so gewaltiges Heer, wie jüngst in Deutschland, konnte sie doch nur deshalb werben, weil hier zu Beginn eine völlig falsche Vorstellung von den Folgen des Krieges herrschte. Während man in England, soweit ich sehe, von vornherein sich darüber klar war, daß die nationale Wirtschaft unter Hochdruck gestellt, „short of men" werden werde, ward bei uns

nahezu allgemein das Gegenteil für gewiß erachtet: der Krieg bringt Depression und Arbeitslosigkeit!

So kam es auch zunächst; so mußte es zunächst kommen. Mehr denn 40 Jahre hatte der Frieden gewährt; was nun? Jedermann besorgte das Schlimmste, sorgte vor für das Schlimmste. Millionen von Geschäftsleuten, vor allem in den Weltmarktgewerben, war sicher, daß künftig, um weiter zu verdienen, neue Gleise einzuschlagen seien; aber welche? Der ganz überwiegenden Mehrzahl der Haushalte drohte ohne Frage Einbuße an Einkommen; aber um wieviel? Auch da, wo dies Gespenst nicht quälte, wie bei Beamten oder bei Rentnern, die ihr Vermögen ausschließlich in besten Wertpapieren des Inlandes oder neutraler Staaten angelegt hatten, drohte ein Ausgabeplus; daß Teuerung hereinbrechen werde, stand fest; aber wie starke? „In Bereitschaft sein ist alles“: Soweit es ging, löste man alle Verpflichtungen, die unter der Voraussetzung der Fortdauer des Friedens eingegangen worden waren; vor allem die Verpflichtungen gegenüber Arbeitern, Betriebsbeamten, Dienstboten.

Zog sich in den Tagen der Panik die Nachfrage nach Händen ruckweise zusammen, so schwoll dagegen die Nachfrage nach Waren unheimlich an; besonders nach solchen, für welche Teuerung kommen mußte: Lebensmittel usw. Sobald aber der Heißhunger gestillt war, folgte der Springflut die Ebbe. Hatte kurze Zeit hindurch ein Käufersturm über die Läden getost, so frugen sich die Krämer jetzt, ob sie nicht besser täten, die Bude zu schließen? Weil der Detailhandel sich mattgesetzt glaubte, setzte auch er Massen von Hilfskräften frei; und weil er nunmehr mit Aufträgen äußerst kargte, verstärkte sich bei den Fabrikanten und den Grossisten die Neigung, Hände abzustoßen.

Noch eins: nachdem Ende Juli, vor Erklärung des Zwangskurses, der Reichsbank ein paar hundert Millionen M. Gold entlockt, dann bei den Banken in gewaltigen Mengen Guthaben abgehoben worden waren, sperrten die glücklichen Besitzer die Zahlungsmittel, die sie sich erobert, daheim ein. Dies kopflose Geldverstecken verschärfte den mit der Mobilmachung unabwendlich verknüpften Wirrwarr im Wirtschaftsleben um vieles.

Aufhören der Beschäftigung, Versiegen der Nachfrage ringsum! Wer damals nicht gefeit war wider jene verkehrte Theorie, ward ihr jetzt leichte Beute. Und damals war auch das „große Wecken“, das nunmehr anhub, die Moneten heraustrommeln wollte, durchaus am Platze. Sparsamkeit ist zwar eine wirtschaftliche Tugend erster Ordnung. Sie darf aber nicht von heute auf morgen weit stärker geübt werden als bisher. Zu Kriegsbeginn, wo alles drüber und drunter geht, erbringt plötzliche kräftige Einschränkung der Konsumtion noch fatalere Störung, als sie im Frieden erbringen würde; und die Störung erreicht den Gipfel, wenn, wie damals, das Spargeld nicht zu Kreditinstituten fließt, von denen es alsbald wieder

ausfließt, oder sonstwie angelegt wird, sondern vom Markte verschwindet.

Damals, wo ein so großer Teil der Bevölkerung über Nacht sich zum Schmalhansen verurteilt sah, handelten die, denen die Fortführung der bisherigen Lebensweise möglich blieb, gemeinnützig, wenn sie gleich viel verausgabten wie vorher. Damals entsprach es dem Gesamtinteresse, wenn die öffentlichen Körper ihre Beutel weiter öffneten, um den Markt zu stützen.

Damals — während der Uebergangszeit! Später aber gebot sich für die obere Schicht schrittweise Einschränkung der Konsumtion; gebot sich für Reich, Staat, Kommunen, die Notstandsarbeiten und die „produktiven“ Unternehmungen (abgesehen von solchen, die der Zweck des Durchhaltens erheischte) mehr und mehr einzukreisen. Daß man die Wallenstein-Parole ausgab für die ganze Dauer des Krieges, war ein schwerer Fehler; verschuldet, wie gesagt, einerseits durch eine verkehrte Theorie, andererseits durch das Trugbild von der „Kriegsdepression“, das zunächst nahezu sämtliche Köpfe beirrte.

„Das Heer der Arbeitslosen wird immer größer“, dem schwarzen Sonnabend (dem 15. August, wo das Kündigungsfieber ausbarst) werden noch schwärzere folgen; „wir stehen erst am Anfang“; es zieht herauf „die gigantische Erscheinung des allmählichen Auslaufens der Riesenmaschine unserer nationalen Wirtschaft“ — so wähnte man damals; um bald genug Lügen gestraft zu werden.

Im ersten Kriegsmonat hatte sich nach der Statistik der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit unter den Organisierten auf 21 Proz. belaufen gegen nur 2,8 Proz. im gleichen Monat des Vorjahres; sie stand also auf bisher nie dagewesener Höhe. Jedoch, war von vielen Millionen, die hungerten, gefabelt worden, so handelte es sich in Wahrheit um eine viel geringere Ziffer. Einzelne Blätter warnten vor der im Schwange gehenden Uebertreibung; aber die, welche damals das große Wort führten, kanzelten die Schönfärber tüchtig ab; man befinde sich erst im Vorspiel der Tragödie, der Winter werde weit stärkere Arbeitslosigkeit bringen!

Im Oktober waren nur noch 11 Proz. der Organisierten außer Beschäftigung. Und aus vielen Mittelstädten — in den Großstädten, die ja in einer Zeit der Störung immer das allgemeine Asyl bilden, sah es natürlich schlimmer aus — verlautete, daß auch nur wenige Ungelernte des Brotes entbehrten; zu den Notstandsarbeiten hätte sich nur eine Kleinzahl gemeldet. Jetzt hieß es bereits, daß der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit „nicht als aussichtslos gelten“ dürfe; Massenelend sei „kaum zu befürchten“. Zum Jahresschluß wurde berichtet, daß die allgemeine Wirtschaftslage sich „stark gehoben“ habe; daß eine „Art Hochkonjunktur“ walte.

Statt Ueberangebot herrschte jetzt Uebernachfrage nach Händen; und herrscht bis heute, nur um vieles gesteigert. Bloß in den Wirt-

schaftszweigen, zu deren Gunsten Beurlaubungen am freigebigsten gewährt werden, also im Kohlenbergbau, in der Munitionsindustrie, halten Angebot und Nachfrage sich ungefähr die Wage. Sonst ist krasser Arbeitermangel: in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, wo noch der Mangel an Gespannen hinzukommt; bei den Erzgruben, Hütten, Walzwerken, Gießereien, Maschinenbauanstalten; in den meisten anderen Industrien, im Transportwesen. Von nahezu überall her ertönt unablässig die Klage: Anspannung bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit; nicht annähernd so viel Personal, als notwendig wäre, um neben dem Bedarf des Reiches den Bedarf der Kundschaft des Inlandes und des Auslandes zu decken; Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit an der Tagesordnung!

Hie und da währt ja die Arbeitslosigkeit, die zu Kriegsbeginn einsetzte, noch fort; aber außerordentlich abgeschwächt. Da besonders häufig von dem Daniederliegen des Baugewerbes geredet wird, sei bemerkt, daß zwar wenig gebaut wird; daß aber gleichwohl in diesem Gewerbe mit nichten Fülle, sondern Knappheit an Händen besteht; während im Dezember 1913 fast 15 Proz. der Bauarbeiter feierten, so im Dezember 1915 nur 4,6 Proz., in den früheren Monaten nur 1—$1^1/_2$ Proz. (Soziale Praxis, 3. Febr. 1916); nach der Statistik des Holzarbeiterverbandes ist der Prozentsatz der Nichtbeschäftigten von 27 im Herbst 1914 auf 2 im Herbst 1915 herabgegangen; „in der Bautätigkeit haben sich nicht wenige Schwierigkeiten ergeben, weil Arbeiter schwer zu haben sind“ (Bericht aus Essen vom Februar 1916). Selbst in ausgesprochenen Ausfuhrgewerben, z. B. im Kalibergbau, ist Leutenot; die Landwirtschaft begehrt weit mehr Kalisalze, als geliefert werden können.

Hier und da hat sich auch im Laufe des Krieges Arbeitslosigkeit, die früher nicht da war, eingestellt. So jüngst, zufolge der Verordnung des Bundesrats betreffs Einschränkung der Betriebsdauer, in der Textilindustrie; aber *wollen* die Freigesetzten andere Beschäftigung, so können sie sie leicht finden (s. u.).

Die nationale Wirtschaft als ganze genommen, der nationale Arbeitsmarkt als ganzer genommen, stehen im Zeichen des Zuwenig, nicht des Zuviel; im Zeichen einer so hochgradigen Uebernachfrage nach Händen, wie sie kaum irgendwann und irgendwo, bei uns vielleicht nur während einiger Semester der Gründerära, obwaltete. Statt daß zufolge „Auslaufens der Maschine“ eine immer größere „Reservearmee“ sich bildete, haben vielmehr Millionen von Inaktiven aufgeboten werden müssen, um das aktive Wirtschaftsheer, das sich als weitaus zu schwach erwies, zu verstärken: Millionen von Jugendlichen, Frauen, Greisen. Wenn einem auch heute noch gelegentlich eine Darstellung begegnet, die so lautet, als ob Arbeitslosigkeit die Regel bilde, Arbeitermangel nur in einzelnen Industrien und in der Landwirtschaft bemerkbar sei, so ist man versucht zu fragen, ob denn der Schreiber seit Herbst 1914 keinen Blick mehr in den Handelsteil seiner Zeitung geworfen habe.

Woher jene sonderbare Befürchtung?

Die Einen schlossen einfach: wenn der Krieg „schon zu Beginn“ solche Störung heraufbeschwört, binnen weniger Wochen Hunderttausende aufs Pflaster wirft — wie Böses muß er da fortzeugend noch gebären? Sie frugen gar nicht, weshalb denn eigentlich gekündigt wurde; verkannten völlig, daß doch die Sachlage des Moments — Unsicherheit, in welchem Umfange das bisherige Geschäft weiter betrieben werden könne; Unklarheit, welche Umstellung vorgenommen werden müsse — zahllosen Unternehmern zunächst Abstoßen des Personals gebot; daß die Massen*freisetzung* von Arbeitern nichts war als eine Maßnahme, mittels deren man rüstete für eine Kriegskonjunktur, welche eine Massen*versetzung* notwendig machte — bei der es ohne ein Interim von Arbeitslosigkeit nicht abging, auch nicht bei vollkommenster Organisation des Arbeitsnachweiswesens, die aber nicht vorlag, abgegangen wäre.

Ebensowenig fiel ihnen ein, daß doch die notwendige Folge der Vorversorgung mit Lebensmitteln usw. im Betrage von vielen hundert Millionen Mark eine *Pause im Kaufen* war. Aber nur eine kurze. Bloß eine winzige Minderheit war doch imstande gewesen, sich für Wochen oder Monate allseitig zu behamstern. Die ungeheure Mehrzahl konnte mit dem Ertrag der Angstkäufe nur eine kleine Weile reichen; sie mußte bald wieder mit Nachfrage nach Waren hervordrängen, mußte binnen kurzem die zunächst eingesperrten Münzen oder Banknoten wieder entlassen, entweder damit kaufen oder, um keinen zu schweren Zinsverlust zu erleiden, sie zu den Kreditinstituten zurücktragen.

Gleicher Weise blieb ihnen verborgen, daß doch an dem Sichzurückhalten der Kundschaft und des Detailhandels starken Anteil die Tatsache hatte, daß für gewisse, vorläufig nicht zu bestimmende Frist Bezug von Waren ausgeschlossen war oder mindestens in Frage gestellt — wegen der Festlegung der Eisenbahnen für den Aufmarsch, Beschlagnahme der Binnenschiffe usw.; mit anderen Worten daß das Versiegen der Nachfrage, das damals als Beginn der „Stockung des Pulsschlages“ gedeutet wurde, nicht herrührte vom Fehlen des Kaufwillens oder der Kaufkraft, sondern von der zeitweisen *Unmöglichkeit, zum Kauf Begehrtes zu erlangen*. Sobald die Bahnen wieder frei gegeben, die Beschlagnahme der Binnenschiffe wieder rückgängig gemacht, würde — das hätte sich jeder, der kühles Blut behielt, sagen sollen — die Nachfrage wiederkehren. Kurz: diese Gruppe irrte deshalb, weil sie nicht begriff, daß die Wirtschaftsstörung und die Arbeitslosigkeit vom August 1914 nur Begleiterscheinungen einer Uebergangszeit waren.

Eine andere Gruppe hatte bereits im voraus gewußt, wie es werden werde. Vor einem Jahrzehnt hatte ja der Führer der Arbeiterpartei ein packendes Gemälde von der Kriegsdepression gezeichnet: katastrophaler Sturz der Preise und Löhne; Reservearmee von vielen Millionen. Man hätte gut getan, sich daran zu erinnern,

daß der große Apostel als Prophet von „Kladderadatschen“ oft danebengehauen hatte!

Für eine dritte Gruppe, welche die löbliche Gewohnheit, selbst zu denken und Gründe zu suchen, beibehielt, war die Kriegsdepression gegeben, wie schon in der Einleitung angedeutet, als Wirkung des bevorstehenden Verfalls der Weltmarktgewerbe. Sie führte also eine Ursache ins Feld, die nicht nur während der Uebergangszeit, sondern auf die Dauer — solange die Sperre, welche die Gegner uns auferlegten, währte — obwalten würde. Was der Verfall der Weltmarktgewerbe in Wahrheit bedeutete, wird unten erhellen. Zunächst ist festzustellen, daß es im Wesen des Krieges liegt, nicht Depression zu bringen, sondern Uebererregung; nicht Entspannung, sondern äußerste Anspannung der nationalen Wirtschaft; nicht Arbeitslosigkeit, sondern Arbeitermangel.

1.

Arbeitslosigkeit kann im Kriege nur kommen in zwei Fällen. Nämlich einmal dann, wenn Material, das bisher vom Ausland bezogen wurde, nicht mehr zugeht, und Ersatz im Auslande sich verbietet. Kohlenmangel hat z. B. in Italien eine Menge Leute, in den Schwefelbezirken angeblich 50000, brachgelegt. Aber dieser Fall, von dem unten bei Erörterung des Einflusses des Verfalls der Weltmarktgewerbe noch zu reden sein wird, stand für uns, zunächst wenigstens, außer Betracht. Kohlenmangel, das Schlimmste, drohte uns nicht. Mit fremden Rohstoffen, Halbfabrikaten war unsere Industrie zu Kriegsbeginn besonders reichlich versorgt; trat Mangel an Beschäftigung ein zufolge Mangels an Material, so war es doch keinesfalls sofort, sondern erst nach vielen Monaten zu befürchten.

Weiter kann Arbeitslosigkeit kommen dann, wenn zufolge Einbruches des Feindes gewisse Gebiete und Bevölkerungsteile sozusagen abgeschnürt werden vom nationalen Wirtschaftskörper. Dieser Fall ward, soweit ich sehe, bei jener Prognose gar nicht in Rechnung gestellt. Da, wo die Möglichkeit leider Wirklichkeit wurde — in einem Winkel des Elsaß und in Ostpreußen — herrscht Arbeitslosigkeit, wie sie auch herrscht in den von uns besetzten Teilen Frankreichs und Rußlands.

Bleibt Materialnot fern; bleibt der nationale Wirtschaftskörper unversehrt, darf er seine Glieder rühren und zusammenwirken lassen wie im Frieden, dann kann im Kriege nicht zunehmende Arbeitslosigkeit Platz greifen, wie eigentümlicherweise nahezu allgemein befürchtet wurde, sondern muß Arbeitermangel „das Problem“ (Adolf Weber) werden.

Zufolge des Krieges nimmt ja der Gesamtbedarf an Gütern zu: zu dem Normal- oder Friedensbedarf gesellt sich ein Extrabedarf mehr oder minder hohen Betrages. Dagegen entfällt eine mehr oder minder große Quote der wirtschaftlichen Mittel, die im Frieden für

die Bedarfsdeckung zu Gebote standen: beharrt auch die Nation im vollen Besitz des Bodens und seiner Schätze, so geht ihr doch Arbeit und Kapital[1]) in Massen verloren. Je länger der Krieg währt, desto mehr wird sich in aller Regel das Mißverhältnis verschärfen; desto mehr wird der Extrabedarf steigen, das Totale der verfügbaren Mittel sinken.

Millionen von bisher Erwerbstätigen hören auf zu produzieren; konsumieren aber, trotzdem sie im Felde manchem zu entsagen haben, viel stärker als bisher. Durchschnittlich verbraucht der Mann draußen ungleich mehr an Lebensmitteln — an Brot, Hülsenfrüchten, besonders Fleisch; vom ungarischen Heer hieß es neulich, im Zivil habe die überwiegende Mehrzahl nur ausnahmsweise Fleisch erhalten. Ebenso verbraucht der Mann draußen, wie aus den Dividenden unserer Zucker-, Marmeladen-, Konserven-, Tabak-, Pfeifen-, Zündwaren-, Schnapsfabriken ersichtlich, ungleich mehr an Genußmitteln. Ferner ungleich mehr an Schuhwerk, Kleidern, Wäsche, Unterzeug usw. Zunächst kann dieses Plus bestritten werden aus den Beständen der Intendanturen, bezüglich den Lagern der Fabrikanten und Händler (Liebesgaben an Genußmitteln, Bekleidungsstücken). Alsbald aber bedingt die Steigerung der Konsumtion Ausdehnung der nationalen Produktion; d. h. die Daheimgebliebenen, die jetzt noch Erwerbstätigen, deren Zahl weit kleiner ist, als sie im Frieden gewesen, haben mehr Arbeit zu leisten. Es ergibt sich ein Plus an Arbeitsgelegenheit.

Einberufen werden aber nicht nur Menschen, sondern auch Dinge: Kapital in Gestalt von Pferden, Fuhrwerken, Autos, Fahrrädern; in Litauen, dem militärisch wichtigsten Zuchtgebiet, ist ein Drittel, ja die Hälfte der Pferde requiriert worden. Behufs Ersatzes müssen nun Menschen oder Ochsen aufgeboten, ausrangierte Karren wieder einrangiert werden; d. h. die Daheimgebliebenen haben mehr Arbeit zu leisten. Es ergibt sich ein Plus an Arbeitsgelegenheit.

Im weiteren Verlaufe lichten sich die Reihen der Produzierenden ständig, während Ausdehnung der nationalen Produktion in immer stärkerem Umfang sich benötigt. Wie die Konsumtion der Feldgrauen mehr und mehr anschwillt, so ja auch die Konsumtion des Reichs an eigentlichen Kriegsgütern; an Munition, Waffen, Schiffen, Zeppelinen, Flugzeugen und zahllosen Dingen. Ist auch die Heeresverwaltung zu Beginn noch so gut ausgerüstet gewesen — da Munition usw. Tag für Tag in Riesenmengen „verpulvert“ wird, so gilt es, behufs Ergänzung und Mehrung eine immer größere Quote der noch verfügbaren wirtschaftlichen Mittel in Anspruch zu nehmen.

Diese Mittel sind aber nicht nur geringer, was die Quantität, sondern auch was die Qualität anlangt. Die Garde der Arbeiter fehlt; die wirtschaftlich besten Elemente stehen bei den Fahnen.

---

1) Unter Kapital ist im folgenden, wenn nicht ausdrücklich von Geldkapital gesprochen wird, stets Sachkapital gemeint, d. h. der Inbegriff all der Dinge, dank deren Dasein die Arbeit produktiver wird.

Für Gelernte haben Ungelernte einzutreten; für Männer Frauen; für Erwachsene Jugendliche. Diese Ersatzleute produzieren im Durchschnitt weniger, als die Feldgrauen produziert haben; d. h. gleiches Werk erheischt jetzt durchschnittlich mehr Hände als im Frieden.

Im Bezirk Saarbrücken ist im Herbst 1914 die Kohlenförderung pro Kopf von 0,84 t auf 0,48 t zurückgegangen; dadurch, daß viele Häuer beurlaubt wurden, stieg sie wieder, blieb aber unter dem Friedenssatz (Bericht der Bergwerksverwaltung für 1914). Aus dem Hörder Bezirk wird mitgeteilt, daß die Förderung vor dem Kriege 1,49 t betragen habe, jetzt nur noch 1,31 t (Bericht der Zeche Glückauf-Segen). Wie der Bergbau klagt die Landwirtschaft über die „wesentliche qualitative Verschlechterung“ der ihr noch verbliebenen Kräfte. In zahllosen Berichten der Industriegesellschaften heißt es: „der Mangel an geeigneten Leuten machte sich durch geringere Erzeugung bemerkbar“ . . . „durch die Einstellung von weiblichen Arbeitskräften und minder tauglichen Arbeitern wurde das Betriebsergebnis stark beeinflußt“.

All die Arbeit, die jetzt unmittelbar oder mittelbar zwecks Durchhalten verrichtet wird, all das Kapital — Rohstoffe, Heizstoffe, Maschinen, Betriebsanlagen — das jetzt hinter der Front für die Front arbeitet, hat bisher für Deckung des Normalbedarfs zu Gebote gestanden. Je mehr wirtschaftliche Mittel so gebunden werden, desto weniger bleiben frei für Versorgung der Einzelnen mit Nahrung, Kleidung, Schuhwerk, Hausrat, Feuerung, Licht, und für Versorgung von Reich, Staat, Kommunen mit den Waren oder Diensten, deren sie brauchen, um ihren Friedensaufgaben gerecht zu werden.

Da der Kriegsbedarf sozusagen die Vorhand hat, die Ausgaben der öffentlichen Körper zumeist fortgeführt werden müssen, nur ausnahmweise vermindert oder verschoben werden können (z. B. Ausgaben für Bauten), so haben die Privaten das Minus auf sich zu nehmen. Jedoch, die Masse durfte schon im Frieden hauptsächlich nur solche Güter begehren, die des Lebens Nahrung und Notdurft bilden; sich noch mehr zu beknappen, fällt ihr überaus schwer — der Existenzbedarf konkurriert weiter. Die Minderheit wäre zwar in der Lage, sich mit viel weniger zu bescheiden; sie tut es nur leider höchst ungern — auch der Luxusbedarf konkurriert weiter.

Also: ständig sich steigernde Knappheit an wirtschaftlichen Mitteln liegt im Wesen des Krieges. An der „kurzen Decke“, der immer kürzer werdenden Decke von Arbeit und Kapital, zerren Kriegsbedarf, Existenzbedarf, Luxusbedarf. Daher zieht der Krieg unter allen Umständen Arbeitermangel nach sich: nur verschieden dem Grade nach, je nachdem eine größere oder geringere Quote der Erwerbstätigen aus der Produktion ausscheidet, usw. —

Vielfach ist jüngst von denen, welche die durch den Krieg erzeugte Wirtschaftslage fälschlich als „Krisis“ gekennzeichnet, zunehmende Arbeitslosigkeit gefürchtet hatten, gesagt worden: es sei nur deshalb anders gekommen, weil, was doch niemand geahnt, das Reich so viel Geld unter die Leute brachte, so viel Arbeits-

gelegenheit von sich aus schuf. Hätte das Reich nicht „den Motor angekurbelt“; wäre es nicht als Arbeitgeber, wie es noch keinen gab, auf dem Markt erschienen, so wäre „die Produktion völlig ins Stocken geraten“. Unser Produktionsmechanismus — versichern sie — hätte, „solange der Krieg währt, durch keine Nachfrage seitens der privaten Kundschaft im Gange erhalten werden können!“

Eine höchst sonderbare Auffassung. Angenommen, seitens des Reichs sei keine Mark geborgt worden, die Milliardenkaufkraft sei ihm nicht übertragen worden. Was dann? Dann hätten doch die Darleiher die Milliarden und die Kaufkraft behalten; dann wären doch die Produktivkräfte, die jetzt festgelegt wurden für die Deckung des Kriegsbedarfs, frei geblieben für Deckung des Bedarfs der Privaten und der öffentlichen Körper; je weniger Produktivkräfte der Kriegsbedarf beschlagnahmte, desto weniger hatte der Friedensbedarf sich einzuschränken.

Das Geld, welches der Schatzsekretär nicht zu sich lockte, wäre entweder verwandt worden zur Konsumtion — der Anlauf zum „Spartanertum“, den die obere Schicht zu Kriegsbeginn machte, brach nach kurzer Dauer wieder zusammen. Oder, hätte die obere Schicht weiter gespart, so wäre das Geld zu den Kreditinstituten gegangen, von diesen an Unternehmer, die es irgendwie behufs Produktion von Friedensgütern für andere Schichten genutzt hätten. Oder das Geld wäre aufgesogen und dann in Umlauf gesetzt von den übrigen öffentlichen Körpern — brauchte das Reich nicht zu borgen, so brauchte es die Staaten und die Kommunen nicht am Borgen zu hindern.

Tausendfach liest man: der Betrieb ist voll oder zumeist beschäftigt mit Kriegslieferungen. Daraus darf aber doch mit nichten geschlossen werden, daß der Betrieb ohnedem feiern würde! Vielmehr findet sich immer und immer wieder die Klage über die Unmöglichkeit, neben der Heeresverwaltung auch noch die Kundschaft zu befriedigen, die weit mehr begehre, als ihr geliefert werden könne. Allerdings — überaus häufig wird angemerkt, daß die Kundschaft „sich zurückhält“; aber dies Zurückhalten hat seinen Grund teils darin, daß sie Ware überhaupt nicht oder erst nach langer Frist zu erhalten vermag; teils darin, daß ihr zufolge der übertrumpfenden Nachfrage der Heeresverwaltung, welche höhere Preise bewilligt, die Ware zu teuer einsteht. Konkurrierte das Reich nicht, so bekäme die Industrie die Arme frei für die Kundschaft und käme die Kundschaft weit billiger an. Kauft jetzt das Reich Munition usw., so würden dann Private und öffentliche Körper irgendwelche Dinge kaufen, auf die sie jetzt, aus den eben erwähnten Ursachen, verzichten müssen.

Dadurch, daß der Kriegsbedarf herauskam, wurde nicht einem Defizit an Beschäftigung, das sonst gedrückt hätte, abgeholfen; sondern nur Arbeitsgelegenheit, welche wegen der Knappheit an wirtschaftlichen Mitteln schon überreichlich vorlag, verschoben. Wurde die Industrie nicht „aufrecht erhalten“, sondern ihr nur eine andere Marschroute aufgegeben. Wurde die „Maschine“ nicht vor der

Gefahr des Stillstandes bewahrt, sondern nur gezwungen zur Umstellung. d. h. zur Einstellung eines immer größeren Teils ihrer gegebenen, begrenzten, für die Befriedigung des gewaltig erhöhten Gesamtbedarfs leider völlig unzureichenden Energie auf Kriegsgüter statt auf Friedensgüter — mit der Folge, daß immer stärkere Teuerung Platz griff, kraft deren eine kleine Zahl im Volk auf Kosten des Restes übergroße Gewinnste einheimste.

Ohne das Eingreifen der Heeresverwaltung als Großkäufer stünde keineswegs, wie jüngst so oft gefabelt, unsere wirtschaftliche und soziale Lage schlimmer, vielmehr ungleich besser. Ohne den „Milliardensegen“ hätte die Revolution der Besitzverhältnisse keinen so hohen Grad erreicht; wäre die Produktionsfähigkeit für Friedensgüter größer geblieben; lastete der Arbeitermangel, der, solange Mars die Stunde regiert, die Signatura temporis bildet, doch minder schwer auf Reich und Volk!

2.

Die Verklärung des Kriegsbedarfs als Deus ex machina, der die Dinge vom Bösen zum Guten lenkt — hier: den Dämon der Arbeitslosigkeit bannt — versteht sich nur aus der zu Kriegsbeginn nahezu allgemein geteilten Annahme, daß Arbeitsgelegenheit im Riesenmaß verfallen werde zufolge des Verfalls der Weltmarktgewerbe.

Von heute auf morgen hörte im August 1914 der Verkehr Deutschlands mit England und seinen Kolonien, Frankreich, Rußland, Serbien, Japan auf. Da England das Meer beherrschte und sicher „mit Zuckerbrot und Peitsche“ die Neutralen zu seinem Willen zwingen würde, drohte auch der Verkehr mit der Union und dem lateinischen Amerika, ja sogar mit den Anrainern mehr und mehr einzuschwinden.

Bisher — hieß es nun — habe Deutschland einen Außenhandel von über 20 Milliarden M. betrieben; habe im Betrag von ungefähr 10 Milliarden M. für andere Völker produziert; „diese riesenhafte Produktion von Gütern“ sei jetzt „fast völlig abgeschnitten“. Der „kolossale Preissturz“, der auf dem Gebiete der Weltmarktgewerbe Platz gegriffen habe, markiere den „Ausgangspunkt der Kriegskrisis“. Wohin mit allen denen, die bisher Ausfuhrwaren erzeugt hatten; und denen, deren Beschäftigung bisher bedingt gewesen war durch Einfuhr? „Schaudervoll, höchst schaudervoll!“

Kein Zweifel, daß dank der Sperre viel bisher vorhandene Arbeitsgelegenheit verfallen würde. Aber auch ohne daß der Kriegsbedarf herauskam, hätte Ausgleich stattgefunden. Die Propheten sahen nur das Minus, das zunächst unabwendlich war, nicht das Plus an Arbeitsgelegenheit, das über kurz oder lang sich herausstellen mußte. Doch bevor dies Plus aufgezeigt wird, sei betont, daß man das Minus außerordentlich überschätzte. Alle Welt starrte auf jene Milliardenziffern; kritiklos wurden diese Ziffern nachgebetet — die völlig irreführten.

Denn erstens: die Einfuhr hatte doch nur zu einem Teil bestanden aus Rohstoffen oder halbfertigen Waren. Deren Fernbleiben brachte

nationale Arbeit in Bedrängnis, unter Umständen große Mengen; z. B. das Fernbleiben von Erzen, Baumwolle, Wolle, Rohseide, Jute, Flachs, Garnen usw. Zum anderen Teil, nahezu zur Hälfte, dagegen aus Fertigwaren, Nahrungs-, Genußmitteln usw. Deren Fernbleiben mochte wirtschaftlich überaus fatal sein; als Ursache von Teuerung, vielleicht von schwerer Not. Aber wenn z. B. Kaffee, Tee, Eier, Schmalz, Butter, Reis, Obst, Fische, Geflügel, Südfrüchte, Wein nicht mehr zugingen, so spürte nationale Arbeit davon recht wenig, da nur die relativ kleine Zahl von Händen, welche mit Versand oder Vertrieb dieser Dinge zu schaffen gehabt, freigesetzt ward.

Und zweitens: in der Ausfuhr waren gewisse, durch nationale Arbeit aus fremden Rohstoffen oder halbfertigen Waren hergestellte Artikel von erheblicher Bedeutung gewesen. Hatte im Jahre 1913 z. B. die Ausfuhr an Textil- und Konfektionsartikeln 1200 Mill. M., an Kupferwaren 130 Mill. M., an Oberleder- und Lederfabrikaten 225 Mill. M. gewertet, so verfiel doch mit dem Zusammenbruch dieser Ausfuhrzweige Arbeitsgelegenheit längst nicht entsprechend dem Betrag von 1500 Mill. M. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, mußte vom Ausfuhrwert abgezogen werden der auf Rechnung ausländischer Arbeit kommende Wert der fremden Rohstoffe und halbfertigen Waren — der Baumwolle, Wolle, Rohseide, der Garne, des Rohkupfers, der Häute, der Gerbstoffe. Und wie hier, so lagen die Dinge bei so manchen anderen Artikeln.

Schließlich: keinesfalls konnte unser Außenhandel „fast völlig" erliegen. War auch zu vermuten, daß der Verkehr selbst mit den Anrainern geschmälert werden werde, so durfte doch auf das Aufrechtbleiben einer Quote dieses Verkehrs gezählt werden; und Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Holland, die skandinavischen Länder sind, zusammengenommen, garnicht „kleine und schwache Kunden"!

Schlug man einerseits das zufolge der Sperre eintretende Minus viel zu hoch an, so beachtete man andererseits nicht, daß ein Plus an Arbeitsgelegenheit sicher war — gerade der Sperre halber. Man sah nur, daß, weil die Ausfuhr zusammenschrumpfte (worauf immer das Hauptgewicht gelegt wurde), bisher betriebene Produktion einschwinden werde; nicht daß, weil die Einfuhr zusammenschrumpfte, neue Produktion erstehen werde.

Das Fernbleiben ausländischer Luxusgüter — z. B. französischer Weine, Parfums, Seiden, Toiletten, russischen Kaviars, Wilds, Pelzwerks, italienischer Mosaiken, Mandarinen, japanischer Kurios, Kimonos — konnte zwar der nationalen Arbeit, wenn überhaupt, so nur wenig Mehrbeschäftigung bringen; aber das Fernbleiben solcher Fertigwaren beschwor auch nur wenig Arbeitslosigkeit herauf (s. o.). In der Einfuhr hatten jedoch weitaus überwogen die Existenzgüter, die unentbehrlichen oder schwer verzichtbaren Dinge. Hörte deren Einfuhr auf, so mußte, wenn irgend tunlich, die Lücke ausgefüllt werden.

Bei einer großen Zahl von Existenzgütern — z. B. Baumwolle, Jute, Ramie; Zinn, Nickel, Chilesalpeter, Kautschuk, Kopra, Kaffee, Tee, Reis — verbot sich nun ja Produktion innerhalb des Reichs; von Kupfer, Blei, Petrol ließ sich dem heimischen Boden nur ein bescheidenes Quantum abringen. Da aber, wie früher bemerkt, an Textilien, Metallen usw. zu Kriegsbeginn gewaltige Vorräte bestanden, so war vor Aufarbeitung, trotz der Sperre, Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten.

Bei Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Flachs, Hanf lag jedoch die Möglichkeit der Selbsterzeugung vor; ebenso bei Kohlen, bei Eisenerzen, die Spanien und Skandinavien nicht mehr so viel wie im Frieden senden würden; bei gewissen Arten von Maschinen und Werkzeugen, deren uns trotz des Hochstandes unserer Fabrikation von England und den Vereinigten Staaten bisher nicht unbeträchtliche Mengen geliefert waren; bei gewissen Halbfabrikaten, z. B. Garnen.

Und, wo die Möglichkeit, Güter gleicher Art, wie die bisher aus dem Ausland bezogenen, im Inlande hervorzubringen, fehlte, ging es doch vielfach an, die Lücke auszufüllen durch Inanspruchnahme von Surrogaten. Statt Kupfer, Blei, Zinn, Nickel konnten, wenn auch nicht zwecks aller Verwendungsweisen, Eisen und Zink mobil gemacht werden; statt Petrol Sprit usw., statt Benzin Benzol, statt natürlichen Kautschuks und Kampfers synthetischer, statt Chilesalpeter Kalkstickstoff. Für fremde Futtermittel, Fette, Oele standen mancherlei Ersatzdinge zu Gebote; für Baumwolle usw. eine ganze Anzahl heimischer Textilfasern; für Baumwolle als Explosivmaterial Holz. Waren schon zu Kriegsbeginn viele Surrogate in Aussicht — da „Not der Erfindung Mutter“, so durfte mit weiterem Zuwachs bestimmt gerechnet werden.

Soweit nun Ersatzproduktion Platz griff, zog die Sperre — nach einem Zwischenspiel von Arbeitslosigkeit; denn die in den Weltmarktgewerben überschüssig gewordenen Hände waren ja nicht sofort dahin zu übertragen, wo behufs Ersatzproduktion mehr Hände als bisher gebraucht wurden — nur Arbeitsverschiebung nach sich. Ja, soweit Ersatzproduktion Platz griff, gab es sogar mehr Arbeit als bisher. Denn in der Regel stellten sich ja die Güter, die wir jetzt selbst gewannen, für uns teurer, als für die Völker, von denen wir sie bisher bezogen, denen wir sie mit irgendwelchen nationalen Waren bezahlt hatten. Deshalb, weil wir bei Eintausch billiger wegkamen als bei Selbsterzeugung, war ja die Einfuhr getätigt worden. Deutscher Flachs oder Hanf stellte sich teurer als russischer usw.; die Lückenbüßer für fremde Futtermittel teurer als Hafer, Gerste, Mais; rheinische Kohle in Hamburg, oberschlesische in Stettin teurer als englische; Eisen aus lothringischen Erzen mit ihrem geringerem Metallgehalt teurer als aus schwedischen oder spanischen; westfälisches Weißblech teurer als Waliser; Kupfer vom Harze teurer als amerikanisches; auf chemischem Wege gewonnene Dungstoffe teurer als Chilesalpeter, indische Knochenmehle; Gerb-

stoff aus heimischer Eichenrinde teurer als Quebracho; künstlicher Kautschuk teurer als natürlicher; Textilit teurer als Jute; Garne hoher Nummern, bei uns gesponnen, teurer als die Erzeugnisse Lancashires. Es gibt Ausnahmen — synthetischer Kampfer soll billiger einstehen als japanischer; aus nationalem Holz hergestellter, zur Pulverfabrikation verwandter Zellstoff billiger als Baumwoll-Linters. Aber zumeist brachte Selbsterzeugung mit sich Kostensteigerung, Erhöhung des Arbeitsaufwands.

Bis zu welchem Grade das Minus an Arbeitsgelegenheit in den Weltmarktgewerben aufgewogen werden würde durch das Plus zufolge Ersatzproduktion, lag im Dunkeln. Jedoch, mochte die Ersatzproduktion geringeren oder größeren Umfang annehmen — daß der Arbeitsmarkt nicht veröden könne, stand außer Zweifel. Wer das Gegenteil meinte, hatte sich nicht klar gemacht, was die Tatsache, daß schon zu Kriegsbeginn die nationale Wirtschaft Millionen von Arbeitern und Massen von Sachkapital eingebüßt hatte, bedeutete; sich nicht klar gemacht, daß die dadurch ausgelöste Mehrnachfrage nach Händen das Mehrangebot, das schlimmstenfalls von den Weltmarktgewerben her im Anzug war, mindestens kompensierte, vermutlich überkompensierte. Auch wenn es bei den Einberufungen und Beschlagnahmen vom August 1914 geblieben wäre, auch wenn ein Kriegsbedarf weit kleineren Stils sich eingestellt häte, konnte Arbeitslosigkeit als dauernde Begleiterscheinung des Krieges unmöglich Platz greifen. Dadurch, daß später der Nährstand immer mehr zusammenschrumpfte, daß das Reich immer mehr Munition usw. heischte, verschärfte sich nur der im Wesen des Krieges liegende Arbeitermangel.

Ohne die Leutenot — das mag zum Schluß noch betont werden — wäre Ersatzproduktion weit umfassender erfolgt! Die Landwirtschaft war imstande, kraft extensiverer Nutzung des heimischen Bodens (Oedlandmelioration) oder intensiverer Nutzung (innere Kolonisation, Mehrverwendung von Dampfpflügen usw., Erweiterung der Drainage) mehr Brotkorn, Futter-, Oelpflanzen, Flachs, Hanf, Gerbstoff zu liefern; das Montangewerbe mehr Kohlen, Eisen, Zink, Weißblech, Kupfer; die Industrie mehr Dungstoffe, Kautschuk, Kampfer, Surrogate für Baumwollwaren usw., mehr Maschinen, mehr Garne höherer Nummern. Hunger herrschte nach allen diesen Dingen, unerhörte Preishausse herrschte. Trotzdem erfolgte Ersatzproduktion längst nicht zureichend. Ja, vielfach nahm die Herstellung von Existenzgütern sogar ab — z. B. von Zucker, Kohle, Roheisen. Nicht deshalb, weil die Natur Hemmnisse bereitete, sondern deshalb, weil der Arbeitermangel von Monat zu Monat ärger wurde.

Ohne die Legionen von Kriegsgefangenen, die leider bloß teilweise verwandt werden konnten, zumeist nur wenig leisteten — „sie essen für zwei, schaffen für einen halben“ — hätte das Problem des Arbeitermangels sich derart zugespitzt wie in England: wo die Ausfuhr, deren Lähmung bei uns so viele behufs Ausdehnung der Pro-

duktion von Existenz- und Kriegsgütern dringendst bedurfte Hände freisetzte, zu weit größerer Quote aufrecht blieb; und wo bloß eine kleine Zahl von „Barbaren“ zur Entlastung des Arbeitsmarktes half!

Es drohe, hieß es im August 1914, „die gigantische Erscheinung des Auslaufens der Riesenmaschine unserer nationalen Wirtschaft“. In Wahrheit war vielmehr sicher, daß die Maschine sich heiß laufen würde zufolge forcierten Betriebes: daß die quantitativ wie qualitativ verringerten Produktivkräfte das um vieles vergrößerte Produktionspensum längst nicht voll zu bewältigen vermöchten; daß die Arbeiter überanstrengt, die Arbeitsinstrumente übernutzt werden würden wie niemals!

„Es ist selbstverständlich“ — schrieb, ganz im Einklang mit den oben zitierten Ausführungen von P. Arndt, im November des ersten Kriegsjahres das „Berliner Tageblatt“ — „daß im Kriege jeder Kopf und jede Hand gebraucht werden kann; es kommt nur darauf an, den Einzelnen auf den richtigen Posten zu stellen; es handelt sich nur um die Lösung einer allerdings sehr schwierigen organisatorischen Aufgabe.“ Jedoch, mit ganz wenigen Ausnahmen, verstand man es nicht, versteht es auch heute noch vielfach nicht. Und leitete aus der falschen Diagnose auf „Auslaufen“ das falsche Rezept ab: leben und leben lassen, damit der Binnenmarkt reger werde und so Ausgleich geschaffen für die, des Verfalls der Weltmarktgewerbe halber bevorstehende Arbeitslosigkeit.

Man empfahl da eine Eisenbartkur. Denn alle die wirtschaftlichen Uebel, welche der Krieg erzeugt — Umstellung, Teuerung, Kapitaleinbuße, Zinsfußhausse — verstärken sich, wenn die Konsumtion der oberen Schicht auf Friedensfuß bleibt, schwächen sich desto mehr ab, je mehr gespart wird.

III.

Das Gesamtinteresse fordert, daß während des Krieges das Individuum möglichst viel kapitalisiere, möglichst wenig konsumiere; daß es nicht das Beispiel des Friedländers nachahme, sondern auf das Sprüchlein des Kapuziners höre: „contenti estote — begnügt Euch mit Eurem Kommißbrote!“

Wirtschaftliches Unheil von zweierlei Art liegt im Wesen des Krieges. Einmal wird, da der Güterbedarf und demgemäß die Gütererzeugung sich jetzt völlig anders gestaltet als im Frieden, die Kontinuität der nationalen Wirtschaft gestört, muß weitgehendste Umstellung der wirtschaftlichen Mittel Platz greifen (1). Ferner wird, zufolge der Verringerung der wirtschaftlichen Mittel in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, die Produktivität der nationalen Wirtschaft geschmälert daraus ergibt sich Teuerung, Kapitaleinbuße, Zinsfußhausse (2—4).

Diese Uebel zu bannen, geht nicht an; jeder Krieg beschwört sie herauf. Aber Sparsamkeit wirkt als Palliativ; „Geld unter die Leute bringen“ wirkt umgekehrt.

1.

Je mehr Millionen zu den Fahnen gerufen werden, damit für die nationale Produktion entfallen; je mehr Kriegsgüter das Reich heischt von der nationalen Produktion; je mehr die Einfuhr von Existenzgütern einschwindet und die nationale Produktion an solchen sich ausdehnt — desto mehr Arbeit und Kapital wird gezwungen zur Umstellung. In England, wo der Nährstand nicht um so viel abnahm; wo Bruder Jonathan aushalf mit Munition usw.; wo fremde Lebensmittel und Rohstoffe, wenn auch stark verteuert zufolge der Steigerung der Frachten und der Versicherungsprämien, weiter einkamen, hat keine so grandiose „Binnenwanderung" stattzufinden brauchen, wie in Deutschland.

Die Umstellung, der später, nach Friedensschluß, eine Zurückstellung zu folgen hat, bedeutet ein schweres wirtschaftliches Uebel; zweimal gibt es großen Aufwand, der sonst ferngeblieben wäre. Aber sie ist unabwendliche Kriegsfolge; und je rascher, je vollständiger sie gelingt, desto gesicherter das Durchhalten!

Im Zukunftsstaate, wie die Marxschule sich ihn malt, würde der allmächtige Gesamtwille den wirtschaftlichen Mitteln die neuen Gleise einfach vorschreiben, sie mit einem Schlage dahin lenken. Im Gegenwartsstaate kann zwar der oberste Kriegsherr immer mehr Landwirte, Bergleute, Industrielle zur Front befehlen; kann die Heeresverwaltung auf beliebig viele Pferde und Autos, Hafer und Benzin, Brotkorn, Metalle, Textilien die Hand legen; Munition usw. in ständig steigenden Mengen bestellen. Aber es fehlt ein Diktator, der verfügen dürfte: damit das Defizit, das entstanden ist, durch die Einberufungen und die Beschlagnahmen wettgemacht, wenigstens die national wichtigsten Dinge weiter hervorgebracht werden; damit für die Existenzgüter, die das Ausland nicht mehr liefert, Ersatz werde, haben die A und B hier, die C und D dort tätig zu sein, sind Betriebsanlagen und Maschinen, die bisher so genutzt wurden, jetzt so zu nutzen, werden Betriebsfonds, Rohstoffe, Heizstoffe, die bisher an diesen Stellen zu diesen Zwecken Verwendung fanden, übertragen zu anderen Wirtschaftszweigen behufs Uebernahme anderer Wirtschaftsaufgaben.

Im Gegenwartsstaate hängt Tempo und Umfang der Umstellung ab vom Ja oder Nein der Einzelnen; daher ist sie nicht von heute auf morgen, nicht restlos auszuwirken. Die Dinge parieren zwar Ordre. Der Betriebsanlage, der Maschine ist es egal, ob sie für Anfertigung von Luxusflinten oder von Musketen dient; dem Rohstoff, z. B. dem Kupfer, ob aus ihm Küchengeräte oder Geschoßmäntel entstehen; den Betriebsfonds, ob sie umlaufen in einer Produktion, die erst im Kriege aufkommt, z. B. im Flachsbau, oder in einer alteingebürgerten, z. B. im Zuckerrübenbau. Aber die Menschen — die Eigentümer der Betriebsanlagen usw. und die Eigentümer der Arbeitskräfte — sind keineswegs allgemein und ohne weiteres ge-

sonnen, so zu handeln, wie sie behufs idealer Lösung des Problems der wirtschaftlichen Mobilmachung sollten!

Den Unternehmern widerstrebt es natürlich am meisten, das bisherige Geschäft einfach aufzugeben; nur überaus ungern haben sich z. B. Klavierfabrikanten dazu verstanden, Patronenhülsen, Kunstseidenfabrikanten Dörrgemüse, Mörtelfabrikanten Kunsthonig herzustellen. Aber auch dann, wenn das Gesamtinteresse von ihnen nur verlangt, daß sie sich auf andere Species der gleichen Warengattung verlegen — z. B. in der Eisengießerei auf Oefen und Herde für Unterstände statt für Haushalte; in der Weberei auf Sandsäcke, Strohsäcke statt Tuche — kommt ihnen der Rollentausch hart an. Besonders in dem Falle, daß die „kommerzielle Neuorientierung" des Betriebes auch eine „technische" bedingt; also in der Industrie Einstellung neuer Maschinen, Erweiterung der Betriebsanlage; in der Landwirtschaft Melioration von Oedland oder wenigstens Umarbeitung der Felder, Ausrüstung mit anderen Werkzeugen und Geräten (z. B. behufs Uebergang zur Hanfkultur). Dann erwachsen Kosten, unter Umständen erhebliche; dann erwächst Risiko. Nach Friedensschluß steht ja, worauf oben schon hingewiesen, Neuorientierung in umgekehrter Richtung bevor. Wird während des Krieges so viel verdient werden, daß die Kosten, das Risiko sich vergelten? Neuorientierung, selbst nur kommerzielle, macht auch zumeist Umschulung der Belegschaft notwendig. Der Entschluß dazu fällt leidlich leicht, wenn der alte Arbeiterstamm, der nach Friedensschluß wieder in der früheren Weise sich verwenden läßt, dem Betrieb erhalten ward; weit schwerer, wenn Ersatzmänner, vielleicht völlig fachfremde. minderwertige, die man nach Friedensschluß wieder verabschieden wird, angelernt werden müssen; geht der Krieg bald zu Ende, so mag die Mühe nahezu umsonst gewesen sein, mag der Schaden, welchen solche Neulinge am Inventar anzurichten pflegen, die Bilanz böse verschlechtern.

Oft genug findet sich in den Berichten unserer Aktiengesellschaften die Bemerkung: Umstellung wäre möglich gewesen; aber sie erschien zu teuer, zu gewagt! Blieb die alte Kundschaft treu, zahlte sie die von ihr verlangten, mehr und mehr gesteigerten Preise — warum von der Friedensindustrie zu einer Kriegsindustrie übergehen: warum sich einrichten auf Produktion von Existenzgütern, wenn die Produktion von Luxusgütern weiter befriedigenden Profit gewährte?

Stärker noch ist das Beharrungsvermögen bei den Arbeitern. Wenn im Herbst 1914, obgleich es damals schon, zufolge der Einberufungen, Arbeitsgelegenheit in Fülle gab, Hunderttausende beschäftigungslos waren, so lag die Ursache zum Teil darin, daß das Arbeitsnachweiswesen an vielen Mängeln krankte, nur allmählich — dank Errichtung der Reichszentrale, Zusammenschluß der Gewerkschaften jeder Farbe — sich vervollkommnete; zum Teil darin, daß, soweit zwischenörtliche Verschiebung Platz zu greifen hatte, besonders bei Verheirateten die Transportkosten in die Quere kamen,

deren Herabsetzung durch verbilligende Maßnahmen der Eisenbahnverwaltungen erst später erfolgte.

Die Hauptursache des mehrere Monate sich fortschleppenden Ueberangebots bildete aber doch die Scheu des Löhnertums vor Umstellung. Viele bezogen lieber die, wenn auch karge, Unterstützung vom Fachverband oder von der Gemeinde; mit Recht ist betont worden, daß die Arbeitslosenversicherung, diese sonst so überaus wohltätige Institution, damals leider der Annahme berufs- oder ortsfremder Beschäftigung entgegengewirkt habe (Plenge).

In der Sitzung des Münchener Magistrats, deren Ergebnis die Beseitigung der städtischen Fürsorge war, wurde gesagt: eine überaus große Zahl will schlechterdings nicht wechseln; nach auswärts mag niemand, z. B. nach dem Lechfeld, wo die Militärbauten nicht fortschreiten; in der Provinz ist krasser Arbeitermangel, in der Hauptstadt Ueberfluß! Ueberaus oft begegnete einem damals solche Klage. Jüngst wiederum, wo in der Textilindustrie zufolge der Produktionseinschränkung viele Tausende außer Brot kamen, las man, es wäre leicht, diese Hände in anderen Industrien unterzubringen; aber ein erheblicher Teil besonders der Frauen versteife sich darauf, „unter allen Umständen am bisherigen Wohnort zu bleiben“. Beschäftigung biete sich oft in nächster Nähe auf den Dörfern; doch sie werde verschmäht.

Die Arbeiter kleben an der Scholle. Wie dem Münchner, so graut es auch dem Kölner, dem Hamburger, dem Berliner vor der kleinen Stadt, gar dem platten Lande. Der Ostpreuße möchte nur in der Heimat, wenngleich da die Arbeitsgelegenheit zufolge der Verwüstung außerordentlich gemindert ist, sein Brot finden; wer im Kalibergbau Sachsens nicht mehr gebraucht wird, hat wenig Neigung, sich den oberschlesischen Zechen, die dringend seiner bedürften, zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiter kleben am Gewerk. Das Bewußtsein der Berufsehre hält sie ab, eine Verrichtung, die ihnen minder honorig dünkt als die bisher geübte, zu ergreifen; trotz der Aussicht auf höheren Lohn. Dem Möbeltischler, dem Dekorateur paßt es nicht, in der Munitionsfabrik mit allerhand „Lumpenproletariat“ Schulter an Schulter zu sitzen; dem hochgelernten Weber ist es Degradation, Zeltbahnen usw. zu fertigen. Und handelt es sich darum, von städtischer zu ländlicher Arbeit überzugehen — ein Ziel aufs innigste zu wünschen für die Gesamtheit; wenn auch heute nicht mehr in dem Grade wie im Herbst 1914 — so kommt als hemmendes Moment noch hinzu, daß im Bergbau, in der Industrie, im Handel es Arbeiterschutz und Gewerkschaften gibt, während sie in der Landwirtschaft fehlen.

Sicher nicht nur, um den Werbeagenten leichteres Spiel zu schaffen, sondern auch, damit das Löhnertum gefügiger werde für die wirtschaftliche Mobilmachung, verbot die britische Regierung einige Wochen nach Kriegsausbruch den Behörden jede Maßnahme wider Arbeitslosigkeit auf strengste. Und bei uns, wo man sich, im Gegensatz zu England, begeisterte für umfassendste Arbeitsschaffung

durch öffentliche Körper, erwog man doch andererseits, wie zu erreichen sei, daß vorhandene Arbeitsgelegenheit, die aber der Zugkraft ermangelte, ausgenutzt werde. „Unter dem Druck der Not“, schrieb z. B. E. Francke, würden sich wohl „zahllose Hände ausstrecken nach ländlicher Arbeit“; nötigenfalls aber habe „ein Zwang mitzuhelfen, um der Gefahr der Ansammlung müßiger Massen in den Städten vorzubeugen“.

Trotz dieser Reibungswiderstände hat sich ja die grandiose „Binnenwanderung“ vollzogen ohne Zwang. Nach einigem Sträuben wurden schließlich doch Millionen von Erwerbstätigen durch den Druck der Not weggedrängt da, wo die Kriegskonjunktur die Preise, Löhne, Profite unternormal machte (Weltmarktgewerbe, Luxusgewerbe, Baugewerbe); wurden sie dank gewisser Lockmittel hingezogen zu den Kriegs- und den Existenzgewerben — dank der Extrapreise, welche zufolge der Uebernachfrage sich hier bildeten, der Extraprofite, die den Unternehmern, der Extralöhne, die den Arbeitern winkten.

Für Munition, Waffen, Militärtuche, Autos usw. nahm der Markt bald einen „durchgängerischen Charakter“ an; „bei Heereslieferungen spielen die Preise keine Rolle, nur prompte Lieferung“. In den Kriegsgewerben war am meisten zu verdienen; hier gelang es daher zuerst, die Cadres von Friedensfuß auf Kriegsfuß zu bringen. In den Existenzgewerben dauerte es länger; die Privaten waren doch größtenteils gezwungen, die Groschen herumzudrehen. Allmählich trat zwar auch da immer kräftigere Preis-, Profit-, Lohnhausse ein. Aber noch heute ist die wirtschaftliche Mobilmachung nicht so weit gediehen, wie sie sollte; noch heute wird an „brotnötigen“ Waren und Diensten nicht so viel dargeboten, als dargeboten werden könnte, wenn alle nach Deckung des Kriegsbedarfs noch verfügbaren Produktivkräfte in den Dienst des Existenzbedarfs getreten wären. Für die Landwirtschaft, den Bergbau — nur mit den Kohlenzechen steht es günstiger (s. o.) — die meisten Massenindustrien, das Transportwesen ist heute „das Unzulängliche Ereignis“.

Knappheit an wirtschaftlichen Mitteln liegt, wie oben ausgeführt, im Wesen des Krieges. Neben dem Kriegsbedarf auch noch den Friedensbedarf so wie bisher zu versorgen, geht schlechterdings nicht an. Aber — dank Sparsamkeit der oberen Schicht hätte die Umstellung zugunsten der Existenzgewerbe sich rascher und umfassender vollzogen.

Der oberen Schicht hat man eingepaukt: „leben und leben lassen“. Mit leider zu großem Erfolge. Ihre Nachfrage nach Luxusgütern ist in kräftigem Wettbewerb geblieben mit der Nachfrage nach Kriegsgütern und nach Existenzgütern. Selbst durch überaus hohe „Kriegszuschläge“ ist die Kundschaft, wie z. B. aus vielen Berichten der Textilindustrie hervorgeht, kaum zurückgescheucht worden.

Indem die Minderheit ihre Kaufkraft einsetzte wie vordem, verhütete sie zwar, daß der Teil der Erwerbstätigen, dem sie bisher Arbeit gegeben, in Bedrängnis geriet. Aber sie bewirkte damit, daß

die Knappheit an wirtschaftlichen Mitteln, welche der Krieg heraufbeschworen hatte, für das nationale Ganze sich schwerer fühlbar machte! Durch Kriegsfasten hätte sie das an den Luxusgewerben haftende Kontingent der industriellen Armee genötigt, anderswo Dienst zu nehmen. Scheinbar ist niemandem von unseren Herolden des „Fortwurstelns“ in dulci jubilo die Erkenntnis aufgestiegen, daß das Angebot an national wichtigeren Waren und Diensten desto geringer ausfiel, auf je höherem Stande die Nachfrage nach Waren und Diensten des Luxuskonsums beharrte.

Als im August 1914 viele Dienstboten den Laufpaß erhielten, bekamen die Arbeitgeber böseste Worte zu hören. Aber diese Freisetzung von Kutschern, Kammerdienern, Zofen, Mägden war doch vom Standpunkt der Gesamtheit zu begrüßen! Sie konnte zur Folge haben, daß diese „Opfer kapitalistischer Rücksichtslosigkeit“, die in der Stadt sich darstellten als wirtschaftliche Parasiten, aufs Land gingen, woher sie zumeist stammten, wo sie früher angelernt waren. Hier wurden sie nützliche Mehrer des Gesamtprodukts; in der Regel weit nützlichere, als die Gymnasiasten und die während der Uebergangszeit brotlos gewordenen Fabrikarbeiter, mit deren Hilfe man damals die Leutenot kurieren wollte. In England zürnte man darüber, daß Wildhüter usw. nicht entlassen würden; verlangte man von der Regierung, sie solle auf die Landlords einen Druck ausüben (Versammlung zu Lincoln von Juni 1915). In Frankreich wurden die vielen „reichen Müßiggänger“ ermahnt, daß sie, wenn selbst zu faul, mit Arbeit, die so rar geworden, einzuspringen, wenigstens „die Tausende von Händen, die sie jetzt für ihr persönliches Behagen völlig unproduktiv bänden, der Landwirtschaft zur Verfügung stellten“. Das war wahrlich verständiger als das sentimentale Greinen bei uns!

Vor den Schulferien von 1915 hieß es: tut Eure Reise wie sonst. Zweifellos wäre Sparen verkehrt gewesen für die, welchen die Rücksicht auf Erhaltung der eignen Kraft oder auf die Gesundheit der Kinder die Reise anriet. Wer aber derartige Gründe nicht hatte, handelte im Interesse des nationalen Ganzen, wenn er daheim blieb. Dann gingen allerdings Unternehmer des Hotelgewerbes und der Badeindustrien eines Verdienstes, der ihnen sonst geworden wäre, verlustig; fanden vielleicht keinen Ersatz. Aber für die minderbeschäftigten Arbeiter war anderes Brot genug vorhanden. Das Personal, das Stellung nimmt in den Kurhäusern und Pensionen, bei den Strandkarren und Booten, rekrutiert sich zumeist aus der Einwohnerschaft der Sommerfrischen selbst oder deren Umgebung. Je mehr gereist wurde, desto mehr Hände wurden entzogen der Landwirtschaft; der Forstwirtschaft, die noch ärger als jene an Leutenot litt; dem Bergbau; der Fischerei, deren möglichste Ausdehnung in Anbetracht der Fleischnot sich gebot. Ferner: je mehr gereist wurde, desto stärker ward die Belastung der Eisenbahnen, während, da so viele Bedienstete nach Belgien, Nordfrankreich, später auch nach Westrußland, abkommandiert werden mußten, Entlastung anzustreben war

Jedoch — Dienstbotenluxus, Reiseluxus „bringt Geld unter die Leute“, hält die Maschine, die anderenfalls auslaufen könnte, im Gang; also heraus mit den Moneten! Man sah nicht, daß die für das Durchhalten erforderliche Konzentration aller Produktivkräfte bei den Kriegs- und Existenzgewerben durch die Konkurrenz von seiten der Luxusgewerbe erschwert wurde.

Man bewunderte nur, wie herrlich weit wir es gebracht hätten! Erzeugten doch Glashütten jetzt statt Bier- und Weinflaschen Medizingläser für Lazarette; Seidenfabriken Verbandstoffe, Samtfabriken Zeltbahnen, Baumwollwebereien Sandsack- und Strohsackstoffe; Schirmfabriken wasserdichte Gewebe, Fahrradfabriken Feldbettstellen, Nähmaschinenfabriken Schrapnells, Fabriken für photographische Apparate Feldstecher und Feldtaschenlampen, Hut- und Filzfabriken Felddecken, Damenwäschefabriken Lungenschützer und Leibbinden, Kinderstiefelfabriken Säbelgurte, Fabriken feiner Lederwaren Patronentaschen, Klavierfabriken Patronenhülsen, chemische Fabriken, die sonst kosmetische Artikel für den Weltmarkt lieferten, pharmazeutische Präparate.

Gewiß, die Umstellung kam voran. Wäre aber das Begehren der Begüterten nach Wein, Bier, Seiden, Samten, Schirmen, Fahrrädern usw. mehr zusammengeschrumpft, so würde bei den Unternehmern der Trieb, die Herstellung von Luxusgütern aufzugeben zugunsten der von Kriegsgütern, verstärkt worden sein. Nur solche Fabriken, denen die Ausfuhr sich verschloß — z. B. chemischen Fabriken, Klavierfabriken — waren gezwungen, das Programm zu ändern. Für die übrigen stand dagegen die Wahl, ob sie auch weiterhin die ihnen gewohnte Nachfrage, oder die neue Nachfrage nach Medizingläsern, Verbandstoffen usw. versorgen wollten. Je umfassender erstere Nachfrage, zu je höheren Preisen sie sich verstand, desto weniger Anlaß war, sich um die letztere zu kümmern, — deren Versorgung ein Mehr an Kosten, Risiko, Mühe bedingte. Soweit gleicher Profit zufolge des „Mitgehens der Kundschaft“ sich erzielen ließ, zog die Industrie vor, in den alten Gleisen zu beharren; zum Schaden des nationalen Ganzen.

Bäcker- und Töpfergesellen hätten sich umstaffiert zu Formern, Holzdrechsler zu Eisendrechslern, Portefeuiller zu Schuhmachern, Möbeltischler zu Zimmerleuten, Buchdrucker zu Postbediensteten! Wäre aber das Begehren der Begüterten nach Feinbrot und Kuchen, nach Porzellan, Maroquins, Möbeln, Unterhaltungsbüchern mehr zusammengeschrumpft, so würden mehr Arbeiter von den Luxusgewerben zu den Existenzgewerben sich gewandt haben. Zur Eisenindustrie z. B., die so überlastet ist mit Heeresaufträgen, daß sie sich außerstande sieht, so „brotnötige“ Dinge wie Oefen, Herde, Röhren, emaillierte Geschirre in dem Umfange, wie sie benötigt werden, zu liefern; daß sie nur weit weniger Bahnschwellen herzustellen vermag, als die Betriebsverwaltungen von ihr fordern. Zur Lederindustrie, wo vielerwärts, zufolge Konkurrenz des Kriegsbedarfs mit gleichfalls unaufschiebarem Friedensbedarf, Tag und Nacht gearbeitet

werden muß. Zum Baugewerbe, das eine Reihe von Monaten hindurch einen überaus hohen Prozentsatz von Arbeitslosen aufwies, für das aber später die Lage umschlug: Neubeschaffung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Ostpreußen, massenhafte Errichtung von Baracken für Verwundete und Gefangene! Zu den Transportgewerben, denen es immer schwerer fiel — für das Postwesen gilt Gleiches, wie das oben für das Eisenbahnwesen Gesagte; ebenso für das Fuhrwesen — sich mit geeigneten Kräften auszurüsten. Zur Landwirschaft, zur Forstwirtschaft, die, wie hier nochmals unterstrichen sei, trotz der Hunderttausende von Russen usw. noch immer hochgradige Leutenot, besonders in abgelegenen Gebieten (z. B. Eifel, Westerwald, Hundsrück), verspürt; die mehr Brotkorn und Futtermittel, mehr Gruben- und Bauholz auf den Markt bringen könnte, wenn mehr Hände freigesetzt würden; für die es auch heute noch ein Segen wäre, wenn der „Druck der Not" Dienstboten usw., die bisher im Solde der Reichen der Städte stehen, dazu brächte, sich auf den Dörfern anzubieten.

Je mehr die Minderheit sparte; je mehr sie damit die Preise der Luxusgüter, die Profite, die Löhne in den Luxusgewerben herabdrückte, desto eher wurde das Beharrungsvermögen überwunden, welches die Umstellung auf die Kriegs- und Existenzgewerbe hinderte; desto vollständiger wurde der Bedarf an Kriegs- und Existenzgütern gedeckt — und desto billiger!

2.

Wie Umstellung, so ist Teuerung unabwendliche Kriegsfolge [1]). Aber auch dies Uebel wuchtet schwerer, wenn die obere Schicht bei ihrer bisherigen Lebensweise beharrt, als wenn sie sich einschränkt.

Nicht Geld sei zu sparen, hat man gesagt, sondern „Material, vor allem Nährwerte." Aber Geldsparen kommt doch heraus auf Sparen an Material der Dinge, deren Verbrauch unterbleibt; und Sparen an der zwecks Formung des Materials erforderlichen Arbeit! Wer kapitalisiert statt zu konsumieren, stellt Material und Arbeit, die er dank seiner Kaufkraft für sich beschlagnahmen dürfte, Anderen zur Verfügung. Wer spart, macht sich, wie schon im ersten Abschnitt betont wurde, in zweierlei Hinsicht verdient um die Gesamtheit: einmal insofern, als er durch seine Mindernachfrage nach Gütern auf Preisbaisse hinwirkt; ferner insofern, als er durch sein Mehrangebot von Leihgeld auf Zinsfußbaisse hinwirkt. Von der letzteren Wirkung des Sparens wird weiter unten die Rede sein (4); hier steht nur die erstere zur Erörterung.

Dem Teil der Arbeiter, dem die Kriegskonjunktur den Beutel überreichlich füllt, ist vorgehalten worden: Wenn Ihr lebt und leben laßt, dann „helft Ihr mit an der Steigerung der Preise". Weit eindringlicher muß aber die obere Schicht auf die soziale Sünde, welche sie durch Verbleiben beim gewohnten Luxus begeht, hingewiesen

1) Die Ursachen der Teuerung darzulegen, erübrigt sich hier.

werden: „Wisse, daß, wenn Du nach Backwerk und Sahne verlangst, Du Brot und Milch und Butter fortnimmst denen, die Du nicht kennst, nicht siehst und die doch ihre Kinder ernähren wollen gleich wie Du und diese Nahrung dazu brauchen; verlange nicht in Kriegszeit nach diesen Dingen; denn Dein Verlangen ist Nachfrage, Nachfrage aber schafft Angebot, Angebot aber heißt Volksvorrat angreifen." (J. Wirth in der „Hilfe" 1915, S. 77.)

Angreifen von Volksvorrat in dieser Weise ist ja jetzt den Begüterten durch Maßnahmen des Gesetzgebers überaus erschwert; nur leider viel zu spät! Angreifen von Volksvorrat — der derzeit im Vergleich zum Bedarf allgemein zu karg bemessen ist; mit dem daher allgemein so haushälterisch umzugehen wäre als irgend tunlich: Einsetzen von Nachfrage — die aufhören sollte, da sie Angebot schafft, d. h. wirtschaftliche Mittel bindet, welche national wichtigeren Zwecken verloren gehen — geschieht aber genau so durch jede andere verzichtbare, aufschiebbare Konsumtion!

Jedes Kriegsfasten, das die obere Schicht sich auferlegt — an Wein, Bier, Zucker, Kaffee, Tabak; an Leder-, Holz-, Metallwaren; an Kohlen, elektrischem Licht usw. — kommt der Gesamtheit, kommt vor allem der niederen Schicht zugute. Auch in dem Falle, daß es sich um Dinge handelt, deren Material nicht eigentlich knapp ist, wie z. B. Wein, Kohlen; denn Arbeit ist eben schlechthin knapp.

Wisse, daß, wenn Du Dir irgendein Ueberflüssiges gönnst, Du damit „Raub begehst am allgemeinen Gute", die Knappheit an Material und Arbeit verschärfst, die Teuerung ärger machst, als sie zu sein braucht. Wisse, daß die Nachfrage nach Kriegsgütern und Existenzgütern, desto weniger zureichend gedeckt werden kann, zu desto höheren Kosten gedeckt werden muß, je umfassender die Nachfrage nach Luxusgütern. Wisse, daß, indem Du Dir den Genußkorb so füllst wie im Frieden, Du dem Reich und dem Volk den Brotkorb höher hängst!

Legst Du Geld auf die hohe Kante, so erwirbst Du Dir zwar „neuen Besitz in einer Zeit der Not"; aber Dein eigenes Interesse steht im Einklang mit dem allgemeinen Interesse; Du milderst, je mehr Du Geld auf die hohe Kante legst, die Not der Gesamtheit!

3.

Während im Frieden genug wirtschaftliche Mittel zu Gebote stehen, um sowohl die laufende Konsumtion zu versorgen, als auch das vorhandene, aus der Vergangenheit überkommene Kapital zu erhalten und außerdem noch neues Kapital zu Nutzen der Zukunft zu schaffen, so fällt im Kriege, wo die Konsumtion ungeheuerlich anschwillt, die Produktion dagegen einer großen Quote der ihr sonst verfügbaren Kräfte entbehrt, für das Kapital weit weniger ab. Ja die Nation ist sogar gezwungen, vom Kapital zu zehren, eine Kapitaleinbuße hinzunehmen. (Unter Kapital wird im folgenden, bis zum Schlusse, wo vom Geldkapital die Rede ist, immer Sachkapital verstanden.)

Zufolge des Arbeitermangels und der Teuerung erlahmt die private wie die öffentliche Bautätigkeit. Die Landwirtschaft stellt Aufträge für Werkzeuge, Maschinen, Dampfpflüge zurück; verschiebt Drainagen und sonstige Meliorationen. Im Bergbau führt man Bohrungen oder Aufschlußarbeiten, die zu Kriegsbeginn bereits im Gange waren, nicht weiter; entschließt sich nur ausnahmsweise, solche einzuleiten. Die Industrie beschränkt sich betreffs technischer Neuerungen und Betriebserweiterungen auf das Notwendigste. Der Handel ist außerstande, Vorräte anzusammeln; was heute kommt, geht morgen wieder, die Stapelplätze, die Speicher sind „besenrein", nehmen sich aus „wie gefegt", heißt es in zahllosen Berichten, z. B. des Kohlen-, Eisen-, Textilwarenhandels. Die Eisenbahnverwaltungen, ungleich stärker belastet als im Frieden, vermögen längst nicht so viel rollendes Material zu beschaffen, als erforderlich wäre. Zwar hat, wie neulich der Minister betonte, in Preußen eine Vermehrung um 25 Proz. stattgefunden, während in Rußland, wo die Knappheit an wirtschaftlichen Mitteln sich viel stärker fühlbar macht, neue Fahrzeuge kaum gebaut worden sein sollen; zwar sind uns 50 000 französische Eisenbahnwagen zugewachsen. Aber weit stärkere Vermehrung des Transportkapitals, hätte Platz greifen müssen — unaufhörlich kommen, besonders aus den Kohlen- und Erzbezirken, Klagen.

Soweit im Kriege Bauten errichtet, Maschinen gefertigt, Betriebsanlagen ausgedehnt, Vorräte gelegt werden, geschieht es fast nur da, wo der kategorische Imperativ des Durchhaltens dazu zwingt, d. h. im Bereich der Kriegs- und der Existenzgewerbe. Viele Munitions-, Waffenfabriken, Gießereien, chemische Fabriken sind auf breitere Grundlage gestellt; viele Werke für Erzeugung von Ersatzstoffen verschiedenster Art sind begründet worden.

Jedoch — dies neugeschaffene Kapital entbehrt zumeist der dauernden Produktivität. So dringlich es derzeit von der Nation bedurft wird; so glänzend es derzeit den Privaten rentiert — nach Friedensschluß werden, da dann die Nachfrage nach Kriegsgütern überaus zusammenschrumpft, die neuen, zu unerhört hohen Preisen erworbenen Maschinen usw., als „überwiegend für Friedenszwecke nicht verwendbar", zumeist brachliegen; für die Stahlformgießerei z. B. hat man betont: jetzt sei nicht nur ein gewaltiger Ausbau der bestehenden Gießereien, sondern auch Eröffnung zahlreicher neuer erfolgt; dann werde die Industrie an Ueberfluß von Produktionsmitteln kranken. Und ebenso wird, sobald Einfuhr sich wieder ermöglicht, die Nachfrage nach gewissen Existenzgütern, deren Produktion im Inlande unter dem Druck der Sperre stark zunahm, überaus zusammenschrumpfen; in dem Bericht der Deutschen Erdölgesellschaft heißt es, daß des Ausbleibens der Fremdware halber „bei den heimischen Werken bedeutende Erweiterungen sich benötigten, die später nur noch einen beschränkten Gebrauchswert haben werden". Für eine Menge anderer Ersatzproduktionen gilt Gleiches. Mit Recht ist in den Kriegs- und

Existenzgewerben von den „Anschaffungen“ außerordentlich abgeschrieben, nicht selten ihr Wert völlig abgeschrieben worden.

Hier und da wächst ja während des Krieges dauernd produktives Kapital zu: „mitten im Sturm des Völkerringens“ wurde der Mittellandkanal bis Hannover fertiggestellt, der Leipziger Hauptbahnhof vollendet, die Berliner Untergrundbahn weitergeführt. Aber es handelt sich bei diesen Ausnahmen entweder, wie in den Beispielen, um Arbeiten, deren Unterbrechung schwerste wirtschaftliche Nachteile mit sich gebracht hätte; oder um solche, die schlechterdings keinen Aufschub vertrugen, z. B. Schulbauten. Die Regel ist, daß kein neues — dauernd produktives — Kapital geschaffen wird; daß es nicht einmal gelingt, das vorhandene Kapital zu erhalten: zufolge der Leutenot und des Hochstandes der Materialpreise unterbleibt, wenn irgend tunlich, selbst Wiederergänzung dienstunfähig gewordener Bauten usw., ja sogar Ausbesserung.

Zu dem „lucrum cessans“ tritt aber nun noch ein „damnum emergens“; im Kriege wird Kapital in Massen verschlungen. Anfangs 1914 verfügte das Reich über ein gewaltiges „Rüstungskapital“; von diesem, wie von dem „Kriegskapital“, das dann hinzuproduziert wurde, ist inzwischen überaus viel zugrunde gegangen. Damals verfügte die nationale Wirtschaft über besonders reichliche Bestände an fremden Lebensmitteln und Rohstoffen; inzwischen sind sie verzehrt, aufgearbeitet worden — zu erheblichem Teile, da Ersatzproduktion längst nicht so umfassend, wie erwünscht gewesen wäre, stattfinden konnte (S. 20), ohne daß die Lücke ausgefüllt wurde. Wenn auch ein anderer, im Kriege zu befürchtender Verlust — Zerstörung von Häusern, Werkstätten, Verwüstung von Aeckern, Wäldern — uns nicht allzu schwer traf, so stellt sich doch, lucrum cessans und damnum emergens zusammengerechnet, die Kapitaleinbuße erschreckend hoch.

Soll der wirtschaftliche Rückschritt, den diese Tatsache bedeutet, sich bald wieder in Fortschritt wandeln, so gilt es nach Friedensschluß, die Aufgabe der Wettmachung der Kapitaleinbuße mit größter Energie in Angriff zu nehmen. Zunächst muß das „Retablissement der Armee“ erfolgen. Dann muß, damit die „industrielle Armee“ die frühere Leistungsfähigkeit wiedererlange, in schleunigster Nachholung all dessen, was im Krieg versäumt wurde, möglichst viel wirtschaftlich produktives Kapital geschaffen, das vorhandene wieder ergänzt und ausgebessert werden.

Dekapitalisation, die dann zur Rekapitalisation zwingt, ist unabwendliche Kriegsfolge. Aber, wie die Uebel, welche der Krieg in Gestalt von Umstellung und Teuerung heraufbeschwört, so läßt auch das Uebel der Kapitaleinbuße sich abschwächen durch Sparsamkeit.

Nachfrage nach entbehrlichen Konsumgütern ruft Angebot an solchen hervor (vgl. oben S. 29); je umfassender aber die Pro-

duktion von Luxusdingen bleibt, desto mehr wird die Möglichkeit der Produktion von Kapitalgütern verkürzt.

Wer heute Feinmöbel kauft, beeinflußt damit den Handel, sie wieder zu bestellen, die Industrie, sie wieder herzustellen. Aber Holz ist rar; es fehlt an Gespannen für die Abfuhr, an Holzfällern, an Tischlern, an Zimmerern. Und die Heeresverwaltung benötigt gewaltige Mengen von Holz (Lazarettbaracken, Gefangenenlager, Unterstände). Dieser Bedarf muß befriedigt werden. Der Möbelbedarf der Privaten ist verschiebbar; zieht er sich zusammen, so wird entsprechend Holz frei, das nun z. B. Verwendung finden mag für Bauernkaten und Ställe in Ostpreußen: Sparsamkeit kann die Folgen des Russeneinbruchs nicht aus der Welt schaffen; aber dank ihrer kommt die Nation rascher über die Dekapitalisation hinweg.

Wer heute Fahrräder kauft — nach dem Bericht eines führenden badischen Unternehmens beträgt der Umsatz noch immer 50—60 Proz. des normalen — gibt damit den Maschinenfabriken den Antrieb, auch künftig mit solchen aufzuwarten. Ganz überwiegend sind diese Fabriken überbeschäftigt, haben längst nicht genug geschultes Personal. Daran, daß jetzt in den Kriegs- und den Existenzgewerben eine Unmenge Maschinen gebraucht werden, die nach Friedensschluß außer Funktion treten; daß zufolge forcierten Betriebes und Minderwertigkeit der Belegschaft diese Maschinen überaus rasch verschleißen, ist nichts zu ändern. Aber wenn die Nachfrage nach Fahrrädern und ähnlichen, sich als Konsumgüter darstellenden Maschinen einschrumpfte, so würde ein Plus an solchen Maschinen erzielbar, welchen der Rang von Kapitalgütern zukommt; z. B. an landwirtschaftlichen Maschinen, Dampfpflügen.

Einerlei, woran gespart wird, unter allen Umständen gewinnt durch Minderverbrauch die Gesamtheit. Steht es auch nicht in der Macht der Sparer, die Arbeit, das Material, die Betriebsanlagen, die sie sozusagen aus ihrem Dienst entlassen, dahin zu lenken, wo das Gemeinwohl sie erheischt, so räumen sie doch, indem sie vom Markte weichen, ein Hindernis aus dem Wege, das die Wettmachung der Kapitaleinbuße erschwert.

4.

Zufolge der Preishausse, die mehr und mehr sich verschärft, ist die nationale Sparfähigkeit geschmälert; wenn der Sparwille nicht erstarkt, muß das Angebot von Geldkapital sinken. Dagegen steigt die Nachfrage nach Geldkapital. Also liegt Zinsfußhausse im Wesen des Krieges.

Bei uns ist — aus Gründen, die jüngst oft genug erörtert wurden — zwar der Satz für kurzfristiges Geld nur wenig über den Normalsatz emporgegangen. Aber der Satz für Konsolsgeld von 4 Proz. auf 5 Proz. Und sobald die Waffen ruhen, wird für Geldkapital jeder Art weitere Werterhöhung eintreten. Heute schon liegen, worauf neulich ein Kölner Stadtverordneter hinwies, An-

zeichen dafür vor, daß dann die Hypothekenbanken — die derzeit Darlehn gewähren oder verlängern zu $4^{3}/_{4}$, bezüglich $4^{1}/_{2}$ Proz.; doch nur bis drei Monate nach Kriegsende! — „versuchen werden, den Satz zu erlangen, welchen sie bei Erwerb von Kriegstiteln ohne weiteres bekommen". Doch bei der Anpassung des Zinsfußes für erste Sicherheiten (beste Hypotheken, Pfandbriefe, Industrieobligationen) an den derzeitigen Konsolszinsfuß kann es nicht bleiben. Die Stimmen, welche „sehr teures Geld" befürchten, haben recht gegenüber denen, welche auf Zinsfußbaisse hoffen.

Weil, wovon soeben die Rede war, während des Krieges Einbuße an Sachkapital in gewaltigem Umfange stattgefunden hat, wird nach dem Kriege Geldkapital in gewaltigem Umfange angefordert werden. Das Reich borgt behufs Retablissements der Armee. Die Staaten tätigen Anleihen, vor allem für Eisenbahnzwecke. Die Kommunen fundieren die schwebenden Schulden, die sie während des Krieges, wo ihnen nur diese Methode offen stand, bei Banken, Sparkassen, Darlehnskassen, Versicherungsanstalten aufgenommen haben, und geben darüber hinaus noch Massen neuer Titel aus; jeder Bericht städtischer Finanzverwaltungen gedenkt der Notwendigkeit, sobald als möglich Arbeiten verschiedenster Art — Schulbauten, Straßenanlagen, Erweiterungen des Trambahnnetzes, der Elektrizitätswerke, usw. — in die Wege zu leiten, zu deren Unterbrechung oder Zurückstellung der Arbeitermangel und die Teuerung gezwungen hatten. Und mit den öffentlichen Körpern konkurrieren die Unternehmer; alle Wirtschaftsgruppen sind heiß bemüht, in kürzester Frist alle die Anschaffungen auszuwirken, die während der letzten Semester notgedrungen unterblieben.

Zu Riesenmengen werden einerseits Konsols, Obligationen, Aktien zu Markt kommen. Andererseits werden zu Riesenmengen Wertpapiere flüssig gemacht, Guthaben abgehoben werden: man denke an die überaus großen Summen, welche die Landwirte jüngst angelegt haben zufolge Beschlagnahme von Pferden usw., die Industriellen, die Kaufleute zufolge Aufarbeitung ihrer Vorräte; nach Friedensschluß ziehen sie diese Summen wieder heraus. Ob die Geldnachfrage so oder so vor sich geht, im Wege der Emission oder der Liquidation, verschlägt hinsichtlich der Wirkung auf den Geldmarkt nichts.

Da nun, wie oben gesagt, die nationale Sparfähigkeit zufolge der Teuerung geschmälert ist; da nach Friedensschluß noch ein unerhörtes Steuerplus als weitere Ursache hinzukommt, so wird das Geldangebot der stark gesteigerten Geldnachfrage, längst nicht genügen. Daraus resultiert eben noch kräftigere Zinsfußhausse als bisher. Diese Hausse hält längere Zeit an; denn die Rekapitalisation, von welcher das Auffluten der Geldnachfrage herrührt, ist ja nicht von heute auf morgen zu erledigen. Und bis die Rekapitalisation vollendet, hält auch die Teuerung an; da eine große Quote der wirtschaftlichen Mittel beansprucht wird behufs Produktion von

Kapitalgütern (Bauten usw.), bleiben die Kosten der Konsumgüter hoch [1]).

Man sollte meinen, daß es bei dieser planen Sachlage sich erübrige, den Sparwillen aufzurufen, damit er der Zinsfußhausse nach Kräften Abbruch tue. Aber leider wird ja noch immer, wenn auch nicht mehr so laut, so häufig wie einst, die Parole des „leben und lebenlassen“ ausgegeben.

Für alle Begüterten, hieß es vor einigen Monaten in der „Hilfe“, sei nichts verkehrter, als jetzt Geld auf die hohe Kante zu legen; „hoffentlich sorgt eine Erhöhung des Steuersatzes bei der Vermögenszuwachssteuer dafür, daß alle, die in dieser Zeit der Volksnot neuen Besitz erwerben, wenigstens einen Teil davon wieder der Gesamtheit zur Verfügung stellen müssen“. Jetzt mache man viel drauf, schrieb kürzlich ein Wiener Journalist; aber „ohne dies Treiben würde die Volkswirtschaft nur allzu bald ins Stocken geraten; wie dies Treiben selbst eine Frucht des flotten Ganges der Volkswirtschaft ist, so befruchtet es wieder seinerseits die Volkswirtschaft; man kann sich das eine ohne das andere wünschen; ist es aber nicht zu ändern, ohne daß der ganze Organismus Schaden nimmt, hat man es mit in den Kauf zu nehmen; darum lasse man das Greinen über das Treiben“ [2]).

So muß also doch das Selbstverständliche unterstrichen werden: die Pflicht der oberen Schicht zu möglichster Einschränkung, um ein Widerlager zu schaffen wider die Kapitalteuerung.

Je mehr gespart wird, heute und weiterhin, desto billiger können die öffentlichen Körper borgen zum Heile der Steuerzahler; die Pfandbriefanstalten zum Heile der Landwirte und Hauseigentümer; die Industriegesellschaften und Einzelunternehmer zu ihrem Heile, wie zu dem des ganzen Volkes — denn billigeres Geld bedeutet niedrigere Betriebsspesen; diese wieder niedrigere Preise; davon profitieren die nationalen Konsumenten, davon profitiert auch die nationale Wirtschaft als ganze bei ihrem Kampfe um den Weltmarkt!

Ferner aber: je mehr gespart wird, heute und weiterhin, zu desto geringerer Kurseinbuße vollzieht sich die Flüssigmachung der Wertpapiere für deren Inhaber, unter desto geringeren Schwierigkeiten die Abhebung der Guthaben für die Kreditinstitute; desto glimpflicher verläuft der Prozeß der Liquidation, wie ich es oben nannte, der, neben dem der Emission, nach Friedensschluß einsetzen wird. Je mehr gespart wird, je mehr demzufolge von der Gesamtheit der Kriegstitel im Besitz solcher sich befindet, die nicht ge-

1) Darüber, wie lange Zeit es brauchen wird für die Rekapitalisation; wie darüber, welchen Grad während dieser Zeit die Teuerung erreichen, bis zu welchem Grade die Sparfähigkeit geschmälert bleiben wird, kann natürlich Zweifel bestehen. Manche der bestimmenden Umstände — vor allem: Höhe der Kriegskontribution und Gestaltung der handelspolitischen Situation — liegen ja im Dunkeln.

2) Noch vor wenigen Tagen las ich in einer großen Zeitung, wo die „Freiliste“ der Webwaren usw. besprochen wurde:

„Die Einschränkung des Verbrauchs solcher Waren, die hauptsächlich dem Luxus oder der Annehmlichkeit dienen, ist durch kein öffentliches Interesse geboten; sie würde vielmehr weiten Kreisen zum Nachteil gereichen, weil sie viele Personen, die mit der Herstellung beschäftigt sind, brotlos machte.“

nötigt sind, nach Friedensschluß alsbald zu veräußern (wie die Landwirte, welche den Erlös für requirierte Pferde usw. in Kriegstiteln unterbrachten); je mehr demzufolge von der Gesamtheit der Guthaben bei den Kreditinstituten sich im Besitz solcher befindet, die nicht genötigt sind, nach Friedenschluß alsbald abzuheben (wie die Fabrikanten und Kaufleute, welche den Erlös für aufgearbeitete Vorräte auf ihr Kontokorrent brachten) — im Besitz solcher, die, wenn sie abheben, das Geld wenigstens nicht für den Betrieb benötigen, sondern es verwenden können, um Wertpapiere, die dann zu Scharen emittiert oder liquidiert werden, aufzunehmen — desto besser. Desto weniger wird die nationale Wirtschaft erschüttert durch jene überaus harte Belastungsprobe, die ihr bevorsteht, sobald der Krieg endet, die Rekapitalisation beginnt. —

Ich fasse kurz zusammen:

Zu Kriegsbeginn gebot sich Sparsamkeit vor allem vom nationalen Standpunkt; die behufs Durchhaltens erforderliche Umstellung der wirtschaftlichen Mittel auf die Kriegs- und Existenzgewerbe wäre rascher gelungen, wenn nicht die obere Schicht ihre bisherige Lebensweise fortgeführt, dadurch Arbeiter und Unternehmer bei den Luxusgewerben festgehalten hätte.

Heute, wo die Umstellung zur Hauptsache vollzogen ist, gebietet sich Sparsamkeit vom nationalen wie sozialen Standpunkt; je mehr die Minderheit sparte, desto mehr würde der Teuerung entgegengearbeitet, welche das Durchhalten erschwert und den Frieden zwischen Reich und Arm bedroht.

Heute wie künftig gebietet sich Sparsamkeit vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt. Die Dekapitalisation würde schon während des Krieges umfassenderen Ausgleich finden, die Rekapitalisation nach dem Kriege leichter erfolgen, wenn mehr Produktivkräfte, dank Verzicht der Wohlhabenden auf entbehrliche Konsumgüter, freiblieben für Herstellung von Kapitalgütern.

Und schließlich: die bereits eingetretene, nach Friedensschluß sich noch schärfer akzentuierende Zinsfußhausse — die nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein soziales Unheil bedeutet, da sie, wie die Teuerung, den Keim gesellschaftlichen Haders in sich trägt — würde in engere Grenzen gebannt werden.

Statt über die, welche dank Sparsamkeit „in dieser Zeit der Volksnot neuen Besitz erwerben“, Steuerstrafen zu verhängen, sollte man ihnen vielmehr Bürgerkronen votieren; Kronen desto höherer Ordnung, je mehr Geld sie auf die hohe Kante legen. Leben und lebenlassen, damit die Maschine im Gang bleibt, damit Arbeitsgelegenheit erstehe — es ist aufs schwerste zu beklagen, daß diese Parole, welche durch die Kritik der Klassiker glücklich gestrichen worden war, jetzt wieder ausposaunt werden durfte; gerade im Kriege, wo Sparsamkeit so bitter not tut, ungleich mehr not tut als im Frieden!

II.

Deutschlands Aussenhandel vor und nach dem Kriege.

Von

Arthur Dix.

I. Vorbemerkungen.

Da der im August 1914 ausgebrochene Krieg nicht nur in seinen tieferen Entstehungsgründen, sowie in der Art der namentlich von seiten Englands betriebenen Kriegführung in hervorragendem Maße die Kennzeichen eines Weltwirtschaftskrieges führt[1]), sondern im weiteren Kriegsverlauf von seiten unserer Gegner auch in amtlicher Form Verhandlungen über eine etwaige Fortsetzung des Wirtschaftskrieges nach dem Waffenkrieg geführt worden sind, so beansprucht die Frage nach den Aussichten des deutschen Außenhandels nach dem Kriege ein noch weit höheres Maß von Beachtung als in bzw. nach gewöhnlichen Waffenkriegen.

Kurz vor Ausbruch des Krieges hatte die internationale Handelsstatistik Erscheinungen aufzuweisen, die geeignet sein mochten, den britischen Handelsneid auf die Spitze zu treiben. Vergleicht man die Ziffern der deutschen und der britischen Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahr 1914, so wird man finden, daß die Entwicklung namentlich der deutschen Ausfuhr nahe daran war,

1) Aktivität der deutschen Handelsbilanz,
2) Ueberflügelung der britischen Ausfuhr

herbeizuführen. Bereits im Jahre 1913 hatte betragen:

die deutsche Einfuhr	10 769,7	Mill. M.
„ „ Ausfuhr	10 097,2	„ „
die statistische Passivität	672,5	Mill. M.

Wenn der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nur noch wenig über 6 Proz. beträgt, wird man von einer tatsächlichen Passivität nicht mehr zu sprechen haben. Die relative Minderbewertung der Ausfuhrwaren und Höhenbewertung der Einfuhrwaren schafft einen Spielraum von etwa 10 Proz., innerhalb dessen die tatsächliche Passivität der Handelsbilanz als aufhörend zu betrachten ist. Das gilt besonders für den Außenhandel eines Landes, das in der Hauptsache billige Rohstoffe einführt und höherwertige Fertigfabrikate ausführt. Der Menge nach war im Jahre 1913 unsere Ausfuhr im Generalhandel über die Einfuhr gestiegen (82,195 gegenüber 81,417 Mill. t). Das bestätigt die Auffassung, daß unsere Handelsbilanz tatsächlich nicht mehr passiv gewesen sein kann, wenn sie statistisch noch mit etwa 6 Proz. passiv erschien. Im ersten Halbjahr 1914 wurde der Uebergang zur aktiven Handelsbilanz noch offensichtlicher.

1) Vgl. meine Schrift: „Der Weltwirtschaftskrieg“, Leipzig, S. Hirzel, 1914.

Was die zweite Tendenz des deutschen Außenhandels im Vergleich mit dem britischen anbetrifft, so betrug im Spezialhandel von 1913

die britische Ausfuhr	10 715	Mill. M.
die deutsche „	10 097	„ „
die statistische Differenz	618	Mill. M.
gegenüber: 1912	982	„ „
1911	1158	„ „

Mit anderen Worten: Die Ueberlegenheit der britischen Ausfuhr über die deutsche sank von 13 Proz. des Wertes der britischen Ausfuhr im Jahre 1911 auf 9 Proz. im Jahre 1912 und 6 Proz. im Jahre 1913. Der Zeitpunkt schien aber rasch nahezurücken, zu dem der britische Außenhandel dem deutschen ziffernmäßig nur noch voranstehen sollte infolge der englischen Abhängigkeit von der Nahrungsmittelversorgung, wogegen die britische Ausfuhr hinter der Entwicklung der deutschen zurückstand. [Die Ausfuhr nach fremden Ländern (abzüglich der Kolonien) war aus Deutschland bereits weit größer als aus England.]

Die Gesamtentwicklung des deutschen Außenhandels bot demnach ein erheblich günstigeres Bild, als es in den Entwicklungsrichtungen des britischen Außenhandels zutage trat. Jäh und gewaltsam hat England den Fortgang dieser Bewegung unterbrochen. Die Frage ist nun, ob es sein Ziel erreichen, den deutschen Wettbewerb nach dem Kriege lahmlegen kann. Bei dem Versuch ihrer Beantwortung wird naturgemäß im Auge zu halten sein, daß es schließlich nicht auf Rekordziffern des Welthandelsanteils an sich ankommt, sondern darauf, welche Vorteile dieser Welthandelsanteil dem eigenen Lande letzten Endes bietet. Um ein beliebiges Beispiel zu konstruieren: Ein England, das für 12 Milliarden ausführen kann, zu diesem Behuf aber für 18 Milliarden einführen muß, wird sich weit ungünstiger stehen, als ein Deutschland, das vielleicht nur noch für 8 Milliarden ausführen kann, aber nur auf 6 Milliarden Einfuhr angewiesen ist. In diesem Falle würde die Rekordziffer von 30 Milliarden Außenhandel England nicht reich, die bescheidenere Ziffer von 14 Milliarden Deutschland nicht arm machen.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu dem Versuch, ein Bild des deutschen Außenhandels vor dem Kriege unter Berücksichtigung des verschiedenen Grades von Notwendigkeit der Ein- und Ausfuhr, sowie der Verbindung mit den verschiedenen Ländergruppen zu entwerfen, das uns die Möglichkeit geben soll, die Aussichten nach dem Kriege kritisch zu prüfen.

II. Hauptwaren des deutschen Außenhandels vor dem Kriege.

Um das Einfuhrbedürfnis zu veranschaulichen und richtig zu bewerten, müssen wir eine Trennung der Haupteinfuhrwaren nach bestimmten Gruppen vornehmen. An die erste Stelle haben wir hierbei ohne Frage die Nahrungsmittel zu rücken.

Die deutsche Handelsstatistik besagt, daß die Einfuhr an Nahrungs- und Genußmitteln nur eine schwach steigende Tendenz hatte,

so daß der Anteil dieser Warengruppe an unserem Gesamthandel in den letzten Jahren sogar zurückgegangen war, indessen die Ausfuhr der entsprechenden Waren eher zunahm.

Es betrug die Ein- und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln:

	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhrüberschuß
	Wert in Mill. M.	Proz. der Gesamteinfuhr	Wert in Mill. M.	Proz. der Gesamtausf.	in Mill. M.
1911	2761,1	28,5	785,5	9,7	1975,6
1912	2944,9	27,5	789,4	8,8	2155,5
1913	2759,2	25,6	1036,0	10,3	1723,2

Hinzuzufügen ist ein Einfuhrüberschuß von lebenden Tieren, der betrug

1911	219,1 Mill. M.
1912	247,1 „ „
1913	282,2 „ „

Andererseits ist im Auge zu behalten, daß oben die ganze Einfuhr an Nahrungs- und Genußmitteln, also auch der Luxuskonsum enthalten ist. Ziehen wir dagegen aus den einzelnen Posten unserer Handelsstatistik gesondert die notwendigen Nahrungs- und Futtermittel (letztere als mittelbar für die Zwecke der Volksernährung erforderlich), so gewinnen wir 1913 in der Hauptsache das folgende Bild (in Millionen Mark):

	Einfuhr	Einfuhrüberschuß	Ausfuhrüberschuß
Weizen	417	329	—
Gerste	390	390	—
Eier	194	194	—
Kleie	149	149	—
Schmalz	147	147	—
Butter	119	119	—
Oelkuchen	119	119	—
Palmkerne	104	104	—
Reis	104	60	—
Mais	102	102	—
Rindvieh	87	87	—
Obst	73	73	—
Kakao	67	67	—
Hafer	60	—	—
Fische	60	—	33
Federvieh	56	56	—
Kleesaat	46	46	—
Roggen	42	—	91
	2336	2042	124

dazu	Chilisalpeter	172	dazu Zucker	265
	Pferde	116	Weizenmehl	24
		2624	Kalisalz	44
			Hopfen	64
Genußmittel:	Kaffee	220		521
	Tabak	134		
	Wein	53		
		3031		

An reinen Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Erfordernissen für Erzeugung und Gewinnung der Nahrungsmittel führten wir also für etwas über 2 Milliarden mehr ein als aus, ferner an

Genußmitteln (denen auch das eingeführte Obst wenigstens teilweise zugerechnet werden muß) über 400 Mill.

Zweite Hauptgruppe unserer Einfuhrwaren sind die Rohstoffe der Bekleidungsgewerbe in weitestem Umfange. Hier betrug die

	Einfuhr 1913 in Mill. M.		Einfuhr 1913 in Mill. M.
Baumwolle	607	Kalbfelle	95
Schafwolle	413	Lammfelle	73
Häute	322	Baumwollenwaren	72
Felle (Pelz)	188	Wolle (gekämmt)	61
Rohseide	158	Flachs	58
Baumwollengarn	116	Wollenwaren	43
Wollengarn	108		2314

Dieser Einfuhr stand gegenüber eine den gleichen Industriegebieten zugehörende

	Ausfuhr		Ausfuhr
Baumwollenwaren	447	Wollengarn	91
Wollenwaren	271	Häute	81
Felle	225	Baumwollengarn	61
Seidenwaren	202	Baumwolle	56
Kleider	132	Wolle	50
Oberleder	114	Wolle gekämmt,	48
Lederwaren	114		1892

Das unmittelbare Einfuhrbedürfnis für den eigenen Bedarf an Kleidung blieb demnach offensichtlich zurück hinter dem industriellen Bedürfnis, Rohstoffe zum Zweck der Herstellung von Ausfuhrwaren der Bekleidungsindustrie einzuführen.

Ferner benötigten wir für industrielle Zwecke (Maschinen-, Holz-, Papier-, chemische Industrie etc.) folgender

Einfuhr 1913 in Mill. M.

Kupfer	335	Jute	94
Eisenerze	227	Maschinen	80
Steinkohlen	205	Erdöl	70
Kautschuk	147	Braunkohlen	69
Nadelholz (gesägt)	135	Zinn	58
Leinsaat	130	Kalk	47
Kopra	122	Schmieröl	46
Nadelholz (roh)	97		1762

Hingegen wiederum stellen sich die entsprechenden Posten der Ausfuhr:

Maschinen	680	Motorwagen	71
Eisenwaren	652	Roheisen	65
Steinkohlen	516	Luppeneisen	65
Papier	263	Hohlglas	63
Eisen	205	Chlorkalium	58
Koks	147	Kautschukwaren	58
Farbstoffe	142	Elektrische Maschinen	57
Kupferwaren	130	Klaviere	56
Spielzeug	103	Zink	55
Eisenblech	103	Indigo	53
Röhren	84	Porzellan	51
Draht	76	Glühlampen	48
Bücher	74	Preßkohlen	45
Elektrische Vorrichtungen	74	Kabel	39
Schienen	74	Kautschuk	28
			4145

Der Vergleich dieser Zahlenreihen ergibt eine Abhängigkeit von der Einfuhr an Kupfer, Kautschuk, Jute, Erd- und Schmieröl, Zinn und Kalk, wobei aber wiederum zu berücksichtigen ist, daß große Teile dieses Bedarfs nicht der Deckung zwingender Erfordernisse des eigenen Verbrauches dienten, sondern der Herstellung von Ausfuhrgut.

Zusammenfassend läßt sich bezüglich der Hauptwaren unserer Einfuhr sagen: Wir bedurften einer Mehreinfuhr an Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln in Höhe von etwa 2 Milliarden M., um Landwirtschaft und Volksernährung auf dem erreichten Höchststande zu erhalten. Wir bedurften einer Mehreinfuhr an Rohstoffen und Halbfabrikaten der Bekleidungsgewerbe im weitesten Sinne in Höhe von gleichfalls etwa 2 Milliarden — nur teilweise, um unseren eigenen Bedarf an Kleidung zu decken, zu beträchlichem Teil, um unsere große Ausfuhrindustrie auf diesem Gebiete zu speisen. Wir bedurften endlich einer Mehreinfuhr an Erzen, Metallen, Kautschuk, Holz, Jute und Oel von etwas über 1 Milliarde (nach Abzug der Steinkohle- und anderer Ausfuhr) — teils für unsere eigenen industriellen Bedürfnisse, teils wiederum für die Zwecke der Ausfuhrindustrie. Der unbedingte Eigenbedarf machte nur einen Bruchteil unserer 10 Milliarden Gesamteinfuhr aus. Der größere Teil war nötig, um der deutschen Bevölkerung reichliche Arbeitsgelegenheit zu geben, indem sie über den Eigenbedarf hinaus für die Ausfuhr arbeitete, durch die wir mehr und mehr in die Lage kamen, unsere ganze Einfuhr zu bezahlen.

III. Hauptrichtungen des deutschen Außenhandels vor dem Kriege.

Der Krieg hat uns in die Notwendigkeit versetzt, die Herkunftsländer unserer Einfuhr und die Bestimmungsländer unserer Ausfuhr unter dem Gesichtspunkte in verschiedene Gruppen zu teilen, ob sie für uns als sicher erreichbar zu betrachten sind oder nicht. Unter diesem Gesichtspunkte haben wir in der Hauptsache verbündete Nachbarn, neutrale Nachbarn, feindliche Nachbarn und neutrale, aber durch unsere Gegner wirtschaftlich mehr oder weniger vollständig von uns abzutrennende Neutrale zu unterscheiden.

Seit erfolgreichem Eingreifen Bulgariens in den Krieg können wir unsere Verbündeten durchweg als unsere Nachbarn insofern betrachten, als die Möglichkeit gegeben — wenn auch wegen der Transportschwierigkeiten nur in begrenztem Maße nutzbar — ist, Waren aus Bulgarien und auch aus der Türkei nach Deutschland zu liefern, und umgekehrt. In gleichem Sinne können wir die neutralen Nachbarn unserer Verbündeten zu unseren Nachbarn rechnen. Schließlich sind unter Nachbarn auch die Anlieger solcher Meere zu verstehen, auf denen sich der deutsche Handel ohne wesentliche Behinderung auch während des Krieges zu bewegen vermochte, insbesondere unser Ostsee-Nachbar Schweden.

Nun betrug (1913 in Millionen Mark)

der Handel mit unseren Verbündeten:

	Einfuhr	Ausfuhr
Oesterreich-Ungarn	828	1105
Bulgarien	9	30
Türkei	74	98
	911	1233

der Handel mit neutralen Nachbarn:

	Einfuhr	Ausfuhr
Schweden	224	230
Norwegen	82	162
Dänemark	192	284
Niederlande	333	694
Schweiz	213	536
Rumänien	80	140
	1124	1946

Das ergäbe zusammen theoretisch die Aufrechterhaltung eines Außenhandels von

2035 Mill. M. Einfuhr
3179 „ „ Ausfuhr

Diese rund 2 bzw. 3 Milliarden stellen aber nur ein Fünftel unserer Einfuhr, ein knappes Drittel unserer Ausfuhr dar.

Demgegenüber betrug

der Handel mit unseren Gegnern:

		Einfuhr	Ausfuhr
	England	876	1438
	Rußland	1425	880
	Frankreich	583	790
	Italien	318	393
	Belgien	344	551
	Serbien	11	19
	Portugal	25	52
dazu			
	Finnland	45	98
	Afrika	497	211
	Asien	1050	548
	Australien	328	104
		5502	5084

In dieser Aufstellung mußten ganz Afrika und Asien inbegriffen werden, da nicht nur weitsaus der größte Teil unseres Handels mit diesen Erdteilen auf gegnerisches Machtgebiet entfällt, sondern auch der Handel der übrigen Gebiete dieser Erdteile mit Deutschland durch England vollständig unterbunden werden konnte. Hiermit entfiel mehr als die Hälfte unserer Ein- und Ausfuhr vollkommen.

Die dritte Gruppe bilden in der Hauptsache die Länder Amerikas, mit denen uns 1913

2995 Mill. M. Einfuhr
1547 „ „ Ausfuhr

verknüpften. Davon entfielen auf die Vereinigten Staaten, die allein in der Lage sein konnten, England zur Oeffnung teilweiser Verbindung mit Deutschland zu veranlassen,

1711 Mill. M. Einfuhr
713 „ „ Ausfuhr

Tatsächlich ließ bekanntlich auch Nordamerika weitestgehende Beschränkung seines Handels mit Deutschland zu, und selbst unsere neutralen Nachbarn unterstanden einer scharfen Kontrolle ihrer Handelsverbindungen mit Deutschland.

Was die Herkunft unserer wichtigsten Einfuhrwaren aus diesen verschiedenen Ländergruppen anbetrifft, so bezogen wir Nahrungsmittel namentlich aus Amerika und Rußland, Baumwolle aus Amerika, Wolle aus Australien und Südamerika, Kupfer aus Amerika, Kautschuk und Jute aus feindlichen Kolonien, Erd- und Schmieröle aus Amerika und Südosteuropa.

Von besonderem Belang ist eine Nachprüfung unserer Handelsbeziehungen zu den Ländern, die sich im Kriege gegen uns stellten [1]).

Für Rußland war der deutsche Markt als Absatzgebiet von größter Wichtigkeit, bezogen wir doch für rund $1^1/_2$ Milliarden M. russische Agrarprodukte etc., auf deren Ausfuhr das Land durchaus angewiesen ist.

Für England waren wir als Kunde seiner Spezialartikel ebenso wertvoll wie als Lieferant, namentlich von chemisch-technischen Erzeugnissen. Die beiden Industrieländer hatten eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung besonders auf dem Gebiete der Webwaren entwickelt.

Frankreich hatte sich dem deutschen Handel schon lange feindlich gegenübergestellt [2]), hatte trotz der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens seine Zollpolitik besonders gegen Deutschland eingestellt und hielt dadurch den deutsch-französischen Warenaustausch in engeren Grenzen, als der vorurteilsfreien Neigung auf deutscher Seite entsprach, französische Waren zu bevorzugen. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es auf Frankreich nicht hätte heilsam und ernüchternd wirken können, wenn Deutschland der französischen Industrie auf allen Gebieten planmäßig die „kalte Schulter" gezeigt und dadurch die französische Ausfuhr arg geschädigt hätte.

Belgien vollends war in größtem Maße Durchfuhrland der deutschen Ein- und Ausfuhr und verdankte dieser Stellung einen weit größeren Reichtum, als das kleine Land ihn für sich allein hätte erringen können.

Italien hatte seinen wirtschaftlichen Aufschwung nur im Schutze des Bündnisses mit Deutschland organisieren können. Deutschland ist für das italienische Wirtschaftsleben von hervorragendem Wert als Abnehmer seiner Rohseide und seiner Südfrüchte. Es hat demgemäß auch den lebhaften Wunsch gehegt, mit Deutschland nicht in einen Wirtschaftskrieg verwickelt zu werden. Im Gegensatz zu dem Charakter, den die englische Kriegführung diesem Krieg im

---

1) Vgl. meine Schrift: „Deutschland im Wirtschaftsleben seiner Gegner", Berlin (Reichsverlag) 1915. (Ohne Berücksichtigung des damals noch neutralen Italien.)

2) Vgl. meine Schrift: „Französischer Boykott, deutsche Abwehr", Krefeld (C. Hohns Verlag) 1915.

allgemeinen gegeben, suchte der italienische Botschafter in Berlin auch für den Fall einer Kriegserklärung zwischen Italien und Deutschland den Wirtschaftskrieg auszuschalten. (Mitteilung des Fürsten Bülow.)

IV. Aenderungen im Außenhandel infolge des Krieges.

Nicht nur für die Kriegszeit selbst hat der Krieg den deutschen Außenhandel auf eine völlig veränderte Grundlage gestellt — auch nach dem Kriege werden seine Bedingungen in mehreren Richtungen neuartig und von den alten wesentlich verschieden sein. Auch wenn der „Handelskrieg nach dem Kriege“ sich nicht in so scharfen Formen durchführen läßt, wie seine ersten britischen Prediger angenommen, findet der deutsche Wettbewerb auf dem Weltmarkt nach Friedensschluß andere Verhältnisse vor, als jene vom Juli 1914. Die politischen Wandlungen in Europa selbst, wie der deutsche Reichskanzler sie in seiner Rede vom 5. April 1916 vorgezeichnet hat, erscheinen geeignet, nicht nur hier die Marktlage wesentlich umzugestalten, sondern auch auf die deutschen Auslandsbeziehungen einschließlich der überseeischen Wirtschaftsbeziehungen nachhaltige Wirkungen auszuüben. Endlich hat die deutsche Kriegswirtschaft zu bleibenden, neuen Errungenschaften der Technik geführt, die tief in die Gestaltung unseres Außenhandels eingreifen werden.

Zunächst wird es einer beträchtlichen Zeitspanne bedürfen, bis die Kriegswirtschaft sich wieder ganz zur Friedenswirtschaft umgestaltet hat, bis auch die nach dem Kriege zu gewärtigende Frachtraumnot der ganzen Welt eine ausreichende — auch für die Bedürfnisse der Ausfuhrgewerbe ausreichende — Rohstoffversorgung ermöglicht hat und die fremden Mächte wieder in normaler Form bearbeitet und versorgt werden können.

Deutschland genießt den Vorteil, trotz Beschlagnahme oder auch Versenkung eines Teiles seiner Handelsflotte doch immer noch über ein sehr stattliches Maß der Tonnage seiner in deutschen oder neutralen Häfen liegenden Schiffe zu verfügen, die in der ersten Zeit nach Friedensschluß ausschließlich in den Dienst der Versorgung des deutschen Marktes sollten gestellt werden dürfen! Dadurch käme Deutschland vielleicht schneller als manches andere Land wieder in die Lage, auch die Ausfuhrindustrie wieder in alten Gang zu bringen — ganz zu schweigen von der natürlich voranstehenden Notwendigkeit, die Erschwernisse zu beseitigen, die auf dem inneren Markt durch die allgemeine Umstellung in die Kriegswirtschaft gezeitigt worden sind und unvermeidlich gezeitigt werden mußten.

Bezüglich der veränderten Gestaltung der Bedarfsdeckung nach dem Kriege, vornehmlich auch ihrer dauernden Gestaltung nach vollzogener Wiederherstellung der vollen Friedenswirtschaft, wird wenigstens andeutungsweise (genauere Ausführungen

sind zurzeit noch teils nicht möglich, teils nicht zweckmäßig) in der Hauptsache etwa folgendes zu sagen sein:

Was unsere Nahrungsmittel anbetrifft, so bezogen wir das in der deutschen Einfuhrstatistik an erster Stelle Stehende, den Weizen, größtenteils aus Amerika, und zwar 1913 aus

Nordamerika	für	165	Mill. M.
Kanada	„	52	„ „
Argentinien	„	75	„ „
Zusammen		292	Mill. M.

zum kleineren Teil aus Osteuropa, und zwar aus

Rußland	für	82	Mill. M.	(1912: 95 Mill. M.)
Rumänien	„	16	„ „	(1912: 48 „ „)
Serbien	„	1	„ „	(1912: 6 „ „)
Bulgarien	„	0,2	„ „	(1912: 2 „ „)
Zusammen		99,2	Mill. M.	(bzw. 151 Mill. M.)

Diese Gegenüberstellung gibt kein klares Bild der wirklichen Verhältnisse, geschweige denn der künftigen Möglichkeiten. Die deutsche Einfuhrstatistik belehrt uns beispielsweise nicht darüber, daß bedeutende Mengen bulgarischen Weizens nach Belgien gingen und von dort ihren Weg in den Dortmunder Industriebezirk fanden. Vermutlich ist dieser ganze Weizen bulgarischer Herkunft, über Belgien bezogen, der deutschen Einfuhr aus Rußland (Odessa) zugeschlagen. Erhält nun aber „Mitteleuropa" — in welchen staatsrechtlichen Formen auch immer — die Grenzen gegen Rußland, die in jener Kanzlerrede vom 5. April 1916 vorgezeichnet sind, und wird innerhalb der von Rußland abgezweigten Gebiete und ebenso in Groß-Bulgarien die Landwirtschaft weiter intensiviert, aller nutzbare Boden in Kultur genommen, so kann der Osten und Südosten des neuen Mitteleuropa uns fraglos in solcher Weise mit Weizen (und anderen Nahrungs-, besonders auch Futtermitteln) versorgen, daß wir weit weniger als bisher von der amerikanischen Zufuhr abhängig sind. Im Interesse weiterer Verringerung dieser Abhängigkeit und besserer Kultivierung der eben erwähnten Gebiete im Osten und Südosten werden wir ohne Schädigung unserer Volksernährung in der Lage sein, die amerikanische Zufuhr zollpolitisch stärker einzudämmen, zumal uns doch nach den Kriegserfahrungen daran liegen muß, künftig in weitgehendem Maße unseren Bedarf aus der Nachbarschaft decken zu können, die auch bei Sperrung der Seewege auf dem Memel-, Weichsel- und Donauwege erreichbar ist.

Unser Bedarf an Gerste, Hafer, Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Raps, Mohn, Weißkleesaat, Flachs, Hanf, Werg kann ganz, unser Bedarf an Mais mindestens zu einem Drittel, wenn nicht zur Hälfte, aus dem Osten und Südosten des neuen Mitteleuropa gedeckt werden. Auch beträchtliche Teile unseres Obst- und Gemüsebedarfs können wir vom Balkan her decken, wenn erst der Bulgare, der geborene Gärtner, ganz Groß-Bulgarien in intensive Kultur genommen haben wird.

Die großen Waldungen im alten Westrußland lieferten uns gewaltige Holzmengen. Bis der Balkan auch hierin an ihre Seite treten

kann, wird noch geraume Zeit vergehen, die planmäßigem Aufforsten gewidmet sein muß und wird.

Einen Teil unseres Viehbedarfs, besonders leichte Pferde, lieferte uns das alte Rußland, ebenso Schweine, die auch das alte Serbien hervorragend zu liefern vermag. Ganz besonders kommt für die Versorgung mit Federvieh und Eiern das alte Westrußland und ebenfalls der Balkan in Betracht, der übrigens auch reichliche Fische (nebst gutem Kaviar) zu liefern vermag. Diese Länder sind zum Teil auch reich an Honig, Bienenwachs (Mazedonien!), sowie an Schweineschmalz (Altserbien).

Gehen wir in unserer alten Handelsstatistik weiter, so gelangen wir zur Wolle, für deren Produktion auf dem Balkan und besonders in Vorderasien nicht zu unterschätzende Möglichkeiten vorliegen. — Im Sinne politischer Erziehung mag nicht unerwähnt bleiben, daß bei sachgemäßer Kelterung und Pflege der Balkanwein geeignet erscheint, sowohl die italienischen Weine wie den weißen Bordeaux zu ersetzen. Schließlich ist dieses an heißen Mineralquellen äußerst reiche Land für die Zukunft ein beachtenswerter Lieferant von Mineralwässern.

Gedenken wir endlich des Umstandes, daß Südbulgarien über die besten Zigarettentabake in großer Menge verfügt, so können wir das Gebiet der land-, forst-, garten- und viehwirtschaftlichen Produkte sowie der Nahrungs- und Genußmittel mit der Feststellung verlassen, daß die veränderte politische Lage im Osten und Südosten des neuen Mitteleuropa unsere Versorgung in allen diesen Beziehungen bei fortschreitender Kulturhöhe jener Gebiete auf eine wesentlich veränderte Grundlage zu stellen verspricht. Gerade die notwendigsten Nahrungsmittel — sowohl Brotgetreide wie tierische Nahrungsmittel —, besonders auch die notwendigsten Futtermittel werden wir, soweit wir sie zur Ergänzung der eigenen Produktion gebrauchen, zum größeren, in Zeiten etwa neuer Einkreisungsversuche vollauf befriedigenden Maße in diesen Nachbarschaften vorfinden.

Dazu kommt, daß wir die weitere Hebung der eigenen landwirtschaftlichen Kultur ganz aus eigenen Kräften betreiben können, auch dem übrigen Mitteleuropa die Hilfsmittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen können: Wir sind nicht mehr auf den Bezug ausländischer Düngemittel angewiesen, sondern erzeugen den künstlichen Dünger im eigenen Lande, werden ihn über den eigenen Bedarf hinaus für die Ausfuhr erzeugen können. Auch unsere Maschinenindustrie findet ein sehr großes Arbeitsgebiet in der Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen für jene neu zu Mitteleuropa zu rechnenden Gebiete, die einer Hebung ihrer zum Teil noch sehr primitiven landwirtschaftlichen Kultur harren.

Mit der Erwähnung des künstlichen Düngers sind wir hinübergeglitten in jenes große Hauptgebiet der Umwandlungen unseres Außenhandels durch den Krieg: Das Gebiet der wissenschaftlichen Neuschöpfungen zur Verselbständigung

der deutschen Volkswirtschaft. Diese wissenschaftlichen Schöpfungen entheben uns der Notwendigkeit, Chilisalpeter und Kampfer einzuführen, verringern den Kautschukbedarf, verbessern die Nutzung der eigenen Eisenerze und machen fremde Erzzufuhr wenigstens teilweise entbehrlich. Auch die Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen werden wir infolge praktischer Verwertung wissenschaftlicher Experimente beträchtlich einzuschränken vermögen.

Eine bessere Nutzung unserer reichen Kohlenlager, an der die Wissenschaft mit unermüdlichem Eifer arbeitet, wird uns gleichfalls von vielerlei Einfuhren immer unabhängiger machen, unter anderem von amerikanischem Petroleum. Was wir an Brenn- und Schmierölen und Benzin dann noch aus dem Auslande brauchen, kann uns wiederum überwiegend Mitteleuropa liefern. Auch des italienischen Schwefels werden wir bei vollkommener Gewinnung aller Bestandteile unserer Kohlenlager entraten können [1]).

Anzumerken ist auch, daß für die Lieferung von Pflanzenölen, wie Anisöl u. dgl., schon Alt-Bulgarien ein nicht ganz unwichtiger Lieferant war. Groß-Bulgarien wird gerade auch hierfür als wesentlich vergrößerter Lieferant in Frage kommen. Das weltberühmte Rosenöl der bulgarischen Balkantäler ging früher überwiegend in die französische Riechstoff-Industrie, in letzter Zeit aber bereits zur Hälfte nach Deutschland, wo seine vermehrte Verarbeitung den Wettbewerb mit der französischen Parfümerie weiter zu fördern geeignet wäre. Auch auf eine andere, auf dem Balkan gut gedeihende Pflanze mag hier hingewiesen werden: den Maulbeerbaum. Ein Teil der Seidenraupenkokons, die in Italien verarbeitet werden, um als Rohseide nach Deutschland zu gehen, war aus dem Balkan eingeführt. Dieser italienische Zwischengewinn würde zum Nutzen Bulgariens und Deutschlands entfallen, wenn deutsches Kapital die bulgarische Seidenindustrie belebte und wir die Rohseide direkt von dort bezögen.

Mit der Seide zu den Webwaren gelangt, haben wir darauf hinzuweisen, daß wir zwar bezüglich der Einfuhr der Rohstoffe der Textilindustrie vom Auslande in weitgehendem Maße abhängig sind und bleiben, daß aber auch dieser Markt nicht unverändert bleiben wird. Einerseits sind die Hauptproduzenten namentlich von Baumwolle darauf angewiesen, daß ihnen ein so wichtiger Markt wie der deutsche wieder voll geöffnet werde. Anderseits kann uns wenigstens Teile unseres Bedarfs an Wolle und Flachs, wie schon erwähnt, der Osten und Südosten des erweiterten Mitteleuropa liefern. Endlich steht sehr in Frage, ob gerade unsere Textilindustrie den Weltmarkt in altem Umfange wird zurückerobern können. Unter anderem ist in dieser Beziehung daran zu denken, daß Japan während des Krieges

---

1) Vgl. die Abhandlung von Dr. Eduard Besenfelder: „Wie kann sich das Reich eine eigene und weittragende Finanzgrundlage schaffen?" In der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung, München, Jahrg. 1916, No. 3. (Ventiliert den Gedanken eines Reichsmonopols für Kohlevergasung mit Gewinnung aller erzielbaren Nebenprodukte.)

leichte Gelegenheit gehabt hat, im fernen Osten diesen Markt für seine Erzeugnisse zu erobern. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir mit einer verringerten Ausfuhr deutscher Textilwaren nach Uebersee zu rechnen. Einigen Ersatz wird uns der steigende Bedarf Mitteleuropas liefern, doch ist eine Verringerung unseres Bedarfs an Webstoffen im ganzen ziemlich wahrscheinlich.

Je schwieriger die äußeren Wettbewerbsbedingungen für unsere Textilindustrie werden, um so sorgsamer werden wir aber jede entbehrliche Einfuhr fremder Textilfabrikate auszuschalten haben. Englische Stoffe und französische Modeerzeugnisse könnten höchstem Luxuszoll unterworfen werden. Die Bevorzugung der „echt englischen" Stoffe ging ohnehin so weit, daß viele Fabrikate ursprünglich deutscher Herkunft unter dieser Flagge segelten; unter Umständen hatten sie kaum englischen Boden berührt, andere waren nur in einem Freihafengebiet mit englischen Bezeichnungen versehen worden und trugen dann die Bescheinigung des Einfuhrguts. Wenn man ferner (wie es dem Verfasser wenige Monate vor Kriegsbeginn erging) in den größten Kaufläden der „Seidenstadt" Lyon fast keine französische Kravatte erhält, sondern nur aus „Brüssel" oder aus „Oesterreich-Ungarn" eingeführte Ware, so wird man auch hier in Wahrheit wohl auf manche Spur deutscher Verarbeitung stoßen. Bekannte Tatsache ist, daß die sächsiche Strumpfwarenindustrie das größte Pariser Kaufhaus ergiebig mit Waren versorgte, die der Deutsche dort andachtsvoll als höchsten „Pariser Chic" bewunderte und kaufte. Wenn wir in diesen Dingen nach dem Kriege anders denken, dann kommt ein keineswegs unbeträchtlicher Teil wirklich überflüssiger Einfuhr in Fortfall.

Ein weiteres Beispiel hierfür aus dem Bereich der Lederverarbeitung: War es nötig, daß bei uns oft ausländischen Glacéhandschuhen der Vorzug gegeben wurde, wenn wir in Wahrheit bei einer Einfuhr von Glacéhandschuhen im Werte von knapp 4 Mill. M. an das Ausland, und zwar an das ganz „kultivierte" (England usw.) für 12 Mill. Glacéhandschuhleder und für 20 Mill. Glacéhandschuhe abgaben? Oder war es nötig, aus Frankreich für 1 Mill. Pelzwerk zu beziehen, während Frankreich selbst mehr Pelzwerk von uns benötigte? Auch hier liegt offenbar ein nur der Ueberschätzung französischer und der Unterschätzung eigener Erzeugnisse zuzuschreibendes Hinüber und Herüber vor. Ebenso können wir beispielsweise der Einfuhr jeder Art von Luxuspapier entraten, da alles gute Luxuspapier aus Deutschland kommt.

Noch auf vielen anderen Gebieten des Luxuswesens ist unsere Handelsstatistik sehr lehrreich, indem sie dartut, daß das Ausland unsere Erzeugnisse recht wohl zu schätzen weiß und viele Dinge von uns bezieht, denen mancher Deutsche nur dann einen höheren Wert beimessen zu dürfen glaubt, wenn sie aus dem Auslande kommen. So führten wir ungleich mehr Luxusporzellan aus als ein, auch mehr Goldwaren. Selbst Frankreich und England lieferten uns zusammen nur für 4 Mill. M. Goldwaren, bezogen von uns aber für 6 Mill.

Andere Sondererzeugnisse, die wir ursprünglich nicht so gut herstellten wie das Ausland, haben wir bald in solcher Vollendung zu fabrizieren gewußt, daß auch hier unsere Ausfuhr rasch die Einfuhr überflügelte. Vor nicht langer Zeit waren belgische und französische Motorwagen bei uns sehr begehrt; 1913 bezogen wir aus jenen beiden Ländern noch für 6 Mill. M. Personenautos, lieferten ihnen unserseits aber bereits für fast 7 Mill. Für die weitere Steigerungsfähigkeit unserer Ausfuhr und entsprechende Verringerung unseres Einfuhrbedarfs auf diesen und verwandten Gebieten spricht die Tatsache, daß im Verlauf des Krieges unsere Flugzeugindustrie, ursprünglich der ausländischen fraglos unterlegen, anerkanntermaßen das Uebergewicht gewonnen hat.

V. Schlußfolgerungen.

Wir kommen nach sorgfältiger Prüfung unserer Handelsstatistik vor dem Kriege in ihren einzelnen Bestandteilen und der durch den Krieg bewirkten Veränderungen im wesentlichen zu dem Schluß:

1. Unser Einfuhrbedürfnis ist durch mancherlei Faktoren verringert worden. Und zwar:

a) durch wichtige Erfindungen, die uns von mancher bisherigen Einfuhr ganz oder teilweise unabhängig machen;
b) durch weiteste Verbreitung der Erkenntnis, daß wir die Produktion vom eigenen Boden in denkbar intensivster Weise zu steigern veranlaßt sind;
c) durch Abkehr von der Ueberschätzung fremder und Unterschätzung eigner Erzeugnisse.

2. Die Deckung unseres Einfuhrbedarfs kann zum Teil mit veränderten Herkünften rechnen, und zwar entsprechend der Weitung des Begriffs „Mitteleuropa“ und der großen Fähigkeit neuer Teile dieses „Mitteleuropa“, kann die Produktion noch wesentlich gesteigert und können alte Lieferanten Deutschlands ganz oder teilweise ersetzt werden. Das gilt insbesondere:

a) von jenen bisherigen Westgebieten Rußlands, auf die in der Rede des Reichskanzlers vom 5. April 1916 Bezug genommen ist;
b) vom Balkan unter bulgarischer Vorherrschaft; und es gilt über den Rahmen „Mitteleuropas“ hinaus
c) von Vorderasien.

3. Unsere Ausfuhr hat demgegenüber zu rechnen:

a) mit dem Umstande, daß in einzelnen Gebieten während des Krieges fremder Wettbewerb das Feld gewinnen konnte;
b) mit den vorwiegend britischen Absichten, den deutschen Wettbewerb nach dem Kriege nicht wieder aufkommen zu lassen.

Diesen erschwerenden Momenten aber steht als förderlich gegenüber:

c) die große Lehre von der wissenschaftlich-technischen Ueberlegenheit der deutschen Wirtschaft, die dieser Krieg in so hervorragendem Maße dargetan hat und die über alle feindlichen

Gegenzüge hinweg in hohem Grade werbend für die deutsche Industrie wirken wird; sowie

d) die Oeffnung weiter Märkte im Osten und Südosten Mitteleuropas, die deutscher Hilfsmittel bedürfen, um zur vollen Nutzung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gelangen zu können, und die eben durch diese volle Nutzung ihrer Wirtschaftskraft und durch die gesteigerten Lieferungen für den deutschen Markt zu kaufkräftigen Kunden Deutschlands auch auf anderen industriellen Gebieten werden können.

Unter diesen hemmenden und fördernden Momenten überragen meines Erachtens die fördernden so entschieden, daß die Zukunft der deutschen Ausfuhr ein keineswegs ungünstiges Bild zu bieten verspricht. Demnach haben wir zu erwarten:

wohl eine Verringerung unseres Gesamtaußenhandels —
aber eine größere Unabhängigkeit unseres Wirtschaftslebens von der Einfuhr
und eine aktive Gestaltung unserer Handelsbilanz.

England macht die gegenteilige Erfahrung:

Vergrößerung seiner Abhängigkeit von fremder Einfuhr —
steigende Passivität seiner Handelsbilanz bis zur Passivität der Zahlungsbilanz.

Der Sieger auf den Schlachtfeldern, der Sieger durch wissenschaftliche Kriegführung und wissenschaftliche Wirtschaftsführung, erscheint demnach vorausbestimmt auch zum Sieger im „Handelskrieg nach dem Kriege“. (G. C.)

Sofia, im April 1916.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

1.

Das Kriegssteuergesetz.

Von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. jur. G. Strutz.

Unter dem Namen „Kriegssteuergesetz" hat das als „Kriegsgewinnsteuergesetz" eingebrachte Gesetz den Reichstag verlassen. War schon der letztere Name für die Vorlage nicht glücklich, weil er an den mit Recht verlassenen Ausgangspunkt, eine Besteuerung nur der auf den Krieg als Ursache zurückzuführenden Gewinne erinnerte und die im Texte des Entwurfs für eine Unterart der in ihm vorgeschlagenen Steuern, nämlich diejenige der Gesellschaften, angewandte Bezeichnung auf das Ganze übertrug, also auch auf die im Texte „Kriegsvermögenszuwachssteuer" genannte Steuer der Einzelpersonen, so war die Bezeichnung vollends unbrauchbar geworden, als der Reichstag in das Gesetz auch eine Steuer für selbst zurückgegangene Vermögen einarbeitete.

Die allgemeine Richtung der Vorlage war für die Gesellschaften durch das an dieser Stelle im 106. Bande S. 86 ff. von mir besprochene Vorbereitungsgesetz vom 24. Dezember 1915 gegeben, für die Einzelpersonen durch die Begründung zu diesem Gesetz und die Verhandlungen darüber gekennzeichnet. Im Reichstag hat der Entwurf zwei Mal sein Aussehen sehr stark gewechselt. Als er dem Reichtage zuging, enthielt er für Einzelpersonen eine nach dem Anstoßsystem gestaffelte Steuer von dem während des Krieges erzielten Vermögenszuwachs unter Verdoppelung der Steuersätze für den einem Mehreinkommen entsprechenden Teil des Vermögenszuwachses, im Grunde also eine Vermögenszuwachssteuer verbunden mit einer Besteuerung des ersparten Mehreinkommens, für inländische Gesellschaften eine nach dem Durchrechnungssystem gestaffelte Steuer vom Kriegsmehrgewinne gegenüber dem Friedensgewinn unter progressiver Erhöhung der Sätze für Gesellschaften mit einem 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der Reserven übersteigenden durchschnittlichen Geschäftsgewinne der Kriegsgeschäftsjahre, für ausländische Gesellschaften eine entsprechend höher bemessene, durchgerechnet progressive Steuer vom durchschnittlichen Mehrgewinne der Kriegs- gegenüber der Friedenszeit.

Von den grundsätzlichen Bedenken, die ich gegen die Art der Mitberücksichtigung des Mehreinkommens in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. April 1916 erhob, schlug in dem Reichstagsausschuß

zunächst das eine durch, daß hierdurch das jeder Vermögenszuwachssteuer anhaftende Bedenken einer Begünstigung der Mindersparsamen vor dem Sparsameren verstärkt wurde: es wurde in der ersten Lesung statt Erhöhung der Sätze der Vermögenszuwachssteuer für erspartes Mehreinkommen eine das ganze Mehreinkommen treffende „Mehreinkommensteuer" mit gleicher Staffelung wie bei der Vermögenszuwachssteuer neben letztere gesetzt. Damit erlangten aber, wie ich in mehreren Artikeln in der „Vossischen Zeitung" (Nr. 216—218) nachwies, die übrigen von mir gegen die Mitberücksichtigung des Einkommens, das nun für die Mehrzahl der Fälle zum hauptsächlichen Träger der Steuer wurde, geltend gemachten Bedenken noch größeres Gewicht, vor allem die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze, nach denen das Mehreinkommen berechnet werden sollte, und die größere Rolle des Einkommens begegnete entschiedenem Widerspruch der Einzelstaaten, die hierin einen Vorläufer einer Reichseinkommensteuer erblickten. Man einigte sich daher auf den von mir a. a. O. gemachten Vorschlag, sich auf eine Vermögenszuwachssteuer zu beschränken, deren Sätze aber zu verdoppeln.

Der zweite Stein des Anstoßes war der Beschluß, ein weiteres viertes Drittel des Wehrbeitrags auf Grund einer neuen Veranlagung zu erheben. Stattdessen wurde in der zweiten Lesung und demnächst vom Plenum des Reichstags für die Vermögen, die während des Krieges zwar keinen Zuwachs, aber auch keine 10 v. H. erreichende Verminderung erfahren haben, eine einmalige Steuer von 1 v. H. des 90 v. H. des Friedensstandes übersteigenden Betrages des Vermögens beschlossen. Die Steuerpflicht der Gesellschaften erfuhr einige Verschärfungen, aber keine grundsätzlichen Umgestaltungen.

Für physische Personen charakterisiert sich also die Steuer als Verbindung einer Vermögens*zuwachs*- mit einer Vermögens*minder*-verluststeuer. Die Rechtfertigung dieser letzteren liegt in dem Gedanken, den ich, wie in meiner Schrift „Die Besteuerung der Kriegsgewinne"[1]), in einem Vortrag in der „Deutschen Gesellschaft 1914" am 9. März 1916 folgendermaßen gekennzeichnet habe:

„Wenn das Ziel der Besteuerung ausgleichende Gerechtigkeit durch Erforderung als gleich schwer empfundener Opfer ist, dann bedarf es zunächst einmal eines außerordentlichen Ausgleichs der außerordentlichen Verschiebungen in der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch Vorwegbelastung der tragfähiger gewordenen Schultern vor der allgemeinen Mehrbelastung der Gesamtheit einschließlich der — die Mehrheit bildenden — schwächer gewordenen Schultern. *Ein derartiger Ausgleich wäre sogar an sich gerechtfertigt gegenüber der zwar ohne Gewinn, aber auch ohne Verlust davon gekommenen Steuerpflichtigen. Denn wenn das Durchschnittsniveau der Steuerkräfte gesunken ist, dann liegt schon in der Erhaltung des bisherigen ein den Durchschnitt übersteigendes günstiges Ergebnis der Kriegszeit.*"

1) „Finanzwirtschaftliche Zeitfragen" Heft 22.

Maßgebend für beide Steuern ist der Vermögensbegriff des Besitzsteuergesetzes. Jedoch sind von dem sich am 31. Dezember 1916 ergebenden Vermögen gewisse ihm im „Veranlagungszeitraume", d. h. den Kalenderjahren 1914—1916 zugewachsene Beträge abzurechnen, andererseits nach §§ 4, 5 hinzuzurechnen gewisse Beträge, die nach dem Besitzsteuergesetz auch zu dem steuerbaren Vermögen gehören. Die Ausscheidungen betreffen Erwerbungen von Todeswegen durch Lehn-, Fideikommiß- und Stammgutanfall, Schenkung und Auszahlung aus Kapitalversicherungen, endlich Veräußerungserlöse für zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehörig gewesenen Gegenstände, wie insbesondere ausländische Grund- und Betriebsvermögen. Hinzuzurechnen sind dagegen dem Schenker, Schenkungen und andere Vermögensübergaben mit gewissen Ausnahmen und Verwendungen zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen und Sammlungen, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mk., für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mk. erreicht. Allerdings sind diese Bestimmungen im Anschlusse nur an die Definition des „Vermögens zuwachses" in § 2 getroffen, während nach dem Wortlaute des § 9 Ziff. 2 für die Abgabe von dem nicht gestiegenen Vermögen lediglich das „nach dem Besitzsteuergesetze für den 31. Dezember 1916 festgestellte" Vermögen maßgebend sein soll, also von Ab- und Zurechnungen nicht die Rede ist. Hier liegt eine unklare Fassung des Gesetzes vor, wie sie oft die Folge parlamentarischer Anträge und Kompromisse ist, und die dann umso bedenklicher ist, wenn, wie hier, die Materialien keinen zweifellosen Anhalt für die Auslegung bieten. Es wäre widersinnig, durch Beschränkung der Ab- und Zurechnungen auf die Zuwachsabgabe den beiden in innigem Zusammenhange stehenden, von demselben Leitmotiv beherrschten Abgaben tatsächlich verschiedene Begriffe des steuerbaren Vermögens zugrundezulegen. Der Wortlaut sowohl der §§ 2 ff. wie des § 9 No. 2 spricht aber für die Beschränkung der Abweichungen vom Besitzsteuergesetz auf die Zuwachsabgabe, und es wird eine grundlegende Aufgabe der Rechtsprechung sein, zwischen Wortlaut und ratio des Gesetzes zu entscheiden. In den Abweichungen vom Besitzsteuergesetze, zu denen auch noch die im § 6 vorgesehene andere Bewertung neu während des Krieges erworbener Grundstücke hinzukommt, liegt ohnehin eine sehr große steuertechnische Schwierigkeit, und sie werden zu einer Unsumme von Mißverständnissen bei den Steuerpflichtigen und infolgedessen von Verhandlungen mit diesen und von Rechtsmitteln führen, zumal die §§ 3, 4 nicht besonders leicht verständlich gefaßt sind, vielleicht auch vermöge ihres Inhalts kaum verständlicher gefaßt werden konnten.

Die Freigrenzen (§§ 7, 9, Abs. 2), für die Zuwachsabgabe 3000 M. Zuwachs und 10000 M. Vermögen, für die Vermögensminderverluststeuer 20000 M. Vermögen, sind zwar erheblich höher als die Kommission in 1. Lesung wollte, hinsichtlich des Gesamtvermögens von 10000 M. auch, als die Vorlage vorsah, aber immerhin noch reichlich niedrig, niedriger, als im Interesse der gerade unter den

durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen gebotenen Schonung und Förderung kleiner Vermögen erwünscht wäre.

Von der von mir zuerst im „Staatsbedarf" vom 1. Januar 1916 empfohlenen, damals noch von dem offiziösen Organ des Reichsschatzamts als berechtigt anerkannten doppelten Progression der Vermögenszuwachsabgabe nach dem absoluten Betrage des Zuwachses und nach seinem Verhältnisse zum Gesamtvermögen ist in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage abgesehen worden: das Gesetz beschränkt sich auf die erstere Progression. Durch Hinzufügung der zweiten hätte man eine stärkere Belastung der eigentlichen, d. h. mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhange stehenden Kriegsgewinne erreicht und wäre dem Grundgedanken näher gekommen, das — auch bei absolut gleicher Höhe des Vermögenszuwachses verschiedene — Maß der Steigerung der in dem Vermögen sich äußernden Leistungsfähigkeit zu erfassen.

Progressiv ist ihrem Wesen nach auch die Kriegssteuer von den nicht gestiegenen Vermögen. Allerdings beträgt sie gleichmäßig 1 v. H. des 90 v. H. seines Standes bei Beginn des Veranlagungszeitraumes übersteigenden Betrages. Indes eigentlicher Gegenstand der Besteuerung ist doch nicht dieser Betrag, sondern das Gesamtvermögen, für dessen Besteuerung nur der Umstand, daß es noch 90 v. H. seines Friedensbestandes übersteigt, den Beweggrund bildet. Geht man aber von dem Gesamtvermögen aus, dann ergibt sich eine Steigerung der Steuersätze, die von 0 bei einem Vermögensstande von 90 v. H. des früheren bis zu 1 vom Tausend bei gleichgebliebenen Vermögen führt; bei 92 v. H. beträgt der Steuersatz z. B. 0,217, bei 95 v. H. 0,526 v. Tausend des Gesamtvermögens.

Hinsichtlich der Gesellschaften ist es bei dem Gedanken der Vorlage geblieben. Inländische Gesellschaften unterliegen einer „Mehrgewinnsteuer" von dem Mehrgewinn im Sinne des Vorbereitungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 — dessen diesbezügliche Bestimmungen in das Kriegssteuergesetz eingearbeitet sind. — Die Steuer steigt von 10 v. H. des Mehrgewinns, wenn er im Jahresdurchschnitt 2 v. H. des eingezahlten Grund- und Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, bis auf 30 v. H., wenn er 15 v. H. übersteigt. Diese Steuersätze erhöhen sich aber, wenn der durchschnittliche (Gesamt-)Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 v. H. überstieg, und zwar ebenfalls progressiv nach dem Prozentsatze dieses Geschäftsgewinnes, je nachdem er 8—10, 10—15, 15—20, 20—25 oder 25 v. H. überstiegen hat, um 10, 20, 30, 40 oder 50 v. H. ihres Betrages. Der Höchstbetrag der Steuer wird also erreicht, wenn der Mehrgewinn mehr als 20, und der durchschnittliche Geschäftsgewinn mehr als 25 Proz. betragen hat; sie stellt sich dann auf 45 v. H. des Mehrgewinns. Diese sich aus § 19, Abs. 1 und 2 ergebenden Sätze erleiden jedoch unter Umständen Herabminderungen nach drei Richtungen. Es sind nämlich die sich aus dem Durchrechnungssystem ergebenden Härten dadurch gemildert, daß nach Abs. 4 a. a. O. die Steuer den Betrag nicht übersteigen soll,

der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe zuzüglich des in die höhere Stufe hineinragenden Betrages des Mehrgewinns ergibt. Ferner darf die Steuer (Abs. 5 a. a. O.) nicht höher sein, als sie sich bei Anwendung der Grundsätze für ausländische Gesellschaften stellen würde, und endlich darf sie (§ 22 Abs. 2) den Betrag der nach dem Gesetze zu bildenden Sonderrücklage abgesehen von Fällen des Abs. 3 a. a. O. nicht übersteigen. Was nun die Steuer ausländischer Gesellschaften anlangt, so beträgt diese 10—45 v. H. des Mehrgewinns; sie steigt aber nicht nach dem Prozentsatze des letzteren, sondern nach seinem absoluten Betrage. Die Anwendung des dies anordnenden § 21 auf inländische Gesellschaften führt also zur Schonung kleinerer Gesellschaften mit prozentual hohen Gewinnen und Mehrgewinnen. Für gewisse Gesellschaften m. b. H. ist (§ 10) eine die doppelte Heranziehung des Mehrgewinns bei Gesellschaft und Gesellschafter teilweise ausschließende Milderung vorgesehen.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer schließt sich nach Möglichkeit an die der Besitzsteuer an. Die Fassionspflicht nicht schon zur Besitzsteuererklärung Verpflichteter wegen eines Vermögenszuwachses von mehr als 3000 Mk. ist zwar auf Vermögen von mindestens 11 000 Mk. beschränkt, geht aber somit immer noch erheblich weiter als bei der Besitzsteuer, da bei dieser die Steuerpflicht überhaupt erst bei Vermögen von 20 000 Mk. eintritt. Die Aufgabe, die durch eine soweit ausgedehnte Fassionspflicht der Steuerpflichtigen den Behörden erwächst, ist eine ungeheuere. Man stelle sich vor, was es heißt, von jedermann Rechenschaft darüber zu verlangen, ob sein Vermögen am 31. Dezember 1916 11000 M. erreicht und in den drei Vorjahren um mehr als 3000 M. gestiegen ist! Die Rechtsmittel sind folgerichtig die gleichen wie bei der Besitzsteuer. Die Erhebung erfolgt von Einzelpersonen in drei Raten während des Rechnungsjahrs 1916, von Gesellschaften zunächst 3 Monate nach Erlaß eines vorläufigen Bescheides, dem die Ergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre zugrunde gelegt werden. Nach Zahlung der sich hieraus ergebenden Steuer wird der hierzu nicht verwendete Betrag der Sonderrücklage sperrefrei. Der Rest der Abgabe ist binnen 3 Monaten nach Erlaß des endgültigen Bescheides zu entrichten. Jedoch tritt für alle bis 1. Juli 1917 noch nicht entrichteten Steuerbeträge physischer wie nicht physischer Personen eine fünfprozentige Verzinsung ein, die umgekehrt auch den Pflichtigen für auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattende Beträge gewährt wird. Eine bemerkenswerte Erleichterung der Steuerentrichtung liegt in der im § 32 angeordneten Annahme von Kriegsanleihen an Zahlungsstatt. Es wäre ausreichend gewesen, hierfür den Begebungskurs vorzuschreiben statt für die fünfprozentigen Kriegsanleihen den Nennwert; andererseits hätte auch für die viereinhalbprozentigen der Begebungskurs festgesetzt werden sollen.

Die Strafbestimmungen sind schärfer als im Wehrbeitrags- und im Besitzsteuergesetz; insbesondere kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neuartig sind auch die Sicherungsmaßnahmen des § 12 gegen Umgehung der Steuerpflicht

durch Auswanderung oder Verbringung von Vermögen ins Ausland. Bei der abnormen Höhe der Steuer sind sie kaum zu entbehren. Nicht ganz unbedenklich sind an sich die diskretionären Befugnisse des Reichskanzlers und des Bundesrats wie sie in den §§ 24 und 36 enthalten sind. Denn sie sind mit dem Grundsatze der Gesetzmäßigkeit jeder Steuer schwer vereinbar. Aber da sie nur zugunsten einzelner Steuerpflichtiger platzgreifen, kommen sie tatsächlich auf bloße Steuererlasse heraus, wie sie auch bei andern Steuern von der Verwaltungsbehörde oder der Krone bewilligt werden können.

Kriegssteuergesetz.
Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Steuerpflicht der Einzelpersonen.

§ 1. Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs (§ 2) oder keine Verminderung um mindestens zehn vom Hundert erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 2. Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs im Sinne dieses Getetzes ist vorbehaltlich der in den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Abweichungen der nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellte Vermögenszuwachs.

§ 3. Von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Erbanfall, durch Lehen, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses;
2. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraums festzustellenden Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;
3. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 M. handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;
4. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben. Das gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind.

Der Abzug nach Abs. 1 Nr. 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtige Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagen gewesen sein würde.

§ 4. Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen die Beträge, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraume zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 3 Nr. 3) verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines

gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten und Bediensteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabeersparungen anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von nicht mehr als 1000 M,

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zugeflossenen Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Steuerpflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrags verlangen.

§ 5. Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind ferner hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 M. und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 M. und darüber beträgt.

Außer in den Fällen des § 4 findet die Hinzurechnung nur statt, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler.

§ 6. Bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 1) dürfen Grundstücke, die der Steuerpflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 7. Die Abrundung auf volle Tausende (§ 28 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes.

§ 8. Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetze festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von dreitausend Mark und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von zehntausend Mark übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als fünfzehntausend Mark, so unterliegt der nach Abs. 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von zehntausend Mark überschritten wird.

§ 9. Die Abgabe beträgt:

1. von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses		5 vom Hundert,
„ „ nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	10 „ „
„ „ „ „ „ „	10 000 „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	200 000 „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	45 „ „
„ „ weiteren Beträge		50 „ „

2. von dem nach dem Besitzsteuergesetze für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es neunzig vom Hundert des für den Beginn des Veranlagungszeitraumes festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt 1 vom Hundert.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die zwanzigtausend Mark nicht übersteigen. Abgabebeträge unter zehn Mark werden nicht erhoben.

§ 10. Bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bleibt derjenige Abgabebetrag (§ 9 Nr. 1) zur Hälfte unerhoben, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrags des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt. Der unerhoben bleibende Abgabebetrag darf jedoch nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe.

Abs. 1 findet nur Anwendurg

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zu einander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft dreihunderttausend Mark nicht überstiegen hat,
2. auf Gesellschafter, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahrs nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

§ 11. Der Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens, Fideikommiß oder Stammgutvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

§ 12. Die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe entfällt nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt.

Hat die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts den Wegfall der Steuerpflicht nach dem Besitzsteuergesetz zur Folge, so ist der der außerordentlichen Abgabe unterliegende Vermögenszuwachs mit der Maßgabe festzustellen, daß der Veranlagungszeitraum statt mit dem 31. Dezember 1916 mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts abläuft.

Der Steuerpflichtige hat vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten. Die Steuerbehörde bestimmt den Betrag der Sicherheit und ist berechtigt, diesen Betrag nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beizutreiben. Das gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Erhebung der Abgabe gefährdet.

Erschwert oder vereitelt ein im Ausland sich aufhaltender Steuerpflichtiger die Veranlagung der außerordentlichen Abgabe dadurch, daß er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

Im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland.

Steuerpflicht der Gesellschaften.

§ 13. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 14. Als Mehrgewinn (§ 13) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§§ 16, 17) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr (§ 15) erzielten Geschäftsgewinne (§ 16).

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.

§ 15. Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 14) gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 16. Geschäftsgewinn (§§ 14, 17) ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.

§ 17. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 14) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitals zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von sechs vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäfttgewinn ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 18. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 13 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.

Als Mehreinnahme (Abs. 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 17 Abs. 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

§ 19. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften,

wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,	10 vom Hundert des Mehrgewinns,
wenn er 2 vom Hundert, aber nicht 5 vom Hundert übersteigt	15 „ „ „ „
wenn er 5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert übersteigt	20 „ „ „ „
wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt	25 „ „ „ „
wenn er 15 vom Hundert übersteigt	30 „ „ „ „

Die nach Abs. 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich,

wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um	10 vom Hundert ihres Betrags
wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, um	20 „ „ „ „
wenn er 15 vom Hundert, aber nicht 20 vom Hundert übersteigt, um	30 „ „ „ „
wenn er 20 vom Hundert, aber nicht 25 vom Hundert übersteigt, um	40 „ „ „ „
wenn er 25 vom Hundert übersteigt, um	50 „ „ „ „

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinns, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 21 zu berechnen wäre, übersteigt.

§ 20. Gesellschaften der im § 13 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinne zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21. Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt von

nicht mehr als	20 000 M.	10	vom Hundert des Mehrgewinns,
mehr als 20 000 bis zu	40 000 „	12	„ „ „ „
„ „ 40 000 „ „	60 000 „	14	„ „ „ „
„ „ 60 000 „ „	80 000 „	16	„ „ „ „
„ „ 80 000 „ „	100 000 „	18	„ „ „ „
„ „ 100 000 „ „	120 000 „	20	„ „ „ „
„ „ 120 000 „ „	140 000 „	22	„ „ „ „
„ „ 140 000 „ „	160 000 „	24	„ „ „ „
„ „ 160 000 „ „	180 000 „	26	„ „ „ „
„ „ 180 000 „ „	200 000 „	28	„ „ „ „
„ „ 200 000 „ „	250 000 „	30	„ „ „ „
„ „ 250 000 „ „	500 000 „	40	„ „ „ „
„ „ 500 000		45	„ „ „ „

§ 19 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 22. Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats im Verwaltungsweg entschieden.

Die Abgabe wird ferner auch insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.

Abs. 2 gilt insoweit nicht, als bei der Bildung der Sonderrücklage Abschreibungen, die gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 als Bestandteil des Geschäftsgewinns eines Kriegsgeschäftsjahrs anzusehen waren, unberücksichtigt geblieben sind.

§ 23. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch von den anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 ausgedehnt hat.

§ 24. Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns abweichen.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 25. Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegsabgabe.

Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe der Bundesfürsten zuständigen Behörden.

§ 26. Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. auf mindestens 11 000 M. erhöht hat, eine Steuerklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 13), bei ausländischen Gesellschaften (§ 20) die Vorsteher bei inländischen Niederlassungen sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen (§ 23) sind verpflichtet, der Steuerbehörde eine Kriegssteuererklärung einzureichen, welche nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

§ 27. Die Veranlagung der Abgabe erfolgt bei Einzelpersonen gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer, soweit nicht im Falle des § 12 eine frühere Veranlagung möglich ist.

§ 28. Die Kriegsabgabe der Gesellschaften (§§ 13, 20) und anderer juristischer Personen (§ 23) wird nach dem Gesamtergebnis der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetstz.

Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe steht dem Pflichtigen über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderrücklage die freie Verfügung zu.

§ 29. Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird den Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid erhält eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Errichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Enthält der Bescheid nur eine vorläufige Festsetzung der Abgabe, so ist in ihm auf die spätere endgültige Festsetzung hinzuweisen.

§ 30. Gegen den endgültigen Bescheid sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen den Besitzsteuerbescheid; der Beurteilung der Rechtsmittelbehörden unterliegt auch der vorläufige Bescheid.

§ 31. Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten.

Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des vorläufigen Bescheids zu entrichten. Ist die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte (§ 28 Abs. 1), so ist der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Vom 1. Juli 1917 ab sind die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus gezahlten Betrage sind 5 v. H. Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit 5 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 32. Bei Entrichtung der Abgabe werden die 5-proz. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs zum Nennbetrag und die $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen dieser Kriegsanleihen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

§ 33. Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachem Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft.

§ 34. In den Fällen des § 33 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens fünfhundet Mark ausmacht oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen.

Schlußvorschriften.

§ 37. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von $^1/_2$ vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 38. Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 (Kapitel 17b der Einnahmen des ordentlichen Etats) zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist.

§ 39. Im § 20 des Besitzsteuergesetzes werden die Worte „mit der Maßgabe, daß Abweichungen . . . . zu berücksichtigen sind" gestrichen.

Dem § 20 des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrags das Vermögen anderweit ermittelt, so ist das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend."

Dem § 21 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„§ 20 Satz 2 gilt entsprechend."

Im § 30 Abs. 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes wird das Wort „Abnutzung" ersetzt durch „Verschlechterung".

Im § 77 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes wird hinter Satz 1 folgender Satz eingeschaltet:

„Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden."

In dem folgenden Satze werden die Worte „dieser Verdacht" ersetzt durch die Worte „der Verdacht."

§ 40. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

II.

Die Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus.

Von Dr. Gaetano Beeller, St. Gallen.

Am 7. Mai d. J. hat die glarnerische Landsgemeinde (Versammlung aller Stimmberechtigten des ganzen Kantons zur Beschlußfassung über die in ihren Kompetenzkreis gehörenden Angelegenheiten) ein Gesetz über die Errichtung einer kantonalen, obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung angenommen, und hat damit als erster Gliedstaat der Eidgenossenschaft deren Einführung beschlossen. Die Kantone Neuenburg und Waadt besitzen zwar schon seit 1898 bzw. 1907 staatliche Altersversicherungen, doch ist der Beitritt bei beiden Institutionen freiwillig. In anderen Kantonen, z. B. in St. Gallen, Zürich, Basel-Stadt, bestehen wenigstens Fonds für diesen Zweck. Aber sie sind noch viel zu klein, und es besteht angesichts der durch den europäischen Krieg stark in Anspruch genommenen Finanzen fast aller Einzelstaaten der Schweiz zu wenig Aussicht auf eine stärkere Dotierung dieser Fonds, als daß in naher Zukunft in den genannten Kantonen an die Verwirklichung dieses sozialpolitischen Postulates gedacht werden könnte. Ebenso aussichtslos ist der Gedanke an eine eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung, da die hierfür vorgesehenen Finanzquellen zur Verzinsung und Amortisation der stark angewachsenen Mobilisationskosten herangezogen werden müssen. Das nun im Kanton Glarus angenommene Gesetz umfaßt 41 Artikel und wird mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten[1]).

Einer der beiden hervorstechendsten Grundsätze desselben ist derjenige der Zwangsversicherung für die gesamte, im Alter von 17 bis 50 Jahren stehende Wohnbevölkerung. Diese Maßnahme bezweckt die Sicherung eines stetigen, hinreichenden Mitgliederbestandes, ein Haupterfordernis einer Volksversicherung. Auch haben die in den Kantonen Neuenburg und Waadt gemachten Erfahrungen gezeigt, daß gerade jene Personen der Versicherung fern bleiben, die ihrer im Alter am meisten bedürften. Ausgenommen vom Obligatorium und von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen sind nur diejenigen Personen, die beim Beginne der Versicherungspflicht schon völlig invalid sind oder es in den ersten 5 Jahren derselben werden. Die Zahl der Versicherten

1) Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß es ebenfalls Glarus war, das sich 1864 als erster Staat auf dem Kontinent ein modernes Fabrikgesetz gab und ein Fabrikinspektorat schuf.

wird anfänglich etwa 15 500 betragen und sich allmählich auf ca. 20 000 erhöhen.

Der andere wichtige Grundsatz ist die Einheitlichkeit in den Leistungen der Versicherten, ohne Rücksicht auf die Gefahrenklassen oder die ökonomischen Verhältnisse. Diese Einheitsprämien, die auch von anderen staatlichen Versicherungszweigen des Kantons bezogen werden, ermöglichen nicht nur die denkbar einfachste Verwaltung, sondern sind auch, weil sehr volkstümlich, der Ausbreitung der mit der obligatorischen verbundenen freiwilligen Versicherung sehr günstig. Der jährliche Beitrag jedes Versicherten von 6 frcs. ist in sehr bescheidenen Grenzen gehalten. Er muß bezahlt werden vom 18. bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Der mit dem Minimalalter Eintretende hat also 48 Jahresbeiträge zu entrichten. Da nun bei der Eröffnung der Versicherung die ältesten Mitglieder 50 Jahre alt sind, also nur noch 15 Annuitäten zu entrichten haben, so mußte ein Ausgleich geschaffen werden, der aber auf die Altersrente beschränkt geblieben ist. Er findet für die über dem Durchschnittsalter stehenden Versicherten, die 33- bis 50-Jährigen, in der Weise statt, daß sie sich beim Eintritt der Rentenberechtigung einen Abzug an der Rente (im Betrage von 40 frcs. jährlich) gefallen lassen müssen, bis der Fehlbetrag in ihren Leistungen ausgeglichen ist. Diese Reduktion findet nicht statt, wenn der Versicherte, je nach dem Alter, eine von 25 bis 275 frcs. ansteigende Einkaufssumme zahlt. Die Jahresbeiträge können auch durch eine einmalige Leistung abgelöst werden. Diese beträgt für den 17-Jährigen 125 frcs. und steigt an auf 425 frcs. für den 50-Jährigen. Mit der Entrichtung dieser Summe entledigt sich der Versicherte sämtlicher Beitragspflichten an die Anstalt. Die Gesamtleistungen der Versicherten beziffern sich vorerst auf jährlich 102 000 frcs. Außerdem haben die Gemeinden 1 frc. per Kopf der Bevölkerung beizutragen, was für den ganzen Kanton etwa 33 000 frcs. ergibt, und ferner leistet der Staat einen Zuschuß von ungefähr 175 000 frcs. oder auf den einzelnen Versicherten durchschnittlich 10,3 frcs. Die Gesamtsumme der Leistungen beläuft sich demnach per Jahr auf rund 310 000 frcs.

Für die Invalidenrente ist eine Karenzzeit von 5 Jahren, vom Datum des Eintrittes in die Versicherung an gerechnet, vorgesehen. Wer innerhalb dieses Zeitraumes ganz arbeitsunfähig wird, erhält seine schon gezahlten Beiträge zurück und wird von der Versicherung ausgeschlossen. Ferner wird die Invalidenrente durch die Bestimmung eingeschränkt, daß sie erst dann gewährt wird, wenn der Versicherte nach Ablauf der Wartefrist krank wird und die Invalidität nach einem Jahre fortbesteht. Während dieses Jahres ist er auf die Unterstützung durch die Krankenkassen angewiesen, die hierorts das Krankengeld in der Regel 1 bis 2 Jahre lang vergüten. Der Beitritt zu den Krankenkassen ist nach dem eidgenössischen Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung von 1912 allerdings freiwillig, doch haben sich auf diesem Wege im Kanton annähernd die Hälfte der über 17 Jahre alten Personen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall oder Alter geschützt. Das darf als ein sehr günstiges Verhältnis bezeichnet werden. Wenn dann die normalen

Leistungen der Krankenkassen erschöpft sind, hat die Invalidenversicherung einzugreifen. Die Rente beginnt, ohne Rücksicht auf das Alter des Betreffenden, mit jährlich 150 frcs. und steigt jedes Jahr um 10 frcs. bis zum Höchstbetrag von 300 frcs. für die männlichen und 250 frcs. für die weiblichen Versicherten an. Mit dem erfüllten 65. Lebensjahr wird sie in unveränderter Höhe durch die Altersrente ersetzt.

Die Altersrente erhält der Versicherte, auch wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vom vollendeten 65. Jahre an. Sie beginnt für die männlichen Rentenzüger, die ihre Beiträge in normaler Höhe bezahlt haben, mit 180 frcs. jährlich und erhöht sich jedes Jahr um 30 frcs. bis zum Maximum von 300 frcs. vom 70. Jahr an. Für die weiblichen Versicherten beträgt sie anfänglich 140 frcs. und erhebt sich, ebenfalls vom 70. Jahr an, auf 250 frcs.

Mit der obligatorischen wird zugleich auch eine freiwillige Versicherung eingeführt. Diese war schon bisher, wie bereits bemerkt, ziemlich verbreitet, zumal viele glarnerische Krankenkassen noch die Eigentümlichkeit besitzen, daß sie neben der Krankenversicherung auch eine Alterversicherung betreiben. Sie vergüten neben dem Krankengeld von einer gewissen Altersgrenze an ein tägliches, sogenanntes „Altersgeld“ von 50 Rappen bis 1 frc. Das Gesetz sieht nun vor, daß der Versicherte die Rente beliebig erhöhen und sich auch die Genußberechtigung vor dem vollendeten 65. Jahre verschaffen kann. Dafür gelten aber erhöhte Prämiensätze, da die Staats- und Gemeindebeträge nur der obligatorischen Versicherung zukommen sollen. Sodann ist der Einkauf in die Versicherung in der Weise ermöglicht, daß die spätere Mitgliedschaft schon vom 1. bis 17. Altersjahr erworben werden kann. Es ist in diesem Falle ein einmaliger Betrag von 65 bis 120 frcs., je nach dem Alter, zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit gegenüber den älteren Volksklassen ist ferner noch bestimmt, daß Personen, die im Zeitpunkt der Eröffnung im Alter von 51 bis 59 Jahren stehen, der Versicherung beitreten können. Um dieser letzten Gruppe den Beitritt etwas zu erleichtern, macht der Staat auch ihr einige Zuwendungen.

Was endlich die Freizügigkeit anbetrifft, so können Versicherte, die ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, Mitglieder bleiben. Da aber für sie der durchschnittliche jährliche Staatsbeitrag von 10,3 frcs. entfällt, so haben sie eine erhöhte Prämie zu entrichten. Für solche, die sich ins Ausland begeben, fällt die Versicherung dahin. Sie können aber wieder aufgenommen werden, wenn sie innerhalb 4 Jahren gesund in die Schweiz zurückkehren und die Prämien nachbezahlen. Rentenberechtigte, die die Schweiz verlassen, verlieren ihre Ansprüche. Doch kann die Regierung den Ausschluß vom Rentenbezug für solche Staaten aufheben, „deren Gesetzgebung den Schweizern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.“

Miszellen.

I.

Ist ein Zweikindersystem in Frankreich nachweisbar?

Von R. Manschke-Regensburg.

Inhalt: 1. Vorbemerkung. 2. Die Ergebnisse der familienstatistischen Erhebungen in den Jahren 1891, 1896 und 1901. (Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in ganz Frankreich, in den verschiedenen Departements, nach der Größe der Gemeinden; im weiteren: unter Berücksichtigung der Dauer der Ehen, des Alters des Ehemannes etc.) 3. Die Ergebnisse der Familienstatistik aus dem Jahre 1906. (Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in ganz Frankreich, in verschiedenen Departements, unter Berücksichtigung des Alters des Familienhauptes, mit Unterscheidung nach sozialen Klassen etc.) 4. Verteilung der Ehelichgeborenen nach der Geburtenfolge.

1. Vorbemerkung. In der neueren bevölkerungspolitischen Literatur spielt das „Zweikindersystem" eine besonders wichtige Rolle. „Seit über einem Jahrhundert", so schreibt Julius Wolf[1]), „macht sich das Zweikindersystem Frankreich in immer weiterem Umkreis untertan", und auch in den meisten anderen Kulturstaaten soll dieses System mehr und mehr um sich greifen und den hier gleichfalls eingetretenen Rückgang der Geburten erklären. Da dürfte es nicht ohne Interesse sein, der Frage näher zu treten, ob denn überhaupt ein Zweikindersystem, und zwar zunächst in Frankreich, nachweisbar ist.

Da die niedrige und fortschreitend sich vermindernde Geburtenzahl in Frankreich wachsende Besorgnis erregte, und da über die näheren Begleitumstände der Erscheinung nur durch eingehende Familienstatistiken Aufschluß zu erhalten war, beschloß man schon vor mehreren Jahrzehnten gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen gleichzeitig auch über die Kinderzahl der Familien Ermittelungen anzustellen. Die erste familienstatistische Aufnahme dieser Art erfolgte im Jahre 1886. Seitdem wurden diese Erhebungen bei jeder allgemeinen Volkszählung wiederholt, freilich nach wechselnden Methoden, so daß leider Vergleiche zwischen den Ergebnissen der einzelnen Zählungen unmöglich sind. Vor dem Jahre 1906 erstreckten sich die Ermittelungen stets nur auf die zum Zeitpunkt jeder Zählung noch lebenden Kinder; erst in dem letztgenannten Jahre wurde die Statistik auf die bereits ver-

1) Julius Wolf, Das Zweikindersystem im Anmarsch und der Feldzug dagegen, Berlin 1913, S. 1.

storbenen Kinder ausgedehnt. Da bei der allgemeinen Annahme einer gewollten Einschränkung der Kinderzahl das Interesse in erster Linie darauf gerichtet war, nach welcher Seite hin sich die numerische Wirkung dieses Strebens zeigte, d. h. wie hoch sich die Zahl der in den einzelnen Familien tatsächlich aufgezogenen Kinder bezifferte, hatte die erstere Methode volle Berechtigung. Allein Anhaltspunkte hinsichtlich der wirklichen Häufigkeit der Geburten ergeben sich hieraus nur in beschränktem Maße, da ja nicht nur die Sterblichkeit im Kindesalter, sondern bei Ehen von längerer Dauer und bei Verwitweten auch noch die Sterblichkeit in reiferem Alter hier mithereinspielt und auf die Zahl der lebenden Kinder vermindernd wirkt. Die Folge hiervon ist, daß so manche Familien, in denen vielleicht 1—2 Kinder geboren worden waren, in die Reihe der kinderlosen Familien heruntergleiten, und daß Ehen, in welchen ursprünglich mehrere Kinder vorhanden waren, in der Statistik unter den Ein- und Zweikinderehen erscheinen. Die in dieser Weise sich ergebenden Verschiebungen wirken hierbei vor allem dahin, daß der Anteil der Familien mit größerer Kinderzahl sich vielleicht nicht unerheblich mindert, während jener der untersten Familienklassen auf der anderen Seite sich erhöht. Da nun diese Veränderungen keine gleichmäßigen sein können, sondern sich nach der Höhe der Sterblichkeit richten, so kommt es, daß Vergleiche zwischen verschiedenen Zählungen oder zwischen verschiedenen Gebieten nur schwer durchzuführen sind.

Erst im Jahre 1906 wurde die Statistik auf alle in den einzelnen Familien geborenen Kinder ausgedehnt, und es sind daher nunmehr die nötigen Unterlagen gegeben, um die Fruchtbarkeit der Familien und die Produktivität der Ehen des näheren beurteilen zu können. Leider muß aber bemerkt werden, daß auch diese Statistik gleich den meisten Statistiken dieser Art vor allem den einen schweren Mißstand der Lückenhaftigkeit aufweist, was natürlich ihren Wert in mancher Hinsicht beeinträchtigen muß.

Kommen sonach vor allem für die Frage der Verbreitung des Zweikindersystems in Frankreich die Erhebungen aus dem Jahre 1906 in Betracht, so ist es doch von Interesse, auch auf die Ergebniss einiger früherer Zählungen einzugehen, zumal soweit es sich hier um Punkte handelt, über welche uns die Familienstatistik des Jahres 1906 keinen Aufschluß gibt.

2. Die Ergebnisse der familienstatistischen Erhebungen in den Jahren 1891, 1896 und 1901. (Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in ganz Frankreich, in den verschiedenen Departements, nach der Größe der Gemeinden, im weiteren unter Berücksichtigung der Dauer der Ehen, des Alters des Ehemannes etc.)

Was zunächst die einzelnen Zählungen im allgemeinen anbelangt, so waren die Ergebnisse in den Jahren 1891, 1896 und 1901, in großen Umrissen dargestellt, die folgenden:

Die Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in den Jahren 1901, 1896 und 1891.

Zahl der Kinder pro Familie	Zählung vom 24. März 1901 (Haushaltsvorstände)			Zählung vom 29. März 1896 (verheiratete, geschiedene oder verwitwete Männer, verwitwete Frauen)		Zählung vom Jahre 1891 (verheir., geschied. oder verwitwete Männer, verwitwete Frauen)
	Zahl der Familien überhaupt	Familien auf 1 000 000 der Gesamtzahl		Zahl der Familien	Familien auf 1 000 000 der Gesamtzahl	Familien auf 1 000 000 der Gesamtzahl
0	1 368 574	159 498		1 808 839	170 478	175 356
1	2 249 337	262 145		2 638 752	248 696	250 515
2	2 018 665	235 261		2 379 259	224 240	224 269
3	1 246 264	145 243		1 593 387	150 171	150 443
4	748 774	87 264		984 162	92 754	92 548
5	429 799	50 090		584 582	55 095	54 287
6	248 159	28 921		331 640	31 256	30 607
7	138 769	16 173				
8	71 841	8 372				
9	33 917	3 953				
10	15 647	1 824				
11	6 303	734	} 31 578	289 771	27 310	21 975
12	2 656	310				
13	1 088	127				
14	419	49				
15	186	22				
16	59	7				
17	24	3				
18 u. mehr	34	4				
Zusammen	8 580 515	1 000 000		10 610 392	1 000 000	1 000 000
Ohne Angabe	1 254 403	.		234 855	.	.
Summe	9 834 918	.		10 845 247	.	.

Résultats statistiques du recensement général de la population, effectué le 24 mars 1901, Tome 5 (Paris 1907). — Statistique des familles en 1906 (Paris 1912).

Ungewöhnlich hoch ist bei der Zählung vom Jahre 1901 leider, wie man ersieht, die Zahl der angabenlosen Fälle, von denen übrigens ein nicht geringer Teil den kinderlosen Familien zuzurechnen sein dürfte, da man wohl häufig, falls keine Kinder vorhanden waren, die Frage nach der Kinderzahl unbeantwortet ließ. Teilweise ist aber die Ursache auch in der schlechten Durchführung der Zählung in manchen Departements zu suchen, da z. B. auf Korsika von 29 Proz., im Departement Gard von 28 Proz., im Departement Alpes-Maritimes von 25 Proz. aller Haushaltsvorstände die Angaben fehlen. Wird nun durch jene ungewöhnlich großen Lücken an sich schon ein Vergleich zwischen den einzelnen Zählungen stark erschwert, so kommt als weiterer Umstand noch hinzu, daß im Jahre 1901 die statistische Methode gewechselt wurde: während die Statistik vorher die Familienhäupter (verheiratete, verwitwete oder geschiedene Männer, verwitwete Frauen) ohne Ausnahme umfaßte, erstreckte sich dieselbe im Jahre 1901 auf die Haushaltsvorstände für sich allein, so daß leichte Verschiebungen nicht zu verhindern waren, und zwar betrafen dieselben vor allem die

kinderlosen Ehen, da ja z. B. die bei ihren Eltern wohnenden kinderlosen verwitweten oder geschiedenen Personen von der Statistik nicht mehr berücksichtigt wurden. Daraus, wie auch aus der großen Lückenhaftigkeit der Statistik ist nun natürlich der Rückgang der kinderlosen Familien im Vergleich zu den Statistiken von 1896 und 1891 leicht zu erklären, zumal auch noch des weiteren zu berücksichtigen ist, daß im Jahre 1891 und wohl auch im Jahre 1896 umgekehrt manche Familien, von welchen in Wirklichkeit keine Angaben gemacht wurden, fälschlich den kinderlosen zugerechnet wurden.

Die größte Zuverlässigkeit und Genauigkeit kommt unter den oben angeführten Zählungen unzweifelhaft derjenigen vom Jahre 1896 zu, und aus dieser ersieht man nun, was die Zahl der lebenden Kinder anbelangt, daß die Häufigkeit von Zweikinderehen keineswegs eine besonders große ist, daß vielmehr die Ursache der geringen Kinderzahl der Ehen in erster Linie auf der übergroßen Zahl von gänzlich kinderlosen und Einkindehen beruht. Etwa 17 Proz. aller Familien — also rund $^1/_6$ — besitzen bereits um diese Zeit überhaupt keine (lebenden) Kinder, etwa 25 Proz. nur ein einziges Kind, doch treffen wir andererseits auch wiederum bei $35^1/_2$ Proz. — also bei mehr als einem Drittel — aller Familien mindestens 3 und bei $20^1/_2$ Proz. sogar mindestens 4 Kinder pro Familie an. Für die Zweikinderehen bleibt daher nur ein sehr bescheidener Anteil übrig ($22^1/_2$ Proz.), die Anzahl der Familien ohne Kinder oder mit nur einem einzigen Kinde ist hingegen übergroß (42 Proz.).

Nach Familienklassen unterschieden (Ehedauer bzw. gelöste Ehen) ergibt sich übrigens im Jahre 1896 noch folgendes: (Siehe Tabelle auf S. 70.)

Es mag hier zunächst auffallend scheinen, daß bei einer Ehedauer von unter 5 und sogar bei einer solchen von unter 3 Jahren selbst Familien mit 7 und noch mehr Kindern verzeichnet sind; die Ursache hiervon ist aber lediglich darauf zurückzuführen, daß nicht nur die Stiefkinder und vorehelichen Kinder, sondern auch die Kinder aus früheren Ehen mitgezählt sind, während die angegebene Ehedauer wohl in der Regel nur auf die zuletzt geschlossene Ehe sich bezieht.

Wir ersehen nun aus der umstehenden Tabelle, daß die Zweikinderehen, auch wenn wir die einzelnen Ehedauerklassen für sich ins Auge fassen, in keiner Weise im Vergleich zu den Familien mit höherer oder geringerer Kinderzahl einen ungewöhnlich breiten Raum einnehmen; im Gegenteil, bei den Ehen von längerer Dauer ist die Zahl der Familien mit 3 und mehr Kindern sogar verhältnismäßig ganz bedeutend. Die durchschnittliche Produktivität der Ehen dürfte übrigens wohl am besten in der Kinderzahl der bereits durch den Tod des einen Ehegatten gelösten Ehen ihren Ausdruck finden, aber auch bezüglich dieser Familien entfällt auf die Zweikinderehen immerhin kein größerer Anteil als ein solcher von 21,9 Proz., und die geringe Fruchtbarkeit der Ehen beruht also nicht etwa auf der übergroßen Häufigkeit von Zweikinderfamilien, sondern vielmehr in erster Linie auf der großen

Die Familien nach der Zahl der Kinder und der Dauer der Ehe im Jahre 1896.

Familienklassen	Gesamtzahl der Familien	Zahl der Familien, von welchen Angaben gemacht wurden	Von je 100 Familien, von welchen Angaben gemacht wurden, besaßen die unten bezeichnete Anzahl von lebenden Kindern								Von je 100 Familien, von welchen Angaben gemacht wurden, besaßen mindestens die unten bezeichnete Anzahl von lebenden Kindern						
			0 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	6 K.	7 und mehr K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	6 K.	7 K.
Ehedauer 0—2 Jahre	608 604	594 372	48,9	39,6	8,8	1,7	0,6	0,2	0,1	0,1	51,1	11,5	2,7	1,0	0,4	0,2	0,1
3—4 „	618 070	607 438	23,6	40,6	25,2	7,9	1,9	0,5	0,2	0,1	76,4	35,8	10,6	2,7	0,8	0,3	0,1
5—9 „	1 105 704	1 090 711	15,8	29,0	28,4	16,0	6,9	2,7	0,8	0,4	84,2	55,2	26,8	10,8	3,9	1,2	0,4
10—14 „	1 111 643	1 099 869	12,7	22,1	24,9	18,3	11,4	6,1	2,9	1,6	87,3	65,2	40,3	22,0	10,6	4,5	1,6
15—19 „	1 038 812	1 028 831	11,8	20,1	22,6	17,4	12,1	7,7	4,6	3,7	88,2	68,1	45,5	28,1	16,0	8,3	3,7
20—24 „	988 927	979 799	11,5	19,1	21,9	17,1	12,0	8,0	5,1	5,3	88,5	69,4	47,5	30,4	18,4	10,4	5,3
25—49 „	1 825 406	1 809 403	12,3	21,2	22,1	16,3	11,1	7,2	4,6	5,2	87,7	66,5	44,4	28,1	17,0	9,8	5,2
50 J. u. dar.	175 217	173 630	14,0	21,1	21,1	15,7	11,0	7,7	5,0	4,4	86,0	64,9	43,8	28,1	17,1	9,4	4,4
Unbekannt	217 604	175 032	23,0	26,7	21,4	13,0	7,7	4,0	2,2	2,0	77,0	50,3	28,9	15,9	8,2	4,2	2,0
Verwitwete	3 129 707	3 028 891	17,7	24,1	21,9	15,4	9,7	5,7	3,1	2,4	82,3	58,2	36,3	20,9	11,2	5,5	2,4
Geschiedene Männer	25 553	22 416	34,7	28,2	19,0	9,7	4,5	2,4	0,9	0,6	65,3	37,1	18,1	8,4	3,9	1,5	0,6
Familien überhaupt	10 845 247	10 610 392	17,1	24,9	22,4	15,0	9,3	5,5	3,1	2,7	82,9	58,0	35,6	20,6	11,3	5,8	2,7

Berechnet nach: Résultats statistiques du dénombrement de 1896.

Zahl von Familien, welche nur ein einziges oder überhaupt kein Kind aufzuweisen haben; machen doch diese letzteren rund 42 Proz., also beinahe die Hälfte aller Familien aus! Etwas Unregelmäßiges oder Ungewöhnliches in der Abstufung der Familien nach der Kinderzahl ist jedoch sowohl hinsichtlich der bestehenden wie auch hinsichtlich der bereits durch den Tod eines Ehegatten gelösten Ehen in keiner Weise zu entdecken, außer daß eben die Gradienten äußerst steile sind.

Es mag übrigens noch von Interesse sein, auf einzelne, durch sehr geringe Kinderzahl sich auszeichnende Departements noch besonders etwas einzugehen. Die folgenden hier verzeichneten Departements stellen natürlich in dieser Hinsicht nur eine Auswahl dar, wobei — vom Seine-Departement abgesehen — in erster Linie solche Departements aufgenommen wurden, in welchen die Zahl der angabenlosen Fälle nur eine ganz geringe war: (Siehe Tabelle auf S. 72.)

Wenn wir die Ziffern, welche sich für diese Departements ergeben — es sind hier einzelne der kinderärmsten Gebiete von ganz Frankreich (Lot-et-Garonne, Seine usw.) mitvertreten — mit dem allgemeinen Durchschnitt von Frankreich des näheren vergleichen, so finden wir, daß die Unterschiede in erster Linie auf die Familien ohne Kinder oder mit nur **einem** Kinde sich erstrecken: schon die Zahl der gänzlich kinderlosen Ehen ist hier durchwegs etwas größer, ganz besonders groß ist aber dann diese Differenz bei den Einkindehen. Der ungewöhnlich großen Zahl der letzteren ist also die abnorm geringe Fruchtbarkeit der Ehen in Departements wie Lot-et-Garonne, Eure, Seine, Indre-et-Loire, Gironde usw. zuzuschreiben, während Zweikinderehen hier im allgemeinen nicht häufiger sind als im Gesamtdurchschnitt von Frankreich. Ganz besonders groß ist die Zahl der Familien mit nur einem einzigen Kinde namentlich im Departement Lot-et-Garonne, wo nicht weniger als 41,2 Proz. aller Familien nur ein einziges (lebendes) Kind besaßen, sowie in Departements wie Eure, Seine, Indre-et-Loire und Gironde, wo 31—33 Proz. aller Familien hierzu gehörten. Rechnet man den Einkindfamilien sodann auch noch die völlig kinderlosen Familien zu, so ergibt sich, daß beispielsweise im Departement Lot-et-Garonne 61,8 Proz., im Departement Eure 55,4 Proz., im Departement Seine 53,3 Proz. und im Departement Gironde 50,8 Proz. aller Familien überhaupt keine Kinder oder doch nur ein einziges Kind besaßen. Wenn wir hiebei auch berücksichtigen müssen, daß es sich in allen Fällen nur um die zur Zeit der Zählung noch lebenden Kinder handelt, so sind doch Verhältnisse, wie sie hier uns entgegentreten, als äußerst ungünstig zu bezeichnen.

Erheblich lückenhafter als die soeben besprochene Statistik ist nun leider jene vom Jahre 1901, doch bietet gerade diese insofern äußerst wertvolles Material, als dieselbe Zusammenstellungen enthält bezüglich der Kinderzahl der Familien (Haushaltsvorstände) mit **Unterscheidung der Gemeinden nach Größenklassen**. Das Nähere über die methodischen Verschiedenheiten dieser Statistik

Die Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in verschiedenen Departements geringer Geburtenhäufigkeit (1896).

	Departements													
	Alpes-Maritimes	Bouches-du-Rhône	Calvados	Drôme	Eure	Gironde	Indre-et-Loire	Lot-et-Garonne	Maine-et-Loire	Rhône	Seine	Seine-Inférieure	Seine-et-Oise	Var
Zahl der Familien	78 380	190 553	129 180	88 029	115 720	248 116	110 663	98 293	154 024	240 227	973 220	227 574	198 493	90 268
Darunter ohne Angaben	2 190	15 893	2 672	633	985	3 094	720	—	297	4 130	142 020	3 753	3 360	1 605
Von je 100 Familien, von welchen Angaben gemacht wurden, besaßen die nebenbezeichnete Zahl von Kindern:														
0 Kinder	22,4	21,3	18,9	21,7	22,6	19,9	19,5	20,6	23,8	20,0	21,7	21,7	22,8	22,7
1 Kind	22,5	19,6	28,3	22,2	32,8	30,9	31,0	41,2	28,0	26,5	31,6	22,6	26,9	27,4
2 Kinder	20,4	21,8	23,3	22,7	20,8	24,1	23,5	21,2	20,8	21,0	23,0	19,3	21,0	23,7
3 „	15,3	17,0	14,4	17,2	11,0	13,5	12,5	10,4	13,4	14,9	12,3	13,5	13,3	13,5
4 „	9,3	10,4	8,0	8,4	6,0	6,7	6,5	4,1	7,2	9,1	6,1	8,9	8,0	6,9
5 „	5,2	5,7	3,7	4,4	3,2	2,8	3,5	1,4	3,7	4,5	2,9	5,8	4,1	3,3
6 „	2,5	3,0	1,9	2,1	1,8	1,3	1,8	0,6	1,8	2,4	1,4	3,7	2,5	1,5
7 und mehr Kinder	2,4	1,2	1,5	1,3	1,8	0,8	1,7	0,5	1,3	1,6	1,0	4,5	1,4	1,0
Von je 100 Familien, von welchen Angaben gemacht wurden, besaßen mindestens die nebenbezeichnete Zahl von Kindern:														
mindestens 1 Kind	77,6	78,7	81,1	78,3	77,4	80,1	80,5	79,4	76,2	80,0	78,3	79,3	77,2	77,3
„ 2 Kinder	55,1	59,1	52,8	56,1	44,6	49,2	49,5	38,2	48,2	53,5	46,7	56,7	50,3	49,9
„ 3 „	34,7	37,3	29,5	33,4	23,8	25,1	26,0	17,0	27,4	32,5	23,7	37,4	29,3	26,2
„ 4 „	19,4	20,3	15,1	16,2	12,8	11,6	13,5	6,6	14,0	17,6	11,4	23,9	16,0	12,7
„ 5 „	10,1	9,9	7,1	7,8	6,8	4,9	7,0	2,5	6,8	8,5	5,3	15,0	8,0	5,8
„ 6 „	4,9	4,2	3,4	3,4	3,6	2,1	3,5	1,1	3,1	4,0	2,4	8,2	3,9	2,5
„ 7 „	2,4	1,2	1,5	1,3	1,8	0,8	1,7	0,5	1,3	1,6	1,0	4,5	1,4	1,0

Berechnet nach: Résultats statistiques du dénombrement de 1896.

wurde schon früher hier vermerkt, und es kann daher sofort die folgende Uebersicht gegeben werden:

Die Familien nach der Zahl der Kinder und der Größe der Gemeinden (1901).

1. Absolute Zahlen.

Anzahl der lebenden Kinder	Frankreich insgesamt	Stadt Paris	Städte mit über 100 000 Einw. (ohne Paris)	Städte mit über 50 000 bis 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit über 2000 bis 50 000 Einw.	Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern
	Gesamtzahl der Familien					
0 Kinder	1 314 773	166 282	117 166	56 830	393 508	580 987
1 Kind	2 249 337	212 499	151 813	80 583	671 331	1 133 111
2 Kinder	2 018 665	146 926	117 015	63 129	611 775	1 079 820
3 „	1 246 264	73 653	68 109	35 166	383 143	686 193
4 „	748 774	35 443	36 856	19 522	232 653	424 299
5 „	429 799	16 557	18 579	10 082	134 636	249 945
6 „	248 159	7 791	9 485	5 462	78 346	147 075
7 „	138 769	3 627	4 880	2 926	44 046	83 290
8 „	71 841	1 576	2 310	1 537	22 940	43 478
9 „	33 917	650	1 018	677	10 825	20 747
10 „	15 647	250	442	291	4 759	9 906
11 „	6 303	83	155	114	1 859	4 091
12 „	2 656	38	73	52	748	1 745
13 „	1 088	14	25	22	281	746
14 „	419	2	7	5	142	263
15 „	186	2	2	4	55	123
16 „	59	2	.	2	18	37
17 „	24	.	2	.	13	9
18 u. mehr K.	34	.	2	2	14	16
Unbekannt	1 254 403	68 576	109 996	78 291	510 245	487 295
Zusammen	9 781 117	733 971	637 935	354 697	3 101 337	4 953 176

(2. Verhältniszahlen siehe S. 74.)

Obwohl bekanntlich der französische Bauer als der typische Vertreter des sog. Zweikindersystems betrachtet wird, ersieht man aus diesen Ziffern, daß die Kinderzahl in Wirklichkeit gerade auf dem flachen Lande weitaus am höchsten ist und mit der Größe der Orte ständig sinkt. Während in den Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern auf eine Familie im Durchschnitt 2,35 (lebende) Kinder entfallen, sind es in den Orten mit 2000—50000 Einwohnern nur 2,23, in den Städten mit 50000—100000 Einwohnern nur 1,87, in den Großstädten (ohne Paris) nur 1,81 und schließlich in Paris sogar nur 1,57. Dem sinkenden Durchschnitt der Kinderzahl entspricht nun auf der anderen Seite mit wachsender Einwohnerzahl eine steigende Häufigkeit der kinderlosen Ehen, deren Anteil auf dem flachen Lande auf 13,0 Proz. sich beziffert, in den Städten jedoch auf 15,2, 20,6 und 22,2 Proz. sich erhöht und bei Paris schließlich die enorme Höhe von sogar 25 Proz. erreicht: von den 665395 Familien, von welchen hier Angaben vorlagen, waren nicht weniger als 166282 ohne lebende Kinder. Dieselbe Entwicklung ersehen wir weiterhin auch bei den

2. Verhältniszahlen.

Zahl der lebenden Kinder	Frankreich insgesamt Auf 100 Familien			Stadt Paris Auf 100 Familien			Städte mit über 100 000 Einw (ohne Paris) Auf 100 Familien			Städte mit über 50 000 bis 100 000 Einwohner Auf 100 Familien			Gemeinden mit über 2000 bis 50 000 Einwohner Auf 100 Familien			Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohner Auf 100 Familien		
	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.	überhaupt	Ehedauer über 15 J.	Ehedauer über 25 J.
0 Kinder	15,4	11,5	11,5	25,0	17,7	16,6	22,2	15,8	16,3	20,6	15,3	16,4	15,2	11,1	11,4	13,0	10,4	10,7
1 Kind	26,4	22,1	22,4	31,9	26,9	26,0	28,7	24,1	24,2	29,1	24,2	24,0	25,9	20,9	21,1	25,4	21,9	22,4
2 Kinder	23,7	23,5	23,3	22,1	24,7	24,5	22,2	22,9	22,1	22,8	23,6	22,8	23,6	23,2	22,7	24,2	23,7	23,6
3 „	14,6	16,3	16,1	11,1	14,7	15,2	12,9	15,7	15,3	12,7	15,2	14,6	14,8	16,6	16,2	15,4	16,5	16,2
4 „	8,8	10,8	10,7	5,3	8,0	8,6	7,0	9,8	9,6	7,1	9,6	9,4	9,0	11,2	11,1	9,5	11,0	10,9
5 „	5,1	6,7	6,7	2,5	4,1	4,6	3,5	5,5	5,5	3,6	5,4	5,4	5,2	7,2	7,2	5,6	7,0	6,8
6 „	2,9	4,2	4,2	1,2	2,1	2,3	1,8	3,0	3,3	2,0	3,2	3,3	3,0	4,5	4,5	3,3	4,3	4,2
7 „	1,6	2,5	2,5	0,54	1,0	1,2	0,9	1,7	1,9	1,1	1,8	2,0	1,7	2,7	2,8	1,8	2,6	2,5
8 „	0,8	1,3	1,4	0,2	0,46	0,6	0,4	0,8	1,0	0,6	1,0	1,1	0,9	1,4	1,5	1,0	1,4	1,4
9 „	0,4	0,6	0,7	0,1	0,2	0,24	0,2	0,4	0,5	0,2	0,4	0,5	0,4	0,7	0,8	0,5	0,7	0,7
10 „	0,2	0,3	0,3	0,04	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,3	0,2	0,3	0,4	0,2	0,3	0,3
11 u. mehr Kinder	0,1	0,2	0,2	0,02	0,04	0,06	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,3	0,1	0,2	0,3
Im Durchschnitt	220	259	259	157	199	209	181	227	229	187	230	230	223	267	268	235	265	262
mindestens 1 Kind	84,6	88,5	88,5	75,0	82,3	83,4	77,8	84,2	83,7	79,4	84,7	83,6	84,8	88,9	88,6	87,0	89,6	89,3
„ 2 Kinder	58,2	66,4	66,1	43,1	55,4	57,4	49,1	60,1	59,5	50,3	60,5	59,6	58,9	68,0	67,5	61,6	67,7	66,9
„ 3 „	34,5	42,9	42,8	21,0	30,7	32,9	26,9	37,2	37,4	27,5	36,9	36,8	35,3	44,8	44,8	37,4	44,0	43,3
„ 4 „	19,9	26,6	26,7	9,9	16,0	17,7	14,0	21,5	22,1	14,8	21,7	22,2	20,5	28,2	28,6	22,0	27,5	27,1
„ 5 „	11,1	15,8	16,0	4,6	8,0	9,1	7,0	11,7	12,5	7,7	12,1	12,8	11,5	17,0	17,5	12,5	16,5	16,2
„ 6 „	6,0	9,1	9,3	2,1	3,9	4,5	3,5	6,2	7,0	4,1	6,7	7,4	6,3	9,8	10,3	6,9	9,5	9,4
„ 7 „	3,1	4,9	5,1	0,9	1,8	2,2	1,7	3,2	3,7	2,1	3,5	4,1	3,3	5,3	5,8	3,6	5,2	5,2
„ 8 „	1,5	2,4	2,6	0,36	0,8	1,0	0,8	1,5	1,8	1,0	1,7	2,1	1,6	2,6	3,0	1,8	2,6	2,7
„ 9 „	0,7	1,1	1,2	0,16	0,34	0,4	0,4	0,7	0,8	0,4	0,7	1,0	0,7	1,2	1,5	0,8	1,2	1,3
„ 10 „	0,3	0,5	0,5	0,06	0,14	0,16	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,5	0,3	0,5	0,7	0,3	0,5	0,6
„ 11 „	0,1	0,2	0,2	0,02	0,04	0,06	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,3	0,1	0,2	0,3

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901, Tome 5 (**Paris 1907**).

Einkindehen, welche in den kleinen Gemeinden nur 25,4 Proz., in Paris jedoch 31,9 Proz. betragen, während sich in allen übrigen Klassen die ganz entgegengesetzte Erscheinung zeigt: schon die Zweikinderehen sind in den Städten etwas schwächer vertreten als auf dem Lande, und mit der Höhe der Geburtsordnung erweitern sich auch noch diese Differenzen. Was die Gesamtzahl der Familien mit mehr als 2 Kindern anbelangt, so machen diese in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern noch immer 37,4 Proz. aller Familien aus, doch erniedrigt sich ihr Anteil in den Städten (ohne Paris) bereits bis auf 26,9 Proz. und sinkt bei Paris vollends bis auf 21,0 Proz. herab. Selbst die Familien mit mindestens 4 Kindern stellen übrigens auf dem Lande noch 22,0 Proz., also fast ein Viertel der Gesamtzahl dar, während bei Paris die Ziffer in diesem Falle sogar bis auf 9,9 Proz. sich vermindert usw.[1]). Die geringe Kinderzahl der Städte beruht also darauf, daß hier die Zahl der kinderlosen und Einkindehen eine solch außerordentliche Höhe erreicht — in Paris z. B. besitzen nicht weniger als 56,9 Proz. sämtlicher Familien teils überhaupt keine Kinder, teils nur ein einziges Kind! — eine anormale Häufigkeit von Zweikinderehen jedoch ist weder hier noch auch auf dem Lande zu bemerken, trotzdem die durchschnittliche Kinderzahl von 2,35 pro Familie, die sich für die Gemeinden mit weniger sls 2000 Einwohnern ergibt, zu einer solchen Annahme anfänglich wohl verleiten mag.

Das obige Verhältnis zwischen den verschiedenen Kategorien von Gemeinden bleibt nun, was ferner hervorzuheben ist, auch dann noch ganz allgemein bestehen, wenn wir die Ehedauer noch für sich besonders ins Auge fassen. Die durchschnittliche Kinderzahl nimmt auch in diesem Falle mit der Größe der Bevölkerungsagglomerationen regelmäßig ab, die Häufigkeit der kinderlosen Ehen hingegen zu, wenn auch die Ehen von über 15-jähriger Dauer in den Landgemeinden eine etwas geringere Kinderzahl aufzuweisen haben wie in den Gemeinden mit 2000—50 000 Seelen; es könnte dies übrigens vielleicht auch nur darauf zurückzuführen sein, daß bei der zuletzt genannten Gruppe von Gemeinden die Lücken in der Statistik von einem besonders großen Umfang sind, und daß aus diesem Grunde hier die Verhältnisse etwas zu günstig erscheinen.

Das oben erwähnte Resultat ergibt sich nun aber nicht etwa erst bei längerer Ehedauer, sondern vielmehr bereits von Anfang an. Auch

1) Die progressive Zunahme der Differenzen mit der Höhe der Geburtsordnung ist, wie die folgende Ueberlegung zeigt, etwas ganz Selbstverständliches und darf daher nicht befremden: Wenn nämlich unter bestimmten Umständen auf 100 Familien mit Kindern überhaupt (auf 100 erste Kinder) 90 Familien mit mindestens 2 Kindern (zweite Kinder) entfallen, so kann natürlich die Zahl der Familien mit mindestens 2 Kindern (die Zahl der zweiten Kinder) nicht 90 bleiben, falls jene 100 um 10 Proz. d. h. auf 90 sich vermindern, da ja andernfalls die Zahl der Familien mit mindestens 2 Kindern jener der Familien mit mindestens 1 Kinde gleich wäre. Es muß sich also in unserem Falle die Zahl der Familien mit mindestens 2 Kindern (die Zahl der zweiten Kinder) an sich schon ebenfalls um 10 Proz., d. h. auf 81 vermindern. Wenn aber nun die Familien, welche überhaupt Kinder besitzen (die ersten Kinder), aus irgendeinem Grunde sich vermindern, so ist es klar, daß dieselben Ursachen auch innerhalb der Familien, welchen an sich mindestens 2 Kinder zukommen müßten, also in unserem Falle innerhalb der 81 Familien (innerhalb der zweiten Kinder), eine Verminderung bewirken. Die Familien mit mindestens 2 Kindern (die zweiten Kinder) werden sich also nicht allein auf 81, sondern noch etwas stärker vermindern, und auf diese Weise entsteht sodann eine fortschreitende Progression.

wenn wir die Familien nach der Ehedauer in kleinere Klassen teilen und darnach die Kinderzahl der Haushaltsvorstände berechnen, erhalten wir noch immer ganz dasselbe Resultat wie oben:

Die Familien nach der Zahl der Kinder und der Dauer der Ehe des Haushaltsvorstandes (1901).

Von je 100 Ehepaaren von welchen das Alter der Ehegatten bekannt ist, besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Anzahl der Kinder	Ehedauer								Insgesamt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)
	0–2 Jahre	3–4 Jahre	5–9 Jahre	10–14 Jahre	15–19 Jahre	20–24 Jahre	25–49 Jahre	50 Jahre u. darüber	
a) Frankreich überhaupt.									
0 Kinder	54,0	23,7	15,8	12,4	10,6	10,6	10,7	12,4	15,8
1 Kind	39,6	47,5	32,2	23,6	21,4	20,7	21,7	24,8	26,3
2 Kinder	5,2	23,8	30,5	26,8	24,4	23,5	23,3	23,6	23,7
3 „	0,8	4,1	14,7	17,9	17,2	16,4	16,2	15,3	14,5
4 „	0,2	0,6	5,1	10,6	11,3	11,0	10,9	10,2	8,6
5 „	0,1	0,2	1,3	5,3	7,0	7,2	7,0	6,2	5,0
6 „	0,1	0,1	0,3	2,2	4,2	4,6	4,4	3,6	2,9
7 „			0,1	0,8	2,3	2,9	2,8	2,0	1,6
8 u. 9 Kinder				0,4	1,4	2,5	1,3	1,5	1,3
10 u. mehr K.					0,2	0,6	0,7	0,4	0,3
b) Stadt Paris.									
0 Kinder	60,0	35,6	26,7	22,4	18,4	17,6	16,4	19,2	26,7
1 Kind	34,0	43,5	36,6	30,1	27,5	26,0	24,7	24,6	31,3
2 Kinder	4,8	17,3	24,6	25,0	25,1	24,8	24,4	23,2	21,7
3 „	0,8	2,8	8,8	13,3	14,6	14,7	15,6	15,7	10,8
4 „	0,3	0,6	2,5	5,9	7,6	8,2	9,0	8,5	5,1
5 „	0,1	0,1	0,6	2,2	3,7	4,4	4,9	4,9	2,4
6 „	0,0	0,1	0,1	0,8	1,9	2,3	2,5	2,0	1,1
7 „			0,1	0,2	0,8	1,1	1,3	1,0	0,5
8 u. 9 Kinder				0,1	0,4	0,8	1,0	0,7	0,3
10 u. mehr K.					0,05	0,1	0,2	0,2	0,1
c) Städte mit über 100000 Einwohnern (ohne Paris).									
0 Kinder	57,4	30,8	21,9	17,8	14,6	15,4	17,0	22,1	23,4
1 Kind	36,9	44,8	32,7	24,6	23,2	22,3	22,4	24,5	27,8
2 Kinder	4,6	20,5	28,5	25,9	24,2	22,8	21,7	19,6	22,1
3 „	0,7	3,2	12,2	17,4	16,9	16,0	15,6	11,9	12,9
4 „	0,2	0,5	3,6	8,9	10,7	10,3	9,9	9,0	7,0
5 „	0,1	0,1	0,8	3,6	5,6	6,1	5,9	5,9	3,5
6 „	0,1	0,1	0,2	1,2	2,7	3,4	3,4	3,1	1,7
7 „			0,1	0,4	1,3	2,0	2,1	2,2	0,9
8 u. 9 Kinder				0,2	0,7	1,4	1,6	1,4	0,6
10 u. mehr K.					0,1	0,3	0,4	0,3	0,1
d) Städte mit über 50000 bis 100000 Einwohnern.									
0 Kinder	56,0	29,5	20,0	15,6	13,0	14,0	15,5	21,3	21,0
1 Kind	37,5	46,3	34,4	26,2	24,0	23,1	23,1	25,6	28,9
2 Kinder	5,1	19,9	28,3	26,9	25,2	23,5	23,0	20,1	22,9
3 „	0,9	3,4	12,1	16,4	16,0	15,9	14,9	13,3	12,6
4 „	0,3	0,6	3,8	8,6	10,4	9,9	9,8	7,7	7,0
5 „	0,1	0,2	1,0	3,9	5,5	6,0	5,7	5,7	3,6
6 „	0,1	0,1	0,3	1,5	3,1	3,6	3,4	2,6	1,9
7 „			0,1	0,6	1,6	1,9	2,2	1,7	1,1
8 u. 9 Kinder				0,3	1,1	1,7	1,9	1,6	0,8
10 u. mehr K.					0,1	0,4	0,5	0,4	0,2

Anzahl der Kinder	Ehedauer								Insgesamt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)
	0—2 Jahre	3—4 Jahre	5—9 Jahre	10—14 Jahre	15—19 Jahre	20—24 Jahre	25—49 Jahre	50 Jahre u. darüber	
	e) Gemeinden mit über 2000 bis 50 000 Einwohnern.								
0 Kinder	52,6	22,3	14,8	11,7	10,0	10,2	10,8	13,5	15,7
1 Kind	40,5	47,4	31,4	22,6	20,4	19,5	20,4	23,4	25,9
2 Kinder	5,5	25,0	31,0	26,8	24,1	23,2	22,7	22,9	23,6
3 „	0,9	4,3	15,6	18,5	17,6	16,6	16,2	15,3	14,6
4 „	0,3	0,7	5,4	11,2	11,8	11,4	11,3	10,3	8,8
5 „	0,1	0,2	1,4	5,6	7,4	7,6	7,4	6,4	5,1
6 „	0,1	0,1	0,3	2,4	4,5	5,0	4,8	3,8	3,0
7 „			0,1	0,8	2,5	3,2	3,0	2,2	1,7
8 u. 9 Kinder				0,3	1,5	2,7	2,7	1,7	1,3
10 u. mehr K.				0,1	0,2	0,6	0,7	0,5	0,3
	f) Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern.								
0 Kinder	52,7	20,4	12,9	10,2	9,2	9,2	9,8	11,5	13,1
1 Kind	41,2	49,1	31,6	22,8	20,8	20,5	22,0	25,3	25,6
2 Kinder	5,0	25,3	31,7	27,3	24,4	23,6	23,6	24,0	24,3
3 „	0,7	4.4	15,9	18,6	17,4	16,5	16,3	15,5	15,2
4 „	0,2	0,6	5,8	11,3	11,7	11,3	11,0	10,3	9,3
5 „	0,1	0,1	1,6	5,9	7,4	7,4	7,0	6,2	5,5
6 „	0,1	0,1	0,4	2,6	4,6	4,9	4,4	3,6	3,2
7 „			0,1	0,9	2,5	3,2	2,8	1,9	1,9
8 u. 9 Kinder				0,4	1,7	2,7	2,4	1,4	1,5
10 u. mehr K.					0,3	0,7	0,7	0,3	0,4

Berechnet nach: Résultats statistiques du recensement de la population effectué le 24 mars 1901, Tome 5.

Wir ersehen hieraus, daß die Zahl der völlig kinderlosen Ehen bereits bei den Ehen geringster Dauer in den großen Gemeinden weit höher ist wie in den kleinen. Während in den Gemeinden mit 2000 Einwohnern und darunter bei den Ehen von einer Dauer bis zu 2 Jahren nur 52,7 Proz., und bei jenen von einer Dauer von 3—4 Jahren nur 20,4 Proz. aller Familien keine Kinder aufzuweisen haben, sind es in den Städten mit 50000—100000 Seelen 56,0 bezw. 29,5 Proz. und bei Paris sogar 60,0 bezw. 35,6 Proz. Die kinderlosen Ehen sind also in den Städten von Anfang an weit häufiger wie auf dem Lande, doch tritt dieses Verhältnis natürlich auch in den übrigen Ehedauerklassen nicht weniger stark hervor. Die Häufigkeit der kinderlosen Ehen nimmt hierbei mit solch großer Regelmäßigkeit von Gruppe zu Gruppe zu, daß nur zwei Ausnahmefälle in dieser Hinsicht festzustellen sind: bei Paris ist die Zahl der kinderlosen Familien in den beiden höchsten Ehedauerklassen etwas geringer wie in der nächsten Städtegruppe, und bei den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000 bis 50000 Seelen ist dieselbe bei einer Ehedauer bis zu 2 Jahren um eine Kleinigkeit geringer wie bei den Landgemeinden. Wenn auch bei den Beziehungen zwischen den beiden zuletzt genannten Gruppen von Gemeinden auch sonst noch, wie wir noch sehen werden oder bereits gesehen haben, kleine Abweichungen von der allgemeinen Regel zu ver-

spüren sind, so ist doch jedenfalls der obige Fall als ein bloßes Ergebnis des Zufalles anzusehen. Von diesen beiden völlig bedeutungslosen Ausnahmen abgesehen, ergibt sich daher klar, daß in allen Ehedauerklassen mit der Größe der Gemeinden auch die Zahl der völlig kinderlosen Ehen steigt, daß also die geringere Kinderzahl durchweg und zwar bereits von Anfang an in einer erhöhten Quote der völlig kinderlosen Ehen ihren Ausdruck findet. In die Augen fallende Unregelmäßigkeiten in der Verteilung und Abstufung der Familien nach der Kinderzahl sind dagegen in keiner Weise wahrzunehmen, und insbesondere fehlt jedweder Hinweis auf eine übergroße Häufigkeit der Zweikinderehen.

Was die Abstufung der Familien anbelangt, so erhalten wir übrigens in dieser Hinsicht ein noch erheblich deutlicheres Bild, wenn wir die Ziffern in der folgenden Weise umgruppieren:

Die Familien nach der Zahl der Kinder und der Dauer der Ehe des Haushaltungsvorstandes (1901).

Von je 100 Ehepaaren, von welchen das Alter der Ehegatten bekannt ist, besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

[a = Frankreich überhaupt; b = Stadt Paris; c = Städte mit über 100 000 Einw. (ohne Paris); d = Städte mit über 50 000—100 000 Einw.; e = Gemeinden mit über 2000—50 000 Einw.; f = Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einw.]

	Ehedauer 0—2 Jahre						Ehedauer 3—4 Jahre					
Anzahl der Kinder	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f
0 Kinder	54,0	60,0	57,4	56,0	52,6	52,7	23,7	35,6	30,8	29,5	22,3	20,4
mindestens 1 Kind	46.0	40,0	42,6	44,0	47,4	47,3	76,3	64,4	69,2	70,5	77,7	79,6
„ 2 Kinder	6,4	6,0	5,7	6,5	6,9	6,1	28,8	20,9	24,4	24,2	30,3	30,5
„ 3 „	1,2	1,2	1,1	1,4	1,4	1,1	5,0	3,6	3,9	4,3	5,3	5,2
„ 4 „	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,9	0,8	0,7	0,9	1,0	0,8
„ 5 „	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2
„ 6 „	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

	Ehedauer 5—9 Jahre						Ehedauer 10—14 Jahre					
	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f
0 Kinder	15,8	26,7	21,9	20,0	14,8	12,9	12,4	22,4	17,8	15,6	11,7	10,2
mindestens 1 Kind	84,2	73,3	78,1	80,0	85,2	87,1	87,6	77,6	82,2	84,4	88,3	89,8
„ 2 Kinder	52,0	36,7	45,4	45,6	53,8	55,5	64,0	47,5	57,6	58,2	65,7	67,0
„ 3 „	21,5	12,1	16,9	17,3	22,8	23,8	37,2	22,5	31,7	31,3	38,9	39,7
„ 4 „	6,8	3,3	4,7	5,2	7,2	7,5	19,3	9,2	14,3	14,9	20,4	21,1
„ 5 „	1,7	0,8	1,1	1,4	1,8	2,1	8,7	3,3	5,4	6,3	9,2	9,8
„ 6 „	0,4	0,2	0,3	0,4	0,4	0,5	3,4	1,1	1,8	2,4	3,6	3,9

	Ehedauer 15—19 Jahre						Ehedauer 20—24 Jahre					
	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f
0 Kinder	10,6	18,4	14,6	13,0	10,0	9,2	10,6	17,6	15,4	14,0	10,2	9,2
mindestens 1 Kind	89,4	81,6	85,4	87,0	90,0	90,8	89,4	82,4	84,6	86,0	89,8	90,8
„ 2 Kinder	68,0	54,1	62,2	63,0	69,6	70,0	68,7	56,4	62,3	62,9	70,3	70,3
„ 3 „	43,6	29,0	38,0	37,8	45,5	45,6	45,2	31,6	39,5	39,4	47,1	46,7
„ 4 „	26,4	14,4	21,1	21,8	27,9	28,2	28,8	16,9	23,5	23,5	30,5	30,2
„ 5 „	15,1	6,8	10,4	11,4	16,1	16,5	17,8	8,7	13,2	13,6	19,1	18,9
„ 6 „	8,1	3,1	4,8	5,9	8,7	9,1	10,6	4,3	7,1	7,6	11,5	11,5

Ehedauer	25—49 Jahre						50 Jahre und darüber					
	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f
0 Kinder	10,7	16,4	17,0	15,5	10,8	9,8	12,4	19,2	22,1	21,3	13,5	11,5
mindestens 1 Kind	89,3	83,6	83,0	84,5	89,2	90,2	87,6	80,8	77,9	78,7	86,5	88,5
„ 2 Kinder	67,6	58,9	60,6	61,4	68,8	68,2	62,8	56,2	53,4	53,1	63,1	63,2
„ 3 „	44,3	34,5	38,9	38,4	46,1	44,6	39,2	33,0	33,8	33,0	40,2	39,2
„ 4 „	28,1	18,9	23,3	23,5	29,9	28,3	23,9	17,3	21,9	19,7	24,9	23,7
„ 5 „	17,2	9,9	13,4	13,7	18,6	17,3	13,7	8,8	12,9	12,0	14,6	13,4
„ 6 „	10,2	5,0	7,5	8,0	11,2	10,3	7,5	3,9	7,0	6,3	8,2	7,2

Insgesamt	a	b	c	d	e	f
0 Kinder	15,8	20,7	23,4	21,0	15,7	13,1
mindestens 1 Kind	84,2	73,3	76,6	79,0	84,3	86,9
„ 2 Kinder	57,9	42,0	48,8	50,1	58,4	61,3
„ 3 „	34,2	20,3	26,7	27,2	34,8	37,0
„ 4 „	19,7	9,5	13,8	14,6	20,2	21,0
„ 5 „	11,1	4,4	6,8	7,6	11,4	12,5
„ 6 „	6,1	2,0	3,3	4,0	6,3	7,0

Die höheren Kinderordnungen haben natürlich bei den Ehen von kürzerer Dauer für einen Vergleich von Anfang an auszuscheiden, da dieselben hier ja nur voreheliche Kinder oder Kinder aus früheren Ehen enthalten. Im übrigen jedoch ergibt sich nun, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen von Gemeinden in allen Ehedauerklassen stets schon bei den kinderlosen Ehen und den Ehen geringster Kinderzahl ihren Anfang nehmen; Ausnahmen finden wir in diesem Punkt nur bei Paris, wo eben in den beiden letzten Klassen die kinderlosen Ehen weniger häufig sind wie in der nächsten Gruppe, wenngleich die Familien mit mehreren Kindern auf der anderen Seite doch nur eine sehr geringe Quote stellen, und bei den Gemeinden mit 2000—50 000 Seelen, bei welchen die Ehen mit mehreren Kindern zahlreicher sind wie in den Landgemeinden, obwohl die völlig kinderlosen Ehen gleichfalls häufiger sind. Es werden in dem letzteren Falle die Lücken in der Statistik, welche bei den Gemeinden mit 2000 bis 50 000 Seelen einen besonders breiten Raum einnehmen, wohl die Hauptursache dieser Abweichung von der Regel bilden, wenn auch immerhin der Eindruck nicht gänzlich zu vermeiden ist, als ob in den höheren Ehedauerklassen die Familien mit mehreren Kindern in den Landgemeinden verhältnismäßig etwas zu schwach vertreten wären. Den gleichen Eindruck empfangen wir vielleicht auch noch in einzelnen Fällen bezüglich der Gemeinden mit 50—100 000 Seelen, allein es ist hier eben auch noch darauf Bedacht zu nehmen, daß insbesondere die Sterblichkeitsverhältnisse, welche doch hier nicht ohne Einfluß sind, in den einzelnen Gemeindegruppen keineswegs völlig ähnlich liegen. Im allgemeinen ist jedenfalls die Abstufung der Familien nach der Kinderzahl selbst in den einzelnen Ehedauerklassen äußerst regelmäßig, wenn auch die Gradienten natürlich außerordentlich steile sind.

Den oben gefundenen Ergebnissen entspricht nun natürlich auch die durchschnittliche Kinderzahl der Familien in den verschiedenen Klassen und Gemeindegruppen. Eine Uebersicht hierüber gibt des näheren noch die folgende Tabelle, auf welcher gleichzeitig auch die in den vorhergehenden Tabellen nicht aufgenommenen Familien mitverzeichnet sind.

Zahl der Kinder auf 100 Familien im Jahre 1901.

Dauer der Ehe des Haushaltsvorstandes	Frankreich überhaupt				Stadt Paris			Städte mit über 100 000 Einw. (ohne Paris)		
	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters		Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters	Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters	Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene
		1901	1896							
0—2 Jahre	55	54	67	74	49	48	60	51	50	66
3—4 „	111	111	126	110	90	91	86	98	98	99
5—9 „	166	167	183	154	125	127	115	145	147	127
10—14 „	218	222	233	195	157	161	141	190	194	163
15—19 „	251	257	262	221	184	191	165	219	225	192
20—24 „	265	272	275	238	197	203	183	228	237	209
25—49 „	261	268	264	246	209	215	202	230	235	221
50 u. mehr Jahre	235	242	258	231	195	204	193	212	214	211
Unbekannt	199	187	189	205	155	151	156	149	129	162
Zusammen	220	219	221	224	157	153	166	183	179	187

Dauer der Ehe des Haushaltsvorstandes	Städte mit 50 000—100 000 Einw.			Gemeinden mit 2000—50 000 Einw.			Gemeinden mit weniger als 2000 Einw.		
	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters	Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters	Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene	Insgesamt	Ehepaare bekannten Alters	Sonstige Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene
0—2 Jahre	54	53	70	58	56	80	56	55	79
3—4 „	100	101	95	115	115	116	117	117	120
5—9 „	148	150	133	171	172	160	176	177	170
10—14 „	195	199	171	225	228	203	231	234	215
15—19 „	224	231	196	259	265	229	263	268	237
20—24 „	234	241	212	273	281	247	275	281	250
25—49 „	232	239	221	270	277	257	265	271	250
50 u. mehr Jahre	194	211	186	238	246	234	238	243	234
Unbekannt	166	160	169	206	197	210	226	212	232
Zusammen	187	186	191	224	221	230	235	234	237

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901, Tome 5.

Was das Verhältnis zwischen den Ehepaaren bekannten Alters und den übrigen Familien anbelangt, so ist die durchschnittliche Zahl der Kinder bei den letzteren bei einer Ehedauer bis zu 2 Jahren, sowie bei den Ehen von unbekannter Dauer in allen Fällen, und bei den Ehen von 3—4-jähriger Dauer in mehreren Fällen größer wie bei den Ehepaaren bekannten Alters, in allen übrigen Ehedauerklassen hingegen durchwegs geringer. Infolge der verschiedenartigen Verteilung der Familien nach der Ehedauer ist aber dennoch im Durchschnitt die Kinderzahl bei den Ehepaaren unbekannten Alters, einschließlich der verwitweten und geschiedenen Personen, in allen Gemeindegruppen etwas höher wie bei den Ehepaaren bekannten Alters.

Wenn aber auch die Durchschnittszahlen zu der Annahme verleiten möchten, als ob bestimmte Familienklassen in den verschiedenen Fällen besonders stark vertreten wären, so trifft dies dennoch in keiner Weise zu, und das gleiche, was wir im einzelnen hinsichtlich der verschiedenen Ehedauerklassen gefunden haben, gilt nun des weiteren auch, wenn wir die Familien nach dem Alter des Ehemannes [1]) unterscheiden: (Siehe Tabelle auf S. 82.)

In allen Altersklassen, und zwar bereits von den untersten Stufen an, ist demnach die Häufigkeit kinderloser Ehen in den Städten erheblich größer wie in den kleinen Gemeinden, wenn auch im Alter von unter 25 Jahren, wohl infolge der Kleinheit des zur Verfügung stehenden Materials, die hier zum Ausdruck gelangende Entwicklung nicht gänzlich einheitlich und regelmäßig ist. Falls wir uns übrigens, um die Uebergangsstadien auszuscheiden, und die Gegensätze stärker hervortreten zu lassen, darauf beschränken, nur Paris, die Städte mit 50000—100000 Einwohnern, sowie die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zu vergleichen, so finden wir nicht eine einzige Ausnahme von dieser Regel. Mit der Größe der Agglomerationen nimmt also die Häufigkeit der kinderlosen Ehen schon in den untersten Altersklassen regelmäßig zu, und dasselbe gilt bei genügend langer Ehedauer, in unserem Falle also bei den Ehen von mindestens 15-jähriger Dauer, in allen Altersstufen, bei den Ehen von geringerer Dauer in einem Teil derselben, selbst von den Einkindehen. Der sich hieraus auf der anderen Seite ergebende Gewinn entfällt teilweise bereits auf die Ehen mit zwei lebenden Kindern, im wesentlichen jedoch erst auf die Ehen mit drei oder mehr Kindern. Auf jeden Fall steht demnach auch hier wiederum ganz außer Zweifel, daß die geringere Kinderzahl der Städte nicht etwa auf einer ungewöhnlich großen Häufigkeit von Zweikinderehen beruht, sondern in der großen Zahl von gänzlich kinderlosen Ehen und von Ehen mit nur einem einzigen Kinde begründet ist, und zwar ist die Zahl der kinderlosen Ehen in den großen Orten eben von Anfang an merklich größer wie in den kleinen, und die Fruchtbarkeit der Ehen dementsprechend von Anfang an geringer. Dies zeigt sich ganz deutlich, wenn wir das Alter des Ehemannes ins Auge fassen,

1) Ein Vergleich nach dem Alter der Ehefrau wäre nur ziemlich schwierig durchzuführen.

Ehepaare nach dem Alter des Ehemannes und der Zahl der lebenden Kinder (1901).

Von je 100 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Zahl der Kinder	Ehedauer 0—14 Jahre od. unbekannt								Ehedauer 15 Jahre und darüber							
	Alter des Ehemannes															
	18—19 J.	20—24 J.	25—29 J.	30—34 J.	35—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60 J. u. dar.	18—19 J.	20—24 J.	25—29 J.	30—34 J.	35—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60 J. u. dar.
a) Stadt Paris.																
0 Kinder	62,5	56,6	43,9	31,9	26,0	29,2	36,5	40,0	.	.	.	11,0	11,8	16,0	17,7	20,7
1 Kind	36,4	34,5	41,3	36,9	33,6	30,5	28,0	26,5	.	.	.	26,2	25,6	26,6	25,4	25,4
2 Kinder	1,1	7,6	11,8	21,2	23,7	22,2	18,3	16,7	.	.	.	26,4	26,2	25,5	24,6	23,2
3 „	.	1,1	2,4	7,1	10,6	10,7	9,1	9,6	.	.	.	17,3	16,8	15,4	14,9	14,5
4 „	.	0,2	0,5	2,1	4,1	4,7	4,2	3,9	.	.	.	9,7	9,8	8,3	8,4	8,0
5 „	.	0,0	0,1	0,6	1,4	1,7	2,2	1,8	.	.	.	5,2	5,3	4,2	4,6	4,1
6 „	.	.	0,0	} 0,2	0,4	0,6	1,0	0,9	.	.	.	3,0	2,8	2,2	2,2	2,1
7 u. mehr K.	.	.	0,0	}	0,2	0,4	0,7	0,6	.	.	.	1,1	1,7	1,8	2,2	2,0
b) Städte mit über 100 000 Einwohnern (ohne Paris).																
0 Kinder	63,4	52,4	40,4	25,9	22,0	25,9	37,6	46,5	.	.	.	9,4	8,9	12,3	16,2	22,5
1 Kind	35,2	36,2	39,3	35,1	28,7	27,1	25,6	24,8	.	.	.	25,6	19,8	21,8	22,7	24,4
2 Kinder	1,4	9,9	15,4	24,0	25,4	23,1	17,8	14,0	.	.	.	26,3	23,8	24,0	22,6	20,6
3 „	.	1,4	3,9	10,2	14,0	13,5	9,4	7,6	.	.	.	16,5	19,2	17,3	15,9	13,7
4 „	.	0,1	0,8	3,5	6,4	6,3	5,1	3,6	.	.	.	10,7	13,8	11,3	10,0	8,4
5 „	.	0,0	0,2	1,0	2,3	2,5	2,3	1,9	.	.	.	6,9	7,6	6,5	5,7	4,8
6 „	.	.	0,0	0,2	0,8	1,0	1,1	1,0	.	.	.	2.2	4,1	3.4	3,2	2,7
7 u. mehr K.	.	.	0,0	0,1	0,4	0,6	1,1	0,6	.	.	.	2,4	2,8	3,4	3,7	2,9
c) Städte mit 50 000—100 000 Einwohnern.																
0 Kinder	58,6	54,1	38,8	23,7	19,2	21,8	30,0	41,1	.	.	.	8,8	8,0	11,5	14,5	20.3
1 Kind	41,4	35,7	41,1	36,5	30,0	27,9	30,0	23,4	.	.	.	21,1	21,6	22,6	23,2	25,1
2 Kinder	.	8,7	15,0	24,4	26,4	24,5	19,2	18,7	.	.	.	20,5	24,2	24,7	23,8	21,9
3 „	.	1,4	3,9	10,1	13,8	13,8	9,8	7,9	.	.	.	18,1	18,4	16,4	15,4	13,5
4 „	.	0,1	0,9	3,6	6,4	6,7	5,5	4,1	.	.	.	19,9	12,7	10,8	9,9	8,3
5 „	.	.	0,2	1,2	2,7	3,1	2,7	2,7	.	.	.	5,8	6,9	6,3	5,8	4,7
6 „	.	.	} 0,1	0,4	1,0	1,2	1,3	1,0	.	.	.	2,9	4,5	3,7	3,2	2,9
7 u. mehr K.	.	.	}	0,1	0,5	1,0	1,5	1,1	.	.	.	2,9	3,7	4,0	4,2	3,3
d) Gemeinden mit 2000—50 000 Einwohnern.																
0 Kinder	58,9	51,4	34,4	18,4	14,2	16,6	26,2	32,0	.	.	.	6,2	6,7	8,4	10,2	13,8
1 Kind	37,4	37,1	42,5	34,9	27,0	25,2	25,1	24,2	.	.	.	18,8	17,1	19,3	19,8	22,3
2 Kinder	3,2	9,5	17,3	27,1	27,6	25,4	20,3	18,8	.	.	.	22,8	24,1	23,8	23,0	22,5
3 „	0,5	1,6	4,5	12,7	16,5	15,9	12,8	10,9	.	.	.	19,2	19,0	17,5	16,6	15,4
4 „	.	0,3	1,0	4,8	8,7	9,0	7,3	6,7	.	.	.	15,2	14,0	12,0	11,5	10,3
5 „	.	0,1	0,2	1,5	3,8	4,5	4,0	3,5	.	.	.	9,7	9,0	7,9	7,5	6,6
6 „	.	0,0	0,1	0,4	1,5	2,1	2,0	1,9	.	.	.	5,2	5,3	5,1	4,8	4,1
7 u. mehr K.	.	0,0	0,0	0,2	0,7	1,3	2,3	2,0	.	.	.	2,9	4,8	6,0	6,6	5,0
e) Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.																
0 Kinder	52,4	53,2	33,7	16,6	10,8	14,0	25,8	32,2	.	.	.	6,9	6,1	7,4	9,1	12,0
1 Kind	38,6	36,6	43,5	35,8	24,9	25,3	25,0	23,9	.	.	.	19,0	18,4	20,3	20,8	23,5
2 Kinder	4,8	8,3	16,9	27,9	25,7	26,2	20,9	19,1	.	.	.	21,5	24,7	24,4	23,7	23,4
3 „	2,4	1,4	4,5	12,6	15,0	16,7	12,5	11,2	.	.	.	20,5	19,1	17,3	16,5	15,8
4 „	}	0,3	1,1	4,8	7,9	9,5	7,5	6,4	.	.	.	13,7	13,0	11,8	11,3	10,4
5 „	} 1,8	0,1	0,2	1,6	3,6	4,8	4,0	3,5	.	.	.	9,4	8,5	7,7	7,4	6,4
6 „	}	} 0,1	0,1	0,5	1,4	2,2	2,2	2,0	.	.	.	5,3	5,3	5,0	4,7	3,9
7 u. mehr K.	.	}	0,0	0,2	0,7	1,3	2,1	1,7	.	.	.	3,7	4,9	6,1	6,5	4,6

und hat sich bereits gezeigt, als wir die Familien nach der Ehedauer unterschieden.

Was nun die verschiedenen geographischen Gebiete von Frankreich anbelangt, so mögen hier, ungeachtet der Lücken der Statistik, wenigstens die Departements größter bzw. geringster Fruchtbarkeit noch besonders betrachtet werden. Während im Durchschnitt von Frankreich auf eine Familie 2,20 Kinder entfallen und 15,4 Proz. ohne lebende Kinder sind, stoßen wir hier im einzelnen auf folgende Gegensätze: (Siehe Tabelle auf S. 84.)

Die durchschnittliche Kinderzahl schwankt hiernach in den Departements größter Fruchtbarkeit zwischen 3,27 und 2,72, in jenen geringster Fruchtbarkeit zwischen 1,64 und 1,87; die Unterschiede sind demnach äußerst starke. Wie sich nun aber aus einem Vergleich der beiden Gruppen von Departements ergibt, ist die Ursache dieser Gegensätze im wesentlichen in der außerordentlich großen Zahl von gänzlich kinderlosen und Einkindehen zu suchen, welche wir bei den Departements geringster Fruchtbarkeit ersehen. Wenn auch der Prozentsatz der kinderlosen Ehen in diesem Falle nicht in direkter Beziehung zu der Höhe der Kinderzahl zu stehen scheint, wobei man freilich die großen Lücken in der Statistik und die verschiedene Höhe der Kindersterblichkeit wohl zu beachten hat, so kann doch wenigstens kein Zweifel hier bestehen, daß schon die Zahl derjenigen Familien, welche überhaupt ein Kind besitzen, in den Departements geringster Fruchtbarkeit eine erheblich geringere ist wie etwa in jenen, welche die durchschnittlich höchsten Zahlen aufzuweisen haben. Weitaus am stärksten ist aber allerdings in dieser Richtung der Einfluß der Einkindehen, ziemlich gering hingegen bereits jener, welchen die Ehen mit zwei lebenden Kindern noch auszuüben imstande sind. Der Hauptunterschied besteht auf alle Fälle darin, daß unter 100 Familien im Departement Lozère 24,5, im Departement Corse 24,4, im Departement Finistère 26,3, im Departement Morbihan 25,7 usw. sich befinden, in welchen entweder gar keine Kinder existieren oder in denen doch nur ein einziges Kind vorhanden ist, während auf der anderen Seite deren Zahl im Departement Seine auf 55,0, im Departement Lot-et-Garonne auf 53,6, im Departement Gironde auf 51,9, im Departement Rhône auf 50,3, im Departement Eure auf 53,6 Proz. usw. sich beziffert. Wenn auch teilweise die Zweikinderehen zweifellos noch einen sehr bedeutenden Anteil an der Gesamtzahl aller Ehen stellen (Tarn-et-Garonne, Hérault), so ist doch deren Bedeutung im allgemeinen nur relativ gering.

3. Die Ergebnisse der Familienstatistik aus dem Jahre 1906. (Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder in ganz Frankreich, in verschiedenen Departements, unter Berücksichtigung des Alters des Familienhauptes, mit Unterscheidung nach sozialen Klassen etc.)

Weitaus am wichtigsten ist nun für uns jedoch die Familienstatistik vom Jahre 1906. In diesem Jahre erstreckte sich die Statistik bekanntlich auch auf die bereits verstorbenen Kinder, doch ist dieselbe

Die Verteilung der Familien in den Departements größter bzw. geringster Fruchtbarkeit nach der Zahl der Kinder (1901).

Von 100 Familien besaßen im Jahre 1901 die nachfolgende Zahl von lebenden Kindern:

Zahl der Kinder	Departements											
	Lozère	Corse	Finistère	Morbihan	Côtes-du-Nord	Haute-Savoie	Pas-de-Calais	Basses-Pyrénées	Savoie	Hautes-Alpes	Nord	Haute-Loire
0 Kinder	10,0	10,0	10,4	9,8	11,0	12,7	10,7	12,5	12,7	13,9	12,5	11,5
1 Kind	14,5	14,4	15,9	15,9	16,2	17,1	19,1	17,4	17,9	16,2	21,2	20,7
2 Kinder	18,3	17,8	18,7	19,7	19,5	19,6	21,3	20,5	20,4	19,9	20,9	21,6
3 „	16,3	17,9	17,0	17,8	17,2	16,5	16,4	16,5	17,0	17,0	15,3	16,0
4 „	13,5	15,4	13,8	14,3	13,5	12,6	11,8	12,7	13,0	13,2	10,8	11,8
5 „	10,2	11,1	9,9	9,6	9,3	8,6	8,0	8,4	8,7	8,8	7,4	7,8
6 „	7,2	7,0	6,4	6,2	6,1	5,7	5,3	5,4	5 3	5,4	5,3	5,0
7 u. mehr Kinder	10,0	6,4	7,9	6,7	7,2	7,2	7,4	6,6	5,9	5,6	6,6	5,6
Im Durchschnitt	327	311	310	303	301	290	289	285	282	280	274	272

Zahl der Kinder	Departements											
	Seine, darunter			Lot-et-Garonne	Gironde	Gers	Rhône	Tarn-et-Garonne	Hérault	Var	Eure	Bouches-du-Rhône
	Stadt Paris	Umgebung	zusammen									
0 Kinder	25,0	19,5	23,6	16,0	17,6	16,3	21,1	14,0	16,2	19,4	20,0	20,6
1 Kind	31,9	29,9	31,4	37,6	34,3	33,2	29,2	34,4	30,0	29,6	33,6	27,3
2 Kinder	22,1	23,4	22,4	25,4	25,6	27,5	23,0	28,5	29,5	25,0	20,7	23,2
3 „	11,1	13,2	11,6	11,6	12,3	13,0	13,2	13,1	14,2	13,4	12,0	14,2
4 „	5,3	7,1	5,8	5,3	5,8	5,8	6,8	5,9	6,2	6,8	6,3	8,0
5 „	2,5	3,5	2,8	2,3	2,4	2,4	3,3	2,4	2,4	3,2	3,4	3,7
6 „	1,2	1,8	1,3	1,0	1,1	1,0	1,7	1,1	0,9	1,6	1,9	1,8
7 u. mehr Kinder	0,9	1,6	1,1	0,8	0,9	0,8	1,7	0,6	0,6	1,0	2,1	1,2
Im Durchschnitt	157	185	164	168	171	174	174	178	179	180	181	187

Berechnet nach: Résultats statistiques du recensement général de la population, effectué le 24 mars 1901, Tome 5.

bedauerlicherweise in einem Punkte abermals höchst mangelhaft. Die Lücken betragen nämlich fast 8 Proz. der gesamten Fälle, und zwar ist es nun gerade hier als äußerst wahrscheinlich anzusehen, daß dieselben vorzugsweise auf kinderlose Ehen sich beziehen.

Um zunächst eine Uebersicht über das Gesamtergebnis der Familienstatistik vom Jahre 1906 zu geben, so verteilen sich die Familien nach der Zahl der Kinder in folgender Weise (wobei allerdings nicht weiter berücksichtigt werden kann, ob die Kinder ein und derselben Ehe oder mehreren Ehen entstammen):

Die Verteilung der Familien nach der Zahl der geborenen (lebenden oder verstorbenen) Kinder im Jahre 1906.

a) Absolute Zahlen.

Zahl der geborenen Kinder (einschl. der verstorbenen)	Verheiratete Männer	Verwitwete oder geschiedene Männer	Verwitwete Frauen	Familien überhaupt im Jahre 1906	Mehr (+) oder weniger (–) gegen 1896
0 Kinder	936 398	86 462	188 227	1 211 087	— 597 752
1 Kind	1 674 480	168 598	391 656	2 234 734	— 404 018
2 Kinder	1 634 022	183 707	435 124	2 252 853	— 126 406
3 „	1 117 434	138 989	331 776	1 588 199	— 5 188
4 „	745 166	102 980	244 526	1 092 672	+ 108 510
5 „	475 873	70 712	167 393	713 978	+ 129 396
6 „	323 129	50 253	122 856	496 238	+ 164 598
7 „	214 118	34 789	85 151	334 058	
8 „	147 091	23 797	60 765	231 653	
9 „	95 502	15 843	41 404	152 749	
10 „	63 893	10 447	28 370	102 710	
11 „	36 707	6 054	16 271	59 032	
12 „	26 424	4 704	12 775	43 903	
13 „	13 338	2 341	5 923	21 602	
14 „	8 685	1 573	3 994	14 252	
15 „	4 457	706	2 004	7 167	
16 „	2 475	416	1 046	3 937	
17 „	1 408	294	626	2 328	
18 „	1 009	211	505	1 725	
19 „	434	91	197	722	
20 „	266	42	107	415	+ 535 484 (7–34 Kinder)
21 „	158	29	71	258	
22 „	107	32	52	191	
23 „	71	13	23	107	
24 „	45	8	25	78	
25 „	22	8	6	36	
26 „	12	2	1	15	
27 „	11	.	2	13	
28 „	3	2	2	7	
29 „	3	.	.	3	
30 „	1	.	.	1	
31 „	1	.	.	1	
32 „	.	.	.	.	
33 „	.	1	.	1	
34 „	1	.	.	1	
Ohne Angabe	567 216	97 355	225 313	889 884	+ 655 029
Summe	8 089 960	1 000 459	2 366 191	11 456 610	+ 6113 63

b) Verhältniszahlen

Von je 100 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Zahl der geborenen Kinder	Verheiratete Männer	Verwitwete oder geschiedene Männer	Verwitwete Frauen	Sämtliche Familien zusammen	Zahl der geborenen Kinder	Verheiratete Männer	Verwitwete oder geschiedene Männer	Verwitwete Frauen	Sämtliche Familien zusammen
0 Kinder	12,45	9,57	8,79	11,46	0 Kinder	12,45	9,57	8,79	11,46
1 Kind	22,26	18,67	18,29	21,15	mindestens 1 Kind	87,55	90,43	91,21	88,54
2 Kinder	21,72	20,34	20,33	21,32	„ 2 Kinder	65,29	71,76	72,92	67,39
3 „	14,86	15,39	15,50	15,03	„ 3 „	43,57	51,42	52,59	46,07
4 „	9,91	11,40	11,42	10,34	„ 4 „	28,71	36,03	37,09	31,04
5 „	6,33	7,83	7,82	6,76	„ 5 „	18,80	24,63	25,67	20,70
6 „	4,30	5,56	5,74	4,70	„ 6 „	12,47	16,80	17,85	13,94
7 „	2,85	3,85	3,98	3,16	„ 7 „	8,17	11,24	12,11	9,24
8 „	1,96	2,64	2,84	2,19	„ 8 „	5,32	7,39	8,13	6,08
9 „	1,27	1,76	1,93	1,45	„ 9 „	3,36	4,75	5,29	3,89
10 „	0,85	1,16	1,32	0,97	„ 10 „	2,09	2,99	3,36	2,44
11 „	0,49	0,67	0,76	0,56	„ 11 „	1,24	1,83	2,04	1,47
12 „	0,35	0,52	0,60	0,41	„ 12 „	0,75	1,16	1,28	0,91
13 „	0,18	0,26	0,28	0,20	„ 13 „	0,40	0,64	0,68	0,50
13 „	0,06	0,17	0,19	0,13	„ 14 „	0,22	0,38	0,40	0,30
15 „	0,06	0,08	0,09	0,07	„ 15 „	0,16	0,21	0,21	0,17
16 „	0,04	0,05	0,05	0,04	„ 16 „	0,10	0,13	0,12	0,10
17 „	0,02	0,03	0,03	0,02	„ 17 „	0,06	0,08	0,07	0,06
18 „	0,02	0,02	0,02	0,02	„ 18 „	0,04	0,05	0,04	0,04
19 „	0,01	0,01	0,01	0,01	„ 19 „	0,02	0,03	0,02	0,02
20 und mehr Kinder	0,01	0,02	0,01	0,01	„ 20 „	0,01	0,02	0,01	0,01
Im Durchschnitt	279	322	331	293	Nach Abzug der kinderlosen Ehen	318	356	363	331
Davon waren noch am Leben	215	221	219	218	Davon waren noch am Leben	248	244	246	246

Berechnet nach: Statistique des familles en 1906 (Paris 1912).

Vorauszuschicken ist hier, daß nach der obigen Tabelle, wenn wir die Familien darnach betrachten, ob es sich um verheiratete oder verwitwete Personen handelt, hinsichtlich der Verteilung derselben nach der Kinderzahl nur sehr geringe Unterschiede zutage treten, trotzdem im ersteren Falle teilweise Familien mit unabgeschlossener, in letzterem hingegen durchwegs solche mit abgeschlossener Kinderzahl in Frage kommen. Insbesondere die Durchschnittsziffern weisen in dieser Hinsicht nach den beiden Seiten hin nur sehr geringe Abweichungen auf, so daß also dieselben im allgemeinen als die tatsächlichen Fruchtbarkeitsverhältnisse repräsentierend angesehen werden können.

Der gewaltige Rückgang der kinderlosen Familien, welcher nun hier im Vergleich zu 1896 zutage tritt, weist darauf hin, daß ein großer Teil der angabenlosen Fälle den kinderlosen Ehen zuzuzählen ist. Denn es ist doch sicherlich undenkbar, daß unter den 1,8 Mill. Familien, welche nach der Statistik des Jahres 1896 keine lebenden Kinder besaßen, etwa 600 000 sich befanden, die zwar einmal Kinder besessen, dieselben aber durch den Tod verloren hatten. Die Zahl der kinderlosen Ehen ist daher unzweifelhaft zu niedrig angegeben. Auf alle Fälle ersehen wir jedoch, daß die französischen Verhältnisse durchaus nicht jenem Bilde gleichen, welches gewöhnlich von denselben entworfen wird. Zwar finden wir, daß im Durchschnitt von sämtlichen Familien 21,15 Proz. (bei den verwitweten Frauen 18,29 Proz.) nur eine einzige Geburt, und 21,32 Proz. (20,33 Proz.) nur 2 Geburten zu verzeichnen hatten, allein es verbleiben immerhin noch 46,07 Proz. (52,59 Proz.) von Ehen, in welchen mindestens 3 Kinder, und 31,04 Proz. (37,09 Proz.), in welchen mindestens 4 Kinder geboren worden waren. Die Zahl der Familien mit 3 oder mehr Kindern ist also in Frankreich keineswegs so gering, wie man gemeinhin anzunehmen pflegt, und dieselbe wird selbst durch die Sterblichkeit nicht allzusehr beeinflußt. Besaßen doch im Jahre 1901, wie wir bereits gesehen haben, 34,5 Proz. aller Haushaltsvorstände (bei mindestens 15-jähriger Ehedauer 42,9 Proz.) mindestens 3 lebende Kinder, und 19,9 Proz. (26,6 Proz.) sogar mindestens 4, wobei wohl zu beachten ist, daß nicht nur die Kindersterblichkeit, sondern auch die Sterblichkeit der Erwachsenen hier vermindernd wirkt.

Was die Bedeutung der Statistik für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse anbelangt, so ist natürlich wohl zu beachten, daß dieselbe uns nicht die derzeitigen Verhältnisse vor Augen führt, sondern im Durchschnitt eine bereits vergangene Periode repräsentiert. Da die Ehedauer in mehr als 50 Proz. der Fälle auf 50 Jahre und darüber sich beziffert, so ist es klar, daß die durchschnittliche Kinderzahl den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz entspricht, sondern daß dieselbe im Mittel auf Verhältnisse sich bezieht, wie sie um das Jahr 1890 bestanden haben, d. h. also zu einer Zeit, da die Geburtenziffer noch eine etwas höhere war als heute, aber immerhin bei einer Eheschließungsziffer von 7,5 Prom., bereits nur mehr 23 Prom. der Bevölkerung betrug. Die durchschnittliche Geburtenzahl pro Ehe dürfte also heute in Wirklichkeit noch etwas niedriger sein, als sich aus der Statistik vom Jahre 1906 ergibt, wo wir im Mittel eine Durchschnittsziffer von 2,93 Kindern pro Familie finden. Diese Ziffer ist an sich natürlich bereits gering,

dieselbe erhöht sich aber nicht unbedeutend, wenn wir die kinderlosen Ehen in Abzug bringen. In diesem Falle ergibt sich im Durchschnitt eine Kinderzahl von 3,31 auf eine Ehe, dieselbe ist also noch relativ beträchtlich und senkt sich erst durch den Einfluß der — unvollständig angegebenen — kinderlosen Ehen auf 2,93 herab. Die Sterblichkeit führt sodann noch eine weitere erhebliche Verminderung herbei, so daß die Zahl der Kinder schließlich nur noch wenig die Zahl der Ehegatten übersteigt, und bei dem Einfluß der Ehelosen kaum die Möglichkeit eines Ersatzes der lebenden Personen, geschweige denn jene eines Wachstums der Bevölkerung übrigläßt.

Bezüglich der Altersverhältnisse ist mit Rücksicht auf die Verteilung der Familien nach der Kinderzahl folgendes von Interesse:

Die Familien nach der Zahl der Kinder mit Unterscheidung des Alters des Familienhauptes (1906).

Zahl der Kinder	Von je 100 im nachfolgenden Alter stehenden Familienhäuptern überhaupt besaßen die nebenbezeichnete Zahl von Kindern:													
	unter 20 J.	20—24 Jahre	25—29 Jahre	30—34 Jahre	35—39 Jahre	40—44 Jahre	45—49 Jahre	50—54 Jahre	55—59 Jahre	60—64 Jahre	65—69 Jahre	70—74 Jahre	75—79 Jahre	80 u. m. Jahre
0 Kinder	53,99	46,12	28,49	14,94	10,91	9,56	8,96	8,60	8,58	8,43	8,65	8,67	8,46	8,10
1 Kind	38,91	38,37	42,35	32,43	23,06	19,04	17,44	16,67	16,10	15,84	16,17	16,51	16,70	16,71
2 Kinder	6,63	11,69	19,60	26,95	25,04	22,51	20,99	20,30	19,78	19,54	19,38	19,30	19,75	19,73
3 „	0,41	2,86	6,49	14,19	17,12	16,85	16,26	15,92	15,74	15,55	15,42	15,42	15,40	15,63
4 „	0,06	0,71	2,09	6,67	10,63	11,64	11,79	11,83	11,85	11,85	11,83	11,82	11,76	11,84
5 „		0,17	0,63	2,85	6,10	7,52	7,94	8,14	8,31	8,45	8,28	8,27	8,27	8,30
6 „		0,06	0,22	1,19	3,47	5,02	5,60	5,90	6,10	6,27	6,27	6,21	6,13	6,23
7 „		0,01	0,08	0,46	1,84	3,17	3,81	4,12	4,33	4,46	4,46	4,42	4,43	4,38
8 „		0,01	0,03	0,19	0,94	2,03	2,68	2,94	3,12	3,25	3,25	3,23	3,19	3,20
9 „		0,00	0,01	0,07	0,46	1,16	1,76	1,99	2,15	2,25	2,25	2,19	2,16	2,20
10 „		0,00		0,03	0,22	0,69	1,16	1,41	1,49	1,57	1,54	1,54	1,48	1,46
11 „			0,01	0,01	0,10	0,36	0,65	0,83	0,90	0,93	0,92	0,88	0,82	0,83
12 „				0,01	0,06	0,22	0,44	0,60	0,68	0,71	0,71	0,72	0,67	0,65
13 „					0,02	0,11	0,23	0,32	0,35	0,36	0,34	0,33	0,30	0,29
14 „				0,01	0,01	0,06	0,14	0,20	0,23	0,24	0,23	0,22	0,23	0,22
15 „					0,01	0,03	0,07	0,10	0,12	0,13	0,12	0,11	0,10	0,09
16 „						0,01	0,04	0,06	0,07	0,07	0,07	0,06	0,06	0,05
17 „						0,01	0,02	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,03	0,03
18 „					0,01		0,01	0,02	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
19 „						0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01	0,01	0,01
20 u. mehr								0,01	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

Berechnet nach: Statistique des familles en 1906.

Mit steigendem Alter des Familienhauptes — es wird hier die Gesamtzahl aller Familien erfaßt — nimmt hiernach die Häufigkeit von kinderlosen Ehen im allgemeinen ab, wenn auch auf der obigen Tabelle die beiden Altersklassen 65—69 und 70—74 einen vorübergehenden Rückschlag zeigen. Diese Abnahme der kinderlosen Ehen mit dem Alter des Familienhauptes darf aber nicht befremden; dieselbe bildet eben bloß ein Seitenstück zur Abnahme der kinderlosen Ehen mit der Dauer der Ehe, wenn auch dieselbe — von den untersten Altersklassen natürlich abgesehen — weit weniger in der längeren Dauer der Ehen als vielmehr in dem Umstand ihre Begründung findet, daß die Ehen

der höheren Altersklassen aus einer Zeit herstammen, in welcher die Kinderlosigkeit weniger stark verbreitet war, als sie es heute ist. Hinsichtlich der Familien mit Kindern ist noch zu bemerken, daß zwar die Zweikinderehen in den höheren Altersklassen die am stärksten vertretene Familiengruppe bilden, allein die Zahl derselben ist im Verhältnis zur Gesamtheit aller Ehen doch verhältnismäßig nicht allzu groß. Auf die geringe Kinderzahl der französischen Ehen sind dieselben ohne Zweifel nur von relativ geringem Einfluß, wohl aber ist zu beachten, daß selbst in den obersten Klassen noch rund 25 Proz. der Ehen entweder überhaupt keine Kinder oder doch nur ein einziges Kind aufzuweisen haben.

Auf jeden Fall steht demnach für den Durchschnitt Frankreichs fest, daß Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Familien nach der Kinderzahl in wahrnehmbarem Grade nicht zutage treten.

Was nun die einzelnen Departements anbelangt, so mag hier zunächst die folgende Uebersicht gegeben werden:

Die Kinderzahl der Familien nach Departements (1906).

Departement	Durchschnittliche Kinderzahl der		Durchschnittl. Zahl der überlebenden Kinder (verheiratete Männer)	Von je 100 Familien (verheiratete Männer) besaßen	
	Familien überhaupt	verheirat. Männer		0 Kinder	mehr als 9 Kinder
Lozère	4,45	4,31	3,26	8,75	7,48
Finistère	4,27	4,09	3,10	8,96	5,94
Côtes-du-Nord	4,06	3,91	3,02	8,57	4,92
Corse	4,03	4,10	3,18	9,08	4,18
Morbihan	4,01	3,87	3,06	8,12	3,97
Hautes-Alpes	3,96	3,77	2,74	11,87	4,57
Ardèche	3,80	3,63	2,63	10,18	4,24
Pas-de-Calais	3,79	3,58	2,81	9,14	4,76
Savoie	3,73	3,56	2,69	10,83	3,67
Haute-Savoie	3,68	3,52	2,73	11,67	3,93
Nord	3,66	3,35	2,55	10,93	4,58
Aveyron	3,56	3,40	2,59	10,13	3,34
Basses-Pyrénées	3,55	3,47	2,83	10,64	3,32
Haute-Loire	3,51	3,35	2,57	9,62	3,36
Cantal	3,51	3,43	2,62	9,77	3 61
Doubs	3,49	3,34	2,58	12,31	3,93
Seine-Inférieure	3,49	3,31	2,36	14,23	5,36
Ille-et-Vilaine	3,48	3,27	2,49	10,91	3,04
Territoire de Belfort	3,40	3,16	2,45	11,70	3,15
Corrèze	3,35	3,22	2,50	8,33	2,33
Basses-Alpes	3,32	3,24	2,36	11,89	2,55
Vosges	3,25	3,67	2,77	13,29	3,44
Vendée	3,21	3,07	2,49	10,09	2,27
Pyrénées-Orientales	3,21	3,04	2,24	9,49	1,77
Jura	3,17	3,05	2,40	11,97	2,40
Mayenne	3,17	3,02	2,39	11,38	2,62
Haute-Vienne	3,13	2,97	2,40	9,44	1,62
Saône-et-Loire	3,12	2,93	2,35	10,57	2,20
Loire	3,11	2,84	2,19	13,01	2,13
Loire-Inférieure	3,08	2,91	2,41	10,41	1,81
Manche	3,07	2,97	2,37	11,30	2,26
Haute-Saône	3,01	2,91	2,30	11,38	1,93
Meurthe-et-Moselle	3,00	2,88	2,24	12,75	2,24

Departement	Durchschnittliche Kinderzahl der		Durchschnittl. Zahl der überlebenden Kinder (verheiratete Männer)	Von je 100 Familien (verheiratete Männer) besaßen	
	Familien überhaupt	verheirat. Männer		0 Kinder	mehr als 9 Kinder
Loiret	2,98	2,84	2,33	10,78	2,23
Cher	2,97	2,72	2,27	10,46	1,35
Marne	2,91	2,79	2,10	12,85	2,62
Vaucluse	2,91	2,72	1,98	12,88	1,35
Meuse	2,90	2,83	2,19	11,86	2,11
Indre	2,90	2,76	2,33	9,25	1,19
Hautes-Pyrénées	2,90	2,80	2,30	11,46	1,28
Aisne	2,89	2,78	2,19	12,11	2,53
Drôme	2,89	2,78	2,09	12,44	1,43
Ariège	2,88	2,79	2,22	8,74	1,00
Ain	2,88	2,77	2,23	11,23	1,62
Bouches-du-Rhône	2,87	2,69	1,95	15,97	1,81
Nièvre	2,87	2,70	2,22	9,75	1,19
Isère	2,86	2,71	2,12	12,04	1,30
Landes	2,86	2,72	2,32	9,80	1,02
Eure-et-Loir	2,85	2,76	2,20	12,09	2,35
Creuse	2,83	2,72	2,32	7,60	1,24
Ardennes	2,83	2,73	2,15	10,60	1,95
Somme	2,83	2,71	2,06	11,38	2,36
Gard	2,82	2,82	1,99	10,94	1,52
Deux-Sèvres	2,82	2,70	2,23	10,47	1,60
Loir-et-Cher	2,80	2,68	2,24	10,46	1,49
Seine-et-Marne	2,79	2,68	2,13	12,32	2,02
Alpes-Maritimes	2,76	2,69	2,03	14,65	1,63
Oise	2,76	2,65	2,07	12,34	2,09
Dordogne	2,74	2,64	2,13	10,51	0,98
Vienne	2,74	2,63	2,23	10,13	0,98
Tarn	2,74	2,61	2,07	9,97	0,98
Aude	2,73	2,61	1,99	9,96	0,70
Allier	2,71	2,51	2,11	10,08	1,04
Seine-et-Oise	2,67	2,54	2,00	13,70	1,65
Puy-de-Dôme	2,67	2,54	2,03	9,54	0,97
Hérault	2,62	2,48	1,83	11,24	0,64
Sarthe	2,61	2,56	2,04	12,03	1,66
Maine-et-Loire	2,60	2,46	2,01	12,95	1,24
Var	2,59	2,41	1,82	14,48	1,04
Calvados	2,56	2,50	1,99	14,37	1,60
Lot	2,56	2,45	1,91	10,29	0,79
Côte-d' Or	2,56	2,46	1,99	12,92	1,20
Rhône	2,55	2,39	1,84	15,98	1,27
Yonne	2,52	2,43	2,01	11,07	1,18
Aube	2,52	2,43	1,88	13,48	1,54
Orne	2,48	2,41	1,97	13,01	1,13
Charente-Inférieure	2,47	2,39	1,97	11,22	0,95
Charente	2,47	2,38	1,98	11,62	0,71
Eure	2,44	2,38	1,89	14,27	1,66
Haute-Garonne	2,37	2,27	1,81	10,64	0,39
Indre-et-Loire	2,36	2,28	1,92	13,39	0,88
Seine	2,32	2,08	1,58	20,81	1,01
Tarn-et-Garonne	2,30	2,23	1,77	9,46	0,40
Gironde	2,19	2,11	1,83	10,28	0,38
Gers	2,11	2,03	1,73	12,99	0,30
Lot-et-Garonne	2,11	2,01	1,67	12,51	0,38
Frankreich	2,93	2,79	2,15	12,45	2,08

Statistique des familles en 1906 (Paris 1912).

Aus der Familienstatistik vom Jahre 1906 ergibt sich hiernach, daß in einer Reihe von Departements die durchschnittliche Geburtenzahl pro Ehe wenigstens um diese Zeit noch ziemlich stattlich war, wenn auch die Geburtenziffer heute teils infolge ihres jähen Rückgangs (Lozère), teils infolge einer sehr geringen Ehefrequenz (Corse) selbst in diesen Departements nur eine sehr geringe ist. Jene Departements sind aber noch dazu als bloße Ausnahmen zu betrachten, in den weitaus meisten Fällen tritt hingegen — so charakteristisch für das heutige Frankreich — eine extreme Niedrigkeit der Geburtenzahl hervor: in mehreren Departements (Gers usw.) treffen kaum 2 Geburten auf eine Ehe, und bringt man auch noch die verstorbenen Kinder hier in Abzug, so verbleiben kaum $1^2/_3$ Kinder pro Familie.

Wie nicht anders zu erwarten, weisen nun im allgemeinen diejenigen Departements, in welchen die durchschnittliche Kinderzahl noch die höchsten Werte erreicht, gleichzeitig auch die meisten zahlreichen Familien (mehr als 9 Kinder) auf, während auf die Departements mit der geringsten Geburtenzahl hiervon am wenigsten entfallen. Es treffen aber diese Wechselbeziehungen allerdings nicht allenthalben zu, und und noch weniger ist dies der Fall bezüglich der kinderlosen Ehen, wenn auch im allgemeinen in den Departements mit hoher Geburtenzahl die niedrigen, in jenen mit geringer Geburtenzahl hingegen die hohen Sätze von sterilen Ehen überwiegen. Es können hier natürlich, soweit uns Ausnahmen irgendwie entgegentreten, auch rein äußere Momente mit von Einfluß sein, allein um uns hierüber ein ganz sicheres Urteil zu erlauben, dazu ist ja die Statistik wohl zu lückenhaft.

Wenn wir weiterhin noch die Frage näher untersuchen, worauf unter diesen Verhältnissen die Unterschiede zwischen den Departements höchster bzw. geringster Fruchtbarkeit der Hauptsache nach beruhen, so ist das Resultat das folgende: (Siehe Tabelle auf S. 92 u. 93.)

Wenn wir die Departements Lot-et-Garonne, Gers, Gironde, Tarn-et-Garonne usw. mit Lozère, Finistère, Côtes-du-Nord und ähnlichen Gebieten vergleichen, so kann von Anfang an kein Zweifel sein, daß es in erster Linie die enorme Zahl von Einkindehen ist, wodurch der Tiefstand der Geburtenziffer in jenen Departements veranlaßt wird. Bei nahezu dem dritten Teil der Ehen ist in Departements wie Lot-et-Garonne, Gers und Gironde nur eine einzige Geburt zu verzeichnen; sehr hoch ist aber hier allerdings auch noch die Zahl der Zweikinderehen, während der Prozentsatz der völlig kinderlosen Ehen verhältnismäßig niedrig ist. Es dürfte dies aber nun der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen, sondern auf Mängel in der Statistik zurückzuführen sein. Es ist kaum anzunehmen, daß die hohen Ziffern von kinderlosen Ehen, welche in der Statistik vom Jahre 1896 uns entgegentreten, ausschließlich durch die Sterblichkeit veranlaßt sind, und auch fällt es ferner schwer, den schroffen Unterschied entsprechend zu erklären, welcher auf der obigen Tabelle zwischen dem Seine-Departement auf der einen Seite und dem Departement Gironde auf der anderen Seite zutage tritt, während doch im Jahre 1896 die Verhältnisse in jenen beiden Departements ganz ähnlich lagen. Im Vergleich zu der Zahl

Die Verteilung der Familien nach der Kinderzahl in den Departements größter bzw. geringster Geburtenhäufigkeit (1906).

1. Departements mit höchster Kinderzahl.

Zahl der geborenen Kinder	Von je 100 Familien, von welchen Angaben vorliegen, hatten die nachstehende Zahl von Kindern (einschl. der verstorbenen)																	
	Lozère	Finistère	Côtes-du-Nord	Corse	Morbihan	Hautes-Alpes	Ardèche	Pss-de-Calais	Savoie	Haute-Savoie	Nord	Aveyron	Basses-Pyrénées	Haute-Loire	Cantal	Doubs	Seine-Inférieure	Ille-et-Vilaine
0 Kinder	8,1	8,1	8,1	9,1	7,5	10,9	9,5	8,8	10,3	11,1	10,0	9,4	10,4	9,0	9,7	11,8	13,4	10,2
1 Kind	11,1	11,7	12,2	11,6	12,2	11,8	13,4	15,2	13,5	13,7	17,2	15,3	14,6	16,6	15,3	15,6	18,2	15,4
2 Kinder	13,2	13,7	15,0	13,4	14,9	14,2	16,4	17,6	15,9	16,0	17,9	17,6	17,1	18,5	18,3	17,3	17,2	17,7
3 "	12,7	13,3	14,5	13,1	14,4	13,4	14,5	14,5	14,4	14,4	13,7	15,2	15,1	14,7	15,5	14,4	12,9	15,3
4 "	11,6	12,1	12,7	13,0	13,1	12,3	12,1	11,5	12,2	12,0	10,5	12,4	12,3	11,8	12,3	11,7	9,9	12,3
5 "	10,0	10,1	10,0	11,4	10,8	10,0	9,5	8,5	9,6	9,4	7,8	9,2	9,3	8,6	8,7	8,2	7,1	8,9
6 "	8,6	8,6	8,2	9,4	8,6	8,0	7,3	6,5	7,5	7,1	6,0	6,9	7,1	6,5	6,6	6,3	5,5	6,6
7 "	7,0	6,8	6,0	6,8	6,5	6,2	5,6	5,0	5,5	5,4	4,7	4,5	4,8	4,8	4,5	4,6	4,1	4,6
8—9 Kinder	9,8	9,2	7,8	8,2	7,7	8,2	7,0	6,6	7,0	6,6	6,4	5,8	5,8	5,7	5,3	5,7	5,6	5,4
10 und mehr Kinder	7,9	7,4	5,5	4,0	4,3	5,0	4,7	5,8	4,1	4,3	5,8	3,7	3,5	3,8	3,8	4,4	6,1	3,6
mindestens 1 Kind	91,9	91,9	91,9	90,9	92,5	89,1	90,5	91,2	89,7	88,9	90,0	90,6	89,6	91,0	90,3	88,2	86,6	89,8
" 2 Kinder	80,8	80,2	79,7	79,3	80,3	77,3	77,1	76,0	76,2	75,2	72,8	75,3	75,0	74,4	75,0	72,6	68,4	74,4
" 3 "	67,6	66,5	64,7	65,9	65,4	63,1	60,7	58,4	60,3	59,2	54,9	57,7	57,9	55,9	56,7	55,3	51,2	56,7
" 4 "	54,9	53,2	50,2	52,8	51,0	49,7	46,2	43,9	45,9	44,8	41,2	42,5	42,8	41,2	41,2	40,9	38,3	41,4
" 5 "	43,3	41,1	37,5	39,8	37,9	37,4	34,1	32,4	33,7	32,8	30,7	30,1	30,5	29,4	28,9	29,2	28,4	29,1
" 6 "	33,3	31,0	27,5	28,4	27,1	27,4	24,6	23,9	24,1	23,4	22,9	20,9	21,2	20,8	20,2	21,0	21,3	20,2
" 7 "	24,7	22,4	19,3	19,0	18,5	19,4	17,3	17,4	16,6	16,3	16,9	14,0	14,1	14,3	13,6	14,7	15,8	13,6
" 8 "	17,7	15,6	13,3	12,2	12,0	13,2	11,7	12,4	11,1	10,9	12,2	9,5	9,3	9,5	9,1	10,1	11,7	9,0
" 10 "	7,9	6,4	5,5	4,0	4,3	5,0	4,7	5,8	4,1	4,3	5,8	3,7	3,5	3,8	3,8	4,4	6,1	3,6
Im Durchschnitt	445	427	406	404	401	395	380	379	373	368	366	356	355	351	351	349	349	348
darunter: noch lebende Kinder	322	301	297	300	300	274	263	283	270	276	265	261	277	261	256	292	233	252
Durchschnittliche Kinderzahl der Ehen mit Kindern	453	465	442	444	434	444	420	415	416	414	407	392	396	386	388	396	403	388

2. Departements mit geringster Kinderzahl.

Zahl der geborenen Kinder	Von je 100 Familien, von welchen Angaben vorliegen, hatten die nachstehende Zahl von Kindern (einschl. der verstorbenen)																	
	Lot-et-Garonne	Gers	Gironde	Tarn-et-Garonne	Seine	Indre-et-Loire	Haute-Garonne	Eure	Charente	Charente-Inférieure	Orne	Aube	Yonne	Rhône	Côte-d'Or	Lot	Calvados	Var
0 Kinder	11,2	11,8	9,6	8,6	18,6	12,4	10,1	13,5	10,8	10,6	12,3	12,5	10,5	14,9	12,2	9,5	13,3	13,5
1 Kind	32,8	29,4	31,6	28,1	25,4	27,6	25,3	28,9	27,1	25,6	25,5	25,9	25,6	23,4	23,5	25,1	24,5	22,8
2 Kinder	25,9	27,4	26,8	28,3	21,2	24,3	27,3	21,9	23,9	25 6	24,0	23,6	25,2	21,5	24,2	24,6	22,6	22,7
3 „	13,8	15,4	14,8	16,4	13,2	14,6	16,7	13,2	14,8	15,7	15,0	14,5	15,5	14,9	15,8	16,5	14,5	14,9
4 „	7,6	7,9	8,0	8,6	8,1	8,5	9,6	8,0	9,3	9,4	9,2	9,0	9,1	9,5	9,5	9,8	9,1	9,9
5 „	3,8	3,8	4,0	4,5	4,8	4,9	4,9	5,1	5,6	5,2	5,3	5,2	5,4	5,8	5,5	5,7	5,6	6,1
6 „	2,2	2,1	2,3	2,6	3,1	3,1	2,8	3,2	3,6	3,1	3,4	3,2	3,3	3,7	3,5	3,6	3,7	3,9
7 „	1,2	1,1	1,3	1,3	1,9	1,8	1,5	2,1	2,1	1,9	2,0	2,1	2,1	2,3	2,2	2,2	2,4	2,3
8—9 Kinder	1,0	0,8	1,1	1,1	2,1	1,9	1,3	2,3	2,0	1,8	2,1	2,2	2,1	2,4	2,3	2,0	2,6	2,5
10 und mehr Kinder	0,5	0,3	0,5	0,5	1,6	0,9	0,5	1,8	0,8	1,1	1,2	1,8	1,2	1,6	1,3	1,0	1,7	1,4
mindestens 1 Kind	88,8	88,2	90,4	91,4	81,4	87,6	89,9	86,5	89,2	89,4	87,7	87,5	89,5	85,1	87,8	90,5	86,7	86,5
„ 2 Kinder	56,0	58,8	58,8	63,3	56,0	60,0	64,6	57,6	62,1	63,8	62,2	61,6	63,9	61,7	64,3	65,4	62,2	63,7
„ 3 „	30,1	31,4	32,0	35,0	34,8	35,7	37,3	35,7	38,2	38,2	38,2	38,0	38,7	40,2	40,1	40,8	39,6	41,0
„ 4 „	16,3	16,0	17,2	18,6	21,6	21,1	20,6	22,5	23,4	22,5	23,2	23,5	23,2	25,3	24,3	24,3	25,1	26,1
„ 5 „	8,7	8,1	9,2	10,0	13,5	12,6	11,0	14,5	14,1	13,1	14,0	14,5	14,1	15,8	14,8	14,5	16,0	16,2
„ 6 „	4,9	4,3	5,2	5,5	8,7	7,7	6,1	9,4	8,5	7,9	8,7	9,3	8,7	10,0	9,3	8,8	10,4	10,1
„ 7 „	2,7	2,2	2,9	2,9	5,6	4,6	3,3	6,2	4,9	4,8	5,3	6,1	5,4	6,3	5,8	5,2	6,7	6,2
„ 8 „	1,5	1,1	1,6	1,6	3,7	2,8	1,8	4,1	2,8	2,9	3,3	4,0	3,3	4,0	3,6	3,0	4,3	3,9
„ 10 „	0,5	0,3	0,5	0,5	1,6	0,9	0,5	1,8	0,8	1,1	1,2	1,8	1,2	1,6	1,3	1,0	1,7	1,4
Im Durchschnitt	211	211	219	230	232	236	237	244	247	247	248	252	252	255	256	256	257	259
darunter: noch lebende Kinder	168	174	183	176	164	190	181	184	196	194	193	183	197	187	196	192	194	184
Durchschnittliche Kinderzahl der Ehen mit Kindern	237	239	242	252	285	269	261	282	276	276	282	288	282	300	291	283	297	299

Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906.

der kinderlosen Ehen ist in den Departements geringster Kinderzahl die Häufigkeit der Einkindehen viel zu hoch, allein Unregelmäßigkeiten sonstiger Art sind auch in diesem Falle nicht zu entdecken. Auch die Zahl der Ehen mit nur zwei Geburten ist ohne Zweifel außerordentlich hoch, allein es entspricht dies nur der großen Steilheit in den Gradienten: die Ehen mit zweiten Kindern sind bei Lot-et-Garonne und Gers nur wenig mehr als halb so zahlreich wie jene mit Kindern überhaupt, die Ehe mit dritten (mindestens 3) Kindern nur wenig mehr als halb so zahlreich wie jene mit zweiten Kindern, die Ehen mit vierten (mindestens 4) Kindern nur wenig mehr als halb so zahlreich wie jene mit dritten Kindern usw. In der Abstufung der Gradienten ist also eine Unregelmäßigkeit oder eine Lücke in keiner Weise zu bemerken, was doch unbedingt der Fall sein müßte, wenn die Ehen mit nur einem Kinde hinsichtlich ihrer Häufigkeit etwas Abnormes wären. Die Gradienten sind in den höheren Stufenklassen von derselben außerordentlichen Steilheit wie in den unteren, so daß die Differenzen zwischen den beiden Gruppen von Departements selbst in den obersten Stufen sich noch erweitern. Setzen wir z. B. die Familien mit 4 und mehr Kindern gleich 100, so besitzen von je 100 Familien die nachfolgende Zahl von Kindern:

Zahl der geborenen Kinder	Lozère	Finistère	Côtes-du-Nord	Corse (Korsika)	Lot-et-Garonne	Gers	Gironde	Tarn-et-Garonne
4 Kinder	21,1	22,7	25,2	24,6	46,8	49,5	46,9	46,6
5 „	18,2	19,0	19,9	21,7	23,5	23,8	23,5	24,0
6 „	15,7	16,2	16,4	17,8	13,3	13,0	13,2	13,8
7 „	12,8	12,8	12,0	12,8	7,6	6,6	7,3	7,0
8 u. 9 „	17,9	17,2	15,5	15,5	6,1	5,0	6,3	6,0
10 u. mehr Kinder	14,3	12,1	11,0	7,6	2,7	2,1	2,8	2,6
oder mit Umstellung:								
mindestens 5 K.	78,9	77,3	74,8	75,4	53,2	50,5	53,1	53,4
„ 6 „	60,7	58,3	54,9	53,7	29,7	26,7	29,6	29,4
„ 7 „	45,0	42,1	38,5	35,9	16,4	13,7	16,4	15,6
„ 8 „	32,2	29,3	26,5	23,1	8,8	7,1	9,1	8,6
„ 10 „	14,3	12,1	11,0	7,6	2,7	2,1	2,8	2,6

Selbst innerhalb der höchsten Stufenklassen vermindert sich demnach die Geburtenzahl in den Departements geringster Fruchtbarkeit von Stufe zu Stufe noch im denkbar stärksten Grade: während in den Departements höchster Geburtshäufigkeit, wie Lozère und Finistère, von den Familien mit 4 Geburten rund 42—45 Proz. auch noch 7. und 12—14 Proz. noch 10. Kinder zu erwarten haben, sind es in den Departements geringster Fruchtbarkeit (Lot-et-Garonne und Gers) nur 14—16 bzw. 2,1—2,7 Proz. Auch bei den Familien, welche an sich schon über eine größere Kinderzahl verfügen, ist also die Wahrscheinlichkeit, weitere Kinder zu bekommen, in den Gebieten geringster Fruchtbarkeit noch immer weit geringer wie in jenen höchster Fruchtbarkeit, so daß also die geringe Kinderzahl der Gebietc der ersteren

Ordnung nicht etwa bloß auf einer Abnormität hinsichtlich der Häufigkeit der Ehen mit nur einem Kinde oder mit zwei Kindern begründet ist, sondern ganz allgemein auf einer geringeren Fruchtbarkeit beruht. Außer der verhältnismäßig kleinen Zahl von völlig kinderlosen Ehen, welche zum mindesten teilweise ganz ohne Zweifel durch Mängel in der Statistik veranlaßt ist, wären demnach Unregelmäßigkeiten in keiner Hinsicht zu entdecken; in der Literatur jedoch gelten nun diese Gebiete allerdings als solche, in welchen die Einschränkung der Kinderzahl bereits den denkbar äußersten Grad erreicht. So führt J. Bertillon als Aeußerungen einzelner seiner Korrespondenten beispielsweise an[1]:

„Von einem Haushalt, welcher mehrere Kinder besitzt, sagt man: ,Die ist noch guter Hoffnung! Das Malheur! Diese Leute da! Das ist ja schlimmer wie bei den Tieren‘ (Orne)....... In Lot-et-Garonne ist die Frage nicht länger von einem Paar; denn ,eine zweite Schwangerschaft gilt‘, nach einem Korrespondenten, ,für eine Schande‘; nach einem anderen ,wird der Mann, welcher Kinder hat, selbst von den Weibern verachtet‘. Ein anderer schreibt, daß man, falls eine Familie ein zweites Kind bekommt, nicht etwa seinen Glückwunsch, sondern sein Beileid überbringt; man entschuldigt den Ehemann mit den Worten: ,Der arme Mann! er versteht's nicht anders!‘ In anderen Fällen ärgern sich darüber die Schwiegereltern und überhäufen ihren Schwiegersohn mit ordinären Vorwürfen. Sie halten es für ihre Pflicht, ihren Sohn, ihre Tochter oder ihren Schwiegersohn mit Einzelheiten darüber zu belehren, was hier zu geschehen hat (Lot-et-Garonne).“

Wenn aber auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß in den erwähnten Gebieten die Einschränkung der Kinderzahl vorkommen mag, so dürfen doch Fälle der obigen Art nicht schlechterdings als typisch angesehen werden, da aus der angeführten Statistik sich klar ergibt, daß selbst in Departements, wie Lot-et-Garonne und Gers, von den Familien mit Kindern überhaupt noch mehr als der dritte Teil zum mindesten 3 Kinder aufzuweisen hat. Dazu kommt ferner noch, daß — abgesehen von der verhältnismäßig geringen Zahl von völlig kinderlosen Ehen — Unregelmäßigkeiten in der Abstufung der Familien in keiner Weise zu entdecken sind und daß insbesondere die Gradienten auch in den oberen Stufen noch immer äußerst steile sind, wo doch kaum anzunehmen ist, daß in den Familien mit 4, 5 oder noch mehr Kindern die Einschränkung der Kinderzahl, relativ betrachtet, etwa ebenso verbreitet sein sollte wie in jenen mit nur einem Kinde oder mit einem Paar von Kindern. Was dazu die relativ geringe Häufigkeit der völlig kinderlosen Ehen anbelangt, so ist dieselbe, wie schon bemerkt, ganz sicherlich offenbar zu niedrig angegeben: ergibt sich doch aus der Statistik beispielsweise für das Departement Gironde eine Ziffer von nur 9,5 Proz. steriler Ehen, während hier die Hälfte der Bevölkerung allein auf eine Großstadt, wie Bordeaux, entfällt. Es ist also für nicht unwahrscheinlich zu betrachten, daß Anschauungen, wie sie aus den von Bertillon zitierten Aeußerungen zutage treten,

1) Dr. Jacques Bertillon, La dépopulation de la France, Paris 1911, p. 108 f.

vielleicht erst umgekehrt infolge der geringen Kinderzahl der Bevölkerung sich entwickelt haben, zumal man nicht vergessen darf, daß eine allgemeine Verbreitung der in Frage kommenden Methoden — von anderen Gründen gänzlich abgesehen — teilweise wenigstens schon an der Sinnlichkeit der (Land-)Bevölkerung scheitern dürfte. Uebrigens liegen ja die Verhältnisse gerade bei der Landbevölkerung, auf die doch jene Sätze in erster Linie sich beziehen, noch immer bei weitem günstiger wie in den Städten, was ja auch bereits aus der Statistik vom Jahre 1901 klar ersichtlich ist.

Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Familien sind uns bekanntlich bisher im allgemeinen nicht begegnet, und solche sind nun weiterhin auch noch in anderer Hinsicht in keiner Weise nachzuweisen. Die Statistik vom Jahre 1906 umfaßt unter anderem auch die beruflichen Verhältnisse, und wenn wir nun die Familienhäupter nach ihrer sozialen Stellung in die drei Gruppen: Selbständige, Angestellte und Arbeiter verteilen, so ergibt sich im Hinblick auf die Kinderzahl der einzelnen Kategorien das folgende Bild:

Die Verteilung der Familien nach der Kinderzahl mit Unterscheidung nach sozialen Klassen (1906).

Von je 100 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern (einschließlich der verstorbenen):

Zahl der geborenen Kinder	A. Verheiratete Männer			B. Verwitwete oder geschiedene Männer			C. Familien überhaupt (einschließlich der verwitweten Frauen)		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
0 Kinder	10,1	19,4	13,4	7,4	16,4	11,0	9,6	19,2	12,9
1 Kind	21,0	28,8	22,7	18,2	25,6	18,9	20,5	28,7	22,0
2 Kinder	22,5	23,1	20,6	20,8	22,1	19,5	22,2	23,1	20,4
3 „	15,8	13,0	14,1	16,0	13,8	14,7	15,9	13,1	14,3
4 „	10,6	7,0	9,7	11,9	8,6	11,2	10,9	7,1	9,9
5 „	6,8	3,7	6,3	8,3	5,1	7,8	7,0	3,8	6,6
6 „	4,6	2,1	4,4	5,9	3,2	5,5	4,8	2,1	4,6
7 „	3,1	1,2	3,0	4,1	2,0	3,8	3,2	1,2	3,1
8 u. 9 „	3,4	1,1	3,4	4,6	2,0	4,4	3,6	1,1	3,6
10 u. mehr Kinder	2,1	0,6	2,4	2,8	1,2	3,2	2,3	0,6	2,6
mindestens 1 K.	89,9	80,6	86,6	92,6	83,6	89,0	90,4	80,8	87,1
„ 2 „	68,9	51,8	63,9	74,4	58,0	70,1	69,9	52,1	65,1
„ 3 „	46,4	28,7	43,3	53,6	35,9	50,6	47,7	29,0	44,7
„ 4 „	30,6	15,7	29,2	37,6	22,1	35,9	31,8	15,9	30,4
„ 5 „	20,0	8,7	19,5	25,7	13,5	24,7	20,9	8,8	20,5
„ 6 „	13,2	5,0	13,2	17,4	8,4	16,9	13,9	5,0	13,9
„ 7 „	8,6	2,9	8,8	11,5	5,2	11,4	9,1	2,9	9,3
„ 8 „	5,5	1,7	5,8	7,4	3,2	7,6	5,9	1,7	6,2
„ 10 „	2,1	0,6	2,4	2,8	1,2	3,2	2,3	0,6	2,6
Im Durchschnitt	292	197	281	331	235	320	299	199	288

Berechnet nach: Statistique des familles en 1906 (Paris 1912).

Die Zahl der Kinder ist hiernach am höchsten bei den selbständigen Personen [1]), trotzdem nun diese Gruppe mehr als zur Hälfte (zu 60 Proz.) aus Landwirten sich zusammensetzt; dieselbe ist sodann auf der anderen Seite am geringsten in der Angestelltengruppe, während die Arbeiterklasse zwischen den beiden Gruppen mehr in der Mitte steht. Den Unterschieden in der durchschnittlichen Zahl der Kinder entspricht aber hier ganz deutlich auch bereits eine mehr oder minder große Ziffer von völlig kinderlosen Ehen: die Häufigkeit derselben ist weitaus am geringsten bei den selbständigen Personen, und andererseits am höchsten bei den Angestellten, bei welchen der Prozentsatz der sterilen Ehen eine äußerst große Höhe zeigt. Neben den kinderlosen Ehen weisen bei den Angestellten sodann auch die Einkindfamilien eine enorme Ziffer auf, doch entspricht dies nur der großen Steilheit der Gradienten. Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Familien sind jedenfalls — abgesehen davon, daß die Zahl der Ehen mit 10 oder noch mehr Kindern bei den Arbeitern eine etwas größere ist wie bei den selbständigen Personen — auch wenn wir die drei Gruppen unter sich vergleichen, nirgends zu entdecken, und insbesondere fehlt auch in diesem Falle wiederum jedwedes Ueberwiegen der Zweikinderehen; die Unterschiede, welche sich hier ergeben, finden vielmehr schon in der Zahl der völlig kinderlosen Ehen ganz deutlich ihren Ausdruck.

Wie schon bemerkt, ist bei den selbständigen Personen — wenn auch nur aus äußeren Gründen — die höchste Kinderzahl zu verzeichnen, obwohl doch diese Gruppe vorwiegend aus Landwirten sich zusammensetzt. Wir finden aber nun sogar noch weiterhin, daß innerhalb der Gruppe der Selbständigen die landwirtschaftliche Bevölkerung erheblich kinderreicher ist wie die übrige Bevölkerung:

Von je 100 Familien (verheiratete Männer) besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Anzahl der Kinder	Landwirte	Sonstige Selbständige	Anzahl der Kinder	Landwirte	Sonstige Selbständige
0 Kinder	8,4	12,9	0 Kinder	8,4	12,9
1 Kind	20,1	22,6	mindestens 1 K.	91,6	87,1
2 Kinder	22,4	22,6	„ 2 „	71,5	64,5
3 „	16,1	15,3	„ 3 „	49,1	41,9
4 „	11,1	9,8	„ 4 „	33,0	26,6
5 „	7,3	5,9	„ 5 „	21,9	16,8
6 „	5,0	3,9	„ 6 „	14,6	10,9
7 „	3,4	2,5	„ 7 „	9,6	7,0
8 u. 9 „	3,9	2,7	„ 8 „	6,2	4,5
10 u. mehr Kinder	2,3	1,8	„ 10 „	2,3	1,8

Berechnet nach: Statistique des familles en 1906.

Trotzdem der französische Bauer allgemein als der typische Vertreter des sogenannten Zweikindersystems betrachtet wird, ist also

1) Bei gleicher Ehedauer ist die Kinderzahl in Wirklichkeit bei den Arbeitern um einen geringfügigen Betrag höher wie bei den Selbständigen.

die Kinderzahl gerade bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch verhältnismäßig groß, und insbesondere ist statistisch eine weitere Verbreitung von Zweikinderehen hier in keiner Weise festzustellen.

Das obige Verhältnis verändert sich nun im allgemeinen auch in dem Falle nicht, falls wir ausschließlich jene Familien ins Auge fassen, bei welchen das Familienoberhaupt zur Zeit der Zählung bereits in einem Alter von 55—65 Jahren stand:

Die in einem Alter von 55—65 Jahren stehenden verheirateten Männer nach der Zahl der Kinder (1906).

Von je 100 Familien (verheiratete Männer im Alter von 55—65 Jahren) besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Anzahl der Kinder	Selbständige überhaupt	Selbständige darunter Landwirte	Selbständige darunter Sonstige	Angestellte	Arbeiter
0 Kinder	7,2	6,4	8,9	12,2	8,1
1 Kind	15,3	15,3	15,2	18,3	13,2
2 Kinder	20,3	20,4	20,1	21,9	16,9
3 „	16,3	16,3	16,4	16,8	14,7
4 „	12,3	12,3	12,2	11,1	12,1
5 „	8,6	8,8	8,3	7,1	9,2
6 „	6,3	6,5	5,9	4,6	7,2
7 „	4,5	4,6	4,1	2,9	5,4
8 „	3,2	3,3	3,0	1,6	4,1
9 „	2,2	2,3	2,0	1,2	3,0
10 und mehr Kinder	3,8	3,8	3,9	2,0	6,1
0 Kinder	7,2	6,4	8,9	12,2	8,1
mindestens 1 Kind	82,8	93,6	91,1	87,8	91,9
„ 2 Kinder	67,5	78,3	75,9	69,5	78,7
„ 3 „	47,2	57,9	55,8	47,6	61,8
„ 4 „	40,9	41,6	39,4	30,8	47,1
„ 5 „	28,6	29,3	27,2	19,7	35,0
„ 6 „	20,0	20,5	18,9	12,6	25,8
„ 7 „	13,7	14,0	13,0	8,0	18,6
„ 8 „	9,2	9,4	8,9	5,1	13,2
„ 9 „	6,0	6,1	5,9	3,2	9,1
„ 10 „	3,8	3,8	3,9	2,0	6,1

Auch in diesem Falle ist also die Kinderzahl bei den Angestellten am geringsten, und bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung höher wie bei der übrigen selbständigen Bevölkerung. Insoweit ist das Verhältnis ganz analog wie jenes, welches wir bereits oben angetroffen haben, doch tritt hier immerhin der eine Unterschied mit auf, daß ungeachtet der etwas höheren Ziffer von gänzlich kinderlosen Ehen die Ehen mit mehreren Kindern bei der Arbeiterbevölkerung ein wenig häufiger sind wie bei den Bauern. Unregelmäßigkeiten sind aber auch in diesem Falle nicht weiter zu bemerken: die Ehen mit 2 Kindern machen auch hier nur etwa $^1/_5$ der Gesamtzahl aus, während die Familien mit 3 und noch mehr Kindern noch immer 57,9 Proz. (61,8 Proz. bei der Arbeiterklasse) betragen.

Von Interesse ist wohl auch noch die weitere Frage, wie das Verhältnis zwischen den drei sozialen Klassen in den Gebieten geringster Fruchtbarkeit sich stellt. Hier ist nun das Resultat das folgende:

Von je 100 Familien (verheiratete Männer) besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern:

Zahl der geborenen Kinder	Departement								
	Lot-et-Garonne			Gers			Gironde		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
0 Kinder	10,1	16,4	15,3	11,2	17,9	16,3	8,8	11,0	10,9
1 Kind	33,9	33,2	31,1	29,9	33,0	28,8	31,7	37,6	30,8
2 Kinder	26,7	26,5	23,4	28,1	26,2	24,7	28,0	27,7	25,7
3 „	13,7	12,6	13,2	15,4	12,4	14,6	15,2	13,0	14,7
4 „	7,5	6,0	7,6	7,8	6,2	7,3	8,0	6,0	8,2
5 „	3,7	2,7	4,0	3,7	2,1	4,0	3,8	2,4	4,4
6 „	2,0	1,2	2,4	1,9	0,8	2,1	2,1	1,2	2,4
7 „	1,1	0,7	1,3	1,0	0,8	1,1	1,1	0,6	1,3
8 und 9 Kinder	0,9	0,4	1,1	0,7	0,4	0,7	0,9	0,3	1,1
10 und mehr Kinder	0,4	0,3	0,6	0,3	0,2	0,4	0,4	0,2	0,5
mindestens 1 Kind	89,9	83,6	84,7	88,8	82,1	83,7	91,2	89,0	89,1
„ 2 Kinder	56,0	50,4	53,6	58,9	49,1	54,9	59,5	51,4	58,3
„ 3 „	29,3	23,9	30,2	30,8	22,9	30,2	31,5	23,7	32,6
„ 4 „	15,6	11,3	17,0	15,4	10,5	15,6	16,3	10,7	17,9
„ 5 „	8,1	5,3	9,4	7,6	4,3	8,3	8,3	4,7	9,7
„ 6 „	4,4	2,6	5,4	3,9	2,2	4,3	4,5	2,3	5,3
„ 7 „	2,4	1,4	3,0	2,0	1,4	2,2	2,4	1,1	2,9
„ 8 „	1,3	0,7	1,7	1,0	0,6	1,1	1,3	0,5	1,6
„ 10 „	0,4	0,3	0,6	0,3	0,2	0,4	0,4	0,2	0,5
Im Durchschnitt	208	180	207	210	174	202	217	185	220

Berechnet nach: Statistique des familles en 1906.

In den beiden Departements Lot-et-Garonne und Gers zumal dürfte die Gruppe der Selbständigen weitaus zum größten Teil aus bäuerlicher Bevölkerung bestehen, aber auch in diesen Gebieten geringster Geburtenzahl treffen wir bei den selbständigen Personen noch immer eine erheblich höhere Kinderzahl wie bei den Angestellten an. Allerdings sind nun die Familien mit mehreren Kindern bei einer höheren Zahl von völlig kinderlosen Ehen in der Arbeiterklasse ein wenig häufiger wie in der Gruppe der selbständigen Personen, allein, wenn auch der aus der geringeren Zahl steriler Ehen sich ergebende Gewinn in erster Linie auf die Zweikinderehen trifft, so kann doch dies noch lange nicht als ein Beweis betrachtet werden, daß die relative Häufigkeit der Familien mit nur 2 Kindern bei den selbständigen Personen eine verhältnismäßig zu große ist, da ja die Kinderzahl auch in den höheren Familienklassen bei den Selbständigen noch immer in erheblich schnellerem Tempo sich vermindert wie bei den Arbeitern. Während die Häufigkeit der Ehen mit mindestens 3 Kindern bei beiden Gruppen annähernd die gleiche ist, treten mit steigender Geburtsordnung sehr starke Differenzen auf. Die Abstufung der Familien nach der Kinderzahl ist also an sich schon bei den selbständigen Personen etwas steiler

wie in der Arbeitergruppe, und Regelwidrigkeiten sind also — von der schon früher hervorgehobenen verhältnismäßig geringen Zahl von kinderlosen Ehen abgesehen — nicht zu bemerken.

Anschließend hieran ist schließlich auch noch eine im Jahre 1907 durchgeführte Erhebung über die Kinderzahl der in öffentlichen Diensten stehenden französischen Beamten und Arbeiter kurz zu berühren. Zunächst in seinen Grundrissen dargestellt, war in diesem Falle das Ergebnis das folgende:

Die in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Arbeiter nach der Zahl der Kinder (1907).

Anzahl der geborenen Kinder pro Familie	Beamte		Arbeiter		Zusammen	
	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.
0 Kinder	13 028	19,3	21 212	13,4	34 240	15,14
1 Kind	17 680	26,3	33 343	21,0	51 023	22,57
2 Kinder	15 839	23,5	34 665	21,8	50 504	22,34
3 „	9 539	14,2	24 185	15,2	33 724	14,92
4 „	5 182	7,7	16 391	10,3	21 573	9,54
5 „	2 677	4,0	10 254	6,5	12 931	5,72
6 „	1 477	2,2	6 803	4,3	8 280	3,66
7 „	805	1,2	4 415	2,8	5 220	2,31
8 „	482	0,7	2 921	1,8	3 403	1,50
9 „	284	0,4	1 823	1,2	2 107	0,93
10 „	154	0,2	1 194	0,7	1 348	0,60
11 „	89	0,1	673	0,4	762	0,34
12 und mehr Kinder	115	0,2	861	0,6	976	0,43
Zusammen	67 351	100,0	158 740	100,0	226 091	100,0
Im Durchschnitt		203		274		253

Statistique des familles en 1906.

Was vorerst die Methode anbelangt, so muß auch hier wiederum berücksichtigt werden, daß Palimgamehen nicht für sich besonders betrachtet wurden, und daß also Kinder aus mehreren Ehen als aus einer einzigen Ehe stammend zählten, und es mag auch noch angeführt werden, daß die Statistik natürlich nicht **sämtliche** in öffentlichen Diensten stehende Personen umfaßt.

Aus der obigen Tabelle ersehen wir nun, daß die durchschnittliche Kinderzahl in diesem Falle erheblich niedriger ist wie jene, welche aus der Statistik vom Jahre 1906 im Mittel von Frankreich sich ergab; die Zahl der kinderlosen Ehen hingegen ist auf der anderen Seite bedeutend höher. Ganz besonders groß ist hier die Häufigkeit steriler Ehen bei den Beamten, bei welchen fast der fünfte Teil aller Familien keine Kinder aufzuweisen hat, und sehr zahlreich sind bei diesen auch noch die Ehen mit nur einem Kinde, eine abnorme Häufigkeit der Zweikinderehen ist jedoch weder bei diesen noch auch bei der Gruppe der Arbeiter zu bemerken.

Da es sich bei dieser Statistik nur um eine Auswahl einer bestimmten Bevölkerungsklasse handelt, so ist dieselbe natürlich von geringerem Wert, allein dieselbe ist aus dem Grunde von besonderem Interesse, als damit auch eine Untersuchung über den Einfluß der städtischen Agglomerationen in Verbindung steht.

Die Zahl der Kinder mit Unterscheidung nach Städtegruppen (1907).

Gruppe der Städte		Durchschnittliche Zahl der geborenen Kinder auf 100 Familien				Von 100 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von (lebenden oder verstorbenen) Kindern									
		Kinder überhaupt		überlebende Kinder		Beamte					Arbeiter				
		Beamte	Arbeiter	Beamte	Arbeiter	0	1—2	3—6	7 u. mehr	zus.	0	1—2	3—6	7 u. mehr	zus.
Paris		175	258	141	195	25,1	49,6	23,4	1,9	100,0	17,3	41,0	35,1	6,6	100,0
Städte mit über 50 000 Einw.	Norden u. Nordost.	211	337	172	253	17,8	50,6	28,3	3,3	100 0	12,9	33,1	41,1	12,9	100,0
	Südosten	191	233	145	167	21,7	49,6	26,5	2,2	100,0	20,0	42,0	32,9	5,1	100,0
	Süden	177	235	136	166	19,0	55,5	24,8	0,7	100,0	13,9	48,1	33,8	4,2	100,0
	Zentrum u. Westen	206	258	161	187	20,7	48,6	27,2	3,5	100,0	16,9	43,2	33,1	6,8	100,0
Zusammen		200	273	158	200	19,8	50,3	27,1	2,8	100,0	16,2	40,1	35,8	7,9	100,0
Städte mit 5000 bis 50 000 Einw.	Norden u. Nordost.	221	274	175	213	15,8	49,9	30,9	3,4	100,0	18,0	38,0	34 9	9,1	100,0
	Südosten	210	266	165	199	16,5	51,6	29,0	2,9	100,0	14,5	40,4	38,4	6,7	100,0
	Süden	216	247	167	193	16,3	49,9	30,9	2,9	100,0	14,4	43,2	38,8	3,6	100,0
	Zentrum u. Westen	217	304	172	221	17,2	49,2	30,3	3,3	100,0	12,6	36,1	40,9	10,4	100,0
Zusammen		217	277	171	210	16,4	50,1	30,3	3,2	100,0	15,3	38,6	37,8	8,3	100,0
Städte von weniger als 5000 Einw.	Norden u. Nordost.	247	287	200	238	15,8	45,1	33,7	5,4	100,0	12,3	41,3	38,2	8,2	100,0
	Südosten	254	321	201	256	15,9	40,8	38,0	5,3	100,0	9,5	37,9	41,9	10,7	100,0
	Süden	237	280	182	226	14,2	50,4	30,4	5,0	100,0	11,0	42,7	39,6	6,7	100,0
	Zentrum u. Westen	230	301	184	246	16,5	49,0	29,2	5,3	100,0	10,3	42,1	38,2	9,4	100,0
Zusammen		243	295	193	240	15,7	45,8	33,3	5,2	100,0	11,1	40,9	39,4	8,6	100,0

Statistique des familles en 1906.

Wenn wir die vier Städtegruppen für sich im ganzen hier betrachten, so nimmt also die durchschnittliche Zahl der Kinder mit der Größe der städtischen Agglomerationen ab, die Häufigkeit der völlig kinderlosen Ehen hingegen zu. Besonders ungünstig ist hier das Verhältnis bei den Beamten in Paris, bei welchen im Mittel auf eine

Familie nur $1^3/_4$ Kinder treffen und rund der vierte Teil der Ehen gänzlich ohne Kinder ist. Die Abnahme der Kinderzahl und Zunahme der kinderlosen Ehen ist hiebei sowohl bei der Beamten- wie auch bei der Arbeitergruppe nachzuweisen, doch ist die Kinderzahl bei den Arbeitern stets größer wie bei den Beamten, die Häufigkeit der völlig kinderlosen Ehen hingegen geringer. Bei den einzelnen geographischen Städtegruppen sind natürlich bei der hier bereits fühlbar werdenden Beschränktheit der Statistik kleine Abweichungen nicht zu bestreiten, im Durchschnitt steht aber ohne Zweifel fest, daß zwischen der durchschnittlichen Kinderzahl und der Häufigkeit der kinderlosen Ehen auch in diesem Falle ein deutlicher Zusammenhang vorhanden ist.

4. Verteilung der Ehelichgeborenen nach der Geburtenfolge.

Zum Schlusse ist nunmehr auch noch mit einigen Worten auf die Verteilung der Ehelichgeborenen (einschl. der Totgeborenen) nach der Geburtenfolge einzugehen. In den Jahren 1909 und 1910 verteilten sich dieselben in folgender Weise:

Die Verteilung der Geburten nach der Kinderfolge in den Jahren 1909 und 1910.

	1909	1910		1909	1910
Erste Kinder	195 740	196 865	Sechste Kinder	33 497	33 369
Zweite „	164 317	168 600	Siebente „	22 506	22 815
Dritte „	116 821	119 077	Achte u. weitere Kinder	39 150	39 514
Vierte „	77 002	77 132	Ohne Angabe	33 524	30 025
Fünfte „	50 603	51 175	Zusammen	733 160	738 572

Statistique du mouvement de la population, Nouvelle Série, Tome 1.

Rechnen wir von den angabenlosen Fällen etwa 15000 den erstgeborenen Kindern zu, so ergibt sich demnach eine Gesamtzahl von etwa 210000 Erstgeburten, während im Jahre 1909 sowie in den vorangehenden Jahren (1906—1908) durchschnittlich jährlich 310000 Ehen geschlossen wurden. Nehmen wir nun weiter an, daß infolge ungeschickter Fragestellung von den rund 75000 unehelichen Geburten, welche im Jahr erfolgen, und von denen wohl rund 60000 als Erstgeburten zu betrachten sind, etwa 50000 in die Geburtenfolge miteinbezogen sind, so erhalten wir als Summe einen Betrag von etwa 260000 Erstgeburten gegenüber den etwa 310000 Eheschließungen. Trotzdem also die Ziffer der Erstgeburten den höchsten möglichen Betrag vorstellen dürfte, ergäbe sich hieraus eine Ziffer von 16 Proz. steriler Ehen; es dürfte daher der in der Familienstatistik vom Jahre 1906 sich ergebende Prozentsatz ganz entschieden viel zu niedrig sein.

Aus der Statistik der Geburten nach der Geburtenfolge geht nun übrigens abermals mit voller Deutlichkeit hervor, daß Ehen mit mehreren Geburten in Frankreich, und zwar zumal auf dem Lande, keineswegs so selten sind, wie man gemeinhin anzunehmen pflegt. Vorbehaltlich natürlich der Unsicherheit, inwieweit voreheliche Geburten

in die Zählung miteinbegriffen sind, war nämlich die Verteilung der Geburten nach der Geburtenfolge in der Summe der Jahre 1909 und 1910 die folgende:

Zahl der ehelichen Geburten (einschl. der Totgeborenen) in der Summe der Jahre 1909 und 1910 nach der Geburtenfolge:

Geburtenfolge		In den Städten (einschl. des Seine-Dep.)		Auf dem Lande		In Stadt und Land zusammen
Erste Kinder	Mutter verheiratet weniger als 9 Monate	35 398	189 950	31 530	202 655	392 605
	Mutter verheiratet mehr als 9 Monate	154 552		171 125		
Zweite Kinder		136 589		196 328		332 917
Dritte "		84 360		151 538		235 898
Vierte "		51 760		102 374		154 134
Fünfte "		32 293		69 485		101 778
Sechste "		20 548		46 318		66 866
Siebente "		13 933		31 388		45 321
Achte u. weitere Kinder		23 076		55 588		78 664
Ohne Angabe		34 666		28 883		63 549
Summe		587 175		884 557		1 471 732

Statistique du mouvement de la population, Nouvelle Série, Tome 1.

Bei der Landbevölkerung ist die Zahl der Erstgeburten — wohl infolge der Einbeziehung der vorehelichen Kinder — offenbar zu niedrig angegeben, wir ersehen aber jedenfalls, daß selbst hier die dritten und sogar die vierten Kinder im Vergleich zu den ersten Kindern noch immer verhältnismäßig zahlreich sind. Bei der städtischen Bevölkerung ist das Verhältnis allerdings weniger günstig, allein weder hier noch auf dem Lande ist eine irgendwie abnorme Zahl von zweiten Kindern festzustellen.

Wenn wir sonach das Ergebnis kurz zusammenfassen, so steht demnach außer allem Zweifel, daß ein Zweikindersystem im eigentlichen Sinne in Frankreich in keiner Hinsicht nachzuweisen ist. Die abnorm geringe Kinderzahl, welche wir besonders in einzelnen Gebieten Frankreichs finden, beruht in erster Linie auf einer ungewöhnlich großen Zahl von Einkindehen, und doch sind selbst in den Gebieten geringster Fruchtbarkeit Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Familien nach der Geburtenzahl, abgesehen von einer relativen Niedrigkeit der Ziffer der völlig kinderlosen Ehen, nicht zu entdecken. Die Abstufung der Familien ist im allgemeinen völlig regelmäßig, nur daß eben die Gradienten der geringen Fruchtbarkeit entsprechend äußerst steile sind. Auch in der bäuerlichen Bevölkerung Frankreichs liegen die Verhältnisse noch relativ günstig: auf dem flachen Lande ist die Kinderzahl am höchsten, sie sinkt mit der Größe der Gemeinden. Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Familien sind aber auch in diesem Falle wiederum in keiner Weise wahrzunehmen, sondern wir ersehen deutlich, wie der geringeren Kinderzahl eine erhöhte Häufig-

keit der völlig kinderlosen Familien entspricht. Eine abnorme Häufigkeit der Ehen mit zwei Kindern ist somit nicht festzustellen, sondern die Fruchtbarkeit der Ehen ist gleichmäßig gering: die Wahrscheinlichkeit, weitere Kinder zu erhalten, ist bei den Familien mit 4, 5 oder noch mehr Kindern nicht etwa größer wie bei den Familien mit nur einem Kinde, sondern mehr oder weniger ähnlich gering. Unregelmäßigkeiten sind in dieser Hinsicht nicht zu bemerken, außer daß eben die — an sich ohne Zweifel hohe — Ziffer von gänzlich kinderlosen Ehen eine verhältnismäßig etwas zu kleine ist, doch kann dies auch wohl bloß an der Statistik liegen, zumal wir ja ersehen, welch enorme Ziffern die Städte — allen voran Paris — sowie bestimmte soziale Gruppen hier erreichen. Ein Zweikindersystem bis zu einem solchen Grade, daß es in der Familienstatistik zutage träte, ist also nirgends nachzuweisen. In anderen Ländern dürfte daher ein solches wohl noch weniger festzustellen sein.

Literatur.

I.

Vergangenheit, Zukunft und Studium der Sozialwissenschaften.

Von Heinrich Herkner.

I.

Wenn hier über Arbeiten [1]) Josef Schumpeters, welche die Geschichte und das Studium der Sozialwissenschaften betreffen, Bericht erstattet wird, so muß vor allem daran erinnert werden, daß er den theoretischen Sozialwissenschaften der Hauptsache nach ganz dieselbe Aufgabe stellt wie der Theorie der Naturwissenschaften, nämlich das Aufsuchen funktioneller Abhängigkeiten. Stark von E. Mach beeinflußt, will er sogar die wirtschaftlichen Tatsachen nur von außen beobachten und verwirft deshalb die psychische Analyse, die von den ihm sonst vielfach nahestehenden Vertretern der sogenannten österreichischen Schule mit Vorliebe angewendet wird. Er kann sich in der Ausrottung metaphysischer, ethischer, politischer Elemente gar nicht genugtun und glaubt solche selbst in den Bezirken jener Theorien noch aufspüren zu können, die nach der Meinung anderer Verehrer der exakten Oekonomie schon längst von diesen „unwissenschaftlichen" Beigaben vollkommen gereinigt worden sind. Ueberflüssig zu sagen, daß er damit in schroffsten Gegensatz zu den meisten deutschen Fachgenossen gerät. Diese wehren sich ja dagegen, die Methoden der Naturwissenschaften als die einzig wissenschaftlichen gelten zu lassen. Sie erblicken vielmehr — den Lehren Diltheys, Paulsens und zum Teil auch der Windelband-Rickertschen Schule folgend — in der Ermittelung von Tatsachen, Theoremen, Werturteilen und Regeln gleichberechtigte Aufgaben der Wissenschaft, während für Schumpeter das Wesen der Wissenschaft in Begriffsanalysen und der Feststellung genereller Zusammenhänge besteht.

Von diesem Standpunkte ausgehend, behauptet er, daß man von Sozialwissenschaften eigentlich erst seit dem 18. Jahrhundert reden

1) Schumpeter, Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften (Heft 7 der Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz), München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915, Preis 3 M. Derselbe, Wie studiert man Sozialwissenschaft? (Heft 2 der gleichen Sammlung), ebenda 1915, Preis 1 M. Da die erstgenannte Schrift Gegenstände betrifft, die Schumpeter zum Teil noch ausführlicher im Grundriß der Sozialökonomik I, 1914, S. 19—125 behandelt hat, muß auch auf diese Arbeit öfter Bezug genommen werden, zumal sie in den kritischen Besprechungen, die bisher diesem Grundrisse gewidmet worden sind, nur ganz kurz berührt worden ist.

könne. Die ganze Arbeit der gemeinhin als Merkantilisten bezeichneten Volkswirte des 17. Jahrhunderts ist in seinen Augen nur eine von Laien-Argumenten erfüllte „vorwissenschaftliche Vulgärökonomie". Metaphysische Bestandteile, praktische Tagesinteressen und primitive Vorurteile erfüllen diese Literatur und ersticken jeden Anlauf zu wissenschaftlicher Analyse.

Man wird den Einwand erheben, daß praktische Interessen, metaphysische Ideen, Zwecke und Werturteile doch auch bei den Vertretern des Naturrechts, bei den Physiokraten und Adam Smith einen breiten Raum einnehmen. Hier handelt es sich, nach Schumpeter, aber nur um häßliche Schönheitsfehler, nur um ungeschickte Verkleidungen echt wissenschaftlicher Gedanken und Analysen. Die Lehre von der universellen Harmonie ist z. B. nur eine der Formen, in denen die große Idee des Naturgesetzes zuerst auftrat. Die Bemühungen, eine natürliche Religion, eine natürliche Moral, ein natürliches Recht zu finden, bedeuten eigentlich die Begründung einer Religions-, Moral- oder Rechtswissenschaft. Religion, Moral und Recht sollen nunmehr kausal untersucht und aus den Notwendigkeiten sozialer Existenz heraus begriffen werden. Die Idee eines für alle Zeiten und Völker gültigen Rechts, das als seinsollendes dem geschichtlich überlieferten gegenübergestellt wird, war allerdings eine Verirrung, und eine „ungeneröse" Kritik (ein Lieblingsausdruck Schumpeters) hat sie leider dazu ausgenutzt, die großen wissenschaftlichen Fortschritte, die trotzdem in der Geistesarbeit des 18. Jahrhunderts auf dem ganzen Gebiete der Sozialwissenschaften enthalten sind, zu verdunkeln. So wurde das Naturrecht durch das ganze 19. Jahrhundert der Prügelknabe unter den Sozialwissenschaften [1]). „Generation nach Generation von Schülern wuchsen heran, die alle sorgfältig gelehrt wurden, darüber zu lächeln, und niemand, der etwas auf sich hielt, konnte davon ohne mitleidige Geringschätzung sprechen. Es wurde — und oft von einem und demselben Kritiker — als halb materialistischer, mechanischer „Naturalismus" verschrieen, der allem Idealen und Emotionellen verständnislos gegenüberstand, bald als höchste spekulative Verirrung eines Rationalismus, der nie in die Wirklichkeit

---

1) Im Gegensatze zu dieser Kennzeichnung muß doch betont werden, daß es in der deutschen Wissenschaft durchaus nicht an einer ganz anderen Würdigung des Naturrechts fehlt. So schrieb z. B. Dilthey im Anfange der 90er Jahre:

„Von der niederländischen Rebellion ab bis zur französischen Revolution und der Aufklärungsregierung Friedrichs des Großen ist es in allen großen historischen Veränderungen mitwirkend gewesen. ‚Bewundert viel und viel gescholten', ist es doch der großartige Ausdruck der nunmehr erreichten Mündigkeit des menschlichen Geistes in Religion, Recht und Staat. Wo ein Angriff auf die kirchlich-feudalen Ordnungen in diesen beiden Jahrhunderten mit nachhaltiger Kraft gemacht worden ist, von Miltons Unterstützung der englischen Revolution bis auf Rousseaus Vorbereitung der französischen, da hat es mitgefochten. Und wo die neue Ordnung der Dinge zu fester Gestalt hat gebracht werden sollen, von der Errichtung der selbständigen niederländischen Föderation bis zur Ausarbeitung des Landrechts Friedrichs des Großen, da hat dieses System an dem Bau mitgeholfen. Für den Geschichtsschreiber der Philosophie ein Phänomen von ganz besonderer Anziehungskraft! Denn es bestätigt einleuchtend zugleich den großen gesetzmäßigen Gang des menschlichen Geistes und die Macht philosophischer Ideen über die spröde Wirklichkeit." Diltheys Schriften Bd. 2, 1914, S. 90, 91.

blickte und sie a priori modeln wollte, so daß alle exakte Forschung diese Philosophie beiseite schieben und die Arbeit von neuem beginnen müsse. Und abgesehen von diesem Widerspruche passierte manchem auch noch das Unglück, daß er das Naturrecht als aprioristische Spekulation verwarf, aber dann vor Hegel eine Verbeugung nach der anderen machte: nach welchem Prinzip, ist etwas geheimnisvoll; es sei denn das Prinzip, daß man die Spreu vom Weizen sondern müsse, um die Spreu sorgfältig aufzubewahren und den Weizen fortzuwerfen" (S. 40, 41). Man sieht, Schumpeter, der in der Theorie Werturteile mit Stumpf und Stiel ausrottet, läßt dem auch ihn beherrschenden menschlichen Drange, zu werten, auf anderen Gebieten um so freieren Lauf. Hegels Philosophie—Spreu! Soll man Hegel oder Schumpeter mehr beklagen?

Unendliche Anregung gewährt dagegen in Wahrheit die Lektüre der Autoren des 18. Jahrhunderts, wenn der Leser in dem richtigen Geiste an sie herantritt. „Nie vorher wie nachher war jemals der Gedanke so frei, so kühn" (S. 47).

Zur Wissenschaft ist die Nationalökonomie erst durch das Naturrecht gemacht worden, und besonders die mit dem Namen Quesnays verknüpfte Schule des Naturrechts erzielte „Erfolge, deren Frische, Originalität und Bedeutung nicht so leicht ihresgleichen hat" (S. 49). „Es war eine Zeit der Schöpferkraft und der Forschungslust, der Tatsachensammlung nie Selbstzweck sein konnte, eine Zeit, die erkennen wollte und begriff, daß wissenschaftliche Erkenntnis und Theorie dasselbe sind — die untertauchte im eigentlich wissenschaftlichen Interesse an der generellen Wahrheit" (S. 50).

Allerdings hatte die Nationalökonomie vom Naturrecht ein gefährliches Erbe übernommen: den Glauben an eine Wirtschaftsverfassung, die immer und überall gelten und allein der menschlichen Natur entsprechen sollte. Man vermeinte sogar die Richtigkeit dieses Glaubens wissenschaftlich beweisen zu können. Und gerade das drang in die Menge, daran heftete sich die Kritik und verhinderte, zum unendlichen Schaden des Fortschrittes der Sozialwissenschaften, daß in dem echt wissenschaftlichen Geiste des 18. Jahrhunderts weitergearbeitet wurde.

In der Nationalökonomie blieben nur Ricardo und sein Kreis den großen Traditionen treu. Seine glänzenden Erfolge zeigen, was zu erreichen gewesen wäre, wenn man sich allgemein, ohne Geschrei und Gestikulationen, in die Welt der sozialen Tatsachen versenkt und respektvoll, wie es sich den Großen gegenüber ziemte, an den einzelnen Punkten der vorhandenen Theorien weitergearbeitet hätte. Langsam, aber unvermeidlich wäre das ganze Gebäude ein anderes geworden, so wie die Eiche etwas anderes ist als die Eichel (S. 62). Anstatt dessen brach eine vernichtende Reaktion gegen die vom 18. Jahrhunderte eingeleitete Entwicklung herein. Mit rauher Hand wurde die sprossende Knospe geknickt.

Warum?

Die Sozialwissenschaften hatten sich zu eng mit Aufklärung und politischem Liberalismus verbunden. So wurden sie von vielen als Ursache der großen Revolution verabscheut. Man fühlte sich durch sie

geniert und bedroht. „Die Abneigung gegen sie ist ähnlich zu verstehen, wie die Abneigung, die ein geselliger Kreis gegen eines seiner Mitglieder faßt, von dem die übrigen wissen, daß er ein böses Mundwerk hat“ (S. 65). Allerdings wandten sich manche auch nur ab, weil sie eben einfach einmal etwas anderes haben wollten. So vereinigten sich die verschiedensten Elemente.

Da wetterte Carlyle gegen die politische Wissenschaft. „Politische Wissenschaft sollte eine wissenschaftliche Offenbarung sein des ganzen geheimnisvollen Mechanismus, der die Menschen in der Gesellschaft zusammenhält . . . Statt dessen sagt sie uns, wie Flanelljacken gegen Schinken ausgetauscht werden.“ „Ein großer Mann sagte da etwas“, fügt Schumpeter hinzu, „was etwa so vernünftig ist, wie wenn ein König, der einen Palast haben wollte, den Untertanen, die gehorsam Steine für diesen Palast herbeischleppten, zurufen würde: ‚Ich will einen Palast haben, und die Kerls bringen mir Steine‘.“

Ich kann nicht finden, daß Schumpeter, der sich so gern über die „ungeneröse“ Kritik, welche sein geliebtes 18. Jahrhundert über sich ergehen lassen mußte, beklagt, hier an den Leistungen Carlyles selbst eine generöse Kritik übt.

Die Romantiker entdecken den „Volksgeist“, seine Einzigartigkeit in seiner lebenden, wirkenden, einheitlichen, unanalysierbaren Realität, und das Resultat war „die unbefangene Verkündigung vorwissenschaftlicher Denkweisen“. Auch hier scheint mir die Bedeutung, die der Romantik in der Geschichte unserer Wissenschaften zukommt, milde ausgedrückt, sehr einseitig gekennzeichnet zu werden. Da hat doch selbst ein so leidenschaftlicher Mann wie Treitschke Licht und Schatten weit gerechter verteilt[1]).

Zu den Gegnern der jungen Sozialwissenschaften gehörte merkwürdigerweise auch Auguste Comte, obwohl er im schärfsten Gegensatz den man sich denken kann, zu der Ideenwelt der Romantik stand. „Wie kam das nur? Nun, die Antwort ist leider sehr einfach: Er kannte sie kaum“ (S. 74).

Wie die Hinweise auf Carlyle und Comte zeigen — er hätte auch Taine nennen dürfen — macht Schumpeter nicht Deutschland allein für alles Unheil verantwortlich, aber es war doch das Hauptquartier des Feindes, der eigentliche Sitz der „historischen Schule“. Sie wollte tabula rasa machen mit dem Vorhandenen. „Dieses Vorhandene erschien ihr völlig unwissenschaftlich, kaum ernster Betrachtung wert und sie zeigte alle Lust, von ihrem Auftreten erst die Existenz der Sozialwissenschaften zu datieren. . . . . Arbeit an der Urkunde, das war die eigentliche wissenschaftliche Arbeit für sie, alles Weitere war bestenfalls schöne Einleitung, meist aber lediglich Feuilletonistik . . . aus der ausschließlichen Beschäftigung mit konkreten, unanalysierten Phänomenen ergab sich weiter ganz von selbst der Glaube, daß infolge des Allzusammenhangs aller Dinge die isolierende Methode überhaupt keinen Sinn habe und aus der Beobachtung, daß der Mensch ja so gut wie nie

1) Vgl. Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 59—118.

bewußt hedonisch-rationalistisch handle, der Schluß, daß jede Theorie, die von solchen Annahmen ausgehe, schlechthin Entstellung der Wirklichkeit sein müsse.... Die sogenannte ‚ältere‘ historische Schule (Roscher, Knies, Hildebrand) hielt noch sowohl an gewissen geschichtsphilosophischen Ideen, wie einem gewissen Maß theoretischer Analyse fest. Die ‚jüngere‘ historische Schule aber, unter der Führung von Schmoller, widmete sich ganz der neuen großen Aufgabe“, d. h. der historischen Detailarbeit als der Methode der Nationalökonomie. (S. 80.)

„Begeisterung und Siegesfreude beherrschte sie alle, und keiner gab den Epigonen der früheren Periode Quartier. Von Pietät für diese Periode war kaum die Rede, so wenig wie etwa ein Wiedergenesener der überwundenen Krankheit pietätvoll gedenkt. Die Kontinuität der Entwicklung glaubte man zerrissen, aber das war nur ein Grund, sich zu gratulieren. Und wer zweifelte und andere Wege ging, dem wurde deutlich gesagt, daß er nicht zur Wissenschaft gehöre.“

II.

Es ist eine erschütternde, Furcht und Mitleid erweckende Tragödie, die Schumpeter da dichtet. Sein Held, die junge, sonnige, alles versprechende Sozialwissenschaft des 18. Jahrhunderts, scheint, freilich nicht ganz ohne eigene Schuld, wie es sich eben für den Helden einer richtigen Tragödie gehört, den Anschlägen mächtiger, tückischer und bornierter Gegner zu erliegen. Schon sind wir bereit, uns von den Leidenschaften zu reinigen, und nehmen uns ernstlich vor, möglichst tugendhaft zu werden und alles zu vermeiden, was so entsetzliches Unheil anrichten kann. Aber der fünfte Akt bringt gar nicht das grauenvolle Ende, auf das wir uns gefaßt machen. Es folgt ein überraschender Szenenwechsel. Die unheilschwangeren Wolken verziehen sich, kaum daß noch einige harmlose Lämmerwölkchen am Himmel verbleiben. Aus der Tragödie wird ein Schauspiel mit einem ganz beruhigenden Ausgange. Wie Penelope hat Schumpeter das mit seltener Kunst gewebte Gewand rasch wieder selbst aufgelöst. Sein Held ist gar nicht dem Tode verfallen, er hat sich immer ganz wohl befunden, sich in den letzten 30 Jahren geradezu verjüngt und kann sicher darauf rechnen, daß ihm alle Zukunft gehört. In England haben Senior und Mill, dann Jevons und Marshall, unbeirrt durch mancherlei Tageslärm, ruhig und erfolgreich im Geiste des 18. Jahrhunderts weitergeforscht. In Frankreich hat Says Schule alle einflußreichen Stellungen bis auf die Gegenwart behauptet, und selbst im unglücklichen Deutschland haben, hoch über allem Historismus, Thünen, Hermann, Rodbertus und Marx große Leistungen vollbracht. Wohl ergab sich ein kritischer Zeitpunkt, in dem die geschichtliche Schule die Alleinherrschaft zu erlangen schien, aber da griff der Methodologe Menger rettend ein. Unter seinen Auspizien entfaltete sich nicht nur rasch die seinen richtigen Grundsätzen folgende „österreichische Schule“, sondern auch die dem Historismus verfallenen Volkswirte Deutschlands besannen sich und gaben es allmählich auf, die politische Oekonomie durch Wirtschaftsgeschichte verdrängen zu wollen.

Und dabei nimmt Schumpeter von den Theoretikern Schäffle, Adolf Wagner, Neumann, Dühring, Platter, Cohn, Lexis, Conrad, Dietzel und Hasbach kaum Notiz, geht auch in keiner Weise auf die doch nicht ganz unerheblichen Differenzen ein, die etwa zwischen der Schmollerschen Richtung und derjenigen Knapps, Brentanos oder Büchers bestehen.

Hätte er das getan, so würde er allerdings von vornherein eingesehen haben, daß seine Konstruktionen sehr weit davon entfernt sind, ein getreues Abbild unserer wirklichen Geistesgeschichte zu bieten.

Daß Carl Menger vor 30 und mehr Jahren sich einbilden konnte, mit derartigen Schlagworten die Tendenzen der sogenannten historischen Richtung zutreffend wiederzugeben, kann man vielleicht bis zu einem gewissen Grade begreifen. Dagegen muß es auffallen, daß Schumpeter es jetzt, nachdem bereits Schmollers Grundriß seit 16 Jahren vorliegt, noch für richtig hält, diese Zerrbilder zu reproduzieren. Noch erstaunlicher aber ist es, daß der aller Metaphysik so abgeneigte Schumpeter sich schließlich zu Wendungen bestimmt fühlt, die ihn in den entsetzlichen Verdacht, Hegelianer zu sein, bringen könnten. „Alle die Kämpfer und Forscher, alle die Schulen und Richtungen des 19. Jahrhunderts, haben gegen ihren Willen, ohne ihr Wissen, weiter gearbeitet in den eingeschlagenen Bahnen; die Kontinuität, die sie zerreißen wollten, wurde gewahrt von ehernen Notwendigkeiten, alle Arbeit des 19. Jahrhunderts liegt in derselben Linie wie die der Jahrhunderte, die voraufgingen, im großen Irrgarten der Dinge sind wir schließlich ungefähr dorthin gelangt, wohin wir gelangt wären, wenn man das Erbe der Früheren bewußt und planmäßig ausgearbeitet hätte. Um das zu zeigen, habe ich früher die Frage erörtert, wohin uns solche bewußte und planmäßige Ausarbeitung geführt hätte. Und siehe da — nun können wir auf diese Frage antworten: „Sie hätte uns ungefähr dorthin geführt, wo wir tatsächlich stehen, nur viel schneller und besser."

Wie schade also, daß die Geschichte ihren eigenen, so überaus unökonomischen Gang eingeschlagen hat! Und doch erklärt Schumpeter es an einer anderen Stelle (Grundriß der Sozialökonomik, I, S. 106) mit Recht als eine veraltete Art von Geschichtsschreibung, mit sentimentalem Bedauern auszuführen, wie schön es gewesen wäre, wenn sich die Dinge anders gestaltet hätten. Jedenfalls wird Schumpeter zugeben müssen, daß er keinerlei Beweise für seine Vermutungen vorbringt und erbringen kann. Wer dagegen annimmt, daß der Fortschritt alles Denkens sich nur dialektisch, aus scharfen Widersprüchen und Gegensätzen entwickelt — und unter diesen Gegensätzen möchte ich dem Sozialismus doch eine ganz andere Geltung einräumen, als es Schumpeter tut, für den er kaum existiert — kann immerhin aus der Geistesgeschichte aller Zeiten eine stattliche Zahl von Belegen vorführen. Wollten sich die Geisteswissenschaften nach Schumpeters Wünschen aller Elemente entledigen, welche dem Streite der Meinungen mehr oder weniger ausgesetzt bleiben, so würden sie gerade ihr Bestes, dasjenige, was

sie allezeit bewegt und vorwärts getrieben hat, preisgeben müssen.

Was Schumpeter an dem gegenwärtigen Stande der Dinge auszusetzen hat, ist aber nicht allzuviel. In Amerika, England und Oesterreich steht es sogar sehr gut. Nur Deutschland bildet den Gegenstand seiner Sorgen. Noch immer hat es sich hier als unmöglich erwiesen, außerhalb eines engen Kreises nicht etwa eine freundliche oder auch nur sachgemäße Beurteilung der Grenznutzenlehre durchzusetzen. Immerhin dehnt sich das Gebiet der politisch indifferenten Forschung aus. Dieser Erfolg stimmt ihn milde, und er gibt zu, daß sich das Werturteil der Gelehrten durch seine Tatsachenbasis von populären Werturteilen zu seinem Vorteil unterscheiden mag. Kommt es von einer starken Persönlichkeit, ist es nicht schlechtweg ohne Interesse (S. 115), wenngleich natürlich politische Acerbität einem Forscher zu Gesichte steht wie einer Frau ein Bart. Aber die Gelehrtenwelt muß doch aufhören, sich gar zu sehr mit den Fragen des Tages zu befassen. „Praktische Fragen geben, so wie sie behandelt zu werden pflegen, selten Anlaß zur Verfeinerung unserer Methoden oder gar zur Bereicherung unserer allgemeinen Resultate .... sie sind für die Wissenschaft, was in der Produktion die primitive Nahrungssuche ist“ (S. 116). Auch hier ist es mir unmöglich, Schumpeter zu folgen. Ohne eine gewisse Eigenbewegung der Nationalökonomie zu leugnen, drängt sich mir bei dem Studium ihrer Geschichte doch immer wieder die Ueberzeugung auf, daß die großen Schöpfungen und Wendepunkte in ihr durch mächtige praktische Interessen bestimmt worden sind. Und gerade weil Schumpeter diese Einflüsse als ganz nebensächlich oder verderblich hinzustellen sucht, reizen mich seine Studien zur Geschichte der Sozialwissenschaften fast Seite auf Seite zum Widerspruch. Er verrammelt sich so alle Möglichkeiten, einzelnen Männern, die wir zu den Großen unserer Wissenschaft rechnen, irgendwie gerecht zu werden. Nicht nur mit Marx und Rodbertus, auch mit List weiß er eigentlich nichts Rechtes anzufangen. Der wissenschaftliche Kern der Marxschen Lehren beruht auf Ricardo, und List „hat kaum etwas Originelles geschaffen“, seine „rein ökonomischen Leistungen sind nicht besonders tief.“ Es muß mit der Gewohnheit gebrochen werden, die zwischen „siegreicher Verkündigung des Wortes der Zeit und wissenschaftlicher Leistung nicht unterscheidet“ (Sozialökonomik, I, S. 71).

Schumpeter selbst erfüllt sein Ideal des von allen Tagesinteressen unbeeinflußten Gelehrten ja allerdings mit einer nicht zu überbietenden Vollkommenheit. Das Buch ist zwar aus einem 1911 gehaltenen Vortrage hervorgegangen, dessen Gesichtspunkte aber erst später ausgestaltet und auf eine breitere Basis gestellt worden sind. Das Nachwort ist von Weihnachten 1914 datiert, das Werk selbst 1915 erschienen. Trotzdem enthält es auch nicht den leisesten Hinweis auf den Weltkrieg und dessen Bedeutung für die Zukunft der Nationalökonomie. Er erwartet eine Epoche konstruktiver Lust, keine kritisch-sammelnd gestimmte, eine, die dem 18. Jahrhundert in vielem gleicht (S. 132, 133).

Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Zukunft dieser Prognose entsprechen wird. Meiner Empfindung nach stehen wir an der Schwelle einer ganz neuen Epoche unserer Wissenschaft. Die Wucht der harten Kriegserfahrungen und das ungeheure Interesse, die durch den Krieg zerstörten Volkswirtschaften und Finanzen wieder aufzubauen, werden sie auf ganz neue Bahnen drängen.

Endlich noch eine Frage. Warum hat Schumpeter überhaupt dieses Buch erscheinen lassen? Es enthält nichts, was nicht in seiner Abhandlung „Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte" (Grundriß der Sozialökonomik, I) bereits weitaus vollständiger, besser und objektiver gesagt worden wäre. Sollten die wesentlichen Gedanken durch die neueu Publikation weiteren Kreisen gemacht werden? Ich glaube nicht, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Schreib- und Auffassungsweise Schumpeters entspricht auch hier nur gelehrten Fachmännern, und diese werden sicher das ungleich wertvollere Hauptwerk vorziehen.

III.

Zugleich mit der eben besprochenen Schrift ist in 2. Auflage noch eine andere Arbeit Schumpeters erschienen, die sich, wenn man dem Titel trauen darf, an die studierende Jugend wendet[1]). Jeder akademisch tätige Fachgenosse weiß, wie schwer es den Anfängern fällt, in das Verständnis der Sozialwissenschaften einzudringen. Unter der Bezeichnung Volkswirtschaftslehre werden nach Inhalt und Methode sehr verschiedene Systeme dargeboten. Hier gilt die exakte Theorie der reinen Oekonomie, dort die auf historisch-empirische Forschung sich aufbauende anschauliche Darstellung der generellen Wirklichkeit als wesentliches Ziel. Dazu tritt die Gegensätzlichkeit der wirtschaftspolitischen Tendenzen, die Unbestimmtheit der Terminologie, die Fülle der Hilfswissenschaften, die geringe Lebenserfahrung, aber oft beträchtliche Befangenheit in Klassenanschauungen und vieles andere mehr, um den Anfänger zur Verzweiflung zu bringen. So ist denn schon öfters der Versuch gemacht worden, Wege zu beschreiben, auf denen man rasch und sicher in den Tempel dieser Wissenschaft gelangen kann. Ein meines Erachtens recht brauchbares Schriftchen ließ Friedrich Hertz 1901 unter dem Titel Wie studiert man Sozialwissenschaft? im Verlage der Deutschen Worte (E. Pernerstorfer), Wien 1901, erscheinen. Es dürfte in den Kreisen der reichsdeutschen Studierenden nicht sehr bekannt geworden sein. Auch Brentano hat dieselbe Frage behandelt.

Wenn nun Schumpeter eine Anleitung zum Studium bietet, so verwahrt er sich allerdings sofort gegen die Vermutung, er wolle zeigen, wie man sich rasch und leicht mit den Ergebnissen der sozialwissenschaftlichen Forschung vertraut machen könne. Ich komme noch später darauf zu sprechen, ob dieses Interesse wirklich so wenig Rücksicht verdient, wie ihm Schumpeter widmet.

Schumpeter will „eine Einführung in die Art des Studiums" der Sozialwissenschaften liefern, d. h. er will zeigen, wie man selbständig

1) Wie studiert man Sozialwissenschaft?

zu sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen kommt. Seine Arbeit hat also nicht die große Menge im Auge, der es um die wesentlichsten Resultate zu tun ist, sondern nur die Wenigen, welche als Fachgelehrte sich auf diesem Gebiete betätigen wollen.

Die Sozialwissenschaften sammeln Tatsachen, ordnen und analysieren sie. Es kommt also zunächst auf die Materialbeschaffung an. Diese erfolgt auf vier Arten. Vor allem ist auf die täglichen Erfahrungen und Beobachtungen zu verweisen, die mehr oder weniger einem jeden zur Verfügung stehen. Der angehende Volkswirt bedarf aber freilich des „richtigen Blickes“, um sie mit Vorteil zu verwerten. Bei der großen Bedeutung, welche die österreichische Schule der gemeinen Erfahrung für die Wirtschaftstheorie beilegt [1]), wäre es freilich sehr am Platze, die Entstehung und kritische Läuterung dieser gemeinen Erfahrung etwas ausführlicher darzutun.

Im übrigen liefern Geschichte, Ethnologie und Statistik die erforderlichen Tatsachen. Der Volkswirt darf sich aber nicht mit den Resultaten dieser Wissenschaften begnügen, sondern muß auch deren Methoden verstehen. Sie bieten eben nicht immer, was man braucht. Dann bleibt dem Volkswirt nichts übrig, als selbst auf diesen Gebieten das erforderliche Material zu gewinnen. Aber wenn auch diese Notwendigkeit nicht vorliegt, sind doch in der Regel gewisse Umformungen des Dargebotenen erforderlich.

Wie man sich nun mit diesen wichtigen Hilfswissenschaften vertraut machen kann, wird von Schumpeter nicht ausgeführt. Er erklärt kurzerhand: „Wie man Geschichte, Ethnologie und Statistik studiert, weiß jeder.“ Nun, so einfach liegt die Sache doch nicht. Es sollte mindestens auf Bernheims Lehrbuch der historischen Methode (3. und 4. Aufl., 1903) aufmerksam gemacht werden. In bezug auf die Statistik empfiehlt Schumpeter Bowleys Elements of Statistics zur ersten Einführung. In deutscher Sprache gäbe es kein gutes Lehrbuch.

Im übrigen gibt es aber zwischen Geschichte und Statistik doch noch eine Fülle von Tatsachen, mit denen der Volkswirt zu arbeiten hat. Ich verweise vor allem auf die systematischen Ermittlungen von Tatsachen durch Befragung von Sachverständigen, wie sie in den großen Enquetewerken vorliegen. Dazu treten dann Geschäfts- und Verwaltungsberichte aller Art, Denkschriften, die Materialien zur Begründung von Gesetzentwürfen, die Verhandlungen öffentlicher Körperschaften, Mitteilungen der Tagespresse usw. Von all diesen Quellen nimmt Schumpeter merkwürdigerweise keine Notiz. Ebensowenig werden einige andere Wissenschaften erwähnt, auf die sich der Volkswirt doch mindestens ebenso oft wie auf die Ethnologie beziehen muß. Ich denke vor allem an die Technologie und Geographie.

Dieses Material ist nun, wenn man Theorie treiben will, zu analysieren und in seine Elemente zu zerlegen. Es ist das generelle

1) „Die Aufgabe der Wirtschaftstheorie besteht darin, den Inhalt der gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung wissenschaftlich auszuschöpfen und zu deuten.“ v. Wieser, Grundriß der Sozialökonomik, I, S. 133.

Wesen der Erscheinungen und deren genereller Zusammenhang festzustellen. Wir müssen vor allem das „Daß“ und das „Warum“ ermitteln. Ideale dürfen nur als Objekte, nicht als Leitsterne der Forschung für den Gelehrten in Betracht kommen.

Zur Uebung in der notwendigen Begriffsanalyse steht, wie gewöhnlich, wieder kein gutes deutsches Buch zur Verfügung, während aus der amerikanischen Literatur gleich drei (Johnson, Davenport, Seager) genannt werden können. Immerhin läßt sich mit Mengers Grundsätzen beginnen. Sind sie auch nicht als Lehrbuch geschrieben, so bieten sie dafür einen anderen Vorteil. Sie atmen als originelle Leistung ersten Ranges einen Geist, der in keinem unselbständigen Lehrbuch weht.

Erst nach der begrifflichen Schulung können bestimmte theoretische Lehrsätze diskutiert werden. Am besten lernt man an Böhm-Bawerks erstem Bande des Werkes über Kapital und Kapitalzins theoretisch denken. Man gibt im übrigen denjenigen Theorien den Vorzug, die bereits am gründlichsten durchgearbeitet sind, z. B. der Schutzzollfrage oder dem Bimetallismus.

Von der realistisch-empirischen Richtung der theoretischen Forschung und von den praktischen Wirtschaftswissenschaften weiß uns Schumpeter nicht viel zu sagen. „Wenn man aus dem Gebiete der Theorie im engsten Sinne heraustritt, dann findet man sich einer ganzen Reihe von Tatsachengruppen gegenüber, aus denen spezielle Disziplinen erwachsen sind, die über eigene Arbeiter, eine eigene Literatur, zum Teil auch über eigene Methoden verfügen“, die Währungs- und Bankpolitik, Finanzwirtschaft, Handelspolitik, Sozialpolitik usw. Auf vielen dieser Gebiete gibt es vor allem eine eigene Technik zu erlernen.

Er bezweifelt aber, daß praktische Tätigkeit „wissenschaftlich zu etwas führt“. Die auf alle Fälle dabei zu gewinnenden Anschauungen stehen bei ihm offenbar nicht hoch im Kurse. Auch das Interesse des Verkehrs mit Praktikern liegt fast lediglich in dem Einblicke, den er in die Geistesverfassung der Betreffenden eröffnet, dann auch in den konkreten Tatsachen, die vielleicht mitgeteilt werden. Auffällig ist, daß Schumpeter als Anhänger einer mathematischen Richtung in der theoretischen Nationalökonomie nirgends auf die Notwendigkeit, höhere Analysis zu studieren, hinweist.

Den Schluß der Schrift bildet ein Literaturverzeichnis, mit dem, wie ich fürchte, der Jünger unserer Wissenschaft nicht viel anzufangen wissen wird. Mit verschwindenden Ausnahmen fehlt es an jeder näheren Kennzeichnung des Buches. Die Einordnung unter Schlagworte wie Nationalökonomie im engeren Sinne, Soziologie, Agrarwesen usw. genügt doch nicht.

Dabei unterliegt die Richtigkeit dieser Einordnung selbst erheblichen Bedenken, und sehr wichtige Arbeiten werden überhaupt nicht genannt. In der Abteilung der „theoretischen Werke“ werden Dietzels

Theoretische Sozialökonomik, Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Lehrs Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft überhaupt nicht genannt. Merkwürdigerweise fehlt auch jeder Hinweis auf Malthus. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“, ein Buch, dem Tausende und Abertausende eine erfolgreiche Einführung in das Studium danken, figuriert unter den „theoretischen Spezialwerken“! In der Abteilung Methodenfragen und -geschichte müßte doch Schmollers große Abhandlung genannt werden, wenn sie auch nicht separat, sondern nur im Handwörterbuche der Staatswissenschaften erschienen ist. Sombarts Name ist im gauzen Verzeichnisse überhaupt nicht zu finden! Es ist wohl nicht erforderlich, diese Art der „Einführung“ weiter zu kritisieren.

IV.

Will man Schumpeter einigermaßen gerecht werden, so muß man sich auf den Standpunkt stellen, daß im Mittelpunkte des sozialwissenschaftlichen Interesses die „exakte Theorie“, die „Statik der reinen Oekonomie“ steht. Alles andere ist für Schumpeter mehr oder weniger Beiwerk, das ihn selbst nicht sehr interessiert. Er geht in dieser Hinsicht viel weiter als die ihm in manchen Beziehungen nahestehenden Vertreter der „österreichischen Schule“. Vergleicht man die methodologischen Schriften Mengers und Schmollers miteinander, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß diese beiden Gelehrten sich eigentlich näher stehen, als Schumpeter der Mengerschen Schule.

Ich möchte nicht einmal glauben, daß für ein Studium Schumpeterscher Art die von ihm bezeichneten Wege besonders empfehlenswert sind. Er spricht sehr geringschätzig von der Absicht, rasch und leicht einen Ueberblick über die Resultate der Sozialwissenschaft zu erhalten. Und doch ist dieses Ziel meines Erachtens das erste, das angestrebt werden muß, gleichgültig, welche Zwecke man auch sonst mit seinem Studium verfolgt. Zum Glück fehlt es uns nicht an Büchern, die dieser Aufgabe mehr oder weniger vollkommen entsprechen. Ich persönlich würde Gide's Principes d'économie politique, die ja auch in deutscher Sprache vorliegen, die Palme reichen. Sie sind nicht nur überaus anziehend und klar geschrieben, sondern bereiten auch deduktiv-abstrakten, empirisch-realistischen und wirtschaftspolitischen Studien in gleicher Weise den Boden vor. Selbst Bücher wie Fuchs' Volkswirtschaftslehre (Sammlung Göschen), Jentsch (Volkswirtschaftslehre), Conrad (1. Bd. des Grundrisses) sind mir von jungen Studierenden als Hilfsmittel genannt worden, durch deren Benutzung sie sich bei ihren ersten Schritten sehr gefördert fühlten. Wer in der Lage ist, einen guten Lehrer zu hören, wird natürlich durch diesen eingeführt und kann dann auf diese elementaren Bücher leicht verzichten.

Nach der kurzen Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft wird es sich darum handeln, deren Geschichte wenigstens in den Grundzügen kennen zu lernen. Hier ist es nun schwerer, vorwärtszukommen, da sowohl der Universitätsunterricht wie die Literatur

bei uns oft versagen. Soviel ich sehe, haben sich nur an wenigen Universitäten größere, für Anfänger berechnete Vorlesungen über Geschichte der nationalökonomischen Lehrmeinungen eingebürgert. In der Literatur ist Damaschkes vielfach aufgelegtes Buch zu populär und einseitig, bietet viel mehr Wirtschaftsgeschichte als Geschichte der Theorien, während das ausgezeichnete Werk von Gide-Rist über die Bedürfnisse der Anfänger meist hinausgehen dürfte.

Nach diesen Vorbereitungen würde ich zum Studium eines der großen modernen Handbücher raten. Vor allem kommen Philippovich und Schmoller in Frage. Philippovich besitzt den Vorzug, der früher für Gide geltend gemacht wurde. Er legt den Studierenden nicht auf eine bestimmte Richtung fest, sondern kann den Uebergang zur bloßen Theorie so gut wie zu den praktisch-historischen Teilen der Sozialwissenschaften vermitteln. Schmollers monumentales Werk enthält vieles, was Männer der Schumpeterschen Richtung als nicht in die Nationalökonomie gehörend ablehnen. Da aber doch auch nach Schumpeters Meinung der Nationalökonom Soziologie und Wirtschaftsgeschichte zu treiben hat und Schmoller die für den Volkswirt wichtigsten Resultate dieser Disziplinen in seinem Grundriß mitteilt, wird dieser wohl von Studierenden aller Richtungen mit größtem Nutzen vorgenommen werden. Im übrigen gibt es gar kein besseres Mittel, über die wirklichen Ziele der historischen Richtung sich zuverlässig zu unterrichten, als dieses Buch. Man braucht nur die Beschreibungen, die Menger in den „Irrtümern des Historismus“ von den Leistungen und Zielen der „historischen Schule“ gegeben hat, mit dem Schmollerschen Werke einmal zu konfrontieren und wird dann von den Irrtümern der Mengerschen Darstellung für immer geheilt sein.

Wer sich nun die Theorie im engeren oder, wie Schumpeter, im engsten Sinne zum Spezialstudium auserwählt, der wird sich bald in die großen theoretischen Systeme von Quesnay, Smith, Ricardo, Marx vertiefen, um schließlich bei der modernsten Richtung der Theorie, bei den Oesterreichern und ihren Geistesverwandten in Amerika und England zu enden.

Wesentlich scheint mir dabei zu sein, daß man die Systeme und Handbücher immer in ihrer Totalität zu erfassen sucht. Das wird niemals mit einmaliger Lektüre zu erreichen sein. In der Regel ist der Zusammenhang der einzelnen Teile dieser Werke ein organischer, d. h. der einzelne Abschnitt, die einzelne Theorie, können gar nicht ohne das Ganze verstanden werden und dieses natürlich wieder nicht ohne die Teile. Der Anfang setzt das Ende voraus und dieses den Anfang. Der Leser muß sich damit abfinden, daß beim ersten Studium mancherlei dunkel bleibt und sich erst allmählich durch die Bekanntschaft mit späteren Teilen nachträglich auflärt. Erst nach derartigen Studien würde ich raten, zu vergleichenden Begriffsanalysen und zu dogmengeschichtlichen Untersuchungen überzugehen.

Dabei scheint mir beides nebeneinander und miteinander erfolgen zu müssen. Die Begriffe werden doch im Hinblicke auf bestimmte theoretische Zwecke, denen sie dienen sollen, gebildet. Der Begriff

der Arbeit ist ein anderer für die Physiologie, für die Mechanik und die Nationalökonomie und in dieser wird er wieder anders gefaßt, wenn man an seine Verwendung in einer Theorie der Produktionsfaktoren, des Arbeitslohnes oder der Produktionskosten denkt. Ebenso dient nicht derselbe Kapitalgegriff der Produktions- und der Verteilungslehre. Bei derartigen Studien wird sich aber auch bald das Bedürfnis nach Vertiefung der erkenntnistheoretischen und methodologischen Grundlagen ergeben. Es scheint mir ein wesentlicher Mangel der österreichischen Schule und speziell Schumpeters zu sein, daß sie, abgesehen von Mengers methodologischen Untersuchungen, nur mit der Methodologie der neueren Naturwissenschaften vertraut sind, aber Diltheys, Windelbands, Rickerts und Sprangers Arbeiten weniger berücksichtigen.

Im allgemeinen wird die eigene Forscherarbeit heute meist zu früh begonnen, d. h. ehe noch alle Voraussetzungen für eine fruchtbare Betätigung erfüllt sind und eine genaue Bekanntschaft mit dem bereits Geleisteten erworben worden ist. Praktische Bedürfnisse, der Wunsch, die Universitätsstudien mit der Erlangung der Doktorwürde abzuschließen, und die damit in Deutschland gegebene Notwendigkeit, eine Dissertation zu veröffentlichen, wirken in dieser Richtung. Wenn bei uns auch von Volkswirten theoretischer Neigungen für diese Zwecke mit Vorliebe Themata aus der Wirtschaftsgeschichte oder -politik empfohlen werden, so geschieht es nur deshalb, weil für derartige Materien das erforderliche Rüstzeug immer noch rascher beschafft werden kann, als für theoretische Arbeiten. Im übrigen finden sich aber auch die Begabungen für ersprießliches Theoretisieren weit seltener.

* * *

Ich schließe diese Ausführungen mit einem Gefühle geringer Befriedigung. Es ist möglich, daß sie mißdeutet werden, ebenso wie ich selbst vielleicht Schumpeter in manchen Beziehungen nicht ganz verstanden habe. Das liegt einmal natürlich daran, daß seine und meine Mentalität sehr verschieden, daß wir auf ganz entgegengesetzten Gebieten arbeiten. Zum Teil aber auch daran, daß es Schumpeter einem nicht leicht macht, seinen Gedankengängen zu folgen. Die Disposition scheint mir oft sehr lose zu sein, vor allem aber liebt es Schumpeter, mehr über die Dinge hinweg zu sprechen, als diese selbst zur Darstellung zu bringen. Die Fassung ist oft so allgemein und vieldeutig, daß man nicht ganz sicher ist, welche Tatbestände ihm nun eigentlich bei seinen Urteilen vorschweben. Mit Zitaten, welche zur Verdeutlichung beitragen würden, geht er überaus sparsam um.

Ein Schumpeter sehr viel näher stehender Fachgenosse, Friedrich von Wieser, bemerkt in einer Kritik von Schumpeters „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie", er habe das Gefühl, daß der Verfasser noch nicht zu seinem Gleichgewichte gekommen sei. Die vorliegenden Arbeiten rufen, wie ich glaube, diese Empfindung in weit höherem Grade hervor. Eine große, starke Begabung hat sich nun einmal in eine überaus enge und einseitige Auffassung unserer Wissenschaft verstrickt. Er ist viel zu objektiv und vielseitig veran-

lagt, um sich in dieser Enge wirklich zufrieden zu fühlen. Sein Geist drängt nach umfassenderer Wirksamkeit. Es scheint, daß er in der Soziologie die Brücke erblickt, welche ihm den Zutritt zu anderen Arbeitsgebieten der Sozialwissenschaften ermöglichen soll. Was er als exakter Theoretiker aus der Nationalökonomie entfernt, das wird er vielleicht in Zukunft als Soziologe pflegen.

So scheint mir Schumpeter oft mehr mit sich selbst und den Lehren, die er anfänglich vertreten hat, zu ringen, wenn er seine Gegner kritisiert. Zwischen seinen ersten Studien und der letzten großen Arbeit im Grundriß der Sozialökonomik liegen große Fortschritte und zwar Fortschritte, welche ihn den deutschen Fachgenossen wesentlich näher bringen. Ich hätte den hier besprochenen kleineren Schriften keine so ausführliche Besprechung gewidmet, wenn ich nicht seine Entwicklung mit besonderem Interesse verfolgen und große Erwartungen auf seine weiteren Leistungen setzen würde.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dove, K., Methodische Einführung in die allgemeine Wirtschaftsgeographie. Jena (Gustav Fischer) 1914. 8⁰. 51 SS. M. 2.—.

Die vorliegende Schrift will nicht ein Lehrbuch der allgemeinen Wirtschaftsgeographie sein, sondern die Ergänzung zu einem solchen. Der Verf. entwickelt hauptsächlich seine Gedanken über die Bewertung statistischen Materials für die Grundfragen der Produktion, des Handels und Verkehrs; er will dadurch einen Beitrag zur methodischen Behandlung wirtschaftsgeographischer Fragen liefern. Zunächst bespricht er den Unterschied zwischen der Wirtschaftsgeographie und der Nationalökonomie. Beide behandeln zum Teil denselben Stoff, aber von verschiedenen Gesichtspunkten aus, erstere mehr unter der Berücksichtigung natürlicher, letztere unter der menschlicher Einflüsse. Freilich hätte hierbei hervorgehoben werden können, daß auch in der Wirtschaftsgeographie menschliche Einflüsse sich nicht ausschalten lassen. Denn der Mensch ist in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zwar bis zu einem gewissen Grade von der Natur abhängig, aber er übt auch auf diese einen Einfluß aus und sucht dadurch die Produktion zu steigern und den Güteraustausch zu erleichtern, wie z. B. durch Düngung des Bodens, durch die Moorkultur, durch Bewässerungsanlagen, Waldrodungen, Aufforstungen, Anlage von Wegen usw. Wir werden alle diese Dinge, die in der Wirtschaftsgeographie eine große Rolle spielen, nur dann der Nationalökonomie zuweisen, wenn es sich um planmäßige Einrichtungen und Unternehmungen, namentlich um politische und gesetzgeberische Maßnahmen eines ganzen Volkes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder zum Schutze seiner wirtschaftlichen Interessen handelt.

Mit Bezug auf die Statistik der Produktion, des Handels und Verkehrs weist der Verf. mit Nachdruck darauf hin, daß die Angabe absoluter Zahlen oft wenig Wert hat und sich nicht zu Vergleichen benutzen läßt. Man wird daher einen besseren Einblick in die räumlichen Unterschiede wirtschaftsgeographischer Bedingungen gewinnen, wenn man die Zahlen in Verhältnis bringt zur Fläche oder zur Bevölkerung eines Gebietes oder zu beiden. Dabei kommt es aber darauf an, nur Gleichartiges mit Gleichartigem zu vergleichen. So darf man

z. B. nicht den Alkoholverbrauch in Deutschland mit dem der weißen Bevölkerung in den Kolonien vergleichen, da die auf den Kopf berechnete Menge in Deutschland, wo Frauen und Kinder miteingerechnet sind, naturgemäß kleiner sein muß, als in den Kolonien, wo die weiße Bevölkerung ja vorwiegend aus erwachsenen Männern besteht.

Bei der Beurteilung der Produktionsstatistik ist stets auch auf die natürlichen Verhältnisse mit Rücksicht zu nehmen. So erklärt sich der Rückgang der Weizenproduktion Großbritanniens nicht lediglich durch die fortschreitende industrielle Entwicklung, sondern hauptsächlich aus den klimatischen Verhältnissen, da der Rückgang besonders in dem feuchten Schottland und Nordengland stattgefunden hat.

In den folgenden Kapiteln werden die Beziehungen der Produktion, des Handels und Verkehrs zu den natürlichen Verhältnissen erörtert, wobei der Verf. nicht eine erschöpfende Darstellung zu geben beabsichtigt, sondern sich auf einige kurze Andeutungen beschränkt, die durch Beispiele belegt werden. In bezug auf die Gütererzeugung wird der Einfluß des Bodens, des Wassers und der Luft (Temperatur, Niederschläge, Beleuchtung, Feuchtigkeitsgehalt) besprochen. Beim Handel haben wir zu unterscheiden die wirtschaftliche und wirtschaftsgeographische Spannung, die keineswegs immer Hand in Hand miteinander gehen. Die letztere bezeichnet den zahlenmäßig festzulegenden Gegensatz zwischen der Menge einer auf den Kopf verrechneten Ware in den verschiedenen Ländern oder Landschaften. Bei der ersteren kommen aber auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten der einzelnen Völker in Betracht, die es bewirken, daß aus Gebieten mit geringerer Produktion auf den Kopf der Bevölkerung eine Ausfuhr einzelner Gegenstände nach solchen höherer Produktion stattfinden kann (Einfuhr von Masthammeln aus Mitteleuropa nach Großbritannien trotz dessen Reichtums an Schafen). Auch spielen Entfernungen und Transportmittel eine Rolle, die in manchen Fällen bei geringerer Produktion eine Ausfuhr noch ermöglichen, in anderen trotz reichlicher Produktion den Güteraustausch erschweren.

Am eingehendsten wird noch die Geographie des Verkehrs behandelt. Die Unterschiede in den geographischen Grundlagen des Landverkehrs, des Verkehrs auf den Gewässern des Binnenlandes, des Seeverkehrs und des Luftverkehrs werden hervorgehoben. Beim Landverkehr kommen in Betracht die Hindernisse in horizontaler und vertikaler Richtung, die Einflüsse des Klimas (Schneeverwehungen), die sich in verschiedenen Gebirgen (z. B. Alpen und Rocky Mountains) in verschiedener Weise geltend machen, ferner die Rücksicht auf Siedlungen, die manchmal zu Umwegen führt, manchmal aber auch zur Erreichung direkter Linien wichtige Ortschaften abseits liegen läßt (Südafrika). Der Verkehr auf den Gewässern des Binnenlandes hat mit der Beweglichkeit des Mediums zu rechnen, die den Unterschied zwischen Berg- und Talfahrt bedingt, ferner mit der Veränderlichkeit der Wassermassen, mit den Abweichungen von der geraden Linie, dem Gefälle und den Einflüssen des Klimas (Hochwasser, Eis). In bezug

auf letztere ist zu bemerken, daß die mittlere Dauer der Verkehrsstörung durch regelmäßige Einflüsse (Flüsse Sibiriens) sich weniger unangenehm bemerkbar macht, als die Häufigkeit und Größe der Abweichungen, die zu großen Unregelmäßigkeiten führt (Weichsel). Auch die Beziehungen des Wasserverkehrs zur Bevölkerungsverteilung kommen in Betracht (Bedeutung des Rheinverkehrs). Der Seeverkehr wird wieder durch andere Faktoren beeinflußt (Meeresströmungen, Winde, Eisberge). Auch hier aber treten die Beziehungen zum Menschen hervor (Verhältnis der Zahl der Seehäfen zur Fläche des Landes, ihrer Bevölkerung zu der des ganzen Landes, Verhältnis der Flottenstärke zur Bevölkerung), ferner auch der Einfluß der Lage der Küsten (Nordseeküste begünstigt gegenüber der Ostsee). Gegenüber dem Land- und Wasserverkehr ist der Luftverkehr zu sehr von den wechselnden Witterungsverhältnissen abhängig, so daß er nicht ernstlich mit ersteren in Wettbewerb treten kann; außerdem vermag er ja auch keine Massengüter zu befördern. Schließlich wird auch noch der Postverkehr und der Lokalverkehr besprochen, von denen der letztere besonders in größeren Siedlungen (Verkehr mit den Vororten) Bedeutung hat, in kleineren aber auch manchmal durch den im Zusammenhang mit der Bodengestaltung stehenden Grundriß (Elberfeld-Barmen, Heidelberg, Jena) beeinflußt wird.

Halle a. S. A. Schenck.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Zweiter Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 423 SS. (Preis 22 M.)

Der zweite Teil des Calwerschen Jahrbuches bietet wieder eine Uebersicht über die wirtschaftliche Lage der wichtigsten außerdeutschen Länder mit besonderer Berücksichtigung ihres Anteils am „Weltmarkt“. Anlage und Durchführung entsprechen ganz den früheren Ausgaben, so daß auch für den vorliegenden Band das gilt, was zuletzt J. Conrad in Bd. 50 S. 702 dieser Jahrbücher darüber ausgeführt hat.

Aachen. Richard Passow.

Festschrift für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1916. Lex.-8. VIII—470 SS. M. 15.—.

Heyde, Dr. Erich, Grundlegung der Wertlehre. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. gr. 8. V—159 SS. M. 5.—.

Pohlmann-Hohenaspe, A., Die Grundbegriffe der Volkswirtschaft. 3. Aufl. des Laienbreviers der Nationalökonomie. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1916. 8. VII—241 SS. M. 2,60.

Voigt, Prof. Dr. Andreas, Kriegssozialismus und Friedenssozialismus. Eine Beurteilung der gegenwärtigen Kriegswirtschaftspolitik. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 0,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Heck, Philipp, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. VII—206 SS. M. 7.—.

Kassner, Prof. Dr. Karl, Bulgarien. Land und Leute. Mit 16 Abbildungen. (Bibliothek des Ostens. Hrsg. von Prof. Dr. Wilh. Kosch. Bd. 2.) Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1916. XIV—136 SS. u. 8 S. Abbild. M. 1,50.

Langhammer, Prof. Josef, Belgiens Vergangenheit und Zukunft. Eine geographisch-geschichtliche Bewertung. Warnsdorf, E. Straches Verlag, 1916. 8. V—140 SS. u. 1 Tab. M. 3.—.

Myers, Gustavus, Geschichte der großen amerikanischen Vermögen. 2 Bde. Berlin, S. Fischer, 1916. gr. 8. XL—800 SS. mit 1 Bildnis. M. 15.—.

Stezenbach, Gustav, Chile. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 68.) München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1916. 8. 40 SS. M. 0,40.

Wagener, Dr. Clemens, Bulgarien. Staat, Land und Leute. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 69.) 36 SS. M. 0,45.

— Dasselbe, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 70.) 44 SS. M. 0,45. München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1916. 8.

Wauer (Gymn.-Oberl., Lic.), Dr. Edm., Geschichte der Industriedörfer Eibau und Neueibau. Eine Studie über die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der südlausitzer Dörfer. Mit Illustrationen. 2. Bd. Dresden, C. Heinrich, 1915. gr. 8. X u. S. 399—950. M. 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ansiedlung, Die, der Kriegsbeschädigten. 2. Tl. Beiträge zur Invalidenfürsorge von (Reg.-Präs.) von Schwerin, Dr. Keup, (Mag.-R.) P. Wölbling, (Reg.-R.) Dr. Rintelen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 21.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Bauernland im Osten. Mit Beiträgen von W. Frhr. v. Gayl, Dr. Keup, S. Broedrich. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 19.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Blank, Carl, Innere Kolonisation oder landwirtschaftlicher Großbetrieb nach dem Weltkriege? Eine kritische Betrachtung und zugleich eine wichtige Frage für Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 13.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 56 SS. M. 1,25.

Hoffmann, Geza v., Krieg und Rassenhygiene. Die bevölkerungspolitischen Aufgaben nach dem Kriege. München, J. F. Lehmann, 1916. gr. 8. 29 SS. M. 0,80.

Keup, Dr., (Ober-Reg.-R.) Alfred Mayer, (Mag.-R.) Paul Wölbling, Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. Beitrag zur Invalidenfürsorge. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 18.) Berlin, Deutsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Kruschwitz (Reg.-Baumstr.), Dr., Ländliche Siedlungspolitik in Sachsen. Vortrag. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1916. 8. 26 SS. M. 0,60.

Leutwein (Hauptm. a. D.), Dr. Paul, Koloniale Lehren des Weltkrieges. (Unterm eisernen Kreuz. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 52.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 40 SS. M. 0,30.

Rosenfeld, Dr. Siegfr., Die Kindersterblichkeit in Oesterreich und ihr Verhältnis zur Säuglingssterblichkeit. (Das österreichische Sanitätswesen. Hrsg. vom Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern. 26. Jahrg. 1916. Beiheft. Säuglingsschutz und Jugendhygiene, Heft 7.) Wien, Alfred Hölder, 1916. gr. 8. III—142 SS. M. 1,80.

Schiele, Georg Wilh., Wenn die Waffen ruhen! Beiträge zur Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. München, J. F. Lehmann, 1916. 8. V—82 SS. M. 1,50.

Mondaini, G., Storia coloniale dell' epoca contemporanea. P. I: La colonizzazione inglese. Firenze, Barbèra. 8. l. 9-—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Martens, Heinrich, Die Agrarreformen in Irland, ihre Ursachen, ihre Durchführung und ihre Wirkungen. (Heft 177 der Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering.) München u. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 7 M.

Der Kernpunkt dieses Buches ist im Titel der auch von Martens zitierten Schrift von Davitt enthalten: „The fall of feudalism in Ireland". In der Tat: es handelt sich bei der irischen Agrarreform letzten Endes darum, die feudale Eroberung durch die Engländer in ihren wirtschaftlichen Folgen rückgängig zu machen. Irland teilte in diesem Punkte genau das Schicksal aller Gegenden, die (wie das südliche Spanien, Sizilien usw.) durch feudale Eroberung überschattet, aber nicht ihrem inneren Volkstum nach verändert wurden. Unter der dünnen Schicht der Eroberer regt sich das einheimische Volkstum und sucht in vielhundertjährigem Kampfe sich der Fremdherrschaft zu entledigen. England hat von Irland nur Ulster, wo man die Iren vollständig austrieb und Engländer an ihre Stelle setzte, dauernd und volksmäßig erobert. Die Errichtung englischer Grundherrschaften im übrigen Irland aber stellte nur die Aufzwingung einer Fremdherrschaft dar, deren sich die einheimische zu Pächtern herabgedrückte Bevölkerung durch sozialen Kleinkrieg zu erwehren suchte.

Die Darstellung von Martens beginnt erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, sie setzt anschaulich auseinander, wie die irische Landwirtschaft von der Napoleonischen Kontinentalsperre enorm profitierte, da man infolge der hohen Getreidepreise auch in Irland zu dem durch die klimatischen Verhältnisse durchaus nicht gerechtfertigten Ackerbau überging; man freute sich über die Rückkehr Napoleons von Elba, in der Hoffnung, daß die goldenen Zeiten der Kontinentalsperre jetzt wieder zurückkehren würden. Durch Schutzzölle einstweilen noch künstlich erhalten, mußte dann der irische Getreidebau nach Aufhebung der Kornzölle in den 40er Jahren wieder gänzlich dem Weidebetrieb weichen, zu dem das Klima Irland prädestiniert.

Die formelle Entfeudalisierung des irischen Großgrundbesitzes durch die „Encumbered Estates Act" von 1849, die es überschuldeten Lords erlaubte, ihr Land, auch wenn es rechtlich gebunden war, zu verkaufen oder zu zerstückeln, falls es mit über 50 Proz. des Wertes verschuldet sei, verschlechterte noch die Lage der bisherigen Hintersassen. An Stelle der formellen, legalen Feudalität, die mitunter noch gewisse Rücksichten auf die eingesessenen Gutsuntertanen genommen hatte, traten nunmehr rein kapitalistische Verhältnisse, die doch im gleichen Rechtsgrund des Gewalteigentums wurzelten, aber den Eigentümer aller sozialen Rücksichten überhoben. Mit allen Mitteln wurde im Interesse der Erreichung eines höchstmöglichen Reinertrages die Schaffung großer, zusammenhängender Weidefarmbetriebe angestrebt und die Bevölkerung zu diesem Zweck ausgekauft oder ausgetrieben. Starker Menschenver-

lust durch Auswanderung war die Folge; allerdings wirkten in dieser Richtung auch andere Faktoren. Richtig hebt der Autor hervor, daß, abgesehen von den verhängnisvollen Folgen der Kartoffelkrankheit in den 40er Jahren, die Auswanderung aus einem rein agrarischen Lande wie Irland, dem die traditionelle englische Politik jede Möglichkeit der Industrieentwicklung (mit Ausnahme des Industriezentrums von Belfast) abschnitt, das also seinen Bevölkerungsüberschuß nirgendwo im Lande unterbringen konnte, schon aus diesem Grunde abnorm stark sein mußte, und daß die Auswanderung nach Amerika für Irland das war, was für andere Länder, die entwicklungsfähige Industriestädte haben, die inneren Wanderungen und Bevölkerungsverschiebungen sind. Unverkennbar stellte die konsequente Auswanderung der Tüchtigsten eine umgekehrte Auslese unter den Zurückbleibenden dar. Unter diesen letzteren stieg z. B. die Zahl der Geisteskranken von (1851) 15,2 pro 10 000 auf (1901) 56,2!

Für das irische Volk wurden unter diesen Umständen Regierung und Unterdrückung synonyme Begriffe, Gesinnungen, die noch fortwirkten, als längst eine gewisse Dissoziation zwischen Regierung und dem Landed Interest der irischen Grundherrschaft eingetreten war. Eine loyale Gesinnung gegen den englischen Staat will sich auch jetzt noch nicht einstellen, wo letzterer zur Zufriedenstellung der Iren wenigstens wirtschaftlich (das Politische steht auf einem anderen Blatt) so viel getan hat, daß ihm zu tun fast nichts mehr übrigbleibt.

M. gibt weiter eine anschauliche Schilderung der bekannten irischen Agrarreformgesetzgebung, die über die Sicherstellung des Pachtrechts hinaus in einer Expropriierung des großen Grundbesitzes zugunsten der Pächter gipfelt; er zeigt, wie die Kommissionen gearbeitet haben und faßt den Erfolg in den Worten zusammen: „Es ist gelungen, die Agrarverfassung Irlands auf neuen Boden zu stellen.“

Das Wertvolle des Buches liegt vor allem in den anschaulichen Detailschilderungen, die ihre lebhafte Farbe von eigener Beobachtung herleiten, nicht zum wenigsten auch in den interessanten Abbildungen, die, wie die Schultze-Naumburgschen Beispiele und Gegenbeispiele im Kunstwart, die unglaublichen Hundehütten der bisherigen Pächter den modernen Siedlungen der neuen Eigentümer gegenüberstellen.

München. Leonhard.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/16. 5. Nachtrag. Vom 15. II. 1916 bis 15. IV. 1916. Nebst Verzeichnis der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Bekanntmachungen usw. Vom 28. VI. 1915 bis 15. IV. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. Lex.-8. VII, 118 u. 23 SS. M. 2,50.

Fritzsche (Gen.-Sekr.), Curt, Kriegsmaßnahmen und Landwirtschaft. Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden am 18. II. 1916. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1916. 8. 28 SS. M. 0,80.

Hansen (Geh. Reg.-R., Dir.), Prof. Dr. J., Die Landwirtschaft in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. Geh. Reg.-R. Dr.

J. Hansen und Prof. Dr. F. Werner von Prof. Dr. A. Hesse. 2. Tl.) Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. XV—544 SS. mit 34 (eingedr.) Karten. M. 7.—.

Heß (weil. Prof., Forstmstr., Dir.), Dr. Rich., Der Forstschutz. Ein Lehr- und Handbuch. 4. Aufl., vollst. neu bearb. von (Forstakad.-Prof.) R. Beck. 2. Bd.: Schutz gegen Menschen, Gewächse und atmosphärische Einwirkungen. Mit 133 Abbild. und einer schwarzen Tafel. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. Lex.-8. XII—461 SS. M. 14.—.

Hildebrandt, Paul, Die Hülsenfrüchte in ihrer Bedeutung für die rumänische Land- und Forstwirtschaft. Mit 26 Textabbild., 9 farbigen Tafeln und 2 graphischen Beilagen. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. 149 SS. M. 6,50.

Kronacher, Prof. Dr. C., Allgemeine Tierzucht. Ein Lehr- und Handbuch für Studierende und Züchter. 1. Abt.: Bedeutung der Tierzucht und Aufgaben der allgemeinen Tierzuchtlehre. — Haustierwerbung, Abstammung und Entwicklung der Haustiere. Mit 97 Textabbild. Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. XVI—195 SS. M. 6,50.

Münster-Moritzburg (Landstallmstr.), Graf zu, Die derzeitigen Aufgaben der sächsischen Pferdezucht. Vortrag. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1916. 8. 21 SS. u. 1 Tafel. M. 0,80.

Ritthausen (Dir.), Dr., Denkschrift zum 50-jährigen Bestehen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen mit einem Ueberblick über die Organisation des ländlichen Bodenkredits in Deutschland. Dresden-A., Landwirtschaftl. Kreditverein im Königreich Sachsen, 1916. 32 × 24,5 cm. 89 SS. mit Abbild., 2 farb. Taf. u. 2 Tab. M. 4,50.

Schliekau, Heinr., Entwicklung und Stand der Lüneburger Landwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Rindviehzucht. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1915. Lex.-8. 133 SS. mit 1 Tab. M. 2,40.

Semmler (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr. Wilh., Verwendung der Kartoffelernte 1916. Breslau, Preuß u. Jünger, 1916. gr. 8. 44 SS. M. 0,80.

Vacher, M., L'agriculture et la guerre. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 1.—.

Hall, A. D., Agriculture after the war. London, Murray. 8. 3/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Abelsdorff, Fritz, Die Wollweberei und die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916 gr. 8. VII—48 SS. M. 1.—.

Baritsch (Baumst., Doz., Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg (3 Teile.) Mit 71 Abbild. u. 7 Zahlentaf. VIII, 46, 44 u. 48 SS. M. 3.—. Hieraus einzeln: 1. Rohstoffe und Erzeugnisse der Eisenindustrie. Mit 24 Abbild. u. 3 Zahlentafeln. 1915. IV—46 SS. M. 1,20. 2. Technische Rohstoffe (Faserstoffe, Kautschuk, Kupfer, Petroleum und Kali) und deren Industrien. Mit 24 Abbild. u. 4 Zahlentaf. 1915. 44 SS. M. 1.—. 3. Verarbeitende Industrien (chemische und mechanische) und Verkehrswesen. Mit 23 Abbild. 1916. 48 SS. M. 1.—. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1916. gr. 8.

Donath, Prof. Ed., Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Kokerei mit Gewinnung von Nebenprodukten. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. Lex.-8. 12 SS. M. 1,50.

Fuchs, Herm., Deutschlands Aufgaben für Handwerk und Gewerbe nach dem Kriege. (Kriegspolitische Einzelschriften. Heft 8.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Lotz, Dr. Heinrich, Die Anpassung der Offenbacher Lederwarenindustrie an den Krieg. Offenbach, Th. Steinmetzsche Hofbuchhdlg., 1916. 8. 108 SS. M. 1,50.

Pfitzner (Priv.-Doz.), Dr. Johs., Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Zusammengestellt und übersetzt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 7.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—80 SS. M. 1,60.

Smith, J. Russell, The elements of industrial management. London, Lippincott. Cr. 8. 8/.6.

Verma, E., L'industria dello smalto e sue applicazioni. Milano, U. Hoepli. 8. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Heller, Julius, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Gesichtspunkte eines Industriellen zur Neugestaltung ihres wirtschaftlichen Verhältnisses. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 35.) Leipzig, S. Hirzel, 1916. 8. 80 SS. M. 1.—.

Hesse (Handelslehr.), William, und (kaufm. Fortbildungsschullehr.) Oskar Hennig, Handelskunde in Verbindung mit Handelskorrespondenz. 1. Tl.: Der Warenverkehr des Kaufmanns. Methodisch geordneter Lehrgang zum Gebrauch an kaufmännischen Unterrichtsanstalten und in der Praxis. 3. Aufl. 1916. 120 SS. mit 1 Taf. M. 1,10. — 3. Tl.: Das Recht des Kaufmanns. Methodisch geordneter Lehrgang zum Gebrauch an kaufmännischen Unterrichtsanstalten und in der Praxis. 2. Aufl. 1915. 112 SS. mit 3 Taf. M. 1,20. (Gehlens handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Max Gehlen. 8.

Hoschke, Dr. Heinrich, Das Detaillisten-Kaufhaus. Ein Beitrag zur Detailhandelsfrage. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 15.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. 8. IV—100 SS. M. 1,50.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 11. Bd.: Die Niederlande. 1. Die Handelsverträge. Wien, Manz, 1916. Lex.-8. XXII—173 SS. M. 5,20.

Philipps, E. A. W., British trade and the metric system. London, E. Griffiths. Cr. 8. 112 pp.

7. Finanzwesen.

Baumgartner, Dr. O. G., Unsere Zukunft. Ein Stück Realpolitik. Glossen zur schweizerischen Finanzreform. Bern, „Hallway" A.-G. Hallersche Buchdruckerei u. Wagnersche Verlagsanstalt, 1916. 8. 109 SS. M. 1.—.

Fechner, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. Bd. 5. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. kl 8. VII, 68, 8 u. 174 SS. M. 3,50.

Goldstein, Dr. Eduard, Monopole und Monopolsteuern. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1916. 8. VII—56 SS. M. 1.—.

Jahn, Dr. Georg, Besteuerung der Kunstwerke? Leipzig, Rudolf Schick u. Co., 1916. 8. 36 SS. M. 0,80.

Loewenfeld (Just.-R.), Dr. W., Die Ermäßigung der Besitzwechselabgaben. Vortrag, gehalten auf der Kriegstagung des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands in Halberstadt am 7. VIII. 1915. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Bd. 20, Heft 6.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1915. 8. 47 SS. M. 1.—.

Steinmann-Bucher, Arnold, Deutschlands Volksvermögen im Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 24.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 93 SS. M. 3.—.

Walb (Handelhochsch.-Prof.), Ernst, Kriegssteuern und Bilanzen. Bonn, Alexander Schmidt, 1916. gr. 8. II—59 SS. M. 1,80.

Layman, A., A B C of income tax return making, The. London, Simpkin. 90 pp. 2/.9.

Sanders, W., Practice and law of income tax and super tax. 2nd ed. London, Butterworth. Cr. 8. XXXV, 430—440. 12/.—.

Snelling, W. E., Supplement to income tax practice. London, Pitman. 8. 1/.—.

Withers, Hartley, International finance. London, Smith, Elder. 8. 3/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

v. Altrock, Walther, Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Band I: Die Ostpreußische Landschaft. Band II: Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut und Neues Brandenburgisches Kreditinstitut. (Heft 15 und 17 der Veröffentlichungen des Kgl. Preußischen Landesökonomiekollegiums.) Berlin (Paul Parey) 1914 u. 1915. XVI u. 219 bzw. XV u. 293 SS.

An literarischer Beschäftigung mit dem landwirtschaftlichen Kredit im allgemeinen und dem Pfandbriefkredit im besonderen hat es, namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts, nicht gefehlt. Die vorliegenden Arbeiten wollen insofern über das vorher Geleistete hinausgehen, als sie eine Serie von Monographien eröffnen, durch welche auf Grund eines reichhaltigen Materials der ganze Entwicklungsgang der einzelnen Institute geschlossen klargelegt werden soll. Derartig eingehende Untersuchungen fehlen bisher; mit ihnen wird eine geeignete Grundlage gewonnen sowohl zur vollen Beurteilung des einzelnen Pfandbriefinstituts wie auch zu einer kritischen Vergleichung und den daraus für eine zukünftige Gestaltung zu entnehmenden Nutzanwendungen. Das Preußische Landes-Oekonomiekollegium hat bereits 1906 eine solche Bearbeitung gewünscht und seitdem vorbereitet, deren erste Teile nunmehr aus der Feder seines Generalsekretärs vorliegen. Besonders wird damit der Wunsch verbunden, daß in Grundbesitzerkreisen die Vorzüge des Pfandbriefkredits in Zukunft noch mehr erkannt und ausgenützt werden möchten.

Der Verf. gruppiert den Stoff für jede Monographie derart, daß er in einem ersten Teile auf die Entstehungsgeschichte und die Organisation des Instituts eingeht; als zweiter Teil folgt dann die geschäftliche Entwicklung, und in einem dritten Teile endlich werden statistische Uebersichten angefügt. Auch in den Unterabschnitten wird geeigneterweise ein einheitliches Schema durchgeführt, so daß Vergleiche einzelner Punkte leichter und gründlicher möglich sind.

Nach der Errichtungsgeschichte und der Darlegung der Verwaltungsorgane wird kurz auf die Betriebsmittel und deren Sicherstellung eingegangen. Dann folgt die Erörterung des lokalen und sachlichen Beleihungskreises sowie der Beleihungshöhe. Hierin ergeben sich bereits interessante Unterschiede zwischen den behandelten Anstalten. Während z. B. in Ostpreußen der Bauernstand alsbald nach einer ersten Anregung in den vierziger Jahren in den landschaftlichen Verband aufgenommen wurde, und überhaupt die Untergrenze für die Bepfandbriefungsfähigkeit sehr niedrig liegt, setzte die Märkische Ritterschaft der gleichen Ausdehnung heftigen und zähen Widerstand entgegen, so daß endlich nach 20-jährigen fruchtlosen Bemühungen des Ministeriums der Ausweg eines gesonderten Instituts (Neues Brandenburgisches Kreditinstitut) beschritten werden mußte. — Es folgen dann recht eingehende Mitteilungen über die Wertermittlung für die Bepfandbriefung. Im Mittelpunkt steht dabei, für die größte

Periode des Bestehens der Institute, die landschaftliche Taxe, welche im Laufe der Zeit, teilweise in recht feiner Unterscheidung und mit Berücksichtigung historischer Wandlungen, immer günstiger für den intensiv wirtschaftenden und reichlich meliorierenden Landwirt gestaltet wird. Von den bekanntlich stark gestiegenen Kaufpreisen wird für die Beleihung soliderweise nur selten und dann mit ganz besonderer Vorsicht ausgegangen. Eine Vereinfachung und Kostenersparnis bietet der Anschlag nach einem Vielfachen des Grundsteuerreinertrags. In den letzten Jahren wird gemäß neuen Regulativen, unter Ausschaltung der Gutstaxierung, das Bonitierungsverfahren unmittelbar auf die zulässige Höchstbeleihung abgestellt, und dadurch wiederum einer Reihe von individuellen Verschiedenheiten in billiger und zeitgemäßer Weise Rechnung getragen. Hervorzuheben ist noch das besondere Entgegenkommen der Institute im Falle der Verwendung des Darlehns zu Meliorationszwecken. — Die Frage der Darlehnsvaluta (Pfandbriefe oder bar) ist heute, je nach Kursstand, zugunsten der Interessen des Kreditinstituts geregelt; ebenso sind die analogen Bestimmungen für die Rückzahlung getroffen. Der Verf. hätte hier mit Nutzen seine Darstellung auf ein breiteres historisches Fundament stellen dürfen, denn die erbitterten Streitigkeiten über die Valutafrage unter Friedrich Wilhelm II. werfen sehr interessante Lichter auf den Zusammenhang dieser Frage mit Güterpreisgestaltung und bestimmten spekulativen Operationen des damaligen Grundbesitzes (Carmer contra Danckelmann, und die Verstimmung zwischen dem ersteren und dem König). — Endlich darf die bankmäßige Seite der verschiedenen Kreditinstitute noch ein besonderes Interesse beanspruchen, nicht zum mindesten auch mit Rücksicht aut die dadurch ermöglichte Kursregulierung am Pfandbriefmarkte, wie sich solche durch die Zentralisation des Verkehrs in den Händen der Bank ergibt. Die Lebensversicherungsanstalt dient im wesentlichen der Verwirklichung des bekannten Hechtschen Gedankens einer gesicherten Tilgung vor Erbteilung und sonstiger Auseinandersetzung. Auch Feuer- und Hagelversicherung kommen als nützliche Faktoren für Beleiher und Beliehene in Betracht.

Aus der geschäftlichen Entwicklung können hier naturgemäß nur wenige Daten hervorgehoben werden. So interessiert z. B. allgemein der hochgradige Besitzwechsel bei größeren Gütern über 100 ha, und dabei wiederum die Tatsache, daß der Besitzwechselanlaß bei diesen größeren Besitzungen, ebenso wie bei ganz kleinen, zum weit überwiegenden Teile in Kauf und Tausch, weit weniger im Erbgang liegt (vgl. I, S. 119, 120). Bei mittleren bäuerlichen Besitzungen (Neues Brandenburgisches Kreditinstitut) ist das Verhältnis ein vollkommen anderes: ungefähr zu $^2/_3$ Uebergang innerhalb derselben Familie, nur zu $^1/_3$ in fremde Hände (vgl. II, S. 263). Während in Ostpreußen bei Gütern über 100 ha der Besitzwechsel innerhalb 15 Jahren auf die Gesamtgüterzahl dieser Größe nicht weniger als 150 Proz. betrug, wovon wiederum reichlich $^4/_5$ infolge von Kauf, Tausch usw., betrugen

im Geschäftsbereich des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts innerhalb 16 Jahren die Besitzveränderungen nur knapp $^2/_3$ der Durchschnittszahl der bepfandbrieften, meist bäuerlichen Grundstücke, wovon nur etwa der dritte Teil durch Uebergang in fremde Hände. Leider fehlt auch bei Altrock vorab noch ein zuverlässiger Einblick in die Verschuldungs**gründe** (Besitzverschuldung oder Meliorationsverschuldung), welche, mit Besitzwechsel- und Kaufpreisziffern zusammengehalten, geeignet wären, wertvolle Aufschlüsse über die schwerwiegende Frage des Zusammenhanges von Verschuldung und Verschuldbarkeit, Besitzwechsel und Grundstückspreisen zu geben. — Hübsches historisches Material bietet der Verf. zu der Errichtung der den Pfandbriefinstituten angegliederten **Bank**organisationen. Auch bei diesem Gegenstande würde immerhin eine Einfügung der vom Verf. gebrachten Einzeldaten in den tieferen kreditgeschichtlichen Zusammenhang die Arbeit wissenschaftlich bedeutend gehoben haben. So ist es z. B. kein Zufall, daß die erste Anregung zu der Märkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Anfang der 50er Jahre erging, daß ein neuer Anstoß um 1857 erfolgte, und daß endlich die Gründung in die ersten 70er Jahre fiel. Auch die immerhin reservierte Haltung der Regierung gegenüber den damaligen vielfältigen Bankgründungsplänen hat systematische Bedeutung, und der Verfolger der preußischen Grundkreditgeschichte weiß, weshalb dieses regierungsseitige Gegengewicht einer allzu starken Krediterleichterung und Grundbesitzmobilisierung dann zeitweise fortfiel. Zur Geschäftsentwicklung der betreffenden Bankinstitute wären einige Mitteilungen über das Fristverhältnis des gegebenen zum genommenen Kredit recht erwünscht. In diesem Punkte liegt ja der Mangel so mancher Banken und bankähnlichen Kassen, welche in der Hauptsache einem einzelnen Zwecke dienen wollen, wodurch die bankmäßige Disposition und Liquidität leicht beeinträchtigt wird.

Besondere Bedeutung für die wissenschaftliche Durchdringung des Pfandbriefkredits haben die Bestimmungen über die **Tilgung** der Pfandbriefschuld sowie die Stellungnahme der schuldnerischen Grundbesitzer gegenüber der Tilgungsfrage. Es finden sich bei Altrock u. a. verschiedene wertvolle neue Illustrationen dazu, daß die Landesregierung den landschaftlichen Kredit von Anfang an in erster Linie als eine Notstandsmaßregel angesehen hat, mit dem steten Bestreben, auf tunlichste Wiederablösung der Schulden hinzuwirken. Man vergleiche dazu schon die Ausführungen Bürings, Aussprüche Friedrichs des Großen, und in gleichem Sinne wieder die Haltung der Ressortminister bis in die 1860er Jahre, meistens im Gegensatze zu dem Begehren des spekulativ vorgehenden Teiles der Grundbesitzer. Ohne diese Leitlinien hervorzuheben, gibt der Verf. für die neueste Zeit verschiedentlich gute Daten für das Fortdauern jener gegensätzlichen Bestrebungen, d. h. Tilgungsförderung aufseiten der Regierung, Tilgungsabneigung bei einem nicht unerheblichen Teile des verschuldeten Grundbesitzes. Auch diese wichtige Materie hätte der Verf. mit Vorteil systematischer anfassen können, ohne damit aus dem Rahmen seines Stoffes zu treten.

Muß es doch für die sozialökonomische Forschung auf dem Gebiet des Bodenkredits als eine Hauptfrage gelten, ob und weshalb sich subjektive Tendenzen für oder gegen eine Wiederabtragung der Schulden, ein „Freiwirtschaften“ nach dem Empfinden des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zeigen. — Ein Punkt schließlich, welcher ebenfalls bei A. ganz isoliert dargestellt wird, obwohl er durchaus Glied einer großen Entwicklungsreihe ist, betrifft die Gegnerschaft gegen die Aufnahme des bäuerlichen Besitzes in das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Institut. Es wird in keiner Weise angedeutet, wodurch diese Widerstände im Grunde motiviert waren, wieso man den Kleinbesitz angeblich als nicht kreditbedürftig erklärte, während der größere Besitz doch gleichzeitig dringend nach Krediterleichterung rief. Wiederum ist da das Eintreten des Ministeriums für den bäuerlichen Kredit bezeichnend und lehrreich. Uebrigens führt A. in anderem Zusammenhange eine hierher gehörende Tatsache an, „daß, solange der bepfandbriefte Boden wesentlich teurer sei als der vom Kredit ausgeschlossene, das Zusammenschlagen der Rustikalhöfe in Vorwerkswirtschaften unvermeidlich und die Existenz des Bauernstandes unausgesetzt den Angriffen des großen Kapitals preisgegeben sei, denen er mehr und mehr erliegen müsse“ (berichtet aus 1844, vgl. I, S. 18).

Wenn ich in den vorliegenden Arbeiten verschiedentlich das Fehlen größerer Gesichtspunkte empfunden habe bei Behandlung von Gegenständen, die solche Vertiefung beanspruchen dürfen, so soll damit keineswegs der Wert der sehr sorgsamen Studien und eingehenden Darlegungen herabgesetzt werden. Man wird stets unterscheiden müssen zwischen der schließlichen systematischen Durchdringung eines Gebietes und andererseits der Herbeischaffung und Sichtung des oft weitläufigen und verstreuten Forschungsmaterials, auf dem sich das Weitere aufbauen läßt. Hier hat es der Verf. an Fleiß und Hingebung gewiß nicht fehlen lassen. Auf Grund der reichhaltigen und vielfach neuen Darbietung ist das Feld nun frei für systematische wissenschaftliche Ausbeutung nach verschiedenen Richtungen hin, und es ist zu wünschen, daß auch Altrock späterhin in diesem Sinne an der Weiterverwertung seiner jetzigen reichen und wertvollen Sammelarbeit teilnehmen wird. Denn auch dafür werden in erster Linie die genauen Kenner des Urmaterials in Frage kommen. — Zur Orientierung der am Pfandbriefkredit interessierten Kreise und zur Belehrung noch Unkundiger werden die beiden bisher erschienenen Bände besonderen Nutzen stiften können.

Bern. M. R. Weyermann.

Motschmann, Gustav, Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 154, 1. Teil.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 662 SS. 17 M.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf das Depositengeschäft als solches, d. h. die Gewinnung der — und zwar sämtlicher — fremden

Gelder, deren Verwendung die ganze Aktivtätigkeit der Banken umspannt. In einem historischen Teil wird zunächst die Entwicklung des Depositenverkehrs behandelt. Nach einem zusammenfassenden Ueberblick über die Gründe und Triebkräfte der Konzentrationsbewegung bespricht der Verf. die Phasen der zeitlichen Entwicklung, die verschiedenen Formen der Expansion und das örtliche Vordringen, sowie die heutige Verteilung des Machtgebietes unter den Großbanken. In einem besonderen Kapitel wird die Entwicklung des Groß-Berliner Depositenkassennetzes dargestellt. Der Verf. weist dabei auf den Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Großbanken hin, der noch deutlicher in den beiden folgenden Kapiteln zutage tritt, die den „sonstigen Maßnahmen zur Hebung des Depositengeschäfts" und der „Propaganda der Banken" gewidmet sind. Der Leser wird hier mit der Werbetätigkeit des Depositenkassenvorstehers bekannt gemacht („seine Tätigkeit ist die eines Hausierers"); er sieht, in welchem Maße und in welchen Formen die Banken Reklame machen; kurz er bekommt ein anschauliches Bild darüber, wie neuerdings unsere Banken Propaganda für ihren Geschäftsverkehr betreiben. Im Anschluß hieran wird die Entwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs in Deutschland in knappen Zügen dargestellt. Der Verf. gibt einen kurzen Ueberblick über Ursachen, Inhalt und Wirkungen der neueren Reformbestrebungen.

Der zweite Teil behandelt die Kundschaft der Banken. Der Verf. geht dabei von den Motiven aus, unter denen das Publikum mit den Banken in Verbindung tritt. In vier große Reihen faßt er diese zusammen: Kasseführung, Zahlungsvermittlung, Vermögensanlage, Kreditgewährung. Auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs herrschen Behörden und Geschäftswelt vor, auf demjenigen der Kreditgewährung steht die Geschäftswelt an erster Stelle. Für die Vermögensanlage kommt neben der Geschäftswelt auch das Privatpublikum in erheblichem Umfange in Frage. Die Kasseführung endlich sei ein Motiv, das bei allen Gruppen des Publikums sich finde. Dies das allgemeine Ergebnis. Es folgt dann eine eingehende Untersuchung der einzelnen Gruppen der Kundschaft, deren der Verf. folgende Hauptgruppen unterscheidet: Behörden, Geschäftswelt, Privatpublikum, sonstige Konten. Der Verf. kommt hierbei zu folgendem Ergebnis: Im ganzen hat das Bankkonto in allen Schichten der Bevölkerung von Groß-Berlin seinen Einzug gehalten. Die Uebertragung des Zahlungsverkehrs an die Banken und die Verwendung von Schecks, Ueberweisungen usw. ist in den oberen Schichten die Regel geworden, während sie in die mittleren und unteren allerdings nur allmählich eindringt. Dagegen dienen die Banken auch diesen Kreisen zur Aufsammlung und Verwaltung ihrer Ersparnisse und Vermögen, zumal die Kapitalbildung auch hier sichtbare Fortschritte gemacht hat. Mit Hilfe ihres weit dezentralisierten Betriebes sind sie in alle Zweige der Wirtschaft und in alle Klassen des Volkes vorgedrungen. Der Verf. hat seinen Untersuchungen über die Kundschaft der Banken eine umfassende, recht interessante Statistik angefügt, die sich auf rund 20000 Konten in Groß-Berlin

erstreckt. Die statistische Erhebung Motschmanns ist die erste in ihrer Art. Trotz der großen Schwierigkeiten hat es der Verf. nicht gescheut, für die Untersuchung zahlenmäßige Unterlagen herbeizuschaffen.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Guthaben bei den Banken. Der Verf. scheidet die fremden Gelder in Kontokorrentgelder, Kapitaldepositen, Gelddepositen und Spargelder. Nach seinen Untersuchungen und Beobachtungen stellt sich das Verhältnis der einzelnen Kategorien folgendermaßen dar: Kontokorrentkreditoren 45 Proz., Kapitaldepositen 27½ Proz., Gelddepositen 15 Proz., Spargelder 12½ Proz., Zahlen, die nach meinen Erfahrungen aus meiner Tätigkeit bei Berliner Depositenkassen im großen ganzen zutreffen dürften. Es wird dann die örtliche Herkunft der Gelder behandelt; in zwei weiteren Kapiteln werden ihre zeitlichen Bewegungen und die Kündigungsfristen ins Auge gefaßt. Einer eingehenden Betrachtung wird die Frage der Verzinsung unterzogen, die ein wichtiges Mittel in der Geschäftspolitik der Banken bildet. „Auf dem Gebiete der Verzinsung liegen die großen Triebkräfte für die Entfaltung des Depositenverkehrs, aber hier zeigen sich schließlich auch seine Grenzen.“ Im Anschluß hieran sucht der letzte Teil des Buches ein zusammenfassendes Urteil über Umfang und Bedeutung des Depositengeschäfts zu geben. So weit der Inhalt des stattlichen Buches.

Die Veröffentlichung Motschmanns ist der erste Teil von den ausführlichen Einzelveröffentlichungen, die in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Volkssparwesen für die einschlägigen Fragen des Bankwesens vorgesehen worden sind. Mit großem Fleiß hat der Verf. zusammengetragen, was durch Umfragen und Studium der Berichte usw. in Erfahrung zu bringen war. Das reiche statistische Material, das in einem Anhang Aufnahme gefunden hat, legt hierfür das beste Zeugnis ab. Einzig in ihrer Art ist die statistische Erhebung über die Kundschaft bei den Berliner Großbanken.

Der Verf. hat es vermieden, irgendwie näher auf die großen Fragen einzugehen, die mit der gewaltigen Ausbreitung des Depositengeschäfts sich entwickelt haben. Er bietet so einen Grundriß des Depositengeschäfts der Berliner Banken, welcher aber kaum noch einer Ergänzung bedarf. Die Wirkungen des Krieges sind bei der Untersuchung nicht berührt worden, da die Arbeit im wesentlichen schon vor dem Kriege abgeschlossen war. Alles in allem ist die Veröffentlichung ein wertvoller Beitrag zur Literatur des Bankwesens.

Halle (Saale). Walter Hoffmann.

Eberstadt, Rudolf, Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Referat für die Immobiliarkredit-Kommission. (Erweiterte Ausarbeitung.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 4°. 40 SS. Preis M. 1,50.

Der Verf. ist durch seine eingehenden Studien auf dem Gebiete des Städtebaues und Wohnungswesens als Autorität hinlänglich bekannt. In der vorliegenden kleinen Broschüre veröffentlicht Eberstadt das von ihm erstattete Referat für die Immobiliarkredit-Kommission des

Reichstags in einer erweiterten Ausarbeitung. Die Berufung der Immobiliarkredit-Kommission ist bekanntlich nicht durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßt worden. Die ersten Besprechungen der Kommission zur Untersuchung der Zustände auf dem Gebiete des städtischen Immobiliarkredits und zur Gewinnung von Vorschlägen für die Abstellung hervorgetretener Mißstände fanden vielmehr schon Ende des Jahres 1913 statt. Der gegenwärtige Krieg hat allerdings die Zustände auf dem Gebiete des Realkredits in mancher Hinsicht verschlimmert. In seiner Schrift hat Eberstadt auch die Folgen der Kriegsereignisse bei den zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt. Die kurze Schrift bietet sehr viel Interessantes.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Brenninkmeyer, Dr. Rud., Der Akzeptkredit der Banken. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz. Heft 54.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1916. gr. 8. XIII—158 SS. M. 4,50.

Ottsen, Otto, Die Reichsbank und ihre Bedeutung für den deutschen Geldumlauf. (Gegenwartskunde für die Schule. Hrsg. von Sem.-Lehr. Otto Ottsen. Heft 4.) Halle a. S., Hermann Gesenius, 1916. 8. 31 SS. M. 0,50.

Salings Börsen-Jahrbuch, Kleines, für 1916/17. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearbeitet von Dr. G. Tischert und John Weber. 5. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. kl. 8. III, XIX—658 SS. M. 7,20.

Sax, Prof. Dr. Emil, Der Kapitalzins. Kritische Studien. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. XIII—249 SS. M. 6.—.

Terhalle (Assist.), Dr. Fritz, Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. XII—268 SS. M. 7.—.

Walli-Bergedorf (Bürgermstr.), Dr., Schaffung von Pfandbriefanstalten für städtische Hausgrundstücke. Vortrag. (Aus den Verhandlungen des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands am 7. und 8. VIII. in Halberstadt.) Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Bd. 20, Heft 7). Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1915. 8. 59 SS. M. 1,20.

François, Louis, Opérations de banque et leur comptabilité. Liège, Ch. Baré, 1915. 29,5 × 22,5. 78 pag. fr 3,50.

Schonfeld, Jean, Le risque de guerre en matière d'assurances maritimes thèse pour le doctorat des sciences juridiques). Rouen, L. Wolf, 1916. 8. 131 pag.

Tienrien (Avocat), Maurice, Le moratoire des effets non acceptés. Les dispositions nouvelles. Préface de M. Ernest Van Elewyck. Bruxelles, Aug. Gilles, 1915. 19 × 12,5. 45 pag. fr. 1,50.

Withers, Hartley, The meaning of money. New ed. The Lombard street library. London, Smith, Elder. Cr. 8. 324 pp. 3/.6.

Colombo, Giorgio, Fatti economici: Le grandi banche in Italia nel 1915. — Fatti finanziari: Le spese di guerra in Italia nel 1915. Roma, Soc. ed. Italiana. 8. L. 1.—.

9. Soziale Frage.

Graack, Erdmann, Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dresden 1915. (C. Heinrich.) 8°. 151 SS. Preis 2,50 M.

Der Verf. schildert in eingehender Weise die Geschichte des Dresdener Zentralarbeitsnachweises von seiner im Oktober 1909 erfolgten Gründung bis weit in das Jahr 1915 hinein. Allgemeines

Interesse gewinnt das Werk dadurch, daß an der Hand der Geschichte dieses einzelnen Arbeitsnachweises die allgemeinen Fragen, die sich bei der Lösung des Problems der Arbeitsvermittlung ergeben, sorgfältige Erörterung finden. Sehr zeitgemäß ist es durch die Schilderung der Tätigkeit des Dresdener Arbeitsnachweises während des Weltkrieges. Es sei allen, die der Arbeitsvermittlung Interesse entgegenbringen, empfohlen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Kraft, Heinrich, Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Vortrag, gehalten am 8. Dezember 1915. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Dresden 1916. 23 SS. Preis 0,60 M.

Schon das rein äußere Mißverhältnis zwischen Umfang des Themas und der Schrift läßt erwarten, daß es sich bei dem Vortrage mehr um Anregungen und Andeutungen, als um ein tieferes Eingehen auf all die schwierigen Probleme handelt, das die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege in sich birgt. Ein Durchlesen der Schrift bestätigt diese Erwartung durchaus und zeigt, daß ein Manuskript, das für einen Vortrag vor einem bestimmten Hörerkreis und mit bestimmten Zwecken sehr gut sein kann, damit noch lange nicht für den Druck, bei dem diese besonderen Voraussetzungen fehlen, geeignet zu sein braucht. So bietet die Schrift mangels jeden tieferen Eingehens in die aufgeworfenen Fragen keine Bereicherung der Literatur der Wohnungsfürsorge. Ohne Nachahmung bleibt hoffentlich auch das Verfahren der herausgebenden Zentralstelle für Wohnungsfürsorge, dem Rezensionsexemplar gleich eine lobende Besprechung beizufügen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Gesamtbericht der Tagung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (E. V., Berlin) in Frankfurt a. M. am 7., 8. und 9. X. 1915. Berlin, Fr. Zillessen, 1916. gr. 8. VIII—203 SS. M. 3,50.

Jacobi (Priv.-Doz.), Dr. Erwin, Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen. (Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer.) Leipzig, Felix Meiner, 1916. gr. 8. 78 SS. M. 3.—.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr., Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. 62 SS. M. 2.—.

Klumker, Prof. Dr. Ch. J., Die öffentliche Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe unseres Volkes. 4 Aufsätze. Frankfurt a. M., Mahlau u. Waldschmidt, 1916. 8. 35 SS. M. 1,20.

Rauchberg, Prof. Dr. Heinr., Kriegerheimstätten. Wien, Manz, 1916. gr. 8. VI—69 SS. M. 1.—. (S.-A. aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Schmittmann (Landes-R. a. D.), Prof. Dr., Die sozialen Hilfsquellen des Staates und die Gegenwartsaufgaben der katholischen Caritas. Eine Gewissensfrage für die deutschen Katholiken. Freiburg i. Breisgau, Geschäftsstelle des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, 1916. Lex.-8. 8 SS. M. 0,25.

Sondermann-Dieringhausen (Arzt), Dr. R., Die Wohnungsfrage im neuen Reiche. München, Ernst Reinhardt, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Weiß, Prof. Dr. Karl, Die Alkoholfrage. Ein Vademecum für katholische Mäßigkeitsbestrebungen. Graz, k. k. Universitätsbuchdruckerei u. Verlagsbuchhdlg., 1916. 8. 64 SS. M. 1,20.

Combat, Ed. et F. J., Le travail des femmes à domicile, 1914—1916. Textès officiels avec commentaire explicatif et étude générale sur les salaires féminins. Paris, Berger-Levrault, 1916. 12. 85 pag. fr. 1,25. (Législation de guerre. Collection publiée sous la direction de A. Saillard, chef de bureau au ministère de l'agriculture.)

Wolseley (Viscountess), Women and the land. London, Chatto and W. Cr. 8. 244 pp. 5/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Peus, Heinr., Das Kapitel der organisierten Verbraucher. (Genossenschaftliche Kultur. Eine Flugschriftensammlung der Gesellschaft für genossenschaftliche Kultur. Hrsg. von Dr. Karl Bittel. Heft 8.) Eßlingen, Wilh. Langguth, 1916. 16 SS. M. 0,20.

Petersen, Nis, Genossenschaftlicher Warenaustausch zwischen Landwirtschaft und Konsum. (Genossenschaftliche Kultur. Eine Flugschriftensammlung der Gesellschaft für genossenschaftliche Kultur. Hrsg. von Dr. Karl Bittel. Heft 11.) Eßlingen, Wilh. Langguth, 1916. 8. 16 SS. M. 0,20.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Breithaupt, Georg Wolfgang, Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. (Ergänzungsheft 51 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von K. Bücher.) Tübingen (Laupp) 1915. 8⁰. XII u. 150 SS. Preis 4,60 M.

Ein kurzer allgemeiner Teil legt die Begründung der Gemeindearmenpflege dar, ohne daß neue Gesichtspunkte dafür beigebracht werden. Dann folgt als Hauptteil der Schrift die historische Entwicklung der kommunalen Armenpflege, wobei eingehend die Geschichte der bayerischen und der preußischen Armen- und Heimatsgesetzgebung sowie die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Darstellung gebracht wird. Die Schlußbetrachtung geht dahin, daß dem modernen Staate mit seiner entwickelten Volkswirtschaft und mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen die Zuweisung der Verpflichtung zur Armenpflege, unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit, an einem besonderen Unterstützungswohnsitz entspricht, der möglichst mit dem Aufenthaltsorte zusammenfallen sollte. Dieser Forderung sucht die Novelle zum deutschen Unterstützungswohnsitzgesetz vom 1. April 1909 gerecht zu werden. Die Entwicklungstendenz, die Breithaupt im Anschlusse an eine Formulierung von Lorenz v. Stein als „Verdrängung der gemeinschaftlichen Gemeinde durch den gesellschaftlichen Staat“ charakterisiert, hat in Deutschland einen gewissen Abschluß dadurch gefunden, daß die beiden Staaten, in denen bisher das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes noch nicht galt, auch dazu übergegangen sind (im Jahre 1909 Elsaß-Lothringen und im Jahre 1913 Bayern). Die gut geschriebene Arbeit hat damit an aktueller Bedeutung eingebüßt.

Berlin. Dr. Aschrott.

Bing, Dr. Mathilde, Das Verhältnis von Stadt und Staat in Hamburg. Hamburg, C. Boysen, 1916. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Endres, Dr. Fritz, Prinzregent Luitpold und die Entwicklung des modernen Bayern. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg., 1916. 8. VII—94 SS. M. 2.—.

Engelhardt, Emil, Die Praxis der Monroedoktrin. Politische und wirtschaftliche Streiflichter. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz

v. Mammen. Heft 16.) Dresden, „Globus“, Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Kaas (Priest.), Dr. Ludwig, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. Von der juristischen Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gekrönte Preisschrift. 2. Bd. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Hrsg. von Prof. D. Dr. Ulrich Stutz. Heft 86/87.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. gr. 8. X—482 SS. M. 18.—.

Kjellén (M. d. R.), Prof. Dr. Rud., Die politischen Probleme des Weltkrieges. Uebersetzt von Dr. Frdr. Stieve. Mit 5 Karten im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. IV—142 SS. M. 2,40.

Klein (Rechtsanw.), Felix Joseph, Friedensjustiz und Presse. Bonn, Rechtsanwalt Felix Joseph Klein, 1916. 8. 150 SS. M. 3.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Erg.-Heft zu Bd. 2 (7. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 30. IV. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1916. gr. 8. VIII—181 SS. M. 3.—.

Kriegsgesetze, Die, und die Not des Hausbesitzes. Nach den Verhandlungen der erweiterten Vorstandsitzung des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands am 7. und 8. VIII. 1915 in Halberstadt. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Bd. 20, Heft 8.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1915. 8. 26 SS. M. 0,60.

Lampert, Prof. Dr. U., Die völkerrechtliche Stellung des apostolischen Stuhles. Trier, Petrus-Verlag, 1916. 8. 34 SS. M. 1.—.

Lehmann (Oberlandesger.-R.), Prof. Dr. Heinrich, Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—110 SS. M. 2,40.

Levin (Amtsger.-R.), Dr. Louis, Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltzwangs. Preisgekrönt und hrsg. vom Berliner Anwalt-Verein. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. 164 SS. M. 3,20.

Liebrecht (Mag.-R.), Arthur, Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. II. 1888 in seiner Neufassung vom 4. VIII. 1914, nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Mit Erläuterungen. 3. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 293 SS. M. 4,80.

Lusensky (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Ministr. Dir.), Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. VII. 1896. Textausgabe mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister bearbeitet 3. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 40.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 113 SS. M. 2,25.

Pfafferoth (Geh. Rechnungsr.), Karl, Preußische Beamten-Gesetzgebung enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 5. neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. No. 2.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. XIV—280 SS. M. 3.—.

Pöll (Verwaltgsgerichtsh.-R. Reg.-Dir.), Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. VI. 1871/30. V. 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. VIII. 1914 nebst den Vollzugsvorschriften. Erläutert. 5. Lieferung (Schluß). München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. 8. VII u. S. 385—715 M. 5.—.

Rönne, Dr. Ludwig v., Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. In 5. Aufl. neu bearbeitet von (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Philipp Zorn. 3. Bd. 2. Abt. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1916. Lex.-8. VI u. S. 241—430. M. 7.—.

Schmidt, Prof. Dr. Rich., Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen. (Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer). Leipzig, Felix Meiner, 1916. gr. 8. II u. S. 81—191. M. 4,80.

Sturm (Rechtsanw. Not. Just.-R.), Dr. August, Grundlagen und Ziele des Rechts, insbesondere des heutigen Völkerrechts und des heutigen Friedensrechts. Eine rechtsphilosophische Abhandlung im Weltkrieg. Halle, Verlagsbuchhdlg. Dr. phil. Fritz Maenel, 1916. gr. 8. 80 SS. M. 1,80.

Veen (Gen.-Sekr.), J., Staatsbürgerkunde und Krieg. (Beiträge zur Jünglingspädagogik und Jugendpflege, Heft 6.) Düsseldorf, Generalsekretariat der katholischen Junglingsvereinigungen, 1915. gr. 8. 42 SS. M. 0,75.

Vierkandt, Prof. Dr. Alfred, Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Eine Einführung in das staatsbürgerliche Denken und die politische Bewegung unserer Zeit. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 132.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. 8. 162 SS. M. 1.—.

Wolzendorff (Privat-Doz.), Dr. Kurt, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Zugleich ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des modernen Staatsgedankens. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke, Heft 126.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1916. gr. 8. XV—535 SS. M. 18.—.

Bülow (prince de), La politique allemande; Traduit de l'allemand, par M. Maurice Herbette. Avec un avant-propos, par M. J. de Selves. 7e édition. Paris, Henri Charles-Lavanzelle, 1916. 16. 325 pag. fr. 3.—.

Retinger, Dr. J. H., La Pologne et l'équilibre européen. Paris, H. Floury, 1916. 8. IX—84 pag. fr. 1,50.

Brewer, Daniel Chauncey, Rights and duties of neutrals. London, Putnam. Cr. 8. 5/.—.

Commons, J. Rogers, and J. B. Andrews, Principles of labor legislation. Prepared in co-operation with the American Bureau of industrial research. New York, Harper. 8. $ 2.—.

Elliott, E. Graham, American gouvernment and the majority rule. A study in American political development. Princeton, Univ. Press. 8. $ 1,25.

Macdonald, J. A. Murray, European international relations. London, Unwin. Cr. 8. 144 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Kiel. Im Auftrage des Magistrats hsg. vom Statistischen Amt, 1. Jahrgang, für 1912 und Vorjahre. Kiel 1914. 8⁰. X und 203 SS.

Unter der großen Zahl der statistischen Jahrbücher, zu deren Herausgabe deutsche Stadtverwaltungen im Laufe der Zeit geschritten sind, darf das von der Stadt Kiel im Jahre 1914 neu ins Leben gerufene einen hervorragenden Platz beanspruchen. In 324 Tabellen ist ein außerordentlich reichhaltiges Material zusammengetragen, das neben dem, was man in derartigen statistischen Zusammenstellungen zu finden gewohnt ist, auch manche sonst seltene Angaben bietet, wie z. B., um nur zwei Gebiete herauszugreifen, eine Universitätsstatistik und eine Statistik der Hypothekenbewegung. Sehr eingehend sind u. a. auch die Säuglingssterblichkeit, die Wohnungsstatistik und die Krankenkassen behandelt. Zu wünschen übrig lassen lediglich die Tabellenköpfe und Tabellenüberschriften, die vielfach Unstimmigkeiten aufweisen. Wenn auch meist der richtige Sinn erraten werden kann, so können doch einem in Eile befindlichen Nachschlager unangenehme Irrtümer

unterlaufen, wie z. B. bei Tabelle 100, wo die Ueberschrift („Die Gebäude mit Wohnungen und die Wohnungen nach Geschossen 1904 bis 1912") eine Bestandsstatistik vermuten läßt, während es sich um eine Zugangsstatistik handelt, und zwar eine Statistik des Brutto- und nicht des Nettozugangs, was alles erst aus einem eingehenden Studium der voraufgehenden Tabellen hervorgeht. Doch das sind nur kleine Anstände, die sich beim folgenden Jahrgang leicht beseitigen lassen und den Wert des Jahrbuches nicht beeinträchtigen.

Jena. Dr. Johannes Müller-Halle.

Guradze, Hans, Statistik des Kleinkinderalters. Mit einem Vorwort von Dr. Gustav Tugendreich, Berlin. Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. 8°. 28 SS. Preis 1,— M.

Die Schrift stellt einen Auszug aus einer später erscheinenden größeren Arbeit des Verf. dar, die einen Beitrag zu einem „Handbuche der Kleinkinderfürsorge" (Herausgeber Dr. G. Tugendreich) bilden soll. Hierbei sind unter „Kleinkinder" im Gegensatz zu Säuglingen die Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren verstanden und es werden recht interessante Daten über Bestand und Sterblichkeit der Kleinkinder gegeben. Die Arbeit kann schon in der vorliegenden knappen, als „Auszug" bezeichneten Form recht wertvoll genannt werden und läßt wünschen, daß das Erscheinen des gesamten Handbuches nicht mehr allzulange auf sich warten lassen möge.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Finanzstatistik der preußischen Städte und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1911. Westpreußen. Im amtlichen Auftrage vertretungsweise bearbeitet von (ObRegR.) Prof. Dr. F. Kühnert (Preußische Statistik. Hrsg. in zwanglosen Heften. Heft 243.) Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamts. 1915. 33,5 × 24 cm. VIII—281 SS. M. 7,40.

Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit Dr. Badtke hrsg. von (Dir.) Prof. Dr. M. Neefe. 21. Jahrg. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916. gr. 8. XVI—886 SS. M. 17.—.

Mitteilungen, Statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. Heft 32. 1915. (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Hrsg. in dem Ministerium der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten. Jahrg. 1915. Ergänzungs-Heft.) Berlin, J. G. Cottasche Buchhdlg., 1916. gr. 8. 109 SS. M. 2,60.

Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel einschließlich lebenden Viehs in Preußen im Jahre 1914. Mit einer Einleitung von (Oberreg.-R.) Prof. Dr. F. Kühnert. (Preußische Statistik. Hrsg. in zwanglosen Heften. Heft 247.) Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamts. 1915. 33,5 × 24 cm. XV—218 SS. M. 6.—.

Schneider (Reg.- u. Med.-Rat), Dr., Ein Jahr Todesursachenstatistik im Reg.-Bez. Arnsberg. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exz. des Ministers des Innern hrsg. von der Mediz.-Abt. des Ministeriums. Schriftleitung: Geh. Obermed.-R. Prof. Dr. Dietrich. Bd. 5, Heft 6.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. von Richard Schoetz, 1916. gr. 8. 83 SS. mit Fig. u. 13 Taf. u. Tab. M. 5.—.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. preußischen statistischen Landesamt. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamts. 1915. 33,5 × 24 cm. III, XXVI—134 SS. M. 5.—.

Trietsch, Dr., Deutschland. Tatsachen und Ziffern. Eine statistische Herzstärkung. München, J. T. Lehmann, 1916. 8. 32 SS. mit farb. Fig. u. 1 eingedr. farb. Karte. M. 1,20.

Oesterreich.

Arbeitszeit-Verlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1914 in fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handels-Ministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1915. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. 18 SS. M. 1.—.

Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 2. Oberösterreich. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. XII—221 SS. M. 14.—.

Schweiz.

Statistische Unterlagen für den Ideen-Wettbewerb zur Erlangung eines Bebauungsplanes der Stadt Zürich und ihrer Vororte. (Statistik der Stadt Zürich, Heft No. 18.) Zürich 1915. 8⁰. VII u. 48 SS., 12 Tafeln, 1 Kartenbeilage. Preis 1 frc.

Es war sehr dankenswert vom Statistischen Amte der Stadt Zürich, das zu dem bestimmten, oben angegebenen Zwecke gesammelte Material der Allgemeinheit zugänglich zu machen, insbesondere, da die Bebauungsfragen zurzeit im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehen. Das Heft enthält im einzelnen interessante Angaben über Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung, derzeitige Wohnverhältnisse und deren Entwicklung, endlich u. a. auch die örtliche Verteilung der Gewerbe und Industrien im Wettbewerbsgebiete, und muß als durchaus wertvoll bezeichnet werden. Nur das eine Kapitel über die „künftige Entwicklung der Einwohnerzahl" der einzelnen Stadt- und Vorortbezirke wäre besser fortgeblieben, da es auf allzu willkürlichen Annahmen aufgebaut ist und z. B. die Citybildung ganz außer Rechnung läßt.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Frankreich.

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1913, publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. Tome 1er. Statistiques génerales. Colonies d'Afrique. 1199 pag. fr. 12.—. Tome 2. Colonies d'Asie, d'Amerique et d'Océani. 1071 pag. fr. 12.—. Melun, Impr. administrative, 1915. 8.

13. Verschiedenes.

Bissing, Friedr. Wilh. Frhr., v., Die Universität Gent, Flandern und das Deutsche Reich. München, Süddeutsche Monatshefte, 1916. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Falke, Rob., Des deutschen Volkes Christentum. Geschichtlich und zeitgemäß beleuchtet. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1916. 8. III—196 SS. M. 2,80.

Geiger (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Ludwig, Los von Italien? (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 17.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 56 SS. M. 1,50.

Goldscheider, Dr. Eduard, Wege und Ziele der polnischen Kultur. Wien, Moritz Perles, 1916. 8. 259 SS. M. 4.—.

Helmke, Prof. F., Rassenfragen des Weltkriegs. Zeitz, Sis-Verlag, 1916. 8. 56 SS. M. 1.—.

Hildebrandt, Dr. Else, Die schwedische Volkshochschule. Ihre politischen und sozialen Grundlagen. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XVI—155 SS. M. 4.—.

Jostes, Prof. Dr. Franz, Die Vlamen im Kampf um ihre Sprache und ihr Volkstum. 2. verm. u. verb. Aufl. Hildesheim, Franz Borgmeyers Verlag, 1916. gr. 8. 296 SS. M. 3.—.

Liman, Dr. Paul, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Hamburg, Rüschsche Verlagsbuchhdlg., 1916. 8. XVI—294 SS. mit 1 Bildnis. M. 4.—.

Roretz, Karl v., Bedingt der Weltkrieg eine Umgestaltung unserer Weltanschauung? Graz, Leuschner u. Lubensky's Univ.-Buchhdlg., 1916. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Schremmer, Wilh., Die deutsche Schule auf deutscher Grundlage. (Allgemeinpädagogische Schriften. Hrsg. von Karl Rößger. 2. Bd.) Prag, Schulwissenschaftl. Verlag, 1916. gr. 8. IV—171 SS. M. 3,20.

Schule, Die deutsche, und die deutsche Zukunft. Beiträge zur Entwicklung des Unterrichtswesens. Gesammelt und hrsg. von Jacob Wychgram. Leipzig, Otto Nemnich, 1916. gr. 8. XVIII—467 SS. M. 7.—.

Schulz (M. d. R.), Heinr., Arbeiterkultur und Krieg. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. 8. 32 SS. M. 0.75.

Abbott, James Francis, Japanese expansion and American policies. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Beyens (Baron), Germany before the war. Translated by Paul V. Cohn. London, Nelson. Cr. 8. 366 pp. 3/.6.

Savi-Lopez, P., Per l'espansione della cultura italiana. Discorso. Milano, U. Hoepli. 8. l. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Avril 1916: La guerre et les lois économiques, par Yves Guyot. — La réforme financière en Russie, par prof. M. Lauwick. — L'exposé financier de M. Helfferich pour 1916—1917, par A. Raffalovich. — L'impôt sur le revenu et la déclaration, par prof. Arthur Gérault. — La cour des comptes et les chemins de fer de lÉtat, par Georges de Nouvion. — L'alimentation en viande de la France pendant la guerre, par Émile Gouault. — Italie: La dette publique à la fin de 1915; Recensement et réquisition des céréales; L'importation de la houille; Les pòrts italiens et les ports de l'Europe du Nord; Le commerce italien en 1915; par Lorenzo Pisani. — Espagne: L'influence de la guerre sur le commerce extérieur espagnol; La législation douanière espagnole, par P. de Mériel. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. May 1916, No. 605: Commercial supremacy after the war, by Joseph Compton-Rickett. — The „Entente cordiale", Great-Britain and France: yesterday, to-day, and to-morrow, by J. L. de Lanessan. — Public opinion and political parties in China, by Y. K. Leong. — The conscription of industry, by J. H. Harley. — German war literature, by Thomas F. A. Smith. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1916: The German peril after the war, by Archibald Hurd. — The coalition and its critics, by Auditor Tantum. — The German menace to Holland, by „Y." — The efficacy of the blockade, by J. M. Kennedy, — Teuton versus Slav, by J. A. T. Lloyd. — Purpose of American neutrality, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. May 1916: „Do they want to win"?, by L. J. Maxse. — Some neglected aspects of German strength, by Schutator. — The submarine, by a naval correspondent. — Young Canada and the war, by the Bishop of Kingston. — Greater Britain: Australia and the Imperial partnership, from an Australian Correspondent. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 18: Die Leipziger Ostermesse 1916 und ihre Lehren. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien, Herzegowina,

Deutschland, Schweiz, Niederlande, Rumänien, Griechenland). — Die Wirtschaftslage Chiles im Jahre 1915. — etc. — No. 19: Einheitliches Zolltarifschema in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Rumänien). — Der Außenhandel Rußlands im Jahre 1915. — etc. — No. 20: Der Handel mit der Türkei nach dem Kriege, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen, Schweiz, Rußland). — Englische Vorschläge gegen den Handel mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — Rußlands Holzausfuhr. — — etc. — No. 21: Japans Außenhandel im Kriege. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen, Schweden). — Außenhandel Italiens 1915. — Die Mineralölindustrie des Kaukasus im Jahre 1915. — etc. — No. 22: Geschichtliches und Wirtschaftliches aus Rumänien, von Leopold Fischl. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — Die Goldpolitik der skandinavischen Notenbanken. — Die deutsche Farbstoffindustrie. — etc.

F. Italien.

Giornale dogli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LII, Aprile 1916, No. 4: Oscillazioni dello sconto e dei prezzi, di C. Bresciani-Turroni. — La politica commerciale italiana e i suoi effetti sull' economia nazionale (VIII), di Armando Fraschetti. — Alcuni dati sul risultato dei prestiti nazionali del 1915 nelle varie regioni italiane. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Mei, 1916, No. 5: De Hollandsche graanhandel en graanhandelspolitiek in de middeleeuwen (II), door W. S. Unger. — Is het mogelijk Duitschland uit de hongeren? door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXII, Mai 1916, No. 245: Pour notre force et notre dignité (seconde et dernière partie), par Prof. André Mercier. — La liberté anglaise, par J. M. Robertson. — La colonisation chrétienne au Congo belge, par S. Grandjean. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 13: Die Lebensmittelversorgung der Schweiz und der Einfuhrtrust, von (Reg.-R.) Dr. Hans Tschumi. — Das Postwesen zu Kriegszeiten, m. bes. Berücksicht. des Postverkehrs der Kriegsgefangenen durch Vermittlung der Schweiz im großen Weltkrieg 1914—16, von Ed. Spielmann. — etc.

M. Amerika.

Review, The American Economic. Vol. V, September 1915, No. 3: The crisis of 1914 in the United States, by O. M. W. Sprague. — The tariff and the ultimate consumer, by Henry C. Emery. — Amalgamation of related trades in American Unions, by Theodore W. Glocker. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, Mai 1916, Heft 8: Die Agrarreformen in Irland, von (Ob.-Landeskulturgerichtsrat) Pagenkopf. — Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission im Jahre 1915 nach der dem Landtage vorgelegten Denkschrift. — Ueber die Bedeutung der inneren Kolonisation im Jahre 1915 und der Siedlung für die Landwirtschaft. Vortrag von (Präs. des Kgl. Preuß. Ob.-Landeskulturgerichts) Dr. Metz. — Die innere Kolonisation auf der 19. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Bd. 11, 1915/16, Heft 5: Nachträge zu meiner Arbeit: Auslesewirkungen bei biologisch-statistischen Problemen, von (Sanitätsrat) Dr. med. Wilhelm Weinberg. — Zur Ausgleichung des Menschenverlusts, von Dr. Elias Auerbach. — Biologische Friedensrichtungen, von Prof. Dr. Christian v. Ehrenfels. — Zum Sinken der Geburten in Oesterreich, von Dr. Michael Hainisch. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, No. 5: Der Handelskrieg nach dem Kriege (II). — Die zweite Pariser Konferenz. — etc.

Bank, Die. Mai 1916, Heft 5: Das Gold im Kriege (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Die Teuerung der Dividendenwerte, von Ludwig Eschwege. — Die deutschen Hypothekenbanken im Jahre 1915, von A. L. — Hineingabegeschäfte. — Die Nationalisierung des Kapitals. — Die Aktiengesellschaften vor dem Kriege. — Tilgungshypotheken. — etc. — Juni 1916, Heft 6: Das hohe Lied der Organisation, von Alfred Lansburgh. — Krieg und Bodenmarkt, von Ludwig Eschwege. — Versicherung auf unbekanntes Risiko, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Die „Sicherheit" der Industrieobligation, von H. Landesmann. — 100 Jahre österreichische Zentralnotenbank. — Die Bekämpfung der Spekulation. — Kriegssteuern auf Auslandspapiere. — Das Schicksal der Privatnotenbanken. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 15, 1916, No. 16: Wechselkurse und Notenvermehrung, von (Geh. Ob.-Reg.) Dr. Fritz Huber. — Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet, von (Geh. Justizrat) Dr. Thiesing. — Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform, von (Bankdir.) Dr. jur. Ernst Schoen. — etc. — No. 17: Der Krieg und die Reform des Konkursrechts, von (Geh. Hofrat) Prof. Dr. Ernst Jaeger. — Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn, von (Reg.-R.) Dr. Ludwig Calligaris. — Das Kriegssteuergesetz, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, No. 5: Unser Kommunalprogramm: Gemeindeaufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Richtlinien für die praktische Arbeit der Stadtverordneten und Gemeindevertreter, von (M. d. A.) Dr. A. Grunenberg. — Gemischt-wirtschaftliche Grundstücksgesellschaften, von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow. — Die Unterstützung der erwerbslosen Textilarbeiter in M.-Gladbach, von (Stadtverordn. Justizr.) Nonnenmühlen. — Selbstverwaltung und Staatsaufsicht. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 10: Schulgesundheitspflege, Tuberkulose und Säuglingsfürsorge im Kreise Mettmann und die Organisation der gesundheitlichen Fürsorge überhaupt, von (Kreiskommunalarzt) Dr. med. Ernst Neumann. — Massenspeisung, von Dr. Käte Kalisky. — Kriegspatenschaft. — etc. — No. 11: Berufsberatung der Kriegsbeschädigten, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Wohlfahrtseinrichtungen in Münchener Fabrikbetrieben, von Dr. Gertrud Geffken. — Die gemeinnützige Rechtsauskunft vor dem Krieg, während des Krieges und nach dem Kriege, von (Rat) Dr. Link. — Praktische Maßnahmen nach dem Krieg für abwandernde Jugendliche, von Dr. Polligkeit. — ets.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 22—25: Monopole und freier Handel, von Dr. R. Jannasch. — Die Leipziger Ostermesse. — Zur Lage in Spanien. — Zur Geschäftslage in Bulgarien. — Zur Geschäftslage in Rumänien. — Zur Geschäftslage in der Türkei. — Zur Geschäftslage in Holland. — Zur Geschäftslage in Norwegen. — Zur Weltwirtschaft hinauf!, (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Amerikanischer Bericht. — Konflikt zwischen Argentinien und England? — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1916, No. 21: Der deutsche Nachrichtendienst, von Harold Schubert. — etc. — No. 22: Der neue Vizekanzler, von Spectator. — Der gekündigte Postvereinsvertrag, von A. Jürgensohn. — Mietskasernenelend und Gartenstadtbewegung, von Johannes Gaulke. — etc. — No. 23: Ministerauslese, von Erich Everth. — Ziele und Wege des Kriegsernährungsamtes, von Erich Threve. — Krieg und Alkohol, von (Stabsarzt) Dr. S. Meißner. — etc. — No. 24/25: Kriegswirtschaft und Lebensmittelversorgung, von Dr. Emil Wolff. — Portofreiheit, von Arved Jürgensohn. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 164, Juni 1916, Heft 3: Rußland in Asien. — Prostitution und Geschlechtskrankheiten, von Prof. Dr. v. Düring. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Staatssekretär Delbrück, von Prof. H. Herkner. — Italiens innere Verhältnisse während des Krieges, von Dr. E. Daniels. — Die Beilegung des Konflikts mit Amerika, die öffentliche Meinung und die Parteien. Präsident Wilsons Friedensvermittlung; England und Irland; die Kriegsereignisse im Mai; von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 3/4: Die Wirkung der Bildung eines Verkaufskartells auf laufende Agenturverträge, von (Kammergerichtsrefr.) Julius L. Seligsohn. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Juni 1916, Heft 6: Naturgemäßes Leben und deutsche Kultur, von (Univ.-Prof.) Dr. Franz Walter. — Ueber die soziale Bedeutung des Wohnens, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Verfassungsrechtliche Entwicklungsgänge in Preußen, von Dr. Franz Schmidt. — Inventur der Eisenerze der Welt, von Dr. H. Pudor. — Sachsens wirtschaftliche Stärke — ein Beispiel deutscher Kraft. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 10/11: Um die Seeherrschaft, von Karl Leuthner. — Mitteleuropa und Partei, von Max Schippel. — Utopistischer Internationalismus, von Paul Kampffmeyer. — Die Auseinandersetzung in der deutschen Sozialdemokratie und die deutschen Gewerkschaften, von Carl Severing. — Vom Begriff des Warenmarkts, von Dr. Conrad Schmidt. — Probleme der italienischen Kolonialpolitik, von Hermann Kranold. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 15, Juni 1916, No. 3: Heldische und händlerische Staatskunst (II), vom Herausgeber. — Das Fichtesche Wirtschaftsideal, von Adolf Harpf. — Vergangenheitslehren und Zukunftsfragen. Einige Gedanken zur Neuorientierung der deutschen Politik in Oesterreich, von Alfred Otto Ritter v. Terzi. — Heereskrankheiten und Kriegsseuchen, von Dr. med. C. Strunckmann. — Kritik der Rassenhygiene (Schluß), von Hermann W. Siemens. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1744: Halbverhüllte Hindeutungen auf den Frieden; Lebensmittelversorgung; Steuern. — etc. — No. 1745: Personenwechsel in hohen Reichsämtern. — etc. — No. 1746: Die Fortsetzung des Krieges. — etc.

Plutus. Jahrg. 13. 1916, Heft 21/22: Diktatur. — Zum 100. Geburtstage der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Ein Jubiläumsgruß von Bankier Georg Hermann Loewy. — Verkaufsorganisation in Maschinenfabriken (Forts.), von (Ing.) Bruno Rosemann. — etc. — Heft 23/24: Schach der Börse. — Amerikas Milliarden, von Max Schippel. — Schatzämter (Schluß), von (Direktor der Bodenges.) Dr. jur. Alfred Hahn. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Juni 1916, No. 6: Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung, von (Ministerialrat) Dr. K. Meyer. — Schutz deutscher Forderungen an feindliche Ausländer, von (Justizrat) Edmund Tetzner. — Wehrpflicht und Arbeiterklasse in England, von (M. d. R.) Dr. Paul Lensch. — Krieg und Recht, von (Rechtsanw.) Dr. A. Roth. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 21, 1916, No. 4: Reichsgericht und Rechtssicherheit, von (Fabrikdirektor) Wilhelm Antweiler. — Ueber Defensivzeichen und Defensivverzeichnisse, von (Geh. Justizr.) M. Salinger. — Rechtsschutz der Regiekunst, von (Rechtsanw.) Dr. Freiesleben. — Zur Frage des Titelschutzes, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41. Juni 1916: Italiens falsche Rechnung, von Philipp Hiltebrandt. — Der Weltkrieg, Japan und die amerikanische Union, von einem österreichisch-ungarischen Diplomaten a. D. — Die Stellung Serbiens zwischen dem Dreibunde und dem Dreiverbande vor dem Kriegsausbruch, von Dr. Wilhelm Fraknói. — Bismarck und die römische Frage (Schluß), von (Archivrat) Dr. J. Lulvès. — Die Rechtstechnik des Kriegssozialismus, von (Univ.-Prof.) Dr. Hatscheck. — Metternich und List, von Dr. Frhr. von Jettel. — Die neue Türkei und die alttürkische Tradition, von Else Marquardsen-Kamphoevener. — Land oder Stadt, von Frau (Geheimr.) Paasche. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juni 1916: Landwirtschaft und Nahrungsmittelfrage in Schweden während des Krieges, von Hermann Hassel. — Aus den Schicksalsjahren Persiens. Ein Beitrag zur Geschichte englisch-russischer Politik im nahen Orient, von H. Prehn-v. Dewitz. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, April/Mai, Heft 4/5: Lateinamerika als Weltkriegsproblem, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Der Ausnahmezustand in den deutschen Schutzgebieten, von (Staatsanw.) Dr. jur. et rer pol. C. Falck. — Afrika als Kriegsursache. Auffassungen eines Engländers. — Türkische Agrarfrage, von Hugo Tillmann. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 11: Gesundheitsschädigungen durch den elektrischen Strom und ihre Verhütung. — Die Schutzmaßnahmen nach den im Königreich Sachsen geltenden Vorschriften, von (Gew.-Ass.) Dr. ing. A. Haensel. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 6: Die Siedlungsgesellschaft, von Franz Xaver Ragl. — Hypothekentilgung mit

Hilfe der Lebensversicherung, von A. Wengler. — Geburtenhäufigkeit und elterlicher Beruf. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 10: Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels (Schluß), von Prof. Dr. Max Apt. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Ausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten. — Ein amerikanisches Urteil über die deutsche Industrie. — etc. — No. 11: Die künftige Rohstoffversorgung Deutschlands, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Die Goldklausel, von Dr. Weisbart. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 7: Vom Marxismus zum Imperialismus, von Spectator. — Das Jubiläum der Buchdrucker, von Adolf Braun. — Vom Wirtschaftsmarkt: Die kommende Aera der Fusionen und Trusts, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 8: Die wahren Anstifter der irischen Erhebung, von Eduard Bernstein. — Die deutsch-amerikanische „Kulturgemeinschaft" und das Deutschtum in Amerika, von Erwin Gudde. — Die spanischen Sozialisten und der Krieg, von Edmonds Peluso. — Noch ein Wort zur Steuerpolitik, von K. Kautsky. — etc. — No. 9: Geographische Streiflichter zum Adriaproblem, von Georg Engelbert Graf. — Nochmals die Frage der Dampfersubvention, von Karl Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt: Ernteaussichten und Lebensmittelversorgung, von Heinrich Cunow. — Das Bevölkerungsproblem nach dem Kriege, von Otto Meier. — etc. — No. 10: Demokratie, von Ed. Bernstein. — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten. — Ostjudenfrage, Zionismus und Grenzschluß, von L. Rosemann. — Bedeutet die Einheitsschule eine Gleichheitsschule, von Hugo Jacobi. — etc. — No. 11: Zur Geschichte des Zentralorgans der Partei, von K. Kautsky. — Zur Arbeitsbeschaffung nach dem Kriege, von Rudolf Wissel. — Tropische Gebiete und Arbeiterpolitik, von J. Köttgen. — Entwicklung und Aussichten der Getreideversorgung, von Spectator. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrg. 55, 1915, IV. (Schluß-)Abteilung: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1914. — Bulgariens Wirtschaftslage, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die landwirtschaftliche Produktion im Königreich Polen, von Prof. Dr. Ballod. — Großbezugspreise für Fleisch in Preußen in den Jahren 1913 und 1914, von Dr. Artur Lehmann. — Hauptergebnisse der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 72, 1916, Heft 1: Ersparnisse und Vereinfachung in der öffentlichen Verwaltung Württembergs. Ein Versuch, von (Ob.-Finanzrat) Prof. Dr. H. J. Losch. — Zur Frage der Genossenschaftsbesteuerung, von Martin Graminger. — Thesaurieren, Sparen, Kapital und Zins im Zusammenhang mit den Erfahrungen des Krieges, von Dr. Eduard Kellenberger. — ets.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 57, 1916, Heft 6: Die Kriegsgemeinschaft in ihrer strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Bedeutung, von Prof. Dr. Ernst Beling. — Wesen und Zeitpunkt der Rechtsverletzung im Urheberrecht, von Dr. jur. Alexander Elster. — Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldigen bei der Geldstrafe ein Strafzumessungsgrund?, von Prof. E. Stooß. — Die neuen Abänderungen des Höchstpreisgesetzes und der Preiswucherordnung, von (Geh. Justizr., Kammergerichtsrat) Dr. Kronecker. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Mai 1916, Heft 2: Ausnutzung der Kriegskonjunktur bei Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs?, von Dr. Georg Obst. — Die Banken und die Auslandshochschule, von W. Grasshoff. — Zur Frage der Anwendung des Zinseszinsverfahrens für die Berechnung von Abschreibungsquoten, von A. Paul. — etc. — Beiblatt: Die Moratorien im Ausland. Krieg und Zahlungsstundung. Spezieller Teil, von (Red.) Otto Jöhlinger. — Deutsche Schiffahrt mit Australien, von Prof. Dr. A. Oppel. — Riesenhafte Gewinne durch amerikanische Kriegslieferungen, von Oscar Müller. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens.

(Zugleich als Beitrag zur volkswirtschaftlichen Güterlehre.)

Von

M. R. Weyermann, Bern.

I. Einführung in das Problem.

Unter den Gegenständen, welche durch die gegenwärtige weltpolitische Lage und ihre bereits vorhandenen oder in Aussicht stehenden wirtschaftlichen Folgen in den Vordergrund des Interesses gerückt worden sind, befindet sich auch die Frage, über wie große Mittel die verschiedenen Länder verfügen. Dabei denkt man nicht sowohl an die Werkzeuge der Kriegsführung, als vielmehr an die Gesamtheit dessen, was die Angehörigen eines Landes besitzen, und das irgendwie geeignet ist, dem „Aushalten" zu dienen, sei es unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Verpfändung oder Tauschverwertung.

In gleicher Weise sagt man sich, daß das Maß dessen, was den Staaten jetzt für ihre außerordentlichen Auslagen zur Verfügung gestellt wird, abgesehen von der Opferwilligkeit der Volksglieder,

sachlich abhängig ist von der Größe eines gewissen Gesamtfonds, aus welchem in letzter Linie alle jene Zuwendungen an den Staat fließen. Dieser objektive Fonds ist auch dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn ein Staat die benötigten Mittel großenteils vom Auslande herbeizieht; denn der dazu notwendige Kredit oder die Lieferungsbereitschaft des Auslandes stützt sich wiederum zum erheblichen Teile auf jenen eigenen Fonds des Nachfragelandes. So beruht die Gewährung der französisch-englischen Anleihe seitens der amerikanischen Union wesentlich mit auf der amerikanischen Beurteilung dessen, was England und Frankreich als Grundlage der Sicherheit jenes Darlehens zu bieten vermögen.

Nicht dasjenige, was der schuldnerische Staat selbst (Fiskus) als sein Eigentum für die Haftung in die Wagschale werfen könnte, bildet bei diesen Erwägungen den Kernpunkt; vielmehr fragt man nach einem mittelbar dahinter stehenden weit größeren Komplex, welcher nur gedanklich als eine Einheit zusammengefaßt wird. Er befindet sich im Eigentum zahlloser verschiedener Wirtschaftseinheiten, ohne sichtbaren Zusammenhalt, ohne einheitlichen Disponenten, und doch empfunden als ein schwerwiegender volkswirtschaftlicher Machtfaktor, mit dem als mit einer geschlossen wirkenden Größe gerechnet werden darf.

Man bezeichnet die Länder, in welchen dieser problematische Machtfaktor in hohem Maße vorhanden erscheint, als „reich“. Wir wollen den Namen, der vorläufig nichts besagt, nur deshalb hier schon erwähnen, weil er eine nützliche kritische Anregung gibt. Mit dem gleichen Prädikat „reich“ werden nämlich im Sprachgebrauch auch Länder bezeichnet, denen jener bestimmte Machtfaktor nicht in erheblichem Maße zugesprochen wird. So gilt beispielsweise Rußland als ein hervorragend reiches Land, insbesondere in Hinsicht auf seine Bodenschätze, und doch weiß man — um am obigen Erläuterungsfalle fortzufahren — daß bei der anglo-französischen Anleihe in Amerika der große östliche Verbündete der beiden Kreditsucher mit guten Gründen ausgeschaltet wurde[1]). Das deutet darauf hin, daß der in Rede stehende Fonds von Mitteln von einer bestimmten besonderen Art sein muß, welche es gilt klarzustellen. Aehnliches wie von Rußland könnte man von Italien sagen, das ebenfalls von der Natur besonders reich bedacht, auch mit einer Bevölkerung von hoher Intelligenz und Sparsamkeit ausgestattet ist, dennoch aber von dem hier interessierenden Gesichtspunkte aus in direkten Gegensatz zu England und Frankreich tritt. Das äußerte sich ebenfalls in letzter Zeit ziemlich greifbar, z. B. in dem geringen Erfolge der inneren italienischen Kriegsanleihen sowohl wie in dem Fernbleiben Italiens mit Anleihen großen Stils am amerikanischen

1) Man darf dabei das Moment der etwaigen amerikanischen Abneigung gegenüber dem russischen Regierungs- und Verwaltungssystem ganz in Abrechnung stellen; dann bleibt immer für das „reiche“ Rußland ein materielles Kredit-Hemmnis übrig, das offenbar schwer wiegt.

oder sonstigen neutralen Kapitalmarkte, was offensichtlich nicht etwa seinen Grund in überreichen eigenen Mitteln hat.

Noch weitere Erscheinungen lenken zurzeit auf die Frage nach der Beschaffenheit jenes die Allgemeinheit jetzt vielfach beschäftigenden Fonds der Nationen hin, aus welchem eine bestimmt geartete wirtschaftliche Macht entspringt: Frankreich hat sich seit langer Zeit in der Vorstellung aller Völker in besonderem Maße das Prädikat hochvermögend oder reich erworben, darf sich sogar den Welt-Kapitalgeber nennen, in welcher Eigenschaft es den Rang auch vor England zu beanspruchen pflegt. Um so auffallender mag es erscheinen, wenn man beobachtet, daß dieses Land, dessen Reichtum einen geradezu zauberhaften Klang hat, das Land, in dessen Ueberfluß sich seit vielen Jahrzehnten sozusagen eine kreditsuchende Welt teilt, jetzt trotzdem unter der wirtschaftlichen und finanziellen Autorität des ihm verbündeten Inselreiches steht. Diese Erscheinung vollzieht sich zu einem Zeitpunkte, in welchem mehr denn je die kriegführenden Nationen zu einer ökonomischen Kraftprobe aufgerufen werden, so daß kein Zweifel darüber herrschen kann, daß auch Frankreich alle seine Machtmittel auf wirtschaftlichem Gebiete jetzt bis zum äußersten konzentriert und für sich anspannt. Wir sehen heute, wenn man sich geläufig gewordener Ausdrücke bedienen will, daß der Weltbankier England dem Welt-Leihkapitalisten Frankreich den Rang abläuft, daß letzterer in puncto der „Mittel" offenbar hinter ersterem zurücksteht, obwohl es sich bei diesen Mitteln doch ausgesprochenermaßen um eine Frage des Eigenbesitzes handelt, nicht um eine solche der bankiermäßigen Verwendung fremder Güter. Also wieder ein problemhaltiger Punkt, der uns auf eine Untersuchung hinweist, aus was sich denn eigentlich die hier entscheidenden „Mittel" eines Landes zusammensetzen, wie sie entstehen, sich vermehren, vermindern, worin der Grad ihrer Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit belegen sei usw.

Eine weitere Frage, welche sich heute in diesem Betrachtungskreise aufdrängt, ist die folgende: Das Deutsche Reich hat im Vergleich mit der langsamen, stetigen Evolution der beiden letztgenannten Länder eine sehr kurze und lebhafte, man kann sagen eine heftig-expansive Wirtschaftsentwicklung hinter sich. Es nimmt bei verhältnismäßig hohem Zinse große Mengen ausländischen Leihkapitals namentlich in seine Industriezentren auf. Da hat man bis in allerneueste Zeit schlechthin gesagt, Deutschland sei, obwohl in guter wirtschaftlicher Entwicklung, eben doch bezüglich seines Reichtums nicht mit Frankreich oder England zu vergleichen. Man hatte von Deutschland mehr das Bild des Mannes, der durch Arbeit einmal etwas werden will, im Gegensatz zu demjenigen, welcher von Generationen her Vermögen besitzt und dementsprechend gelassener, im Gefühl gesicherter Lage, die ökonomische Weiterentwicklung anschaut. Da muß es wieder förmlich paradox empfunden werden, wenn man heute zusehen kann, wie in diesem vermeintlich erst der Vermöglichkeit entgegenringenden Deutschland doch offenbar alles

dasjenige reichlich vorhanden ist, was wir vorläufig lose als den „gewissen Gesamtfonds von Mitteln“ bezeichnet haben, auf welchem die oben angedeutete bestimmte wirtschaftliche Machtstellung beruht. Denn Deutschland bringt, populär gesprochen, die Bestreitung seiner militärischen und wirtschaftlichen Kriegsführung mit großer Sicherheit sogar unter unerhörten Erschwernissen allein fertig. Das kommt im neutralen Auslande selbst manchem ökonomischen Fachmanne so überraschend, daß man hie und da sich kaum zu erklären vermag, wie es mit rechten Dingen zugehe. Und doch muß man je länger desto mehr einsehen, daß alles in Ordnung ist, so daß man dem Deutschen Reiche wohl oder übel jenen Vorzug sui generis auf Grund eines gewissen bedeutenden „Gesamtfonds“ zuerkennen muß, wie man das vorher in der Hauptsache nur für England und Frankreich zugestanden hatte. — Wieder eine Erscheinung, welche unbedingt zum Nachdenken veranlaßt über die Art desjenigen, was man im wirtschaftlichen Verkehr instinktiv die Mittel eines Landes nennt im Zusammenhang mit einer dadurch vermittelten Stellung im Völkerkonzert, die sich unter Umständen zu einem historischen Nimbus steigern kann (England).

Wenn die bisher berührten Gedanken zu unserm Problem sämtlich an Zustände anknüpfen, welche durch die gegenwärtige kriegerische Weltverwicklung gegeben sind, so darf man deshalb nicht glauben, daß diese Fragen an sich und das in ihnen liegende Erkenntnisobjekt wissenschaftlicher Untersuchung lediglich durch den Krieg hervorgerufen seien oder in ihm ihre Bedeutung hätten. Vielmehr lassen sich ebensogut für alle normalen Zeitläufe im Grunde die gleichen Fragen aufweisen; sie treten nur, wie eingangs bemerkt, durch die jetzige Lage hier und dort schärfer hervor, erhalten zum Teil eine besondere zusätzliche Note, werden von vielen nun erst stark empfunden und kommen wiederum vielen anderen erst jetzt eigentlich so zum Bewußtsein, daß sie ernster darüber nachdenken. Die gleichen Probleme haben aber auch vorher bestanden.

Länder mit früh eingetretener politischer Konzentration erscheinen allgemein mit einem deutlichen Vorsprung in unserem Sinne vor anderen, was aber durch intensive wirtschaftliche Entfaltung jüngerer Einheitsstaaten (Deutschland) wett gemacht, sogar überkompensiert werden kann. Der »Naturreichtum« scheint wenig erheblich zu sein, sogar unter Umständen für das betreffende Land in den fraglichen Punkten einen negativen Einfluß auszuüben (z. B. Süditalien).

Als Beispiel für Entwicklung, Dauer und Aeußerung des fraglichen Machtfaktors kann England bezw. die Engländer gelten. In ihrer internationalen Stellung haben sie seit langem ein gewisses Prä genossen, welches sich im wirtschaftlichen Verkehre besonders stark abhob und zugestandenermaßen in der Hauptsache auf einen mächtig eingeschätzten Fonds der von uns oben angedeuteten Art zurückgeführt werden kann. Nicht daß man dem Engländer eine überlegene Bildung gegenüber den anderen Nationen zugesprochen hätte oder spezielle Nationaltugenden oder sonstwie ein höheres Kulturniveau. Im

Gegenteil wurde bisher von einem großen Teile des intellektuellen England die gründlichere Durchbildung des Volkes und der Vorrang in technischer und in künstlerischer Durchschnitts-Betätigung ruhig den Deutschen bzw. Franzosen zugestanden, gelegentlich mit dem bewußten Untertone, daß der Sinn und die Kraft Britanniens mehr auf das „Praktische“ gerichtet sei. Auch das hohe britische Konsumbedürfnis (comfort of life), dem seine kulturelle Bedeutung nicht aberkannt werden soll, ein starker Wille gegen Ueberanstrengung im Berufsleben usw. begründen nicht seine uns beschäftigende Stellung. Der Eindruck der englischen Seestärke und die sicherlich nicht bedeutungslose Wirkung der verhältnismäßig alten, intensiven und ausgebreiteten Berührung des englischen Reisenden mit anderen Ländern kann ebenfalls hier außer acht gelassen werden. Dann bleibt immer noch selbständig jene starke Idee der großen Mittel Englands als wichtiges ursächliches Moment für den bekannten Nimbus dieses Landes in der Vorstellung fast der gesamten übrigen Welt; ein Punkt, der sich wissenschaftlich jedenfalls isolieren läßt und einer gesonderten theoretischen Behandlung zugänglich und würdig erscheint.

Beschränkt sich doch die Wirkung dieser Vorzugsstellung nicht nur auf unmittelbar wirtschaftliches Gebiet, was z. B. unter vielem anderen in der bekannten Stellung des Sterling-Wechsels, der Bank von England, der Londoner Börse, in dem Stande der britischen Staatspapiere und dem Kredit der englischen Unternehmungen zum Ausdruck kam; sondern der Einfluß jener materiellen Vorzugsstellung greift auch auf andere Gebiete über, läßt z. B. ein Land unter Umständen ebensowohl in manchen politischen, wie sogar in gewissen ästhetischen Punkten (Mode u. a.) eine tonangebende Rolle spielen. Daraus gehen dann wieder häufig weitere wirtschaftliche Vorteile hervor, so daß sich gewissermaßen eine Nutzwirkung dieser eigenartigen materiellen Vorzugsstellung in der anderen verankert.

Genug damit; diese flüchtigen, als Stichproben frei aus einem größeren Komplexe entnommenen Hinweise sollen zunächst nur dazu dienen, zum Bewußtsein zu bringen, daß hier eine bestimmte Gruppe sozialökonomisch erheblicher Fragen vorliegt, welche gemeinsame Merkmale aufweisen. Insbesondere lenken alle berührten und viele verwandte Erscheinungen auf den mehrfach angedeuteten materiellen Fonds als ein Grundmerkmal hin. Die oberflächliche Sprache des täglichen Lebens gebraucht da eine Reihe von Bezeichnungen in bunter Abwechslung, die nicht geeignet ist, in das Wesen des Gegenstandes eindringen zu lassen. So flattern die Ausdrücke Vermögen, Reichtum, Geld, Kapital, Finanzkraft, Wohlstand eines Volkes u. a. willkürlich durcheinander. Trotzdem könnte man vielleicht das Gefühl haben, daß dasjenige, was hier zur Rede stehe, außerordentlich einfach und eindeutig sei. Sobald man jedoch versucht, es für ein Land bezw. Volk näher zu konkretisieren und abzugrenzen, beginnen die Schwierigkeiten sich einzustellen.

Die mehrfachen bis heute vorliegenden Versuche, an die eben erwähnten Bezeichnungen eine wissenschaftliche Untersuchung an-

zuknüpfen, haben, wie man wohl sagen darf, zu ebenso vielen voneinander abweichenden Ergebnissen geführt, und man kann nicht behaupten, daß der gegenwärtige Stand der Behandlung dieser Fragen theoretisch befriedigend sei. So darf es auch nicht wundernehmen, daß die Autoren in der Debatte fast regelmäßig aneinander vorbei reden, und daß dann die Statistik, welche in den letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen ein selbständiges Interesse an Fragen der angedeuteten Richtung bekundete, schließlich ohne theoretische Fundierung des Gegenstandes auf eigene Faust vorging[1]).

Will man es vermeiden, in den Streit der theoretischen Meinungen über Volksvermögen, Volksreichtum, Volkswohlstand u. dgl. alsbald bei der Untersuchung hineingezogen zu werden und sich dabei der Gefahr auszusetzen, Steuer und Richtung zu verlieren, so kann man nicht umhin, sehr weit auszuholen, d. h. eine theoretische Fundierung von Urbeginn an ohne Anlehnung zu versuchen; und dafür ist es in unserem Falle notwendig, vorerst auf die Begriffsbildung allgemein positiv und kritisch einzugehen. Denn wenn irgendwo schon bei der ersten Anfassung einer Materie Sünden begangen worden sind, will sagen, eine theoretische Untersuchung bereits an dem Mangel im System der Grundbegriffsbildung gescheitert ist, so scheint mir dies für die Theorie des Volksvermögens zuzutreffen.

Deshalb mag es gestattet sein, die folgenden theoretischen Erörterungen mit der methodologischen Seite zu beginnen, ohne sich dem neuerlich hie und da erhobenen Vorwurfe auszusetzen, daß es auf das Wie doch erst in zweiter Linie ankomme. Das Wie tritt für unseren Fall insofern mit in erste Linie, als durch das Betreten eines unrichtigen Untersuchungsweges unser Erkenntnisgegenstand selbst in einer wenig auffallenden, deshalb um so gefährlicheren Weise verschoben wird.

II. Ablehnung der Orientierung am Sprachgebrauch und an der Etymologie.

Bei dem soeben unternommenen einleitenden Streifzug durch gewisse uns umgebende Erscheinungen, welche alle auf das gemeinsame Merkmal eines bestimmten, näher zu umschreibenden Fonds von Mitteln der Länder oder Nationen hinweisen, wurde der Vergleich gezogen mit einem Manne, der sich bei seiner Wirtschaft auf eine eigene Vermögensmasse stützen kann im Gegensatze zu einem solchen, welcher das nicht vermag.

Wollen wir nun den grundlegenden Begriff gewinnen, welcher das theoretische Fundament zur Klärung und Erklärung jenes angedeuteten Problemkomplexes bilden soll, so können wir dafür, wegen der eben erwähnten Analogie, recht wohl den Namen „Volksvermögen“ oder „Nationalvermögen“ wählen. Aber man muß sich von Anfang an

1) Vgl. meinen Aufsatz: Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens, in Zeitschrift für schweizerische Statistik, 51. Jahrgang, 1. Heft, 1915.

darüber klar sein, daß dieser Name vorab nichts weiter ist als Schall und Rauch, d. h. eine frei gewählte Bezeichnung für einen Begriff, welcher wissenschaftlich erst geformt und gefestigt werden soll. Die Materialien für solche Formung und Festigung, d. h. das Erfahrungsobjekt für die Begriffsbildung, wird aber wieder nur durch jene Probleme gegeben, von denen ausgegangen wurde.

Deshalb ist es wissenschaftlich nicht statthaft, in eine Analyse des Wortbegriffes „Vermögen" mit seinen juristischen, wirtschaftlichen usw. Merkmalen einzutreten in der Meinung, dadurch dem Wesen dessen, was man Volksvermögen getauft hat, näher zu kommen. Man hätte ja doch, falls es einem beliebte, statt des Namens Volks-„Vermögen" irgend eine andere Bezeichnung für den zu fixierenden Begriff wählen können, wie denn in der Tat einige Autoren, bei Befassung mit den nämlichen Fragen, nicht vom Nationalvermögen, sondern vom Nationalkapital sprechen; wieder andere vom Volks-Reichtum oder Volks-Wohlstand. Diese sämtlichen Namenszeichen können im Stadium der tastenden Voruntersuchung für die Begriffsfixierung mit dem gleichen Rechte Platz greifen; mit demselben Nutzeffekt könnte man ja auch eine Ziffer oder einen Buchstaben zur Bezeichnung des zu Erfassenden verwenden, etwa wie die Größe x in der mathematischen Gleichung.

Wenn man solche Erwägungen außer acht läßt und nun — wie es häufig geschieht — mittels der Namens-Untersuchung weiter fortschreiten will, so gerät man in eine Problemverschiebung hinein. Man klammert sich — bewußt oder unbewußt — an den Begriff des entliehenen Namens an, den man, ganz unerlaubterweise, ohne jede Motivierung, gleichsam als Oberbegriff für den zu suchenden figurieren läßt. Je weiter sich die entliehene Bezeichnung von den wissenschaftlich leitenden Problempunkten entfernt, desto unbefriedigender müssen dann die Ergebnisse der Untersuchung ausfallen, welche letztere man als eine abgelenkte oder irregeleitete bezeichnen kann.

Auf diesen vom Ziele ablenkenden Weg des Vorgehens geraten Forschende vielfach, indem sie entweder die Herleitung des Namens für die begriffliche Erkenntnis nutzbar machen wollen, oder indem sie, was noch öfter der Fall ist, den Sprachgebrauch des Namenswortes als Führer wählen. Ueber letzteren Punkt hat sich unter anderen Alfred Amonn in seiner sehr lesenswerten, gedankenreichen Arbeit über „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie" treffend geäußert bei Besprechung der Versuche zur Fixierung des Begriffs „Wirtschaft": „Aus der Alltagssprache", sagt er, „nahm die Wissenschaft zunächst das Wort, und mit dem Wort später auch die Sache. Sie glaubte nicht bloß dieselben Worte, sondern auch dieselben Begriffe, dieselbe Sache, die der gemeine Sprachgebrauch unter dieser Bezeichnung verstand, vor sich zu haben und als das spezifische Objekt ihrer Betrachtung übernehmen zu können .... Die Gesichtspunkte, unter welchen einerseits das alltägliche, in der Vulgärsprache niedergelegte Denken die

empirischen Erscheinungen zu begrifflichen Einheiten zusammenfaßt, und mit denen andererseits das nationalökonomisch-wissenschaftliche Denken an diese Erscheinungen herantritt, gehen völlig auseinander" [1]).

Ein Blick auf die Dogmengeschichte unserer volkswirtschaftlichen Grundbegriffe zeigt genügende Beispiele für das hier gekennzeichnete Fehlgehen der Untersuchung, und ich glaube, einer der in dieser Beziehung lehrreichsten Fälle ist die kontroverse Kapital-Begriffsfassung, welche durch das notdürftige und sehr anfechtbare Kompromiß einer Unterscheidung zwischen Nationalkapital und Privatkapital oder zwischen Produktiv- und Erwerbskapital nur ganz äußerlich und sogar für den Laien unbefriedigend harmonisiert worden ist. Der Fehler beruht auch dort, ebenso wie in anderen Fällen, darin, daß der wissenschaftliche Kapitalbegriff zum Teil nicht aus den kapitalistischen Problemen, sondern entweder aus der Vulgärbedeutung oder aus der Etymologie des Wortes „Kapital" abgeleitet worden ist [2]).

Das gleiche Fehlverfahren liegt vor, wenn man das Wort oder den Namen „Volksvermögen", dessen man sich zur Bezeichnung eines Grundelementes einer wissenschaftlich zu untersuchenden Problemreihe bedient hat, nun als selbständiges Untersuchungsobjekt vorschiebt.

Da wird z. B. auf die Grundbedeutung des Wortes „Vermögen" eingegangen. Man sagt, Vermögen sei allgemein in seinem Ursinne dasjenige, was ein Subjekt könne oder „vermöge"; demgemäß stelle nun auch das Volksvermögen dasjenige dar, „was ein Volk vermöge". — Sobald man diesen Sprung getan hat, kann man eine Strecke weit wieder logisch weitergehen, unter Umständen bis zu einer von da ab streng folgerichtigen Begriffsbestimmung gelangen. Man wird dabei in unserem Falle automatisch dahin geführt, die verschiedensten imponderablen menschlichen Eigenschaften zum Volksvermögen zu rechnen, wie z. B. Tapferkeit, Körperkraft, Talente, Disziplin und vieles Aehnliche; insbesondere ist dann der Mensch selbst in seiner Eigenschaft als Soldat, Lehrer, Prediger, Erfinder, Arzt oder Kaufmann Bestandteil des Volksvermögens. Das Volk, so sagt man, „vermag" ja etwas Bestimmtes, indem es solche Kräfte sein eigen nennt.

Bekanntlich fehlt es nicht an Autoren, welche alles das tatsächlich in den nationalökonomischen Begriff des „Gutes" mit einbezogen haben. Daß der Gutsbegriff dem für uns problematischen

---

1) a. a. O. S. 96, 97.

2) Ein weiteres gutes Beispiel in diesem Zusammenhang bietet die ältere und neue Bildung der wirtschaftswissenschaftlichen Begriffe „Kolonie" und „Kolonialpolitik". Treffend lehnt Zoepfl (Artikel „Kolonien und Kolonialpolitik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl.) ebenso die Anlehnung an das Wurzelwort colere für die kolonialwissenschaftliche Begriffsbildung ab, wie überhaupt die Anklammerung an das „Niederlassen" mit gewissen Einengungen (höhere Zivilisation, höheres Alter der kolonisierenden Nation usw.) und definiert den modernen staatswissenschaftlichen Begriff aus den tatsächlichen Problemen heraus als „auswärtige Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke". Unter Weltwirtschaft wird dabei die außerhalb der Staatsgrenzen sich betätigende Volkswirtschaft eines Staates verstanden.

Volksvermögensbegriffe nahe verwandt sein muß, wird man im allgemeinen schon aus der gleichartigen Natur der Ausgangsprobleme vermuten; es ist darauf später einzugehen.

Andere Theoretiker wehren sich wieder, rein empfindungsmäßig, gegen einen solchen weiten Gutsbegriff; so z. B. Friedrich Julius Neumann. Er hat zunächst die enge Zusammengehörigkeit von Gut und Vermögen klar vor Augen. In seinen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre" definiert er geradezu die Wirtschaft als „den Inbegriff von Tätigkeiten behufs Gewinnung und Erhaltung von Vermögen für jemand" (S. 25) und sagt weiter: „Losgelöst von seinen Beziehungen zu Vermögen, Reichtum, Produktion, Einkommen usw. ist der Begriff Gut überhaupt nicht zu definieren" (S. 40). Voraussetzung eines Gutes im volkswirtschaftlichen Sinne ist ihm, daß das bezügliche Ding den Interessen jemandes zu dienen geeignet erscheine. Das bedeutet mit anderen Worten, wie aus seiner Vermögensdefinition (S. 106 a. a. O.) hervorgeht, daß es geeignet sei, für jemanden Vermögen darzustellen [1]). Damit aber, sagt er, seien „innere Güter", wie Talente, Fähigkeiten, Tugenden, Kenntnisse usw., keine volkswirtschaftlichen Güter. „Denn andernfalls wäre vermögend oder reich, wer keinen Heller besitzt, aber begabt und kenntnisreich ist" . . . „daß eine solche Disharmonie mit allem, was der Sprachgebrauch (!) des gemeinen Lebens und der der Wissenschaft (?) an die Hand gibt, bedenklich wäre, bedarf keiner Ausführung" [2]).

Neumann empfindet den springenden Punkt richtig, nur klammert er sich wieder zur Begründung an die Autorität des Sprachgebrauches, anstatt auf die in der Erfahrungswelt (dem Erfahrungsobjekt der Wissenschaft) gegebenen bestimmten Problemerscheinungen zurückzugreifen. So hätte er, um zur wirtschafts-wissenschaftlichen Feststellung des Vermögensbegriffes zu gelangen, beispielsweise von folgendem ausgehen können: Im heutigen sozialen Verkehre haben bestimmte Individuen oder Gemeinschaften eine Vorzugsstellung gegenüber anderen derart, daß sie in der Lage sind, alsbald mit dem Auftreten eines Bedürfnisses dieses zu befriedigen durch Hingabe (im weitesten Sinne) von Befriedigungsmitteln, welche zu ihrer Verfügung bereitstehen. (Dafür beliebige Erfahrungsbeispiele.) Hierin liegt der gemeinsame Inhalt einer Reihe von Erfahrungserscheinungen, die für die Wirtschaftswissenschaft Erkenntnisstoff enthalten, Forschungsgebiet darstellen. So ist das z. B. bedeutsam für die Erscheinung des Realkredits mit seinen mannigfachen Folgeerscheinungen, ferner im gesamten Erfahrungsgebiete dessen, was wir Kapitalismus nennen, wieder mit vielfältigen Zweig- und Folgeerscheinungen. Weiterhin tritt uns das nämliche entgegen bei Beobachtung des unterschiedlichen Verhaltens der Wirtschaftssubjekte gegenüber Konjunkturen und Krisen; es ge-

1) Vgl. auch: derselbe in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Art.: Wirtschaftl. Grundbegriffe, S. 175: „Das Vermögen jemandes ist der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse verfügen kann, und zwar tatsächlich oder rechtlich."

2) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, S. 58.

hören dahin die ökonomischen Verschiedenheiten langfristiger oder kurzfristiger Bedarfsdeckung, Wirtschaftssystem auf vorübergehenden oder dauernden, auf alsbaldigen oder späteren Erfolg usw.

Wenn man auf diese für unsere Wissenschaft problemhaltigen Phänomene blickt, so erkennt man, daß es ganz bestimmt qualifizierte Befriedigungsmittel sind, die überall eine maßgebende Rolle spielen. Sie müssen nämlich u. a. zur Benutzung derart bereitstehen, daß sie in ihrem vollen Inhalt, in ihrem gesamten Wesen zu dem gedachten Zwecke eingesetzt, hingegeben, verbraucht, vertauscht werden können. Wenn und soweit das nicht der Fall ist, so sehen wir, daß die betreffenden Objekte tatsächlich aus dem Kreise der erwähnten problemhaltigen Erscheinungen als unerheblich herausfallen. Alles, was nicht im angedeuteten Sinne „vollkommen disponierbar" ist — um einen populären Ausdruck zu gebrauchen — das berührt z. B. weder die sachliche Wurzel des Kapitalismus noch des Realkredits, noch der anderen angeführten Erscheinungskomplexe.

Hiermit ist ein wichtiges Inhaltsmerkmal für den gesuchten Begriff »Vermögen in wirtschafts-wissenschaftlichem Sinne« gewonnen, und demgemäß sind nun eine Reihe von Objekten, über deren Zugehörigkeit zum Vermögen man vielleicht im Zweifel war, aus dem Umfange des Begriffes zu streichen. Das trifft für Freundschaft, Tapferkeit, Disziplin usw. offenkundig zu. Freundschaft z. B. kann nicht in ihrer ganzen Wesenheit von einem Subjekt gegenüber einem anderen hingegeben, d. h. erschöpft werden; ebensowenig Tapferkeit, Disziplin, Begabung. Weil sie das nicht können, deshalb scheiden diese Dinge aus dem Umfange des Grundbereichs der berührten Problemreihe tatsächlich aus, so wichtig sie für andere Fragen sein mögen. Man mache, wenn man will, die Probe am Beispiel des Realkredits oder an einem anderen der vorhin genannten Erfahrungsgebiete.

Das Gleiche kann unter dem Prinzip der persönlichen Freiheit für den Menschen selbst gesagt werden, d. h. auch der Mensch fällt unter heutigen Verhältnissen tatsächlich aus dem Kreise jenes gesuchten Begriffes (Vermögen) heraus, weil er die oben erwähnte wesentliche Bedingung nicht erfüllt. Ebenso klar ist es andererseits, daß der Sklave für seinen Herrn ein solches Objekt ist, welches in seiner Totalität jederzeit erfaßt und als Ganzes restlos disponiert werden kann. Gehen wir zur Probe wieder auf eine unserer obigen Ausgangserscheinungen ein, z. B. auf die Frage, inwieweit der Mensch an sich unmittelbare Grundlage von Realkredit sein kann. Im Sklavenstaat hat der Sklave notorisch, als solcher, Grund und Maß für Kreditgabe dargestellt; er war, juristisch ausgedrückt, verpfändbar[1]). Die Rechtslage schuf jenen wirtschaftlichen Tat-

1) Vgl. dazu 18 § 2 D. 13, 7; 1 p. D. 43, 33; 29 § 1 D. 20, 1; 26 § 2 D. 20, 1. Alles, was der Sklave erwirbt, erwirbt er dem Herrn. Auch das etwaige peculium, mit dem er wirtschaftet, bleibt Eigentum des Herrn, und die betr. Geschäftsgläubiger oder dgl. des Sklaven haben mit ihren Klagen an den Herrn zu gelangen.

bestand, daß gewisse Menschen, gleich wie Tiere oder leblose Objekte, vollkommen disponierbar waren. Deshalb konnten sich in der Antike gewisse kapitalistische Erscheinungen, dem Wesen nach den neuzeitlichen gleichartig, schlechthin an die Tatsache der Sklaverei anschließen. Die späteren abgeschwächten Formen persönlicher Unfreiheit, wie Hörigkeit oder Erbuntertänigkeit, schaffen für diesen Gesichtspunkt bereits einen bemerkenswerten Wandel. Immer mehr werden es nur gewisse von der Person des Pflichtigen untrennbare Leistungen, welche der — nicht einmal ganz unumschränkten — Disposition seitens des Berechtigten unterstehen. Dagegen erwachsen dem Pflichtigen, im Vergleich zur Sklaverei, wesentliche Rechte sowohl allgemeiner Natur wie speziell gegenüber dem Berechtigten. Neben dem Sklavenmenschen, als Rechtsobjekt, tritt der sich selbst angehörende Mensch, das Rechtssubjekt, schon in diesen Zwischenstadien zwischen Sklaverei und persönlicher Freiheit hervor. In der Eigenschaft als Rechtssubjekt kann auch der persönlich noch nicht Freie bereits seinerseits — wenn auch in bescheidenem Maße — jene Stellung vor anderen einnehmen, die sich auf Grund der steten Bereitschaft von höchstverfügbaren Befriedigungsmitteln ergibt; d. h. er kann dasjenige besitzen und ausnützen, was unserer ganzen Problemreihe zugrunde liegt, und das wir mit dem Namen Vermögen bezeichnet haben. Sein Herr aber vermag nicht mehr, wie der Sklaveneigentümer, diesen ganzen Menschen als sein in jederweise verfügbares Objekt zu betrachten, sondern besitzt nur noch einen ideellen Teil, d. h. gewisse Funktionen, die sich in ihrer Totalität nicht so einfach z. B. veräußern lassen wie ehemals der Sklave. Mit anderen Worten: Der erbuntertänige Mensch bedeutet bereits nicht mehr an sich ein Vermögensstück im Sinne der Untersuchung. Wohl können seine Pflichten — unter Umständen — als ein aussonderbares Vermögensobjekt gefaßt werden, worüber im wesentlichen die zur tatsächlichen gesonderten Fassung und Disponierung dieses Objektes vorhandenen Rechtsformen entscheiden. Ueber den Einfluß der letzteren auf die Vermögenserscheinung wird noch zu sprechen sein.

Auch der heutige freie Kulturmensch unterliegt hier und dort wohl den verschiedensten Pflichten gegenüber dem Staat oder anderen Gemeinschaften, in denen er steht; ein prägnantes Beispiel dafür ist die allgemeine Wehrpflicht, welche unter bestimmten Umständen den ganzen Menschen tatsächlich erfaßt, von ihm Leib und Leben beansprucht. Trotzdem würde dieser Verpflichtungskomplex in keinen der Problemfälle hineinpassen, welche in ihrer Gleichartigkeit Ausgang unserer Untersuchung sind. Wieder vergleiche man dazu die Punkte Realkredit, Kapitalwirkungen, Kapitalverwendung usw. Immer wird man finden, daß dasjenige, was auf allen diesen Gebieten als disponierbares Bedarfsbefriedigungsmittel (Vermögen) eine erhebliche Rolle spielt, sich wesentlich unterscheidet von der Wehrleistung des Soldaten und vollends von diesem letzteren selbst. Die Wehrpflicht ist einem ganz bestimmten beschränkten Zwecke unter-

geordnet, und der berechtigte Staat ist eben deshalb nicht in der Lage, jene ausstehende Leistung als jederzeit beliebig disponierbares Bedarfsbefriedigungsmittel anzusehen. Deshalb gehört das Volksheer bezw. die Wehrpflicht nicht zum Vermögen des Staates in unserem wirtschafts-wissenschaftlichen Begriffe. Haben wir das festgestellt, dann können wir — ganz nebenbei — für unseren Fall auch konstatieren, daß der allgemeine Sprachgebrauch da zufällig eine der unseren analoge Unterscheidungsgrenze kennt, indem ihm die Heeresmacht eines Staates für dessen „Reichsein" oder „Vermögendsein" unerheblich erscheint, d. h. man schließt sogar im alltäglichen Denken die Militärkraft u. dgl. nicht mit in den Kreis der Erwägungen ein, wenn man vom Reichtum eines Landes handelt. Wesentlich ist solche Parallelisierung mit dem Sprachgebrauch für die wissenschaftliche Begriffsbildung aber nie; keinesfalls darf sie zum leitenden Orientierungsmittel werden.

Das mag vorerst genügen, um zu zeigen, daß sich der Umfang des Vermögensbegriffes, wie ihn Neumann im allgemeinen richtig empfindet, ganz klar von den Ausgangserscheinungen herleiten läßt, aus denen unsere Probleme hervorgingen. Weil gewisse noch so wertvolle Faktoren eines Kulturlandes, wie die Bevölkerung und ihre Eigenschaften, Disziplin, Tapferkeit, Treue usw., in die für unsere Untersuchung als Ausgangspunkt und Stoff geltenden Erscheinungen der Erfahrungswelt nicht hineinfallen, z. B. das gemeinsame Grundmerkmal der Verfügbarkeit im individualistischen Verkehr nicht aufweisen, deshalb fallen sie aus dem von uns zu umschreibenden Grundbegriffe heraus. Jene „inneren Güter" sind also nicht, wie Neumann meint, darum nicht zum Vermögen zu zählen, weil „anderenfalls vermögend oder reich derjenige wäre, der keinen roten Heller besitzt, aber begabt und kenntnisreich ist"; sondern es kommt darauf an, eben darzutun, daß an sich der Besitz von Kenntnissen oder Begabung nicht jene Sonderstellung auf den für uns zum Problem stehenden Gebieten begründet wie der Besitz gewisser anderer Objekte, welche wir vorab einmal kurzerhand „Güter mit Verkehrswert" nennen wollen (nicht um scharf zu definieren, sondern bloß um den Gegensatz kenntlich zu machen.) Letztere haben wir in dieser ihrer oben erörterten Sondereigenschaft zu untersuchen und dabei Vermögen genannt.

Bei der Wahl des Namens wird man sich im allgemeinen aus leichtverständlichen Gründen an den Sprachgebrauch möglichst anlehnen. So auch in unserem Falle. Aber von da ab haben bei der Untersuchung lediglich die für die Wissenschaft vorliegenden, den Gegenstand enthaltenden und begründenden Probleme die Wegrichtung des Forschers zu geben. So kümmert es uns nicht, wenn man uns z. B. einwenden wollte, Gesundheit sei zugestandenermaßen das wertvollste Vermögen, ebenso sei Bildung so gut Vermögen wie Geld, Haus und Hof. Wir haben demgegenüber einfach zu fragen, ob Gesundheit und Bildung im Kreise der von uns zu untersuchenden wirtschaftlichen Tatsachen eine entsprechende Rolle

spielen, ob sie mit zu jenem Fonds gehören, der uns bei unserer gesamten Fragenreihe entgegentritt, und den wir analysieren wollen. Sobald wir sehen, daß das nicht der Fall ist, so sind diese Dinge für uns abzustreifen. Und tatsächlich können wir durch Eingehen auf unseren Fragenkomplex feststellen, daß es sich da nirgends, weder im Verhältnis der Völker noch in demjenigen der Individuen, um Unterschiede der Bildung oder der Körperkonstitution handelt, auf die sich die problemhaltigen wirtschaftlichen Tatsachen, die uns hier beschäftigen, etwa gründeten [1]).

Der Sprachgebrauch mag neben der Feststellung des wissenschaftlichen Begriffs ruhig seines Weges gehen. Wohl interessiert es gelegentlich, zu vergleichen, wie nahe oder fern der Vulgärausdruck dem wissenschaftlichen Begriffe steht. Das kann nützlich sein, aber maßgebend ist es nicht. Tatsächlich ist die Sprache des täglichen Lebens ja auch gar nicht konsequent in ihrer Fortbildung oder auch nur einheitlich dirigiert. Ein jeder hat das Recht und die Möglichkeit, von seinen besonderen Gesichtspunkten aus das eine oder das andere Objekt mit einem bestimmten Namen zu belegen, und davon wird vollauf Gebrauch gemacht. Man vergegenwärtige sich nur, in wie verschiedenem Sinne das Wort „arm" gebraucht wird; es gehört sogar zu den besonderen Schönheiten einer Sprache, wenn diese oder jene Bezeichnungen, zunächst vielleicht im übertragenen Sinne, später als fest eingebürgerte Benennungen für *verschiedene* Dinge angewendet werden. So ist es auch mit dem Wort „reich" im Sprachgebrauch. Neumann selbst hat wohl den Widerspruch nicht bemerkt, welcher in seinem oben zitierten Satze liegt, wenn er sagt: „andernfalls wäre derjenige *reich*, welcher keinen Heller besitzt, aber kenntnis*reich* ist". — Der Sprachgebrauch, welchen Neumann als Entscheidungsinstanz anruft, geht eben hier in der Bezeichnung „reich" gerade über die bezeichnete Grenze *hinaus*. Und nicht nur in Wortverbindungen wird Reichtum in der Umgangssprache ganz verschieden verstanden, sondern auch an und für sich. Das viel zitierte Beispiel, welches darauf hinweist, daß eine berühmte Sängerin im Augenblicke des Schiffbruches nicht „reicher" sei als der Bettler, den das gleiche Schicksal treffe, wird von denjenigen, die nur dem *Sprachgebrauche* folgen, abgelehnt werden müssen mit der Entgegnung, daß der Sängerin ihr „wahrer Reichtum", ihre Stimme, verbleibe. Das Wort Reichtum wird dann ferner im Sprachgebrauch ebensowohl als Zustand eines *Subjektes* verstanden wie auch als *Objekt*, das diesen Zustand begründet; endlich verbindet die tägliche Sprache in wieder anderen Fällen damit noch die Vorstellung des Ueberdurchschnittlichen, so z. B. in der Stufenfolge: Dürftigkeit—Wohlstand—Reichtum, womit man den Zustand meint, und gleichfalls wieder in der Stufenfolge: Habselig-

---

1) Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß Gesundheit, Bildung, Genie, Ehrlichkeit usw. keinerlei *Einfluß* auf Entstehung und Bestand dessen haben, was wir Vermögen nennen; im Gegenteil. Aber das ist eine Frage für sich.

keiten—Kleinvermögen—Reichtum, womit die objektive Menge gemeint ist. So veranschaulicht der Sprachgebrauch des Wortes Reichtum vielleicht besonders gut, daß sich die Wissenschaft für ihre Begriffsbildung nicht an die buntschimmernde Alltagssprache halten darf.

III. Volksvermögen ein Artbegriff des Vermögens.

Allerdings hat sich die Wissenschaft bei der Wahl des Namens für ihre Begriffe insoweit am Sprachgebrauch zu orientieren, daß sie nicht beliebige Bezeichnungen der Sprache entnimmt und dadurch unnötigerweise zu Irrtümern Veranlassung gibt. Soweit die Sprache also Ausdrücke zur Verfügung hat, welche in glücklicher Weise schon jedermann ein Stück Wegs in der Richtung zur Begriffsklarheit führen, so wird man der Forschung zur Pflicht machen müssen, diese — und keine anderen — Namen für die problematischen Begriffe zu wählen. — Das dürfte wohl von einigen wissenschaftlichen Autoren noch mehr beherzigt werden, welche manchmal zu einer unnötigen und das Verständnis erschwerenden Eigenbrödelei in ihrer Terminologie neigen.

Ferner: wenn die nationalökonomische Wissenschaft einmal an Hand der oben mehrfach angerührten Probleme jenen Begriff klargelegt hat, welchen sie Vermögen nannte, so ist sie für alles Weitere, was sie unter irgendwelchen Zusätzen mit der Bezeichnung Vermögen belegen will, in gewisser Hinsicht gebunden. So auch hinsichtlich der Verwendung des Namens Volksvermögen.

Der Begriff Volksvermögen ist gegenüber dem Begriffe Vermögen formal-logisch ein umfanglich engerer, inhaltlich weiterer. Vermögen bezeichnet die Gattung, Volksvermögen eine Art innerhalb derselben, insofern das Merkmal „Volk“ hinzugefügt ist. Es hieße nun, der Einzelwissenschaft einen schlechten Dienst erweisen, wenn man sie von den Regeln der Logik irgendwie, auch bei der bloßen Namengebung, entbinden wollte, denn dadurch könnte die Erreichung eines anerkannten wissenschaftlichen Hauptzwecks, die Schaffung der systematischen Uebersicht, unter Umständen sehr erschwert werden. Daß dies für die theoretische Forschung in besonderem Maße zutrifft, braucht kaum näher belegt zu werden, wenn man den vollen Sinn des θεωρεῖν erfaßt hat.

Das will für unseren Fall sagen: Sobald die Wirtschaftswissenschaft[1]) einmal, von bestimmten Problemen ausgehend, ihren Begriff des Vermögens festgelegt hat, so kann ihr nicht das freie Recht zugestanden werden, nun bei der Erforschung irgendwelcher anderer (wenn auch verwandt erscheinender) Probleme sich des Namens Volks-Vermögen zu bedienen, um damit einen Begriff zu bezeichnen, welcher nicht unter ihren eigenen Vermögens-

1) Daß die Wirtschaftswissenschaft für mich identisch ist mit Sozialökonomik, ich also keine von der letzteren gesonderte Privatökonomik anerkenne, darüber vergleiche weiter unten unter V.

begriff fällt. Die Sozialökonomik wird also derart vorgehen müssen, daß sie zunächst, bevor sie den Namen Volksvermögen zu irgendeinem Begriffsausdrucke verwendet, Umschau hält, ob nicht die gleichen Probleme, welche Ausgangspunkt für ihren festgelegten Begriff „Vermögen" waren, nun auch in einer umfanglich engeren Beziehung eine analoge wirtschafts-wissenschaftliche Bedeutung haben, nämlich indem man das „Volk" — als die gedankliche Wirtschafts-Zusammenfassung eines bestimmten Kreises — unter dem Gesichtspunkt jener Probleme ebenso betrachtet, wie man bei Erörterung des allgemeinen Vermögensbegriffes die Wirtschaft allgemein, ohne Begrenzung, betrachtet hatte. Wir sind freilich zu Eingang dieser Abhandlung nicht auf diese Weise vorgegangen. Als wir den Namen Volks-Vermögen für einen bestimmten, aus vorliegenden Problemen herzuleitenden Begriff adoptierten, haben wir nicht vorher den sozialökonomischen allgemeinen Vermögens-Begriff untersucht und daraufhin sondiert, ob die uns beschäftigenden speziellen Fragen nun den Art-Namen: Volks-Vermögen rechtfertigen oder nicht. Vielmehr sind wir von diesen spezielleren Fragen ausgegangen und haben den Namen Volks-Vermögen für unsere Untersuchung auf Grund einer oberflächlichen Analogie vorläufig herangezogen (vgl. oben unter II), ohne dadurch dem allgemeinen Vermögens-Begriffe präjudizieren zu wollen. Das geschah hauptsächlich deshalb, um dem Leser den ersten Gedankengang nicht zu stören, nämlich die Herleitung des Erkenntnisobjektes aus den Problemen. Selbstverständlich haben wir das bewußt Unterlassene nachzuholen, ehe wir für unser Untersuchungsobjekt die Bezeichnung Volks-Vermögen endgültig in Anspruch nehmen. Die geforderte Beziehung unseres so benannten Gegenstandes zum wirtschafts-wissenschaftlichen Vermögensbegriffe wird sich materiell aus den folgenden Abschnitten ergeben. Vorab soll lediglich die formal-logische Beschränkung dessen, was man sozialökonomisch Volksvermögen nennen darf, dargetan werden.

Hat man festgestellt, daß für einen bestimmten engeren Umfang (Volk) die nämlichen Fragen eine gesonderte wissenschaftliche Bedeutung haben, von welchen sich der allgemeine sozialökonomische Vermögensbegriff herleitete, so ist für die Nationalökonomie damit die Bezeichnung „Volksvermögen" derart in der Verwendung beschränkt, daß nur der auf das „Volk" zugespitzte Art-Begriff des fixierten wirtschafts-wissenschaftlichen Gattungsbegriffes „Vermögen" mit dieser Bezeichnung belegt werden darf. Der Ausdruck Volksvermögen bleibt schlechthin für diesen Begriff reserviert[1]).

---

1) Ob der Leser den von mir bisher nur ganz lose angedeuteten sozial-ökonomischen Vermögensgriff, über welchen im weiteren Verlauf der Untersuchung noch eingehend und motivierend zu handeln sein wird, akzeptieren will oder nicht, das ist natürlich für die methodischen Punkte, welche uns an dieser Stelle beschäftigen, vollkommen gleichgültig.

Es geht also nicht an, wenn man wissenschaftlich von Volksvermögen spricht, es ohne weiteres als natürlich und begreiflich hinzustellen, daß das Vermögen eines Volkes im Wesen vom allgemeinen Vermögensbegriffe ganz verschieden und ganz unabhängig sei. Dieser Zumutung begegnet der Leser aber bei nicht wenigen sozialökonomischen Schriftstellern. Wieso soll es denn selbstverständlich sein, daß „vom Gesichtspunkte des Volkes oder der Nation aus" etwas ganz anderes Vermögen sei als vom allgemeinen Gesichtspunkte aus? Da müßte doch jedenfalls zuerst dieser angebliche abweichende Gesichtspunkt des Volkes in eindeutiger und präziser Weise klargelegt werden, und zwar materiell, nicht nur formell. Die lediglichen Wort-Phrasen vom allgemeinen Volkswohl u. dgl. können also nicht dafür genügen. Daß eine solche Divergenz der Gesichtspunkte, wie sie so oft ohne strenge Begründung einfach behauptet und vorausgesetzt wird, tatsächlich für die sozial-ökonomische Theorie überhaupt nicht besteht, das wird im weiteren Verlaufe der Untersuchung noch einläßlich zu erörtern sein, denn es besitzt auch für unser Thema seine wichtige Bedeutung. Aber selbst angenommen, daß der behauptete Zwiespalt zuträfe, daß also mit anderen Worten das Wirtschaftsvolk als gedachte Gesamtheit ganz andere Komplexe sein Vermögen nenne, als es die Wirtschaftseinheiten in ihrer Summe tuen, so würde es nach dem Gesagten immer noch die erhebliche Frage sein, ob man das abweichende Objekt mit dem Namen Volksvermögen belegen dürfte, oder ob nicht vielmehr auch dann irgendein anderes Objekt den nächsten Anspruch auf diese Bezeichnung hätte durch seine logische Art-Beziehung zu dem gegebenen allgemeinen Vermögensbegriff. — Lediglich dann, wenn sich ergäbe, daß die allgemeinen Vermögens-Probleme, auf das Volk im speziellen angewandt, überhaupt keinen sozialökonomischen Sinn hätten, dann würde der Ausdruck Volksvermögen für die sozialökonomische Forschung aus seiner logischen Bindung frei werden und könnte, wenn man wollte, im Dienste der Untersuchung anderer Probleme seine Verwendung finden.

Aber selbst dann bliebe immer noch das Bedenken, ob es zweckmäßig, der Klarheit und dem Verständnis förderlich sei, den bereits in einem anderen Sinne gebrauchten Allgemein-Namen in zusammengesetzter Form abweichend zu benützen. Denn wenn nun freilich der geschulte Kopf erkennen müßte, daß eine Konfusion kaum zu gewärtigen sei, so darf man doch nicht die Menge der noch nicht klar Sehenden unberücksichtigt lassen, die Anfänger, welche auf dem ersten, sauren Stücke des Erkenntnispfades besonders dankbar sind für eine Führung, die ihnen behebbare Erschwernisse wo irgend möglich aus dem Wege räumt. Und diese für den Studierenden lästigen Steine, welche ihm nicht selten sogar das frische Interesse lähmen und ihn zur frühen Umkehr bewegen, können meist so leicht vom Führer beseitigt werden. Man nehme sich zu dem Zwecke als Autor sowohl wie als Dozent nur die Mühe, anstatt

ausschließlich den Blick auf sein Ziel zu heften und im Geiste um dasselbe mit Fachgelehrten zu ringen und streiten, immer wieder von Stufe zu Stufe die Schar der zu Führenden heranzuziehen, zuzusehen, ob sie folgen können, und sich zu dem Zwecke vor allem selbst unter Kontrolle zu halten, daß man in der Wahl des Ausdrucks möglichst einfach und verständlich bleibt.

Wenden wir das auf den vorliegenden Fall an: Selbst wenn der Ausdruck Volksvermögen für unsere Wissenschaft noch zur beliebigen Verwendung frei sein sollte — was er nach dem Gesagten tatsächlich nicht mehr ist — so sollten wir ihn trotzdem nicht ohne Not für einen außerhalb der allgemeinen ökonomischen Vermögensprobleme stehenden Begriff heranziehen, um unseren Studierenden in jedem Falle einen — gewiß leicht unterlaufenden und sehr verzeihlichen — Irrtum im Verständnis fernzuhalten, welcher für den Einzelnen unter Umständen üble Folgen haben kann und dann auch mittelbar der Wissenschaft Schaden zufügt, insofern die schiefe Erkenntnis als Lehrmeinung von anderen hingenommen wird.

IV. Vermögen als juristischer und als sozial-ökonomischer Begriff; Volksvermögen.

Nicht weniger bedenklich für die Begriffsbildung, als der Anschluß an Sprachgebrauch oder Wortwurzel, ist es, wenn man auf den Weg verfällt, sich an etwaige gleichlautende Begriffe anderer Einzelwissenschaften zu halten, selbst wenn diese letzteren noch so nahe mit dem eigenen Wissensgebiete verwandt erscheinen. Man wird mit größter Wahrscheinlichkeit bei solchem Vorgehen scheitern, wenn nicht irgendein glücklicher Zufallsumstand zu Hilfe kommt, oder gar der gesunde Menschenverstand sich dem entgegenstemmt, daß man die vollen Folgerungen aus der unkritischen Anlehnung an andere Wissenschaftszweige zieht. Dies hat ebenfalls für unser Thema praktische Bedeutung, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Wenn man als Nationalökonom einmal in den Fehler verfallen ist, sich irgenwo anders als an dem Erfahrungsgebiete und den Problemen der eigenen Disziplin orientieren zu wollen, so liegt es namentlich für die Grundbegriffsentwicklung nahe, auf das imposante Rüstzeug einer älteren, in ihren Grundbegriffen festgefügten und dabei als verwandt empfundenen Einzelwissenschaft, der Rechtswissenschaft, zurückzugreifen. — Sicherlich ist es für den Volkswirtschaftler hervorragend wichtig, sich sowohl bei theoretischer wie bei historisch-deskriptiver Forschung der hochgradigen Mitwirkung der Rechtsordnung bei allem sozialwirtschaftlichen Geschehen stets bewußt zu sein, ja sich zu vergegenwärtigen, daß die Rechtsexistenz eine bedingungslose Voraussetzung für eine Gesellschaftswirtschaft ist, ohne welche die letztere überhaupt nicht gedacht werden kann. Darin pflichte ich den ausführlichen Erörte-

rungen insbesondere Stammlers[1]) voll und ganz bei. Aber deswegen darf das doch keinesfalls bei anderen dahin gesteigert werden, daß man berechtigt wäre, die juristische Anschauung, das juristisch Erhebliche, ohne weiteres für die Sozialökonomie ebenfalls als das Maßgebende zu übernehmen und somit die juristischen Sondermerkmale rechtswissenschaftlicher Begriffe zu Kriterien für die volkswirtschaftliche Grundbegriffslehre zu machen.

Davon ist unsere Literatur indes nicht frei; und das zeigt sich u. a. auch wieder verschiedentlich bei Erörterung des Vermögens und des Volksvermögens:

Eines unserer Lehrbücher, welches dem Vermögensbegriffe einen breiteren Platz einräumt, ist das von Lehr-v. Heckel: Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, 1901. Da wird zunächst richtig erwähnt, daß der Begriff des Vermögens kein eindeutiger sei, so z. B. u. a. auch im allgemeinen Sinne von Leistungsfähigkeit verstanden werde (vgl. S. 200 ff.). Gemeint ist mit dieser Vieldeutigkeit der Sprachgebrauch, ohne daß die Autoren den prinzipiellen Standpunkt finden, den sprachlichen Ausdruck als Ausgangs- und Orientierungsquelle strikte abzulehnen. Weiter heißt es dann, daß in der Nationalökonomie und in der Rechtswissenschaft der Vermögensbegriff enger gefaßt werde, hierbei aber die Rechtswissenschaft in ihrer Begriffsbestimmung schärfer und folgerichtiger sei als die Nationalökonomie. Denn in der letzteren erkläre man einmal als Vermögen die Summe aller wirtschaftlichen Güter, die sich im Eigentum[2]) einer physischen oder juristischen Person befinden, gleichzeitig aber sei die Rede nicht allein von Privat-, Korporations- und Staatsvermögen, sondern auch von einem Volks- und Weltvermögen, während doch Volk und Welt weder physische noch juristische Personen seien und ein Eigentum nicht besäßen. — Dieselbe Auffassung ist von Lexis in seinen auffallend kurzen Artikeln über Volksvermögen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft vertreten worden. An beiden Stellen wird ungefähr gleichlautend gesagt, daß man wohl von einem Staatsvermögen, aber nicht in einem eigentlichen Sinne vom Volksvermögen sprechen könne, da ein Vermögen immer auf ein bestimmtes Rechtssubjekt zu beziehen sei. Deshalb dürfe man genau nur von Volksreichtum sprechen, weil man darunter einfach eine Summe von Gütern ohne Rücksicht auf einen bestimmten Eigentümer verstehen könne. (So im W. d. V., 2. Aufl.) Im Artikel „Verteilung“ sagt derselbe Autor wörtlich: „Es ist zu beachten, daß Vermögen ein rein privatwirtschaftlicher Begriff ist, da irgendein Rechtssubjekt als Eigentümer der das Vermögen ausmachenden Güter vorausgesetzt wird. Man kann daher zwar von einem Staatsvermögen, aber bei der bestehenden Eigentumsordnung nicht von einem Volksvermögen reden.“ (H. d. St., 3. Aufl., a. a. O.)

1) Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 3. Aufl., 1914.

2) a. a. O. nicht gesperrt.

Wir wollen hier zunächst die Frage, ob die Rechtswissenschaft tatsächlich, wie es nach den wiedergegebenen nationalökonomischen Aeußerungen den Anschein erweckt, an ihren Vermögensbegriff unbedingt gerade das Merkmal des Eigentums knüpft, nur flüchtig streifen. Meines Erachtens ist das durchaus nicht der Fall: vielmehr wird man weitergehen müssen und sagen, daß dem Juristen Vermögen einen bestimmten, hier nicht näher zu umgrenzenden Inbegriff von Rechtsverhältnissen bedeutet. Dabei kommen beispielsweise neben Eigentum auch Nießbrauch und andere subjektive Rechte zweifellos in Frage. Andererseits birgt der Eigentumsübergang auch juristisch nicht ohne weiteres eine dementsprechende volle Vermögensmehrung bezw. -minderung in sich. Ein klares Beispiel für Letztgesagtes bietet das Darlehen, bei welchem der Eigentumsübergang des Gegenstandes auch juristisch für die Veränderung in der Vermögenslage der beiden Kontrahenten nicht schlechthin maßgebend ist, weil dem Uebergange des Eigentumsrechts die Entstehung eines anderen Rechtes bei dem Eigentumsentäußerer gegenübersteht. Ihm erwächst das Forderungsrecht und damit juristisch ein Quantum Vermögen, welches sozusagen von dem Vermögenseffekte des Eigentumsüberganges beim Gegenkontrahenten in Abzug zu bringen ist. Die gleiche Lage wird durch das depositum irregulare geschaffen.

Dies, wie gesagt, nur nebenbei. Tatsache ist jedenfalls, daß die Rechtswissenschaft, aus ihren Problemen heraus mit allem Grunde und in Folgerichtigkeit, für ihren Vermögensbegriff den Nachdruck auf gewisse Rechtsverhältnisse legt, seien es Obligationen- oder Sachenrechte. Die Jurisprudenz hat ja zu ihrem Gegenstande die äußere Regelung des sozialen Lebens durch bestimmte Normen. Das sozialwirtschaftliche Leben steht mithin gegenüber dem Rechte in dessen allgemeinster Bedeutung — ganz im Sinne der Ausführungen Stammlers — im Verhältnis des Geregelten zu einem bestimmten äußeren Regulator. Vom letzteren Standpunkte aus muß also die Rechtswissenschaft unter anderem auch ihren Vermögensbegriff schauen und festlegen. Konkreter gefaßt, hat sie also ad Vermögen zu fragen: welche sind die Faktoren der äußeren Regelung des menschlichen Zusammenlebens, welche die Erscheinung erklären, daß historisch gewisse Subjekte in der Societas eine bestimmt geartete Sonderstellung einnehmen? (Letztere wurde oben auseinandergesetzt, weshalb ich auf eine nähere Präzisierung hier verzichten kann.) Die rechtswissenschaftliche Untersuchung zeigt dann, daß diese Faktoren, welche für sie zum speziellen Problem stehen, einen gewissen festumgrenzten Komplex von Rechtsverhältnissen bilden. Damit ist der juristische Hauptbegriff (Vermögen) jener Problemreihe klargelegt; aber auch nur der juristische, nicht gleichzeitig der sozialökonomische.

Weshalb nicht? —

Weil die Sozialökonomik ihr eigenes Erkenntnisobjekt gegenüber der Rechtswissenschaft hat. Letztere beschäftigt sich, wie eben ge-

sagt, mit der äußeren Regelung, welche das soziale Dasein und speziell die soziale Wirtschaft ermöglicht. Eine Regelung, die dann ihrerseits freilich mit der Weiterentwicklung der durch sie ermöglichten Gesellschaftswirtschaft zum Teil wieder einer historischen Wandlung unterliegt; aber das ändert nichts an der Unterschiedlichkeit und Selbständigkeit des juristischen und des ökonomischen Gesichtskreises. Die Sozialökonomik dagegen betrachtet das vom Rechte in bestimmter Hinsicht geregelte menschliche Zusammenleben unter einem bestimmten Gesichtspunkte, den wir den wirtschaftlichen nennen [1]. Dieser charakteristische Gesichtspunkt wird freilich in unserer Disziplin bis heute mehr einheitlich empfunden, als daß er in den Definitionsversuchen übereinstimmend zum Ausdrucke käme.

Die einen wollen das Merkmal „Wirtschaft“ oder „wirtschaftlich“ in der Bedürfnisbefriedigung schlechthin erblicken. Man darf behaupten, daß das unzulänglich ist, denn es gibt keine menschliche Tätigkeit, welche nicht zur Befriedigung eines Bedürfnisses entfaltet wird. Insbesondere alle Kultur ist Bedürfnisbefriedigung. Andere versuchen in einer noch vielfach in unserer Literatur vertretenen Weise, eine Unterscheidung innerhalb der Bedürfnisse im Anschluß an Unterschiede der Befriedigungsobjekte zu konstruieren, wonach „materielle“ Bedürfnisse als die wirtschaftlichen von den „immateriellen“ als den außerwirtschaftlichen gesondert werden sollen. Das ist ein aussichtsloses Verfahren, schon deshalb, weil die Grenze zwischen materiell und immateriell hier stets flüssig bleiben wird. Nicht minder haltlos erweisen sich weitere Unterscheidungsversuche hinsichtlich der Bedürfnisse wie: höhere und niedere Bedürnisse, wobei der Wirtschaftswissenschaft nicht gerade schmeichelhafterweise das letztere Gebiet zugewiesen wird. — Hierüber ist übrigens in neuester Zeit [2]) so gründlich und erfolgreich der Stab gebrochen worden, daß ein weiteres Eingehen an dieser Stelle überflüssig erscheint.

Wenn freilich Amonn dabei so skeptisch wird, daß er den ganzen Begriff der Wirtschaft und des Wirtschaftlichen glaubt abstreifen zu müssen und ihn durch bestimmte „individualistische Verkehrsbeziehungen“ als Erkenntnisobjekt der Sozialökonomik ersetzen will, so ist das meines Erachtens zu weit gegangen. Es gibt doch außer den mit Recht abgelehnten Versuchen auch noch andere Möglichkeiten, im sozialen Verkehr eine besondere Kategorie als „Wirtschaft“ oder wirtschaftlichen Verkehr abzugrenzen. So kann man offenbar von psychologischen Unterscheidungen ausgehen und ein bestimmtes menschliches Wollen bzw. Handeln für den Begriff des Wirtschaftens in den Vordergrund stellen. Das bekannte „wirtschaftliche Prinzip“ ist da durchaus nicht die einzige Hand-

1) Stammler faßt den Begriff der Wirtschaft viel zu weit Vgl. a. a. O. insbesondere S. 127 mit 213. — Die Wirtschaft ist nur ein ganz bestimmt umschriebener Teil der geregelten gesellschaftlichen Bedürfnisbefriedigung. — Zur Kritik Stammlers in dieser Hinsicht vgl. auch Max Adler, Marxistische Probleme, 1913.

2) Vgl. z. B. Amonn a. a. O.

habe. Von neueren Versuchen in dieser Richtung seien besonders die Arbeiten Liefmanns genannt. Sie bedeuten meines Erachtens einen großen Fortschritt. Nur darf man dabei nicht vollkommen auf das einzelne Individuum und seinen Ideenkreis abstellen, sondern muß immer die andere wichtige Seite, d. h. die soziale Komponente der Wirtschaft, stark im Auge behalten. Daß eine solche Vereinigung einerseits individual-subjektivistischer, andererseits sozialer Elemente für einen allen unseren Problemen entsprechenden Wirtschaftsbegriff tatsächlich möglich ist, das kann natürlich hier nur erwähnt werden. Die Begründung bliebe Sache einer gesonderten eingehenden Darlegung.

Auf letztere kommt es indes für uns in diesem Zusammenhange nicht in erster Linie an. Maßgebend und genügend ist vielmehr, daß das Objekt der Sozialökonomik sich insofern von demjenigen der Rechtswissenschaft unterscheidet, als die soziale Wirtschaft in jedem Falle eine bestimmte Aktivität des Rechtes auf das zu bearbeitende Gebiet voraussetzt. Man kann das ganz wohl so ausdrücken, daß die Wirtschaftswissenschaft als soziale Oekonomik ein Gebiet zum Objekte habe, welches zuvor vom Rechte in eine gewisse, selbstredend historisch wandelbare Form hineingegossen worden sei. Und nun ist es klar, daß der Gesichtspunkt und das Interessenfeld eines Bildners der äußeren Form von Natur aus ein anderes ist als dasjenige eines Mannes, der sich mit dem so geformten Gegenstande irgendwie beschäftigen will.

Ein solcher Mann aber ist der Sozialökonom; er unterscheidet sich mithin in genau diesem Sinne vom Juristen, bzw. seine Wissenschaft grenzt sich in genau dieser Weise von der Rechtswissenschaft ab. Oberbegriff für Rechtswissenschaft und Sozialökonomik ist lediglich das umfassende Gebiet: Sozialwissenschaft [1]).

Die von Stammler mit besonderem Nachdrucke entwickelte Idee, daß Recht und Wirtschaft zwei eng ineinander verflochtene, sich gegenseitig bedingende Kategorien sind, darf nicht so verstanden werden, daß nun auch die wissenschaftliche Erfassung der beiden Gebiete ausschließlich auf gemeinsamer Basis und mit gemeinsamen Grundbegriffen erfolgen könne. So weit darf der von Stammler auseinandergesetzte „Monismus“ von Rechtsordnung und Sozialwissenschaft nicht interpretiert werden, selbst wenn naturgemäß in der Wirklichkeit jene beiden Elemente, nämlich Form und Materie, immer als etwas voneinander Untrennbares auftreten. Man kann sich daher nicht Ackermann anschließen [2]), der aus dem gekennzeichneten Monismus eine gleichlautende Begriffsbestimmung des Vermögens für die Rechtswissenschaft und die Sozialökonomik herleiten will. Freilich ist die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft nach der monistischen Auffassung so eng, daß man mit Ackermann

---

1) Das Verhältnis Sozialökonomik — Sozialwissenschaft ist unlängst in einleuchtender Weise behandelt worden von Karl. Diehl in seinem Aufsatze: Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft, in der Zeitschrift für Rechtsphilosophie, 1914.

2) Der Begriff des Vermögens, Würzburger Dissertation, 1913.

das Bild von Schale und Kern als schief bezeichnen darf, da die Schale vom Kern eine präzise Trennung in der Wirklichkeit zulasse. Aber das besagt noch gar nichts darüber, daß nicht die Rechtswissenschaft jene monistische Erfahrungswelt, in welcher Wirtschaft und Recht als etwas Untrennbares ineinander greifen, gleichwohl von ihren besonderen Gesichtspunkten mit ihren eigenen Problemen zu erfassen hat und sich demgemäß auch ihr eigenes Fundament von Grundbegriffen bilden muß. Desgleichen die Sozialökonomik.

Stammler selbst handelt darüber in seinem zitierten Werke unter dem Titel: Wissenschaftliche Selbständigkeit der Jurisprudenz. Dort heißt es u. a.[1]): „Daß man trotzdem diese beiden das soziale Leben in der Erfahrung darstellenden Elemente abstrahierend in Absonderung betrachten kann und soll, wird nicht überraschend oder dem Obigen widersprechend erscheinen... Es ist die allgemeine Eigentümlichkeit der Form, für sich wissenschaftlich behandelt werden zu können...“ „Wie die Logik die Begriffsbildung als solche erörtert, die Formen des Denkens gegenüber dem Mannigfaltigen der Anschauung für sich ausführt: so hat die Rechtswissenschaft die regelnde Form darzulegen, unter der sich das dadurch begrifflich ermöglichte soziale Leben abspielt...“ Stammler motiviert ausdrücklich die Selbständigkeit des juristischen Gedankenkreises damit, „daß die Betrachtung und Beweisführung der Jurisprudenz bei Lösung der ihr eigenartig zufallenden Aufgabe von der Frage, welches die wirkliche Ausgestaltung eines sozialen Lebens, die tatsächliche Vollführung des betreffenden rechtlich geregelten Zusammenwirkens denn sei, ganz und gar getrennt und unabhängig[2]) gestellt werden kann“.

So ist es also durchaus verständlich, wenn die Rechtswissenschaft jene sozialen Tatsachen, in welchen sie übereinstimmend mit der Sozialökonomik ihre „Vermögensprobleme“ sehen mag, doch von einem abweichenden, d. h. eben von ihrem spezifischen Gesichtspunkte aus betrachtet. Darin liegt dann aber bereits, daß die Probleme, bei gleichen Erfahrungstatsachen, verschieden lauten, und demzufolge erscheint auch der darin ruhende grundlegende Begriff „Vermögen“, welcher vielleicht für die Jurisprudenz ebenso erfassenswert, ja notwendig erscheinen mag wie für die Volkswirtschaftslehre, als ein von der sozialökonomischen Betrachtung vollkommen losgelöster, unabhängiger. Es genügt dafür schon, wenn die Rangordnung der Begriffsmerkmale, bei gleichen Ausgangstatsachen für die beiden genannten Disziplinen, verschieden ist; wahrscheinlich ist indes auch die Zahl und Art der Merkmale nicht die gleiche. Drücken wir das wieder konkreter an unserem Beispiel aus: Die Rechtswissenschaft faßt zu ihrem Vermögensbegriffe die Faktoren der äußeren Regelung zusammen, welche die bedingende Form darstellen für die sozial-

1) a. a. O. S. 155 ff.
2) Im Original nicht gesperrt.

ökonomische Erscheinung „Vermögen“; die Volkswirtschaftslehre dagegen übernimmt die juristische Formregelung allgemein als Voraussetzung und strebt danach, diejenigen Güter (die Bezeichnung sei hier einmal ohne weiteres gestattet) nach ihrem Inhalt und Umfang scharf abzugrenzen, welche, kraft der sozialen Beziehungen der Menschen untereinander und zur Naturwelt, die Eigenschaft bzw. Fähigkeit haben, Grundlagen der oben berührten wirtschaftlichen Machtstellung und unter anderem eines ganzen ökonomischen Systems (Kapitalismus) zu sein.

Kein Wunder also, wenn die Sozialökonomik bei ihrer Vermögensfassung zu einem Begriff gelangt, in welchem ein Merkmal der naturalen Welt an sich (Vermögensgegenstand) mitenthalten ist, dem weitere wesentliche Merkmale zugesellt werden, durch welche das soziale Verhältnis zu jenem naturalen Gegenstande sich ausdrückt (Bedeutung für einen sozialen Kreis und Disponierbarkeit im sozialen Verkehr).

Kommen wir nun auf die zitierten Aeußerungen bei Lehr-v. Heckel bzw. Lexis zurück, so dürfen wir den Vorwurf der Inkonsequenz oder der mangelnden Schärfe entschieden zurückweisen, welcher der Volkswirtschaftslehre da gemacht wird, indem man ihr vorhalten will, sie lasse in ihrem erwähnten Begriffe eines Volksvermögens außer acht, daß das Volk kein einheitliches Rechtssubjekt sei, und daß es kein Eigentum besitze. Der Sozialökonom wird nämlich mit Recht und Erfolg dagegen einwenden können, daß zur Lösung seiner Vermögensprobleme, im Gegensatz zu den juristischen, es gar nicht darauf ankomme, daß einem betreffenden Güterkomplexe gerade ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüberstehe. Für die juristische Begriffsfassung des Vermögens, welche die formale Regelung ergründen will, fällt wohl die Einheit des Rechtssubjektes gegenüber einer Vielheit von Rechten stark in Betracht. Würde der Gedanke des einheitlichen Rechtssubjektes da verlassen, so würde man sich von einem wesentlichen Punkte jenes rechtlich-formalen Gewaltverhältnisses, das zum juristischen Problem steht, entfernen. Nicht so für die sozialökonomische Vermögensfassung. Allerdings spielt auch da, wie erwähnt, das formal Regelnde (Recht) sehr maßgeblich mit hinein; indes steht im Vordergrund nunmehr die konkrete Folgeerscheinung, die rechtlich geregelte Materie selbst; und unter diesem leitenden Gedanken darf das Vermögen, als Stück Materie[1]) fraglos in beliebigen Komplexen zusammengefaßt werden ohne Rücksicht auf ein etwaiges Auseinanderfallen der Rechtssubjekte für die einzelnen Teile.

Das hier Gesagte wird um so mehr gebilligt werden, wenn man sich vor Augen hält, daß die ganze Volkswirtschaftslehre, indem sie sich eine Lehre von der „Volks“-Wirtschaft nennt, damit doch ebenfalls nicht eine konkrete Wirtschaft, eine Einheit des Sub-

---

1) Der Ausdruck Materie soll hier nicht im Sinne von Körperlichkeit, sondern als Gegensatz zu „Form“ verstanden werden.

jektes, zum Gegenstande hat, sondern bekanntlich eine lediglich gedankliche Zusammenfassung der verschiedensten durch eine soziale Verfassung verknüpften, im übrigen aber nach Subjekt und Objekt getrennten Wirtschaftseinheiten behandelt. Wenn man das auch für den Ideenkreis der Volkswirtschaftspolitik füglich nicht gelten läßt, d. h. beispielsweise betont, daß der Staat als Organ der Gesamtheit in seiner Wirtschaftspolitik etwas anderes anstrebe (oder anstreben könne oder anstreben solle) als den Summeneffekt aus den Strebungen der Einzelwirtschaften, so liegt darin keine Widerlegung. Denn die Volkswirtschaftspolitik ist ein Gebiet sui generis und bedingt in keiner Weise den Grundcharakter der umgebenden Wirtschaftsorganisation; eher umgekehrt. So muß man jedenfalls für die theoretische Sozialökonomik zugestehen, daß die Volkswirtschaft einen Sammelbegriff im erwähnten Sinne darstellt. Das ist maßgebend sowohl für ihre Grundbegriffslehre im allgemeinen, wie für ihre Lehre vom Vermögen und vom Volksvermögen im besonderen.

Also: der Begriff Volkswirtschaft will anerkanntermaßen nicht so viel sagen wie etwa „einheitlicher Wirtschaftsbetrieb des Volkes", analog der Staatswirtschaft als Wirtschaftsbetrieb des Staates u. dgl., sondern der theoretische Begriff Volkswirtschaft kann und will nur soviel heißen wie „Wirtschaft im Volke", Summe der konkreten Wirtschaftseinheiten auf dem Gebiete der politischen, geographischen, kulturellen Einheit Volk. Ebenso will der sozialökonomische Begriff Volksvermögen, getreu der Objektbestimmung seiner ganzen Disziplin, nicht ein Vermögen des Subjektes Volk bezeichnen, sondern vielmehr verstanden werden im Sinne von „Vermögen im Volk" oder „Vermögenstotalität qua Volk", d. h. Vermögensgesamtheit im Bereiche dessen, was wir unter dem Namen Volk oder Staat oder Nation oder Land in unserem ungenauen Sprachgebrauche begreifen.

Wenn man einmal erkannt hat, daß der Vermögensbegriff für den Volkswirt das juristische Gewand abstreifen darf, ja sogar muß, so ist damit die Summierung ohne Rücksicht auf die Einheit des Vermögenssubjektes leicht zu verstehen. Das Volksvermögen oder auch sogar das Weltvermögen, als Summe der den verschiedensten Rechtssubjekten zustehenden Einzelvermögen gedacht, hat dann nicht nur seinen vollen Sinn, sondern erweist sich geradezu als charakteristisch für den Blickpunkt der Sozialökonomik. Wollte man der Volkswirtschaftslehre diese Idee, nämlich die lediglich gedankliche Verknüpfung sozial verbundener Wirtschaftseinheiten zu einem kollektiven Wirtschaftskörper verwehren, so würde man ihr damit implicite das sonderbare Begehren stellen, sich selbst im wesentlichen zu negieren. Denn die Gesamtheit als eine konkrete Wirtschaftseinheit spielt für Vergangenheit, Gegenwart und absehbare Zukunft keine erhebliche, jedenfalls keine entscheidende Rolle.

Für die Sozialökonomik bedeutet der Begriff Vermögen also — immer aus den oben berührten besonderen Problemen hergeleitet —

einen Komplex oder Vorrat von Gegenständen, über die irgendwelche Glieder der menschlichen Gesellschaft frei verfügen können mit einem wiederum durch die soziale Verfassung bestimmten Nutzeffekt. Statt Nutzeffekt können wir deutlicher auch Ertrag sagen, wenn wir den Ausdruck im Sinne Liefmanns verstehen, welcher, auf Gossen fußend, die Differenz zwischen Nutzen und Kosten treffend so benennt. Für mich kommt dabei als wesentlich in Betracht, daß dieser Nutzeffekt oder „Ertrag" ein sozial gebildeter, nicht ein individual-psychologisch sich ergebender ist. Aus sozial gebildeten und anerkannten Erträgen setzt sich der einer Untersuchung und Messung überhaupt zugängliche Wirtschaftserfolg, und mit ihm auch das Vermögen, zusammen. Das wirtschaftende Individuum ist bei dieser Ertragsbildung wohl durch seine Betätigung stark aktiv beteiligt; aber der Maßstab des Ertrages, mithin auch des Vermögens, wird stets durch die Stellungnahme der Societas gegeben.

Es soll hier noch keine scharfe Definition des Vermögens versucht werden; vor einer solchen ist ein positives untersuchendes Eingehen auf den Gegenstand nötig, welches später im Zusammenhang erfolgen muß. An dieser Stelle handelt es sich vorerst darum, darzulegen, daß Vermögen für uns einen realen Komplex bedeutet, wobei allerdings nicht das Naturobjekt den Begriff ausfüllt, sondern eine bestimmte Beziehung der sozial verknüpften Menschen zu diesem Objekte als wesentlich hinzutritt.

Für diejenigen schließlich, welche trotz allem, was oben gegen die Autorität des Sprachgebrauches gesagt worden ist, doch unter dem Banne des letzteren stehenbleiben, mag es von besonderem Interesse sein, daß auch die Alltagssprache den Ausdruck Vermögen in unserem Sinne, d. h. ohne einheitliches Rechtssubjekt, kennt. So ist es z. B. geläufig, zu sagen, Basel sei vermögender als Bern, womit man nicht den Vermögensbesitz der beiden Kommunen, sondern die als Einheit gedachte Summe der Einzelvermögen im Gebiete der beiden Städte meint. Ebenso kennt die Sprache den Begriff der „vermögenden Familie", wobei nicht an ein Gesamteigentum der Familienmitglieder gedacht wird, sondern bloß an die Bedeutung der als eine gewisse Einheit erscheinenden Summe der einzelnen Angehörigen-Vermögen. Da stimmt also der Sprachgebrauch zufällig ganz überein mit der Fixierung unseres sozialökonomischen Begriffes Volksvermögen, der sich aus historisch gegebenen Problemen herleitete. Wenn wir z. B. von den Realkrediten (Krediten auf Vermögensgrundlage) sprechen, welche England zu genießen jederzeit in der Lage ist, und welche beispielsweise Rußland nicht entfernt in dem Maße genießt, so leitet uns das, gemeinsam mit anderen Erfahrungstatsachen, zu unserem Vermögensbegriffe hin. Und wir denken dabei für normale Zeiten nicht an einen Realkredit, welcher dem englischen bzw. dem russischen Staate, d. h. dem Staatsfiskus, zur Verfügung stände, sondern an eine Vielheit von Kreditgewährungen, die an beliebige Rechts- und Wirtschaftssubjekte im britischen bzw. russischen Reiche in Summa erteilt werden.

Schließlich mag es zum Thema: Vermögensbegriff in Rechtswissenschaft und Sozialökonomie noch interessieren, darauf hinzuweisen, daß freilich auch die Rechtswissenschaft unter deutsch-rechtlichem Einfluß mehr und mehr zum Gedanken einer Versachlichung dessen gelangt ist, was sie mit Vermögen bezeichnet. Auf diesen Punkt geht eine neuere Arbeit eines ungarischen Richters und Rechtslehrers, A. Meszlény, über den juristischen Charakter des Vermögens anschaulich ein [1]). Meszlény stellt den Gedanken in den Vordergrund, daß in der modernen Gesellschafts- und Rechtsentwicklung immer mehr Rechtsgebilde auftreten, welche von der Einzelperson losgelöst existieren und ihren eigenen Zwecken dienen. „In Wirklichkeit geschah nichts weiter, als daß Zwecke, die außerhalb der Einzelkonsumtion liegen, als selbständige Vermögenszwecke anerkannt wurden, daß sich dementsprechend Vermögen auch außerhalb der Konsumtionsvermögen bildeten, daß sie in den Verkehr traten, und daß ihnen die Fähigkeit, Güter zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, beigelegt wurde“ (S. 26). Daran anschließend geht er juristisch auf die selbständigen, im Gegensatz zu den unselbständigen Vermögen, näher ein. In der Regel werden die als selbständig anerkannten Vermögenszwecke gewissen Personenorganisationen angeschlossen, und das selbständige Vermögen dient dann eben jenem Zwecke, zu welchem sich die Personen zu einer Einheit zusammengeschlossen haben. Aber über diese bekannte Tatsache des modernen Gesellschaftsrechts hinaus gebe es auch Fälle, in denen der Vermögenszweck so vollkommen von der menschlichen Person getrennt sei, daß er ohne eine organische Tätigkeit der letzteren zu verwirklichen sei; dann erscheine, wie z. B. bei einer Stiftung, der Vermögenszweck als alleinige Einheit.

Gewiß ist es auch für die Rechtswissenschaft erheblich, die hiermit angedeutete Wandlung im Vermögensbegriff zu konstatieren und dabei unter Umständen deutsch-rechtliche römisch-rechtlichen Ideen gegenüberzuhalten. Es scheint mir überhaupt eine reizvolle Aufgabe, den Kontrast zwischen der straffen römisch-rechtlichen Vermögens-Besitzidee und andererseits der erwähnten Vermögens-Zweckidee in den größeren Rahmen der gesamten Eigentumsanschauung romanischer und germanischer Natur hineinzuhalten. Man würde dann m. E. interessante Parallelen zu jenem Gegensatz finden beispielsweise in dem strengen römischen Eigentumsakzessionsprinzip und andererseits der deutsch-rechtlichen Teilbarkeit des Eigentums (Stockwerkeigentum, Sondereigentum an der stehenden Feldfrucht u. dgl.): Aber das alles kann doch keinesfalls über die grundlegenden Unterschiede der juristischen von den wirtschaftswissenschaftlichen Vermögens-Problemen hinweghelfen. Und so bleibt denn immer auch das „selbständige Vermögen“ für die Rechtswissenschaft unbedingt ein In-

---

1) Arthur Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch; Heft 29 der Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür, 1908.

begriff von Rechtsverhältnissen mit der wesentlichen Frage nach einem Rechtssubjekt, dessen Zusammenfallen mit der Vermögensmasse keine für die Begriffsauffassung ausschlaggebende Bedeutung haben kann. Es besteht also der von uns hier betonte Unterschied des juristischen vom sozialökonomischen Vermögensbegriffe zu Recht, trotz aller anerkannten und vielleicht immer noch enger werdenden Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft, zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

Für uns ergibt sich demnach einmal, daß ein — wie auch immer lautender — rechtswissenschaftlicher Vermögensbegriff als solcher nicht für die sozialökonomische Begriffslehre maßgebend sein kann. Zweitens aber zeigte sich, daß auch von der Rechtswissenschaft zu ihrem Vermögensbegriff gar nicht die Einheit des Eigentumssubjektes gefordert wird, wie das Lehr-Heckel, und im Sinne mit ihnen übereinstimmend auch Lexis, hinstellen. Da die Einheit des Rechtssubjektes für den sozialökonomischen Begriff nicht gefordert wird, so hat es seinen vollen Sinn, in unserer Disziplin von einem Volksvermögen zu sprechen als von einem Summenbegriffe, hergeleitet aus der allgemeinen Vermögensdefinition und umfanglich begrenzt auf den Personenkreis „Volk“.

V. Vermögen kein „rein privatwirtschaftlicher Begriff“.

In den oben wiedergegebenen Lexisschen Bemerkungen über Vermögen und Volksvermögen wird noch ein wesentlicher Punkt angerührt. Es heißt da, Vermögen sei ein „rein privatwirtschaftlicher Begriff“.

1) Der Ausdruck privatwirtschaftlich wird in der nationalökonomischen Literatur in so verschiedener Bedeutung verwendet, ohne daß das im einzelnen Falle von den Autoren näher erklärt wird, daß man kaum als boshaft getadelt werden darf, wenn man sagt, unsere Wissenschaft scheine sich in dem Punkte ihre eigene buntschimmernde Vulgärsprache geschaffen zu haben und wolle offenbar ausnahmsweise gestatten mit diesem Ausdrucke nach Belieben umzuspringen. Letzteres geschieht jedenfalls in reichlichem Maße. Es würde uns zu weit führen, hier eine Liste der heterogenen Unterscheidungen aufzuführen, für welche bei den verschiedensten Gegenständen der angebliche Kontrast: Privatwirtschaft — Sozialwirtschaft herhalten muß. Wir wollen nur einiges Grundsätzliche dazu am Falle des Vermögensbegriffes illustrieren, im Anschluß an den Lexisschen Ausspruch.

Daß Privatwirtschaft und Volkswirtschaft nicht etwa identisch sind, wird gewiß niemand bezweifeln. Volkswirtschaft ist ja die oben erwähnte gedankliche Zusammenfassung von Einzelwirtschaften unter einer sozialen Verfassung. Diese Verfassung kann sich als ein Besonderes auf bestimmte territoriale Grenzen erstrecken (z. B. Volkswirtschaft im engeren, nationalen Sinne) oder aber als ein Allgemeines, Internationales gedacht sein (Weltwirtschaft, auch als

Volkswirtschaft in einem weiteren Sinne bezeichnet). In jeder der beiden Bedeutungen ist die Volkswirtschaft die unter einem bestimmten Gesichtspunkt geschaute, gedanklich als ein organischer Komplex gefaßte soziale Wirtschaft überhaupt. Und soziale Wirtschaft ist andererseits alles, was wir seit Menschengedenken um uns sehen, so weit wir die wirtschaftende Menschheit zurückverfolgen mögen. So ist auch heute die Wirtschaftsbetätigung jedes noch so privaten, d. h. im Sprachgebrauch „privat" genannten Subjektes bei näherem Zusehen ein konkretes Stück Sozialwirtschaft.

Freilich geht die Zweckidee des einzelnen privaten Wirtschafters auf den Eigenerfolg hinaus, und vom Gesichtspunkte der Zweckidee aus hat man denn auch tatsächlich — und gewiß mit vollem Rechte — das Soziale in einem engeren Sinne dem Privaten und insonderheit dem Privatwirtschaftlichen entgegengesetzt; so z. B., wenn man von einem sozialen Empfinden des einen Menschen, dagegen von einem rein privatwirtschaftlichen Interesse des anderen spricht. Immer steht dann eine Willensrichtung in Rede, wie das eben genannte Empfinden im ethischen Sinne bzw. das Interesse. Diese bekannte gegensätzliche Unterscheidung des Privaten vom Sozialen nach dem Telos hat, wie gesagt, ihren vollen Sinn. Aber sie darf füglich nicht über den Rahmen ihres eigenen Objektes, über den Rahmen eben der teleologischen Betrachtung, hinauserstreckt werden.

Mit anderen Worten: Für alle Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne und deren wissenschaftliche Betrachtung können wir uns den Gegensatz privatwirtschaftlich — sozialwirtschaftlich oder privatwirtschaftlich — volkswirtschaftlich zueigen machen; ja wir können dabei sogar unter Umständen von einer konkreten Einzelwirtschaft sagen, sie sei sozialwirtschaftlich gerichtet, während eine andere privatwirtschaftlich vorgehe, und daran können wir dann, nach dem Maßstabe eines jeweils aufgestellten Ideales, Werturteile anknüpfen. Aber das alles greift nicht in die Wirtschaftstheorie ein in dem Sinne, daß man dort schlechthin einen Kontrast zwischen sozial und privat wie durch eine Cäsur markieren könnte. So ist denn auch namentlich in der theoretischen Begriffslehre der Wirtschaftswissenschaft die obige exklusive Scheidung nicht angängig.

Hier dürfte der oft gehörte Satz eingewendet werden, daß doch der wirtschaftliche Vorteil des Einzelnen nicht stets auch derjenige der Gesamtheit sei, vielmehr oft das Gegenteil. Eine nicht gerade tiefgründige Wahrheit, welche wohl von jedem anerkannt werden wird, und welche auch wir gewiß nicht anzweifeln wollen. Aber: ist denn für die Volkswirtschaft, für das wirtschaftende Volk, nur dasjenige irgendwie erheblich, also eine volkswirtschaftliche Kategorie, was ein Vorteil für die Gesamtheit ist? — Wir wollen davon absehen, daß es mit dem häufig behaupteten Gesamtwohle in concreto seine besonderen Schwierigkeiten hat. Ist aber die Wirtschaftshandlung des Einzelnen darum weniger sozialökonomisch relevant, wenn sie (angenommenerweise) einen Gesamtschaden oder eine ledigliche Verschiebung im Gesamtkreise bedeutet?

Wenn man als sozialökonomischer Theoretiker von Privatwirtschaft spricht, so kann das niemals besagen, daß irgendein einzelnes Wirtschaftssubjekt aus dem dominierenden Bannkreise der sozialen Verflechtung herauszutreten vermöchte, in dessen Boden der Einzelne bei näherem Zusehen tausendfach bei seinem Wirtschaften wurzelt; aus dem Bannkreise, von dem eine Emanzipierung des Wirtschaftsindividuums überhaupt nicht möglich ist. Jeder einzelne von uns ist freilich durch das ganze Leben dermaßen an jene vielfältigen sozialen Verkettungen, speziell auch in der Wirtschaft gewöhnt, daß wir gerade deshalb ohne genaue Vorstellung vielfach das Gefühl einer vollkommen individuellen Wirtschaftsfreiheit haben. Daß aber letztere in Wahrheit nicht besteht, darauf haben unter anderen schon Marx und Rodbertus, ferner in neuerer Zeit u. a. Adolf Wagner, Stammler, Stolzmann, Diehl, H. Dietzel und auch in gewissem Sinne letzthin wieder Amonn mit Nachdruck hingewiesen und zwar derart überzeugend und erschöpfend, daß ich meinerseits nichts hinzuzufügen brauchte.

Wenn ich trotzdem auch für mich diesen Standpunkt ausdrücklich unterstreiche, so nehme ich Veranlassung und Berechtigung dazu lediglich daraus her, daß ich mich in den letzten Jahren in mehreren Schriften mit einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre befaßt habe, wobei ich verschiedentlich den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt auch theoretisch als etwas Gesondertes herausgehoben und in gewissem Sinne auch einer spezifisch sozialökonomischen Betrachtung gegenübergestellt habe [1]).

Das kann auf den ersten Blick leicht mißverstanden werden, als ob die Privatwirtschaft der sozialen Wirtschaft theoretisch entgegengestellt werden solle; um so leichter, als es nicht an Autoren fehlt, welche das in der Tat tuen und sich dementsprechend reine Privatökonomen nennen im Gegensatz zu Nationalökonomen. Demgegenüber habe ich stets die sozialökonomische Verkettung als Fundament und Ausgangspunkt jeder wirtschaftlichen Forschung und Disziplin bezeichnet. „Privatwirtschaftslehre ist diejenige Teildisziplin der Sozialökonomik (Nationalökonomie), die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines Ertrages, und die, im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkte der Interessen dieser Privatwirtschaften, gesondert nach ihren einzelnen Typen, betrachtet“ [2]). Diese Anschauung wurde eingehend begründet. Es gibt demgemäß für die Wirtschaftswissenschaft überhaupt keinen anderen Ausgangspunkt als den sozialen; es gibt keine wissenschaftlich er-

1) Vgl. mein mit dem zu früh verstorbenen Hans Schönitz verfaßtes Buch: Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre, 1911, sowie ergänzend meine Broschüre: Das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie, 1913. Ferner mein Referat auf dem Internationalen Kongreß für kaufmännisches Unterrichtswesen in Budapest (1913) über: Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie im Hochschulunterricht; im Auszuge auch abgedruckt in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, September 1913.

2) Vgl. Grundlegung und Systematik, S. 80.

örterbare außersoziale Wirtschaftstheorie. Die Robinson-Wirtschaft, die einzige außersoziale Privatwirtschaft, kommt als besondere wissenschaftliche Kategorie nicht in Frage. Sie ließe, wenn überhaupt eine theoretische Erfassung, lediglich eine solche naturwissenschaftlicher Art zu. Im übrigen steht sie faktisch nicht zum Problem, sondern dient lediglich manchen Autoren als Instrument der Isoliermethode. Auch in dieser Beschränkung darf die theoretische Wirtschaftswissenschaft sie nur mit großer Vorsicht heranziehen.

Die soziale Verknüpfung der Wirtschaftssubjekte ist nicht etwa nur eine aus einer anderen Wissenschaftssphäre übernommene Voraussetzung der Oekonomik, sondern ein Element dieser selbst. Ich darf darauf Bezug nehmen, daß ich gerade bei Behandlung der Privatwirtschaft in dem oben erwähnten Kongreßreferate betont habe, daß die der Wirtschaftsbetätigung jedes einzelnen heute inhärenten Begriffe: Markt, Preis, Konkurrenz und anderes außersozial unfaßbar sind. Die in jenen Grundphänomenen enthaltenen gesellschaftlichen Beziehungen gehören zu den wichtigsten Gegenständen der Beobachtung für Wirtschaftsheoriebildung. Ueberall steht das Wirtschaftsindividuum im Kreise seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitspieler des Wirtschaftsspieles. Bei manchem vermeintlich noch so „privaten" Wirtschaftspraktiker lebt bei Tag und Nacht z. B. die Vorstellung der Konkurrenz; sie durchdringt jede stille und offene Kalkulation des einzelnen wirtschaftenden Gehirns. Dieses uns allen bekannte unvermeidliche Rechnen mit den parallel mit uns Strebenden, das Bewußtsein der vielfachen Abhängigkeit von deren Verhalten ist bereits ein Symptom unserer gesellschaftlichen Gebundenheit im Wirtschaften. Nicht minder stehen wir, bewußt oder unbewußt, unter maßgeblichem Einfluß der Wertschätzungen der zur Gesellschaft verbundenen Kreise in bezug auf unsere Wirtschaftsobjekte, ebenso wie auch die Beziehungen irgendwelcher anderer Wirtschafter untereinander und zu irgendwelchen anderen Wirtschaftsobjekten wiederum unsere „private" Wirtschaft fortwährend stark berühren. Die Gegenstände des privaten Wirtschaftens sind bei genauerem Zusehen nur unter ständiger maßgeblicher Aktivität des sozialen Zusammenhanges wirksam und können von der Wissenschaft nie anders umfassend geschaut werden.

2) Wenn ich trotzdem von einer als Disziplin gesonderten Privatwirtschaftslehre oder von einer spezifisch privatwirtschaftlichen Forschung spreche, so kann und soll das nur den Sinn haben, daß man jenes oben erwähnte, ständig im sozialen Kreise stehende Wirtschafts-Individuum rein methodisch in der Weise isoliert, daß man seine privaten Ideen, sein nicht soziales Wollen in methodischem Vorgehen heraushebt. Man stellt sich als Forscher einmal auf diesen Gesichtspunkt ein, im vollen Bewußtsein, für den Moment im Dienste der Erkenntnis einseitig zu schauen. Die Isoliermethode ist ja im allgemeinen ein ganz bekanntes Vorgehen unserer theoretischen Forschung. Jede Wissenschaft kommt einmal auf einer gewissen Stufe an, auf der

sie sich, zwecks weiterer Vertiefung der Erkenntnis, dieser Methode bedienen muß, wie es die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaft, Physik, Chemie u. a. längst getan. Schon vor 20 Jahren schrieb H. Dietzel[1]) dazu: „Auch die theoretische Soziallehre kann sich dieses indirekten Weges bedienen“.... „Die Bedürfnisse sind Kräfte psychischer Art. Es kann nun die theoretische Soziallehre die Isoliermethode analog handhaben wie die theoretische Naturlehre, indem sie mittels dieser Methode die spezifischen Wirkungsweisen dieser psychischen Kräfte als der Kausalmomente sozialen Geschehens bestimmt.“ Mit Kausalmoment ist dabei von Dietzel nicht das allgemein Bedingende gemeint, sondern nur der isolierbare unmittelbar treibende Faktor bei konkretem sozialem Geschehen, der selbst wieder sozial geregelt ist. Ganz im gleichen Sinne habe auch ich die „privatwirtschaftliche Komponente“ als Gegenstand methodischer Isolierung zu Zwecken vertiefter sozialökonomischer Erkenntnis empfohlen und das (a. a. O.) im einzelnen ausgeführt und begründet.

Kurz: wir haben einen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt wohl zu unterscheiden von einem privatwirtschaftlichen Ausgangspunkt oder von einem privatwirtschaftlichen, außersozialen Objekt der Wirtschaftswissenschaft[2]). Der privatökonomische Gesichtspunkt bedeutet nichts weiter als die einem speziellen Erkenntniszweck dienende stärkere Durchforschung des individuellen Wollens, aber immer im Bewußtsein, daß dieses Wollen und das dementsprechende Tun tatsächlich ein maßgeblich durch soziale Momente geleitetes ist. Privatwirtschaftslehre im streng wirtschafts-wissenschaftlichen Sinne beruht lediglich auf einem theoretischen Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkt; sie ist eine isolierende Methode für die sozialökonomische Forschung und Belehrung. Durch ihre Vertiefung in bestimmter Richtung dient sie der Spezialisierung der sozialökonomischen Erkenntnis. Für manchen Zweck mag es genügen, den Untersuchungsgegenstand gleichsam aus größerem Abstande in seiner umfangreichen sozialen Umkreisung, vielleicht als verschwindendes Partikel zu sehen (spezifisch sozialökonomische Betrachtungsweise); in anderen Fällen wird es indes der gleichen Wissenschaft dienen, unter obigem vollen Vorbehalt, den Gesichtskreis auf jenen bestimmten Teilfaktor des wirtschaftlichen Geschehens, auf die unmittelbare aktive Betätigung des Individuums und ihre Motive zu beschränken oder doch diesen Teilfaktor in den Vordergrund treten zu lassen (spezifisch privatwirtschaftlicher Gesichtspunkt). Der Unterschied ist also ein gradueller, kein radikaler. Für die theoretische Begriffslehre ist das besonders festzuhalten.

---

1) Theoretische Sozialökonomik, S. 18/19.

2) Vgl. dazu auch die Arbeit von Schönitz: Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie; in der Freiburger Sammlung: Die private Unternehmung, Heft 1, 1914. — Daselbst ferner v. Schulze-Gaevernitz: Privatwirtschaftslehre.

Privatwirtschaftliche Begriffe, welche deshalb nichtsozialökonomische Begriffe wären, gibtesnicht.

3) Wie verhält es sich nun mit unserem Vermögensbegriff in dieser Hinsicht? — Man könnte sich, wenn man ihn noch nicht genau aus seinen wirtschaftlichen Problemen hergeleitet hat, zunächst unter Vermögen einen lediglichen Materialvorrat an sich denken. Aber dann müßte man zugeben, daß man sich völlig auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiete befinden würde, und daß in dieser Anschauung bzw. Definition keinerlei Merkmal einer von der Naturlehre zu sondernden selbständigen Wissenschaft läge. Ein solches Novum gegenüber der Naturwissenschaft wird erst dadurch hineingetragen, daß man gewisse Beziehungen von Menschen zu solchen angenommenen Vorräten als wesentlich hinzufügt. Es ist demnach ein Vorrat irgendwelcher Gegenstände erst dadurch aus der naturwissenschaftlichen Betrachtung herausgezogen, daß wir eine eigenartige menschliche Anschauung an ihn angelegt haben. Diese Anschauung interessiert uns aber, wenn wir uns Vermögensmacht vorstellen, ausgesprochenermaßen wieder nicht von seiten eines gänzlich isolierten Menschen, sondern die ganzen Fragen, an welche wir den Vermögensbegriff als „Vorrat plus menschliche Beziehung“ anknüpfen, drängen sich uns in der Art auf, daß wir tatsächlich nur das Verhalten entweder einer Vielheit von Menschen in bezug auf das naturale Objekt, oder aber zumindest das Verhalten eines Einzelnen mit Rücksicht auf die Koexistenz der Gesellschaft zu beachten haben. Anders ausgedrückt: dasjenige, was uns über die Naturwissenschaft (Vorrat an sich) hinaus zum Vermögensbegriff (Vorrat plus menschliche Beziehung) führt, würde sofort aus dem Rahmen der problemhaltigen Erscheinungen herausfallen, wenn wir es von einem einzelnen Menschen abnehmen wollten, welchen wir von der Außenwelt als Robinson abgrenzen würden.

Diesem letzteren Zustand kommt man beim Affektions- oder Liebhaberwert tatsächlich nahe. Wofern uns dieser daher überhaupt in der Wirtschaftstheorie noch beschäftigen kann, so geschieht es deshalb, weil sich daraus indirekt bisweilen Wirkungen auf die allgemeine Preisbildung, Einkommenhöhe, Einkommenverteilung usw. ergeben. Im übrigen darf man als Grundsatz hinstellen, daß die Wertschätzung des Einzelnen, d. h. sein einzelpsychologisch-wertendes Verhalten, in der Gesellschaft durch die Gesellschaft fortwährend gleichsam außer Kurs gesetzt wird, und sich dafür gesellschaftliche Wertgebilde (Preise) als maßgebliche Wirtschaftsfaktoren einschieben.

So leiten auch die Vorräte, welche für uns bei dieser Untersuchung zum Problem stehen, ihre spezifisch wirtschaftliche Qualität gerade aus dem Umstande her, daß sie von einem Personenkreise homogen beurteilt werden. Ein Brief oder eine Haarlocke des verstorbenen Vaters mögen für den pietätvollen Sohn den größten Wert haben; aber in unsere Vermögensprobleme schlagen

diese Gegenstände nicht ein, — jedenfalls nicht im Maße jener Schätzung des Sohnes —, weil die Gesellschaft im größeren oder kleineren Umkreise jene Anschauung des Gegenstandes für sich nicht teilt. Anders, wenn der Brief oder die Locke, sagen wir von Napoleon stammen, und zwar je mehr die Wirtschaftswelt so situiert (wohlhabend) ist, daß sie auf Raritäten einen starken Bedürfnisakzent legt. Dann treffen auf diese Napoleonischen Gegenstände alle von uns oben betrachteten Ausgangserscheinungen zu, in denen unser gesuchter Begriff enthalten ist. Sie sind dann Vermögen auf Grund dessen, daß etwa Tausende oder Hunderttausende von Menschen in der bestimmten Beziehung zu dem Gegenstande (wenn auch nicht absolut gleich) untereinander einig gehen. Die bezeichneten Gegenstände haben dann einen gewissen gesellschaftlichen Effekt, den sie dem über sie verfügenden Subjekt erwirken, und dieser Effekt ist es offenbar, was sie zum Vermögen im Sinne unserer Probleme macht.

Ein Gegenstand kann also Vermögen in unserer Wirtschaft nur darstellen, insofern die menschliche Gesellschaft (bzw. ein Teil derselben) daran ein übereinstimmendes Interesse nimmt, jedenfalls so, daß der einzelne Interessent stets mit dem Verhalten eines gewissen Personenkreises rechnet. Damit fällt die Lexissche Behauptung, Vermögen sei ein „rein privatwirtschaftlicher Begriff“, dahin, selbst wenn man mit ihm entscheidendes Gewicht darauf legen wollte, daß „irgendein Rechtssubjekt als Eigentümer der das Volksvermögen ausmachenden Güter vorausgesetzt wird“.

Ganz gleich verhält es sich übrigens mit dem Einkommensbegriffe. Einkommen ist die auf eine Person bezogene Summe von Erträgen. Trotzdem finde ich hier nirgends, auch bei Lexis nicht, die Behauptung, daß damit der ganze Einkommensbegriff ein „rein privatwirtschaftlicher“ sei. Tatsächlich kommt ja beim Einkommen die soziale Gesamtheit ebenso maßgebend zur Mitwirkung, wie beim Vermögen. Es kann ohne eine bestimmte soziale Regelung des menschlichen Zusammenlebens nicht gedacht werden. Insbesondere kann es, wenn anders es etwas Außernaturwissenschaftliches überhaupt bedeuten soll, auch vom einzelnen (privaten) Einkommensempfänger nicht anders verstanden werden als unter einer maßgeblichen Beziehung zum Verhalten Tausender und Abertausender von anderen Wirtschaftssubjekten. Die sozialen Beziehungen dieser Tausende ermöglichen es, daß für die verschiedenen naturalen Einkommensgegenstände gewisse vom einzelnen Subjekt losgelöste allgemeinere Wertschätzungen (natürlich nicht notwendig in Geld!) herausgebildet werden. Und solche durch die Gesellschaft gleichsam festgesetzten Wert- oder Bedeutungsgrade der verschiedensten Objekte werden — bewußt oder unbewußt — vom einzelnen als Grundlage übernommen, ehe er überhaupt irgendeinen Naturalgegenstand seinerseits „privatwirtschaftlich“ als Einkommen rangiert. Anders ausgedrückt: Indem der einzelne unter uns, für sich selbst, die Einkommens- oder Vermögensbedeutung

irgendeines naturalen Gegenstandes ermißt, schaut er notgedrungen auf die Stellungnahme der Gesamtheit, in welcher er steht, zu diesem Gegenstande. Und diese Würdigung des betreffenden Objektes durch eine Menschengemeinschaft ist wieder in ihrem Maße unlöslich abhängig von der sozialen Würdigung einer Vielheit anderer Gegenstände. Danach richtet sich zum erheblichen Teil für den einzelnen die subjektive Anschauung des Objektes. Oder an einem Beispiel: wenn ich wissen will, welches Vermögen oder Einkommen ein von mir produzierter Getreidevorrat darstellt (ganz außerhalb aller geldwirtschaftlichen Gedanken), so muß ich dazu das Verhalten meiner Societas ad Getreide kennen, welches Verhalten wieder durch die gleichzeitige Beziehung der Gesellschaft zu x anderen Naturalien mitbedingt ist (Komplementär-Charakter der gesamten Güter untereinander).

Selbstverständlich kann man bei Einkommens- und Vermögensuntersuchungen wieder, wo es zweckmäßig erscheint, die Methode verfolgen, welche wir privatwirtschaftliche Forschung genannt haben; d. h. man kann Einkommens- wie Vermögensbildung so betrachten, daß man bewußt isolierend die Triebfedern, Handlungen, kurz den Gesichtspunkt des privaten Wirtschaftsindividuums in den Vordergrund schiebt. Das ist aber etwas ganz anderes, als von „rein privatwirtschaftlichen Begriffen“ zu sprechen, die es, wie dargelegt, nicht gibt.

Nachdem von den genannten und anderen Autoren einmal das Vermögen nicht scharf in seinen Wesensbeziehungen zum Einkommen erfaßt worden ist, d. h. einseitig als privatwirtschaftliche Kategorie gedeutet wurde, während doch Einkommen als volkswirtschaftliche gilt, darf man sich nicht wundern, wenn weitere unharmonische Folgerungen gezogen werden. So wird der Begriff eines Volkseinkommens ruhig im Sinne einer Summe der Einzeleinkommen akzeptiert (z. B. in dem betreffenden Artikel von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft), die entsprechende Auffassung eines Volksvermögens aber abgelehnt. Das ist unlogisch, denn das Lexissche Volkseinkommen verhält sich zu Einkommen genau ebenso, wie unser Begriff des Volksvermögens zu Vermögen.

4) In diesem Zusammenhange möchte ich noch einen Einwand vorwegnehmen, welcher von irgendeiner Seite wahrscheinlich dagegen erhoben werden wird, daß wir erklärt haben: Volksvermögen ist gleich Summe der Einzelvermögen. Man betont, wie erwähnt, oft, daß die Summe der privaten Gewinne bekanntlich nicht den Gewinn der Gesamtheit bedeute, und daß es ein Fehler der englischen Klassik gewesen sei, das als Grundprinzip vorauszusetzen. Demgemäß sei es nun auch gefährlich und wahrscheinlich unrichtig, wenn man in der Summe der Einzelvermögen das volksmäßige oder Volks-Vermögen erblicken wollte.

Dagegen ist folgendes zu sagen: Wenn die Summe der einzelnen Gewinne im Volke freilich nicht gleichbedeutend ist mit Gesamtgewinn im Volke, so hat das seine natürliche Ursache darin, daß der

Begriff Gewinn notwendig eine mathematisch positive Bedeutung hat. Gewinn ist Vermehrung; die Minderung scheidet aus. Würde man die Bewegung der einzelwirtschaftlichen Erfolge nicht nur nach der einen Seite, sondern auch nach der entgegengesetzten in korrespondierender Weise beobachten und daraufhin tatsächlich alle im Volke vorhandenen Einzelwirtschaften zusammenziehen, d. h. würde man die den Gewinnen an anderen Stellen gegenüberstehenden Verluste mitberücksichtigen: dann wäre der „Erfolg im Volke" ganz zweifellos gleich der Summe der (positiven und negativen) Erfolgsbewegungen der Einzelwirtschaften. Das ist ein einfaches mathematisches Exempel. — Wenn man nun von Summe der Einzel-Vermögen spricht, so hat man tatsächlich ohne weiteres den Minderungsfaktor auf der einen Seite, welcher dem Mehrungsfaktor auf der anderen Seite entspricht, miteinbezogen. Demgemäß kann der Satz: private gain not = public profit, welcher für den Gewinn seine Berechtigung hat, für das Vermögen eine Geltung nicht beanspruchen [1]).

Man muß also klar die Vorstellung festhalten, daß ein Teil dieser Einzelvermögen in dem Moment geschmälert wird, in welchem andere Einzelvermögen sich auf ihre Kosten (kaufmännisch ausgedrückt: zu ihren Lasten, zu ihren Ungunsten, auf ihr Debet) vermehren. Sobald ich z. B. eine Grunddienstbarkeit am Grundstücke des A besitze, so wird das Vermögen des A um den gleichen Bestandteil gemindert, um den sich das meinige vermehrt. Es läßt sich also lediglich dies unterschiedlich aussagen, daß private Vermögensmehrung in ihrer einseitigen positiven Summe nicht gleich Mehrung des Volksvermögens sei. Wohl aber ist die Bewegung des Volksvermögens als Endresultat stets gleich der Summe der — positiven und negativen — Bewegungen der Einzelvermögen; und Volksvermögen ist daher immer gleich der Summe der einzelnen Vermögenskomplexe der Volksteile.

Es mutet eigentümlich an, wenn man z. B. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Volksvermögen, liest, es gehörten mit ihren Werten zum Volksvermögen: 1) der Boden des Landes, 2) die Baulichkeiten, 3) die beweglichen sachlichen Güter, die zu Produktions- oder Erwerbszwecken dienen, 4) die beweglichen sachlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter in den Händen der Konsumenten, 5) das bare Metallgeld im Lande, und dazu 6) die Bilanz der Forderungen im Verkehr mit dem Ausland. Da erscheinen als Vermögen, soweit möglich, nur sachliche Güter, und doch reihen sich diesen schließlich, etwas unvermittelt, gewisse Forderungsrechte an. Warum, wird man fragen, lediglich solche aus dem Auslandsverkehr? Die Antwort lautet: „Die Forderungen aus dem Inlandsverkehr machen zwar, privatwirtschaftlich betrachtet (!), einen Teil des Vermögens der Gläubiger aus, bilden aber für das Vermögen des

1) Natürlich kann man wiederum den „Gewinn des Volkes" unter Anwendung ethischer und anderer Maßstäbe als etwas ganz anderes ansehen als den „Gewinn des Individuums". Das geschieht nicht selten. Aber dann verbietet sich eine Vergleichung überhaupt. Näheres dazu weiter unten.

Schuldners eine gleich große Belastung und fallen aus dem Volksvermögen aus." Analog sollen gemäß dieser herrschenden Anschauung auch die sogenannten werthabenden Verhältnisse aus dem Volksvermögen ausscheiden, soweit sie nicht gegenüber dem Auslande realisierbar seien. Denn „entweder hängen sie mit einem Grundstück zusammen, und dann sind sie bei der Schätzung der Bodenwerte bereits in Anschlag gebracht, oder (!) sie gewähren nur dem Inhaber einen Vorteil auf Kosten anderer, und dann hebt sich im Volksvermögen das Plus auf der einen Seite wieder durch das Minus auf der anderen auf. Der Inhaber eines Patentes benützt sein Privilegium, um den Preis des patentierten Gegenstandes höher zu stellen. Nur soweit auch das Ausland diesen erhöhten Preis bezahlen muß, kommt das Patent auch dem Vermögen zustatten". So der erwähnte Artikel.

Das Unbefriedigende und Unharmonische dieser Darlegung, daß nämlich gewisse Objekte, welche für die Einzelnen Vermögen bedeuten, zum Volksvermögen nur dann gehören sollen, wenn sie — etwas rein Aeußerliches und Zufälliges! — einem Ausländer gegenüber wirksam werden, ist tatsächlich durch nichts begründet. Vielmehr geht diese primitiv anmutende Unterscheidung auf die falsche Folgeziehung aus einer bestimmten statistischen Ermittelungsmethode zurück. Um das Volksvermögen quantitativ zu erfassen, nehmen die Statistiker entweder ungefähr nach obigem Schema ein Generalinventar der Sachgüter auf (sogenannte objektive oder Real-Methode) oder sie fassen die Vermögenskomplexe der Einzelwirtschaften nach Steuerregistern u. dgl. bei den Subjekten (subjektive oder Personal-Methode). Da auf dem gebräuchlicheren ersteren Wege praktisch nicht über die Landesgrenzen hinausgegriffen werden kann, so ergänzt die nach der objektiven Methode vorgehende Statistik ihre Inventarisierung durch Hinzuziehung des Saldos aus den erwähnten subjektiven Vermögensbeziehungen zum Auslande und stellt insofern im Resultate eine Mischung von Ergebnissen der beiden Methoden dar [1]). Mit Recht sagt sich der so verfahrende Statistiker, welcher notgedrungen zum Teil auf die subjektive Methode hinübergreift, daß er sich hüten muß, derartige subjektive Vermögensbeziehungen zwischen Inländern für seine Zählung zu berücksichtigen, da er ja das im Inland befindliche Vermögen nach seiner objektiven Methode bereits inventarisiert hat, ohne auf die Rechtssubjekte Bezug zu nehmen. Dieser Gedankengang ist für den Statistiker ganz korrekt, da es ihm lediglich auf eine richtige Summenerfassung ankommt. Er darf daher — um beim obigen Beispiele zu bleiben — so vorgehen, daß er eine Grunddienstbarkeit des B am Grundstücke des A einfach ausschaltet, da er das betreffende Grundstück in seiner vollen Vermögensbedeutung bereits inventarisiert hat, wodurch die ideelle Teilung des Grundstücks auf

1) Eine eingehende Erörterung der beiden statistischen Methoden und der Versuch einer Abgrenzung ihrer Vorteile und Nachteile findet sich in meiner erwähnten Abhandlung in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1915.

das Vermögen des A und dasjenige des B nicht mehr in Frage kommt. Würde er die Grunddienstbarkeit noch außerdem in Anschlag bringen, so beginge er natürlich eine fehlerhafte Doppelzählung.

Nun ist es aber etwas grundsätzlich Verschiedenes, ob der Statistiker, mit Rücksicht auf seine Zwecke und Mittel, gewisse Vermögensgegenstände unberücksichtigt läßt, weil seine Methode diese nämlichen Objekte bereits in anderem Zusammenhange erfaßt hat, oder ob andererseits der Theoretiker behauptet, daß jene von der Statistik eliminierten Gegenstände nicht Volksvermögensteile seien. So drückt sich aber die oben wiedergegebene Theorie aus, und darin liegt ein erheblicher Fehler, welcher für die Begriffsklarheit seine ungünstige Wirkung nicht verfehlen kann [1]).

Ich gehe an dieser Stelle auf die Frage der Bestandteile des Volksvermögens nicht näher ein, weil sie am Schlusse der Abhandlung bei der positiven Begriffsentwicklung noch zu erörtern ist. Nur möchte ich vorher noch einige kritische Bemerkungen speziell zu den oben wiedergegebenen Darlegungen machen.

Es hieß da unter anderem, die sogenannten „Verhältnisse“ bildeten keinen Bestandteil des Volksvermögens; denn entweder hingen sie mit einem Grundstück zusammen, und dann seien sie bei der Schätzung der Bodenwerte schon inbegriffen, oder sie gewährten dem Inhaber einen Vorteil auf Kosten anderer, und dann hebe sich Plus und Minus für das Volksvermögen auf. Ein derartiger Lehrsatz darf nicht ungerügt bleiben. Mit welcher Berechtigung figuriert hier zunächst das Entweder — Oder? Wenn die bezeichneten „Verhältnisse“ sich an Grund und Boden anschließen, gewähren sie dann etwa nicht dem Bodeninhaber jenen erwähnten Vorteil auf Kosten anderer? Ist es demgemäß nicht im Sinne dieser Lehrmeinung gerade fatal, daß man diese Verhältnisse bei der Bodenschätzung automatisch miteinbezieht, während man doch grundsätzlich solche Vorteile einzelner auf Kosten anderer ausschließen will? Der Unterschied zwischen Immobilien und Mobilien kann doch dafür nichts besagen. Es bedarf, glaube ich, hierüber keiner weiteren Worte. — Ferner aber: Es wird behauptet, daß bei diesen sogenannten werthabenden Verhältnissen ohne weiteres Plus und Minus im Volke sich aufheben. Stimmt das wirk-

1) Sobald dieser Fehler einmal an führenden Stellen Eingang gefunden hat, ist die Gefahr gegeben, daß er von jüngeren Autoren anstandslos übernommen wird. Das zeigt sich z. B. in einer als Dissertation beachtenswerten Freiburger Arbeit, welche mir leider erst zuging, nachdem diese Abhandlung fast vollendet war, so daß sie nur noch im letzten Abschnitte herangezogen werden konnte: Walter Schmidt, Beiträge zur statistischen Erfassung des Volkswohlstandes, 1914, sagt, der objektive Inhalt des Begriffes Volksvermögen setze sich nicht einfach aus der Summe aller Einzelvermögen der Glieder eines Volkes einschließlich der öffentlichen Körperschaften zusammen, „da ein derartig gewonnener Begriff infolge der zahlreichen Doppelzählungen der einzelnen Vermögensobjekte ein ganz falsches Bild geben würde“ (S. 35). In gleicher Weise übernimmt Schmidt die Lexisschen Ausführungen über die werthabenden Verhältnisse usw. im Inlandsverkehr, die also nicht dem Volksvermögen zuzurechnen seien, soweit sie sich im Inlande aufheben. Letzteres treffe aber für die meisten dieser privatwirtschaftlich nutzbaren Verhältnisse zu (S. 37).

lich immer? — Die betreffenden Autoren mögen wohl an gewisse ledigliche Gewaltverschiebungsverhältnisse monopolistischen Charakters denken. Aber dann ist es mindestens ein unglückliches Beispiel, wenn in dem erwähnten Artikel über Volksvermögen die Wirkung eines Patentes herangezogen wird. Der Inhaber desselben, so wird ausgeführt, benutze sein Privilegium, um den Preis des patentierten Gegenstandes höher zu stellen. Das ist aber in Wirklichkeit gar nicht notwendigerweise der Fall: Je mehr unsere Wirtschaft auf der Stufe technischer Vollkommenheit angekommen ist, desto überwiegender haben die patentierten Erfindungen den wirtschaftlichen Sinn, daß durch neue Verfahren bereits bekannte Produkte in der Herstellung verbilligt werden. Dabei zeigt es sich deutlich, daß die Vermögens- bzw. Volksvermögensbedeutung der patentierten Erfindung sich durchaus nicht einfach im Preise der unter das Patent fallenden Produkte ausdrückt. Ist die betreffende Erfindung selbst etwa kein Teil des Volksvermögens? Hat das Volk nicht durch sie tatsächlich einen materiellen Vorteil genau im Sinne unserer Problemstellung, einen Vorteil, der jederzeit im Auslande zu realisieren wäre, ganz selbständig gegenüber den Produkten und ihrer Preissteigerung? — Niemand kann das wohl in Abrede stellen. Das ist nichts weiter als ein einzelner Fall der allgemeinen Erscheinung, daß die Ertragsquelle in ihrer Bedeutung nicht durch die Erträge ersetzt wird, sondern neben denselben selbständig dasteht. Wenn ein Stück Land z. B. durch veränderte Wasserverhältnisse fruchtbarer wird und hochwertigere Produkte liefert, so bestreitet niemand, daß das Volksvermögen nicht nur um das Plus der Produkte vermehrt ist, sondern überdies um die erhöhte Bedeutung des Bodens, der sie liefert. Ebenso bei irgendwelchen anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachgütern.

Man ersieht daraus, daß solche „werthabende Verhältnisse“ [1]) einen nicht zu unterschätzenden Teil des Volksvermögens bilden können.

Das grundsätzlich Wichtige, das sich aus diesen kurzen kritischen Bemerkungen über den erwähnten Artikel „Volksvermögen“ für unsere Gesamtbetrachtung entnehmen läßt, ist dieses:

Einmal zeigte es sich, daß es nicht zulässig ist, irgendwelche Gegenstände, die man als Vermögensteile der Einzelwirtschaften anerkennt, vom Volksvermögen ausschließen zu wollen. Es erwies sich insbesondere als unlogisch, in der angegebenen Weise zu argumentieren, daß ein Gegenstand des Vermögens aus der einzelnen Wirtschaft dann nicht zum Volksvermögen gehöre, wenn und weil dem betreffenden Aktivposten ein entsprechender Passivposten bei einer anderen Einzelwirtschaft gegenüberstehe. Man kann vielmehr in solchem Falle lediglich sagen, daß durch die Mehrung von Vermögen bei irgendeiner Einzelwirtschaft nicht notwendig eine gleiche Mehrung, oder überhaupt eine Mehrung, des Volksvermögens ein-

1) Die schlechte Bezeichnung wird weiter unten besprochen.

trete. Das ist eigentlich etwas so Selbstverständliches, daß es gar nicht nötig sein sollte es festzustellen; aber bei dem derzeitigen Stande der Volksvermögenstheorie kann davon nicht Umgang genommen werden, wozu man die eben zitierten Sätze vergleichen mag. Vermögen kann nicht seine Qualität dadurch verlieren, daß es dem einen gegeben, dem anderen genommen wird. In welche äußere Form es sich dabei kleidet, erscheint ebenfalls gleichgültig. Und ob endlich das Volksvermögen sich aus x ursprünglichen Posten zusammensetzt oder sich durch Abspaltungen und Uebertragungen auf x + y Posten beziffert, das ändert nichts an der Zugehörigkeit der einzelnen Teile zum Gesamtkomplex; es ergibt sich nur eine andere Verteilung auf den Kreis der Subjekte. Alles, was zu irgendeinem Einzelvermögen gehört, ist daher notwendig auch ein Teil des Volksvermögens.

Zweitens: Das besprochene Beispiel des Patentes oder der Erfindung läßt allgemein erkennen, daß man eine Vermögensmasse grundsätzlich nicht einfach durch schlichte Inventarisierung der unmittelbar vor Augen tretenden Sachgüter erfassen kann. Die Vermögensbedeutung eines Fabrikunternehmens ist nicht gleich dem Inventar an Immobilien und Mobilien. Der kaufmännischen Praxis ist diese Tatsache wohlbekannt: es würde kein Unternehmer den Gedanken haben, das durch seine Fabrik dargestellte Vermögen sei in der Bedeutung des sachlichen Fabrikinventars erschöpft. Bei einem mir bekannten Fabrikunternehmen ergab die zu bestimmtem Zwecke besonders hoch gehaltene Inventur einen Betrag von M. 350000.—, während die Aktien im gleichen Zeitpunkt durchaus reellerweise mit ungefähr 2 Millionen bezahlt wurden unter starkem Andrang von Kauflustigen. Das Beispiel dürfte als Typus genügen. Der Vermögensbetrag, welcher über die Inventarsumme hinausgeht (der Geldausdruck ist natürlich nebensächlich), stellt in der Hauptsache den Anteil der eben berührten immateriellen Dinge dar, welche demjenigen, der das Volksvermögen einfach inventarisieren will, prinzipiell nicht zugänglich sind. Wohl handelt es sich hier um immaterielle Güter, aber nicht um solche, wie die zu Eingang erwähnten: Tugend, Disziplin, allgemeine Befähigungen usw., sondern diese Immaterialia sind — ganz im Sinne unseres Problems — bestimmt umgrenzte Objekte in der Anschauung der Gesellschaft, und sie sind in ihrer Totalität unter den Gliedern der Gesellschaft disponierbar.

Man muß sich dabei ganz von der Vorstellung freimachen, als seien die in Rede stehenden Immaterialia etwas mehr oder weniger Unsolides, ja gleichbedeutend mit Schwindelmanövern an der Börse, am Grundstücksmarkt usw. Das soll ganz ausgeschaltet sein, und die Grenze der hier in Rede stehenden Immaterialien gegenüber solchen Fiktiven kann ohne Schwierigkeit grundsätzlich und reinlich gezogen werden. Das Kriterium liegt in der freien Würdigung des Gegenstandes durch die Gesellschaft bzw. durch ihre sachkundigen und interessierten Teile, im Gegensatz zu einzelnen

getäuschten und übervorteilten Individuen im anderen Falle. Ein Fabrikgeheimnis, dank welchem irgendein deutsches Unternehmen einen Weltartikel sagen wir um ein Drittel billiger als das Ausland bei gleicher Güte herzustellen vermag, wird von der gesamten wirtschaftenden Gesellschaft mit vollem Grunde und in gleichem Maße (soweit es hier interessiert) als ein Plus anerkannt, genau so gut wie ein zusätzlicher Vorrat von sachlichen Wirtschaftsgütern irgendwelcher Art. Ebenso wie die letzteren wird das immaterielle Geheimverfahren allseitig empfunden als eines jener im Verkehr disponierbaren Instrumente, mit denen die für uns zum Problem stehende bestimmte soziale Vorzugsstellung (vgl. wieder Realkredit, kapitalistische Verwendung usw.) verbunden ist. — Anders ein Immateriale eines unreellen Manövers. Ein solches ist deshalb nicht Vermögen, vermittelt deshalb nicht die erörterte Stellung, weil kurz gesagt die Gesellschaft den Einzelnen desavouiert. Aus diesem Grunde stellt es ebensowenig Privatvermögen wie Volksvermögen dar; denn auch Privatvermögen ist — das sei hier wiederholt — stets notwendig eine hervorragend soziale Kategorie.

5) Nicht ganz so klar liegt die Sache, wenn man sich von dem Gedanken verlocken läßt, daß das Vermögen für das Volk materiell etwas anderes bedeute, als für die konkrete Wirtschaftseinheit.

Entweder wird das so vorgebracht, daß das Volk als Ganzes Dinge zu seinem Vermögen zählen dürfe, welche der Einzelne nicht als solches in Betracht ziehen könne. Diejenigen, welche so argumentieren, geraten in das uns schon bekannte Fahrwasser einer ungeheuer extensiven Fassung des Vermögens hinein, welche wir oben ausführlich als unzulässig zurückgewiesen haben, weil sie eine Problemverschiebung bedeutet (vgl. oben unter II.). Dasjenige, was da alles unter das Volksvermögen gezählt werden soll, fällt aus unseren Ausgangsproblemen heraus, und so kommt man zu der Begriffsunklarheit, welche wir in der sozialökonomischen Begriffslehre heute noch so vielfach vorfinden.

Oder zweitens hört man oft betonen, daß es für das Volk nicht sowohl auf die Menge des Vermögens als vielmehr auf die Verteilung ankomme. Dieser Gedanke ist unbestreitbar richtig und spielt in der Sozialökonomie eine bedeutende Rolle. Aber unbeschadet dessen muß man doch sagen, daß es sich bei der Verteilung um ein spezielles Problem innerhalb des Gebietes des Volksvermögensbegriffes handelt. Die Verteilungsfrage, so wichtig sie ist, muß von der Theorie unbedingt getrennt werden von der allgemeinen Frage des Volksvermögens als einer lediglichen Summenfrage[1]).

---

1) Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, S. 63. — Uebereinstimmend Schmidt a. a. O. S. 11 und 35; ebenso A. Hesse, Das deutsche Volksvermögen, in diesen Jahrbüchern, Juliheft 1915, S. 290. Im gleichen Sinne auch Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, 1909, 2. Bd. I: Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes, S. 284.

Volksvermögen ist, allgemein betrachtet, lediglich Quantität; seine Verteilung ist eine darauf aufgebaute weitere Frage.

Vergleicht man die Volksvermögen zweier Länder, sagen wir als Realkreditgrundlage gedacht, so verschlägt es zunächst für die theoretische Betrachtung nichts, in welchen Portionen jene Komplexe verteilt sein mögen. So erscheint es z. B. heute für Frankreich und England in der Wirkung gleichgültig, ob das Vermögen, mit welchem amerikanische Munition gekauft wird, aus hundert oder aus tausend Händen kommt. Für diese Frage steht vielmehr zunächst nur die Quantität zur Erörterung. — Wenn man also den Verteilungsgedanken ohne weiteres mit in den Volksbegriff einfügen wollte, so würde man sich auch damit einer Problemverschiebung schuldig machen.

VI. Der Begriffs-Inhalt.

1) Für den Aufbau der Begriffe Vermögen und Volksvermögen dürfte es, im Anschluß an das Letztgesagte, nützlich sein, zunächst ein Wort über die in der Literatur häufig begegnende Vermengung der Bezeichnungen Volkswohlstand, Volksvermögen, Volksreichtum, Volkswirtschaftskraft vorauszuschicken.

Der Volkswohlstand ist, kurz gesagt, Zustand von Subjekten; das Vermögen dagegen, und als Artbegriff desselben auch das Volksvermögen, ist im Sinne unserer oben mehrfach berührten Probleme ein Komplex von Objekten (Objekt dabei im weitesten Sinne gefaßt). Dieser Unterschied tritt schon bei Adam Smith in seinem „Wealth of Nations“ deutlich hervor. Smith trennt in seiner Terminologie die Begriffe „wealth“ und „fortune“ voneinander: ersterer ist ihm der Zustand der Subjekte, also im Deutschen treffend mit Wohlstand wiederzugeben, während dem „fortune“ dasjenige entspricht, was sich aus unseren Problemen ergab, und das wir mit Vermögen bezeichnet haben, ein realer Mengenbegriff mit Hinzutritt gewisser Beziehungen der Wirtschaftsgesellschaft zu der Menge der naturalen Objekte. Smith stellt in erster Linie auf den Wohlstand ab. „Ein Mensch ist in dem Grade reich oder arm, als er imstande ist, sich den Bedarf, die Genußmittel und die Vergnügungen des menschlichen Lebens zu verschaffen“ (Kap. 51). Das ist, für den Einzelnen gedacht, dasselbe, was Smith für das Volk als wealth of nations, als Volkswohlstand bezeichnet. Der reiche Mann ebenso wie das reiche Volk nach Smith können also recht wohl dauernd vermögenslos gedacht werden, d. h. ein reichliches Einkommen restlos konsumieren oder auch mit freien Gütern derart ausgestattet sein, daß sich jene Befriedigungsmöglichkeit überhaupt ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ergibt. Umgekehrt kann der Arme bei Smith sein kärgliches Einkommen möglicherweise aus einem kleinen „Vermögen“ beziehen. Man kann sagen, daß in dem „wealth of nations“ die Faktoren untersucht werden, welche eine nachhaltige gute Lebenshaltung, wie man den Wohlstand cum grano salis nennen darf, ermöglichen. Für diesen Zustand des Wohl-

ergehens spricht dann möglicherweise zu einem Teil auch das Vorhandensein und die Quantität von fortune mit, ohne daß man deshalb doch fortune mit wealth identifizieren dürfte, oder daß es von Smith identifiziert würde.

Allerdings kommt er in seinem ehrlichen Ringen um einen Maßstab des Volkswohlstandes gar bald in allzu kühnem Sprunge auf den Tauschwert, welchen er in bekannter Weise wieder in der Arbeit verankern will. Dabei nähert er sich denn nicht unbedenklich seinem eigenen, sonst streng vom Wohlstande unterschiedenen Vermögensbegriffe (fortune); ja, er geht sogar dabei in der Anschauung über den Begriff des Volksvermögens als der realen Gütermenge hinaus und gelangt zu der modernen Kategorie der Summe aller Tauschwerte oder aller Preise, auf welche die neuzeitlichen Vermögensschätzungen grundsätzlich aufgebaut sind [1]). Dadurch gibt er z. B. Ricardo Veranlassung, ihm den Mangel der nötigen Unterscheidung zwischen der Gütermenge und der Wertsumme vorzuhalten [2]). Im übrigen steht bei Ricardo das Vermögen als reale Masse im Vordergrund der Erörterung, im Gegensatz zu dem Smithschen Wohlstande.

Man halte also vorläufig fest: Es stehen bisher drei verschiedene Dinge in Rede, einmal der Volkswohlstand nach Smith und anderen, d. h. die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung ihrem Grade nach, zweitens das Volksvermögen als Güterkomplex in Naturalform, und drittens das Volksvermögen, als Preissumme aufgefaßt. Die ganze auf den Volkswohlstand abzielende Betrachtung fällt für uns, die wir bewußtermaßen an bestimmten engeren Problemen für unsere Untersuchung orientiert sind, vollkommen fort. Das muß namentlich auch bekannten neueren deutschen Schriftstellern gegenüber hervorgehoben werden, welche immer wieder von der Idee beherrscht sind, unter dem Namen des Volksvermögens die Gesamtheit der ökonomischen Energien eines Volkes oder dessen materielles Lebensniveau zu schauen und in Erörterung zu ziehen. In ersterem Sinne sagt z. B. Losch [3]), man müsse, um das Problem der Ermittlung des Volksvermögens und Volkseinkommens zu lösen, versuchen „alle Faktoren, aus welchen sich die wirtschaftliche Kraft der Einzelnen im Volksganzen zusammensetze“, so gut wie möglich zu erfassen. Er will deshalb die Grundlagen der Reihe nach in Betracht ziehen: zunächst die Bevölkerungsgliederung, dann die Berufsgliederung und endlich die Einkommensgliederung. „Die Vergleichung der Ergebnisse dieser drei Untersuchungen wird uns einen Einblick gewähren in das, was man im Volksvermögen, Volkseinkommen nebst ihrer Verteilung

1) Wealth = the exchangeable value of the annual product of the land and labor. Dies offenbar unter physiokratischer Beeinflussung: „C'est la valeur vénale qui donne aux productions la qualité de richesse“ (Quesnay). Vgl. in diesem Zusammenhange die bekannte ältere Arbeit von Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith, 1874, insbesondere S. 69 ff., S. 54 Anmerkg., S. 57.

2) Principles, Cap. XX.

3) Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 7, 1888.

darzustellen und aufzufassen versucht, nämlich in die wirtschaftliche Gesamtmacht und ihre Organisation."

Man kann natürlich im Sprachgebrauch auch den weiten Begriff der gesamten Wirtschaftskraft eines Volkes als dessen „Vermögen" bezeichnen. Für die sozialökonomische Theorie aber ist, wie wir oben eingehend begründet haben, die Bezeichnung Volksvermögen zu beliebiger Verwendung nicht mehr frei, nachdem der allgemeine sozialökonomische Vermögensbegriff in dem engeren Sinne eines bestimmten Güterkomplexes einmal festgelegt ist und weiter konstatiert wurde, daß die nämlichen Probleme, welche jenen allgemeinen Vermögensbegriff in sich trugen, auch für den Umfangskreis „Volk" in der gleichen Weise gegeben sind. Dadurch wird für die Wissenschaft die notwendige logische Verknüpfung zwischen Vermögen und Volksvermögen hergestellt: das Volksvermögen muß mit anderen Worten alle Inhaltsmerkmale des »Vermögens im allgemeinen« aufweisen und kann umfanglich nicht über dieses hinausgehen. Man kann beispielsweise dem Verteilungsproblem wohl bei Erörterung der Wirksamkeit des Vermögens im Volke die größte Bedeutung beimessen und eine hervorragende Aufmerksamkeit schenken; das besagt aber trotzdem nichts darüber, daß das Moment der Verteilung für den Begriff des Volksvermögens irgendwie in Betracht komme. Denn die Wirkung eines Objekts ist selbstredend eine getrennte Frage von derjenigen nach dem Objekt selbst.

Es liegt demnach, wie ich glaube, klar, daß der Volksvermögensbegriff für die Sozialökonomik von demjenigen des Volkswohlstandes und der Wirtschaftskraft sorgfältig zu scheiden ist und sich als etwas Engeres, als ein realer Komplex mit dem Schwergewicht der Bedeutung auf der lediglichen Summe oder Menge darstellt, mit bewußter Ausschaltung anderer, wenn auch noch so wichtiger sozialer Faktoren, wie beispielsweise der Verteilung, der Genußmöglichkeit, der Lebensniveaus. Und selbstverständlich ist es wissenschaftlich nicht statthaft, deshalb dem somit enger begrenzten Gegenstande irgendwie einen untergeordneten Charakter oder gar dem Beschauer einen beschränkten Horizont im geringschätzigen Sinne aufstempeln zu wollen, wie das nicht selten von solchen Autoren geschieht, welche in ihrer Volksvermögensanschauung in besprochener Weise zu weit gehen, d. h. auf die gesamte Wirtschaftskraft hinauskommen. In der Forschung nach Erkenntnis der Wahrheit gibt es keine Rangunterschiede. Die Erfassung des gegenüber Volkswohlstand und Volkswirtschaftskraft beschränkteren Volksvermögensbegriffes büßt nichts von ihrer wissenschaftlichen Bedeutung dadurch ein, daß sie auf ein Spezielleres gerichtet ist. Im Gegenteil, möchte ich fast sagen, ist die theoretische Sozialökonomik heute erfreulicherweise auf der Stufe angekommen, auf welcher sich die Möglichkeit und das Bedürfnis eines tieferen Eingehens auf Spezialprobleme hier und dort zeigt.

Ueber die Buntscheckigkeit der Verwendung des Wortes Reichtum wurde bereits oben im Abschnitt II gesprochen. Es ist zu

wünschen, daß diese Bezeichnung aus unserer theoretischen Begriffslehre ganz ausgeschaltet wird. Sie kann nur dazu dienen, wichtige Unterscheidungen, wie z. B. gerade zwischen Wohlstand, Wirtschaftskraft und Vermögen zu verwischen. Das um so leichter, da mit dem Ausdrucke Reichtum zum Teil die erwähnte Gradvorstellung, d. h. ein Hervorragen aus dem Durchschnitte, verbunden wird. Ich wüßte auch in der Tat keinen Anlaß für die Verwendung des Wortes Reichtum in unserer Begriffslehre, so daß ich in Umkehrung des Lexisschen Satzes wohl von einem Volksvermögen, aber nicht von Volksreichtum als von einem Grundbegriff der kapitalistischen Wirtschaft sprechen kann. Wenn F. B. W. Hermann in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" den Reichtum vom Vermögen scheidet, indem er „jede Fülle von Gütern, die einer Person zu Gebote stehen", Reichtum nennt, so ist das zum Teil bei ihm dadurch verständlich, daß er seinen Vermögensbegriff noch in primitiver Weise im Eigentum des Rechtssubjektes findet, zum anderen Teil dadurch erklärlich, daß er in feinem, richtigem Empfinden demjenigen, was er Vermögen nennt, „einige Dauer" vindiziert[1]). Wir kommen heute, nachdem sich unsere Grundbegriffe seit Hermann erheblich geklärt haben, für die Lehre von den Objekten der Wirtschaft vollständig mit den Begriffen Wirtschaftsgut und Vermögen aus. Das wird, wie ich hoffe, aus dem Nachfolgenden noch deutlich genug hervorgehen.

2) Unser allgemeines Vermögensproblem lautet so, daß der Mensch u. U. in der Gesellschaft über gewisse Dinge verfügen kann, welchen ebendiese Gesellschaft, in größerem oder kleinerem Kreise, eine hinlänglich überschaubare Bedeutung beimißt (Wertschätzung), so daß infolgedessen jene zu untersuchenden Dinge unter rechtlichen und anderen sozialen Einflüssen dem Verfügenden eine bestimmte ökonomische Vorzugsstellung vermitteln. Gesucht werden Inhalt und Umfang dieser Dinge, welche kraft der eben genannten sozialen Beziehungen Träger des in Rede stehenden wirtschaftlichen Vorzugsverhältnisses sein können. Mit anderen Worten fragen wir: Wie sieht das Ding oder, mit Stammler zu sprechen, das Stück „geregelter Materie" aus, welches dem verfügenden Menschen eine bestimmt sich äußernde, allgemeine Machtstellung in der Gesellschaft verleiht: eine Macht- oder Vorzugsstellung, welche dadurch charakterisiert ist, daß sie nicht auf überragender natürlicher Veranlagung beruht, nicht an ein bestimmtes Subjekt gebunden ist, sich nicht schlechthin auf physische oder sonstige Gewaltanwendung gründet, sondern deutlich einen „objektiven" Untergrund besitzt. Das von uns begrifflich zu Erfassende ist etwas, das frei von einer zur anderen Wirtschaftseinheit verschoben werden kann, dadurch daß sich eben die betreffenden Dinge disponieren lassen. Die auf Vermögen beruhende Stellung der Wirtschaftsperson ist beispielsweise nicht an vom Staate verliehene besondere Machtkompetenzen gebunden, was sich äußerlich

---

1) a. a. O., Auflage v. 1832, S. 5, 6.

schon darin zeigt, daß die gesuchten Dinge (Vermögen) in ihrer sozialökonomischen Qualität im allgemeinen nicht an die Grenzen des staatlichen Autoritätskreises gebunden sind.

Vermögen im Staate ist grundsätzlich Vermögen auch in der übrigen Kulturwelt. Gerade dieser Umstand leitet praktisch dazu hin, die im Einzelstaate oder Einzelvolke vorhandene Quantität von Vermögen gedanklich zusammenzufassen und die virtuelle Wirkung dieses Ganzen (Volksvermögen) in verschiedener Hinsicht zu untersuchen, insbesondere Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern zu ziehen.

Ergibt sich nun aus dem Erfahrungsobjekt unseres Problems, daß die gesellschaftliche Wertschätzung für Dinge notwendig gegeben sein muß, und daß dann unter gewissen Umständen diese letzteren als das Gesuchte, nämlich als Vermögen, erscheinen, so können wir der Begriffsbestimmung bereits ein gutes Stück vorarbeiten, indem wir als Oberbegriff für „Vermögen" den ökonomischen Gutsbegriff heranziehen. Man halte dabei fest, daß für uns Nationalökonomen im Gegensatz zu den Juristen nicht das formale Zustandekommen des eben besprochenen Machtverhältnisses hier das Objekt der Erkenntnis bildet, sondern die Dinge selbst, an welche sich gewisse intersubjektive Beziehungen anknüpfen, die ihrerseits durch das formale Recht ermöglicht werden. Das kann nicht heißen, es bedeute die subjektive oder, besser gesagt, die soziale Seite nichts für unsern gesuchten Begriff; dieser Einwand wäre durch die voraufgegangenen Ausführungen genügend zurückgewiesen. Aber es ist etwas anderes, ob man als Jurist auf die Formseite des sozialen Gewaltverhältnisses als auf den Kern ausgeht, dem sich gewisse andere Punkte als sekundäre Betrachtungsgegenstände, gleichsam als Schale anheften, oder ob man, wie wir es an Hand unserer ökonomischen Probleme tun müssen, die formale Seite als allgemeine Voraussetzung in den Hintergrund treten läßt und die (durch die Rechtsform mitbedingten) materiellen Güterbeziehungen der menschlichen Gesellschaft voranstellt.

Unsere Untersuchung geht, kurz gesagt, auf Objekte aus, welche einer quantitativen Betrachtung zugänglich sind.

Nun könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß nach unserer eigenen voraufgegangenen Darlegung ein Wahrnehmungsgegenstand als solcher überhaupt noch nicht in das Gebiet der Sozialwissenschaft, mithin auch nicht in das Gebiet der Nationalökonomie hineinfalle, sondern in dasjenige der Naturwissenschaft. Das stimmt. Deshalb muß eben in dem Begriffe des Gutes im wirtschaftlichen Sinne notwendigerweise die Beziehung der Societas zum Naturalgegenstande mitenthalten sein. (Vgl. dazu oben Abschnitt IV und V.) Das hindert nicht, daß man das „Gut" als etwas Materiell-Quantitatives der unquantitativen Form des Gewaltverhältnisses gegenüberstellt, sondern bedeutet nur, daß das Gut seinen maßgebenden Koeffizienten durch die Gesellschaft erhält.

Nach Letztgesagtem dürfte ich auch vielleicht Zustimmung darin finden, daß der Ausdruck „wirtschaftliches Gut“ mit Nutzen ersetzt werden sollte durch „Wirtschaftsgut“. Es würde dadurch äußerlich gekennzeichnet werden, daß die Beziehung der menschlichen Wirtschaft zu dem betreffenden Gute nicht etwas dem naturalen Gegenstande Inhärentes ist, sondern daß umgekehrt das betreffende Gut erst durch ein bestimmtes Verhalten einer geregelten menschlichen Gesellschaft zum Gegenstande der Wirtschaft gemacht wird. Mit anderen Worten: Weil ich als Glied der Gesellschaft und unter ständiger Beeinflussung durch das Verhalten meines Kreises einen Nutzgegenstand zum Objekt bestimmter Erwägungen und Handlungen mache, deshalb und in dem Maße wird dieser Gegenstand zum Wirtschaftsgut. Maßgebender Faktor ist die soziale Wertschätzung.

Amonn (a. a. O.) hat die gesellschaftliche Seite der die Nationalökonomie interessierenden Gegenstände sehr klar herausgearbeitet, und ich stimme ihm in allen diesbezüglichen Darlegungen seines gehaltvollen Buches bei. Nur erscheint es mir ebensowenig notwendig oder auch nur ratsam zu sein, mit ihm den Begriff des Wirtschaftsgutes einfach auszuschalten, wie denjenigen der Wirtschaft überhaupt. Wenn Amonn anstatt des Wirtschaftsgutes das „Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen“ als Gegenstand der theoretischen Nationalökonomie einführen will, so rechtfertigt sich das für ihn dadurch, daß er in dem überkommenen Begriffe des ‚wirtschaftlichen Gutes‘ eben jenen wichtigen sozialen Faktor vermißt, welchen wir jedoch, wie ich glaube, zwanglos und organisch mit unserem Begriffe des Wirtschaftsguts verbanden. Ist diese Verbindung einmal fest empfunden, so wird man meines Erachtens die von Amonn beiseite geschobenen weiteren Merkmale des Wirtschaftsguts-Begriffes (vgl. Carl Menger, Böhm-Bawerk, Wagner u. a.) nicht missen wollen. Denn sobald wir die individualistischen Beziehungen im sozialen Verkehre als ein Hauptmerkmal des Wirtschaftens postuliert haben, so sagt uns der mit diesem sozialen Merkmale versehene Gutsbegriff mehr als der einfache Begriff „Objekt dieser Beziehungen“; er lenkt nämlich von der lediglichen Tatsache jener Beziehungen auf deren Begründung hin. Ich glaube, Amonn wird mir hierin zustimmen können, denn der Kern seiner treffenden Darlegungen liegt in der Heraushebung des sozialen Faktors für die theoretische Nationalökonomie. Sobald also das soziale Moment als notwendig in den Begriff des Wirtschaftsgutes und der Wirtschaft hineingelegt wird, besteht für Amonn meines Erachtens kein Grund mehr, diese Begriffe für das Fundament der Sozialökonomie abzulehnen.

Kommen wir nun zum Vermögensbegriff zurück. Er wird sich nach dem Gesagten stützen lassen auf denjenigen des Wirtschaftsguts unter Beifügung gewisser Sondermerkmale.

Schauen wir dazu wieder unser Problem an, so finden wir: die soziale Vorzugsstellung, als welche wir lose die Vermögenswirkung bezeichnet haben, kann nur bestehen, wofern jene gesuchten sie ver-

mittelnden Güter eine, zum Teil technische, Bedingung erfüllen, nämlich soweit die Wirtschaftsgüter nicht alsbald nach Entstehung ihrer Wirtschaftsguts-Eigenschaft wieder aus dem Wirtschaftsgüterkreise verschwinden. Das alsbaldige Vergehen kann in verschiedener Weise verursacht sein, entweder durch natürliche Schnellvergänglichkeit (objektive Dauerlosigkeit) oder durch schnellen Wechsel der sozialen Beziehung zum Gegenstande (subjektive Dauerlosigkeit). Beispiele dafür liegen hinlänglich auf der Hand. Grundsätzlich ist für unsere Erkenntnis wichtig, daß sich diejenige soziale Macht, deren vermittelnde Objekte wir suchen, nicht stützt und tatsächlich nicht stützen kann auf einen Gütervorrat schlechthin, insbesondere nicht auf den Konsumtionsfonds. Wir sehen als Richtlinie vielmehr, daß das Konsumieren augenscheinlich für unsern Problemgegenstand ein negatives Vorzeichen verdient, das Sparen dagegen ein positives. (Nicht so für den Begriff des Wohlstandes!) Im Sparen steckt aber wieder unwillkürlich der Gedanke des Konservierbaren. Man kann ad Vermögen und Volksvermögen feststellen: die bestimmte von uns als Erfahrungsausgangspunkt hingestellte sozialökonomische Vorzugsstellung, sagen wir des Engländers vor dem Russen oder Englands vor Rußland, wird in der Tat nicht gegründet auf das bessere Konsumleben des Engländers, den höheren Komfort oder Standard of life. So hoch wir letzteren für andere sozialökonomische Fragen veranschlagen mögen: hier sehen wir ihn nicht als das Ursächliche; er erscheint eher als die partielle Wirkung eines uns beschäftigenden Andern, nämlich eines festen Komplexes von Wirtschaftsgütern, denen man zu Anschauungszwecken den Namen einer allgemeinen Reserve geben könnte. Im Ausdrucke Reserve steckt wiederum die Idee der Aufstapelung, der Dauerhaftigkeit [1]).

Sieht man sich in der Literatur um, so findet man das Merkmal der Dauerhaftigkeit bei älteren wie bei neueren Theoretikern, wenigstens in verwandten Zusammenhängen, herangezogen. Friedr. Ben. Wilh. Hermann sagt in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ [2]) direkt: „Um Vermögen zu werden, muß ein Tauschgut für den Besitzer äußeres Gut sein und einige Dauer haben. Der Begriff des Reichtums ist sonach weiter als der des Vermögens; jener umfaßt alle Tauschgüter, dieser bloß die dauerbaren. Persönliche Leistungen, die man unmittelbar zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses verwendet und damit vernichtet, sind daher wohl Tauschgüter und Elemente des Reichtums, nicht aber Vermögen; jedoch werden sie Vermögensteile, wenn sie sich durch Umgestaltung eines Stoffes in einem Produkte fixieren“. Der Ausdruck ist im letzten Satze

---

1) Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß dadurch, daß man prinzipiell die Dauerhaftigkeit zum Wesen des Vermögens rechnet, es nicht als ausgeschlossen gilt, daß der Einzelne zeitweilig in Augenblicksgütern „sein Vermögen anlegt“. Das verschlägt weder praktisch noch grundsätzlich, was wohl nicht näher zu erläutern nötig ist.

2) Ausgabe von 1832, S. 6.

nicht sehr glücklich, denn es kann nach dem ersten Satze nicht die Fixierung in irgendeinem Produkte genügen, sondern es muß ein dauerbares sein; indes der wesentliche Punkt der Dauerhaftigkeit der Gutsqualität für das ‚Vermögen' ist klar hervorgehoben. Der gleiche Gedanke kehrt in den Ausführungen Amonn's wieder, wenn er z. B. für die Objekte der Kapitalentfaltung die Dauerbarkeit mit hervorhebt [1]).

Die Dauerbarkeit des Objektes ist tatsächlich, wie in einer weiteren Abhandlung noch eingehend zu zeigen sein wird, für die Zuerkennung der Vermögensqualität seitens der Gesellschaft von so wesentlicher Bedeutung, daß regelmäßig wiederkehrende und für die Zukunft gesichert erscheinende Erträge (Dauer-Erträge) in weitem Umfange mit irgendeinem Faktor kapitalisiert zu Vermögen gerechnet werden. Diese für die Theorie sehr wichtige Erscheinung kann hier nur vorläufig angedeutet werden. Sie ist gleich bedeutsam für die allgemeine Vermögenslehre wie für die Theorie des Volksvermögens und spielt in andere wirtschafts-theoretische Probleme maßgeblich mit hinein (Konjunkturenlehre, Krisentheorie), worüber ebenfalls in einer separaten Abhandlung gesprochen werden soll.

Die allenthalben beobachtbare Kapitalisierung dauernder Erträge zu Vermögen seitens der Gesellschaft darf aber nun nicht dahin führen, daß man umgekehrt als Vermögen nur dasjenige gelten lassen will, was periodische Erträge abwirft. In diesen Irrtum verfällt z. B. Komorzynski [2]), wenn er sagt: „Vermögen im ökonomischen Sinne ist dem Wesen nach die Macht, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in aller Wiederkehr zu erlangen". So stark hierbei offenbar das Moment der Dauerbarkeit empfunden wird, so ist die Definition doch zu eng. Es gibt massenhaft Vermögensgüter von hoher Dauerbarkeit, welche keine wiederkehrenden Erträge abwerfen, wie das der Acker oder das Nutztier oder das Haus tuen, sondern lange nutzungslos daliegen, ja teilweise fortdauernde Pflegekosten oder andern Aufwand verursachen (z. B. Schlachtvieh) und dann nur einmal in ihrer ganzen Substanz genutzt werden. — Andererseits ist es auch nicht richtig, daß alles, was „in aller Wiederkehr Einkommen erlangen" läßt, als Vermögen im ökonomischen Sinne bezeichnet werden darf; insofern ist Komorzynski's Begriffsfassung zu weit. Man müßte nach ihm wieder die menschliche Arbeitskraft als Ganzes, die Talente, die Stimme des Sängers, das Gehirn des Gelehrten, ja die allgemeine und fachliche Bildung usw. zum Vermögen und in Spezie zum Volksvermögen zählen. Tatsächlich zieht denn auch W. Schmidt, der sich in seiner erwähnten Dissertation [3]) an Komorzynski in diesem Punkte anschließt, die Konsequenz in bezug auf die eigene Arbeitskraft des Menschen. Es fehlt aber, wie wir schon zu Anfang dieser Be-

1) a. a. O., S. 404.
2) Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, S. 100.
3) Schmidt, a. a. O., S. 30, 31.

sprechung dargelegt haben, bei den genannten und ähnlichen Dingen ein wesentliches Merkmal, welches dem Vermögensbegriff aus den ihn bedingenden sozialökonomischen Problemen heraus zuerkannt werden muß, und welches treffenderweise von der neueren Theorie für das Wirtschaftsgut überhaupt gefordert wird: die Verfügbarkeit im sozialen Verkehr. Man darf nicht folgenden Unterschied übersehen: wenn auch die einzelnen Arbeitsleistungen eines Menschen jene in Rede stehende Verfügbarkeit meist aufweisen und daher als Wirtschaftsgüter heute überwiegend anerkannt sind[1], so besagt das nichts darüber, daß die Quelle dieser Leistungen, eben die Arbeitskraft des Menschen in ihrer Totalität, ebenfalls ein unter den Gliedern der Gesellschaft disponierbares Gut wäre. Daher hat die Theorie sorgsam die Arbeitskraft von der Arbeitsleistung zu trennen.

Wenn wir nun die Verfügbarkeit im sozialen Verkehre als Bedingung betonen, so könnte vielleicht eingewendet werden, daß es viele Dinge gebe, welche aus dem Verkehre ausscheiden und darum doch Wirtschaftsgüter seien und große Vermögensmassen auch im Sinne unserer Problemstellung darstellen; so etwa Kirchenbauten, staatliche Sammlungen, Festungswerke und vieles dergleichen.

Und doch: sind wirklich diese Objekte dem wirtschaftlichen Verkehre so entrückt wie die als Gesamtkomplex gedachte Arbeitskraft des freien Menschen? — Der Staat beispielsweise hat doch regelmäßig die Möglichkeit, seinen Besitz an Immobilien und Mobilien bei einer ihm geeignet erscheinenden Gelegenheit zum Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen zu machen und tut das tätsächlich nicht selten. Auch Kirchen und ihr Areal, Klöster usw. können dem unterzogen werden, wie die Geschichte genügend lehrt. Und das genügt für die soziale Vermögensfunktion dieser in ihrer Nutzbarkeit von der Gesellschaft sehr wohl überblickbaren Dinge.

Anders bei dem Komplex ‚Arbeitskraft eines Menschen‘. Es ist in der Tat weit leichter für die Gesellschaft, den ganzen Menschen schlechthin zum Wirtschaftsgut und Vermögensstück zu stempeln und demgemäß zu schätzen (Sklaverei), als selbst mit erdenklichen Rechtsinstitutionen es fertig zu bringen, die isoliert gedachte Arbeitskraft des freien Menschen mit Rücksicht auf deren ökonomische Effektsumme in irgendeiner Form (nicht notwendig in Geld) abzuwägen. Und je mehr die Differenzierung und Nuancierung der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit der Arbeitskraft fortschreitet gegenüber den notwendig primitiveren Verhältnissen jeder Sklavenwirtschaft, desto unüberwindlicher türmen sich die Hemmnisse, dieses ungeheuer bedingte Objekt ‚Arbeitskraft‘ isoliert zu fassen. Es widerspricht dem auch nicht, wenn z. B. ein Sänger von einem Unternehmer zu festem Gesamtpreise für eine halbjährige Konzertreise engagiert, oder ein Erfinder ausdrücklich als solcher gegen Jahresgehalt angestellt wird. In beiden Fällen wird tatsächlich auf eine noch genügend übersehbare Reihe hinlänglich verfügbarer Leistungen abgestellt,

1) Ob sie auch ‚Vermögen‘ sind, ist eine unten noch zu erörternde Frage.

nicht auf die unabwägbare Gesamtarbeitskraft. Darüber mag lediglich die Form des Kontraktes täuschen.

Bis jetzt ergibt sich also für das Vermögen als letzter Oberbegriff: ein Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter. Die Probleme zeigen indes, daß noch immer ein Sondermerkmal fehlt, um das Gesuchte klar hervortreten zu lassen. Man kann sich Komplexe dauerbarer Wirtschaftsgüter unter den verschiedensten Gesichtspunkten vorstellen; so z. B. als Zimmereinrichtung unter dem Gesichtspunkte der Wohn-Benutzung, als Werkstatteinrichtung unter demjenigen der technischen oder ökonomischen Produktion. Es fragt sich, welches der besondere Gesichtspunkt ist, der einem solchen Komplex den Charakter des Vermögens beilegt: zweifellos der im Voraufgegangenen beim Eingehen auf die Probleme wiederholtin den Vordergrund getretene Gedanke der Verfügbarkeit im sozialen Verkehr bzw. deren Effekt.

Schon für den Begriff des Wirtschaftsgutes haben wir mit Carl Menger, Böhm-Bawerk und anderen als ein notwendiges Erfordernis die Möglichkeit der menschlichen Verfügung über den naturalen Gegenstand hervorgehoben. Für den Vermögensbegriff spielt das Disponieren nun eine noch wesentlich weitergehende Rolle. Von den Wirtschaftsgütern, als Vermögen betrachtet, wird nicht nur allgemein die physische Verfügbarkeit vorausgesetzt, sondern sie werden überhaupt lediglich unter dem Gesichtspunkte geschaut, daß man durch ihre Hingabe im gesellschaftlichen Verkehr (— nicht z. B. durch Benützung als Ertragsquelle; vgl. Nahrungsidee contra Erwerbsidee —) jederzeit einen Effekt auslösen kann, welcher der eignen Wirtschaftslage dient. Als Vermögen stellen dauerbare Wirtschaftsgüter ein disponibeles generelles Quantum Befriedigungsmöglichkeit dar. Man kann dieses Merkmal als generelle Tauschkraft bezeichnen.

Fassen wir den Begriffsinhalt des Vermögens bzw. des Volksvermögens nach dem Gesagten zusammen, so erhalten wir die Bestimmung: Vermögen im sozialökonomischen Sinne ist ein unter dem Gesichtspunkte der Tauschkraft gedanklich zusammengefaßter Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter.

Und: Volksvermögen ist der durch den Umfang des Volkes begrenzte Vermögenskomplex, das heißt also: der unter dem Gesichtspunkt der Tauschkraft zusammengefaßte Inbegriff der in einem Volke vorhandenen dauerbaren Wirtschaftsgüter.

Es ist klar, daß man sich unter „Volk“ wieder Verschiedenes denken kann, insbesondere daß man sei es Wirtschaftsgemeinschaft, sei es Staatsgemeinschaft darunter verstehen kann. Wir finden indessen, daß sich die Sozialökonomik von jeher diese Fragen für die Staatsgemeinschaft vorgelegt hat. Man kann sagen: das Interesse am Volksvermögen ruht historisch auf staatsnationaler Grundlage. Dadurch erhält der vieldeutige sprachliche Bestandteil „Volk“ in unserem Begriffe eine eindeutige Interpretation. D. h., es wird gefragt, welches Vermögen den Gliedern der Staatsgemeinschaft (oder

Teilen derselben, Volksvermögen in einem weiteren Sinne) zur Verfügung stehe. Somit wird das Inland-Vermögen der Ausländer ausgeschieden, das Ausland-Vermögen der Inländer einbezogen.

VII. Der Begriffs-Umfang.

Bei der Begriffsbildung kann man bekanntlich neben dem eben betretenen Wege, daß man den Inhalt zu erschöpfen sucht, auch so vorgehen, daß man den Umfang begrenzt. Da sowohl in der ökonomischen Güterlehre wie auch bei den Erörterungen über Vermögen und Volksvermögen die Frage nach dem Umfang, das will sagen nach der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit dieser oder jener Objekte unter den fraglichen Begriff, überwiegend in den Vordergrund gerückt worden ist[1]), so mag es nicht unangebracht sein, wenigstens kurz zu Erläuterungszwecken auf den logischen Umfang von Vermögen und Volksvermögen einzugehen.

Weil wir den Vermögensbegriff eng an denjenigen des Wirtschaftsgutes angeschlossen haben, so wird sich die Erörterung, was zum Vermögen bzw. Volksvermögen gehöre, wesentlich auf die gleiche Frage für das Wirtschaftsgut stützen, von der sie nicht zu trennen ist. Selbstverständlich kann in diesem Rahmen keine noch so abgekürzte Wanderung durch die Welt der Wirtschaftsgüter stattfinden, ebensowenig eine solche durch das weite Gebiet der betreffenden Lehrmeinungen. In letzterer Hinsicht findet der Leser übrigens eine jedenfalls als Einführung genügende Orientierung in der genannten Arbeit von Amonn. An dieser Stelle soll nur summarisch an großen Kategorien die Umfangs-Frage für Wirtschaftsgut und Vermögen geprüft werden.

1) Die nächstliegende und unbestrittene Gruppe der Wirtschaftsgüter hat als Substrat Gegenstände der äußeren Wahrnehmung; man kann sie deshalb sachliche Güter der Wirtschaft oder nach unserer gewohnten Terminologie einfach Sachgüter nennen. Nur mag hier wiederholt daran erinnert sein, daß diese naturalen Gegenstände nicht an sich bereits für die Wirtschaft und ihre Wissenschaft „Güter" sind, sondern daß sie in bestimmte Beziehungen zur menschlichen Gesellschaft treten müssen (genauer gesagt: zu irgendwelchen auf sie gerichteten Gesellschaftsgruppen), um aus einer naturwissenschaftlich-technischen Kategorie zu einer wirtschaftswissenschaftlichen, d. i. einer sozialwissenschaftlichen Kategorie bestimmter Art, zu werden[2]).

Es ist leicht einzusehen, daß diese greifbaren Dinge, soweit sie als Wirtschaftsgüter anerkannt und nicht schnell vergänglich sind

1) Freilich nicht zum Vorteile der Untersuchung und der Resultate.

2) Vgl. über die subjektiven Erfordernisse z. B. Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte einer volkswirtschaftlichen Güterlehre, 1881, S. 15 ff.; Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, S. 3 ff. In beiden Fällen ist freilich die maßgebende soziale Seite des subjektiven Momentes nicht herausgehoben. — In diesem Zusammenhange auch: Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, 1907, eine meines Erachtens in der Literatur nicht genügend beachtete theoretische Arbeit von nicht geringer grundsätzlicher Bedeutung.

(Dauer-Moment), die Bedingungen erfüllen, welche sich anhand unserer Problem-Tatsachen für das Vermögen ergaben. Wir brauchen uns daher bei dieser Gruppe nicht weiter aufzuhalten.

2) Dagegen treten wir sofort auf strittiges Gebiet über, sobald wir den Punkt der „Materialität" fallen lassen und eine weitere Kategorie von Wirtschaftsgütern ohne dieses Merkmal postulieren.

Die immateriellen Güter haben die Literatur schon lange beschäftigt; bei älteren Autoren des letzten Jahrhunderts findet man sie weitgehend unter den Begriff des Wirtschaftsgutes subsumiert. So sagt z. B. Hermann[1]): „Leugnen, daß Dienstleistungen, die ein Bedürfnis befriedigen und darum vergolten werden, wirtschaftliche Güter sind, weil der Zweck der Wirtschaft nicht Erwerb von ihnen sei, heißt unwidersprechliche Vorgänge leugnen. Behaupten, sie seien nicht Tauschgüter, weil man sie nicht übertragen könne, heißt das Wesen über der Form vergessen. In jedem Tauschgut empfängt man nichts als die Möglichkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses; die Körperlichkeit einer Sache ist nur ein Mittel hierzu. Ist nun wegen der Eigentümlichkeit eines Bedürfnisses ein solches Mittel unstatthaft, soll darum das eingetauschte Befriedigungsmittel des Bedürfnisses nicht übergeben und empfangen sein?" — Der Gedanke, daß man den wirtschaftlichen Gutsbegriff von der Beschränkung auf das Materielle losmachen müsse, war so einleuchtend, daß er einem nennenswerten Widerstande in der Wissenschaft nicht begegnete. Aber er barg eine Gefahr in sich, daß man nämlich mit dem Verzicht auf die Körperlichkeit gleichzeitig unbewußt, jenen unkörperlichen Dingen nachgehend, eine wesentliche Eigenschaft des Wirtschaftsgutes ignorierte: die faktische bzw. rechtliche Verfügbarkeit des Gegenstandes durch den Menschen, dies im besonderen im sozialen Verkehr. Die Gefahr wurde tatsächlich nicht umgangen, und so sehen wir denn Staat, Freundschaft, Tugenden, ebenso wie die sogenannten „Verhältnisgüter" der kaufmännischen Geschäftskundschaft und dergleichen bedenkenlos in den Kreis der Wirtschaftsgüter eingeführt und alsbald auch in das Volksvermögen eingereiht.

Es wurde bereits oben über diesen Gegenstand so eingehend kritisch gesprochen, daß hier eine Wiederholung unterbleiben kann. Der Kardinalfehler des erwähnten Vorgehens, nach welchen Immaterialien in zu weitem Umfange in die Wirtschaftsgüter eingerechnet wurden, liegt wie gesagt in dem unzulässigen Absehen von dem Moment der Verfügbarkeit und in dem einseitigen Abstellen auf das Moment der Nützlichkeit. Der Staat ist ebensowenig im sozialen Verkehr verfügbar, wie die Gesamtheit der Freundschaft oder der Arbeitskraft eines Menschen. — Und ebensowenig verfügbar ist das sogenannte Verhältnisgut der Kundschaft, das eine so große Rolle in der Argumentation für und gegen die immateriellen Wirtschaftsgüter spielt[2]). Denn es gibt tatsächlich gar

1) a. a. O. S. 6 ff.
2) vgl. z. B. Hermann, a. a. O. S. 7. Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 127 ff.

keine Möglichkeit, daß beispielsweise ein Kaufmann den selbst langjährigen Kundenkreis seines Geschäftes irgendwie als Objekt seiner Verfügung anzusehen vermöchte. Der Bilanzgesetzgeber hat denn auch vollkommen Recht, sofern er den Ansatz entsprechender Posten als Aktiva in die Bilanz verbietet bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig gestattet. Man ist vielleicht geneigt einzuwenden, daß man doch erfahrungsgemäß einer berühmten Firma, wenn man deren Geschäft erwerbe, unter Umständen ungeheure Summen für die „Kundschaft" zahle. Das stimmt aber nur dem Namen nach. In Wirklichkeit werden jene Beträge für die Gesamtheit des Unternehmens gezahlt, und dann ist die Verteilung auf verschiedene Rubriken, so auch die Schaffung und Bewertung einer besonderen Rubrik „Kundschaft" lediglich eine Sache der äußeren Aufmachung, in gar vielen Fällen ein bewußtes Mittel der Schmackhaftmachung für den Käufer oder für dessen eventuellen Wiederabnehmer (Aktionäre!). Dieser beliebte Geschäftskniff besagt über die ökonomische Gutsqualität der Kundschaft gar nichts. Die einzige Möglichkeit, einen Fonds von Kunden tatsächlich im Verkehre zu disponieren, also auch dem Geschäftskäufer als etwas einigermaßen Festes zu übertragen, liegt in der allgemeinen Wirkung der eingeführten Waren- oder Geschäftsmarke (im weitesten Sinne). In dem Falle haben wir es aber tatsächlich mit einem Gegenstande vollkommener, durch das Recht geschaffener und geschützter Verfügbarkeit zu tun. Verfügbar ist die Marke, und die Kundschaft folgt erfahrungsgemäß in gewissem Umfange der Marke. In dem Falle ist also genau besehen nicht Kundschaft das Wirtschaftsgut, sondern eine sie vermittelnde verfügbare Eigenschaft des Unternehmens, repräsentiert durch die Marke.

Man sieht also, daß eine jedenfalls beträchtliche Anzahl von Immaterialien aus verschiedenen Gründen den Erfordernissen eines Wirtschaftsgutes nicht entspricht, auch wo der oberflächliche Beschauer ein solches vor sich zu haben vermeint. Aus diesem Gesichtspunkte kann man es sich wohl erklären, wenn neuere Theoretiker, wie beispielsweise Böhm-Bawerk (namentlich in der erwähnten Arbeit: Rechte und Verhältnisse) die Wirtschaftsgüter auf Sachen und Dienstleistungen beschränken wollen, und andere, wie Philippovich, noch weiter gehend den Begriff des Wirtschaftsgutes ganz vom Immateriellen abzuwenden suchen. Letzterer Autor begrenzt die Wirtschaft ausdrücklich auf die „dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern ..." und erklärt diese letzteren in demselben Zusammenhange als „sachliche, materielle Güter [1]". Weiter sagt er: „Die sachlichen Mittel der Bedürfnisbefriedigung heißen Güter." „Wirtschaftliche Güter sind solche Sachgüter, welche im Verhältnis zum gegebenen und zu dem wirtschaftlicherweise vorauszubeurteilenden Bedarf in beschränkter Menge vorhanden und verfügbar sind". (a. a. O. S. 33, 34). Den Sachgütern stellt er nach

---

1) Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie, I. Bd., 9. Aufl., S. 1.

einer bekannten Aufzählung die Immaterialia in den drei Kategorien der Dienstleistungen, der Rechte und der Verhältnisse, als Nichtgüter im wirtschaftlichen Sinne gegenüber. Gegen die ökonomische Gutsqualität der Dienstleistungen (Arbeitsleistungen) wird von ihm geltend gemacht, daß sie „als Ausfluß körperlicher und geistiger Kräfte der menschlichen Persönlichkeit nicht bewirtschaftet werden können“. Erklärend wird hinzugefügt, daß man Dienstleistungen nicht aufbewahren, nicht zu Vorräten anhäufen, nicht durch sorgsame Verwendung anderer Güter hervorbringen, produzieren könne.

Diese Motivierung ist entweder unnötig, wenn nämlich die Begrenzung der Wirtschaft auf die Sachgüter bereits anderweitig erwiesen sein würde. Nach der Wirtschaftsdefinition Philippovichs sollte man letzteres voraussetzen; tatsächlich fehlt aber allerdings sein Nachweis dafür. Oder aber dasjenige, was er gegen den Gutscharakter der Dienstleistung anführt, ist nicht zugänglich; denn wer die Begrenzung auf die Sachgüter nicht aus anderen Gründen unterschreibt, der wird weder durch den Mangel der Aufbewahrbarkeit, noch denjenigen der Anhäufbarkeit, noch der Produzierbarkeit überzeugt werden, daß Dienstleistungen keine Wirtschaftsgüter seien. Was Philippovich dagegen anführt, das sind gar keine sozialökonomischen, sondern naturwissenschaftlich-technische Momente, welche den sozialökonomischen Grund-Begriff des Wirtschaftsobjektes (Gut) nicht ausmachen können. Im übrigen trifft der Mangel der Anhäufbarkeit, der Aufbewahrbarkeit etc. wohl für Dienstleistungen, nicht aber für andere Immaterialia zu, sodaß damit der Umfang der Wirtschaftsgüter noch nicht auf körperliche Dinge beschränkt wäre. Beispiel: Eine Erfindung — zweifellos ein Immateriale —, die als Fabrikgeheimnis bewahrt wird, kann als solches unter Umständen jedes körperliche Gut überdauern. Und ad Produzieren: Wo liegt ein hier maßgeblicher Unterschied, ob ich z. B. aus dem freien Gute Lehm durch Handarbeit einen Backstein produziere, oder ob ich durch Kopfarbeit ein irgendwelches Bedürfnisbefriedigungsmittel für die Menschheit gewinne (Erfindung)? Der einzige nennenswerte Einwand wäre die bereits in der Literatur versuchte Unterscheidung zwischen dem Sachgut als Zweck und der Arbeitsleistung als Mittel. Tatsächlich macht Philippovich das geltend: „Wenn auch Dienstleistungen (Arbeitsleistungen) ein Mittel sind, Güter zu beschaffen und Bedürfnisse zu befriedigen, so sind sie doch nicht selbst Güter.“ Aber auch dieser Einwand ist nicht haltbar; schon deshalb nicht, weil bekanntlich eine bedeutende Gruppe von Sachgütern ihrerseits lediglich Mittel zur Produktion anderer Sachgüter ist. Im übrigen werden ja doch die Güter übereinstimmend als Bedürfnisbefriedigungsmittel charakterisiert; Zweck ist also einheitlich die Bedürfnisbefriedigung. — In gleicher Weise können die Argumente, welche Philippovich gegen die Gutsqualität der Rechte und Verhältnisse vorbringt (a. a. O. S. 35, 36), nicht befriedigen. Tatsächlich fallen die Rechte stets, und die Verhältnisse (ein schlechter Ausdruck!) in weitem Umfang aus dem Kreise der Wirtschaftsgüter

heraus, indes aus andern Gründen, welche noch von uns zu berühren sind, soweit dies nicht schon geschah (Kundschaft).

Man darf sagen, daß über die Vorstellung des Wirtschaftsgutes heute soweit Klarheit geschaffen ist, daß die Momente der Nützlichkeit, der Verfügbarkeit und des Kostenaufwandes als feste Pfeiler dastehen. Bei allen dreien ist die maßgebliche Rolle der Gesellschaft stets gegenwärtig zu halten. Diese drei Erkenntnismomente genügen aber, um die Körperlichkeit als etwas für den Grundbegriff Unmaßgebliches erscheinen zu lassen, womit nicht gesagt ist, daß sie nicht zur Erleichterung der Beurteilung im einzelnen Falle beitrage. In der Tat verliert man leicht die eben genannten drei Erfordernisse aus dem Auge, wenn man ohne besondere Vorsicht auf das vergleichsweise komplizierte Gebiet des Unkörperlichen übergeht. Was Böhm-Bawerk (a. a. O.) in dieser Beziehung über die ‚Verhältnisse' ausführt, ist durchaus zutreffend; insbesondere der Gedanke, daß man neben Sachgütern grundsätzlich nicht noch einzelne in den letzteren liegende Eigenschaften gesondert als Güter betrachten dürfe, wie neben dem Wasser dessen Kühle und Erfrischungskraft.

Aber: Es ist etwas anderes, ob die fraglichen Eigenschaften (Verhältnisse) bereis notwendig in den betreffenden Sachgütern miterfaßt sind oder nicht. Letzteren Fall läßt Böhm-Bawerk ebenso wie die anderen mir bekannten Theoretiker außer Acht, soweit sie das immaterielle Wirtschaftsgut verneinen. Man kann sich jedoch täglich überzeugen, daß beispielsweise verschiedene Sachgüter in ihrer unkörperlichen Verbindung, d. h. in einem bestimmten Zusammenwirken, ein wirtschaftliches Gesamtes ergeben, welches außer den Gutseigenschaften der kombinierten Sachgüter noch andere, neue vom Gesichtspunkte der Wirtschaft besitzt oder zwar die gleichen, aber in einem höheren Grade, als sich aus der Summierung der betreffenden körperlichen Gegenstände ergibt. Als Beispiel kann irgendein industrielles Unternehmen im Gegensatze zu seinem körperlichen Inventar dienen. Man lasse sich auch nicht dadurch täuschen, daß in vielen Fällen der Zusatz von Immaterialgütern zu Sachgütern wiederum eine sachliche Gesamtform findet. Das ist eben willkürlich einmal der Fall, das andere Mal nicht. Ob ich durch immateriellen Zusatz ein Stück Glas zum neuen Sachgute (Augenglas) veredle oder gewisse Gebäude und Maschinen usw. zum körperlich nicht faßbaren Gute (Chemische Fabrik X), das begründet wirtschaftlich keinen irgendwie erheblichen Unterschied. — Das Bedürfnis nach Berücksichtigung dieser immateriellen Güter ist im praktischen Leben so stark, daß da, wo eine Miterfassung derselben in einem neuen Sachgute nicht angängig ist, das Recht helfend eintritt und in bekannter Weise greifbare Titel schafft (beispielsweise Aktien und sonstige Geschäftsanteile), an welchen sich dann der volle Gutseffekt der Kombination materieller und immaterieller Dinge niederschlägt. Auf gleiche Weise behandelt das Recht auch immaterielle Güter für sich allein, indem es durch bestimmte Rechtsinstitutionen den Verkehr in denselben ermöglicht oder erleichtert,

wie z. B. gerade bei Erfindungen. Das darf aber nicht zu einer verbreiteten schiefen Vorstellung Veranlassung geben, als seien nun jene greifbaren Rechtstitel, wie z. B. Patente, ihrerseits sachliche Träger der wirtschaftlichen Gutsqualität. Vgl. dazu Ausführlicheres unten unter Ziffer 4, wo über die Frage des Wirtschaftsgut-Charakters der Rechte gehandelt wird.

Das Gesagte muß mit Rücksicht auf den Rahmen des speziellen Themas genügen und ist wohl auch zur Erfassung des Grundgedankens hinlänglich, welcher kurz formuliert etwa so lautet: Der wirtschaftliche Gutscharakter ist, schon in seiner Eigenschaft als sozialökonomische Kategorie, nicht an die naturale Eigenschaft der Körperlichkeit eines Gegenstandes geknüpft. Damit werden freilich — was eigentlich selbstverständlich erscheint, aber angesichts des heutigen Standes der Erörterung erwähnt werden muß — nicht alle immateriellen Dinge, insbesondere nicht solche neben etwaigen sie bereits enthaltenden Sachgütern, zu selbständigen Wirtschaftsgütern. Es ergibt sich, daß in den Kreis der Wirtschaftsgüter Immaterialien fallen, welche von der Gesellschaft (bzw. einer ihrer Gruppen) selbständig als nützlich, verfügbar und kostenwert erkannt werden. Zum Teile gehen sie vollkommen in einem (eventuell neuen) Sachgute auf oder werden doch an einem solchen niedergeschlagen, so namentlich an Grundstücken; zum anderen Teile trifft das jedoch nicht zu, so in unserem Beispiele der Erfindung, gedacht als Geheimverfahren. Der Einwand, daß das Geheimverfahren sich in mittels desselben hergestellten Sachen niederschlage, ist ausdrücklich abzulehnen. Das Verfahren existiert vollkommen selbständig neben den betreffenden Sachgütern als Wirtschaftsgut. (Vgl. die entsprechenden Wertansetzungen in privaten und öffentlichen Bilanzen!)

Ebenso sind Arbeitsleistungen (Dienstleistungen) unter den erwähnten Bedingungen Wirtschaftsgüter. Die bekannte Vorstellung des hoarded labour oder der festgeronnenen Arbeitszeit ist in diesem Zusammenhange nützlich. Es wurde darauf hingedeutet, daß so manche wirtschaftliche Sachgüter, aus freiem, wertlosem Material bestehend, tatsächlich ökonomisch nur „getane Arbeit" darstellen. Welchen Unterschied soll es da machen, ob die gleiche Bedürfnisbefriedigung in einem Falle durch ein gearbeitetes Sachgut vermittelst dessen Konsumierung erzielt wird, in anderem Falle durch direkte Verwendung einer Arbeitsleistung? Oder was verschlägt es für die sozialökonomische Betrachtung, ob jemand ein Produktionsmittel ersinnt, welches er z. B. durch die äußere Form eines eisernen Hebels wirksam macht, oder andererseits durch den Hebel des menschlichen Armes? — Man muß doch klar sehen, daß das Maßgebende für die spezielle Bedürfnisbefriedigung hier überhaupt nicht in dem Hebel liegt, sondern in der technischen oder ökonomischen Idee, welche sich nebensächlicherweise in einem Falle des sachlichen, im anderen des menschlichen Hebels bedient. Freilich: diese Idee kann unter Umständen, durch Bekanntwerden für jedermann, freies Gut werden; als solches ist sie dann nicht mehr Wirt-

schaftsgut. Sie kann aber auch rechtlich oder faktisch so behandelt werden, daß die Kostenbereitschaft der Gesellschaft wachgehalten wird. Dann ist sie unanfechtbares Wirtschaftsgut. — Unterschiede zwischen solchen Immaterialen und Sachgütern mögen sich auffinden lassen, aber es sind keine sozialökonomischen, welche die Gutsqualität in Frage stellen. —

Die viel umstrittene Gruppe, welche meist unter dem wenig glücklichen Namen der Verhältnisgüter oder der werthabenden Verhältnisse zusammengefaßt wird, läßt sich nun schärfer zergliedern, und dasjenige aussondern, dessen Einbeziehung in den Kreis der Wirtschaftsgüter bei dieser Gruppe unwillkürlich und richtig als störend empfunden wird. Die vage Bezeichnung Verhältnis wird dabei mit Nutzen ausgeschaltet. Ausgangsbegriff ist: Bedürfnisbefriedigungsmittel; weitere wesentliche Merkmale der Wirtschaftsgüter sind nachgewiesenermaßen: gesellschaftlich anerkannte Nützlichkeit, Verfügbarkeit, sowie Kostenbereitschaft seitens des interessierten Gesellschaftskreises; letztere läßt sich auch mit Menger symptomatisch ausdrücken als relativ beschränktes Vorhandensein.

Wenn das sogenannte werthabende Verhältnis, de facto immaterielles Wirtschaftsgut, sich erschöpfend und untrennbar an ein Sachgut anschließt, dann wächst das Immateriale mit seiner Gutsqualität sozusagen in die Sache hinein. Dieser Zustand besteht indes lange nicht so regelmäßig, wie das von theoretischer Seite angenommen zu werden scheint. Die ökonomische Bedeutung eines Unternehmens X wird regelmäßig nicht erschöpft durch die Gesamtheit der im Unternehmen vereinigten Sachgüter, sagen wir Fabrikgebäude, Maschinen, Warenvorräte usw. Es bleibt ein Ueberschuß der Bedeutung des Ganzen über diejenige der intensivsten denkbaren Vereinigung der beteiligten körperlichen Gegenstände (juristisch: Spezifikation), in diesem Falle eine absolut immaterielle Hinzufügung an Wirtschaftsgut, welche nur in dem materiell nicht voll faßbaren Gesamtbegriff „Unternehmen X“ mit zum Ausdrucke kommt. Worin das unkörperliche Gut besteht, ob in einem Geheimverfahren oder in fortlaufend gegebenen qualifizierten Leistungen oder in Objekten mit naturbedingtem oder sonstwie rentenbildendem Charakter oder dergleichen, das ist zunächst gleichgültig. Maßgebend bleibt, ob sich das Immateriale unbedingt an die vorhandenen Materialia höchster Spezifikation anschließt, wie die Kühlfähigkeit an das Eis, oder nicht. Bei Arbeitsverrichtungen ebenso wie bei gewissen Resultaten derselben und ebenso wiederum bei einer Reihe beschränkter Naturgaben ist jener Anschluß oder Niederschlag an Sachgütern in erheblichem Umfange nicht der Fall. Diese Dinge haben daher, gleichviel ob sie auf Arbeit oder Natur beruhen, ihr wichtiges, selbständiges Dasein als Wirtschaftsgüter, in welchem sie zum Teile sorgsam durch fortdauernd noch ausgestaltete Rechtsinstitutionen geschützt und gefördert werden.

Böhm-Bawerk ist vorsichtig, wenn er (a. a. O.) sagt, daß hinter den sogenannten Verhältnisgütern notwendig wahre Güter verborgen seien, nämlich: „Sachgüter oder persönliche und sachliche

Nutzleistungen.“ Unter letzteren läßt sich vieles verstehen. Inhaltlich hätte er indes noch schärfer bei der Begriffsbildung verfahren dürfen; dann wäre unter anderem sein weitläufiger und nicht eben glücklich formulierter Angriff gegen die Wirtschaftsqualität der Kundschaft (a. a. O., Seite 127 u. f.) unnötig gewesen. Denn bei schärferer Inhaltsfassung fällt, wie wir sahen, die Kundschaft und ähnliches ohne weiteres aus dem Kreise der Wirtschaftsgüter hinaus.

Es genügt nach dem Voraufgegangenen wohl, wenn wir den bekannten Gedanken von Mac Leod, daß durch die Tatsache des Kredits neue Wirtschaftsgüter in Höhe der Forderungen geschaffen würden, nur erwähnen, um ihn zurückzuweisen. Diese Vorstellung war eine jener absonderlichen Blüten, welche durch die seinerzeitige vorbehaltlose, unkritische Einreihung des Immateriellen unter die Wirtschaftsgüter getrieben wurden. Selbstverständlich kann der Kredit in seiner unmittelbaren Wirkung nur als eine Güterverschiebung aufgefaßt werden. Ob etwas Immaterielles Wirtschaftsgut ist oder nicht, bedarf überhaupt seiner Natur nach regelmäßig einer sorgsamen Prüfung; diese aber wird um so leichter vonstatten gehen, je fester und klarer der Begriffsinhalt festgelegt ist und im Auge behalten wird.

Nunmehr, nachdem die Grundidee klargelegt ist, daß der Mangel der Körperlichkeit den ökonomischen Gutscharakter nicht ausschließt, hält es nicht schwer, für Immaterialia den kleinen Schritt vom Wirtschaftsgut zum Vermögen zu tun. Es kann im Sinne des Dargelegten, wie ich glaube, für den Theoretiker nicht mehr überraschend oder bedenkenerregend sein, wenn er in der Praxis des täglichen Lebens dasjenige, was man Vermögen nennt, oft so wesentlich abweichen sieht von demjenigen, was sinnfällig vor Augen liegt, und was er doch prima facie für das — inventarisierbare — Gesamtobjekt der Volkswirtschaft zu halten geneigt ist. Dasjenige, was vor Augen liegt, ist eben tatsächlich nur ein Teil dessen, was für die Wirtschaft als Güter in Betracht kommt. Wir haben gesehen: der Volkswirtschafter irrt, wenn er glaubt die Wirtschaftsgüter durch das Land wandernd einfach mit dem Auge perzipieren und abzählen zu können.

Für das Vermögen, als Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter, und für das Volksvermögen, als die Gesamtheit der dauerbaren Wirtschaftsgüter im Volke, gilt es lediglich die Folgerung aus dem eben Gesagten zu ziehen. Auch Dauerhaftigkeit ist nicht an Körperlichkeit gebunden. Es gibt ebenso viele Dinge, welche trotz ihrer Körperlichkeit dem alsbaldigen Untergange geweiht sind, wie andererseits solche, welche in ihrer Unkörperlichkeit Generationen überdauern und dabei doch als etwas ganz fest Umgrenztes, in ihrer Totalität Uebertragbares, Nutzbares, Taxierbares erscheinen. Daher ist es z. B. bei eingehenderer Betrachtung gar nichts volkswirtschaftlich Befremdliches, wenn das Alltagsleben tausendfach sagt, eine bestimmte Vermögensmasse beruhe beispielsweise in Aktien bzw. in

deren Substrat; dieses sei aber nicht identisch mit der Bedeutung der Sachgüter, welche zu dem Aktienunternehmen gehören. Wir brauchen uns hierzu nicht durch weitere Erläuterungen zu wiederholen; der noch zu betonende Punkt betrifft lediglich die Dauerhaftigkeit der immateriellen Bestandteile des gedachten Güterkomplexes. Diese wird durch das Beispiel der Aktie wohl genügend illustriert. Liegt z. B. das Schwergewicht der Vermögensmasse, welche das Uuternehmen darstellt, in einem Ersparnisse erzielenden Geheimverfahren (Effekt der Kostenminderung bei gleichbleibender Nutzwirkung), so ist ohne weiteres einleuchtend, daß dieses Immaterialgut in der Dauerhaftigkeit dem Durchschnitt der Sachgüter jedenfalls nicht nachsteht, sobald man entweder die beabsichtigte Geheimhaltung oder einen sie ersetzenden Rechtsschutz durch Patent oder dergleichen voraussetzt. Solche Immaterialien können dann beliebig angesammelt, aufbewahrt, übertragen, verpfändet usw. werden; mit einem Worte: sie sind in allen Stücken unter sozialökonomischen Gesichtspunkten befähigt, Träger derjenigen Probleme zu sein, aus welchen sich uns der Vermögensbegriff entwickelte.

Die volkswirtschaftliche Theorie darf also, nach genauer Durchdenkung des Gegenstandes, ruhig Hand in Hand mit der Praxis des täglichen Lebens unter Vermögen (— ebenso wie unter Wirtschaftsgut —) etwas zum nicht unerheblichen Teile Unkörperliches begreifen. Sie darf und muß die Vorstellung abstreifen, als ob das Unkörperliche allgemein in der Richtung des Unsoliden, des Fiktiven liege. Unsolidität und Fiktionen schließen sich mit gleicher Leichtigkeit an Sachgüter an; eigentlich könnte schon daraus entnommen werden, daß die Körperlichkeit nicht das wirtschaftlich Erhebliche des Objektes ausmacht.

3) Ueber die Stellung der Dienstleistungen (Arbeitsleistungen) als Wirtschaftsgüter haben wir bejahend gesprochen. Es bleibt demnach noch die Frage, ob dieselben auch als Vermögen zu gelten haben oder nicht. Das kann nun ohne Schwierigkeit verneint werden aus dem Grunde, weil ihnen das Moment der Dauerhaftigkeit fehlt mit den speziellen Folgen, welche sich eben für die Vermögensprobleme sozialökonomisch daran knüpfen. Die einzelne Dienst- oder Arbeitsverrichtung ist an sich ein vergängliches Wirtschaftsgut reinster Art; sie kann sich zu dauerbaren Formen gleichsam umsetzen, sei es in gewissen Sachgütern, sei es in gewissen Immaterialien. Aber dann treten diese Leistungseffekte im Sinne der specificatio an Stelle der in ihnen aufgehenden Leistungen als neue selbständige Güter mit Vermögenscharakter. Bemerkenswerterweise auch mit ganz selbständigem, von dem der Leistungen vielfach unabhängigen Markte!

Man ist leicht geneigt, aus der Erfahrung des täglichen Lebens heraus hier einzuwenden, daß man doch Dienste auch langfristig mieten und vermieten könne (vgl. oben). Aber dennoch entsteht dadurch nicht Vermögen in unserem Sinne, denn da tritt nun die eigenartige Verknüpfung der Leistung mit der (freien) menschlichen

Persönlichkeit maßgeblich in ihrer Bedeutung hervor. Man kann geradezu sagen: der einzelne Mensch kann nicht, selbst wenn er will, sein Tun und Lassen auf die Dauer der Gesellschaft gegenüber derartig festlegen oder objektivieren, daß man die Kette gedachter zukünftiger Leistungen als etwas einheitliches dauerndes ansähe, über das man gegenwärtig im sozialen Verkehr so verfügen könnte, wie über das Augenblicksgut der einzelnen Leistung verfügt werden kann. Weder die zukünftige Leistungsreihe erscheint heute als ein solches disponierbares Dauergut, noch die Leistungsquelle. Die Gründe für letzteres wurden bereits erörtert. Man kann zugeben, daß es hier Uebergangsstufen gibt, bei denen das aleatorische Element der Zukunft gewissermaßen diskontiert wird. Aber das sind doch Ausnahmen, abgesehen davon, daß diese künstliche Projizierung zukünftiger Leistungen in die Gegenwart tatsächlich allenthalben mit besonderer Vorsicht gehandhabt wird, wo sie überhaupt stattfindet. Meist hilft man da in der Weise aus, daß man den Mangel der vollen Verfügbarkeit durch einen Abstrich am Objekte auszudrücken sucht. Lehrreich ist z. B. sich vorzuhalten, wieviel intensiver die Zukunftsleistung eines Pferdes, weil ziemlich vollkommen verfügbar, in die Wirtschaftserwägung eingeht und veranschlagt wird, als die Zukunftsleistung eines Menschen, welcher diese volle Verfügbarkeit eben abgeht [1]).

Es stimmt damit überein, daß man bei den statistischen Versuchen einer Erfassung des Volksvermögens nie auf den Gedanken gekommen ist, Arbeitsleistungen mit aufzunehmen, ebensowenig wie die arbeitenden Menschen oder ihre Arbeitskraft. Für die Frage der Volkswirtschaftskraft einer Nation, auch für diejenige des Volkswohlstandes, kommt die Gesamtheit der Arbeitsenergie gewiß stark mit in Betracht. Aber das Volks*vermögen* betrifft eben, wie wir ausführlich dargelegt haben, ein *engeres* Gebiet mit dem hervorstechenden Merkmale eines in der Gesellschaft disponierbaren, gewissermaßen in Reserve stehenden Fonds.

Dasjenige, was *Philippovich* gegen die Wirtschaftsguteigenschaft der Arbeitsleistungen anführen will, nämlich daß sie „weder aufbewahrt noch zu Vorräten angehäuft“ werden können, das spricht zwar nicht dagegen, daß diese Leistungen Wirtschaftsgüter sind, wohl aber schlägt es gegen ihre Einbeziehung in das Vermögen und Volksvermögen durch.

4) Es bleibt noch die ebenfalls häufig erörterte Frage übrig, ob gewisse *Rechte* zu den Wirtschaftsgütern, bezw. zum Vermögen zu rechnen seien oder nicht. Nachdem man seiner Zeit einmal in der Subsumierung unkörperlicher Dinge unter die Wirtschaftsgüter, wie wir sahen, allzu weit gegangen war, kann es kaum überraschen,

---

1) Vgl. den Grundgedanken hiervon schon 1872 bei *Adolf Wagner* (Grundlegung S. 16), wenn er sagt, daß bei Anerkennung voller persönlicher Freiheit „nur Leistungen bestimmter Dienste auf bestimmte Zeit“ zu den Wirtschaftsgütern zu rechnen seien.

daß man auch bestimmte Rechte, welche äußerlich Gegenstand eines entgeltlichen Verkehrs sind, unbedenklich in den Kreis der Wirtschaftsgüter einbezog. Man stellte fest, daß beispielsweise ein Patent, ein Grunddienstbarkeitsrecht, eine Realgerechtigkeit usw. oft zu hohen Preisen umgesetzt wurden, und glaubte, daß da ohne weiteres Fälle von Immaterialgütern gegeben seien.

Dem gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß diese ganzen in Betracht fallenden Rechte wohl die äußere Form hergeben für die wirtschaftlich in Frage kommenden Objekte, jedoch nicht mit diesen letzteren selbst identisch sind. Wenn jemand beispielsweise eine Servitut entgeltlich erwirbt, so ist dieses Recht zwar äußerlich Gegenstand des Vertrags; tatsächlich aber ist das Begehren des Erwerbers auf einen bestimmten ideellen Anteil an dem betreffenden Grundstück gerichtet, auf einen Anteil, welcher ohne Zuhilfekommen bestimmter ad hoc geschaffener Rechtsbildungen überhaupt nicht als ein Gesondertes zu fassen sein würde. Daraus ist ersichtlich, daß das Recht, wie im allgemeinen so auch in diesen besonderen Fällen, eine regelnde Form bedeutet, der gegenüber die Güterwelt, insbesondere die wirtschaftliche, als geregelte Materie dasteht. In sehr vielen Fällen, welche sich übrigens mit fortschreitender Rechtsbildung sowohl wie mit wirtschaftlicher Intensivierung immer noch vermehren, sind solche besonderen Rechtsinstitutionen, durch welche die Benutzbarkeit der verschiedensten Objekte vervielfältigt und erhöht wird, tatsächlich die notwendige Vorbedingung für manche heute als selbständig erkannte Wirtschaftsgüter und Vermögensteile.

Aber dies alles enthebt uns nicht davon, die scharfe Trennungslinie festzuhalten zwischen den betreffenden Rechten als den Instrumenten der Teilung, Absonderung, Isolierung, und andererseits der durch diese rechtlichen Spezialinstrumente behandelten Materie selbst. Nur letztere ist Objekt der Wirtschaftswissenschaft, wie oben in Uebereinstimmung mit Stammler und andern des näheren dargelegt worden ist. Daher darf man sich nicht verleiten lassen ein „verkauftes Recht“ als das vom Käufer begehrte Wirtschaftsgut anzusehen; der Sprachgebrauch des täglichen Lebens hält sich hier ebenso wie in anderen Fällen aus Bequemlichkeit lediglich an die Oberfläche, an die äußere Erscheinungsform. Tatsächlich ist solchenfalls der Wille der wirtschaftenden Menschheit auf das physische Haben eines Objektes gerichtet, welchem seitens der Gesellschaft im oben besprochenen Sinne eine bestimmte Bedeutung beigelegt wird. Und lediglich als Instrument oder Vorbedingung für dieses angestrebte physische Haben kommt die betreffende rechtliche Regelung in Betracht; eine Mitwirkung, welche in ihrer oft ausschlaggebenden Wichtigkeit freilich niemals übersehen werden darf, aber stets nur Vorbedingung für Existenz von Wirtschaftsgütern und Einkleidung der letzteren bleibt.

Daher können schon aus diesem Gesichtspunkt nicht neben vorhandenen Wirtschaftsgütern als eine besondere Kategorie noch gewisse

Rechte erscheinen. Ein Patent ist nicht als ausschließendes Recht Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs, sondern als Darstellung einer Erfindung, d. h. eines als Wirtschaftsgut begehrten immateriellen Objektes. Ein gewisser Rechtsschutz ist schon für jedes Sachgut unentbehrliche Voraussetzung, um es innerhalb einer Gesellschaft als Wirtschaftsgut erscheinen zu lassen. Die Unkörperlichkeit der Erfindung und anderer solcher Güter stellt nun die Alternative, ob der Verfügbarkeit dieses Gutes im sozialen Verkehr gewisse Grenzen gezogen werden sollen (Risiko des Verrates und des öffentlichen Bekanntwerdens, wodurch dann Verwandlung des Wirtschaftsgutes in freies Gut), oder ob man solche Hemmungen durch einen besonderen Rechtsschutz beseitigen will. Letzterem Zwecke dient das Patentrecht, Muster- und Markenrecht, der gesamte Rechtsschutz des geistigen Eigentums usw. — Man sieht: wer „ein Patent kauft," wie wir uns im täglichen Sprachgebrauch ausdrücken, der begehrt die patentrechtlich geschützte Erfindung, begehrt sie als ein Wirtschaftsgut, nicht als freies Gut. D. h. es ist für ihn, nach der Mengerschen Ausdruckweise, wesentlich, daß das betreffende Gut im Verhältnis zur Nachfrage relativ knapp vorhanden sei. Um das zu erwirken, haben sich im Falle der Patentierung die Beteiligten des besonderen Rechtsschutzes bedient, welcher einzelnen Individuen in dieser Lage gegenüber der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt ist. Man hätte sich ebensowohl (— wie das häufig genug geschieht —) für die Beibehaltung des unpatentierten Geheimnisses entscheiden können; dann wäre jenes besondere Patentrecht ganz ausgeschaltet, während an der wirtschaftlichen Sachlage des Falles nichts Maßgebliches geändert sein würde.

Das eine Beispiel für viele dürfte zum Verständnis genügen, daß Rechte nicht Wirtschaftsgüter sind, auch nicht, wo man gewöhnt ist, das subjektive Recht als den Gegenstand für den Wirtschafter anzusehen. Denn ebenso verhält es sich z. B. beim Erwerb des Wegerechts an Grundstücken. Man pflegt wohl zu sagen, man wünsche das Recht zum Betreten, in Wirklichkeit aber erstrebt man die Nutzleistung des kürzeren Weges oder des Weges überhaupt, d. h. den Fortfall an Umwegkosten, Zeitverlust u. dgl. Das Erstrebte ist aber ein ideeller Teil des Grundstückes, wie oben gesagt, und das Wegerecht ist lediglich die regelnde Form, welche jene ideelle Teilung ermöglicht [1]).

Philippovich trennt treffend die Begriffe „Gut" und „Verkehrsobjekt" (a. a. O. S. 36, 37), wird indes durch Amonn zu einer Unterscheidung des Vermögensbegriffs in der geschlossenen Wirtschaft einerseits, in der Verkehrswirtschaft andererseits angeregt. Im ersteren Falle bedeute Vermögen „die Summe der Sachgüter", im zweiten „die Summe der wirtschaftlichen Güter (das sind bei

1) Wenn Amonn die Rechte mit unter die „Objekte der individualistischen Verkehrsbeziehung im sozialen Verkehr" rechnet, so ist das von seinem Standpunkte ganz folgerichtig. Er sucht eben bewußtermaßen nicht den wirtschaftlichen Gutsbegriff zu erfassen (vgl. a. a. O. S. 293 ff.)

ihm eben Sachgüter) und Verkehrsobjekte" .... (unter letzteren auch Rechte). Dieser Zweiteilung kann man nach unserer Darlegung nicht beipflichten. Der Begriff „Verkehrsobjekt" unterscheidet sich von dem des Vermögens ebenso grundsätzlich wie von dem des Wirtschaftsguts. Und weiter: in der geschlossenen Wirtschaft beschränkt sich das Wirtschaftsgut und das Vermögen ebenso wenig auf Sachgüter wie in der Verkehrswirtschaft. — Gegen die Einbeziehung der Rechte unter die Wirtschaftsgüter vor allem treffend Böhm-Bawerk (a. a. O.), der nur zu weit geht, indem er allgemein gegen das „Immaterielle" Front macht, anstatt die Rechte strikte von den richtig empfundenen speziellen Gesichtspunkten aus auszuscheiden, ohne die Unkörperlichkeit immer wieder in bezug zu nehmen (wie z. B. S. 124). Dadurch geht er auch in seiner Beurteilung der „Verhältnisse" schließlich fehl.

Da nun Rechte nicht Wirtschaftsgut sein können, so können sie auch nicht Vermögen im sozialökonomischen Sinne sein. In der Tat zeigt uns wieder ein Blick auf die statistischen Erfassungsversuche des Volksvermögens, daß man bei praktischem Nähertreten an die Materie niemals auf den Gedanken gekommen ist, einen Komplex gewisser Berechtigungen mit in das Volks- oder Landesinventarium aufzunehmen. Denn man empfand richtig, daß solchen Berechtigungen unbedingt an andern Stellen Verpflichtungen gegenüberstehen. Immerhin hat man bisher im allgemeinen an dem leidigen konstruierten Dualismus von Vermögen im privaten und im sozialen Sinne festgehalten und gemeint, daß „werthabende Rechte", wenn nicht zu letzterem, so doch zu ersterem gehören. Wir können darauf kurz entgegnen, daß erwiesenermaßen auch für die private Wirtschaftseinheit niemals das betreffende Recht als Vermögen gilt, sondern stets der vom Rechte behandelte Gegenstand. Freilich: eine Rechtsmitwirkung gehört schlechterdings zum Begriffe des Wirtschaftsgutes, und je stärker und mehr ins einzelne gehend die Rechtsgestaltung ist, desto größer wird dadurch der Kreis der als Wirtschaftsgüter faßbaren Dinge. Das besagt aber nicht, daß für irgendein privates Wirtschaftssubjekt eine Berechtigung Wirtschaftsgut wäre. Der Verlegenheitsbehelf der Trennung „privat-sozial" versagt also hier, wie stets auf dem Gebiet der ökonomischen Theorie (im Gegensatze zur Wirtschaftspolitik).

Also Rechte können in keiner Betrachtungsweise Wirtschaftsgüter oder Vermögen sein. Etwas ganz anderes ist es, wenn gewisse Güter, namentlich immateriale, mit Hilfe des Rechtszwanges innerhalb der Gesellschaft zu Wirtschaftsgütern gestempelt werden, während sie sonst freie Güter wären. Dahin führen monopolartige Rechte häufig: sie schaffen, bzw. erhalten Wirtschaftsgüter als solche, welche sonst ‚freie' sein würden. Man darf es ruhig aussprechen: Es entsteht Wirtschaftsgut und Vermögen in vielen Fällen durch Monopolausstattung Einzelner, während beim Mangel entsprechender ausschließender Rechtsinstitutionen, wenn die Allgemeinheit kostenlos jene Dinge genießen würde, unter sonst

gleichen Verhältnissen ein Minus an Wirtschaftsgütern im Volke vorhanden wäre und ebenso ein Minus an Vermögen. Denn freie Güter sind eben nicht Wirtschaftsgüter und nicht Vermögen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht an anderen Stellen vielleicht Vermögen in irgendeiner Form gerade deshalb angesammelt würde, weil bestimmte Güter ‚frei' wären. Das ist vielmehr eine Sache für sich. Jedenfalls scheiden die freien Güter als solche aus dem Vermögen aus. —

Ist nun die menschliche Gesellschaft besser gestellt oder glücklicher dadurch, daß die Rechtsordnung in solchen Fällen durch ihren Schutz Einzelnen Wirtschaftserfolg sichert, anstatt allen den kostenlosen Gebrauch zu lassen?

Diese Frage wird sicher von manchen gestellt, natürlich verneinend beantwortet, und daraus leitet man dann Werturteile darüber her, was wahres erstrebenswertes Vermögen sei, was nicht. Es bleibt gewiß jedem Menschen unbenommen, seine Ideen über Menschenglück und die Wege seiner möglichsten Herbeiführung zu haben und zu äußern. Aber die theoretische Sozialökonomie hat weder darnach zu suchen, wie das Glück der Menschheit erreicht oder gefördert werde, noch auch zu erforschen, worin es bestehe. Es mag schmeichelhaft für unsere Disziplin sein, daß man uns so oft jene hohe Aufgabe augenscheinlich zuweisen will, aber wir müssen das bescheiden und bestimmt ablehnen. Unser Gebiet ist weit enger und, wenn man so sagen will, viel profaner und materieller. Und wir sind froh, wenn wir auf diesem begrenztem Teilgebiete des sozialen Geschehens, dem wirtschaftlichen Gebiete, Schritt für Schritt in der Erkenntnis des uns Umgebenden vordringen. So fragen wir auch nicht und haben nicht danach zu fragen, ob die Menschheit durch Aufhäufung von Wirtschaftsgütern (Vermögensbildung) glücklicher sei als bei denkbarstem Allgemeingenusse freier Güter. Wir bemühen uns vielmehr nur festzustellen, daß hier und dort Wirtschaftsgüter bestehen, daß mit ihnen bestimmte Wirkungen im sozialen Leben erzielt werden usw. Hierhin gehören die Preisprobleme und vieles andere; hierhin gehören auch die Fragen des Vermögens und Volksvermögens.

Adolf Wagner hat bekanntlich in seiner „Grundlegung" beim Vermögensbegriffe ähnlich wie bei andern Begriffen eine Trennung vorgenommen entsprechend einem zweifachen Standpunkte, von welchem man das Vermögen betrachten könne. Er unterscheidet einerseits ein „Vermögen an sich", worunter er den Vorrat wirtschaftlicher Güter versteht, ohne daß man an die Art der Rechte denke, welche bestimmte einzelne Menschen in Bezug auf dieses Vermögen haben. (Vermögen vom rein ökonomischen Standpunkt nach Wagner). Dabei kommen für ihn „Rechtsbegriffe nicht weiter als bei den wirtschaftlichen Gütern in Betracht." Andererseits sondert er davon das Vermögen als geschichlich-rechtlichen Begriff, worunter er den im Eigentum einer Person stehenden Vorrat wirtschaftlicher Güter, den „Vermögensbesitz" begreift. Hier werde in erster Linie an das Rechtsverhältnis gedacht, erst in

zweiter Linie an das „Gütervorratsein“ des Vermögens. Stammler hat hiergegen geltend gemacht, daß eine rein ökonomische Vermögenskategorie im ersterwähnten Wagnerschen Sinne nicht existiere ohne wichtige Mitwirkung der Rechtsordnung[1]). Er kämpft aber da tatsächlich nur gegen die Ausdrucksweise Wagners, nicht gegen dessen Gedanken an, denn Wagner sagt ja erläuternd, daß er die Rechtswirkung aus seinem ökonomischen Vermögensbegriffe nicht ausschalte, daß sie indes in den Hintergrund trete; umgekehrt ständen Rechtsverhältnisse bei seinem zweitgenannten Vermögensbegriffe im Vordergrund.

Man kann also m. E. Wagner nicht vorhalten, daß er bei der ökonomischen Anschauung die Rechtswirkung außer Acht lasse. Dagegen erscheint es mir offensichtlich, daß die zweitgenannte Begriffsfassung des Vermögens, welche er die geschichtlich-rechtliche nennt, überhaupt keinen Platz in der sozialökonomischen Begriffslehre hat. Wir können im Anschluß an voraufgegangene Erörterungen kurzerhand sagen, daß jene historisch-rechtliche Vermögensdefinition eher in die juristische Begriffslehre gehört, jedenfalls durchaus juristisch orientiert ist. Man wolle dagegen nicht einwenden, daß diese Fassung auf wirtschaftlichem Gebiete doch auch zweifellos wichtig sei. Das soll gar nicht bestritten werden, wie wir ja überhaupt die Wichtigkeit der Rechtsordnung für das Wirtschaftsleben stark betonen. Ohne Recht keine Wirtschaft; aber das hindert nicht, daß die beiden genannten Gebiete des sozialen Lebens, ihre Wissenschaften sowie deren Begriffsentwicklung so klar wie möglich auseinander gehalten werden.

Aus diesem Gesichtspunkt ist auch z. B. die Vermögensdefinition Ackermanns (a. a. O.) und die daran geknüpften Erörterungen zu beurteilen. Er wendet sich von den Gütern ab und sieht das Vermögen in dem „Inbegriff der güterrechtlichen Beziehungen eines Rechtssubjektes“ [2]), d. h. den „rechtlichen Beziehungen, welche auf Grund des objektiven Rechtes als Mittel zur Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern verwendet werden.“ — Das mag vom juristischen Standpunkte ganz zutreffend sein, — was hier nicht näher zu untersuchen ist —, den wirtschaftswissenschaftlichen Problemen wird es aber nicht gerecht. Ackermann bewegt sich in seiner Arbeit, in welcher er einen für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft gleichermaßen gültigen Vermögensbegriff sucht, vielfach in sozialökonomisch treffenden Gedanken. Wenn er trotzdem das Vermögen als Inbegriff von Wirtschaftsgütern ablehnt, so geschieht es augenscheinlich in der Hauptsache aus der im Voraufgegangenen schon berührten Verwechslung zwischen Wirtschaftsgut und Verkehrsobjekt. Er kommt dann schließlich aus den sich ergebenden Kontroversen in die erwähnte juristische Anschauung hinein. — Aehnliches darf von den sicherlich interessanten Dar-

1) Vgl. Stammler a. a. O. S. 189.
2) a. a. O. S. 61 ff.

legungen Berolzheimers gesagt werden[1]). Ihm ist „das Vermögen die Privatrechtsmachtfülle einer Person“. Der Begriff des Gutes steht ihm in Abhängigkeit von diesem Begriffe des Vermögens: „Was Bestandteil eines Vermögens sein kann, scheint objektiviert als Gut.“ Das ist alles zweifellos aus der Anschauung des Rechtswissenschafters ganz verständlich. Ihm steht das Rechtsverhältnis im Vordergrund, und folgerichtig erscheint ihm das Wirtschaftsgut wesentlich als Reflex des Rechtsverhältnisses. Die Wirtschaftswissenschaft dagegen setzt, wie mehrfach hervorgehoben wurde, die Rechtsmitwirkung generell voraus und stellt die so geregelte Materie bewußt in den Vordergrund. Wir haben darüber oben schon genügend gesagt, um hier nicht darauf zurückkommen zu müssen.

VIII. Volksvermögen als Güterkomplex und als Preiskomplex.

Das Volksvermögen wurde im Voraufgegangenen als der durch den Umfang des Volkes begrenzte Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter unter dem Gesichtspunkt der Tauschkraft bezeichnet. Es bleibt noch die Frage, ob darunter die Preissumme dieser Güter verstanden werden soll oder nicht.

Ricardo hatte, wie erwähnt, bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Güter nicht einfach identisch mit ihrer Verkehrswertsumme seien. Andererseits sagt Lexis in seinem angeführten Artikel über Volksvermögen, daß dieses letztere die betreffenden Güter darstelle „geschätzt nach ihrem gegenwärtigen Geldwert, da nur auf diese Art eine Summierung möglich ist.“ Und ebenso sucht die neuere Statistik, so weit sie sich mit dem Volksvermögen beschäftigt, stets den geldlichen Gesamtausdruck für die erfaßten Objekte, also die Geld-Preissumme.

Es ist natürlich, daß mit der Ausbildung der Wirtschaft zur Tauschwirtschaft und vollends zur Geldwirtschaft der Preisausdruck, letzterenfalls in Geld, mehr und mehr in den Vordergrund des Interesses und der Beurteilung gerückt werden mußte.

Charakteristisch für unsere Wirtschaft, als eine Seite unseres Zusammenlebens, ist ja das fortwährende Abwägen von gesellschaftlichen Wertschätzungen gegen gesellschaftlich notwendige Kosten. Dazu ist das allgemeine Preisausdrucksmittel erklärlicherweise das wichtigste Instrument.

Und wiederum für unsere Vermögensprobleme spielt der Preis eine besonders wichtige Rolle. Dort handelt es sich, wie wir sahen, um die Wirtschaftsgüter als ledigliche Vermittler einer generellen ökonomischen Schlagkraft, um das Fähigsein zu abstrakter Nutzleistung, ohne unmittelbare Rücksichtnahme auf die eigentliche Zweckbestimmung. Da werden wir von der Wohlstands-Betrachtung bewußt abgeführt und unwillkürlich dem Ideen-

1) System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 4. Bd.: Philosophie des Vermögens 1907, S. 16 ff.

kreise des Tauschwertes zugewandt. Und damit sind wir praktisch beim Preise angelangt (objektiver Tauschwert = Preis im abstrakten Sinne).

Trotzdem wurde von uns im Voraufgegangenen das Vermögen und Volksvermögen nicht schlechthin als Preiskomplex bezeichnet, sondern als Güterkomplex unter einem bestimmten, allerdings in letzter Linie auf Preis abzielenden Gesichtspunkt. Der Grund dafür liegt in folgendem.

Erstens: Als Vermögen erscheint ein Komplex von Wirtschaftsgütern in seiner Fähigkeit, ganz allgemein: gesellschaftlichen Nutzeffekt, wirtschaftliches Plus, auf Verfügung des Wirtschafters hin zu verschaffen. Dieses generelle Plus können wir uns, wo es sich darum handelt, die verschiedenen Güter der Gesellschaft zu einem Einheitlichen gedanklich zusammenzufassen, nur vorstellen in der Einkleidung in die Form des allgemeinen Preisausdrucksmittels. Aber: selbst angenommen, das allgemeine Preisgut würde die bekannten eigenen Wertschwankungen nicht aufweisen, so daß insofern keine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die Güter zu verschiedenen Zeitpunkten ihrer Vermögensfunktion zugeführt werden, so würde deshalb die Wirkung der Zeitdifferenz doch nicht ausgeschaltet sein. Es ist nun die Regel, daß die Vermögensgüter selbst kleinerer Komplexe diese Funktion nicht im gleichen Zeitpunkte erfüllen; es ist sogar die ausdrückliche Bestimmung vieler Gütervorräte, erst in einer späteren Zeit als Vermögen genützt zu werden. In diesen Fällen würde vielfach der noch so vollkommene heutige Preisausdruck den tatsächlichen Vermögenseffekt auch vom heutigen Gesichtspunkt nicht treffend wiedergeben.

Man möchte vielleicht einwenden, das sei doch der Fall; wenn die betreffenden Güter später, im Zeitpunkte ihrer zugedachten Vermögensfunktion, eine ganz andere, heute nicht vorhandene, vielleicht noch nicht übersehbare Tauschkraft entfalteten, dann sei eben der betreffende Güterkomplex inzwischen als Vermögen potenziert worden; man könne sagen, das Vermögen sei gewachsen.

Ich glaube, diese Entgegnung würde nicht allgemein durchschlagend sein. Der Preis, welchen die Wirtschaftsgüter in einem bestimmten Zeitpunkt der Betrachtung, sagen wir heute, gerade haben, hat grundsätzlich nicht immer die gleiche Bedeutung. Es können z. B. Güter heute als solche einer Marktgattung A erscheinen mit den entsprechenden augenblicklichen Preisen, und doch kann es in der Absicht und der Macht ihres Besitzers liegen, etwa durch lediglich Kombination diese Güter alsbald in Marktgattung B oder C oder D zu setzen, um einen ganz anderen Preis mit ihnen zu erzielen. Auch ohne jede Umwandlung können konkrete Güter u. U. verschiedenen Gattungen mit abweichenden Preisen zuteilbar sein. Das hat namentlich auch für die „Güter entfernterer Ordnungen“ seine besondere, ohne weiteres ersichtliche Bedeutung. In dieser Richtung liegt es schon einigermaßen, wenn man geläufigerweise sagt, ein Gut

habe in der Hand des einen eine andere Bedeutung als in der Hand des anderen.

Je größer nun die als Vermögen betrachteten Güterkomplexe sind, desto eher wird man das preis-aleatorische Moment einer verschiedenen möglichen Verfügung einzelner Teile für den tatsächlichen Vermögenseffekt mit einbeziehen können und müssen. Das soll nicht heißen, daß die Vermögensbedeutung nicht schließlich auf Preiswirkungen hinauslaufe, welche die Vermögensgüter unter irgendeiner äußeren Form irgendwann einmal auf irgendeinem Markte ausüben werden. Wenn wir aber schlechthin von Vermögen als Preiskomplex oder Preissumme sprechen, so wollen wir damit sagen, daß man, indem man einen Vermögenskomplex denke, ihn sich als fertige Preissumme, d. i. dann eben als bestimmten Preisausdruck bestimmter Märkte vorzustellen habe. Das scheint mir zumindest dann nicht zuzutreffen, wenn, kurz gesagt, die Vermögensdisposition in der Schwebe bleiben kann. Dann scheint mir die heutige Vermögensbedeutung nicht in den Preisen der gegenwärtigen nächstliegenden Einkleidungsform zum vollen Ausdruck zu gelangen. — Man wird schon dieserhalb theoretisch richtiger auf den Begriff des Wirtschaftsgutes zurückgreifen, welcher alles das Dynamische offen läßt, was im statischen, fixierten Preise und dem so gebildeten Komplexe ausgeschaltet sein würde.

Zweitens: Man kann sich freilich auf den Standpunkt stellen, von dem eben besprochenen Punkte für die Vermögensbetrachtung absehen zu wollen, d. h. also die erwähnten in der Schwebe bleibenden Vermögensenergien insofern außer Ansatz zu lassen, als man für sie die gegenwärtigen marktmäßigen Preise der unmittelbar greifbaren Erscheinungsform einsetzt. Aber auch dann stellt sich eine Reihe von Bedenken in den Weg, welche m. E. für sich allein wieder hinreichend sind, um die sozialökonomische Vermögensdefinition über den Preiskomplex hinaus auf die Wirtschäftsgüter zu gründen.

Ich habe diese Bedenken in meiner erwähnten Arbeit über die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens bereits ziemlich eingehend auseinandergesetzt, so daß ich hier im allgemeinen darauf verweisen kann. Immerhin möchte ich einige hauptsächliche Gesichtspunkte zur Erläuterung anfügen. Ein solches Bedenken liegt in Unterschieden der Marktpreisbildung und in der ungleichen Wirksamkeit der so gebildeten Preise; ein anderes wird dadurch gegeben, daß eine umfassende Vermögensschätzung, insbesondere eine solche des Volksvermögens, nur gleichsam auf Grundlage von Stichproben erfolgt.

Ein Intensitätsunterschied in der Preisbildung hängt vor allem damit zusammen, daß die Marktsubjekte für die verschiedenen Wirtschaftsgüter unter sich sehr ungleich sind, so daß die Summierung anhand von derartigen Preisergebnissen, an welchen die Gesellschaft in so sehr verschiedenem Grade teilnimmt, notwenig etwas ziemlich Rohes darstellt. Da wird z. B. der Getreidevorrat eines

Landes etwa auf Grund des Preises angesetzt, welcher sich an einem enorm großen, zentralen Landesmarkt (Börse) unter tatsächlicher Mitwirkung sozusagen der ganzen Bevölkerung ergeben haben mag; und hart daneben steht in dem Preisinventar des Volksvermögens eine Summe für irgend ein Luxusgut, dessen Markt sich vielleicht auf ganz wenige reiche Personen beschränkt (seltene Gemälde, feine Weine). Die beiden Posten werden wie etwas Gleichartiges einfach addiert, trotz der offensichtlichen Verschiedenheit der Bedeutung. In der Praxis spielen solche Unterschiede des Marktes selbst für die gleiche Güterkategorie oft eine einschneidende Rolle; so gerade auf dem Gebiet der Börsenkursbildung und ihrer ökonomischen Folgeerscheinungen. Auch die Unterschiede Engros-Markt — Detail-Markt bzw. Produzentenpreis, Großhandels-, Kleinhandelspreis fallen da ins Gewicht, was wir hier nur andeuten wollen. Ich glaube, daß in der sozialökonomischen Theorie diesem Punkte, welchen ich an anderer Stelle[1]) die Disparität der Märkte genannt habe, eine ziemliche Beachtung gebührt.

Weiter muß man sich im vorliegenden Zusammenhange stets vor Augen halten, daß im Grunde alle Preise miteinander in einem Verhältnisse gegenseitiger Bedingung stehen, daß aber diese bedingende Wirkung nur höchst unvollkommen in Ansatz gelangt, wenn man zum Volksvermögen einfach Preise zusammensetzt, welche meist zu verschiedenen Zeitpunkten auf verschiedenen Märkten für eine ganz beschränkte Quote der Gesamtkomplexe jener Güter festgelegt worden sind. Denn sobald zum Zeitpunkte der betreffenden Marktpreisbildung eine größere Quote des Gesamtkomplexes irgendeiner Güterart tatsächlich an den Markt gelangt wäre, so würde sofort nicht nur der Preis dieses Artikels, sondern, genau besehen, auch die Menge der übrigen Preise dadurch verändert worden sein. Beispiel: Jemand schätzt sein Haus auf Grund analoger Verkaufspreise ein. Tatsächlich darf aber nicht eine beliebige Zahl von Hausbesitzern ohne weiteres auf jenem Marktpreise fußen; denn wenn auch nur einige von ihnen nun gleichzeitig zum Verkauf schreiten würden, so träte sogleich eine Preisreaktion ein. — Diese Ueberlegung spielt bekanntlich bei der Preisschätzung zu Vermögensermittelungszwecken schon dann eine erhebliche praktische Rolle, wenn der Umfang der zu taxierenden Güter im Verhältnis zu dem täglich in der Tat an den Markt gelangenden Quantum der betreffenden Güterart sehr gering ist. Jeder, der sich mit der Bewertung bei der Bilanzziehung von Unternehmungen theoretisch oder praktisch befaßt, weiß davon zu berichten. Dem hat die Gesetzgebung und Rechtsprechung ebenso wie die kaufmännische Praxis durch tunlichste Minderung in den Folgen jener Schwierigkeiten mehrfach zu entsprechen gesucht; und so hat man nach Lage des Falles verschiedene Bewertungsgrundsätze ausgebildet, welche keine systematische Lösung, sondern eben

1) Zeitschrift für schweizerische Statistik, a. a. O. S. 70.

nur ein notdürftiges praktisches Auskunftsmittel bedeuten. Schon die allgemeine Bewertungs-Kontroverse zwischen individualistischer Schätzung (Veit-Simon), andererseits sogenanntem „Geschäftswert“ (Staub), d. h. durchschnittlicher Schätzung seitens der Verwender im regulären Gebrauch, und endlich Versilberungswert mit und ohne Berücksichtignng der außerordentlichen Marktreaktion (frühester juristischer Standpunkt) ist in diesem Zusammenhange lehrreich. Um so mehr müssen sich diese Gedanken geltend machen, wo es sich um Preisansetzung einer gesamten, den Tagesmarkt unendlich überschreitenden Volkshabe handelt.

Die kurzen Hinweise müssen hier genügen, um zu begründen, daß wir das Volksvermögen nicht schlechthin als Summe von Preisen sehen dürfen, wie sie an verschiedensten Märkten gewonnen werden.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nicht trotzdem der — wie unvollkommen immer gewinnbare — Preiskomplex der Wirtschaftsgüter eines Volkes als Spezialfrage eine besondere, vielleicht eine sehr wichtige Bedeutung hätte. Daß das tatsächlich der Fall ist, kann man unschwer aus dem menschlichen Verhalten entnehmen, und man findet es durch einen Blick auf die stets dahin abzielenden statistischen Ermittlungsversuche praktisch bestätigt. Dabei kann man auch unter anderem in der Statistik bewußtermaßen über die eben erwähnten Hindernisse einer wirklich homogenen Erfassung hinweggehen; wo das volle Ziel nicht zu erreichen ist, darf man wohl mit einer Annäherung zufrieden sein. Die besondere Bedeutung der einfachen Preissumme ist für die Theorie, schon mit Rücksicht auf direkte Zusammenhänge mit Konjunkturen, Krisenbildung, nationalem Kredit, staatlicher Finanzwirtschaft usw. so erheblich, daß es sich wohl rechtfertigt, hierfür die Bezeichnung eines Volksvermögens im engeren Sinne in Anspruch zu nehmen. Man könnte vielleicht passend dafür den Namen „nationales Schätzungsvermögen“ oder „bilanzmäßiges Volksvermögen“ anwenden. Letzte Bezeichnung würde in weiten Kreisen deshalb leicht verstanden werden, weil erfahrungsgemäß bei Aufmachung jeder privaten oder öffentlichen Vermögensbilanz die geschilderte tastende Momentpreisansetzung im Vordergrunde steht.

Es ergibt sich dann, neben der allgemeinen Vermögens- und Volksvermögensdefinition: Vermögen in einem engeren, bilanzmäßigen Sinne ist die tunlichst ermittelte gegenwärtige Preissumme eines Komplexes dauerbarer Wirtschaftsgüter. Entsprechendes gilt für das bilanzmäßige Volksvermögen. Ueber die Entstehung und Bewegung von Vermögen und Volksvermögen sowie über die angedeuteten Zusammenhänge mit Konjunkturen- und Krisenbildung soll später in besonderen Abhandlungen gesprochen werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(4. Fortsetzung.)

(Die Monate Dezember 1915 bis März 1916 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die vier bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914), Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915), Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915), Bd. 51, S. 349—375 (August bis November 1915). Wir verweisen im übrigen auf das im Eingang der ersten Uebersicht Gesagte.

Bekanntmachung wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Versteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915 (RGBl. S. 799). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208) und 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 718, vgl. Bd. 51, S. 366).

Die Bekanntmachung vom 25. September (vgl. Bd. 51, S. 366) wird dahin abgeändert, daß anstatt 12 v. H. 15 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge in den freien Verkehr überführt werden dürfen. (Vgl. wegen der früheren Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 25. September 1915 — Bd. 51, S. 366 — und die weitere Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 — unten S. 220.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. Vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Von der Zentraleinkaufsgesellschaft bezogene ausländische Butter darf, falls sie zu höherem als dem Höchstpreis eingekauft ist, auch beim Weiterverkauf zu entsprechend höheren als den Höchstpreisen verkauft werden. (Vgl. ferner die Bekanntmachung vom 13. Dezember — unten S. 217 und wegen der Höchstpreise die Bekanntmachungen vom 24. und 29. Oktober 1915, Bd. 51, S. 365, vgl. endlich auch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915, unten S. 216.)

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 803 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl S. 752 — vgl. Bd. 51, S. 370).

Es werden zunächst Erzeuger- (bzw. Hersteller-)Höchstpreise für Verkäufe an den Handel festgesetzt (z. B. Weißkohl 2,50 M., Wirsingkohl 4,50 M., Kohlrüben 2,50 M. für 1 Ztr.), sodann für die von Gemeinden usw. gemäß der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 370) festzusetzenden Kleinhandelshöchstpreise bestimmte Höchstgrenzen angegeben (z. B. Weißkohl 5 Pfg., Wirsingkohl 6 Pfg., Kohlrüben 5 Pfg. für 1 Pfd.). Die Preise sind durch Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 (vgl. unten S. 225) abgeändert. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Februar 1916 unten S. 230.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915 (RGBl. S. 804 f.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716, vgl. Bd. 51, S. 366).

Es werden Höchstpreise für Verkäufe im Großhandel am Berliner Markte sowie Höchstgrenzen für die von Gemeinden festzusetzenden Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 l Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 v. H. der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentraleinkaufsgesellschaft zu überlassen; sie sind zur Mitteilung der zur Berechnung dieser Mengen nötigen Zahlenangaben verpflichtet. Die Zentraleinkaufsgesellschaft soll hierbei möglichst Rücksicht auf bestehende Lieferungsverträge nehmen. Sie hat angemessene Uebernahmepreise, jedoch höchstens die jeweils gültigen Grundpreise (vgl. Bekanntmachung vom 22., 24. und 29. Oktober, Bd. 51, S. 364 f. und S. 365) zu zahlen und die Butter nur an Gemeinden oder sonstige vom Reichskanzler bestimmte Stellen abzuliefern.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landesbehörden verpflichtet, den Verkehr mit und den Verbrauch von Butter in bestimmter Weise (insbesondere durch Butterkarten) zu regeln; diese Regelung kann bzw. muß sich auch auf Margarine, Schmalz und sonstige Fette ausdehnen.

Endlich können Bundesstaaten für sich eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter einführen und können bestimmen, daß ihre Landesverteilungsstellen an die Stelle der Zentraleinkaufsgesellschaft treten.

(Vgl. wegen der Butterpreise die Bekanntmachung vom 4. Dezember, oben S. 215.)

Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts. Vom 9. Dezember 1915 (RGBl. S. 811). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Eine Reihe von bestimmten Ansprüchen (Ansprüche der Schiffsbesatzung aus Heuerverträgen, Entschädigungsforderungen wegen Schiffszusammenstoßes u. a. m.) sollen, falls sie noch nicht verjährt sind, nicht vor Schluß des Jahres 1916 verjähren.

Bekanntmachung betr. Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Dezember 1915 (RGBl. S. 815). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, in Verbindung mit der Verordnung vom 8. November 1912, konnte die Reichsversicherungsanstalt bis zum 31. Dezember 1915 einzelnen Angestellten gestatten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Durch die vorliegende Bekanntmachung wird diese Frist bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915 (RGBl. S. 816). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Gemeinden, die in erheblichem Umfange auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter die Höchstpreise vom 24./29. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 365) bei ihren Preisfestsetzungen überschreiten. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. Dezember, oben S. 215.)

Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915 (RGBl. S. 817 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 754 — vgl. Bd. 51, S. 370).

Die Bekanntmachung teilt alle Marmeladen nach ihrer Güte in 5 Sorten ein und setzt für die Sorten II—V Herstellerhöchstpreise (25—51 M. für 50 kg) und Höchstgrenzen für die von den Gemeinden usw. zu erlassenden Höchstpreise (32—65 Pfg. für 1 Pfd.) fest.

Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. auch die folgende Bekanntmachung.

a) Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten und Schokolade (letztere durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1916, vgl. unten S. 231, hinzugekommen) hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

b) Milch und Sahne jeder Art (nach Bekanntmachung vom 29. Dezember jedoch mit Ausnahme von ausländischer Trockenmilch, Trockensahne und im allgemeinen auch ausländischer eingedickter Milch, und mit weiterer Ausnahme der am 16. Dezember vorhandenen Vorräte gleicher inländischer Waren) sowie Fett dürfen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden. (Vgl. wegen Milch die früheren Bekanntmachungen vom 2. September 1915, Bd. 51, S. 354, 4. November 1915, Bd. 51, S. 367, 11. November, Bd. 51, S. 370, wegen Zucker die weitere Bekanntmachung vom 3. Februar 1916, unten S. 227.)

Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. auch die vorige Bekanntmachung.

Für gewerbliche Betriebe jeder Art, zu denen auch Stadtküchen, Erfrischungsräume u. ä. gerechnet werden, sowie für Vereinsräume wird das Kuchenbacken folgenden Beschränkungen unterworfen.

a) Bei der Zubereitung von Kuchenteig dürfen Eier oder Eierkonserven überhaupt nicht, Fett und Zucker nur in beschränktem Maße verwendet werden.

b) Bei der Bereitung von Tortenmasse dürfen Eier oder Eierkonserven, Fett und Zucker nur in beschränktem Maße verwendet werden.

c) Bei der Bereitung von Makronen darf Zucker nur in beschränktem Maße verwendet werden.

d) Die Verwendung von Hefe ist vollständig verboten.

e) Vollständig verboten ist ferner die Bereitung von Baumkuchen, Fettstreußel, Creme bestimmter Art, weiterhin die Bereitung von Backwaren in siedendem Fett und von Backwaren unter Verwendung von Mohn.

Die vorgenannten Verbote erstrecken sich auch auf das Ausbacken von Teigen usw., die außerhalb der genannten Betriebe usw. hergestellt sind; dagegen nicht auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie

Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Auch einige andere Ausnahmen sind gestattet.

(Vgl. auch das Stichwort: „Backwaren" in der Uebersicht in Bd. 51, S. 373.)

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1915/16 vom 26. August 1915. Vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 826). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Bestimmung über die Beiträge zu den Kosten der Zuckerverteilungsstelle. (Vgl. Bd. 51, S. 352.)

Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 827). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel, Heiz- nnd Leuchtstoffe, Düngemittel (vgl. zu letzteren auch die Bekanntmachung vom 11. Januar 1916, unten S. 222) u. a. m. angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe von Name (bzw. Firma) und Wohnung (bzw. Geschäftsstelle) des Anzeigenden abgedruckt werden.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 829). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einen weniger wesentlichen Zusatz zur Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 360 f.). — (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 — unten S. 228 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915 (RGBl. S. 831). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399).

Unter die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 327) soll noch eine Reihe weiterer weniger wichtiger Futtermittel treten. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373, und die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916, unten S. 221, 16. März 1916, unten S. 234, 24. März 1916, unten S. 236, 26. März 1916, unten S. 236 f.)

Bekanntmachung betr. das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 833 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Erleichterungen bei Zustellungen an einen Rechtsanwalt, der als Unteroffizier oder Gemeiner dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehört.

Vgl. auch die Bekanntmachung vom 4. August 1914 (Bd. 49, S. 57), 18. August 1914 (Bd. 49, S. 63), 14. Januar 1915 (Bd. 50, S. 53), 20. Mai 1915 (Bd. 50, S. 318).

Bekanntmachung betr. die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1915. Vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 834 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zuckerungsfrist wird bis zum 29. Februar 1916 (nach Ges. vom 7. April 1909 liefe sie mit dem 31. Dezember 1915 ab) verlängert. (Für 1914 war eine

entsprechende Bekanntmachung am 26. November 1914 — RGBl. S. 486 — erlassen worden.)

Bekanntmachung betr. die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 835.)

Lastkraftfahrzeuge sollen unter bestimmten Bedingungen von der Verpflichtung der Bereifung mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe befreit sein.

Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837 ff.).

Das Gesetz gilt nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen mit den Rechten juristischer Personen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften. Seine Grundbestimmung ist die Verpflichtung dieser Gesellschaften, 50 v. H. des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen, die der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, gesondert zu verwalten, in bestimmter Weise anzulegen ist, und nur in bestimmtem, beschränktem Umfange zum Ausgleiche ungünstiger Kriegsgeschäftsjahre herangezogen werden darf.

Alle übrigen Bestimmungen dienen nur zur näheren Ausführung und Erläuterung des oben dargestellten Grundsatzes. Die wichtigsten sind:

a) Als „Mehrgewinn" gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn.

b) Der „durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn" wird nach den letzten 5 reinen Friedensgeschäftsjahren unter Weglassung des günstigsten und ungünstigsten Jahres berechnet. Für erst kürzere Zeit bestehende Gesellschaften und für den Fall von Kapitalserhöhungen gelten sinngemäße Vorschriften. Auf jeden Fall wird als früherer Durchschnittsgewinn mindestens ein Betrag von 5 Proz. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich des Mehrbetrags angenommen, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre.

c) Als „Kriegsgeschäftsjahre" gelten die drei aufeinander folgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt.

d) „Geschäftsgewinn" ist der in einem Geschäftsjahr erzielte und nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger, kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn, wobei die Abschreibungen in angemessenen Grenzen gehalten werden müssen.

e) Gemeinnützige Gesellschaften sind von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit.

Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 840 f.).

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 werden vorweg 100 Mill. M. dem Reich überwiesen. Ferner hat die Reichsbank aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je 14,3 Mill. M. an das Reich abzuführen; ein weiterer Paragraph bestimmt, daß der Reingewinn der Jahre 1915 und 1916, soweit er den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911—1913 übersteigt, zu $^3/_4$ an das Reich fällt. Der hiernach noch verbleibende Gewinn wird nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1909 verteilt. Endlich werden auch für die für zweifelhafte Forderungen als Reserve zurückgestellten Beträge ähnliche Bestimmungen getroffen.

Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 842 f.).

Es werden weitere 10 Milliarden Kriegskredite bewilligt. (Bisherige Bewilligungen: 4. August 1914: 5 Milliarden; 3. Dezember 1914: 5 Milliarden; 22. März 1915: 10 Milliarden; 31. August 1915: 10 Milliarden M.)

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915 (RGBl. S. 843). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208) und vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 718) — abgeändert durch Bekanntmachung vom 29. Februar 1916 — vgl. unten S. 231 f.

In den Monaten Januar bis März 1916 darf unverarbeiteter Branntwein bis zu insgesamt 15 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge in den freien Verkehr übergeführt werden. Für März ist diese Erlaubnis durch Bekanntmachung vom 29. Februar 1916 wieder aufgehoben mit der Wirkung, daß vom 1. März ab überhaupt kein unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr übergeführt werden darf. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1915 — oben S. 215, vom 25. September 1915, Bd. 51, S. 359, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 844). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler darf außerhalb der im Münzgesetz für die Prägung von Nickelmünzen festgesetzten Grenze eiserne Zehnpfennigstücke im Betrage bis zu 10 Mill. M. ausprägen lassen. Die Münzen, die sich von den gewöhnlichen Zehnpfennigstücken wesentlich unterscheiden, sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß wieder einzuziehen. (Vgl. wegen eiserner Fünfpfennigstücke die Bekanntmachung vom 26. August 1915, Bd. 51, S. 354, wegen eiserner Eichgewichte die Bekanntmachung vom 11. August 1915, Bd. 51, S. 357 und 5. Februar 1916, unten S. 228.)

Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915 (RGBl. S. 845 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um mehrere Vorschriften, die eine Reihe von Einzelfällen regeln, in denen bisher die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften trotz Vorliegen von Billigkeitsgründen noch nicht erfolgen konnte. Die Aufzählung dieser Einzelfälle würde hier zu weit führen. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 58, 26. November 1914, Bd. 49, S. 75, 18. März 1915, Bd. 50, S. 66.)

Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915 (RGBl. S. 849). Auf Grund der Bek. vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 16. Dezember (vgl. oben S. 217) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915 (RGBl. S. 851 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716).

Die durch Bekanntmachung vom 22. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 371) festgesetzten Wildhöchstpreise und Höchstgrenzen für die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Wild werden heraufgesetzt.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 1). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 332 und Bd. 51, S. 363) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 — und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Mai (bisher 31. Januar) 1916 nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Mai (bisher 31. Januar) 1916 ruht.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 2). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen bis zum 1. Mai 1916 weiter verlängert; für Ostpreußen findet dagegen keine weitere Verlängerung statt, so daß für diese Provinz die Verlängerung nur noch gemäß Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 363) bis Ende Januar 1916 läuft und von Anfang Februar 1916 wieder der normale Zustand eintritt.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (RGBl. S. 504). Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 2f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399).

Die in der Bekanntmachung vom 19. August 1915 — vgl. Bd. 51, S. 351 — enthaltene Preisliste erfährt die durch die inzwischen erlassenen Verordnungen (13. September 1915, Bd. 51, S. 355 f., 8. November 1915, Bd. 51, S. 369, 19. Dezember 1915, oben S. 218) erforderliche Vervollständigung. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 16. März 1916, unten S. 234, 24. März 1916, unten S. 236, und 26. März 1916, unten S. 236 f.)

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält ein doppeltes Verbot:

a) Eine Reihe von Speisefetten (und zwar Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz) dürfen zu technischen Zwecken nicht verwendet werden.

b) Pflanzliche und tierische Oele und Fette jeder Art dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden; sie dürfen ferner nicht gespalten werden.

c) [Inhalt der Bekanntmachung vom 29. Februar 1916]: Leinöl darf zur Herstellung von Druckfarben nicht verwendet werden. (Vgl. wegen früherer ähnlicher Bekanntmachungen die Uebersicht in Bd. 51, S 373 f., wegen weiterer die Bekanntmachungen vom 1. März 1916, unten S. 232, 4. März 1916, unten S. 233, 9. März 1916, unten S. 233, 14. März 1916, unten S. 234, 16. März 1916, unten S. 234.)

Bekanntmachung betr. Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 5f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Kartoffelhöchstpreise (vgl. die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1915, Bd. 51, S. 365, und vom 2. März 1916, unten S. 232) sollen unter bestimmten Voraussetzungen für Saatkartoffeln keine Geltung haben. Vgl. auch Bekanntmachung vom 27. Januar 1916, unten S. 226.

Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 7). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bestimmte Obstsorten und Krabben sollen bis auf weiteres zollfrei sein. (Vgl. frühere Zollerleichterungsbekanntmachungen vom 4. August 1914 — Bd. 49, S. 60 —, 3. September 1914 — Bd. 49, S. 64 — 25. September 1914 — Bd. 49, S. 67 —, 13. Oktober 1914 — Bd. 49, S. 68 —, 21. Januar 1915, Bd. 50, S. 55 —, 25. Februar 1915 — Bd. 50, S. 63 —, 8. März 1915 — Bd. 50, S. 64 —, 12. Mai 1915 — Bd. 50, S. 317 —, 27. Mai 1915 — Bd. 50, S. 320 f. — 8. Juli 1915 — Bd. 50, S. 329 —, 22. Juli 1915 — Bd. 50, S. 332.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916 (RGBl. S. 9 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Es wird mitgeteilt, daß Oesterreich die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert hat. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 13. Mai 1915 — Bd. 50, S. 317 —, 28. Juni 1915 — Bd. 50, S. 328 —, 15. Juli 1915 — Bd. 50, S. 331 —, 17. August 1915 — Bd. 51, S. 351 —, 8. Februar 1916, unten S. 228.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916 (RGBl. S. 11 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (vgl. oben S. 221) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327 ff.).

Für die in einer besonderen Liste aufgeführten künstlichen Düngemittel werden zunächst — durch Bekanntmachung vom 19. März für bestimmte Sonderfälle abgeänderte — Höchstpreise festgesetzt, die für Verkäufe an den Verbraucher gelten; der Reichskanzler wird auch ermächtigt, Hersteller- und Großhandelshöchstpreise festzusetzen. Unter den weiteren eingehenden Vorschriften ist vor allem noch die wichtig, daß jeder Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen hat, die Angaben über die Art, den Gehalt des betreffenden Düngemittels an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, und die Löslichkeit dieser Stoffe enthalten muß. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915, oben S. 218.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916 (RGBl. S. 25). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 26 f.).

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande erlassen. Diese enthalten im wesentlichen die Vorschrift, daß die eingeführte Margarine nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in den Verkehr gebracht werden darf. (Vgl. für Schmalz und sonstige Fette die Bekanntmachungen vom 4. März 1916, unten S. 233.)

Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es dürfen nur noch bestimmte Käsesorten hergestellt werden, für die (ebenso wie für Quark) Höchstpreise festgesetzt werden, und zwar Hersteller- wie Kleinhandelshöchstpreise. Auf vom Auslande eingeführten Käse finden die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung (vgl. hierzu jedoch Bekanntmachung vom 11. März 1916, unten S. 233 f.). Ausgenommen sind auch Kräuterkäse und Roquefortkäse, die, trotzdem für sie keine Höchstpreise festgesetzt sind, doch hergestellt werden dürfen. (Die Höchstpreise für Quark und Quarkkäse sind durch Bekanntmachung vom 18. März 1916 vgl. unten S. 235 — außer für die süddeutschen Staaten — erhöht worden.)

Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Auch das Saatgetreide, das nach der Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 (vgl. Bd. 50, S. 323) aus der Beschlagnahme frei geworden ist, wird nunmehr für den Kommunalverband, in dem es sich befindet, beschlagnahmt und die Vorschriften der genannten Bekanntmachung finden voll und ganz auf es Anwendung. Besitzer von Saatgetreide dürfen es nur noch selbst verwenden, nicht aber mehr es veräußern.

Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 40 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf für Ablieferung von Gerste und Hafer in der Zeit bis Ende Februar eine besondere Vergütung von 60 M., bei Ablieferung bis Mitte März von 30 M. für die Tonne gezahlt werden. Soweit der Enteignung unterliegende Vorräte nicht bis Ende März freiwillig dem Kommunalverbande angeboten sind, wird im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis um 60 M. für die Tonne gekürzt (Vgl. hierzu Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 — Bd. 50, S. 325 f. und 326 f. — sowie Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — Bd. 50, S. 333 und 333 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393). Vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 41 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält eine Reihe von Bestimmungen, von denen die wichtigsten sind: Saathafer darf nur noch unmittelbar vom Erzeuger verkauft werden, der Handel wird ausgeschlossen; für Einhufer und Zuchtbullen werden bestimmte Verfütterungsmengen festgesetzt. Endlich muß aller Hafer auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden, deren Anforderungen in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Nur der verbleibende Rest gelangt zur weiteren Verteilung. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458). Vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

a) Die Höchstpreise (vgl. Bd. 50, S. 332 f.) gelten nicht für Wintersaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide bis zum 15. Mai 1916.

b) Die Höchstpreise erhöhen sich nicht, wie in der Bekanntmachung vom 23. Juli vorgesehen, am 1. und 15. jedes Monats um 1,50 M. für die Tonne, sondern werden am 18. Januar einmalig um 14 M., sodann am 1. und 15. Februar, wie am 1. und 15. März um weitere 1 M. erhöht. Vom 1. April 1916 ab gelten die ursprünglich festgesetzten Höchstpreise.

c) Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

(Vgl. die Zusammenstellung, Bd. 51, S. 373 f. und die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 44 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können ihr ausgedroschenes Getreide dem betr. Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Das Getreide muß abgenommen werden.

b) Für Getreide, das zwischen dem 1. und 17. Januar 1916 erworben ist, haben die Reichsgetreidestelle, Kommunalverbände usw. Nachzahlungen zu leisten (vgl. hierzu die vorige Bekanntmachung).

Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 59 ff.).

Aus dem Auslande eingeführte Salzheringe sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu liefern, die angemessene Uebernahmepreise zu zahlen hat.

Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Aehnlich wie durch das Gesetz vom 4. August 1914 — vgl. Bd. 49, S. 57 — für die Angehörigen mobiler, so wird durch die vorliegende Bekanntmachung für die Angehörigen immobiler Truppenteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Rechtsschutz gewährt, der hauptsächlich in Aussetzung des Verfahrens besteht, solange der Betreffende an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist.

Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die zur Stärkung unserer Valuta bestimmte Bekanntmachung setzt vor allem fest, daß der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nur bestimmten Personen und Firmen gestattet sein soll, denen der Reichskanzler die Erlaubnis erteilt. Die Namen dieser Personen und Firmen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Auch kann der Kurs, zu dem die An- und Verkäufe der ausländischen Zahlungsmittel stattfinden, nur mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt werden. (Vgl. die Zusatzbekanntmachung vom 22. Januar 1916, unten S. 224. Vgl. auch die die gleichen Zwecke verfolgende Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, unten S. 230, und 16. März 1916 betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande, unten S. 235.)

Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 51). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 360 f.) durften die Brennereien unter bestimmten Beschränkungen sich ihren Durchschnittsbrand usw. gegenseitig übertragen. Durch die vorliegende Bekanntmachung wird auch unter bestimmten Bedingungen eine Uebertragung zwischen nord- und süddeutschen Brennereien gestattet. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915, oben S. 218, die Bekanntmachung vom 10. Februar 1916, unten S. 228.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 316). Vom 21. Januar 1916 (RGBl. S. 53). Auf Grund der Bek. vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 316).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor (vgl. hierzu Bd. 50, S. 320).

Bekanntmachung betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 53 f.). Zusatzbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 20. Januar 1916, oben gleiche Seite.

Das Einwechseln deutscher Geldsorten und Noten gegen Hingabe ausländischer Geldsorten und Noten und unter bestimmten Einschränkungen das Einwechseln ausländischer Geldsorten und Noten gegen Hingabe deutscher Geldsorten und Noten sollen von den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Januar 1916 (vgl. oben S. 224) ausgenommen werden.

Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 54). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111).

Bekanntmachungen und Mitteilungen über die Kurse von ausländischen Zahlungsmitteln, die gemäß Bekanntmachung vom 20. Januar 1916 (vgl. oben S. 224) mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt werden, sind bis auf weiteres zulässig. (Vgl. die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — Bd. 50, S. 61 und 62, sowie die Bekanntmachung vom 17. März 1915 — Bd. 50, S. 65.)

Bekanntmachung betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916 (RGBl. S. 55 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält gegenüber dem Gesetz vom 4. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 57) drei wesentliche Erweiterungen bzw. Erhöhungen der Unterstützungen:

1) dem Kreise der Personen nach, deren Angehörige Unterstützung genießen, und zwar erhalten (vom 1. Januar 1916 ab) Unterstützung die Angehörigen der

a) Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,

b) Kriegsfreiwilligen,

c) an der Rückkehr aus dem Auslande Verhinderten oder ins Ausland Verschleppten;

2) dem Kreise der Angehörigen nach: die Unterstützung wird ausgedehnt auf:

a) elternlose Enkel,

b) Stiefverwandte,

c) schuldlos geschiedene Ehefrauen,

d) uneheliche in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht Vater ist,

e) Pflegeeltern und Pflegekinder;

3) der Höhe der Unterstützung nach:

a) die Ehefrau erhält monatlich 15 M. (bisher im Sommer 9, im Winter 12 M.),

b) die sonstigen Berechtigten erhalten monatlich 7,50 M. (bisher 6 M.).

Die Ausdehnung der Unterstützung zu Ziffer 1 und 2 erfolgt jedoch nur im Falle der Bedürftigkeit.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916 (RGBl. S. 63 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752).

Die durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (vgl. oben S. 215 f.) festgesetzten Preise erfahren zum Teil eine ziemliche Erhöhung (z. B. Erzeugerhöchstpreise für Weißkohl von 2,50 M. auf 4 M., Wirsingkohl von 4,50 M. auf 6,50 M. für 1 Ztr.; Kleinhandelshöchstpreisgrenzen für Weißkohl von 5 Pfg. auf 7 Pfg. für 1 Pfd., Wirsingkohl von 6 Pfg. auf 11 Pfg. u. a. m.). Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Februar 1916, unten S. 230.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom

28. Juni 1915 (RGBl. S. 384). Vom 27. Januar 1916 (RGBl. S. 65). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung.

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647). Vom 27. Januar 1916 (RGBl. S. 66). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bestimmung, daß die Kartoffelerzeuger einen bestimmten Teil ihrer Erzeugnisse bis Ende Februar zur Verfügung des Kommunalverbandes halten müssen, wird aufgehoben. Dadurch erhält die Reichskartoffelstelle völlig freie Hand in der Beschaffung der Kartoffeln. Sie muß nur jedem Kommunalverband mindestens seinen Eigenbedarf lassen. (Vgl. im übrigen Bd 51, S. 373 f., weiter die Bekanntmachung vom 7. Februar 1916, unten S. 227 f.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711). Vom 27. Januar 1916 (RGBl. S. 66). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die militärischen Stellen, die Reichskartoffelstelle selbst und die von ihr Ermächtigten sind an die Höchstpreise (vgl. Bd. 51, S. 366) nicht gebunden. Vgl. auch Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916 (oben S. 221) und 2. März 1916 (unten S. 232).

Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71 ff.).

Die in einer besonderen Liste aufgeführten Futtermittel usw. müssen an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeliefert werden. Der Reichskanzler bestimmt auch das Nähere. (Vgl. über die sonstigen Bekanntmachungen betr. Futtermittel die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373.) Durch die Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar (RGBl. S. 71 ff.) sind als diese Stellen die Zentral-Einkaufsgesellschaft und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte festgesetzt. Sie müssen angemessene Uebernahmepreise zahlen.

Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 75 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden zwei Beschränkungen angeordnet:

a) Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

b) Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden; jedoch können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. Für Wurstfabriken gilt die entsprechende Vorschrift, daß sie nur noch ein Drittel der im letzten Vierteljahr 1915 verarbeiteten Fleischmenge verarbeiten dürfen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915, Bd. 51, S. 366, sowie vom 14. Februar 1916, unten S. 229 und 27. März 1916, unten S. 237.)

Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 77 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 11. Februar 1916 (RGBl. S. 96 ff.).

Die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 325 f.) für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente werden um $^1/_5$ herabgesetzt, ebenso für die Zeit bis zum 31. Oktober 1916 auch die durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 60) festgesetzten Malzkontingente. Die Herabsetzung um ein Viertel statt um ein Fünftel bleibt vorbehalten.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916 (RGBl. S. 79 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

Es werden für Heu von Kleearten und sonstiges Wiesen- und Feldheu Erzeugerhöchstpreise und bestimmte Zuschläge für den Handel festgesetzt. Die Höchstpreise gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu, wobei unter Kleinverkäufen Verkäufe in Mengen von höchstens täglich 5 dz unmittelbar an Verbraucher verstanden werden, und zwar unter der Bedingung, daß zur Beförderung des Heus bis zum Verbrauchsort weder Eisenbahn noch Wasserweg benutzt werden. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 28. Februar 1916, unten S. 231.)

Bekanntmachung betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916 (RGBl. S. 80 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch Bekanntmachung vom 26. August 1915 (vgl. Bd. 51, S. 352) festgesetzte Rohzuckerpreis wird erhöht; jedoch muß der Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise verwendet werden, wofür eine Reihe von Einzelvorschriften erlassen werden.

Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. Februar 1916 (RGBl. S. 82). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verfütterung und die Verwendung von Zucker zur Herstellung von Branntwein sind verboten; seine Verwendung zu technischen Zwecken ist an die Genehmigung des Reichskanzlers geknüpft. (Vgl. wegen früherer Verordnungen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f. und Bekanntmachung vom 16. Dezember oben S. 217.)

Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 85 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Aus dem Ausland eingeführte Kartoffeln müssen an die Reichskartoffelstelle in Berlin geliefert werden. Vgl. im übrigen die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1916, oben S. 226, und die dort erwähnten weiteren Bekanntmachungen usw.

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Speisekartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihrem Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Der Reichskanzler kann hierbei die Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

Zur Durchführung der Versorgung müssen die Kommunalverbände zunächst feststellen, wieviel Kartoffeln am 24. Februar in ihrem Bezirke vorhanden sind und wieviel Kartoffeln die im Bezirke vorhandenen Händler auf Grund von Lieferungsverträgen fordern können. Der Fehlbedarf muß dann bis zum 10. März bei der Reichskartoffelstelle angemeldet werden, die für den Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsverbänden zu sorgen hat. Jeder Kartoffelerzeuger hat zu diesem Zwecke alle nicht zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte abzugeben (letzter Satz: Zusatz durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1916, RGBl. S. 123), mindestens aber (mit bestimmten Ausnahmen) 4 dz auf 1 ha

Kartoffelanbaufläche (nach Bekanntmachung vom 31. März 1916, RGBl. S. 223) Die angemeldeten Kartoffeln müssen abgenommen werden.

(Für die Kartoffelversorgung im Herbst und Winter galt die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, vgl. Bd. 51, S. 361 f., deren grundlegender Abschnitt I — betr. Reichskartoffelstelle — in Kraft bleibt, während sie im übrigen aufgehoben wird. Vgl. wegen der sonstigen die Kartoffelversorgung betreffenden Verordnungen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f.; ferner die Bekanntmachung vom 6. Januar, oben S. 221, 27. Januar 1916, oben S. 226.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916 (RGBl. S. 89). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen werden in Dänemark weiter bis zum 1. Juli 1916, in Ungarn, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis auf weiteres verlängert. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 13. Mai 1915, Bd. 50, S. 317, 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 328, 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331, 17. August 1915, Bd. 51, S. 351 7. Januar 1916, oben S. 222.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916 (RGBl. S. 89 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Unter die betreffenden Bekanntmachungen (vgl. Bd. 49, S. 75 f., weiterhin Bd. 50, S. 51 wegen der britischen, Bd. 50, S. 64 wegen der russischen Unternahmungen) fallen auch Nachlaßmassen u. a. m. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, Bd. 50, S. 53, und 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 322.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (RGBl. S. 595). Vom 5. Februar 1916 (RGBl. S. 90).

Es handelt sich um unwesentliche Aenderungen (vgl. Bd. 51, S. 357; weiterhin die Bekanntmachung vom 26. August 1915, Bd. 51, S. 354, und 22. Dezember 1915, oben S. 220).

Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916 (RGBl. S. 91). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach dem Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 gelten nach dem 1. September 1902 hergerichtete Brennereien als landwirtschaftliche Brennereien nur dann, wenn u. a. die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide (mit bestimmten Ausnahmen) vom Eigentümer (bzw. Besitzer) der Brennerei selbst gewonnen sind. Von dieser Beschränkung sind die landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 befreit. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373; ferner die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915, oben S. 218, 20. Januar 1916, oben S. 224.)

Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916 (RGBl. S. 93). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

Die durch Bekanntmachung vom 8. November 1915 festgesetzten Höchstpreise für Stroh und Häcksel, für die bereits durch Bekanntmachung vom 27. November Zuschläge festgesetzt waren (vgl Bd. 51, S. 369 und 372) erfahren eine

weitere Erhöhung. Auch der für den Handel zugelassene Zuschlag wird von 4 auf 8 v. H. erhöht. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 28. Februar, unten S. 231.)

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916 (RGBl. S. 99 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden zunächst neue ein klein wenig erhöhte Schweinehöchstpreise festgesetzt, wie bisher nach Höhe des Lebendgewichts abgestuft. Im Gegensatz zu der bisher gültigen Bekanntmachung vom 4. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 367) sind diese Höchstpreise jedoch Stallhöchstpreise; die Abstufung nach Höhe des Lebendgewichtes wird auch noch weiter durchgeführt (9 Abstufungen gegen bisher 5), endlich werden die Preise nicht nach Großhandelsplätzen, sondern nach Gebieten festgesetzt. Die Preise für den Verkauf von Schweinen durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden geregelt.

Für die Gemeinden wird eine Verpflichtung eingeführt, Höchstpreise für die Abgabe von Schweinefleisch, Schweinefleischwaren und Wurstwaren an Verbraucher festzusetzen, sowie zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte der Schweine oder welche Teile frisch verkauft werden müssen. (Vgl. zu letzterem auch § 2 der Bekanntmachung vom 31. Januar 1916, oben S. 226.) Die Bekanntmachung gibt den Gemeinden usw. auch das Recht, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

Von Bedeutung ist ferner, daß der Reichskanzler Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen kann.

Auf ausländische Ware findet die Bekanntmachung keine Anwendung, doch dürfen in- und ausländische Waren, wenn letztere teurer sind, nicht nebeneinander in denselben Verkaufsstellen verkauft werden.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 685). Vom 17. Februar 1916 (RGBl. S. 107). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wichtigste Ergänzung zur Verordnung vom 21. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 364) ist die, daß auch alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge über Kauffahrteischiffe von über 500 Registertons verboten sein sollen, falls durch sie mehr als $^1/_3$ des Raumgehaltes oder der Tragfähigkeit des einzelnen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes oder deutscher Schutzgebiete erfolgen soll.

Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916 (RGBl. S. 109).

In Ausnahme von den Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 61) sollen Kostenentscheidungen von Gerichten nichtfeindlicher Staaten im Rahmen des Abkommens vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, S. 410) vollstreckbar sein.

Bekanntmachung wegen Amtsdauer der Mitglieder der Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916 (RGBl. S. 110). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden können die Amtsdauer der genannten Personen bis 31. März 1918 verlängern.

Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, von denen er ein Verzeichnis zu veröffentlichen hat, zu verbieten. (Vgl. die die gleichen Zwecke verfolgende Bekanntmachungen vom 20. und 22. Januar 1916 betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, oben S. 224 und 16. März betr. Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande, unten S. 235.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 113 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zunächst wird für Leimleder (das sind bei der Bearbeitung von Rohhaut entstehende Abfälle) eine Anzeigepflicht gegenüber dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter in Berlin festgesetzt. Weiterhin darf mit bestimmten Ausnahmen Leimleder nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt und nach seinen Angaben verarbeitet werden. Es muß ihm auf Verlangen überlassen und auf Abruf verladen werden. Andererseits kann der Kriegsausschuß auch aufgefordert werden zu erklären, welche Mengen er übernehmen will. Die nicht übernommenen Mengen werden dann frei von den oben bezeichneten Beschränkungen. Für das übernommene Leimleder muß vom Kriegsausschuß der Durchschnittspreis des Sommers 1915 gezahlt werden, doch sind bestimmte Höchstpreise festgesetzt.

Der Kriegsausschuß hat seinerseits für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders Sorge zu tragen; doch darf Verarbeitung nur auf Gelatine, Leim und Futtermittel (die als Kraftfuttermittel gelten) erfolgen; das anfallende Fett ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette zu liefern. Für aus dem Auslande eingeführtes Leimleder gelten die vorstehenden Vorschriften nicht.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 588). Vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 118 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der genannten Verordnung (vgl. Bd. 51, S. 356) Ausnahmen zulassen. Vgl. auch Bekanntmachung vom 29. Februar 1916, unten S. 231.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585). Vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 119). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bd. 51, S. 356, die Zusammenstellung auf S. 373 f. und die Bekanntmachung vom 17. März 1916, unten S. 235.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752). Vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 120). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Abweichungen von den jeweils festgesetzten Höchstpreisen bzw. Kleinhandelshöchstpreisen anordnen. (Derzeitig gültige Höchstpreise vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1916, vgl. oben S. 225. Die Bekanntmachung vom 11. November 1915 s. Bd. 51, S. 370.)

Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 121 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Alle Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren bezwecken, wie insbesondere Ausverkäufe, Restewochen, Weiße Wochen u. dgl. m., sind verboten. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 30. März 1916, unten S. 238.)

Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916 (RGBl. S. 123). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 (vgl. oben S. 227 f.) eingearbeitet.

Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 125). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 927).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (vgl. oben S. 217) eingearbeitet.

Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 126).

Für die Heeresverpflegung sind 250000 t Wiesenheu sofort sicherzustellen und je zur Hälfte bis zum 15. und 31. März 1916 abzuliefern; die Verteilung der Lieferung auf die Bundesstaaten erfolgt durch den Reichskanzler. (Vgl. auch die folgende und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 127 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In der Zeit vom 12.—15. März soll eine Bestandsaufnahme der Vorräte an Heu und Stroh von je 10 Doppelzentner an stattfinden. Die Durchführung liegt den Gemeindebehörden ob. (Vgl. über Heu und Stroh die Zusammenstellungen Bd. 51, S. 373 f., ferner die Bekanntmachung vom 3. Februar 1916, oben S. 227, 12 Februar 1916, oben S. 229.)

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916 (RGBl. S. 134). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (vgl. oben S. 231) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916 (RGBl. S. 135). Auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 118).

Die durch Bekanntmachung vom 16. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 356) festgesetzten Höchstpreise erfahren eine Erhöhung um etwa 6—8 M. für den Doppelzentner. (Vgl. wegen früherer entsprechender Bekanntmachung die Uebersicht Bd. 51, S. 374 f. und die Bekanntmachungen vom 24. Februar 1916, oben S. 230.)

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung. Vom 29. Februar 1916 (RGBl. S. 137). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 (vgl. oben S. 220) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916 (RGBl. S. 140). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei Enteignungen ist der Uebernahmepreis um 30 M. für die Tonne zu kürzen. (Vgl. hierzu insbesondere die folgende Bekanntmachung, ferner die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f. und die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916, oben S. 221, 27. Januar 1916, oben S. 226.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916 (RGBl. S. 140 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Die durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 365) auf 55—61 M. (je nach Landesteilen) für die Tonne festgesetzten Höchstpreise werden auf 90—96 M. erhöht. Am 15. April, 15. Mai und 15. Juni erhöhen sich diese Preise noch um weitere 5 M. für die Tonne. Die Gemeinden sind bei der Festsetzung von Höchstpreisen (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915, Bd. 51, S. 365) keinen Beschränkungen unterworfen. Für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916 wird der Höchstpreis schon jetzt auf 20 M. für den Doppelzentner festgesetzt.

Die alte Höchstpreisverordnung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 365) tritt außer Kraft. (Vgl. die vorige Bekanntmachung und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen und Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916 (RGBl. S. 143). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3).

Es wird für pflanzliche und tierische Oele und Fette neben den durch Bekanntmachung vom 6. Januar und 29. Februar 1916 (vgl. oben S. 221) festgesetzten Einschränkungen eine Reihe weiterer Verwendungsbeschränkungen ausgesprochen, deren Inhalt sich ungefähr aus der Ueberschrift ergibt, deren Aufzählung im einzelnen hier aber zu weit führen würde. Die Bekanntmachung ist durch die Bekanntmachung vom 14. März 1916, die in einigen Nebensächlichkeiten etwas andere Bestimmungen trifft, ersetzt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 4. März 1916, unten S. 233, 9. März 1916, unten S. 233, 16. März 1916, unten S. 234.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Aus dem Auslande eingeführter Kakao muß an die Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr geliefert werden. Es wird eine Anzeigepflicht gegenüber der Gesellschaft festgesetzt; letztere muß angemessene Uebernahmepreise zahlen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369, 29. November 1915, Bd. 51, S. 373.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569). Vom 4. März 1916 (RGBl. S. 147). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 11. September 1915, Bd. 51, S. 355, wird auf Buchweizen, ferner auf alle durch Vermahlen usw. gewonnenen Erzeugnisse der

in der Bekanntmachung vom 11. September 1915 genannten Gegenstände, endlich auch auf Malz ausgedehnt.

Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916 (RGBl. 148). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151 ff.) und 30. März 1916 (RGBl. S. 211).

Die Bekanntmachung vom 8. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 368), durch die der Verkehr mit Oelen und Fetten geregelt worden war, erstreckte sich nicht auf die vom Ausland eingeführten Oele und Fette. Durch die vorliegende Bekanntmachung wird bestimmt, daß diese Oele und Fette, sowie Seifen, nach den Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1916 (RGBl. S. 20) auch Lacke, Firnisse, Oel- und Fettsäuren gleichfalls an den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette“ abgeliefert werden müssen. Ausgenommen sind Butter, Margarine und Schmalz (für die die Zentraleinkaufsgesellschaft zuständig ist — vgl. für Margarine die Bekanntmachung vom 12. Januar 1916, oben S. 222, für Schmalz die folgende Bekanntmachung, die die Butter betreffende Verordnung ist nicht im RGBl. veröffentlicht). Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Bekanntmachung auch auf Lacke, Firnisse, Oel- und Fettsäuren ausdehnen. (Vgl. auch die Uebersicht Bd. 51, S. 373 f. und die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916, oben S. 221, 29. Februar 1916, oben S. 221, 1. März 1916, oben S. 232, 9. März 1916, unten S. 233 und 16. März, unten S. 234.)

Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916 (RGBl. S. 149 f.)

Aus dem Auslande eingeführtes Schweineschmalz darf nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft in den Verkehr gebracht werden. Jeder Einführende hat der Zentraleinkaufsgesellschaft entsprechende Mitteilung zu machen; letztere setzt den Uebernahmepreis fest. (Vgl. für Margarine die Bekanntmachung vom 12. Januar 1916, oben S. 222, ferner die die vorige und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916 (RGBl. S. 156). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für den Fall des Todes von Rechtsanwälten, für die ein Stellvertreter bestellt ist, werden mit rückwirkender Kraft seit Kriegsbeginn Bestimmungen getroffen, die die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Stellvertreters usw. sicherstellen sollen. Weiter sollen die Vorstände der Anwaltskammern unter Umständen schon bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig sein.

Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916 (RGBl. S. 157). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die gewerbliche Verarbeitung von Kiefernrohharz darf nur durch den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette“ geschehen; dieser hat für alsbaldige Verarbeitung des ihm gelieferten Harzes zu sorgen und die Erzeugnisse nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. (Vgl. die Uebersicht Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, oben S. 221, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (vgl. oben S. 222), die nur für inländischen Käse galt, wird in folgender Weise ergänzt:

Aus dem Auslande eingeführter Käse darf nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft oder mit ihrer Genehmigung und mit ausdrücklicher Kennzeichnung als „Auslandskäse" in den Verkehr gebracht werden. Der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft sind die erforderlichen Mitteilungen zu machen; letztere setzt den Uebernahmepreis fest.

Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916 (RGBl. S. 163). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 438).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 49, S. 68f.) Hinsichtlich Belgiens ist eine entsprechende Bekanntmachung am 4. Januar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 51) ergangen.

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen und Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916 (RGBl. S. 164). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3).

Die Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 1. März 1916 (vgl. oben S. 232). Sie hat jedoch ungefähr denselben Inhalt, vgl. wegen des Weiteren die Bekanntmachung vom 1. März a. a. O.

Bekanntmachung über Rohfette. Vom 16. März 1916 (RGBl. S. 165ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung findet Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen und zwar auf die Innenfette (Nieren-, Darmfette u. ä. m.), Abfallfette (das sind die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette) und Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben. (Die Bekanntmachung vom 8. November 1915 — vgl. Bd. 51, S. 368 — bezog sich im allgemeinen nur auf verarbeitete Fette. Vgl. jedoch die genaue Liste der unter diese Bekanntmachung fallenden Fette auf RGBl. 1915, S. 738 f.)

Die bei gewerblichen Schlachtungen usw. gewonnenen Fette genannter Art müssen auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette an die vom Kriegsausschuß bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen geliefert werden. Diese haben die Fette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, und haben auch bei der Verarbeitung und Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes den Weisungen des Kriegsausschusses Folge zu leisten. In Gemeinden, in denen dem Verlangen des Kriegsausschusses entsprechend eine Ablieferungspflicht begründet ist, dürfen die genannten Fette nicht gewerbsmäßig an Verbraucher abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen. (Vgl. die Uebersicht Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 — oben S. 221 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (RGBl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916 (RGBl. S. 168 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Aenderungen weniger wesentlicher Natur. (Vgl. Bd. 50, S. 327, weiter die Uebersicht Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1915, oben S. 218, 6. Januar 1916, oben S. 221, 24. März 1916, unten S. 236, 26. März 1916, unten S. 236 f.)

Bekanntmachung betr. Uebertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916 (RGBl. S. 170). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 ((RGBl. S. 327).

Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, vgl. Bd. 50, S. 60) dürfen nur durch Vermittlung bestimmter Zentralstellen und unter den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 20 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 — RGBl. S. 384 — Bd. 50, S. 325 f.); für das Recht, Malz auszubrauen und die mitübertragenen Gersten- oder Malzmengen werden bestimmte Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande. Vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nachnahmezahlungen nach dem Auslande sind verboten; bei Eisenbahngütersendungen nach dem Auslande muß die Fracht in Ueberweisung gestellt werden; Eisenbahngütersendungen aus dem Auslande werden nur übernommen, wenn die Fracht im Ausland gezahlt wird. Diese Vorschriften finden nach Bekanntmachung vom 23. März 1916 auf den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und den darüber hinaus gelegenen Ländern, Luxemburg und den von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten keine Anwendung. (Vgl. hierzu die den gleichen Zweck verfolgenden Bekanntmachungen vom 20. und 22. Januar 1916, betr. Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, oben S. 224, und vom 25. Februar 1916, betr. Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, oben S. 230.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585). Vom 17. März 1916 (RGBl. S. 173). Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585).

Die Vorschriften der genannten Verordnung (vgl. Bd. 51, S. 356) werden auf alle Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei ausgedehnt (vgl. die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f. sowie die Bekanntmachung vom 24. Februar 1916, oben S. 230).

Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1916 (RGBl. S. 179 ff.).

Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu liefern, die einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen hat.

Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916 (RGBl. S. 176). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die Höchstpreise für Quark und Quarkkäse werden — außer für die süddeutschen Staaten — erhöht. (Vgl. die Bekanntmachung vom 13. Januar 1916, oben S. 222.)

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916 (RGBl. S. 177). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. oben S. 222) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183 ff.).

Die Strafbestimmungen der genannten Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 46 f. und Bd. 51, S. 357 f.) werden abgeändert.

Bekanntmachung betr. Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916 (RGBl. S. 185 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (betr. Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten — vgl. Bd. 51, S. 360) sollen auch auf das Vermögen von Personen Anwendung finden, die der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, weil sie der Aufforderung des Kaisers zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge geleistet haben.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916 (RGBl. S. 186 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Am 15. April soll eine sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckende Viehzwischenzählung stattfinden. (Wegen der früheren Viehzählungen vgl. die Bekanntmachung vom 15. November 1915, Bd. 51, S. 371.)

Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916 (RGBl. S. 191). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für landwirtschaftliche und mehlige Stoffe verarbeitende gewerbliche Brennereien kann für 1916/17 die Verarbeitung von Rüben und Rübensäften (außer Melasse) sowie von Topinamburs gestattet werden, ohne daß hierdurch den Brennereien irgendwelche steuerliche oder andere Nachteile entstehen. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung für das Jahr 1915/16 vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 316, und des Jahres 1914/15 vom 26. November 1914, Bd. 49, S. 75.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916 (RGBl. S. 193). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 327) wird auf eine Reihe weiterer Kraftfuttermittel ausgedehnt. (Vgl. auch die Zusammenstellung Bd. 51, S. 373 f., weiter die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1915, oben S. 218, 6. Januar 1916, oben S. 221, 16. März 1916, oben S. 234, 26. März 1916, unten S. 236 f.)

Bekanntmachung betr. Ausnahmen von der Verordnung betr. den Nachnahme- und Frachtenverkehr mit dem Ausland vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916 (RGBl. S. 195) Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 16. März 1916 (vgl. oben S. 235) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. **Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (RGBl. S. 197 f.)** Vom 26. März 1916 (RGBl. S. 197 f.).

Die in der Bekanntmachung vom 19. August 1915 — vgl. Bd. 51, S. 351 — enthaltene Preisliste erfährt die durch die inzwischen erlassenen Verordnungen (vgl.

die Bekanntmachung vom 24. März 1916 oben S. 236 und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen) erforderliche Vervollständigung. Ein weiterer wichtiger Zusatz ist der, daß bei der Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von bestimmten Bestandteilen vorgesehen ist, eine Analyse bestimmter amtlicher Stellen nachgewiesen werden muß. (Vgl. zu letzterer Bestimmung auch die Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 betr. Düngemittel oben S. 222.)

Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 RGBl. S. 199 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. (S. 327).

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch. Zur Sicherung des Fleichbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsfleischstelle gebildet. Sie hat die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet sowie die Verteilung des inländischen und vom Auslande eingeführten Viehs und Fleisches zu regeln. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Reichskanzler ernannt. Der Beirat hat eine bestimmte Zusammensetzung, und zwar 16 Vertreter der verbündeten Regierungen, weiterhin 17 vom Reichskanzler ernannte Vertreter von Interessenten-Verbänden u. a. Der Vorsitzende des Beirats, der zugleich der Vorsitzende des Vorstandes ist, rechnet unter die 16 Regierungsvertreter und wird daher gleichfalls vom Reichskanzler ernannt. Der Vorstand übt die Befugnisse der Stelle aus und führt die laufenden Geschäfte. Der Beirat muß über grundsätzliche Fragen gehört werden.

II. Regelung der Fleischversorgung. Schlachtungen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Durchführung dieser Bestimmung liegt den Landeszentralbehörden ob; letztere haben auch die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden zu regeln. Die Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat, auch können die Landeszentralbehörden Beschränkungen für sie anordnen. Hausschlachtungen und außerdem Notschlachtungen sind anzeigepflichtig und werden auf die für den Kommunalverband usw. zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach bestimmten Grundsätzen angerechnet. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in den anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Militärs und der Zivilbevölkerung notwendigen Schlachtviehs haben die Landeszentralbehörden zu sorgen. Sie regeln daher den Verkehr mit Schlachtvieh und können den Ankauf und Verkauf von Schlachtvieh auf bestimmte Stellen oder Personen beschränken. Soweit diese Stellen oder Personen den erforderlichen Bedarf nicht freihändig aufbringen können, sind die fehlenden Mengen von den Kommunalverbänden und Gemeinden nach Anweisung der Landeszentralbehörden aufzubringen unter entsprechender Anwendung des Höchstpreisgesetzes. (Vgl. Bd. 50, S. 46 f.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen, die der Genehmigung der Landeszentralbehörden unterliegt. Letztere können ebenso wie die Kommunalverbände die Regelung selbst vornehmen. Die Regelung geschieht nach der Preisprüfungsstellenverordnung (vgl. Bd. 51, S. 357 f.).

III. Schlußbestimmungen. Als Vieh gilt im Sinne dieser Verordnung: Rindvieh, Schafe, Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren, Würste aller Art, Speck. — Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung gewähren.

Ueber bisherige Maßnahmen auf diesem Gebiete vgl. die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 366), vom 4. November 1915 (Bd. 51, S. 367) und 14 Februar 1916 (oben S. 229).

Bekanntmachung betr. die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253). Vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Süßstoffgesetz von 1902 verbietet Herstellung, Einfuhr usw. von Süßstoffen (Saccharin u. ä. m.) und gestattet den Verkauf nur für Apotheker und weitere bestimmt umgrenzte Personenkreise. Die vorliegende Bekanntmachung ermächtigt den Reichskanzler, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Bekanntmachung betr. den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916 (RGBl. S. 214). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355) bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916 (RGBl. S. 214 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1916 (RGBl. S. 216 ff.).

Die genannten Waren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als der Verkäufer unter gleichen Verhältnissen vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich hat erreichen können. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, oben S. 231.) Der Käufer kann gegebenenfalls ein Schiedsgericht anrufen, über das eingehende Ausführungsbestimmungen (RGBl. S. 216 ff.) erlassen sind.

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze Vom 30. März 1916 (RGBl. S. 221). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Der Reichskanzler kann für Waren, die aus Serbien, Montenegro oder Albanien durch Militärverwaltungen oder gemeinnützige Gesellschaften eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze genehmigen.

b) Das aus den besetzten Teilen Belgiens oder Frankreichs eingeführte Bau- und Nutzholz wird bis auf weiteres zu Vertragszollsätzen eingeführt.

(Vgl. wegen der Vertragszollsätze noch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — Bd. 50, S. 63 —, 1. Juli 1915 — Bd. 50, S. 329 —, 25. November 1915 — Bd. 51, S. 372 —.)

Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916 (RGBl. S. 223 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 eingearbeitet (vgl. oben S. 227 f.). Sie ist eine Verschärfung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1916, die durch sie ersetzt wird.

Miszellen.

II.

Der Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung Preußens 1914.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Der soeben erschienene Band 249 der Preußischen Statistik behandelt die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1914 unter Einschluß der Kriegsereignisse. Obgleich der Krieg erst im August des Jahres begann, also im ganzen 5 Monate von ihm umfaßte, macht sich doch sein Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung stellenweise recht stark bemerkbar. Bei den Geburten ist dies natürlich am wenigsten der Fall. Hier können sich die Kriegswirkungen begreiflicherweise erst später, etwa von Mai 1915 ab, zeigen. Anders liegt die Sache bei den Eheschließungen — man denke nur an die Kriegstrauungen — und den Sterbefällen.

Die nachstehende kleine Uebersicht beweist das eben Gesagte:

Jahr	Geburten einschließlich Totgeborenen	Eheschließungen	Sterbefälle einschließlich Totgeborenen
1912	1 222 333	328 340	672 306
1913	1 209 500	323 709	656 490
1914	1 202 528	286 197	802 776

Die Geburtenzahl von 1914 hat sich also gegen die von 1913 wenig geändert; ist doch die Differenz zwischen 1914 und 1913 mit rund 7000 kleiner als die zwischen 1913 und 1912: 12 000. Hingegen haben die Eheschließungen — trotz der Kriegstrauungen —, auf die wir noch zu sprechen kommen, stark abgenommen, nämlich um rund 37 500 gegen nur 4600 in 1913/12. Das Plus der Sterbefälle beläuft sich im Berichtsjahr auf rund 146 000 gegen eine entsprechende Abnahme von 16 000 im Jahre vorher. Der Geburtenüberschuß des Jahres 1914 ist mit 399 752 oder 9,5 Prom. der Bevölkerung der kleinste seit 1872; im Kriegsjahre 1871 bezifferte er sich alllerdings auf nur 124 141 oder 5,1 Prom. Das ist ein schwacher Trost, aber immerhin ein Trost.

Wir wenden uns nunmehr zu den Eheschließungen. Sie zeigen 1913 und 1914 folgenden monatlichen Verlauf:

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1913	26 737	15 115	22 306	34 937	36 518	21 660	22 899	20 408	25 288	42 614	35 605	19 632
1914	21 275	26 170	16 767	32 669	38 040	23 787	22 982	47 784	11 993	16 484	14 893	13 353

Während also 1913 der Oktober als erster Monat des beginnenden Winterhalbjahres voransteht, gilt dies 1914 vom August, dem Hauptmonat der Kriegstrauungen. Seine Zahl überwiegt die Oktoberzahl von 1913 um rund 5000. Auffallend ist ferner die kleine Märzzahl und die große Februarzahl des Jahres 1914 im Vergleich zu denen des Jahres 1913. Man ist fast versucht, an einen Druckfehler zu denken; allerdings fiel Ostern 1914 in den April, 1913 hingegen in den März. Aber der Unterschied der Februarzahlen wird dadurch nicht erklärt; vielleicht spielen da ganz besondere Umstände mit, die der Aufklärung noch bedürfen. Uebrigens scheint das Nachlassen der Eheschließungen gegen Ende des Jahres 1914 eine langsamere Bewegung einzuschlagen, denn die Dezemberzahl weicht von der 1913 um viel weniger ab, als jeweils entsprechend die der 3 vorangehenden Monate; nebenbei bemerkt, zeigt auch 1914 der Oktober einen gewissen Höhepunkt als Hausstandsbegründungsmonat im beginnenden Winterhalbjahr.

Hinsichtlich des Berufes der heiratenden Männer zeigen nur 5 von 33 unterschiedenen Gruppen 1914 eine Zunahme gegen 1913; am bemerkenswertesten ist die Steigerung bei der Klasse: „Stehendes Heer und Kriegsflotte, Armee- und Marineverwaltung", wo 1914: 10515 Männer sich verehelichten gegen 5343 in 1913. Trotz des Fehlens der monatlichen Angaben dürften diese Zahlen deutlich für die Kriegseinwirkung sprechen. Die 4 anderen Gruppen mit Zunahme sind: „Versicherungsgewerbe" mit 964 eheschließenden Männern 1914 gegen 804 in 1913, „Gesundheitspflege und Krankendienst, auch Tierheilkunde" mit 1820 gegen 1708 und „Literatur, Presse, Schaustellungen aller Art, auch Musik" mit 2282 gegen 2156 — bei diesen dreien sind also die Zunahmen unerheblich — endlich die Gruppe „Ohne Beruf und Berufsangabe, einschließlich Insassen von Anstalten für Erziehung und Unterricht, für Arme, Invalide, Sieche, Irre, für Strafe und Besserung" mit 3096 gegen 2431.

Was das Alter der Heiratenden anlangt — Auszählungen liegen vorläufig ebenfalls nur für das ganze Jahr 1914 vor — so zeigen entsprechend der Gesamtabnahme der Eheschließungen fast alle Alter beider Geschlechter eine Verminderung gegen 1913. Bei den Männern bemerkt man eine Zunahme nur in der untersten Klasse von 18 bis unter 19 Jahren: 135 in 1914 gegen 122 in 1913, und in der von 20—21 Jahren: 2200 gegen 1925, bei den Frauen allein in der jüngsten Stufe von 15 bis unter 16 Jahre: 34 gegen 18.

Interessant ist ferner die Verteilung der Eheschließungen nach dem gegenseitigen Familienstande der beiden Heiratenden:

Familienstand des Mannes	Jahr	Familienstand der Frau			Zusammen
		Jungfrauen	Witwen	Geschiedene	
Junggesellen	1913	280 570	7 777	2952	291 299
	1914	246 647	6 889	4010	257 546
Witwer	1913	18 431	7 937	1219	27 587
	1914	15 298	6 462	1263	23 023
Geschiedene	1913	3 263	889	671	4 823
	1914	3 665	931	1032	5 628
Zusammen	1913	302 264	16 603	4842	323 709
	1914	265 610	14 282	6305	286 197

Bei der starken Verminderung der Gesamtzahl der Eheschließungen in 1914 gegen 1913 hätte man von vornherein erwarten können, daß auch alle Teilzahlen von 1914 kleiner sind als die von 1913. Dem ist aber, wie ein Kennerblick auf die letzte Tabelle zeigt, nicht so: durchweg heirateten 1914 mehr Geschiedene als 1913 und zwar bei beiden Geschlechtern. Besonders hervortretend ist dieses zunächst wenigstens sicher unerwartete Ergebnis bei den geschiedenen Frauen, die sich mit Junggesellen verbanden: 4010 in 1914 gegen 2952 in 1913, sowie bei den geschiedenen Männern, die sich mit ebensolchen Frauen verehelichten: 1032 gegen 671. Aber auch bei den geschiedenen Männern, die sich mit Jungfrauen verbanden, tritt das Uebergewicht 3665 gegen 3263 noch ziemlich stark hervor, weniger bei den geschiedenen Männern und Frauen, die sich mit verwitweten verehelichten, obwohl auch da das Plus nicht unbemerkt bleiben darf. Die ganze Erscheinung ist für den psychologisch geschulten Sozialforscher sicher wichtig. Vielleicht enthalten die betreffenden Zahlen manche Wiederverheiratung derselben Geschiedenen miteinander. Aber auch ohne solche lassen unsere „nüchternen" Ergebnisse auf manches Versöhnliche und Ausgleichende schließen, das mit durch den Krieg herbeigeführt sein dürfte, freilich auch wieder auf manches Berechnende im Sinne von Geldheirat. Inwieweit der Krieg tatsächlich hieran beteiligt ist, muß späteren Auszählungen nach Kalendermonaten, die hoffentlich noch veröffentlicht werden, überlassen bleiben.

Etwas Aehnliches gilt von den Ehescheidungen, über die für 1914 nur summarische Angaben zurzeit vorliegen. Nach diesen wurden in Preußen 1914 11 065 Ehen geschieden, d. i. 143 auf 100 000 der stehenden Ehen gegenüber 11 162 oder 147 Proz. in 1913. Damit ist die seit 1902 ständige Steigerung der Scheidungen im Kriegsjahr 1914 erstmalig unterbrochen.

Jedenfalls kann zu dem interessanten Kapitel der Psychologie der Eheschließungen und Ehescheidungen die Statistik gerade jetzt das Ihrige beitragen. Auch über die Wirkung des Krieges auf die Dauer der durch den Tod eines Ehegatten gelösten Ehen geben die preußischen Zahlen Aufschluß:

Ehedauer in Jahren	Zahl der verheiratet Gestorbenen			
	Männer		Frauen	
	1913	1914	1913	1914
über 0—5	5 269	19 585	5 903	5 956
„ 5—10	6 538	14 313	5 955	6 031
„ 10—15	7 697	10 328	6 046	6 047
„ 15—20	7 947	8 638	5 492	5 572
„ 20—25	9 368	9 718	5 647	5 647
„ 25—30	9 648	9 694	5 731	5 765
„ 30—35	9 503	9 841	5 723	5 804
„ 35—40	8 704	8 806	5 478	5 579
„ 40—45	7 742	8 237	5 328	5 373
„ 45—50	5 111	5 350	3 479	3 713
„ 50	3 231	3 556	2 284	2 501
unbekannt	24 420	42 063	16 343	19 112
Summe	105 178	150 129	73 409	77 100

Während also die nach der Ehedauer geordneten Zahlen der verstorbenen Ehefrauen in beiden Jahren keine bedeutenden Unterschiede aufweisen — allerdings starben 1914 im ganzen 3691 mehr Ehefrauen als 1913 — treten bei den Männern 1914 die durch den Tod gelösten jüngeren Eheklassen stark hervor. Starben doch 1914 fast viermal soviel Ehemänner, die nur bis zu 5 Jahren verheiratet waren, mehr als 1913, ebenso mehr als zweimal so viel bei einer Ehedauer von über 5—10 Jahre; auch bei der nächsten Klasse — über 10—15 Jahre Ehedauer — ist der Unterschied noch bedeutend; nachher rücken die Zahlen schon bedeutend näher aneinander. Etwas störend wirken die ziemlich hohen Bestände der unbekannten Ehedauer; allerdings darf man diese wohl mehr auf Rechnung der älteren Ehen setzen. Im ganzen starben 1914 rund 45 000 Ehemänner mehr, als 1913, gegenüber 3691 Ehefrauen, wie bereits erwähnt. Wir sind mit diesen Betrachtungen bereits in den Sterblichkeitsbereich gelangt. Nach dem Geschlecht gingen ohne Totgeborene zugrunde:

Jahr	männlich	weiblich	zusammen
1913	322 030	298 490	620 520
1914	449 645	317 183	766 828

Mithin beläuft sich das Plus bei den Männern auf 127 615, bei den Frauen hingegen nur auf 18 693. Daher genügt es wohl zunächst, die Monats- und Altersklassenverteilung der Gestorbenen nur für die Männer zu geben.

Jahr	Gestorbene Männer (einschließlich Totgeborene)												zusammen
	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
1913	30 162	27 924	31 129	29 379	29 192	27 294	28 128	28 336	28 278	28 590	25 770	27 844	342 026
1914	31 211	28 145	29 862	29 007	29 329	27 736	32 773	53 744	58 657	50 837	49 692	48 787	469 780

Von Kriegsbeginn — August — an überwiegt also die Sterblichkeit von 1914 weitaus die von 1913. Die Höchstzahl zeigt bezeichnenderweise der September, der mehr als doppelt so hoch steht, wie der von 1913. Es hängt das eben mit den Schlachten dieses Monats zusammen.

Ergänzt wird diese Uebersicht durch nachstehende Altersgliederung der gestorbenen Männer.

Jahr	Gestorbene Männer im Alter von .... Jahren											zusammen (ohne Totgeborene)
	über 0–1	über 1—15	über 15—20	über 20—25	über 25—30	über 30—40	über 40—50	über 50—60	über 60—70	über 70	unbekannt	
1913	97 882	39 317	7 400	8 357	7 614	16 684	21 569	30 136	38 321	54 563	187	322 030
1914	106 236	41 014	12 940	51 643	41 114	41 816	23 983	31 475	40 647	58 401	376	449 645

Die Mehrsterblichkeit des Jahres 1914 beginnt also — abgesehen von den nicht erheblichen Unterschieden des Alters bis 15 Jahre — ausgesprochen bereits bei der Klasse 15—20 Jahre. Hier gingen 1914 schon rund 5500 mehr zugrunde als ein Jahr vorher. Diese Zahl dürfte manche begeisterte und begeisternde Kriegsfreiwillige, also Schüler, Studenten usw. enthalten. In der nächsten Stufe — 25 bis 30 Jahre — starben 1914 5mal so viel als 1913, in der von 30—40 mehr als das Doppelte. Nachher läßt die Steigerung nach, ein Beweis für den Einfluß des Krieges. Bemerkenswert ist auch, daß 1914 die 10 Jahre umfassende Gruppe 30—40 Jahre fast ebensoviele Todesfälle enthält als die 5-jährige vorangehende 25—30 Jahre, die sonst naturgemäß etwa nur halb so viel Fälle aufweist, als die folgende 10-jährige. Es starben im Alter von über 30—35 Jahren 1914: 25 520, hingegen 1913 nur 7668 Männer, mithin in dem von 35—40 Jahren 1914: 16 296, 1913: 9016. Die Sterblichkeit der über 30—35-jährigen ist also 1914 mehr als 3mal so groß als 1913.

Nach Alter und Familienstand verteilen sich die gestorbenen Männer 1913 und 1914 folgendermaßen:

Alter der gestorbenen Männer	Ledige einschließlich Kinder		Verheiratete		Verwitwete		Geschiedene	
	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914
Totgeborene	20 046	20 135	—	—	—	—	—	—
über 0—15 Jahre	137 189	147 250	—	—	—	—	—	—
„ 15—20 „	7 390	12 902	6	38	—	—	—	—
„ 20—25 „	7 814	48 299	528	3 321	10	21	—	2
„ 25—30 „	4 747	22 100	2 799	18 833	48	152	14	29
„ 30—40 „	4 950	10 241	11 235	30 842	342	524	151	209
„ 40—50 „	3 388	3 733	16 999	18 916	922	1 037	252	297
„ 50—60 „	3 402	3 577	23 506	24 609	2 923	2 965	303	324
„ 60—70 „	3 282	3 545	26 431	28 034	8 371	8 834	234	234
„ 70—80 „	2 631	2 939	18 906	20 194	16 302	17 007	109	123
„ 80 „	891	1 036	4 753	5 294	10 949	11 794	18	14
unbekannt	162	317	15	48	8	10	—	1
Summe	195 892	276 074	105 178	150 129	39 875	42 344	1081	1233

Diese Tabelle ist eine wertvolle Ergänzung der früheren bloßen Altersübersicht der gestorbenen Männer. Da die Ledigen den Hauptteil der Gestorbenen enthalten, gilt hinsichtlich ihrer Altersverteilung im großen und ganzen das bereits früher Gesagte. Bei den Verheirateten bemerkt man bereits bei den sehr kleinen Zahlen der 15—20-jährigen eine auffallende Zunahme: von 6 in 1913 auf 38 in 1914. Gerade letztere Zahl dürfte wohl durch die Kriegstrauungen mitbeeinflußt sein. Die starke Sterblichkeit der 20—25- und 25—30-jährigen sieht man auch aus den betreffenden Zahlen der Verheirateten; bei den 30—40-jährigen Verheiratetan tritt sie noch deutlicher zutage, als bei den Ledigen. Ebenso auffallend ist die Zunahme in den unteren Klassen der Verwitweten und Geschiedenen.

Nach dem **Beruf** oder dem Erwerbszweig zeigen die gestorbenen erwachsenen Männer folgendes Bild:

Beruf, Erwerbszweig	Gestorbene erwachsene Männer		Zunahme 1914 gegen 1913	
	1913	1914	absolut	in Proz.
1. Landwirtschaft	36 692	58 974	22 282	60,7
2. Forstwirtschaft	937	1 623	686	73,2
3. Bergbau	6 743	17 288	10 545	156,4
4. Industrie der Steine und Erden	2 459	4 210	1 751	71,2
5. Metallverarbeitung	6 852	14 372	7 520	109,7
6. Maschinen	3 162	6 165	3 003	95,0
7. Chemische Industrie	523	932	409	78,2
8. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	200	309	109	54,5
9. Textilindustrie	2 154	3 311	1 157	53,7
10. Papier	423	655	232	54,8
11. Leder	1 092	1 618	526	48,2
12. Holz- und Schnitzstoffe	4 605	7 777	3 172	68,9
13. Nahrungs- und Genußmittel	4 479	8 540	4 061	90,7
14. Bekleidungsgewerbe	6 113	8 478	2 365	38,7
15. Reinigungsgewerbe	700	1 235	535	76,4
16. Baugewerbe	11 671	23 570	11 899	102,0
17. Polygraphische Gewerbe	621	1 330	709	114,2
18. Künstler	239	441	202	84,5
19a. Fabrikanten, Gesellen, Gehilfen	1 112	1 889	777	69,9
19b. Fabrikarbeiter	1 857	4 463	2 606	140,3
20. Handelsgewerbe	10 825	18 374	7 549	69,7
21. Versicherungsgewerbe	226	446	220	97,3
22. Verkehrsgewerbe	6 350	12 083	5 733	90,3
23. Beherbergung und Erquickung	2 855	4 095	1 240	43,4
24a. Häusliche Dienste	905	1 792	887	98,0
24b. Lohnarbeit wechselnder Art	8 166	12 710	4 544	55,6
25a. Stehendes Heer und Kriegsflotte	1 153	9 005	7 852	681,0
25b. Kaiserl. und Kgl. Hof- und Haus- sowie Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung	3 112	6 229	3 117	100,2
25c. Kirche und Gottesdienst	486	650	164	33,7
25d. Bildung, Erziehung, Unterricht	1 034	3 579	2 545	246,1
25e. Gesundheitspflege, Krankendienst	612	1 021	409	66,8
25f. Literatur, Presse, Schaustellungen	849	1 323	474	55,8
26. Ohne Beruf einschließlich Anstaltsinsassen	55 584	63 908	8 324	15,0
Zusammen	184 791	302 395	117 604	63,6

Man wird einwenden, daß die bloße Zunahmeberechnung ohne Berücksichtigung der in dem betreffenden Berufe Stehenden wenig beweiskräftig ist. Dagegen muß gesagt werden, daß die Berufszählung von 1907 etwas weit zurückliegt, und ferner, daß man vorläufig nicht weiß, wie viele von den jeweils Berufstätigen eingezogen worden sind. Begnügen wir uns also zunächst ruhig mit den obigen Zahlen und Ziffern, die trotz der angegebenen Mängel manches Schlaglicht auf die Kriegseinwirkung zulassen. Die größte prozentuale Steigerung — die absolute ist ja wegen der Größenverschiedenheit der Anfangszahlen nicht beweiskräftig — findet man bezeichnenderweise in Gruppe 25a, also beim stehenden Heer und der Kriegsflotte: 681,0 Proz., kurz dem Wehrstand. Die Reserven, die Landwehr und der Landsturm sind natürlich hierin nicht enthalten, sondern befinden sich in den übrigen Berufsklassen. An zweite Steller folgt mit 246,1 Proz. die Gruppe 25d: Bildung, Erziehung, Unterricht, die also den Lehrstand und damit manchen Reserveoffizier enthält, sodann mit 156,4 der Bergbau, mit 140,3 die Fabrikarbeiter. Diese beiden, vorzugsweise kräftige Männer beschäftigenden Berufe sind also fast gleich stark in Mitleidenschaft gezogen. Mit 114,2 schließt das polygraphischc Gewerbe an, mit 109,7 die Metallverarbeitung, also eine verwandte Tätigkeit, mit 102,0 das Baugewerbe, 100,2 die Hof-, Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung. Alle übrigen Klassen zeigen Zunahmen unter 100 Proz., unter ihnen die kleinste mit 15,0 Proz. die der Berufslosen einschließlich Anstaltsinsassen, die ja vorzugsweise ganz junge und ältere sowie kranke Männer umfaßt, also nicht kriegsfähige. Freilich darf man hierbei nie außer acht lassen, daß die Berufe auch im Frieden verschiedene Gefahrenklassen in sich schließen. Aber alles in allem geben unsere Ziffern, wie die Reihenfolge beweist, schon jetzt manchen Anhalt für die Teilnahme der einzelnen Berufe am Kampfe. Genau kann letztere natürlich erst dann erwiesen werden, wenn man die berufliche Zusammensetzung der einzelnen Regimenter, ihre Kampfteilnahme sowie die Höhe der Reklamierungen kennt. Dann wird man auch neue Anhaltspunkte für die Tüchtigkeit der Stadt- und Landgeborenen gewinnen. Ein einigermaßen endgültiges Urteil über die Kriegswirkung 1914 kann man erst dann fällen, wenn durchgehends monatliche Nachweisungen vorliegen werden. Das gilt insbesondere auch von den Todesursachen und den Wanderungen. (G. C.)

III.

Rumäniens wirtschaftliche Beziehungen zu den Zentralmächten und zum Vierverband[1].

Von Dr. Emil Taubes, z. Z. Bukarest.

I.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz hat sich mit der Festlegung der Maßnamen zwecks Ausschaltung der Zentralmächte aus der Weltwirtschaft befaßt und bereits einen neuen Krieg nach dem Kriege, „einen Wirtschaftskrieg“, angekündigt. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß nach dem Kriege tatsächlich ein Wirtschaftsbund des Vierverbandes geschaffen wird, welcher mit allen Mitteln den angekündigten Zweck der Ausschaltung der Zentralmächte aus der Weltwirtschaft verfolgen soll. Gleichzeitig aber reifen bei den Zentralmächten die Bestrebungen zu einem engen wirtschaftlichen Zusammenschluß und zur Schaffung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes.

Die Umgestaltung der zwei kriegführenden Mächtegruppen in zwei kämpfende Wirtschaftsgruppen nach dem Kriege kommt immer deutlicher zutage. Die Frage des Anschlusses der neutralen Länder an eine der künftigen Wirtschaftsgruppen wird bereits gegenwärtig lebhaft erörtert und ist in Rumänien in den ententefreundlichen Kreisen auf der Tagesordnung. In diesen Kreisen wurde ein neues Losungswort geprägt „wirtschaftlicher Anschluß an den Vierverband“.

Vorläufig sind es Schlagworte einzelner politischer Gruppen, bestimmt durch Sympathien oder innerpolitische Zwecke oder durch die Propaganda des Vierverbandes, aber keinesfalls durch die wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Tatsachen zwingen jedoch Rumänien zu einer wirtschaftlichen Annäherung an die Zentralmächte. Die Ursachen, welche Rumänien durch 30 Jahre hindurch zu einem Bündnis mit den Zentralmächten veranlaßt haben, sind während des Krieges nicht verschwunden und nicht geändert worden. Im Gegenteil, die Bestimmungsgründe sind viel deutlicher und viel zwingender geworden.

---

1) Comerţul exterior al Romaniei (Rumäniens Außenhandel), herausgegeben vom Statistischen Amt des Finanzministeriums (1911, 1912 und 1913).

Die geographische Lage Rumäniens bewirkt es, daß Rumänien wie bisher, auch in Zukunft seine wirtschaftliche Entwicklung im Anschluß an die Zentralmächte suchen muß.

Während des Krieges ist Rumänien von den Zentralmächten wirtschaftlich vollständig abhängig. Durch die Sperre der Dardanellen ist fast jede Einfuhr aus den Ländern des Vierverbandes unterbunden. Die Einfuhr aus Rußland, welches die Bedürfnisse Rumäniens an Indusrieprodukten nicht decken kann, kommt gar nicht in Betracht.

Diese wirtschaftliche Einkreisung hat auch Rumänien die richtigen Wege seiner Wirtschaftspolitik gezeigt und den richtigen Weg seiner wirtschaftlichen Entwicklung gebahnt. Man überzeugte sich alsbald, daß die einzigen Abnehmer des reichen rumänischen Getreideüberschusses nur die Zentralmächte sind. Zu dieser Einsicht mußte man gelangen durch die bewältigende Wirkung der Tatsachen, trotz stärkeren politischen Gegeneinflüssen.

Diese Einsicht hatte es auch zur Folge, daß die bekannten großen Getreideverkäufe an die Zentralmächte von ca. 200 000 Waggons Getreide Ende 1915 getätigt wurden, was die Hebung des gesamten Wirtschaftslebens Rumäniens bewirkte. Der Goldstock der Nationalbank ist im Laufe eines Jahres um das Doppelte gestiegen, von 250 Mill. auf über 500 Mill. Lei. Eine innere Anleihe von 400 Mill. konnte mit Leichtigkeit gedeckt werden. Die bestehenden rumänischen Finanzinstitute haben ihr Aktienkapital bedeutend erhöht. Die Banca Romaneasca erhöhte ihr Kapital von 26 Mill. Lei auf 60 Mill. Die Donau ist infolge der militärischen Erfolge der Zentralmächte als Hauptverkehrsstraße zur Geltung gekommen. Es ist im allgemeinen ein Aufschwung des Wirtschaftslebens erfolgt.

Der Mangel an dringenden Bedarfsartikeln, deren Zufuhr aus den Zentralmächten, infolge der geltenden Ausfuhrverbote, erschwert oder fast ganz verhindert war, bewirkte es, daß Rumänien in der letzten Zeit ein Handelsabkommen mit Deutschland und ein gleiches mit Oesterreich-Ungarn zwecks Regelung und Erleichterung des wechselseitigen Warenaustausches getroffen hat und seinen Bedarf nach Zulässigkeit gegenwärtig vollständig von den Zentralmächten deckt.

Es wurden von der Regierung spezielle amtliche Organisationen eingesetzt, die Deutsche Ausfuhr (Z.E.G.), Oesterreichisches und Ungarisches Warenverkehrsbureau in Wien, Budapest und Bukarest und parallele rumänische Kommissionen in Berlin, Wien und Budapest im Zusammenhang mit der gleichzeitig gegründeten rumänischen Export- und Importkommission, welche die Erfüllung dieser Zwecke zur Aufgabe hat.

II.

Zwecks Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Beziehungen Rumäniens zu einer der kriegführenden Mächtegruppen, haben wir den Warenaustauschverkehr einerseits zwischen Rumänien und den Zentral-

mächten und andererseits zwischen Rumänien und dem Vierverband in nachstehenden statistischen Tabellen zusemmengestellt:

I. Zentralmächte.

Tabelle I a. Einfuhr aus den Zentralstaaten.
Tabelle I b. Ausfuhr nach den Zentralstaaten.

II. Vierverband (Entente).

Tabelle II a. Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes.
Tabelle II b. Ausfuhr nach den Staaten des Vierverbandes.
Tabelle III. Die Ein- und Ausfuhr von und nach den zwei Staatengruppen in Prozenten.
Tabelle IV. Einfuhr nach Warenartikeln aus den Staaten des Vierverbandes im Vergleiche zur Gesamteinfuhr.
Tabelle V. Einfuhr nach Waarenartikeln aus den Zentralstaaten im Vergleiche zur Gesamteinfuhr.
Tabelle VI. Ausfuhr nach Warenartikeln aus Rumänien nach den Staaten des Vierverbandes im Vergleiche zur Gesamtausfuhr.
Tabelle VII. Ausfuhr nach Warenartikeln aus Rnmänien nach den Zentralstaaten im Vergleiche zur Gesamtausfuhr.

Tabella I a.

Einfuhr aus den Zentralstaaten.

		1911	1912	1913
Deutschland	Tonnen	187 243	331 901	366 995
	Wert in Lei	183 797 449	240 435 129	237 819 146
Oesterreich-Ungarn	Tonnen	250 128	319 046	456 908
	Wert in Lei	137 040 415	138 874 383	138 192 076
Türkei	Tonnen	50 598	61 010	50 561
	Wert in Lei	13 583 204	14 827 092	15 255 999
Bulgarien	Tonnen	11 949	24 741	8 307
	Wert in Lei	1 398 783	2 048 021	1 509 875
Total:	Tonnen	499 918	736 698	882 771
	Wert in Lei	335 819 851	396 184 625	392 777 096

Tabelle I b.

Ausfuhr nach den Zentralstaaten.

		1911	1912	1913
Deutschland	Tonnen	237 883	239 048	279 930
	Wert in Lei	33 008 259	42 536 432	52 407 563
Oesterreich-Ungarn	Tonnen	582 091	749 483	776 817
	Wert in Lei	62 873 702	94 749 699	95 858 235
Türkei	Tonnen	148 799	155 569	204 626
	Wert in Lei	21 030 477	25 868 805	36 852 640
Bulgarien	Tonnen	66 382	50 992	59 154
	Wert in Lei	5 944 908	8 208 597	9 650 346
Total:	Tonnen	1 035 155	1 195 092	1 320 527
	Wert in Lei	122 857 346	171 363 533	194 768 784

Tabelle II a.

Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes.

		1911	1912	1913
England	Tonnen	283 928	250 544	266 790
	Wert in Lei	85 594 696	88 000 450	55 737 728
Frankreich	Tonnen	17 974	18 343	17 836
	Wert in Lei	35 361 902	39 062 688	34 135 788
Italien	Tonnen	22 012	22 920	28 632
	Wert in Lei	28 591 518	37 074 780	21 886 525
Belgien	Tonnen	48 217	38 941	31 421
	Wert in Lei	28 113 768	20 150 349	16 492 788
Rußland	Tonnen	33 265	58 785	32 127
	Wert in Lei	13 541 937	16 535 823	12 904 665
Serbien	Tonnen	9 961	20 924	10 607
	Wert in Lei	254 583	510 385	264 000
Total	Tonnen	415 357	410 457	387 413
	Wert in Lei	191 458 404	201 334 475	141 421 494

Tabelle II b.

Ausfuhr nach den Staaten des Vierverbandes.

		1911	1912	1913
England	Tonnen	544 160	408 269	393 313
	Wert in Lei	55 980 190	43 040 824	44 840 336
Frankreich	Tonnen	351 870	349 794	360 255
	Wert in Lei	48 878 667	49 947 895	63 525 879
Italien	Tonnen	376 989	725 914	485 704
	Wert in Lei	49 592 099	121 066 061	71 307 688
Belgien	Tonnen	1 832 133	882 444	1 162 123
	Wert in Lei	263 467 703	152 999 085	182 027 916
Rußland	Tonnen	36 213	32 377	34 035
	Wert in Lei	6 971 017	6 225 731	3 650 827
Serbien	Tonnen	8 936	21 858	29 684
	Wert in Lei	715 813	1 694 112	2 752 721
Total	Tonnen	3 150 301	2 420 656	2 465 114
	Wert in Lei	425 605 489	374 973 708	368 105 367

Tabelle III. Ein- und Ausfuhr von und nach den zwei Staatengruppen in Prozenten.

Zentralmächte und die ihnen angeschlossenen Staaten	Einfuhr 1911	Einfuhr 1912 in Proz.	Einfuhr 1913	Ausfuhr 1911	Ausfuhr 1912 in Proz.	Ausfuhr 1913
Deutschland	32,25	37,69	40,31	4,77	6,62	7,81
Oesterreich-Ungarn	24,05	21,77	23,42	9,09	14,76	14,29
Türkei	2,38	2,33	2,59	3,04	4,03	5,49
Bulgarien	0,25	0,32	0,26	0,86	0,28	1,44
	58,93	62,11	66,58	17,76	25,69	29,03
Vierverband						
England	15,02	13,80	9,45	8,09	6,70	6,69
Frankreich	6,23	6,13	5,79	7,07	7,78	9,47
Italien	5,02	5,82	3,71	7,16	18,85	10,63
Belgien	4,93	3,16	2,79	38,09	23,83	27,14
Rußland	2,38	2,52	2,19	1,01	0,97	0,55
Serbien	0,04	0,08	0,04	0,10	0,26	0,42
	33,62	31,51	23,97	62,52	58,39	54,90

Tabelle IV.
Einfuhr nach Warenartikeln aus den Staaten des Vierverbandes im Vergleiche zur Gesamteinfuhr.
In Millionen Lei.

	Jahr	England	Frank-reich	Italien	Belgien	Rußland	Serbien	Rumän. Gesamt-einfuhr
Lebende Tiere	1913	—	0,02	—	—	2,22	—	4,95
	1912	—	0,02	—	—	2,74	—	5,95
Felle, Leder- und Lederwaren	1913	1,27	1,01	0,85	0,23	0,05	0,01	21,72
	1912	1,36	1,40	0,22	0,51	0,64	—	23,60
Tierische Nahrungsmiitel	1913	0,06	0,50	0,10	0,02	5,13	—	10,18
	1912	0,05	0,42	0,09	0,04	5,39	—	10,42
Wolle, Haare und deren Erzeugnisse	1913	4,31	1,68	2,02	0,24	0,05	—	33,07
	1912	8,40	2,24	4,92	0,48	—	—	54,41
Seide und Seidenwaren	1913	0,69	4,44	1,01	0,04	—	—	16,15
	1912	1,62	5,17	1,14	0,04	0,01	—	21,04
Getreide und Derivate	1913	0,17	0,21	0,14	0,13	1,06	—	6,03
	1912	0,19	0,17	0,15	0,17	2,39	—	6,55
Gemüse, Blumen, Samen und Pflanzenteile	1913	0,17	0,79	0,07	0,02	0,78	0,04	9,31
	1912	0,24	0,94	0,10	0,03	0,89	—	6,43
Getränke	1913	0,08	0,97	0,18	—	0,05	—	2 33
	1912	0,09	1,40	0,17	—	—	—	2,65
Früchte und Kolonialwaren	1913	0,23	1,56	1,85	0,08	0,05	—	15,46
	1912	0,46	1,64	1,18	0,02	0,05	—	14,22
Holz und Holzwaren	1913	0,41	2,20	0,53	0,03	0,23	0,10	23,03
	1912	0,68	1,78	0,50	0,04	0,30	0,21	21,42
Textilpflanzen und Textilwaren	1913	18,56	1,53	9,83	1,47	0,16	—	64,90
	1912	33,34	2,19	22,87	1,95	0,45	—	104,74
Konfektionen	1913	2,12	2,86	0,86	0,47	0,11	—	21,71
	1912	4,54	3,87	1,59	0,73	0,32	—	32,63
Papier	1913	0,16	1,38	0,07	0,10	0,07	—	7,42
	1912	0,17	1,46	0,10	0,07	0,03	—	7,42
Kautschuk, Guttapercha und Pflanzensäfte	1913	0,39	1,09	0,12	0,04	1,74	—	9,31
	1912	0,50	1,00	0,07	0,03	1,05	—	9,21
Mineralwasser und Salze	1913	—	0,95	—	—	—	—	1,50
	1912	—	0,80	—	—	—	—	1,47
Metalle, Metallwaren und Grubenprodukte	1913	19,15	1,96	1,84	8,21	0,36	0,10	173,07
	1912	25,76	2,76	1,06	9,28	1,00	0,24	157,10
Maschinen	1913	3,06	1,00	0,47	0,60	0,18	—	59,05
	1912	5,57	0,83	0,36	1,48	0,29	—	65,36
Fuhrwerke	1913	0,83	4,73	0,94	3,48	0,03	—	27,26
	1912	1,29	5,06	1,59	3,27	—	—	25,44
Chemikalien und Arzneien	1913	2,23	1,15	0,11	0,58	0,02	—	13,55
	1912	1,67	1,30	0,09	0,79	—	—	12,67
Parfümerien	1913	0,04	1,18	0,01	0,01	—	—	2,05
	1912	0,04	1,49	—	—	—	—	1,70
Pflanzenöle	1913	0,04	0,78	0,04	—	0,10	—	4,55
	1912	0,02	0,81	0,01	—	—	—	5,80
Glaswaren	1913	0,22	0,32	0,07	0,30	0,02	—	6,05
	1912	0,22	0,51	0,13	0,46	0,03	—	7,09

Tabelle V.

Einfuhr nach Warenartikeln aus den Zentralstaaten im Vergleich zur Gesamteinfuhr.

In Millionen Lei.

	Jahr	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Rumäniens Gesamteinfuhr
Lebende Tiere	1913	0,02	2,67	4,95
	1912	0,03	3,13	5,95
Felle, Leder und Lederwaren	1913	10,49	7,01	21,72
	1912	9,93	8,66	23,60
Tierische Nahrungsmittel	1913	1,22	0,54	10,18
	1912	0,95	0,47	10,42
Rauchwaren	1913	1,42	0,10	1,65
	1912	2,18	0,16	2,64
Wolle, Haare und deren Erzeugnisse	1913	14,06	9,48	33,07
	1912	23.60	13,23	54,41
Seide und Seidenwaren	1913	4,63	3,15	16,15
	1912	6,58	3,57	21,04
Getreide und Derivate	1913	0,29	0,40	6,03
	1912	0,20	0,84	6,55
Gemüse, Blumen, Samen u. Pflanzenteile	1913	2,22	2,05	9,31
	1912	1,28	1,53	6,43
Getränke	1913	0,29	0,08	2,33
	1912	0,28	0,11	2,65
Früchte und Kolonialwaren	1913	1,20	1,80	15,46
	1912	1,07	1,36	14,22
Holz und Holzwaren	1913	3,83	13,15	23,03
	1912	3,82	11,14	21,42
Textilpflanzen und Textilwaren	1913	13,09	17,17	64,90
	1912	17,41	20,91	104,74
Konfektionen	1913	5,20	8,42	21,71
	1912	6,79	12,33	32,63
Papier	1913	2,60	2,87	7,42
	1912	2,82	2,54	7,42
Kautschuk, Guttapercha u. Pflanzensäfte	1913	3,72	1,68	9,31
	1912	3,87	2,25	9,21
Mineralwasser und Salze	1913	0,03	0,52	1,50
	1912	0,02	0,63	1,47
Petroleum und Bitumen	1913	1,11	0,32	2,49
	1912	1,69	0,48	2,93
Metalle, Metallwaren und Grubenprodukte	1913	89,63	29,78	173,07
	1912	86,11	26,64	157,10
Maschinen	1913	35,22	7,57	59,05
	1912	37,50	9,86	65,36
Fuhrwerke	1913	14,34	2,69	27,26
	1912	9,51	4,01	25,44

	Jahr	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Rumäniens Gesamteinfuhr
Spielzeug	1913	0,98	0,10	1,29
	1912	1,11	0,12	1,42
Chemikalien und Arzneien	1913	4,49	4,72	13,55
	1912	4,13	4,18	12,67
Parfümerien	1913	0,46	0,16	2,05
	1912	0,39	0,14	1,70
Farben (Lacke)	1913	1,29	0,79	2,76
	1912	2,14	0,93	3,87
Uhren	1913	1,38	0,22	3,06
	1912	1,85	0,23	4,75
Erde, Steine und deren Fabrikate	1913	2,64	2,65	6,35
	1912	2,97	2,79	7,39
Sprengstoffe	1913	18,22	12,85	31,17
	1912	7,74	1,07	8,89
Pflanzenöle	1913	0,04	0,35	4,55
	1912	0,12	0,32	5,80
Glaswaren	1913	1,96	3,05	6,05
	1912	2,41	3,21	7,09

Tabelle VI.

Ausfuhr nach Warenartikeln aus Rumänien nach den Staaten des Vierverbandes im Vergleiche zur Gesamtausfuhr.

In Millionen Lei.

	Jahr	England	Belgien	Frankreich	Italien	Rußland	Serbien	Rumän. Gesamtausfuhr
Lebende Tiere	1913	0,03	—	—	0,67	1,29	—	2,90
	1912	0,17	—	—	—	2,75	—	4,00
Tierische Nahrungsmittel	1913	0,01	0,07	—	—	0,28	0,01	11,25
	1912	—	—	0,02	—	0,74	0,01	13,76
Felle, Leder und Lederwaren	1913	—	—	—	—	0,32	0,01	3,25
	1912	—	0,04	0,04	—	0,42	—	3,43
Getreide und Derivate	1913	19,82	166,93	26,65	54,34	0,72	1,74	448,41
	1912	29,24	144,86	25,23	116,44	1,08	0,74	486,51
Hülsenfrüchte, Gemüse, Blumen, Samen und Pflanzenteile [1])	1913	0,94	12,41	6,03	1,85	0,01	—	34,12
	1912	0,79	7,21	6,04	2,56	0,12	—	26,73
Holz und Holzerzeugnisse	1913	—	0,02	1,34	1,71	0,14	—	23,72
	1912	—	—	0,92	0,03	0,70	0,01	24,42
Papier	1913	0,09	0,10	0,15	0,35	—	0,01	1,26
	1912	0,50	0,01	0,22	0,15	—	0,02	2,20

1) Hierunter im Jahre 1913 Tabakblätter nach Frankreich für 0,41 Mill.

	Jahr	England	Belgien	Frank-reich	Italien	Rußland	Serbien	Rumän. Gesamt-einfuhr
Kautschuk, Guttapercha und Pflanzensäfte	1913	—	—	—	—	—	—	0,88
	1912	—	0,05	0,01	—	—	—	1,13
Mineralwasser und Salze	1913	—	—	0,05	—	0,03	0,45	0,96
	1912	—	—	0,05	—	0,03	0,44	0,85
Erde, Steine und Derivate	1913	—	—	—	0,01	0,08	—	0,21
	1912	—	—	—	—	0,13	—	0,44
Petroleum und Bitumen	1913	23,92	2,39	29,08	12,22	0,70	0,42	13,48
	1912	12,34	0,71	16,98	1,86	0,09	0,28	66,25
Metalle, Metallwaren und Grubenprodukte	1913	—	0,06	0,04	0,01	—	—	3,96
	1912	—	0,06	—	—	0,01	0,01	3,91
Maschinen	1913	—	—	—	—	0,03	—	0,35
	1912	—	—	—	—	0,11	—	0,44
Chemikalien und Arzneien	1913	0,02	—	0,17	0,01	—	—	0,77
	1912	—	—	0,14	—	—	—	1,22

Tabelle VII.

Ausfuhr nach Warenartikeln aus Rumänien nach den Zentralstaaten im Vergleiche zur Gesamtausfuhr.

In Millionen Lei.

	Jahr	Oesterr.-Ungarn	Bulgarien	Deutschland	Türkei	Rumäniens Gesamtausfuhr
Lebende Tiere	1913	0,28	0,26	—	0,16	2,90
	1912	0,30	0,28	—	0,03	4,00
Tierische Nahrungsmittel	1913	5,74	0,06	4,68	0,24	11,21
	1912	6,20	0,08	6,25	0,24	13,76
Felle, Leder und Lederwaren	1913	1,20	0,89	0,77	—	3,25
	1912	1,03	1,40	0,39	—	3,43
Wolle, Haare und deren Erzeugnisse	1913	1,94	0,44	0,25	0,06	2,93
	1912	1,64	0,13	0,04	—	1,98
Getreide und Derivate	1913	63,22	1,99	17,58	24,72	448,41
	1912	63,50	0,57	19,72	15,93	486,51
Hülsenfrüchte, Gemüse, Blumen, Samen und Pflanzenteile [1])	1913	4,95	0,26	2,77	1,10	34,12
	1912	5,72	0,06	1,50	0,56	26,73
Holz- und Holzerzeugnisse	1913	5,97	0,97	0,08	2,85	23,72
	1912	7,38	2,36	0,20	2,26	24,42
Papier	1913	0,10	0,09	0,17	—	1,26
	1912	0,21	0,01	0,08	0,01	2,20

1) Darunter Tabaksblätter nach Oesterreich
im Jahre 1913 für 0,67 Millionen Lei
„ „ 1914 „ 1,27 „ „
Im Jahre 1913 wurden Tabaksblätter auch nach Deutschland für 0,02 Millionen und nach Bulgarien für 0,30 Millionen ausgeführt.

	Jahr	Oesterr.-Ungarn	Bulgarien	Deutschland	Türkei	Rumäniens Gesamtausfuhr
Kautschuk, Guttapercha und Pflanzensäfte	1913	0,67	0,03	0,09	—	0,88
	1912	0,79	0,02	0,14	—	1,13
Mineralwasser und Salze	1913	—	0,43	—	—	0,96
	1912	—	0,33	—	—	0,85
Erde, Steine und deren Derivate	1913	0,02	0,09	—	0,01	0,21
	1912	0,04	0,10	—	0,17	0,44
Petroleum und Bitumen	1913	8,47	2,68	24,92	5,38	131,48
	1912	4,78	0,91	12,94	3,81	66,25
Metall, Metallwaren und Grubenprodukte	1913	0,55	0,62	0,18	2,26	3,96
	1912	0,81	0,50	0,15	2,20	3,91
Maschinen	1913	0,03	0,29	—	0,01	0,35
	1912	0,09	0,20	0,01	0,02	0,44
Chemikalien u. Arzneien	1913	0,38	0,15	0,03	—	0,77
	1912	0,74	0,10	0,15	0,01	1,22

Schließlich fassen wir noch den Gesamtwert der rumänischen Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1911, 1912 und 1913 zusammen.

Wert der Einfuhr:	Jahr 1911	569 745 027	Lei
	„ 1912	637 905 560	„
	„ 1913	590 012 640	„
Wert der Ausfuhr:	„ 1911	691 720 408	„
	„ 1912	642 103 783	„
	„ 1913	670 705 335	„

Hierbei ist es besonders hervorzuheben, daß der Außenhandel Rumäniens (sobald man die Werte der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1912 und 1913 zusammenzieht) im Jahre 1913 um 19,2 Mill. Lei, also 1,51 Proz. kleiner war, als der des Jahres 1912. Die offizielle rumänische Statistik führt diesen Umstand auf die Tatsache zurück, daß der rumänische Feldzug gegen Bulgarien im Jahre 1913 während zwei Monaten fast jeden Handelsverkehr unterbunden hat.

Die Einfuhr aus den Zentralstaaten betrug im Jahre 1911, 336 Mill. Lei, im Jahre 1912 396 Millionen und im Jahre 1913 393 Mill. Lei. In den zwei Jahren 1912 und 1913 ist die Einfuhr aus den Zentralstaaten um 57 Mill. Lei, d. i. 7,65 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr, gestiegen, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Jahre 1913 — trotz allgemeinen Rückgangs der rumänischen Einfuhr — die Einfuhr aus den Zentralstaaten nicht zurückgegangen ist.

Die Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes ging jedoch im selben Zeitabschnitt von 191 Mill. Lei im Jahre 1911 auf 141 Mill. Lei im Jahre 1913, d. i. 9,66 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr, zurück. Das Jahr 1912 weist vorübergehend eine Zunahme von 14 Mill. auf.

Die Ausfuhr nach den Zentralstaaten ist seit dem Jahre 1911 ebenfalls im ständigen Steigen begriffen:

im Jahre 1911	123	Mill. Lei
„ „ 1912	171	„ „
„ „ 1913	195	„ „

während die Ausfuhr nach den Staaten des Vierverbandes in derselben Zeit im stetigen Rückgang sich befand:

im Jahre 1911	425	Mill. Lei
„ „ 1912	375	„ „
„ „ 1913	368	„ „

Die Zunahme der Ausfuhr nach den Zentralstaaten seit dem Jahre 1911 bis zum Jahre 1913 beträgt 72 Mill. Lei, d. i. 11,76 Proz. der rumänischen Gesamtausfuhr, während in der gleichen Zeit ein Rückgang der Ausfuhr nach den Staaten des Vierverbandes von 59 Mill. Lei, d. i. 10,62 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr, zu verzeichnen ist. Hierbei ist auf den wesentlichen Umstand hinzuweisen, daß die Einfuhr aus den Zentralstaaten um 101 Proz. die rumänische Ausfuhr nach den Zentralstaaten übersteigt (393 Mill. Lei Einfuhr gegen 195 Mill. Lei Ausfuhr), wo hingegen die rumänische Ausfuhr nach den Staaten des Vierverbandes die Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes um ca. 161 Proz. (368 Millionen Einfuhr gegen 141 Millionen Ausfuhr) übersteigt [1]).

Die Handelsbilanz der Zentralstaaten Rumänien gegenüber ist daher aktiv und weist einen bedeutenden Ueberschuß auf, wo hingegen die Handelsbilanz des Vierverbandes im Verhältnis zu Rumänien stark passiv ist.

Die bedeutendste Einfuhr ist die deutsche und deckt 40,31 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr. In zweiter Reihe kommt die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn mit 23,42 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr.

Im Jahre 1913 haben die Zentralstaaten 66,58 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr — gegen 29,34 Proz. der Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes — gedeckt. Mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn, deren Ausfuhr nach Rumänien um 0,63 Proz. der rumänischen Gesamteinfuhr zurückging, weisen alle Staaten des Zentralverbandes in den Jahren 1911 und 1913 durchwegs Zunahmen, sowohl im Ein- als auch im Ausfuhrhandel auf.

Hingegen hat die Einfuhr aus England, Frankreich und Italien allein um 52,4 Mill. Lei abgenommen. Die englische Einfuhr nach Rumänien ist im Jahre 1913 gegen das Jahr 1911 um 5,57 Proz., die französische um 0,44 Proz., die italienische um 1,31 Proz., die belgische um 2,12 Proz., und die russische um 0,21 Proz. im Verhältnis zur rumänischen Gesamteinfuhr zurückgegangen. Dieser Rückgang der Einfuhr erfolgte trotz der Organisierung der englischen Handelskammer in Bukarest und trotz der Errichtung der französischen Gesellschaft zur Hebung der rumänisch-französischen Handelsbeziehungen.

1) Hierbei ist zu bemerken, daß ein großer Teil der rumänischen Getreideausfuhr nach Deutschland über Antwerpen sich abwickelt und wird dies in der rumänischen Statistik als Ausfuhr nach Belgien geführt. Diese Getreidemengen wären daher der Ausfuhr nach Deutschland zuzuschlagen.

Die Ausfuhr hingegen ist nach England um 1,40 Proz., nach Italien um 3,47 Proz., nach Serbien um 0,32 Proz. gestiegen, nach Frankreich um 2,40 Proz., nach Belgien um 10,35 Proz., nach Rußland um 0,46 Proz. im Verhältnis zur Gesamtausfuhr zurückgegangen.

III.

Die Statistik des rumänischen Außenhandels während des Krieges ist noch nicht veröffentlicht, und es fehlt uns daher das Material, um uns mit der Ein- und Ausfuhrbewegung Rumäniens während der Kriegszeit eingehend zu befassen. Es steht aber fest, daß im ersten Kriegsjahre, infolge der erlassenen Ausfuhrverbote und der Haltung Rumäniens, aus den Zentralstaaten keine nennenswerte Wareneinfuhr nach Rumänien erfolgte.

Die unklare Haltung der rumänischen Politik bewirkte es, daß die großen überschüssigen Getreidemengen im Lande zurückgeblieben sind und nicht zur Ausfuhr gelangten, weil man sich im Stillen der Hoffnung hingegeben hat, dem Vierverband in seiner Aushungerungspolitik dadurch erfolgreiche Dienste leisten zu können. Die Einfuhr aus den Staaten des Vierverbandes war während der Zeit eine geringe und erfolgte anfangs über Saloniki, mußte aber später den weiten Weg über Wladiwostok, Rußland einschlagen und kam daher unter diesen Umständen für die Versorgung des sehr aufnahmsfähigen rumänischen Marktes gar nicht in Betracht.

Die lange Dauer des Krieges, das Erschöpfen der Warenvorräte im Inlande, das Anhäufen des nicht ausgeführten Getreides zweier Ernten, welches im Lande infolge mangelnder Lagerräume, bereits faulte und zugrunde ging, der Mangel an Bargeld, die Beherrschung der Donau durch den Sieg der Zentralmächte am Balkan bewirkten es, daß Rumänien aus der Erkenntnis seiner wirtschaftlichen Not und Abhängigkeit von den Zentralmächten (jedoch nicht aus politischen Rücksichten) wieder eine Annäherung an die Zentralmächte suchte und seine Handelsbeziehungen mit denselben wieder aufgenommen hat.

Gleichzeitig mit der Wiederaufnahme des Handelsverkehrs, insbesondere mit der Wiederaufnahme der Getreideausfuhr, ist die Donaufrage in den Vordergrund getreten.

Die mittlere Donau ist als erstklassige Verkehrsader zwischen Rumänien und den Zentralstaaten zur Geltung gekommen. Die beschränkte Kapazität des Donautores zwischen Orsova und Turn-Severin, die bekannte Felsensperre unter dem Namen des Eisernen Tores, war bisher das wesentlichste Hindernis des raschen und großen Donauwarenverkehrs.

Die Not der Stunde lehrte es, das Problem der Ausnutzung des Donauweges sofort zu erfassen und nach Möglichkeit zu lösen. In kurzer Zeit wurde am Steindamme des serbischen Ufers eine mechanische Treidelei errichtet, welche durch eine starke Tendermaschine 2 Schlepps zugleich stromaufwärts durch die Sperre zieht, um sie drüben wieder an den Schleppdampfer weiterzugeben. Während das

Eiserne Tor bisher nicht mehr als 400 Waggons täglich beförderte, was als Gesetz galt, ist man heute schon bei einem Transport von 2000 Waggons täglich angelangt, bevor noch die umfassend geplanten Regulierungsarbeiten begonnen wurden. Der Ausbau der Donauwasserstraße, die Schaffung einer Verbindung der Donau mit dem Main und dem Rhein durch einen leistungsfähigen Kanal, die Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer, ebenso die Verbindung der Ostsee durch einen Wasserweg über die Oder mit dem Schwarzen Meer, das sind Fragen, nicht nur von großer verkehrstechnischer Bedeutung, sondern auch von einer wirtschaftlichen Tragweite, welche für das künftige Verhältnis der mitteleuropäischen Mächte zueinander, zu Rumänien und zum Balkan entscheidend sein werden.

Auch abgesehen vom Ausgang des Krieges, wird die Binnenschiffahrt in den ersten Jahren nach Friedensschluß zweifellos zur Geltung kommen müssen. Die Frachtraumnot bis zum Ausbau einer neuen Handelsflotte und die hohen Seefrachten werden zur Hebung und zum Ausbau der Binnenschiffahrt sicherlich beitragen. Der Ausbau der Donauwasserstraße wird die wirtschaftlichen Beziehungen der Zentralmächte zu Rumänien vertiefen und verstärken. Die Donau wird zu einem engen wirtschaftlichen Band zwischen Rumänien und den Zentralmächten werden. Der Wirtschaftsweg Rumäniens geht donauaufwärts. Die Zukunft hat diese großen Aufgaben zu lösen, das natürliche enge Wirtschaftsverhältnis zu Rumänien zu stärken und Rumänien samt dem Balkan wirtschaftlich an die Zentralmächte ganz anzugliedern.

Bukarest im Juli 1916. (G. C.)

IV.

Polens Handelsbilanz.

Von J. St. Lewiński.

Die Welt ist ein Chaos geworden. Was für feststehend und beständig angesehen wurde, ist umgeworfen worden, und die neue Ordnung ist kaum in ihren Umrissen erkennbar. Und nicht nur wissen wir fast garnichts über die zukünftige Gestaltung der Dinge, es fehlen uns sogar oft die nötigsten Anhaltspunkte, auf Grund deren wir uns Rechenschaft darüber machen könnten, was eigentlich wünschenswert und notwendig wäre. Sprechen wir z. B. von der zukünftigen Handelspolitik Polens, so tappen wir fast vollständig im Dunkeln. Da die Einfuhr und Ausfuhr Polens nie getrennt von der des russischen Reiches in der Zollstatistik aufgeführt wurde, so waren wir selbst über die Grundtendenzen des polnischen Außenhandels nicht informiert. Wir wußten nicht einmal, ob wir es mit einem Agrarstaate, der hauptsächlich auf den Export seiner landwirtschaftlichen Produkte angewiesen ist, zu tun hatten, oder mit einem Industriestaate, der die ihm fehlenden Rohstoffe und Nahrungsmittel mit Hilfe seiner Fabrikate bezahlt.

Glücklicherweise kann uns die Verkehrsstatistik zum Teil Aufklärung über die polnische Handelsbilanz geben. Zum Teil natürlich nur, denn die Statistik der Güterbewegung erlaubt es uns nicht, den Außenhandel eines Landes genau zu erfassen, vor allem deshalb nicht, weil sie nur die Mengen und nicht zugleich die Werte der beförderten Waren berücksichtigt. Auch gestattet sie uns nicht, den Eigenhandel von der Durchfuhr zu scheiden. Trotzdem können wir auch aus diesen Angaben manches über die Handelsbeziehungen Polens mit den angrenzenden Ländern erfahren.

Als Quelle steht uns die Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen zur Verfügung, die seltsamerweise in ihren Aufstellungen im Gegensatz zu der Statistik des auswärtigen Handels, den Verkehr mit dem Königreich Polen gesondert von dem mit dem übrigen Rußland aufführt. Da wir ebenfalls über die Warenmengen unterrichtet sind, die jährlich auf der Weichsel und Warthe die Grenzdurchgangsstellen in Thorn und Neudorf passieren[1]), so können wir

1) Vergl. die jährlich vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebenen Hefte „Verkehr und Wasserstände auf deutschen Wasserstraßen". Die beiden anderen schiffbaren Durchgangsstellen an der deutsch-polnischen Grenze, Gollub und Zlotowo sind ohne jede Bedeutung für den Warenverkehr.

uns leicht über den Austauschverkehr Polens mit Deutschland unterrichten.

Ein zweites Quellenwerk ist soeben unter dem Titel „Die Handelsbilanz des Königreichs Polen“ in polnischer Sprache[1]) erschienen. Es enthält die Ergebnisse einer vom Verein der polnischen Industriellen veranstalteten und von H. Tennenbaum geleiteten Untersuchung[2]).

Zum ersten Mal ist hier der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der russischen Eisenbahnstatistik eine Handelsbilanz Polens zu konstruieren. Man hat sich dabei nicht darauf beschränkt, die Mengen der eingeführten und ausgeführten Waren festzustellen, sondern man hat auch ihre Werte zu berechnen versucht.

Hier galt es, manche Schwierigkeiten zu überwinden, oft mußte man sich mit einer oberflächlichen Schätzung begnügen, manchmal entstand eine Lücke, die nicht auszufüllen war, weil jeder Anhaltspunkt zur Wertberechnung fehlte[3]). Immerhin erhalten wir ein wenn

---

1) Warschau 1916, Wende & Co. (Preis 4 Rubel).

2) So wertvoll diese Arbeit auch ist, so kann ihr doch der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie zu wenig Gewicht darauf gelegt hat, eine Gesamtdarstellung des polnischen Außenhandels zu geben. Am Schlusse befinden sich zwar einige Tabellen, die uns über Polens Handelsbilanz orientieren sollen, aber diese sind so unübersichtlich aufgestellt, daß sie kaum ihren Zweck erfüllen. So z. B. gewinnt man, wenn man die Tabelle auf S. 394 sich ansieht, den Eindruck, als ob die polnischen Textilwaren das einzige Industrieerzeugnis wären, bei dem die Ausfuhr die Einfuhr übersteigt. Alle anderen Fabrikate weisen ein Passivsaldo auf. Ist dies wirklich der Zustand, in dem sich die polnische Industrie befindet? Keinesfalls. Ein solches trügerisches Bild ist nur durch eine falsche Gruppierung der Zahlen entstanden. So z. B. weist die Holzindustrie nur deshalb eine Mehreinfuhr auf, weil der Verfasser den Export von Möbeln, für den genaue Berechungen fehlten und der geschätzt worden ist, in die Tabelle nicht aufgenommen hat. Aus demselben Grunde wurde die auf 21 Millionen Rubel geschätzte Ausfuhr von Ledererzeugnissen beim Berechnen des Saldos der Produkte tierischen Ursprungs nicht berücksichtigt. Die Gruppe Erzeugnisse der Eisenindustrie umfaßt Maschinen, die vorwiegend Einfuhrartikel sind, und andere Produkte, von denen Polen bedeutende Mengen exportiert. Will man die wesentlichen Merkmale des polnischen Außenhandels kennen lernen, so ist man gezwungen, auf die im Buche verstreuten Angaben zurückzugreifen. Aber auch hier stößt man zum Teil auf große Schwierigkeiten, die darauf zurückzuführen sind, daß bei dem Aufbau des Werkes der Wunsch, die großen Linien der Handelsbilanz Polens zu entwerfen, bei dem Verfasser eine untergeordnete Rolle gespielt hat. So z. B. hat er für die Jahre 1909/11 die Getreideausfuhr und -einfuhr nicht berechnet, und hat sich damit begnügt, die von der landwirtschaftlichen Gesellschaft veröffentlichten Daten für die Jahre 1907, 1909 und 1910 anzuführen. Dadurch entsteht aber in der Handelsbilanz eine Lücke. Wollen wir z. B. die Einfuhr Polens aus dem Auslande mit der aus Rußland vergleichen, so stoßen wir in der Warengruppe Erzeugnisse des Ackerbaus auf Fragezeichen, die auf die ganze Gesamtdarstellung störend wirken.

3) Besonders schwierig war es bei Waren, für die keine Einheitspreise festgestellt werden konnten, die Einfuhr aus Rußland zu berechnen. Während man beim Verkehr mit dem Auslande die Zollstatistik (man summierte den Verkehr der an der Grenze Polens gelegenen Zollämter) und bei der Ausfuhr nach Rußland die Produktionserhebung zu Rate ziehen konnte, fehlten für die Berechnung der Einfuhr einiger Waren aus Rußland jegliche Anhaltspunkte. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Fabrikate, da in der Gruppe der Nahrungsmittel und Rohstoffe es nur wenige Waren gibt, deren Bewertung auf Grund von Einheitspreisen unmöglich ist.

Der Wert der Einfuhr der gewerblichen Erzeugnisse aus Rußland übersteigt in Wirklichkeit die Summe, die wir unten anführen. Wie groß der Ausfall ist, wissen

nicht ganz genaues, so doch in großen Zügen richtiges Bild der polnischen Handelsbilanz.

Es ist zu bedauern, daß in dem Buche eine Trennung zwischen dem Auslandsverkehr Polens mit Deutschland einerseits und Oesterreich andererseits nicht gemacht wird. Das „Ausland“ wird im Gegensatz zum „Kaiserreich“ (Rußland ohne Polen) als ein Ganzes behandelt. So sehr es wünschenswert gewesen wäre, Angaben über den Austausch Polens mit den einzelnen Staaten zu haben, so ist dies nicht von so großer Bedeutung, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Der Handel mit Oesterreich spielt nämlich im Wirtschaftsleben Polens nur eine untergeordnete Rolle. Nach Berechnungen des Statistikers Żukowski betrug der Warenverkehr Polens mit dem Auslande[1]):

	Gesamt-ausfuhr	Davon nach Deutschland		Oestereich		Gesamt-einfuhr	Davon aus Deutschland		Oesterreich	
		Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%		Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%
1910	212,7	190,3	89,5	22,4	10,5	442,4	416,3	94,1	26,1	5,9
1911	277,0	252,8	91,3	24,2	8,7	459,5	434,8	94,6	24,7	5,4

Fast der ganze Auslandsverkehr Polens — $^9/_{10}$ der Ausfuhr und 95 Proz. der Einfuhr — entfällt auf Deutschland.

Betrachten wir die Handelsbilanz Polens, so fällt vor allem die Tatsache in die Augen, daß wir es mit einem ausgeprägten Industrielande zu tun haben. (Siehe Tabelle auf S. 261.)

Um mehr als 30 Mill. Rbl. überstieg die Einfuhr von Lebensmitteln und lebenden Tieren die Ausfuhr, bei Rohstoffen erreichte die Mehreinfuhr 169 Mill. Nur der Export von Fabrikaten lieferte Polen einen Ueberschuß.

Die deutsche Verkehrsstatistik erlaubt es uns die Umwälzung die im Wirtschaftsleben Polens vor sich ging zu verfolgen. Wir sehen

---

wir leider nicht. Man wird wohl schon sehr hoch greifen, wenn man ihn auf 50 Mill. Rubel schätzt. Da auch bei einem Teil der Ausfuhr von Fabrikaten nach Rußland genaue Unterlagen zur Wertberechnung fehlten, so können auch hier die Zahlen der Handelsbilanz nur als allgemeine Schätzungen angesehen werden, bei denen ziemlich bedeutende Irrtümer nicht ausgeschlossen sind. Wenn man aber bedenkt, daß Polen nach Rußland für 500 Millionen Rubel gewerbliche Erzeugnisse ausführte, daß aber davon nur 80 Millionen geschätzt, während der Rest berechnet worden ist, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß es sich auch hier nicht um Abweichungen handeln kann, die die „Handelsbilanz“ vollständig wertlos erscheinen lassen. So groß auch diese eventuellen Korrekturen sein mögen, so sehr sie uns daran hindern, über manche Fragen uns zu äußern — so z. B. darüber, ob Polens Handelsbilanz passiv oder aktiv ist — so ändern sie nur wenig an dem Bilde der wirtschaftlichen Struktur Polens, das wir auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten erhalten.

1) Die Originalquelle stand uns nicht zur Verfügung. Ich zitiere nach dem Buch von Frau Dr. L. Daszyńska-Golińska. Die Entwicklung und die wirtschaftliche Selbständigkeit der polnischen Landesteile, Warschau 1915 (polnisch), S. 139.

Polens Handelsbilanz.

Jahresdurchschnitte 1909/11.

Warengattung	Einfuhr					Ausfuhr					Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—) Mill. Rbl.
	Gesamteinfuhr	Aus Rußland		Aus dem Auslande		Gesamtausfuhr	Nach Rußland		Nach dem Auslande		
	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamtausfuhr	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamtausfuhr	
Lebende Tiere											
A. Nahrungs- und Genußmittel											
Erzeugnisse des Ackerbaues [1]											— 7,8
Erzeugnisse des Gartenbaues [2]	9,0	4,3	47,7	4,7	52,3	0,6	0,4	66,6	0,2	33,4	— 8,4
Tiere (andere als Pferde) und tierische Lebensmittel [3]	29,2	24,2	82,9	5,0	7,1	14,6	1,3	8,9	13,3	91,1	— 14,6
Pferde [3a]	1,5	1,5	100,0	—	—	11,0	11,0	100,0	—	—	+ 9,5
Außereuropäische Genußmittel [4]	11,8	6,6	55,9	5,2	44,1	0,2	0,2	100,0	—	—	— 11,6
B. Rohstoffe [5]	182,8	72,1	39,4	110,7	60,6	13,8	2,0	14,5	11,8	85,5	—169,0
C. Fabrikate [6]	360,1	181,3 [7]	50,3	178,8	49,7	509,8	500,0 [8]	98,1	9,8	1,9	+149,7

1) Tennenbaum, S. 12. Die Mehreinfuhr resp. Ausfuhr von Getreide und Hopfen ist geschätzt. Siehe Anm. 2, S. 259.

2) Jb. S. 27.

3) Berechnet nach Tabelle, S. 53. Diese ist sehr ungenau und voll Fehler. So z. B. ist die Mehrausfuhr von Geflügel auf 4 Mill. Rbl. geschätzt. In der Kolonne Ausfuhr fehlt jedoch jede Angabe. Aehnlich verhält es sich mit dem Export von Schweinefleisch. Deshalb ist auch das Resultat der Zusammenstellung falsch. Die Einfuhr beträgt nach dem Verfasser 42,5 Mill. Rbl., die Ausfuhr 21,8 Mill. Rbl., die Mehreinfuhr 17,8 Mill. Rbl., während 42,5 weniger 21,8—28,8 ergibt.

3a) Die Angaben über den Export von Pferden scheinen übertrieben zu sein. Der Verfasser schätzt die Ausfuhr von Pferden nach dem Auslande auf 11 Mill. Rbl. oder mehr als 22 Mill. Mk. Nach der deutschen Statistik erreichte die Einfuhr von Pferden aus ganz Rußland kaum diesen Betrag. Sie betrug im Jahre 1912 nach dem Statist. Jahrb. (1915, S. 190—191) in Mill. Mk.

Arbeitspferde, leichte Stuten und Hengste	15,2
Pferde im Werte bis 300 Mk.	4,1
	19,3

4) Tee, Reis, Kaffee, Kakao, Schokolade.

5) S. 393.

6) S. 394.

7) Davon ist die Einfuhr im Werte von 10 Mill. Rbl. nur geschätzt.

8) 420 Mill. beträgt die Ausfuhr der Waren deren Einzelwerte man berechnen konnte. Der Rest von 80 Mill. ist geschätzt.

wie es im Laufe der Jahre seinen agraren Charakter und seine Bedeutung als Getreideexportland immer mehr verlor.

Getreidebilanz[1]) Polens im Verkehr mit Deutschland.
(Verkehr auf den deutschen Eisenbahnen, der Weichsel und Warthe).

		Ausfuhr	Einfuhr	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)
			Millionen Tonnen	
Jahresdurchschnitt	1885—89[2])	180,1	0,8	+ 179,3
„ „	1890—94	112,2	2,0	+ 110,2
„ „	1895—99	85,2	1,5	+ 83,7
„ „	1900—04	70,3	3,3	+ 67,0
„ „	1905—09	50,5	26,0	+ 24,5
„ „	1910—12	100,0	24,9	+ 75,1
	1913	45,0	138,0	— 93,0

Die Getreideausfuhr Polens nach Deutschland fällt in der Zeit von 1885/89 bis 1910/12 von 180,1 auf 100 Mill. t; während die Einfuhr von 0,8 auf 24,9 in diesem Zeitraume steigt. Im Jahre 1913 weist die polnische Getreidebilanz im Verkehr mit Deutschland ein ganz bedeutendes Passivsaldo auf[3]).

Wenn auch dies eine Ausnahmeerscheinung ist, so kann auch in den guten Erntejahren die polnische Landwirtschaft den Bedarf des Landes an Brotfrüchten nicht decken. Nach den Berechnungen der polnischen landwirtschaftlichen Gesellschaft betrug die Mehreinfuhr Polens an Cerealien[4]) aus Rußland und dem Auslande:

	Mill. Rbl.
1907	— 5,7
1909	— 9,9
1910	— 21,8

Die polnische Getreidebilanz weist eine steigende Passivität auf.

Polen war vor allem auf die Einfuhr von Mehl, Hafer, Roggen und Grütze angewiesen. Die Mehreinfuhr in diesen Artikeln betrug in Mill. Rbl.:

	1907	1909	1910
Mehl	14,1	18,4	26,0
Hafer	1,4	4,5	8,1
Roggen	3,9	6,8	6,8
Grütze	2,6	4,3	5,2
Mais, Hirse usw.	1,3	0,4	0,4

Einen Ueberschuß erzielte dagegen Polen bei der Ausfuhr von Kleie, Sämereien (vor allem solchen, die für Futterzwecke dienen),

1) Weizen und Spelz, Roggen, Hafer, Gerste, andere Getreide und Hülsenfrüchte.

2) Für den Güterverkehr auf deutschen Eisenbahnen ist der Durchschnitt für die Jahre 1887—89.

3) Die hier gemachten Berechnungen sind insoweit unvollständig, als der Verkehr „per Achse" nicht berücksichtigt ist. Für diesen stehen uns nur russische Daten zur Verfügung. Berücksichtigt man diese, so erhält man im großen und ganzen ein Bild, das mit dem hier entworfenen übereinstimmt. Nur die Passivität des polnischen Getreidehandels tritt nach diesen Berechnungen früher ein, sie beginnt schon in dem Zeitraume 1906—10. Siehe hierüber die vor kurzem erschienene Schrift von S. Rosiński, Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutschen Getreidezölle, Posen 1916.

4) Zitiert von Tennenbaum, S. 192. Mehl, Kleie und Samen sind mitinbegriffen.

Weizen, Gerste, Hülsenfrüchten, Oelkuchen und Malz. Die Mehrausfuhr (+) resp. die Mehreinfuhr (—) dieser Produkte betrug in Mill. Rbl.:

	1907	1909	1910
Kleie	+ 5,4	+ 7,0	+ 10,7
Sämereien	+ 7,8	+ 7,1	+ 8,7
Weizen	— 1,7	+ 1,4	+ 1,9
Malz	+ 1,0	+ 0,8	+ 1,2
Hülsenfrüchte	+ 1,0	+ 3,1	+ 0,4
Oelkuchen	+ 2,7	+ 3,2	+ 0,2

Polen exportiert wie uns die obenstehende Tabelle zeigt vor allem Futtermittel. Für diese Erzeugnisse fand es wohl im Inlande deshalb keinen Absatz, weil seine Viehzucht infolge der Konkurrenz Rußlands sich nicht entwickeln konnte. Der Viehbestand Polens nahm in den letzten Jahrzehnten ständig ab, er betrug in Tausend Stück[1]):

	Hornvieh	Schafe	Schweine	Pferde
Jahresdurchschnitt 1891—95	2752,4	3133,8	1220,8	1116,6
„ „ 1896—1900	2807,2	2952,0	1443,1	1335,3
„ „ 1901—05	2682,7	2182,9	1315,8	1378,4
„ „ 1906—10	2356,0	1309,7	892,5	1232,1
1911	2267,1	945,3	597,9	1226,2

Während Polen seinen Bedarf an Brotfrüchten zu vier Fünftel in Rußland deckt, ist Deutschland das Absatzgebiet für den Ueberschuß Polens an diesen Produkten. Fast 90 Proz. der Gesamtausfuhr an Cerealien ist für das Ausland bestimmt.

Polens Außenhandel in Getreide[2]).

Jahr	Einfuhr					Ausfuhr				
	Gesamteinfuhr	Aus Rußland		Aus dem Auslande		Gesamtausfuhr	Nach Rußland		Nach dem Auslande	
	Mill. Puds	Mill. Puds	Proz.	Mill. Puds	Proz.	Mill. Puds	Mill. Puds	Proz.	Mill. Puds	Proz.
1907	25,7	21,3	83,0	4,4	17,0	26,0	3,7	14,2	22,3	85,8
1909	32,3	25,8	79,9	6,5	20,1	29,6	2,7	8,9	26,9	91,1
1910	36,1	29,2	80,9	6,9	19,1	26,0	3,0	11,5	23,0	88,5

Das einzige Getreideprodukt, das Polen in nennenswerter Menge aus Deutschland bezieht ist Roggen. Erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts hat sich diese Einfuhr rapide entwickelt, so daß Polen Deutschland gegenüber ein Roggenimportland geworden ist.

Die folgende Aufstellung zeigt uns wie sich die polnische Einfuhr und Ausfuhr von Roggen in den letzten Jahrzehnten gestaltet hat[3]).

1) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Polen 1914 (polnisch), S. 97.

2) Berechnet nach Tennenbaum, S. 1—3. Mehl, Kleie, Sämereien usw. sind mitgerechnet.

3) Berechnet nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen. In Wirklichkeit war die Steigerung der Einfuhr eine viel rapidere. Der bei weitem größte Teil des Roggenimports nach Polen geschieht „per Achse“ (im Jahre 1911 72 Proz.) Dieser ist, wie oben erwähnt, nicht berücksichtigt worden. Siehe Anm. 3, S. 262.

		Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)
			Millionen Tonnen	
Jahresdurchschnitt	1885—89[1]	0,1	54,2	+ 54,1
„ „	1890—94	0,6	40,0	+ 39,4
„ „	1895—99	0,1	28,1	+ 28,0
„ „	1900—04	1,2	25,2	+ 24,0
„ „	1905—09	17,2	3,0	— 14,2
„ „	1910—12	20,5	8,1	— 12,8
	1913	110,5	1,1	— 109,4

In den Jahren 1885/89 betrug die Mehrausfuhr Polens an Roggen 54,1 Mill. t, im Jahresdurchschnitt 1905/09 ist an ihre Stelle eine Mehreinfuhr von 14,2, im Jahresdurchschnitt 1910/12 von 12,8 Mill. t getreten.

Das Land ist nicht nur imstande Getreide in genügender Menge für die Bedürfnisse der Bevölkerung zu produzieren, es ist ebenfalls gezwungen, bedeutende Mengen von tierischen Lebensmitteln zu importieren. Das Passivsaldo in dieser Gruppe wurde im Jahresdurchschnitt 1909/11 auf 14,6 Mill. Rbl. geschätzt. Es betrug die Mehreinfuhr in Millionen Rubel:

Hornvieh	14,0
Fische, lebend und geräuchert	8,9
Fleisch, anderes als Schweinefleisch	1,8
Schweine	1,6
Butter	1,5

Beim Außenhandel in Eiern, Geflügel, Schweinefleisch und Milch erzielte Polen dagegen einen Ueberschuß. Die Mehrausfuhr betrug in Millionen Rubel:

Eier	7,0
Geflügel	4,0
Schweinefleisch	0,9
Milch	0,6
Käse	0,5

Fast die ganze Einfuhr animaler Nahrungsmittel stammt aus Rußland — 82,9 Proz. —, fast die ganze Ausfuhr geht ins Ausland — 91,1 Proz. (s. Tabelle S. 261). Außer den obengenannten Produkten exportiert Polen von Erzeugnissen der Viehzucht Pferde im Werte von 11 Mill. Rbl.[2]).

Der Wert der Einfuhr an Rohstoffen übersteigt bei weitem den Import von Lebensmitteln. Ueberblicken wir die diesbezüglichen Zahlen, so fällt es uns auf, wie arm Polen an Rohstoffen ist. Einer Einfuhr von 182,8 Mill. Rbl. steht eine Ausfuhr von 13,8 Mill. gegenüber. Selbst Holz, das früher zusammen mit dem Getreide die Quelle des polnischen Wohlstandes gewesen ist, hat seine Bedeutung als Exportartikel vollständig verloren.

Nach Tennenbaum, der bei seinen Berechnungen den Durchfuhrhandel aus Rußland auszuscheiden versucht hat, gestaltete sich Polens Holzhandel im Jahresdurchschnitt 1909/11 wie folgt[3]):

1) Siehe Anm. 2, S. 262.

2) Diese Angaben scheinen, wie schon oben bemerkt wurde (Anm. 3a, S. 261), übertrieben zu sein.

3) S. 186.

	Millionen Rubel
Einfuhr	10,1
Ausfuhr	10,4
Mehrausfuhr	0,3

Die Einfuhr und Ausfuhr gleichen sich beinahe vollständig aus. Polen exportiert nach dem Ausland vor allem Rundholz, es führt aus Rußland gesägtes Holz ein. Aus der deutschen Verkehrsstatistik sehen wir, daß die Ausfuhr von Holz nach Deutschland abgenommen hat. Diese betrug in 1000 t:

	Auf den deutschen Eisenbahnen	Durchgangsverkehr auf		Gesamtverkehr
		der Weichsel	der Warthe	
Jahresdurchschnitt 1890—94	70,0	750,2	49,7	869,9
„ 1910—12	207,1	559,0	3,1	769,2

Die Ausfuhr von Holz aus Polen nach Deutschland fiel im Zeitraum von 1890/94—1910/12 um 100000 t jährlich. Die Abnahme ist wahrscheinlich eine viel größere gewesen, da auf der Weichsel große Mengen russischen Holzes befördert werden, und der Anteil dieses Exports auf Kosten des polnischen gewachsen ist [1]). Es ist bezeichnend, wie sehr der Durchgangsverkehr auf der Warthe, die ausschließlich dem Verkehr zwischen Polen und Deutschland dient, sich vermindert hat.

Während der Holzhandel dem Lande noch einen kleinen Ueberschuß einbringt, übersteigt bei allen anderen Rohstoffen die Einfuhr die Ausfuhr. Die Mehreinfuhr betrug in Millionen Rubel (Jahresdurchschnitt 1909/11) [2]):

Baumwolle	64,2
Wolle	52,4
Steinkohle, Holzkohle und Koks	11,6
Petroleum	9,7
Rohhäute	8,0
Jute	4,5
Tabak	4,0
Eisenerze	3,9
Lumpen	3,0

Es ist interessant festzustellen, daß trotz der Bemühungen der russischen Regierung, die durch hohe Zölle die einheimische Rohstoffproduktion zu fördern suchte, Polen 60,6 Proz. dieser Erzeugnisse aus dem Auslande und nur 39,4 Proz. aus dem „Kaiserreich“ einführte (s. Tabelle S. 261).

Gerade bei den wichtigsten Rohstoffen überwog der Import aus dem Westen. Es betrug der Anteil des Auslands an der Einfuhr von:

Kohle	89,7	Proz.
Wolle	73,8	„
Rohhäuten	71,3	„
Baumwolle	59,6	„

Nur Petroleum, Tabak und Eisenerze waren vorwiegend russische Importartikel.

1) Tennenbaum, S. 170.
2) Berechnet nach Tennenbaum, S. 393.

Polens Außenhandel.

Fertige und halbfertige Waren.

Jahresdurchschnitt 1909—1911.

Warengattung	Einfuhr					Ausfuhr					Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)
	Gesamteinfuhr	Aus Rußland		Aus dem Ausland		Gesamtausfuhr	Nach Rußland		Nach dem Ausland		
	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamtausfuhr	Mill. Rbl.	Proz. der Gesamtausfuhr	
Baumwolle- und Wollgewebe [1])	82,0	70,0	85,4	12,0	14,6	280,0	280,0	100,0	—	—	+ 198,0
Eisenfabrikate [2])	18,7	10,7	57,2	8,0	42,8	48,0	48,0	100,0	—	—	+ 29,3
Wollgarne [3])	?	?	?	21,6	?	35,0	35,0	100,0	—	—	+ 13,4 (?)
Ledererzeugnisse [4])	?	?	?	1,4	?	21,0	21,0	100,0	—	—	+ 19,6 (?)
Zucker und Melasse [5])	2,7	2,7	100,0	—	—	13,0	8,8	67,7	4,2	32,3	+ 10,3
Möbel [6])	—	—	—	—	—	9,0	9,0	100,0	—	—	+ 9,0
Erzeugnisse aus Jute [7])	—	—	—	—	—	7,0	7,0	100,0	—	—	+ 7,0
Spiritus [5])	—	—	—	—	—	4,6	4,5	97,8	0,1	2,2	+ 4,6
Papier [8])	5,5	4,0	72,7	1,5	27,3	6,0	6,0	100,0	—	—	+ 0,5
Maschinen [9])	34,7	5,0	14,4	29,7	85,6	11,7	11,7	100,0	—	—	— 23,0
Tabakerzeugnisse [5])	21,0	21,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	— 21,0
Chemische Produkte [10])	28,3	11,8(?)	41,7	16,5	58,3	7,5	6,6	88,0	0,9	12.0	— 20,9
Roheisen [9])	6,5	6,0	92,3	0,5	7,7	0,1	0,1	100,0	—	—	— 6,4
Baumwollgarne [7])	15,0	9,8	65,3	5,2	34,7	9,5	9,5	100,0	—	—	— 5,5

Polen, das lange Zeit eine kulturelle Uebergangsbrücke zwischen Westen und Osten gewesen ist, spielt jetzt in wirtschaftlicher Hinsicht diese Rolle. Denn die Rohstoffe, die es vorwiegend entweder aus oder durch Vermittlung Deutschlands empfängt, verarbeitet es und bringt sie in Form fertiger Waren nach Rußland. Fast die ganze polnische Ausfuhr von Fabrikaten — 98,1 Proz. — geht dorthin.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren:

	Mehrausfuhr [11]) Millionen Rubel
Baumwoll- und Wollgewebe	198,0
Eisenfabrikate	29,3
Ledererzeugnisse	19,6 (?)
Wollgarne	13,4 (?)
Zucker und Melasse	10,3
Möbel	9,0
Erzeugnisse aus Jute	7,0
Spiritus	4,6
Papier	0,5

1) Tennenbaum, S. 321. 2) Eisen, Blech, Draht, Gefäße, Nägel, Werkzeuge, Erzeugnisse aus Roheisen, andere Eisenfabrikate, S. 262. 3) S. 321. Die Einfuhr aus Rußland ist unbekannt. 4) S. 163. 5) S. 80. 6) S. 193. 7) S. 321. 8) S. 334. 9) S. 262. 10) S. 390.

11) Die Angaben sind alle für den Jahresdurchschnitt 1909/11.

Bei anderen Industrieprodukten überstieg dagegen die Einfuhr die Ausfuhr.

	Mehreinfuhr Mill. Rbl.	Von der Einfuhr entfielen auf Rußland Proz.	das Ausland Proz.
Maschinen	23,0	14,4	85,6
Tabakerzeugnisse	21,0	100,0	—
Chemische Produkte	20,9	41,7	58,3
Roheisen	6,4	92,3	7,7
Baumwollgarne	5,5	65,3	34,7

Polen war bei der Einfuhr von Tabakerzeugnissen, Roheisen und Baumwollgarnen vorwiegend auf Rußland, bei Maschinen und Chemischen Produkten auf das Ausland angewiesen.

Die Handelsbilanz Polens zeigt uns deutlich eine wie große Rolle die Industrie im wirtschaftlichen Leben des Landes spielt. Sie ist der Grundpfeiler auf dem die ganze wirtschaftliche Struktur ruht. Nicht nur tauscht Polen seine Industrieprodukte gegen Lebensmittel und Rohstoffe, die aus Rußland kommen aus, es benutzt ebenfalls den Ueberschuß, den es im Verkehr mit dem östlichen Nachbar erzielt, um das im Westen entstandene Defizit zu decken.

Denn darüber müssen wir uns klar sein, die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte nach Deutschland genügt bei weitem nicht, um die von dort bezogenen Waren zu bezahlen. Nach den schon oben zitierten Angaben des Statistikers Żukowski betrug die Mehreinfuhr Polens aus Deutschland:

im Jahre 1910 226 Mill. Rbl.
„ „ 1911 182 „ „

Scheiden wir die Einfuhr und Ausfuhr der Zollämter von Grajewo und Wirballen, die hauptsächlich den Durchgangsverkehr nach Rußland vermitteln, aus, so erhalten wir ein Passivsaldo von 171 resp. 125 Mill.

Es scheint, daß diese Passivität des polnischen Handels mit Deutschland erst seit der Industrialisierung des Landes entstanden ist. Denn während der Export der Hauptausfuhrartikel (Getreide und Holz) zurückging, der anderer nur wenig sich erhöhte [1]), stieg die Einfuhr von Rohstoffen und auch Lebensmitteln aus Deutschlands ganz gewaltig.

1) Es betrug die Ausfuhr aus Polen nach Deutschland in 1000 t:

		Jahresdurchschnitt 1890/94	1910/12	Zunahme
Mehl und Mühlenfabrikate (fast ausschließlich Kleie)		52,8	231,8	179,0
Kartoffeln		10,1	73,9	63,8
Oelkuchen		28,1	68,0	39,9
Rübenzucker, Futterrüben, Cichorienwurzeln		1,2	38,5	37,3
Zucker, raffiniert		4,8	29,0	24,2
Rübensyrup und Melasse		0,9	7,2	6,3
Lein, Oel und andere Sämereien		9,1	15,4	6,3
Schweine	Stück	33 384	83 957	50 573
Geflügel	„	734 848	1 244 428	509 580

(Berechnet nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen. Der Verkehr auf der Weichsel und Warthe ist bei diesen Gütern nicht berücksichtigt worden, da er ohne Bedeutung ist.)

Die Zunahme der Einfuhr verteilt sich auf die verschiedenen Waren wie folgt (1000 t)[1]:

	Jahresdurchschnitt 1890/94	Jahresdurchschnitt 1910/12	Zunahme der Einfuhr
Steinkohlen, Steinkohlenkoks	197,8	1203,5	1005,7
Düngemittel, auch künstliche	5,7	144,5	138,8
Eisen und Eisenfabrikate	63,1	126,7	63,6
Steine	16,8	62,7	45,9
Erze	4,6	38,4	33,8
Rohe Baumwolle	11,4	37,6	26,2
Fische	25,4	48,3	22,9
Jute	1,1	15,0	13 9
Wolle	4,1	16,7	12,6
Obst, Gemüse, Pflaumen	0,2	8,1	7,9
Chemikalien und Drogeriewaren	2,2	8,2	6,0
Garn und Twiste	1,7	5,7	4,0
Zement	5,5	7,6	2,1

Die erste Stelle nimmt in der Einfuhr die Steinkohle ein. Diese hat sich um mehr als eine Million Tonnen erhöht. Ganz bedeutend hat sich auch die Einfuhr von Düngemitteln (hauptsächlich künstlichen), von Eisenfabrikaten, von Rohstoffen, wie Steine, Erze, Baumwolle, Wolle, Jute usw., von Lebensmitteln wie Fische, Obst und Gemüse gesteigert.

Infolge der ungleichmäßigen Entwicklung des Imports und des Exports hat die Handelsbilanz des deutsch-polnischen Güterverkehrs im Laufe der Jahre ein ganz verändertes Aussehen bekommen. Solange Polen ein Agrarland war, hatte es einen bedeutenden Ausfuhrüberschuß. Dieser wurde immer kleiner und verwandelte sich in den letzten Jahren in ein Passivsaldo.

Leider können wir diese Entwicklung nur der Menge und nicht dem Werte nach verfolgen. Der Verkehr Polens mit Deutschland gestaltete sich in 1000 t wie folgt[2]:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr
Jahresdurchschnitt 1885/89	417,5	1240,8	+ 823,3
„ 1890/94	429,3	1175,1	+ 745,8
„ 1895/99	895,8	1210,8	+ 315,0
„ 1900/04	1153,7	1294,3	+ 140,6
„ 1905/09	1300,6	1648,9	+ 348,3
„ 1910	1701,2	1433,5	— 267,7
„ 1911	2124,5	1408,1	— 716,4
„ 1912	2208,2	1705,7	— 502,5

Auf Grund der polnischen Handelsbilanz kann man sich eine Vorstellung davon machen, wie tief das ganze Wirtschaftsleben erschüttert werden würde, falls die Industrie plötzlich den ganzen Absatz nach Rußland verlieren sollte. Deshalb gehen alle Wünsche und Bestrebungen dahin, auch im Falle einer politischen Trennung, den russischen Markt für Polens Erzeugnisse wenn auch nicht für die Dauer, so doch wenig-

1) Berechnet nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen. Siehe vorhergehende Anmerkung.

2) Verkehr auf deutschen Eisenbahnen, Weichsel, Warthe. Siehe Anm. 3, S. 262.

stens während der Uebergangsperiode, die nötig ist, damit die Industrie sich den ganz neuen Verhältnissen anpassen kann, offen zu halten.

Was kann man von solchen Bestrebungen erwarten? Versuchen wir uns darüber einige Klarheit zu verschaffen.

Der bei weitem größte Teil der polnischen Ausfuhr nach Rußland besteht aus Baumwoll- und Wollgeweben — 280 Mill. Rbl. — Eisenfabrikaten 48 Mill. Rbl. und Wollgarnen — 35 Mill. Rbl. —, alles Produkte gegen deren Import aus dem Auslande Rußland beinahe prohibitive Zollmauern errichtet hat. Darf man hoffen, daß die Tarife zugunsten Polens zeitweise ermäßigt werden könnten?

Wenn man bedenkt wie sehr bis jetzt Rußland auf die Einfuhr von Industrieprodukten aus Polen angewiesen war, so ist eine solche Eventualität nicht einfach von der Hand zu weisen.

Der Anteil Polens an der Gesamterzeugung Rußlands betrug bei einigen wichtigen Erzeugnissen im Jahresdurchschnitt 1910/12 [1]):

Erzeugnisse aus Wolle.		
Kammgarn	80	Proz.
Halbwollene Gewebe	60,8	„
Wollene Tischtücher, Servietten usw.	51,1	„
Streichgarn	36,3	„
Ungebleichte Wollgewebe	28,6	„
Erzeugnisse aus Baumwolle.		
Vigognegarn	64,0	Proz.
Bunte Gewebe	24,5	„
Perkals usw. ungebleicht	23,7	„
Perkals usw. gebleicht und gefärbt	20,6	„
Eisenfabrikate.		
Roheisen	10,0	Proz.
Martinstahl	14,1	„
Stabeisen usw.	19,2	„

80 Proz. aller in Rußland hergestellten Kammgarne, 60,8 Proz. der halbwollenen Gewebe, 51 Proz. der aus Wolle hergestellten Tischtücher, Servietten usw. entfallen auf Polen. Bei Baumwollfabrikaten ist der Anteil geringer, beträgt aber immerhin 25 Proz. der Gesamterzeugung. Am meisten treten von den drei Gruppen die Eisenfabrikate an Bedeutung zurück.

Wir sehen, Rußland ist bei verschiedenen Waren so sehr von der polnischen Einfuhr abhängig, daß es kaum sofort nach dem Kriege den Ausfall durch eigene Produktion wird decken können. Eine Zollermäßigung zu Gunsten polnischer Erzeugnisse ist deshalb nicht ausgeschlossen und umso wahrscheinlicher als Polen im Auslande für die niedrigen Tarife, der russischen Einfuhr besondere Vorteile bieten könnte.

Man darf in dieser Hinsicht sich nicht zu weitgehenden Hoffnungen hingeben, da handelspolitisch die Lage Polens Rußland gegenüber eine

1) Für diese Jahre besitzen wir eine Produktionserhebung, deren Ergebnisse am Schlusse des in diesem Aufsatz besprochenen Buches von Tennenbaum veröffentlicht sind.

ungünstige ist. Der Ausfuhr des Königreichs nach Rußland, die man auf mehr als 500 Mill. Rbl. schätzen kann, steht eine Einfuhr von nur höchstens 350 Mill. gegenüber. Was noch mehr ins Gewicht fällt ist die Tatsache, daß ein bedeutender Teil des Imports aus Rußland aus Lebensmitleln und Rohstoffen besteht, Artikeln die für ein Einfuhrland schwer entbehrlich sind und die, wie die Erfahrung lehrt, kaum als handelspolitische Kompensationsobjekte betrachtet werden können. Es ist wahrscheinlich, daß bei der Versorgung mit diesen Produkten infolge der Schwierigkeiten des Ueberseetransports (Mangel an Schiffsraum usw.) Rußlands Stellung Polen gegenüber ganz besonders schwer angreifbar sein wird. Als eigentliches Kompensationsobjekt bleiben also die russischen Fabrikate übrig, deren Einfuhr kaum 200 Mill. übersteigen dürfte. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier vorwiegend um Produkte handelt, die wie Baumwoll- und Wollgewebe, Eisenfabrikate, Baumwollgarne usw. auf dem polnischen Markt nur dann Absatz finden könnten, wenn durch eine Zolllinie die Einfuhr dieser Artikel aus dem Westen erschwert werden würde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche komplizierte Regelung der polnischen Handelspolitik nur einen provisorischen Charakter haben könnte. Rußland wird natürlich bestrebt sein, die Textil- und Eisenprodukte, deren es bedarf, im Lande selbst zu erzeugen und wird nicht während einer längeren Zeit eine Bresche in seinem stark protektionistischen Zolltarif offen lassen.

Die polnische Industrie wird also gezwungen sein, neue Märkte für ihre Erzeugnisse zu suchen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Polen für ungefähr 1 Milliarde M. Fabrikate in Rußland verkaufte, daß es dort im Jahresdurchschnitt 1909/11 für 650 Mill. M. Baumwoll- und Wollwaren absetzte[1]), während Deutschland im gleichen Zeitraum für 618 Mill.[2]) nach allen Weltteilen von diesen Erzeugnissen ausführte, so sieht man, vor wie große Aufgaben die polnische Industrie gestellt werden wird. Die hier angeführten Zahlen geben insoweit eine übertriebene Vorstellung der Wirklichkeit, als in der polnischen Ausfuhr die hohen Zölle enthalten sind, mit denen bis jetzt die Rohstoffe belastet waren. Immerhin zeigen sie uns, wenn auch in vielleicht allzu grellen Farben, wie schwierig die Probleme sind, die man wird lösen müssen. (G. C.)

1) Nach der Tabelle S. 266 betrug die Ausfuhr nach Russland:

	Mill. Rbl.
Baumwoll- und Wollgewebe	280,0
Wollgarne	35,0
Baumwollgarne	9,5
	324,5

2) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1915, S. 252.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lensch (M. d. R.), Dr. Paul, Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 8. XI—218 SS. M. 2,50.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Zur Einführung in die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung. Im Auftrage der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität verfaßt. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. III—88 SS. M. 1,20.

Ingram, John K., A history of political economy. New and enlarged edition. With supplementary chapter by William A. Scott, and an introduction by Richard P. Ely. London, Black. 8. 328 pp. 7/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Doelter (Hofr.), Prof. Dr. C., Die Mineralschätze der Balkanländer und Kleinasiens. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. VII—138 SS. mit 27 Textabb. M. 6,40.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. 2. erw. Aufl. des Werkes „Das europäische Rußland“. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. V—356 SS. mit 23 Textkarten. M. 4,20.

Keßler, Otto, Die Baltenländer und Litauen. Beiträge zur Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der deutschen Verwaltung. Gesammelt und hrsg. 8. 237 SS. M. 4,50. — Das deutsche Polen. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. gr. 8. 243 SS. M. 4,50. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916.

Mesopotamien. Das Land der Zukunft. Seine wirtschaftliche Bedeutung für Mitteleuropa. Von einem deutschen Landwirt. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. 8. 80 SS. mit 4 Taf. u. 1 Karte. M. 2,50.

Rainer (Kommerzialr., Ing.), Ludwig St., Die Erzlagerstätten von Serbien. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. gr. 8. 23 SS. mit einer eingedr. Karte. M. 1,50.

Tornquist, Prof. Dr. Alexdr., Die Bedeutung der Minerallagerstätten der Balkanhalbinsel und der Türkei für Mitteleuropa. Graz, „Leykam“, Druckerei u. Verlags-Akt.-Gesellsch., 1916. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Weiß-Bartenstein, K. W., Bulgariens Wirtschaftslage. (S. A. aus der Zeitschrift des preußischen statistischen Landesamts.) Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1915. 32,5 $\times$ 23,5 cm. 50 SS. M. 2.—.

Dudesco, Dr. Jean N., L'évolution économique contemporaine des pays balkaniques. Roumanie, Bulgarie et Serbie. Paris, Rousseau et Cie., 1915. 8. 274 pag.

Freixe, Émile, Le Liège. Sa culture. Son commerce. Son industrie. (Thèse.) Paris, Rousseau et Cie., 1915. 8. 132 pag.

Ibanez de Ibero, C., Une enquête en Allemagne. La situation politique, économique et financière de l'empire allemand pendant la guerre. Préface de M. Maurice Barrès. Avec vingt documents originaux intercalés dans le texte. Paris, Société générale d'éditions illustrées, 1915. 16. XI—320 pag. fr. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Broedrich, Silvio, Dr. Rich. Pohle, Dr. Keup, Deutsche Bauern in Rußland. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 22.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bauer (Kreiswanderlehrer), Der pfälzische Weinbau im Kriegsjahre 1915. Speyer, Aug. Dieckert, 1916. 8. 27 SS. M. 0,80.

Diebl (Domänen-R.), Erlebnisse und Erfahrungen in der Güterverwaltung. (Archiv f. Land- und Forstwirtschaft. Hrsg. von Rob. Hitschmann und Hugo Hitschmann. No. 55.) Wien, Wilhelm Frick, 1916. kl. 8. VIII—307 SS. M. 6.—.

Hibler, Joh., Die bayerische Almwirtschaftsfrage, II. mit besonderer Beziehung auf eine Lösung der Alm-, Weide- und Waldnutzungen (Servituten) nach Art moderner Bodenreformbestrebungen. Garmisch, Jacob Hibler 1916. gr. 8. VI—44 SS. M. 1.—.

Maurizio, Prof. Dr. A., Die Getreidenahrung im Wandel der Zeiten. Mit zahlreichen Abb. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. VII—237 SS. M. 6.—.

Rörig (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. G., und Prof. Dr. A. Binz, Die tierischen Rohstoffe und ihre Veredlung. (Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebietes zwischen Nordsee und Persischem Golf. Hrsg. von Prof. Dr. A. Binz. Heft 1.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1916. gr. 8. VI—222 SS. M. 8.—.

Parker, Joseph, An introductory course in mining science. 2nd ed. London, Oliver and Boyd. Cr. 8. 192 pp. 1/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Kertesz, A., Die Textil-Industrie Deutschlands im Welthandel. Braunschweig (Friedrich Vieweg & Sohn) 1915. 8⁰. VII u. 101 SS. (Preis 3,50 M.)

Der Zweck der Schrift, einen Ueberblick über die Lage Deutschlands auf dem Gebiete der Welt-Textilindustrie zu geben, kann auf 100 Seiten natürlich nur oberflächlich erreicht werden. Auch fehlt jede Quellen- und Literaturangabe, so daß man die Richtigkeit des wertvollen internationalen Zahlenmaterials vertrauensvoll voraussetzen muß. — Nach kurzen Darlegungen über die Ausdehnung der deutschen Textilindustrie, ihre Bedeutung auf dem Weltmarkt, ihre Verdienste und Neuerungen (mechanisches Färben, Mercerisieren, Viskose-Verfahren usw.) werden die einzelnen Industriezweige eingehend, im wesentlichen statistisch, dargestellt.

Verf. weist darauf hin, daß die Textil-Aktiengesellschaften relativ niedrige Erträge ergäben, und sucht Abhilfe in einer Ausfuhrsteigerung. Auch die Tatsache, daß der Anteil der Textilindustrie an unserem Gesamtaußenhandel ständig sinke (1893: 21,6; 1913: 14,7 vom Hundert), deutet er, natürlich mit Unrecht, ungünstig. Schließlich verlangt er Schaffung einer gemeinsamen Interessenvertretung aller Textilindustriezweige; allein die Gegensätze dürften hier doch derart groß sein, daß es fraglich erscheint, ob man es nicht besser bei Spezialverbänden der einzelnen Zweige bewenden läßt und in gewissen Fragen (z. B. im Patent- und Musterwesen) von Fall zu Fall gemeinsam vorgeht.

Greifswald. Otto v. Boenigk.

Altmann-Gottheiner, Dr. Elisab., Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie. Vortrag, gehalten auf der 3. Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen am 19. II. 1914. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Heft 8.) Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. 23 SS. M. 0,30.

Barmm, Rud., Deutsche und englische Industrie auf dem Weltmarkt. Eine handelsstatistische Untersuchung über das Jahr 1913. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen, aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 9.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—45 SS. mit 3 Abb. im Text. M. 1,40.

Berichte der schweizerischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1914 und 1915. Veröffentlicht vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement. — Rapports des inspecteurs suisses des fabriques et des mines sur leur fonctions officielles dans les années 1914 et 1915. Publiés par le département suisse de l'économie publique. Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1916. gr. 8. 174 SS. M. 3.—.

Caspari, Dr. Lorenz, Die Entwicklung des Hanauer Edelmetallgewerbes von seiner Entstehung im Jahre 1597 bis zum Jahre 1873. Hanau, G. M. Alberti's Hof-Buchhdlg., 1916. 8. S. 3—148. M. 1,50.

Förderung, Gemeinsame, des Gewerbes durch die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter in der Holzindustrie. Bericht über die Verhandlungen der Konferenz von Vertretern des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe, des deutschen Holzarbeiterverbandes, des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter und des Gewerkvereins der Holzarbeiter am 10. und 11. IV. 1916 im Lehrervereinshaus zu Berlin. Hrsg. von den Vorständen der vorgenannten Verbände. Berlin, Verlagsanstalt des deutscheu Holzarbeiterverbandes, 1916. 8. 71 SS. M. 0,75.

Frühling's, Prof. Dr. Robert, Anleitung zur Untersuchung der Rohmaterialien. Produkte, Nebenprodukte und Hilfssubstanzen der Zuckerindustrie. 8. Aufl., neu bearbeitet von Dr. A. Rössing. Braunschweig, Friedrich Vieweg u. Sohn, 1916. gr. 8. XVI—563 SS. mit 146 Abb. M. 16.—.

Heller (Buchdrucker), Dr. Alfred, Die Organisation der Buchdruckerei. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1916. gr. 8. IV—198 SS. M. 7.—.

Nast, Leo, Die Berliner Brauindustrie. Berlin, R. Trenkel, 1916. 8. 48 SS. M. 1,20.

Kellogg, Royal Shaw, The lumber industry. New York, Ronald Press, 1915. 8. 104 pp. $ 1.—.

Tillyard, Frank, Industrial law. London, A. and C. Black. 8. 646 pp. 10./.—.

6. Handel und Verkehr.

Wrabec, W., Flotten- und Kohlenstationen unter strategischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. (Verkehrswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 2.) Berlin (C. Heymann) 1915. 8⁰. VIII u. 94 SS. (Preis 2 M.)

Zu einer Zeit, in der die führenden Seemächte und Volkswirtschaften in einem erbitterten Kriege um den machtpolitischen Ausgleich ihrer Zukunftsaussichten ringen, werden naturgemäß Praktiker und Theoretiker der Wirtschaftswissenschaften das Bedürfnis empfinden, sich vorwiegend der Erörterung und Beschreibung von eigentlichen Gegenwartsfragen zuzuwenden. Diesem natürlichen Bestreben dürfte auch die obige Schrift ihr Entstehen verdanken. Sie macht es sich zur Aufgabe in einzelnen Abschnitten, die sich schon aus dem langen Untertitel ergeben, die Bedeutung der Flotten- und Kohlenstationen zu würdigen.

Die Gesamtdarstellung des umfangreichen Gegenstandes läßt erkennen, daß der Verfasser die in Betracht kommende Literatur sorgfältig und fleißig benutzt hat. Er hat auf sehr engem Raum den Versuch gemacht, die wesentlichsten Gesichtspunkte, die für die Auswahl und Ausnutzung von Kohlen- und Flottenstationen maßgebend gewesen sind und auch fernerhin maßgebend sein sollen, dem Verständnis des Laien — auf den die Schrift wohl in erster Linie berechnet ist — nahezubringen.

Die einzelnen Abschnitte sind wohl infolge des beschränkten Raumes, mit dem der Verfasser sich abfinden mußte, nach Anlage und Inhalt verschieden geraten. Im strategischen Abschnitt vermißt man eine Stellungnahme zu dem Problem der Munitionsversorgung auf sich selbst angewiesener Stützpunkte. Ferner wäre dort die Widerstandsfähigkeit von Küstenbefestigungen gegenüber geschickt geleiteten Angriffsoperationen größerer Kampfschiffe — man denke an die englische Ostküste, den Rigaer Meerbusen und die Fahrten der „Goeben" im Schwarzen Meer — zu erörtern gewesen. Diese angedeuteten Fragen werden aber bei den von Strategen anzustellenden Erwägungen über die Notwendigkeit von Flottenstationen die wichtigste Rolle spielen. Im volkswirtschaftlichen Abschnitt wäre eine möglichst durch statistische Angaben zu ergänzende Betrachtung darüber erwünscht gewesen, welche handelspolitische Bedeutung geschickt verwaltete maritime Stützpunkte gewinnen können. Einige historische Angaben über die Entwicklung von Singapore, Hongkong und Jamaica würden die an dieser Stelle etwas reichlich breit vorgetragenen bekannten Argumente zugunsten einer expansiven deutschen Ueberseepolitik wirksam unterstützt haben. Die Betrachtungen über Kiautschou sind vortrefflich geeignet, einem breiteren Publikum die hervorragenden organisatorischen und kulturpolitischen Verdienste der Marineverwaltung um das Blühen und Gedeihen dieses jüngsten Schutzgebietes des Reiches zu veranschaulichen.

Das rege Interesse und die große Mühe, die der Verfasser bei dieser Arbeit aufgewendet hat, lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß wir von ihm demnächst ein größeres Werk über denselben Gegenstand erwarten dürfen. Hoffentlich nimmt dann jeder einzelne Abschnitt so viel Raum ein, wie die ganze vorliegende kleine Schrift. Weltwirtschaftliche Lebensfragen erfordern zu ihrer allseitigen Beleuchtung und vorurteilslosen Beurteilung eine gründliche wissenschaftliche Bearbeitung. Die politischen Führer des deutschen Volkes, die einst am Beratungstische die deutsche Zukunft zu gestalten haben, dürfen dieselbe rückhaltslose wissenschaftliche Unterstützung ihrer Arbeit beanspruchen, die Heer und Flotte zu den glänzendsten Erfolgen verholfen hat.

Göttingen. Dr. W. H. Edwards.

Apt, Prof. Dr. Max, Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. 8. 70 SS. M. 1.—.

Baltzer (Geh. Oberbaur., vortr. Rat), F., Die Kolonialbahnen mit besonderer Berücksichtigung Afrikas. Mit einem Geleitworte des Staatssekretärs des Reichskolonialamts. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshlg., 1916. Lex.-8. 462 SS. M. 22.—.

Cassel, Prof. Gustav, Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft. (Uebersetzt von Dr. Frdr. Stieve.) (Männer u. Völker, No. 12.) Berlin, Ullstein u. Co., 1916. kl. 8. 211 SS. M. 1.—.

Crebert, Dr. Heinr., Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts. (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts. Hrsg. von Prof. Dr. Konrad Beyerle. Bd. 11, Heft 2.) Heidelberg, Carl Winters Univ.-Buchhdlg., 1916. gr. 8. 120 SS. M. 3,20.

Feiler (Red.), Arthur, Handelspolitik und Krieg. Gespräche in Deutschland und Oesterreich. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 2.) Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. 71 SS. M. 1,20.

Hoesch (Abg., Oekon.-R.), Dr., Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 186 SS. M. 1,60.

Kuntzemüller, Prof. Dr. A., Krieg und Verkehr. (Krieg und Volkswirtschaft, Heft 10.) (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 293, 38. Jahrg., 1. Heft.) Berlin, Leonhard Simion, 1916. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Kvassay (Minist.-R.), Eugen v., Die Schiffahrt auf der ungarischen Donau. (Umschlag: Die ungarische Donau als ein Teil der Verkehrsstraße für die Großschiffahrt nach dem Orient.) Stuttgart, Franckhsche Verlagshdlg., 1916. gr. 8. III—47 SS. M. 1,80.

Rajnik (Rechtsanw.), Dr. Béla, Die wirtschaftliche Annäherung der Zentralmächte. Gedanken und Anregungen zur Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 10.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Spieß, Dr. Werner, Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden. (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts. Hrsg. von Prof. Dr. Konrad Beyerle, Bd. 11, Heft 3.) Heidelberg, Carl Winters Univ.-Buchhlg., 1916. gr. 8. 145 SS. M. 3,20.

Wildner (Handelsk.-Synd. a. D.), Paul, Deutschlands Wirtschaftsleben in und nach dem Kriege. Nach einem auf der 19. Hauptversammlung des Deutschen Beton-Vereins am 23. II. 1916 gehaltenen Vortrage. Dresden, Buchdruckerei und Verlagsanstalt F. Emil Boden, 1916. 8. 32 SS. M. 0,75.

Wingen (Archivar), Dr. Oscar, Die internationale Schiffsraumnot. Ihre Ursachen und Wirkungen. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen, aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 8.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. III—56 SS. M. 1,50.

Hauser (Prof.), Henri, Les méthodes allemandes d'expansion économique. Paris, Armand Collin, 1915. 16. II—286 pag.

Brown, Harry Gunnison, International trade. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.—.

7. Finanzwesen.

Grabowsky, Dr. Adolf, Weltpolitik und Finanzpolitik. Ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik nach dem Kriege. Berlin, „Politik“, Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1916. 8. 30 SS. M. 0,50.

Hoch (M. d. R.), Gust., Neue Steuern während des Krieges? Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Kermauner (Fin.-Sekr.), Dr. V., Die Kriegsgewinnsteuer. Kaiserliche Verordnung vom 16. IV. 1916 betr. die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen. Gesetzestext mit ausführlichen Erläuterungen. (Mosers praktische Ausgabe: Oesterreichische Gesetze und Verwaltungshefte, Heft 11.) Graz, Ulrich Mosers Buch- und Kunsthdlg., 1916. kl. 8. 32 SS. M. 0,50.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Kriegssteuergesetz nebst Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 und Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915 für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Beispielen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1916. kl. 8. XVI—243 SS. M. 4.—.

Merkel (Stadtr.), Dr. Erich, Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913. Textausgabe mit Einleitung und einigen Erläuterungen herausgeg. (Jurist. Handbibliothek. Herausg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Geh. Rat Max Hallbauer u. Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Bd. 438.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1916. kl. 8. 77 SS. M. 1,80.

Moesle (Geh. Reg.-R. vortr. Rat), St., Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsbestimmungen erläutert. 2. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. kl. 8. VIII—80 SS. M. 1,50.

Norden (Chefred.), Artur u. (Verbandssynd.) Dr. Martin Friedlaender, Das Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer) vom 21. VI. 1916. Für die Praxis er-

läutert unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kriegsgewinn-Rücklagengesetzes vom 24. XII. 1915. Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. 234 SS. M. 4.—.

Rheinstrom (Rechtsanw.), Dr. Heinr., Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913. Mit Einleitung, Erläuterung, einem Anhang und Sachregister herausgeg. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1916. kl. 8. XVI—280 SS. M. 4.—.

Rheinstrom, H. u. L. Blum, Drs., Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916. Mit Einleitung, Erläuterung und Sachregister bearbeitet. (Kriegssteuergesetze, Textausgabe mit Anmerkungen und Ausführungsvorschriften, herausgeg. von Rechtsanw. Dr. Heinr. Rheinstrom. 2. Bdchn.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1916. kl. 8. XXIX—137 SS. M. 2,80.

Schubert (Rechtsanw.), Dr. Gustav, Betrachtungen zur Besteuerung der Kriegsgewinne durch das Reich. Dresden-N., C. Heinrich, 1916. 8. 42 SS. M. 0,80.

Sintenis (Synd.), Dr. Gustav, Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914/16. Textausgabe mit einer Einführung, Anmerkungen und Sachregister. 2. völlig umgearbeitete und ergänzte Aufl. (Sammlung deutscher Gesetze, No. 38.) Mannheim, J. Bensheimer, 1916. kl. 8. XII, 622 SS. m. 1 Tab. M. 7,50.

Baudin (sénateur), Pierre, Le budget et le déficit. 10e édition. Préface nouvelle. Paris, Félix Alcan. 16. VI—252 pag. fr. 3,50.

Jèze (prof.), Gaston, Les finances de guerre de l'Angleterre. Paris, M. Giard et E. Brière, 1915. 8. 252 pag.

Guevara, L., Towards reorganisation of international finance. Bradford, Guevara. Cr. 8. 85 pp.

Snelling, W. E., Practical income tax. A guide to the preparation of income tax returns. London, J. Pitman. Cr. 8. 136 pp. 2/.6.

Bufi, Sebastiano, Le imposte dirette in Italia (ricchezza mobile, fabbricati, terreni). Nozioni di diritto finanziario. Napoli, L. Pierro. 8. l. 8.—.

Tivaroni, Jacopo, L'imposta sulle successioni nella finanza contemporanea. Torino, Unione tip. ed. Torinese. 8. l. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hanisch, Hans, und Prion, W., Effekten und Verkehr in Effekten. Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. gr. 8°. 80 SS. (Preis 2,25 M.)

Die Verff., Professoren der Privatwirtschaftslehre an den Handelshochschulen München bzw. Berlin, beabsichtigen, wie sie im Vorwort sagen, eine Reihe von Arbeiten herauszubringen, die Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft enthalten und in erster Linie den Bedürfnissen der Studierenden der Handelshochschulen dienen sollen.

Das vorliegende 1. Heft bringt eine Anzahl Beispiele von Effekten verschiedener Gattungen, Beispiele von Formularen aus der Emissionspraxis und dem Handel in Wertpapieren. Wer weiß, wie schwer es im allgemeinen für den Außenstehenden ist, gerade von den Banken Anschauungsmaterial zu erhalten — meist aus der Befürchtung heraus, es könnte bei nicht vorsichtiger Verwahrung Mißbrauch damit getrieben werden —, wird den Herausgebern der Sammlung für ihre Arbeit, die im Sammeln und Sichten bestand, Dank wissen. Ueber die Auswahl des Stoffes kann man natürlich verschiedener Ansicht sein. Im allgemeinen aber scheint sie mir zweckmäßig zu sein und auch gut geeignet zur Benutzung für privatwirtschaftliche, wie für volkswirtschaftliche Vorlesungen an der Universität und Handelshochschule.

Soll das Heftchen zum Selbststudium dienen, so würde sich die Zufügung einiger verbindender Sätze empfehlen. Eine Ausfüllung der Formulare für das Effekten-Kasse-Kommissionsgeschäft (S. 65—69), in ähnlicher Weise, wie es bei den Vordrucken für den Effekten-Terminhandel (S. 73—78) geschehen ist, würde noch instruktiver sein und sei daher für eine Neuauflage empfohlen.

Breslau. Georg Obst.

Bedall (Fin.-R.), Alfred, Einführung des bargeldlosen Verkehrs. Miesbach, Alfred Bedall, 1916. kl. 8. 22 SS. mit 1 Tab. M. 0,50.

Beigel, R., Bankverkehr und Bankwesen. Ein praktisches Handbüchlein für den Privatmann und den Geschäftsmann. Stuttgart, Julius E. G. Wegner, 1916. 8. 158 SS. M. 1.—.

Lübstorff (Assist., Doz.), Dr. Frdr., Die Schadenfeststellung, insbesondere die Obmannstaxe in der Hagelversicherung. Eine versicherungstechnische Studie. Leipzig-Plagwitz, Dr. Friedr. Lübstorff, 1916. 8. 32 SS. M. 1.—.

Luther-Berlin (Stadtr. a. D.), Dr. u. Harnier-Kassel (Geh. Justizr.), Dr., Wie sind die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten im Hypothekenwesen zu mildern? Zwei Aufsätze. Nebst einem Vorwort von (Justizr.) Dr. Baumert-Spandau. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begr. von Dr. W. Strauß. Neue Folge Bd. 21, Heft 1.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1916. 8. 21 SS. M. 0,50.

Moll (Priv.-Doz.), Dr. Bruno, Logik des Geldes. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. V—104 SS. M. 3.—.

Obst (Bankdir. a. D., Priv.-Doz.), Dr. Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Eine gemeinverständliche Darstellung. 8. verb. u. verm. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke, Bd. 1.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1916. 8. XIII —391 SS. M. 6.—.

Salings Börsenpapiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 2. Tle. 2. (finanzieller) Teil. Salings Börsen-Jahrb. für 1916/17. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearb. von Ernst Heinemann, Dr. Georg Tischert, John Weber. 40. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. 8. LXXXVI—2331 SS. M. 27.—.

Schlesinger, Dr. Karl, Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege. Vortrag, gehalten in der ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 3. II. 1916. Wien, Manz, 1916. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Schreiber, Dr. Fritz, Die sächsische Bank zu Dresden 1865—1912. Ein geschichtlich-statistischer Beitrag zur Entwicklung des Notenbankwesens in Sachsen. Borna, Robert Noske, 1916. gr. 8. X—89 SS. m. 1 Karte. M. 3,60.

Sondermann, Dr. R., Die Bodenfrage im neuen Reiche. Ein Versuch ihrer Lösung und ihre Bedeutung für den Geldbedarf von Staat und Volk. München, Ernst Reinhardt, 1916. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Wiener, Rob., u. Ludw. Abrahamson (Rechtsanw.), Dr., Realkredit und Privatkapital. Berlin, Dietrich Reimer, 1916. gr. 8. 66 SS. M. 1,50.

Zentralpapier, Ein, für Stadtschaften und Einrichtung einer Stadtschaftsbank. (Mitteilungen des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine, Heft 104.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1916. 8. 24 SS. M. 0,60.

Lévy, Raphaël Georges, Banques d'émission et trésors publics. 2e édition. Paris, Hachette et Cie. 8. XXIV—634 pag.

Pupin, René, La richesse de la France devant la guerre. Son passé, ses perspectives. Capital. Revenues. Épargnes. Paris, M. Rivière et Cie., 1916. 8. 155 pag. fr. 4.—.

Salèmes, Jean, Le moratorium. Les banques et la reprise des affaires. Paris, E. de Boccard, 1915. 16. 96 pag.

Guenther, L., Investment and speculation. Chicago, La Salle Exten. Univ. 8. 11 + 289 pp. $ 2.—.

Willis, H. Parker, American banking. Chicago, La Salle Exten. Univ. 8. 11 + 361 pp. $ 2.—.

9. Soziale Frage.

Hierl, Dr. Maximilian, Die materiellen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung in Bayern. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. 8. 37 SS. M. 0,80.

Jesser (Reichsr.-Abg.), Franz, Kriegerheimstätten. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 13/14.) Warnsdorf, Ed. Strache, 1916. gr. 8. 55 SS. M. 1,60.

Liese (Doz.), Prof. Dr. Wilh., Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1916. kl. 8. 45 SS. M. 0,40.

Petersen, Dr. J., u. P. Vogt, Die hamburgischen Gesetze über die öffentliche Jugendfürsorge mit Anmerkungen verf. 2. erw. Aufl., mit den Gesetzen betr. Vormundschaftsbehörde und Fortbildungsschule sowie dem Reichskinderschutzgesetz von (Oberlandesger.-R.) Dr. P. Vogt. (Boysens Sammlung hamburg. Gesetze, No. 8.) Hamburg, C. Boysen, 1916. 8. VIII—117 SS. M. 3.—.

Umbreit, Paul, Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. kl. 8. 143 SS. M. 0,50.

Parisot, Léon, Le problème des loyers et ses solutions, d'après les opinions les plus autorisées. Paris, Perrin et Cie., 1916. 16. XI—159 pag.

Wylie, Laura Johnson, Social studies in English literature. Boston, Houghton Mifflin. 8. 216 pp. $ 1,75.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Monographien deutscher Landgemeinden, herausgegeben von Erwin Stein. Band 2. Altenessen, verfaßt von Fritz Siebrecht. Berlin-Friedenau (Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H.) 1915. 311 SS. (Preis 5 M.)

Auf Anregung und unter Mitarbeit des rührigen Generalsekretärs Erwin Stein sind bereits eine Reihe von Monographien deutscher Städte erschienen. Ihnen folgten die Monographien deutscher Landgemeinden, von denen Boxhagen-Rummelsburg als erster und Altenessen jetzt als zweiter Band vorliegt.

Die Monographie von Altenessen kann ein besonderes Interesse deshalb beanspruchen, weil es sich hier um eine jener Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriebezirks handelt, die ihrer politischen Organisation nach zwar Landgemeinden sind, nach ihrem inneren Aufbau aber, nach Entwicklung, Größe, Bebauung usw. jenen typisch städtisch-ländlichen Charakter der Industriegemeinden zeigen.

Der ganze Industriebezirk von Duisburg bis Dortmund bildet sozusagen eine Stadt. Die politischen Gemeindegrenzen innerhalb dieses Bezirkes sind fast durchweg unnatürliche Trennungslinien. Eine Zusammenfassung wird deshalb überall angestrebt. Die Landgemeinden gehen in den größeren, naheliegenden Zentren auf, wenn sie sich nicht selbst zu solchen in verhältnismäßig kurzer Zeit entwickeln und dann in die Reihe der Städte eintreten. Die Gemeinde Altenessen ist nun auch diesem Schicksale verfallen. Seit dem 1. April 1915 ist sie in die Stadt Essen eingemeindet.

Die Entwicklung Altenessens ist, wie die sämtlicher Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes, mit dem Kohlenbergbau eng verknüpft. Erst als infolge der Vervollkommnung der Maschinen-

technik der Kohlenbergbau in größeren Tiefen möglich wurde, konnte er von dem Ruhrgebiet, wo die Kohle in geringer Tiefe lagert, auf die nördlichen Felder übergreifen. Für Altenessen begann im Jahre 1845 mit dem Niederbringen der Schächte „Neu-Köln“ und „Anna“ die industrielle Entwicklung. Welchen Umfang dieselbe annahm, geht auch aus den angegebenen Produktionsziffern hervor. So förderte die Bergbaugesellschaft Neu-Essen z. B. im Jahre 1860 erst 35 932 t; 25 Jahre später bereits annähernd das Zehnfache, nämlich 351 325 t.

Diese Entwicklung spiegelt sich in der Einwohnerzahl wider, die von 908 im Jahre 1845 auf 45 916 im Jahre 1915 anwuchs. Sehr interessant ist die dargestellte Entwicklungskurve in ihrer Abhängigkeit von der Kohlenindustrie und den Kohlenpreisen. Die Hochkonjunktur der Gründerjahre brachte im Jahre 1873 (Kohlenpreis 15 M. je Tonne) einen Bevölkerungszuwachs von 3500 Seelen, der darauf folgende gewaltige Rückschlag, der im Jahre 1887 (Kohlenpreis 4,35 M.) seinen Höhepunkt erreichte, zeigt starke Unterbrechungen des Aufstieges und im Jahre 1877 sogar einen nicht unerheblichen Rückgang; die Gründung der Koks- und Kohlensyndikate in den Jahren 1890 und 1893 lassen dann die Kurve bis 1914 steil ansteigen, nur einmal unterbrochen durch die Flaue von 1900—1902, die im Jahre 1901 sogar eine Abnahme von 327 Seelen brachte.

Die Geburtenziffern der Gemeinde Altenessen haben wie überall im Deutschen Reiche abgenommen; sie sind von 65,9 im Jahre 1875 auf 38,3 im Jahre 1912 gesunken. Sie waren immer höher als die des preußischen Staates, die in derselben Zeit von 42,5 auf 29,8 gesunken sind. Die allgemein beobachteten hohen Geburtenziffern in den Industriebezirken sind in erster Linie auf das Vorherrschen der Klassen im zeugungsfähigen Alter zurückzuführen. Zum guten Teil sind sie aber auch eine Folge der günstigen wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung und nicht zum wenigsten eine Folge der günstigen Wohnverhältnisse derselben.

Im Jahre 1875 kamen auf ein Wohnhaus 10,29 Bewohner, im Jahre 1913 13,95. Diese Zahl kann noch immer als günstig angesehen werden. Die Steigerung rührt daher, daß die Gemeinde Altenessen seit 1875 immer mehr städtischen Charakter angenommen hat.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Schrift die Schwierigkeit, bei einer Industriegemeinde mit starker, oft sprunghafter Entwicklung, mit einer wenig steuerkräftigen Arbeiterbevölkerung auf der einen Seite und großen Anforderungen an Straßenbau und Schulwesen auf der anderen Seite die Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Die zerstreute Besiedelung der Industriegemeinden, die den Anbau überall da gestatten müssen, wo das Interesse der Industrie ihn erfordert, bedingt außerordentlich hohe Straßenbauausgaben für den Gemeindehaushalt. Ihrer Aufbringung, die nur unter starker Anstrengung des Haus- und Grundbesitzes möglich war, ist deshalb in dem Buche ein breiter Raum gewidmet. Noch schlimmer steht es mit den Schullasten; sie nahmen z. B. im Jahre 1912 von den 225 Proz. Einkommensteuerzuschlägen 165 Proz. für sich in Anspruch und von

allen direkten Gemeindesteuern beinahe die Hälfte. Dabei kann man gewiß nicht sagen, daß irgendein Luxus getrieben worden ist, wenn auch die Anzahl der Schulkinder auf die Klasse von 92,2 im Jahre 1875 auf 64,2 im Jahre 1913 herabgegangen ist. So bietet auch diese Monographie einen Beitrag zu dem bekannten Klagelied der Industriegemeinden.

Die geringe steuerliche Kraft der Gemeinde Altenessen geht daraus hervor, daß im Jahre 1914 von den physischen Personen nur 22,7 Proz. ein Einkommen von 900—3000 M. und nur 1,09 Proz. ein solches über 3000 M. hatten. Dabei war der Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung von 2,78 M. im Jahre 1892 auf 5,90 M. im Jahre 1914 gestiegen.

Die Anteile der einzelnen Gemeindesteuerarten am Gesamtaufkommen aller Gemeindesteuern betrugen im Jahre 1913 54,86 Proz. Gemeinde-Einkommen- und Forensensteuer, 18,19 Proz. Gewerbe- und Betriebssteuer, 17,81 Proz. Grund- und Gebäudesteuer und 9,14 Proz. indirekte Steuern.

Von dem Grund und Boden der Gemeinde Altenessen sind 63,4 Proz. im Eigentum von juristischen Personen. Davon entfallen etwa 39 Proz. auf die Industrie und 23,5 Proz. allein auf den Köln-Neuessener-Bergwerks-Verein. Die bekannte industrielle Latifundienbildung, die in neuerer Zeit immer größeren Umfang annimmt, tritt also auch hier zutage.

Seit 1898 hat sich auch die Gemeinde bemüht, einen größeren Grundbesitz zu erwerben. Derselbe ist von 129,12 Ar im Jahre 1898 auf 2947,77 Ar im Jahre 1914 angewachsen; sein Erwerb erforderte einen Geldaufwand von 945 892,87 M. Die Mittel für den Grundstücksfonds wurden durch Anleihe aufgebracht. Man sieht daraus, daß es auch wirtschaftlich nicht besonders günstig gestellten Gemeinden möglich ist, durch einen Grundstücksfonds eine gesunde kommunale Bodenpolitik zu treiben.

Das Buch ist fesselnd geschrieben und bietet auch dem Spezialfachmann in den einzelnen Teilen anregende Ausblicke. Es kann jedem warm empfohlen werden, der sich für Sein und Werdegang einer Industriegemeinde interessiert. Vermißt habe ich nur einen Uebersichtsplan, der die vorhandene Besiedelung und die Begrenzung der beiden bzw. drei Baugebiete darstellt. Ich halte einen solchen Plan für so wichtig für das Verständnis des Ganzen — ohne ihn bleibt dem Leser die Gemeinde in ihrem äußeren Aufbau fremd — daß ich seine Beifügung bei weiteren Monographien dringend empfehlen möchte, um so mehr als er in einfach schwarzer Darstellung die Kosten des sonst reich ausgestatteten Buches kaum erheblich erhöht hätte.

Oberhausen (Rhld.). Strehlow.

Alsberg (Rechtsanw.), Dr. Max, Kriegswucherstrafrecht. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 123 SS. M. 4.—.

Bächtold, Prof. Dr. Herm., Zum Urteil über den preußisch-deutschen Staat. Eine politisch-geographische Studie. Basel, Kober C. F. Spittlers Nachf., 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Balzer, Prof. Dr. Oswald, Aus Problemen der Verfassungsgeschichte Polens. Krakau, Zentral-Verlags-Bureau des Obersten Polnischen Nationalkomitees, 1916. gr. 8. 76 SS. M. 3.—.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. für Fach- und Fortbildungsschulen vom Kgl. preußischen Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. VIII—282 SS. M. 2.—.

Breitenstein, Dr. Max, und (Ratssekr.) Dr. Demeter Koropatnicki, Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserlichen Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlasse der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hierdurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen, sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen etc. Abgeschlossen mit Ende Juli 1915. Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. VII—1072 SS. M. 14.—.

Eltzbacher (Handels-Hochsch.-Rekt.), Prof. Dr. Paul, Totes und lebendes Völkerrecht. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. III—74 SS. M. 1,20.

Geiger, Prof. Dr. Karl August, Das neue bayerische Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. VI. 1870/30. V. 1908, bayerisches Armengesetz vom 21. VIII. 1914 und Vollzugsanweisung zum Armengesetz vom 4. VIII. 1915. Erg.-Bd. zu Geigers pfarramtlichem Handbuch. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1916. gr. 8. VIII—185 SS. M. 3,20.

Jung (Rfdr.), Dr. Rob., Die Haftung des Staats für seine Beamten nach elsaßlothringischem Landesrecht. Ein Beitrag zur Lehre von der Beamtenhaftung. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Comp., 1916. gr. 8. 92 SS. M. 1,80.

Jungel (Oberamtm.), Dr., Die Regelung der Fleischversorgung in Württemberg. Zusammenstellung der in Württemberg geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, Wild, Fleisch- und Fleischwaren, sowie mit Knochen und tierischen Fetten. Mit Anmerkungen und Sachregister. Stuttgart, Carl Grüninger, 1916. 8. XII—119 SS. M. 1,50.

Kercea, Dr. Nicolae, Die Staatsgrenze in den Grenzflüssen. Völkerrechtliche Abhandlung. Ein Beitrag zu der Lehre von der Staatsgrenze. Berlin, Emil Ebering, 1916. gr. 8. XXVI—183 SS. M. 4,50.

Kirchner, Karl, Verordnungen der städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. über die Lebensmittelversorgung. Nebst den Bundesratsverordnungen allgemeiner Art. Ein Führer für Händler und Verbraucher. Im Auftrage des städtischen Lebensmittelamts zusammengestellt. Mit einem Vorwort von (Bürgermstr.) Dr. Luppe. Ausg. A. Frankfurt a. M., Franz Benjamin Auffarth, 1916. gr. 8. VIII—196 SS. M. 2.—.

Koropatnicki (Ratssekr.), Dr. Demeter, Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen) in Verbindung mit dem Gesetzestext, der Erläuterung des k. und k. Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsministeriums, den Beratungsprotokollen des Reichsrates etc. Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. 213 SS. M. 5.—.

Otte († Stadtr.) und Brandt († Bürgermstr.), Der preußische Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Amts- und Gutsvorsteher. Eine systematische Darstellung der für den Geschäftskreis dieser Beamten in Betracht kommenden Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen, Erlasse usw. Ursprünglich hrsg. von Otte und Brandt. 11. Aufl., vollständig neu bearb. und mit Anmerkungen versehen von (Rechtsanw., Synd., Bürgermstr. a. D.) Dr. Carl Vigelius. Mit einem Geschäftskalender, enthaltend die in den einzelnen Monaten zu erstattenden Berichte pp. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1916. 8. XV, 800 und 32 SS. M. 9.—.

Soergel (Hofr.) Dr. Hs. Th., Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts. In Verbindung mit (Geh. Reg.-R.) Dr. Mentzel und (Reg.-R.) Dr. Schulz hrsg. Jahrg. 1915. Enthaltend Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1915. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1916. 8. VIII—422 SS. M. 4,50. — Kriegsstrafrechtliche Rechtsprechung und Rechtslehre der Jahre 1914 und 1915. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1916. kl. 8. 166 SS. M. 2.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Politik. 3. ergänzte Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, No. 4.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. 8. 175 SS. M. 1,25.

Triepel (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. H., Die Zukunft des Völkerrechts. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 11. III. 1916. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 8, Heft 2.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. 30 SS. M. 1. —.

Wertheimer (Rechtsanw.), Dr. Ludwig, Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Auslande und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privatverträge. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Wilhelm, Dr. Oscar, Der Einfluß des Krieges auf Privatverträge. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. gr. 8. III—53 SS. M. 1,50.

Winkelmann, Dr. Therese, Zur Entwickelung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 188.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. XII—72 SS. M. 2,50.

Berthélemy (prof.), H., Traité élémentaire de droit administratif. Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. IX—1047 pag. fr. 12,50.

Drion du Chapois (baron), F., Le droit communal belge spécialement étudié au point de vue financier et comptable. Heyst-sur-mer, Alfred Tytgat, 1914. Grand-in 4. à 2 col. 430 pag.

Donogh, Walter Russell, The law of land acquisition and compensation. 2nd ed. London, Thacker. 8. 15/.—.

Munro, William Bennett, Principles and methods of municipal administration. London, Macmillan. 8. 10/.—.

Prothero, G. W., German policy before the war. London, J. Murray. Cr. 8. 120 pp. 2/.6.

Pyke, H. Reason, The law of contraband of war. London, H. Milford. 8. 330 pp. 12/.6.

De Luca, Francesco, Principî di diritto amministrativo e scienza dell' aministrazione. Vol. 1, 2. Napoli, P. Federico e G. Ardia. 8. l. 10.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Most (Bürgermstr.), Dr. Otto, Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. München, Duncker u. Humblot, 1916. 8. 42 SS. M. 1.—.

Nachrichten, Medizinalstatistische. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern. Hrsg. vom Kgl. preußischen statistischen Landesamt. 7. Jahrg. 1915/16. Heft 1. Berlin, Verlag des Kgl. statistischen Landesamts. 1916. Lex.-8. IV—142 SS. M. 6.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. 35. Bd. Rechnungsjahr 1914. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. preußisch statistischen Landesamt in Berlin. No. 249: Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, Die, im preußischen Staate während des Jahres 1914. Berlin, Verlag des Kgl. statistischen Landesamts, 1916. 33,5 × 24,5 cm. XXIX—250 SS. M. 7,20.

Oesterreich.

Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1913. (Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium.) Wien, Wilhelm Frick, 1915. Lex.-8. 44 SS. M. 0,80.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1913. Verfaßt vom statistischen Departement der Landesregierung. Hrsg. von der Landesregierung für Bosnien und der Herzegowina. Wien, Adolf Holzhausen, 1916. Lex.-8. 89 SS. M. 1.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische 200. Lfg.: Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 10 Jahre 1891—1900. 5. Teil: Die Todesursachen. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmidt u. Francke, 1916. Lex.-8.

Statistik, Schweizerische. Statistique de la Suisse. 201. Lfg. Jahrbuch, Statistisches, der Schweiz. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. Annuaire statistique de la Suisse. Publié par le bureau de statistique du département suisse des finances, 24. Jahrg. 1915. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. Lex.-8. 312 SS. mit 1 Tab. M. 4.—.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 5 mars 1911. Tome 2: Population présente. Résultats par départements. Paris, Imp. nationale, 1915 (31 mars 1916). Grand in-4, VII—715 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

13. Verschiedenes.

Brückner, Prof. Alexdr., Die Slaven und der Weltkrieg. Lose Skizzen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. VIII—173 SS. M. 3.—.

Bassermann (M. d. R.), Ernst, Tirpitz. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1916. gr. 8. 22 SS. M. 0,75.

Caspari, fr. Prof. Otto, Die Bedeutung des Freimaurertums. Eine Darstellung seiner Ethik, Religion und Weltanschauung. In der 1. Aufl. preisgekrönt. 3. verm. und verb. Aufl. Berlin, Alfred Unger, 1916. gr. 8. XV—268 SS. M. 5.—.

Chatterton-Hill, Georges, Dr., Irland und seine Bedeutung für Europa. Mit einem Geleitwort von (Geh. Reg.-R.) Prof. Eduard Meyer. Berlin, Karl Curtius, 1916. 8. XVI—157 SS. M. 5.—.

Frieden, Vom inneren, des deutschen Volkes. Ein Buch gegenseitigen Verstehens und Vertrauens, hrsg. von Frdr. Thimme. 2 Bde. Leipzig, S. Hirzel, 1916. gr. 8. XI—574 SS. M. 5.—.

Frobenius (Oberstleutn. a. D.), H., Kriegsziele und Friedensziele. Berlin, Karl Curtius, 1916. 8. 63 SS. M. 1.—.

Loewenfeld (Hofr.), Dr. L., Mußte er kommen? Der Weltkrieg, seine Ursachen und Folgen im Lichte des Kausalitätsgesetzes. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1916. 8. 76 SS. M. 1,40.

Rapp, Prof. Dr. Adolf, Die Entwickelung unserer Orientpolitik. (Durch Kampf zum Frieden. Tübinger Kriegsschriften, Heft 15) Tübingen, Wilhelm Kloeres, 1916. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Revelstein, H. v., Die Not der Fremdvölker unter dem russischen Joche. (Finnland, Die Ostseeprovinzen, Litauen und Polen. Die Ukraine und Weißrußland. Beßarabien, Der Kaukasus.) Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. 100 SS. M. 1,80.

Stimmen, Neutrale. Amerika—Holland—Norwegen—Schweden—Schweiz. Eingeleitet von Rud. Eucken. Leipzig, S. Hirzel, 1916. gr. 8. 234 SS. M. 2,80.

Verworn, Max, Die biologischen Grundlagen der Kulturpolitik. Eine Betrachtung zum Weltkriege. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IV—60 SS. M. 1,20.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Mai 1916: Les lendemains de la paix. Le commerce extérieur des États Unis, par Yves Guyot. — Devrions nous capturer le commerce allemand?, par Hugh Bell. — Les chemins de fer allemands en Afrique, par A. R. — Économie réalisable, by C. Champon. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Les compagnies de chemins de fer en France en 1915, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. June 1916, No. 472: Sea power in its dual relation, by E. Hamilton Currey. — The Irish enigma again: 1) What is wrong in Ireland? by Joseph R. Fisher. 2) An appeal for an Irish entente: a lesson from South Africa, by J. Clerc Sheridan. 3) The Sinn Fein rebellion, by Robert H. Murray. — The future of the Asiatic Turkey, by J. Ellis Barker. — Democracy and diplomacy, by the Earl of Cromer. — Education after the war, by Arthur C. Benson. — National railways after the war: a reply to Mr. Hyndman, by Alfred Warwick Gatti. — The resurgence of Russia, by Robert Machray. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXVII, Part VI, June 1916: Prize essay 1916—17. Subject and conditions. — An early description of the bankers' clearinghouse. — etc.

Review, The Contemporary. June 1916, No. 606: National unity and the coalition, by W. Ryland D. Adkins. — Sweden and the belligerents, by Dr. E. J. Dillon. — Secret or constructive diplomacy, by John Macdonell. — New partitions of Poland, by Polonus. — Native races and peace terms, by John H. Harris. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1916: Sea rights and sea power: Great Britain and the United States, by Sidney Low. — Factors in the problem of the Near East: Germany, by J. A. R. Marriott. — Democracy and industrial efficiency (II), by W. H. Mallock. — More German promises to America, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. June 1916: An Imperial interview, by Memor. — „The week of tragedy", by (Baron) Beyens (late Belgian minister in Berlin). — British and German war finance, by Edgar Crammond. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 23: Der neue türkische Zolltarif, von Dr. Sigmund Schilder. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande, Schweden, Rumänien). — Die Goldpolitik der skandinavischen Notenbanken. — Die Hanfindustrie und der Krieg. — etc. — No. 24: Die Bilanzen der Berliner Großbanken. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Spanien). — Der Welthandel während des Krieges. — Die Züricher Seidenstoffweberei im Jahre 1915. — Russische Eisenindustrie. — Die bayerische Donauschiffahrt im Jahre 1915. — Eisenbahnen in Nordrußland. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jahrg. 20, November-Dezember 1915, Heft 11/12: Die zahlenmäßige Entwicklung der Völker Oesterreichs 1846—1910, von Dr. Leopold Waber. Anh.: Die zahlenmäßige Entwicklung der Völker der Länder der ungarischen Krone 1840—1910. — Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich. Anmerkungen und Reflexionen zu Karl Pribrams Abhandlung, von Dr. Friedr. Fellner. — Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1913 (zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium). — Der Einfluß des Krieges auf die Geburtenzahl und Säuglingssterblichkeit in Oesterreich, von Hecke. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 25, 1916, Heft 1, 2 u. 3: Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege, von Dr. Karl Schlesinger. — Kriegerheimstätten, von (Univ.-Prof.) Dr. Heinrich Rauchberg. — Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, von Karl Pribram. — Einführung der Wohnungsaufsicht, von (Oberstadtphysikus) Dr. Ladislaus Procházka. — Zur Reform der österreichischen Finanzverwaltung, von (Univ.-Prof.) Dr. Karl Brockhausen. — Bulgariens handelspolitische Entwicklung und das Auslandskapital, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Arbeiterversicherung in Großbritannien, von H. Fehlinger. — Gesellschaft österreichischer Volkswirte: 1. Die amerikanische Volkswirtschaft und der Weltkrieg, von Ludwig Bendix; 2. Die Volkswirtschaft Galiziens und der Weltkrieg, von Zdzislaw Sluszkiewicz; 3. Ueberseeische Zufuhr nach Kriegsrecht, von Leo Stresower; 4. Krieg und Währung, von Walther Federn; 5. Vierzig Jahre Gesellschaft österreichischer Volkswirte, von Ernst Frhr. von Plener; 6. Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege, von Elemér Hantos. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LII, Maggio 1916, No. 5: I fenomeni economici della guerra, di Maffeo Pantaleoni. — Le miniere di zolfo nella Sicilia e l'interesse economico-sociale de statizzarne la proprietà, di Pompeo Colajanni. — I pezzi dei prodotti agricoli, di G. M. — Dati sul costo dell' alimentazione. — Italiani e Slavi nell' Adriatico, di G. B. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Juni 1916, No. 6: De Hollandsche graanhandel en graanhandelspolitiek in de middeleeuwen (III), door W. S. Unger. — Handelskroniek: Uit het jaarverslag der Rotterdamsche Kamer van koophandel, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXII, Juni 1916, No. 246: Considérations sur l'avenir de la neutralité belge, par X. — La Suisse de demain, par C. A. Loosli. — Du mouvement des idées dans la classe ouvrière suisse, par Jean Sigg. — Considérations et prévisions sur la guerre continentale, par Lorenzo d'Adda. — L'Allemagne et l'„après-guerre", par Maurice Millioud. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 49, 1916, No. 3—5: Interessen-Solidarität des Deutschtums und Ungartums, von Graf Julius Andrassy. — Deutsche Sozialpolitik und der Krieg (Forts.), von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Organisation der städtischen Finanzverwaltungen, von (Stadtsekr.) Gerling. — Neue Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks, von Dr. Joseph Wilden. — Der deutsche Außenhandel mit Rußland, von K. Wiesinger. — Das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften in der Rechtsprechung der Gerichte, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916, Juli u. August, Heft 4: Die Eisenbahnen Chiles, von Dr. D. Martner. — Entwicklung des Eisenbahndirektionsbezirks Elberfeld seit der Neuordnung vom 1. April 1895. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1912—1914. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1914 im Vergleich zu der im Jahre 1913. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Staatsbahnen im Jahre 1913/14. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, Juni 1916, Heft 9: Die rechtliche Stellung des ländlichen Ansiedlers zu seinem Grundstück (Eigentum, Erbpacht, Miete), von (Generalkommissionspräs.) Petersen. — Kriegeransiedlung. Vortrag von (Reg.-Präs.) v. Schwerin. — Besteuerung der Auslandsarbeiter (Beschluß der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft). — Die Aufstellung von Siedlungsplänen für Moor und Heide, von (Landmesser) Graf. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 8, Juli 1916, Heft 1: Babyloniens Landwirtschaft einst und jetzt, von Prof. Dr. Hugo Prinz. — Zur schweizerischen Kriegswirtschaft, von Dr. Paul Hausmeister. — Der Einfluß des Krieges auf das wirtschaftliche Leben Spaniens, von Prof. Dr. Francisco Gutierrez-Gamero. — Der Auslanddeutsche und das deutsche Recht (I), von (Geh. Reg.-R.) Neuberg. — Die Binnenwasserstraßen der Vereinigten Staaten und Kanadas, von Prof. Herm. Wilda. — Bulgariens Wirtschaftspolitik und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Kapitalanlagen im Auslande und internationales Finanzwesen. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, Juni 1916, No. 6: Der Handelskrieg nach dem Kriege (III). — Die durch den Krieg unterbrochenen Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. — etc.

Bank, Die. Juli 1916, Heft 17: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen, von Alfred Lansburgh. — Kriegsgewinne, von Ludwig Eschwege. — Die Mobilisierung des zweitstelligen Hypothekarkredits, von A. L. — Die Ungarische Zentrale der Geldinstitute. — Diskontierung von Buchforderungen. — Die Maßnahmen gegen die Börse. — Naturalwirtschaft-Gewinn-Versicherung. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 15, 1916, No. 18: Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-) Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rießer. — Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland, von (Synd., M. d. A.) Oscar Meyer. — Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges, von Dr. Walter Hoffmann. — Einschränkung der Effektenspekulation. — etc. — No. 19: Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege, von (Bankier) Richard Pohl. — Die Kaufkraft des Geldes, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die neue Warschauer Landschaftsbank, von Dr. Hermann Mauer. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, April u. Mai 1916, No. 1/2: Fragen des Verfassungsrechts und der Verfassungs-

entwicklung in Finnland, von einem Mitglied der Vereinigung in Stockholm. — Prisenrechtliche Bestimmungen in den Staatsverträgen zwischen Deutschland und Amerika, von (Advokat) Dr. C. H. Huberich. — Das argentinische Stellenvermittlungsgesetz, von Dr. Alfredo Hartwig. — Die schwedische Wirtschaftspolitik, besonders im Weltkriege. Vortrag von Dr. Friedrich Wetterhoff. — Englische Kriegsrechtsprechung, bearb. von (Rechtsanw.) Dr. Siegfried Goldschmidt. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 12: Ueber die Nachtarbeit in Bäckereien. — Aus den Ergebnissen der Volkszählung von 1910, von Dr. med. Adolf Haeseler. — Die Mittel der Invalidenversicherung und die Förderung der Volkswohlfahrtsbestrebungen im Jahre 1915. — Die Kriegsarbeit der Zentrale für private Fürsorge, von Gertrud Israel. — etc. — No. 13: Milderung der Wohnungsnot durch Ausbau der Sozialversicherung, von (Hochschul-Prof. Landesrat a. D.) Dr. Schmittmann. — Die Fürsorge für obdachlose Jugendliche in der Stadt, von (Stadtpfarrer) Wüterich. — Die Entmündigung Trunksüchtiger, von (Stadtrat) Rosenstock. — 2. Kriegskonferenz (8. Konferenz) für Trinkerfürsorge, 13. und 14. Juni 1916, Berlin. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 26—30: Wirtschaftliches aus Skandinavien und der Krieg. — Zur Lage in Spanien. — Zur Geschäftslage in Bulgarien. — Zur Weltwirtschaft hinauf (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Das Wirtschaftsbereich des südlichen Kleinasiens und seine wirtschaftliche Struktur, von N. Honig. — Zur Geschäftslage in Palästina. — Nordamerikanischer Bericht. — Geh. R. Prof. Flaum über die Zukunft der Donauschiffahrt. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 45, 1916, No. 26/27: Die Konservativen, von Spectator. — Frauenarbeit, von Harold Schubert. — Prof. Dr. Grotjahn über den Alkoholismus. — etc. — No. 28/29: Die irische Frage, von Spectator. — Die deutsche Sprache in Amerika, von Johannes Gaulke. — Wirtschaftsfragen im Weltkrieg, von G. Horwitz. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. II, 1916, Heft 3/4: Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institute der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. Siebzehnte Mitteilung: Pflanzenphysiologische Vorarbeiten zur chemischen Düngemittelanalyse, von Eilh. Alfred Mitscherlich, unter Mitwirkung von Reinhold Hoffmann und Helmar Paulig. — Fütterungsversuche in der akademischen Gutswirtschaft Dikopshof. Unter Mitwirkung von K. Hofmann und L. Abl bearbeitet von (Prof. an der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn) Dr. A. Richardsen.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 165, Juli 1916, Heft 1: Katholizismus, Protestantismus und Religion unter dem Einfluß des Krieges, von Prof. Dr. Fritz Ziller. — Zur englischen Schutzzoll-Bewegung. — Die Wehrerziehung in Frankreich, von Prof. Broßmer. — Die Seeschlacht am Skagerrak; Zensur, Kriegsziele, innerer Kampf; von H. Delbrück. — Innere Schwierigkeiten der Entente, von E. Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Juli 1916, Heft 7: Die politischen Parteien in England, von Joseph A. V. Stritzko. — Kapitalistische und soziale Kriegsziele, von Adolf Meyer. — Private, soziale und Rassenhygiene im Familienleben, von Marg. Weinberg. — Wirtschaft und Technik, von Karl Oscar Frhr. v. Soden. — Die armenische Frage, von Dr. H. Pudor. — Zur Geschichte des Ackerbaues und der Viehzucht, von A. R. Erlbeck. — Die Entwicklung des Bodenwertes im besetzten Nordost- und Ostfrankreich im letzten halben Jahrhundert, von Dr. H. Rudloff. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 15, Juli 1916, No. 4: Die Freiheit, die wir meinen, vom Herausgeber. — Die Frage der Staatsordnung, von Ph. Stauff. — Deutsche Kultur oder Weltkultur? von Karl Felix Wolff. — Wie muß die innere Kolonisation geleitet werden?, von Paul Buchholz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, Bd. 2, 1916, Heft 12: Arbeiterklasse und Kolonialpolitik, von Wilhelm Jansson. — Amerika, England und Japan, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Sozialdemokratie im Staat, von Heinrich Peus. — Die Gleichberechtigung im Krieg und im Frieden, von Paul Umbreit. — Die deutsche Kriegsernährung, ihre Kritik und ihre Förderung, von Julius Kaliski. — etc. — Heft 13: Energie gegen Energie, von Dr. Hugo Heinemann. — Zwei Träger des Weltmachtgedankens, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften, von Heinrich Stühmer. — Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Arbeitervertretung, von Hermann Mattutat. — Zur Einheit des deutschen Verkehrs, von Wilhelm Kolb. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1747: Der Reichsbankgewinn, von Hans Müller. — Zur Beschränkung der Aktienspekulation. — etc. — No.

1748: Der Reichsbankgewinn (Schluß), von Hans Müller. — Erweiterter Schutz des Haus- und Grundbesitzes. — etc. — No. 1749: Amerika, die Wirtschaftskonferenz, die Abwehr des Staatssozialismus. — Einschränkung der Effektenspekulation und Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs. — etc. — No. 1750: Wirtschaftliche Kämpfe parallel mit den militärischen. — Die Geschäftsergebnisse deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften in 1915 und die Aktionärdividende, ein unzureichender Wertmaßstab für deren Rentabilität, von (Versicherungstechniker) Dr. Karl Luttenberger. — etc. — No. 1751: Der Krieg — wirtschaftlich und militärisch auf seinem Höhepunkte. — Die Geschäftsergebnisse deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften in 1915 und die Aktionärdividende, ein unzureichender Wertmaßstab für deren Rentabilität (Schluß), von (Versicherungstechniker) Dr. Karl Luttenberger. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 25/26: Großschiffahrt und Großindustrie, von Paul Rudolf Singer. — Unkosten plus 10 Prozent, von (Direktor der Fortbildungs- und Gewerbeschule) A. Haese. — etc. — No. 27/28: Steuersegen. — Eine neue französische Kriegsanleihe? von Fritz Zutrauen. — Verkaufsorganisation in Maschinenfabriken (Schluß), von (Ing.) Bruno Rosemann. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Juli 1916, No. 7: Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz, von (Justizr.) Dr. Bell. — Ein Zollfonds der Mittelmächte, von (Reg.-R.) Dr. Frielinghaus. — Englische Rechtsprechung, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Nöldecke. — Kriegsgewinnsteuer—Kunstbesitzsteuer—Kunstwertzuwachssteuer, von Walter Voltmer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 21, Mai 1916, No. 5: Die Rechtssicherheit in der patentrechtlichen Rechtsprechung, von (Rechtsanw.) Dr. Hermann Isay. — Vertretung der Parteien in Patentprozessen durch Patentanwälte, von (Landrichter) Dr. jur. et phil. Bovensiepen. — Bedeutung der Patentansprüche als Vorveröffentlichung, von (Patentanw., Dipl.-Ing.) Otto Ohnesorge. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, Juli 1916: Die Kampfziele unserer Feinde, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Deutsche Diplomatie, von Conrad Bornhak. — Aus der alten und jungen Türkei, von Frhr. von la Valette St. George. — Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. R. v. Scala. — Krieg und Schulreform. Grundsätzliche Erwägungen, von Dr. Max Hildebert Boehm. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juli 1916: England und Portugal. Zum Verständnis der Beschlagnahme deutscher Schiffe in portugiesischen Häfen, von Alfredo Hartwig. — Die finanzielle Kriegsrüstung Friedrichs des Großen, von Gustav Berthold Bolz. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 12: Gewerbehygienische Rundschau, von (Sanitätsrat) Dr. med. W. Hanauer. — etc. — Heft 13: Ueber Müllverbrennungsanlagen, von (Ing.) B. Schapira. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 7: Kreditverkehr der Darlehnskassen des Deutschen Reichs während der Kriegszeit, von Dr. M. Kupperberg. — Kosten des Lebensunterhalts in der Schweiz. — 25 Jahre Arbeiter-Rentengüter. — Die deutschen Genossenschaften im Kriegsjahr 1915. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik 1915. — Konkursstatistik. 4. Vierteljahr 1915. (Vorläufige Mitteilung.) — Zur Statistik der Preise (Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen — Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1915 und für die 20 Jahre 1896—1915; Verhältniszahlen für 1906—1915; Getreidepreise; Schlachtviehpreise für die Jahre 1910—1915; Viehpreise in 10 deutschen Städten und im Auslande im 4. Vierteljahre 1911—1915). — Bodenseefischerei im Jahre 1915. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 4. Vierteljahr 1915. — Weinmosternte 1915. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) 1915. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. 1915. — Zur deutschen Justizstatistik 1914.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 12: Betrachtungen über eine Reform unseres Konsulardienstes, von Dr. phil. Egbert Baumann. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur amerikanischen Präsidentenwahl, von A. G. Goedel. — Der Krieg und die Seeschiffahrt, von Gebr. Arnhold. — etc. — No. 13: Fortschreitender Zusammenschluß des Großunternehmertums, von E. Fitger. — Die Ursachen der Eiernot und Eier-

teuerung, von Joachim Andermann. — Die Führung unserer Volkswirtschaft, von H. Frhrn. v. Gleichen. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Der Wirtschaftskrieg gegen die Zentralmächte im amerikanischen Urteil. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 11: Zur Geschichte des Zentralorgans der Partei, von K. Kautsky. — Zur Arbeitsbeschaffung nach dem Kriege, von Rudolf Wissel. — Tropische Gebiete und Arbeiterpolitik, von J. Köttgen. — Entwicklung und Aussichten in der Getreideversorgung, von Spectator. — etc. — No. 12: Zur Geschichte des Zentralorgans der Partei (Schluß), von K. Kautsky. — Der Teerfarbentrust, von H. Schneider. — Entwicklung und Aussichten der Getreideversorgung (Schluß), von Spectator. — etc. — No. 13: Sozialdemokratie und Kapitalabfindungsgesetz, von Karl Marchionini. — Zum Führerproblem in der Organisation, von R. R. — Die deutsche Presse und der Nachrichtendienst nach dem Kriege, von Eugen Prager. — Vom Wirtschaftsmarkt. Fortschritte der Wirtschaftskonzentration, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 14: Gewerkschaften und Produktionsprozeß, von Adolf Braun. — Aus den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen in Litauen, von Janulaitis. — Probleme des Weltkriegs, von Spectator. — 1789—1914, von O. Blum. — etc. — No. 15: Die Juden im Weltkriege, von Jacob Pistiner. — Elektrizitätsversorgungsmonopol? — Die Kämpfe um Knappschaftsreformen, von Linus Scheibe. — Von unserem Bildungswesen nach dem Kriege, von Richard Seidel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1916, Heft 7: Literaturbericht: Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Freudenthal u. Prof. Dr. Rittler; Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesgerichtsrat) Dr. A. Feisenberger. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. E. Beling. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) Klein. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Juni 1916, Heft 3: Die Auslandsfilial-Politik deutscher Banken, von Paul Rettig. — Die Banken und die Auslandshochschule (Schluß), von W. Graßhoff. — Das individualisierende Moment in der Behandlung der Kundenkreise, von A. Vautrin. — etc. — Beiblatt: Die Moratorien im Ausland. Krieg und Zahlungsstundung. Spezieller Teil. Von (Red.) Otto Jöhlinger. — Die Befürchtung eines Rückganges der Kultur, von Dr. Alexander Elster. — Kohlengewinnung und Kohlenausfuhr in den Vereinigten Staaten, von Hermann Steinert. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, No. 11/12: Lebensmittelversorgung durch Reich, Staat und Gemeinden im Kriege. Referat, von (Bürgerm.) Lackner. — Zur Lebensmitteldiktatur, von (Reg.-Assess.) Pfisterer. — Die Deckung der Mietsausfälle während des Krieges, von (Beigeordn.) Rohde. — Der „Bürgerhilfsschatz" in Stettin. Die private Kriegshilfeneinrichtung einer Großstadt, von (Mag.-Assess.) Albert Meyer. — Milchversorgung in Bayern, von Dr. G. Poellnitz. — Die Volksverpflegung im Kriege, von (Ziviling.) Gerhard Winkler. — etc. — No. 13/14: Die Fürsorge für die ohne Versorgungsberechtigung entlassenen Kriegsteilnehmer und deren Familien. Bericht, von (Magistratsassess.) Dr. Jung. — Kommunale Leistungen an die bewaffnete Macht, von Dr. jur. Friedrich Everling. — Kommunalverwaltung und Presse, von (Oberbürgermstr.) Beseler. — Versicherungsgesellschaften und Feuerlöschwesen. Referat, von (Stadtrat) Hertzog. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 6/7: Deutschland und die Weltwirtschaft nach dem Kriege, von A. Sartorius Frhrn. v. Waltershausen. — Politische Vorgänge und Theorien in der Schweiz, den Vereinigten Staaten und Frankreich, von W. Hasbach. — Die Beurteilung der Armut durch Malthus, von Prof. J. Klumker. — Innere Wanderungen und eheliche Fruchtbarkeit, von Dr. Wilhelm Feld. — Die Ursachen der Zuckerknappheit in Deutschland, von Dr. F. Beckmann. — Die Anpassung der Offenbacher Lederwarenindustrie an den Krieg, von Dr. H. Lotz. — Sparsamkeit als Rechtspflicht, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Die Bevölkerung der Schweiz, von H. Fehlinger. — Das Genossenschaftswesen in Galizien, von Dr. P. Martell. — Englands Holzmangel und Holzindustrie, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die Kriegsanleihen Englands[1].

Von

Professor Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Aus der Literatur seien genannt: Im „Bankarchiv", die Aufsätze von Jaffé, Die Bank von England und der Krieg (XIV, 1); Brodnitz, England im Kriege (XIV, 5); Hartung, Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken (XIV, 9); Lotz, Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges (XIV, 11); v. Gwinner, Kriegsanleihen (XIV, 21); Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres nebst statistischer Zusammenstellung (XV, 1); Schwarz, Die Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband (XV, 7 u. 8). Der „Oesterreichische Volkswirt", herausgeg. von W. Federn und Dr. G. Stolper, Jahrg. 7, 8 u. 9. Der „Plutus", herausgeg. von G. Bernhard, Jahrgänge 11—13. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten im „Finanzarchiv", Jahrg. 32, 1; Hantos, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege, 1915; Jastrow, Geld und Kredit im Kriege, 1915; Jaffé, Das englische Bankwesen, 1905; Georg Schmidt, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontpolitik, 1910; Landmann, Die Kriegsfinanzen der Großmächte, 1915; Gegen die englische Finanzvormacht, Sonderabdruck einer Aufsatzreihe aus der „Frankfurter Zeitung" vom 19. Okt. bis 7. Nov. 1915.

Diese Arbeit ward am 1. Juli 1916 abgeschlossen.

I. Einleitung.

Inmitten der Stürme dieses Weltkrieges, die bei Völkern und Individuen Gewißheiten zu Schanden gemacht, Ueberzeugungen vernichtet und Erwartungen betrogen haben, erhebt sich aus den Trümmern dieses Vernichtungswerkes die feste, eherne, heute schon in die Weltgeschichte eingegangene Wahrheit, daß England der Urheber dieses Weltkrieges ist, daß seine Interessen, Beweggründe und Endziele ausschlaggebend waren für dessen Verursachung und gewaltsamen, explosionsgleichen Ausbruch. England, das klassische

1) Vgl. die voraufgegangenen Aufsätze über die Kriegsanleihen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, im März-, April- und Juniheft dieses Jahres, 51. Band S. 321 fg., S. 449 fg. u. S. 721 fg.

Land der Freihandelslehre, der Theorie von der internationalen Arbeitsteilung, der offenen Tür und dem auf das engste damit verbundenen dauernden Weltfrieden, brach den Völkerfrieden, um Deutschlands, des gefährlichen Wettbewerbers, kühnen weltwirtschaftlichen Aufschwung in jähen Absturz zu verkehren. Diesem Zwecke machte es — durch geschickte Intrigenspiele und von langer Hand vorbereitete Künste der Einkreisung des Gegners sowie der Fälschung und Kontrollierung der öffentlichen Meinung und Stimmung fast aller Völker — Frankreichs Revanchepläne, Rußlands großslavische Expansionsgelüste, Italiens Weltmachtdünkel, Japans Raubtierpolitik und die serbischen Mord- und Machtinstinkte in engster Zusammenkettung dienstbar. Alle diese Völker schob es systematisch auf die Fährte gegen das deutsche Wild, ohne sie merken zu lassen, daß sie die Geschobenen waren, und es ist nicht seine Schuld, wenn außer Montenegro und Portugal die anderen Völker sich bisher nicht mit in den Krieg hineinzerren ließen, obwohl das kleine Griechenland mit Fußtritten und die mächtigen Vereinigten Staaten durch schlaue Aufstachelung der mammonistischen Interessen und Instinkte ihrer herrschenden Klasse bis hart an die Grenzen des Kriegsbrandes von ihm gezogen wurden. Denn die Zeit schien ganz nahe herangerückt, wo Deutschland, wie in der Eisenerzeugung und -verarbeitung bereits geschehen war, so auch in der Warenausfuhr, in der es zuletzt (1913) nur noch um 0,6 Milliarden M. Jahreswert hinter England zurückstand, dieses überflügeln und damit seine wirtschaftliche Weltvormachtstellung erschüttern würde. War doch der Anteil Deutschlands am Gesamtaußenhandel der Welt von 1903—1911 auf 12,5 v. H. gestiegen, derjenige Englands dagegen, der im Jahre 1886 noch 21 v. H. betragen hatte, von 18,1 auf 16,4 v. H. gefallen. Der gewaltige Vorsprung, den England dagegen, um nur das Wichtigste zu nennen, in der Größe und entsprechenden Leistungsfähigkeit seiner Handelsflotte, in seinem Schiffsbau, in seiner Eigenschaft als Finanz- und Handelszentrum der Welt, in seinem Kapitalexport und seinem gewaltigen Kolonialbesitz mit allen sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen und politischen Nutzwirkungen hatte, schien ihm selbst keine ausreichende Sicherheit gegen jene Ueberflügelungsgefahr zu bieten. So kam es, wenn auch durch den Gang der Balkanereignisse etwas verfrüht, zu dem Versuch, mit der doppelten Waffe des Schwertes und der wirtschaftlichen Aushungerung den verhaßten Nebenbuhler von seinem rivalisierenden Platze herunterzustoßen.

Daß diesem wirtschaftlichen Ursachen entsprungenen Kriege und seiner Führung rein geschäftsmäßige Berechnungen zugrunde gelegt wurden, kann nicht verwundern. In diesem Zusammenhange sind die bekannten Aussprüche leitender Staatsmänner Englands verständlich, daß England als Kriegsteilnehmer nicht viel mehr riskieren werde, als wenn es neutral bleibe, ferner daß derjenige Sieger bleiben werde, der die letzten 100 Mill. £ aufzubringen vermöge, sowie das geflügelte Wort von den „silbernen Kugeln“, von denen Eng-

land mehr als Deutschland besitze, endlich auch die Aufforderung des Handelsministers an die Kaufleute, die durch Englands Kriegsbeteiligung geschaffene Lage schleunigst und gründlichst auszunutzen, um Deutschland seine Weltmarktkunden für immer abzujagen. Wie schlecht mit fortschreitender Kriegsdauer Englands eigene Ausfuhr sich stellen würde, vor allem aber daß man seine eigene Ausfuhr nicht noch um viele Milliarden ausdehnen kann, wenn alle produktiven Kräfte des Landes in den Kriegsdienst für Heer und Flotte eingespannt werden müssen, ahnte man damals nicht. Denn man zweifelte, auf die geheiligte Tradition schwörend, nicht im mindesten daran, daß Englands Anteil bei diesem Kriegsgeschäfte oder Geschäftskriege sich, wie in allen früheren Fällen, beschränken werde auf dessen ausgiebige Finanzierung und diplomatische Leitung sowie auf die Entsendung eines Hilfskorps von etwa 100000 Söldnern nach Belgien zur Stützung dieses kontinentalen Bollwerks des englischen Imperialismus mit neutralem Fassadenanstrich. Aber obwohl Englands Kriegsbeteiligung auf solchen rein geschäftsmäßig-nüchternen Erwägungen und Berechnungen aufgebaut ist, hat seine Rechnung doch ein Loch. Nicht nur, daß das Geld den Ausschlag nicht gibt und nicht geben kann in diesem Kriege, sondern daß andere, weit höhere Kräfte, wie längst schon erkennbar, das tun — es stimmen auch die Kostenanschläge nicht im entferntesten, sondern drohet das schon bald eingetretene Mißverhältnis zwischen der Höhe der Kosten und dem damit erreichten und überhaupt erreichbaren Nutzen sich mit der Dauer des Krieges beständig zu verschlimmern. Das ist vom geschäftlichen Standpunkte aus das Schlimmste, was einem Unternehmer geschehen kann. Die Schlußbilanz wird, schon nach der gegenwärtigen Kriegslage, gegen Englands Rechnung ausfallen. In der dämmernden Erkenntnis dieses Ergebnisses sucht England fremde Hilfe einzuspannen und sich dienstbar zu machen, vor allem diejenige Amerikas, um einen Umschwung herbeizuführen, den es aus eigener Kraft — von den Kräften seiner Verbündeten gar nicht erst zu sprechen — nicht bewerkstelligen kann. Die Ententeanleihe in Amerika und die Bemühungen, die Vereinigten Staaten in den Krieg mit Deutschland hineinzuverwickeln, streben auf dieses Ziel hin.

Daß der Krieg diesen überraschenden Verlauf für England genommen hat, spiegelt sich getreulich in der Geschichte der englischen Kriegsanleihen und ihrer Erfolge wieder, von der im nachfolgenden ein Umriß gegeben werden soll. Diese Geschichte ist der ziffermäßige Niederschlag der Erfolge und Mißerfolge Englands im Weltkriege. Sie zeigt zugleich, wie England nicht nur seine wirtschaftliche und finanzielle Vormachtstellung, sondern auch seine Unabhängigkeit auf diesen beiden Gebieten zu verlieren im Zuge ist, gleich einem Unternehmer, der mit vollen Taschen und fertigem Plan seine Unternehmung beginnt, dann aber zur Hebung des allmählich sich einstellenden und vergrößernden Mißverhältnisses zwischen Kostenaufwand und Nutzerfolg sich fremder Hilfe in wachsendem Umfange

ohne Erfolg bedient und überliefert und schließlich seine Selbständigkeit und sein Ansehen stückweise schwinden sieht. Das für England Schmerzlichste in dieser verhängnisvollen Entwicklung ist die Erkenntnis, daß man die finanzielle Opferwilligkeit des eigenen Volkes erheblich überwertet hat und dieser Irrtum sich nun den Augen der Welt schonungslos enthüllt. Wohl ist England noch weit weniger als Frankreich in Gefahr, aus Mangel an Finanzmitteln den Krieg aufgeben zu müssen, allein der Zweck des Geschäftskrieges wird, je länger der Krieg dauert, um so weniger erreicht, und damit werden die Kriegskosten in Kredit- wie in Steuerform nutzlos aufgehäuft und ungeheuere Lasten und Opfer der Gegenwart wie einer weiten Zukunft aufgebürdet, ohne daß gleiche Werte dafür gewonnen, vielmehr indem gewaltige materielle und immaterielle Werte dafür preisgegeben werden.

II. Die finanziellen Kriegsmaßnahmen bis zur ersten Kriegsanleihe, insbesondere die Hilfsdienste der Bank von England.

Man sollte nun meinen, als Anstifter des Weltkrieges sei England auf das beste in jeder, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht vorbereitet in diesen eingetreten. Das war aber keineswegs der Fall. Es zeigte sich dies sofort nach Kriegsbeginn in dem schwankenden Verhalten der Bank von England, aber auch in der damit eng zusammenhängenden Krisis auf dem Geldmarkt, die als Folge teils ihrer schlechten gesetzlichen Verfassung, teils der allzu einseitig auf die Friedensverhältnisse zugeschnittenen Organisation des gesamten englischen Zahlungs- und Bankwesens eintrat. Am 30. Juli 1914 erhöhte die Bank ihren Diskontsatz, der einige Tage zuvor vom Privatdiskont erreicht worden war, von 3 auf 4 v. H. Am folgenden Tage verdoppelte sie ihn auf 8 v. H. und wurden die Börsen in London und der Provinz geschlossen, die Londoner Börse, wie es heißt, zum ersten Male seit ihrem Bestehen. Die Erfüllung der Termingeschäfte ward auf den nächstfolgenden Termin hinausgeschoben. Wieder einen Tag später, am 1. August, wurde der Bankdiskont auf den unerhörten Satz von 10. v. H. erhöhet. Die Erregung war jedoch so gewaltig gestiegen und die Kopflosigkeit so groß, daß die Regierung ihr nicht anders zu begegnen wußte als durch das Gebot, die Banken noch bis einschließlich Donnerstag, den 6. August, geschlossen zu halten. Während dieser Frist erging am 4. August ein zunächst auf einen Monat begrenztes, jedoch wiederholt verlängertes Moratorium für alle Zahlungen über 5 £, doch mit zahlreichen wichtigen Ausnahmen, besonders für alle Zahlungen des Staates und an ihn. Mit ihrem Ablauf wurde der Bankdiskont wieder auf 6 v. H. und am 8. August auf 5. v. H. ermäßigt.

Diese Maßregeln hatten natürlich nur provisorischen Charakter. Während ihrer Geltung wurden von der Regierung gemeinsam mit der Bankleitung die endgültigen Maßnahmen erwogen und beschlossen,

die erforderlich erschienen, um Herr über die bedenkliche Lage zu werden. Diese bestand zunächst darin, daß das Publikum vom Augenblick der Zuspitzung der politischen Verwicklung zur akuten Kriegsgefahr an in Massen die Banken bestürmte und Noten in Gold gewechselt zu erhalten verlangte. Diesem Verlangen lag aber nicht etwa ein Mißtrauen in die Noteneinlösungsfähigkeit der Bank von England zugrunde, sondern es entsprang hauptsächlich dem Umstande, daß die kleinste Note über 5 £ lautet und die bei Kriegsgefahr, wie immer, in gewaltigem Umfang auftretende Nachfrage nach Zahlungsmitteln sich nicht nur auf größere Massen, sondern auch auf kleinere Einheiten von solchen richtete. Diese Nachfrage ist aus doppeltem Grunde eine enorme: einmal wegen des im Kriegsfalle außerordentlich gesteigerten wirklichen Bedarfs an Zahlungsmitteln, besonders auch an kleineren, und sodann wegen des „Angstbedarfs", da durch die Einwirkungen der Panik auf das Empfindungsleben alle Bedürfnisse einen übertriebenen Umfang annehmen. Nun ist aber Gold nur in äußerst geringen Mengen in Großbritannien im Verkehr, da der bargeldlose Zahlungsverkehr — hauptsächlich die Zahlung mittels Schecks, der dann im Abrechnungsverkehr der Banken durch Gegenrechnung beglichen wird — die Regel bildet[1]), neben dem es für die kleineren, nicht durch Scheck erfolgenden Zahlungen nur noch der Scheidemünze bedarf. Aber auch die Bank von England hat nur einen erstaunlich geringen Goldbestand. Er betrug nach ihrem letzten Ausweise am 30. Juli 1914 36,67 Mill. £ und hat sich seit vielen Jahren nicht viel über 30 Mill. £ im Durchschnitt erhoben. Dieser geringe Stand erklärt sich daraus, daß London der freie Goldmarkt für die ganze Welt ist. Alles neu erzeugte Gold, das ja ganz überwiegend in britischen Kolonialländern [Südafrika[2]), Australien, Britisch-Nordamerika] gewonnen wird, strömt dorthin und wird größtenteils von der Bank von England angekauft. Aber man erhält dort auch für gewöhnlich jederzeit beliebige Mengen Gold zu freier Ausfuhr, die freilich regelmäßig zu Lasten der Bank von England, als der einzigen über größere Goldmengen verfügenden Stelle, erfolgt. Gerade dieser Zustand, auf den die Engländer besonders stolz sind, da ihre Stärke als Zahlungszentrum des Weltverkehrs vornehmlich mit darauf beruht, gestattet der Zentralnotenbank die Haltung einer nur geringen Goldreserve. Denn selbst erhebliche Abgänge an Gold werden ja durch die Zufuhr neuen Goldes, die immer sicher zu erwarten ist, bald wieder ausgeglichen. Tritt aber in der Zwischenzeit, etwa durch Steigen der Wechselkurse auf fremde Länder über den Goldpunkt, ein stärkerer Bedarf an Gold zur Versendung in das Ausland ein, so kann die Bank von England leicht aushelfen, da sie für ihren niedrigen Notenumlauf auch nur entsprechend wenig Gold zur Deckung zurückzubehalten braucht.

1) Nach Jaffé macht der bargeldlose Zahlungsverkehr in England 90—95 v. H. aller Zahlungen aus.

2) Allein in Südafrika wird trotz des Krieges noch monatlich für 3 Mill. £ Gold gewonnen.

Denn sie muß zwar nach der für sie noch immer maßgebenden Peelschen Bankakte von 1844 für jede über den festen Betrag von 18,45 Mill. £ hinaus ausgegebene Note volle Deckung in Gold vorrätig und einlösungsbereit halten, aber der Gesamtbedarf an Noten und Metallgeld von Seiten der englischen Volkswirtschaft ist wegen der Sitte, mit Schecks statt mit Banknoten zu zahlen, stets gering. Der Notenumlauf in England betrug in den vier letzten Friedensjahren je an deren Ende durchschnittlich nur 583 Mill. M. gegen 2359 Mill. M. in Deutschland [1]. Darum braucht auch ihre Goldreserve nur gering zu sein, ohne daß ihre volkswirtschaftlichen Funktionen dadurch beeinträchtigt werden.

Drohen die Goldentziehungen einmal einen gefährlichen Umfang anzunehmen, so begegnet ihnen die Bank wirksam teils durch Verabfolgung von abgenutzten und daher für Auslandzahlungen nicht oder weniger brauchbaren Goldmünzen, teils durch Heraufsetzung ihres Verkaufspreises für Barrengold, teils durch Erhöhung ihres Diskontes. Zu diesen Abwehrmaßnahmen tritt dann noch hinzu die Einziehung von Goldguthaben, die England in der ganzen Welt dank seinem internationalen Geschäftsverkehr besitzt, wodurch der Goldbestand der Bank jederzeit wieder aufgefüllt werden kann. Dagegen wird dessen geringe Höhe zu einer schweren Gefahr, sobald außergewöhnliche Umstände Veranlassung geben, der Bank allseitig und gleichzeitig Gold in Massen zu entziehen. Hätte man in England schon im Frieden kleinere papierene Wertzeichen als die Fünfpfundnote eingeführt und den Verkehr rechtzeitig daran gewöhnt, wie dies in Deutschland seit 1906 durch die Einführung der 50- und 20-Mark-Noten der Reichsbank geschehen ist, so würde jener Ansturm auf die Goldbestände der Banken vermieden worden sein. So aber wurden seine Wirkungen noch verstärkt durch das „Einreservesystem“, wonach kleinere Banken ihre Gelder bei einer größeren Bank, alle größeren die ihrigen [2] bis auf den unentbehrlichsten Kassenbestand bei der Bank von England als der Zentralbank des Landes zu hinterlegen pflegen, die sie, ganz wie sonstige Depositen, in ihrem Geschäftsbetriebe durch Ausleihung nutzbar macht. Werden daher an die Banken besondere Ansprüche gestellt, so müssen sie stets auf die Bank von England zurückgreifen, also auch dann, wenn sie um Hergabe von Zahlungsmitteln bestürmt werden. Sie verfügen alsdann über ihr Guthaben bei der Bank von England mittels Schecks, die sie weiterbegeben oder auf die sie von diesem Guthaben abheben

1) „Gegen die englische Finanzvormacht“, S. 44. Uebrigens gilt das Notenprivileg der Bank von England nicht für Schottland und Irland, woselbst auch ihre Noten kein gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) sind, d. h. nicht Zwangskurs haben.

2) Es sind dies nach Jaffé (Das englische Bankwesen, S. 21 f): 1. die Summen, die jede Bank als Teilnehmerin am Abrechnungsverkehr bei der Bank als Kassenbestand haben muß, damit auf dieser Grundlage die Zu- und Abschreibungen zu und von den Bankkonten durch die diesen Verkehr leitende Bank von England gemacht werden können; 2. die für den Fall von außergewöhnlichen Ansprüchen bereitzuhaltenden Barreserven der Banken: 3. diejenigen Gelder, für die die Banken zurzeit keine Verwendung in ihrem Betriebe haben.

bis zu seiner Erschöpfung. Der ganze Andrang konzentriert sich infolgedessen auf die Bank von England, die als oberste und letzte Instanz herhalten und alle Bedürfnisse befriedigen muß, soweit sie dazu imstande ist. Sie ist jedenfalls allein dazu imstande. Denn alles Gold, das bei der Bankabteilung der Bank von England, dem banking department, im Geschäftsverkehr eingeht, wandert bis auf einen geringen Handkassenbestand sofort in die andere, die Ausgabeabteilung (issue department), welche jener dafür Noten in Tausch gibt, die von der Bankabteilung im Betriebe ihrer Aktivgeschäfte in Verkehr gebracht werden. Da die Bank gleichzeitig verpflichtet ist, alles ihr angebotene Gold zu bestimmtem Satze anzukaufen, und tatsächlich, wie erwähnt, die Käuferin von nahezu allem nach England eingehenden neuerzeugtem Golde ist, so sammelt sich in ihren Kellern fast alles gemünzte und Barrengold an, das sich in England befindet. Es dient einerseits dem Zwecke der Sicherung jederzeitiger Einlösung aller über den Betrag von 18,45 Mill. £ hinaus von der Bankabteilung in ihrem Geschäftsbetriebe ausgegebenen Noten, anderenteils der Deckung der großen Massen öffentlicher und privater Depositen, die die Bank annimmt. Der Goldbestand ist also teils Noteneinlösungsfonds teils „Bankreserve“. Somit ist die Bank von England die Trägerin des ganzen englischen Kreditwesens, da auf sie letzthin, direkt oder indirekt, zurückgegriffen werden muß, wenn Banken oder Geschäftsleute ihren Verbindlichkeiten in mehr als dem durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bestimmten Umfange nachkommen und daher ihre Depositen zurückziehen müssen [1]). Zu gewöhnlichen Zeiten dienen dabei zur Rückzahlung der Depositen und Guthaben, da nur Gold und Noten gesetzliche Zahlungsmittel sind, die Noten, die das Betriebskapital der Bankabteilung bilden, und deren barer Kassenbestand. Der Betrag dieser Noten ist fest begrenzt durch die Verfassung der Bank, die Peelsche Bankakte, und bildet die „Notenreserve“. Die Bankabteilung kann die letztere nicht anders vermehren als dadurch, daß sie das bei ihr eingehende Gold bei der Ausgabeabteilung gegen Noten umtauscht. Damit ist also auch die Fähigkeit der Bank, gesetzliche Zahlungsmittel dem Verkehr zur Verfügung zu stellen, beschränkt. Wird aber gar vom Rechte, die Noten bei der Ausgabeabteilung in Gold einzulösen, seitens der Noteninhaber in kritischen Zeiten umfassender Gebrauch gemacht, so schmilzt deren Goldbestand entsprechend zusammen und damit auch die von seiner Höhe abhängige Notenreserve der Bankabteilung.

Erhebliche Minderung des Goldbestandes schwächt also das Deckungsverhältnis der „täglich fälligen Verbindlichkeiten“ der Bank, d. h. ihrer Noten und Depositen, für welche letzteren sie die Zentralstelle des ganzen Landes ist, und damit die finanzielle Basis der ganzen englischen Volkswirtschaft. Weiter fortgesetzt, gefährdet sie die Sicherheit der Depositen und schließlich auch die Noteneinlösung.

---

1) Vgl. Jaffé, Das englische Bankwesen, S. 14/15.

Und endlich beeinträchtigt jede Verminderung der metallischen Grundlage auch die Kreditgewährungsfähigkeit der Bank, die gerade in kritischen Zeiten von der allergrößten Bedeutung ist. Denn in solchen ist das einzige sicher wirksame Mittel, aller Schwierigkeiten Herr zu werden, die überzeugend kundgegebene Bereitwilligkeit und Fähigkeit einer gut organisierten, geleiteten und ausgerüsteten Zentralnotenbank, allen berechtigten Kreditansprüchen Rechnung zu tragen.

Aus diesen Zusammenhängen erhellt, daß die metallische Grundlage des englischen Zahlungswesens wohl für normale Zeiten genügen mag, aber viel zu schmal ist für in kritischen Zeiten stürmisch geltend gemachte Massenansprüche. Der bargeldlose Zahlungsverkehr, der alle größeren Zahlungen umfaßt, gestattet zwar der Volkswirtschaft und dem Staate eine große Ersparnis an Metallgeld und an Banknoten, die in vielfachen Hinsichten von Nutzen ist. Aber diesem Vorteil steht, wie gerade die Erfahrungen im zweiten Halbjahr 1914 gezeigt haben, die große Gefahr gegenüber, daß den Ansprüchen an gesetzlichen Zahlungsmitteln nicht genügt werden kann, wenn sie in politisch oder wirtschaftlich erregten Zeiten in Massen und mit Ungestüm geltend gemacht werden, und daß infolgedessen der ganze Geldmarkt vom Zusammenbruch bedroht wird. Für die deutsche Volkswirtschaft sind diese Erfahrungen, obwohl bei uns der bargeldlose Zahlungsverkehr noch großer Ausdehnung sowohl fähig wie bedürftig ist, sehr beachtenswert.

In den kritischen Tagen Ende Juli und Anfang August machte nun nicht bloß der Inlandverkehr seinen Massenbedarf an Zahlungsmitteln in den Formen der Einziehung aller Guthaben und der stürmischen Beanspruchung von Krediten gegen Wechsel geltend, sondern es wurden auch die Guthaben, die das Ausland — fremde Regierungen, Banken, Großhandelsfirmen — in England in sehr hohen Beträgen, zumeist um durch Wechsel oder Schecks darüber verfügen zu können, regelmäßig hält, zurückgezogen. Dies geschah, teils weil die Gläubiger selbst diese Gelder brauchten, teils weil es nicht angebracht erscheinen mochte, sie in einem am Weltkrieg hervorragend beteiligten Lande stehen zu lassen. Schwierigkeiten bei ihrer Rückzahlung hätten Englands Bedeutung als internationaler Geldmarkt, sein Ansehen als „Weltbankier“ schwer kompromittieren müssen. So traten von allen Seiten enorme und zugleich dringliche Ansprüche an den englischen Geldmarkt heran. Jede Verzögerung oder Erschwerung ihrer sofortigen und ordnungsmäßigen Befriedigung hätte das allgemeine Vertrauen ungünstig beeinflussen müssen. Es wäre eine Katastrophe von unberechenbarer Größe und Tragweite gewesen, wenn die Noteninhaber (was bekanntlich in England noch bei keiner Krisis vorgekommen ist) aus Mißtrauen von ihrem Noteneinlösungsrecht Gebrauch gemacht oder die Deponenten ihre in den Aktivgeschäften der Banken festgelegten oder als Bankreserve bei der Bank von England untergebrachten rund 500 Mill. £ Bankdepositen

zurückgefordert oder die Inhaber von Schecks statt Gutschrift der Scheckbeträge deren Auszahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln gefordert hätten. Jede dieser drei Möglichkeiten würde für sich allein genügt haben, die Bankerotterklärung des ganzen englischen Geld- und Zahlungswesens herbeizuführen. Die Maßregeln der sprungweisen, jähen Diskonterhöhung, des dreitägigen Bankenschlusses und des sofortigen Moratoriums hatten daher nur den Charakter von Verlegenheitsmaßnahmen, um über die ersten Tage überhaupt einigermaßen hinwegzukommen, und vor allem um gegen weitere Goldentziehungen [1]) geschützt zu sein. Die Diskonterhöhung insbesondere sollte die Beanspruchung neuer Kredite bei der Bank von England und damit die Entstehung neuer Verpflichtungen derselben für die nächste Zeit möglichst erschweren. In der Zwischenzeit wurden die nachfolgenden Entschließungen gefaßt und ausgeführt:

1) Zur Vervollständigung des Moratoriums wurde auf Grund alter gesetzlicher Bestimmungen — die dem britischen Reiche nichts weniger als zur Ehre gereichen — jede Zahlung an feindliche Ausländer bei Strafe des Landesverrats verboten und damit der inländische Geldbestand entsprechend geschützt.

2) Die Ausfuhr von Gold nach nichtfeindlichen Ländern zu gestatten, ward völlig in das Ermessen der Regierung gestellt, nachdem schon durch das Moratorium eine starke Einschränkung der Goldausfuhr bewirkt worden war.

3) Der Regierung ward das Recht zur Suspension der Bankakte gegeben, namentlich also zur Aufhebung derjenigen Bestimmung derselben, wonach die Bank von England ihre Noten jederzeit in Gold einlösen muß. Doch geschah diese Befugnisübertragung nur aus Vorsicht für den äußersten Fall. Es ist von ihr bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Ebensowenig ist die direkte Kontingentierung der zulässigen Notenausgabe aufgehoben worden, da man dafür einen Ausweg fand, der freilich materiell eine Umgehung dieser Gesetzesvorschrift bildet.

4) Die Regierung ward nämlich weiterhin ermächtigt zur Ausgabe:

a) eines neuen Papiergeldes, der „currency notes“, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, und ferner bis zu deren Herstellung in genügenden Mengen

b) zur Erklärung der „Postnoten“ als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Postnoten sind zirkulationsfähige Postanweisungen, die über bestimmte kleine Beträge von 6 p bis zu 1 £ 1 sh lauten, mit beschränkter Umlaufsfrist, meist von 3 Monaten. Sie sind bei allen Postämtern käuflich, können wie Papiergeld weiterbegeben und vom Inhaber innerhalb der Umlaufszeit bei der Post in bar eingelöst werden, haben also fast den Charakter von papierenem Kleingeld, und eignen sich besonders zu beliebigen Zahlungen nach auswärts

---

1) Allein am 31. Juli 1914 soll der Goldabfluß bei der Bank von England 1,2 Mill. £ betragen haben. (Nach Jaffé im „Bankarchiv“, XIV, 1.)

mittels Versendung in einfachem Briefe. Der Beginn der Umlaufsfrist ergibt sich aus dem Poststempel, mit dem sie bei ihrer Ausgabe versehen werden. Diese Postnoten (postal orders) erhielten nun Zwangskurs gegen jedermann, sollten aber jederzeit bei der Bank von England wie bei den Postämtern in Gold einlösbar sein. Sie wurden hauptsächlich an die Einleger der Postsparkassen in großen Beträgen ausgegeben. Ihre Ersetzung als Papiergeld durch die currency notes erfolgte übrigens sehr bald.

5) Die Regierung übernahm der Bank von England gegenüber Garantie für alle von dieser zu diskontierenden guten In- und Auslandswechsel, die vor dem 4. August 1914, dem Tage des Kriegsausbruchs, ausgestellt waren („Prämoratoriumswechsel"). Die Bank verzichtete dafür auf ihre wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Einreichenden und seine Vormänner. Sie nahm auch solche Wechsel an, die sie für gewöhnlich nicht diskontiert, wie namentlich gute Kaufmannswechsel und Akzepte von ausländischen und kolonialen Banken und Geschäften, die in Großbritannien Niederlassungen haben. Dies war um so nötiger, da bei Kriegsbeginn nach Schätzung von Lloyd George 350—500 Mill. £ in England fällige Wechsel in Umlauf waren. Dadurch wurde es möglich, trotz des Moratoriums, Kredit auf diese Wechsel bei der Bank zu erhalten. Die letztere diskontierte sie zu ihrem offiziellen Satze, doch mit einem Zuschlag von 2 v. H. für die Verlängerung der Zahlungsfrist durch das Moratorium.

6) Bezüglich der am oder nach dem 4. August 1914 ausgestellten Wechsel wurde es durch ein besonderes Gesetz in das richterliche Ermessen gestellt, noch einen weiteren Zahlungsaufschub als den durch das Moratorium angeordneten zu bewilligen.

Die zu 5 gedachte Maßnahme bedeutete eine kräftige finanzielle Unterstützung der Bank von England durch die Regierung in einer für die erstere sehr kritischen Lage. Denn einerseits wurde ihr Kredit durch Einreichung von Wechseln zur Diskontierung, wie es Zentralnotenbanken in erregten Zeiten immer geht, diesmal aber der großen Ausdehnung und Bedeutung des Weltkrieges entsprechend ganz besonders stark in Anspruch genommen. Ihr Wechselportefeuille betrug am 30. Juli 47,31 Mill. £ und schwoll bis zum 2. September auf 122 Mill. £ an bei einem Metallbestand von 48 Mill. £ Diesen Aktiven von zusammen 170 Mill. standen an laufenden Verbindlichkeiten gegenüber ein Notenumlauf von 35 Mill., sowie Guthaben des Staates von 29 Mill. und solche der Privaten von 134 Mill. £, insgesamt 198 Mill. £ Die Notenreserve betrug 30 Mill. £ oder 18,5 v. H. der täglich fälligen Verbindlichkeiten, d. h. der Noten und Depositen. Anderseits war jener Bestand an Diskonten von sehr fraglichem Werte, da ihre Fälligkeit durch das Moratorium weit hinausgeschoben war und durch dessen wiederholte Verlängerungen immer von neuem hinausgeschoben wurde. In dieser langen Zeit konnte die Zahlungsfähigkeit der Schuldner sich durch die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges sehr verschlechtern.

Das Risiko war für die Bank also zu groß, um entweder unbeschränkt oder ohne ausreichende Sicherheit gegen Verluste diskontieren zu können. Da die Einschränkung der Kreditgewährung durch die oberste Kreditquelle in so kritischer Zeit verhängnisvoll gewesen wäre, keine andere Stelle als die Regierung aber eine so weitgehende Sicherheit gewähren konnte, so mußte diese einspringen. Ohne diese staatliche Hilfsaktion hätte die Bank ihren Diskont nicht wieder von 10 auf 5 v. H. herabsetzen können. Natürlich werden ihr aus der selbstschuldnerischen Tragung des Risikos für die ebenso unsicheren wie illiquiden Wechselforderungen um so mehr Verluste erwachsen, je länger der Krieg dauert, und je schwerer er auf das Wirtschaftsleben einwirkt [1]). Ueber eine gleichartige Bürgschaftsübernahme der französischen Regierung gegenüber der Bank von Frankreich wurde früher berichtet [2]).

Bei jener Vermehrung des Wechselportefeuilles der Bank handelte es sich übrigens fast durchweg um solche Wechsel, die aus dem überseeischen Handelsverkehr hervorgehen und sowohl im Falle der Ein- wie der Ausfuhr bei einem englischen Bankhause zahlbar gestellt werden. Im Inlandverkehr erfolgt dagegen die Zahlung für Ware in der Regel nicht durch Wechsel, sondern durch Scheck. Die Wechsel aus Ueberseegeschäften werden bei einer der das Diskontgeschäft im großen treibenden Banken diskontiert. Diesen bleibt, wenn sie in schwierigen Zeiten übermäßig in Anspruch genommen werden, nur der Weg, diese Wechsel bei der Bank von England zu rediskontieren, um ihren Mehrbedarf an Geldmitteln befriedigen zu können. Die Bank von England ist auch hier wieder die große Zentrale und zugleich die einzige Reserve, auf die zurückgegriffen werden kann. Der weitaus größte Teil der in jener kritischen Zeit an sie weiterbegebenen derartigen Wechsel soll noch nicht durch Eingang des in Waren bestehenden Gegenwertes gedeckt gewesen sein und hierin die große Schwierigkeit ihrer Realisierung bestanden haben [3]). Um nun aber auch den Akzeptanten solcher vor dem 4. August 1914 entstandenen Wechsel über die durch die mangelnde Deckung verursachten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, gab ihnen die Bank im Einvernehmen mit der Regierung Vorschüsse zur Bezahlung dieser Wechsel zum Bankdiskont nebst einem Zuschlag von 2 v. H. Sie mußten sich dagegen verpflichten, von ihren Kunden möglichst baldige Zahlung zu fordern und diese zur Rückzahlung der Vorschüsse zu verwenden. Ferner verzichtete die Bank auf die Erstattung aller Vorschüsse, zu deren Begleichung die Akzeptanten bis zu einem Jahre nach Beendigung des Krieges keine Zahlung von ihren Kunden würden erlangen

1) Der „Economist" schätzte den zu erwartenden Verlust der Regierung aus dieser Bürgschaftsübernahme auf 50—100 oder gar 150 Mill. £. Die Regierung soll der Bank von England auf Grund dieser Uebernahme bis zum 28. Juli 1915 96 Mill. £ erstattet haben („Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 7, Nr. 44 und 45).

2) Siehe Die Kriegsanleihen Frankreichs etc. in diesen „Jahrbüchern" 51. Bd. S. 737.

3) Näheres darüber namentlich bei Jaffé im „Bankarchiv", XIV, 1.

können. Auch trat sie bis dahin mit ihren Ansprüchen hinter alle Gläubiger zurück, deren Wechselforderungen nach dem 4. August entstanden waren. Neue überseeische Handelsgeschäfte wurden dadurch finanziell ermöglicht, daß die Großbanken mit Hilfe der Bank von England und der Regierung ihren Kunden die Mittel zur Einlösung ihrer daraus hervorgehenden Akzepte liehen, wogegen diese beim Ausbleiben der von ihren Schuldnern aus diesen Geschäften zu leistenden Zahlungen sofort den Banken Mitteilung zu machen hatten [1]). Die Lasten und Risiken der Bank von England wie auch der Regierung wuchsen durch diese Regelung beträchtlich.

7) Weiterhin wurde den am Auslandgeschäft beteiligten Unternehmungen auch über die Gefahr hinweggeholfen, die ihnen dadurch drohte, daß ihre Auslandforderungen, deren Gesamthöhe von einem dafür eingesetzten Ausschusse auf 32 Mill. £ festgestellt worden war, jetzt sehr schwer einzuziehen waren und bei Aufhebung des Moratoriums voraussichtlich noch nicht voll bezahlt sein würden. Die Bank von England belieh diese Forderungen bis zu 50 v. H. ihres Nennbetrages, wogegen die Exportfirmen Wechsel in gleicher Höhe mit 6-monatiger Laufzeit auf Banken ziehen mußten, welche diese mit ihrem Akzept versahen. Diese Wechsel wurden dann bei anderen Banken diskontiert und dabei ihre völlige oder teilweise Erneuerung bis zum Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß vorgesehen. Aus diesen Operationen entstehende Verluste tragen zu 75 v. H. die Regierung, zu 25 v. H. die Banken. Es ist klar, daß die Sterlingwechsel angesichts dieser schwierigen Verhältnisse und der durch sie bedingten außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr als „Weltgeld“ von absolutem Werte wie bisher gelten können, und daß England damit auch das Monopol des internationalen Zahlungsverkehrs verloren geht, das die Amerikaner an sich zu reißen alle Anstrengungen machen.

8) Ein weiteres Risiko lud sich die Regierung auf, indem sie 80 v. H. der gesamten Seetransportversicherung auf die Schultern des Staates übernahm, so daß nur 20 v. H. derselben den privaten Seeversicherungsgesellschaften verblieben, da das Risiko des Seetransports angesichts der großen, durch den Seekrieg bedingten Gefahren von den privaten Versicherungsunternehmungen allein nicht mehr getragen werden konnte.

9) Endlich leistete die Regierung in den ersten Kriegsmonaten 200 Mill. £ Vorschüsse an englische Firmen, wovon am 1. Dezember 1915 noch 35½ Mill. ausstanden.

Von diesen Finanzmaßnahmen ist die Ausgabe von currency notes von ganz besonderem Interesse, nicht nur wegen der ungewöhnlichen Natur dieser Maßnahme, sondern auch wegen ihrer wichtigen Einwirkung auf die Geld- und Zahlungsverhältnisse des Landes und namentlich auch auf die Aufbringung der Finanzmittel für die Kriegführung. Die currency notes sind ein N o t s t a n d s g e l d, das

1) Vgl. darüber „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, Nr. 3, S. 44.

über Beträge von 1 und $^1/_2$ £ lautet. Es wird den Banken zum Bankdiskont bis zum Höchstbetrage von 20 v. H. der Summe ihrer Depositen und Kontokorrentschulden überlassen. Im Anfang sollen täglich 5 Mill. £ von diesen Noten hergestellt worden sein. Lloyd George rechtfertigte ihre Ausgabe damit, daß der Strom der Goldsendungen von auswärts zu fließen aufgehört habe. Sie haben Zwangskurs für Jedermann. Emittent ist der Staat, aber nur der Form nach, in Wirklichkeit die Bank von England, die im Auftrage des Staates und formal auch für seine Rechnung diese Noten ausgibt und sie auf Verlangen auch jederzeit in Gold einlösen soll. Zweck der Emission war zunächst die Vermehrung der Zahlungsmittel, besonders der kleineren Einheiten. Hauptsächlich aber handelt es sich um eine große Schuld, die die Bank von England beim Publikum aufnimmt und neben ihrem Notenumlauf trägt, um den Anforderungen der Kriegszeit gerecht werden zu können, denen gegenüber ihr niedriger Notenbestand bei weitem nicht genügt. Denn einerseits bevorzugt der Verkehr, wie erwähnt, den bargeldlosen, hauptsächlich im Scheck- und Abrechnungsverkehr sich verkörpernden Zahlungsmodus, neben dem das Girogeschäft an Umfang und Bedeutung sehr zurücktritt. Anderseits hemmen die Fesseln der Bankakte eine Ausdehnung der Notenausgabe, wie sie gerade in politisch oder wirtschaftlich kritischen Zeiten notwendig wird. Dieser Mangel an Elastizität der Notenemission hat in großen Wirtschaftskrisen bekanntlich mehrmals zur zeitweiligen Suspension der Bankakte geführt. Das Bewußtsein, daß diese Suspension nach Bedarf jederzeit wiederholt werden kann, mindert allerdings die Gefährlichkeit der die Notenausgabe beschränkenden Bestimmungen der Bankakte, entkleidet sie aber auch ihrer praktischen Bedeutung. Im gegenwärtigen Kriege erschien es nun der Regierung offenbar als eine Gefährdung des Ansehens Englands als wirtschaftlicher Weltmacht, sofort mit Kriegsbeginn die extreme Maßnahme der Suspension anzuordnen. Sollte doch der Weltkrieg nach ihrer Meinung von England als Zentralstelle aus geleitet werden, ohne den geschäftlichen Betrieb im Lande und ohne seinen Weltverkehr erheblich zu unterbrechen. „Business as usual" — Geschäftsgang wie gewöhnlich — dieses anmaßende Wort Churchills bei Beginn des Winters 1914/15 gab dieser Selbstüberhebung Ausdruck. Wie hätte man auch die deutschen Auslandmärkte im Fluge zu erobern ernstlich erhoffen können, wenn nicht bei ungestörtem Fortgang des inneren und äußeren Betriebes der eigenen Volkswirtschaft? Von den notwendigen Wirkungen eines Krieges gegen Deutschland auf die letztere hatte man in England keine auch nur annähernde Vorstellung, am allerwenigsten an den leitenden Stellen.

Zur Vermeidung der Suspension der Bankakte bedurfte es also eines anderen Weges als desjenigen der Banknotenvermehrung. Konnte aber die Vermehrung der Umlaufsmittel nicht auf dem Konto der Bank erfolgen, was auch wegen deren geringen Goldbestandes und der großen Masse ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten be-

denklich erscheinen mußte, so blieb nur der Ausweg, sie formal auf dem Konto der Regierung bei der Bank durchzuführen. Daß die currency notes in Wirklichkeit eine Schuld der Bank sind, ergibt sich daraus, daß die Regierung gar keinen Fonds zu ihrer Einlösung besitzt, sondern die Mittel der Bank, also der Ausgabestelle, dafür in Anspruch nehmen muß. Schon der erste Auftrag an diese erging daher dahin, 30 Mill. £ currency notes, also gleich im Anfang soviel, wie der gewöhnliche Umlauf an Noten der Bank betrug, gegen „Regierungssicherheiten“ — nicht gegen Gold, das etwa die Regierung dafür bei der Bank hinterlegt hätte — auszugeben. Die Deckung dieser currency notes bestand am 25. Oktober 1914, an welchem Tage davon 29 743 000 £ ausgegeben waren, zu 13 923 000 £ in „government securities“, über deren nähere Art nur bekannt ist, daß sie nichtmetallischer Natur waren, ferner zu 7 809 000 £ in Guthaben der Regierung bei der Bank (balance at bank of England) und nur zu $5^1/_2$ Mill. £, also zu $18^1/_2$ v. H. des Gesamtbetrages, in gemünztem und ungemünztem Golde. Aber dieses Gold hatte nicht etwa die Regierung gestellt, sondern auf deren Geheiß die Bank von ihrem ohnehin geringen Goldbestande abzweigen und dem Schatzamt für die Deckung zur Verfügung stellen müssen, gleichsam als Folie für die Ausgabe des angeblichen „Staatspapiergeldes“. Es fragt sich nun, ob diese Abzweigung und die späteren wirkliche Teilungen des Goldbestandes und nicht bloß „Schiebungen“ sind, ob also die zur Deckung der currency notes abgezweigten Goldmengen aus der Goldreserve der Bank und mithin aus der Haftung dieser Reserve für die Noten und Depositen ausgeschieden sind, oder aber nach wie vor dem Goldbestande der Bank zugerechnet werden und die Haftungsfunktion auch weiter versehen. Im letzteren Falle läge natürlich eine versuchte Irreführung vor, die eine sehr bedenkliche Unsolidität der Geschäftsgebarung und eine Schwächung des Deckungsverhältnisses sowohl der Noten und Depositen wie der currency notes in sich schlösse. Hierbei sei auch noch darauf hingewiesen, daß die äußerlich bestechende übliche „Ueberdeckung“ der Noten der Bank durch Gold darauf zurückgeht, daß der Notenumlauf aus den genannten beiden Gründen noch geringer ist als ihr bescheidener Goldbestand. In den ersten Wochen nach der Kriegserklärung mußten aber nicht durch Gold gedeckte Noten in Massen ausgegeben werden wegen der gewaltigen Nachfrage nach Noten, und vor allem ist die Ueberdeckung überhaupt nicht vorhanden, wenn man den Banknoten die currency notes hinzurechnet, deren Einlösung der Bank obliegt.

Materiell bedeutete die Ausgabe der currency notes also die Suspension der wichtigsten Bestimmung der Bankakte und eine entsprechende Vermehrung des Notenumlaufs (und damit der Bankverbindlichkeiten), dessen Deckung sich demgemäß verschlechterte, bis im Laufe der Zeit durch Kunst- und Gewaltgriffe, von denen gleich noch die Rede sein wird, der Goldbestand der Bank wieder aufgefüllt und erheblich über den früheren Stand vermehrt ward. Daher

stand Ende 1914 einem Umlaufe an currency notes von 38,5 Mill. £ eine Einlösungsreserve von 18,5 Mill. £ in Gold und am Schlusse des Jahres 1915 einem auf 102 Mill. £ gestiegenen Umlaufe nur eine Reserve von 28,5 Mill. £ Gold = 27,9 v. H. des Umlaufs gegenüber. Nach dem letzten vorliegenden Ausweise stellte sich in der Woche vom 12.—17. Juni 1916 der Umlauf an currency notes auf 111311144 £, denen eine unveränderte Spezialgoldreserve von 28,5 Mill. £ und Regierungssicherheiten in Höhe von 84720170 £ gegenüberstanden, während in der Bank von England eine weitere Reserve von 8852164 £ in Gold lag [1]). Wollte man aber die currency notes trotzdem durchaus als Staatspapiergeld gelten lassen, so wären sie von diesem Standpunkte aus eine verschleierte Staatsanleihe von fortgesetzt wachsendem Umfang vor und neben den später ausgebrachten offiziellen Kriegsanleihen. Denn als Schuldversprechen des Staates angesehen, unterscheiden sie sich von den Kriegsanleihen im wesentlichen nur durch ihre sofortige Einlösbarkeit und ihre Unverzinslichkeit. Der in der letzteren liegende Vorteil für den Staat macht ihre massenhafte Ausgabe und das Hinausschieben der ersten Anleihe sehr erklärlich. Die currency notes werden in den regelmäßigen Ausweisen der Bank von England nicht mitaufgeführt. Nur gelegentlich wird die Höhe ihres Umlaufs bekanntgegeben. Der praktische Wert dieser Bankausweise ist daher in der Kriegszeit gering. Besonders ist ihre Vergleichung mit den Ausweisen unserer Reichsbank infolgedessen nur gelegentlich durchführbar [2]).

Die Maßnahmen, welche die englische Regierung zur künstlichen Hochbringung ihres Goldbestandes ergriffen hat, tragen zumeist einen höchst gewalttätigen und skrupellosen Charakter. Sie sind außerordentlich bezeichnend für die Art und Weise, wie England diesen Krieg führt, für das brutale Durchgreifen, das auch das Urteil der Welt nicht im mindesten scheut, wo ein bestimmtes Ziel — wie hier die Aufbesserung des Deckungsverhältnisses der Bankverbindlichkeiten und die Aufrechterhaltung der britischen Valuta in engstem ursächlichen Zusammenhang mit der Finanzierung der eigenen Kriegführung und derjenigen der Verbündeten — unter allen Umständen und mit gleichviel welchen Mitteln erreicht werden muß. Zunächst überwies die Regierung einen Teil der in London in amtlicher Verwahrung befindlichen indischen Währungs-Goldreserve, ungefähr 3,2 Mill. £, der Bank von England. Diese Reserve soll die unter schwierigen Verhältnissen in Britisch-Ostindien allmählich durchgeführte Goldwährung stützen. In diesem Lande, das bis 1893 reine Silberwährung und einen ganz geringen Umlauf an Gold-

1) Einen Monat zuvor hatte sie erst 5 782 109 £ betragen.

2) Nach einer Zusammenstellung in der „Frankfurter Zeitung" betrug nach dem Stande vom 14. Oktober 1914 die Golddeckung bei der Reichsbank für Noten, Reichs- und Darlehnskassenscheine und Depositen 29,25 v. H., bei der Bank von England für Noten, currency notes und Depositen 29,54 v. H. Seither ist der Goldbestand beider Banken erheblich gestiegen.

münzen hatte. die nicht einmal gesetzliche Zahlungskraft besaßen, war im genannten Jahre die Goldwährung eingeführt worden. Ein erfolgreicher Anteil an der Weltwirtschaft erschien ohne diesen Währungswechsel sogar in diesem großen und reichen Lande nicht möglich, dessen Bevölkerung von alters her eine starke Vorliebe für das Silber und seine Verwendung zu Münzzwecken wie zur Aufspeicherung in Formen gewerblicher Verarbeitung hatte. Die freie Silberprägung wurde aufgehoben und der Wert der Silberrupie gegen Gold in das feste gesetzliche Verhältnis von 1 Rupie = 16 pence Gold gebracht, zu welchem man jederzeit Rupien gegen Gold an amtlicher Stelle erhalten konnte. Dieser Kurs der Rupie wurde erst nach geraumer Zeit erreicht, dann aber, nachdem im Jahre 1899 den englischen Goldmünzen gesetzliche Zahlungskraft verliehen worden war, trotz der fortgesetzten Entwertung des Silbers und der durch die starke Nachfrage bedingten bedeutenden Vermehrung der Silberrupien aufrechterhalten. Es ist klar, daß nur eine hinreichend starke Goldreserve die Regierung in den Stand setzen kann, den Goldmünzen ihre gesetzliche Ueberlegenheit als Währungsmünzen im Goldumlaufe Ostindiens dauernd zu sichern. Die Schwächung dieser Reserve, die jetzt um des Kriegszwecks willen durch die englische Regierung erfolgt ist, muß daher die indische Währung in ernste Gefahr bringen. Darüber aber setzte sich die englische Regierung hinweg. Weiter überführte sie den ganzen Goldbestand der ägyptischen Nationalbank in Höhe von 8 Mill. £ aus der Zitadelle von Kairo, wohin er zunächst gebracht worden war, nach London um seiner „größeren Sicherheit“ willen. Das gleiche Schicksal teilte der Goldbestand der belgischen Nationalbank, als deren Leitung mit ihm nach England flüchtete. Er wurde ihr abgenommen und, gleichfalls der Sicherheit halber, der Bank von England zugeführt, die ihn ihrem Goldbestande zurechnet. Diese Verletzung der belgischen Neutralität bildet ein interessantes Gegenstück zu den gleichartigen Beschuldigungen gegen Deutschland wegen seiner strategisch notwendigen Besetzung Belgiens.

Sodann mußte alles in den britischen Kolonien seit Kriegsbeginn erzeugte Gold zufolge Anordnung der englischen Regierung ihr für ihre Zwecke zur freien Verfügung gestellt werden. In ihnen wird 60 v. H. der ganzen Weltproduktion erzeugt. Die gesamte Ausbeute der südafrikanischen Goldbergwerke ward für die englische Regierung beschlagnahmt. Diese Goldmengen nach London zu schaffen erschien freilich wegen der Unterseebootgefahr und auch wegen der durch diese enorm gestiegenen Versicherungsgebühren bedenklich. Daher werden sie an Ort und Stelle zur Verfügung der Bank von England gehalten, die sie in ihren Ausweisen ihrem Bestande zurechnet. Weiterhin machte England sich die Tatsache ausgiebig zunutze, daß bei Kriegsbeginn die Vereinigten Staaten von Amerika stark an England verschuldet waren, hauptsächlich infolge sehr bedeutender Verkäufe von amerikanischen Wertpapieren nach New York von seiten englischer Kapitalisten. Von

solchen Papieren, namentlich Eisenbahn- und Industriewerten, befinden sich nämlich außerordentlich große Mengen in englischen Händen[1]. Nach Kriegsausbruch wurden nun die englischen Guthaben aus diesen Verkäufen, deren Höhe auf 250 Mill. $ geschätzt wird, größtenteils eingezogen, der Rest später auf englische Ankäufe von Rohmaterialien verrechnet. Die Einziehung erfolgte durch Goldsendungen an die kanadische Zweiganstalt der Bank von England in Ottawa, die dafür ein besonderes Depot errichtete. Das hier angesammelte Gold wird von der Bank von England gleichfalls ihrem Goldbestande zugezählt. Auch im Kreditwege suchte man den amerikanischen Banken möglichst viel Gold zu entziehen, bis diese sich energisch dagegen zur Wehr setzten. Seither ist das Verhältnis freilich in sein Gegenteil umgeschlagen und England durch die enormen Lieferungen von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien aus der Union und durch die mannigfachen Anleihen daselbst[2] tief in deren Schuld geraten.

Endlich hat die englische Regierung diejenigen ihrer Verbündeten, die dazu imstande waren, gezwungen, fortgesetzt bedeutende Goldmengen der Bank von England zugehen zu lassen. Soweit die Bank von Frankreich dabei in Betracht kommt, ist darüber früher berichtet worden[3]. Aber auch Rußland hat nicht nur mit seinen Menschenmassen, sondern auch finanziell für England bluten müssen. Es mußte 8 Mill. £ vom Goldbestande seiner Staatsbank nach London an die Bank von England senden. Dieses Gold wird anscheinend sowohl von der Russischen Staatsbank, die es als ihr Eigentum betrachtet, als von der Bank von England ihrem Bestande zugerechnet, so daß die Ausweise dieser beiden Zentralbanken sehr skeptisch aufzunehmen sind. System ward in diese Goldverschiebungen dadurch hineingebracht, daß Rußland und Frankreich sich verpflichten mußten, falls der Goldbestand der Bank von England unter einen gewissen, ziffermäßig nicht bekannt gegebenen Betrag sinken würde, ihn bis zu dessen Höhe aufzufüllen.

Neben diesen Gewaltmaßnahmen ging einher die fortgesetzte dringende Aufforderung an das Publikum, alle in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen der Bank von England zum Umtausch einzuliefern. Angesichts dieser Maßregel und der Weigerung der Bank, Gold für den Auslandverkehr herauszugeben, sowie ihrer Bemühungen, die Einlösung von currency notes möglichst zu verhindern, kann man schwerlich davon sprechen, daß die Bank ihre Goldzahlungen im Kriege aufrechterhalten habe. Nur der Gesamtheit der hier geschilderten Maßnahmen ist es aber zu verdanken, daß die Bank nach Ueberwindung der Kriegspanik einen stark wachsenden Goldbestand hat aufweisen können. Er erreichte trotz der wiederholten Abzweigung von Beträgen für die currency notes-Reserve am

1) Näheres darüber unten unter VII.

2) Siehe Die Kriegsanleihen Frankreichs etc. in diesen „Jahrbüchern" 51. Bd. S. 751 ff.

3) Siehe Die Kriegsanleihen Frankreichs etc. in diesen „Jahrbüchern" 51. Bd. S. 750.

18. November 1914 seinen Höchststand mit 72,5 Mill. £, um dann freilich infolge der früher erörterten Notwendigkeit, das durch die amerikanischen Kriegslieferungen erzeugte Disagio der englischen Währung gegenüber Amerika sich wenigstens nicht allzusehr noch dauernd verschlechtern zu lassen, langsam bis auf 60 Mill. zu Anfang März 1915 und 51 Mill. zu Anfang Januar 1916 zu fallen. Seitdem ist er wieder auf 60 Mill. und damit auf etwa das Doppelte des durchschnittlichen Standes der letzten Friedensjahre — aber noch nicht die Hälfte desjenigeen der Reichsbank — gestiegen. Der Notenumlauf ist (ohne die currency notes) infolgedessen wieder reichlich überdeckt.

III. Die englische Staatsschuld beim Kriegsausbruch. Die Kriegskosten, Kriegssteuern und schwebenden Kriegsschulden.

Die hier geschilderten Verhältnisse lassen zur Genüge erkennen, daß die finanziellen Schwierigkeiten der Kriegführung schon bei Kriegsbeginn für England keine geringen waren und mit der Dauer des Krieges noch erheblich zunehmen mußten. Hatte England doch nicht nur seine eigenen unmittelbaren und mittelbaren Kriegskosten zu decken, sondern auch seinen Verbündeten die Tragung der ihrigen zu erleichtern und außerdem noch seinen Kolonien für deren Kriegshilfe finanzielle Unterstützung zu leihen[1]). Nach M' Kennas Bericht schoß England seinen Verbündeten im Finanzjahr 1914/15 51 825 000 £ vor. Für 1915/16 schätzte er diesen Bedarf auf 423 Mill. £. Bis Ende März 1916 waren davon 368 Mill. £ ausgezahlt. Seinen Grundsätzen getreu hat es diese und alle seine eigenen Kriegskosten bisher teils durch Steuern teils durch Anleihen gedeckt. Die gewaltigen Dimensionen dieses Weltkrieges haben aber das Verhältnis zwischen diesen beiden Deckungsarten stark verschoben, und zwar nach der Richtung des ganz entschiedenen Ueberwiegens der Anleihe hin. Englands Staatsschuld betrug[2]) am 1. März 1914 706,154 Mill. £, das sind auf den Kopf der Bevölkerung 15,17 £. Davon entfielen auf:

	Mill. £
Fundierte Schuld	586,718
Annuitäten (Kapital)	29,552
Unfundierte Schuld	33,500
Other capital liabilities	56,384
	706,154

Für Ende 1915 nimmt Schwarz[3]) die langfristigen Kriegsanleihen Englands mit 19 Milliarden M., die kurzfristigen inländischen mit 6,8, die kurzfristigen ausländischen mit 1,0 Milliarden M. an. Zusammen sind das 26,8 Milliarden M. oder rund 1340 Mill. £, so daß die Staatsschuld sich danach in 17 Kriegsmonaten auf 2046,154 Mill.

1) Näheres darüber siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher" S. 746 f.
2) Nach Schwarz im „Finanzarchiv", Bd. 32, 1, S. 165.
3) Im „Bankarchiv", XIV, 7.

£ oder um 290 v. H. vermehrte. In derselben Zeit seien zur Bestreitung von Kriegskosten 1,6 Milliarden M. = 80 Mill. £ Kriegssteuern erhoben und 2 Milliarden M. = 100 Mill. £ currency notes ausgegeben worden. Insgesamt hätte der Krieg sonach bis dahin England 30,4 Milliarden M. = 1520 Mill. £ gekostet. Durch Steuern wären davon also 5,26, durch Anleihen 88,15, durch Kriegspapiergeld 6,58 v. H. gedeckt worden. Eine wesentlich andere Rechnung hat dagegen der Schatzkanzler M' Kenna im April 1916 im Unterhause aufgestellt. Danach hätten die dauernden Staatseinnahmen vor dem Kriege 200 Mill. £ betragen [1]), infolge Einführung der Kriegssteuern seien sie auf 423 Mill. £ gestiegen, zu denen noch 86 Mill. £ aus der Kriegsgewinnsteuer zu erwarten seien. Das wären zusammen 509 Mill. £, so daß England mehr als 300 Mill. £ an Kriegssteuern aufgebracht habe — Deutschland dagegen nur 25 Mill. £ [2]). Die Berechnung von Schwarz wird aber jedenfalls hinsichtlich der Schuldenvermehrung als im wesentlichen richtig bestätigt durch die Angaben, die M' Kenna am 5. April 1916 ebenda machte. Danach war die Staatsschuld bis Ende März 1916, also in weiteren 3 Monaten, auf 2140 Mill. £, also um weitere 93,846 Mill. £ gestiegen. Gegen den letzten Friedensstand hatte sie sich sonach um 1433,846 Mill. £ oder rund 28 677 Mill. M. in 20 Kriegsmonaten vermehrt. Wie hoch die gesamten Kriegskosten sich am 31. März 1916 beliefen, ist aus jenen Angaben nicht ersichtlich, da zu den 1520 + 93,846 = 1613,846 Mill. £ Kriegsanleihe noch die Erträge der Kriegssteuern und der Ausgabe von currency notes im gleichen Vierteljahr hinzutreten.

Diese gewaltige, in der Geschichte des öffentlichen Kredits einzig dastehende Vermehrung seiner Staatsschuldenlast in so kurzer Zeit wurde England allerdings dadurch wesentlich erleichtert, daß es durch eine trotz Wechsels ihrer Methoden systematische Schuldentilgung jederzeit für deren Niedrighaltung Sorge getragen hat. Nach den Napoleonischen Kriegen war die Schuldenlast Englands, trotz der seit 1786 angewendeten organischen progressiven Tilgung nach der Methode des von dem Methodistenprediger Price erfundenen und von Pitt dem Jüngeren eingeführten Tilgungsfondssystems (sinking fund), auf 898,9 Mill. £ angewachsen. Auch nach der allmählichen Aufgabe dieses in seinem Grundgedanken als irrig erkannten oder doch mindestens bedeutend überschätzten Systems wurden die Tilgungen das ganze 19. Jahrhundert hindurch so energisch fortgesetzt, daß im Jahre 1866 die Staatsschuld trotz der sehr beträchtlichen neuen Schuldaufnahmen, welche die kriegerischen Unternehmungen

1) Nach dem Etatentwurf für 1914/15 waren es 209,455 Mill. £, wovon 11,35 Mill. als Einnahmeausfall infolge des Krieges abgesetzt werden mußten.

2) Durch die Initiative des Reichtags sind daraus 32,5 Mill. £ (650 Mill. M.) geworden. Dazu kommt noch der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer, den Helfferich auf wesentlich mehr als 1 Milliarde M. schätzt. M' Kenna übersieht aber auch die einzelstaatlichen Kriegssteuerzuschläge.

Englands in allen Weltteilen[1]) erforderten, nur noch 804 Mill. £ betrug. In diesem Jahre wurde die freie Tilgung ersetzt durch ein von Gladstone entworfenes und vertretenes, aber erst unter seinem Nachfolger Disraeli zum Gesetz gewordenes neues Zwangstilgungssystem, in dem die „Annuitäten" (Zeitrenten, die eine Amortisationsquote in sich schließen) eine wichtige Rolle spielten. Namentlich mußten die Sparkassen, die zufolge gesetzlicher Verpflichtung ihre sämtlichen Bestände in Konsols angelegt, dann aber diese in eine Buchschuld des Staates umgewandelt hatten, die letztere nun durch solche Annuitäten ersetzen. Die in diesen jeweils zurückgezahlten Amortisationsbeträge hatten sie pflichtmäßig wieder zu neuem Ankauf von Konsols zu verwenden, deren Unterbringung und Kurs damit zugleich günstig beeinflußt wurde. Die freie Tilgung hatte ihre Kehrseite darin gehabt, daß das Parlament nach Meinung der Regierung allzu leicht geneigt gewesen war, vorhandene Etatüberschüsse zu Steuerherabsetzungen, statt zu hinreichend starker und konsequenter Schuldentilgung zu verwenden. Sie erschien also trotz ihrer Erfolge noch nicht gründlich genug. Zwar erwies auch die neue Tilgungsform sich nicht so wirksam, wie man von ihr erwartet hatte, aber gerade deshalb wurden unter den wechselnden Ministerien der beiden großen Parteien die auf eine durchgreifende Tilgung zielenden Reformbestrebungen fortgesetzt. Ihre Hauptetappen sind die Neuordnungen unter den Schatzkanzlern Childers, 1883, und Northcote, 1887. Mit der alsbald beginnenden Aera der großen Konversionen bediente man sich dann dieser als Mittel, um die durch sie gemachten Ersparungen an Schuldenzinsen großenteils für Tilgungszwecke zu verwenden. Auch als infolge der Ausgaben für die kriegerischen Unternehmungen in Afrika in den achtziger Jahren sich wiederholt Fehlbeträge im Haushalt einstellten, wodurch die Tilgung in Stockung zu geraten drohte, unterbrach man sie nicht, sondern ermäßigte sie nur unter gleichzeitiger Verbesserung ihrer Grundlagen.

So war die Staatsschuld bei Beginn des Burenkrieges im Jahre 1899 auf 627,5 Mill. £ herabgesunken. Diesen Krieg hat England teils mit Steuern und sogar mit Zöllen, wie dem Kohlenausfuhr- und dem Zuckereinfuhrzoll, vorübergehend (vom April 1902 bis Juli 1903) sogar mit einem niedrigen Getreidezoll[2]) bestritten. Er kostete England 225 Mill. £, die zu etwa $^1/_3$ (nach Schwarz zu 27 v. H.) durch Steuern, im übrigen durch Anleihe bestritten wurden[3]). Die Schuldentilgung wurde während desselben eingestellt, nach Friedensschluß (1902) aber energisch wiederaufgenommen. Der Schuldenstand war inzwischen auf 785 Mill. £ am 31. März 1903 gestiegen, die bei Ausbruch des Weltkrieges trotz mehrfacher notgedrungener Er-

1) Namentlich in Südafrika und Indien (1853 und 1857), in Afghanistan (1839 bis 1842) und in China (1840—42 und 1866).

2) Von 1 Schilling für das Quarter, das 290 Litern entspricht.

3) Im Krimkriege war nach Schwarz der Anteil der Steuern 43, im Napoleonischen Kriege 47 v. H. („Bankarchiv", XV, 7).

mäßigungen der Jahrestilgungsraten bis auf, wie erwähnt, 706,154 Mill. herunterzusetzen gelungen war. Es ist dieser Erfolg um so stärker zu veranschlagen, da in die letzten 10 Jahre die großen Aufwendungen für die Sozialpolitik, die Flottenvermehrung und die Verstärkung der Landesverteidigung fielen. Gleichwohl wurden in dem einen Finanzjahre 1908/09 nahezu 15 Mill. Pfd. zur Schuldentilgung verwendet, ein Betrag, von dem Asquith sagte, daß er in der Geschichte Englands einzig dastehe. Neben der Tilgung war es aber auch die größte Zurückhaltung in der Aufnahme neuer Staatsschulden, die auf die Höhe des Schuldenstandes sehr günstig einwirkte. Diese Selbstzucht in Verbindung mit der konsequenten Befolgung des Prinzips, Kriegsbedarf auf die Steuerkraft und den Anleiheweg möglichst zu verteilen, haben im Verein mit einer zwar nicht selten in den Formen wechselnden, aber nie vom Prinzip selbst abweichenden organischen Schuldentilgung den Erfolg erzielt, die englische Staatsschuld in mäßigen und daher erweiterungsfähigen Grenzen zu halten. Die Niedrighaltung der Staatsschuld beschränkt die steuerlichen Opfer der Staatsangehörigen für deren Verzinsung und Tilgung. Entscheidend aber wird für die englische Schuldenpolitik wohl die Erwägung gewesen sein, daß Kriegssteuern nur eine vorübergehende Last sind, dagegen die Anleiheaufnahme viele Generationen von Steuerzahlern belastet. Auch für die letzteren ist somit der Weg der Kriegssteuern der vernünftigere. Er schärft auch die Verantwortung und damit das Gewissen der Regierenden, während die Abschiebung der finanziellen Kriegslasten auf den bequemeren und längeren Anleiheweg diese Verantwortung zu schwächen geeignet ist. Freilich gestatten Englands Volksvermögen und Volkseinkommen auch eine zeitweilig sehr starke steuerliche Anspannung. Das erstere wird auf 230—260 Milliarden M., das letztere auf 35 Milliarden M. geschätzt[1]). Beide werden überdies durch einen erfolgreichen Krieg vermehrt. Denn Englands Kriege sind immer Wirtschaftskriege mit stärkerem oder geringerem politischen Einschlag gewesen, die seiner Volkswirtschaft Nutzen gebracht haben, indem ihre Unterlagen gestärkt, ihr Betätigungsgebiet erweitert, ihre Kräfte vermehrt wurden. Endlich hat England sich starke Steuerreserven durch die eigenartige Gestaltung seines Steuersystems gesichert, die sich im Kriegsfall von selbst darbieten. Man kann sagen, daß Kriegssteuern für den Staat billiger und zweckmäßiger als Kriegsanleihen sind, jedoch immer nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins reicher Reserven an Steuerkraft. Englands indirekte Besteuerung war bei Kriegsbeginn noch sehr ausdehnungsfähig, da sie sich auf die allerdings ausgiebige Verzollung und innere Besteuerung einer kleinen Anzahl von Massengenußmitteln unter Freilassung des notwendigen Lebensbedarfes beschränkte. Seine direkten Steuern waren zwar in den letzten 10 Jahren stark ausgebaut worden, aber noch einer weiteren erheblichen Steigerung deshalb fähig, weil die Freilassung

1) Nach Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, S. 100 u. 114/15.

der unteren Klassen von der Einkommensteuer sehr weit ging — bis zu 160 £ = 3200 M. — und hiernach sowie durch die in neuester Zeit eingeführte und fortentwickelte Differenzierung von Arbeits- und fundiertem Einkommen in Verbindung mit dem beweglichen Fuß der Einkommensteuer und der Erweiterungsfähigkeit der Erbschaftssteuern die Möglichkeit gegeben war, die besitzenden Klassen zu Hauptträgern einer umfassenden Kriegsbesteuerung zu machen.

Angesichts dieser geschichtlichen Entwicklung und Ueberlieferung seiner Schuld- und Steuerverhältnisse war es für England das Gegebene, auch seinen Anteil an den Finanzlasten des Weltkrieges teils durch Steuern, teils durch Kriegsanleihen aufzubringen. Dabei sollte es aber die zwiefache Enttäuschung erleiden, daß die Höhe dieses Anteils alle gehegten Vorstellungen in demselben Maße überstieg, wie man die Aufgabe der Niederringung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns unterschätzt hatte, und daß ferner ebendeshalb nur ein ganz unverhältnismäßig geringer Teil der Kriegskosten durch Steuern gedeckt werden konnte. Im großen ganzen läuft die Verteilung der Kriegslast auf die beiden Deckungsarten immer mehr darauf hinaus, daß England die Mittel zur Verzinsung und bestenfalls zu einer bescheidenen Jahresquote für die Tilgung seiner Kriegsanleihen im Steuerwege aufzubringen vermag. Ueber die Entwicklung der Kriegskosten Englands orientieren die nachfolgen Zahlenangaben. Am 8. August 1914 ließ sich die Regierung einen Kredit von 100 Mill. £ bewilligen, dem am 14. November ein solcher von 225 Mill. folgte. Mit diesen 325 Mill. £ glaubte sie bis Ende März 1915 einschließlich der notwendigen Unterstützung der Verbündeten, der Kolonien und der Gemeinden des Vereinigten Königreichs auszureichen [1]). Bis zu dieser zweiten Kreditbewilligung betrugen Englands eigene Kriegskosten täglich 1 Million £. Bis Ende März 1915 würden sie sonach für 238 Kriegstage 238 Mill. £ betragen haben. Aber sie wuchsen alsbald so rasch und stark an, daß sie im März 1916, wie Ribot in der Deputiertenkammer bezeugte, täglich 5 Mill £ betrugen [2]). Der Betrag der angeforderten und bewilligten Kriegskredite erhöhte sich daher bis Ende März 1916 durch zehn weitere Kreditforderungen auf 1 399 652 000 £ (28 Milliarden M.). Die Gesamtkriegsausgaben beliefen sich nach dem amtlichen Weißbuch bis ebendahin auf 1 559 158 377 £ oder 31,18 Milliarden M., die Ein-

1) Genau berechnete der Schatzkanzler die Kriegskosten für diese Zeit auf 328 443 000 £ (vgl. Schwarz im „Finanzarchiv“, Bd. 32, Nr. 1, S. 164).

2) So auch Helfferich in seiner Reichstagsrede vom 16. März 1916: „Englands tägliche Kosten beliefen sich schon vor längerer Zeit auf etwa 90 Mill. M. und dürften in Bälde 100 Mill. erreichen. Englands Kriegskosten sind also jetzt, absolut genommen, um rund 50 v. H. höher als die unsrigen.“ Ferner erklärte Asquith am 24. Mai 1916 im Unterhause bei Begründung der elften, 300 Mill. £ anfordernden Kriegskreditvorlage: die täglichen Ausgaben hätten im Durchschnitt 4 482 000 £ betragen. Ihr Anwachsen habe seinen Grund hauptsächlich in den Darlehen an die Verbündeten und die Dominions. Ohne die ersteren könnten die verstärkten Kriegsoperationen der Verbündeten nicht mit Erfolg und mit der notwendigen Wirksamkeit fortgesetzt werden.

nahmen auf 336 766 824 £, so daß ein Defizit von 1 222 391 553 £ oder 24½ Milliarden M. bestand.

Wie niedrig die Anteilsquote der Kriegssteuern an der Deckung dieser Kostenlast war, sahen wir schon. Gleichwohl ist es von Interesse, einen kurzen Blick auf die Zusammensetzung dieses Kriegssteuerkomplexes zu werfen. Für das Finanzjahr 1914/15 sollte der als Wirkung des Krieges befürchtete Einnahmeausfall von 11 350 000 £ durch Steuererhöhungen im Gesamtbetrage von 15½ Mill. £ gedeckt werden. Zunächst wurde im Dezember 1914 die Einkommensteuer für den in die Kriegszeit fallenden Teil des Finanzjahres 1914/15. also für die Zeit bis zum 31. März 1916, wie folgt, erhöht: Das Arbeitseinkommen bis zu 2000 £, das im Finanzjahr 1914/15 mit 6 d vom Pfund besteuert war, um 3 d, das fundierte und das höhere Arbeitseinkommen, die mit 1 sh 3 d besteuert waren, um 5 d[1]. Im Finanzjahr 1915/16 hatte sodann das erstere 1 sh 6 d, das letztere 2 sh 6 d zu zahlen. Diese Verdoppelung der bisherigen Sätze sollte im ersteren Finanzjahr 12½, im letzteren 44¾ Mill. £ erbringen. Außerdem wurden auch die bestehenden Zuschläge zur Einkommensteuer in Staffelsätzen erhöhet und schon von Einkommen über 3000 (bisher über 5000) Pf. erhoben. Ferner wurden die Biersteuer von 7 sh 9 d pro Barrel auf 25 sh und der Teezoll von 5 auf 8 d erhöhet, woraus für 1914/15 2,05 und 0,95 Mill. £ und für 1915/16 17,05 und 3,2 Mill. £ Mehrertrag erwartet wurden. Alle drei Steuererhöhungen ergaben zusammen für 1914/15 15,5 und für 1915/16 65 Mill. £ Mehreinnahmen. Für das letztere Finanzjahr bedeutet dies eine Erhöhung der Gesamteinnahme um ein Drittel. Wie elastischer Natur Finanzzölle auf Volksgenußmittel sind, kann man daraus ersehen, daß der Teezoll während des südafrikanischen Krieges gleichfalls um 3 d, während des Krimkrieges sogar um 1 sh 4 d (von 5 d auf 1 sh 9 d) erhöht worden war. In das Budget für 1915/16 sollte auch eine Erhöhung der Branntweinsteuer aufgenommen werden, die aber im Unterhause wegen des besonders in London sehr bedeutenden Einflusses der Branntweinverkäufer nicht durchzusetzen war. Die Systematik dieser Steuererhöhungen ist vom wirtschafts- wie vom sozialpolitischen Standpunkte eine wohlbegründete. Das Hauptopfer brachten bei ihnen die wohlhabenden Klassen. Denn die direkten Staatssteuern werden im Vereinigten Königreich bei einer Bevölkerung von 46,53 Mill. nur von 1,1 Mill. Steuerpflichtigen getragen, welche nun in 20 Kriegsmonaten eine Erhöhung der Einkommensteuer von 12,50 + 44,75 = 57,25 Mill. £ zu tragen hatten. Dabei ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dergestalt durchgeführt, daß (nach einer Berechnung in der „Frankfurter Zeitung“) die Einkommen unter 40 000 M. je nach ihrer Qualität und Größe 8½—12½, die über 40 000 bis 100 000 M. durch-

---

1) Die Sätze von 9 d und 1 sh 3 d enthielten selbst schon Erhöhungen für größere Einkommen gegen das Vorjahr, besonders im Interesse der Unterstützung der Gemeinden, deren dauernder Ertrag auf 10,215 Mill. £ veranschlagt war.

schnittlich 12½, und die über 100 000 M. durchschnittlich 15 v. H. zahlen. Nicht außer Betracht darf auch bleiben, daß die Erbschaftssteuer für das Finanzjahr 1914/15 für größere Vermögen gleichfalls erhöht worden war, und zwar bis zu 20 v. H. Daneben fiel der Gesamtbevölkerung die Last der Erhöhung jener beiden Verbrauchsabgaben mit insgesamt 23,25 Mill. £ für die gleiche Zeit zu. Aber in der zweiten Hälfte des Finanzjahres 1915/16 erfolgten weitere Steuererhöhungen. Es wurden die Zölle auf Zucker, Kakao, Kaffee, Zichorie, Rohtabak und nochmals der Teezoll erhöhet, weitere Zölle auf Autos, Films, Uhren, Musikinstrumente, Spiegelglas, Hüte, flüssige Brennstoffe und getrocknete Früchte, sowie hohe Steuern auf Motorspiritus, Zündhölzer, Mineralwässer, patentierte Arzneien, Fahrkarten und Lustbarkeiten neu eingeführt, die Automobilsteuer erhöht und das Halbpennyporto abgeschafft. Die Einkommensteuer wurde samt ihren Zuschlägen wiederum, und zwar progressiv bis zu 5 sh vom Pfund, gesteigert unter Herabsetzung der steuerfreien Grenze von 160 auf 130 £ und Veranschlagung ihres Ertrages auf 43½ Mill. £. Außerdem wurde durch Gesetz vom 23. Dezember 1915 eine Besteuerung der Kriegsgewinne als Zuschlag zur Einkommensteuer eingeführt in Gestalt einer Steuer vom Mehrgewinn aus Handels- und Gewerbeunternehmungen gegen den „Friedensgrundgewinn“ (d. h. den Gewinn im Durchschnitt von 2 der letzten 3 Friedensgeschäftsjahre, die der Pflichtige wählen kann, oder den gesetzlich näher bestimmten „Prozentsatzgewinn“, falls dieser nachweislich höher ist), soweit er 200 £ übersteigt. Diese Steuer betrug zunächst gleichmäßig 50 v. H. des Mehrgewinns, ward aber gleichzeitig mit der Erhöhung der Einkommensteuer auf 60 v. H. erhöhet. Sie sollte nach dem ersten Anschlage jährlich 30 Mill. £ ergeben, doch versprachen ihre bisherigen Einkünfte bereits einen Ertrag von 50 Mill. £[1]). Alle diese neuen Steuern und Steuererhöhungen zusammen sollen für den Rest des Finanzjahres 1915/16 30,9 und im Finanzjahre 1916/17 105 Mill. bei einer Steigerung der ordentlichen Staatseinnahmen auf 502 Mill. £ und der Gesamtausgaben auf 1825 Mill. £ einbringen. Der Unterstaatssekretär im Schatzamt Montague erklärte dazu im Parlamente, jeder britische Bürger müsse vorbereitet sein, mindestens die Hälfte seines Einkommens als Kriegssteuer oder Kriegsanleihe hingeben zu müssen.

Was nun die Kriegsanleihen betrifft, so sei vorweg bemerkt, daß England die Tilgung seiner bis zum Weltkriege aufgelaufenen Staatsschuld für dessen Dauer eingestellt und den Schuldentilgungsfonds zur Bestreitung von laufenden Ausgaben in Anspruch genommen hat. In den ersten drei Kriegsmonaten behalf sich England mit der Ausgabe von Schatzwechseln, wobei die angebotenen Beträge zunächst erheblich überzeichnet wurden. Indessen gingen

1) Die Steuer wird auf Grund von Rechnungsabschlüssen erhoben, die nach dem 4. August 1914 und vor dem 1. Juli 1915 aufgestellt sind. Spätere Abschlüsse werden einer gleichartigen Regelung unterworfen werden.

diese Ueberzeichnungen bald sehr zurück, so daß ein steigender Zinssatz bewilligt werden mußte. Hierin dürfte ein Anreiz zur Ausbringung der ersten festen Kriegsanleihe gelegen haben. Es war aber auch selbstverständlich, daß ein solcher Krieg nicht auf die Dauer mit schwebenden Schulden geführt werden konnte, wofern nur der Geldmarkt hinlänglich beruhigt und gekräftigt erschien, um den Anleiheweg mit Erfolg beschreiten zu können. Bis Ende November 1914 waren insgesamt 150 Mill. £ Schatzwechsel (treasury bills) in Posten von zumeist je 15 Mill. £ und mit einer Laufzeit von $^1/_2$ bis 1 Jahr, und zwar ausschließlich im Inlande, begeben worden. Ihr Zinssatz wechselte von etwas über 3 bis nahe an 4 v. H. Vorübergehend fiel er sogar unter 3 v. H. Hauptsächlich war der Verlauf der Kriegsoperationen und seine Beurteilung für ihn maßgebend.

IV. Die erste Kriegsanleihe (November 1914).

Die erste englische Kriegsanleihe, die vom 17. bis 24. November 1914 in Höhe von 350 Mill. £ zur öffentlichen Zeichnung im Vereinigten Königreiche aufgelegt wurde, zeichnet sich einerseits durch ihren für Kriegszeiten niedrigen Zinsfuß von $3^1/_2$ v. H., anderseits durch ihre kurze Rückzahlungsfrist aus. Bei einem Ausgabekurse von 95 v. H. stellte sich die reale Verzinsung, ohne Berücksichtigung des Vorteils aus der Parirückzahlung, auf 3,68 v. H. Da der nominale Zinsfuß der englischen Konsols $2^1/_2$ v. H. ist und ihre reale Verzinsung vor Kriegsbeginn bei einem Kursstande von 70,50 rund 3,57 v. H. betrug, so war ein $3^1/_2$-proz. Zinsfuß zwar den Verhältnissen bei Kriegsausbruch angemessen. Daß aber England trotz des Krieges und seiner Gefahren für das Wirtschaftsleben keinen höheren Zinsfuß zugestehen zu sollen glaubte, ist nur als ein Zeichen von Machtbewußtsein aufzufassen, begleitet vielleicht von suggestiven Tendenzen. Auffällig erscheint auch der Gegensatz zu den deutschen Kriegsanleihen und der französischen, insofern diese ohne jede obere Grenze aufgelegt wurden. In Deutschland waren dafür hauptsächlich praktische Gründe maßgebend, besonders die Möglichkeit der Entgegennahme aller dem Reiche im Zeichnungswege angebotenen Beträge und die Verhütung von „Konzertzeichnungen“ [1]). Man könnte, da dem praktischen Sinn der Engländer diese Vorzüge nicht entgangen sein können, versucht sein, aus dem gegenteiligen Verhalten der englischen Regierung ein gewisses Mißtrauen in die Bereitschaft der besitzenden Klassen zur Beteiligung an der Anleihe abzuleiten. Noch mehr als die Begrenzung nach oben muß die enge Begrenzung nach unten befremden. Zeichnungen unter 100 £ wurden nämlich nicht angenommen. Damit verzichtete die Regierung darauf, die Anleihe zu einer Volksanleihe zu machen, stempelte sie vielmehr zu einer Anleihe bei Banken, Geschäftsleuten und Kapitalisten. Man kann darin eine Bestätigung

---

1) Vergl. „Die deutschen Kriegsanleihen“ in diesen „Jahrbüchern“ 51. Band S. 330.

der Tatsache erblicken, daß dieser Krieg nach der Auffassung Englands, seines Urhebers, ein „Geschäftskrieg“ sein sollte und erst durch die Macht der Tatsachen auch für England zu einem Volkskriege wurde, ganz so wie die ursprünglich vorgestellte Beteiligung am Landkriege mit einem Hilfskorps von 100 000 englischen Söldnern schließlich mit der Aufbringung eines Volksheeres von angeblich 5 Millionen und mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht endete. Die Einzahlungen sollten zu 2 v. H. sofort bei der Zeichnung, zu 3 v. H. am 7. Dezember, im übrigen in halbmonatlichen Raten von je 10 v. H. bis zum 26. April 1915 erfolgen. Für vorzeitige Zahlungen wurde ein Diskont von 3 v. H. zugebilligt. Vollzahlung konnte schon vom 7. Dezember ab unter gleichem Diskont erfolgen.

Die Bestimmungen über die Rückzahlung der Anleihe lauten dahin, daß sie am 1. Januar 1928 zu Pari zu erfolgen hat, die Regierung jedoch schon vom 1. März 1925 ab das Recht der Rückzahlung mit dreimonatiger Kündigung ausüben kann. Bei Berücksichtigung dieser Befristung und des mit der Rückzahlung verbundenen Kursgewinns erhöhet sich die reale Verzinsung auf rund 4 v. H. Diese frühe Rückzahlungszeit schwächt den Charakter der Anleihe als „feste“ oder „dauernde“ und nähert sie den Schatzanweisungsanleihen mit längerer Rückzahlungsfrist an. Hantos (a. a. O. S. 69) spricht daher geradezu von der Emission von „Staatsschatzscheinen“. Sie entspricht aber dem in seiner finanzgeschichtlichen Bedeutung oben aufgezeigten englischen Prinzip, für baldige und energische Tilgung der öffentlichen Schuld womöglich gleich bei ihrer Begründung Sorge zu tragen.

Weitaus die bedeutsamste Maßnahme bei Ausbringung dieser Anleihe war die von der Regierung erzwungene Bereitwilligkeitserklärung der Bank von England, den gesamten Betrag jeder einzelnen Zeichnung — ohne vorherigen Nachweis auch nur der geringsten Einzahlung auf dieselbe — dem Zeichner gegen Verpfändung der zu zeichnenden Stücke auf 3¼ Jahre, nämlich bis zum 1. März 1918, und zu 1 v. H. unter dem jeweiligen Diskont darzuleihen[1]. Durch ein derartig umfassendes Eintreten der Bank für die Unterbringung der Anleihe wurde diese im Maße des davon gemachten Gebrauches auf die Schultern der Bank selbst, statt auf diejenigen des sparenden Volkes gelegt. Wie groß dieser Umfang sich gestaltet hat, ist amtlich nicht bekannt gegeben worden. Es muß aber angenommen werden, daß er sehr beträchtlich gewesen ist. Denn diese Vergünstigungen waren nicht nur für englische Verhältnisse ganz außerordentlich weitgehende, sondern übertrafen auch die von den Zentralnotenbanken aller anderen kriegführenden

1) Hartung gibt (im Bankarchiv, XIV, 9) an, die Bank sei, um die schnelle Vollzahlung zu begünstigen, noch einen Schritt weitergegangen, indem sie den Darlehenszinsfuß bis zum 7. Januar 1915 sogar auf 3 v. H. ermäßigt habe. Sicheres war über diese sonst nicht berichtete weitere Zinsherabsetzung nicht zu ermitteln.

Großmächte für ihre Kriegsanleihen gewährten Vorteile bei weitem. Die Bank von Frankreich hat für die „Siegesanleihe“ ihre Beleihungsquote von 50 auf 75 v. H. erhöhet und nur bis zu dieser Wertquote die Anleihestücke für die zur ihrer Bezahlung nachgesuchten Darlehen in Pfand genommen. Sie hat außerdem den Höchstbetrag ihrer einzelnen Vorschüsse erheblich erhöhet. Aber, was die Hauptsache ist, ihren alten Lombardzinsfuß von 6 v. H. hat sie auch für Darlehen zur Beteiligung an der Kriegsanleihe unverändert und mit guter Absicht beibehalten, damit nämlich nicht die Anleihe auf sie selbst überwälzt werde[1]). Auch die Oesterreichisch-Ungarische Bank hat die Stücke der ersten Anleihe der beiden Reichshälften zum gewöhnlichen Bankzinsfuß von $5^1/_2$ v. H. und gleichfalls nur bis zu 75 v. H. ihres Nennwertes zur Ermöglichung ihrer Zeichnung und Bezahlung und zu den gleichen Bedingungen auch andere lombardfähige Wertpapiere für denselben Zweck beliehen. Sie gewährt diesen Zinsfuß für derartige Darlehen auf mindestens 1 Jahr vom Tage der letzten Einzahlung an. Bei der zweiten Anleihe nahm sie Effekten auf gleiche Zeit zu ihrem jeweiligen offiziellen Eskomptesatz (damals 5 v. H.) oder aber, nach Wahl des Kreditnehmers, zum festen Zinssatze von 5 v. H. in Pfand. Bei der dritten Anleihe ward unter fast unveränderten Bedingungen diese Frist bis Ende 1917 erstreckt. Die Darlehnkassen beider Reichshälften schlossen sich diesen Bedingungen jedesmal an, doch war ihre Beanspruchung für die Beteiligung an den Kriegsanleihen äußerst gering[2]). Die Reichsbank hat von vornherein nur vollbezahlte Stücke der deutschen Kriegsanleihen beliehen[3]). Die deutschen Darlehnskassen endlich begnügten sich mit der Anwendung des Reichsbankdiskontsatzes auf die bei ihnen für die Beteiligung an den deutschen Kriegsanleihen nachgesuchten Darlehen, die sie auch nur auf 6 Monate gaben, und unter Beleihung von Effekten nur bis zu 75 v. H. ihres Wertes oder Kurses. Auch war ihnen die Lombardierung von Zwischenscheinen zur Beschaffung der Mittel für die Einzahlungen nicht gestattet, während die Bank von England es jedermann ermöglichte, mit Hilfe ihres Kredites beliebig viel zu zeichnen und alle dazu erforderlichen Einzahlungen zu leisten. Daß ihre Inanspruchnahme für Zeichnungen auf Kriegsanleihe überhaupt sehr gering war, ward bereits früher dargetan[4]). Ergänzend sei hier erwähnt, daß sie bei der vierten Kriegsanleihe noch nicht 5 v. H. der bis Ende Mai 1916 eingezahlten 90 v. H. des gesamten Anleiheerlöses betrug. Somit bleibt es auf England sitzen, daß es seine erste Anleihe zwar der Form nach als eine allgemeine ausgebracht, in Wirklichkeit aber auf die starken Schultern der Bank von England gelegt hat. Von ihr konnte jeder Zeichner das für die volle Bezahlung seiner Zeichnung nötige Geld zu 4 v. H., nämlich 1 v. H. unter dem 5 v. H. betragenden Bank-

1) Siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher“ S. 765.
2) Siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher“ S. 461, 469, 471, 479.
3) Siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher“ S. 486.
4) Siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher“ S. 333, 336, 340, 345.

diskont, erhalten. Da er selbst eine reale Verzinsung von rund 4 v. H. aus dem Besitz der Anleihe genießt[1]), so lief er weder ein Risiko bei der Zeichnung noch brauchte er eigene Mittel dazu zu besitzen. Mit solchen Vergünstigungen eine Anleihe erfolgreich auszubringen ist kein Kunststück. Daß gerade England ein solches Verfahren wählte, das etwa den Verhältnissen und Anschauungen von Italien oder Montenegro entsprochen haben würde, muß bei einem Lande, das von seinem großen Reichtum und seiner Fülle produktiver Kräfte immer mit besonderer staatsmännischer Klugheit und Geschicklichkeit Gebrauch zu machen verstanden und das besonders in seiner Finanzpolitik Jahrhunderte hindurch Bewundernswertes und vielfach Mustergültiges geleistet hat, in hohem Grade befremden.

Nach allen diesen Vorbereitungen und Hilfsmaßnahmen wäre ein weit größerer Erfolg der Zeichnung zu erwarten gewesen. Es wurden höchstens 400 Mill. £ = 8 Milliarden M. (die genaue Ziffer ist amtlich ebensowenig wie eine Uebersicht über die Zusammensetzung und die sonstigen näheren Einzelheiten der Gesamtzeichnung bekannt gegeben worden) gezeichnet, so daß eine Ueberzeichnung von bestenfalls 50 Mill. £ stattfand. Die Regierung setzte aber die gezeichneten Beträge nicht herab, sondern nahm die vollen Einzahlungen entgegen[2]). Daß der aufgelegte Nominalbetrag schon am ersten Zeichnungstage gezeichnet wurde, bestätigt den Charakter der Anleihe als einer solchen der Banken und der Großkapitalisten. Beim Erscheinen des Anleiheprospektes, am 18. November, wurde sie schon mit $^1/_2$ v. H. über dem Zeichnungspreis gehandelt und am ersten Zeichnungstage angeblich sogar mit einem vollen Prozent. Schon vor ihrer Auflegung ergingen Anmeldungen auf sie in Höhe von 90 Mill. £, wie Lloyd-George im Parlamente rühmte. Er wies dabei mit Stolz darauf hin, daß England 400 Mill. £ durch Anleihe habe aufbringen können, ohne zu den Mitteln zu greifen, zu denen Deutschland seine Zuflucht genommen habe, um eine kleinere Anleihe (er meinte die erste deutsche mit 4460 Mill. M. = 223 Mill. £) gegen einen höheren Kurs und eine höhere Rente unterzubringen. Allein es ging der Anleihe ähnlich wie Wunderkindern, die im frühesten Alter überschätzt werden, um dann wachsende Enttäuschungen hervorzurufen. Sie fiel nämlich bald unter den Emissionskurs und setzte diese Bewegung langsam aber sicher fort, ohne den Ausgabekurs je wieder zu erreichen. Ein Jahr nach ihrem Erscheinen notierte sie mit $92^3/_4$, und bei Ausbringung

---

1) Hantos errechnet (S. 69) sogar einen Ertrag von 4,11 v. H. aus der Anleihe einschließlich Amortisation, so daß die Zeichnung beim damaligen Bankdiskont von 5 v. H. einen risikolosen Gewinn von 0,11 v. H. erbracht habe, der beim Sinken des Diskonts noch entsprechend steigen müßte.

2) Wenn die in einem Teil der deutschen Presse wiedergegebene Meldung richtig sein sollte, wonach die kleinen Zeichnungen voll, die großen zu 95 oder zu 96—98 v. H. berücksichtigt worden sind, so hat die Regierung zwar eine geringe Herabsetzung der Gesamtzeichnungen vorgenommen, es können dann aber nicht viel mehr als die aufgelegten 350 Mill. £ gezeichnet worden sein.

der zweiten Kriegsanleihe wurde auf ihren Umtausch in diese neue durch noch kunstvollere Methoden als die bisher angewandten eingewirkt, um ihr ein anständiges und unauffälliges Verschwinden, gewissermaßen ein Begräbnis erster Klasse zu ermöglichen.

Die Banken haben, darin stimmen alle Berichte überein, mindestens 100 Mill. £ jener Gesamtzeichnung selbst und für sich genommen. Hinter dem übrigen Teile stand die Bank von England mit ihrem offenen Geldbeutel und den Locktönen ihrer Vorschußbedingungen. In das Volk ist die Anleihe so gut wie nicht hineingekommen. Die Noten, die die Bank von England den Anleihezeichnern gegen Verpfändung der Anleihestücke zur Verfügung stellte, hätte sie schließlich auch direkt dem Staate leihen können, ohne das Medium und den Apparat einer öffentlichen Anleihe. Ist die Gesamtsumme dieser Noten aber erheblich geringer, als die Kritik anzunehmen gerechten Grund hat, warum verschweigt dann die englische Regierung beharrlich ihre Höhe? Scheuet sie den Vergleich mit dem Maß der Beanspruchung unserer Darlehnskassen für den gleichen Zweck? Warum unterließ sie überhaupt die Bekanntgebung von Einzelheiten des Anleiheergebnisses? Diese Fragen drängen sich unwillkürlich auf. Daß sie offenbleiben, spricht nicht für das Vorhandensein eines Erfolges, der Freund und Feind imponieren könnte. Nimmt man die Ziffer von 400 Mill. als richtig an, so fragt sich doch sofort, wieviel davon ernsthafte und wie viele „Konzertzeichnungen", also von der spekulativen Absicht der Erzielung von Zwischengewinnen getragen sind. Die Methode der Auflegung eines festen Anleihebetrages gibt einen Anreiz zu solchen Zeichnungen. Wie stark er wirken kann, zeigte das Beispiel der $3^1/_2$-proz. französischen Anleihe vom Juli 1914, die, in Höhe von 805 Mill. frcs. aufgelegt, eine offizielle Gesamtzeichnung von 33 Milliarden, also eine 44-fache Ueberzeichnung erbrachte, von denen jedoch der weitaus größte Teil überhaupt niemals und der übrige fast ganz mit Schatzwechseln bezahlt wurde, die vorher im Uebermaß und zu schlechteren Bedingungen ausgegeben worden waren, so daß ihr Umtausch eine höhere Verzinsung und einen sicheren Kursgewinn von 9 v. H. verschaffte[1]). Bei einer Kriegsanleihe von begrenzter Höhe ist aber der Anreiz zu rein spekulativen Zeichnungen wegen der mit dem größeren Risiko verbundenen größeren Gewinnmöglichkeiten noch erheblich stärker. Gleichviel aber, wie groß der Anteil der „Konzertzeichner" an der englischen Kriegsanleihe war, in jedem Falle erhielten diese, da ihre Spekulation sich auf die Annahme einer bedeutenden Ueberzeichnung gründete, solche aber höchstens 50 Mill. £ oder $14^2/_7$ v. H. des aufgelegten Betrages erreichte, sehr viel mehr zugeteilt, als sie erwarteten. Die dadurch verursachten Schwierigkeiten der vollen Einzahlung nahm ihnen die Bank von England ab, die also auch zu diesem Teile als Trägerin der Anleihe erscheint. Das Disagio der letzteren ist höchstwahr-

1) Siehe Bd. 51 dieser „Jahrbücher" S. 733—735.

scheinlich größtenteils auf diesen Zusammenhang zurückzuführen. So gestaltet sich das wahre Gesicht der Anleihe immer stärker zu einer indirekten Anleihe des Staates bei der Bank von England in deren Noten. Sind wirklich 400 Mill. £ gezeichnet worden, so hat bei einem Ausgabekurse von 95 v. H. die Anleihe einen Erlös von 380 Mill. £ gebracht. Diese Annahme[1]) ist aber die weitestgehende. Vielfach wird der Zeichnungserfolg auf nicht mehr als den Nominalbetrag von 350 Mill. £ (also 7 statt 8 Milliarden M.) gewertet[2]). Der Erlös würde dann nur 332,5 Mill. £ betragen.

V. Neue schwebende Kriegsschulden. Kursentwicklung der Kriegsanleihe und der Konsols.

Der geringe Erfolg der ersten Kriegsanleihe wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Regierung bis zum Juni 1915 mit der Aufnahme einer zweiten Anleihe wartete, obwohl der Erlös der ersten höchstens für ein Vierteljahr ausreichen konnte. In dieser langen Zwischenzeit behalf sie sich ausschließlich mit der Eingehung neuer schwebender Schulden. Zunächst wurden am 23. Februar 1915 20 Mill. £ kurzfristige Schatzwechsel (treasury bills) in 2 Serien zu je 10 Mill. ausgegeben, die eine Hälfte mit 6-monatiger Laufzeit (bis zum 27. August) und zum Zinsfuß von 1,61 v. H., die andere mit 12-monatiger Laufzeit (bis zum 27. Februar 1916) und zum Zinsfuß von 2,85 v. H. Es sollen darauf 61 Mill. £ gezeichnet worden sein. Schon am 10. März folgte die Ausgabe von 50 Mill. £ Schatzanweisungen (exchequer bonds) zu 3 v. H. Zinsen mit 5-jähriger Laufzeit (bis zum 1. März 1920). Gezeichnet wurden auf sie 72 798 000 £. Diese Zinsfüße entsprechen der kurzen Dauer der Schuld und sind keineswegs niedrig, wenn man berücksichtigt, daß tägliches Geld damals auf dem Londoner Geldmarkte für nur $^5/_8$ v. H. und Geld auf eine Woche für 1 v. H. zu haben war, während Privatdiskonten zu $1^1/_2$ v. H. angeboten wurden. Am 30. März und am 6. April wurden wieder je 15 Mill. £ Schatzwechsel, die ersteren zu 2,70, die letzteren zu 3,10 v. H., beide mit 6-monatiger Laufzeit begeben, endlich am 13. April nochmals 15 Mill. £ Schatzwechsel zu 3,72 v. H. und mit gleicher Lauffrist. Insgesamt waren Ende Juni 1915 an schwebenden Kriegsschulden ausgegeben (alle zu Pari) und noch nicht zurückgezahlt 171 Mill. £ Schatzwechsel und 50 Mill. £ Schatzanweisungen, zusammen 221 Mill. £, die sich bis Ende Oktober 1915 auf 271 Mill. erhöheten. Infolge der häufigen Rückzahlungen und Neuausgaben

---

1) Die von Hantos sowie im „Oesterr. Volkswirt" (Jahrg. 7, Nr. 24, S. 379), in der „Frankfurter Zeitung" vom 7. Dezember 1914 (s. aber die folgende Anmerkung) und unter Bezugnahme auf Mitteilungen der „Times" auch von Jacobi vertreten wird.

2) So unter anderem von der „Frankfurter Zeitung" in der Aufsatzreihe: „Gegen die englische Finanzvormacht", S. 22, von Landmann (S. 26 Anm. 2), von Schwarz (im „Bankarchiv", XV, 7) und anscheinend auch von v. Gwinner (ebenda XIV, 21).

hat die Höhe dieser schwebenden Schulden seit Kriegsbeginn natürlich fortgesetzt geschwankt [1]).

Um das für Kriegsanleihen verfügbare Geld im Inlande festzuhalten, verbot die Regierung die Emission von ausländischen Wertpapieren mit Ausnahme von kurzfristigen Schatzanweisungen im Vereinigten Königreiche ganz und machte die Emission der letztgenannten Art sowie von allen inländischen Wertpapieren von jedesmaliger Genehmigung des Schatzamts abhängig. Am 4. Januar 1915 durfte die Londoner Börse wieder eröffnet werden, nachdem am 12. Dezember die New Yorker Börse für den Aktienhandel wieder eröffnet worden war. Die englische Regierung knüpfte aber diese Freigabe an erhebliche Beschränkungen, von denen die wichtigsten die Einführung von amtlichen Mindestkursen, unter denen kein Umsatz stattfinden darf, und das Verbot von Zeitgeschäften waren. Jedes Börsengeschäft muß außerdem schriftlich abgeschlossen und an amtlicher Stelle angemeldet und eingetragen werden. Die Furcht vor Abgaben aus deutscher und österreichisch-ungarischer Hand spielte dabei eine große Rolle, aber auch die Sorge, die englische Kriegsanleihe vor weiterer Kursentwertung zu schützen. Außerdem sollte der rein spekulative Börsenhandel nach Möglichkeit verhindert werden. Für englische Konsols wurde der Mindestkurs auf 68,5 v. H. festgesetzt, über welchen die Kurse des Verkehrs nur selten und wenig hinausgingen. Nachdem dieser Mindestkurs im Laufe der folgenden Monate zuerst auf 66,5 und dann auf 65 notgedrungen herabgesetzt worden war, fiel bei seiner Aufhebung am 23. November 1915 der Konsolkurs sofort auf 57,5 v. H., der Kurs der $2^3/_4$-proz. Annuitäten auf 62 und derjenige der $2^1/_2$-proz. auf 55,25 v. H. Daß die Mindestkurse den Bewertungen des Verkehrs in keiner Weise entsprachen, erhellt hieraus ohne weiteres [2]). Niemand mochte zu ihnen kaufen, wohl aber wurden Konsols unter der Hand bis zu 60 v. H. angeboten. Den allmählichen, unaufhaltsamen Niedergang dieses Kurses beleuchten folgende Zahlen. Er betrug [3]) im Durchschnitt der folgenden Jahre:

1897	1899	1900	1901	1903	1904	1905	1907	1908
112,40	107,18	99,63	91,29	90,75	88,28	89,83	84,15	86,04

1910	1911	1912	1913
81,07	79,32	76,13	73,61

1) Nach der „Morning Post" belief sie sich Anfang Dezember 1915 auf 335 394 000 £. Nach Helfferich (im Reichstage am 16. März 1915) erschien sie für Ende März 1916 nicht weit von 15 Milliarden M. entfernt, doch einschließlich Englands Anteil am Ertrage der amerikanischen Dollaranleihe (250 Mill. $). Das würden ohne diesen 500 Mill. £ sein. Anfang Juli 1915 bezifferte sie Helfferich einem amerikanischen Journalisten gegenüber auf 333 Mill. £.

2) Ende Juni 1916 ist nunmehr die Aufhebung der amtlichen Mindestkurse erfolgt. Sie umfaßten 276 verschiedene Effekten, darunter 14 britische, 67 indische und 196 Kommunalwerte.

3) Nach einer Uebersicht in der „Magdeb. Zeitung" vom 27. November 1915. Im Jahre 1903 trat die automatische Konversion von $2^3/_4$ auf $2^1/_2$ v. H. ein.

Diesen Kursstürzen folgten weitere, als die zweite Kriegsanleihe mit einem Zinsfuße von $4^1/_2$ v. H. ausgebracht wurde, und noch weitere, als die französische „Siegesanleihe“ aufgelegt wurde, deren Zeichnung beim damaligen Stande der Wechselkurse den englischen Kapitalisten eine reale Verzinsung von $5^3/_4$ v. H. sicherte. Es ging daher von ihr ein starker Anreiz auf die englischen Kapitalisten aus, Konsols abzustoßen und dagegen „Siegesanleihe“ einzutauschen. Weitere Bemühungen der englischen Regierung, das englische Kapital für den Kriegsbedarf des Landes verfügbar zu erhalten und willig zu machen, bestanden darin, daß sie nach Kräften bestrebt war, die Kreditgewährung der Banken an ausländische Kunden einzuschränken, ja selbst den Gemeinden die Genehmigung zur Aufnahme dringlicher Anleihen verweigerte. Auch suchte sie die Zinssätze im Inlande hochzuhalten, um den Abfluß englischen Kapitals namentlich nach Amerika zu hindern, dagegen ausländisches Geld in das Land zu ziehen. Da die Kriegsanleihe nach dieser Richtung hin sich nicht wirksam erwiesen hatte — denn die Einzahlungen auf sie waren hauptsächlich mit den Mitteln der Bank von England erfolgt — so ließ die Regierung die zur Ausgabe gelangenden Schatzscheine vom Mai 1915 ab durch die Bank von England nach Gelegenheit verkaufen, während sie bisher serienweise im Submissionswege öffentlich begeben worden waren. Da ihr Erlös indessen genau so wie derjenige der Kriegsanleihe in der Form von Löhnen und Zahlungen für Kriegslieferungen wieder in den Verkehr eintrat, ward der Zweck nicht erreicht[1]).

VI. Die zweite Kriegsanleihe (Juni 1915).

Unter diesen ungünstigen Verhältnissen schritt die Regierung im Juni 1915, als die gewaltig gestiegenen Kriegskosten nicht wohl noch länger auf dem Wege der Schatzwechsel und Schatzanweisungen bestritten werden konnten, zur Aufnahme der zweiten Kriegsanleihe. Diesmal wurde das erfolggekrönte deutsche Beispiel zum Muster genommen und die neue Anleihe in unbeschränkter Höhe zur Zeichnung aufgelegt[2]). Die Zeichnungsfrist lief vom 21. Juni bis zum 10. Juli, war also ungewöhnlich lang. Während aber die erste Anleihe mit $3^1/_2$-proz. Verzinsung zu 95 v. H. ausgegeben ward, mußte die Regierung sich den schweren Entschluß abringen, die neue Anleihe mit einer $4^1/_2$-proz. Verzinsung bei einem Ausgabekurs von Pari auszustatten. In dieser Erhöhung auf einen seit 100 Jahren nicht mehr erlebten Staatsanleihenzinsfuß kamen die Schwierigkeiten der finanziellen Lage, insbesondere der Kursfall der ersten Anleihe, die um diese Zeit mit $93^7/_8$ v. H.

---

1) Vgl. „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, Nr. 31, S. 556, und Jacobi, a. a. O. S. 13.

2) Nach M' Kenna geschah dies wegen der Ungewißheit, in welchem Grade vom Umtauschrecht Gebrauch gemacht werden würde.

notierte[1]), aber auch die Mißerfolge der Kriegführung Englands und seiner Verbündeten zum Ausdruck. Die Rückzahlung erfolgt zu Pari im Jahre 1925, doch haben die Besitzer der Anleihestücke das Recht, sie erst im Jahre 1945 zu fordern. Die Einzahlungen hatten so zu erfolgen, daß 5 v. H. der Zeichnung gleich bei deren Anmeldung, weitere 10 v. H. am 20. Juli, sodann je 15 v. H. am 3., 17. und 31. August, endlich wieder je 10 v. H. am 14. und 28. September, 12. und 26. Oktober zu zahlen waren. Im Interesse der kleinen Sparer wurde später Personen mit Einkommen unter 300 £ ratenweise Zahlung von je 6 d gestattet. Wer vom Mai ab in solchen Raten 15 sh 6 p einzahlte, erhielt dafür im Jahre 1921 1 £ Anleihe. Um der Anleihe aber den gewünschten Erfolg zu verschaffen, nahm die Regierung überdies noch zu Mitteln ihre Zuflucht, die weit hinausgingen über die bei der ersten Anleihe der Bank von England auferlegten Maßnahmen zur finanziellen Ermöglichung der Zeichnung, die schon an sich gar keinen Vergleich aushalten mit der bescheidenen Unterstützung, welche die Reichsbank und die deutschen Darlehnskassen den Zeichnern der deutschen Kriegsanleihen angedeihen ließen, ohne gleichwohl in starkem Maße von diesen beansprucht zu werden. Auf die Besitzer von Konsols, staatlichen Annuitäten und von Stücken der ersten Kriegsanleihe wurde nämlich durch die Gewährung von außerordentlich vorteilhaften Konversionsbedingungen ein starker Anreiz zum Umtausch ihres Besitzes in Stücke der neuen Anleihe ausgeübt. Wer neue Anleihe zeichnete, konnte einen dem gezeichneten Betrage gleichen Betrag von erster Kriegsanleihe, die damals etwas unter 94 v. H. im Kurse stand, in Stücke der neuen von gleichem Nennwerte unter Zuzahlung von 5 v. H. desselben (dem Unterschiede zwischen den Ausgabekursen der beiden ersten Kriegsanleihen) umtauschen. Ferner konnten die Besitzer von (durchweg $2^1/_2$-proz.) Konsols auf je 100 £ von ihnen gezeichneter neuer Anleihe weitere 50 £ der letzteren gegen tauschweise Hingabe von 75 £ Konsols erwerben, gleicherweise die Besitzer von $2^3/_4$-proz. Annuitäten bei Zeichnung von 100 £ neuer Anleihe weitere 50 £ derselben in Umtausch gegen 67 £ Annuitäten, endlich die Besitzer von $2^1/_2$-proz. Annuitäten auf der nämlichen Grundlage gleichfalls 50 £ neue Anleihe in Umtausch gegen 78 £ derartiger Annuitäten. Die Besitzer von erster Kriegsanleihe verbesserten durch solchen Umtausch ihren bisherigen Zinsertrag um 20 v. H., diejenigen von Konsols um 22,1 v. H. Schließlich ward eine weitere, die ganze zweite Anleihe umfassende Hinaufkonvertierung für den Fall zugesagt, daß während der Kriegsdauer weitere und noch höher verzinsliche Inlandanleihen ausgegeben werden sollten.

---

1) M' Kenna bezifferte bei der Vertretung der zweiten Anleihe im Parlamente den Ertrag der ersten zum damaligen, unter dem Ausgabekurse gesunkenen Kurse auf 4,25 v. H. für ihre Besitzer.

Diese Vergünstigungen waren augenscheinlich enorme und mußten den stärksten Antrieb erzeugen, möglichst von ihnen Gebrauch zu machen. Wie außerordentlich viel muß aber der englischen Regierung daran gelegen haben, bar Geld für die Kriegführung in die Hände zu bekommen, wenn sie soviel Papier unter so großen Opfern dabei in Tausch nahm. Um die Last für den Staat noch drückender zu machen, tritt bei dem Umtausch von Konsols eine in naher Zeit zu tilgende Schuld an die Stelle einer nichttilgungspflichtigen, bei demjenigen von Annuitäten eine relativ kurzfristige an die Stelle einer langfristigen Schuld. Es kam aber noch eine weitere Vergünstigung hinzu. Während nämlich die Einzahlungen zu 95 v. H. in der Zeit vom 20. Juli bis 26. Oktober zu erfolgen hatten, sollte der erste Halbjahrs-Zinscoupon der neuen Anleihe am 1. Dezember voll eingelöst werden, ebenso auch die vor diesem Tage fällig werdenden Coupons der in Umtausch gegebenen Stücke. Bei Verrechnung dieser Zinseinbuße des Staates auf das Kapital ergibt sich eine durchschnittliche Vergütung von $1\frac{1}{4}$ v. H., mithin ein Ausgabekurs von $98\frac{3}{4}$ v. H. und eine Verzinsung von 4,55 v. H.[1]. Alle zusammengenommen schließen aber diese Vergünstigungen die Gewährung eines noch erheblich höheren Zinsfußes in sich. Seine Höhe hängt für jede Zeichnung davon ab, in welchem Umfange der Zeichner von diesen mannigfachen Vergünstigungen Gebrauch gemacht hat, und läßt sich daher für die ganze Anleihe nur als durchschnittliche ermitteln. Helfferich schätzte ihn einem amerikanischen Zeitungsberichterstatter gegenüber unter Vergleichung des Charakters dieser ganzen Tauschoperationen mit der Sanierung notleidender Aktiengesellschaften auf 5,35 v. H. Eine eingehende Berechnung von W. Federn[2]) kommt auf 5,33 v. H., soweit erste in zweite Anleihe umgetauscht ward, auf 4,925 v. H. für die gegen Konsols erworbenen Stücke, auf 4,96 v. H. für Stücke, gegen welche $2\frac{3}{4}$-proz. Annuitäten hergegeben wurden, und auf 4,48 v. H. für solche, welche gegen $2\frac{1}{2}$-proz. Annuitäten erworben wurden. Der Umtausch hing natürlich in erster Linie davon ab, welche Barmittel oder Kreditmöglichkeiten dem Besitzer älterer Staatsschulden für die nebenher gehende Barzeichnung zur Verfügung standen[3]). In letzterer Hinsicht kam

1) Von den durchweg 5-proz. deutschen Kriegsanleihen gewährt unter Berücksichtigung der Parirückzahlung die erste, im September 1914 zu 97,50 v. H. aufgelegte, eine reale Verzinsung von 5,38 v. H. für die Stücke der festen Anleihe und von 5 63 v. H. für die Schatzanweisungen. Die zweite vom März und die dritte vom September 1915 ergeben durch ihren etwas höheren Ausgabekurs von 98,50 und 99 nur eine ganz unwesentlich niedrigere Realverzinsung. Für Oesterreich stellt sich diese bei seinen drei ersten Kriegsanleihen auf 6,22, 6,20 und 6,25 v. H., für Ungarn auf 6,18, 6,10 bzw. 6,25 (für den $5\frac{1}{2}$- bzw. 6-proz. Anleihetyp) und 6,25 v. H. Sonach konnte England scheinbar seine zweite Kriegsanleihe mit einer noch immer um $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{2}{3}$ v. H. niedrigeren Verzinsung als derjenigen der deutschen Kriegsanleihen ausstatten.

2) Im „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, Nr. 40, vgl. auch Nr. 39, S. 652/3.

3) Dem Auswege, einen Teil seines Konsolbesitzes zu veräußern und durch Verwendung des Erlöses zur Zeichnung neuer Anleihe den Umtausch des anderen Teiles in solche zu ermöglichen, stand der mit dem niedrigen und durch solche Massenveräußerung noch verschlechterten Konsolkurs verbundene Kapitalverlust entgegen.

ihm aber die Bank von England weit entgegen. In zweiter Linie fragte es sich, ob der Staatsgläubiger einer Erhöhung seines Zinseinkommens um etwa 20 v. H. zu Liebe einen Kapitalverlust auf sich zu nehmen bereit war, der je nach dem Kurse, zu dem er die Staatsschuldverschreibungen erworben hatte, verschieden groß, zumeist aber, bei dem gewaltigen Kursrückgang der Konsols, wohl recht beträchtlich war. Denn 75 £ Konsols gegen 50 £ neue Anleihe bedeutete dem Nennwerte nach einen Verlust von 25 £. Er trat in dieser Höhe wirklich ein, wenn der Besitzer die Papiere zu Pari gekauft hatte. Wir sahen nun schon, daß die Konsols bis 1900 sogar erheblich über Pari gestanden hatten und erst seitdem langsam bis auf 73,61 im Jahre 1913 zurückgegangen waren. Das Umtauschverhältnis 75 : 50 entsprach, da die neue Anleihe zu Pari aufgelegt war, einem Konsolkurse von $66^2/_3$ v. H., also einem Stande von $1^2/_3$ v. H. über dem letzten gesetzlichen Mindestkurse (65 v. H.) und von $9^1/_6$ v. H. über dem ersten Börsenkurse bei Wiedereröffnung der Börsen (57,5 v. H.). Der Besitzer gewann also zwar durch den Umtausch in neue Anleihe gegenüber diesen Tiefständen, besiegelte aber gleichzeitig mit dieser zu Kriegskursen erfolgenden Hinaufkonvertierung einen endgültigen Kapitalverlust in Höhe des Unterschiedes zwischen $66^2/_3$ v. H. und dem Anschaffungspreise[1]).

Für den Vorteil oder Schaden des Staates aus dieser Anleihe kommt dagegen wesentlich in Betracht, ob er im Jahre 1925 von seinem Rückzahlungsrechte zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung wird Gebrauch machen können. Nur in diesem Falle kommt ihm der einzige Nutzen, der ihm aus der Umtauschoperation zunächst erwächst, nämlich die Herabminderung der älteren Staatsschuld um den Betrag der in Tausch gegebenen Konsols und Annuitäten, auch wirklich und voll zu Gute. Anderenfalls wird dieser Nutzen mit jedem Jahre, um das sich die Konversion nach erlangter rechtlicher Möglichkeit derselben hinzieht, durch den gewaltigen Unterschied in der Verzinsung geschmälert und schließlich aufgezehrt. Ob der Staat im Jahre 1925 oder wann später zur Konversion in der günstigen Lage sein wird, darüber Vermutungen anstellen zu wollen, wäre verfrüht.

Die Börse nahm die Bekanntgabe der Anleihebedingungen äußerst ungünstig auf. Sie verfiel nach den Berichten englischer Blätter in einen Zustand vollkommener Desorganisation. Die Kurse der meisten Anlagepapiere, namentlich der Kolonial-, Grafschafts- und Kommunalanleihen und anderer nach dem Stande der Konsols sich richtender Papiere fielen sehr stark, entsprechend dem hohen Zinsfuße der neuen Anleihe, und zumeist auf den amtlichen Mindestkurs. Die Hinaufkonvertierung der älteren Staatsanleihen im Um-

1) M' Kenna riet den Besitzern älterer Anleihen im Unterhause eindringlich, vom Umtausch möglichsten Gebrauch zu machen, mit der Begründung, daß deren bisher nur durch die Zwangskurse gehaltene Kurse sonst noch tiefer sinken würden. Der Konsolkurs sei schon fast bis zur Unverkäuflichkeit gesunken. Das ist ein offenes Eingeständnis der Wirkungs- und daher Bedeutungslosigkeit der amtlichen Mindestkurse.

tauschwege erfuhr damit eine gewisse Rechtfertigung, da eine Heraufsetzung ihres Zinsfußes durch die soviel höhere Verzinsung der neuen Anleihe allerdings unabweislich wurde. Der Kursfall der älteren Anleihen schloß aber freilich eine Minderbewertung und also ein Disagio der neuen Anleihe gleich bei ihrer Auflegung in sich. Denn da der Umtausch nach Verhältnissen stattfand, denen bestimmte Kurse zugrunde gelegt waren, so bedeutete ein Kursrückgang der umtauschfähigen Anleihen vor dem Umtausche zugleich auch einen solchen der dagegen einzutauschenden neuen Anleihe. Für die letztere ward von dem, der ältere Anleihe zum Zwecke des Umtausches erwarb, der gefallene Kurs gezahlt, so daß er die neue Anleihe entsprechend billiger erwarb. Je mehr der Kurs der älteren fiel, um so lohnender war ihr Erwerb zwecks Umtausches [1]. So hatte die zweite Anleihe vor ihrer eigentlichen Emission bereits ein Disagio von nahezu 1 v. H. nach dem gesunkenen Kurse der ersten. Ihr erstes Erscheinen war also von einem zahlenmäßigen finanziellen Mißerfolge begleitet.

Die Stücke der Anleihe lauteten über 100 £. Um aber die Zeichnung allen Volksklassen zu ermöglichen, wurden sie in Abschnitte verschiedener Größe von 5 sh bis zu 25 £ zerlegt, auf die man bei den Postämtern und anderen öffentlichen Stellen, auch bei den Geschäftsstellen der Arbeitergewerkschaften (!) zeichnen konnte. Denn nach den Erklärungen M'Kennas im Parlamente sollten nicht die Banken, sondern das Publikum das Geld darleihen. Die 5 sh-Scheine sind sogar mit 5 v. H. verzinslich. Auch können sie jederzeit bei den Postämtern in bar umgewechselt werden, doch hört dann ihre Verzinsung auf. Ferner wurden alle über weniger als 5 £ lautenden Abschnitte etwas unter Pari ausgegeben. Mit den 5 sh-„scrips" ward tatsächlich ein verzinsliches Papiergeld in Umlauf gesetzt, ein Gedanke, den Frankreich abgewiesen hatte [2], England und Rußland dagegen durchführten. Abgesehen von den Gefahren der Inflation durch solche vermehrte Papiergeldausgabe bestehen gegen ein derartiges Verfahren auch schwere grundsätzliche Bedenken. G. Bernhard charakterisiert sie [3] treffend dahin, „daß diese Verkoppelung von Anleihescheinen und Papiergeld nirgends eigenartiger berührt als in einem Lande, dessen Oekonomen die scharfsinnigsten Unterscheidungen zwischen Geld und Kapital ersonnen und am heftigsten gegen die Papiergeldwirtschaft das kritische Richtschwert geschwungen haben". Die Anleihe ist nicht von der Einkommensteuer befreit. Auch ausländische Zeichner müssen von ihr die englische Einkommensteuer bezahlen. Verhandlungen der Morgan-Bankengruppe mit der englischen Regierung wegen Uebernahme von 20 Mill. £ der neuen Anleihe scheiterten an der

1) Nach einer Berechnung in der „Frankfurter Zeitung" war die neue Anleihe am letzten Zeichnungstage bei einem Kursstande der ersten Anleihe von 93 v. H. durch Erwerb und Umtausch von letzterer schon zu $97^{7}/_{8}$ v. H. zu beziehen.

2) Siehe „Die Kriegsanleihen Frankreichs" etc. in diesen „Jahrbüchern" 51. Bd. S. 742.

3) Im „Plutus", 12. Jahrg., Heft 27/28, S. 272.

Weigerung der letzteren, den Zinsscheinen dieses Anleiheteils die Steuerfreiheit zuzugestehen. Bei Berücksichtigung dieser Belastung stellt sich der Ertrag aus dem Anleihebesitz (bei Nichtberücksichtigung der erörterten Vergünstigungen) nur auf rund 4 v. H. Die äußeren Mittel zur Propagandierung der Anleihe waren so zugkräftig als möglich gewählt. Nicht nur wurde in allen Schulen und bei öffentlichen Anlässen, wie Sportfesten u. dgl., für die Anleihe die stärkste Reklame entfaltet, sondern auch z. B. von Geschäften den Kunden, deren Einkäufe eine gewisse Höhe erreichten, eine Gratifikation in Gestalt von Anleihe-scrips versprochen. Namentlich aber half die Bank von England den Banken, ihre ausgeliehenen Depositen frei und damit für die Einleger zur Anleihezeichnung verfügbar zu machen.

Was nun den Erfolg der Anleihe anlangt, so ist bei ihr nicht einmal die genaue Ziffer der Gesamtzeichnung amtlich bekannt gegeben, geschweige denn Näheres über ihre Zusammensetzung mitgeteilt worden. In runder Ziffer beträgt die erstere nach M'Kennas Angaben im Parlament 600 Mill., nach manchen Angaben nur 590 Mill. £[1]). Erwartet hatte die Regierung nach Aeußerungen von Lloyd George 1 Milliarde £. Soviel bekannt geworden, entfielen 550 von den 600 Mill. auf die Vermittlung der Bank von England, während bei den Postämtern 547 000 Personen insgesamt 15 Mill. £ bare Beträge zeichneten[2]). Dagegen hat über den Umfang, in dem von den Umtauschbefugnissen Gebrauch gemacht worden ist, M'Kenna im Unterhause folgende Auskunft gegeben. Es wurden in Tausch gegeben:

		Gesamtbestand
Konsols	204,0 Mill. £	586,718 Mill. £
$2^1/_2$-proz. Annuitäten	7,5 „ „	29,552 „ „ (zusammen)
$2^3/_4$ „ „	1,0 „ „	
$3^1/_2$ „ erste Kriegsanleihe	135,0 „ „	400,000 „ „
	347,5 Mill. £	970,338 Mill. £

Für diese 347,5 Mill. £ und rund $6^3/_4$ Mill. £ bare Nachzahlung wurden rund 276,5 Mill. £ zweite Kriegsanleihe ausgegeben. Um diesen Umtausch zu ermöglichen, mußten bedingungsgemäß gleichzeitig und in bar gezeichnet werden:

von den Besitzern der 204 Mill. £	Konsols	272 Mill. £
„ „ „ „ 8,5 „ „	Annuitäten	12,75 „ „
„ „ „ „ 135 „ „	erste Kriegsanleihe	135 „ „
		419,75 Mill. £

Da nun insgesamt 590—600 Mill. £ gezeichnet wurden, so sind von diesem Betrage die 419,75 Mill. abzuziehen, um zu ermitteln, wieviele Zeichnungen ohne Umtausch von älteren Anleihen, also nur in bar erfolgt sind. Das sind 170,25 oder höchstens 180,25 Mill. £.

1) Jacobi (a. a. O. S. 13) gibt 594 Mill. £ an, auf die bis Ende Juli 273,5 und bis zum 10. September 453,5 Mill. eingezahlt worden seien.

2) Nach späterer Bekanntgebung wurden an kleinen Titeln 1 501 000 £ in 5 sh-Titres, 421 000 £ in 10 sh- und 827 000 £ in 1 £-Stücken gezeichnet.

Anderseits ist den gezeichneten 590 oder 600 Mill. £ hinzuzurechnen die nach den angegebenen Tauschverhältnissen gegen ältere Anleihe hingegebene neue Anleihe. Es sind dies 136 Mill. £ auf 204 Mill. £ Konsols, 6,34 Mill. £ auf 8,5 Mill. £ Annuitäten und 135 Mill. £ auf ebensoviele erste Kriegsanleihe, insgesamt also 277,34 Mill. £. Mit den gezeichneten 590 oder 600 Mill. zusammen ergibt sich also eine mit $4^1/_2$ v. H. zu verzinsende gesamte Anleihemasse von 867,34 oder 877,34 Mill. £. Der reale Zinsfuß, der sich ferner ergibt, wenn man die Verzinsung dieser gesamten Masse unter Abzug der durch den Umtausch ersparten Zinsen der älteren Schulden auf den Erlös der zweiten Anleihe verteilt, wird im „Oesterreichischen Volkswirt" (Jahrg. 8, Nr. 9, S. 139) auf 4,93 v. H., also 0,43 v. H. über den nominellen Zinsfuß berechnet.

Die Regierung hatte erwartet, daß erheblich mehr an älteren Anleihen, nämlich 250 Mill. £ Konsols und 200 Mill. £ erste Kriegsanleihe in Tausch gegeben würde, so daß ihr von der erhofften Milliarde 500—600 Mill. £ in bar zugehen würden, und war daher enttäuscht. Ebenso die Börse. Beim Bekanntwerden dieses Ergebnisses fiel der Kurs der neuen Anleihe von Pari auf $96^7/_{16}$ und derjenige der alten auf 90. Die Regierung sieht sich aber nun einem erheblich verringerten Nennbetrage der gesamten älteren Schulden gegenüber, nämlich:

Konsols	382,718	Mill. £
Annuitäten	21,052	„ „
Erste Kriegsanleihe	265,000	„ „
in Summa	668,770	Mill. £

wovon fast die Hälfte im Besitze der Postsparkasse und anderer öffentlicher Institute ist. Ihre Erwartung, daß etwa der dritte Teil der Staatsschuld durch den Umtausch beseitigt werde, ist also nahezu erfüllt worden. Nur ist dieser Teil nicht einfach verschwunden, sondern durch neue Schulden mit größerer Zinslast ersetzt worden. Mit der zweiten Kriegsanleihe zusammen beläuft sich daher die fundierte englische Staatsschuld auf 1536,110 oder 1546,110 (668,770 + 867,34 oder 877,34) Mill. £ [1]). Unter Hinzurechnung der an die Verbündeten, die Dominions und die Gemeinden gezahlten Vorschüsse stellte sie sich Ende März 1916 nach amtlicher Angabe auf 2140 Mill. £. Außerdem bleibt der Regierung die Hoffnung, die zweite Kriegsanleihe wegen ihres hohen Zinsfußes in künftigen Jahren sinkenden Zinsfußes konvertieren und damit die Gesamtzinslast der Staatsschuld erheblich herabsetzen zu können.

---

1) Im „Oesterr. Volkswirt" (Jahrg. 8, Nr. 9) ist, abweichend von den, wie oben erwähnt, hier zugrunde gelegten Schwarzschen Ziffern, der Gesamtbestand an Konsols mit 536,718 Mill., an Annuitäten mit 33,62 Mill. £ angegeben, der verbleibende Bestand demnach mit rund 332 und 25 Mill., ferner der Ertrag der ersten Anleihe mit 350 Mill., derjenige der zweiten mit 590 Mill., wonach ein Gesamtbetrag der älteren Schuld von nur 572 Mill. und ein Gesamtstand der fundierten Schuld von nur 1440 Mill. £ sich ergibt.

Auch die zweite Kriegsanleihe konnte ihren Ausgabekurs von Anfang an nicht behaupten. Dank den Anstrengungen der Regierung wies sie an ihrem ersten Notierungstage, dem 29. Juli, immerhin noch einen Kurs von 99½ v. H. auf, der aber am folgenden Tage auf 97,25 sank. Der wirkliche Ausgabekurs war freilich, wie oben dargelegt, 98,75. Am 22. Juli erging ein vorläufiges Verbot des Handels mit ihr und die Festsetzung eines Zwangsmindestkurses für sie ward ernstlich erwogen.

VII. Weitere Vermehrung der schwebenden Kriegsschulden; 5-proz. Schatzscheinanleihe und Effektenkäufe zur Hebung der Wechselkurse; Zwangsmittel gegen Effektenbesitzer; Prämienanleiheprojekt.

England hat es bisher nicht über sich vermocht, den beiden ersten Kriegsanleihen eine dritte nachfolgen zu lassen. Es hat sich nach der zweiten wiederum lediglich mit Schatzscheinen beholfen. Zunächst wurden schon wenige Wochen nach Begebung der zweiten Anleihe neue Schatzwechsel, diesmal den veränderten Zinsfußverhältnissen entsprechend mit 4½- und später sogar mit 5-proz. Verzinsung auf 3, 6, 9 und 12 Monate zur Bestreitung der laufenden Kriegskosten ausgegeben. Denn der Erlös der zweiten Anleihe mußte hauptsächlich zur Bezahlung der fällig werdenden älteren Schatzwechsel sowie zur Rückerstattung der Vorschüsse der Bank von England im Interesse der Schonung ihrer Goldreserve und der Erhaltung der Wechselkurse herhalten. Ende Juni 1915 waren zu diesen Zwecken schon rund 333 Mill. £ von der neuen Anleihe aufgebraucht. Am 22. Juli erklärte Asquith, daß die bis dahin bewilligten Kriegskredite von insgesamt 1012 Mill. £ bis auf 199 Mill. aufgebraucht seien, die nur bis Ende August reichen würden. Anfang Februar 1916 erreichte der Gesamtumlauf an Schatzwechseln schon wieder die gewaltige Höhe von 419 Mill. £ = 8,38 Milliarden M. Daß trotzdem bis heute, also mehr als ein Jahr nach Ausbringung der zweiten Anleihe, die dritte noch nicht erschienen ist, muß in hohem Grade befremden, und zwar um so mehr, weil das Projekt einer dritten Anleihe in Regierungs-, Parlaments- und Bankkreisen in dieser Zeit lebhaft erörtert worden ist, manchmal dicht vor der Verwirklichung zu stehen schien und dann doch jedesmal wieder zerfiel. Schon im November hieß in der Presse, daß die dritte Anleihe in Höhe von 400 Mill. £ in der zweiten Dezemberhälfte aufgelegt werden solle. Ueber die Bedingungen verhandele der Schatzkanzler noch mit den Banken. Diese forderten eine Verzinsung von 5 v. H. und einen Ausgabekurs von 99, jener verharre bei 4½ und 95 v. H. und wolle höchstens bis zu 4¾ v. H. Zinsen und Pariausgabe gehen. Am 9. Dezember widerrief die „Times“ diese Meldungen und bald darauf hieß es, M'Kenna habe im Ministerrate die Verschiebung auf Ende Januar mit Rücksicht auf das für die Ausbringung ungünstige Jahresende vorgeschlagen. Bis dahin könne er

sich, obwohl von den 600 Mill. £ schon 480 Mill. verbraucht seien, mit Schatzscheinen behelfen. Man erwartete hiernach in parlamentarischen Kreisen für Ende Januar oder Anfang Februar die Auflegung bestimmt. Sie wurde auch von M'Kenna am 24. Januar im Unterhause für Ende Februar oder Anfang März in Aussicht gestellt. Statt dessen hieß es dann, er habe im Ministerrate die Ausbringung einer großen Anleihe, solange die Kriegslage unentschieden bleibe, als nicht wünschenswert bezeichnet. Im Gegensatz hierzu kündigten später Meldungen aus Holland die neue Anleihe mit allen Einzelheiten an, bis dann Mitte Februar das Reuterbureau die Auflegung vor Ende März für unwahrscheinlich erklärte. In diesem Wechselspiel ist es seither fortgegangen, indem dabei übereinstimmend ein 5-proz. Typ mit einem Ausgabekurs um Pari herum angegeben ward. Die zweite Anleihe notierte inzwischen mit 97 v. H. an der Londoner Börse zu Anfang Februar.

Schon Mitte Dezember wurde aber von der Bank von England der Prospekt für die Ausgabe neuer 5-proz. Schatzscheine (exchequer bonds) veröffentlicht, die im Jahre 1920 zu Pari einlösbar sind. Sie sind das finanzielle Hilfsmittel der Kriegführung seit der zweiten Anleihe geworden und bisher geblieben. Ihre Ausgabe erfolgt nach Bedarf zu Pari und mit der Maßgabe, daß sie bei allen künftigen Anleihen wie Bargeld in Zahlung genommen werden sollen [1]). Der niedrigste Betrag, über den sie anfänglich lauteten, war 100 £. Der Uebernehmer hatte Vollzahlung zu leisten. Im Besitze von im Auslande wohnhaften Personen sind sie nicht nur von der englischen Einkommensteuer, sondern überhaupt von jeder englischen Besteuerung frei. Insoweit diese Voraussetzung zutrifft, überschreitet ihre Verzinsung 5 v. H. erheblich. Offenbar wollte M' Kenna mit dieser Anlockung des Auslandes das inländische Kapital für eine dritte Anleihe in Reserve halten und anderseits über den 5-proz. Typ — gleichfalls mit Rücksicht auf eine dritte Anleihe — im Inlande nicht hinausgehen. Dies ist um so wahrscheinlicher, da man in der City für die Uebernahme neuer Schatzscheine bereits eine $5^1/_2$-proz. Verzinsung ernstlich gefordert hatte.

Mit dieser neuartigen Schatzscheinemission überraschte der Schatzkanzler die City vollständig. Er behauptete damit ihr gegenüber den 5-proz. Typ, konnte aber nicht hindern, daß die Kurse aller bisherigen Staats- und besonders der Kriegsanleihen infolge der Konkurrenz, welche ihnen diese 5-proz. kurzfristige Kriegsanleihe machte, erheblich fielen. Ende Mai notierte die zweite nur noch mit $95^1/_8$ v. H. Auf die kleinen Sparer rechnete er, wie die Höhe des Mindestbetrages und die Unzulässigkeit der Ratenzahlung beweisen, anfangs nicht. Doch wurden vom 10. Januar ab kleine Abschnitte durch die Postämter ausgegeben. Daß der Zweck der

1) Anfang Juni 1916 wurde die Ausgabe neuer derartiger Schatzscheine in 2 Serien mit Laufzeiten von $3^1/_8$ und $5^1/_8$ Jahren angekündigt.

Emission die möglichst lange Hinausschiebung einer neuen konsolidierten Anleihe sei, wurde von Anbeginn mit Recht vermutet. Das Schicksal der „Siegesanleihe" mochte M'Kenna als Warnung vorschweben. Daneben werden noch eine Reihe anderer Gründe genannt. So[1]) die mangelnde Aufnahmefähigkeit der Banken, die von der ersten Anleihe noch 100, von der zweiten Anleihe noch 200 Mill. £ im Portefeuille haben sollten. Ferner die Vermeidung einer Kursentwertung, wie sie diese beiden Anleihen erfahren hatten. Sodann daß man bei einer dritten Anleihe die zugesagte Hinaufkonvertierung der zweiten hätte ausführen und damit die Zinslast noch mehr erhöhen müssen. Endlich das Bestreben, die Wechselkurse durch eine starke Beteiligung des neutralen Auslandes an der Schatzscheinemission zu bessern. Es wurde aber außerdem mit den neuen Schatzscheinen noch ein ganz besonderer Zweck verfolgt, nämlich die Mittel zur Beschaffung für den Erwerb von amerikanischen Wertpapieren durch den Staat. Die englischen Besitzer von solchen sollten sie gegen derartige Schatzscheine der Regierung abtreten, damit diese sie an der New Yorker Börse verkaufen oder verpfänden und mit dem Erlöse die gewaltigen Schulden bezahlen konnte, die sie durch den Bezug von Munition und anderem Kriegsbedarf aus den Vereinigten Staaten eingegangen war. Welche enormen Schwierigkeiten für die Regierung aus dieser Verschuldung erwuchsen, da sie nicht nur ihre eigenen Bezüge bezahlen, sondern größtenteils auch diejenigen der Verbündeten finanzieren mußte, ward bereits früher dargelegt[2]). Die bei Kriegsbeginn stark aktive Zahlungsbilanz Englands gegen die Vereinigten Staaten hatte sich dadurch in eine sehr passive verwandelt. Wie ungünstig der Stand der Wechselkurse dadurch beeinflußt und welche Gefahren für die englische Valuta, vor allem für die internationale Geltung des Sterlingwechsels und damit für die Stellung Londons als Finanzzentrum des Welthandels dadurch heraufbeschworen wurden, ward ebenfalls bei der Darstellung der englisch-französischen Dollaranleihe näher ausgeführt. Um aus dieser Verschuldung herauszukommen, gab es bei dem geringen Goldbestande der Bank von England[3]) und der unbedingten Notwendigkeit seiner Festhaltung für die Aufrechterhaltung der englischen Valuta nur zwei wirklich erfolgverheißende Wege: den Aufkauf der in englischen[4]) Händen befindlichen großen Massen amerikanischer Wertpapiere oder die Aufnahme einer Riesenanleihe in den Vereinigten Staaten. Der letztere Weg wurde gemeinsam mit Frankreich versucht, ohne aber vollen Erfolg zu bringen. Statt 1000 Mill. $, die aber auch nur für eine gewisse kurze Zeit gereicht haben würden, erhielten die beiden Regierungen nur 500 Mill., also jede nur 250 Mill., unter materiell drückenden und moralisch de-

1) Im „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 8, Nr. 15, S. 236.
2) Siehe diese „Jahrbücher" 51. Bd. S. 751 ff.
3) Trotzdem namentlich im Dezember 1915 noch wiederholte Goldversendungen nach Amerika, doch ohne erhebliche Wirkung, erfolgten.
4) Zu einem weitaus kleineren Teile in französischen.

mütigenden Bedingungen (besonders der Ausstellung der Schuldverschreibungen in Dollars) im Herbst 1915 geliehen, die bald verbraucht waren. Das amerikanische Bankenkonsortium aber blieb mit mindestens 180 Mill. von jenen 500 Mill. $ sitzen, und der Kurs der Anleihe fiel bis zu 4 v. H. unter den für das Publikum auf 98 v. H. festgesetzten Ausgabekurs, während die durch sie angestrebte Hebung des Sterlingkurses nur sehr unvollkommen erreicht wurde.

Sonach verblieb nur noch der erstere Weg, dessen Beschreitung aber große Schwierigkeiten entgegenstanden, vor allem diejenige der Anwendung eines wirksamen Zwanges auf die Kapitalisten, ihren Besitz dem Staate gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Problem, ein solches wenigstens äußerlich nicht brutal erscheinendes und doch wirkungsvolles Zwangsmittel zu finden, beschäftigte die Regierung wie die Oeffentlichkeit daher unausgesetzt. Daß der Weg an sich geeignet sei, zum Ziele zu führen, darüber war man nicht im Zweifel. Die Schätzungen über die Höhe des englischen Besitzes an amerikanischen Effekten, über den sichere Nachweisungen nicht vorliegen, gehen freilich sehr weit auseinander. Lloyd George schätzte ihn, trotz der vor Kriegsbeginn nach Amerika abgestoßenen 250 Mill. £ amerikanischer Werte, noch auf 1 Milliarde £ bei einer Gesamtanlage des britischen Volkes von 4 Milliarden £ in ausländischen und kolonialen Titres. Andere Schätzungen gehen teils bis auf die Hälfte hinunter, teils bis auf das Doppelte hinauf. Er setzt sich hauptsächlich aus Staatspapieren und aus Obligationen von großindustriellen und Eisenbahn-Unternehmungen zusammen. Schon die Ungewißheit über die Höhe dieses Besitzes muß es fraglich erscheinen lassen, ob die Passivität der Zahlungsbilanz gegen Amerika mit seiner Hilfe vollständig und dauernd beseitigt werden kann. Es wurden auch in sachverständigen Kreisen starke Zweifel nach dieser Richtung laut. Namentlich erschien es fraglich, ob der Verkauf so gewaltiger Effektenmassen an der einzigen nach ihrer Nationalität und bei der Schließung der meisten großen Börsen dafür in Betracht kommenden Stelle nicht die Kurse so drücken mußte, daß der Staat die Effekten erheblich billiger verkaufen würde, als er sie erworben hatte. Für den Verpfändungsfall war dagegen zu befürchten, daß ein höherer Darlehnszins als der Zins der lombardierten Effekten zu zahlen war. Jedenfalls war das Risiko einer solchen staatlichen Börsenspekulation groß und stets die Gefahr damit verbunden, in Amerika Mißstimmung gegen England wegen der damit verbundenen Kursentwertung hervorzurufen. Zudem mußte selbst im Falle des Gelingens ein verhängnisvoller Rückschlag für die Friedenszeit befürchtet werden. Denn dieser Besitz war bisher die Grundlage für die Herrschaft des Pfundes Sterling im überseeischen Zahlungsverkehr. Zugleich beraubte sich England mit der Preisgebung dieses beträchtlichen Postens seines Nationalvermögens selbst der Sicherheit, den regelmäßigen Ueberschuß seiner Jahreseinfuhr über seiner Jahresausfuhr bezahlen zu können.

In der letzteren Hinsicht gab namentlich die fortgesetzte Verschlechterung der Ein- und Ausfuhrverhältnisse gerechten Grund zu schweren Bedenken. Der Krieg sollte Englands Ausfuhr zu neuem und starkem Aufschwung bringen, sollte ihr die Herrschaft über alle Märkte verschaffen, auf denen sie bisher unter dem Wettbewerb des verhaßten Gegners gelitten hatte. Statt dessen ging sie mehr und mehr zurück und schwoll dagegen die Einfuhr dank den enormen Bezügen von Kriegsbedarfsmaterialien und Lebensmitteln immer gewaltiger an. Im Jahre 1915 stieg der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, der im Jahre 1913 133 Mill. und im Jahre 1914 170 Mill. £ betragen hatte, auf 370,3 Mill. £, also um 200 Mill. £ oder 4 Milliarden M. In Wirklichkeit war die Verschlechterung der Bilanz noch viel größer, weil die direkten Bezüge der Regierung für Heer und Flotte in den Zahlen der amtlichen Einfuhrstatistik nicht mitenthalten sind. In der „Pall Mall Gazette“ wurden diese auf 200 Mill. £ beziffert und ihnen Englands Subsidien an seine Verbündeten mit 400 Mill. £ für das Jahr 1915 hinzugerechnet, anderseits gegen diese insgesamt 970,3 Mill. £ in Gegenrechnung gestellt die Gewinne aus den internationalen Dienstleistungen der britischen Handelsflotte und der Jahresertrag des im Auslande angelegten englischen Kapitals mit zusammen 360 Mill. £. Dadurch stieg der Passivsaldo auf 610,3 Mill. £ = 12,206 Milliarden M. Nimmt man mit Lloyd George den Besitz Englands an amerikanischen Effekten auf 1 Milliarde £ = 20 Milliarden M. an, so würden mehr als $^3/_5$ desselben für die Begleichung dieses einen Jahrespassivsaldos erforderlich sein. Eine auch nur gleich hohe Verschuldung des nächsten Jahres (in Wirklichkeit war ihr erhebliches Wachstum vorauszusehen) würde mit dem Rest nicht mehr zu begleichen gewesen sein. Dagegen wäre die Staatsschuld um den Erwerbspreis dieses Milliardenbesitzes weiterhin angeschwollen.

Daß allen diesen Bedenken zum Trotz die Regierung sich entschloß, diesen Weg zu beschreiten, beweist, welche Not um einen Ausweg bestand. Mitte Dezember 1915 brachte M'Kenna einen Gesetzentwurf ein, wonach das Schatzamt ermächtigt wurde, geeignete, in britischen Händen befindliche und auf Dollarwährung lautende amerikanische und kanadische Wertpapiere entweder zu marktgängigen Preisen gegen solche 5-proz. Schatzscheine aufzukaufen oder aber zu entleihen. Sie sollten zur Bezahlung britischer Schulden in Amerika und damit zur Hebung des Wechselkurses Verwendung finden. Die Versicherungsgesellschaften wurden verpflichtet, für ihren derartigen Besitz Regierungsunterpfänder anzunehmen. M' Kenna erklärte diese Maßnahmen für ausreichend, um den Verpflichtungen Englands gegen die Union nachzukommen und den Wechselkurs aufrechtzuerhalten[1]).

---

1) Der von M' Kenna im Unterhause entwickelte Plan lautet wie folgt:

1. Die Regierung kauft amerikanische und kanadische Wertpapiere zu den mittleren Schlußpreisen der New Yorker Börse vom jeweiligen Tage und gibt dafür 5-proz., auf 5 Jahre laufende Schatzscheine zum Nenn-

Welchen Stoß aber dem Ansehen Englands mit diesem gesetzgeberischen Schritte versetzt wurde, bekunden die folgenden Auslassungen von sachverständiger neutraler Seite, nämlich des „Nieuwen Rotterdamschen Courant“ vom 12. Dezember 1915: „Erstens beweist es, daß Amerika nicht geneigt ist, weitere große Beträge englischer Staatswerte, in welcher Form auch, zu übernehmen. Daß Amerika vorzieht, statt Ueberschwemmung mit englischem Papier seine eigenen Werte zurückzuerhalten, ist eine der zahlreichen unangenehmen Entdeckungen, die Albions Stolz in diesem Kriege machen muß.“ Und weiterhin: „Sicher haben die englischen Geldleute diese Uebelstände erwogen. Daß sie trotzdem mit solchen Vorschlägen hervortreten, beweist um so mehr, wie die wirtschaftliche Erschöpfung immer tiefer frißt. Schließlich muß ein bis zum äußersten getriebener Verkauf amerikanischer Werte in Amerika auch in Wallstreet seine Wirkung äußern, denn das Aufnahmevermögen Amerikas ist trotz des aus Europa empfangenen Goldes doch auch nicht grenzenlos.“ Die Feststellung eines Planes für die Ausführung des Gesetzes wurde einem Ausschusse übertragen, bestehend aus einem Vertreter des Schatzamts, dem Gouverneur der Bank von England und je 2 Vertretern der Börse und der clearing house-Banken. Frankreich folgte dem Beispiele Englands und ging sogar noch darüber hinaus, indem die französische Regierung alle im Besitze von Wertpapieren neutraler Länder befindlichen Franzosen aufforderte, diese der Regierung leihweise zu überlassen, um die dem Auslande für Kriegslieferungen geschuldeten Gelder zu beschaffen. Die englische Regierung bemühte sich ihrerseits mit allen Künsten

---

wert. Bei Werten, deren Preise an der dortigen Börse nicht angesetzt werden, bleibt die Festsetzung des Preises besonderen Abmachungen vorbehalten. Der Preis ist in Pfund Sterling zahlbar; der für den New Yorker Dollar wird auf Grund des Tagespreises angerechnet. Die Regierung berechnet keinerlei Gebühren für die Vermittlung, wie solche beim Verkauf an der Börse belastet werden.

2. Wenn ein Besitzer aus irgendeinem Grunde seine amerikanischen Papiere nicht verkaufen kann, so soll er sie dem Staat leihen, und zwar für einen 2-jährigen Zeitraum. Er erhält dafür die regelmäßigen Zinsen und Dividenden und außerdem $^1/_2$ v. H. vom Nennbetrag als besondere Vergütung. Wünscht der Besitzer während der Leihzeit seine Wertpapiere in Amerika zu verkaufen, so hat das die Regierung gebührenfrei zu besorgen. Anderseits hat die Regierung das Recht, erforderlichenfalls die betreffenden Papiere gegen eine besondere Vergütung von $2^1/_2$ v. H. in Amerika zu verkaufen. Nach Ablauf der 2 Jahre sollen nichtverkaufte Papiere den Besitzern zurückgegeben werden. Dabei besteht der Plan, den Leihenden für die Zwischenzeit Zwischenscheine auszuhändigen, die zum Handel an der Börse zugelassen werden sollen.

In Amerika erregte diese Maßnahme starkes Unbehagen, weil der englische Staat als Gläubiger so großer Forderungen einen bedenklichen Einfluß auf das amerikanische Wirtschaftsleben auszuüben vermag. In England wurde das Publikum sehr verstimmt, da die neuen Schatzscheine nicht, wie die zweite Kriegsanleihe, bei Ausgabe höher verzinslicher Anleihe in solche umtauschbar sind. Auch die englischen Banken waren bei ihren hohen Beständen an erster und zweiter Kriegsanleihe über diese große Schatzscheinanleihe keineswegs erbaut. Der Verkauf von kanadischen Papieren nach der Union löste in England die Befürchtungen aus, daß er dieser eine Kontrolle über kanadische Unternehmungen, besonders über die Bahnen dieses Landes, verschaffen werde.

der Ueberredung, die englischen Kapitalisten, von denen hier besonders die Banken und die Versicherungsgesellschaften in Betracht kamen, zum freiwilligen Umtausch ihrer amerikanischen Effekten gegen die neuen Schatzscheine zu bewegen. Da der Erfolg, über den authentische Ausweise nicht vorliegen, jedenfalls nicht befriedigte — wurden doch diese Schatzscheine zu 90,5 v. H. in Zeitungsanzeigen zum Weiterverkauf angeboten, zu welchem Kurse sich bei Berücksichtigung der Parirückzahlung eine reale Verzinsung von nahezu 8 v. H. ergibt! — so mußte der erste Schritt den zweiten nach sich ziehen, d. h. die Regierung auf wirksame Zwangsmittel sinnen, um zum Ziele zu gelangen. Da sie die Zwangsenteignung denn doch scheute, so verfiel sie auf den Ausweg, die Steuerschraube als Druckmittel anzuwenden. Um die Besitzer hergabewillig zu machen, brachte sie Anfang Juni 1916 eine Gesetzesvorlage ein, wonach die Einkommensteuer um 10 v. H. für die Besitzer aller solcher Effekten erhöhet wird, welche die Regierung zur Hebung des Sterlingkurses käuflich oder leihweise übernehmen zu wollen (d. h. zu müssen) sich bereit erklärt hat, die aber von ihren Besitzern nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme beschränkt sich also vorsorglicherweise nicht auf amerikanische Effekten. Ihre Notwendigkeit rechtfertigte sich schon dadurch, daß der Sterlingkurs in New York trotz aller freihändigen Ankäufe amerikanischer Werte und Weiterverkäufe oder Verpfändungen als Unterlage für Buchkredit sich dauernd unter der Parität hielt. Das Disagio der englischen Valuta betrug immer noch 2 bis 3 v. H., nachdem es sich vorher auf $4^1/_2$ und zeitweilig sogar bis auf 8 v. H. gestellt, dagegen der Wechselkurs auf London in New York im Juni 1915 mit 4,76 $ für 1 £ seinen niedrigsten Stand seit 40 Jahren erreicht hatte. In amerikanischen Kreisen hat dieser neue Gesetzesvorschlag starken Unwillen, in den englischen Kapitalistenkreisen große Bestürzung erregt. Ob dieses strafweise Vorgehen den gewünschten Erfolg haben oder weitere Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen wird, bleibt abzuwarten [1]).

---

1) Da in England nicht mehr genügende Mengen amerikanischer Wertpapiere vorhanden sind, so sucht die Regierung neuerdings Effekten anderer neutraler Länder — südamerikanische, holländische, skandinavische u. a. — an sich zu bringen, um sie als Unterpfänder für Kredite in Amerika zu benutzen. Sie zahlt eine Sonderzinsvergütung von $^1/_2$ v. H. für ihre depotweise Ueberlassung. Es wird aber weiterhin mit Grund befürchtet, daß sie sich an den von deutschen Besitzern in London in Depot gegebenen Effekten vergreifen werde, um sie gleicherweise zu verwerten. Diese zumeist bei den Londoner Filialen deutscher Banken von ihren Eigentümern hinterlegten Wertpapiere, die eine außerordentlich hohe Wertsumme darstellen, hat sie der Beschlagnahme und Zwangsliquidation unterworfen. Das Verfügungsrecht über sie ist einem öffentlichen Treuhänder übertragen und die Eigentümer sind aufgefordert worden, soweit diese Papiere mit Debetsalden belastet sind, entweder diese zu begleichen oder die Papiere dazu zu veräußern. Geschieht dies nicht bis Ende August, so verkauft der Treuhänder die Effekten zwangsweise. Da aber auch die unbelasteten Depots seiner Verfügung unterstellt sind, so ist der Zweck der ganzen Maßnahme offenbar ein weitergehender und höchst wahrscheinlich die Konfiskation dieser Wertmassen behufs ihrer Lombardierung in Amerika, wo man an diesem Modus, der eine im bürgerlichen

Die Ausgabe der neuen Schatzscheine hat somit ihren Hauptzweck, wenigstens bisher, verfehlt. Soweit ihr Absatz aber überhaupt geglückt ist, hat er nicht einmal ausgereicht, um die laufenden Kriegskosten damit völlig bestreiten zu können. Es mußte deshalb nebenher wieder Buchkredit bei amerikanischen Banken nachgesucht werden. So wurde Mitte Dezember 1915 in New York ein „Handelskredit" von 50 Mill. $ zu $4^1/_2$ v. H. auf 6 Monate durch Vermittlung der National City Bank und Londoner Banken aufgenommen, der durch englische Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 11 Mill. £ gedeckt und vor Ablauf um 1 Jahr zu 5 v. H. verlängert ward. Er wird schwerlich der einzige geblieben sein. Auch in Kanada nahm die englische Regierung wiederholt Kredite auf, deren Gesamtbetrag bis zum 1. Juli 1916 150 Mill. $ überstieg. Ueber eine neue Anleihe von 25 Mill. $ für den Ankauf von Munition wurde im Juli verhandelt. Die Verlegenheit um weitere finanzielle Notbehelfe spiegelt sich namentlich in den aufgetauchten und viel erörterten Plänen einer Prämien- oder Lotterieanleihe wider. Dieses alte Zugstück aus dem Repertoire des merkantilistischen Zeitalters von englischen Staats- und Finanzmännern für die Finanzierung des Weltkrieges hervorgeholt zu sehen, mutet tragikomisch an. In den Zeiten noch schwach entwickelten Staatskredits, in denen die Politik der Staatsleiter nicht das nötige Vertrauen zur leihweisen Darbietung des erst in den Anfängen der Bildung begriffenen privaten Geldkapitals erweckte, war die Anreizung und finanzielle Ausbeutung des Spieltriebs ein beliebtes Mittel, um das mißtrauische Kapital willig zu machen. Es ist noch lange, nachdem bessere und legitimere Mittel der Befriedigung des staatlichen Kreditbedarfes gefunden und in allgemeinen Gebrauch genommen worden waren, benutzt worden. Die Zuflucht zu ihm offenbart die großen Schwierigkeiten der finanziellen Lage Englands in grellem Lichte. Aber sie zeigt noch mehr, nämlich daß die Kapitalisten und Sparer Englands, des reichsten Landes der Welt, es nicht aus freien Stücken über sich gewinnen, dem Staate zu leihen, was er zur Kriegführung braucht. Stellt man die Scheu vor der Ausbringung einer dritten Kriegsanleihe, deren Deutschland bereits vier erfolggekrönte hinter sich hat, das Zwangsgesetz gegen unwillfährige Kapitalisten und die Staatslotteriepläne zusammen, so kann man sagen, daß mit Gewalt und List Englands Regierung seinen Bürgern die reichen Geldmittel aus den Händen winden muß, die sie für diesen Krieg braucht. Denn eine erfolgreiche Lotterieanleihe ist eine gelungene Ueberlistung des kühl rechnenden Verstandes durch die künstlich aufgestachelte Gewinnsucht. Die einfache Wahrscheinlichkeitsrechnung, die den Verstand abschrecken müßte,

---

Rechtsverkehr als Depotunterschlagung mit Zuchthaus bedrohte Handlung darstellt, schwerlich Anstoß nehmen wird. Als Vergeltungsmaßregel hat der Bundesrat am 31. Juli den Reichskanzler zur zwangsweisen Liquidation solcher Unternehmungen ermächtigt, deren Kapital überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht oder die von Großbritannien aus geleitet oder beaufsichtigt werden.

kommt nicht zur Geltung vor dem Blendwerk der wenigen großen Gewinne, die das Gemüt faszinieren. Den nicht anleihewilligen Bürgern muß entweder Gewalt angetan oder Sand in die Augen gestreuet werden. In diese Alternative laufen die finanzpolitischen Gedankengänge der maßgebenden Kreise gegenwärtig aus.

Der Lotterieanleiheplan hat mannigfache Ausdrucksformen gefunden. Eine Anzahl von Parlamentsmitgliedern empfahl in einem Rundschreiben eine 4-proz. Prämienanleihe von 10 Mill. £ in steuerfreien Stücken zu 1 £. Die Ziehungen sollen 10 Jahre lang halbjährlich erfolgen, die Prämien 5–500 £ betragen, der Rest der Anleihe zu Pari tilgungspflichtig sein. Von anderer Seite wurde, um namentlich die kleinen Sparer zu ködern, eine 3-proz. Prämienanleihe in Stücken zu 1 £ mit Gewinnchancen bis zu 1000 £ anempfohlen. Ein dritter, im „Economist" kritisch besprochener Plan sieht sogar eine Prämienanleihe von 1 Milliarde £ vor, in 100 Mill. 2-proz. Stücken zu 10 £, die alle ausgelost werden und dabei eine Prämie erhalten, deren Gesamthöhe einem dritten Prozent Zinsen gleichkommt. Durch jährliche Auslosungen von 800 000 Stücken wird die Anleihe in 125 Jahren getilgt. Der „Economist" rechnet aber nach, daß, wenn $^1/_4$ der Gesamtbevölkerung je ein Los kaufte, dann noch nicht ein $^1/_{10}$ der Anleihe untergebracht sein würde. Einen vierten Plan trug eine Abordnung von Cityleuten, die in einer großen, eigens für diesen Zweck einberufenen Versammlung gewählt worden war, dem Schatzkanzler vor. Auch im Unterhause wurde im Mai 1916 ein ähnlicher Plan von dem Abgeordneten Hume Williams entwickelt. Er fand daselbst Anhänger und Gegner, doch lehnte M'Kenna, dem man selbst derartige Pläne untergeschoben hatte, ihn ab[1]).

---

1) Die folgenden, nach Schluß der Arbeit eingetretenen wichtigen Ereignisse können hier nur kurz verzeichnet werden: Am 14. Juli wurde der Bankdiskont von 5 auf 6 v. H. erhöhet. Als Grund gab M' Kenna die enormen Auslandzahlungen an, die fast 2 Mill. £ täglich betrügen. Stützung des Sterlingkurses und Beeinflussung der Zahlungsbilanz wurden also damit bezweckt. Der normale Weg gesteigerter Warenausfuhr ist durch die Kriegsverhältnisse und durch die Verteuerung der industriellen Produktion infolge der neuen Zölle verschlossen. Für die Aufbringung einer neuen Anleihe ist die Diskonterhöhung natürlich eine große Erschwerung. Der Goldbestand der Bank ist nach dem Ausweise vom 11. August inzwischen auf 56,55 Mill. £ zurückgegangen. Die Gesamtausfuhr der Union an Kriegsmaterial aller Arten betrug, wie zuverlässig bekannt ward, vom 1. April 1914 bis 1. April 1916 705 379 000 $ oder rund 2960 Mill. M. Sie dürfte Ende 1916 die vierte Milliarde M. überschritten haben. Ferner nahm England nach langen und schwierigen Verhandlungen bei einem von J. P. Morgan u. Co. geführten amerikanischen Bankensyndikat zum 1. September ein kurzfristiges 5-proz. Darlehen von 50 Mill. £ gegen Verpfändung von amerikanischen, kanadischen u. a. Wertpapieren im Nennbetrage von 60 Mill. £ auf. Es hat sich die Rückzahlung zum 31. August 1917 zu 101 v. H. vorbehalten. Der Uebernahmekurs ist 98, der Placierungskurs 99 v. H. Der Zweck dieser durch die demütigende Art und Höhe der Sicherheitsleistung ausgezeichneten Kreditaufnahme ist derselbe wie der der Diskonterhöhung. Für den Tiefstand des englischen Kredits und die Aussichten einer dritten Kriegsanleihe ist dieser „Erfolg" symptomatisch. Die Finanzgebarung der Regierung, welche übrigens die Höhe der Kriegskosten jetzt auf 6 Mill. £ täglich angegeben hat, wurde im Unterhause am 12. August sehr scharf kritisiert, die Praxis der kurzfristigen Schatzbons, deren Höhe die City für eine große Gefahr halte, getadelt, jedoch zugleich

Das Ergebnis der bisher nur zweimaligen Bewerbung der britischen Regierung um die leihweise finanzielle Unterstützung ihrer Kriegführung durch das eigene Volk erreicht, wenn man für die zweite Anleihe den Durchschnitt der vorliegenden Angaben mit 595 Mill. £ annimmt, 380 + 595 = 975 Mill., also noch nicht 1 Milliarde £. Das sind 19½ Milliarden M. Das deutsche Volk hat dagegen zu vier Malen insgesamt 36,5 Milliarden M. aufgebracht, wovon 32,8 Milliarden auf feste Anleihe und 3,67 auf Reichsschatzanweisungen entfallen. Den 975 Mill. £ ist nun freilich die große Masse der schwebenden Kriegsschulden verschiedener Typen hinzuzurechnen, die aber keine feste Größe bildet, da (von dem Mangel authentischen Aufschlusses über Zahl und Höhe ihrer Einzelemissionen abgesehen) ihre Gesamthöhe dadurch beständig wechselt, daß ältere fällig und eingelöst und dafür wieder neue ausgegeben werden [1]). Ebenso der gleichfalls wechselnde Betrag an currency notes, die, wie gezeigt, ihrem Wesen nach zwar eine öffentliche Kriegsschuld der Bank von England, zugleich aber ein Notstandsgeld sind. Die Bank tritt hier an Stelle des Staates als Kreditnehmerin beim Publikum auf, aber diese Kreditaufnahme geht ihrem Ziele nach der Aufnahme von Kriegsanleihen vollkommen parallel. Diese Noten können daher selbst als eine schwebende Kriegsschuld angesehen werden, deren Trägerin die Bank von England ist, die aber damit in Höhe des Gesamtumlaufes dem Staate die Tragung der Kriegsschuldenlasten abnimmt. Diese Schuld nähert sich mithin ihrem Wesen nach sehr der ersten Kriegsanleihe, die eigentlich eine Schuldaufnahme bei der Bank von England war, auf deren Schultern sie im Effekt gelegt wurde. Die Reihe der traditionellen Kriegsschuldentypen erfährt ersichtlich durch den Weltkrieg finanzwissenschaftlich hochbedeutsame Bereicherungen. Die Vergleichung der Kriegsschulden der kriegführenden Großmächte wird freilich durch diese neuen Typenbildungen sehr erschwert oder, wie hier, unmöglich.

Einer ziffernmäßigen Gegenüberstellung bedarf es aber auch nicht, um das Ergebnis der englischen Kriegsanleihen nach der ihm

---

die Befürchtung ausgesprochen, daß nach dem Kriege weder mehr noch billigeres Geld verfügbar sein werde und daher eine neue Anleihe eine Zwangsanleihe werde sein müssen. M'Kenna bekannte und schilderte unter eingehender Darlegung der Finanzlage die ungeheueren Schwierigkeiten der inländischen und die noch größeren der ausländischen Kreditaufnahme. Dem Auslande gegenüber müsse man auf Einkommensteuer verzichten, da die neutralen Banken nicht unter 5 und mehr Prozent und nur ohne Einkommensteuer Kredit gewährten. Er könne nicht sagen, wann er eine dritte Anleihe ausgebe, werde es aber sicher ohne Zögern tun, wenn die Gelegenheit günstig sei und die allgemeinen Bedingungen der Finanzen es angezeigt erscheinen ließen. Das bisherige Unterbleiben sei politisch begründet. Auch könne wegen der Börsenspekulation die Ankündigung nur kurz vorher erfolgen. Das wichtigste Bedenken hat der Schatzkanzler dabei verschwiegen, daß nämlich die dritte Anleihe, nachdem die neuen Schatzscheine notgedrungen mit 5-proz. Verzinsung und 5-jähriger Laufzeit ausgestattet worden sind, einen effektiv noch höheren Zinsfuß als die zweite wird haben müssen.

1) Geschätzt wird die gesamte, bis Mitte August 1916 ausgegebene schwebende Kriegsschuld Englands auf 1,3 Milliarden £ = 26 Milliarden M. Davon entfallen 850 Mill. £ auf Schatzwechsel.

innewohnenden Bedeutung, insbesondere gegenüber demjenigen der deutschen Kriegsanleihen, richtig zu werten. Im Laufe unserer Betrachtung und besonders gegen den Schluß hin ist das bereits geschehen. Zusammenfassend sei daher hier nur festgestellt, daß das wirtschaftliche und finanzielle Kräftemaß des britischen Weltreiches diesem zwar in noch weit stärkerem Grade die Fortführung des Weltkrieges auf unbestimmte Zeit hinaus gestattet als jedem seiner Verbündeten, daß aber die von den englischen Machthabern als eine spielend leichte und glatte Sache vorgestellte und prahlerisch gerühmte Aufbringung der Kriegsfinanzmittel nur unter wachsenden Schwierigkeiten und Nöten sich bisher vollzogen hat und schließlich in Bahnen ausläuft, deren notgedrungene Beschreitung nur allzusehr geeignet ist, den strahlenden Nimbus der britischen Finanzvormacht erblassen zu lassen und eine gründliche Revision der Anschauungen und Urteile über die Voraussetzungen, die Grundlagen und die Grenzen der wirtschaftlichen Weltmachtstellung Großbritanniens in die Wege zu leiten. Es geht England hierin ähnlich wie mit dem Glauben an den absoluten Charakter seiner Seegeltung, dem die Leistungen unserer Flotte einen erschütternden Stoß versetzt haben. Auch der Glaube an die ausschlaggebende, siegreiche Kraft seiner „silbernen Kugeln" ist unwiderbringlich dahin. Wir sahen den Mangel an organisatorischer Kraft und Befähigung zur Regulierung des Geldmarktes nach Kriegsausbruch, den Widerwillen der besitzenden Klassen, ihre kühle, rechnerische Abwägung an Stelle hingebender Opferbereitschaft gegenüber dem Appell an das Geldkapital zu umfassender Anleihebeteiligung, das staatliche Mühen um wirksame Kunstgriffe und Zwangsmittel, um das Kapital willig zu machen, als Ausfluß berechtigter Scheu vor einer dritten Anrufung des Volkes um Kriegsbeihilfe. Aehnliches sehen wir zwar auch bei den französischen Kriegsanleihen, aber in England ist dieser Weltwirtschaftskrieg für die durchgängig auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt eingestellte, rein geldmäßige Denkweise seiner kapitalbesitzenden Bürger auch in Hinsicht des staatlichen Anleihebedarfes durchaus „business". Nicht das Maß ihrer Leistungsfähigkeit, sondern Art und Höhe des aus der Beteiligung zu erwartenden Vorteils sind für sie bestimmend. Die Revanchepolitik Frankreichs entspringt immerhin einem idealistischen Motive, die Einkreisungspolitik Englands entsprang dagegen dem Handelsneide. Der „Geschäftskrieg" und seine Finanzierung werden daher dort nach rein geschäftsmäßigen Gesichtspunkten betrachtet.

Weiter aber: von Englands gutem Ruf als Kaufmann, als Reeder, als Weltbankier, als internationaler Zahlungsvermittler, von seinen damit eng verbundenen Weltmonopolen auf den Gebieten der Finanzen, des Handels und des Verkehrs, ist ein großer Teil dahingeschwunden, auch ganz abgesehen von den bitteren Erfahrungen, welche die Neutralen hinsichtlich ihres auswärtigen Handels und der Benutzung der Meere in dieser Kriegszeit mit England gemacht haben. Die Vereinigten Staaten strengen alle Kräfte an, Englands Erbe in seiner

Weltwirtschaftsgeltung anzutreten. Jedenfalls wird es nach dem Kriege mit diesem ernsthaften Wettbewerber um die wirtschaftliche Vormachtstellung schwer zu ringen haben. Englands Ausfuhr, sein freier Goldmarkt, seine Zentralstellung als Finanzierer der Welthandelsumsätze haben für alle Dauer schwer gelitten. Die frevelhaften Verletzungen feindlichen und neutralen Privateigentums und selbst des geistigen Eigentums, die an das tiefste Mittelalter erinnernde Rechtloserklärung der Angehörigen aller feindlichen Staaten gegenüber den englischen Gerichten und Behörden haben die Ueberzeugung von der Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs mit England und von seiner kaufmännischen Zuverlässigkeit und Ehrbarkeit zunichte gemacht. England wird nicht mehr für den berufenen Treuhänder der anderen Völker gelten. Sein Kapitalmarkt wird demgemäß nicht mehr der Weltmarkt für Nachfrage nach und Angebot von Kapitalien sein. Seine Börsen werden diese Rückschläge zu spüren bekommen. Handel und Industrie werden auf lange Zeit hinaus unter der Verteuerung der Zinssätze, als Folge der Steigerungen des Zinsfußes der Kriegsanleihen, zu leiden haben. Der Wettbewerb auf den Auslandmärkten wird ihnen dadurch sehr erschwert werden. Noch mehr aber durch die als vorübergehende Maßregel vorgetäuschte Durchführung des „Militarismus", von dem England die Welt befreien wollte, im eigenen Lande. Denn mit der allgemeinen Wehrpflicht als ständiger Einrichtung vermindert sich für die britische Volkswirtschaft die Zahl der jederzeit arbeitsbereiten Hände beträchtlich. Endlich wird das Bewußtsein, trotz Einsetzung aller Kräfte das Ziel des von ihm ausgeheckten und angestifteten Völkerkrieges nicht erreicht zu haben, hemmend und dämpfend auf die weitere Entfaltung wie seines politischen, so auch seines wirtschaftlichen Lebens trotz kunstvoll zur Schau getragener Maske wirken. Der gescheiterte Versuch, den verhaßten Nebenbuhler aus den Weltmärkten mit dem Schwerte zu verjagen, muß auf seine Anstrengungen im wirtschaftlichen Wettbewerb schwächend wirken. Noch weit mehr als für Frankreich gilt für England, daß nach diesem Kriege die Wunden, die er ihm geschlagen hat, noch lange und tief bluten werden. Denn England hat an Reichtum, politischer Macht und wirtschaftlicher Weltgeltung unendlich viel mehr zu verlieren als alle seine Verbündeten. Diesem gewaltigen Risiko entspricht, schon heute klar erkennbar, die Größe seiner dauernden Verluste. Die Spuren dieser Erkenntnis finden sich in den Wegen, die England gehen mußte und voraussichtlich noch wird gehen müssen, um „seinem" Kriege — denn das ist dieser Weltkrieg — die den Bereich aller früheren Vorstellungen weit überschreitende finanzielle Unterlage zu beschaffen.

Miszellen.

V.

Eine merkwürdige Parallele.

(Die Bevölkerungsbewegung in Frankreich und in Mecklenburg-Schwerin.)

Von R. Manschke, Regensburg.

Die weitaus ungünstigste Entwicklung weist die Bewegung der Bevölkerung bekanntlich in Frankreich auf, wenn sich auch in den letzten Jahren die Verhältnisse in einigen anderen Ländern jenen von Frankreich in starkem Maße genähert haben. In Frankreich ist eben die Geburtenziffer bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts — weiter reicht ja die Statistik nicht zurück — in dauernder Abnahme begriffen, während in einer Reihe von europäischen Ländern die 70er Jahre des verflossenen Jahrhunderts nochmals einen vorübergehenden Aufschwung mit sich gebracht hatten. Zur Erläuterung der französischen Verhältnisse mag hier die folgende Tabelle dienen:

Periode	Bevölkerung	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Gestorbene	Geburtenüberschuß	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene
							auf 1000 Einwohner		
	im jährlichen Mittel								
1811—1820	29 614 000	234 528	942 919	—	773 183	169 736	15,9	31,8	26,1
1821—1830	31 474 000	247 230	974 180	—	790 373	183 807	15,7	31,0	25,2
1831—1840	33 356 000	266 323	967 194	—	828 024	139 170	16,0	29,0	24,8
1841—1850	35 097 000	279 952	962 812	34 134	817 161	145 651	15,9	27,4	23,3
1851—1860	36 197 000	287 750	953 593	40 859	866 722	86 871	15,9	26,3	23,9
1861—1870	37 997 000	294 129	991 486	46 020	889 344	102 142	15,6	26,3	23,6
1871—1880	36 760 000	295 090	934 939	43 417	870 876	64 063	16,0	25,4	23,7
1881—1890	38 083 000	279 973	908 620	43 284	841 651	66 969	14,7	23,9	22,1
1891—1900	38 583 000	289 628	853 001	41 421	829 040	23 961	15,0	22,2	21,5
1901—1910	39 245 000	304 718	807 054	38 036	760 530	46 524	15,5	20,6	19,4

Statistique Internationale du Mouvement de la Population d'après les Registres de l'État Civil. Second Volume (Paris 1913).

Selbst absolut betrachtet ist die Geburtenzahl heute weit niedriger wie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, obwohl die Zahl der Eheschließungen eine bedeutend höhere geworden ist. Hinsichtlich der Verhältniszahlen geht hierbei aus obiger Tabelle gleichzeitig hervor, daß die Geburtenziffer Frankreichs schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts stetig, und zwar weit schneller abgenommen hat wie die Sterblichkeit.

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts geht also die Geburtenziffer Frankreichs stetig zurück. Dieselbe Erscheinung können wir nur bei einem deutschen Bundesstaate, dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin beobachten, das in dieser Hinsicht ein merkwürdiges Seitenstück zu Frankreich bildet.

Jahre bzw. Perioden	Lebend- und Totgeborene auf 1000 Einwohner Frankreich	Mecklenburg-Schwerin	Jahre bzw. Perioden	Lebend- und Totgeborene auf 1000 Einwohner Frankreich	Mecklenburg-Schwerin
1793—96	—	39,7	1871	23,7	32,2
1797—00	—	41,8	1872	28,0	33,6
1801—05	33,5	40,5	1873	27,3	33,8
1806—10	32,7	38,0	1874	27,4	34,1
1811—15	32,5	41,2	1875	27,2	34,4
1816—20	33,2	38,4	1876—80	26,5	33,5
1821—25	32,6	38,3	1881—85	26,0	31,6
1826—30	31,6	36,6	1886—90	24,2	31,5
1831—35	30,8	36,1	1891—95	23,4	30,8
1836—40	30,2	36,1	1896—00	22,9	30,2
1841—45	29,5	35,3	1901—05	22,2	28,8
1846—50	28,0	34,1	1906—10	20,8	27,4
1851—55	27,1	33,5	1910	20,5	26,7
1856—60	27,8	33,4	1911	19,6	25,2
1861—65	27,9	33,2	1912	19,8	25,5
1866—70	27,2	33,4	1913	19,6	25,1

Statistique Internationale du Mouvement de la Population etc. bzw. Annuaire Statistique de la France. — Großherzoglich (Herzogl.) Mecklenburg-Schwerinscher Staats-(Hof-)Kalender, Jahrg. 1795 etc.; Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 250, usw.

Anm. 1. In Frankreich wurden vor 1840 nur die Lebendgeborenen registriert; um eine genaue Vergleichung der Zahlen zu ermöglichen, ist daher bei den früheren Jahren ein Prozentsatz von Totgeborenen in Anrechnung gebracht, wie er um das Jahr 1840 sich ergab.

Anm. 2. Die Berechnung bietet bei Mecklenburg für die Zeit bis zum Jahre 1810 insofern einige Schwierigkeit, als bezüglich der Einwohnerzahl aus jener früheren Zeit nur Angaben über die Zahl der „Kommunikanten" und der Kinder von mehr als 5 Jahren existieren. Im Jahre 1814 machte nun die Zahl der Kinder von unter 5 Jahren nicht ganz den sechsten Teil der Kommunikanten und schulfähigen Kinder aus, und diese Quote ist nun auch für die früheren Jahre in Ansatz gebracht, jedoch so, daß die oben angegebenen Verhältniszahlen viel eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind.

In demographischer Beziehung weisen also jene beiden sonst so grundverschiedenen Länder eine ganz überraschende Aehnlichkeit miteinander auf: die Geburtenziffer ist wie in Frankreich so auch in Mecklenburg-Schwerin schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts, ja sogar seit Ende des 18. Jahrhunderts in dauerndem Rückgang begriffen, wenn auch natürlich die Geburtenziffer von Mecklenburg stets eine um eine Kleinigkeit höhere war wie jene von Frankreich. Die Entwicklung der beiden Länder ist dabei noch besonders in dem folgenden Punkte von einer ganz merkwürdigen Gleichartigkeit gewesen: während in den übrigen Teilen von Deutschland, und ganz besonders in Elsaß-Lothringen, aber auch in verschiedenen anderen Staaten Europas, die von dem Kriege völlig unberührt geblieben waren, zu Anfang der 70er Jahre nochmals ein merklicher Anstieg der Geburtenziffer erfolgte, ist von einer solchen

Erscheinung sowohl bei Frankreich wie auch bei Mecklenburg so gut wie nichts zu verspüren. Wenn auch vorübergehend einige Jahre ein kurzer Stillstand herrschte, so ging doch der Rückgang schon in den 80er Jahren mit vollen Schritten wieder weiter.

Wie bei Frankreich so tritt auch bei Mecklenburg-Schwerin der Rückgang der Geburtenhäufigkeit selbst in den absoluten Ziffern mit voller Deutlichkeit hervor:

Perioden bzw. Jahre	Mittlere Bevölkerung	Geburten (einschl. Totgeb.)
1831—35	459 000	16 547
1836—40	480 000	17 291
1841—45	504 900	17 803
1846—50	527 500	18 003
1911	641 000	16 152
1912	643 000	16 423
1913	645 000	16 176

Ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung ist auch die absolute Zahl der Geburten heute geringer wie in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Dabei ist zu beachten, daß sich die Zahl der Eheschließungen in den letzten Jahren auf 4873 (1911) bzw. 5014 (1912) und 5093 (1913) belief, während im Durchschnitt 1841—45 nur 3715 zu verzeichnen waren. Die Zahl der Eheschließungen hat also im Vergleich zu den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts um ein volles Drittel zugenommen, die der Geburten ist aber dessenungeachtet um rund 10 Proz. gesunken.

Die französischen Verhältnisse stehen somit keineswegs vereinzelt da, sondern wir sehen, wie ein im übrigen ganz anders geartetes Land wie Mecklenburg genau dieselbe demographische Entwicklung zeigt, die wir bei Frankreich finden. Dabei wird Mecklenburg-Schwerin kaum irgendwie im Rufe stehen, als ob hier das Zweikindersystem besonders stark verbreitet wäre, zumal ja hier ein eigentlicher Bauernstand, der doch bei Frankreich als der typische Vertreter desselbeu angesehen wird, großenteils überhaupt nicht existiert.

VI.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des dritten Kriegsjahres 1916.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

In Bd. 51, S. 813 ff. dieser „Jahrbücher“ haben wir die Brotpreise in Berlin im zweiten Kriegsjahre 1915 besprochen. Nunmehr sollen sie für die erste Hälfte des dritten Kriegsjahres 1916 gegeben werden. Nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin stellten sie sich für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Halbjahr	1916		1915	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	40,54	62,43	34,14	63,48
Februar	41,02	62,97	.	.
März	41,62	62,46	43,98	67,20
April	41,51	63,50	43,63	67,05
Mai	41,60	63,93	40,86	68,04
Juni	41,37	63,51	40,74	63,39
1. Halbjahr	[1]) 41,33 [2]) 41,28	[1]) 63,17 [2]) 63,16	[1]) 40,61 .	[1]) 63,60 .

Die Vergleichbarkeit beider Jahre ist, abgesehen vom Januar, durchführbar, da ja Höchstpreise festgesetzt sind (vgl. meine Ausführungen in Bd. 51, S. 813). Zwar gelten diese Höchstpreise eigentlich erst vom Mai 1915 ab, aber die Märzpreise sind bereits höher, als diese Höchstpreise, so daß letztere wohl durch erstere mitveranlaßt sind. Für Mehl und Getreide liegen keine weiteren Notierungen vor, als die bereits in der vorigen Arbeit angegebenen, d. h. vom Januar 1915 (Mehl) und November 1914 (Getreide). Auch hier gelten die am angegebenen Orte aufgeführten Höchstpreise. Die Preissteigerung beim Roggenbrot vom Januar bis März 1916 wird zunächst im April unterbrochen; der Mai zeigt wieder eine kleine Zunahme, der Juni hingegen Abnahme. Beim Weizenbrot hebt sich der Preis bis Februar, fällt im März, steigt dann bis Mai und fällt wieder im Juni. Man bemerkt also eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Verlaufe des Roggenbrotpreises. Beide Junipreise stehen höher als die Januarpreise.

Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Preise von März ab teilweise gesunken, teilweise nur unerheblich gestiegen, ein wichtiges Er-

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

gebnis, das für unsere Versorgungsmaßregeln und damit für die Gewährleistung des Durchhaltens spricht, wobei man allerdings die etwaige Veränderung der Brotqualität nicht außer acht lassen darf. Man erhält nämlich nachstehende prozentualen Unterschiede der Preise 1916 im Vergleich mit 1915:

Bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 18,75	.	— 5,37	— 4,86	+ 1,81	+ 1,55
Weizenbrot	— 1,65	.	— 7,05	— 5,29	— 6,04	+ 0,19

Betrachtet man das ganze Halbjahr 1916 (ohne den Februar), so beläuft sich, gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1915 (wieder ohne Februar), die Zunahme beim Roggenbrot auf nur 1,77 Proz.; beim Weizenbrot ist sogar eine entsprechende Abnahme um 0,68 Proz. zu bemerken. Im März und April ist die sonst gewöhnlich vorhandene Spannung zwischen der Bewegung der beiden Brotsorten nicht erheblich; dasselbe gilt auch vom Juni. Das Gewicht des Fünzigpfennigbrotes (Roggenbrot) stellte sich (ohne Februar) im Halbjahr Januar bis Juni 1916 auf 1,21 kg, in dem entsprechenden des Vorjahres (ohne Februar) auf 1,23 kg. Die Veränderung ist also nicht erheblich und spricht für ein nunmehr allmähliches Gleichbleiben des Gewichtes und des Preises.

Nachstehend geben wir wieder die wichtigsten Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen, soweit sie im Berichtsjahre erlassen sind.

1.

Verordnung.

I. Die §§ 3 und 4 der Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915 werden unter Aufhebung der Verordnung über die Einheitsgewichte für Gebäck vom 2. Juni 1915 wie folgt, geändert:

§ 3. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1900 g lauten.

Die Brotkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4. Für die Herstellung von Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1) für Weizenbrot 50 g. Zwieback unterliegt, sofern er Weizenbrot ist, dieser Bestimmung nicht, doch ist er nach Gewicht zu verkaufen;

2) für Roggenbrot 1 kg oder 1900 g. Brot, das nach Berlin eingeführt wird, darf hier nur abgegeben und entnommen werden, wenn es dem Einheitsgewicht entspricht.

II. Für § 1 Absatz 2 der Verordnung über Zusatzbrotkarten vom 1. Oktober 1915 treten an die Stelle der Worte „500 g Gebäck" die Worte „350 g Gebäck".

III. Im § 1 der Höchstpreisverordnung vom 2. Juni 1915 treten an die Stelle der Worte „bei Roggenbrot im Gewicht von 1950 g 80 Pfg." die Worte „bei Roggenbrot im Gewicht von 1900 g 78 Pfg."

IV. Die für die Zeit vom 31. Januar bis 13. Februar 1916 ausgegebenen Brotkarten einschließlich der Zusatzbrotkarten werden für ungültig erklärt. Sie sind bei der Ausgabe der neuen für diesen Zeitraum gültigen Karten zurückzugeben.

V. Im § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Einschränkung der Kuchenbereitung vom 25. März 1915 und im § 1 Satz 2 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915 fallen die Worte „Backpulver und ähnlich wirkende Mittel" fort.

VI. Diese Verordnung tritt zu I, II, III mit dem 31. Januar 1916, zu IV und V sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

2.

Bekanntmachung.

Gemäß Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. März 1915 wird in Verlängerung der bereits geltenden Erlaubnis gestattet:

1) daß bei der Bereitung von Weizenbrot Weizenmehl in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält;

2) daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 v. H. durch Weizenmehl ersetzt wird.

Diese Erlaubnis gilt bis zum 31. März 1916.

Berlin, den 26. Januar 1916.

3.

Backvorschriften und Backverbote.

Auf Grund der §§ 49 und 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. S. 363) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

Bei der Bereitung von Roggenbrot gemäß § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204) muß das Roggenmehl zu mindestens 20 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der genannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 58 daselbst die Schließung des Geschäfts erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit dem 13. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1916.

4.

Amtliche Bekanntmachung.

Gemäß Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. März 1915 wird in Verlängerung der bereits geltenden Erlaubnis gestattet:

1) daß bei der Bereitung von Weizenbrot Weizenmehl in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält;

2) daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 Proz. durch Weizenmehl ersetzt wird. Die Verordnung vom 11. März 1916, nach welcher das Roggenmehl zu mindestens 20 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden muß, bleibt unberührt. Diese Erlaubnis gilt bis zum 31. Mai 1916.

Berlin, den 27. März 1916.

Die Erlaubnis wurde am 20. Mai 1916 bis zum 31. Juli 1916 verlängert.

VII.

Die Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land,

dargestellt nach den Ergebnissen der sächsischen Wohnungsstatistik.

Von Dr. Oskar Kürten, Dresden.

Der Neuzeit war es vorbehalten, die unbefriedigenden Zustände im Wohnungswesen in ihrem ganzen Umfang und in ihrer gesundheitlichen und sozialethischen Bedeutung zu erkennen. Und zwar geschah dies zuerst in den Großstädten, in denen infolge des unvermutet raschen Zusammenströmens gewaltiger Menschenmassen sich Zustände herausbildeten, die einer schleunigen Abhilfe dringend bedürftig erschienen. Es waren dies vor allem der häufige Mangel an Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung, die ständig steigende Höhe der Mietpreise, die Ausbreitung der Untervermietung sowie die durch die enge und hohe Bebauung bedingten Mißstände. Diese Zustände führten dann bald zu umfassenden und genauen Untersuchungen der großstädtischen Wohnungsverhältnisse, wobei auch die sonstigen, nicht in dem besonderen Charakter der Großstadt begründeten Uebelstände aufgedeckt wurden. Hinzu kam, daß die Großstadtbevölkerung, die kulturell den Landbewohnern seit jeher überlegen war, sich bald selbst der vielfach ungenügenden Art ihres Wohnens bewußt wurde; schon allein die großen Unterschiede zwischen den Wohnungen in den älteren Stadtteilen und denjenigen in neueren Vierteln regten zu naheliegenden Vergleichen an. So ist es denn leicht zu erklären, daß in den Großstädten der Ruf nach einer durchgreifenden Wohn- und Wohnungsreform bald allgemein wurde, und es ist nicht zu verkennen, daß hier durch anhaltende Aufklärung der Bevölkerung, durch baupolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen und durch wohnungspflegerische Eingriffe schon eine in ihrer Gesamtheit erfreuliche Summe von Erfolgen erzielt worden ist. Daß demgegenüber auch auf dem Lande — diesen Begriff hier im weitesten Sinne als Gegensatz zu den großen Städten verstanden — die Wohn- und Wohnungsverhältnisse nicht in jeder Hinsicht befriedigend waren, konnte zwar nicht verkannt werden. Doch begnügte man sich mit dem Hinweis darauf, daß ähnlich dringende und schlimme Uebelstände, wie in den Großstädten, in ländlichen Orten doch nicht vorhanden seien, und daß weiterhin die Landbevölkerung unter ungleich günstigeren Lebensbedingungen wohne als die Stadtbevölkerung. Der stete Aufenthalt in frischer, freier Luft, ausgiebige körperliche Bewegung, kräftige Kost, das Fehlen der nervenaufreibenden Vergnügungen und Einrichtungen der Stadt, die weiträumige Wohnweise und nicht zuletzt die den Kindern gebotene Möglichkeit, sich nach Herzenslust im Freien zu tummeln, all das seien Momente, welche etwaige Mängel der Wohnhygiene aufzuwiegen wohl imstande sein möchten.

Neuerdings jedoch mehren sich die Stimmen, die auch das ländliche Siedlungswesen einer ernsteren Beachtung empfehlen. Man wird an diesen Mahnungen nicht vorübergehen dürfen. Gesunde Wohnverhältnisse gehören mit zu den wesentlichsten Grundlagen für die körperliche und geistige Gesundheit des Volkes, und diese zu erhalten und zu vermehren, wird nach den schweren Erschütterungen und Verlusten dieses Krieges doppelt notwendig sein. Den Urquell unserer Volkskraft bilden seit jeher die ländlichen Bezirke. Zudem rücken die Bestrebungen nach einer Dezentralisation des Siedlungswesens und nach Ueberführung der Großstadtbevölkerung in gesündere ländliche Siedlungsverhältnisse immer mehr in den Vordergrund, und der starke Widerhall, den die Kriegerheimstättenfrage allenthalben im deutschen Volk gefunden hat, deutet darauf hin, daß auch die Bevölkerung selbst mehr und mehr die mancherlei Vorteile und Annehmlichkeiten des Wohnens vor den Toren der Großstadt und in weiträumigen Wohnplätzen schätzen zu lernen beginnt. Unter diesen Umständen wird die Notwendigkeit einer genauen zahlenmäßigen Untersuchung auch des ländlichen Siedlungswesens unabweisbar, und im folgenden soll an der Hand der Ergebnisse der sächsischen Wohnungsstatistik eine kurze zahlenmäßige Gegenüberstellung der Verhältnisse in Stadt und Land versucht werden.

Während bereits in manchen ausländischen Staaten mehr oder weniger eingehende Erhebungen auch über die außerhalb der großen Städte herrschenden Wohnungsverhältnisse veranstaltet worden sind, schritten unter den deutschen Bundesstaaten bisher nur Baden, Württemberg und Sachsen zu umfassenderen Wohnungsaufnahmen[1]). In Baden und Württemberg nahm man einige diesbezügliche Fragen in die Haushaltungsliste der Volkszählungen auf, um einen allgemeinen Einblick in die Wohn- und Wohnungszustände des Landes zu gewinnen. In Sachsen wurden auf Anregung und unter der Leitung des Direktors des Statistischen Landesamts E. Würzburger selbständige Wohnungsaufnahmen mit Benutzung besonderer Erhebungsformulare durchgeführt, und zwar zuerst im Jahre 1904 für 17 Mittel- und Kleinstädte, dann 1905 für 27 Städte und endlich auch wieder im Jahre 1910. Diese jüngste in Verbindung mit der Volkszählung am 1. Dezember 1910 veranstaltete Wohnungsaufnahme erstreckte sich auf die vier Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt (diese beiden ohne die von der Stadt Dresden entfernteren Bezirke), Meißen und Chemnitz und außerdem auf 35 einzelne Städte und Landgemeinden[2]). Sie umfaßte so ins-

1) Vgl. hierüber meinen Aufsatz „Wege und Ziele der staatlichen Wohnungszählungen" im Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1915, S. 1 u. 33, sowie ebenda S. 207, 1910, S. 142 und den Bericht von M. Rusch über die Wohnungsaufnahme in Oesterreich vom Jahre 1910, ebenda 1915, S. 208. — Diese staatlichen Wohnungsaufnahmen haben sich bisher nur erst geringer Beachtung zu erfreuen gehabt, obschon auch sie bereits manches wertvolle Material zutage gefördert haben. Es erscheint daher auch nicht gerechtfertigt, wenn beispielsweise Bleicher in seinem unlängst in der Sammlung Göschen erschienenen ausgezeichneten Werkchen über Statistik sagt, daß, obwohl auch für kleinere Städte und das platte Land eine Wohnungsfrage existiere, es zu einer generellen Aufnahme der Wohnungsverhältnisse in dem Sinne, wie sie für die großen Städte aus deren eigenem Interesse geschaffen sind, noch nicht gekommen sei.

2) Darunter die beiden Großstädte Dresden und Leipzig, die die Wohnungserhebung zwar selbständig durchführten, sie aber in der Bearbeitung mit den Ergebnissen für die übrigen Gemeinden in Einklang brachten; für die von der Stadt Chemnitz veranstaltete Wohnungsaufnahme sind dagegen die Nachweisungen nicht in allen Punkten vergleichbar. Vgl. dazu die textlichen Erläuterungen von M. Rusch in der K. Sächs. Stat.-L.-A. Zeitschr., 1913, S. 223.

gesamt 458 Gemeinden mit 543124 Wohnungen und 2144879 Bewohnern, d. h. also fast der Hälfte der Bewohner Sachsens. Für die Auswahl der amtshauptmannschaftlichen Bezirke waren Unterschiede in dem vorherrschenden Charakter der Gemeinden maßgebend; die Bezirke Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt können als typische Großstadtvorortbezirke gelten, die Amtshauptmannschaft Chemnitz trägt vorwiegend industriellen Charakter, während der Bezirk Meißen überwiegend landwirtschaftliches Gepräge zeigt. Von der nachstehenden Untersuchung wurden die beiden Landgemeinden Leutzsch und Schönefeld, die als nahe Vorortgemeinden Leipzigs durchaus großstädtischen Charakter zeigen (die Gemeinde Schönefeld ist inzwischen der Stadt Leipzig einverleibt worden), ausgeschieden. Unter den übrigen 456 Gemeinden sind 3 Großstädte (Dresden, Leipzig und Plauen), 7 Mittelstädte mit 20—100000 Einwohnern, 36 Kleinstädte mit 5—20000 Einwohnern und 410 Landgemeinden [1]) mit weniger als 5000 Einwohnern. Diese letztere Gruppe der Landgemeinden wurde nun wieder vierfach geschieden, und zwar ergaben sich 292 Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung (ländliche Gemeinden), 65 Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung (Industriedörfer), 46 Gemeinden mit gemischter Bevölkerung (Mischgemeinden) und 7 Villenorte.

Nun kann zwar die Statistik allein noch kein erschöpfendes Bild der Wohnungsverhältnisse bieten, und die mancherlei Schwierigkeiten, mit denen schon die städtische Wohnungsstatistik zu kämpfen hat, wachsen bei der zahlenmäßigen Erfassung und Darstellung der ländlichen Wohnzustände schier ins Ungemessene. Ebensowenig wird man auch die für die sächsischen Gemeinden festzustellenden Ergebnisse in Anbetracht des so stark industriellen Charakters des Landes ohne weiteres verallgemeinern dürfen. Immerhin können die vorliegenden Nachweisungen manchen wertvollen Fingerzeig dafür bieten, in welcher Richtung die genauere Forschung, insbesondere mit Hilfe der jetzt mehr und mehr auch für ländliche Gebiete eingeführten Wohnungsaufsicht, einzusetzen haben wird [2]). Sie verdienen auch aus dem Grunde größere Beachtung, weil ähnlich eingehende Angaben über die Wohn- und Wohnungszustände kleinerer Orte und rein ländlicher Gebiete in diesem Umfang für Deutschland überhaupt noch nicht und außerhalb Deutschlands nur für Schweden vorhanden sind [3]) [4]).

---

1) Wenn hier von Städten und Landgemeinden die Rede ist, so wird dabei von dem verwaltungsrechtlichen Charakter der Gemeinden abgesehen und nur ihre Größe für jene Bezeichnungen als maßgebend angenommen.

2) Vgl. dazu M. Rusch, Wohnungsaufsichtsstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Jahrg. 1916, Nr. 4/5, S. 103.

3) Hier kann es sich naturgemäß nur um einen gedrängten Ueberblick handeln. Insbesondere hinsichtlich der Wiedergabe von Zahlennachweisungen war weitgehende Beschränkung geboten. Wegen aller weiteren Einzelheiten muß daher auf die ausführlichen Tabellen in der K. Sächs. Stat. Land.-A. Zeitschr., 1913, Heft 2, und 1914 Heft 1 verwiesen werden, sowie auf das aus Raumgründen noch nicht veröffentlichte Aufbereitungsmaterial, dessen Benutzung für die vorliegende Arbeit von der Direktion des K. Sächs. Statist. Landesamtes gestattet wurde. Ueber die auf Grund der Wohnungszählung 1910 angefertigten und auf der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig 1913 ausgestellten graphischen Darstellungen vgl. K. Sächs. Statist. L.-A. Zeitschr., 1913, S. 187. — Vgl. ferner auch die Ergebnisse der Wohnungszählungen in den Städten Dresden, Leipzig, und Chemnitz, veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch der Stadt Dresden für 1913 (Dresden 1915 S. 239), sowie in dem vom Statistischen Amt der Stadt Leipzig herausgegebenen Bericht über die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910 (Leipzig 1914) und in den Monatlichen Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Chemnitz, 1912, Nr. 11, Beilage II.

4) Eine neue Wohnungszählung soll in Sachsen am 12. Oktober 1916 stattfinden. Sie wird sich auf sämtliche Städte mit über 3000 und auf sämtliche Landgemeinden mit über 5000 Einwohner, insgesamt 162 Gemeinden, erstrecken. Der sachliche Umfang dieser neuen Aufnahme hat gegenüber den früheren eine Einschränkung erfahren; sie soll vor allem einen Ueberblick über die derzeitige Lage des Wohnungsmarktes in den einzelnen Städten des Landes vermitteln.

I. Die Wohnungsverhältnisse im allgemeinen.

Schon die Betrachtung der Wohnrechtsform in den verschiedenen Ortsgruppen ergibt Gegensätze und Uebereinstimmungen, die für die Beurteilung der Wohn- und Siedlungsverhältnisse sehr bezeichnend sind. In den großen Städten herrscht die Mietwohnung durchaus vor. In Leipzig waren 90,7 Proz. aller bewohnten Wohnungen vermietet, in Dresden 89,5 Proz., in Chemnitz 88,9 Proz. und in Plauen 84,8 Proz. In den Mittelstädten sinkt der Prozensatz der Mietwohnungen bereits auf 80,2 Proz. und in den Kleinstädten auf 75,1 Proz. Während in den 4 Großstädten zusammen die Eigentümerwohnungen nur 6,9 Proz. aller bewohnten Wohnungen ausmachen, beträgt ihr Anteil in den Mittelstädten 17,1 Proz. und in den Kleinstädten 21,6 Proz. Noch mehr weichen die Ergebnisse in den verschiedenen Gruppen der Landgemeinden untereinander ab. In den rein ländlichen Gemeinden waren nur 39,5 Proz. der bewohnten Wohnungen vermietet, während etwa die Hälfte vom Eigentümer bewohnt wurden. Auch in den Villenorten ist naturgemäß der Anteil der Eigenwohnungen ziemlich hoch; er stellt sich auf 34,8 Proz., während hier die Mietwohnungen 59,2 Proz. ausmachten. In den Industriedörfern und den Mischgemeinden gehören dagegen wieder fast $^3/_4$ (genau 71,2 bzw. 72,8 Proz.) der Wohnungen der Mietwohnungsform an. Man erkennt also deutlich, wie neben der Größe einer Ortschaft vor allem auch ihre Industrialisierung auf das Vorherrschen der Mietwohnung von bestimmendem Einfluß ist. Infolge des mit den Konjunkturschwankungen verbundenen häufigen Wechsels des Wohnortes besteht bei der Industriebevölkerung wenig Neigung, ein eigenes Heim zu erwerben und sich dadurch in der Bewegungsfreiheit eine Beschränkung aufzuerlegen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Jahre 1905 zeigt, daß durchweg in den Mittel- und Kleinstädten, die an den Aufnahmen beider Jahre beteiligt waren, der Anteil der Mietwohnungen auf Kosten desjenigen der Eigenwohnungen eine geringe Zunahme erfahren hat[1]).

Die Stockwerklage der Wohnungen ist für die amtshauptmannschaftlichen Gemeinden nicht ausgezählt, denn auf dem Lande bildet die niedrige Bauweise durchaus die Regel, während Gebäude mit mehr als 3 Stockwerken (einschließlich Dachgeschoß) nur selten vorkommen. In den drei Großstädten Dresden, Leipzig und Plauen waren noch 31,8 Proz. aller Wohnungen ohne Gewerberäume im 3. oder einem höheren Obergeschoß gelegen, in den Mittelstädten 11,9 Proz. und in den Kleinstädten nur 6,9 Proz. Dafür sind in den Mittel- und Kleinstädten die im Erdgeschoß gelegenen Wohnungen häufiger, als in den Großstädten, wo das Erdgeschoß meist zu gewerblichen Zwecken benutzt wird. Es lagen im Erdgeschoß in den drei Großstädten 15,0 Proz. aller Wohnungen ohne Gewerberäume, in den Mittelstädten 22,5 Proz. und in den Kleinstädten 26,9 Proz.

---

1) Die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Sachsen von 1905 bis 1910 ist ausführlich dargestellt von M. Rusch in der Kgl. Sächs. Stat. Land.-A. Zeitschr., 1913, S. 225.

Für die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse kann auch die Frage nach der Dauer des Wohnens, die ebenfalls bei der sächsischen Wohnungszählung gestellt wurde, von Bedeutung sein. Ein häufiger Wohnungswechsel bedingt stets einen großen Aufwand von Mühen, Kosten und Unbequemlichkeiten auf seiten des Mieters, während der Vermieter durch Erhöhung des Mietpreises einen Ausgleich sucht gegenüber dem Risiko des Leerstehens und gegen die häufiger notwendig werdende Instandsetzung der Wohnung. Nach den in Tabelle 1 im einzelnen wiedergegebenen Feststellungen hatten von je 100 Wohnungsinhabern ihre Wohnung vor 1908 bezogen: in den Großstädten Leipzig und Dresden 51—52, in den Mittelstädten 57,4, in den Kleinstädten 58,6, in Plauen aber nur 46,4 Proz. Der Rest der Wohnungsinhaber benutzte also die gegenwärtige Wohnung erst seit höchstens

Tabelle 1.

Die bewohnten Wohnungen nach der Dauer der Benutzung.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Von je 100 Wohnungen wurden vom jetzigen Inhaber benutzt seit							
	Okt. oder Nov. 1910	Juli, Aug., Sept. 1910	1. Halbjahr 1910	1909	1908	1900 bis 1907	1899 und länger	Bezugszeit unbekannt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Großstädte	7,4	5,2	8,5	15,4	12,2	37,6	13,4	0,3
und zwar:								
Leipzig	*7,3*	*5,1*	*8,4*	*15,5*	*12,3*	*36,9*	*14,1*	*0,4*
Dresden	*7,3*	*5,1*	*8,3*	*15,1*	*12,1*	*38,9*	*13,1*	*0,1*
Plauen	*8,7*	*7,0*	*9,3*	*16,3*	*12,2*	*35,0*	*11,4*	*0,1*
2. Mittelstädte (20—100 000 Einwohner)	6,2	5,4	6,8	13,0	11,0	36,7	20,7	0,2
3. Kleinstädte (5—20 000 Einwohner, einschl. Lommatzsch, 4179 Einwohner)	5,9	5,0	6,7	12,8	10,3	35,7	22,9	0,7
Zusammen	7,0	5,2	7,9	14,7	11,8	37,2	15,9	0,3
Hierüber: St. Chemnitz	7,8	7,4	9,2	16,3	11,3	48,0		.

3 Jahren, und in 17—21 Proz., in Plauen sogar in 25 Proz. aller Fälle wohnte der derzeitige Inhaber noch nicht 1 Jahr in seiner Wohnung. Das sind Zahlen, die einen außerordentlich häufigen Wohnungswechsel andeuten, und zwar nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den kleineren Orten. Dieses Ergebnis ist um so weniger erfreulich, als es sich, wie Untersuchungen in anderen Städten gezeigt haben, wenigstens in den größeren Orten in den weitaus meisten Fällen um Umzüge innerhalb derselben Stadt oder gar desselben Stadtteils handelt, der Umzug also nicht durch Wechsel des Wohn- oder Arbeitsortes bedingt ist. Ob die Verhältnisse in kleineren Orten ähnlich liegen, bedarf erst noch genauerer Feststellung.

Auch das Alter der Wohnungen kann uns einen gewissen Fingerzeig für die Erkenntnis der gegenwärtigen Zustände des Wohnungswesens geben. Zwar ist nicht immer gesagt, daß Wohnungen in älteren Häusern schlechter sind als solche in neueren; im Gegenteil, nicht selten sind ältere Bauten viel solider ausgeführt als Neubauten unserer Tage, bei denen oft zu viel Wert auf äußeres Blendwerk gelegt wird. Was aber die Ausstattung der Wohnungen mit hygienischen Einrichtungen betrifft, so stehen die neuzeitlichen Gebäude in Anbetracht der Fortschritte der Bautechnik und der Bauhygiene und insbesondere auch infolge einer strengeren Handhabung der Bauaufsicht den älteren sicherlich weit voran. Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 hat die älteren landesrechtlichen Bestimmungen, die größtenteils aus den 60er Jahren stammten, ersetzt und auf die örtlichen Bauordnungen bestimmend eingewirkt. Wir können also mit dem Jahre 1900 eine neue Bauperiode beginnen lassen. Das Ergebnis ist nun einigermaßen überraschend und gewährt

Tabelle 2.

Die bewohnten Wohnungen nach der Erbauungszeit der Häuser.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Erbauungszeit der Häuser für je 100 bewohnte Wohnungen					
	1910	1908 1909	1900 bis 1907	1890 bis 1899	1889 oder früher	Erbauungsjahr unbekannt
1	2	3	4	5	6	7
1. Großstädte [1])	0,9	1,5	21,9	29,1	46,6	0,0
und zwar:						
Dresden	*0,8*	*1,3*	*17,7*	*31,2*	*49,0*	*0,0*
Plauen	*0,5*	*2,7*	*43,4*	*18,5*	*34,8*	*0,1*
2. Mittelstädte (20—100 000 Einwohner)	0,8	2,9	14,4	21,2	56,9	3,8
3. Kleinstädte (5—20 000 Einwohner)	1,2	3,8	15,6	21,3	55,3	2,8
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	1,3	2,4	13,6	19,9	58,7	4,1
und zwar:						
I. mit vorw. landw. Bevölkerung	*0,3*	*0,8*	*7,3*	*9,9*	*76,5*	*5,2*
II. „ „ industr. „	*1,7*	*3,6*	*15,4*	*18,7*	*56,8*	*3,8*
III. Villenorte	*0,5*	*1,5*	*11,1*	*35,7*	*46,6*	*4,6*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*1,5*	*1,9*	*17,2*	*28,2*	*47,7*	*3,5*
Zusammen	1,0	2,4	17,7	24,3	52,6	2,0

zugleich einen interessanten Einblick in die bauliche Entwicklung der Gemeinden (vgl. Tabelle 2). In Plauen sind nicht weniger als 46,6 Proz. aller Wohnungen in Häusern gelegen, die erst nach 1900 erbaut sind. Die nächstgrößte Zahl derartiger Wohnungen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweils vorhandenen Wohnungen, finden wir bezeichnenderweise in den kleineren amtshauptmannschaftlichen Gemeinden mit überwiegend industrieller Bevölkerung (20,7 Proz.), sodann in den Kleinstädten (20,6 Proz.) und in Dresden (19,8 Proz.); in den Mittelstädten waren

1) Für Leipzig nicht bearbeitet.

es 18,1 Proz. und in den Villenorten 13,1 Proz. Nur in den rein ländlichen Gemeinden sind nur 8,4 Proz. der Wohnungen seit 1900 erstellt, während mehr als $^3/_4$ noch aus der Zeit vor 1890 stammten. Wenn wir also von diesen rein ländlichen Gemeinden und Plauen absehen, so ergibt sich, daß in kleineren Orten und Dörfern mit mehr oder weniger starker Industriebevölkerung die Bautätigkeit in den letzten 10 Jahren (d. h. bis 1910) nicht weniger kräftig eingesetzt hat als in den größeren Orten, wohl auch ein zahlenmäßiger Ausdruck für die in neuerer Zeit allgemein zu beobachtende Abwanderung der Industrie- und der Großstadtbevölkerung in die umliegenden Ortschaften und Vororte. Auch der Prozentsatz der in den drei letzten Jahren vor dem Erhebungstermin erstellten Wohnungen ist am höchsten in den Industriedörfern (5,3 Proz.) und in den Kleinstädten (5,0 Proz.).

Wenn man in der Zahl der heizbaren Zimmer einen Wertmesser für die Güte einer Wohnung erblicken will, was immerhin nicht ohne eine gewisse Berechtigung sein dürfte, so ergibt sich die wenig erfreuliche Tatsache, daß im ganzen Erhebungsgebiet annähernd die Hälfte aller bewohnten Wohnungen über nur 1 heizbares Zimmer verfügt (vgl. Tab. 3). Während aber in den beiden Großstädten Leipzig

Tabelle 3.

Die Größenverhältnisse der bewohnten Wohnungen.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Zahl der bewohnten Wohnungen überhaupt	Unter je 100 bewohnten Wohnungen enthielten 1 heizbare(s) Zimmer (mit oder ohne weitere nichtheizbare Zimmer)	Unter je 100 bewohnten Wohnungen enthielten 2 heizbare(s) Zimmer (mit oder ohne weitere nichtheizbare Zimmer)	Von je 100 Wohnungen waren solche mit .... Wohnräumen: bis zu 2 (Zwergwohnungen)	3—4 (Kleinwohnungen)	5 und mehr (Mittel- und Großwohnungen)
1	2	3	4	5	6	7
1. Großstädte	300 558	33,9	32,9	7,0	60,3	32,7
und zwar:						
Leipzig	*136 274*	*22,6*	*38,8*	*3,0*	*56,5*	*40,5*
Dresden	*137 162*	*39,7*	*29,4*	*8,7*	*65,5*	*25,8*
Plauen	*27 122*	*61,4*	*20,4*	*18,9*	*53,2*	*27,9*
2. Mittelstädte	66 913	56,6	24,1	24,3	52,2	23,5
3. Kleinstädte	90 608	56,2	24,9	23,5	52,8	23,7
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	69 418	62,9	22,9	20,4	55,4	24,2
und zwar:						
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*17 076*	*58,2*	*23,9*	*21,1*	*43,1*	*35,8*
II. mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	*30 416*	*67,0*	*22,9*	*23,3*	*57,8*	*18,9*
III. Villenorte	*3 817*	*36,3*	*23,1*	*8,5*	*45,3*	*46,2*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*18 109*	*66,2*	*21,9*	*17,3*	*65,0*	*17,7*
Zusammen	527 497	44,5	29,1	13,8	57,3	28,9
Hierüber:						
Stadt Chemnitz	69 377	.	.	20,7	53,7	25,6

und Dresden unter je 100 bewohnten Wohnungen nur 22,6 Proz. bzw. 39,7 Proz. nicht mehr als 1 heizbares Zimmer aufweisen, steigt dieser Prozentsatz in den Mittel- und Kleinstädten auf rund 56 Proz. und in den Landgemeinden auf 62,9 Proz. Unter diesen letzteren wieder treten die Industriedörfer und Mischgemeinden besonders hervor, in denen 67,0 Proz. bzw. 66,2 Proz. aller Wohnungen über nur einen heizbaren Wohraum verfügen. Nun darf man aber nicht vergessen, daß in unseren Gegenden neben den heizbaren Zimmern auch die nichtheizbaren insbesondere als Schlafräume eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben. Wenn daher, wie es früher in der Wohnungsstatistik der Großstädte vielfach üblich war, nur die heizbaren Zimmer berücksichtigt würden, so erhielte man ein ganz falsches Bild hinsichtlich der Größenverhältnisse der Wohnungen. Denn Wohnungen, die nur aus 1 oder 2 heizbaren Zimmern ohne jegliche andere nichtheizbare bestehen, sind verhältnismäßig selten; in den Städten finden sie sich etwas häufiger als auf dem Lande. Die Regel ist eine Ergänzung der heizbaren Zimmer durch 1 oder auch 2 nichtheizbare, wobei insbesondere in kleineren Ortschaften den nichtheizbaren Räumen eine erhöhte Bedeutung zukommt. So waren beispielsweise in den Wohnungen mit 1 oder 2 heizbaren Zimmern von je 100 Zimmern nicht heizbare: in den 3 Großstädten im Durchschnitt 42,9 Proz., in den Mittelstädten 47,7 Proz., in den Kleinstädten 44,3 Proz., in den Mischgemeinden 49,3 Proz., in den Industriedörfern 53,2 Proz. und in den rein ländlichen Gemeinden 55,4 Proz.

Gliedert man die Wohnungen nach Wohnräumen (heizbare, nichtheizbare Zimmer und Küche), so zeigt sich, daß die Kleinwohnungen, wenn man als solche Wohnungen mit 3 und 4 Räumen ansieht, in den Großstädten nur wenig häufiger sind als in kleineren Ortschaften und auf dem Lande. In den 3 Großstädten entfallen auf die Kleinwohnungen 60,3 Proz. aller bewohnten Wohnungen, in den Mittelstädten 52,2 Proz. und in den Kleinstädten 52,8 Proz. In den Landgemeinden mit industrieller Bevölkerung sind dann die Kleinwohnungen wieder etwas häufiger. Erheblichere Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Häufigkeit der Zwergwohnungen, d. h. solcher mit nicht mehr als 2 Wohnräumen. Auf sie entfallen in Leipzig und Dresden nur 3,0 Proz. bzw. 8,7 Proz. der Wohnungen, in den stark industriellen Großstädten Chemnitz und Plauen aber bereits 20,7 Proz. bzw. 18,9 Proz. Noch höher steigt ihr Anteil in den Mittelstädten (24,3 Proz.) und in den Kleinstädten (23,5 Proz.) sowie in den Industriedörfern (23,3 Proz.). In den Villenorten dagegen haben wieder nur 8,5 Proz. aller Wohnungen nicht über 2 Wohnräume. Hinsichtlich der größeren Wohnungen mit mehr als 4 Räumen ist deren verhältnismäßig häufiges Vorkommen in den rein ländlichen Gemeinden bemerkenswert. Dies wird sich zum Teil darauf zurückführen lassen, daß auf dem Lande das Gesinde und landwirtschaftliche Hilfspersonal in die Wohnungen aufgenommen wird, zum Teil aber auch darauf, daß auf dem Lande die Kinder länger in der elterlichen Haushaltung verbleiben. In den Industriedörfern und Mischgemeinden sind größere

Wohnungen selten anzutreffen; hier beträgt der Anteil der Zwerg- und Kleinwohnungen zusammengenommen mehr als 80 Proz. aller bewohnten Wohnungen, in denen mehr als $^3/_4$ der Wohnbevölkerung leben.

Auch hinsichtlich der Wohndichtigkeit läßt sich nicht sagen, daß die Verhältnisse in kleineren Orten günstiger liegen als in größeren Städten. Es sind aber wieder überwiegend industriell durchsetzte Gemeinden, in denen die Wohndichtigkeit eine verhältnismäßig hohe ist, wie auch in den Industriestädten Chemnitz und Plauen die Zahl der durchschnittlich in einer Wohnung lebenden Menschen durchweg höher ist als in den beiden übrigen Großstädten Dresden und Leipzig (vgl. Tabelle 4):

Tabelle 4.

Wohndichtigkeit.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Durchschnittliche Zahl der Bewohner in den Wohnungen mit . . . Wohnräumen				
	überhaupt	bis zu 2 (Zwergwohnungen)	3 (Kleinwohnungen)	4	5 und mehr (Mittel und Großwohnungen)
1	2	3	4	5	6
1. Großstädte	4,0	2,1	3,5	4,2	4,7
und zwar:					
Leipzig	*4,2*	*1,8*	*3,3*	*4,3*	*4,7*
Dresden	*3,8*	*1,8*	*3,5*	*4,1*	*4,5*
Plauen	*4,4*	*2,8*	*4,1*	*4,7*	*5,2*
2. Mittelstädte (20—100 000 Einwohner)	3,8	2,9	3,8	4,1	4,6
3. Kleinstädte (5—20 000 Einwohner)	4,0	3,1	3,9	4,3	4,8
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	4,1	2,9	3,9	4,4	5,1
und zwar:					
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*4,3*	*2,9*	*3,8*	*4,1*	*5,6*
II. mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	*4,1*	*3,0*	*4,0*	*4,6*	*5,3*
III. Villenorte	*3,6*	*2,2*	*3,4*	*3,8*	*3,8*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*4,0*	*2,8*	*4,0*	*4,4*	*4,8*
Zusammen	4,0	2,7	3,6	4,2	4,7
Hierüber: Stadt Chemnitz	4,1	2,8	3,7	4,4	5,0

Erfreulicherweise ist hinsichtlich der Wohndichtigkeit und der Größenverhältnisse der Wohnungen eine Entwicklung zum Besseren nicht zu verkennen. Seit 1905 hat der Anteil der kleineren Wohnungen mit 1 und 2 Räumen und zum Teil auch der Anteil der Wohnungen mit 3 Räumen zugunsten der vier- und mehrräumigen Wohnungen abgenommen. Auch die Belegungsziffern der einzelnen Wohnungen sind in keiner der Städte, die an der Erhebung beider Jahre teilgenommen haben, gestiegen, sondern in manchen Fällen, wenn auch nur geringfügig, gesunken [1]).

Schließlich mögen hier an der Hand der Tabelle 5 noch einige Bemerkungen über die Wohnungen ohne Küche und ohne eigenen Abort Platz greifen. Was allerdings die Wohnungen ohne eigene Küche anbelangt, so darf man als sicher annehmen, daß ihrer zuverlässigen Ermittlung zählungstechnische Schwie-

1) Vgl. Rusch a. a. O.

rigkeiten hindernd im Wege gestanden haben. Unter einer Küche hat man einen seiner baulichen Einrichtung und seiner Benutzung nach zu Kochzwecken dienenden Raum zu verstehen. Als solcher dient in kleineren Ortschaften mit ländlichem Charakter und auf dem platten Lande selbst sehr häufig die Diele, so daß es nicht überraschen kann, wenn nach der sächsischen Wohnungsstatistik auf dem Lande Wohnungen ohne Küche weit häufiger vorkommen als in den Städten. Auf der anderen Seite mag die Küche auch dort, wo sie zugleich als ständiger Aufenthaltsraum dient, nicht selten als Zimmer angegeben sein, obwohl es sich im bautechnischen Sinne um eine Küche handelte. In den 35 Städten und größeren Landgemeinden wurde bei 17 Proz. aller bewohnten Wohnungen das Fehlen einer besonderen Küche festgestellt, in den amtshauptmannschaftlichen Gemeinden dagegen bei 33,2 Proz., in den Industriedörfern sogar bei 43,7 Proz. aller Wohnungen. Es scheinen hierbei auch örtliche Bau- und Wohnsitten mitzusprechen. So waren in den Gemeinden der Amtshauptmannschaft Chemnitz 57,0 Proz. der bewohnten Wohnungen ohne eigene Küche, während deren Anteil in der Amtshauptmannschaft Meißen sich auf nur 29,5 Proz. und im Bezirk Dresden-Neustadt auf nur 17,3 Proz. belief. Auch für die einzelnen Städte selbst ergeben sich namhafte Unterschiede. In Leipzig beispielsweise waren nur 3,0 Proz. der Wohnungen ohne eine eigene Küche, in Dresden 8,2 Proz., dagegen in Chemnitz 39,2 Proz. und in Plauen 36,5 Proz. Am höchsten steigt jedoch der Anteil der küchenlosen Wohnungen in einigen kleineren Orten, so in Marienberg auf 61,0 Proz., in Buchholz auf 68,7 Proz. und in Neugersdorf gar auf 74,3 Proz.

Tabelle 5.

Die bewohnten Wohnungen ohne Küche und ohne Abort.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Unter je 100 bewohnten Wohnungen waren	
	ohne Küche	ohne eigenen Abort
1. Großstädte	8,4	25,0
und zwar:		
Leipzig	*3,0*	*27,3*
Dresden	*8,2*	*23,0*
Plauen	*36,5*	*23,1*
2. Mittelstädte (20—100 000 Einwohner)	34,0	40,5
3. Kleinstädte (5—20 000 Einwohner)	37,7	44,0
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	34,9	46,1
und zwar:		
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*34,8*	*41,6*
II. „ „ industrieller „	*43,7*	*53,6*
III. Villenorte	*13,2*	*21,2*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*24,7*	*43,1*
Zusammen	20,1	33,0
Hierüber: Stadt Chemnitz	39,2	.

Mit größerer Sicherheit als der Mangel einer eigenen Küche läßt sich das Fehlen eines eigenen Aborts feststellen. Auch in dieser Hinsicht stehen die kleinen und ländlichen Orte ungünstiger da als die größeren Städte. Aber auch in den Großstädten sind noch 23—27 Proz. aller bewohnten Wohnungen ohne einen eigenen Abort zur alleinigen Benutzung. Dieser Prozentsatz steigt dann, wie Tabelle 5 zeigt, bis auf 46,1 Proz. in den Landgemeinden und in den Industriedörfern auf 53,6 Proz. Wie sich hier und in anderen Gemeinden im einzelnen die gemeinsame Abortbenutzung gestaltet, ist nicht weiter festgestellt worden. Es ist auch genugsam bekannt, insbesondere nach den Berichten über die Wohnungsaufsicht, zu welchen unerquicklichen und gesundheitsgefährlichen Zuständen allenthalben die gemeinsame Abortbenutzung führt. Häufig wird auf dem Lande

auch ein Abort überhaupt nicht vorhanden sein [1]). Man sieht jedenfalls, wie notwendig die Bestimmung in allen neueren Bauordnungen ist, in Neubauten für jede selbständige Wohnung einen besonderen Abort herzustellen. Immerhin ist auch in dieser Hinsicht bereits eine Besserung zu bemerken. Für die 17 Städte, für die ein Vergleich zwischen den Ergebnissen von 1905 und denen von 1910 möglich ist, sank der Anteil der Wohnungen ohne eigenen Abort von 44,8 Proz. auf 38,9 Proz. und derjenige der Wohnungen ohne eigene Küche von 40,1 Proz. auf 35,6 Proz. [2]).

Wie richtig übrigens die oben ausgesprochene Vermutung ist, daß in neueren Wohnungen vielfach günstigere bauliche Verhältnisse herrschen, geht aus folgender Uebersicht hervor, in welcher für die Stadt Limbach (1910: 16800 Einw.) die Ausstattung der aus verschiedenen Bauperioden stammenden Wohnungen mit Küche und Abort veranschaulicht ist [3]). Von je 100 bewohnten Wohnungen, die im vorngenannten Zeitraum erbaut worden sind, waren:

Erbauungszeit	ohne Küche	ohne eigenen Abort
1889 und früher	48,1	55,9
1890—1899	40,6	36,0
1900—1907	21,9	2,6
1908—1910	12,7	2,9
Erbauungszeit unbekannt	76,2	71,4
überhaupt	39,5	40,4

Während also unter den Wohnungen der ältesten Bauperiode ungefähr die Hälfte ohne Küche oder ohne Abort ist, findet sich ein Mangel am einen oder am anderen bei neuen Wohnungen bedeutend seltener. Hinsichtlich der Abortausstattung ist die günstige Wirkung des Allgemeinen Baugesetzes vom Jahre 1900 besonders offensichtlich. Daß bei den Wohnungen mit unbekannter Erbauungszeit Küche und Abort besonders häufig fehlen, darf nicht überraschen, da es sich hier fast stets um ganz alte Häuser handeln wird.

Das gleiche Bild hat sich bei einer neueren Wohnungsaufnahme in der Stadt Pirna ergeben [4]). Hier waren unter je 100 der bei der Erhebung vom 1. Mai 1916 ermittelten Wohnungen aus den einzelnen Bauperioden solche

Erbauungsjahr der Häuser	ohne eigene Küche		mit eigener Küche		überhaupt	
	ohne eigen. Abort	mit eigen. Abort	ohne eigen. Abort	mit eigen. Abort	ohne eigene Küche	ohne eigen. Abort
1889 u. früher	19,9	7,0	33,3	39,8	26,9	53,2
1890—1899	3,4	5,5	16,2	74,9	8,9	19,6
1900—1909	2,8	4,2	5,1	87,9	7,0	7,9
1910—1916	2,0	2,2	—	95,8	4,2	2,0
unbekannt	14,9	4,5	26,8	53,8	19,4	41,7
überhaupt	13,0	6,0	24,2	56,8	19,0	37,2

1) Vgl. z. B. Poetzsch, Wohnungsaufsicht und Wohnungsverhältnisse im Bezirk der Kgl. Amtsh. Auerbach i. V., Heft 1 der „Freien Beiträge zur Wohnungsfrage“, herausg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königr. Sachsen, S. 32.

2) Vgl. Rusch a. a. O.

3) Diese Auszählung der Wohnungen nach ihrer Erbauungszeit in Verbindung mit anderen Momenten, auf die auch weiter unten noch zurückzukommen sein wird, ist im Rahmen der Wohnungserhebung des Sächs. Statist. Landesamtes vom Jahre 1910 zunächst nur für die Stadt Limbach stichprobeweise vorgenommen worden.

4) Diese Wohnungsaufnahme in Pirna wurde von dem sehr rührigen „Freien Ortsausschuß für Wohnwesen in Pirna“ mit Unterstützung der Stadtverwaltung und des Kgl. Statistischen Landesamtes ins Werk gesetzt, um genaue Unterlagen für die während und nach dem Kriege zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhütung einer Wohnungsnot zu erlangen. Die Ergebnisse der Aufnahme wurden im Kgl. Statistischen Landesamt mit Hilfe der elektrischen Sortier- und Zählmaschinen bearbeitet; ihre teilweise Benutzung für die vorliegende Arbeit wurde dem Verfasser von dem Ortsausschuß in dankenswerter Weise gestattet.

Wenn übrigens trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Allgemeinen Baugesetzes über die Abortausstattung der Wohnungen sich auch in nach 1900 erbauten Häusern noch Wohnungen ohne eigenen Abort finden, so erklärt sich dies daraus, daß in besonderen Fällen Befreiung erteilt werden kann.

Die vorstehenden kurzen Streiflichter auf die Wohnungszustände in Stadt und Land haben uns vor allem zweierlei gezeigt: nämlich einmal, daß die Verhältnisse in kleineren Orten und auf dem platten Lande im allgemeinen keineswegs günstiger liegen als in den Großstädten, und zweitens, daß außerhalb der letzteren sich außerordentliche, durch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gemeinden bedingte Verschiedenheiten ergeben. Besonders deutlich trat dabei die nachteilige Wirkung der Industrialisierung kleinerer Gemeinden auf die Siedlungsverhältnisse hervor. Der Hinweis auf die gesünderen Lebensbedingungen der Landbevölkerung mag für die Bewohner der rein ländlichen Gemeinden zutreffen, nicht aber für die Bewohner der Großstadtvororts- und Industriegemeinden, die tagsüber in Fabriken, Werkstätten und Schreibstuben beschäftigt sind. So sehr auch die in solchen Gemeinden häufig vorhandene, innerhalb der Großstadt unmögliche Ausstattung der Wohnungen mit kleinen Gartenflächen vom sozialethischen und privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen ist, so können dadurch allein doch nicht die schädlichen Wirkungen schlechter Wohnverhältnisse ausgeglichen werden. In je größerem Umfang aber künftighin die Industrie und die minderbemittelte Großstadtbevölkerung auf das Land abwandert, in desto größerer Zahl nehmen bisher ländliche Gemeinden industriellen und städtischen Charakter an. Hier also vor allem wird sich für die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege noch ein weites Feld notwendigster Tätigkeit bieten, und auch des Städtebauers harren hier noch dankbare Aufgaben.

II. Die Untervermietung.

Auch die Ausbreitung der Untervermietung gestaltet sich naturgemäß in Stadt und Land durchaus verschieden. Eine notwendige Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Entwicklung der neueren Zeit, hat sie doch vielfach große und schwer zu beseitigende Uebelstände gezeitigt, die fast überall den ersten Anlaß zur Einführung von Wohnungs- und Schlafstellenordnungen und Wohnungsaufsicht gegeben haben. Auch in Sachsen ist die Sitte der Aufnahme familienfremder Personen in die Wohnungen weit verbreitet; es erklärt sich dies aus der starken Durchsetzung des Landes mit Industrie, da die Industriearbeiter neben den Besuchern von Hoch- und Fachschulen den größten Teil der Untermieter ausmachen. Aus diesem Grunde wurde der eingehenden Erfassung des Untermietwesens bei den sächsischen Wohnungsaufnahmen besondere Sorgfalt zugewandt. Für jede Wohnung, in die Untermieter aufgenommen waren, sollte ein besonderer Erhebungsbogen, ein sogenanntes Schlafraumverzeichnis, ausgefüllt werden, das nicht nur Auskunft zu geben hatte über die Quartiergeber und die Abmieter, sondern auch über die Art der zum Schlafen benutzten Räume, die Zahl der Fenster und ihre Lage, über die Zahl und Art der in jedem

Raum schlafenden Personen und die Zahl der diesen zur Verfügung stehenden Betten.

Man hat bei der Untervermietung verschiedene Arten zu unterscheiden. Zwischen der Abvermietung von einem oder mehreren Zimmern zum ausschließlichen Gebrauch und der Vermietung von bloßer Schlafgelegenheit findet sich eine Reihe von Formen der Untervermietung, deren Abgrenzung gegeneinander oft nicht leicht ist. Bei den sächsischen Wohnungszählungen wie auch bei den Volkszählungen sind nur zwei Arten von Untermietern unterschieden, Schlafleute und Zimmermieter, wobei als Zimmermieter alle diejenigen Untermieter gezählt wurden, die in den Erhebungslisten nicht ausdrücklich als Schlafleute bezeichnet worden waren.

In sämtlichen 456 hier in Betracht kommenden Gemeinden fanden sich 1910 insgesamt 128554 Untermieter[1]), die 6,0 Proz. der Wohnbevölkerung und 31,6 Proz. der Bewohner der Wohnungen mit Untermietern ausmachten. Für die einzelnen Ortsgruppen ergibt sich hinsichtlich der Häufigkeit der Untervermietung folgendes Bild:

in den	Unter je 100 Bewohnern aller Wohnungen waren Untermieter	Unter je 100 bewohnten Wohnungen waren solche mit Untermietern
1. Großstädten	7,9	19,2
und zwar:		
Leipzig	*9,4*	*23,3*
Dresden	*6,0*	*14,8*
Plauen	*8,8*	*21,5*
2. Mittelstädten	4,4	9,9
3. Kleinstädten	4,5	10,1
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	1,9	5,0
und zwar:		
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*0,5*	*1,5*
II. mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	*2,9*	*7,2*
III. Villenorte	*2,3*	*5,3*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*1,6*	*4,4*
Zusammen	6,0	14,6
Hierüber: Stadt Chemnitz	6,4	16,4

Den größten Umfang nimmt die Untervermietung naturgemäß in den Großstädten an. In Leipzig beherbergte fast jede vierte, in Plauen ungefähr jede fünfte Wohnung familienfremde Personen. Demgegenüber tritt in den Mittel- und Kleinstädten und vollends in den Landgemeinden die Untervermietung ganz zurück, und nur in den Industriedörfern und Mischgemeinden kommt sie wieder etwas häufiger vor. In diesem Unterschied in der Verbreitung der Untervermietung in größeren und kleineren Orten offenbart sich ein weiterer bedeutsamer Gegensatz zwischen der Wohnungsfrage in Stadt und Land. Doch beginnt dieser Unterschied bereits zusehends in dem Maße sich zu ver-

1) Hierüber wurden in der Stadt Chemnitz 18088, in Leutzsch 815 und in Schönefeld 453 Untermieter ermittelt.

wischen, als die Industrie auch in die kleineren Ortschaften eindringt. Und weiter tritt die Untervermietung in diesen kleineren Gemeinden vorwiegend in ihrer ungünstigeren Form des Schlafstellenwesens auf. In den Großstädten (mit Ausnahme von Plauen) sowie auch noch in den Mittelstädten sind die Zimmermieter um ein Geringes zahlreicher als die Schlafleute, wie aus Tabelle 6 des näheren zu ersehen ist. Für die zumeist dem gebildeteren Stande angehörenden Zimmermieter aber kommen die vielfachen sozialen und sittlichen Schäden der Untervermietung weniger in Betracht als für die Schlafstelleninhaber und ihre Quartiergeber, und diese Art der Untervermietung überwiegt in den Kleinstädten und ländlichen Gemeinden gegenüber der Zimmervermietung bedeutend. In den Industriedörfern sind nur 15 Proz. der erwachsenen Untermieter Zimmermieter, die übrigen 85 Proz. dagegen Schlafstelleninhaber. Daß unter den Untermietern die Männer gegenüber den Frauen in der Mehrzahl sind, wird nicht überraschen; im Durchschnitt kamen 35 Frauen auf je 100 Männer. Für die einzelnen Orte und Ortsgruppen verändert sich aber dieses Verhältnis nicht un-

Tabelle 6.

Zahl, Art und Geschlecht der Untermieter.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Zahl der Untermieter überhaupt	Von je 100 Untermietern überhaupt waren: erwachsene Zimmermieter m.	w.	Schlafleute m.	w.	unter 14 Jahre alte Zimmermieter, Schlafleute, Pensionäre	Von je 100 erwachs. Untermietern waren Zimm.-mieter	Schlafleute	Auf je 100 erwachsene Männer kamen Frauen unter den Zimmermietern	Schlafleuten	Untermietern überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Großstädte	95 606	40,4	14,8	29,4	12,0	3,4	57,1	42,9	36,6	41,0	38,4
und zwar:											
Leipzig	*53 817*	*39,4*	*14,4*	*31,6*	*9,5*	*5,1*	*56,7*	*43,3*	*36,7*	*29,8*	*33,7*
Dresden	*31 377*	*47,6*	*17,2*	*25,2*	*10,0*	.	*64,8*	*35,2*	*36,2*	*39,7*	*37,4*
Plauen	*10 412*	*24,3*	*9,2*	*30,3*	*31,6*	*4,6*	*35,1*	*64,9*	*37,8*	*104,1*	*74,6*
2. Mittelstädte	11 199	43,6	5,9	39,0	7,5	4,0	51,5	48,5	13,5	19,3	16,2
3. Kleinstädte	16 232	24,7	3,9	46,7	21,5	3,2	29,5	70,5	15,6	46,0	35,5
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	5 517	16,9	3,3	60,4	15,3	4,1	21,1	78,9	19,6	25,2	24,0
und zwar:											
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*363*	*17,3*	*3,6*	*62,3*	*7,4*	*9,4*	*23,1*	*76,9*	*20,6*	*11,9*	*13,8*
II. mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	*3 667*	*12,9*	*1,9*	*64,3*	*17,5*	*3,4*	*15,4*	*84,6*	*15,0*	*27,2*	*25,2*
III. Villenorte	*319*	*34,2*	*9,4*	*45,4*	*6,0*	*5,0*	*45,9*	*54,1*	*27,5*	*13,1*	*19,3*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*1 146*	*25,0*	*6,0*	*52,7*	*13,4*	*2,9*	*32,0*	*68,0*	*24,0*	*25,3*	*24,9*
Zusammen	128 554	37,7	12,1	33,8	13,0	3,4	51,6	48,4	32,2	38,5	35,2
Hierüber:											
Stadt Chemnitz	18 088	50,2	9,4	30,3	10,1	.	59,6	40,4	18,7	33,3	24,2

beträchtlich. In Plauen beispielsweise, in dessen ausgedehnter Textilindustrie vorwiegend weibliche Arbeitskräfte Beschäftigung finden, erhöht sich die Zahl der weiblichen Untermieter auf je 100 Männer auf 75, und unter den Schlafstelleninhabern sind hier sogar die Frauen zahlreicher als die Männer. Ueberhaupt ist im allgemeinen unter den Schlafleuten das weibliche Geschlecht verhältnismäßig stärker vertreten als das männliche. Im übrigen aber sind Frauen als Untermieter in den Großstädten, wo ihnen mancherlei Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, durchweg häufiger als in kleineren Orten und auf dem Lande.

Es ist bekannt, daß in den Großstädten die Untervermietung zu einem sehr großen Teil in den Händen von Frauen liegt. Nach Tabelle 7 trifft dies in den sächsischen Großstädten für etwa ein Drittel aller Wohnungen mit Untermietern zu. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den Mittelstädten. In den Kleinstädten und vor allem in den Landgemeinden aber kommen Frauen als Vermieter weniger häufig in Betracht, abgesehen von Villenorten. Der Grund dieser Erscheinung

Tabelle 7.

Die Inhaber der Wohnungen mit Untermietern.

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Unter je 100 Inhabern d. Wohnung. mit Untermietern befand. sich									
	männliche Personen oder Ehepaare und zwar:									Frauen
	selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handelsleute	kaufmänn. u. techn. Hilfspersonal u. sonst. Privatangestellte	gelernte od. sonstige qualifizierte Arbeiter	andere Arbeiter	niederes Geschäftspersonal	niedere Staats- und Gemeindebeamte	sonstige Beamte, Künstler, freie Berufe, Militärpersonen	Private, Pensionierte	Sonstige und unbekannt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Großstädte	14,1	6,7	23,3	9,0	6,4	4,4	2,4	2,7	0,2	30,8
und zwar:										
Leipzig	*14,0*	*6,9*	*25,0*	*9,9*	*7,8*	*3,8*	*2,4*	*2,5*	*0,0*	*27,7*
Dresden	*13,8*	*6,1*	*19,9*	*7,5*	*4,8*	*5,9*	*2,4*	*2,7*	*0,5*	*36,4*
Plauen	*15,6*	*7,5*	*26,4*	*8,7*	*4,2*	*2,5*	*2,0*	*3,7*	*0,4*	*29,0*
2. Mittelstädte	14,2	6,7	22,1	10,3	2,9	3,2	4,3	3,5	1,0	31,8
3. Kleinstädte	19,3	5,8	23,6	13,0	2,5	3,0	2,8	3,3	1,4	25,3
4. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern	20,8	3,6	31,7	14,1	2,4	3,1	1,2	2,0	1,7	19,4
und zwar:										
I. mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	*35,1*	*1,6*	*20,3*	*17,9*	*2,8*	*3,6*	*1,2*	*2,4*	*2,0*	*13,1*
II. mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	*20,1*	*3,7*	*33,5*	*15,0*	*1,9*	*2,6*	*0,9*	*1,5*	*1,9*	*18,9*
III. Villenorte	*23,9*	*3,0*	*17,9*	*3,0*	*4,5*	*6,0*	*3,0*	*7,4*	*1,0*	*30,3*
IV. mit gemischter Bevölkerung	*17,5*	*4,1*	*34,0*	*13,0*	*3,0*	*3,5*	*1,4*	*1,9*	*1,5*	*20,1*
Zusammen	15,0	6,4	23,6	9,8	5,5	4,1	2,5	2,8	0,5	29,8

ist klar. Da die Frauen die Untervermietung gewöhnlich gewerbsmäßig betreiben, um aus ihr einen mehr oder weniger großen Teil ihres Lebensunterhalts zu ziehen, in kleineren Orten aber die Untermieter und vor allem die größeres Verdienst einbringenden Zimmermieter im ganzen seltener sind, so bleibt hier für eine gewerbsmäßige Untervermietung kein Raum. In den kleineren Städten und auf dem Lande liegt die Untervermietung als Gelegenheitsvermietung zum größten Teil in den Händen von Arbeitern, kleinen Handwerkern und Kaufleuten. Beamte, Private und Pensionierte gewähren in größerem Maße Zimmermietern Unterkunft; wir finden sie als Vermieter besonders in Mittel- und Kleinstädten sowie in Villenorten, wo sie unverheirateten Lehrern, Beamten, Kaufleuten und anderen besser gestellten Personen Wohngelegenheit bieten.

Im ganzen aber hat, wie wir sehen, die Frage des Untermietwesens für kleinere Orte und ländliche Gemeinden auch nicht annähernd die Bedeutung wie für die Großstädte und Industriezentren; wir können uns daher auch hinsichtlich der übrigen durch die Wohnungsstatistik klargelegten Zustände in den Wohnungen mit Untermietern an dieser Stelle kurz fassen. Ein wesentlicher qualitativer Unterschied zwischen Stadt und Land ist auch hier in kaum einer Hinsicht festzustellen. Dies gilt z. B. für die Fälle, in denen nicht miteinander verheiratete erwachsene Personen verschiedenen Geschlechts in ein und demselben Raum nächtigen. Man zählte derartige Schlafräume unter je 100 Schlafräumen überhaupt: in den Mittelstädten 2,0, in den Kleinstädten 2,4 und in den amtshauptmannschaftlichen Gemeinden 2,1; häufiger fanden sie sich in der Großstadt Plauen, wo sie 3,2 Proz. aller Schlafräume ausmachten (für die übrigen Großstädte lagen in dieser Hinsicht keine Angaben vor). Beiläufig bemerkt, handelt es sich dabei in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle um zusammenschlafende erwachsene Familienangehörige verschiedenen Geschlechts; diese nehmen im ganzen Erhebungsgebiet 86,1 Proz. dieser Schlafräume ein, während in weiteren 11,1 Proz. derartiger Schlafräume Familienangehörige gemeinsam mit Untermietern nächtigen.

Auch diese unerfreuliche Erscheinung, daß Familienangehörige ihre Schlafräume mit familienfremden Personen, sei es des gleichen oder anderen Geschlechts, teilen müssen, ist auf dem Lande verhältnismäßig keineswegs seltener anzutreffen als in den Städten. Man zählte derartige gemeinsame Schlafräume unter je 100 zum Schlafen benutzten Räumen überhaupt:

in Dresden	2,9	in den Landgemeinden	5,6
in Plauen	5,9	und zwar:	
in den Mittelstädten	3,5	in rein ländlichen Gemeinden	6,2
in den Kleinstädten	5,1	in Industriedörfern	6,2
		in Villenorten	1,9
		in Mischgemeinden	4,9

Ebenso findet sich eine Ueberfüllung der Schlafräume auf dem Lande nicht minder häufig. Wann ein Schlafraum als überfüllt anzusehen ist, läßt sich mit Hilfe der Wohnungsstatistik allerdings im allgemeinen nicht feststellen. Zweifellos aber wird man nicht nur eine ethische, sondern auch eine hygienische Ueberfüllung[1]) als sicher vorhanden annehmen können, wenn in einem Raum 6 oder mehr Personen gleichzeitig schlafen. Die Zahl solcher Räume betrug unter je 100 Schlafräumen überhaupt:

---

1) Ueber den Begriff der ethischen und hygienischen Wohnungsüberfüllung zu vergl. Westfälisches Wohnungsblatt, 1915, Heft 12.

in Dresden	2,2	in den Landgemeinden	3,8
in Plauen	3,4	und zwar:	
in den Mittelstädten	2,7	in rein ländlichen Gemeinden	*3,8*
in den Kleinstädten	3,1	in Industriedörfern	*4,0*
		in Villenorten	*1,4*
		in Mischgemeinden	*4,2*

Schließlich mögen noch einige Angaben über mangelhafte Bettenausstattung der Schlafräume folgen. Unter je 100 Schlafräumen waren solche, in denen die Zahl der Betten kleiner war als die Zahl der in ihnen schlafenden erwachsenen (über 14 Jahre alten) Personen:

in Dresden	3,1	in den Landgemeinden	5,5
in Plauen	10,3	und zwar:	
in den Mittelstädten	3,7	in rein ländlichen Gemeinden	*1,2*
in den Kleinstädten	6,4	in Industriedörfern	*7,8*
		in Villenorten	*0,7*
		in Mischgemeinden	*2,0*

In dieser Hinsicht ist es also außer in Plauen am schlechtesten in den Industriedörfern und Kleinstädten bestellt, während in den rein ländlichen Gemeinden die Verhältnisse ausnahmsweise günstig liegen.

Mag also auch die Untervermietung ihrem Umfang nach für kleinere Orte und ländliche Verhältnisse zunächst nur noch geringe Bedeutung haben, so geht aus den vorstehenden Ausführungen doch genugsam hervor, daß sie dort, wo sie vorkommt, mit ebendenselben Schattenseiten auftritt wie in den Städten. Wohnungs- und Schlafraumüberfüllung, Bettenmangel, Zusammenschlafen von Familienangehörigen und Familienfremden, diese und andere, statistisch nicht feststellbare, vom gesundheitlichen wie auch vom sittlichen Standpunkt aus für Vermieter und Untermieter gleich bedenkliche Begleiterscheinungen der Untervermietung machen sich auch hier bemerkbar. Man wird ihnen um so nachdrücklicher entgegenwirken müssen, als auf der einen Seite manche Umstände, die in den Großstädten die Begründung eines eigenen Hausstandes erschweren und vielen Familien einen Anreiz zur Aufnahme von Untermietern bieten — Mangel an Kleinwohnungen, Höhe der Mietpreise — für kleinere Orte und ländliche Gegenden weit weniger ins Gewicht fallen, auf der anderen Seite aber das wichtigste Hilfsmittel zur Beseitigung der Mißstände im großstädtischen Untermietwesen, die Errichtung von Ledigenheimen, für kleinere Orte nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen dürfte.

III. Die Wohnungsmietpreise.

Eine wichtige, zugleich aber auch eine der schwierigsten Aufgaben der Wohnungsstatistik bildet ferner die Erforschung der Mietpreisverhältnisse und ihrer Entwicklung, da verschiedene Umstände die Brauchbarkeit der Ergebnisse oft erheblich beeinträchtigen. Bei den sächsischen Wohnungszählungen wurden von vornherein nur die wirklich vermieteten Wohnungen berücksichtigt, da die Abschätzung des Mietwertes der Eigentümerwohnungen so viele Unsicherheiten in sich birgt, daß man besser davon absieht. Ferner sind, soweit möglich, stets die reinen Mietpreise der Wohnungen, also nach Abzug aller

Nebenvergütungen für Gas, Wasser, Gartenbenutzung usw., zugrunde gelegt; denn da die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den einzelnen Orten sehr verschiedenartig liegen, in manchen kleineren wohl auch eine Gas- oder Wasserleitung überhaupt nicht vorhanden ist, so würde die Einbeziehung dieser Nebenvergütungen bei Vergleichen störend wirken. Oft aber werden derartige Aufwendungen zwischen Mieter und Vermieter nicht besonders vereinbart, sondern sind sie bereits im Mietpreis selbst enthalten. In solchen Fällen war auch kein Abzug möglich. Ebensowenig war es stets möglich, bei den Wohnungen, die mit Gewerberäumen verbunden sind und mit diesen ein Mietobjekt bilden, den genauen Mietbetrag für diese zu ermitteln und von dem Gesamtmietbetrag in Abzug zu bringen. Sehr oft mußte man sich hier mit einer Schätzung begnügen, so daß es zweckmäßig erschien, wenigstens für die Städte und Landgemeinden die nur zu Wohnzwecken dienenden Wohnungen herauszugreifen und gesondert darzustellen. Für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke erwies sich eine durchgehende Trennung dieser beiden Arten von Wohnungen als untunlich; jedoch wurde auch hier nach Möglichkeit nur der Mietpreis der eigentlichen Wohnung in Rechnung gesetzt.

Tabelle 8.

Die vermieteten Wohnungen nach Mietpreisklassen (einschl. der mit Gewerberäumen zusammen ein Mietobjekt bildenden Wohnungen).

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Von je 100 bewohnten Wohnungen waren Mietwohnungen	Von je 100 vermieteten Wohnungen standen im Mietpreis[1]) von (in Mark)						
		bis mit 50	über 50 bis mit 100	über 100 bis mit 150	über 150 bis mit 200	über 200 bis mit 300	über 300 bis mit 500	über 500
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Großstädte	89,6	.	1,5	4,8	9,1	29,9	31,8	22,9
und zwar:								
Leipzig	*90,7*	.	*0,8*	*2,9*	*6,9*	*27,8*	*38,7*	*22,9*
Dresden	*89,5*	.	*1,9*	*6,0*	*10,0*	*35,3*	*27,3*	*19,5*
Plauen	*84,8*	*0,1*	*4,6*	*11,4*	*20,6*	*29,0*	*24,5*	*9,8*
2. Mittelstädte	80,2	1,2	18,8	29,1	18,2	15,9	11,4	5,4
3. Kleinstädte	75,1	1,7	22,7	28,4	18,1	15,4	9,0	4,7
4. Gem. mit unter 5000 Einw.	63,2	5,8	31,3	27,3	16,1	12,5	5,1	1,9
I. mit vorw. landw. Bev.	*39,5*	*21,5*	*51,2*	*18,7*	*4,5*	*2,6*	*1,0*	*0,5*
II. „ „ industr. „	*71,2*	*3,5*	*33,1*	*30,9*	*16,0*	*12,0*	*3,7*	*0,8*
III. Villenorte	*59,2*	*0,5*	*8,8*	*15,4*	*23,5*	*19,8*	*15,1*	*16,9*
IV. mit gemischter Bev.	*72,8*	*2,5*	*22,1*	*27,7*	*21,0*	*17,0*	*7,8*	*1,8*

Die Prozentualverteilung der Wohnungen nach Mietpreisklassen läßt nun außerordentliche Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land

1) Für Leipzig und Dresden mit, für die übrigen Gemeinden ohne Nebenvergütungen für Gas, Wasser usw. sowie Vergütungen für zugehörige Gewerberäume.

erkennen (vgl. Tabelle 8). In den kleinsten Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung hat 1/5 aller Mietwohnungen einen Mietwert von höchstens 50 M., und die Hälfte aller Wohnungen kostet hier nicht mehr als 75 M. Während in Leipzig noch nicht 1 Proz., in Dresden noch nicht 2 Proz. und in Plauen noch nicht 5 Proz. aller Mietwohnungen einen Mietwert von nicht mehr als 100 M. haben, sind es in den rein ländlichen Gemeinden 72,7 Proz. Nur für 4,1 Proz. der Wohnungen übersteigt hier der Mietpreis den Betrag von 200 M. In den kleinsten Gemeinden mit vorwiegend industrieller und mit gemischter Bevölkerung sind die Wohnungen bereits erheblich teuerer als in rein ländlichen Gemeinden; hier kosten schon 16,5 Proz. bzw. 26,6 Proz. der Wohnungen mehr als 200 M. jährlich an Miete. In den Villenorten sind es dann bereits mehr als die Hälfte der Wohnungen (51,8 Proz.) und in Leipzig gar 89,4 Proz.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied in der Mietpreisverteilung gibt sich noch insofern zu erkennen, als in den Städten und besonders in den Großstädten mit der hier vorhandenen weitgehenden Differenzierung der Bevölkerung auch eine solche der Wohnungen und ihrer Mietpreise Hand in Hand geht, während sich in kleineren Orten und auf dem Lande die Mietpreise im allgemeinen nur innerhalb enger Grenzen bewegen.

Recht bezeichnend sind auch die Unterschiede in der Verteilung der Wohnungen nach der Mietpreishöhe in den 4 untersuchten amtshauptmannschaftlichen Bezirken. So kosteten z. B. von je 100 vermieteten Wohnungen nicht über 100 M. jährlich

in	in der Amtshauptmannschaft			
	Dresden-Altstadt Proz.	Dresden-Neustadt Proz.	Meißen Proz.	Chemnitz Proz.
Gemeinden mit vorwieg. landw. Bevölk.	49,3	46,8	84,4	84,4
Gem. mit vorw. industr. Bevölkerung mit bis 5000 Einw.	26,7	7,5	30,6	42,9
Gem. mit vorw. industr. Bevölkerung mit über 5000 Einw.	17,7	—	18,4	35,0
Villenorten mit bis 5000 Einwohnern	6,1	10,9	—	—
Villenorten mit über 5000 Einwohnern	—	7,5	—	—
Gemeinden mit gemischter Bevölkerung	29,2	13,9	—	61,8
Gemeinden überhaupt	25,5	11,6	51,4	41,9

In den beiden Großstadtvorortbezirken Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt sind also die billigeren Wohnungen bei weitem seltener als in den beiden anderen Bezirken, unter denen wiederum der industrielle Bezirk Chemnitz in größerem Umfang Wohnungen mit niedrigen Mieten aufweist. Deutlich tritt aber auch die Tatsache hervor, daß in den industriellen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern Wohnungen in höherer Preislage häufiger sind als in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Hier wiederholt sich also die Erscheinung, daß mit der Größe eines Ortes die teureren Wohnungen zunehmen.

Die Mietpreisverteilung der Wohnungen hängt nun vor allem von der Größe der vorhandenen Wohnungen ab. Um einen kurzen und

übersichtlichen Ausdruck für den Mietwert der Wohnungen von bestimmter Größe zu erhalten, bedient man sich gewöhnlich des Durchschnittsmietpreises, obwohl ihm mancherlei Mängel anhaften. Es würde zu weit führen, für die sämtlichen 24 von der sächsischen Wohnungsstatistik unterschiedenen Wohnungsgrößenklassen hier die durchschnittlichen Mietpreise wiederzugeben. Wir beschränken uns daher auf einige der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Wohnungsarten.

Tabelle 9.

Mietpreise einiger Wohnungsgrößen[1]).

Großstädte und Ortsgrößenklassen	Es betrug der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung[1]), bestehend aus			
	1 heizb. Zimmer, 1 nichtheizbaren Zimmer mit Küche	1 heizb. Zimmer, 2 nichtheizbaren Zimmern mit Küche	2 heizb. Zimmern, 1 nichtheizbaren Zimmer mit Küche	2 heizb. Zimmern, 2 nichtheizbaren Zimmern mit Küche
1	2	3	4	5
Stadt Leipzig	222,0	262,1	318,1	393,2
„ Dresden	238,5	269,2	335,0	396,3
„ Plauen	236,6	288,0	329,5	392,1
„ Zwickau	183,1	201,4	282,6	338,6
6 Gem. mit über 20 000 bis mit 40 000 Einw.	149,4	165,5	228,2	270,2
14 „ „ „ 10 000 „ „ 20 000 „	154,6	175,8	230,3	281,0
9 „ „ „ 4 000 „ „ 10 000 „	132,8	156,0	203,3	245,5
Amtsh. Dresden-Altstadt: Gem. m. vorw. landw. Bevölkerung	113,3	124,7	189,3	198,4
Amtsh. Dresden-Altstadt: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. bis mit 5000 Einw.	146,0	181,7	229,3	250,1
Amtsh. Dresden-Altstadt: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. m. über 5000 „	156,0	179,6	231,4	276,0
Amtsh. Dresden-Altstadt: Villenorte	175,6	177,0	248,5	301,6
Amtsh. Dresden-Altstadt: Gem. mit gemischter Bevölkerung	147,5	166,0	209,1	245,2
Amtsh. Dresden-Neustadt: Gem. m. vorw. landw. Bevölkerung	116,3	140,5	136,9	220,8
Amtsh. Dresden-Neustadt: „ „ „ industr. „	183,3	222,2	253,8	260,3
Amtsh. Dresden-Neustadt: Villenorte bis mit 5000 Einw.	166,5	185,6	278,4	342,5
Amtsh. Dresden-Neustadt: Villenorte m. über 5000 „	179,7	199,0	284,2	328,9
Amtsh. Dresden-Neustadt: Gem. mit gemischter Bevölkerung	166,2	181,1	266,7	277,8
Amtsh. Meißen: Gem. m. vorw. landw. Bevölkerung	84,0	92,4	112,3	120,4
Amtsh. Meißen: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. bis mit 5000 Einw.	127,7	139,3	192,3	216,9
Amtsh. Meißen: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. m. über 5000 „	134,9	144,9	209,4	225,5
Amtsh. Chemnitz: Gem. m. vorw. landw. Bevölkerung	88,2	102,0	121,8	106,9
Amtsh. Chemnitz: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. bis mit 5000 Einw.	153,3	174,4	196,1	220,4
Amtsh. Chemnitz: Gem. m. vorw. industr. Bevölk. m. über 5000 „	157,7	178,4	199,9	203,3
Amtsh. Chemnitz: Gem. mit gemischter Bevölkerung	118,8	119,7	145,3	180,0

1) Die Angaben beziehen sich für die einzelnen Städte und Landgemeinden lediglich auf die reinen Mietwohnungen; Wohnungen, die mit Gewerberäumen zusammen ein Mietobjekt bilden, wurden aus den eingangs erwähnten Gründen hier nicht mitberücksichtigt. Für die amtshauptmannschaftlichen Gemeinden ist der auf Gewerberäume entfallende Betrag schätzungsweise in Abzug gebracht. Nebenvergütungen für Wasser, Gas usw. sind außer bei Dresden und Leipzig ebenfalls in Abzug gebracht.

Neben der Größe eines Ortes ist es also vor allem der herrschende Wohncharakter, der die Höhe der Mietpreise bestimmt. Am teuersten sind die Wohnungen durchweg in den Großstädten sowie in den Villenorten. In den amtshauptmannschaftlichen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern sind die Mietpreise mit wenigen Ausnahmen höher als in den gleichartigen Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern. Der Bezirk Dresden-Neustadt erweist sich als derjenige von vornehmerer Wohnart; hier sind die Wohnungen im allgemeinen teurer als im Bezirk Dresden-Altstadt. Für die beiden Bezirke Chemnitz und Meißen sind die Unterschiede nicht so sehr groß, wenn auch in letzterem etwas billiger zu wohnen ist. Die merkwürdige Tatsache übrigens, daß in den ländlichen Gemeinden des Bezirks Chemnitz Wohnungen mit 2 Stuben und 2 Kammern im Durchschnitt billiger sind als Wohnungen mit 2 Stuben und nur 1 Kammer ist als ein Zufallsergebnis anzusehen, da die Zahl der Wohnungen hier nur sehr gering ist. Die niedrigsten Mietpreise finden sich in den Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung; während z. B. nach Tabelle 9 die 5-räumige Wohnung in den drei Großstädten im Durchschnitt über 390 M. kostet, stellt sich ihr jährlicher Mietpreis in den rein ländlichen Gemeinden im Bezirk Meißen auf nur 120 M.

Diese bedeutenden Unterschiede in der Höhe der Mietpreise für Wohnungen gleicher Größe sind in erster Linie durch Unterschiede in der Art, Güte und Ausstattung der Wohnungen bedingt, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Großstadtbevölkerung weit höhere Ansprüche an die Wohnungen stellt als die Bewohner kleinerer Ortschaften und des platten Landes. Daneben wirken dann offenbar die bekanntlich mit der Größe eines Ortes steigenden Bodenpreise und die wachsende Nachfrage nach Wohngelegenheit erhöhend auf die Mietpreise ein. Für die rein ländlichen Gemeinden kommt noch hinzu, daß hier der größte Teil der Wohnungen aus einer Zeit stammt, in der die Herstellungskosten wesentlich geringer waren, als sie es gegenwärtig sind. Doch ist bei der Würdigung der vorstehend angeführten Ziffern auch der Umstand im Auge zu behalten, daß in kleineren Orten und auf dem Lande die Eigenwohnung eine größere Verbreitung hat als in den Groß- und großen Städten, wie im ersten Abschnitt gezeigt wurde; man kann wohl annehmen, daß auf dem Lande die besseren Wohnungen überwiegend als Eigenwohnungen benutzt werden, während hier in der Regel nur die ärmeren Volksschichten in geringwertigeren Wohnungen zur Miete wohnen. Schließlich finden aber auch die zweifellos vorhandenen großen Unterschiede in der Höhe der Mietpreise in Orten verschiedener Größe einen Ausgleich durch entsprechende Unterschiede in der Einkommensverteilung. So hatten beispielsweise in Sachsen nach den Einschätzungen zur Einkommensteuer auf das Jahr 1912 unter je 100 Haushaltungsvorständen ein Einkommen von mehr als 1600 M. (einschließlich des Einkommens der mitwohnenden Familienangehörigen)[1]:

---

1) Vgl. Bd. 50 (III. Folge), S. 81 dieser Jahrbücher.

in der Stadt Leipzig	64,2
„ „ „ Dresden	58,2
„ „ „ Chemnitz	54,4
„ den übrigen Städten [1]) mit über 10 000 Einwohnern	48,3
„ „ „ „ unter 10 000 „	39,1
„ „ Landgemeinden [1])	36,4

Immerhin wohnt man in kleineren Orten doch „billiger“ als in größeren Städten. Darauf deuten auch die Ergebnisse der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete hin, die in Verbindung mit der Wohnungsaufnahme des Jahres 1910 in 19 Mittel- und Kleinstädten vorgenommen wurde [2]). Danach verwandten von je 100 Wohnungsinhabern bis zu 20 Proz. ihres Einkommens (einschließlich des Einkommens von Familienangehörigen) auf Wohnungsmiete in den Gemeinden mit

30—40 000 Einwohnern	82,8 Proz.
20—30 000 „	90,8 „
10—20 000 „	89,7 „
unter 10 000 „	89,4 „

Dagegen verausgabten in Dresden nach einer vom Statistischen Amt der Stadt für das Jahr 1905 vorgenommenen Untersuchung nur 65,9 Proz. der Wohnungsinhaber nicht über 20 Proz. ihres und ihrer Angehörigen [3]) Einkommens auf Miete. Die verhältnismäßige Zahl der Haushaltungen, die einen größeren Anteil ihrer Einkünfte für Wohnungsmiete aufwenden müssen, wächst also mit der Größe eines Wohnplatzes.

In Tabelle 9 sind nur für Wohnungen mit Küche die Durchschnittspreise wiedergegeben. Obwohl, wie früher gezeigt, Wohnungen ohne Küche in Sachsen recht häufig sind, erfreuen sich doch die mit Küche ausgestatteten Wohnungen durchweg einer weit höheren Wertschätzung. So kostete z. B. im Durchschnitt eine Wohnung, bestehend aus

in	1 heizb. und 3 nichtheizb. Zimmern ohne Küche	1 heizb. und 1 nicht heizb. Zimmer mit Küche
Plauen	197,8 M.	236,6 M.
Zwickau	117,1 „	183,1 „
Frankenberg	107,2 „	147,0 „

Obwohl also in Wohnungen der zweiten Art 1 Raum weniger vorhanden ist als in denjenigen der ersten, so sind jene, weil mit einer Küche versehen, doch teurer. Diese Beispiele sind ganz willkürlich herausgegriffen; in den Landgemeinden, in denen der Prozentsatz der Wohnungen ohne Küche in manchen Ortsgruppen bis auf über 60 Proz. steigt, liegen die Verhältnisse ähnlich. Der Mangel einer Küche mag aber auch auf eine anderweitige Minderwertigkeit solcher Wohnungen hindeuten.

Daß der Mietpreis einer Wohnung keineswegs regelmäßig mit der Größe der Wohnung wächst, ergibt sich aus Tabelle 10, in der, wiederum für einige wahllos herausgegriffene Gemeinden und Ortsgruppen, die Wohnungen mit Küche nach der Zahl und Art der Räume geordnet sind.

Ausschlaggebend für die Höhe des Mietpreises ist hiernach also in der Regel vor allem die Zahl der heizbaren Zimmer. So kosten z. B. in Dresden, Eibenstock und in den industriellen Gemeinden Wohnungen mit nur 2 heizbaren Zimmern mehr als solche mit nur 1 heizbaren und 3 oder mehr nichtheizbaren Zimmern, obwohl also diese letzteren außer der Küche die doppelte Anzahl Räume aufweisen. Auch Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern sind fast immer teurer als solche mit 4 Räumen außer der Küche, von denen aber nur 1 oder 2 heizbar sind.

1) Hier Städte und Landgemeinden im verwaltungsrechtlichen Sinne verstanden.
2) Vgl. K. Sächs. Stat. Land.-A.-Z., 1914, S. 117.
3) Vgl. Statist. Jahrb. der Stadt Dresden für 1913, S. 275.

Tabelle 10.

Durchschnittsmietpreis und Zimmerzahl.

Zahl der Wohnräume einschließl. Küche	Größe der Wohnung (außer der Küche)	Der durchschnittliche Mietpreis[1]) betrug in Dresden	Zwickau	Eibenstock	Limbach	den Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung in der Amtshauptmannschaft Meißen	den Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung bis zu 5000 Einwohnern in der Amtshauptmannschaft Chemnitz
1	2	3	4	5	6	7	8
2	1 heizbares Zimmer	174,2	142,3	124,2	158,3	80,6	124,2
3	1 heizbares Zimmer und 1 nichtheizbares Zimmer	238,5	183,1	154,8	201,6	84,0	153,3
	2 heizbare Zimmer	296,5	216,3	221,1	216,5	89,3	188,8
4	1 heizbares Zimmer und 2 nichtheizbare Zimmer	269,2	201,4	185,7	226,5	92,4	174,4
	2 heizbare Zimmer und 1 nichtheizbares Zimmer	335,0	282,6	271,0	266,5	112,3	196,1
	3 heizbare Zimmer	451,3	353,6	280,8	308,4	169,6	285,3
5	1 heizbares Zimmer und 3 oder mehr nichtheizbare Zimmer	286,1	237,0	145,0	249,2	108,6	184,6
	2 heizbare Zimmer und 2 nichtheizbare Zimmer	396,3	338,6	286,6	295,1	120,4	220,4
	3 heizbare Zimmer und 1 nichtheizbares Zimmer	518,6	413,8	322,7	338,4	171,2	301,3
	4 heizbare Zimmer ohne nichtheizbare Zimmer	643,9	509,5	392,0	465,8	195,3	399,2

Wie hoch stellt sich nun im Durchschnitt der Preis eines heizbaren oder eines Zimmers überhaupt? Die vorstehenden Ausführungen haben bereits zur Genüge gezeigt, wie verschieden Küche, heizbare und nichtheizbare Zimmer bewertet werden, und es geht daher nicht an, in der bisher vielfach gepflogenen Weise den Preis eines Wohnraumes oder eines heizbaren Zimmers dadurch zu ermitteln, daß man den Durchschnittsmietpreis der Wohnungen einer bestimmten Größe durch die Zahl der Zimmer teilt. Besseren Erfolg dürfte vielleicht eine Berechnung versprechen, wie sie in Tabelle 11 versucht ist, indem man feststellt, um welchen Betrag sich der Durchschnittspreis einer Wohnung bestimmter Größe erhöht, wenn ein weiteres heizbares oder nichtheizbares Zimmer hinzutritt. Man ermittelt also den Unterschied in den Durchschnittsmietpreisen bestimmter Wohnungsgrößenklassen.

Vor allem fällt dabei in die Augen, um wieviel der Mietpreis für ein heizbares Zimmer höher ist, als derjenige für ein nichtheizbares Zimmer. Selbst in den kleinsten Gemeinden werden heizbare Zimmer oft noch höher bewertet als nichtheizbare in den Großstädten. Sodann erhöht sich der Mietpreis für ein weiteres Zimmer um so mehr, je größer die Wohnung ist, und zwar im allgemeinen in stärkerem Maße bei nichtheizbaren Zimmren als bei heizbaren. Eine Ausnahmestellung

1) Vgl. Anm. 1 zu Tabelle 9, oben S. 364.

Tabelle 11.

Durchschnittsmietpreise der heizbaren und nichtheizbaren Zimmer nach der Wohnungsgröße[1]).

Großstädte und Ortsgruppen	Bei einer Wohnung, bestehend aus 1 heizbaren Zimmer und 1 nichtheizbaren Zimmer nebst Küche	2 heizbaren Zimmern und 1 nichtheizbaren Zimmer nebst Küche	1 heizbaren Zimmer und 1 nichtheizbaren Zimmer nebst Küche	1 heizbaren Zimmer und 2 nichtheizb. Zimmern nebst Küche
	erhöht sich der durchschnittliche Mietpreis für ein weiteres nichtheizbares Zimmer um		für ein weiteres heizbares Zimmer um	
1	2	3	4	5
Stadt Leipzig	40,1	75,1	96,1	131,1
„ Dresden	30,7	61,3	97,5	127,1
„ Plauen	51,4	62,6	92,9	104,1
„ Zwickau	18,3	56,0	99,5	137,2
20 Gemeinden mit 10—40000 Einwohnern	18,7	46,3	77,3	104,9
9 „ „ 4—10000 „ [2])	23,2	42,2	70,5	89,5
Amtshauptmannschaftl. Gemeinden: mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung	14,5	21,5	39,7	46,7
mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	23,0	20,1	64,7	61,8
Villenorte	13,3	53,9	96,5	137,1
mit gemischter Bevölkerung	11,4	27,3	62,8	78,7

nehmen nur die kleinsten Gemeinden mit überwiegend industrieller Bevölkerung ein; hier ist die Mietpreiserhöhung für ein weiteres Zimmer bei der größeren Wohnung etwas geringer als bei der kleineren. Doch haben auch die in vorstehender Weise berechneten Durchschnittsmieten einzelner Wohnräume nur einen recht zweifelhaften Wert, da Güte und Preis einer Wohnung ja nicht lediglich durch die Zahl der Zimmer bedingt und die Räume unter sich wieder sehr verschieden sind.

Mit zunehmender Besorgnis gewahrt der Sozialpolitiker die in neuerer Zeit fast allenthalben mehr oder weniger stark ausgeprägte Steigerung der Wohnungsmietpreise, und im Hinblick darauf, daß diese Vorgänge bisher fast ausschließlich für großstädtische Verhältnisse näher erforscht worden sind, mag nachstehend die Entwicklung der Mietpreise für vermietete Wohnungen (ausschließlich solcher, die mit Gewerberäumen verbunden sind) in 17 kleineren und mittleren Städten Sachsens, die sich im Jahre 1905 wie auch im Jahre 1910 an der Wohnungsaufnahme beteiligten, noch kurz berührt werden. Tabelle 12 läßt denn auch auf den ersten Blick erkennen, daß eine starke Erhöhung der Durchschnittsmietpreise durchaus nicht als eine typisch großstädtische Erscheinung gelten kann; ja, in Plauen, der einzigen Großstadt unter den in der Tabelle aufgeführten Gemeinden,

1) Siehe Anm. 1 zu Tabelle 9, oben S. 364.
2) Ausschließlich der amtshauptmannschaftlichen Gemeinden.

ist die Mietpreissteigerung mit 4,0 Proz. am geringsten, während sie in manchen Kleinstädten, wie Limbach, Eibenstock, Falkenstein, eine außerordentliche Höhe erreicht. In Limbach ist der Durchschnittsmietpreis für alle Wohnungen von 1905 bis 1910 um nicht weniger als 24,3 Proz. gestiegen. Angesichts des nur 5-jährigen Zeitraums muß diese Erhöhung des durchschnittlichen Mietpreises in diesen 17 Gemeinden als außerordentlich bezeichnet werden; nur in 3 Gemeinden belief sie sich auf weniger als 10 Proz. Demgegenüber stieg in Dresden der Durchschnittsmietpreis für alle besetzten Mietwohnungen im gleichen Zeitraum nur um 4,9 Proz. und in Leipzig um 8,2 Proz.

Die Größe eines Ortes scheint für das Maß der Mietpreiserhöhung ohne Einfluß zu sein; dagegen läßt sich, wie Rusch bemerkt[1]), ein gewisser Zusammenhang zwischen der Veränderung der Durchschnittsmietpreise und der Bevölkerungszu- oder abnahme nicht verkennen; besonders gilt dies für die dreiräumigen Wohnungen. Allerdings finden sich auch manche Ausnahmen von dieser Regel.

Tabelle 12.

Die Entwicklung der Durchschnittsmietpreise von 1905 bis 1910.

Stadt	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1910	Zu- oder Abnahme der Wohnbevölkerung 1905 bis 1910	Zu- oder Abnahme des Durchschnittsmietpreises in Prozent					
			für alle vermieteten Wohnungen	für vermietete Wohnungen[2]), bestehend aus Küche und				
				1 heizb. und 1 nichtheizb. Zimmer	1 heizb. und 2 nichtheizb. Zimmern	2 heizb. und 1 nichtheizb. Zimmer	2 heizb. und 2 nichtheizb. Zimmern	4 heizb. und 1 od. mehr nichtheizb. Zimmern
		Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1. Plauen	121 272	15,1	4,0	—4,4	—2,7	—0,3	—0,7	—0,6
2. Zittau	37 084	6,2	11,3	7,9	9,7	8,2	4,5	2,2
3. Freiberg	36 237	1,2	13,0	7,2	9,8	10,7	5,6	3,5
4. Meißen	33 884	1,9	10,1	8,8	6,9	7,3	11,8	5,4
5. Reichenbach	29 685	1,8	13,2	6,5	16,2	3,8	12,6	—4,3
6. Meerane	25 470	1,9	13,3	6,1	6,8	—0,6	—1,4	7,5
7. Pirna	19 525	0,8	7,0	5,5	8,6	5,9	11,9	12,6
8. Aue	19 363	14,6	16,9	9,7	11,6	6,4	17,6	—2,3
9. Wurzen	18 582	8,9	13,3	11,5	14,7	13,4	7,8	6,2
10. Annaberg	17 028	0,6	8,6	3,3	—2,1	2,1	14,7	—7,5
11. Limbach	16 806	21,2	24,3	25,4	25,3	16,4	19,1	17,6
12. Falkenstein	15 744	23,7	18,8	2,6	1,6	7,6	1,5	2,0
13. Riesa	15 287	8,5	11,5	10,8	10,3	5,4	12,4	6,0
14. Frankenberg	13 576	1,7	11,8	4,3	8,4	—1,2	4,3	0,4
15. Großenhain	12 217	—0,2	14,7	6,5	3,0	10,0	14,4	0,0
16. Oschatz	10 818	—1,5	14,7	8,8	12,0	8,8	2,5	3,0
17. Eibenstock	9 528	9,8	20,6	6,6	27,4	20,9	21,0	22,5

1) a. a. O.

2) Ausschließlich der mit Gewerberäumen ein Mietobjekt bildenden.

Für die einzelnen Wohnungsgrößenklassen gestalten sich die Verhältnisse recht verschiedenartig. In Tabelle 12 ist die prozentuale Zu- oder Abnahme der Durchschnittsmietpreise von 1905 bis 1910 für einige der häufigeren Wohnungstypen berechnet. Vielfach sind nur Wohnungen bestimmter Größenklassen von einer stärkeren Preissteigerung betroffen, während die Preiserhöhung für andere Wohnungsarten sich in mäßigen Grenzen hält. Allgemein gültige Entwicklungstendenzen lassen sich jedoch weder für die einzelnen Wohnungsgrößenarten noch für die einzelnen Orte erkennen.

Nun bedarf es freilich für den Kundigen kaum einer besonderen Hervorhebung, daß die Durchschnittsmietpreise nur ein höchst unvollkommenes Ausdrucksmittel der tatsächlichen Verhältnisse bilden und keineswegs ein erschöpfendes Urteil über die zugrunde liegenden Vorgänge zulassen. Insbesondere muß man sich davor hüten, ohne weiteres eine mehr oder weniger starke Erhöhung der allgemeinen Durchschnittsmietpreise einer entsprechenden wirklichen Mietsteigerung für die einzelnen Wohnungen selbst gleichzuachten. Die Wohnungsstatistik hat es, wenigstens in der bisher allgemein üblichen Gestalt, nicht mit der Mietpreisentwicklung der einzelnen Wohnungen zu tun, sondern mit derjenigen der Gesamtheit der Wohnungen einer bestimmten Größenklasse einer Stadt. Veränderungen in dieser durchschnittlichen Höhe des Mietpreises einer gegebenen Wohnungsart können aber in viererlei Weise herbeigeführt werden, indem nämlich innerhalb des beobachteten Zeitraums Wohnungen in Fortfall kommen, neue hinzutreten, die vorhandenen ihren Mietwert ändern oder endlich die Zunahme der Zahl der Wohnungen in den verschiedenen Preislagen sich nicht gleichmäßig gestaltet.

Zunächst die Aenderung der Mietpreise der vorhandenen Wohnungen. Die Wohnung ist eine Ware, wenn auch eine solche besonderer Art, und sie unterliegt wie andere Waren gewissen preisbildenden Faktoren. Als solche kommen einmal in Betracht die Herstellungs- und Unterhaltungskosten, unter die der Mietpreis einer Wohnung nicht sinken kann, und weiter das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, das für die obere Grenze des Wohnungsmietpreises den Ausschlag gibt. Die Preisbildung innerhalb dieser Grenzen weist jedoch für Wohnungen im Gegensatz zu derjenigen für andere Waren die Besonderheit auf, daß jene weniger beweglich ist und daß Verschiebungen in den Mietpreisen in der Regel als Mietsteigerungen, weit seltener als Mietermäßigungen zum Ausdruck kommen. Da nämlich das Mietverhältnis zumeist im voraus auf längere Zeit vertraglich festgelegt ist, kann sich der Preis weniger schnell der jeweiligen Marktlage anpassen. Und weiter, steigt die Nachfrage, so kann der Vermieter damit rechnen, daß, falls der Mieter einen höheren Preis nicht zahlen will und es vorzieht, die Wohnung aufzugeben, sich bald infolge der Wohnungsknappheit ein neuer Mieter finden wird; das Risiko ist für den Wohnungsgeber in diesem Fall also nicht so groß. Anders ist es aber, wenn die Nachfrage sinkt. Zunächst wird nur ganz ausnahmsweise der Wohnungsnehmer den Wohnungsmarkt aufmerksam verfolgen und im geeigneten Zeitpunkt mit der Forderung einer Mietherabsetzung an den Vermieter herantreten. Aber auch wenn dies geschieht, wird sich der Vermieter naturgemäß zunächst sträuben, dem Verlangen des Mieters zu entsprechen. Der Mieter wird es aber auch dann noch sehr häufig nicht darauf ankommen lassen, die Wohnung nun aufzugeben, denn einmal sind mit einem Umzug stets erhebliche Kosten verbunden, die einen niedrigeren Mietpreis für eine neue Wohnung wenigstens zum Teil wieder aufheben, und weiterhin spielen hier oft auch noch mancherlei Gefühlswerte mit, Gewöhnung an die alte Wohnung, Furcht vor den Unbequemlichkeiten des Umzugs usw. Diese selben Beweggründe, Furcht vor den Kosten und Unbequemlichkeiten des Umzugs und Gewöhnung an die bisherige Wohnung, machen auch auf der anderen Seite sehr häufig den Mieter für Mietpreiserhöhungen durch den Vermieter gefügig. Einen unmittelbar wirksamen erniedrigenden Einfluß auf die Preisgestaltung der Wohnungen wird also das Verhältnis zwischen Angebot und Nach-

frage in der Regel nur in solchen Fällen ausüben, in denen es aus anderen Gründen bereits zu einem Wohnungswechsel oder zu einem Leerstehen einer Wohnung gekommen ist. Es ist also von vornherein mit größerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Mietpreise der vorhandenen Wohnungen sich in aufsteigender Richtung bewegen, als daß umgekehrt ein allgemeines Sinken der Mietpreise eintritt. Gewiß werden auch Fälle einer Mietherabsetzung vorkommen; sie werden aber in der Regel nur als Ausnahmen zu betrachten sein, es sei denn, daß durch besondere Umstände die Mieten allgemein zeitweilig eine besondere Höhe eingenommen hatten, auf der sie sich auf die Dauer nicht halten konnten. Derartige Umstände kommen aber für die 17 sächsischen Städte, die wir hier betrachten, wohl kaum in Frage; im Gegenteil, das außerordentlich starke Sinken des Leerwohnungsvorrats in sämtlichen Orten mit Ausnahme von Aue (wie es aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist), deutet durchaus auf ein Steigen der Nachfrage und damit auf eine wohl mögliche Erhöhung der Mietpreise der vorhandenen Wohnungen hin.

Tabelle 13.

Leerstehende Mietwohnungen 1905 und 1910.

Stadt	Von je 100 vorhandenen Mietwohnungen standen leer		Stadt	Von je 100 vorhandenen Mietwohnungen standen leer	
	1905	1910		1905	1910
1. Plauen	9,4	1,5	10. Annaberg	4,6	2,7
2. Zittau	5,9	2,1	11. Limbach	3,9	1,7
3. Freiberg	4,2	3,6	12. Falkenstein	7,2	2,6
4. Meißen	4,6	1,7	13. Riesa	6,9	1,0
5. Reichenbach	4,2	1,9	14. Frankenberg	6,1	4,3
6. Meerane	6,1	2,6	15. Großenhein	6,1	2,7
7. Pirna	4,2	2,7	16. Oschatz	6,0	2,1
8. Aue	1,5	2,8	17. Eibenstock	4,0	3,8
9. Wurzen	3,5	3,1			

Trotzdem aber ist die tatsächlich vorhandene Erhöhung der Durchschnittsmieten von 1905 bis 1910 noch nicht notwendig auf eine derartige Mietpreissteigerung für die vorhandenen Wohnungen zurückzuführen. Einmal ist die Möglichkeit gegeben, daß der Bestand der 1905 vorhandenen Wohnungen sich vermindert hat. Abgesehen von den Fällen, in denen Wohnungen notwendigen Geschäftsbauten, Straßendurchbrüchen usw. zum Opfer fallen, was übrigens auch vorwiegend in älteren Ortsteilen der Fall sein wird, kommen in der Regel nur solche Wohnungen durch Abbruch in Fortfall, um durch neue ersetzt zu werden, deren Weitervermietung aus bau- oder sicherheitspolizeilichen Gründen unstatthaft oder aber unwirtschaftlich ist, indem sie wegen ihres Alters oder ihrer ungenügenden Ausstattung nur noch einen unverhältnismäßig geringen Mietertrag abwerfen. Diese verschwindenden Wohnungen gehören mithin zumeist in die niederen Preisstufen der betreffenden Wohnungsgrößenklassen, und es liegt auf der Hand, daß durch ihr Fehlen bei der späteren Erhebung der durchschnittliche Preis der verbleibenden Wohnungen dieser Art sich entsprechend erhöhen muß. Allerdings ist im allgemeinen die Zahl der auf solche Weise ausscheidenden Wohnungen kaum sehr groß.

Weit erheblicher ist aber der Einfluß der neu errichteten sowie der umgebauten und verbesserten Wohnungen auf die Entwicklung der Durchschnittsmieten zu veranschlagen. Diese sind stets ein begehrter Artikel auf dem Wohnungsmarkt, da sie gegenüber den älteren in der Regel mancherlei Vorteile so-

wohl in ihrem Aeußeren als auch in ihrer Einrichtung und Ausstattung aufweisen. Außerdem übt auf uns Menschen nun einmal alles, was neu ist, einen besonderen Reiz aus. Demzufolge werden diese „modernen“ Wohnungen unter sonst gleichen Umständen von vornherein mit die höchsten für die betreffende Wohnungsart üblichen Mietpreise erzielen. Darüber hinaus sind aber auch die höheren Mietpreise der neuen Wohnungen mit Notwendigkeit bedingt durch die fortdauernd steigenden Herstellungskosten (Bodenpreise, Handwerkerlöhne, Materialkosten, Zinsfuß). Der Einfluß, den so die neuerrichteten Wohnungen auf das Steigen des Durchschnittsmietpreises ausüben, ist natürlich um so bedeutender, je größer ihre Zahl ist. Wie sehr die Mietpreise in älteren und in neueren Wohnungen von einander abweichen, mag an einem Beispiel für die Städte Limbach und Pirna dargetan werden. Es sind die durchschnittlichen Mietpreise für einzelne Wohnungsarten aus verschiedenen Bauperioden ermittelt worden, wobei sich für Limbach [1]) folgendes Bild ergibt:

Größe der Wohnung	Wohnungen mit nachbezeichneter Erbauungszeit der Häuser 1908 bis 1910	1900 bis 1907	1890 bis 1899	1889 und früher
	betrug der durchschnittliche Mietpreis: M.	M.	M.	M.
1 heizb., 1 nichtheizb. Zimmer ohne Küche	153,8	155,9	131,7	117,4
1 „ 1 „ „ mit „	238,7	205,2	192,5	180,5
1 „ 2 „ „ ohne „	287,8	155,8	137,2	134,5
1 „ 2 „ „ mit „	260,3	234,6	219,2	196,1
2 „ 1 „ „ ohne „	224,9	197,8	171,2	173,6
2 „ 1 „ „ mit „	314,0	264,9	297,5	250,4
2 „ 2 „ „ mit „	322,2	290,7	323,5	274,3
3 „ 1 „ „ mit „	400,2	342,8	250,0	315,3

Und ebenso für einige häufiger vorkommende Wohnungsgrößenarten in der Stadt Pirna [2]):

Größe der Wohnung	Erbauungszeit der Häuser 1910 bis 1916	1900 bis 1909	1890 bis 1899	1889 und früher
	M.	M.	M.	M.
1 heizb., 1 nichtheizb. Zimmer ohne Küche	135	176	127	120
1 „ 1 „ „ mit „	255	223	195	168
1 „ 2 „ „ „ „	313	255	195	198
2 „ „ „ „	244	302	235	225
2 „ 1 „ „ „ „	316	324	304	264
3 „ „ „ „	389	333	352	324
3 „ 1 „ „ „ „	442	449	409	400
4 „ „ „ „	472	485	524	499

Der Zusammenhang zwischen der Höhe der Durchschnittsmietpreise und dem Alter der Wohnungen tritt also deutlich hervor, wenn naturgemäß auch Ausnahmen von der Regel nicht selten sind. Für die Höhe der Mietpreise ist nicht allein die Art und Einrichtung der Gebäude maßgebend, sondern in hohem Grade auch der Wert und Preis des Bodens, sodaß es angesichts des Umstandes, daß die älteren Wohnungen zumeist auf hochwertigem Boden im Innern der Stadt gelegen sind, überraschen muß, wie sehr in den beiden obigen Uebersichten die Durchschnittsmieten mit zunehmendem Alter der Wohnungen sinken. So ist es denn auch wohl kein Zufall, daß Städte wie Limbach, Aue, Wurzen, Falkenstein, in denen die Mietpreissteigerung besonders stark ausgeprägt ist, gleichzeitig eine

1) Vgl. oben S. 355, Anm. 3.
2) Vgl. oben S. 355, Anm. 4.

beträchtliche Zunahme der Zahl der Wohnungen erfahren haben, während sich in anderen Orten mit geringer Erhöhung der Durchschnittsmieten auch die Zahl der Wohnungen nur unbedeutend vermehrt hat.

in	Es betrug die prozentuale Zunahme des durchschnittlichen Mietpreises für alle Wohnungen	der Zahl der Mietwohnungen
Limbach	24,3	24,9
Eibenstock	26,6	13,1
Falkenstein	18,8	29,2
Aue	16,9	24,5
Frankenberg	11,8	2,5
Riesa	11,5	4,3
Annaberg	8,6	5,6
Pirna	7,0	3,6

Ein gleicher Zusammenhang zwischen der Zunahme der Zahl der Wohnungen und des Durchschnittsmietpreises läßt sich auch sehr häufig für die einzelnen Wohnungsgrößenarten feststellen. Doch trifft die Regel nicht ausnahmslos zu. In der Stadt Meerane beispielsweise stieg der Durchschnittsmietpreis um 13,3 Proz., während sich die Wohnungen um nur 1,2 Proz. vermehrten. Hier liegt also jedenfalls eine mehr oder weniger allgemeine Erhöhung der Mietpreise für die 1905 bereits vorhandenen Wohnungen vor, falls nicht, was auch möglich wäre, durch umfassende bauliche Umänderungen oder durch Ersatz älterer Wohnungen durch neue eine Verschiebung der Mietpreise bedingt worden ist. Anders aber, wenn, wie in Plauen, die Zahl der Wohnungen zwar beträchtlich zugenommen hat, nämlich um 12,7 Proz., dagegen die Durchschnittsmiete nur eine mäßige Erhöhung (um 4,0 Proz.) erfahren hat oder gar gesunken ist, wie dies beispielsweise in Plauen bei den Wohnungen mit 2 heizbaren, einem nichtheizbaren Zimmer und Küche zu beobachten ist. Die Zahl dieser Wohnungen stieg um nicht weniger als 55,4 Proz., während ihr durchschnittlicher Mietpreis sich um 0,3 Proz. erniedrigt hat. Ebenso wuchs die Zahl der aus Stube, Kammer und Küche bestehenden Wohnungen von 1905—1910 um 18,8 Proz., bei gleichzeitigem Sinken der Durchschnittsmiete um 4,4 Proz. In solchen Fällen kommt offenbar der vierte der obengenannten Umstände in Betracht, die auf die Gestaltung der durchschnittlichen Miete einwirken, nämlich eine ungleichmäßige Zunahme der Zahl der Wohnungen in den verschiedenen Preislagen. Für den Preis einer Wohnung ist nicht nur ihre Größe und Güte maßgebend, sondern auch die Bauart des Hauses, die Bauweise (offene und geschlossene), die Stadtlage u. a. m. Wird also während einer Beobachtungsperiode eine größere Zahl von Wohnungen einer bestimmten Größenart in einer billigeren Wohngegend errichtet, so müssen diese naturgemäß auf den Durchschnittsmietpreis der ganzen Stadt erniedrigend einwirken.

Die vorstehenden Bemerkungen über die Ursachen der Entwicklung der Mietpreise zwischen zwei Erhebungen haben uns von unserem ursprünglichen Thema der Gestaltung der Mietpreise in Stadt und Land etwas abgeführt. Sie erschienen aber notwendig, um die oben festgestellte Erscheinung einer teilweise recht beträchtlichen Steigerung der Durchschnittsmieten auch in kleineren Orten richtig würdigen zu können. Wir sahen, daß eine Reihe von formellen Gründen einen maßgebenden Einfluß auf die Veränderungen der Durchschnittsmieten ausübt, ohne daß sich entscheiden läßt, welche von ihnen im Einzelfall wirksam gewesen sind. So viel aber darf wohl als feststehend gelten, daß eine wirkliche Erhöhung der Mieten für die einzelne vorhandene Wohnung nur zum Teil, vielleicht sogar nur in ganz unbedeutendem Maße zur

Erhöhung der Durchschnittsmieten beiträgt. Die Tatsache freilich läßt sich nicht leugnen, daß auch außerhalb der Großstädte im Lauf der Zeit im allgemeinen die Befriedigung des Wohnungsbedarfs einen steigenden Aufwand erfordert. Es ist allerdings doch ein großer Unterschied, ob dieser höhere Aufwand für dieselbe alte Wohnung oder für eine neue, bessere verlangt wird. Im letzteren Fall hätten wir es mit einer Hebung der Lebenshaltung und der Wohnkultur zu tun, die an sich nur zu begrüßen sein würde, solange durch den Mietaufwand die Einkünfte der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten nicht ungebührlich belastet werden [1]).

Ob in Sachsen die Verbesserung der Einkommensverhältnisse in kleineren Orten mit der Erhöhung des durchschnittlich erforderlichen Mietaufwandes gleichen Schritt hält, läßt sich schwer feststellen, da die auf den Steuereinschätzungen beruhende Einkommensstatistik kaum als unbedingt zuverlässig angesehen werden kann. Wir führen daher die nachstehenden Ziffern mit allem nötigen Vorbehalt an. Unter je 100 Haushaltungsvorständen hatten mit Einschluß des Einkommens ihrer Familienangehörigen ein Einkommen von über 1600 M.:

in	im Jahre 1904 Proz.	im Jahre 1912 Proz.	Zunahme um ... Prozentteile
Dresden	44,7	58,2	13,5
Leipzig	50,2	64,2	14,0
Chemnitz	39,9	54,4	14,5
den übrigen Städten mit über 10 000 Einwohnern	35,7	48,3	12,6
„ „ „ „ unter 10 000 „	29,0	39,1	10,1
den Landgemeinden	25,3	36,4	11,1

Hiernach würde sich also in größeren Orten eine günstigere Entwicklung der Einkommensverteilung als in kleineren ergeben. Wenn auch einstweilen noch hinsichtlich des Mietaufwandes im Verhältnis zum Einkommen die Verhältnisse in kleineren Orten günstiger liegen als in größeren, wie oben gezeigt wurde, so verdient nach allem die Mietpreisentwicklung doch auch außerhalb der Großstädte ernsteste Aufmerksamkeit.

* * *

Ziehen wir noch einmal das Schlußergebnis des vorstehend gebotenen kurzen, die vorhandenen statistischen Unterlagen keineswegs erschöpfenden Ueberblicks über die Gestaltung der ländlichen Wohnungsverhältnisse in ihrem Gegensatz zu den städtischen, so fällt dieses kaum stets zugunsten der ersteren aus. Selbst die dem ländlichen Siedlungswesen herkömmlicherweise nachgerühmten Vorzüge, die weite Verbreitung der Eigenwohnung und des Einfamilienhauses, sind schon im Schwinden begriffen; in den kleineren Industrie- und Mischgemeinden wie auch in den Klein- und Mittelstädten herrscht bereits die Miet-

1) Vgl. dazu meine Studie „Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung“, Dresden, 1915. Heft 5 der „Freien Beiträge zur Wohnungsfrage“, herausgeg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Kgr. Sachsen.

wohnung durchaus vor. Gleichzeitig kann man schon vielfach beobachten, wie besonders in den großstadtnahen ländlichen Gemeinden der Flachbau dem Hochbau, dem Etagenhaus, weichen muß. Die Mietpreise sind zwar an sich in kleineren Orten und vollends auf dem Lande noch erheblich niedriger als in den Groß- und großen Städten; doch läßt die teilweise außerordentlich starke und rasche Erhöhung der Durchschnittsmietpreise, wie wir sie für manche mittelgroße Gemeinden feststellen konnten, befürchten, daß die Aufwärtsbewegung der Wohnungsmieten, die in den Großstädten schon seit langen Jahren zu beobachten ist, nunmehr auch beginnt, auf die mittleren und kleineren Orte überzugreifen. Die Untervermietung hat zwar in den kleineren Orten und auf dem Lande einstweilen noch nicht die gleiche Bedeutung wie in den Großstädten erreicht, wenn sich auch hier bereits die Folgen der Industrialisierung mancher Orte bemerkbar machen; soweit wir jedoch die Untervermietung außerhalb der größeren Städte antreffen, tritt sie uns überwiegend in der Form des Schlafstellenwesens entgegen, und es dürften die dadurch geschaffenen Verhältnisse sich kaum befriedigender gestalten als in den Städten. Und was endlich die hygienisch-technische Einrichtung der Wohnungen und die Wohnsitten anbelangt, so bedarf es wohl kaum noch eines besonderen Nachweises, daß in dieser Hinsicht die Stadtbevölkerung der Landbevölkerung in sehr vieler Beziehung überlegen ist.

Am wenigsten gaben die Verhältnisse noch in denjenigen Gemeinden zu Bedenken Anlaß, in denen die Bewohner überwiegend den landwirtschaftlichen oder verwandten Erwerbsarten nachgehen. Hier wird auch durch eben diese gesunde Berufstätigkeit und Lebensführung noch am ehesten ein Ausgleich gegenüber den noch vorhandenen Mängeln der Wohnhygiene geschaffen. Wo aber die Bevölkerung bereits mehr oder weniger stark in der Industrie tätig ist oder die Hausindustrie pflegt, da fehlt ein solcher wohltätiger Ausgleich fast ganz. Dasselbe trifft im allgemeinen auch für die Klein- und Mittelstädte zu. Nur die aus neuerer Zeit stammenden Wohnungen sind hier, in den oft rasch wachsenden Industrieorten und Mittel- und Kleinstädten (vgl. oben über die Erbauungszeit der Häuser) gewöhnlich geräumiger und gesünder; doch nimmt die Bevölkerung auch hier nicht selten ihre alten schlechten Wohnsitten mit in die neuen guten Wohnungen hinein, zum Nachteil der Wohnungen und der Bewohner. Und was wir hier in bezug auf die sächsischen Verhältnisse ausgeführt haben, dürfte mit wenigen Einschränkungen in der einen oder anderen Hinsicht auch für andere Gebiete unseres deutschen Vaterlandes zutreffen [1]), in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse die gleichen sind.

Angesichts dieser Tatsachen erscheint es dringend notwendig, den Wohnungsverhältnissen und der Siedlungspolitik auf dem Lande größere

---

1) Vgl. z. B. die beachtenswerte Untersuchung von Dr. Johanna Schimper, Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung (Karlsruhe 1915), sowie die Berichte der Wohnungsinspektion in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, in denen die Wohnungsaufsicht bereits auf das Land ausgedehnt ist.

Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher geschehen ist. Gerade jetzt, wo die Bestrebungen zur Dezentralisation des Siedlungswesens immer greifbarere Formen annehmen, und vielfach auch schon die Industrie aus den Städten auf das Land abwandert und die Masse der Industriearbeiter mit sich zieht, ist darauf zu achten, daß diese Bestrebungen in die rechten Wege geleitet werden. Es würde hier zu weit führen, auf weitere Einzelheiten bezüglich der ländlichen Siedlungspolitik einzugehen [1]). Nicht die letzte Vorbedingung für ein zweckmäßiges Vorgehen in dieser Hinsicht ist aber in einer möglichst genauen und umfassenden Erkenntnis der vorhandenen Zustände zu erblicken, wie sie nur eine weitere intensive Pflege der Wohnungsstatistik und ihre Ausdehnung auch auf das platte Land vermitteln kann.

1) Vgl. darüber Dr. H. Kruschwitz, Ländliche Siedlungspolitik in Sachsen (Mitteilungen der Oekonomischen Gesellschaft für das Kgr. Sachsen, Dresden, 1916), sowie meine Ausführungen über „Ländliche Siedlungspolitik" im Westfälischen Wohnungsblatt, 1916, Heft 4.

VIII.

Das Genossenschaftswesen in Elsaß-Lothringen.

Von Richard Wasmansdorff, Straßburg i. Els.

Nach dem neuesten Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1915, S. 12) bestanden in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1915 insgesamt 911 eingetragene Genossenschaften, davon 718 mit unbeschränkter Haftpflicht. Die nächstgrößere Zahl an Genossenschaften, nämlich 924, weist das Großherzogtum Hessen auf; in dem Elsaß-Lothringen benachbarten Großherzogtum Baden wurden 1846 Genossenschaften gezählt. Rund 80 Proz. (genau 732) der elsaß-lothringischen Genossenschaften sind solche landwirtschaftlichen Charakters, (ländliche Spar- und Dahrlehnskassen, Molkerei-Genossenschaften und sonstige Betriebsgenossenschaften). Sie zählen insgesamt 66950 Mitglieder. Etwa 8 Proz. (70 Genossenschaften) sind städtische — im wesentlichen gewerbliche — Genossenschaften, (Kredit-, Ein- und Verkaufs-Genossenschaften), mit 15490 Mitgliedern. Ferner bestehen im Lande 87 (gleich $9^1/_2$ Proz.) Lebensmittel-Konsumvereine mit rund 42 500 Mitgliedern und 12 Baugenossenschaften mit 1750 Mitgliedern. Hiernach sind im ganzen rund 126 700 Einwohner Elsaß-Lothringens genossenschaftlich organisiert. Da angenommen werden darf, daß dieselben zu allermeist Familien- oder Haushaltungsvorstände sind und eine Familie durchschnittlich vier Köpfe zählt, stehen gegenwärtig rund 28 Proz. der elsaß-lothringischen Bevölkerung (laut Zählung von 1910: 1 874 000) unter dem Einflusse des Genossenschaftsgedankens.

An der im Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (S. 10) mitgeteilten Tabelle über die Grade der genossenschaftlichen Durchdringung Preußens und Deutschlands in der Zeit von 1890 bis 1912 gemessen, befindet sich das elsaß-lothringische Genossenschaftswesen seiner Mitgliederzahl nach Ende 1914 mit rund 7000 von 100 000 Zivileinwohnern auf dem Stande des Deutschen Genossenschaftswesens von 1908 und des Preußischen von 1910. Zieht man in Betracht, daß Schultze-Delitzsch und Raiffeisen in Altdeutschland schon etwa ein Dutzend Jahre vor der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reiche sehr intensiv für die Ausbreitung des Genossenschaftswesens gewirkt haben, während in Elsaß-Lothringen erst anfangs der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts, also rund 25 Jahre später, eine planmäßige Genossenschaftsarbeit einsetzte, so läßt sich nicht verkennen, daß Elsaß-

Lothringen auf dem besten Wege ist, den Vorsprung Altdeutschlands bald einzuholen.

Am ältesten ist in Elsaß-Lothringen die Konsumvereinsbewegung. In Mülhausen, dem Mittelpunkt des industriereichen elsässischen „Oberlandes“, befindet sich in dem bereits 1867 gegründeten Lebensmittelkonsumverein „Union“ eine noch aus der französischen Zeit stammende Genossenschaft. Aus den Jahren 1872 bis 1876 rühren heute noch 5 Konsumvereine her. Ausgang der 80er bis Anfang der 90er Jahre entstanden in vielen kleineren und mittleren Stadtgemeinden eine ganze Reihe von Konsumvereinen, die im Jahre 1891 den ersten Revisionsverband im Lande und zwar unter dem Namen „Verband der elsäßischen Konsumvereine“ mit dem Sitz in Erstein bildeten. Ende 1913 zählte dieser Verband 45 Genossenschaften mit insgesamt 9 162 Einzelmitgliedern. Geschäftsanteil und Haftsumme betragen in der Regel je 20 M. bis 40 M., vereinzelt 50 M. Der Gesamtumsatz belief sich 1913 auf 4 096 621.— M. mit 505 125 M. Reingewinn, wovon 471 904.— M. als Umsatzdividende auf die Warenbezüge (10 bis 15 Proz. im Durchschnitt) an die Mitglieder zurückvergütet wurden. Warenbestand und Inventar werden in einer Zahl angegeben, die sich für Ende 1913 auf 704 109.— M. stellt, und reichlich hoch im Vergleich zum Umsatz erscheint. Die bisher angesammelten Reserven betragen 389 306.— M., und an Gewerbesteuern wurden von allen Vereinen zusammen 20 194 M. bezahlt.

Ferner ist im Lande der dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine angehörende Verband Südwestdeutscher Konsumvereine vertreten, der seinen Sitz in Ludwigshafen hat. Derselbe zählt zwar in Elsaß-Lothringen nur 9, in der Zeit von 1890 bis 1913 entstandene Genossenschaften, aber mit einer gesamten Mitgliederzahl von 24 836 (1914), von der allein auf Straßburg (1902 gegr.) 13 407 und auf Mülhausen (1908 gegr.) 7 685 Mitglieder entfallen. Von der Höhe der Geschäftsanteile gilt das Gleiche, wie das beim Verband der elsäßischen Konsumvereine Gesagte. Der gesamte Warenverkauf stellt sich dagegen im Geschäftsjahre 1914 auf 8 040 660.— M. mit 566 737.— M. Reingewinn, wovon 481 793.— M. als Umsatzdividende zurückvergütet wurden; die Dividende betrug in Straßburg 6 Proz., in Mühlhausen 5 Proz. und in Colmar 4 Proz., bei den an den kleineren Plätzen befindlichen Vereinen dagegen 7 bis 13 Proz. Der Umsatz in selbst produzierten Waren belief sich 1914 mit 2 169 620.— M. auf reichlich den vierten Teil des Gesamtumsatzes. Die Warenbestände beziffern sich für 1914 auf 521 664.— M.; rechnet man hierzu noch 161 532.— M. Inventar, bleibt der Gesamtbestand im Werte von 683 196.— M. dennoch in einem günstigeren Verhältnis zum Umsatz, als wir es beim Verbande der elsäßischen Konsumvereine gesehen haben. Die Reserven in Höhe von 266 159.— M. (einschließlich Hausbau-, Produktions-, Dispositions- und anderen Fonds) betragen jedoch erst rund $^2/_3$ derjenigen des Verbandes elsäßischer Konsumvereine. Steuern zahlten die elsaß-lothringischen Genossenschaften des Verbandes Südwestdeutscher Konsumvereine insgesamt 28 370.— M. (1914). Ueber die berufliche Gliederung der Kon-

sumvereinsangehörigen ist der Berufsstatistik des Südwestdeutschen Verbandes zu entnehmen, daß 18051 gegen Gehalt oder Lohn in gewerblichen Betrieben beschäftigte Personen, 1907 Staats- und Gemeindebeamte und 1816 selbständige Gewerbetreibende sind. (Vergl. Jahresbericht des Verbandes Südwestdeutscher Konsumvereine für 1914).

Die übrigen Konsumvereine sind keinem Revisionsverband angeschlossen. Ihre Zahl ist im Vergleich zu den Verbandsgenossenschaften noch recht beträchtlich und beläuft sich auf 33 mit rund 7300 Mitgliedern. Es handelt sich bei diesen „wilden" Genossenschaften zum allergrößten Teil um sogenannte „Fabrik-Konsumvereine", d. h. um solche Genossenschaften, die von Fabrikanten für ihre Arbeiter geschaffen sind und unter der hauptsächlichen Mitwirkung der Fabrikanten verwaltet werden.

In der Landwirtschaft Elsaß-Lothringens begann — abgesehen von einigen Genossenschaftsregungen am Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, die aber infolge Ausbruchs des 1870er Krieges nicht zur weiteren Entfaltung kamen, (vergl. Lichtenberg im Jahrbuch des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1905, S. 79 ff.) — erst am Anfang der 80er Jahre die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften und zwar zunächst ausschließlich im Sinne Raiffeisens. In den Jahren 1882 bis 1883 wurden im Elsaß von Anhängern des Raiffeisengedankens die ersten Spar- und Dahrlehnskassen gegründet. Bis zum Jahre 1894 war ihre Zahl bereits bis auf 140 mit rund 18000 Mitgliedern und rund 13 Millionen Mark Spareinlagen gestiegen, sodaß sich die Neuwieder Zentrale der Raiffeisen-Organisation entschloß, im Jahre 1895 in Straßburg eine Bankfiliale und Verbandsgeschäftsstelle zu errichten. Im Jahre 1906 enstand unter dem Namen „Verband ländlicher Genossenschaften in Elsaß-Lothringen" ein selbständiger Revisionsverband. Dieser Verband zählte Ende 1913 471 Spar- und Darlehnskassenvereine und 23 Betriebsgenossenschaften (vergl. Neuwieder Raiffeisenkalender für 1916, S. 24), und steht damit unter den 13 Raiffeisenverbänden des Deutschen Reiches an vierter Stelle. Die erst für das Jahr 1913 vorliegende Geschäftsstatistik weist 447 Spar- und Dahrlehnskassen mit 56986 Mitgliedern auf. Die Bilanzsumme dieser auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhenden Genossenschaften beläuft sich auf 90941615.— M., die Geschäftsguthaben der Mitglieder betragen 387217.— M. und die Reserven 2886649.— M.; Spar- und Depositeneinlagen sind den Vereinen insgesamt 81870524.— M. anvertraut. An Darlehen und Kaufgeldern standen insgesamt 61275338 M. aus. Der Geldumsatz betrug im Berichtsjahre 110875000 M., die Warenbezüge stellten sich auf rund 4600000 M., und der Gesamtgewinn bezifferte sich auf 340592 M. Zweiundzwanzig dem Verbande angeschlossene Kornhaus-, Molkerei- und Winzergenossenschaften mit 812 Mitgliedern arbeiteten 1913 mit 3395900 M. Bilanzsumme und rund 5500000 M. Umsatz, (vergl. Statistik des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für das Jahr 1913, S. 310 ff. und Jahresbericht des Verb. ländl. Gen. für Elsaß-Lothringen für 1913).

Neben der Raiffeisenorganisation ist seit dem Jahre 1904 auch der Reichsverband Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften (die

Haassche oder Darmstädter Richtung) in Elsaß-Lothringen vertreten. Der zu dieser Organisation gehörende „Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Elsaß-Lothringen“ mit seinem Sitz in Straßburg zählte Ende 1914 neben einer Zentralgenossenschaftskasse 226 Spar- und Darlehnskassen und 25 Betriebsgenossenschaften. Ende 1913 gehörten 216 zur Verbandsstatistik berichtenden Kreditgenossenschaften des Revisionsverbandes 12 677 Mitglieder an. Die Gesamtbilanzsumme dieser Vereinigungen beziffert sich auf 15 064 100 M. Die Geschäftsguthaben betrugen 91 169 M., die Reserven 298 341 M. und die Spareinlagen einschl. Depositen in laufender Rechnung 13 160 000 M. Der gesamte Geldumsatz belief sich auf 32 167 000 M. Ueber das Warengeschäft der Kassen ist aus der Statistik nichts ersichtlich; es scheint bei ihnen demnach im Gegensatz zu den Raiffeisenvereinen keine erhebliche Rolle zu spielen. Von den Betriebsgenossenschaften des Revisionsverbandes weisen 18 mit 1124 Mitgliedern eine Gesamtbilanzsumme von 511 986 M. und einen Warenumsatz von 1 628 972 M. auf. (Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1914, Sonderausgabe für Elsaß-Lothringen, Teil III).

Außerdem hat der Genossenschaftsgedanke in den sogenannten „landwirtschaftlichen Kreisvereinen“ Verwirklichung gefunden. Diese sind Vereinigungen, die sich über den Bezirk eines politischen Kreises erstrecken und die allgemeine Wahrung und Förderung landwirtschaftlicher Interessen sowie den gemeinschaftlichen Bezug von Düngemitteln, Saatgut, Futtermitteln, Maschinen usw. zur Aufgabe haben. Sie besitzen die Rechtsfähigkeit auf Grund staatlicher Verleihung und haben zumeist den Kaiserlichen Kreisdirektor zum Vorsitzenden. Solche vereinzelt bis in die 1870er Jahre zurückgreifenden Kreisvereine bestehen gegenwärtig 23 mit rund 40 000 Mitgliedern (in der im ersten Absatz dieses Ueberblicks angegebenen Gesamtmitgliederzahl nicht enthalten) und etwa 250 000 M. eigenem Vermögen; der Jahresbeitrag beträgt für das einzelne Mitglied M. 3. Ueber die Höhe des gesamten Warenbezuges dieser Vereine liegen leider keine statistischen Veröffentlichungen vor. In der Hauptsache dürfte sich jedoch der Warenverkehr der Kreisvereine in dem Umsatz ihrer Hauptvermittlungsstelle, des Landesverbandes landwirtschaftlicher Kreisvereine, wiederspiegeln, der im Jahre 1913 einen Umsatz von 4 172 000 M. zu verzeichnen hatte. (Vgl. hierzu ebenfalls Jahrbuch des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1905, S. 79 ff. und Jahresbericht des Landesverbandes der landwirtschaftlichen Kreisvereine von Elsaß-Lothringen in Straßburg.)

Die städtische, in der Hauptsache Gewerbe und Handwerk treibende Bevölkerung des Elsaß wurde erstmalig durch die Raiffeisen-Organisation, und zwar durch die Spar- und Darlehnskassengründungen in den Städten Gebweiler (1882), Mülhausen, Schlettstadt und Hagenau (in den Jahren 1892—1896), für die Genossenschaftssache interessiert. In den Jahren 1900—1908 wurden in den Städten Straß-

burg, Colmar und Mülhausen weitere 13 Kreditgenossenschaften vom Raiffeisenverband errichtet. Ende 1913 zählten 15 dieser Spar- und Darlehnskassen in den letztgenannten 3 Städten 5954 Mitglieder. Die Geschäftsguthaben der mit unbeschränkter Haftpflicht ausgestatteten Genossenschaften betragen 49 201 M., die Spar- und Depositengelder 15 611 458 M., die gewährten Darlehen 14 191 481 M., während sich der gesamte Umsatz auf einer Hauptbuchseite auf 23 572 289 M. stellt. Die Darlehen sind zu einem großen Teile hypothekarisch gesichert und dienen nach den vorliegenden Zahlen in recht umfangreichem Maße der Befriedigung des langfristigen und realen Kreditbedürfnisses der Haus und Grund besitzenden Kreise.

In Lothringen findet das Kreditbedürfnis der Gewerbetreibenden auf genossenschaftlichem Wege in der Hauptsache durch den im Jahre 1892 in Metz gegründeten Kreditverein von Lothringen, der bis zum Jahre 1912 dem allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband angehörte, seine Befriedigung. Diese ihrer Mitgliederzahl nach (5820 Ende 1914) bedeutendste Genossenschaftsbank des Reichslandes nimmt durch das von ihr befolgte Filialsystem eine besondere Stellung im städtischen Genossenschaftswesen Elsaß-Lothringens ein. Bei 200 M. Geschäftsanteil und ebensoviel Haftsumme betragen die Geschäftsguthaben aller Mitglieder Ende 1914: 3 439 247 M.; die Reserven belaufen sich auf 1 058 038 M.; an Spar- und Depositeneinlagen weist die Bilanz 21 704 959 M. auf. Die Aktiva bestehen neben 574 000 M. Kasse und Bankguthaben im wesentlichen aus 1 352 766 M. Wertpapieren, 1 185 333 M. Diskontwechseln (1913: 2 097 405 M.), 19 468 340 M. Debitoren und 3 472 284 M. Hypotheken. Aus den Uebersichten über die Umsätze des Kreditvereins ist bemerkenswert, daß sich dieselben auf dem Kontokorrentkonto im Jahre 1913 nur auf 36 399 926 M. und im Jahre 1914 auf 24 226 696 M. beliefen!

Seit dem Jahre 1908 erfährt das gewerbliche Genossenschaftswesen in Elsaß-Lothringen eine planmäßige Förderung durch den mit Unterstützung von Landesregierung und Handwerkskammer ins Leben gerufenen Revisionsverband elsaß-lothringischer gewerblicher Genossenschaften. Von den 50 Mitgliedern dieses Verbandes (Ende 1914) sind lediglich die Einkaufsgenossenschaften der Schneidermeister und Schuhmacher in Straßburg, 1899 und 1905 gegründet, und der Schuhmacher in Mülhausen, 1902 gegr., älteren Datums; alle übrigen Genossenschaften sind erst im Jahre 1906 und später entstanden. Die 18 Kreditgenossenschaften des Verbandes, die teils Gewerbebank, teils Volksbank firmieren, wiesen Ende 1914 insgesamt 2394 Mitglieder auf, die 678 482 M. Geschäftsguthaben aufgebracht und 824 900 M. Haftsumme übernommen hatten. (Geschäftsanteil und Haftsumme betragen je 300 M.) Die Reserven belaufen sich ohne die Zuweisungen aus dem für 1914 68 138 M. betragenden Reingewinn auf 91 576 M.; an Spar- und Depositeneinlagen sind ihnen 3 829 912 M. anvertraut. Unter den Aktiva figurieren neben 396 888 M. Kasse- und Bankguthaben 1 026 365 M. Wechsel (1 293 768 M. Ende 1913) und

3 214 403 Kantokorrentdebitoren. Der Umsatz bezifferte sich 1913 auf einer Hauptbuchseite auf 75 432 281 M., 1914 ist er unter den Einwirkungen der ersten Kriegsmonate um rund 7 000 000 M. niedriger ausgefallen. Auf dem Konto „Laufende Rechnung“ und zwar auf einer Seite stellte sich der Umsatz bei 13 berichtenden Gewerbe- und Volksbanken im Jahre 1913 auf 18 218 315 M., während sich die Kontokorrentdebitoren gleichzeitig auf 2 107 814 M. beliefen.

Die 30 Bezugs- und Absatzgenossenschaften des Revisionsverbandes gliedern sich den verschiedenen Berufszweigen nach in je eine Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler, der Konditoren, der Schneider, der Tapezierer, der Klempner und Photographen, in zwei Einkaufsgenossenschaften der Schreiner, 2 Eisgenossenschaften der Konditoren, und 2 Häuteverwertungs-Genossenschaften der Metzger, in 3 Einkaufsgenossenschaften der Schuhmacher, 6 der Friseure und Perrückenmacher und 8 der Bäcker; ferner ist dem Verbande eine Kohlenbezugsgenossenschaft von Fabrikanten angeschlossen. Die gesamte Mitgliederzahl dieser Genossenschaften betrug Ende 1904: 944; ihre Geschäftsguthaben bezifferten sich auf 148 939 M., während sich die von den Mitgliedern übernommene Haftsumme auf 283 500 M. stellte. Der gesamte Warenumsatz belief sich auf 2 780 000 M. und ergab einen Reingewinn von 54 800 M. An Reserven sind ohne die Zuweisungen aus dem Reingewinn für 1914 innerhalb von 6 Geschäftsjahren 63 084 M. angesammelt worden. Das Barzahlungssystem wird bei den Genossenschaften mit Erfolg durchgeführt.

Ihren finanziellen Rückhalt haben die gewerblichen Genossenschaften des Revisionsverbandes in der zum Teil mit Staatsmitteln (250 000 M. Darlehn der Staatsdepositenverwaltung) errichteten Gewerblichen Zentralgenossenschaftskasse für Elsaß-Lothringen, die Ende 1915 40 Mitglieder mit 75 000 M. Geschäftsguthaben und 439 000 M. Haftzumme zählte; ihre Spar- und Depositeneinlagen beliefen sich auf 1 521 923 M. Unter den Aktiva werden neben 163 529 M. Kassen- und Bankguthaben 620 670 M. Wechsel (größtenteils Prima-Diskonten) und 966 874 M. Kontokorrentdebitoren (davon 600 000 M. an öffentliche Körperschaften) ausgewiesen. Der Umsatz auf einer Hauptbuchseite erreichte im Jahre 1915 die Höhe von 35 155 000 M. (Vgl. die Berichte des Revisionsverbandes elsaßlothringischer gewerblicher Genossenschaften und der Gewerblichen Zentralgenossenschaftskasse für Elsaß-Lothringen, sowie Bl. f. Genoss., 1914, No. 25, S. 467.)

Als letzte Gruppe der elßaß-lothringischen Genossenschaften verdienen noch die Baugenossenschaften, deren älteste, der Bauverein Colmar, 1899 gegründet wurde, an dieser Stelle erwähnt zu werden. Ihre Zahl beträgt 12 mit 1750 Mitgliedern. 5 dieser Baugenossenschaften, die zum allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband gehören, zählen 1292 Mitglieder. Je eine weitere Baugenossenschaft mit je 47 Mitgliedern gehören zum Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden Deutschen Bau-

genossenschaften und zum Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften. Die übrigen 5 Baugenossenschaften sind keinem Revisionsverband angeschlossen. Die 7 Verbandsgenossenschaften verfügen über 856 051 M. Geschäftsguthaben und 71 008 M. Reserven. Ihr gesamter Haus- und Grundbesitz ist mit 7 096 132 M. bilanziert.

Eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten Umsatz- und Bilanzzahlen aller elsaß-lothringischen Genossenschaften ergibt, daß von ihnen allein im Warenverkehr reichlich 30 Mill. M. und im Bankverkehr rund 400 Mill. M. jährlich umgesetzt werden. Die gesamten Spar- und Depositeneinlagen der Kreditgenossenschaften belaufen sich auf rund 121 000 000 M. Zieht man weiter in Betracht, daß die Spareinlagen bei sämtlichen elsaß-lothringischen Gemeindesparkassen am 31. März 1914 195 312 000 M. betrugen, so ergibt sich, daß die Genossenschaften im elsaß-lothringischen Wirtschaftsleben eine recht beachtenswerte Stellung einnehmen.

Literatur.

II.

Untersuchungen über das Volkssparwesen.

Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. München und Leipzig (Verlag von Duncker & Humblot) 1912 und 1913. 4 Bände. Bd. 1 M. 16.—; Bd. 2 M. 11.—; Bd. 3 M. 8.—; Bd. 4 M. 9.60.

Von Dr. Walter Hoffmann-Halle a. S.

In seiner Sitzung vom 5. Januar 1907 hat der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik eine Erhebung über das Volkssparwesen beschlossen. Nach den vorbereitenden Arbeiten übernahm im Jahre 1909 Professor Schumacher-Bonn die Leitung der Enquete. Leider ist es nicht möglich gewesen, in die Untersuchungen die Fragen des Bankwesens mit einzubeziehen; dieselben sind einer späteren, umfassenderen Erörterung vorbehalten. Der erste Band dieser Untersuchung, betitelt Kapitalbildung und Kapitalverwendung, war bei Niederschrift der Besprechung bereits erschienen; ein stattlicher Band, der dem Depositengeschäft eine eingehende Behandlung zuteil werden läßt.

Die vorliegenden Untersuchungen über das Volkssparwesen umfassen vier starke Bände und geben einen guten Ueberblick über das ganze große Gebiet des Volkssparwesens. Der erste Band enthält Arbeiten, die das Sparwesen einzelner Gebiete behandeln. Nach dem Arbeitsplan war vorgesehen, einzelne Bezirke möglichst von typischer Bedeutung in diesem Band zur Darstellung zu bringen. Dieser Plan ist insofern nicht ganz ausgeführt worden, als nur Arbeiten über das Sparwesen westlicher und südlicher Gebiete des Deutschen Reiches vertreten sind; Mitteldeutschland, der Norden und der Osten, sowie Bayern und Württemberg fehlen ganz, obgleich hier andere Verhältnisse vorliegen als in dem mit sechs Arbeiten bedachten Westen bzw. Südwesten. So dankenswert die einzelnen Arbeiten des ersten Bandes auch sind, so macht sich doch diese Lücke recht fühlbar.

Zu den einzelnen Beiträgen des ersten Bandes ist folgendes zu sagen:

Dr. Richard Poppelreuter behandelt in einer umfangreichen Arbeit das Sparwesen im Landkreise Bonn. In dem einleitenden Abschnitt bespricht der Verfasser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises und die Geschichte der Sparorganisationen im Landkreise Bonn. Der zweite Abschnitt macht den Leser mit den Berufen der Benutzer der Sparorganisationen bekannt, und im folgenden Abschnitt befaßt sich

der Verfasser mit der Frage: „Wo sparen die verschiedenen Kreise der Bevölkerung und wie suchen die Sparorganisationen die Sparer an sich zu ziehen?“ Die weiteren Abschnitte behandeln die Einzahlungen und Abhebungen von Spargeldern und Depositen, die Verwendung der Spargelder durch die Sparorganisationen und den Protokollhandel. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß der Verfasser gerade auf das Wesen des Protokollhandels, auf dessen große Bedeutung im ländlichen Kreditwesen in der Arbeit wiederholt hingewiesen wird, näher eingeht. Im Protokollhandel ist eine Organisation geschaffen, die im stillen in den Gegenden der Gleichteilung lediglich nur aus Bedürfnissen der Kleinbauern auf dem Wege der Selbsthilfe erwachsen ist, ohne daß die Wissenschaft vorher in ihm ein Heilmittel erkannte, ja sogar an dieser Erscheinung achtlos vorübergegangen ist, ohne ihr Wesen und ihre Bedeutung voll zu erfassen. In einem siebenten Abschnitt werden Verzinsung der Spargelder und Darlehen sowie die Verwendung der Gewinne einer näheren Betrachtung unterzogen.

„Das Sparwesen in Baden“ betitelt sich die zweite Arbeit des ersten Bandes. Der Verfasser, Dr. Viktor Homburger, gibt in dem einleitenden Teil eine allgemeine Uebersicht über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Badens. Alsdann behandelt er die Frage der Anlagemöglichkeiten für Spargelder sowie der Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungskreise an ihnen. Der Hauptteil bringt zunächst eine erschöpfende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der wichtigsten Sparanstalten, wobei der Verfasser die Sparkassen von Vereinen und die Fabriksparkassen einer besonderen Betrachtung unterzieht. In dem dritten Abschnitt des Hauptteils kommen die Sparkassen, Kredit- und Vorschußvereine und ländlichen Kreditvereine zur Darstellung.

Die dritte Arbeit, die Dr. Fritz Hauck zu danken ist, befaßt sich mit dem Sparwesen in drei Kleinstädten mit ihrer wirtschaftlichen Umgebung. Die Untersuchung erstreckt sich über Stadt und Amtsbezirk Weinheim, Ladenburg mit Umgebung (beide in Baden) und über Heppenheim in Hessen mit den wirtschaftlich davon abhängigen Ortschaften. Der Verfasser geht von der Frage aus „Wer organisiert Spareinrichtungen?“ und wendet sich dann der Frage zu „Wer spart?“, wobei er eine recht interessante Tabelle über die Berufsgliederung der Sparer gibt. Er behandelt weiter die Frage, wo und wie die verschiedenen Kreise und Klassen der Bevölkerung sparen. Die weiteren Kapitel geben Aufschluß über die Verwendung der Spargelder und der Ueberschüsse sowie über den Zinsfuß. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Sparkassen als Kreditquellen für die Städte.

Die beiden folgenden Arbeiten sind der Untersuchung des Sparwesens zweier Städte, Offenbach a. M. und Mannheim, gewidmet. Dr. Karl Leonhardt behandelt das Sparwesen der Stadt Offenbach a. M. Der Verfasser gibt nach einigen einleitenden Worten über die Entwicklung der Stadt Offenbach eine Tabelle über den sozialen Aufbau der Bevölkerung Offenbachs und seiner Umgebung. Alsdann wendet er sich der eigentlichen Untersuchung zu. Er geht aus von der Darstellung der

Sparorganisationen und gibt eine recht interessante Individualstatistik der Sparer, um dann die Einlagen als solche näher zu behandeln. Daneben befaßt sich der Verfasser eingehend mit der Frage, welche besonderen Zwecke bei der Organisation des Sparens im Vordergrunde stehen. Die Arbeit beschäftigt sich dann mit der Art und der Liquidität der Anlage der Spargelder und mit der Frage der Verwendung der Ueberschüsse sowie mit der Zinspolitik. In einem Schlußwort faßt der Verfasser das Ergebnis seiner interessanten Untersuchungen zusammen.

Das Sparwesen der Stadt Mannheim wird von dem Handelskammersyndikus Dr. Jakob Reichert behandelt. Der Verfasser gibt zunächst eine kurze Darstellung der Mannheimer Spareinrichtungen. Die Frage „Wer spart?" wird in dem zweiten Abschnitt, betitelt „Die Spartätigen", untersucht. Der Verfasser bringt hier recht interessante Zahlen und gibt mit diesem Kapitel zur Individualstatistik der Sparer einen guten Beitrag. Ein weiterer kürzerer Abschnitt ist der Frage der Bevorzugung einzelner Spareinrichtungen gewidmet. Eingehender werden sodann die Sparguthaben erörtert. Der Verfasser untersucht hier die Höhe, Einlagendauer, die jährliche Zulage, die Höhe der durchschnittlichen Einzeleinlage usw. In einem besonderen Abschnitt beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage der Verwendung der Ersparnisse. Die weiteren Kapitel behandeln die Anlagen der Spargelder, Zinsfuß und Reingewinn. Auf die Besonderheiten im Sparverkehr weist ein weiterer Abschnitt hin. In dem letzten Kapitel bringt der Verfasser in kurzer Form das Ergebnis seiner dankenwerten Untersuchungen.

Die letzte Arbeit des ersten Bandes bildet die Untersuchung von Professor Dr. W. Kähler über das Sparwesen im Regierungsbezirk Aachen. Sie behandelt zunächst die Geschichte des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, dessen Spareinrichtungen bis zum Jahre 1895 für die Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen die einzige Gelegenheit zur Anlage von Spargeldern waren. In einem Anhang, der zwei kleine Kapitel umfaßt, hat der Verfasser eine interessante Untersuchung über Lebensdauer und Betrag der 1910 laufenden Konten des Aachener Vereins angestellt. Der zweite Hauptabschnitt der Arbeit behandelt die heutigen Spareinrichtungen im Regierungsbezirk Aachen. Nach einem einleitenden Kapitel über die allgemeinen Verhältnisse im Regierungsbezirk wendet sich der Verfasser der Frage zu, wie die neuen Spareinrichtungen, die seit dem Jahre 1895 neben den Sparkassen des Aachener Vereins seitens der Kommunalverbände des Regierungsbezirks errichtet waren, auf die Entwicklung des Sparens eingewirkt haben. Nach dieser eingehenden Untersuchung des Wettbewerbs zwischen dem Aachener Verein und den jüngeren Sparkassen kommt der Verfasser in einem kurzen Schlußkapitel auf die Spareinlagen bei den Kreditgenossenschafteu zu sprechen.

Der zweite und dritte Band der Untersuchungen sollen Kernfragen des Sparwesens unter sachlichen Gesichtspunkten behandeln.

Die erste Arbeit des zweiten Bandes, die Geheimrat Dr. Seidel und Dr. Pfitzner zu danken ist, bezieht sich auf den Personalkredit bei

Sparkassen im Vergleich zu anderen Instituten. Die Verfasser kommen auf Grund einer eingehenden Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Sparkassen bezüglich der Personalkreditgewährung im allgemeinen völlig versagt haben. Die interessante Arbeit bietet gutes statistisches Material.

Landesbankrat H. Reusch, der Statistiker des deutschen Sparkassenverbandes, hat den zweiten Beitrag für diesen Band geliefert. Seine umfangreiche Arbeit behandelt die Zinspolitik der Sparkassen. Der Verfasser geht aus von der kapitalbildenden Kraft und von der sparfördernden Kraft der Einlagenzinsen, um dann eine ausführliche, mit interessantem statistischen Material versehene Geschichte des Zinsfußes der Spareinlagen und der Sparkassenhypotheken von 1820 an zu geben. Nach einem Artikel über die Zinsspannung, wobei der Verfasser auf die Zinsüberschüsse eingeht, erfahren die Verzinsungsarten eine kurze Besprechung. Mit Recht begrüßt Reusch die Tatsache, daß heute die tägliche Verzinsung die vorherrschende geworden ist. Die Frage, ob die tägliche Verzinsung ein Eindringen bankmäßiger Depositen verursacht hat, verneint Reusch. Er würde es auch sehr bedauern, da solche Depositen einen besonderen Grad von Liquidität verlangen, der wieder nur durch ein geringes Erträgnis der Aktivkapitalien zu erkaufen wäre. Dieser Ansicht, daß ein Eindringen bankmäßiger Depositen zu bedauern ist, kann ich nur durchaus beistimmen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, die Reusch vertritt, daß es den bankmäßigen Depositen nicht gelingen wird, in die Sparkassen einzudringen. Ich glaube vielmehr, daß eine Reihe Sparkassen mehr und mehr dazu übergehen, sich zu Mittelstandsbanken herauszubilden. Eine derartige Entwicklung halte ich nicht für gut. Ebenso wie es zu bekämpfen ist, wenn die Banken Spargelder zu gewinnen suchen, so ist es auf der anderen Seite nicht zu billigen, wenn die Sparkassen bankmäßige Depositen an sich zu ziehen bemüht sind. Mit Reusch halte ich ein Eindringen solcher in die Sparkassen für bedauerlich; ich glaube jedoch, daß manche Sparkassen sich dem Eindringen bankmäßiger Depositen nicht verschließen, ja teilweise es sogar fördern.

Der Verfasser bespricht sodann den normalen und besonderen Zinssatz und die Sparprämien. Der besondere Zinssatz ist in der jüngsten Zeit mehr und mehr in Aufnahme gekommen; er kann höher, aber auch niedriger als der normale sein. Von den Sparprämien sagt Reusch richtig, daß sie eine größere Bedeutung bisher nirgendwo erlangt haben.

Zu den Faktoren, die die Zinspolitik der Sparkassen beeinflussen, gehören die Rücksichten auf Stärkung der Reserven und zu erzielende Ueberschüsse. Der Verfasser geht bei der Prüfung dieser Frage näher auf die Herkunft der Ueberschüsse ein. Zutreffend sagt er, daß die Einlagen selbst zum großen Teil nicht aus den Kreisen der eigentlichen Sparer stammen, wenn diese auch den größten Teil des Kundenkreises ausmachen. (Vgl. Hoffmann, Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 1915.) Wenn aber der Verfasser dann behauptet, daß ohne das Hinzutreten der großen „Sparer“ die Erzielung von Ueberschüssen überhaupt nicht möglich sei, so kann ich dem nicht ganz beipflichten. Denn die Sparkassen

sollen nicht einzig und allein Erwerbsinstitute der Gemeinden werden, sie sollen in erster Linie sozialpolitisch wirken. Zweifellos haben die Sparkassen mit den Banken zahlreiche Berührungspunkte, und daraus ergibt sich auch die Neigung, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen und die Grenzen zu überschreiten, die ihnen ihr verschiedener volkswirtschaftlicher Zweck gesteckt hat. Die Sparkassen sollten sich aber auf den geschäftsunkundigen (kleinen) Mittelstand und die unteren Volksschichten beschränken und deren Bedürfnisse hinsichtlich ihrer Geldangelegenheit befriedigen. Eine etwas bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen ist daher durchaus nicht zu verwerfen, sie darf aber auf jeden Fall nur so weit gehen, als es im Interesse der unteren Volksklassen und des kleinen Mittelstandes liegt. Sonst ist die Gefahr gegeben, daß die Sparkassen ihre sozialen Ziele aus den Augen verlieren. Höhere Einlagen von uneigentlichen Sparern gehören daher nicht auf die Sparkasse. Mangels einer allgemeinen genauen Untersuchung über den Kundenkreis der Sparkassen ist nun nicht zu sagen, inwieweit die hohen Einlagen aus solchen Kreisen stammen. Es ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der hohen Spareinlagen als Mündelgelder, Verwaltungsgelder usw. anzusprechen sein wird. Solche hohen Spareinlagen schalten natürlich aus. Hohe Einlagen von physischen Personen, die nicht als eigentliche Sparer anzusehen sind, gehören dagegen nicht auf die Sparkasse. Derartige Einlagen sind bankmäßige Depositen, von denen Reusch selbst sagt, daß ihr Eindringen in die Sparkasse bedauerlich ist.

Der Verfasser behandelt weiter den Umfang der Ueberschüsse, ihre Entwicklung, um sich dann näher mit der Frage der Bedeutung der Ueberschüsse für die Garantieverbände zu befassen. Es wird festgestellt, daß in manchen Kreisen und Gemeinden geradezu eine Abhängigkeit von den Sparkassenüberschüssen besteht. Ohne ein prinzipieller Gegner von Sparkassenüberschüssen zu sein, so muß doch nochmals betont werden, daß die Sparkassen nicht als Erwerbsinstitute einzig und allein gedacht sind, sondern daß sie in erster Linie sozialpolitisch wirken sollen. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn die Sparkassen, nur um Ueberschüsse zu erzielen, mehr und mehr dazu übergehen, hohe Spareinlagen an sich zu ziehen, abgesehen davon, daß die Sparkassen dadurch vom Kapitalmarkt abhängig werden, wodurch aber fraglos die Sicherheit der Sparkassen herabgemindert wird.

Nach diesen eingehenden Untersuchungen kommt der Verfasser zusammenfassend zu einer Kritik der Zinspolitik der Sparkassen. Wenn Reusch hier sagt, daß gerade diejenigen, die den sozialen Charakter der Sparkassen besonders betonen, und die deshalb von ihnen die großen Einlagen ferngehalten sehen möchten, damit den kleinen Sparern einen schlechten Dienst erweisen, so trifft dies nicht in diesem Maße zu. Was bedeutet es, wenn ein kleiner Sparer statt $3\,^1/_3$ Proz. etwa $3\,^1/_2$, $3\,^2/_3$ oder 4 Proz. erhält? Der Verfasser selbst sagt, daß sich eine entschiedene Gleichgültigkeit gegenüber der Höhe des Zinsfußes beobachten läßt. Solange die Sparkassen sich nur auf die eigentlichen Sparer beschränken, sind sie unabhängig vom Geldmarkt. Mit dem

Eindringen der höheren Einlage wächst die Abhängigkeit vom Kapitalmarkt. Ob es nichts verschlägt, wie der Verfasser am Ende seiner vortrefflichen Ausführungen — ohne ihnen damit beizupflichten — sagt, wenn bei der Lösung des Zinsfußproblems der Sparkassen nicht soziale Rücksichten, sondern der Zwang der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt ausschlaggebend gewesen ist, möge daher dahingestellt bleiben.

Der Arbeit sind eine Reihe interessanter Anlagen beigegeben.

Die dritte Arbeit entstammt der Feder Dr. Reinhardt Masbergs und behandelt die Zahlungsbereitschaft der preußischen Sparkassen. Die Sparkassen stellen ja die bedeutendsten Kapitalsammelstellen der Bevölkerung dar; auf die Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft ist daher besonderes Gewicht zu legen. Der Verfasser bespricht zunächst die verschiedenen Arten von Sparkasseneinlagen, er teilt sie ein in Spareinlagen, Kapitaleinlagen und Kassenführungseinlagen. Er weist dabei auf den Grad der für die einzelnen Arten nötigen Zahlungsbereitschaft hin. Das zweite Kapitel erörtert die verschiedenen Anlagemöglichkeiten der Einlagen; er unterscheidet liquide und illiquide Anlagen. Zu den ersten rechnet der Verfasser die Barfonds, die Anlage bei Banken sowie die Anlage in Wertpapieren; zu den illiquiden Anlagen Anlagen in Hypotheken, gegen Personalkredit und Darlehn an öffentliche Korporationen und Gemeinden.

Der Verfasser hat im ersten Kapitel seiner Arbeit festgestellt, daß die Solliquidät zunehmen müsse; der nötige Liquiditätsgrad muß so hoch sein, daß er auch in Krisenzeiten genügt. In einem dritten Kapitel untersucht er nun, ob nicht Einflüsse vorhanden sind, die in Krisenzeiten auf den Grad der nötigen Liquidität einen Druck im günstigen oder ungünstigen Sinne ausüben können. Masberg prüft zunächst die Möglichkeiten der Sparkassen, aus sich heraus Hilfe zu erhalten. Drei Möglichkeiten zählt er hier auf. Es kann einmal geschehen durch Umwandlung von bisher illiquiden Anlagen in liquide, durch Risikoausgleich und schließlich durch den Reservefonds. Von den beiden ersten Möglichkeiten der Hilfe verspricht sich der Verfasser keinen Erfolg. Weiter kommen Unterstützungen in Frage, die die Sparkassen von anderen Instituten (Banken, Sparkassen usw.) erhalten können. Von diesen kann der bedrängten Sparkasse aber nur dann Hilfe zuteil werden, wenn es ihnen selbst möglich ist. Eine wirklich brauchbare Hilfe in Krisenzeiten ist daher auch hier nicht vorhanden.

Einen großen Einfluß auf die Menge der Rückzahlungen übt das den Sparkassen entgegengebrachte Vertrauen aus. Dieses kann aber besonders leicht in Krisenzeiten erschüttert werden. Die letzten Julitage und die ersten Tage des August des Jahres 1914 haben dies bewiesen. Das Vertrauen des Publikums zu den Sparkassen kehrte aber sehr, sehr bald zurück. Die Einlagen sind nach Ausbruch des Weltkrieges in einem Umfange gestiegen, der bis dahin von den deutschen Sparkassen noch nicht erreicht worden war. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß eine Reform der Zahlungsbereitschaft notwendig ist. Den Sparkassen erwachsen in Krisenzeiten keine Hilfen, weder vom Publikum, noch vom Staat, noch von anderen Banken.

In dem letzten Kapitel gibt nun Masberg Grundlinien für Reformvorschläge. Nach seiner Ansicht ist der Grund für die illiquiden Anlagen der Sparkassen die Art der Einlagen. Im Gegensatz zu Reusch hält er die hohen Einlagen im Interesse der Sparer für nicht erwünscht. Sie gefährden die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen, da sie nicht als dauernde Anlagen anzusprechen sind. Ist der Sparkassenzins nicht mehr der höchste, so wird ein Teil der größeren Kapitalien die Sparkassen verlassen. Masberg folgert daher: Der Punkt, um den sich die Reform praktisch dreht, ist die Zinsfrage. Damit kommt er auf die Frage, die Landesbankrat Reusch behandelt hat. Während dieser aber die hohen Einlagen im Interesse der kleinen Sparer begrüßt, ist Masberg der Ansicht, daß sie nicht in deren Interesse liegen.

Beide Arbeiten bieten viel Anregendes.

Der vierte Beitrag des zweiten Bandes behandelt die Maßnahmen zur Förderung des Kleinsparwesens. Geheimrat Dr. Seidel und Dr. Waldemar Müller haben hier eine reiche Fülle von interessantem Material zusammengetragen. Es ist durchaus zutreffend, wenn die Verfasser sagen, daß die öffentlichen Sparkassen nach der Art ihrer Organisation nicht genügend Gelegenheit bieten, kleine und kleinste Ersparnisse zinsbar anzulegen. Bequeme und ausreichende Spargelegenheiten sind aber mit die wichtigsten Mittel zur Förderung des Sparsinns.

Die Verfasser betrachten zunächst die Jugendsparkassen. Hierher gehören die Schulsparkassen in Volksschulen, Sonntagsschulen, Fortbildungsschulen, Konfirmandensparkassen usw. In anschaulicher Weise werden die einzelnen Sparsysteme geschildert. Leider ist es an dieser Stelle nicht möglich, auf die Einzelheiten, so interessant sie auch sind, näher einzugehen. In dem zweiten Abschnitt werden die Fabriksparkassen behandelt. Auch bei der Betrachtung dieser dem Kleinsparwesen dienenden Einrichtungen bieten die Verfasser reiches Material.

Jugend- und Fabriksparkassen sind nur für einen begrenzten Teilnehmerkreis bestimmt; anders die Spareinrichtungen, die in den folgenden Kapiteln behandelt werden. Die Verfasser gehen hier auf die Pfennigsparkassen sowie Sparvereine ein, je ein besonderes Kapitel widmen sie den Mietszins- und Altersrentensparkassen. Den Abschluß der dankenswerten Arbeit bildet eine eingehende Betrachtung der Maßnahmen der öffentlichen Sparkassen zur Förderung des Kleinsparwesens, wie: Aufstellung von Sparautomaten, Heimsparbüchsen, Abholungsverfahren, Annahmestellen, Terminbücher, Prämiierung von Spareinlagen usw.

Bürgermeister Dr. Eberle behandelt in einem kleinen Beitrag den Scheck- und Giroverkehr vom Standpunkt der Sparkassen. Ausgehend von dem Begriff und Wesen der geldlosen Zahlung kommt der Verfasser zu dem richtigen Schluß, daß ein dem Ziel der Bargeldschonung wirksam dienendes System der geldlosen Zahlung eine möglichst große Zahl von kontenführenden Stellen aufweisen muß, die untereinander im Giroverkehr stehen. Ein solches System bilden nach Ansicht des Ver-

fassers in ihrer Gesamtheit die Sparkassen. Dieser Sammelbegriff „die Sparkassen“ stellt sich in rund 3000 selbständigen Selbstverwaltungskörpern dar, die aber alles andere eher sind als eine geschlossene Einheit. Eberle will jedoch die Selbständigkeit der Sparkassen nicht stören. Die neue Einheit, wie sie der Verfasser für den Giroverkehr wünscht, soll die Sparkassen in ihrem Spargeschäft überhaupt nicht berühren, der neue Verkehr soll völlig neben den Sparverkehr treten. Der Verfasser schildert nun die neue Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Sparkassen, der sich durch Giroverbände vollziehen soll. Die Organisation, wie sie ihm vorschwebt, dürfte sicherlich zur Verallgemeinerung des Giroverkehrs beitragen, ohne daß ungünstige Rückwirkungen auf den Sparbetrieb zu erwarten sein werden. Etwas anders verhält es sich aber mit der Frage, ob ein so dringendes Bedürfnis im allgemeinen anzuerkennen ist, das die allgemeine Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs neben dem Spargeschäft erheischt? Zweifellos läßt sich bei einer Reihe von Sparkassen, besonders im Westen, das Eindringen von großen Kapitalien erkennen, die keine Spareinlagen mehr sind. Für diese dürfte eine Organisation nach dem Vorbilde des Verfassers durchgeführt werden können. Ob die Einführung des Scheckverkehrs aber für die „Sparer“ notwendig oder gar wünschenswert ist, darüber läßt sich streiten. Es ist aber als der Natur der Ersparnisanlage widersprechend zu bezeichnen, wenn sie zum Umsatze bestimmt sein sollte. Inwieweit nun unter Berücksichtigung dieses Einwandes noch ein Bedürfnis nach Einführung des Scheckverkehrs vorhanden ist, ist bei den einzelnen Kassen ganz verschieden. Sollte dann aber noch ein Bedürfnis vorliegen, so dürfte nichts gegen die Einführung des Scheckverkehrs sprechen, vorausgesetzt, daß er völlig getrennt von dem Spargeschäft betrieben wird, wie es der Verfasser in anschaulicher Weise dargelegt hat.

Den Abschluß des zweiten Bandes der Untersuchungen über das Volkssparwesen bilden die Arbeiten von Oberbürgermeister Dr. Scholz-Kassel und Dr. Ritthausen-Dresden. Dr. Scholz behandelt die Teilnahme der städtischen Sparkassen an der Geldwirtschaft der Stadtverwaltungen, Dr. Ritthausen die Frage der Sicherung der Sparer gegen Mißbrauch ihrer Sparkassenbücher.

Dr. Scholz kommt zu dem Ergebnis, daß die erfolgreiche Lösung des Problems der Besserung des Gemeindekredits im wesentlichen auf dem gemeinsamen Vorgehen der deutschen Stadtverwaltungen und ihrer Sparkassen beruht.

Dr. Ritthausen endlich erörtert kurz die einzelnen Einrichtungen, welche von Sparkassen getroffen sind, um die Sparer gegen Mißbrauch ihrer Sparkassenbücher zu schützen.

Während sich der zweite Band der Untersuchungen auf die Sparkassen beschränkte, bringt der dritte Band in erster Linie Spareinrichtungen genossenschaftlichen Charakters zur Darstellung. Dr. Grabein behandelt die Entstehung der Spareinlagen auf dem Lande. Für die Landbevölkerung sind in der Gegenwart eine reiche Fülle von Spar-

gelegenheiten geschaffen. Ueber die Höhe der Spareinlagen aus ländlichen Kreisen können genaue ziffernmäßige Angaben nicht gemacht werden. Der Verfasser ist jedoch mit Recht der Ansicht, daß es sich um bedeutende Summen handelt. Grabein untersucht die Frage, in welcher Weise, mit welchen Mitteln die verschiedenen Berufe und sozialen Klassen der Landbevölkerung die Kunst des Sparens betreiben. Er unterscheidet dabei einmal Ersparnisse aus dem regelmäßigen Einkommen und Ersparnisse aus größeren gelegentlichen Einnahmequellen. Der dritte Abschnitt der dankenswerten Arbeit befaßt sich mit den zeitlichen Schwankungen in der Höhe der Spareinlagen sowie mit dem Umfang und der Ursache von größeren Abhebungen. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß im allgemeinen bei der Landbevölkerung ein starker Sparsinn, ein beharrliches Streben, durch Sparsamkeit wirtschaftlich und sozial emporzusteigen, ausgeprägt ist. Wie eine solche umfassende, andauernde Spartätigkeit zur Hebung der wirtschaftlichen, sozialen, sittlichen Verhältnisse auf dem Lande wirksam beiträgt, dafür erbringt er eine Reihe von anschaulichen Berichten aus der Praxis.

Grabein hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, welche außerordentlich hohe Bedeutung für die Erweckung und die Pflege des Sparsinns unter der Landbevölkerung den ländlichen Kreditgenossenschaften beizumessen ist. Die nächste Arbeit des dritten Bandes der Untersuchungen beleuchtet die Frage, inwieweit die Genossenschaften, insbesondere die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften an dem deutschen Volkssparwesen beteiligt sind. Der Verfasser dieser Arbeit, betitelt: Die Genossenschaften, insbesondere die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch und das deutsche Volkssparwesen, Dr. Karl Lade, behandelt fast ausschließlich nur die dem Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V. angehörenden Genossenschaften. In seiner Arbeit bespricht er getrennt die Kreditgenossenschaften, die Konsumgenossenschaften, die Baugenossenschaften und die gewerblichen Genossenschaften. Der Verfasser kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß ein sehr beträchtlicher Teil der deutschen Sparkapitalien(!) in Form von Geschäftsguthaben(!), Spar- oder Depositen(!)geldern bei den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften angelegt wird, und daß diese Spar(!)gelder vorwiegend der Arbeiterklasse oder dem erwerbstätigen Mittelstand der Gegend, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, entstammen. Der Arbeit ist ein umfangreiches Tabellenmaterial beigefügt.

Mit den Spareinrichtungen der Berufsvereine der Arbeiter befaßt sich Amtsrichter Dr. Otto Heilborn in einer kurzen Abhandlung. Er gibt in der Einleitung eine Bestimmung der Begriffe „Berufsvereine der Arbeiter“ und „Spareinrichtungen“ und behandelt dann zunächst die Sparkassen und Spareinrichtungen im engeren Sinne. Allerdings ist das Ergebnis, wie der Verfasser selbst betont, dürftig. Es ist ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen, wirklich erschöpfendes Material zu erlangen, ein Mangel, an dem die ganze Arbeit leidet. In den folgenden Abschnitten wird das übrige Material, das dem

Verfasser zur Verfügung stand, dargestellt (Produktivgenossenschaften, Baugenossenschaften, Konsumvereine). Der Untersuchung sind angefügt worden die Vermögensbestände der Berufsvereine.

Die letzte Arbeit des dritten Bandes bildet eine umfangreiche Untersuchung Dr. Adolf Günthers über Werkpensionskassen, Knappschaftskassen und ähnliche Einrichtungen in ihrer Bedeutung für Geld und Kreditwesen. Der erste Hauptteil soll die Werkpensionskassen privater Unternehmer vom Standpunkt des Geldmarktes und des Geldverkehrs aus würdigen. Das Material bilden 80 Kasseneinrichtungen der verschiedensten Art, die dann einzeln aufgeführt werden. Der Verfasser untersucht das Grundvermögen der einzelnen Kassen, die Frage der Mitgliedschaft, die Höhe der Beitragsleistungen, die Rechtsstellung beim Ausscheiden aus dem Dienste und die Leistungen der Kassen. Nach einem kurzen, allgemeinen Wort über die Verwaltung der Kassen wendet sich die Untersuchung den Geschäftsergebnissen der Kassen zu. Hierzu haben 29 Firmen berichtet. Günther bespricht die Vermögensansammlung, die Satzungsbestimmungen über die Vermögensanlage sowie die tatsächliche Anlage der Kapitalien. Nachdem in einem besonderen Abschnitt die Ergebnisse hinsichtlich der Frage der Kapitalsanlage in übersichtlicher Form zusammengestellt sind, geht die Arbeit auf die Frage des Zinsfußes und des Kursrückganges über. Das letzte Kapitel des ersten Hauptteils bildet eine Untersuchung der Verwaltungskosten und Unkosten.

Der zweite Hauptteil soll die Pensionskassen der Gemeindeverwaltungen behandeln. Infolge des ungleichen und lückenhaften Materials nimmt der Verfasser davon Abstand, eingehende Untersuchungen vorzunehmen. Wenn er der Ansicht ist, daß diese städtischen Einrichtungen für den Kredit- und Geldverkehr kaum in Betracht kommen, so kann man ihm beipflichten.

Der letzte Hauptteil der interessanten Arbeit beschäftigt sich mit den Knappschaftskassen. Hier werden für die Knappschaftskassen lediglich die engsten Fragen der Vermögensanlage und der Vermögensverzinsung erörtert, um bestimmte Ausführungen von Dr. Jüngst über Zweck und Organisation des Knappschaftswesens, die in der Erhebung über Versicherungswesen enthalten sind, nicht zu wiederholen. Die Untersuchung stützt sich fast ausschließlich auf die Geschäftsberichte. Im übrigen hat der Verfasser das Kapitel über die Knappschaftskassen in ganz ähnlicher Weise gegliedert wie die Darstellung der geschäftlichen Ergebnisse der privaten Werkpensionskassen.

Nach einer Uebersicht über das Material werden die Vermögenssammlung und die Vermögensanlage behandelt, um dann in ähnlicher Weise wie bei der Darstellung der privaten Werkpensionskassen die Ergebnisse der Materialsammlung in einem besonderen Kapitel summarisch zusammenzustellen. In einem weiteren Kapitel wird noch einiges über Verzinsung und Kursverluste ausgeführt.

In dem Schlußwort der dankenswerten Arbeit faßt der Verfasser das Ergebnis seiner umfangreichen Untersuchung kurz zusammen. Die

Vorschriften über mündelsichere Anlage gelten für private Pensions- und Knappschaftskassen nicht in gleichem Maße. Bei den ersteren tritt oft eine Form der Kapitalverwertung dominierend auf: die Anlage im Betrieb der dotierenden Firma. Hinsichtlich der sonstigen Anlage ergibt sich folgendes: Hatte bei den privaten Werkpensionskassen die hypothekarische Beleihung oft die Anlage in Papieren zurückgedrängt, so herrschen die Wertpapiere und unter ihnen die Preußischen Konsols bei den Knappschaftskassen durchaus vor. Die zweite bedeutsame Tatsache ist das Vorwiegen des Lokalkredits in verschiedenen Formen. Die Genossenschafts- und sonstige Wohnungsfürsorge scheint an den Werkkassen mehr Unterstützung zu finden als an den Knappschaftskassen. Was die Verzinsung der Kapitalien betrifft, so ist sie nicht in gleichem Maße klargestellt worden wie die Anlage. Der Verfasser bedauert, daß die Bilanzen in dieser Richtung zu wünschen übrig lassen. Sehr häufig seien die Papiere mit dem Nominalwert eingesetzt. Der durchaus klaren und übersichtlichen Arbeit ist noch ein Nachtrag angefügt, der die Kassen von Krupp und der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zur Darstellung bringt.

Der letzte Band der Untersuchungen über das Volkssparwesen behandelt die Sparkassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten sowie das Sparwesen in Frankreich, Schweden und in Böhmen.

Die erste Arbeit (Sparkassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten) ist den Herausgebern der Arbeit über den Personalkredit, Geheimrat Dr. Seidel und Dr. Pfitzner, zu danken. In dem ersten Teil der umfangreichen Arbeit wird die Sparkassengesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten dargestellt; der zweite Teil befaßt sich mit dem Ausland. Neben europäischen Staaten werden auch die wichtigsten außereuropäischen Staaten behandelt. In ganz vortrefflicher Weise ist das interessante Material zusammengestellt. Statistische Tabellen unterrichten über die Entwicklung des Sparwesens in den einzelnen Ländern.

Das Sparwesen in Frankreich hat durch Professor Jean Lescure, das Sparwesen in Schweden durch Alschild Lamm, das Sparwesen in Böhmen durch Josef Legler eine eingehende Betrachtung erfahren.

Es ist dankbar anzuerkennen, daß der Verein für Sozialpolitik das gewaltige Gebiet des Volkssparwesens einer so eingehenden Untersuchung unterzogen hat. Alles in allem ist die Erhebung als eine sehr wertvolle Bereichernng der Sparkassenliteratur zu begrüßen. Die tief in das Wirtschaftsleben eingreifenden Probleme, welche in den Untersuchungen enthalten sind, werden nach dem Kriege weiter behandelt werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cassau, Th. O., Demokratie und Großbetrieb. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 39. Jahrg.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 8°. 30 SS. (Preis 70 Pf.)

Verf. hat auf etwa $1^1/_2$ Druckbogen darzustellen versucht, wie die drei großen Organisationen der Arbeiterklasse: sozialdemokratische Partei, Gewerkschaften und Konsumvereine, an der „Lösung des Problems der Verbindung von Demokratie und Großbetrieb“ gearbeitet haben. Der beschränkte Raum hat es mit sich gebracht, daß an die Stelle eingehender Schilderungen meist kurze, oft aphoristische Bemerkungen getreten sind, die den Kern der Sache nicht immer klar erkennen lassen. Dies trifft namentlich auf die Ausführungen über die Gewerkschaften zu, während die Konsumvereine besser fortgekommen sind. Vielleicht entschließt sich Verf., auf der Grundlage des vorliegenden Aufsatzes das gleiche Thema noch einmal etwas ausführlicher zu behandeln, wodurch das viele Wertvolle, was er gebracht hat, zu besserer Geltung kommen würde.

Jena. Johannes Müller.

Brentano, Lujo, Die Anfänge des modernen Kapitalismus. Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Kgl. Akademie der Wissenschaften am 15. III. 1913. Nebst drei Exkursen: 1. Begriff und Wandlung in der Wirtschaftseinheit. 2. Der vierte Kreuzzug. 3. Handel, Puritanismus, Judentum und Kapitalismus. München, G. Franzscher Verlag, Jos. Roth, 1916. Lex.-8. 199 SS. M. 8.—.

Gutbier, Dr. Paul, Die Hauptsysteme der Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre. 4. wesentl. erw. Aufl. Berlin, Kameradschaft, 1916. kl. 8. 110 SS. M. 1,25.

Hell (Hauptm.), Hans, Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. 3 Teile in 2 Bdn. Leipzig, Krüger u. Co., 1916. Lex.-8. M. 7.—. 1. 2. VII u. S. 1—120 mit Fig.; 3. III u. S. 121—311. M. 4.—.

Oppenheimer (Priv.-Doz.), Dr. Franz, Wert und Kapitalprofit. Neubegründung der objektiven Wertlehre. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. X—229 SS. M. 6.—.

Wygodzinski, Prof. Dr., Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. kl. 8. 81 SS. M. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Backert, E., Geschichte der Brauereiarbeiterbewegung. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. gr. 8. VIII—606 SS. M. 12.—.

Dungern, Prof. Dr. Otto Frhr. v., Rumänien. (Perthes' kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben, Bd. 2.) Gotha, Friedr. Andreas Perthes, 1916. 8. VI—150 SS. mit einem Pappbd. M. 3.—.

Pfannenschmidt (landwirtschaftl. Sachverständ.), Dr. E., Boliviens Land- und Volkswirtschaft. VI—58 SS. — Die Landwirtschaft in den nördlichen Provinzen und Territorien Argentiniens. 19 SS. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amte. Buchausgabe 24. u. 25. Stück.) Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. Je M. 1.—.

Pokorny (Priv.-Doz.), Dr. Julius, Irland. (Perthes' kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben, Bd. 1.) Gotha, Friedr. Andreas Perthes, 1916. 8. IX—168 SS. mit 2 Karten. M. 3.—.

Dutt, Romesh, The economic history of India in the Victorian age. From the accession of Queen Victoria in 1837 to the commencement of the twentieth century. 4th ed. 650 pp. 7/.6. — The economic history of India under Early British Rule. From the rise of the British power in 1757 to the accession of Queen Victoria in 1837. 4th ed. 460 pp. 7/.6. London, K. Paul. 8.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Langstein, L., Säuglingsfürsorge, die Grundlage für Deutschlands Zukunft. Dringliche Aufgaben des Säuglingsschutzes. Berlin (Julius Springer) 1916. 8⁰. 22 SS. (0,60 M.)

Die vorliegende Schrift ist die erweiterte Form eines am 14. Dezember 1915 im Auftrage des Vereins für Volkshygiene im Berliner Rathause gehaltenen Vortrages und verdient wegen ihrer sachkundigen praktischen Vorschläge das ganz besondere Interesse des Sozialpolitikers und des Verwaltungsbeamten. Sie begnügt sich nicht mit tatsächlichen Feststellungen und mit der Darlegung, wie wir es in der Säuglingsfürsorge jetzt so herrlich weit gebracht, sondern legt nachdrücklichst dar, wo noch zu bessern und zu bekehren ist. In allererster Linie fordert Langstein die allgemeine und obligatorische Belehrung der Mädchen in der Schule über Säuglingspflege, und zwar in der Volksschule so gut wie in der Fortbildungsschule. Darüber hinaus ist bessere Spezialausbildung der Aerzte, Pflegerinnen und Hebammen auf diesem Gebiet vonnöten und die Verbindung mit praktischer Tätigkeit von weiter Wirksamkeit auf die Volkskreise. Der Presse fällt ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dabei zu; redaktionell wie im Inseratenteil kann sie fördern und Schädigungen zurückhalten. Vor allen Dingen aber muß es, wie der Verf. überzeugend dartut, zum Grundsatz werden, „daß überall dort, wo ein Säugling von einer Hilfeleistung erfaßt wird, diese nicht den Charakter eines augenblicklichen Schutzes behalten, sondern sich zu dauernder Aufsicht und Fürsorge erweitern soll. An jede ärztliche Hilfe, die dem Säugling geleistet wird, muß sich die soziale Hilfe anschließen.“ Das Schicksal eines Säuglings — Leben oder Tod — wird meist in Stunden, nicht in Tagen entschieden. Muß also, wie jetzt zumeist, der erkrankte Säugling aus den Händen der Fürsorgestelle in andere Hände gegeben werden, wobei der Mutter zeitraubende Laufereien und womöglich noch größere Ausgaben erwachsen, so geht damit die Rettungszeit für das Kind verloren. Eine richtig erfaßte soziale Hygiene hat hier einzusetzen und hat zu ermöglichen, daß zur Rettung des Wertvollsten, was wir haben, des Menschenlebens, Einrichtungen getroffen werden, die den Erfolg ermöglichen und nicht geradezu den Mißerfolg fördern. Diese Forderung,

die ein so bewährter Sachkenner wie Langstein aufstellt, möge von den zuständigen Verwaltungsstellen aufs sorgfältigste beachtet und erfüllt werden. Es kann sich um mehrere Hunderttausende von Kindern in jedem Jahr handeln.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Bernays, Dr. Marie, Untersuchungen über den Zusammenhang von Frauenfabrikarbeit und Geburtenhäufigkeit in Deutschland. (Schriften des Bundes deutscher Frauenvereine.) Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 112 SS. M. 2.—.

Beusch, Dr. P., Wanderungen und Stadtkultur. Eine bevölkerungspolitische und sozial-ethische Studie. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. gr. 8. 112 SS. u. 1 Tab. M. 1,90.

Blondel, Georges, La guerre et le problème de la population. Paris, P. Lethielleux. 8. 60 c.

Gide, Charles, De la reconstitution de la population française. Paris, Giard et Brière. 8. fr. 1,50.

Declining birth rate; its causes and effects. Being the report of and the chief evidence taken by the national birth-rate commission. London, Chapman. 8. 464 pp. 10/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hesse, A., Der Grundbesitz in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage in Gemeinschaft mit J. Hansen und F. Werner herausgeg. von A. Hesse. I. Teil.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8°. 212 SS. (3 M.)

Das von Verantwortungsgefühl und auch von Verantwortungsfreudigkeit getragene Vorwort des damaligen Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Exzellenz von Batocki, gibt der Schrift und dem ganzen Plane das Geleite. Nach der furchtbaren Zerstörung durch den Russeneinfall sollen für den Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftslebens zusammengetragen werden. Der Direktor des Instituts für Ostdeutsche Wirtschaft bietet in der vorliegenden Schrift den ersten Teil dieses Werkes, das sich die Schilderung aller Teile des Wirtschaftslebens, zunächst Grundbesitz und Landwirtschaft, dann Bevölkerung, Gewerbe, Handel, Verkehr zur Aufgabe stellt. Mit Recht wird ausgeführt, daß, wenn die Untersuchungen für die Durchführung des Wiederaufbaues Nutzen haben sollen, rasch gearbeitet werden muß. So ist es erfreulich und erstaunlich, daß bereits am 1. März 1916, wenige Monate nach der endgültigen Vertreibung der Russen, das vorliegende Buch erscheinen konnte.

Der erste Abschnitt behandelt die Gesamtfläche der Liegenschaften. Gegenüber der Aufnahme von 1881/82 war im Jahre 1913 eine Zunahme des Staatsbesitzes, sowie der Kronen- und Familien-Fideikommisse zu konstatieren.

Die Besitzverteilung wird dann an Hand der Statistik eingehend geschildert. Auffallend ist, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Ostpreußen zurückgegangen ist. In der Hauptsache scheint dies auf die Verminderung der landbesitzenden Tagelöhner zurückzuführen zu sein. Die Verteilung ist im allgemeinen eine gesunde.

Die Klein-, Mittel- und Großbetriebe partizipieren etwa zu gleichen Teilen an dem Landbesitze. In allen Größenklassen, bis auf die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, ist eine Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verzeichnen. Noch immer entfallen in Ostpreußen mehr als ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe auf Arbeiter und Tagelöhner, während es in ganz Preußen ein Achtel ist.

Wichtig sind die ermittelten Ursachen der Besitzveränderung. Hier mußte eine Einzeluntersuchung an dem Kreis Fischhausen vorgenommen werden. Es erweisen sich als Ursache Boden, Klima und Lage, Rentabilität der Wirtschaft, Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens und nicht zuletzt die menschliche Natur selbst. Welche Fortschritte hier hervortreten, beweist die eine Zahl, daß in dem genannten Kreise die Kunststraßen seit 1865 von 58 km auf 270 km im Jahre 1914 sich vermehrt haben.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist in Ostpreußen vorwiegend Eigenwirtschaft. Die von Unterzeichnetem in seinen „Agrarisch-statistischen Untersuchungen über den preußischen Osten“ im Jahre 1898 als wünschenswert bezeichnete Ausdehnung des Pachtwesens hat tatsächlich stattgefunden. Der Domänenbesitz betrug in Ostpreußen im Jahre 1914 67 789 ha, der durchschnittlich eine Pacht von 21,09 M. pro Hektar brachte. Die Fideikommißbildung ist weiter fortgeschritten, vermied jedoch vollständig die Grenzbezirke und bevorzugte im allgemeinen den besseren Boden. Etwas trübe ist das Bild in dem Kapitel über den Besitzwechsel. Er ist größer als sonst in Preußen. In der Provinz blieben über 2 ha große Grundstücke durchschnittlich nur etwa 10 Jahre unverändert in den Händen desselben Besitzers. Hohe Güterpreise und aufwärtsgehende Konjunkturen beschleunigten den Besitzwechsel. Gegen die Bodenspekulation und die Mobilisierung des Bodens sind deshalb auch in erster Linie Schritte notwendig.

Die schwierigen Untersuchungen über die Güterpreise ergaben reichliche und überraschende Zahlen. Von 1901/03 bis 1907/09 sind die Landgüter im Regierungsbezirk Königsberg um 47 Proz., in Allenstein um 61 Proz., in Gumbinnen um 35 Proz. im Kaufpreise gestiegen. Der frühere Durchschnittssatz von 300 M. pro Morgen ist schon bei weitem überschritten, und der angesetzte Grundsteuerreinertrag wird schon in manchen Klassen mit dem 200-fachen bezahlt. Ein Teil der Preissteigerung ist durch Kapitalaufwand und Arbeit hervorgerufen, ein Teil aber auch durch Einflüsse des Güterhandels.

Die Ausführungen über Erbrecht und Erbsitten beweisen im allgemeinen eine gesunde Entwicklung der möglichsten Gleichstellung der Kinder und Vermeidung einer zu großen Zersplitterung.

Das Kapitel Verschuldung und Entschuldung beweist zahlenmäßig die in Ostpreußen eingetretene Erhöhung der Grundschulden. Sie beträgt 50,8 Proz. des Grundwertes gegen 31,1 Proz. in Preußen. Der Großgrundbesitz hat die höchste Grundverschuldung. Im Vergleich zum Grundsteuerreinertrag sind die Schulden das 40,6-fache gegenüber dem 24,6-fachen in Preußen. Die mit dem Jahre 1906 einsetzende wirtschaftliche Konjunktur hat nicht zu einer Entschuldung, vielmehr zu einer erhöhten Schuldaufnahme geführt. Auch der Personalkredit ist

reichlich in Anspruch genommen worden. Der verdienstvolle Anteil der Ostpreußischen Landschaft an der Besserung der Grundverschuldung, wird eingehend geschildert. Von besonderem Interesse ist die in Ostpreußen bekanntlich so rührig entfaltete Entschuldungsaktion. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze, Gewähr von Meliorationskrediten, die Heranziehung der Lebensversicherung als Entschuldungsmittel haben gewiß manche Besserung gebracht, sind jedoch im allgemeinen bis jetzt noch von keinem durchschlagenden Erfolg begleitet worden. Mit Recht sagt deshalb der Verf.:

„Das Ziel: die der Landwirtschaft zufließenden Vorteile ihr dauernd zu erhalten, zu verhindern, daß unwirtschaftliche Güterpreise sich bilden, die in der Form von Kapitalzinsen der Provinz zum Teil wieder entzogen werden, ist zweifellos volkswirtschaftlich von der höchsten Bedeutung. Gelingt es nicht, diese Aufgabe zu lösen, dann werden alle Zuwendungen an die Provinz ohne dauernden Nutzen für sie sein, dann werden die Vorteile aller Maßnahmen in höheren Zinsbezügen anderen Kreisen und anderen Gebieten zufließen als denen, für die sie bestimmt sind."

Ein sehr erfreuliches Bild gewährt die Schilderung der Tätigkeit der Ostpreußischen Landgesellschaft sowohl in bezug auf Entschuldung als noch mehr mit bezug auf die Rentengutsbildung, die auch gleichzeitig von der Kgl. General-Kommission in Verbindung mit Raiffeisenvereinen und Kreiskommunalverbänden durchgeführt wurde. Von 1892 bis 1914 sind in Ostpreußen 3652 Rentengüter mit einer Gesamtfläche von 45 758 ha gebildet worden. Die Erfahrung der Besitzbefestigung und der Rentengutsbildung bei dem Aufbau von Ostpreußen zu berücksichtigen, wird von besonderer Wichtigkeit sein.

Der letzte Abschnitt des Buches behandelt den städtischen Grundbesitz. Auch hier werden zahlenmäßige Grundlagen über den Umfang des Grundbesitzes, die Anzahl der Gebäude, über das Wohnungswesen zusammengetragen. Die Verschuldung und Kreditnot zeigt auch bei dem städtischen Grundbesitz ähnliche Schattenseiten wie bei dem ländlichen. Auch hier ist man durch Kredit-Institute und Gesetzgebung bemüht gewesen, Abhilfe zu schaffen.

Berlin. Prof. Dr. Backhaus.

Bekantmachung über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/16. 6. Nachtrag. Vom 16. IV. 1916—14. VI. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. Lex.-8. IV—154 SS. M. 3.—.

Delius (Geh. Just.-R., Kammerger.-R.), Dr. H., Das Fischereigesetz. Vom 11. V. 1916. (Taschen-Gesetzsammlung.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. kl. 8. XII—307 SS. M. 4.—.

Dickel (Univ.- u. Forstakadem.-Prof.), Dr. Karl, Die Anfänge des forstwissenschaftlichen Unterrichts in Preußen. Ein Beitrag der Kgl. sächs. Forstakademie zu Tharandt zu ihrer Hundertjahrfeier. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. S. 11—337. M. 2.— (S.-A. a. d. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1916.)

Dyes, Dr. Wilh. A., Ist Bergbau als Industrie oder als Spekulation zu betrachten? Rück- und Ausblick auf Londoner Minenfinanz. Vortrag, gehalten auf der Sitzung der Gesellschaft deutscher Metallhütten- und Bergleute, am 10. I. 1916 zu Berlin. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1916. Lex.-8. 36 SS. M. 1,50.

Kellner (weil. Geh. Hofr., Versuchsstat.-Vorsteh.), Prof. Dr. O., Grundzüge der Fütterungslehre. Gemeinverständlich dargestellt. 5. verm. u. verb. Aufl., hrsg. von Prof. (Versuchsstat.-Vorst.) Dr. G. Fingerling. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. VIII—225 SS. M. 4,50.

Maedge (Handelsk.-Synd.), Dr. Carl Max, Ueber den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung, der Bergwerksindustrie und ihrer ältesten Organisation in Schweden. Eine prähistorisch- und historisch-ökonomische Abhandlung. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Nr. 25.) Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. XIII—166 SS. M. 5,60.

Papperitz, Dr. Erwin, Gedenkschrift zum 150-jähr. Jubiläum der Kgl. sächs. Bergakademie zu Freiberg. Im Auftrage des bergakademischen Senats verfaßt. Freiberg, Gerlachsche Buchdr. (Freiberg, Craz u. Gerlach), 1916. Lex.-8. 96 u. 59 SS. mit 1 Abb., eingedr. Grundrissen u. 10 Taf. M. 5.—.

Parow (Laboratoriumsvorst.), Prof. Dr. Herm., Handbuch der Kartoffeltrocknerei. 2. verm. u. verb. Aufl. Mit 107 Textabb. u. 12 Taf. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. XVI—516 SS. M. 22.—.

Rümker (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. K. v., Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. Heft 8: Saat und Pflege. 3. neubearb. Aufl. 66 SS. — Heft 10: Ernte und Aufbewahrung. 3. Aufl. 56 SS. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. Je M. 1.—.

Schultz (Oekon.-R.), Karl, Tierzucht- und Schafzuchtfragen. Mitteilungen aus 51-jähriger Tätigkeit als Berufsschafzüchter. (37. Flugschrift der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde.) Berlin-Halensee, Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde, 1916. gr. 8. 28 SS. mit 4 Taf. M. 3.—.

Wagner, Prof. J. Ph., Weizen und andere Brotfrucht unter dem Kriegseinfluß. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 19.) Dresden, „Globus" Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. V—45 SS. M. 1,20.

Anderson, John H., The economical use of coal. London, Spon. Cr. 8. 1/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Schilpp, Karl, Die württembergische Akkordeon- und Harmonikaindustrie. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von C. J. Fuchs, Neue Folge Heft 11.) Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1916. 8⁰. VIII u. 139 SS. (Preis 3,50 M.)

Aus ganz kleinen Anfängen hat sich in den abgelegenen württembergischen Gemeinden Trossingen und Knittlingen seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Herstellung von Musikinstrumenten entwickelt, und etwa seit 1880 sind dort trotz aller Ungunst der Lage eine Reihe von größeren Unternehmungen erwachsen. Neben den Stammfabriken und einer größeren Anzahl von Filialfabriken werden auch eine Reihe von Heimarbeitern (dauernd oder mehr vorübergehend) beschäftigt. Der Jahreswert der Produktion wird auf 8 Millionen M. geschätzt. Mehr als $^4/_5$ der Produktion ist für den Export bestimmt. Schilpp gibt eine ansprechende Schilderung des Entstehens und der gegenwärtigen Lage dieser Industrie, der Verhältnisse der für sie tätigen Personen und des Einflusses der Industrie auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Trossingen.

Aachen. Richard Passow.

Calmes, Prof. Dr. Albert, Der Fabrikbetrieb. Die Organisation der Buchhaltung und die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 4. neubearb. u. verm. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. gr. 8. XI—232 SS. M. 4,40.

Jürgensen, Dr. W. H., Das Messinggewerbe in Birmingham mit besonderer Berücksichtigung der Union der Messingarbeiter. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien.

Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. Heft 2.) Zürich, Rascher u. Cie, 1916. gr. 8. 142 SS. M. 4.—.

Leiter, Dr. Herm., Die Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie Oesterreich-Ungarns. Anbau von Lein und Hanf. (Wirtschaftsgeographische Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Oesterreich-Ungarn. Hrsg. von Dr. Franz Heiderich. Heft 16.) Wien, Ed. Hölzels Verlag, 1916. Lex.-8. 104 SS. mit Fig. u. 1 farb. Karte. M. 10.—.

Troeltsch, Prof. Dr. W., Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Krieg. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 18.) Essen, G. D. Bädeker, 1916. gr. 8. 74 SS. M. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Engländer, Oskar, Die Eisenbahnanschlüsse. (Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 3.) München u. Leipzig (Duncker und Humblot) 1915. 8⁰. 102 SS. (Preis M. 3,—.)

Während und vor dem Kriege hat die Frage der Herstellung oder Herbeiführung von Eisenbahnanschlüssen — die nicht mit Zuganschlüssen an Knotenpunkten zu verwechseln sind — wiederholt die Aufmerksamkeit und das Interesse der weitesten Oeffentlichkeit erregt. Es handelte sich zwar vielfach nur um die technische Zusammenschließung von zwei Strecken, die für den Touristenverkehr Bedeutung besaßen (Mittenwaldbahn), nichtsdestoweniger traten dabei doch eine ganze Reihe bedeutsamer sachlicher und formalrechtlicher Gesichtspunkte zutage.

In der vorliegenden Schrift ist nun der vorzüglich gelungene, äußerst dankenswerte Versuch gemacht worden, die für Eisenbahnanschlüsse in Frage kommenden wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Probleme zu formulieren und bei kritischer Würdigung ihrer relativen gegenseitigen Bedeutung darzustellen. Der Verf. gliedert seine Ausführungen in zwei Abteilungen. In der ersten Abteilung gelangt die Regelung der Anschlüsse durch die Staatsgewalt zur Darstellung, während die zweite Abteilung einer Entwicklung des Wesens des Anschlußvertrages und der Prüfung der Uebereinstimmung der Bestimmungen bestehender Verträge mit dem Wesen des Anschlußverhältnisses gewidmet ist. Die österreichischen Verhältnisse nehmen in diesen Betrachtungen den breitesten Raum ein, und es werden nur gelegentlich in kurzen Uebersichten die entsprechenden Anschlußbedingungen anderer Länder herangezogen. Diese Beschränkung, die an sich vielleicht geeignet sein könnte, die Arbeit als eine reine Spezialforschung auf dem Gebiete der österreichischen Eisenbahnpolitik bewerten zu lassen, wird durch die methodische Behandlung des Gegenstandes vollkommen aufgehoben. Indem der Verf. zwar stets die österreichischen Zustände und Verkehrsbedingungen sorgfältig schildert, aber bei keiner bedeutsamen Gelegenheit verfehlt, das Seiende an dem aus der Verkehrstechnik und -wirtschaft entnommenen Maßstabe des Seinsollenden zu beurteilen, bietet er ein wertvolles Bild, inwieweit die Formen und Verfahren der Praxis sich den Forderungen der Verkehrswissenschaft nähern oder sich sogar schon mit ihnen decken.

Diese wertvolle Gegenüberstellung von Theorie und Praxis kommt besonders bei der Ausarbeitung der drei Leitsätze der Arbeit erfolgreich zur Geltung. Der erste Satz gipfelt in der Forderung, daß jeder Staat

aus der Natur seiner verkehrspolitischen Lebensaufgaben heraus nicht nur die Pflicht hat, den Abschluß von Anschlußverträgen zu erleichtern, sondern denselben sogar dort erzwingen muß, wo die Beteiligten keine Einigung unter sich herbeiführen können oder wollen. Ferner verficht die Schrift den Grundsatz, daß die den Lokalbahnen bei ihrem Anschluß an eine Hauptbahn zu gewährenden Vergünstigungen sich für die kleineren Unternehmungen auch als tatsächliche Vergünstigungen verwirklichen müssen. Einige österreichische Privatbahnen haben scheinbar ihre stärkere Stellung gegenüber den Lokalbahnen, die bei ihnen Anschluß suchten, früher dazu mißbraucht, diese durch ungünstige Bestimmungen in den Anschlußverträgen zu übervorteilen oder zu schädigen. Durch die weitgehende Verstaatlichung der österreichischen Hauptbahnen sind die Lokalbahnen in eine bessere Lage gekommen, da die Staatsbahnen durch neuere Gesetze ausdrücklich verpflichtet worden sind, die Anschlüsse der Lokalbahnen (Bahnen niederer Ordnung) unter günstigeren Bedingungen als Hauptbahnanschlüsse zu vollziehen. In diesen Ausführungen wäre ein Hinweis auf die Bedeutung der Spureinheit der Staatsbahn und der anzuschließenden Lokalbahn wohl am Platze gewesen. In einem Lande, das aus Gebieten so ungleichartiger wirtschaftlicher Entwicklung besteht, wie Oesterreich, erscheint es durchaus zweckmäßig, die betriebstechnische Umwandlung einer Lokalbahn in eine Vollbahn oder Nebenbahn zu erleichtern. Daher wäre es in Berücksichtigung einer späteren Entwicklung des Verkehrsgebietes der betreffenden Bahnen nur angemessen, wenn der Staat als Gegenleistung für seine Begünstigung der Lokalbahnen seinerseits die Spureinheit mit ihnen fordert.

Diese beiden Leitsätze werden aber in ihrer volkswirtschaftlichen und eisenbahnrechtlichen Bedeutung von dem dritten Leitsatz — dem Eckstein der Schrift — völlig überragt. In den vorzüglichen, kurzen und prägnanten Ausführungen, die die zweite Abteilung einleiten, wird zuerst das Wesen der Anschlußverträge umschrieben. Dabei gelangt der Verf. zum Ergebnis, daß der Anschlußvertrag zu den Rechtsgeschäften der wirtschaftlichen Organisation zu zählen ist. Das Anschlußverhältnis gelangt endlich in der folgenden Form zur Darstellung: „Das Anschlußverhältnis ist ein auf gesetzlichem Zwange gegründetes Gemeinschaftsverhältnis mehrerer Bahnen, welches sich auf Mitbenützung von Bahnanlagen und Vornahme gemeinschaftlicher Dienstverrichtungen bezieht und den Zweck hat, den Uebergang von Personen, Gütern und Fahrbetriebsmitteln von einer Bahn auf die andere zu ermöglichen und mit möglichst geringen Kosten durchzuführen. Aus seiner Natur als eines gesetzlich vorgeschriebenen, für beide Teile technisch notwendigen und wirtschaftlich vorteilhaften Gemeinschaftsverhältnisses folgt, daß keine Bahn aus dem Anschlußverhältnisse Sondervorteile auf Kosten der anderen Anschlußbahn erzielen darf. Die Gemeinschaft bezieht sich nicht auf Einnahmen, sondern vornehmlich auf Lasten. Diese dürfen nur in dem Betrage, in dem sie tatsächlich erwachsen, und nur nach jenem Verhältnis auf die an der Gemeinchaft beteiligten Bahnen aufgeteilt werden, das der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinschaft entspricht.“

Neben der Ableitung dieser grundlegenden Leitsätze, deren Richtigkeit man ohne jede Einschränkung anerkennen kann, enthält die Schrift noch einige bemerkenswerte Ausführungen über Haftpflichtfragen und Berechnungen der Ausgabenverteilungsschlüssel. Auch bei der Behandlung dieser Fragen wird man stets wieder durch die auf gründlichen Fachkenntnissen beruhende Vielseitigkeit der vorgetragenen Gesichtspunkte und die Eindeutigkeit der abgeleiteten Lösungen freudig überrascht. Ein solches Buch, wie dieses, ist daher, ganz abgesehen von seiner Bedeutung für das betreffende Spezialgebiet (Verkehrswesen), schon wegen der Erkenntnis, daß glänzende Fachkenntnisse nicht immer in belanglosen Spezialitätenarbeiten zu versanden brauchen, als Gewinn für die gesamten Wirtschaftswissenschaften zu betrachten.

Göttingen. Dr. W. H. Edwards.

Dressler, Walter, Der europäische Schiffsverkehr nach Australien. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben v. Gustav Schmoller u. Max Sering. Heft 182.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. XI u. 190 SS. (Preis 5 M.)

Das im Titel ausgesprochene Thema wird so vielseitig und auf so breiter Grundlage behandelt, daß mit der erschöpfenden Durchführung der eigentlichen Aufgabe gleichzeitig fast alle Fragen, die für die Schiffahrtspolitik in volks- und privatwirtschaftlicher Beziehung und insbesondere in letzterer in Betracht kommen, Erörterung finden und überdies in die Volkswirtschaft Australiens und ihre weltwirtschaftliche Verknüpfung ein tiefer Einblick geboten wird. Es werden alle Verhältnisse untersucht, die Vorbedingung sind für Entstehung und Gedeihen der Schiffahrt, die geographischen, wirtschaftlichen, sozial- und staatspolitischen, es wird gezeigt, wie die Schiffahrtsunternehmungen sie benutzen und sich mit ihnen abfinden, wie sie den Verkehr wirtschaftlich und technisch organisieren und durchführen, wie die einzelnen Unternehmungen sich entwickelt haben und wie sie heute bestehen, wobei der Autor in seinem Bestreben nach gründlichster Darstellung nur gelegentlich eine Grenze gefunden hat an Geschäftsgeheimnissen, die man ihm nicht lüften zu können geglaubt hat. Als literarische Quellen wurden besonders englisch-australische Enqueten und Kommissionsberichte ausgeschöpft, in deren Ausnutzung wohl an manchen Stellen des Buches der Eindruck zu wörtlicher Uebersetzung und zu mechanischer Aneinanderreihung der ausgezogenen Bruchstücke entsteht. Das hindert aber nicht, daß diese ungemein fleißige Arbeit gleichzeitig als eine höchst wertvolle erscheint, die eine sehr erfreuliche Bereicherung der Literatur sowohl in Beziehung auf Schiffahrtswirtschaft als auch bezüglich der Wirtschaftskunde Australiens darstellt.

Zehlendorf (Berlin). Hellauer.

Brentano, Prof. Lujo, Ueber den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit. Vortrag, gehalten in Zürich am 3. VI. 1916. München, Ernst Reinhardt, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Eisler, Max, Oesterreichische Werkkultur. Hrsg. vom österreichischen Werkbund. Wien, Kunstverlag A. Schroll u. Co., 1916. Lex.-8. VII—262 SS. mit 450 Abb. M. 4.—.

Hassack (Handelsakad.-Dir. Reg.-R.), Dr. Karl, Warenkunde. 1. Unorganische Waren. 3. ergänzte Aufl. (Sammlung Göschen. Unser heutiges Wissen in kurzen klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. No. 222.) Berlin. G. J. Göschen, 1916. kl. 8. 155 SS. mit 40 Abb. M. 0,90.

Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen 1915/16. Der Krieg unter besonderer Berücksichtigung des Norddeutschen Lloyd. 2. Tl. Berlin, Welt-Reise-Verlag, 1916. 8. IV—276 SS. M. 4,50.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. 5. vervollst. Aufl. Berlin, Handelskammer, 1916. Lex.-8. IV—595 SS. M. 9.—.

Olivier, C., Die einheitliche und organisierte Rabattmarkenabgabe. Praktische Darstellung in 28 Abschnitten und einem Anhang. Zürich, Rascher u. Cie, 1916. 8. 164 SS. mit 6 Beil. M. 3,50.

Schumacher, Prof. Dr. Herm., Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege. 2. Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. 78 SS. M. 1,80.

Stahl, Felix, Die siegende Kraft im Welthandel. Ein Blick in die Zukunft für Kaufleute und Techniker. München, R. Oldenbourg, 1916. gr. 8. VII—91 SS. M. 2.—.

Ziegler (Handelslehranst.-Oberlehrer), Adolf, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Unter Mitwirkung namhafter Handelsschulmänner und Fachleute in 2 Bdn. hrsg. 1. Bd.: Die kaufmännischen Schulen als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. gr. 8. VIII—666 SS. M. 16.—.

Zollkompaß. Redigiert und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 12. Bd. 1. Tl.: Dänemark. Die Handelsverträge. XXIX—155 SS. M. 4,75. — 13. Bd. 1. Tl.: Schweden. Die Handelsverträge. XXII—212 SS M. 6.—. Wien, Manz, 1916. Lex.-8.

Zolltarif nebst Zolltarifgesetz der Türkei vom Jahre 1916. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—.

Développement des relations commerciales avec la Russie. Rapport de M. Louis Pradel, vice-président de la chambre de commerce de Lyon. Lyon, A. Rey, 1916. 8. 27 pag.

Brown, Harry G., Transportation rates and their regulation. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Fleming, A. P. M., and J. G. Pearce, The principles of apprentice training. With special reference to the engineering industry. London, Longmans. Cr. 8. 216 pp. 3/.6.

Jackman, W. T., The development of transportation in modern England. 2 vols. London, Camb. Univ. Press. 8. 24/.—.

Carnelutti, Francesco, Studi di diritto commerciale. Roma, Athenaeum. 8. l. 5.—.

Delfino, Camillo, La grande Italia ed i nuovi orizzonti del commercio internazionale. Prato, Tip. M. Martini. 8. l. 2,50.

7. Finanzwesen.

Teschemacher, Hans, Reichsfinanzreform und innere Reichspolitik 1906—1913. Ein geschichtliches Vorspiel zu den Ideen von 1914. Berlin (J. Springer) 1915. 8⁰. 92 SS. (Preis 2 M.)

Für das mit dem Friedensschlusse in Angriff zu nehmende große Werk der Neuorganisation der Reichsfinanzen mit der besonderen, schweren Aufgabe der Abbürdung der Kriegslasten ist eine finanzgeschichtliche Orientierung auf dem Gebiete der bisherigen, etappenweisen und nichts weniger als organischen Einzelreformversuche durchaus am Platze. Die Arbeiten von Begemann[1]) und von Ger-

---

1) Die Finanzreformversuche im Deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart, 1912.

loff[1]) streben dieses Ziel in zusammenfassender Weise an, während die Schriften von Linschmann die Reformen von 1906 und 1909 darstellen. Ihnen gesellt sich der hier vorliegende Versuch einer historisch-politischen Spezialuntersuchung der gleichartigen Vorgänge in den Jahren 1906—1913 zu. Ihren Mittelpunkt bilden die Blockpolitik des Fürsten Bülow und die mit ihr verbundenen finanzpolitischen Kämpfe und Konflikte. Nach einem Rückblick auf die voraufgegangene Reichsfinanzgeschichte wird zunächst die Vorbereitung der Reform — die Entstehung und die Zielsetzung des Blocks und der Gedankeninhalt des von ihm ausgehenden Finanzreformplanes der Regierung — dargestellt. Dann folgen die politischen Kämpfe um diese Reform im Jahre 1909 in ihrer zeitlichen Reihenfolge und ursächlichen Verknüpfung, endlich ihre Folgen für die Finanz- wie für die Gesamtpolitik. Das Schlußwort gilt dem Ausblicke in die Zukunft auf Grund der Neugestaltung der Verhältnisse durch den Krieg. Eine Zeittafel ist als Anhang beigegeben.

Dieser Versuch will aber zugleich mehr als nur ein solcher sein, nämlich eine Vorarbeit zur Analyse des modernen deutschen Staates überhaupt, um zu zeigen, wie das Reich das schwierige gesetzgeberische Problem der Gestaltung seiner Finanzen und ihrer Anpassung an seine Lebensbedürfnisse bewältigt. Die großartige Geschlossenheit und Einheit im Dienste des nationalen Gedankens während des Weltkrieges scheint dem Verf. nur möglich gewesen zu sein, weil das Reich schon vorher in all den voraufgegangenen schweren inneren Kämpfen „den Organismus herausgebildet hat, der eine große innere Politik der Zukunft ermöglicht“. Dem Reiche habe nur „die Idee seiner selbst“ gefehlt, die ihm jetzt der Krieg gegeben habe.

Dieses am Schlusse aus dem Gesamtinhalt der Darstellung abgeleitete Ergebnis muß überraschen, da die letztere von einer sehr scharfen und abfälligen Kritik der treibenden Kräfte der Reformbewegung durchtränkt ist. Der Reformplan der Regierung erscheint als „in allen wesentlichen Teilen mit fast eindeutiger Bestimmtheit aus Herkommen und politischen Verhältnissen ableitbar, eine Zusammenstellung von Einzelvorschlägen, für deren fleißige Ausarbeitung, aber ideenarme Zusammenhanglosigkeit die ‚Denkschrift‘ von 4 dicken Materialbänden überaus charakteristisch ist“. Die Stellungnahme der Parteien im Reichstage als „Parteiegoismus, der in geschickter Ausnutzung des bundesstaatlichen Interessengegensatzes seinen eigenen materiellen und politischen Vorteil durchgesetzt und noch einmal in voller Einseitigkeit eine Reichsfinanzreform mit fast ausschließlich indirekten Steuern zusammengebracht hat“. Die Haltung der verbündeten Regierungen als „unglückselige bundesstaatliche Eifersucht, die, statt vor allem auf ein gerechtes und für alle staatlichen Zwecke ergiebiges Steuersystem zu sehen, überängstlich ‚ihre‘ bundesstaatlichen Steuerquellen von den Reichssteuerquellen zu scheiden sucht“. Am übelsten wird aber Fürst Bülow behandelt, der in der Rolle eines geschickten

1) Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, 1913.

politischen Taschenspielers auftritt und „eine grundsätzliche Augenblickspolitik" treibt, „die doch nur bestenfalls eine geschickte Nachahmung eigentlicher Realpolitik ist" und deren „sehr natürlicher Endpunkt" ist, „daß sie einmal nicht weiter kann". Mit der feierlichen Verkündung einer organischen Fortentwicklung des preußischen Wahlrechts in der Thronrede „vollführt er eine der seinem Geschick so entsprechenden Volten". Als diese Kniffe schließlich ihre Zugkraft versagen, hat „der listenreiche Diplomat endgültig ausgespielt". Durch seine Blockpolitik ist die parlamentarische Lage vollkommen verfahren. Der Bundesrat aber ist im Grunde mit der neuen Mehrheit (Zentrum und Konservative) einer Meinung. Nur die Rücksicht auf die populären Strömungen und den Block, eigentlich kaum die wirkliche Ueberzeugung von der belastungspolitischen Gerechtigkeit einer Reichsbesitzsteuer, hat ihn zu der Konzession der Erbschaftssteuervorlage bewogen.

Womöglich noch schlechter als diese Faktoren der Reichsfinanzpolitik schneidet die „akademische Wissenschaft" beim Verfasser ab. Mit einer geringschätzigen Geste wird die gesamte umfangreiche Finanzreformliteratur abgetan. Sie beharrt völlig in der föderalistischen Tradition. Der Blick auf das Ganze fehlt ihr. Wie tief sie in der Achtung des Verf. steht, gibt er zu erkennen, indem er die Erbärmlichkeit des Regierungsreformplanes dadurch kennzeichnet, daß dieser „im ganzen auf der Höhe der akademischen Finanzwissenschaft steht". Besonders der Altmeister dieser Wissenschaft, Adolf Wagner, hat es mit seiner starken inneren und äußeren Autorität dem Verf. angetan. Er soll sogar die Mitschuld an der übermäßigen und allzu raschen Verschuldung des Reiches tragen, die er durch seine Lehre vom „Immaterialkapital" „theoretisch gerechtfertigt und als innerlich begründet hingestellt" habe. Die Finanzwissenschaft habe die Pflicht gehabt, den Reformplan, wenn auch nicht auszuarbeiten, so doch durch Kritik, systematische Ueberlegung und Ideen vorzubereiten. Statt dessen habe sie mit bloßem Opportunismus Reformen machen wollen und sich damit ein „Armutszeugnis" ausgestellt. Nur eine einzige Arbeit, eine „wenig beachtete" und „praktisch unwirksam" gebliebene „geniale Skizze" seines Lehrers Plenge habe gezeigt, was die Wissenschaft zu leisten berufen und fähig sei. Der darin aufgezeigte „radikale Reformplan": Reichserbschaftssteuer, Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer, alle drei zusammen und gleichzeitig als Reichsbesitzsteuer eingeführt, habe die einzige richtige Lösung geboten.

Wenn der Verf. in diesem Reformplan die „charakteristische Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit des jungen wissenschaftlichen Neuerers" erblickt, so kann dieses Urteil im Sinne einer sehr maßvollen Kennzeichnung auf seine eigene Arbeit Anwendung finden. Denn im Sturm und Drange seiner Kritik verfehlt er die echte Unbefangenheit des vorsichtig abwägenden und beurteilenden geschichtlichen Forschers und verkennt er oft berechtigte und gebotene Rücksichtnahmen. Indem er überall „rücksichtslose Interessenkämpfe" und „starren Widerspruch der Bundesstaaten" erblickt, übersieht er, daß

den Parteibestrebungen doch letzthin auch Lebens- und Weltanschauungen zugrunde liegen, die sich durchzusetzen verlangen, und daß die Einzelstaaten die Träger des Reiches sind, daß in ihrer Lebensfähigkeit und Lebenskraft, auch und gerade nach der finanziellen Seite hin, das Gedeihen und die Entwicklungsmöglichkeiten des Reiches verankert liegen. Nicht kleinliche Selbstsucht, wie er voreilig wähnt, sondern das Bewußtsein, daß das Ganze krankt, wenn seine Glieder leiden, ist neben dem berechtigten Selbsterhaltungstrieb für die Finanzpolitik der Bundesstaaten bei der verfassungsrechtlichen Konstruktion des Reiches notwendig bestimmend. Nicht minder wird Bülow durchaus verkannt, wenn ihm die Politik eines Gauklers vorgeworfen wird wegen seines Versuches einer Zusammenfassung und Nutzbarmachung der in den liberalen und konservativen Parteien organisierten Kräfte zu einheitlicher, fruchtbringender politischer Arbeit im Dienste des nationalen Gemeinschaftsgedankens. Gerade wer in den Parteibestrebungen nur Interessenkämpfe sieht, müßte doch Verständnis haben für den Versuch, diese Parteien zu einer auf die Förderung der großen Aufgaben der Reichspolitik hinzielenden höheren Einheit und Arbeitsgemeinschaft zu verbinden [1]). Das wegwerfende Urteil über die „akademische Wissenschaft“ endlich verdient — auch abgesehen von seiner allzu persönlichen Note — kaum ein Wort der Widerlegung. Wenn diese Literatur nicht im luftleeren Raum Reformpläne gezimmert, sondern der Tatsache gebührend Rechnung getragen hat, daß hart im Raume sich die Sachen stoßen — und wohl in keinem Raume härter als in diesem — so hat sie nicht Opportunismus getrieben, sondern Realpolitik aus realen, aber zugleich auch großen und zusammenhängenden Gesichtspunkten heraus kritisch und beratend zu fördern gesucht. Wie wenig man mit bloßer mehr oder weniger genialer Intuition gegenüber dem Komplex der Reichsfinanzprobleme ausrichtet, mag man schon aus der Behauptung des Verf. ersehen, „daß nur ein solcher großer und grundsätzlicher, d. h. aber auch im Sinne des scharfen Durchgreifens radikaler Reformplan imstande gewesen wäre, den Kanzler aus der Sackgasse zu befreien, in die er mit seiner Blockpolitik geraten war. Und ebenso sicher ist, daß nur durch eine solche Politik des entschlossenen Neubaues die drückende innerpolitische Mißstimmung bekämpft werden konnte —.“ In Widerspruch damit behauptet er nämlich an anderer Stelle, daß das Mißlingen der Blockpolitik „sowohl erwünscht als notwendig“ gewesen sei. Der „radikale Reformplan“ aber — die gleichzeitige Einführung jener drei direkten Reichssteuern — deckt sich genau mit dem längst bekannten sozialdemokratischen Steuerprogramm. Hätte die Regierung ihn zu ihrem Programm gemacht, so

1) In seiner inzwischen erschienenen „Deutschen Politik“ hat Fürst Bülow eine Rechtfertigung und tiefere Begründung dieses Versuches aus den gesamten Zusammenhängen der inneren Politik und der Geschichte des deutschen Volkes sowie auf Grund einer feinsinnigen Analyse des deutschen Volkscharakters gegeben. Daß diese Grundanschauungen von hohem staatsmännischen Geiste getragen sind, werden auch seine Gegner nicht bestreiten. Schlagender konnte T.s Behauptung, daß solcher Geist der Bülowschen Finanzpolitik völlig gefehlt habe, nicht widerlegt werden.

würde die innerpolitische Mißstimmung natürlich nicht beseitigt, sondern zu einmütiger heller Entrüstung der bürgerlichen Parteien angefacht worden sein. Wie der Vorzug der Originalität, so wäre auch der Erfolg ihm von vornherein versagt gewesen. Mit Radikalismus allein läßt sich weder Finanzpolitik noch finanzgeschichtliche Kritik erfolgreich betreiben.

Im ganzen wird man, so willkommen auch eine finanzgeschichtliche Darstellung der jüngsten Reichsfinanzreformversuche gerade in jetziger Zeit sein muß, diese kritische Studie nur mit starken eigenen kritischen Vorbehalten genießen dürfen. Der Geist von 1914 hätte aus einem so erbärmlichen und wüsten Durcheinander von krasser parteilicher und bundesstaatlicher Selbstsucht und Borniertheit, ministerieller Unfähigkeit und kanzlerischer Gaukelei, begleitet von völliger Verarmung der akademischen Wissenschaft, wie der Verf. es schildert, nicht geboren werden können. In der allzu grellen Belichtung der vom Verf. geübten Kritik erscheinen unbestreitbar vorhandene und wirkende Mängel und Fehler aufgebauscht und karrikiert, wird das Gesamtbild über die angestrebte scharfe Lebenswirklichkeit hinaus verzerrt, verfehlt manche gute und treffende Beobachtung in diesem Zusammenhange ihre Wirkung. Die große Reform nach dem Kriege wird nicht wie Minerva aus dem Haupte eines Zeus, sondern nur in Fortentwicklung des organisch Gewordenen geboren werden.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gieré, Dr. Otto, Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden seit der Einführung der direkten Steuern bis heute, 1856—1914. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, hrsg. von Prof. Dr. Bachmann. Heft 8.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1916. gr. 8. XII—211 SS. M. 5,50.

Loeser (Hauptm. a. D.), Dr. Georg, Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz. 138. Stück.) Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhdlg. Nachf., 1916. gr. 8. X—105 SS. M. 3.—.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Einführung in das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. Nebst einem Anhang. (Text des Gesetzes, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, preußische Ausführungsvorschriften und Bekanntmachung des Finanzministers.) Siegen, Koglersche Buchhdlg., 1916. 8. III—44 SS. M. 1.—.

Zimmermann (Kammerpräsid.), Dr. F. W. R., Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg., 1916. gr. 8. 237 SS. M. 7.—.

Lysis. Contre l'oligarchie financière en France. 11e édition corrigée, mise à jour et considérablement augmentée, suivie de: la réponse de Lysis aux établissements de crédit. Paris, Albin Michel. 16. VI—360 pag. fr. 3,50.

Huart, Albin, Finances de guerre comparées. Paris, Giard et E. Brière. 8. fr. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Van der Borght, Der städtische Realkredit nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von H. v. Schanz und J. Wolf, Heft 23.) Stuttgart (F. Enke) 1916. 8⁰. 68 SS. (2,60 M.)

Der Verf., bekanntlich der Direktor des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, hatte bereits für die Immobiliarkredit-Kom-

mission als Vertreter des Haus- und Grundbesitzes ein Referat übernommen, welches im Jahre 1914 zusammen mit den anderen der Kommission erstatteten Gutachten veröffentlicht worden ist. („Bodenpolitische Zeitfragen", im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz herausgegeben, Heft 4.) Das Gutachten behandelt entsprechend dem zugrunde gelegten Fragebogen die bereits im Frieden hervorgetretenen Mißstände auf dem Gebiet des Immobiliarkredits, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. Die vorliegende Schrift setzt den Gedankengang des Verf. im Hinblick auf die Zeit nach dem Kriege fort.

Zunächst gibt der Verf. auf der Grundlage seines Gutachtens eine gedrängte Uebersicht über die Lage vor dem Kriege. Nach seiner Ansicht haben Mißstände allgemeiner Art überhaupt nicht bestanden. Was z. B. die Höhe der Vergütungen anlangt, die seitens der hypothekengebenden Gesellschaften nicht nur bei Gewährung, sondern auch bei Verlängerung der Hypothekendarlehen verlangt und durchgesetzt wurden, so meint er, daß sie sich im allgemeinen auf mäßiger Höhe gehalten hätten. Er beruft sich dafür auf eine Zusammenstellung im „Deutschen Oekonomisten". Diese läßt jedoch nur das Verhältnis der Vergütungen zu den Gesamtbeständen an Hypotheken und kommunalen Darlehen erkennen und erscheint daher in keiner Weise geeignet, die wegen der Höhe der Vergütungen gegen die Institute erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Vergütungen nach den Jahresberichten des sehr gut unterrichteten Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler sich in den Jahren 1910 und 1911 auf $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Proz., 1912 auf 1—$2\frac{1}{2}$ Proz. und 1913 auf 2—3 Proz. beliefen. Ein so hoher Durchschnittssatz war aber, zumal angesichts der durchgängig gleichzeitigsn Zinserhöhungen, nicht zu rechtfertigen, insbesondere nicht bei den Versicherungsgesellschaften, die weder ein Disagio der Pfandbriefe noch Bonifikationen an Bankiers tragen müssen. Von der tief bedauerlichen Ausnutzung der Notlage des nachstehenden Hypothekars bei den Zwangsversteigerungen (vgl. z. B. L. Meinardus, „Terrain-Technik" 47, Terhalle, „Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt" 113 ff. und meine Ausführungen im „Plutus", 1914, 93 ff.) erwähnt der Verf. überhaupt nichts.

Ebensowenig erkennt er eine Ueberbewertung und Ueberbeleihung großstädtischer Grundstücke als allgemeineres Uebel an. Ich bin im Gegensatz zu Eberstadt, Dernburg und vielen anderen der Meinung, daß sich ein allgemeineres Verschulden der Hypothekenbanken nach dieser Richtung keineswegs erweisen läßt. Jede Grundstücksschätzung enthält notwendig ein Urteil über die zukünftige Entwicklung, und wenn die Banken in einer Zeit vieljährigen, glänzenden und innerlich gesunden Aufschwunges der deutschen Volkswirtschaft von der Annahme einer weiter aufsteigenden Entwicklung ausgingen, so kann man ihnen daraus keinen Vorwurf machen. Tatsache ist jedoch, daß infolge der von außen an die deutsche Volkswirtschaft herangetretenen politischen Gefahren bereits in den letzten Friedensjahren die ursprünglich allgemeinen günstigen Annahmen sich nicht bestätigt haben, und

daß sich hierdurch objektiv in größtem Umfange eine Ueberbeleihung der städtischen Grundstücke herausgestellt hat. Sie ist z. B. durch die dem Verf. entgangene, sehr gründliche und verdienstliche Untersuchung erwiesen, die seitens des statistischen Amtes der Stadt Schöneberg für etwa 300 Schöneberger Häuser im Jahre 1913 veranstaltet worden ist (Vierteljahrsberichte des statistischen Amts von Berlin-Schöneberg, Bd. 6, Heft 4). Auch das Aufkommen eines ganz neuen Hypothekentyps, desjenigen der sogenannten Zwischenhypothek, die durch eine Teilrückzahlung auf erststellige Institutshypotheken entsteht, ist ein beredtes Zeugnis für die von den Instituten, namentlich auch in den Zwangsversteigerungen verfolgte Praxis, eben wegen der ursprünglichen Ueberbewertung die erste Hypothek zu verkleinern. Der Verf. behauptet, die Feststellungen in seinem und dem Schwartzschen Berichte für die Immmobiliarkredit-Kommission hätten ergeben, daß bei einer Vergleichung der Beleihungen mit den Preisen freihändiger Verkäufe sich ein durchschnittliches Verhältnis herausgestellt habe, das der Auffassung von einer weiten Verbreitung der Ueberbeleihungen keine Stütze biete. Indessen geben die von dem Verf. und Schwartz angeführten Ziffern, soweit sie überhaupt vom Standpunkt dieser beiden Schriftsteller als günstig bezeichnet werden können, nur die Durchschnitte für das ganze Deutsche Reich, während die Ueberbeleihungspraxis sich in der Hauptsache auf Groß-Berlin und einige andere Großstädte bezieht. Uebrigens leiden die fraglichen Ziffern, speziell hinsichtlich der Hypothekenbanken, auch an anderweitigen Mängeln, was Schwartz (Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek, S. 31) selbst anerkennt.

Findet der Verf. an der Praxis der hypothekengebenden Institute aus der Zeit vor dem Kriege nichts Erheblicheres auszusetzen, so gilt dies noch mehr für die Kriegszeit selbst. Allerdings ist die Darstellung des Verf. hier sehr unvollständig und auch sonst angreifbar. Der Verf. geht so weit, die Schädigungen, die durch die allgemeine Erhöhung der Hypothekenzinsen dem Grundbesitz zugefügt worden sind, bei Aufzählung der für die Kriegsnot des Grundbesitzes ursächlichen Faktoren vollständig unerwähnt zu lassen (S. 21 ff.). In der Voraussage über die künftige Gestaltung des städtischen Realkredits wiederholt der Verf. die bekannten Erwägungen über die Schwierigkeiten, die sich für den Realkredit aus dem zu erwartenden Bedarf an Kleinwohnungen, aus der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes für die Zwecke des Staates, der Gemeinden, der Industrie und aus dem hohen Geldstand ergeben werden; er hält jedoch eine wesentliche Abschwächung der Wirkungen einer Realkreditverteuerung für möglich. Die Betrachtungen des Verf. hierüber sind von einem ähnlichen Wohlwollen und Optimismus getragen wie diejenigen über die bisherige Wirksamkeit der am Realkredit beteiligten Faktoren, und seine aus dieser Stimmung heraus gemachten Vorschläge erscheinen zum Teil recht fragwürdiger Natur. Insbesondere tritt der Verf. mit der Forderung hervor, den Pfandbriefen der Hypothekenbanken die Mündelsicherheit beizulegen — just in dieser Zeit, in welcher die

städtischen Grundstückswerte einer Umwälzung entgegengehen, deren Tragweite noch niemand übersehen kann. Der Hinweis des Verf. auf die Mündelsicherheit der bayrischen Hypothekenpfandbriefe ist keineswegs durchschlagend, weil diese auf wesentlich anders gearteten Wertunterlagen (50 Proz. als Beleihungsgrenze, Amortisation, starke Beteiligung der Landwirtschaft) beruhen und übrigens auch — ähnlich wie in Preußen die landschaftlichen Pfandbriefe — viel fester in ihrem Abnehmerkreise haften. Recht angreifbar erscheinen weiter die Ausführungen des Verf. über die Organisation des nachstelligen Realkredits. Er findet, daß der letzte Grund aller Schwierigkeiten dieses Realkredits in dem Mangel geeigneter Organisation liege. Er wünscht öffentlichrechtliche, landschaftsähnliche Institute für zweitstelligen Realkredit, durch die freilich die Institute des erststelligen Kredits eine unvergleichliche Rückendeckung erhalten würden. Aber schon der Deutsche Städtetag, dessen Urteil auf diesem Gebiete eine besondere Autorität für sich in Anspruch nehmen kann, hat ausgesprochen, daß der nachstellige Realkredit dem Privatkapital überlassen bleiben müsse. In der Tat ist das Risiko dieses Kredits, wenn er einigermaßen ausreichend bemessen werden soll, zu groß, als daß er in dem erforderlichen Maße durch Kreditinstitute befriedigt werden könnte, die nach ihrem öffentlichrechtlichen Charakter und ihrem finanziellen Aufbau zu besonderer Vorsicht genötigt sein würden; die Wirksamkeit solcher Institute kann immer nur eine sehr beschränkte sein und wird schon wegen der gebotenen Niedrighaltung der Beleihungsgrenze vorzugsweise den w e n i g e r hilfsbedürftigen Grundbesitzern zugute kommen. Auf dem weiten Gebiete des heutigen zweitstelligen Realkredits aber kann — das zeigt die Erfahrung zur Genüge — nur mit ganz individueller, die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Schuldners berücksichtigender Prüfung vorgegangen werden, wie sie eben Sache des einzelnen Privatkapitalisten ist. Auch die rein privatwirtschaftlich orientierte Geschäftspolitik der meisten hypothekengebenden Gesellschaften kommt dabei in Betracht. Wenn diese die Zwangsversteigerungen fortdauernd dazu benutzen, um von den zur Erstehung des Grundstücks gedrängten zweiten hypothekaren Zinserhöhungen, Vergütungen und Rückzahlungen zu verlangen, so steht eben das ganze Recht des zweiten Hypothekars auf höchst unsicheren Füßen. Gerade wenn man mit dem Verf. mit der bisherigen Geschäftspolitik der Institute einverstanden ist, so müßte man dieses Bedenken gegen die Organisation des zweitstelligen Realkredits doppelt stark empfinden. Aber leider geht der Verf. auch auf diesen Fragenkomplex mit keinem Worte ein. Dafür teilt er aber die Abneigung der Hypothekenbankkreise gegen die Schätzungsämter und namentlich gegen die Begründung des Entwurfs zum preußischen Schätzungsamtsgesetz, gegen die er eine meines Erachtens nicht sehr glückliche Polemik führt.

Wie schon die vorstehenden Erörterungen erkennen lassen, steht der Verf. ganz und gar auf dem Standpunkt, den die in dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz vorherrschenden Institute des Bodenkredits und Bodengewerbes einnehmen. Mich will bedünken, daß dieser

Standpunkt gegenüber den gegenwärtig schwebenden schweren Fragen doch ein recht einseitiger ist.

Berlin. A. Nußbaum.

Goeldel, Herbert, Verschuldung und Entschuldung des größeren Grundbesitzes in Westpreußen. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgeg. von C. J. Fuchs, Neue Folge Heft 12.) Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1915. 8°. 135 SS. (Preis 4 M.)

Es ist bemerkenswert, daß trotz der günstigen Entwicklung der Landwirtschaft im letzten Jahrzehnt die Erörterungen über die Verschuldung und Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe einen so großen Umfang angenommen haben. Gerade durch die günstige Entwicklung sind eben die Fragen der Verschuldung und Entschuldung brennend geworden, nicht nur weil für eine Entschuldung Zeiten günstiger Konjunktur vorzugsweise geeignet sind, sondern vor allem, weil sich bekanntlich die Wertsteigerung des ländlichen Bodens alsbald durch Verkauf und Erbgang in hypothekarische Belastungen umzusetzen und damit die Verschuldung zu erhöhen pflegt. Westpreußen bietet dafür ein charakteristisches Beispiel. In dieser Provinz hat ein besonders starkes Wachstum der landwirtschaftlichen Bodenwerte stattgefunden, weil hier außer den allgemein wirksamen Faktoren noch der Bedarf der Ansiedlungskommission sowie die von polnischer Seite ausgehenden Parzellierungen in Verbindung mit der dadurch angestachelten Spekulation wertsteigernd gewirkt haben. Der Durchschnittspreis für den Hektar ist infolgedessen von 1886 bis 1911 von 523 M. fast andauernd bis auf 1445 M. gestiegen (Goeldel S. 76). Trotzdem zeigt Westpreußen die ungünstigsten Verschuldungsziffern der ganzen Monarchie. Der Verf. hat sich also ein wichtiges und interessantes Thema zur Bearbeitung gewählt. Zwar ist seine Schrift mit dem in diesen „Jahrbüchern“ III. F. 51 Bd. S. 429 fg. besprochenen Werk von Oberst über die ostpreußischen bäuerlichen Verschuldungsverhältnisse weder in der Methode noch in der Materialfülle zu vergleichen; immerhin stellt sie eine beachtenswerte Leistung dar, zu welcher der Verf. anscheinend durch nahe persönliche Beziehungen zur westpreußischen Landwirtschaft besonders berufen erschien. Der Hauptwert der Schrift liegt in den geschichtlichen Teilen, nämlich denjenigen, die sich mit der Entwicklung der Bodenverschuldung in Westpreußen und mit der Herausbildung der landschaftlichen Organisationen befassen. Der Verf. hat hier aus dem Danziger Staatsarchiv und aus den Akten der Westpreußischen Generallandschaftsdirektion viel neues Material zusammengetragen. Die Bearbeitung ist allerdings nicht einwandfrei. Vielfach fehlt es den Daten an der inneren Verknüpfung. Goeldel hält sich mehr an die Erscheinungen als an die Ursachen. Beispielsweise legt der Verf. auf S. 60 dar, daß, entgegen der Annahme von v. d. Goltz, die neue westpreußische Landschaft in erheblichem Maße dem Kreditbedürfnis des größeren Grundbesitzes diene. Für diesen kommt aber doch schon die alte Westpreußische Landschaft und zwar ausschließlich in Betracht. Es hätte daher die Frage aufgeworfen und beantwortet werden müssen,

woher es kommt, daß in derselben Provinz zwei landschaftliche Institute vom Großgrundbesitz in Anspruch genommen werden.

Die wirtschaftspolitischen Ausführungen des Verf. stehen an Umfang und Wert hinter den geschichtlichen weit zurück und berücksichtigen auch die Literatur nicht immer genügend. Es ist z. B. zweifelhaft, ob der Verf. seine Ausführungen über die Verschuldungsgrenze in vollem Umfange aufrecht erhalten haben würde, wenn er die Abhandlung Mauers im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 24, gekannt hätte. Am beachtenswertesten ist wohl seine Kritik der preußischen Verschuldungsstatistik von 1902; die Ausführungen des Verf. berühren sich hier zum Teil mit denjenigen von Oberst S. 76 ff.

Berlin. A. Nußbaum.

Bendixen (Hypothekenbankdir.), Frdr., Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Neue Folge von „Geld und Kapital". München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. V—114 SS. M. 3.—.

Blumenthal, Georg, Die Befreiung von der Geld- und Zinsherrschaft. Ein neuer Weg zur Ueberwindung des Kapitalismus. Berlin-Lichterfelde, Physiokratischer Verlag, 1916. 8. 94 SS. M. 1.—.

Diefke (Gen.-Sekr.), Max, Kreditmaßnahmen zur Tilgung rückständiger Hypothekenzinsen. Bericht für den 37. Verbandstag des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands e. V. in Würzburg am 3.—5. VIII. 1916. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begr. v. Dr. W. Strauß. Heft 7.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverb. der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1916. 8. 20 SS. M. 0,30.

Erler, Lund, Börse und Notenumlauf der Gegenwart. Berlin, Franz Siemenroth, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Jutzi, W., Markwährung und Auslandswährungen im Kriege. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 19.) Essen, G. D. Baedeker, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Krüger, Dr. Hans, Der Konkurs der Hypothekenbanken. Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. VI—63 SS. M. 2,40.

Pfister (Handelsk.-Sekr.), Dr. Bruno, Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. 182 SS. M. 4.—.

Schutz, Der, des Hausbesitzes und des Realkredits während des Krieges und nach dem Kriege. Eingaben und Anträge des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands an den Bundesrat, Reichstag und die zuständigen Staats- und Reichsbehörden. (Schriften des Zentralverb. der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begr. v. Dr. W. Strauß. Heft 2.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverb. der Haus- u. Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1916. 8. 59 SS. M. 0,75.

Straßburger (Handelslehranst.-Oberlehrer), Dr. C. G., Geld, Bank, Börse in leichtverständlicher Darstellung. (Bibliothek für Fach- und Fortbildungsschulen, 1. Reihe 6. Bd.) Leipzig, Alfred Hahns Verlag, 1916. 8. 168 SS. M. 2,25.

Uhlig, Dr. Fritz, Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 139. Stück.) Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhdlg., 1916. gr. 8. X—131 SS. M. 3,50.

Badareu, (Dr.) Théodore, Les bourses de valeurs mobilières en Roumanie. Étude précédée d'un exposé de l'histoire du commerce dans ce pays. Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. 171 pag.

Crédit (le) agricole. I: But. Commentaire de la législation. Résultats obtenus. Création et fonctionnement des caisses locales et régionales. Le crédit individuel à court terme. Paris, Impr. nationale. 8. 88 pag. (Ministère de l'agriculture, Service du crédit, de la coopération et de la mutualité agricoles.)

Skinner, Thomas, The London banks and kindred companies and firms, 1916—17. London, Skinner. Cr. 8. 1050 pp. 12/.6.

9. Soziale Frage.

Fischer, Alfons, Dr. med., Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg. Berlin (Julius Springer) 1915. 8°. 23 SS. (Preis 40 Pf.)

Der bekannte und rührige Sozialhygieniker Alfons Fischer gibt in der vorliegenden anregenden Broschüre eine Darstellung des Entwicklungsganges der staatlichen Mütterfürsorge bis zu ihrem jetzt erreichten Gipfelpunkt der Reichswochenhilfe nach den im Kriege ergangenen Bundesratsverordnungen. Ausgehend von einer Darstellung der allgemeinen Notwendigkeit der Mütterfürsorge für die Gesunderhaltung des Volkes, die Bedeutung des Selbststillens für den Wert der Nachkommenschaft, erwähnt der Verf. den schon in einer anderen Schrift von ihm dargestellten sozialhygienischen Gesetzentwurf von Franz Anton Mai vom Jahre 1800, der schon weitergehende Grundsätze ausgearbeitet hatte, als sie beispielsweise noch unsere Reichsversicherungsordnung bringt. Die Mängel der Reichsversicherungsordnung werden vom Verf. aufgezählt, sie liegen insonderheit darin, daß es den Versicherungsträgern überlassen worden ist, wie weit sie gerade diese Leistungen bewirken wollen. Wie weit sie sie bewirkt haben, ergibt sich dem Verf. aus einer dankenswerten Umfrage, die er bei allen Allgemeinen Ortskrankenkassen der 49 Städte über 100000 Einwohner angestellt hat. 48 davon mit fast 3 Millionen Versicherten haben ihm geantwortet, und aus diesen Antworten ist hervorgegangen, ein wie geringer Prozentsatz von Krankenkassen über die gesetzlichen Mindestleistungen in dieser Hinsicht hinausgegangen ist. Die näheren Angaben darüber müssen in der Schrift selbst nachgelesen werden. Er ergänzte dann diese Erhebung durch eine genaue Untersuchung der Verhältnisse bei den sämtlichen 376 badischen Krankenkassen. Auch diese Erhebung kam zu dem gleichen Resultat, wofür wir nur als ein einziges Beispiel angeben wollen, daß nur 42 von diesen Kassen, also nur 11 Proz., Stillgeld geben. Daß in den Fällen, in denen die Krankenkassen sich zu erheblicheren Mehrleistungen herbeigelassen haben, der Einfluß der Karlsruher Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung zu bemerken ist, ergibt sich aus den Darlegungen des Verf. mit Deutlichkeit. Durch deren Bemühungen ist namentlich auch den nichtversicherten Ehefrauen der Versicherten eine besondere Fürsorge zuteil geworden, ein Gedanke, der dann durch die bundesratliche Kriegsverordnung gekrönt worden ist. Diese Bundesratsverordnungen stellen, wie wir mit dem Verf. behaupten dürfen, einen ganz außerordentlichen Fortschritt dar und werden reichen Segen stiften, so daß dringend zu wünschen ist, der Friede möge diesen Fortschritt nicht wieder rückgängig machen. Mit Recht fordert der Verf., daß die Krankenkassen künftig nachdrücklich dazu anzuregen seien, von den fakultativen Bestimmungen einen möglichst großen Gebrauch zu machen. Die Schrift verdient in allen Kreisen, die den sozialen Fortschritt namentlich in gesundheitlicher Hinsicht wünschen, gelesen zu werden.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Britschgi-Schimmer, Ina, Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. (Ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage.) Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1916. 8⁰. XII u. 178 SS.

Diese Arbeit ist der erste Teil einer größeren Untersuchung über die italienischen Arbeiter in Deutschland; behandelt werden in diesem Bande das Wanderungsproblem in seinen Beziehungen zu Italien und Deutschland sowie die Tätigkeit italienischer Arbeiter in Bergbau, Hüttenindustrie und Ziegelindustrie Deutschlands. Der zweite Band soll die Italiener im Baugewerbe, der Steinbruch- und Textilindustrie behandeln, während ein dritter Band die allgemeinen Fragen (Arbeitsvermittlung, rechtliche Lage, Stellung der Italiener in der deutschen Volkswirtschaft, berufliches Schicksal und Lebens- und Kulturverhältnisse und zum Schluß ein zusammenfassendes Urteil) sich zum Ziele steckt. Es liegt bis jetzt also nur ein Bruchteil der Gesamtarbeit vor, der eine endgültige Stellungnahme noch nicht möglich macht. Dieser Band erweckt aber das günstigste Vorurteil für die Verfasserin, die auf Grund des gedruckten Materials und eigener Studien ein recht anschauliches und detailliertes Bild der Beschäftigung der Italiener und ihrer Lage zeichnet. Daß diese nicht immer eine günstige ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Das wesentlichste Ergebnis der Untersuchungen scheint mir bisher zu sein, daß die Rolle der Italiener keineswegs eine festbestimmte in den einzelnen Produktionsprozessen ist und daß vor allem eine entschiedene Tendenz zum Aufstieg bemerkbar ist. Wenn auch — schon der sprachlichen Schwierigkeiten halber — die Italiener bisher nicht in leitende Stellungen innerhalb der Arbeitsprozesse eingerückt sind, so haben sie doch vielerorts das Stadium der bloßen Handarbeit überwunden. Das läßt für die Frage der eventuellen künftigen Verwendung italienischer Arbeiter in der deutschen Volkswirtschaft eine nicht ungünstige Prognose zu. Bemerkenswert sind die in dem Buche gegebenen Beiträge zur Psychologie der einzelnen Arbeitertypen.

Bonn. W. Wygodzinski.

Arbeitsverhältnis, Das, im Jenaer Zeißwerk. Von Dr. Fr. Schomerus-Jena. 6. Aufl. Jena, Bernhard Vopelius, 1916. gr. 8. 35 SS. m. 1 Taf. M. 1,20.

Baum, Marie, Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation und ihr Verhältnis zur Armenpflege. Korreferat, über nichtgroßstädtische Verhältnisse erstattet. (Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 104.) München, Duncker u. Humblot, 1916. 8. VII—23 SS. M. 1.—.

Bäumer, Dr. Gertrud, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge. Hrsg. im Auftrag des Auslandsbundes deutscher Frauen. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 12.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1916. 8. VII—61 SS. M. 1.—.

Durchführung, Praktische, von Massenspeisungen. Außerordentliche Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Gemeinschaft mit dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Reichstagssitzungssaal zu Berlin am 3. und 4. VII. 1916. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VIII—118 SS. M. 3.—.

Geiger, Josef Albert, Grundlagen und Grundfragen einer neuen Gesellschaftsordnung. Eine Einführung in die soziale Reform-Arbeit. (Der neue Staatsbürger. Zwanglose Schriftenreihe zur politisch-sozialen Bildung, No. 1.) Stuttgart, Otto Sautter, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Invalidenwesen, Das, in Ungarn. Hrsg. vom Kgl. ungar. Invalidenamt. Budapest, Gustav Rauschburg, 1916. 8. 145 SS. M. 1,50.

Webb, Sidney, Towards social democracy? A study of social evolution during the past three-quarters of a century. London, Allen and Unwin. 8. 48 pp. 1/.

10. Genossenschaftswesen.

Deumer, R., Kriegsinvaliden-Gesellschaften. Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiet. Ein neues Genossenschaftsprogramm. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8⁰. 49 SS. (Preis 60 Pf.)

Der Verf. bringt im ersten Teil seine Bedenken gegen die bisherigen Maßnahmen zum Ausdruck, im zweiten Teil tritt er zur Behebung der Unvollkommenheiten der Fürsorgetätigkeit mit Vorschlägen auf, die auf eine Bildung von Kriegsinvaliden-Gesellschaften in genossenschaftlicher Form hinzielen. Er proklamiert ein „Recht auf Arbeit“ für die Kriegsverletzten und stellt sodann das „Gesetz der Funktionsvereinigung“ auf, nach welchem z. B. Blinde die fehlenden Funktionen der Tauben, Beinlose die der Armlosen und umgekehrt ersetzen können und so in ihrer Vereinigung zu vollwertigen Arbeitskräften werden. Dabei scheint der Verf. die für die Kriegsverletztenfürsorge hocherfreuliche Tatsache zu verkennen, daß die industrielle Arbeitsteilung und Anwendung mechanischer Hilfsmittel die Arbeitsprozesse schon so weit aus technisch-wirtschaftlichen Gründen zerlegt haben, daß nur einzelne Organe des Arbeiters zur Ausführung der Teilarbeiten nötig sind. Bei richtiger Auswahl der Kriegsverletzten bedarf es einer Funktionsvereinigung mehrerer Arbeiter in den meisten Fällen nicht. In den besonderen Fällen jedoch, in denen die Arbeitsverrichtungen vielseitige Anforderungen an den Arbeiter stellen, würde die Einstellung mehrerer Arbeiter an einem Arbeitsplatz die zumeist nötige Einheitlichkeit der Entschließungen und Handgriffe in Frage stellen.

Gerade, weil die industrielle Arbeitsteilung den Kriegsverletzten so viele Möglichkeiten zur gut entlohnten Teilarbeit bietet, ist anzunehmen, daß es den tüchtigsten und tatkräftigsten Naturen nach einiger Gewöhnung gelingt, in erfolgreichen Wettbewerb mit den gesunden Arbeitern zu treten. Es besteht daher die Gefahr, daß die Kriegsinvaliden-Gesellschaften nur auf die besonders schwer beschädigten Invaliden und auf jene Kriegsverletzten zurückgreifen müssen, die auf eine bei ihrer Verletzung mögliche, schwerere Tätigkeit verzichten wollen. Schon die bisherigen Erfahrungen mit einzelnen arbeitsunlustigen Kriegsverletzten lassen große Bedenken aufkommen, ob eine ausschließliche Anhäufung von Kriegsbeschädigten an einer Arbeitsstätte überhaupt durchführbar und in physischer Hinsicht ratsam ist.

Diese Bedenken sind so groß, daß weitere Einwendungen, die gegen die vorgeschlagene Finanzierung der Gesellschaften (Kapitalisierung der Renten), gegen den Absatz der Fabrikate (Kundschaft des Staates in Ausgestaltung des Staatssozialismus) und die Rentabilität der Gesellschaften erhoben werden könnten, dagegen in den Hinter-

grund treten. So anregend und lesenswert die warmherzigen Ausführungen des Verf. sind, so dürfte doch eine Verwirklichung der angeregten Vorschläge kaum zu erwarten sein.

Gleiwitz (Oberschl.) Dr. Syrup.

Crüger, Hans, Die Durchführung der Verbandsrevision im Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 12.) Berlin (J. Guttentag) 1915. 8⁰. 22 SS. (Preis 75 Pf.)

Die gute und zweckmäßige Ausgestaltung des Revisionswesens ist eine Lebensfrage für das gesamte Genossenschaftswesen, an der die Genossenschaftsverbände unablässig gearbeitet haben. Lange vor Einführung der gesetzlichen Revision der eingetragenen Genossenschaften haben sie freiwillig die Revision eingeführt und zum Teil sogar ihre Genossenschaften statutarisch verpflichtet, sich der Revision durch den Verbandsrevisor zu unterwerfen. Auch nach Erlaß des Gesetzes ist die Revision in erster Linie eine Verbandsrevision geblieben, diejenige durch den vom Gericht bestellten Revisor ist nur hilfsweise gedacht.

Die vorliegende kleine Schrift ist keine Abhandlung über das Revisionswesen, sondern eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Durchführung der Verbandsrevision im „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V.“, welchen der Verf. hier und auch an anderen Stellen wohl der Kürze halber einfach „Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband“ nennt. Diese Bestimmungen sind das Ergebnis von Beschlüssen der Allgemeinen Genossenschaftstage und von Beratungen der Revisorensitzungen und des Gesamtausschusses des Allgemeinen Verbandes. Wenn es sich hier auch zunächst um die Bestimmungen des Allgemeinen Verbandes handelt, so verdienen sie doch, wie der Verf. im Vorwort richtig sagt, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise. Denn im allgemeinen sind es Grundsätze und Anschauungen, die sich auch die übrigen Richtungen im genossenschaftlichen Verbandswesen angeeignet haben, wie z. B. über die „außerordentliche Revision“, über „gemeinschaftliche Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, in der über die Revision berichtet wird“, über „schwere Mißstände“ usw. Dagegen ist man in Betreff der Häufigkeit der Revision in anderen Genossenschaftskreisen der Meinung, daß die Revision alle zwei Jahre (nicht wie es in dem Schriftchen heißt, die zweijährige Revision, denn sie soll doch keine zwei Jahre dauern) nicht genügt, sondern jährlich vorzunehmen sei.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

Hausbesitzergenossenschaften. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Begr. v. Dr. W. Strauß. Heft 5.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. d. Zentralverb. der Haus- u. Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1916. 8. 40 SS. M. 0,60.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Niedner, Johannes, Der Krieg und das Völkerrecht. Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena. Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 29 SS. (Preis 60 Pf.)

Frank, Reinhard, Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 8⁰. 100 SS. (Preis 1,80 M.)

Kaufmann Wilhelm, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin (J. Guttentag) 1915. 8⁰. 86 SS. (Preis 1,80 M.)

Kraus, Oskar, Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden (Principles of international law), übersetzt von Dr. Camil Klatscher, mit einer Einleitung über Bentham, Kant und Wundt herausgegeben. Halle a. S. (Max Niemeyer) 1915. 8⁰. VII—153 SS. (Preis 4,— M.)

In dem furchtbaren Kriege, in dem das deutsche Volk um seine nationale Selbständigkeit, seine Freiheit, seine Ehre und seine Zukunft gegen eine Welt von Feinden zu ringen genötigt ist, hat das Völkerrecht, oder genauer gesagt, haben diejenigen Normen, die bisher als auch für die kriegführenden Staaten verbindliche Rechtssätze angenommen worden sind, die Probe nur schlecht bestanden. In weiten Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß die Erfahrungen, die Deutschland in diesem Kriege gemacht, gezeigt haben, daß es ein Völkerrecht als ein Inbegriff von verbindlichen Rechtssätzen gar nicht gebe, daß jeder Staat sich nur leiten lasse von dem Bestreben, sich Vorteile zu verschaffen, dem Gegner aber Nachteile zuzufügen, daß die Staaten rechtliche Beschränkungen in der Ausübung der Gewalt nicht anerkennen, daß jedenfalls im Kriege nur die durch kein Recht eingedämmten Gewalten sich gegenüberstehen. Die vier oben angeführten Schriften haben, so verschiedenen Inhalts sie im übrigen sind, das gemeinsam, daß sie durch den Krieg veranlaßt sind und den Nachweis zu erbringen suchen, daß das Völkerrecht nicht nur in der Theorie und auf dem Papiere besteht, sondern daß das Völkerrecht trotz der mangelhaften Ausgestaltung und des ungenügenden Rechtsschutzes, durch die seine Wirksamkeit namentlich in Kriegszeiten noch gehemmt wird, auch im Kriege in Geltung steht und seine Geltung grundsätzlich von allen Staaten anerkannt wird, wenn auch häufig genug seinen Bestimmungen entgegengehandelt wird.

So wichtig diese großen Fragen für die Gegenwart und Zukunft sind, so kann doch in dem Rahmen, der einer Besprechung völkerrechtlicher Schriften in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik gezogen ist, nur in Kürze auf den Inhalt der angeführten Schriften hingewiesen werden. Die Schrift von Niedner, wie die von Frank, dem bekannten und verdienstvollen Strafrechtslehrer, geben Vorträge wieder, die die Verff. vor einem größeren Kreise gehalten haben. Sie wenden sich nicht allein an Fachgenossen, sondern an alle Gebildeten, die sich unterrichten und in ihren Ansichten klären wollen. In über-

zeugender Weise führt Niedner aus, daß ein Völkerrecht besteht, weil es für Staaten, die ein geordnetes Zusammenleben als einen ihrer Zwecke anerkennen, bestehen muß. Aber er weist auch nach, wie das Völkerrecht in wichtigen Rechtssätzen in diesem Kriege und durch den Krieg sich geändert hat und zwar in einer Richtung, die im Gegensatz steht zu der Richtung, in der bisher eine Fortbildung des Völkerrechts erstrebt wurde. Frank gibt in 8 Abschnitten eine auf gründlicher Kenntnis des Völkerrechts und seiner Literatur beruhende Uebersicht über das Seekriegsrecht, in der er alle die großen Streitfragen, die gerade auf diesem Gebiete schon vor dem Kriege bestanden, teils aber auch erst während des Krieges aufgetaucht sind, in wissenschaftlicher Weise und Sachlichkeit und in einer jedem Gebildeten verständlichen Ausdrucksweise bespricht. Die Vorträge sind schon im Herbste 1915 gehalten worden. Daraus erklärt es sich wohl, daß die Unterseeboote als Kriegsmittel nicht eingehender behandelt worden sind.

Die Schrift von Kaufmann erörtert in ihren beiden ersten Abschnitten die Rechtsverhältnisse eines kriegführenden Staates einerseits als Schuldner, andererseits als Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Der letzte und umfangreichste Abschnitt hat zum Inhalt das Beuterecht, die kriegerische Konfiskation von feindlichem Staatsgut und ihre Bedeutung für die Forderungen und mittelbar für die Schuldner kriegführender Staaten gegenüber feindlichen Staatsangehörigen. Für die Klärung der hiermit angedeuteten, sehr verwickelten und schwierigen Rechtsverhältnisse bieten die scharfsinnigen Untersuchungen des Verf. wertvolle Beiträge. Die Regelung dieser Verhältnisse, in welche der Krieg auf das tiefste eingegriffen hat, wird bei den künftigen Friedensverhandlungen eine große und auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr bedeutsame Rolle spielen. Freilich geht der Verf. von Voraussetzungen aus, die als richtig nicht anerkannt werden können. Nach seiner Ansicht, der er in früheren Schriften schon Ausdruck gegeben, deren Richtigkeit er aber nicht erwiesen hat, enthält das Völkerrecht nicht nur Rechtsnormen, welche die Verhältnisse der Staaten untereinander ordnen, sondern auch solche, die die Verhältnisse der Einzelpersonen unmittelbar zu ordnen bestimmt sind. Diese letzteren Rechtssätze sollen nach Ansicht des Verf. auch „rechtsmaßgeblich sein und bleiben, selbst wenn der einzelne Staat staatliche Normen erläßt, die mit ihnen in Widerspruch stehen". Die entgegengesetzte Ansicht, die als die herrschende bezeichnet werden darf, soll nach dem Verf. der Wirklichkeit und den Interessen der Völker widersprechen. Von dieser seiner Voraussetzung aus ist der Verf. aber auch zu Folgerungen gelangt, die einer wissenschaftlichen Prüfung kaum standhalten werden. Doch soll das Verdienst des Verf., die wichtigen Fragen, die den Gegenstand seiner Schrift bilden, eingehend erörtert zu haben, ausdrücklich anerkannt werden.

Von dem Prager Philosophen O. Kraus, einem Schüler von Franz Brentano, der schon in seiner Schrift „Die Theorie des Wertes" eine gründliche und bedeutsame Studie über die Lehren Benthams ver-

öffentlicht hat, ist die Uebersetzung der Abhandlung Benthams über die Prinzipien des Völkerrechts veranlaßt, mit Anmerkungen versehen und herausgegeben worden. Die Abhandlung selbst ist aus den in den Jahren 1786—1789 geschriebenen Aufzeichnungen Benthams von Bowring zusammengestellt und im Jahre 1843 zum ersten Male in Bd. VIII der Gesamtausgabe der Werke Benthams veröffentlicht worden. Nach einer kurzen Darlegung seiner Grundgedanken über die Aufgaben und Ziele des Völkerrechts entwickelt Bentham darin ausführlicher einen Plan zur Herstellung eines allgemeinen und dauernden Friedens unter allen zivilisierten Staaten. Kraus hat dieser Abhandlung aber auch eine umfangreiche Einleitung (S. 3—75) vorausgeschickt und ihr noch Nachträge (S. 141—153) folgen lassen, so daß die Abhandlung Benthams nur etwa die Hälfte der Schrift (S. 79—137) füllt. In der Einleitung wendet sich Kraus vor allem gegen Wundt, der in einer am 10. September 1914 gehaltenen, dann durch den Druck weit verbreiteten Rede die schwersten Anklagen gegen Benthams Lehre erhoben und sie für die populäre Philosophie erklärt hat, die heute die Staatsmänner Englands und ihre Politik beherrsche. Kraus weist an der Hand der Quellen eingehend nach, daß diese Anklagen Wundts, die von anderen Schriftstellern ohne Prüfung aufgenommen worden sind, auf einer völligen Verkennung der Lehren Benthams beruhen. Wundt hätte in der Tat derartige Anklagen nicht erheben können, wenn ihm auch nur die kleine, jetzt durch die Uebersetzung allgemein zugängliche Abhandlung über das Völkerrecht bekannt gewesen wäre. Der Wert der Einleitung geht aber über die Zurückweisung falscher Ansichten hinaus, sie bietet zugleich einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis und richtigen Würdigung der Grundlehren Benthams. In den Nachträgen bespricht Kraus insbesondere die Ansichten Kants über den Krieg und den im Fortschreiten der Menschheit anzustrebenden ewigen Frieden.

Halle a. S. Loening.

Bornhak, Conrad, Der Wandel des Völkerrechts. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—102 SS. M. 2.—.

Cohnitz (Rechtsanw., Not.), Ernst, Das Moratoriumsrecht in Belgien. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—152 SS. M. 4.—.

Conrad (Reichsger.-R.), Ernst, Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. VI. 1851 (mit dem Abänderungsgesetze vom 11. XII. 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst einem Anhang: Das bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. XI. 1912, in der Fassung der Gesetze vom 6. VIII. 1914 u. 4. XII. 1915. Berlin, Otto Liebmann, 1916. 8. XII—146 SS. M. 3,80.

Hoetzsch, Otto, Politik im Weltkrieg. Historisch-politische Aufsätze. Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1916. 8. V—171 SS. M. 1,50.

Huberich, Charles Henry, Dr. ehem. Prof. (Adv.), und Alexand. Nicol-Speyer (Adv.), Dr., Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. (In deutscher, französischer u. vlämischer Sprache.) 3. Serie. 1. IV. 1915—27. VI. 1915. Haag, Martinus Nijhoff, 1916. 8. V—138 SS. M. 3,85.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16, und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhalts-Verzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. v. d. Red. des Deutschen Reichsgesetzbuchs f.

Industrie, Handel u. Gewerbe. 4. Erg.-Heft zu Bd. 2 (8. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. VI. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1916. gr. 8. VII—166 SS. M. 3.—.

Meier (Maj.), und Demmig (Rechnungs-R., Geh. exped. Sekr.), Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. V. 1906. Mit Genehmigung des Kgl. preuß. Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. VIII—300 SS. M. 4,25.

Pöll (Verwaltgsgerichts-R.), Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom vom 6. VI. 1871/30. V. 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. VIII. 1914 nebst Vollzugsvorschriften. Erläutert. München, J. Schweitzer Verlag, 1916. 8. VII—715 SS. M. 11,50.

Preuß, Hugo, Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke. 2 Vorträge. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaats.) Jena, Eugen Diederichs, 1916. 8. 58 SS. M. 1 20.

Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland. Hrsg. v. (Richt.) Dr. Alfred Bozi u. (Rechtsanw.) Dr. Hugo Heinemann. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. VIII—403 SS. M. 6,80.

Reinhardt, Paul, Die sächsischen Unruhen der Jahre 1830—1831 und Sachsens Uebergang zum Verfassungsstaat. (Historische Studien. Hrsg. v. Rich. Fester. 8. Heft.) Halle a. S., Max Niemeyer, 1916. gr. 8. IX—320 SS. M. 10.—.

Schourp, Dr. Paul D., Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Ein Vorschlag zu einer deutschen Vergleichsordnung. Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. III—121 SS. M. 4,50.

Zitelmann, Ernst, Die Möglichkeit eines Weltrechts. Unveränderter Abdruck der 1888 erschienenen Abhandlung mit einem Nachwort. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Von Treitschke, Heinrich, Politics. Translated from the German by Blanche Dugdale and Torben de Bille. With an introduction by the Rt. Hon. Arthur James Balfour. In two vols. London, Constable. 8. 450, 650 pp. 24/.—.

12. Statistik.

Gumbel, E. J., Die Berechnung des Bevölkerungsstandes durch Interpolation. Mit einem Diagramm. (Ergänzungshefte zu dem Archiv für soziale Hygiene und Demographie, herausgeg. von E. Roesle, Nr. 2.) Leipzig (Vogel) 1916. 8⁰. 88 SS.

Die Arbeit ist in der Hauptsache der Frage gewidmet, wie die Einwohnerzahl eines Landes oder einer Stadt für einen zwischen zwei Volkszählungen liegenden Zeitpunkt auf Grund der Ergebnisse dieser beiden Volkszählungen zu bestimmen ist. Das kann selbstverständlich nur näherungsweise, auf Grund dieser oder jener Annahme über den Gang der Bevölkerung innerhalb des betreffenden Zeitraums geschehen. So ergeben sich verschiedene Näherungsmethoden, von denen der Verf. namentlich die folgenden drei einer eingehenden Betrachtung unterzieht. Er nennt sie die „arithmetische“, die „geometrische“ und die „harmonische“, weil sie mit den Begriffen des arithmetischen, des geometrischen und des harmonischen Mittels in Zusammenhang gebracht werden können. Die beiden ersten Methoden sind seit langem gebräuchlich und ihr gegenseitiges Verhältnis kommt darin zum Ausdruck, daß, während bei der einen zwischen den Einwohnerzahlen selbst, bei der anderen zwischen den Logarithmen der Einwohnerzahlen linear interpoliert wird. Was aber die dritte, nämlich die „harmonische“

Methode betrifft, so ist der Verf. selbständig auf diese Methode gekommen. Freilich hatte bereits 1903 Corneille L. Landré eine ebenfalls an dem harmonischen Mittel orientierte sehr ähnliche Interpolationsmethode in Vorschlag gebracht; jedoch hat der Verf., wie er unter „Errata“ mitteilt, erst nachträglich davon Kenntnis erlangt. An zwei Beispielen, von denen das eine sich auf das Deutsche Reich (1875—1905), das andere auf die Schweiz (1860—1910) bezieht, zeigt Gumbel, daß die harmonische Methode bessere Resultate (d. h. Resultate, die mit dem tatsächlichen Verlauf der Zahlen mehr im Einklang stehen) liefert als die geometrische, von der arithmetischen nicht zu reden. Den Grund dafür gibt er nicht an. Und doch findet man diesen Grund leicht, wenn man die Struktur der betreffenden Formeln sich genauer ansieht. Da zeigt es sich, daß die harmonische Methode namentlich in dem Fall einen Vorteil bieten muß, wo die Zuwachsrate in dem betreffenden Zeitraum eine steigende Tendenz aufweist. Das trifft in den vom Verf. herangezogenen Beispielen zu. Hätte er aber die gleiche Berechnung z. B. für die Vereinigten Staaten von Amerika (1870—1900) ausgeführt, so wäre er zu dem direkt entgegengesetzten Ergebnis gekommen: den Sieg hätte die geometrische Methode davongetragen. Der Verf. durchschaut den Sachverhalt so wenig, daß er es der geometrischen Methode zum Vorwurf macht, „den wachsenden Einfluß der Hemmungen der Dichte“ außer acht zu lassen (S. 30—31). Das tut aber die harmonische Methode erst recht! Es ist an sich dem Verf. zuzugeben, daß unter den konkurrierenden Methoden diejenige den Vorzug verdient, welche sich besser dem wirklichen Gang der Bevölkerung anpaßt. Aber in dubio, wenn nämlich über den Gang der Bevölkerung nichts bekannt ist, tut man am besten, sich an die geometrische Methode zu halten. Denn diese ist dadurch charakterisiert (eindeutig bestimmt), daß sie eine unveränderliche Zuwachsrate innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraums voraussetzt und daher gewissermaßen als die einzige neutrale Methode erscheint. Das ignoriert Gumbel. Damit steht es im Zusammenhang, daß er, statt von der Methode, von verschiedenen Methoden zur Berechnung der Verdoppelungsperioden spricht. Als ob es sich hierbei wirklich um „ein Problem der Extrapolation“ (S. 4), somit um eine Art Prophezeiung darüber, wann die Einwohnerzahl auf das Doppelte anwachsen werde, handeln würde. Man braucht kein mathematischer Statistiker zu sein, um zu wissen, daß die Länge der Verdoppelungsperiode nichts anderes ist und sein kann als ein plastischer Ausdruck des jeweiligen Tempos der Bevölkerungsvermehrung (vgl. z. B. A. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1898, S. 198). So ist z. B. eine 25-jährige Verdoppelungsperiode einer Vermehrungsrate von 28,11 Prom. durchaus äquivalent. Hieraus folgt, daß die einzige korrekte Methode zur Berechnung der Verdoppelungsperioden die „geometrische“ d. h. diejenige Methode ist, welche sich auf die Zinseszinsformel stützt. Auch sonst neigt der Verf. dazu, die methodologischen Fragen, die er zur Sprache bringt, zu sehr vom Standpunkte der reinen Mathematik aus zu beurteilen. Damit soll gegen den mathematischen Charakter der Arbeit kein Ein-

spruch erhoben werden. Dieser mathematische Charakter ist durch das Thema bedingt und gerechtfertigt. Nur das Wenigste und Gröbste hätte sich für eine ganz kurze „formelfreie“ Darstellung aussondern lassen. Aber auch das ist nicht geschehen — woraus dem Verf. wiederum kein Vorwurf gemacht werden soll —, so daß die Arbeit dem mathematisch nicht vorgebildeten Leser absolut unzugänglich ist. Anderer Ansicht darüber ist der Herausgeber. Er äußert sich hierzu, wie folgt: „Wenngleich diese Arbeit sich in der Hauptsache auf das Interesse des mathematischen Statistikers beschränken dürfte, so braucht sich der nichtmathematische Statistiker nicht durch die zahlreichen mathematischen Formeln von deren Studium abhalten zu lassen; denn viele dieser Formeln lassen sich mit Hilfe der auf S. 83—84 angegebenen Erklärungen der statistischen Bezeichnungen auflösen (sic!), und ihre Anwendung ist an den Beispielen auf S. . . . gezeigt. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, in eine Prüfung der aufgeführten Methoden eintreten zu können und die für die jeweilige Entwicklungstendenz einer Bevölkerung geeignetste Interpolationsmethode ausfindig zu machen.“ Die Behauptung, daß gewisse Formeln sich mit Hilfe einer anhangsweise beigefügten Liste der gebrauchten symbolischen Bezeichnungen „auflösen“ lassen, ergäbe offenbar nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn nicht schon aus dem Text der Arbeit zu entnehmen wäre, was jedes Symbol bedeutet. Selbstverständlich hat der Verf., wie jeder Autor es tut, dem Leser stets mitgeteilt, in welchem Sinne er das betreffende Zeichen verwendet. „Vexier-Mathematiker“, die das dem Leser vorenthalten würden, existieren nur in der Einbildung des Herrn Dr. Roesle. Was die mehr formelle Seite der Gumbelschen Arbeit anlangt, so übertreffen die Ungenauigkeiten der mathematischen Formulierungen und die Nachlässigkeiten des sprachlichen Ausdrucks jedes zulässige Maß. Man kann dem Verf., der durch diese seine erste größere Abhandlung ein ausgesprochenes Interesse für die mathematische Statistik und eine anerkennenswerte Belesenheit auf diesem Gebiete bekundet hat, nur den dringenden Rat geben, bei seinen späteren Schriften sich einer größeren Sorgfalt zu befleißigen und nicht so hastig darauf loszustürmen.

Berlin. L. v. Bortkiewicz.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, Statistisches, für den Preußischen Staat, 13. Jahrg. (1915). Hrsg. vom Kgl. preuß. statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1916. gr. 8. XXXII—466 SS. M. 1,60.

Tarifverträge, Die, im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1914. Bearb. im Kaiserl. statistischen Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt. 12. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 30,5 × 21,5 cm. 34 u. 49 SS. M. 1.—.

Oesterreich.

Gebahrung, Die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetz vom 30. III. 1888 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen in den Jahren 1912 und 1913. Für den Reichsrat gemäß § 72 des bezogenen Gesetzes bestimmte Mitteilungen des Ministers des Innern. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. IV—135 SS. M. 3.—.

Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der hl. ungarischen Krone im Jahre 1914. Hrsg. vom handelsstatist. Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. XX—491 SS. mit Fig. M. 5.—.

Schweiz.

Bericht betreffend die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittelungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1915. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. 8. 18 SS. mit 5 Tab. M. 0,50.

Frankreich.

Neymarck, Alfred, La statistique internationale des valeurs mobilières. Dixième rapport présenté au nom du comité des finances élu par l'Institut international de statistique. (Sessions de: Berne, 1895; Saint-Pétersbourg, 1897; Christiania, 1899; Budapest, 1901; Berlin, 1903; Londres, 1905; Copenhague, 1907; Paris, 1909; le Havre, 1911.) Paris, Berger-Levrault, 1916. 8. 200 pag. fr. 7,50. (Institut international de statistique, quatorzième session, Vienne, 1913.)

Statistique de la navigation intérieure. Nomenclature et conditions de navigabilité des fleuves, rivières et canaux. Relevé général des tonnages des marchandises. Année 1913. Paris, Impr. nationale 1915. Grand in-4. 430 pag. (Ministère des travaux publics. Direction des routes et de la navigation, Sous-direction de la navigation. Quatrième bureau.)

Italien.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1913. Roma, tip. L. Cecchini. 8. l. 1,50.

13. Verschiedenes.

Sieger, R., Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik. IV. u. 54 SS. Leipzig (B. G. Teubner) 1915. (Sonderabdruck aus der Geogr. Zeitschr. Bd. 21 [1915].) 1.— M.

Die Frage, ob die österreichisch-ungarische Monarchie als geographische Einheit und damit als existenzberechtigtes Staatsgebilde anzusehen sei, oder ob sie nur eine lose Verbindung für sich individualisierter Räume mit zentrifugalen Tendenzen darstelle, ist vielfach aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Ausländische Geographen und Politiker neigten mehr der letzteren Auffassung zu; dagegen wurde von Oesterreichern die erstere Ansicht mit Nachdruck vertreten. Auch der Verf. tritt für sie ein und verteidigt sie mit geographischen, historischen und wirtschaftlichen Gründen. Was zunächst die geographischen Bedingungen anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß die Monarchie in ihnen große Gegensätze aufweist und daß die Alpenländer, Böhmen und Ungarn auf den ersten Blick als drei gänzlich verschiedene Erdräume erscheinen, von denen jeder gewissermaßen eine geographische Einheit für sich repräsentiert. Allein der Verf. weist darauf hin, daß diese Kronländer der Monarchie nach außen hin durch geschlossene Gebirgswälle abgegrenzt seien, durch die nur an wenigen Stellen enge Täler hindurchführen, daß aber sowohl die großen Längstäler der Alpen wie auch das böhmische Becken mit der mährischen Uebergangslandschaft und die ungarische Tiefebene nach dem natürlichen Zentrum der Monarchie, dem Wiener Becken, zu sich öffnen. Als Randländer bezeichnet Sieger die übrigen Teile der Monarchie, nämlich Galizien und

die Bukowina, Dalmatien und das gemeinsame Verwaltungsgebiet (Bosnien und die Herzegowina). Galizien und die Bukowina besitzen allerdings nach außen hin keine natürliche Grenzen. Ihre Erwerbung geschah zum Schutze der mährischen Pforte, die sich zwischen die Sudeten und Karpathen einschiebt; zugleich dienen sie den letzteren als Glacis. Dalmatien verstärkte die adriatische Basis des österreichisch-ungarischen Seehandels, aber es erhielt erst in Bosnien und der Herzegowina sein Hinterland. Bosnien öffnet sich dazu noch mit breiten Tälern nach der Save hin. Seine Erwerbung erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen wie auch zum Schutze der Donaugrenze. Durch die Randländer wird das Bild der geographischen Geschlossenheit also keineswegs verschlechtert. Im Grunde genommen besitzt die Monarchie kontinentalen Charakter. Ihr wichtigster Lebensfaden ist die Donau, die in nordwest-südöstlicher Richtung das ganze Gebiet durchzieht. Aber ihre natürliche Fortsetzung als Verkehrsweg ist nicht der Unterlauf, sondern das Morawatal, da durch dieses der Hauptverkehr nach dem Orient, besonders nach Saloniki und Konstantinopel geht, während der Pontus etwas abseits gelegen ist. Das Streben nach dem Meere hin konnte sich nur quer zu der geographischen Leitlinie, nämlich nach der Adria hin, entwickeln. Der Seehandel Oesterreich-Ungarns geht daher hauptsächlich nach Griechenland, der Levante, Aegypten, Indien, und Ostasien; in seiner Entwicklung wird er zurückgehalten durch das Fehlen eines Kolonialreiches.

In der Kulturvermittlung zwischen dem Abendlande und dem Orient liegt die „historische Mission“ der Monarchie. Sie diente zuerst als Grenzwehr gegen den Orient, dann als Verbreiter abendländischer Kultur nach dem Südosten. Die durch die geographischen Bedingungen begünstigten Verschiedenheiten der Völker der Monarchie haben deren Entstehung nicht ernstlich hindern können. Die gemeinsame Türkennot wies die Völker aufeinander an und erst im 19. Jahrhundert traten die nationalen Kämpfe wieder mehr hervor, besonders seit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde. Indessen ist zu bemerken, daß irredentistische Bestrebungen, die den Anschluß an Nachbarreiche zum Ziele hatten, nur bei den Italienern, Serben und Rumänen hervortreten konnten, während bei den Polen und Ruthenen trotz russischer Propaganda die Vereinigung mit Rußland nicht erstrebt wird, sondern die Errichtung eines polnischen und eines ukrainischen Staates in Anlehnung an die österreichisch-ungarische Monarchie. Da die Tschechen, Kroaten und Slovenen ebenso wie die Madjaren ganz innerhalb der letzteren wohnen, so kann bei ihnen nur von einer Sonderstellung, nicht von einer Abtrennung die Rede sein. Aber den zentrifugalen Tendenzen steht eine Reihe von verbindenden Momenten gegenüber, die auf dem langen Zusammenleben unter einer gemeinsamen Dynastie, auf dem gemeinsamen Heere, den inneren Wanderungen und Kreuzungen der Völker und ihrer Kulturen, der deutschen Sprache als Verkehrs- und Geschäftssprache, ganz besonders aber auf den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen beruhen. Das Bewußtsein ihrer nationalen Sicherheit ließ alle Völker sich bei Ausbruch des Krieges um den Thron scharen.

Den nationalen Sonderbestrebungen steht bis zu einem gewissen Grade der Kronlandspatriotismus entgegen, der es z. B. mit sich bringt, daß die Slovenen in Steiermark und Kärnten nicht den Anschluß an ihre Volksgenossen in Krain wünschen und die Südtiroler Bauern sich als „Tirolesi“ fühlen. Die Kronländer hat man wohl als „historisch-politische Individualitäten“ bezeichnet; sie sind „gut begrenzte natürliche und verkehrsgeographische Einheiten kleinerer Ordnung“. Aber der Kronlandspatriotismus läuft schließlich auf eine „Verländerung“ Oesterreich-Ungarns hinaus. An Stelle des heutigen Dualismus hat man einen Trialismus, Quadralismus usw. vorgeschlagen. Demgegenüber betont Sieger, daß die beste Aussicht auf Weiterentwicklung immer noch der Dualismus bieten würde, etwa mit einer Sonderstellung Galiziens gegenüber Oesterreich, wie sie Kroatien bereits gegenüber Ungarn besitzt.

In wirtschaftlicher Beziehung ist infolge der höheren Volksbildung der Nordwesten der Monarchie am weitesten vorangeschritten. Hier herrscht die Industrie vor, in den Alpenländern Waldwirtschaft und Viehzucht, in den südöstlichen Flachländern der Ackerbau. Bemerkenswert ist das hohe Maß von materieller Selbstversorgung (Autarkie), das die Monarchie besitzt und das auf dem Austausch der Erzeugnisse zwischen den einzelnen Ländern beruht. Abgesehen von der Notwendigkeit der Zufuhr tropischer und subtropischer Erzeugnisse vermag Oesterreich-Ungarn sich durch seine eigene Produktion zu ernähren und verfügt über viele Rohstoffe in ausreichendem Maße. Dies erklärt es auch, weshalb der Außenhandel nicht so sehr bedeutend ist. Wirtschaftlich sind also die einzelnen Landesteile auf einander angewiesen und dadurch wird wieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt.

Seit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde verlor der historische Gegensatz zu Preußen seinen geographischen Inhalt. An seine Stelle trat das Bündnis mit dem Deutschen Reich, durch das die Nordwestgrenze Oesterreich-Ungarns gesichert erschien. Gefahren konnten ihm also, abgesehen von Italien, nur an seiner südöstlichen Grenze drohen. Daß hier auf türkischem Boden zunächst christliche Vasallenstaaten der Türkei entstanden, die dann später ihre Unabhängigkeit erlangten, bedrohte an und für sich die österreichisch-ungarischen Interessen noch nicht, aber die Bestrebungen Rußlands, die auf Zertrümmerung der Türkei, den Erwerb Konstantinopels und das Protektorat über die Balkanstaaten gerichtet waren, mußten im Verein mit den russischen Ansprüchen auf Galizien einen scharfen Gegensatz zwischen den beiden Großmächten hervorrufen, der schließlich zum Kriege führte. Die Lebensinteressen Oesterreich-Ungarns weisen darauf hin, daß ihm nicht der Verkehr mit dem Orient und dem Aegäischen Meere durch feindliche Mächte gesperrt wird.

Wir haben im vorstehenden nur kurz den Gedankengang der vortrefflichen Arbeit Siegers wiederzugeben versucht und verweisen in bezug auf nähere Begründungen und Einzelheiten auf diese selbst.

Halle a. S. A. Schenck.

Bergmann, Prof. Dr. Ernst, Die Grundlagen der deutschen Bildung. Ein Vortrag, geh. im Leipziger Lehrerverein am 24. II. 1916. Leipzig, Alfred Hahns Verlag, 1916. 8. 36 SS. M. 0,75.

Bissing, Prof. Dr. Frdr. Wilhelm Frhr. v., Die Kriegsziele unserer Feinde. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 20.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt 1916. gr. 8. 104 SS. M. 2.—.

— Nationale Erziehung. Gedanken über die künftige Erziehung des deutschen Volkes, seiner Lehrer und Beamten. Mit einem Geleitwort von Dr. Michael Georg Conrad. (Flugschrift des Vereins „Deutsche Wacht", No. 1.) München, Max Kellerers Verlag, 1916. gr. 8. 21 SS. M. 0,60.

Feuchtwanger, Dr. Sigbert, Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr 8. VIII—80 SS. M. 2.—.

Hashagen (Priv.-Doz.), Prof. Dr. Justus, Weltpolitische Entwicklungsstufen 1895—1914. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1916. gr. 8. 94 SS. M. 1,80.

Hueppe, Ferd., Deutschlands Volkskraft und Wehrfähigkeit. (Bibliothek von Coler v. Schjerning, Bd. 39.) Berlin, Aug. Hirschwald, 1916. Lex.-8. V—70 SS. M. 2,40.

Jellinek (weil. Prof.), Georg, Die Zukunft des Krieges. Vortrag, gehalten in der Gehestiftung zu Dresden am 15. März 1890. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. 31 SS. M. 0,80.

Löffler, Dr. Klemens, Irland. Seine Verdienste um die Kultur, seine Leiden unter englischer Herrschaft und seine Stellung im Weltkriege. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Gegr. von Paul Haffner, Johs. Janssen und E. Th. Thissen. Bd. 35, Heft 8 und 9.) Hamm (Westf.), Breer u. Thiemann, 1916. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Müller, Karl Alexander v., Ueber die Stellung Deutschlands in der Welt. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), 1916. 8. III—51 SS. M. 1.—.

Spies, Prof. Dr. Heinrich, Die Engländer als Inselvolk, vom Standpunkt der Gegenwart aus betrachtet. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. 10. Jahrg., Heft 110.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. 40 SS. mit 1 Abb. M, 0,50

Steffen, Gustaf F., Demokratie und Weltkrieg. (Aus dem Schwedischen übersetzt von Margarete Langfeldt.) (Politische Bibliothek.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1916. 8. 252 SS. M 5.—.

Rey, A. Augutin, La question des Balkans devant l'Europe. Voies historiques et diplomatiques. Première et deuxième parties. 7e édition. Imprimé en Suisse. Paris, Jules Meynial, 1916. Deux fascicules in-16. Première partie, 23 pag., deuxième partie, 54 pag. fr. 1,50 les deux fascicules.

Salandra, Tittoni, Barzilaï, Orlando et Sonnino. L'Italie et la guerre, d'après les témoignages de ses hommes d'État, Salandra, Tittoni, Barzilaï, Orlando et Sonnino. Préface de M. Henri Hauvette (professeur de littérature française italienne à l'Université de Paris). Paris, Armand Colin, 1916. 8. XIII—185 pag. fr. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, juin 1916: Les finances de la ville de Paris, par G. Schelle. — Problèmes italiens d'après guerre, par Maffeo Pantaleoni. — L'impôt général sur le revenu, par Étienne Falck. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. July 1916, No. 473: The German chancellor and peace, by J. W. Headlam. — Thinking internationally, by the Earl of Cromer. — The war industries of France, by Prof. L. Lévy-Bruhl. — Neutrality in

Northern Europe: Impressions during a recent visit to Norway and Sweden. By (Bishop for North and Central Europe) Herbert Bury. — Discipline and freedom, by Edmond G. A. Holmes. — Reforms in education: 1) Science and the public schools, by D. R. Pye; 2) The public service and education, by Harry H. Johnston. — Will London be a free market for gold after the war?, by Oswald Toynbee Falk. — The old house and the German future (The Habsburgs and Mittel-Europa), by L. B. Namier. — Ways out of the Irish labyrinth, by D. C. Lathbury. — etc.

Review, The Contemporary. July 1916, No. 607: Our naval policy and position, by (Admiral) W. H. Henderson. — The new parlamentary register and votes for women, by Millicent Garrott Fawcett. — The American Presidental campaign, by S. K. Ratcliffe. — Argentine trade prospects, by C. A. Montalto de Jesus. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1916: The situation and the outlook, by Dr. E. Dillon. — Persia and the frustration of German schemes, by Robert Machray. — The little nations and the war, by E. Bruce Mitford. — Continental democracies and compulsory military service, by G. G. Coulton. — A sound peace or a second war, by „Y.“ — German economic methods and their defeat, by Henri Hauser. — etc.

Review, The National. July 1916: Declare a blockade, by a naval correspondent. — The German colonial empire: its rise and fall, by Walford D. Green. — The danger of Mittel-Europa, by Prembroke Wicks. — Educational reform, by C. H. P. Mayo. — India, Lord Kitchener and India, by Asiaticus. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 27: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Bulgarien). — Die schweizerische Wollweberei im Jahre 1915. — Eisenproduktion und Eisenpreise in Rußland. — etc. — No. 28: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutschland, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Rußland). — Amerikas Kriegsverdienste. — Argentinischer Außenhandel. — etc. — No. 29: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Buglarien, Rumänien). — etc. — No. 30: Die Entwicklung des Verkehrswesens im Kriege, von Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Rußland, Schweden). — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten. — etc. — No. 31: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — Der schweizerische Außenhandel im Jahre 1915. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, 1916, Jänner-Heft, Heft I: Die amtliche Statistik Oesterreichs am Scheidewege. Ein Beitrag zur Diskussion, von (Doz.) Dr. Dobroslav Krejči. — Die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit, von Hugo Forcher. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LII, Giugno 1916, No. 6: I fenomeni economici della guerra, di Maffeo Pantaleoni. — L'integrazione industriale, di Gaetano Navarra Crimi. — L'istruzione professionale nell'economia nazionale italiana, di Riccardo Bachi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. Z. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Juli-Augustus 1916, No. 7/8: Veranderende groepeering van mannelijke en vrouwelijke arbeidskrachten, door Anna Polak. — De overstrooming in Noord-Holland en de afsluitrag der Zuidersee, door D. R. Mansholt. — De besluiten der Parijs'sche economische conferentie, door C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIII, Juillet 1916, No. 247: Considérations sur l'avenir de la neutralité belge (seconde et dernière partie), par X. — La Suisse de demain (seconde et dernière partie), par C. A. Loosli. — Du mouvement des idées dans la classe ouvrière suisse (seconde partie), par Jean Sigg. —

La question des sucres, par Georges Paillard. — Note sur l'asservissement économique de la Suisse, par Maurice Millioud. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV, June 1916, No. 114: Some problems of population growth, by E. Dana Durand. — A comparison of the relative health fulness of certain cities in the United States based upon the study of their vital statistics, by G. E. Harmon. — Statistical tabulation and practice, by Roland P. Falkner. — Statistical standardization in Washington, by Julius H. Parmelee. — Classification and limitations of statistical graphics, by E. A. Goldenweiser. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 49, 1916, No. 6: Rentengut und Besitzbefestigung, von Prof. Dr. Paul Oertmann. — Die Ausschaltung des Handels, von Johann Kempkens. — Preisregulierung, von Dr. Heinrich Pudor. — Zur Statistik der deutschen Kriegsanleihen, von Dr. Alfred Goldschmidt. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 9, 1915, Heft 4: Kriminalstatistische Probleme, von Georg v. Mayr. — Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme, von (Sanitätsrat) Dr. med. Wilhelm Weinberg. — Die schottische Familienstatistik von 1911. Ein Beitrag zur Ermittlung der ehelichen Fruchtbarkeit, von Fritz Burgdörfer. — Die sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten, von Johannes Pfitzner. — Die Versuche eines mathematischen Gesetzes der Bevölkerungszunahme. Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik, von E. J. Gumbel. — Wege und Ziele der modernen Außenhandelsstatistik, von (Priv.-Doz.) Dr. Rudolf Meerwarth. — Die „Methode der Individualstatistik von sozialen Veränderungen auf Grund der Bestandsaufnahmen". Die Anwendung dieser Methode in der österreichischen Grundbesitzstatistik, von Prof. Dr. Walter Schiff. — Die Berufsgliederung in Indien nach dem Zensus von 1911, von Gertraud Wolf. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 42, 1916, Heft 1: Das Grundprinzip der Verteilungstheorie, von Prof. Jos. Schumpeter. — Die romantische Geldtheorie, von Dr. Melchior Palyi. — Gibt es ein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge? Kritisches und Positives zur Preistheorie, von Dr. Ed. Kellenberger. — Belgische Arbeiterwohnungen, von C. K. Zimmermann. — Die Genossenschaftsbewegung in Rußland, von Dr. L. Pumpiansky. — Hinauf mit den Bankraten! Eine Entgegnung, von Dr. Walter Federn. — Die Politik der Vereinigten Staaten in bezug auf individuelle und Verkehrsmittelmonopole, von Eugen v. Philippovich. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1915, die Entwicklung des Arbeitsmarktes während des weiteren Kriegsverlaufs, die Gestaltung der Geld- und Reallöhne, die sozialpolitische Lage, das Verhalten der Gewerkschaften zu den Problemen des Krieges. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, Juli-August 1916, Heft 10/11: Kapitalabfindungsgesetz und Preußisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung, von Dr. Keup. — Das bayerische Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916, von (Bezirksamtmann) Osthelder. — Kriegeransiedlung und Kapitalabfindungsgesetz im Königreich Sachsen, von (Reg.-Baumeister) Dr. Kruschwitz. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 9, Juli 1916, Heft 4: Die Systematik der Vermögensdelikte (Forts.), von Prof. Dr. Aug. Hegler. — Recht und Sittlichkeit, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Die Staatsphilosophie Richard Wagners, von Günter Holstein. — Die polnische Rechtsphilosophie in den letzten Jahren (1911—1914), von (Priv.-Doz.) Dr. A. v. Peretiatkowicz. — Der faktische Preis der Wertdinge niederer Ordnung (der Wert), von (Priv.-Doz.) Dr. med. et phil. Franz Oppenheimer. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Jahrg. 16, 1916, No. 7: Der Handelskrieg nach dem Kriege (Schluß). — Die zweite Pariser Wirtschaftskonferenz. — etc.

Bank, Die. Juli 1916, Heft 7: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen, von Alfred Lansburgh. — Kriegsgewinne, von Ludwig Eschwege. — Die Mobilisierung des zweitstelligen Hypothekarkredits, von A. L. — Die Ungarische Zentrale der Geldinstitute. — Die Maßnahmen gegen die Börse. — Naturalwirtschaft. — Gewinnversicherung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1916, No. 20: Postbeschlagnahme auf See, von Prof. Dr. Max Fleischmann. — Die Kaufkraft des Geldes (Schluß), von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?, von (Rechtsanw.) Dr. Rich. Rosendorff. — etc. — No. 21: Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken, von (Bankier) Barthold Arons. — Der Akzeptkredit der Banken, von (Geh. Ob.-Finanzr.) H. Hartung. — Zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Renten. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 15, 1916, No. 1—6: Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft nach dem Kriege, von Dr. Georg Jahn. — Kriegsliteratur über Volkswirtschaft. 1. Kriegssozialismus und praktische Volkswirtschaft, von Dr. Heinz Christian Göbel-Pracht. — Volkswirtschaftliche Beiräte bei den Provinzialverwaltungen, von Prof. Dr. Hesse. — etc. — No. 7—12: Zur Kriegsernährungs-Politik, von Dr. Ed. Rolf Uderstädt. — Der Mitteleuropäische Verband akademischer Ingenieurvereine, von (Dipl.-Ing., Patentanwalt) Dr. Alexander Lang. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 14: Das Kapitalabfindungsgesetz und seine Beziehungen zur Wohnungsfrage nach dem Kriege, von Dr. H. Albrecht. — Zur reichsgesetzlichen Regelung der Mutterschaftsversicherung nach dem Kriege. — Ueber Lehrstellenvermittlung. — etc. — No. 15: Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeiter für Zwecke der Kriegsfürsorge, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Gewerbehygiene im Bergwerksbetriebe, von (Ing.) P. M. Grempe. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 31—34: England und Rußland im Orient, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die deutsche Handelsschiffahrt nach dem Kriege. — Die Rosenölindustrie in Bulgarien, von Dr. P. Martell. — Das Wirtschaftsbereich des südlichen Kleinasiens und seine wirtliche Struktur (Forts.), von N. Honig. — Amerikanischer Bericht. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 45, 1916, No. 30/31: Die Parteien und der Kanzler, von Spectator. — etc. — No. 32/33: Der Nationalausschuß, von Spectator. — Ein Wort zur Neuorientierung, von Erich Everth. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 165, August 1916, Heft 2: Deutsche Politik und holländische öffentliche Meinung, von Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt. — Zur Neugestaltung der Türkei, von (Priv.-Doz.) Dr. Andreas Walther. — Der russisch-japanische Vertrag; Schwierigkeiten der englischen Koalitionsregierung, von Dr. Emil Daniels. — Keine Gefühlspolitik; Der Krieg im Juli, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 5: Die Kartellfrage im Annäherungsprogramm zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Aug./Sept. 1916, Heft 8/9: Die Ethik der Geschäftsreklame, von (Priv.-Doz.) Dr. Franz Keller. — Neue Wege im Submissions- und Genossenschaftswesen, von Dr. Heinrich Lübbering. — Die gewerbliche Erzeugung, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die Kriegskriminalität der Jugendlichen. Ein kritischer Literaturbericht, von Dr. Hellwig. — Die Lohnpolitik der christlichen Gewerkschaften vor dem Kriege, von Dr. F. Imle. — Die Bedeutung der Seefischerei im Mittelmeergebiet, von A. R. Erlbeck. — Direkte Reichssteuern?, von Dr. Paul Beusch. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 15, August 1916, No. 5: Freiheit und Staat, vom Herausgeber. — Der Allgemeinwert technischen Denkens. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorats an der Kgl. technischen Hochschule zu Berlin am 1. Juli 1916, von Prof. Dr. ing. M. Kloß. — Diplomaten, von Dr. Franz Haiser. — Zur Frage der inneren Kolonisation, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Frauenbewegung und Staat, von Prof. Dr. F. Sigismund. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, Bd. 2, 1916, Heft 14: Die Stellung der deutschen Sozialdemokratie zum Kriege und zu den Kriegsmaßnahmen, von Dr. August Müller. — Sozialimperialismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Kolonialpolitik und Marxismus, von Max Schippel. — Die nationale Idee und das föderative Prinzip, von Paul Kampffmeyer. — Die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung, von August Winnig. — etc. — Heft 15: Zur Wiederkehr des 4. August, von Max Cohen. — Die wirtschaftliche (Marxistische) und die formalpolitische Auffassung der Kolonialpolitik, von Max Schippel. — Qualitätsarbeit und Arbeiterklasse, von Theodor Leipart. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1752: Weitere Untersuchungen über Deutschlands Volksvermögen im Kriege. — Der Wohnungsmarkt nach dem Kriege. — etc. — No. 1753: Wie England die Zukunft seines Handels nach dem fernen Osten untergräbt. — etc. — No. 1754: Krieg und wirtschaftliches Leben. — etc. — No. 1755: Die Amerikaner und die schwarzen Listen der Engländer. — Kriegsfinanzen unserer Gegner. — etc. — No. 1756: Krieg, Wirtschaft und Staatsfinanzen. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 29/30: Kettenhandel. — Die Maas-Kanalisierung und ihre Bedeutung, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Hermann Schumacher. — etc. — Heft 31/32: Aktienrechte. — Zweite Hypotheken mit Gemeindebürgschaft, von (Geh. Finanzr.) Bastian. — Cavours Erben, von Myson. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 21, Juni-Juli 1916, No. 6/7: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Patentsachen, von (Geh. Reg.-R.) Lutter. — Vertretung der Parteien in Patentprozessen durch Patentanwälte oder Rechtsanwälte, von (Dir. der Auergesellsch.) W. Meinhardt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, August 1916: Zur Haltung Amerikas im jetzigen Weltkriege, von Baron Hengelmüller. — Weltherrschaft und deutsche Weltpolitik, von (Wirkl. Geh. Rat, kgl. ungar. Minister a. D., Präs. des Verwaltungsgerichtshofs) Julius v. Wlassics. — Der Irredentismus, von Philipp Hiltebrandt. — Aus der alten und jungen Türkei (Schluß), von Frhr. v. La Valette St. George. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 4: Wandlungen der sozial-ethischen Auffassungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Dr. phil. Alb. Franz. — Die Landwirtschaft Oesterreich-Ungarns, von Dr. E. G. Zitzen. — Frauendienstpflicht—Frauendienstjahr (Schluß), von Maria Müller. — Die Heimarbeit als Kriegswitwen-Beruf?, von G. Buetz. — etc.

Rundschau, Deutsche. August 1916: Roger Casement. — Niederdeutsche und Niederländer (I), von Franz Fromme. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, Juni-Juli, Heft 6/7: Englische Verleumdungen. — Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges. — Statistik des Welthandels. Eine amerikanische „Betrachtung". — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 40, 1916, Heft 2: Die Handels- und Zollannäherung Mitteleuropas, von Gustav Schmoller. — Die Zukunft des deutschen Außenhandels, von Heinrich Herkner. — Das Verhältnis Deutschlands und Englands zu der internationalen Rechts- und Gemeinschaftsbildung, von Georg Jäger. — Die Organisationsarbeit nach dem Kriege und die Aufgaben der Wissenschaft, von J. Jastrow. — Lebenskosten und Lebenshaltung (II), von Adolf Günther. — Geburtenrückgang und Aufwuchsziffer, von Karl Oldenberg. — Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, von Clemens Heiß. — Deutsche Kolonisationspläne und -erfolge in der Türkei vor 1870, von Ernst v. der Nahmer. — Die Reichssteuervorlagen vom März 1916, von Karl Ballod. — Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart, von Gustav Schneider. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 14: Ueber Müllverbrennungsanlagen (Forts.), von (Ing.) B. Schapira. — etc. — Heft 15: Aus dem Bericht der technischen Aufsichtsbeamten der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1915. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 6, 1916, Heft 8: Elektrische Großkraftwerke, von (Ing.) W. Beck. — Verluste der Bauhandwerker in 24 Groß-Berliner Gemeinden. — Zwei Jahrzehnte staatlicher Wohnungsfürsorge. — etc.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 14, 1916, Heft 1: Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667. Mit besonderer Berücksichtignng der obersächsischen Münz- und Geldgeschichte, von W. Schwinkowski. — Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen, von Adolf Zycha. — Die Entwicklung des russischen Städtewesens, von Peter Miljukoff. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, Juli 1916, No. 4: Der drahtlose Nachrichtenverkehr während des Krieges, von (Postinsp. a. D.) C. W. Kollatz. — Der Einfluß des Weltkriegs auf das Wirtschaftsleben der portugiesischen Kolonien, von (Konsul a. D.) Singelmann. — Die Kupferproduktion der Welt, von Dr. Heinrich Pudor. — Die Zukunft der deutschen Seeschiffahrt, von Dr. W. Stein. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 14: Die belgischen und holländischen Eisenbahnen und ihre Tarifpolitik, von (Geh. Reg.-R., ord. Prof.) Hermann Schumacher. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitwirkung des Handels bei der Lebensmittelversorgung. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zu neuen Opfern lockt ein neuer Tag!, von (M. d. R.) Dr. Stresemann. — Englands Wirtschaftskampf und die Neutralen. — etc. — No. 15: Internationale Privatverträge, Auslandsforderungen und der Krieg, von (Justizrat) Dr. Ludwig Wertheimer. — Z-E-G., Kommunen und Handel, von Dr. Hermann Deite. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 16: Welthandel nach dem Kriege, von Adolf Braun. — Massenspeisung, von O. Jenssen. — Aus den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen in Litauen (Schluß), von Janulaitis. — Vom Wirtschaftsmarkt. Die deutsche Seeschiffahrt nach dem Kriege, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 17: Die Länder am Stillen Ozean, von K. Kautsky. — Die Ueberschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Kapitalexports und des Imperialismus, von E. Varga. — Die Kämpfe um Knappschaftsreformen (Schluß), von Linus Scheibe. — etc. — No. 18: Revenant Bülow, von Ed. Bernstein. — Die Umwälzungen im fernen Osten, von Spectator. — etc. — No. 19: H. W. Hyndman über den Krieg und die Zukunft der Demokratie, von Ed. Bernstein. — Vom Wirtschaftsmarkt. Kohlensyndikat contra Fiscus, von Heinr. Cunow. — Praktische Gemeindepolitik während des Krieges, von Emil Fischer. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1916, Heft 8: Goldausfuhrverbot uud Konterbande, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. R. v. Hippel. — Ueber die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer, von (Ministerialrat) Dr. K. Meyer. — Die rechtlichen Schranken der Militärdiktatur, von (Reichsgerichtsrat) W. Rosenberg. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 56, 1916, I. Abtlg.: Ueber gewerbliche Produktionsstatistik, von Dr. R. Meerwarth. — Die Steuerkraft der preußischen Gemeinden nach dem vorläufigen Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1911, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1914, von (Reg.-R.) Dr. jur. Heinrich Höpker. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, No. 13/14: Kommunale Leistungen an die bewaffnete Macht, von Dr. jur. Friedr. Everling. — Kommunalverwaltung und Presse, von (Oberbürgermstr.) Beseler. — Versicherungsgesellschaften und Feuerlöschwesen. Referat, von (Stadtrat) Hertzog. — etc. — No. 15/16: Die Werbetätigkeit der Sparkassen für die Kriegsanleihen. Bericht, erstattet von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Sitzung des Arbeitsausschusses am 25. Juni zu Baden-Baden. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

„Kapitalismus“[1]).

Von

Professor Dr. **Richard Passow**-Kiel.

I. Allgemeines über die mißbräuchliche Verwendung der Ausdrücke „Kapitalismus“ und „kapitalistisch“.

Wenn man das Wesentliche unseres modernen Wirtschaftslebens, insbesondere auf gewerblichem Gebiete, kurz charakterisieren will, so pflegt man unsere Zeit als die des Kapitalismus, der kapitalistischen Wirtschafts- oder Produktionsweise, als das kapitalistische Zeitalter oder so ähnlich zu bezeichnen. Das sind wissenschaftlich ungeeignete Schlagworte, die wohl nur deshalb so allgemeine Verbreitung gefunden haben, weil sie einerseits überaus unklar und unbestimmt sind, andererseits — bewußt oder unbewußt — gewisse gefühlsmäßige, diesem „Kapitalismus“ feindliche Nebenvorstellungen wecken und damit bestimmten wirtschaftspolitischen und ethischen Anschauungen entgegenkommen. Neben einzelnen Autoren, die eine eingehendere Definition dessen geben, was sie unter Kapitalismus verstehen, finden wir überaus zahlreiche wissenschaftliche Schriften, die sich mit dem „Kapitalismus“ beschäftigen, ohne daß die Verfasser auch nur den Versuch machen, sich selbst und ihren Lesern eine wirklich klare Vorstellung davon zu geben, was denn nun eigentlich mit diesem Ausdruck gemeint sei. Man mache nur einmal den Versuch, eine Zeitlang überall, wo diese Worte auftauchen, sich Rechenschaft darüber zu geben, was die Verfasser, die sie gebrauchen, sich wohl dabei gedacht haben mögen. In zahlreichen Fällen wird man zu dem Urteil gelangen müssen, daß genau bestimmte Vorstellungen überhaupt nicht zugrunde liegen. Immer wieder, wenn klare Begriffe fehlen, stellt dieses Wort zur rechten Zeit sich ein.

Die Ausdrücke Kapitalismus, kapitalistische Wirtschaftsweise usw. sind — von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abgesehen [2]) — von

1) Der Aufsatz wurde der Redaktion im April 1916 eingereicht.

2) Als Kuriosum sei erwähnt, daß der Ausdruck „kapitalistische Produktion“ schon 1805 von v. Soden in seiner „Nazional-Oekonomie“ gebraucht wird, freilich in einer Bedeutung, die mit den späteren Anwendungen kaum etwas gemein hat. Er sagt (Bd. 1, Leipzig 1805, S. 148, 150):

„Die einzig richtige Haupteinteilung der Produktion ist die, in
ökonomistische,
unökonomistische, und
antiökonomistische.

Oekonomistisch ist diejenige Produktion, wobei der Aufwand der produktiven Kraft (also die Summe der Genußmittel, die zu Erhaltung des Produzenten während dieser

Anfang an nicht gebraucht worden, um die Tatsachen des Wirtschaftslebens objektiv zu klassifizieren und begreifen zu lehren, sondern man hat sie gebraucht, um die — mehr oder minder zutreffend erkannten — Erscheinungen des Wirtschaftslebens zu kritisieren, anzuklagen, zu verurteilen. In diesem Sinne begegnet uns um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Ausdruck in der französischen wirtschaftskritischen und -reformerischen Literatur. So heißt es bei Louis Blanc: „On voit en quoi consiste le sophisme qui sert de base à tous les raisonnements de M. Bastiat. Ce sophisme consiste à confondre perpétuellement l'utilité du capital avec ce que j'appellerai le capitalisme, c'est-à-dire l'appropriation du capital par les uns, à l'exclusion des autres.“ (Organisation du travail, 9ᵉ éd. Paris 1850, S. 161.) „Criez donc: Vive le capital! Nous applaudirons, et nous en attaquerons avec d'autant plus de vivacité le capitalisme, son ennemi mortel. Vive la poule aux œufs d'or et défendons-la contre qui l'éventre!“ (Ebenda S. 162.)

In Deutschland haben die erwähnten Ausdrücke eine größere Verbreitung erst erfahren, seit Karl Marx in seinem „Kapital“ die „kapitalistische Produktionsweise“ zum Gegenstand seiner Darlegung machte [1]. Hauptsächlich auf ihn ist es wohl zurückzuführen, daß Kapitalismus, kapitalistische Produktionsweise usw. in der Folge in den allerverschiedensten Sprachen zu überaus beliebten Schlagworten wurden. Bei uns hat zu ihrer Verbreitung wohl der Titel von Schäffles Buch „Kapitalismus und Sozialismus“ [2] wesentlich beigetragen. In neuerer Zeit sind die Ausdrücke „Kapitalismus“ usw. dann noch ganz besonders durch Sombarts großes (sehr stark von Marx beeinflußtes) Werk „Der moderne Kapitalismus“ [3] üblich oder — was den Sachverhalt wohl noch besser ausdrückt — Mode geworden. Seit dem Erscheinen jenes Buches grassieren in manchen Teilen auch der wissenschaftlichen Literatur diese Ausdrücke, und man hat manch-

---

Zeit, ja selbst zu Erlangung dieser Kraft, z. B. nahrhafte Speisen, starke Getränke usw., unvermeidlich notwendig waren) durch das Produkt dieses Aufwands ausgeglichen wird.

Die ökonomistische Produktion ist wieder, entweder
streng ökonomistisch
oder
kapitalistisch.

Streng ökonomistisch ist diese Produktion, wenn es bei der Ausgleichung bleibt; kapitalistisch, wenn ein Ueberschuß an Genußstoff, ein Vorrat erlangt wird.

Unökonomistisch ist hingegen jede Produktivkraftäußerung, welche mehr Produkte verzehrt als hervorbringt.

Antiökonomistisch endlich ist jede Produktion, die ein genußloses Produkt hervorbringt oder die vollends schädliche Produkte erzeugt.“

v. Soden nennt eine Produktion also kapitalistisch, nicht wenn Kapital dabei verwendet, sondern wenn Kapital dadurch hervorgebracht wird, wobei er Kapital definiert als einen „über das gegenwärtige, höchstens nächste Bedürfnis überschießenden Vorrat von Stoffen“. (A. a. O. S. 62.)

1) Der Band 1 des „Kapital“ erschien zuerst 1867.

2) Tübingen 1870.

3) Leipzig 1902.

mal den Eindruck, als ob insbesondere manche jüngeren Autoren sich in deren Gebrauch garnicht genug tun können.

So häufig jene Worte aber auch auftreten, so darf doch keineswegs — wie viele Historiker, Juristen, Theologen usw. anzunehmen scheinen — gesagt werden, daß sie in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur etwa allgemein rezipiert wären. Im Gegenteil ist zu konstatieren, daß zahlreiche bedeutende Nationalökonomen sie fast gar nicht gebrauchen. Es sind nur einzelne Autoren und Richtungen, die Wert darauf legen, diese Ausdrücke zu gebrauchen [1]). Je mehr die Betreffenden von Marx beeinflußt sind, je mehr sie die Reformbedürftigkeit des modernen Wirtschaftslebens fortgesetzt hervorzuheben wünschen, desto häufiger gebrauchen sie diese Terminologie. Ihnen haben sich denn allerdings zahlreiche andere angeschlossen, die die fraglichen Ausdrücke ohne Prüfung übernommen haben. Daß es sich nicht um allgemein anerkannte Fachausdrücke handelt, erhellt schon daraus, daß sie beispielsweise in den großen Sammelwerken unseres Faches fast gar keine Rolle spielen. Das Sachregister zu Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (4. Aufl.) kennt ein Stichwort „Kapitalismus“ u. dgl. nicht. Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) bringt keinen besonderen Artikel über „Kapitalismus“. Böhm-Bawerk macht in seinem Artikel „Kapital“ einige Bemerkungen darüber, im übrigen spielen jene Ausdrücke eine etwas größere Rolle nur in den Artikeln von Lexis (und zwar bezeichnenderweise nicht in dem Artikel Produktion, sondern in dem Artikel Verteilung!) und dann in dem Artikel — Agrarverhältnisse des Altertums von Max Weber. Auch das Wörterbuch der Volkswirtschaft enthält keinen Artikel über Kapitalismus. (Lexis streift den Begriff „kapitalistische Produktionsweise“ in seinem Artikel Produktion. Ein Artikel Verteilung fehlt dort.) Im Gegensatz zu diesen drei Werken wird in dem von Max Weber herausgegebenen Grundriß der Sozialökonomik in besonderer Häufung mit dem Worte Kapitalismus operiert. Ein ähnliches Bild zeigen die Fachzeitschriften. In den meisten spielen Ausdrücke wie Kapitalismus eine sehr bescheidene Rolle, dagegen werden sie im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ massenhaft gebraucht [2]).

Andererseits ist der Ausdruck „Kapitalismus“ nicht auf die eigentliche nationalökonomische Literatur beschränkt geblieben, sondern wird auch von Vertretern anderer Wissenschaften, insbesondere seit dem Erscheinen von Sombarts „Modernem Kapitalismus“ in

1) 1905 schrieb Friedr. Naumann in den Süddeutschen Monatsheften (Heft 6 S. 505): „Auch heute noch ist in der akademischen Volkswirtschaftslehre im allgemeinen das Wort Kapital in reichlichem Gebrauch, die Bezeichnung Kapitalismus aber nicht in Verwendung. Erst Professor Sombart setzt den Kapitalismus in die Universitätswissenschaft hinein und verlangt, daß man ihm dabei folge. Bis heute geschieht es nur sehr zögernden Fußes.“

2) In dem Geleitwort zu Bd. 19 (dem 1. Bande der Neuen Folge) heißt es S. V: „Unsere Zeitschrift wird heute die historische und theoretische Erkenntnis der allgemeinen Kulturbedeutung der kapitalistischen Entwicklung als dasjenige wissenschaftliche Problem ansehen müssen, in dessen Dienst sie steht.“ Was unter dem vieldeutigen Ausdruck „kapitalistische Entwicklung“ verstanden werden soll, wird nicht gesagt.

großem Ausmaße verwendet. So spielen der „Kapitalismus", der „Frühkapitalismus" und ähnliche Wortbildungen bei zahlreichen Historikern eine große Rolle. Auch da, wo sonst ein stark kritischer Geist vorwaltet, hört die Kritik vor diesen Ausdrücken regelmäßig auf. So hat v. Below an den Ausführungen Sombarts vieles auszusetzen, den Ausdruck Kapitalismus aber beanstandet er nicht und gebraucht ihn selbst [1]. Delbrück kritisiert in seiner Besprechung des großen Werkes von Sombart [2] dessen Definition von Kapitalismus mit großer Schärfe, gegen das Wort selbst aber wendet er nichts ein. Strieder übt ebenfalls an den Darlegungen Sombarts eingehende Kritik, den Ausdruck Kapitalismus übernimmt er aber ohne weiteres, als ob an dessen Zulässigkeit überhaupt kein Zweifel in Betracht käme [3]. Pirenne [4] äußert sich mit großer Schärfe über Sombart, aber den Ausdruck „Kapitalismus" braucht auch er als eine ganz selbverständliche Bezeichnung [5]. Ebenso akzeptiert Rachfahl in seiner Polemik gegen Max Weber [6] den Ausdruck Kapitalismus ohne weiteres.

Auch viele Juristen sprechen schon mit der größten Sicherheit von „Frühkapitalismus", „Kapitalismus" u. dgl., als ob das einwandfreie und irgendwie klare und feststehende Termini wären. Auch dann, wenn die Vieldeutigkeit des Ausdrucks erkannt ist, wird er beibehalten. So von A. Leist in seinem Buche „Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert" [7]. Er wirft dort die Frage auf: „Hat in Deutschland die Entwicklung des Privatrechts während des 19. Jahrhunderts zur Ausbildung des Kapitalismus beigetragen?" Will man diese Frage beantworten, so muß man zunächst jedenfalls ganz genau wissen, was man unter „Kapitalismus" versteht. Eine klare Definition gibt aber Leist nicht, er läßt es vielmehr dahingestellt, was unter Kapitalismus zu verstehen sei. Sehr vorsichtig spricht er vielmehr S. 1 von der „heute in Deutschland herrschenden Wirtschaftsweise, die die einen als Kapitalismus bezeichnen, oder gewissen Eigentümlichkeiten derselben, die die anderen unter dem Namen Kapitalismus hervorheben wollen". Wenn es so ganz

---

1) Die Entstehung des Kapitalismus (Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff.).

2) Preußische Jahrbücher, Bd. 113, S. 334 ff.

3) Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904. — Das gleiche gilt von Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Stuttgart 1905. Vgl. auch Caro, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1911, S. 154 ff., Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. 1. Weimar, 1912, S. 296 f., Bd. 2. Weimar 1913. S. 52, 275 f.

4) Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme, Brüssel 1914.

5) Was er darunter versteht, sagt er nicht genau. An einer Stelle (a. a. O. S. 6) bezeichnet er als Wesensmerkmale des Kapitalismus: „individualisme de l'entreprise, avances provenant du crédit, profit commercial, spéculation, etc." Warum soll man wohl Wirtschaftsverhältnisse, die durch diese Merkmale gekennzeichnet werden, gerade als Kapitalismus bezeichnen?

6) Kalvinismus und Kapitalismus (Internationale Wochenschrift. 3. Jahrg. S. 1217 ff.)

7) Tübingen 1911.

unklar ist, was das Wort bedeutet, wie kann man es dann mit Nutzen verwenden?[1])

Gegen die Verwendung der Ausdrücke „Kapitalismus" usw. in der wissenschaftlichen Literatur ist nun ja schon mehrfach Einspruch erhoben worden[2]). Da aber trotzdem diese Worte immer häufiger in der Literatur auftauchen — in der historischen scheinbar noch mehr als in der nationalökonomischen — so ist es geboten, einmal eingehender darzulegen, daß und weshalb sie ungeeignet sind, als wissenschaftliche Termini technici gebraucht zu werden.

Ein Mangel liegt darin, daß es sich nun einmal um politische Schlagworte handelt. Ein besonderer „Gefühlswert" ist nun einmal damit verbunden; nicht nur ein objektiver Tatbestand, sondern eine moralische Beurteilung resp. Verurteilung liegt darin. Daß das schon in der älteren französischen Literatur so war, ist bereits erwähnt worden. Daß das gleiche der Fall ist, wenn in sozialistischen Reden und Schriften von Kapitalismus, kapitalistischer Produktionsweise usw. gesprochen wird, braucht wohl nicht weiter bewiesen zu

---

1) Uebrigens will Leist in jener Schrift die Frage, ob die Entwicklung des Privatrechts zur Ausbildung des Kapitalismus beigetragen habe, gar nicht definitiv beantworten, sondern nur eine juristische Vorarbeit für die Prüfung eines solchen Zusammenhangs liefern. „Hier soll nur von Wandelungen die Rede sein, die sich im Recht der Kapitalanlagen während des vergangenen Jahrhunderts vollzogen haben." (S. 3.) Angesichts dieser Umgrenzung des Themas und der Unbestimmtheit des Ausdrucks „Kapitalismus" wäre es wohl richtiger gewesen, das Buch etwa „Die Entwicklung des Rechts der Kapitalanlagen im 19. Jahrhundert" zu betiteln.

2) Schmoller sagt in seiner Besprechung von Sombarts „Modernem Kapitalismus": „Den Grundbegriff, dem das ganze Buch gewidmet ist, den Kapitalismus, hat Sombart Marx und der sozialistischen Literatur entnommen. Er kann für ihn anführen, daß ihn der allgemeine Sprachgebrauch legitimiert habe. Aber es ist ein Begriff, der in allen Farben schillert, vage, vieldeutig, unklar, deshalb bei der journalistischen Debatte beliebt. Aus den Tagesblättern wird er nicht verschwinden. Ob er aber in der Wissenschaft die große Rolle spielen sollte, die ihm Sombart zuteilt, bin ich zweifelhaft." (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1903, S. 297.)

Mit besonderem Nachdruck hat sich R. Ehrenberg gegen den Ausdruck Kapitalismus gewendet (Thünen-Archiv, Bd. 1, S. 34 ff., und auch bei anderen Gelegenheiten). „Im Laufe der Zeit ist daraus eines jener hohlen Schlagworte geworden, an denen unsere Erörterungen über wirtschaftliche Dinge so reich sind, Worte, welche die klare wissenschaftliche Erkenntnis auf Schritt und Tritt hemmen. Alle Welt spricht von ‚Kapitalismus', alle Welt hat dabei eine unklare Vorstellung von brutaler Machtentfaltung, von Ausbeutung des darbenden Arbeiters durch den reichen Kapitalisten. Diese unklare sozialistische Denk- und Ausdrucksweise übt unabsehbaren Einfluß aus, aber wissenschaftlich läßt sie sich kaum fassen und widerlegen." (A. a. O. S. 35.)

Auch Pohle sagt: „Auf dem Boden dieser Anschauungen [die in dem Unternehmer lediglich einen ‚Kapitalisten' sehen] ist die beliebte Bezeichnung des modernen Wirtschaftssystems als Kapitalismus erwachsen, die unter sozialistischem Einfluß auch in einen großen Teil der deutschen Wissenschaft übergegangen ist. Viel richtiger würde man von unternehmungsweiser Produktionsorganisation sprechen. Die Einsicht in das wirkliche Wesen der heutigen Wirtschaftsverfassung wird durch die Ausdrücke ‚Kapitalismus' und ‚kapitalistisch' jedenfalls mehr gehemmt als gefördert. Im Grunde sind diese Bezeichnungen auch wohl weniger Mittel der Erkenntnis als Mittel der Anklage. Die häufige Verwendung dieser Schlagworte dient vor allem dazu, im Leser oder Hörer eine ganze Skala von rein gefühlsmäßig bestimmten Werturteilen ungünstiger Art über die Wirtschaftsordnung, in der wir leben, auszulösen." (Der Unternehmerstand, Leipzig 1910, S. 6.)

werden[1]). Daß das auch in wissenschaftlichen Schriften — nicht immer, aber regelmäßig — so ist, wird häufig direkt zugegeben. Hier zunächst einige Beispiele dafür:

Kurz und bündig charakterisiert Rouxel in seinem Aufsatz „La genèse du capitalisme" (Journal des Économistes, Avril 1898, S. 26) den allgemeinen Sprachgebrauch mit den Worten: „Le capitalisme est le pelé, le galeux qui cause, dit-on, tous les maux de la société." Er selbst definiert dann, nachdem er die Unklarheit der gewöhnlichen Verwendung dieses Wortes hervorgehoben hat: „Le capitalisme, c'est l'accumulation excessive et illégitime des capitaux."

Walter sagt in seinem Aufsatz „Ueber Wesen und Geschichte des Kapitalismus" (Soziale Revue, Jahrg. 1, 1901, S. 355): „Kapitalismus und Sozialismus sind Bezeichnungen, die heutigentags in aller Mund leben, die aber gerade wegen ihres häufigen vulgären Gebrauchs zu nicht mehr mit besonderer Ueberlegung gebrauchten Schlagwörtern herabgesunken sind. Da fühlt sich so mancher berufen, über ‚kapitalistische Ausbeutung' loszuziehen, ohne sich weiter zu bemühen, sich selbst Rechenschaft abzulegen über das, was er eigentlich sagen will. Ein dunkles Empfinden sagt ihm — im besten Falle höchstens, daß er mit diesen Ausdrücken ‚Kapitalismus, kapitalistisch' etwas nennen und kennzeichnen will, was nicht recht in Ordnung ist, was nicht sein soll, ein Gebrechen, einen

---

1) Bezüglich Marx wird häufig die Behauptung aufgestellt, daß seine Darstellung sich nicht auf ethische Werturteile stütze. Das trifft nicht zu, gerade auf jenen Urteilen beruht sicher ein Teil der Wirkungen, die von seinem Hauptwerke ausgegangen sind. Mit Recht sagt Ed. Bernstein (Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus, 4. Aufl., Berlin 1904, Teil II, S. 139): „Niemand wird bestreiten können, daß das Kapital überreich an Wendungen ist, denen ein moralisches Urteil zugrunde liegt. Schon die Bezeichnung des Lohnverhältnisses als eines Ausbeutungsverhältnisses unterstellt ein solches, da der Begriff der Ausbeutung, wo es sich um Charakterisierung der Beziehungen von Mensch zu Mensch handelt, stets den Makel unberechtigter Aneignung, der Uebervorteilung, einschließt." Er fährt dann fort: „In anerkannten Popularisierungen aber wird der Mehrwert kurzerhand als Prellerei, Diebstahl oder auch Raub gebrandmarkt. Der kapitalistische Unternehmer erscheint, selbst wenn er ein anständiger („fair") Arbeitsherr ist, als der Aneigner von Mehrwert, der ihm nicht gebührt, der Arbeiter, auch wenn er zu den bestbezahlten Schichten seiner Klasse gehört, als um einen Teil des ihm Zukommenden gekürzt. Gelegentlich wird dann wohl hinzugefügt, daß der erstere nicht persönlich für diese Aneignung zu tadeln sei, sondern nur tue, wozu er nach Lage der Verhältnisse, die er nicht geschaffen, berechtigt sei, aber gerade in dieser Entschuldigung liegt der Gedanke eingeschlossen, daß die Aneignung von Mehrwert im Grunde ein Unrecht sei. Die ökonomische Objektivität der Mehrwertlehre besteht denn auch nur für die abstrakte Untersuchung. Sobald es zu ihrer Anwendung kommt, stellt sie sich vielmehr sofort als ein ethisches Problem dar, wie denn die Masse sie auch immer wieder moralisch auffaßt."

Als Engels die Korrekturbogen von Bd. I des „Kapital" durchsah, schrieb er am 1. September 1867 an Marx: „Es ist ein Glück, daß das Buch sozusagen fast nur in England ‚spielt', sonst würde § 100 des preußischen Strafgesetzbuchs eintreten: „Wer .... die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander aufreizt' usw. — und Konfiskation nach sich ziehen." (Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844 bis 1883. Herausgeg. von A. Bebel und Ed. Bernstein, Bd. 3, Stuttgart 1913, S. 401.)

dunklen Punkt in unserer heutigen wissenschaftlichen Entwicklung." Und er schließt seine Abhandlung mit den Worten (S. 365): „Aus der Mehrdeutigkeit des Wortes ‚Kapitalismus' ergab sich, wie schwer dieser Begriff zu bestimmen ist. Denn es hat sich gezeigt: Als kapitalistisch ist nicht bloß eine Wirtschaftsordnung zu bezeichnen, in welcher das Kapital in privaten Händen liegt, sondern es wird einem solchen Wirtschaftssystem von seiten der Sozialisten unterschoben, daß es durch Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft durch den Besitzer der Arbeitsmittel, des Kapitals, entstanden sei und nur durch dieses Gewaltsystem erhalten werden könne. Aber auch unseren Vorstellungen mischt sich, wenn wir das Wort ‚Kapitalismus' gebrauchen, ein Gedanke von etwas bei, was nicht sein sollte, von gewissen Unvollkommenheiten und Mängeln der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung. ... Daher sollte auch diese Seite in der Definition des Begriffes zum Ausdrucke kommen."

Derselbe Autor sagt in dem von Bachem herausgegebenen Staatslexikon (3. Aufl., Bd. 3, S. 19): „Was ist der Kapitalismus? Wir verstehen darunter jenes volkswirtschaftliche System, in dem das Kapital zu dem die Produktion und die Verteilung des Produktionsertrages beherrschenden Faktor gegenüber dem anderen wirtschaftlichen Faktor, der menschlichen Arbeit, geworden ist. Dieses Uebergewicht des Kapitals über die Arbeit besagt keineswegs, daß das Kapital zu höheren Ansprüchen berechtigt ist als die Arbeit, sondern es bezeichnet dasselbe lediglich einen gegebenen Tatbestand, das Ergebnis einer gewissen historischen Entwicklung. Diese hat dazu geführt, die Verbindung von Kapital und Arbeit in einer Hand zu lösen und den feindseligen Gegensatz zwischen dem Besitzer der Arbeitskraft und dem Besitzer der Produktionsmittel hervorzurufen. In diesem Sinne wird das Wort Kapitalismus vorzüglich gebraucht. Man will damit ein System bezeichnen, in welchem das naturgemäße Verhältnis von Arbeit und Kapital gestört ist, in welchem die Interessen beider Wirtschaftsfaktoren feindlich aufeinanderstoßen und durch die soziale Zerklüftung der Bestand des herrschenden Systems selbst in Frage gestellt ist. Mit dem Begriffe des Kapitalismus verbindet sich somit stets der Nebengedanke, daß mit diesem System, wo es sich rein darstellt, eine Reihe von schweren wirtschaftlichen und sozialen Uebelständen verknüpft ist. Und es wird wohl auch kaum zu bestreiten versucht, daß sich dem Kapitalismus zahlreiche Unvollkommenheiten und Uebelstände nachsagen lassen, die auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüberwirken, zum Teil aber auch schon auf demjenigen Gebiete sich fühlbar machen, auf welchem die ureigenste Wirksamkeit des Kapitals liegt, auf dem Gebiete der Produktion."

Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., Berlin 1911, S. 305f.: „Das Wort Kapitalismus ist ziemlich jung, denn es entstammt dem marxistisch-sozialistischen Sprachgebrauch. Von den Sozialisten übernahmen das Wort zuerst konservative und anti-

semitische Gegner der neueren bürgerlichen Wirtschaftsweise und viel später und seltener auch Vertreter dieser neuzeitlichen Hauptströmung selber. Es hängt mit dieser seiner Entstehung zusammen, daß es im allgemeinen Sprachgebrauch einen etwas unfreundlichen Nebenton besitzt, etwa wie auf anderen Gebieten die Worte Militarismus, Methodismus, Kritizismus. Man denkt dabei an Ausschreitungen und Uebertreibungen, die zum Kapitalismus gehören, als ob sie allein sein Wesen ausmachten."

Rob. Wilbrandt sagt (Volkswirtschaftliche Vorlesungen, Tübingen o. J., S. 45 f.) unter dem Stichwort „kapitalistischer Geist": „Gegensatz zur altbäuerlichen Eigenwirtschaft, bei der die malerische Erscheinung der Behausungen und Ansiedlungen die harmonische Ausgeglichenheit des Ganzen ausdrückt, indem sie uns die sichere Versorgtheit und damit den Zweck solcher Wirtschaft empfinden läßt, sowie zur mittelalterlichen Stadtwirtschaft, deren ‚Reste heute noch den Zauber des bürgerlichen Behagens und des tief empfundenen Kunstlebens damaliger Zeit dem schauenden Auge erkennen lassen'. In beiden Fällen ist Zweck der Wirtschaft der Mensch; in der Eigenwirtschaft selbstverständlich, und in der Stadtwirtschaft war alles übrige auf diesen Zweck (‚die Nahrung' jedes einzelnen) eingerichtet, durch entsprechende Organisation. Dagegen ‚entspricht die trostlose äußere Erscheinung der Wohnungen und Arbeitsstätten', wie unsere Zeit sie hervorgebracht hat, der Einrichtung auf den Zweck des Profits, des ‚Geschäfts'. Heute: ungläubig erbaute Kirchen, gläubig erbaute Fabriken und Mietskasernen. Derselbe Geist: ‚der Heiratsmarkt', das zu erheiratende Geschäftskapital; das spekulative Studium des Kurszettels. Das Vermehren des Kapitals ist zum Selbstzweck und der Mensch zu seiner Personifikation geworden: der Kapitalist. Dies alles: der Geist des Schachers und Wuchers, Verjudung unserer Gesellschaft."

Oppenheimer (Die soziale Frage und der Sozialismus, Jena 1912) bezeichnet unser heutiges Wirtschaftsleben als Kapitalismus „im Sinne einer schweren Sozialkrankheit" (S. 69). Und etwas weiter sagt er von diesem Kapitalismus: „Er ist der Bastard aus der widernatürlichen Verbindung der beiden von allem Anfang an feindlichen Mächte, deren Kampf die Weltgeschichte erfüllt, ja bedeutet: der uralten, auf Eroberung beruhenden Herrschaft, die den Feudalstaat und als seine erste und wichtigste Einrichtung das große Grundeigentum schuf, und der Freiheit, die in langen Kämpfen das erste und wichtigste aller Menschenrechte errang, die Freizügigkeit. Wir verstehen nun, warum der Kapitalismus eine ‚Spottgeburt von Dreck und Feuer' ist, warum er eine Art seltsamer ‚Doppelpersönlichkeit' besitzt. Der tugendsame Bürger mit dem grausamen Verbrecher zusammengekoppelt! Darum preisen ihn die einen verzückt als Spender allen Reichtums, die anderen schelten ihn als Urheber allen Elends. Wir aber wissen jetzt, wie diese Doppelpersönlichkeit zu verstehen ist: aller Fluch, den der Kapitalismus über die Menschheit gebracht hat, ist Erbteil von seiner Mutter, der urtümlichen

Gewalt, die den Menschen zum Objekt fremder Willkür erniedrigte; und aller Segen ist Erbteil des Vaters, des Geistes der Freiheit. Bastard von Knechtschaft und Freiheit, ist es sein historischer Beruf, die Menschheit durch neue Knechtschaft zur vollen Freiheit zu führen und dabei selbst zugrunde zu gehen“ (S. 73 f.). „Marxisch ist meine Analyse der kapitalistischen Gesellschaft, wenigstens in allem Prinzipiellen. In vielen Einzelheiten weiche ich von ihm ab, vor allem in der Wertlehre, aber grundsätzlich bekenne ich mich als seinen Schüler auch darin, daß die kapitalistische Wirtschaft nur verstanden werden kann als Mehrwertpresse. Nicht die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist ihr Zielpunkt, sondern die Erlangung und Anhäufung von Mehrwert: das entscheidet über ihre sozialen Inhalte und ihre ideologischen Formen; daraus entstehen die kapitalistische Konkurrenz mit all ihren duftigen Blüten, daraus die wirtschaftlichen Krisen, daraus die plutokratische Korruption der Trusts, daraus fast die gesamte Innen- und Außenpolitik nicht minder wie die unter heuchlerischem Romantizismus nur schlecht verborgene Brutalität der Gesinnungen, die Rückwärtserei in allem Kulturlichen, die Flucht ins feudal-klerikale Mittelalter, der hohle Aesthetizismus der Intellektuellen usw.“ (S. 103.)

Traub (Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, Tübingen 1912, S. 917, Art. Kapitalismus): „Wer heute von Kapitalismus spricht, versteht darunter die herrschende Wirtschaftsordnung in ihrer gesamten Ausdehnung. Wir leben im kapitalistischen Zeitalter. Zugleich klingt in dem Wort selbst etwas von einer Beurteilung dieses Wirtschaftssystems mit. Das Wort Kapitalismus ist nämlich erst entstanden, als der Sozialismus ihm entgegentrat. Daher kommt es, daß man es beim Kapitalismus nicht mit einem reinen Begriff der Volkswirtschaftslehre, sondern mit einer bestimmten, bald gehaßten, bald gewünschten Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung zu tun hat. Infolgedessen findet sich im Kapitalismus keiner zurecht, der nur von der Begriffsbestimmung des Wortes Kapital oder von der Grenzbestimmung seines Umfangs ausgeht.“

Weitere Beispiele werden später noch folgen. Nicht immer wird freilich der verurteilende Beigeschmack, der dem Worte Kapitalismus anhaftet, ausdrücklich betont. Gerade weil das gar nicht nötig ist, weil schon das Wort suggestiv eine gefühlsmäßige Reaktion gegen diesen Kapitalismus weckt, ist es als politisches Schlagwort so überaus brauchbar. Aber die gleichen Gründe, die es für die politische Arena so geeignet machen, lassen es ungeeignet erscheinen für die wissenschaftliche Terminologie. Schon aus diesem Grunde sollte man auf dieses Wort in der wissenschaftlichen Literatur verzichten und ganz besonders in den Wirtschaftswissenschaften, für die eine einwandfreie Terminologie von ganz besonderer Bedeutung ist.

Die Worte „Kapitalismus“ usw. haben aber nicht nur den geschilderten moralischen Beigeschmack, sondern sie sind auch über-

aus unklar, unbestimmt und vieldeutig[1]). Einen ersten Vorgeschmack davon mag die folgende Zusammenstellung geben:

G. Ratzinger (Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. B. 1881): „‚Die kapitalistische Produktion‘ ist heute zu einem Schlagworte geworden, unter welchem die meisten sich nichts mehr denken. Arbeitsteilung und kapitalistische Produktion sind zwei sich gegenseitig bedingende, notwendige Erscheinungen, welche den riesigen materiellen Fortschritt uns gebracht haben, dessen die Neuzeit sich erfreut. Bei der Arbeitsteilung muß auf jeder Stufe des Arbeitsprozesses ein neues Kapital einsetzen, welches die vorgetane Arbeit aufkauft und sie einer höheren Stufe überliefert, bis aus den verschiedenen Tauschwertserscheinungen der Arbeit ein Gebrauchswert wird. Die kapitalistische Produktion ist deshalb absolut notwendig und unentbehrlich; sie zu bekämpfen, ist sinnlos. Nur die heutige Form der kapitalistischen Produktion mit ihrem einseitigen Lohnsystem ist verwerflich, weil sie den Arbeiter nicht als Menschen behandelt, sondern ihn bloß als Arbeitskraft, als Ware benutzt, um ihn gegen eine Abfindung, welche die bloße Existenz ermöglicht, anzukaufen, auszubeuten und wegzuwerfen, ihn materiell und moralisch zu ruinieren.“ (S. 400.) „Auf dem Wege der Ausbeutung errang das Kapital eine bisher unerreichte, schrankenlose Herrschaft; das Kapital wurde der allgemeine Besolder und so wurde alles von ihm abhängig. Jede Souveränität mußte vor dem Kapital kapitulieren. welches den einzelnen Staaten den Kurs diktierte, das Leihegeschäft rücksichtslos beherrschte und in Banken und Börsen auch die gesamte Produktion in Abhängigkeit brachte. Das Kapital wucherte und wucherte und wurde zum Riesenschwamme, welcher alle Vermögen aufsaugte. Natur und Arbeit, die Früchte der Arbeit früherer Jahrhunderte und die Früchte der Arbeit von heute vereinigten sich in dem Strome des mobilen Kapitals. Aber die Kraft der Ausbeutung bildet zugleich die Achillesferse. Die heutige kapitalistische Produktion beutet nur aus, sie befruchtet nicht, sie wirtschaftet nur extensiv, nicht intensiv. Erschließen sich keine neuen Gebiete der Ausnutzung mehr, so saugen die großen Kapitalien die kleinen auf, bis zuletzt nur einige wenige Millionäre und Millionen von Proletariern vorhanden sind. Diesen Gang nimmt die heutige kapitalistische Produktion, schleudert immer größere Massen ins Proletariat hinab, bis zuletzt eine Erschöpfung eintritt, wie zu Ausgang des römischen Altertums“ (S. 412).

In besonders umfangreicher und besonders konfuser Weise wird in der von v. Vogelsang begründeten „Monatsschrift für christliche Sozialreform“ mit dem Ausdruck Kapitalismus gearbeitet. So bringt z. B. der Jahrgang 1892 einen Aufsatz von Wenzel, „Wahrer Kapitalismus und falscher Kapitalismus“. Dort heißt es zunächst: „Daß das Wort Kapitalismus heutzutage in aller Mund ist, bedarf keines Beweises; schwieriger dürfte es sein, zu beweisen, was damit gemeint wird. Was die verschiedenen sozialen Parteien damit meinen und endlich was des Wortes eigentliche Bedeutung sein sollte, wird am schwierigsten zu beweisen sein“ (S. 181). Aus den nun folgenden Betrachtungen seien hier folgende Stellen wiedergegeben: „Dadurch, daß zu minder ertragreichen Geschäften den Arbeitsuchenden Kapital nicht gewährt wird, sind dieselben entweder gezwungen, ihre Arbeitskraft bei besser rentierenden Geschäften zu niedrigerem Lohne anzubieten; sie ermöglichen dadurch wieder den Geldreichen, aus den wirklichen Kapitalgeschäften den Kapitalzins auf Kosten des Arbeitslohnes zu erhöhen (wirklicher Kapitalismus) — oder sie sehen sich gezwungen von den Geldreichen Darlehen zu erbitten, für welches sie den landesüblichen Zinsfuß von 4 Proz. versprechen müssen, und da er sich aus dem Geschäfte nicht ergibt, so muß er auf Kosten ihrer Arbeit, oder durch Aufzehrung ihres etwaigen Eigentums durch Raubbau oder dergleichen beschafft werden (falscher Kapitalismus oder Darlehenswucher).

1) Auch bei Calwer, Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912 (Jena 1916) S. 2 heißt es: „Und was ist Kapitalismus? Sobald man diesem Begriff näher zu Leibe rückt, wird man gewahr, daß weder seine genaue Bestimmung noch die Feststellung seines Alters so leicht ist, wie man es nach der heutigen Geläufigkeit des Begriffes annehmen sollte.“

Diese letzte Form ist die häufigste. Wir haben uns also gewöhnt, die Herrschaft des Wucherdarlehens Kapitalismus zu nennen, eine Seite des Wirtschaftslebens, die mit dem Kapital nichts zu tun hat." (S. 188 f.) „Als Erklärung des Kapitalismus, wie er von den Antikapitalisten aufgefaßt wird, akzeptieren wir, was — — eine internationale Vereinigung katholischer Soziologen als Kapitalismus bezeichnet. Sie sagen nämlich: Die gegenwärtig bestehende Kreditwirtschaft bildet das, was man das ‚kapitalistische System' oder kurz ‚Kapitalismus' nennt (S. 190). Jene Definierung des Begriffes Kapitalismus seitens einiger katholischen Soziologen ist sehr vorsichtig. Sie sagt: Die gegenwärtig bestehende Kreditwirtschaft bildet dasjenige, was man Kapitalismus nennt. Jene katholischen Soziologen haben vollkommen recht, denn etwas, was mit dem Kapitale gar nichts zu tun hat, wie die Kreditwirtschaft, kann unmöglich Kapitalismus sein, sondern man kann es höchstens Kapitalismus nennen. Dagegen ist es Kapitalismus oder Ausbeutung seitens des Kapitals, wenn das Kapital bei der Teilung des Produktes zwischen Kapital und Arbeit wuchert, d. h. der Arbeit nicht den gerechten Lohn zahlt." (S. 191.) „Wir können sagen: jenes System oder jene Richtung, welche beim Kapitalgeschäft das Kapital zum Schaden der Arbeit bevorzugt, ist das kapitalistische System oder der Kapitalismus. Wir sehen, auf einen wie engen Rahmen verhältnismäßig der Begriff Kapitalismus beschränkt werden muß, wenn man den Wörtern ihre Bedeutung wiedergeben will. Und diesem wahren Begriff des Kapitalismus steht nun der unechte gegenüber, der eben auf dem unechten Begriffe Kapital fußt. Und welchem Begriffe kommt dieser unechte Kapitalbegriff anders gleich als dem Darlehensbegriffe? Mit einem Worte: man gebraucht den immer noch euphemistischen Ausdruck Kapitalismus für Darlehenswucher. Diesen weiteren oder landläufigen Begriff des Kapitalismus glaube ich einfach definieren zu können als das System der Geldvermehrung durch Wucher." (S. 193 f.)

In demselben Jahrgang S. 200 ff. sagt Scheinpflug über den „Begriff des wucherischen Kapitalismus im Lichte des realen Idealismus": „Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß in dem Ausdrucke ‚wucherischer Kapitalismus' das Beiwort kein bloßer Schmuck, sondern ein in der Tat zur Begriffsbestimmung notwendiges Unterscheidungsmerkmal ist. Neben einem wucherischen Kapitalismus ist ein nichtwucherischer Kapitalismus möglich, welcher ebenfalls auf einem stark arbeitsteiligen Arbeitsprozesse beruht und ebenfalls mit stark konzentrierten Arbeitsmitteln arbeitet, welchem aber ein, alle Arbeitsgenossen gleichmäßig berücksichtigender Arbeitsplan zugrunde liegt und in welchem der Ertrag der gemeinsamen Arbeit in Beobachtung des Aequivalenzgesetzes gerecht unter die Arbeitsgenossen verteilt wird. Um diejenigen Punkte zu berühren, welche die größten Schwierigkeiten bereiten, ist neben dem wucherischen Kapitalismus ein Kapitalismus, eine manufakturmäßige, fabriksmäßige, industrielle Produktion mit oder ohne Unternehmergewinn möglich, welcher in sehr weitem Umfange mit kurzfristig kündbaren, zeitlich überlassenen Arbeits- und Sachgüternutzleistungen (Lohn- und Kreditwirtschaft) ohne Verletzung des Aequivalenzgesetzes arbeitet. — — — Die Unterscheidung eines wucherischen und eines nichtwucherischen Kapitalismus erscheint von besonderer Wichtigkeit, weil keine Aussicht, keine Möglichkeit und kein Grund vorliegt, die heute erlangte Konzentrierung der Arbeitsmittel und die mit der heute bestehenden Konzentrierung der Arbeitsmittel notwendig zusammenhängende, kurzfristig kündbare, zeitliche Ueberlassung von Arbeitsleistungen und Sachgüternutzleistungen zurückzustauen, und weil durch nichts das Streben nach Verwirklichung des Aequivalenzprinzipes so sehr gehemmt werden kann, als durch die irrige Annahme, daß Wucher- und Arbeitsmittelkonzentration wesensverwandt und eine kurzfristig kündbare, zeitliche Ueberlassung von Arbeitsleistungen und Sachgüternutzleistungen begrifflich mit einer gerechten, dem Aequivalenzgesetze entsprechenden Verteilung des gemeinsamen Arbeitsertrages unter die Arbeitsgenossen unvereinbar seien. Im Grunde bedeuten die scheinbar gegensätzlichen Begriffe des Kapitalismus und des Sozialismus dasselbe, nämlich die Konzentrierung der Arbeitsmittel, und fehlt für den realen Idealismus des Christentums jeder Anlaß, diesen sachlichen Kern zu bekämpfen."

Knapp, Die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft (Schmollers Jahrbuch, 1891, Heft 2, S. 19): „[Das Wort ‚kapitalistische Wirtschaft'] bedeutet eine Wirtschaft, die im Gegensatze steht zum kleinen Betrieb und die also das

Kennzeichen des großen Betriebes haben muß; und ferner muß die kapitalistische Wirtschaft dem Naturalbetrieb entgegengesetzt sein, sie muß für den Markt schaffen. Eine Wirtschaft, welche ihre Erzeugnisse für den Verkauf auf dem Markte, nicht zum eigenen Verbrauch des Erzeugers, herstellt; und welche solche Mengen von Erzeugnissen herstellt, daß aus dem Verkauf eine beträchtliche Einnahme entsteht, ist für uns eine kapitalistische Wirtschaft. Ihr Zweck ist der Gewinn, der sich nach Abzug der Herstellungskosten ergibt, aus diesem Gewinn soll ein bedeutendes Einkommen erwachsen; die Erlangung und Steigerung eines solchen Einkommens bis zur Bildung eines bedeutenden Vermögens, nicht nur die Gewinnung landesüblichen Lebensunterhalts, ist der Traum dessen, der die kapitalistische Wirtschaft betreibt."

Rudolf Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle, Wien 1894, S. 27: „Der Kapitalismus beruht allemal und überall darauf, daß Gesetze und Institutionen und Produktions- und Verkehrsverhältnisse existieren, unter denen Kapital produktiv werden kann, und unter deren Herrschaft vom Arbeitsertrag nur ein Prozentteil für den Arbeiter als Unterhalt und Ankaufskapitalsamortisation oder Lohn abfällt, während der andere Prozentteil sich auf kapitalistische Klassen verteilt."

Carl Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1895, S. 160: „Unter Kapitalismus versteht man gewöhnlich das Vorherrschen des großen Geldkapitals. Das ist allerdings in unserer Zeit bedenklich und gefährlich geworden. Doch ist wohl zu erwägen, daß keineswegs die ‚Börsenjuden' die einzigen Vertreter und Inhaber dieser Art von Kapital sind, sondern daß auch die Großgrundbesitzer, die übrigens zugleich Industrielle sind, und die Großindustriellen, die übrigens fast sämtlich auch ländlichen Grundbesitz haben, große Mengen von Wertpapieren besitzen, an der Börse spekulieren, die Kursbewegung beeinflussen, und so die kleinen Vermögen aufsaugen."

Lehr-Frankenstein, Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft (Leipzig 1895), S. 39: „Unsere heutige Produktion beruht vorwiegend auf privatem Unternehmertum und Lohnarbeit mit weitgehender Arbeitsteilung und Verkauf der hergestellten Waren. Die Produktionsmittel sind Eigentum des Unternehmers, zum Teil beschafft aus eigenen Mitteln, zum Teil mit Hilfe der von Kapitalisten gewährten Darlehen. Diese Produktionsweise nennt man die kapitalistische (Kapitalismus), im Gegensatz zur sozialistischen, bei der alle Arbeiter Eigentümer der Produktionsmittel sind." Die Wirtschaftsweise, die hier gemeint ist, wird also nicht durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Kapital charakterisiert, sondern durch das Privateigentum der Unternehmer an den Produktionsmitteln. Durch den Ausdruck „kapitalistische" Produktionsweise wird also das unterscheidende Merkmal überhaupt nicht hervorgehoben. Und wie kann man eine solche Wirtschaftsweise als „kapitalistisch" bezeichnen, wenn man den Unternehmern, denen die Produktionsmittel gehören, ausdrücklich die „Kapilisten" gegenüberstellt!

W. Neurath gebraucht in seinem Aufsatz „Der Kapitalismus" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 79, 1902) den Ausdruck „Kapitalismus" im weiteren Sinne zunächst als gleichbedeutend mit Chrematistik, Geldmacherei, Mammonismus und Agiotage. „Die Chrematistik gelangt — wie Aristoteles ausführt — auf zweierlei Wegen zu ihrem Ziele. Auf einem Umwege (dem Wege der Agiotage, wie man heute sagen würde), indem man Waren oder Güter billig anschafft oder kauft, um sie teuer, also für mehr Geld zu verkaufen. Dann auf einem direkten Wege, indem man weniger Geld an andere — im Darlehnsgeschäfte hingibt, um dafür mehr Geld zurückzuerhalten." (S. 167 f.) An späterer Stelle wird der „eigentliche Kapitalismus" dem „höllisch absurden und satanisch verderblichen Mammonismus oder Finanzkapitalismus" gegenübergestellt (S. 183).

G. Traub, Ethik und Kapitalismus (Heilbronn 1904) sagt S. 8 ff., offenbar stark beeinflußt durch das zwei Jahre vorher erschienene Werk von Sombart: „Will man sich das Wesen kapitalistischer Produktion klar machen, so frage man nicht: welche Dinge sind Kapital? sondern: wie arbeitet der kapitalistische Unternehmer im Unterschied vom Handwerker oder Bauer alten Stils? Mit dem Namen ‚Kapital' werden nämlich so verschiedenartige Begriffe genannt, daß man sich daraus von den eigentümlichen Merkmalen kapitalistischen Prozesses kein

deutliches Bild machen kann. [Wie ist aber dann der Ausdruck Kapitalismus zu rechtfertigen? R. P.] — — — Der kapitalistische Unternehmer braucht streng genommen keine bestimmten technischen Kenntnisse in einer einzelnen Branche zu besitzen. Es genügt ihm, daß er Geldvermögen hat. Dieses läßt er wirken, indem er die Arbeit und die Kenntnisse anderer mietet. Er stellt Techniker und Arbeiter an, und gründet ein Unternehmen, von dem er sich möglichst vielen Gewinn verspricht. Es kann ihm im Grunde einerlei sein, ob er sein Geld in ein Schuhgeschäft oder in den Buchhandel steckt. Wie man einen Stiefel macht, wie man die Buchstaben setzt, braucht er nicht zu wissen. Der kleinere Kapitalist wird freilich stets die nötigen technischen Kenntnisse in dem Betrieb, den er leitet, besitzen. Für den Begriff des Kapitalisten selbst ist es entbehrlich. — — Das Hauptaugenmerk des kapitalistischen Unternehmers ist darauf gerichtet, daß sich das Geld im Betrieb möglichst oft umschlägt, damit er Geld verdient. Die Bedarfsdeckung ist nur Mittel zum Zweck. Geld verdienen bleibt oberster Gesichtspunkt. Und dies nicht bloß bis zur Grenze eines standesgemäßen Unterhalts. Die einzelne Person würde sich damit wohl zufriedengeben. Aber das Geld, das ins Geschäft gesteckt ist, ist damit nicht zufrieden. Das hat seine eigenen Bewegungsgesetze. Je öfter es einen bestimmten Kreislauf durchrollt, desto mächtiger wächst es sich aus. Es zwingt stets aufs neue zu weiterer Verwertung. Es kann nicht ruhen. Vom Standpunkt des Kapitalisten aus wäre es eine Sünde gegen das Geschäft, dem Kapital an irgend einer Stelle seines Laufs Halt zu gebieten. Deshalb gehört es zu den Hauptaufgaben des Kapitalisten, den Markt nicht nur zu bedienen, sondern ihn erst zu schaffen, zu erweitern, neue Bedürfnisse zu wecken. — — — Deshalb wird zwar die Intensität der kapitalistischen Wirtschaftsform durch das Anwachsen der maschinellen Kräfte erklärt, nicht aber ihr Wesen selbst. Dies erfassen wir auch nicht, wenn wir auf die bürgerliche Rechtsordnung hinweisen, welche das Privateigentum schützt. Allerdings ist der Zusammenfluß von großen Geldmassen in den Händen einzelner nur bei der Rechtsordnung denkbar, in welcher das Privateigentum die wirtschaftliche Grundlage bildet. Ohne solch angehäuften Geldbesitz würde der Reiz zur kapitalistischen Wirtschaft erlahmen. Aber man muß sich vergegenwärtigen, daß der Kapitalismus nicht erst dort erscheint, wo das Recht vollständig in seinem Sinn ausgebildet ist. Er erkämpfte sich erst diese Rechtsordnung durch Jahrhunderte währenden Kampf. Die privatwirtschaftliche Rechtsordnung, wie sie besonders in der Gewerbefreiheit ausgebildet ist, ist eins der wertvollsten Hilfsmittel des Kapitalismus; seine innere Triebkraft ist damit doch nicht erklärt. — — Die Hauptfrage ist: wie wird der Profit möglich? Die Antwort auf diese Frage führt uns in das eigentümliche Wesen kapitalistischer Wirtschaft. Das Geld soll sich möglichst oft ‚umschlagen'. Nach jedem Umlauf kommt es mit einem Plus heraus. Woher stammt dieser Ueberschuß, der beständige Reiz zu weiterer Kapitalanlage? — — — [Der Kapitalist] will mehr Geld erhalten, als er ausgegeben hat. Das wird ihm nur dadurch möglich, daß er sich gewisse Anteile an dem Arbeitsertrag der andern sichert. Sein Geld kann sich nur vermehren, wenn er etwas von dem Ertrag der Arbeit anderer einbehält. Diese Anteile können sich verschiedenartig zusammensetzen. Entweder wird der Arbeiterstand zu gering entlohnt; das Quantum von Gütern, das er erzeugt, ist mehr wert, als dieser dafür erhält. Die Differenz bildet den Profit. Oder stattet die Gesellschaft bestimmte Personen mit Vorrechten aus. Diese Vorrechte bestehen in der Anweisung auf den Arbeitsertrag anderer. So bei Fürsten, Beamten. Oder wird der Wert der Güter infolge der allgemein gesteigerten Produktivität immer höher gesteigert. Selbst wenn also der Lohn, der ausbezahlt wird, dem Arbeitsertrag selbst entsprechen würde, können doch infolge des Welthandels Kombinationen eintreten, welche den Wert der erzeugten Güter steigern. Dieses Plus schließt wieder die Möglichkeit des Profits ein. — — Das Wesen kapitalistischer Betriebsart ist die Benützung fremden Arbeitsertrags. Der Nerv kapitalistischer Produktionsweise liegt in der Möglichkeit der Profitbildung. Alle anderen Erscheinungen sind nur unterstützender, befruchtender Art. Hier finden wir den eigentlichen Nährboden." Ganz ähnlich lautet diese „Charakteristik der kapitalistischen Wirtschaftsform" in der 2. Aufl. (Heilbronn 1909). Dort schließt sie S. 14 mit den Sätzen: „Sagen wir's kurz mit einem Wort: Kapitalismus ist Kaufmannsgewalt auf allen Gebieten des Lebens.

Das Zauberwort des modernen Kapitalismus heißt: Geschäft." (Vgl. dazu auch die oben S. 441 zitierte Stelle, an der Traub zugibt, daß es bei „Kapitalismus" sich nicht um einen rein wissenschaftlichen Begriff handelt.)

F. J. Schmidt (Kapitalismus und Protestantismus, Preußische Jahrbücher Bd. 122, 1905) sagt in einer Besprechung von Max Webers Aufsätzen über den Protestantismus und den Geist des Kapitalismus: „Daß der Geist des Kapitalismus allen Lebensmächten heute sein Gepräge aufgedrückt hat, wird auch derjenige nicht in Abrede stellen, dem diese Kulturerscheinung fast wie eine erneute Vertreibung aus dem Paradiese vorkommt. Das Charakteristische an dieser modernen Menschheitsbewegung ist der Umstand, daß dadurch eine neue Lebensmacht neben den bisherigen Gemeinschaftsfunktionen des Staates, des Rechts und der Kirche sich objektive Gestalt zu verschaffen begonnen hat: die unbeschränkte und unpersönliche Güterproduktion." (S. 189.) „In seiner gegenwärtigen Erscheinungsform ist der Kapitalismus diejenige Wirtschaftsart, in welcher der unbegrenzte Gelderwerb auch über die gewohnheitsmäßige Bedürfnisbefriedigung der Individuen hinaus und demnach unabhängig von ihnen als die Berufspflicht des Individuums gilt. Und da nun der Erwerb des Geldes um seiner selbst willen zum allgemeinen Maßstab der Berufserfüllung eines jeden gemacht worden ist, so ist der Kapitalismus auf diese Weise die entscheidende Macht geworden, die ihren Einfluß nicht bloß auf die Unternehmer ausübt, sondern ebenso auf deren Angestellte und Arbeiter und indirekt auf alle Berufskreise überhaupt. In der Tat ist die kapitalistische Erwerbswirtschaft auch erst zur vollen Blüte gelangt, seitdem ihr ‚Geist' alle Kreise und nicht etwa bloß die der Unternehmer erfüllt hat; insbesondere mußte erst eine spezifische Arbeiterschaft herangezogen sein, deren Erwerbstrieb selbst über die bloß gewohnheitsmäßige Bedarfsdeckung hinausgeht, und andererseits mußten auch die übrigen Kreise von dem Zuge zum Kapitalserwerb ergriffen sein, ehe diese Wirtschaftsform die Staats- und Rechtsordnung ihren Bedürfnissen entsprechend umzugestalten vermochte. Daraus ersieht man, daß die gegenwärtig am meisten in die Augen fallende Erscheinung, wonach einzelne Großkapitalisten fast im Golde ersticken, nicht gerade notwendig zur Sache gehört, und daß man sich daher hüten muß, diesen Punkt als die entscheidende Wesensbestimmung der kapitalistischen Wirtschaftsform überhaupt geltend zu machen. Kurz, die kapitalistische Produktionsweise als solche ist unabhängig davon, ob sie von Privatunternehmern oder von der Totalität der Gesellschaft betrieben wird."

H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1, Freiburg i. B. 1905, S. 212: „Das Wort ‚Kapitalismus' bezeichnet entweder die heute vorherrschende Anwendung technischer Hilfsmittel, künstlicher Werkzeuge, Maschinen in der Produktion oder (im sozialistischen Sinne) die kapitalistische Produktion mit Privateigentum der Unternehmer an den Produktionsmitteln; dann namentlich auch die ungesunde Vorherrschaft des mobilen Geldkapitals (modernes Kreditwesen, Kreditpapiere, Aktienwesen, Börsenoperationen u. dgl.). Redet man vom ‚Kapitalismus' im verwerflichen Sinne, so denkt man speziell auch an jene maßlose Gewinnsucht, die in der ‚kapitalistischen Produktion' das naturgemäße Verhältnis von Kapital und Arbeit völlig verkehrt hat. Der Gewinn des Kapitalisten bildet dabei das oberste, ja einzige Gesetz, dem die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegenüber der physischen und sittlichen Persönlichkeit des Arbeiters, seine gerechten Lohnansprüche usw. untergeordnet, wenn nicht völlig geopfert werden. ‚Die große Verbreitung der kapitalistischen Produktionsweise durch die Fortschritte der Erfindungen und durch Einführung der Gewerbefreiheit, verbunden mit der Entfesselung des Geldkapitals und der Entwicklung des Kreditsystems', sagt Julius v. Costa-Rossetti, ‚bewirkten, daß nach und nach die Herrschaft des Sach- und Geldkapitals sich ausbreitete und befestigte. Das Kapital ist in den Händen weniger eine Macht geworden, welche die gesamte Wirtschaft der Nationen beherrscht. Das gegenwärtige Wirtschaftssystem kann daher mit Recht Kapitalismus genannt werden. Dieses System ist zwar geeignet, die Produktion in hohem Grade zu entwickeln und zu steigern; aber es ist nicht geeignet, die produzierten Güter in einer Weise in der gesamten staatlichen Gesellschaft zu verteilen, welche zur wahren, allen gemeinsamen, öffentlichen materiellen Wohlfahrt führt'."

Friedr. Naumann sagt in seinem Aufsatz „Was ist Kapitalismus?“ (Süddeutsche Monatshefte, 1905, Heft 6, S. 504 ff.): „Der Begriff Kapitalismus entstand nicht durch vergleichende Einzelwissenschaft, sondern durch Ableitung der Zukunftsidee des Kommunismus aus der Gegenwart des privatwirtschaftlichen Wirtschaftlebens heraus. Kapitalismus ist [bei den geistigen Vätern der Sozialdemokratie, von denen der Ausdruck nach N. herstammt] in Wirklichkeit der Uebergang vom Gegenwartssystem des Rechtes und der Wirtschaft zur gläubig erfaßten Zukunft. Kapitalismus ist diejenige Gestaltung des Wirtschaftslebens, in der der Einzelunternehmer sich verflüchtigt, indem er durch Vervollkommnung seiner Betriebsweise eine Organisation der Produktion herbeiführt, die ihn in seiner bisherigen Besonderheit beiseite schiebt. Dieser Gesichtspunkt, daß der Kapitalismus sich selbst überwindet, sein eigenes Leichentuch webt, kurz, daß er eine Uebergangserscheinung ist, ist für allen Marxismus ganz wesentlich. Ohne diesen Gedanken würden die Marxisten gar kein Interesse daran haben, den Kapitalismus als einen Hauptbegriff einzuführen — — — Es ist also, wenn man sich nicht an einzelne zufällige Wortbestimmungen, sondern an den Gesamtgedankenbestand des Marxismus hält, das Charakteristische im Kapitalismus die Ueberwindung des Privateigentums durch Wirtschaftsorganisationen, die sich nicht mehr als Privatbetriebe bezeichnen lassen, die aber auch noch nicht Gesellschaftsbetriebe sind. — — — Nehmen wir an, daß erst mit den Syndikaten, Kartellen, Großbanken und kombinierten Betrieben der eigentliche Kapitalismus einsetzt, so haben wir eine festere Grenze zwischen alter und neuer Wirtschaftszeit gewonnen und bleiben der ursprünglichen Absicht des geschichtsphilosophischen Begriffes Kapitalismus näher. Das Wesen des Kapitalismus ist dann die Organisation der Produktion für ein Volkswirtschaftsgebiet, das weit über die alten Stadtgebiete hinausgeht.“ Bei dieser Definition ist also gar kein Versuch mehr gemacht, ‚Kapitalismus‘ mit Kapital in Beziehung zu setzen!

In seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik“ (3. Aufl., Berlin 1911) gebraucht Naumann den Ausdruck „Kapitalismus“ in ganz anderem Sinne. Er sagt dort S. 306: „Der Kapitalismus entsteht und wächst mit der Geld- und Austauschwirtschaft. Man kann nicht sagen, wann und wo er sich zuerst zeigt, denn etwas Austauschwirtschaft war immer und überall vorhanden. Solange aber die Austauschwirtschaft nur eine Nebenform des Wirtschaftens ist und der Kern des wirtschaftenden Volkes aus Menschen besteht, die ihr eigenes Brot essen und ihre eigene Wolle auf dem Leibe tragen, so lange kann man vom Kapitalismus nicht reden. Erst wenn die größeren Mengen der verfügbaren Materie verkaufbare Ware geworden sind und wenn die Arbeit als solche in der Mehrzahl der Fälle eine kaufbare Leistung geworden ist, kann der Uebergang vom alten vorkapitalistischen Wesen zum Kapitalismus als vollzogen gelten. Kapitalismus ist in diesem Sinne der Sieg des Kaufmanns über das Feudalsystem.“ Weiterhin wird das Wort in noch anderer Bedeutung gebraucht, so daß es ganz verschwommen wird.

J. Wernicke (Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907, S. 85): „Ich würde Kapitalismus definieren als die Wirtschaftsform, in der — im Gegensatz zur reinen Nahrungswirtschaft — die einzelnen Wirtschaftssubjekte mehr oder weniger zur Erwerbswirtschaft, d. h. zur möglichst günstigen Verwendung ihrer Kräfte und Mittel übergegangen sind.“

Hohoff (Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik, Paderborn 1908, S. 35 f.): „Im heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystem ist die menschliche Arbeit, oder richtiger gesagt, die Arbeitskraft des Lohnarbeiters zur Ware geworden. Er muß seine Arbeitskraft, die nur in seiner lebendigen Leiblichkeit existiert, als Ware feilbieten; sein Lohn ist allen Schwankungen des Marktes und des Warenpreises ausgesetzt. Das ist die ‚durchaus entmenschte Physiognomie der bürgerlichen Periode‘ (Lassalle). Die Person wird zur Sache degradiert; der Mensch, der Herr und Gebieter der Schöpfung, das Ebenbild Gottes, wird auf die niedere Stufe der stofflichen Dinge herabgedrückt und mit ihnen identifiziert. Der Arbeiter ist gleichgestellt den Rohstoffen, Arbeitswerkzeugen, Arbeitsvieh.“

H. Sieveking sagt in seinem Aufsatz: „Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters“ (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 7 (1909), S. 64 ff.) sehr richtig: „Bei einer Untersuchung über den Kapitalismus müssen wir uns zunächst klar zu machen suchen,

was unter Kapitalismus zu verstehen ist." Die folgenden Ausführungen sind aber nicht sehr bestimmt: „Manche haben das Wesen des Kapitalismus in der Ausbeutung gesucht. Zugegeben, daß der Kapitalismus mit Ausbeutung verbunden sein kann, so kann doch darin nicht sein unterscheidendes Merkmal bestehen; denn Ausbeutung gibt es auch in der feudalen Wirtschaft. Die wesentliche Grundlage des Kapitalismus scheint mir vielmehr in der freien Verkehrswirtschaft zu bestehen, einer freien Verkehrswirtschaft, die freilich bei schrankenloser Ausnutzung des Privateigentums zu einer Herrschaft der Kapitalbesitzer, der Besitzer von Erwerbsvermögen, führt. Diese Organisation der Produktion steht im Gegensatz einerseits zu der Herrschaft der Grundbesitzer, wie wir sie z. B. bei den antiken Oikenwirten und in jeder feudalen Epoche der Geschichte finden, anderseits zu einer Herrschaft der organisierten Arbeiter, wie sie beispielsweise die mittelalterliche Zunft darstellte."

Was versteht also nun Sieveking unter Kapitalismus? Jedenfalls kann man seinen Ausführungen wohl entnehmen, daß er bei Beschäftigung unfreier Arbeiter und bei zunftmäßiger Beschränkung der Erwerbstätigkeit den Kapitalismus nicht als gegeben ansieht. Bald danach wendet er aber auch auf diese Fälle den Ausdruck „Kapitalismus" an. S. 69f. heißt es:

„Wohl kann man mit Knapp den bauernlegenden Grundherrn des Ostens einen Kapitalisten nennen. Kapitalistisch wurde auch die Industrie getrieben, zu der schlesische und russische Grundherren ihre Hörigen anhielten. Nur muß man sich des Gegensatzes dieses Kapitalismus gegenüber dem modernen Kapitalismus, der auf dem freien Lohnvertrage beruht, bewußt bleiben. Ich möchte für ihn den Ausdruck ‚Feudalkapitalismus' vorschlagen, während der moderne Kapitalismus erst mit der Bauernbefreiung in der Landwirtschaft einzieht.

„Aehnlich sehen wir eine freiere Entwicklung in den Städten, die zu kapitalistischen Formen des Gewerbes führte, doch wieder in Zunftschranken sich binden. Im mittelalterlichen Flandern und Italien, ja noch später in Holland und Frankreich sehen wir Verleger und Arbeiter in Zünften organisiert. Wir hören von Verlegern, denen es weniger auf Erweiterung ihres Absatzes als auf die Güte ihrer Ware ankommt, die ihre Produktion kontingentieren. Solche Kontingentierung ist freilich heute wieder unter anderen Verhältnissen nichts Seltenes, allein gegenüber dem früheren Zunftwesen hat man mit Recht in der Freiheit des Verkehrs, der Ausdehnungsmöglichkeit das Wesen des modernen Kapitalismus gesucht. Wenn wir nun Kapitalismus und Zunft in der angedeuteten Weise sich verbinden sehen, so dürfen wir wohl von einem ‚Zunftkapitalismus' reden."

Was ist denn nun aber das Gemeinsame an Feudalkapitalismus, Zunftkapitalismus und modernem Kapitalismus, mit anderen Worten: was ist Kapitalismus schlechthin? Eine klare Antwort auf diese Frage gibt Sieveking trotz der anfangs zitierten eigenen Worte nicht[1]).

A. Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, Wien 1911, S. 387: „Nehmen wir [zu den Voraussetzungen, welche allen nationalökonomischen Problemen zugrunde liegen], noch als weitere hinzu: die Voraussetzung einer Ungleichheit individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, also einer sozialen Uebermacht einzelner Individuen gegenüber anderen, so haben wir damit jene Bedingung gewonnen, welche jene besonderen nationalökonomischen Probleme konstituiert, welche man allgemein als die Probleme des Kapitalismus oder der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu bezeichnen pflegt. Auf Grund dieser Voraussetzungen entstehen individualistische Verkehrsbeziehungen besonderer Art, die wir deswegen füglich als individualistisch-kapitalistische Verkehrsbeziehungen bezeichnen können."

K. Bielefeldt, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft, Berlin 1911, S. 2f., beruft sich auf die Definition des Kapitalismus von Sombart und fährt dann fort: „Unter den einzelnen Formen der kapitalistischen Unter-

1) Auch in seiner Schrift „Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart" (2. Aufl., Leipzig 1915) spricht Sieveking sehr viel von Kapitalismus, kapitalistischer Entwicklung, kapitalistischer Organisation usw., ohne eine Definition dafür zu geben.

nehmung kommt für diese Arbeit speziell die Produktionsunternehmung in Betracht, das ist eine Unternehmung zur Förderung von Sachgütern aus dem Boden oder zu deren technischer Weiterverarbeitung. Die Art und Weise dieser Produktion wird je länger um so mehr zur kapitalistischen, d. h. zu einer Produktionsweise, bei welcher das Kapital, insonderheit das Geldkapital, als einflußreichster und maßgebender Faktor für den ganzen Produktionsprozeß hervortritt. Die Vorbedingungen für die kapitalistische Unternehmung in der Landwirtschaft sind folgende: Der einzelne Grundbesitzer muß über ein Areal von solcher Ausdehnung verfügen, daß die Arbeitskraft seiner Familie zur Bewirtschaftung des Landes nicht ausreicht, sondern fremde Arbeitskräfte zu diesem Zweck herangezogen werden müssen. Zweitens ist die Beseitigung aller rechtlichen Hemmnisse der rationellen Bewirtschaftung des Grund und Bodens erforderlich; drittens die Herstellung der freien Arbeitsverfassung und schließlich der Besitz eines Geldkapitals in der Hand des Grundeigentümers oder Pächters."

Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912, S. 226: „Jene Wirtschaftsform, in der die für neue Produktionen nötigen Güter ihren statischen Bestimmungen durch die Intervention der Kaufkraft entzogen werden, d. h. durch Kauf auf dem Markte, ist die kapitalistische Wirtschaft, während jene Wirtschaftsformen, in denen das durch irgend eine Befehlsgewalt oder durch Vereinbarung aller Beteiligten geschieht, die kapitallose dynamische Produktion darstellen." Kapital definiert er dabei (S. 236) als „jene Summe von Geld und anderen Zahlungsmitteln, welche zur Ueberlassung an Unternehmer in jedem Zeitpunkte verfügbar ist".

Gerlich, Geschichte und Theorie des Kapitalismus, München 1913, S. 386 f.: „Was ist das Wesen der Wirtschaft der Gegenwart, die die kapitalistische genannt wird? Mit anderen Worten: Was ist Kapitalismus? Die gegenwärtige Wirtschaft, die wir die kapitalistische nennen, ist wesensgleich mit der der Vergangenheit. Beider Ziel ist das Streben nach größtmöglichem Gewinn. Beider Methode ist, die einzelnen Maßnahmen so zu treffen, daß sie dieses Ziel in möglichst vollkommener Weise erreichen, das heißt so zweckmäßig als möglich zu wirtschaften. Wenn trotz gleichen Zieles die Arbeitsprozesse nur im Handel die gleichen geblieben sind, in Industrie und Landwirtschaft aber weitgehende Verschiedenheiten aufweisen, so ist dies in dem Umstande begründet, daß der Handel als reiner Denkakt von äußeren Bedingungen frei ist, während Industrie und Landwirtschaft an den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Kenntnis gebunden sind. Vervollkommnungen in der Denkmethode aber sind seit der Antike nur noch äußerst selten geglückt, während die Weitung unserer Kenntnis und Erkenntnis seit dieser Zeit Fortschritte von außerordentlicher Tragweite gemacht hat. Die Veränderungen des Wirtschaftslebens seit der Antike beruhen daher, kurz gesagt, auf einer Mehrung unseres Wissens bei gleichbleibender Methode des Denkens."

Salin im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37, S. 974: „Wir verstehen unter Kapitalismus diejenige Wirtschaftsperiode, in der der Gedanke des Kapitalertrages (der Kapitalansammlung und der Kapitalanlage), in letzter Linie also ‚das Kapital' (Geldkapital), direkt oder indirekt geleitet von den Kapitalbesitzern, den Kapitalisten, über Art und Größe der Produktion entscheidet."

Fr. Keller, Unternehmung und Mehrwert, Paderborn 1912, S. 94: „Kapitalismus [‚im landläufigen Sinne'] als Erwerbssucht und Gewinnstreben rein nur um des Gewinnes willen, Kapitalismus, der kein höheres Ziel und keinen höheren Daseinszweck kennt als Vermehrung des Besitzes, dieser Kapitalismus ist Mammonismus, ist ein unversöhnlicher Gegensatz zum Christentum. Er ist der Todfeind jedes höheren Lebens und nichts weiter als Materialismus, der nicht scharf genug verurteilt werden kann, und der in jeder Gestalt zurückgewiesen werden muß. Etwas anderes aber als dieser Mammonismus ist die Wirtschaftsform der kapitalistischen Unternehmung, kurzweg oft auch Kapitalismus genannt. Sie ist nicht notwendig verbunden, nicht wesenseins mit dem Mammonismus, der sie allerdings nur zu gern in sein Joch spannt. Sie ist ein gewaltiges, sittlich einwandfreies Werkzeug in der Hand dessen, der sie gebraucht."

Im allgemeinen werden die Ausdrücke Kapitalismus und kapitalistische Produktionsweise als gleichbedeutend gebraucht; aber auch das kommt vor, daß

zwischen beiden noch ein Unterschied gemacht wird. So sagt Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin 1910, S. 7): „Der Kapitalismus ist ein weiterer Begriff als die kapitalistische Produktionsweise. Er bedeutet einfach das auf Geldbesitz gegründete und mit seiner Geldmacht wirkende große Unternehmertum.“ Für die „kapitalistische Produktionsweise“ gibt er in seinem Artikel Produktion im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2, S. 601 folgende Definition: „Die geldwirtschaftlich geordnete Produktion im Großbetrieb wird die kapitalistische Produktionsweise genannt. Die kapitalistische Unternehmung produziert ausschließlich Waren für den Markt und sie sucht diese zum billigsten Preise herzustellen und zum höchstmöglichen zu verkaufen. Sie schafft sich daher auch ihre Produktionselemente als Waren auf dem billigsten Markte an — Rohstoffe, Produktionsmittel und insbesondere auch die Arbeit. Gerade ihr Verhalten zur Arbeit wird als charakteristisch für sie betrachtet. Der kapitalistische Unternehmer kauft dem Arbeiter seine Arbeitskraft ab und verwertet das Produkt für seine eigene Rechnung, und da er für sein ganzes angelegtes Kapital, auch für das in Gestalt von Arbeitslohn verausgabte, Gewinn verlangt, so wird die gezahlte Lohnsumme immer nur einen Teil des Verkaufswertes des Produktes bilden. Das heißt aber nichts anderes, als daß die Gesamtheit der der Arbeiterklasse jährlich zufallenden Lohngüter nur einen Teil der von ihr geleisteten Arbeit einschließt, während der andere Teil in den das Einkommen der Kapital- und Grundbesitzer bildenden Gütern enthalten ist.“

Schon diese Blütenlese — die Hauptsache kommt erst noch — dürfte auch dem Vertrauensvollsten die Augen öffnen, daß es sich keineswegs um einen irgendwie eindeutigen Sprachgebrauch handelt. Deshalb hätte jeder, der in wissenschaftlichen Schriften diese Ausdrücke verwendet, die Verpflichtung, klipp und klar zu sagen, was er darunter versteht. Ich gehe aber noch weiter und möchte im folgenden darlegen, daß auch alle die gebräuchlichen Bedeutungen nicht einwandfrei sind, daß das, was als Kriterium des Kapitalismus angegeben wird, das Wesen der Sache nicht trifft oder nicht gerade das moderne Wirtschaftsleben charakterisiert oder überhaupt nicht zutreffend ist resp. so wenig mit Kapital zu tun hat, daß der Ausdruck „Kapitalismus“ aus diesem Grunde jeder Rechtfertigung entbehrt, endlich daß wir einwandfreie klare Bezeichnungen für das, was das moderne Wirtschaftsleben in Wirklichkeit charakterisiert, besitzen und daß deshalb jene unklaren Bezeichnungen ohne weiteres entbehrt werden können, keinen terminologischen Nutzen, sondern nur Schaden stiften[1]).

Ist der Ausdruck Kapitalismus abzulehnen, so gilt das gleiche auch von Vorkapitalismus, Frühkapitalismus, Hochkapitalismus, Handelskapitalismus, Zunftkapitalismus, Finanzkapitalismus, Effektenkapitalismus, Staatskapitalismus, Gemeindekapitalismus, Kartellkapitalismus, Trustkapitalismus, Exportkapitalismus, Altkapitalismus, Feudalkapitalismus, Organisationskapitalismus, Vergesellschaftungkapitalismus, Sozialkapitalismus und wie alle diese schönen Wort-

1) Die folgende Kritik macht keinen Anspruch darauf, erschöpfend zu sein. Es ist ganz gut möglich, daß neben allen den von mir angeführten Bedeutungen das Wort Kapitalismus auch in noch anderem „Sinne“ gebraucht ist. Weiter soll keineswegs behauptet werden, daß eine Definition, die für einen Autor angeführt ist, von diesem nun auch ständig beachtet wird. Endlich können viele Schriftsteller, die auch von Kapitalismus usw. viel reden, nicht berücksichtigt werden, weil sie mit äußerster Diskretion das Geheimnis dessen, was sie sich dabei denken, hüten.

bildungen sonst lauten. Ebenso Antikapitalismus und antikapitalistisch. Noch schrecklicher ist der, bisher allerdings nur vereinzelt gemachte, Versuch, die Ausbreitung der „kapitalistischen Wirtschaftsweise" als „Kapitalisierung" des Wirtschaftslebens zu bezeichnen. Kapitalisierung ist ein Terminus technicus von bestimmter Bedeutung. Es ist nicht zulässig, ohne Not eine solche Bezeichnung auf etwas ganz anderes zu übertragen oder gar, wie das mir auch schon begegnet ist, in einer und derselben Schrift den Ausdruck in dem üblichen und in jenem anderen Sinne zu gebrauchen.

II. Die Verwendung von Kapital als Kriterium des Kapitalismus.

Wer den üblichen Gebrauch oder Mißbrauch der Worte „Kapitalismus", „Kapitalistische Produktionsordnung" u. dgl. nicht kennt, sich aus dem Worte selbst vielmehr eine Vorstellung von dem bilden will, was wohl damit gemeint sei, der wird annehmen müssen, daß damit eine Wirtschaftsweise bezeichnet werden solle, bei der Kapital verwendet wird. In der Tat werden die genannten Ausdrücke denn auch — allerdings relativ selten — in diesem Sinne gebraucht. Dabei muß man aber wieder ganz verschiedene Bedeutungen unterscheiden, je nach dem Sinne, in dem das überaus vieldeutige Wort „Kapital" verstanden wird. Ich hebe hier folgende drei Formen hervor, die miteinander sehr wenig gemein haben:

1. Kapital bedeutet zunächst, im Gegensatz zum Zins, eine Darlehenssumme. Demgemäß finden wir denn auch, daß insbesondere Autoren, die den Darlehenszins für unrechtmäßig und für die Quelle vieles Unheils halten, einen Zustand, in dem der Darlehenszins vorkommt und eine Rolle spielt, als kapitalistisch und auch als Kapitalismus bezeichnen. In diesem Sinne werden die Worte beispielsweise schon bei Proudhon gebraucht. In der gleichen Bedeutung werden sie von manchen spezifisch katholischen Schriftstellern verwandt, die damit — in Erinnerung an alte katholische Kirchenlehren — auf das Unmoralische des Zinses hinweisen wollen.

Auch Georg Hansen versteht in seinem Buche „Die drei Bevölkerungsstufen"[1]) unter Kapitalismus einen Zustand, in dem (in großem Umfange) Kapitalzins gezahlt und bezogen wird[2]).

Es braucht nicht näher nachgewiesen zu werden, daß diese Bedeutung des Wortes in keiner Weise dem üblichen Sprachgebrauch entspricht (und deshalb nur Verwirrung stiften kann), daß das Wesen

1) Neue Ausgabe, München 1915, S. 344 ff.

2) In einem ähnlichen Sinne verwendet den Ausdruck Carl Peters in seinem Buche „England und die Engländer" (4. Aufl., Hamburg 1915). Dort sagt er S. 60: „Wenn unser Vaterland heute sich auf Ackerbau und Industrie ziemlich gleichmäßig stützt, so fällt der Ackerbau für das Wirtschaftsleben Großbritanniens mehr und mehr aus, und auch seine Industrie macht ersichtlich dem immer stärker hervortretenden Kapitalismus Platz. Man wird den Volkshaushalt dieses Landes am deutlichsten als eine Uebergangsstufe aus dem Industrialismus in den Kapitalismus kennzeichnen können."

des modernen Wirtschaftslebens jedenfalls nicht in dem Vorkommen von Darlehenszins besteht und daß deshalb diese Redeweise das neuzeitliche Wirtschaftsleben nicht zureichend kennzeichnen kann.

2. Der Ausdruck Kapital ist dann weiter ausgedehnt worden auf alle möglichen Güter, die zu Zwecken des (tauschwirtschaftlichen) Erwerbes verwendet werden (wobei man gewöhnlich nicht an die konkrete Eigenschaft dieser Güter, sondern an ihren Geldwert denkt). Auch wenn man von Exportkapitalismus (resp. Importkapitalismus) spricht, liegt diese Bedeutung von Kapital zugrunde. Man meint einfach Kapitalexport (eventuell einen besonders umfangreichen Kapitalexport); und wohl nur deshalb, weil man alles mögliche nun einmal Kapitalismus nennt, spricht man von Exportkapitalismus statt von Kapitalexport, was sprachlich viel richtiger wäre. Will man eine Wirtschaftsweise, in der Kapital in diesem Sinne verwendet wird, als kapitalistisch oder als Kapitalismus bezeichnen, dann bedeutet dieser Ausdruck weiter nichts als das, was man sonst Verkehrswirtschaft (mit geldwirtschaftlicher Entwicklung) nennt, denn in ihr wird stets Kapital in diesem Sinne verwendet.

Tatsächlich werden die genannten Ausdrücke nun auch — allerdings wieder verhältnismäßig selten — in dieser Weise gebraucht[1]. So sagt Sartorius v. Waltershausen[2], nachdem er Kapital als „eine Wertsumme, die dazu dient, einen Gewinn zu bringen", definiert hat[3]:

„Geschichtlich betrachtet, gab es eine Zeit ohne Kapital. Unter dem früheren Zustand der Eigenproduktion ist das Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit entweder auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung oder auf die Erzeugung von Produktionsmitteln gerichtet, welche jener wiederum dienen sollen. Ebenso kann der Tausch zu beiden Zwecken allein vorgenommen werden. Die heutige Wirtschaftsweise im Gegensatz dazu heißt die kapitalistische, weil sich zwischen jedes Produzieren respektive Tauschen und jedes Konsumieren der Zweck des Gewinnbezuges einschiebt, der jenes nach Art und Umfang bestimmen und dieses vernachlässigen, der also den Hauptzweck aller Wirtschaftlichkeit verdunkeln kann"[4].

Hier handelt es sich also einfach um die Kennzeichnung der (geldwirtschaftlichen) Verkehrswirtschaft. Dafür hat man aber den Ausdruck „kapitalistische Wirtschaftsweise" nicht nötig, wohl aber liegt aller Anlaß vor, ihn dafür nicht zu verwenden, da er für so viele andere Dinge und jedenfalls regelmäßig für einen engeren Begriff verwendet wird.

---

1) Es kommt aber auch vor, daß Autoren, die speziell das moderne Wirtschaftsleben als Kapitalismus bezeichnen wollen, in ihrer Definition Kriterien anführen, die tatsächlich gar nicht diesem eigen sind, sondern sich in jeder Verkehrswirtschaft finden.

2) Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande, Berlin 1907.

3) S. 9.

4) S. 10.

Beinahe ebenso weit geht Max Weber. Er wirft in seinem Artikel „Agrarverhältnisse des Altertums"[1]) die Frage auf: „Kennt das Altertum (in einem kulturhistorisch relevanten Maß) kapitalistische Wirtschaft?" und gibt darauf folgende Antwort:

„Es kommt auf die Abgrenzung des Begriffs ‚kapitalistisch' an, — die naturgemäß sehr verschieden erfolgen kann. Nur das eine wird man jedenfalls festhalten dürfen, daß unter ‚Kapital' stets privatwirtschaftliches ‚Erwerbskapital' verstanden werden muß, wenn überhaupt die Terminologie irgendwelchen klassifikatorischen Wert behalten soll: Güter also, welche der Erzielung von ‚Gewinn' im Güterverkehr dienen. Jedenfalls ist also ‚verkehrswirtschaftliche' Basis des Betriebs zu fordern. Einerseits also: daß die Produkte (mindstens zum Teil) Verkehrsobjekte werden. Andererseits aber auch, daß die Produktionsmittel Verkehrsobjekte waren. Nicht unter den Begriff fällt mithin auf agrarischem Gebiet jede grundherrliche Verwertung der personenrechtlich Beherrschten als eines bloßen Renten-, Abgaben- und Gebührenfonds wie im früheren Mittelalter, wo die Bauern durch Besitz-, Erbschafts-, Verkehrs- und Personalabgaben in natura und in Geld genützt wurden: — da hier weder der besessene Boden noch die beherrschten Menschen ‚Kapital' sind, weil die Herrschaft über beide (im Prinzip) nicht auf Erwerb im freien Verkehr, sondern auf traditioneller Bindung, meist beider Teile, aneinander beruht. Auch das Altertum kennt diese Form der Grundherrschaft. Es kennt andererseits die verkehrswirtschaftliche Parzellenverpachtung des Grundbesitzes: dann ist der Grundbesitz Rentenfonds, und ‚kapitalistischer' Betrieb fehlt. Die Ausnutzung der Beherrschten als Arbeitskraft im eigenen Betrieb des Herrn kommt im Altertum sowohl als Fronhofsbetrieb mit Kolonen (Pharaonenreich, Domänen der Kaiserzeit) wie als Großbetrieb mit Kaufsklavenarbeit, wie in Kombinationen beider vor. Der erstere Fall (Fronhof) macht klassifikatorische Schwierigkeiten, weil hier die verschiedensten Abstufungen von formell ‚freiem' Bodenverkehr und ‚freier' Pacht der Kolonen (also verkehrswirtschaftlicher Basis) bis zu gänzlicher traditioneller sozialer Gebundenheit der arbeitpflichtigen Kolonen an den Herrn und des Herrn an sie möglich sind. Immerhin ist das letztere durchaus die Regel, wo immer Kolonenbetrieb besteht. Die Kolonen sind dann zwar für ihre Person nicht ‚Kapital', sie sind dem selbständigen freien Verkehr entzogen, aber ihre Dienste können, zusammen mit dem Boden, Verkehrsobjekt sein und sind es (Orient und Spätkaiserzeit) auch. Der Betrieb ist in diesen Fällen ein Mittelding; er ist, ‚kapitalistisch' sofern für den Markt produziert wird und der Boden Verkehrsgegenstand ist, — nicht kapitalistisch, sofern die Arbeitskräfte als Produktionsmittel sowohl dem Kauf wie der Miete im freien Verkehr entzogen sind: .... Der Kaufsklavenbetrieb (d. h. der Be-

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, S. 57 ff.

trieb unter Verhältnissen, in denen die Sklaven normale Verkehrsobjekte sind, gleichviel ob sie in concreto durch Kauf erworben wurden) auf eigenem oder gepachtetem Boden ist, ökonomisch angesehen, natürlich ‚kapitalistischer' Betrieb: Boden und Sklaven sind Gegenstand freien Verkehrs und zweifellos ‚Kapital'.... Große Dauerbetriebe mit durchweg nur kontraktlich verpflichteter, also formell ‚freier' Arbeit finden sich außerhalb der .... Staatsunternehmungen, soviel bekannt, jedenfalls nicht in einem praktisch, ökonomisch oder sozial ins Gewicht fallenden Maße an den ‚klassischen' Stätten antiker Kultur: anders (teilweise) im Spätorient.

„Man ist nun heute gewohnt, den Begriff des ‚kapitalistischen Betriebes' gerade an dieser Betriebsform zu orientieren, weil sie es ist, welche die eigenartigen sozialen Probleme des modernen ‚Kapitalismus' gebiert. Und man hat daher von diesem Standpunkt aus für das Altertum die Existenz und beherrschende Bedeutung ‚kapitalistischer Wirtschaft' in Abrede stellen wollen.

„Wenn man indessen den Begriff der ‚kapitalistischen Wirtschaft' nicht unmotivierter Weise auf eine bestimmte Kapitalverwertungsart: die Ausnutzung fremder Arbeit durch Vertrag mit dem ‚freien' Arbeiter, beschränkt — also soziale Merkmale hineinträgt —, sondern ihn, als rein ökonomischen Inhalts, überall da gelten läßt, wo Besitzobjekte, die Gegenstand des Verkehrs sind, von Privaten zum Zweck verkehrswirtschaftlichen Erwerbes benutzt werden — dann steht nichts fester als ein recht weitgehend ‚kapitalistisches' Gepräge ganzer — und gerade der ‚größten' — Epochen der antiken Geschichte."

Abgesehen von der Voraussetzung, daß die Produktionsmittel Verkehrsobjekte sein müssen, läuft auch diese Definition darauf hinaus, daß jede (geldwirtschaftliche) Verkehrswirtschaft darunter fällt. Das aber widerspricht, wie schon bemerkt, der üblichen Ausdrucksweise und dient in keiner Weise zur Klärung [1]).

In einem noch sehr viel weiteren Sinne gebraucht Liefmann in seinem Werke „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften" [2]) das Wort „Kapitalismus". Er betont zunächst sehr zutreffend, daß dieser Ausdruck in sehr unklarer und vieldeutiger Weise gebraucht werde [3]). Trotz dieser Kritik gibt er selbst aber seinem Buche den

1) In seinen Aufsätzen „Der Protestantismus und der Geist des Kapitalismus" (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 20 und 21) braucht Weber den letzteren Ausdruck wohl in engerem Sinne. Eine genaue Definition gibt er dort nicht.

2) 1. Aufl., Jena 1909; 2. Aufl., Jena 1913.

3) „Zu den beliebtesten Schlagworten der heutigen wirtschaftlichen und politischen Literatur gehört das Wort Kapitalismus und seine Zusammensetzungen. Nicht nur in sozialistischen Schriften, sondern auch in der nationalökonomischen Wissenschaft spielt es eine große Rolle. So spricht man von kapitalistischer Entwicklung und kapitalistischer Wirtschaftsordnung und unterscheidet neuerdings wieder einen ‚modernen Kapitalismus' und einen ‚Großkapitalismus'. Was ist aber Kapitalismus; was will man damit

Untertittel „Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen“ und gebraucht das Wort dann so, daß alles menschliche Wirtschaftsleben darunter fällt. Dabei geht er auf den Begriff des Kapitalismus überhaupt nicht näher ein, sondern beschäftigt sich nur mit den verschiedenen Arten des Kapitalismus, nach denen er verschiedene Wirtschaftsstufen abgrenzen will. „Als Unterscheidungsmerkmal benutze ich die Art des Kapitals, die auf jeder Wirtschaftsstufe neu hinzukommt, und unterscheide danach das, was man im Anschluß an den Sozialismus Zeitalter des „Kapitalismus“ nennt, wieder in zwei Perioden, ohne aber selbst diese als Epochen des Kapitalismus zu bezeichnen, da es eine nichtkapitalistische Epoche überhaupt nicht gibt“ [1]). Dieser Nebensatz ist die einzige Stelle, an der Liefmann darlegt, was er unter „Kapitalismus“ versteht [2]), in der 2. Auflage ist auch diese Stelle weggelassen, so daß man dort nur den Hinweis auf die Unklarheit des Begriffes (in den Schriften anderer!), nicht aber irgendeine eigene Definition oder auch nur einen Ansatz dazu findet. Dieser Versuch, den viel mißbrauchten Ausdruck „Kapitalismus“ nicht mehr zur Bezeichnung der Besonderheit irgendwelcher Epochen des Wirtschaftslebens zu verwenden, sondern ihn auf alles menschliche Wirtschaftsleben auszudehnen, wird wohl nirgends auf Gegenliebe stoßen. Er dient bei Liefmann auch lediglich dazu, innerhalb der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung (oder auch nur innerhalb der Tauschwirtschaft) [3]) drei Wirtschaftsstufen zu unterscheiden: Natural- oder Sachkapitalismus, Geldkapitalismus, Effektenkapitalismus. Diese Einteilung habe den Vorteil, „in der gemeinhin als Volkswirtschaft bezeichneten und nicht weiter unterschiedenen Wirtschaftsstufe zwei Epochen zu unterscheiden“, was gerade für das Verständuis der Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens von großer Bedeutung sei. Auch dieser Gliederung, die den ganzen Verlauf des Wirtschaftslebens danach einteilt, ob das in den Einzelwirtschaften vorhandene Kapital „nur in der Form des Sachkapitals oder auch in der des

---

ausdrücken, wenn man das Wort in den oben genannten Verbindungen gebraucht? Das ist durchaus nicht so einfach festzustellen; es dürfte schwer sein, eine allen Anschauungen entsprechende Definition des Wortes Kapitalismus zu finden; denn je mehr das Wort Allgemeingut geworden ist, um so unklarer und vieldeutiger ist sein Inhalt geworden. Nichtsdestoweniger aber gibt es auch heute noch viele Schriftsteller, die etwas Wesentliches über eine Erscheinung aussagen zu können meinen, wenn sie sie als kapitalistisch bezeichnen, z. B. von der Ausbeutung der Arbeiter durch den Kapitalismus reden oder die Tendenz des modernen Großkapitals zum Zusammenschluß betonen“ (a. a. O. S. 1).

1) 1. Aufl. S. 12. Der Sperrdruck rührt von mir her.

2) S. 9 der 1. Aufl. heißt es noch: „Man kann unmöglich nur die Epoche der Geldwirtschaft als kapitalistisch bezeichnen und das Vorkommen von Kapital auf früheren Wirtschaftsstufen ganz ignorieren.“

3) S. 14 der 1. Aufl. heißt es: „Man kann die drei von uns aufgestellten Stufen als solche innerhalb der Tauschwirtschaft ansehen und kann nur nebenbei als selbstverständlich bemerken, daß auch die tauschlose Wirtschaft Kapital nur in der Form des Sachkapitals aufweisen konnte.“ (Ebenso S. 7 der 2. Aufl.)

Geldkapitals und schließlich noch in der des Effektenkapitals vorkommt", wird wohl kaum viele Nachfolger finden [1]).

3. Entgegen der Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wort Kapital in der nationalökonomischen Literatur auch angewendet, um „produzierte Produktionsmittel" zu bezeichnen. Es ist nicht ausgeblieben, daß das Wort „kapitalistische Produktionsweise" nun auch eine Produktionsweise bezeichnen soll, die sich solcher Hilfsmittel bedient.

In diesem Sinne spricht Böhm-Bawerk in seinem großen Werke von „kapitalistischer Produktion". Er sagt dort [2]): „Der Ausdruck ‚kapitalische Produktion' steht in einem doppelten Sinne in Uebung. Man bezeichnet damit sowohl eine Produktion, die sich der Hilfe von Kapitalsgegenständen (Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen u. dgl.) bedient; als auch eine Produktion, welche auf Rechnung und unter der Herrschaft von privaten Unternehmer-Kapitalisten vollzogen wird. Beides braucht sich keineswegs zu decken. Ich beziehe den Ausdruck immer auf die erste der beiden Bedeutungen."

In dieser Anwendungsweise, die wohl ganz auf Böhm-Bawerk und die sich mit ihm beschäftigende Literatur beschränkt geblieben ist, dient der Ausdruck also nicht mehr — was Böhm-Bawerk auch gar nicht beabsichtigt — zur Kennzeichnung einer bestimmten Wirtschaftsepoche, denn produzierte Produktionsmittel spielen ja in jeder uns bekannten menschlichen Wirtschaftsweise eine Rolle. Die Eigenproduktion, die Verkehrswirtschaft, eine sozialistische Wirtschaftsorganisation, auf sie alle fände der Ausdruck Anwendung [3]).

---

1) In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 48 S. 634 gibt Liefmann eine neue Erklärung des Wortes „Kapitalismus". Er sagt dort: „Das Wesen des Kapitalismus besteht nicht darin, daß ein Geldkapital verwertet wird — das geschieht nur im Handel und bei manchen Aktiengesellschaften. Sondern es besteht darin, daß jedes Sachkapital heute in Geld veranschlagt wird und daher der Ertrag der Erwerbswirtschaft als eine Geldsumme aus der Gegenüberstellung eines in Geld geschätzten Vermögens mit einem Bruttoeinkommen in Geld festgestellt werden kann." So wichtig auch die Veranschlagung aller Erwerbsmittel in Geld und die Berechnung der Rentabilität ist, so kann doch in diesem Moment unmöglich das charakteristische Kriterium des modernen Wirtschaftslebens gefunden werden.

2) Positive Theorie des Kapitales, 3. Aufl., Bd. 1, S. 21.

3) Anders läge es, wenn man — was aber nicht in der Absicht Böhm-Bawerks liegt — eine Wirtschaftsweise meint, in der Kapital (im Sinne von produzierten Produktionsmitteln) in besonders großem Umfange verwendet wird. Ansätze dazu finden sich aber nur ganz gelegentlich. So sagt Roscher in seinem Grundriß (Bd. 1 § 47) einmal, man könne die Entwicklungsgeschichte fast jeder Volkswirtschaft in drei große Perioden einteilen, je nachdem welcher der drei „Produktionsfaktoren" äußere Natur, Arbeit, Kapital überwiege. „In der dritten Periode gibt das Kapital so zu sagen den Ton an. Der Boden nimmt durch Kapitalanlagen unendlich an Wert zu; auch im Gewerbefleiß überwiegt die Maschinenarbeit die menschlichen Hände." Würde man danach eine Wirtschaftsweise, in der große Mengen von Kapital (in diesem Sinne) verwendet werden, als kapitalistische bezeichnen, so würde auch — was dem üblichen Sprachgebrauch jedenfalls widerspräche — eine sozialistische Wirtschaftsorganisation, die über viele Verbesserungen des Bodens und viele Maschinen verfügte, unter diesen Begriff fallen. (Vgl. dazu oben S. 443, die Aeußerung von Scheinpflug.)

Hier ist nur davon die Rede, daß im gesamten wirtschaftlichen überhaupt viel Kapital verwendet wird. Auf die Definitionen, die davon ausgehen, daß inner-

Da man nun aber regelmäßig etwas Besonderes, etwas nur bestimmten Wirtschaftsverhältnissen Eigenartiges damit zum Ausdruck bringen will, so tut man jedenfalls gut, die Vieldeutigkeit nicht noch dadurch zu vermehren, daß man auch diese Bedeutung noch einführt.

III. Die „kapitalistische Produktionsweise" nach Marx [1]).

Sehr viel wichtiger als die bisher besprochenen Bedeutungen ist die Art, wie Marx und die Marxisten von der „kapitalistischen Produktionsweise" sprechen, nicht etwa, weil diese Ausführungen zutreffend sind, wohl aber weil sie in der ursprünglichen Fassung und in zahlreichen mehr oder minder starken Verwässerungen außerordentlich starke Verbreitung gefunden haben. Die „kapitalistische Produktionsweise" bedeutet bei Marx nicht eine Produktion, in der Kapital in irgendeiner der sonst üblichen Bedeutungen gebraucht wird; er vermehrt die mit diesem vieldeutigen Worte verbundene Begriffsverwirrung vielmehr noch dadurch, daß er von Kapital in einem völlig anderen Sinne spricht.

Allerdings ist es nicht ganz einfach zu sagen, was Marx unter Kapital versteht. Man sollte meinen, daß ein Autor, der ein mehrbändiges Werk über „das Kapital" schreibt, seinen Lesern auch zu Beginn seiner Darlegungen klipp und klar sagt, was er mit dem Ausdruck „Kapital" meint, zumal wenn er etwas ganz anderes damit meint, als seine Leser gewohnt sind [2]). Marx tut das indessen nicht. Auf den ersten hundert Seiten seines Werkes „Das Kapital" [3]) kommt der Ausdruck Kapital so gut wie gar nicht vor. Erst ganz allmählich nach und nach läßt Marx im Verlaufe seiner Darlegungen erkennen, was er unter Kapital verstanden wissen will. Ich lasse deshalb hier die wichtigsten derartigen Stellen aus dem ersten Bande des Kapital folgen:

„Historisch tritt das Kapital dem Grundeigentum überall zunächst in der Form von Geld gegenüber als Geldvermögen, Kaufmannskapital und Wucherkapital. Jedoch bedarf es nicht des Rückblicks auf die Entstehungsgeschichte des Kapitals, um das Geld als seine erste Erscheinungsform zu erkennen. Dieselbe Geschichte spielt täglich vor unseren Augen. Jedes neue Kapital betritt in erster Instanz die Bühne, d. h. den Markt, Warenmarkt, Arbeitsmarkt oder

---

halb **einzelner Wirtschaften** viel Kapital verwendet wird, wird im letzten Abschnitt eingegangen werden.

1) Marx spricht, so viel ich sehe, nirgends von Kapitalismus, er gebraucht vielmehr den Ausdruck „kapitalistische Produktionsweise", gelegentlich auch andere ähnliche Zusammensetzungen. Trotzdem findet sich merkwürdigerweise in dem Sachregister zu Bd. 1 der kürzlich (1914) erschienenen Volksausgabe des „Kapital" ein Stichwort Kapitalismus mit Hinweis auf bestimmte Seiten. Tatsächlich aber kommt der Ausdruck dort nirgends vor!

2) „Waren gebraucht in der Produktion" als Kapital anzusehen, bezeichnet Marx einmal (Kapital, Bd. 3, Teil 1, S. 404) als eine „pöbelhafte Vorstellung von Kapital".

3) Ich zitiere den ersten Band nach der 6. Aufl. (Hamburg 1909).

Geldmarkt, immer noch als Geld, Geld, das sich durch bestimmte Prozesse in Kapital verwandeln soll“ [1]).

„Seine [des Kapitals] historischen Existenzbedingungen sind durchaus nicht da mit der Waren- und Geldzirkulation. Es entsteht nur, wo der Besitzer von Produktions- und Lebensmitteln den freien Arbeiter als Verkäufer seiner Arbeitskraft auf dem Markt vorfindet, und diese eine historische Bedingung umschließt eine Weltgeschichte. Das Kapital kündigt daher von vornherein eine Epoche des gesellschaftlichen Produktionsprozesses an“ [2]).

„Der Geld- oder Warenbesitzer verwandelt sich erst wirklich in einen Kapitalisten, wo die für die Produktion vorgeschossene Minimalsumme weit über dem mittelaltrigen Maximum steht. Hier, wie in der Naturwissenschaft, bewährt sich die Richtigkeit des von Hegel in seiner Logik entdeckten Gesetzes, daß bloß quantitative Veränderungen auf einem gewissen Punkt in qualitative Unterschiede umschlagen. Das Minimum der Wertsumme, worüber der einzelne Geld- oder Warenbesitzer verfügen muß, um sich in einen Kapitalisten zu entpuppen, wechselt auf verschiedenen Entwicklungsstufen der kapitalistischen Produktion und ist, bei gegebener Entwicklungsstufe, verschieden in verschiedenen Produktionssphären, je nach ihren besonderen technischen Bedingungen“ [3]).

„Die kapitalistische Produktion beginnt erst, wo dasselbe individuelle Kapital eine größere Anzahl Arbeiter gleichzeitig beschäftigt, der Arbeitsprozeß also seinen Umfang erweitert und Produkt auf größerer quantitativer Stufenleiter liefert. Das Wirken einer größeren Arbeiteranzahl zur selben Zeit, in demselben Raum (oder, wenn man will, auf demselben Arbeitsfeld), zur Produktion derselben Warensorte, unter dem Kommando desselben Kapitalisten, bildet historisch und begrifflich den Ausgangspunkt der kapitalistischen Produktion“ [4]).

„Geld und Ware sind nicht von vornherein Kapital, sowenig wie Produktions- und Lebensmittel. Sie bedürfen der Verwandlung in Kapital. Diese Verwandlung selbst aber kann nur unter bestimmten Umständen vorgehen, die sich dahin zusammenspitzen: Zweierlei sehr verschiedene Sorten von Warenbesitzern müssen sich gegenüber und in Kontakt treten, einerseits Eigner von Geld, Produktions- und Lebensmitteln, denen es gilt, die von ihnen geeignete Wertsumme zu verwerten, durch Ankauf fremder Arbeitskraft; andererseits freie Arbeiter, Verkäufer der eigenen Arbeitskraft und daher Verkäufer von Arbeit. Freie Arbeiter in dem Doppelsinn, daß weder sie selbst unmittelbar zu den Produktionsmitteln gehören, wie Sklaven, Leibeigne usw., noch auch die Produktionsmittel ihnen gehören, wie beim selbstwirtschaftenden Bauer usw., sie davon vielmehr frei, los und ledig sind. Mit dieser Polarisation des Warenmarkts sind die Grundbedingungen der kapitalistischen Produktion gegeben. Das Kapital-

1) Bd. 1, S. 109.
2) S. 132 f.
3) S. 273.
4) S. 285.

verhältnis setzt die Scheidung zwischen den Arbeitern und dem Eigentum an den Verwirklichungsbedingungen der Arbeit voraus. — — Der Prozeß, der das Kapitalverhältnis schafft, kann also nichts anderes sein als der Scheidungsprozeß des Arbeiters vom Eigentum an seinen Arbeitsbedingungen, ein Prozeß, der einerseits die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsmittel in Kapital verwandelt, andererseits die unmittelbaren Produzenten in Lohnarbeiter" [1]).

„Produktions- und Lebensmittel, als Eigentum des unmittelbaren Produzenten, sind kein Kapital. Sie werden Kapital nur unter Bedingungen, worin sie zugleich als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dienen" [2]).

Ueberblickt man diese Aeußerungen, so erkennt man, daß Marx unter Kapital Produktions- und Lebensmittel versteht, die zur Ausbeutung der Arbeiter verwendet werden. Das Kapital ist ihm „nicht eine Sache, sondern ein durch Sachen vermitteltes gesellschaftliches Verhältnis zwischen Personen" [3]). Die Ausbeutung der Arbeiter wird dabei nicht in irgend einem unklaren ethischen Sinne verstanden, sondern in dem spezifischen Sinne der Marxschen Wert- und Mehrwertlehre [4]). Kapitalistische Produktionsweise ist dann jene Produktionsweise, in der die kapitallosen Arbeiter von den „Kapitalisten" in jenem spezifischen Sinne der Marxschen Mehrwertlehre ausgebeutet werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Marxsche Ausdrucksweise schon rein sprachlich zu beanstanden ist. Es muß Verwirrung stiften, wenn man Ausdrücken, die allgemein in ganz anderem Sinne gebraucht werden, plötzlich einen ganz anderen Inhalt unterschiebt [5]).

---

1) S. 680.

2) S. 731.

3) Bd. 1, S. 731.

4) Nachdem man immer mehr eingesehen hat, daß die Marxsche Mehrwertlehre nicht zu halten sei, hat man es öfter so hinzustellen gesucht, als ob sie für den Marxschen Gedankengang eine ganz nebensächliche Bedeutung habe. Wer „Das Kapital" und die aus seinem Nachlaß herausgegebenen „Theorien über den Mehrwert" kennt, weiß, daß das unrichtig ist, daß Marx im Gegenteil diese Lehre zum Ausgangspunkt und Grundpfeiler seiner Darstellung gemacht hat. Das war beispielsweise auch die Ansicht von Fr. Engels. Die durch Marx erfolgte „Enthüllung des Geheimnisses der kapitalistischen Produktion" besteht, so drückt er das einmal aus, in der „Entdeckung des Mehrwerts". Marx habe „bewiesen, daß die Aneignung unbezahlter Arbeit die Grundform der kapitalistischen Produktionsweise und der durch sie vollzogenen Ausbeutung des Arbeiters ist; daß der Kapitalist, selbst wenn er die Arbeitskraft seines Arbeiters zum vollen Wert kauft, den sie als Ware auf dem Warenmarkt hat, dennoch mehr Wert aus ihr herausschlägt, als er für sie bezahlt hat; und daß dieser Mehrwert in letzter Instanz die Wertsumme bildet, aus der sich die stets wachsende Kapitalmasse in den Händen der besitzenden Klassen aufhäuft. Der Hergang sowohl der kapitalistischen Produktion wie der Produktion von Kapital war erklärt." (Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1910, S. 12 f.)

5) Daß die Marxsche Ausdrucksweise schon rein sprachlich unglücklich ist und Verwirrung stiftet, weil die üblichen Vorstellungen von Kapital doch immer wieder hineinspielen, zeigt sich darin, daß auch Marxisten von Anlage suchendem Kapital, unbeschäftigtem, brachliegendem Kapital sprechen. Ja sogar in bezug auf die erhoffte sozialistische Wirtschaftsweise wird zur besseren Verdeutlichung von Kapital ge-

Wichtiger aber ist, daß der jener Ausdrucksweise zugrunde liegende Gedanke völlig unrichtig ist. Das braucht wohl nicht eingehend dargelegt zu werden, denn die Unhaltbarkeit der Mehrwertlehre wird wohl von sehr vielen anerkannt. Nachdem sich aber nun einmal eine falsche Vorstellung mit der Bezeichnung „kapitalistische Produktionsweise" verbunden hat, und da der Ausdruck in der Marxistischen Literatur noch fortgesetzt in diesem unzutreffenden Sinne gebraucht wird, so sollten wenigstens diejenigen, die die Marxsche Mehrwert- und Ausbeutungslehre verwerfen, aufhören, jenen nun einmal zu einem Marxistischen Terminus technicus gewordenen Ausdruck zur Bezeichnung ganz anderer Dinge zu verwenden.

IV. Die „Herrschaft des Kapitals".

Eine weitere Gruppe von Autoren rechtfertigt die Ausdrücke Kapitalismus, kapitalistische Wirtschaftsordnung usw. damit, daß das moderne Wirtschaftsleben unter der Herrschaft, unter dem Kommando „des Kapitals" stehe. So sagt Schäffle in seinem Buche „Kapitalismus und Sozialismus"[1]: „Die sozialökonomische Grundform der modernen Zeit ist kapitalistisch. Die ungeheure Massenbewegung gemeinsamer Erzeugung der Privatgüter vollzieht sich jetzt unter der Leitung des Kapitalvermögens. Der Leitstern der Kapitalvermögen selbst ist der Unternehmergewinn, der Kapitalprofit, die Kapitalprämie, das Privatinteresse. Tausende und abermals Tausende von Kapitalvermögen haben sich als selbständige landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen über das ökonomische Universum der heutigen Volks- und Weltwirtschaft hin ausgebreitet, und ziehen gegen Lohn die kapitallose Arbeit, gegen Zins das nicht unternehmende Leihkapital an sich, um in Durchführung des mindesten Kostenwertes und des höchsten Gebrauchswertes den Kapitalprofit zu realisieren."

Nimmt man solche Erklärungen, daß „das Kapital" das moderne Wirtschaftsleben organisiere und reguliere, wörtlich, so müssen sie natürlich als falsch zurückgewiesen werden. „Das Kapital" kann nicht handeln, kann nicht aktiv auftreten, kann also auch nicht das Wirtschaftsleben beherrschen. Man kann jene Auffassung am besten widerlegen mit den eigenen Worten von Schäffle. In demselben Buche, in dem er jene oben wiedergegebene Definition gibt, sagt er an einer anderen Stelle[2]:

„Die ökonomischen Güter schweben nicht in selbständiger Bewegung durch das volkswirtschaftliche Universum. Sie sind — schon

---

sprochen! Vgl. folgenden Satz aus der „Neuen Zeit", 34. Jahrg., Bd. 1, S. 65: „Im folgenden wird vom Kapital der sozialistischen Wirtschaft öfter die Rede sein. Die Produktionsmittel sind aber Kapital nur in der kapitalistischen Gesellschaft. Ich gebrauche den Ausdruck trotzdem, um den Vergleich zu erleichtern. Ein Mißverständnis kann dadurch nicht entstehen."

1) Tübingen 1870, S. 113 f.

2) a. a. O. S. 60.

Aristoteles denkt sie so — Werkzeuge des Schaffens und des Lebens von Personen, Glieder eines äußeren Lebensorganismus von physischen Einzel- und von sogenannten moralischen Gesamt- oder Kollektivpersonen. Sie alle sind Bestandteile ausgebreiteter ineinander greifender Apparate des Wirkens und des Unterhaltes von Individuen."

Es ist denn auch bezeichnend, daß Schäffle, sobald er die kapitalistische Wirtschaftsordnung näher schildert, plötzlich und unvermittelt gar nicht mehr von der Organisierung durch das Kapital, sondern von den Unternehmern spricht.

Also nicht das Kapital, sondern die Kapitalbesitzer sind regelmäßig gemeint, wenn von der „Herrschaft des Kapitals" die Rede ist. Daß auch das keine befriedigende Erklärung ist, wird weiterhin darzulegen sein. Hier sei nur betont, daß es mit den Anforderungen wissenschaftlichen Sprachgebrauches nicht vereinbar ist, fortgesetzt von „dem Kapital" zu reden, wenn man „die Kapitalisten" meint. Es ist das ja zwar eine recht alte Uebung; aber sie trägt nicht gerade zur Klärung bei. Sie hat offenbar auch einen gewissen agitatorischen Klang angenommen, seit Marx mit besonderer Vorliebe statt von den Kapitalisten von dem Kapital gesprochen hat. Man denke an folgende Stellen des ersten Bandes seines Kapital: S. 116 bezeichnet er den Kapitalisten als „personifiziertes, mit Willen und Bewußtsein begabtes Kapital". S. 194 heißt es: „Als Kapitalist ist er nur personifiziertes Kapital. Seine Seele ist die Kapitalseele. Das Kapital hat aber einen einzigen Lebenstrieb, den Trieb, sich zu verwerten, Mehrwert zu schaffen, mit seinem konstanten Teil, den Produktionsmitteln, die größtmögliche Masse Mehrarbeit einzusaugen. Das Kapital ist verstorbene Arbeit[1]), die sich nur vampyrmäßig belebt durch Einsaugung lebendiger Arbeit, und um so mehr lebt, je mehr sie davon einsaugt." S. 232: „Das Kapital, das so ‚gute Gründe' hat, die Leiden der es umgebenden Arbeitergeneration zu leugnen, wird in seiner praktischen Bewegung durch die Aussicht auf zukünftige Verfaulung der Menschheit und schließlich doch unaufhaltsame Entvölkerung so wenig und so viel bestimmt als durch den möglichen Fall der Erde in die Sonne .... Après moi le déluge! ist der Wahlruf jedes Kapitalisten und jeder Kapitalistennation. Das Kapital ist daher rücksichtslos gegen Gesundheit und Lebensdauer des Arbeiters, wo es nicht durch die Gesellschaft zur Rücksicht gezwungen wird. Der Klage über physische und geistige Verkümmerung, vorzeitigen Tod, Tortur der Ueberarbeit, antwortet es: ‚Sollte diese Qual uns quälen, da sie unsere Lust (den Profit) vermehrt'?" S. 274: „Innerhalb des Produktionsprozesses entwickelte sich das Kapital zum Kommando über die Arbeit. Das personifizierte Kapital, der Kapitalist, paßt auf, daß der Arbeiter sein Werk ordentlich und mit dem gehörigen Grad

1) Der „Kapitalist" ist also danach „personifizierte, mit Willen und Bewußtsein begabte verstorbene Arbeit"? Eine feine Terminologie!

von Intensität verrichte. Das Kapital entwickelte sich ferner zu einem Zwangsverhältnis, welches die Arbeiterklasse nötigt, mehr Arbeit zu verrichten, als der enge Umkreis ihrer eigenen Lebensbedürfnisse vorschrieb. Und als Produzent fremder Arbeitsamkeit, als Auspumper von Mehrwert und Exploiteur von Arbeitskraft übergipfelt es an Energie, Maßlosigkeit und Wirksamkeit alle früheren auf direkter Zwangsarbeit beruhenden Produktionssysteme. Das Kapital ordnet sich zunächst die Arbeit unter mit den technischen Bedingungen, worin es sie historisch vorfindet" usw. Und dann die „Glanzstelle" S. 725 f.: „Wenn das Geld, nach Augier, ‚mit natürlichen Blutflecken auf einer Backe zur Welt kommt', so das Kapital von Kopf bis Zeh, aus allen Poren, blut- und schmutztriefend. ‚Kapital', sagt der Quarterly Reviewer, ‚flieht Tumult und Streit und ist ängstlicher Natur. Das ist sehr wahr, aber doch nicht die ganze Wahrheit. Das Kapital hat einen horror vor Abwesenheit von Profit, oder sehr kleinem Profit, wie die Natur vor der Leere. Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn. 10 Prozent sicher, und man kann es überall anwenden; 20 Prozent, es wird lebhaft, 50 Prozent, positiv waghalsig; für 100 Prozent stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß; 300 Prozent, und es existiert kein Verbrechen, das es nicht riskiert, selbst auf Gefahr des Galgens. Wenn Tumult und Streit Profit bringen, wird es sie beide enkouragieren. Beweis: Schmuggel und Sklavenhandel'."

Man sollte meinen, daß diese Ausdrucksweise — schon weil sie es mit sich bringt, daß das Wort Kapital fortgesetzt in verschiedener Bedeutung gebraucht wird[1]) — auf wissenschaftliche Autoren direkt abschreckend wirke. Trotzdem finden wir immer wieder, daß von „dem Kapital" gesprochen wird, wenn man „die Kapitalisten" meint[2]). Es liegt doch auf der Hand, daß damit nur

1) Der Marxist Hilferding (Das Finanzkapital, Wien 1910) ahmt natürlich auch in diesem Punkte Marx nach. Er schreckt dabei selbst vor folgendem Satz nicht zurück: In überseeischen Kolonialgebieten „ist für das Kapital Gelegenheit gegeben, im großen Maßstab Kapital anzulegen" (S. 416).

2) Zum Beispiel: Held überschreibt ein Kapitel seines Werkes „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands" (Leipzig 1881) „Der Sieg des großen Kapitals" und sagt dort S. 539: „Es [das heutige Kapital] faßt den Entschluß, was und wie produziert und wohin abgesetzt werden soll. Es erspäht die Bedürfnisse und entscheidet, wie ihnen Befriedigung geschaffen werden soll. Es nimmt den Massen eine Mühe und Sorge ab, welche diese durch keine Organisation mit Erfolg selbst zu übernehmen imstande wären." Natürlich ist Held nicht der Meinung, daß das Kapital wirklich das tut, was nach diesen und anderen Aeußerungen von ihm „das Kapital" tut. Er spricht eben hier von Kapital „nicht im Sinne von Kapitalgütern oder von Privatvermögen einzelner Personen", sondern versteht darunter „im übertragenen Sinne die Gesamtheit der Kapitalisten, also eine Gruppe von Menschen, die mit sozialpolitischer Macht ausgerüstet sind" (a. a. O. S. 538). In Wirklichkeit meint er aber auch gar nicht „die Kapitalisten", denn auf S. 539 heißt es: „Die Unternehmer, die heutigen Tages gemeinhin dem Kapitalistenstande angehören, sind die Herren der Produktion."

Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin 1910, S. 7): „Die Handwerker wurden durch die Umstände veranlaßt oder gezwungen, als Hausindustrielle für den Großverkehr zu arbeiten, und das Handelskapital übernahm den Vertrieb ihrer Produkte. In dem Fabriksystem wurde dann das Kapital selbst Träger der Produktions-

Konfusion gestiftet werden kann. Scherzhaft ist es zu sehen, daß dieselben Autoren, die davon reden, daß „das Kapital“ herrsche, ganz ähnliche Redewendungen bemängeln, wenn sie ihnen aus anderen Gründen nicht passen. So sagt Oppenheimer in seinem Buche „Die soziale Frage und der Sozialismus“ (Jena 1912), S. 36: „Unter Kapitalismus verstehen wir eine vom Kapital und seinen Interessen im wesentlichen beherrschte Gesellschaftsordnung.“ Schon auf der nächsten Seite bemerkt er zu dem im geschäftlichen Leben häufiger gebrauchten Ausdruck „das Kapital arbeitet“: „Nun mag man wohl im volkstümlichen bildlichen Sinne von der Arbeit des Kapitals sprechen: aber im wissenschaftlichen Sinne sollte man einen so irreführenden Ausdruck vermeiden. Arbeit wird geleistet mittels Muskeln und Hirn: das Kapital aber hat weder Gliedmaßen noch ein Denkzentrum. Es arbeitet nicht, es läßt nur arbeiten; und selbst dieser Ausdruck ist noch bildlich, denn nicht es, sondern sein Besitzer läßt arbeiten; und die Leute, die wirklich mit Muskeln und Hirn arbeiten, arbeiten mit und an dem Kapital.“

Wenn aber „das Kapital“ nicht arbeiten kann, kann es dann herrschen? Ist das nicht auch ein volkstümlich bildlicher Sinn, eine irreführende Ausdrucksweise, die in der Wissenschaft vermieden werden sollte?

Als ein Zeichen solcher besseren Einsicht möchte ich auf Riesser hinweisen. Er hatte in der ersten Auflage seiner Schrift „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken“ (Jena 1905, S. 2f.) in dem üblichen Stil geschrieben:

„Das Kapital ruft den gesunden Erwerbssinn wach und die kräftige Unternehmungslust, ohne deren Zusammenwirken kein wirtschaftlicher Fortschritt denkbar ist, aber zugleich auch die wüste Spekulation und in ihrem Gefolge Ausschreitungen und Uebergriffe jeder Art; es fördert großherzigen Edelsinn, aber auch Eigennutz, Gewinnsucht, Brutalität und Verbrechen.

„Es erzeugt in ewigem Wechsel Spartrieb und Verschwendung, unermeßlichen Reichtum und bitterste Armut, segensreichsten Aufschwung und schwere Krisen; es setzt den Kreislauf der produktiven Kräfte in Bewegung, um ihn gleich wieder zu unterbrechen und auf falsche Wege zu leiten.

---

unternehmung und erlangte dadurch zugleich in höherem Maße die Möglichkeit, sein wirtschaftliches Uebergewicht den besitzlosen Arbeitern gegenüber auszunützen.“

Max Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, S. 119: „Daß das Kapital, wie heute, die Wissenschaft in seinen Dienst nimmt, um Großbetriebe mit ‚innerer Arbeitsteilung‘ und technisch aus dieser herauswachsenden Arbeitswerkzeugen zu schaffen, ist weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft dauernd gültig: Es ist rein historisch bedingt und keineswegs aus der Eigenart des Kapitals als solchen deduzierbar, — welches einfach Gewinn sucht, wo und wie es ihn am bequemsten bekommen kann.“

Bücher im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 1, S. 15: „Das Kapital wird zur beherrschenden Macht, die alle menschlichen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse bestimmt, wie in der älteren Zeit der Grund und Boden.“

„Es erhebt die individualistische Kraft zu ungeahnter Höhe, um sie dann wieder durch Schaffung immer neuer kollektivistischer Unternehmungsformen zu untergraben oder zu beseitigen.

„Es schafft und erhält, fördert und erschwert, reguliert und fälscht die scheinbar mit naturgesetzlicher Sicherheit wirkenden wirtschaftlichen Urelemente, Angebot und Nachfrage.

„Es ist das Kapital fast mehr als Wasser, Dampf und Elektrizität, welches die Maschine in Bewegung setzt, in der es sich das gewaltigste, automatisch wirkende Werkzeug zur Durchführung jenes unbarmherzigen Umwälzungsprozesses geschaffen hat, in dem wir uns noch heute befinden, der alle Stände und Berufe, alle Schichten der Bevölkerung, ja den Charakter unserer Wirtschaft und unseres Staates von Grund aus verändert hat.

„Es hat die Menschen weit voneinander getrennt und ihnen doch wieder durch eine ungeheure Umgestaltung des Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs auf dem Wege der Post, des Telegraphen und Telephons, des Dampfschiffs und der Eisenbahn Mittel an die Hand gegeben, um sich näher zu treten und über Zeit und Raum zu erheben.

„Es hat in den weiten Kreis idealer Bestrebungen mit rauher Hand eingegriffen, aber auch die den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt erzeugende Erfindung und Entdeckung aus dem stillen Reich der Gedanken in die Welt der Tat versetzt.

„Es hat hier ausgleichend und versöhnend, dort aufreizend und vernichtend gewirkt; es hat ebensoviel zur Vermehrung wie zur Verminderung, zur Seßhaftmachung wie zur Landflucht und zur Auswanderung der Bevölkerung beigetragen.

„Es hat dem Menschen auf dem Wege des Besitzes Ruhe, Genuß und Behagen verschafft, aber auch in das menschliche Leben jenen krankhaften Zug von Ueberhastung und Ruhelosigkeit hineingetragen, der namentlich unserem modernen Getriebe immanent zu sein scheint.

„Es hat in langsamer, unsichtbarer Minierarbeit den granitnen Felsen ständischer, gewerblicher und beruflicher Gliederungen zerstört und ohne Erbarmen alte, liebgewonnene Einrichtungen und Unternehmungsformen beseitigt, um sie durch neue zu ersetzen.

„Es hat endlich die Arbeit tausendfach befruchtet und zu immer neuen und höheren Zielen herangezogen; aber es hat gleichzeitig auch den klaffendsten Gegensatz erzeugt, der je in der wirtschaftlichen Welt geherrscht und der sie bis in ihre Grundlagen erschüttert hat. Ich meine jenen tiefgreifenden Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, der unserer gesamten neueren Entwicklung seinen Stempel aufgedrückt hat, der aber seinerseits wieder nur gelöst werden kann — aber hoffentlich auch gelöst werden wird — durch die ausgleichende Mitwirkung eben der Macht, die ihn hervorrief, des Kapitals. Denn es liegt im Wesen und in der Tendenz des Kapitals, daß es selbst die Wunden heilt, die es geschlagen hat.“

Das alles sind Redewendungen, die auf den kritisch nicht geschulten Hörer Eindruck machen können (das Buch ist aus Vorträgen entstanden), die sachlich aber garnichts besagen; denn in Wirklichkeit hat „das Kapital“ natürlich von all dem, was ihm hier nachgesagt wird, nichts „getan“. Es ist deshalb sehr anzuerkennen, daß Riesser in der 2. Auflage[1]) seines Buches diese ganze Stelle gestrichen und die Streichung folgendermaßen begründet hat[2]): „Die Ausführungen der ersten Auflage über die wesentlichsten Eigenschaften, Gegensätze und Widersprüche des ‚Kapitals‘ sind gestrichen, und zwar nicht nur deshalb, weil nunmehr die auf den mündlichen Vortrag zugeschnitten gewesenen mehr rhetorischen Ausführungen wegfallen können und müssen, sondern vor allem um deswillen, weil sie in mehrfacher Hinsicht zu sachlichen Irrtümern Anlaß geben könnten. Sie setzten zunächst den Begriff des ‚Kapitals‘ als bekannt voraus, der wissenschaftlich überaus bestritten ist und zunächst festgestellt werden müßte, wenn daraus Folgerungen abgeleitet werden sollen .... Zudem wird man, wie immer man den Begriff des Kapitals auffassen möge, sich davor hüten müssen, das Kapital gewissermaßen zu personifizieren, also von dem ‚Kapital‘ als einer Art von mystischer Kraft zu sprechen, welche ‚den Erwerbssinn wachruft‘ und die Maschine ebenso wie den ‚Kreislauf produktiver Kräfte in Bewegung setzt‘. Denn solche Bilder sind besonders gefährlich, weil sie mit dazu Anlaß geben könnten, wissenschaftlich meist schon überwundene Anschauungen wieder wachzurufen und die Feststellung des ohnehin so überaus schwierigen Begriffs des ‚Kapitals‘ noch mehr zu erschweren.“

Möge diese Einsicht, daß die Wendung von der „Herrschaft des Kapitals“ nichts als eine falsche Ausdrucksweise ist, recht allgemein werden!

Damit könnten wir diesen Punkt verlassen; aber es mag in diesem Zusammenhang noch der Art gedacht werden, wie Sombart von dem „Verwertungsstreben des Kapitals“ spricht. Auch Marx sagt — ich habe S. 461 eine solche Stelle zitiert — daß „das Kapital“ den Trieb habe, „sich zu verwerten“. Aber das ist dort eine bloße Redensart. Sombart will mit dem „Verwertungsstreben des Kapitals“ sehr viel mehr besagen.

In dem Kommentar, den er zu seiner Definition der „kapitalistischen Unternehmung“ gibt, sagt er[3]): „Es fällt auf, daß der gesetzte Zweck [Profit zu machen] nicht durch irgendwelche Beziehung auf eine lebendige Persönlichkeit bestimmt wird. Vielmehr rückt ein Abstraktum: das Sachvermögen von vornherein in den Mittelpunkt der Betrachtung. Diese Loslösung der Zwecke unserer Wirtschaftsform von der leiblich-individuellen Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes ist wohl bedacht. In ihr soll die Abstraktheit des

1) Jena 1906.
2) S. 4f. Anm.
3) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 195 ff.

Zweckes selbst und damit seine Unbegrenztheit sofort als das entscheidende Merkmal der kapitalistischen Unternehmung zum Ausdruck gebracht werden. — — —

„Dafern das Wirtschaftssubjekt — der kapitalistische Unternehmer — gleichsam nur der Repräsentant seines Sachvermögens ist, so ist er auch vertretbar. Nicht sein individuelles Können entscheidet notwendig über die im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung vollzogene Tätigkeit (wie etwa im Handwerk), sondern die durch Nutzung des Sachvermögens ausgelösten Kräfte und Fähigkeiten beliebiger anderer Personen. In diesem Umstande liegt die Erklärung für die ungeheuere Energie, die alle kapitalistische Wirtschaft zu entfalten vermag.

„Und wie das Ausmaß des Vollbringens im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung ins Schrankenlose geweitet wird, so wird auch in ihr die Energie der Zwecksetzung gleichsam objektiviert, d. h. abermals von den Zufälligkeiten der Individuen unabhängig gemacht. Durch einen komplizierten psychologischen Prozeß erscheint die Verwertung des Kapitals — das ist also der Zweck jeder kapitalistischen Unternehmung — schließlich dem Eigentümer eines Sachvermögens, das das dingliche Substrat einer solchen bildet, als eine sich ihm in ihrer zwingenden Gewalt aufdrängende objektive Notwendigkeit. Das Gewinnstreben oder der Erwerbstrieb, die gewiß ursprünglich höchst persönliche Seelenstimmungen waren, werden damit objektiviert."

In der Einleitung zum zweiten Bande heißt es noch deutlicher, daß „das Verwertungsstreben des Kapitals" die treibende Ursache der modernen Wirtschaftsgestaltung sei, „daß wir in der Geltendmachung dieser kapitalistischen Interessen, was aber gleichbedeutend ist mit dem Verwertungsstreben des Kapitals, primär wirkende Ursachen, letzte treibende Kräfte der modernen wirtschaftlichen Entwicklung erkennen. Das ist der Grundgedanke, von dem dieses Buch beherrscht wird und dessen Richtigkeit nun sein Inhalt erst erweisen soll" [1]).

Das hindert freilich Sombart nicht, an anderer Stelle [2]) zu sagen: „Auch die größte Geldakkumulation [ist] noch keineswegs schon hinreichende Voraussetzung auch nur für den Plan einer kapitalistischen Unternehmung. Was vielmehr zu ihr in dem vermögenden Wirtschaftssubjekte hinzutreten muß, um die akkumulierten Geldbeträge in Kapital zu verwandeln, ist der spezifisch kapitalistische Geist ihres Besitzers. — — Damit Kapitalismus möglich sei, ist kein geringeres Wunder zuvor nötig als die Menschwerdung eben dieses ökonomischen Rationalismus in der Gestalt des economical man der klassischen Nationalökonomie."

Hier wird also einerseits behauptet, daß überhaupt erst durch die subjektive Zwecksetzung des Wirtschaftenden Vermögen zum

1) Bd. 2, S. 7.
2) Bd. 1, S. 207.

Kapital werde, und andererseits, daß das „Verwertungsstreben des Kapitals“ primär wirkende Ursache der modernen wirtschaftlichen Entwicklung sei[1]).

In seinem Aufsatz „Der kapitalistische Unternehmer“ [2]) geht Sombart nochmals auf diese Frage ein. Er stellt zunächst wieder unvermittelt nebeneinander die Behauptungen auf: 1) Das Verwertungsstreben des Kapitals beherrsche das moderne Wirtschaftsleben, und 2) der kapitalistische Unternehmer sei die treibende Kraft des modernen Wirtschaftslebens[3]). Dieser schreiende Widerspruch soll dann durch folgende Darlegungen aus der Welt geschafft werden: Der kapitalistische Unternehmer läßt sich von dem „Interesse an seinem Geschäft“ leiten, das Geschäft kann aber nur gedeihen, wenn über das darin verwendete Kapital hinaus ein Ueberschuß erwirtschaftet wird. Daraus soll sich dann folgendes Resultat ergeben[4]):

„Das Streben des Unternehmers ist immer auf das Wohlergehen seiner Unternehmung, auf die Blüte seines Geschäfts gerichtet. Diese aber bedeutet immer: Ueberschußwirtschaft. Der Unternehmer mag wollen oder nicht: er muß, wenn anders er sich nicht aufgeben will, nach Gewinn trachten. Nicht weil er ‚profitwütig‘ ist, sondern weil er ein kapitalistischer Unternehmer ist. Die Motivation, können wir es ausdrücken, entzieht sich der persönlichen Willkür: sie objektiviert sich. Diesen für alles kapitalistische Wirtschaften so

1) In dem dem Bd. 1 voraufgehenden Geleitwort heißt es S. XVIII: „Das erste, was mir der Betonung wert erscheint, ist dieses: daß wir uns niemals verleiten lassen sollten, als letzte Ursachen, auf die wir soziales Geschehen zurückführen wollen, etwas anderes anzusehen, als die Motivation lebendiger Menschen. In dieser Forderung begegne ich mich wohl mit der gemeinen Meinung. Gleichwohl erscheint mir ihre ausdrückliche Hervorhebung nicht überflüssig, weil immer wieder gelegentlich gegen dieses oberste Gebot unserer Wissenschaft gesündigt wird.“

2) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 29, S. 689 ff.

3) S. 697 sagt Sombart: „Das ‚Kapital‘ beherrscht das gesamte Wirtschaftsleben innerhalb des von uns gekennzeichneten Organisationsnexus auch noch in dem tieferen und weiteren Sinne, als seine Interessen für das gesamte wirtschaftliche Gebaren tonangebend werden, also daß man von einem großen allgemeinen Wirtschaftszwecke: dem Verwertungsstreben des Kapitals als der dem ‚kapitalistischen‘ Wirtschaftssysteme eigentümlichen Triebkraft für alles wirtschaftliche Geschehen reden darf, aus deren Wirksamkeit sich dann die spezifischen Eigenarten dieses Wirtschaftssystems als notwendige Konsequenzen ableiten lassen. So daß man weiter sagen muß: die reine Idee dieses Wirtschaftssystems komme zum Ausdruck in dem als Triebkraft wirkenden objektivierten Verwertungsstreben des der Produktion zur Unterlage dienenden Sachgütervorrats, des Kapitals, und deshalb heiße es mit vollem Rechte Kapitalismus.“

Auf der folgenden Seite dagegen heißt es: „Die ‚Zelle‘ des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist die kapitalistische Unternehmung. Von ihr geht alles Leben aus, weil in ihr die treibende Kraft kapitalistischer Wirtschaft zur Betätigung gelangt: der kapitalistische Unternehmer. Will man nicht irgendwelcher mystischen Vorstellung verfallen, daß etwa ‚das Kapital‘ oder sonst eine unpersönliche Macht den wirtschaftlichen Prozeß bewirke, so wird man nicht anders verfahren können, wenn man beabsichtigt, die Lebensbedingungen und Lebensäußerungen kapitalistischen Wesens bloßzulegen, als so, daß man den Ausgangspunkt für die (wohlgemerkt: theoretisch-konstruktive, nicht die genetische) Betrachtung von demjenigen Lebendigen nimmt, dessen Gebaren kapitalistisches Geschehen bewirkt. Wir beginnen also unsere Untersuchung mit einer Analyse des kapitalistischen Unternehmers.“

4) a. a. O. S. 707 f.

entscheidend wichtigen Prozeß können wir dann aber in der Weise in unserer Sprache wiedergeben, daß wir die kapitalistische Unternehmung selbst gleichsam verselbständigen und ihren eigenen Zweck haben lassen. Dieser kann dann nur als das Verwertungsstreben des ihr zugrunde liegenden Sachvermögens formuliert werden."

Auch in seinem Buche „Die Juden und das Wirtschaftsleben" [1]) sagt Sombart [2]): „Die dem kapitalistischen Wirtschaftssysteme eigentümliche Triebkraft für alles wirtschaftliche Geschehen ist das Verwertungsstreben des Kapitals, das den einzelnen kapitalistischen Unternehmern als eine objektiv zwingende Gewalt gegenübertritt und ihr Verhalten in ganz bestimmte Bahnen zwingt." Wiederum in schroffstem Gegensatz dazu heißt es unmittelbar danach wieder, man könne das auch so ausdrücken: „die eine das kapitalistische Wirtschaftssystem beherrschende Idee ist die Erwerbsidee"!

Ich gestehe, daß ich in diesen unklaren, sich fortgesetzt widersprechenden Aeußerungen nichts erblicken kann, was geeignet wäre, das Verständnis des modernen Wirtschaftslebens zu erleichtern. Dagegen sind sie sehr dazu angetan, in den Köpfen unklarer Leser Verwirrung anzustiften.

V. Der „kapitalistische Geist".

Bevor wir zu den anderen Vorstellungen, die mit dem Worte „Kapitalismus" verbunden werden, übergehen, ist im Zusammenhang damit noch eine in neuerer Zeit immer mehr um sich greifende mißbräuchliche Verwendung des Ausdruckes „kapitalistisch" zu erwähnen. Es handelt sich darum, daß sehr häufig irgendwelche psychischen Strebungen, insbesondere ein gesteigertes Erwerbsstreben, mit der Etikette „kapitalistisch" versehen werden, trotzdem sie mit Kapital gar nichts oder nichts Wesentliches zu tun haben.

Gelegentlich findet sich dieser Mißbrauch schon bei Marx. So sagt er einmal [3]): „Ruß ist bekanntlich eine sehr energische Form des Kohlenstoffs und bildet ein Düngemittel, das kapitalistische Schornsteinfeger an englische Pächter verkaufen." Was hat es für einen Sinn, diese Schornsteinfeger kapitalistisch zu nennen?

An einer anderen Stelle [4]) zitiert Marx folgenden uns schon bekannten Satz: „Kapital flieht Tumult und Streit und ist ängstlicher Natur. Das ist sehr wahr, aber doch nicht die ganze Wahrheit. Das Kapital hat einen horror vor Abwesenheit von Profit, oder sehr kleinem

---

1) Leipzig 1911.

2) S. 186. Auch Zwiedineck-Südenhorst (Sozialpolitik, Leipzig 1911, S. 93) spricht von „Tatsachen, die mit dem individuellen Eigennutz nicht ganz zu identifizieren sind, die vielmehr Wirkungen einer geradezu über den Individuen waltenden und sie beherrschenden Macht, schlechthin des Kapitalismus zu sein scheinen, des (wie Sombart sagt) objektivierten Verwertungsstrebens des Kapitals", von der „Faszinierung des Unternehmertums durch die sozusagen magnetische Kraft der kapitalistischen Masse".

3) Kapital Bd. 1, S. 210.

4) Bd. 1, S. 726.

Profit, wie die Natur vor der Leere. Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn. Zehn Prozent sicher, und man kann es überall anwenden; 20 Prozent, es wird lebhaft; 50 Prozent, positiv waghalsig; für 100 Prozent stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß; 300 Prozent, und es existiert kein Verbrechen, das es nicht riskiert, selbst auf Gefahr des Galgens. Wenn Tumult und Streit Profit bringen, wird es sie beide enkouragieren. Beweis: Schmuggel und Sklavenhandel." Trotzdem diese Stelle nicht von Marx herrührt, sondern nur als Zitat bei ihm erscheint, gehört sie wohl zu den bekanntesten Teilen seines Werkes, weil sie sich eben agitatorisch besonders wirksam verwerten läßt. Trotzdem oder gerade deshalb ist sie aber sinnlos. „Durch Riesengewinne — sagt Schmoller[1]) sehr richtig — lassen sich nicht bloß Unternehmer, sondern die meisten Menschen bestechen." Wenn es sich aber um eine allgemein menschliche Eigenschaft handelt, was hat es dann für einen Sinn, davon als von einer Eigenschaft der „Kapitalisten" (denn die und nicht das „Kapital" sind ja gemeint) zu sprechen?

In neuerer Zeit ist es allgemeiner üblich geworden, den Erwerbstrieb u. dgl. als „kapitalistisch" zu bezeichnen. Diese Uebung geht auf Sombart zurück. Er verwendet den Ausdruck „kapitalistisch" zwar vielfach in ganz anderem Sinne, daneben aber auch in jener Bedeutung und zwar in dem mit Vorliebe gebrauchten Ausdruck „kapitalistischer Geist". Dieser Ausdruck hat — obgleich er jeder sachlichen Rechtfertigung entbehrt — in besonderem Maße Furore gemacht, so daß man seitdem in der Literatur immer und immer wieder ihm begegnet. Es handelt sich dabei um eine ganz kritiklose Nachahmung der Sombartschen Redeweise, denn bei einigem Nachdenken hätten sich die betreffenden Anwender sagen müssen, daß der Ausdruck „kapitalistischer Geist" unberechtigt ist, weil er etwas bezeichnen soll, was weder in der Wirklichkeit, noch bei Sombart, noch regelmäßig bei den Sombart folgenden Autoren durch „Kapital" sein wesentliches Merkmal erhält. Mit „kapitalistischem Geist" meint Sombart nämlich nicht etwa den Geist des „nach Verwertung strebenden" Kapitals oder dgl., sondern gewisse seelische Strebungen der wirtschaftenden Subjekte und zwar das, was man sonst — weniger sensationell, dafür aber einwandfreier und sachlich zutreffender — als Erwerbstrieb, Geschäftssinn, Streben nach möglichst hohem Gewinn oder so ähnlich nennt.

Daß das tatsächlich auch bei Sombart der Sinn dessen ist, was er mit „kapitalistischem Geist" bezeichnet, sei an folgendem dargelegt. In seinem Kapitel „Begriff und Wesen des Kapitalismus" sagt Sombart zunächst, zum Entstehen einer kapitalistischen Wirtschaft sei erforderlich, daß Vermögen (in Geldform) „in entsprechender Höhe" in der Verfügungsgewalt eines Wirtschaftssubjekts sich an-

---

1) Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1908, S. 553.

gehäuft habe, und dann fährt er fort[1]): „Nun ist aber auch die größte Geldakkumulation noch keineswegs schon hinreichende Voraussetzung auch nur für den Plan einer kapitalistischen Unternehmung. Was vielmehr zu ihr in dem vermögenden Wirtschaftssubjekte hinzutreten muß, um die akkumulierten Geldbeträge in Kapital zu verwandeln, ist der spezifisch kapitalistische Geist ihres Besitzers."

Dieser kapitalistische Geist wird dann folgendermaßen definiert: „Darunter sind alle jene Seelenstimmungen zu verstehen, die wir als dem kapitalistischen Unternehmer eigentümlich kennen gelernt haben: das Gewinnstreben, der kalkulatorische Sinn, der ökonomische Rationalismus" [2]). An einer späteren Stelle[3]) heißt es: „Der kapitalistische Geist, d. h. die Modernität der Geschäftsprinzipien", und in dem Inhaltsverzeichnis ist dem Stichwort „Kapitalistischer Geist" in Klammern hinzugefügt: „Erwerbstrieb, Gewinnstreben, Kalkulation, Spekulation, ökonomischer Rationalismus".

Eine weitere Begriffsbestimmung gibt Sombart in seinem Buche „Der Bourgeois" [4]). Dort sagt er, daß „Unternehmungsgeist" und „Bürgergeist" vereint den „kapitalistischen Geist" bilden. „Diese beiden Bestandteile sind selbst noch komplexer Natur: der Unternehmungsgeist ist eine Synthese von Geldgier, Abenteurerlust, Erfindungsgeist und manchem andern, der Bürgergeist setzt sich aus Rechnerei und Bedachtsamkeit, aus Vernünftigkeit und Wirtschaftlichkeit zusammen" [5]). Das ganze Buch, das in die beiden Hauptabschnitte „Die Entwicklung des kapitalistischen Geistes" und „Die Quellen des kapitalistischen Geistes" zerfällt, beschäftigt sich dann fast ganz mit psychologischen Betrachtungen, wie auch der Untertitel „Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen" andeutet.

Also: das, was Sombart „kapitalistischen Geist" nennt, ist eine psychische Besonderheit. Der Ausdruck „kapitalistisch" ist deshalb sprachlich ganz ungeeignet, das zutreffend auszudrücken, was gemeint ist. Er ist aber auch aus anderen Gründen zu verwerfen, denn es ist auch logisch unzulässig, erst den Erwerbstrieb durch den Ausdruck „kapitalistisch" zu charakterisieren und dann wieder das Kapital durch den „kapitalistischen Geist" zu erklären. Das aber tut Sombart, denn nach ihm muß ja der spezifisch kapitalistische Geist des Besitzers hinzukommen, um Geldvermögen überhaupt erst in Kapital zu verwandeln!

Geschäftssinn, Erwerbstrieb usw. sind aber auch nicht etwas, was speziell eine Eigenart der Besitzer großer Vermögen wäre. Sie haben sich auch nicht zuerst etwa gerade bei den Reichen ausgebildet[6]). Das behauptet auch Sombart nicht. Im Gegenteil sagt

1) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 207.
2) Ebenda, Bd. 1, S. 208.
3) Ebenda, Bd. 2, S. 398.
4) München 1913.
5) a. a. O. S. 24. Vgl. auch S. 70, 194.
6) Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 39, S. 742 sagt E. Heimann: „Das Bestreben des Wirtschaftssubjekts, aus den ihm gehörigen Er-

er, nachdem er die Entstehung großer Vermögen eingehend behandelt hat, unter der Ueberschrift „Das Erwachen des Erwerbstriebs“ [1]):

„Wir müssen es als Ergebnis einer ganz und gar neuen Gedankenreihe ansehen, wenn man begreifen lernte: zur Vermehrung des Geldes könne neben den genannten, dem natürlichen Menschen sich wie selbstverständlich darbietenden Beschaffungsarten [diese dem natürlichen Menschen sich wie selbstverständlich darbietenden Geldbeschaffungsarten sind: Besteuerung der Untertanen, Bauernschinderei, Raub, Ablaßhandel, Goldgräberei und Alchemeisterei!] auch die bisher unbewußt geübte [!] normale — wirtschaftliche Tätigkeit dienen. Wir können uns heute kaum noch vorstellen, welches ungeheure Raffinement dazu gehörte, den Gedanken zu fassen: durch Wirtschaften sei Geld zu verdienen. Das heißt also ein bisher als Zweck oder als Mittel zu völlig anders gearteten Zwecken (der Gewinnung des Lebensunterhalts) betrachtetes, alltägliches Tun in das Verhältnis des Mittels zu dem gänzlich heterogenen Zweck — des Geldmachens — zu setzen. Wann, wo und wie dieser Gedanke zuerst in die Welt kam, wird sich vermutlich ewig in undurchdringliches Dunkel hüllen. Aber wir können doch ungefähr wenigstens vermuten, in welchen Kreisen und unter welchen Bedingungen jene Gedanken Wurzel fassen mochten. Es mußten zunächst natürlich Leute sein, denen kein anderes Machtmittel zu Gebote stand, sich in den Besitz des ersehnten Geldes zu setzen, als der Erwerb durch wirtschaftliche Tätigkeit, also *Leute niederen Standes* [2]), roture. Des weiteren mußten es Menschen sein, in deren Innerem kein Raum für die Träumereien und Phantastereien der Goldgräber und Hermetiker war: nüchterne Naturen ohne rechten Schwung der Seele. Dafür aber mit unterschiedlichen geistigen Qualitäten ausgestattet, Leute mit kühler Berechnung und verstandesmäßiger Auffassung der Dinge, die der anderen Tun leicht zu durchschauen die Gabe hatten. Endlich noch mußten sie eine gewisse Vertrautheit mit dem Alltagskram des Wirtschaftslebens besitzen, sie mußten wohl schon durch gelegentliche Kreditgeschäfte instinktive Empfindungen erworben haben, es lasse sich aus Geld wirklich Geld machen. *Also unter den besseren Krämern, in den Kreisen der Winkelwucherer, haben wir die Menschwerdung des kapitalistischen Geistes zu vermuten. Der Erwerbstrieb in*

---

werbsmitteln — Arbeitskraft, Boden, Kapital — den größtmöglichen wirtschaftlichen Ertrag herauszuholen, ist historisch und theoretisch von den Eigentümern des Kapitals ausgegangen — es macht ja das Kapital überhaupt erst zum Kapital — und führt daher mit Recht den Namen ‚kapitalistisches Prinzip‘.“ Dazu ist zu bemerken: Daß das Streben nach möglichst hohem Ertrag historisch von den Eigentümern des Kapitals ausgegangen sei, ist unrichtig. Daß es „theoretisch“ von ihnen ausgegangen sei, ist unverständlich und entzieht sich deshalb, freilich nur deshalb, einer Widerlegung. Daß das Streben nach möglichst hohem wirtschaftlichen Ertrag „kapitalistisches Prinzip“ genannt werden müsse, weil erst durch dieses Streben „Kapital zum Kapital“ werde, ist unlogisch.

1) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 388 f.

2) Diese und die folgenden Stellen von mir gesperrt.

dem umschriebenen Sinne ist eine spezifisch plebejische Seelenstimmung. Er ist die Triebkraft, mittels deren die Massen das Gefüge der alten aristokratischen Welt erschüttern. Er trägt alle Wahrzeichen des Parvenutums an sich. Er wirkt dann aber selbst demokratisierend im eminenten Sinne, er wird das eigentliche Fundament der modernen Gesellschaft. Er wirkt zerstörend vor allem dadurch, daß er wie eine ansteckende Krankheit rasch um sich greift und bald sämtliche Kreise einer Bevölkerung, auch die vornehmeren, erfaßt. Ist eine Gesellschaft ihm anheimgefallen, ist durch ihn eine neue Schichtung der gesamten Bevölkerung bewirkt, so verschwindet allmählich der Makel seiner Herkunft. Wir aber, die wir hier nur dieser nachzuspüren haben, müssen uns damit begnügen, festzustellen, daß er von unten her, aus den Tiefen der Gesellschaft, emporgestiegen ist."

Trotzdem es so auf der Hand liegt, daß gar kein Anlaß vorliegt, statt von Erwerbstrieb, Geschäftssinn, Gewinnstreben von „kapitalistischem Geist" zu reden, ist auch der Sombartsche Ausdruck unbesehen hingenommen, und seit dem Erscheinen seines großen Werkes werden uns von den verschiedensten Autoren jene Strebungen immer wieder unter der Marke „kapitalistischer Geist" vorgesetzt, wobei dann häufig unmittelbar daneben, bisweilen in demselben Satze „kapitalistisch" in ganz anderem Sinne, z. B. = Kapital verwendend, Kapital besitzend gebraucht wird.

Hier nur einige Beispiele:

Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens (Straßburg 1907), S. 24: „Die Grundbesitzverschiebungen am Ende des 18. Jahrhunderts hatten zur Folge, daß zahlreiche Rittergüter den alteingesessenen Familien verloren gingen. Für die neuen Besitzer waren aber die Rittergüter vielfach nichts weiter als eine Rentenquelle. Ein kapitalistischer Geist zog damit in die Landwirtschaft ein." Ebenda S. 31: „Eines ist allen den von uns beschriebenen Maßnahmen gemeinsam: Sie alle sind der Ausdruck des Wunsches der Gutsbesitzer, ihre Einnahmen auf einfache Art zu steigern. Sie legen somit Zeugnis ab von dem Erwachen des Erwerbstriebes in den Kreisen der ostelbischen Gutsherren. Vorgänge, wie die von uns geschilderten, sind nur in Wirtschaften denkbar, die durchaus von kapitalistischem Geiste erfüllt sind. Wir tragen daher kein Bedenken, die ostelbische Gutswirtschaft am Ausgange des 18. Jahrhunderts als eine kapitalistische zu bezeichnen."

Jaffé im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 5, S. 193: „Die kapitalistische Wirtschaft unterscheidet sich von der vorkapitalistisch-traditionalistischen des Mittelalters durch die verschiedene Zwecksetzung der Wirtschaftssubjekte, die ihrerseits zur Verwirklichung ihrer Ziele einen veränderten Aufbau der Elemente dieser Wirtschaft und ein ganz anderes Tempo der wirtschaftlichen Betätigung erfordert, resp. voraussetzt. Diese neue Zielsetzung kommt zum Ausdruck in dem der kapitalistischen Unternehmung innewohnenden Gewinnstreben, in ihrer Ausrichtung auf Erzielung eines größtmöglichen Ueberschusses über die aufgewendeten Kosten."

Hirsch, Das Warenhaus in Westdeutschland (Leipzig 1910), S. 12: „Der prinzipielle Unterschied des modernen Großbetriebes gegenüber dem handwerksmäßigen Kleinbetriebe liegt in seiner kapitalistischen Tendenz. Der alte Kleinbetrieb sollte nur ‚seinen Mann nähren'. Dem kapitalistischen Großbetriebe ist ein unbegrenztes Gewinnstreben, auch über den eigeneu Bedarf des Inhabers hinaus, eigen."

Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismns in Venedig (Stuttgart 1905), S. 123: „Auch der kapitalistische Geist fehlte [im alten Venedig] nicht. Wir sehen in dem

venezianischen Kaufmann eine Persönlichkeit, die, weit entfernt, in der traditionellen Schablone eines Zwergbetriebes zu verharren und mit dem zufrieden zu sein, was zur Bestreitung des Unterhaltes genügte, ganz im Gegenteil sich aus kleinen Anfängen zum Kapitän und reichen Reeder emporarbeiten konnte, um eine ausgedehnte spekulative Tätigkeit zu entfalten, die stets neue Erwerbsquellen zu erschließen sucht und sich geschmeidig den veränderten Konjunkturen anpaßt — kurz, den vollendeten Typus eines nie rastenden Unternehmers, wie ihn die moderne Erwerbswirtschaft nicht ausgebildeter aufzuweisen hat.“

Max Weber unterläßt es, in seinen Aufsätzen „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 20 u. 21) eine scharfe Definition dessen, was er unter „Geist des Kapitalismus“ und „kapitalistischem Geist“ versteht, zu geben. Er denkt keineswegs bloß an das Erwerbsstreben als solches; aber die psychologischen Momente, auf die es ihm besonders ankommt — die „Berufsidee“, die „ethisch gefärbte Maxime der Lebensführung“ — haben mit Kapital gar nichts zu tun, so daß der Ausdruck bei ihm besonders unangebracht ist. Demgemäß erklärt er auch, daß „kapitalistischer Geist“ und „kapitalistischer Betrieb“ keineswegs zusammenzufallen brauchen. „Die ‚kapitalistische‘ Form einer Wirtschaft und der Geist, in dem sie geführt wird, stehen zwar generell im Verhältnis adäquater Beziehung, nicht aber in dem einer ‚gesetzlichen‘ Abhängigkeit voneinander; und wenn wir trotzdem für diejenige Gesinnung, welche berufsmäßig und systematisch Gewinn um des Gewinnes willen in der Art, wie dies an dem Beispiel Benjamin Franklins verdeutlicht wurde, erstrebt, hier provisorisch den Ausdruck ‚Geist des Kapitalismus‘ gebrauchen, so geschieht dies aus dem historischen Grunde, weil jene Gesinnung in der kapitalistischen Unternehmung ihre adäquateste Form, die kapitalistische Unternehmung andererseits in ihr die adäquateste geistige Treibkraft gefunden hat. Aber an sich kann beides sehr wohl auseinanderfallen. Benjamin Franklin war mit ‚kapitalistischem Geist‘ erfüllt zu einer Zeit, wo sein Buchdruckereibetrieb der Form nach sich in nichts von irgendeinem Handwerkerbetrieb unterschied. Und wir werden sehen, daß überhaupt an der Schwelle der Neuzeit keineswegs allein oder vorwiegend die ‚kapitalistischen‘ Unternehmer des Handelspatriziates, sondern auch und sogar ganz besonders die aufstrebenden Schichten des Mittelstandes die Träger derjenigen Gesinnung waren, die wir hier als ‚Geist des Kapitalismus‘ bezeichnet haben. Auch im 19. Jahrhundert sind nicht die vornehmen Gentlemen von Liverpool und Hamburg mit ihrem altererbten Kaufmannsvermögen, sondern die aus oft recht kleinen Verhältnissen aufsteigenden Parvenüs von Manchester oder Rheinland-Westfalen ihre klassischen Repräsentanten.“ (Bd. 20, S. 26 f.)

Wohin diese sprachlich inkorrekte, das Wesen der Sache nicht treffende Verwendung des Ausdrucks „kapitalistischer“ Geist führt, zeigt die Polemik zwischen Rachfahl und Weber. Ein Teil dieser Polemik wäre hinfällig gewesen, wenn Weber für das, was er nun eigentlich meint, eine zutreffende Bezeichnung gewählt hätte. (Aehnliches gilt von der Polemik zwischen Fischer und Weber im Bd. 25 des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Rachfahl polemisiert in seinen Aufsätzen „Kalvinismus und Kapitalismus“ und „Nochmals Kalvinismus und Kapitalismus“ (Internationale Wochenschrift, 3. Jahrg. S. 1217 ff. und 4. Jahrg., S. 689 ff.) gegen die Art, wie Weber den Ausdruck kapitalistischer Geist verwendet; er selbst gebraucht ihn aber auch und gibt dort (3. Jahrg., S. 1252) folgende Definition: „Wird man den ‚kapitalistischen Geist‘ bestimmen wollen, wie er im Laufe der Geschichte gewirkt hat, wie er noch heute wirkt und stets wirken wird, so wird man sagen müssen: er ist eine Betätigung des Erwerbstriebes, die über die (zwar nicht traditionelle, aber) vom Erwerbenden selbst als notwendig und erstrebenswert erachtete Bedarfsdeckung hinausgreift, die Ansammlung von Kapitalien und nach Möglichkeit ihre weitere gewinnbringende Anlegung verfolgt. Sie kann sich kombinieren (und das ist die Regel) mit anderweitigen Motiven der verschiedensten Art, wie Lebensgenuß, Sorge für die Familie, Streben nach Ehren, Macht, nach Wirksamkeit im Dienste des Nächsten und der Gesamtheit, der Nation und der nationalen Wohlfahrt. Sie kann getragen sein von einer speziellen Berufsethik, kann aber auch im Gegensatze stehen zu allgemeinen ethischen Grundsätzen der Zeit und des Volkes. Die eigentümliche Bewährung im Berufe aber hat bei ihr nicht ihr Kriterium im Verhältnisse zur Konsumtion — jedenfalls nicht in höherem Grade, als das bei anderen Berufen der Fall ist; es ist nur, wie bei diesen, darauf zu achten, daß nicht ein Mißverhältnis zwischen

Einnahme und Ausgabe eintritt, und es muß hier speziell der Bedarf eine Grenze an der Bereitstellung der für die Erhaltung und Erweiterung des Betriebes im Rahmen der Rentabilität erforderlichen Mittel finden. Insoweit nicht gegen dieses Postulat verstoßen wird, liegt die Bewährung im kapitalistischen Berufe nicht, um das noch einmal zu betonen, auf dem Gebiete der Konsumtion durch möglichste Einschränkung der Ausgabe, womit die Nützlichkeit des Sparens für Kapitalisten, zumal für den Anfänger, keineswegs geleugnet werden soll —, sondern im spekulativen Kalkül, in der schnellen und sicheren Erfassung der jeweiligen geschäftlichen Konjunktur unter rechenmäßiger Schätzung des Verhältnisses, in welchem die anzuwendenden Mittel zum voraussichtlichen Erfolge stehen. ‚Kapitalistischer Geist' ist ein Erwerbstrieb, der auf dem Grunde einer spekulativen Veranlagung dieser Art die Ansammlung von Kapital erstrebt." In dieser Umschreibung des Begriffes ist wenigstens der Versuch gemacht, den „kapitalistischen Geist" zu „Kapital" in Beziehung zu setzen (vgl. auch S. 1236), aber auch wenn man sie akzeptiert, so muß man doch fragen: ist das Erstreben der Ansammlung von Kapital für die geschilderte Geistesverfassung so wesentlich, daß man in der Bezeichnung **nur** das zum Ausdruck bringen und deshalb den mit spekulativer Veranlagung gepaarten Erwerbstrieb als „kapitalistischen" Geist bezeichnen darf? Handelt es sich da, wo der gleiche Erwerbstrieb vorliegt, das Erworbene aber nicht angesammelt, sondern konsumiert wird, um etwas so wesentlich Verschiedenes? Meines Erachtens ist das nicht der Fall. Rachfahl betont ja auch selber, die Bewährung im kapitalistischen Berufe liege „nicht auf dem Gebiete der Konsumtion durch möglichste Einschränkung der Ausgaben, sondern im spekulativen Kalkül, in der schnellen und sicheren Erfassung der jeweiligen geschäftlichen Konjunktur unter rechenmäßiger Schätzung des Verhältnisses, in welchem die anzuwendenden Mittel zum voraussichtlichen Erfolge stehen." **Diese** — mit Recht als die Hauptsache bezeichneten — Momente werden durch den Ausdruck „kapitalistischer" Geist doch wohl sehr unzureichend bezeichnet.

B. A. **Fuchs**, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. (München 1914) folgt der Ausdrucksweise von Weber. Er hat aber wohl das Gefühl, daß die Worte kapitalistisch und Kapitalismus recht nichtssagend sind, denn er bezeichnet häufig durch Beisätze das, was er eigentlich meint. So spricht er S. 2 und anderwärts von „der auf Handel, Arbeitsteilung und Geldwirtschaft beruhenden heutigen Wirtschaftsordnung, die man schlechthin die kapitalistische nennt", S. 109 von dem „bürgerlich-kapitalistisch-geschäftigen, händlerisch auf Ausnutzung der Konjunktur erpichten Geist", S. 111 von dem „bürgerlich-kapitalistischen Zeitalter, das . . . dem kriegerisch-feudalen Geist den rechnerisch-kaufmännischen, die Konjunktur ausnutzenden, kurz in gewissem Sinne als ‚kapitalistisch' schon zu bezeichnenden ‚Geist' entgegengestellt hatte". S. 334 heißt es: „Der recht eigentlich als kapitalistisch zu bezeichnende Geist, d. h. eben der rationell das Leben gestaltende, auf stete, rastlose Erwerbsarbeit gerichtete bürgerliche Berufsgeist", S. 372 sagt er gar: „Diese Disziplinierung der Menschen, diese Durchdringung derselben mit dem Geiste der Disziplin, d. h. etwa dem ‚Geiste des Kapitalismus' (im weitesten Sinne)." — Die Ausführungen von Fuchs würden an Klarheit sehr gewonnen haben, wenn er die Dinge beim rechten Namen genannt und nicht alles mögliche einschließlich der militärisch-kriegerischen Disziplinierung der Menschen als „Geist des Kapitalismus" etikettiert hätte.

Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (Leipzig 1906), sagt S. 23f.: „Unter dem Namen ‚kapitalistischer Geist' ist das ‚Selbstinteresse' auch für Sombart die treibende Kraft aller neueren Zivilisation und damit ihr einheitliches Erklärungsprinzip. Neu aufgezäumt, wird der alte Gaul geritten, den immer noch die Mandevilleschen Bienen umschwärmen." Trotz dieser scharfen Kritik an Sombarts Ausdrucksweise spricht auch er viel von kapitalistischem Geist. Was er darunter versteht, sagt er nicht genau: aber offenbar erhält auch bei ihm der „kapitalistische" Geist durch Kapital nicht seinen wesentlichen Inhalt.

Ja auch diejenigen, die ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Anfänge des „Kapitalismus" nicht von denjenigen ausgehen, die schon an sich große Vermögen besitzen, verwenden den Ausdruck „kapitalistischer Geist" als wenn an dessen Berechtigung ein Zweifel nicht möglich wäre.

So sagt v. Below in seiner Kritik von Sombarts „Modernem Kapitalismus“ [1]: „Nachdem Sombart außerordentlich eingehend nachgewiesen, daß die nouveaux riches die Patrizier und Landadligen sind, erklärt er mit einem Male, der kapitalistische Geist sei von ‚Leuten niederen Standes‘ ausgegangen, ohne freilich weitere Konsequenzen daraus zu ziehen. Damit wirft er alles über den Haufen, was er vorher gesagt“ [2]. Weiterhin vertritt auch Below die Ansicht, daß durchaus nicht immer die Reichen die Träger des Erwerbstriebes sind, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens vielmehr häufig den weniger wohlhabenden Kreisen entstammen. „Viele Patrizier begnügten sich, wenn auch nicht oft vollständig, so doch großenteils, mit dem Ertrag ihrer Renten, während neue Familien eine eifrigere Handelstätigkeit entwickeln. Diese neuen Familien gehören aber nicht zu den ‚neuen‘ im Sombartschen Sinne, sondern sind neu in dem Sinne, daß sie von unten emporkommen“ [3]. „Wir machen keineswegs die Beobachtung, daß nur die ganz reichen und die allerreichsten Personen großindustrielle Unternehmungen beginnen. Nicht bloß auf ein zur Verfügung stehendes Kapital, sondern auch auf die individuellen Neigungen und Befähigungen der Personen kommt es an“ [4]. Deshalb — so muß meines Erachtens gefolgert werden — hat es gar keinen Sinn, diese „individuellen Neigungen“ als kapitalistischen Geist zu bezeichnen. Below zieht aber diese Schlußfolgerung nicht, sondern scheint jenen Ausdruck nicht beanstanden zu wollen [5].

Noch nachdrücklicher weist Strieder [6] auf den Widerspruch hin, der darin liegt, daß Sombart die Entstehung des „kapitalistischen Geistes“ gerade in die Kreise verlegt, die nicht Inhaber großer Vermögen sind. Die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen faßt er dann so zusammen [7]: „Die tatsächlichen Verhältnisse — in Augsburg wenigstens — stehen in Widerspruch mit Sombarts Ansicht. Wir können, wie wir eine ganze Reihe von späteren Augsburger Handelsgrößen namhaft machten, die aus dem gewerblichen Handwerkerstande hervorgegengen waren, so auch eine beträchtliche Anzahl kaufmännischer Kapitalisten anführen, die oder deren Vorfahren aus den Kreisen des handwerksmäßigen Handels emporgestiegen waren. — Es liegen folgende Tatsachen vor:

„1) Wir sind imstande, eine ganze Anzahl ‚reicher Handelsleute und Geldmänner‘ in Augsburg nachzuweisen, die notorisch

1) Die Entstehung des modernen Kapitalismus (Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff.).

2) Ebenda S. 476, Anm. 1.

3) Ebenda S. 476.

4) Ebenda S. 478 f.

5) Er sagt (ebenda S. 479): „Sombarts Kapitalbegriff ist zu unpersönlich.“ Kapital ist immer etwas Unpersönliches. Ebendeshalb kann man aber besondere persönliche Veranlagungen und Strebungen nicht durch Heranziehung des Kapitals zutreffend charakterisieren.

6) Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.

7) Ebenda S. 222 ff.

a) aus dem Stande der berufsmäßigen Kaufleute, b) aus Handwerker- (namentlich Weber-)kreisen, c) aus den Kreisen der verarmten Patrizier hervorgegangen sind.

„2) Die Annahme, diese Emporkömmlinge hätten die Vermögen, mit denen sie Handel im größeren Stile, d. h. kapitalistischen Handel, zu treiben begannen, durch Akkumulation städtischer Grundrenten erworben, ist nach allem, was wir von ihnen wissen, im höchsten Grade unwahrscheinlich.

„Es bleibt demnach als Quelle dieser Vermögen nur mehr der Handel übrig. Freilich nicht jener alte, handwerksmäßige Handel, wie er durch Jahrhunderte städtischer Wirtschaft bestanden hatte, aber doch, wie wir glauben, eine Fortentwicklung dieses Handels. Jener Handel nämlich, den wir in Verbindung mit dem aufblühenden Gewerbe (insonderheit dem Webereigewerbe) und durch dasselbe sich entwickeln sehen."

Ungeachtet dieser Auffassung gebraucht auch Strieder — und zwar offenbar mit besonderer Vorliebe — den Ausdruck „kapitalistischer Geist"[1]).

Pirenne[2]) betont mit besonderem Nachdruck, daß in allen den von ihm unterschiedenen Perioden des „Kapitalismus" die großen Geschäftsleute ursprünglich mittellose Leute, homines novi gewesen seien. Trotzdem bezeichnet aber auch er ihren Geschäftsgeist, ihr Erwerbsstreben, als spiritus capitalisticus.

Man könnte nun einwenden, daß es sich wenigstens in all den Fällen, wo man von kapitalistischem Geiste spreche, um Geschäftsleute, um Unternehmer handle, und daß sie, wenn auch kein großes, so doch wenigstens überhaupt irgendwelches Vermögen für ihre Erwerbszwecke einsetzten, daß ihr Streben darauf ausgehe, dieses Kapital, und sei es zunächst auch noch so klein, zu verwerten, Gewinn daraus zu ziehen. Auch dieser Einwand wäre völlig verfehlt, denn das Erwerbsstreben usw. ist in keiner Weise etwas, was auf solche Leute beschränkt ist, es handelt sich vielmehr um etwas, was von jeglicher Kapitalnutzung völlig unabhängig ist. Auch Sombart selbst braucht den Ausdruck in diesem allgemeineren Sinne, wenn in er seinem Buche „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?"[3]) sagt: „Wenn irgendwo in Amerika das rastlose Streben nach Erwerb, das völlige Aufgehen im Geschäftsgetriebe, die Business-

---

1) In welchem Uebermaß das geschieht, mag folgender Satz zeigen: „Was schon bei der Ausbildung der kapitalistischen Gewerkschaft im Bergbau in einer für die Verbreitung kapitalistischen Geistes bedeutungsvollen Art geschehen war: die Hereinziehung weiterer vermögender Kreise (Adliger, geistlicher Korporationen, Gelehrter usw.) in die kapitalistische Produktion und in den kapitalistischen Handel, die fortschreitende Erfüllung der Gesellschaft mit kapitalistischem Geiste, dasselbe vollzog sich auch bei der Verbreitung der neuen Form der Erwerbsgesellschaft" [Aktiengesellschaft]. (Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, München 1914, S. 118.) Nebenbei sei die Frage gestellt: in wieviel verschiedenen Bedeutungen ist in diesem einen Satze wohl das Wort „kapitalistisch" gebraucht?

2) Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme, Brüssel 1914.

3) Tübingen 1906, S. 30f.

leidenschaft zu Hause sind, so beim Arbeiter. Er will — tunlichst unbehindert — so viel verdienen, wie seine Kräfte ihm gestatten. Daher wird man selten Klagen hören über mangelhaften Schutz gegen Gefahren bei der Arbeit (die er vielmehr gern auf sich nimmt, wenn ihm etwa Schutzvorrichtungen seinen Verdienst schmälern würden); daher wir viel seltener als z. B. in England auf Cacanny-Tendenzen, auf Bekämpfung der Akkordarbeit oder technischer Neuerungen stoßen. Daß der amerikanische Arbeiter sich viel mehr ausgibt, daß er mehr schafft als der europäische, werde ich in anderem Zusammenhange noch genauer nachweisen. Es[1]) ist aber diese größere Intensität seiner Arbeit gar nichts anderes als der Ausfluß seiner im Grunde echt kapitalistischen Sinnesart"[2]). Damit ist jener Ausdruck wohl genügend ad absurdum geführt, so daß seine Mängel klar zutage liegen. Man sollte deshalb endlich aufhören, etwas, das mit Kapital nichts zu tun hat, durch den viel mißbrauchten Ausdruck „kapitalistisch" zu bezeichnen. Das gilt von dem „kapitalistischen Geist" wie von allen ähnlichen Wortbildungen[3]). Die Ausdrücke sind doch dazu da, das zu kennzeichnen, was man meint, nicht aber etwas, was gar nichts mit der Sache zu tun hat.

1) Der Satz ist von mir gesperrt.

2) Vgl. auch folgende Aeußerung von Schulze-Gävernitz in seinem Buche „Der Großbetrieb" (Leipzig 1892): „Das revolutionäre Element in der mittelalterlichen Gesellschaft ist der Kaufmann — ein Fremdling im Lande, ursprünglich als Feind behandelt. Gegenüber der Agrarwelt des Mittelalters vertritt er eine neue moderne Denkweise. Während dort die Lose des Lebens durch Sitte und Recht bestimmt werden, beseelt ihn das Streben nach größtmöglichem Gewinn" (S. 31). „Während der mittelalterliche Mensch in seine Lebenshaltung hineingeboren wurde, seine Bedürfnisse autoritativ feststanden — ein Zustand, der sich in den unteren Schichten der Gesellschaft länger erhalten hat — erwacht nun auch im Arbeiter der Großindustrie der moderne Mensch. Wie der Unternehmungsgeist des Arbeitgebers die ganze Welt ergreift, ‚unersättlich' vom Standpunkt einer früheren Gesellschaftsordnung aus, so fallen auch beim Arbeiter die Grenzen des wirtschaftlichen Strebens. Seine Bedürfnisse, bisher gewohnheitsmäßig beschränkt, erfassen die gesamten Errungenschaften der Kultur. Was er mehr verdient, als sein bares Dasein erfordert, schlägt er zur Lebenshaltung. Um seine gesteigerten Ansprüche zu befriedigen, steigert er seine Arbeitsleistung. Damit unterliegt auch er als letzter dem ‚Gesetz des größtmöglichen Gewinnes', welches zuerst den Kaufmann, dann den gewerblichen Unternehmer ergriffen und die moderne Gesellschaft hervorgebracht hatte" (S. 65).

3) Hierhin gehört auch das, was Zwiedineck-Südenhorst in seiner „Sozialpolitik" (Leipzig 1911) „kapitalistisches Prinzip" nennt. Er versteht darunter das Prinzip, „daß das Kapital der lohnenderen Rentabilität nachzieht" (S. 328), daß die Rentabilität der Kapitalsanlage, nicht aber die Dringlichkeit der Bedürfnisse über die Betätigung des Unternehmers und die Richtung der Produktion entscheidet. „Unternehmungslust und Kapital wenden sich derjenigen Erwerbsgelegenheit zu, die die günstigsten Gewinnaussichten verspricht, und vernachlässigen darüber diejenigen, die auf eine vom Standpunkt des sozialen Ganzen wichtigere Bedürfnisbefriedigung gerichtet wären." (S. 93, an anderer Stelle [S. 308] wird freilich etwas ganz anderes als „kapitalistisches Prinzip" bezeichnet.) Auch hier liegt es auf der Hand, daß die Neigung, sich „derjenigen Erwerbsgelegenheit zuzuwenden, die die günstigsten Gewinnaussichten verspricht", mit Kapital nicht das geringste zu tun hat. Diese Neigung ist weder dem Kapital, noch den Kapitalisten, noch den Unternehmern eigentümlich, sondern auch jeder Handwerker und Krämer, jeder Arbeiter, jeder Hausierer, jeder Dienstmann hat diese Neigung.

VI. Die „Herrschaft der Kapitalisten".

Sehr häufig wird der Ausdruck „Kapitalismus" damit gerechtfertigt, daß die moderne, so bezeichnete Wirtschaftsverfassung unter der Herrschaft der Kapitalisten stehe. Das ist, wie wir gesehen haben, meist auch der Sinn, wenn man von der Herrschaft des Kapitals spricht, da man eben nicht das Kapital, sondern die Kapitalbesitzer meint. „Man pflegt" — so interpretiert Böhm-Bawerk[1]) den herrschenden Sprachgebrauch — „unsere heutige Wirtschaftsordnung und insbesondere die Organisation unserer wirtschaftlichen Produktion als eine vorwiegend ‚kapitalistische' zu bezeichnen. In diesem Sinne bezeichnet man jene Produktionsweise als kapitalistisch, welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten, vor sich geht."

Die Herrschaft der Kapitalisten als das entscheidende Merkmal modernen Wirtschaftslebens hinzustellen, ist in der Tat außerordentlich verbreitet[2]), aber trotzdem ist diese Erklärung unzureichend und deshalb unrichtig.

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. 5, S. 783.

2) Aehnlich spricht sich auch Philippovich aus. Er sagt (Grundriß der Politischen Oekonomie, Bd. 1, 9. Aufl., 1911), S. 21 f.: „In [dem] Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen wird entscheidend der Besitz eines Vermögens, das zur Organisation der Produktion und Verwertung der Produkte verwendet wird. Wir bezeichnen es als Kapital. Ohne Kapital ist bei der neuen Technik und der großen Ausdehnung des Wettbewerbs heute keine Unternehmung mehr zu führen. Von den Entschließungen der Kapitalbesitzer sind die Richtung und der Umfang der Produktion abhängig, von ihnen hängen die Verwendungsgelegenheiten für die Arbeitskräfte der Besitzlosen ab, die sich im Wettbewerbe untereinander um die Verwertung ihrer Arbeitskraft im Dienste des Kapitals bewerben müssen. Dadurch wird die breit angewachsene Schichte der Arbeiterklasse in ihrer ganzen Lebenshaltung an die Interessen der Kapitalbesitzer und mit diesen an die Schwankungen der Marktpreise und die dadurch bedingten Rentabilitätsaussichten der Unternehmungen gebunden. Dieses Uebergewicht des Kapitals in der Organisation und Führung der Wirtschaften ist in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher hervorgetreten. Es wird so sehr bestimmend für den Charakter unserer Volkswirtschaft, daß man diese Periode ihrer Entwicklung auch als die kapitalistische oder die des Kapitalismus bezeichnet."

An späterer Stelle (S. 190) kommt Philippovich noch einmal auf die Frage zurück, „warum man die heutige Organisation der Produktion als kapitalistische bezeichnet". Dort führt er noch andere Wesensmerkmale der kapitalistischen Produktionsweise an: „Nicht das Vorwiegen des Kapitals als Produktionsmittels ist für sie charakteristisch. Ohne bewegliche Produktionsmittel hat die Menschheit kaum in ihren ersten Anfängen, jedenfalls nicht in irgendeinem Zeitpunkte ihrer geschichtlich erforschten Wirklichkeit gewirtschaftet. Aber 1) die ausschließliche Unterordnung der Produktion, in ihrer Organisation wie in der ausübenden Tätigkeit, unter das Interesse nicht an dem sachlichen Erfolge, sondern an dem Geldertrag; 2) das Ueberwiegen der Macht des Vermögensbesitzes als eines Mittels, Produktionen zu organisieren; 3) die Abhängigkeit der Arbeiter vom Besitz, die Herabdrückung der ausführenden Arbeit zu einem Produktionsmittel, der angeworbenen dritten Arbeitskräfte zu Erwerbsmitteln für den Unternehmer; 4) die infolge dieser Machtstellung sich ergebende Verteilung des Produktionsertrages bzw. seines Wertes, in der Weise, daß die Arbeit fix abgelohnt, aller Ueberschuß aber dem Unternehmer bzw. dem von ihm in die Produktion eingelegten Vermögen, Kapital, zugerechnet wird — das sind Eigentümlichkeiten der

lehrt, die ärgste Konfusion herbeigeführt wird. Außerdem wird beständig dadurch Verwirrung angerichtet, daß auch denjenigen, die den Ausdruck Kapitalist = Unternehmer gebrauchen, die übliche

J. B. Say einmal: „Les Anglais n'ont point de mot pour rendre celui d'entrepreneur d'industrie; ce qui les a peut-être empêchés de distinguer dans les opérations industrielles, le service que rend le capital, du service que rend, par sa capacité et son talent, celui qui emploie le capital; d'où résulte, comme on le verra plus tard, de l'obscurité dans les démonstrations où ils cherchent à remonter à la source des profits. La langue italienne, beaucoup plus riche à cet égard que la leur, a quatre mots pour désigner ce que nous entendons par un entrepreneur d'industrie: imprenditore, impresario, intraprenditore, intraprensore." (Traité d'économie politique, 5. Aufl., Paris 1826, Bd. 1, S. 51. — In den früheren Auflagen findet sich diese Stelle noch nicht.)

Auch Jul. Wolf bemerkt in seinem Aufsatz „Die Stellung des Unternehmers in der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaft" (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1899, S. 408 f.): „Der Engländer brachte von der Sprache her ungünstige Vorbedingungen für die Würdigung des Unternehmers mit. — — Der Name, die sprachliche Bezeichnung fehlt für den Unternehmer in England. Der Franzose hat seinen Entrepreneur, der Deutsche seinen Unternehmer, in England ist dagegen „undertaker" vorwiegend der — Leichenbestattungsunternehmer. Es ist zweifellos, daß die ältere englische Nationalökonomie den Unternehmer bloß als Kapitalisten kennt, während die Franzosen, die das Erbe der englischen Nationalökonomie antraten, sich gerade durch die Sprache aufgefordert fühlten, den Unternehmer als ein Ding für sich anzusehen. Adam Smith nimmt das Wort ‚undertaker' in seinen zwei Bänden, wie festgestellt worden ist, einmal in den Mund. — — Diese sprachliche Insufficienz hat dann Folgen gehabt, die sich in die Theorie hereinerstrecken."

Diese Angaben sind nicht richtig, und es können deshalb den englischen Autoren aus sprachlichen Gründen keine mildernden Umstände zugebilligt werden. Adam Smith gebraucht einmal das Wort undertaker im Sinne von Beerdigungsunternehmer, daneben verwendet er diesen Ausdruck aber an zahlreichen Stellen seines Werkes auch im Sinne von Unternehmer. Ich habe im „Wealth of nations" mehr als 30 Stellen gezählt, an denen er in diesem Sinne bald von dem undertaker schlechthin, bald von dem undertaker of a work, of a mine, of a manufactory, of an iron forge usw. spricht. (Danach sind also die Angabe von Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 1, daß der Ausdruck undertaker nur ein einziges Mal bei Smith vorkomme und die Meinung von Hohoff im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung 5. Jahrg. S. 476, daß Smith niemals den Ausdruck undertaker für Unternehmer gebrauche, zu berichtigen.) Smith gebraucht auch das Verbum to undertake, ferner die Worte undertaking und enterprise. Außer uudertaker gebraucht er auch die verwandten Ausdrücke: manufacturer, master, master manufacturer, employer, trader, ferner projector und adventurer. An geeigneten Ausdrücken hat es ihm also nicht gefehlt.

Auch vor und nach Smith ist in englischen wirtschaftlichen Schriften das Wort undertaker = Unternehmer gebraucht. Das man dieses Wort vorzugsweise zur Bezeichnung eines Beerdigungsunternehmers verwendet, ist also wohl erst in späterer Zeit so gekommen. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung über dieses Wort wäre gewiß ganz interessant.

John Stuart Mill braucht in seinen (zuerst 1848 erschienenen) Principles of political economy (NB. nicht in dem Abschnitt über die Produktion, sondern in dem Kapitel „Of profits", Book II, Ch. XV, § 1) den Ausdruck undertaker für Unternehmer und bemerkt dazu in einer Fußnote: „It is to be regretted that this word, in this sense, is not familiar to an English ear. French political economists enjoy a great advantage in being able to speak currently of les profits de l'entrepreneur."

Neuerdings ist die Verwendung von undertaker in der englischen wissenschaftlichen Literatur wieder häufiger, z. B. bei Alfred Marshall, der sich dafür ausdrücklich auf Adam Smith beruft! „This term, which has the authority of Adam Smith and is habitually used on the Continent, seems to be the best to indicate those who take the risks and the management of business as their share in the work of organised industry." (Principles of Economics, 6. Aufl., London 1910, S. 745.)

bungen der Staaten oder der Bodenkreditinstitute und alle diejenigen, die sonst noch Kapital ausgeliehen haben, die Beherrscher unseres Wirtschaftslebens? Das wird doch im Ernst so leicht niemand behaupten wollen[1]. Gerade von denen, die besonders eifrig mit den Ausdrücken Kapitalismus usw. operieren, wird das Rentnertum als „unkapitalistisch“[2], als das Gegenteil von Kapitalismus[3] bezeichnet.

Mit der Herrschaft der Kapitalisten, das Wort in dem üblichen Sinne genommen, ist es also nichts. Aber es ist noch eine zweite Bedeutung des Wortes zu berücksichtigen. Von vielen englisch schreibenden Autoren wird — wohl nach dem üblen Vorbild von Ricardo — der Ausdruck Kapitalist in einem ganz anderen Sinne gebraucht, nämlich in dem Sinne von Unternehmer. Und teils unter dem Einfluß von Ricardo und der ihm folgenden englisch schreibenden Autoren, teils unter dem Einfluß von Marx, der jene englische Ausdrucksweise übernommen hat, haben auch manche deutschen Schriftsteller diesen Sprachgebrauch aufgenommen. Das ist eine scharf abzulehnende Ausdrucksweise, weil auf diese Weise die Unterschiede zwischen sehr verschiedenen Dingen, für die die Sprache auch ohne weiteres verschiedene Ausdrücke zur Verfügung stellt, verwischt werden[4], und weil dadurch, wie die Erfahrung

1) Riesser (Die deutschen Großbanken, 3. Aufl., Jena 1910) gebraucht häufiger den Ausdruck „kapitalistische Wirtschaftsordnung“ und erklärt S. 1, daß er mit Böhm-Bawerk darunter eine Wirtschaftsordnung verstehe, in der die Produktion unter Herrschaft und Leitung der Kapitalisten vor sich gehe. Schon auf S. 2 aber sagt er: die Banken seien die Vermittler zwischen „dem Kapitalisten, der ihnen seine verfügbaren Gelder behufs produktiver Verwendung anvertraut“, und „dem Unternehmer, der von ihnen jene Gelder erhält, deren er für seine Unternehmung bedarf“. Wenn man einen solchen scharfen Unterschied zwischen Kapitalisten und Unternehmern macht, wie kann man dann sagen, daß unser modernes Wirtschaftsleben unter Herrschaft und Leitung der Kapitalisten stehe!!

Bücher sagt im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 1, S. 16: „Die Herrschaft des Kapitals wird durch ein sehr verwickeltes System von Abhängigkeitsverhältnissen ausgeübt. Sie besteht bei weitem nicht bloß in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter, sondern darin, daß alle produktiven Klassen den Kapitalbesitzern tributpflichtig werden: die Grund- und Hausbesitzer durch die Zinsen ihrer auf Milliarden sich belaufenden Hypothekenkapitalien, die Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken, Banken, Versicherungsanstalten durch die Dividenden ihrer Aktien und die Zinsen ihrer Anleihen, die Landwirte, Gewerbetreibenden und Kaufleute durch den Diskont, den Lombard- und Kontokorrentzins ihrer Betriebskapitalien, der Staat und die Gemeinden durch ihre Anleihen.“ Auch hier handelt es sich wohl nur um eine mangelhafte Ausdrucksweise, denn im Ernst wird Bücher doch nicht behaupten wollen, daß der preußische Staat oder die Stadt Berlin unter der Herrschaft der Besitzer der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen stehe, daß die privaten Eisenbahn-, Bergwerks- und Industrieunternehmungen von den Obligationsinhabern beherrscht würden, die Bankunternehmungen von den Depositengläubigern usw.

2) Sombart, Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?, Tübingen 1906, S. 9.

3) Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906, S. 384.

4) Man hat den auffallenden Mangel, den in dieser Hinsicht viele englische Autoren aufweisen, mit einem Mangel der englischen Sprache erklären wollen, hat gemeint, daß jene Schriftsteller deshalb keinen ordentlichen Begriff des Unternehmers hätten, weil ihre Sprache keinen entsprechenden Ausdruck dafür enthält. So sagt

lehrt, die ärgste Konfusion herbeigeführt wird. Außerdem wird beständig dadurch Verwirrung angerichtet, daß auch denjenigen, die den Ausdruck Kapitalist = Unternehmer gebrauchen, die übliche

---

J. B. Say einmal: „Les Anglais n'ont point de mot pour rendre celui d'entrepreneur d'industrie; ce qui les a peut-être empêchés de distinguer dans les opérations industrielles, le service que rend le capital, du service que rend, par sa capacité et son talent, celui qui emploie le capital; d'où résulte, comme on le verra plus tard, de l'obscurité dans les démonstrations où ils cherchent à remonter à la source des profits. La langue italienne, beaucoup plus riche à cet égard que la leur, a quatre mots pour désigner ce que nous entendons par un entrepreneur d'industrie: imprenditore, impresario, intraprenditore, intraprensore." (Traité d'économie politique, 5. Aufl., Paris 1826, Bd. 1, S. 51. — In den früheren Auflagen findet sich diese Stelle noch nicht.)

Auch Jul. Wolf bemerkt in seinem Aufsatz „Die Stellung des Unternehmers in der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaft" (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1899, S. 408 f.): „Der Engländer brachte von der Sprache her ungünstige Vorbedingungen für die Würdigung des Unternehmers mit. — — Der Name, die sprachliche Bezeichnung fehlt für den Unternehmer in England. Der Franzose hat seinen Entrepreneur, der Deutsche seinen Unternehmer, in England ist dagegen „undertaker" vorwiegend der — Leichenbestattungsunternehmer. Es ist zweifellos, daß die ältere englische Nationalökonomie den Unternehmer bloß als Kapitalisten kennt, während die Franzosen, die das Erbe der englischen Nationalökonomie antraten, sich gerade durch die Sprache aufgefordert fühlten, den Unternehmer als ein Ding für sich anzusehen. Adam Smith nimmt das Wort ‚undertaker' in seinen zwei Bänden, wie festgestellt worden ist, einmal in den Mund. — — Diese sprachliche Insufficienz hat dann Folgen gehabt, die sich in die Theorie hereinerstrecken."

Diese Angaben sind nicht richtig, und es können deshalb den englischen Autoren aus sprachlichen Gründen keine mildernden Umstände zugebilligt werden. Adam Smith gebraucht einmal das Wort undertaker im Sinne von Beerdigungsunternehmer, daneben verwendet er diesen Ausdruck aber an zahlreichen Stellen seines Werkes auch im Sinne von Unternehmer. Ich habe im „Wealth of nations" mehr als 30 Stellen gezählt, an denen er in diesem Sinne bald von dem undertaker schlechthin, bald von dem undertaker of a work, of a mine, of a manufactory, of an iron forge usw. spricht. (Danach sind also die Angabe von Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 1, daß der Ausdruck undertaker nur ein einziges Mal bei Smith vorkomme und die Meinung von Hohoff im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung 5. Jahrg. S. 476, daß Smith niemals den Ausdruck undertaker für Unternehmer gebrauche, zu berichtigen.) Smith gebraucht auch das Verbum to undertake, ferner die Worte undertaking und enterprise. Außer uudertaker gebraucht er auch die verwandten Ausdrücke: manufacturer, master, master manufacturer, employer, trader, ferner projector und adventurer. An geeigneten Ausdrücken hat es ihm also nicht gefehlt.

Auch vor und nach Smith ist in englischen wirtschaftlichen Schriften das Wort undertaker = Unternehmer gebraucht. Das man dieses Wort vorzugsweise zur Bezeichnung eines Beerdigungsunternehmers verwendet, ist also wohl erst in späterer Zeit so gekommen. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung über dieses Wort wäre gewiß ganz interessant.

John Stuart Mill braucht in seinen (zuerst 1848 erschienenen) Principles of political economy (NB. nicht in dem Abschnitt über die Produktion, sondern in dem Kapitel „Of profits", Book II, Ch. XV, § 1) den Ausdruck undertaker für Unternehmer und bemerkt dazu in einer Fußnote: ‚It is to be regretted that this word, in this sense, is not familiar to an English ear. French political economists enjoy a great advantage in being able to speak currently of les profits de l'entrepreneur."

Neuerdings ist die Verwendung von undertaker in der englischen wissenschaftlichen Literatur wieder häufiger, z. B. bei Alfred Marshall, der sich dafür ausdrücklich auf Adam Smith beruft! „This term, which has the authority of Adam Smith and is habitually used on the Continent, seems to be the best to indicate those who take the risks and the management of business as their share in the work of organised industry." (Principles of Economics, 6. Aufl., London 1910, S. 745.)

Bedeutung = Kapitalverleiher, Zinsbezieher geläufig bleibt und sie (wie das immer in solchen Fällen geht) selbst häufig unbewußt in den üblichen Sprachgebrauch zurückfallen [1]).

Aber auch wenn man sich auf den Boden jener anderen Terminologie, die so sehr viel Verwirrung gestiftet hat, stellen würde, ist die Erklärung des Wesens des modernen Wirtschaftslebens durch „die Herrschaft der Kapitalisten" in keiner Weise befriedigend. Prüft man genauer, so sieht man, daß diejenigen, die diese Erklärung aufstellen und die, die sich damit zufriedengeben, immer in erster Linie an private Einzelunternehmer denken, die von vornherein ein größeres eigenes Kapital besitzen. Darin erschöpft sich aber das Wesen des modernen Wirtschaftslebens nicht. Die „Kapitalisten" (in diesem Sinne) haben durchaus nicht immer von Haus aus ein größeres Eigenkapital, sondern erwerben dieses vielfach erst durch ihren geschäftlichen Betrieb [2]), sie sind zwar Eigentümer des von ihnen verwendeten Kapitals, aber sie können sich dieses auch zu einem oft recht großen Teile auf dem Wege des Kredits beschafft haben, es gibt durchaus nicht nur Einzelunternehmer, sondern daneben in großem Umfange gesellschaftliche Unternehmungen verschiedenster Art, und zwar dominieren diese gerade bei den großen Unternehmungen (an die man in erster Linie denkt, wenn von Kapitalismus, kapitalistischer Wirtschaftsweise u. dgl. die Rede ist), endlich gibt es nicht bloß private, sondern auch öffentliche Unternehmungen, und vieles, was man als spezifisch „kapitalistische" Einrichtungen bezeichnet, besteht bei ihnen in ähnlicher Weise wie bei privaten Unternehmungen.

Greifen wir, um das Ungenügende jener Erklärung darzulegen, einmal die Aktiengesellschaften heraus. Daß sie in unserem Wirtschaftsleben eine große Rolle spielen, wird ja wohl nicht erst nachgewiesen zu werden brauchen, ebenso nicht, daß sie gerade innerhalb der großen Unternehmungen in besonders starkem Maße vertreten sind [3]). Häufig werden sie ja geradezu als die charakteristischste Form der „kapitalistischen Wirtschaftsweise" bezeichnet. Glaubt man nun wirklich, daß man ihr Wesen zutreffend kennzeichnet, wenn man sagt, ihr Wirtschaften vollzieht sich „unter der Herrschaft und

---

1) Das gilt auch von Böhm-Bawerk selbst. In dem zitierten Artikel des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften sagt er S. 783, daß „die Inhaber des Kapitals" als „Unternehmer" an die Spitze der Produktion treten. „Sie führen in allen Stadien desselben das Kommando" usw. In seinem Werke „Kapital und Kapitalzins" gebraucht er den Ausdruck Kapitalist dagegen in dem üblichen Sinne von Darlehenszinsbezieher (vgl. Bd. 2, Teil 1, 3. Aufl., S. 631 f., 634). An einer anderen Stelle (Bd. 1, 3. Aufl., S. 631) moniert er direkt, daß ein Schriftsteller von „Kapitalist" spreche, wo er den „Unternehmer" meine. Auch Marx gebraucht an einer Stelle im 3. Bd. des Kapital (Teil 2, S. 345) den Ausdruck Kapitalist = Geldverleiher!!

2) Vgl. dazu auch oben S. 475 f.

3) Zahlenmäßige Angaben siehe in meinem Aufsatz „Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben" („Diese Jahrbücher" III. Folge, Bd. 41, S. 506 ff.).

Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten"?

Sehr vielfach wird ja gerade von denen, die am meisten von der Herrschaft der Kapitalisten reden, das direkte Gegenteil behauptet. So sagt Marx: „Daß nicht die industriellen Kapitalisten, sondern die industriellen managers ‚die Seele unseres Industriesystems' sind, hat schon Herr Ure bemerkt. Die kapitalistische Produktion selbst hat es dahin gebracht, daß die Arbeit der Oberleitung, ganz getrennt vom Kapitaleigentum, auf der Straße herumläuft. Es ist daher nutzlos geworden, daß diese Arbeit der Oberleitung vom Kapitalisten ausgeübt werde. Ein Musikdirektor braucht durchaus nicht Eigentümer der Instrumente des Orchesters zu sein, noch gehört es zu seiner Funktion als Dirigent, daß er irgend etwas mit dem ‚Lohn' der übrigen Musikanten zu tun hat" [1]). „Die Aktienunternehmungen haben die Tendenz, [die] Verwaltungsarbeit als Funktion mehr und mehr zu trennen von dem Besitz des Kapitals, sei es eigenes oder geborgtes; ganz wie mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft die richterlichen und Verwaltungsfunktionen sich trennen von dem Grundeigentum, dessen Attribute sie in der Feudalzeit waren. Indem aber einerseits dem bloßen Eigentümer des Kapitals, dem Geldkapitalisten der fungierende Kapitalist gegenübertritt, und mit der Entwicklung des Kredits dies Geldkapital selbst einen gesellschaftlichen Charakter annimmt, in Banken konzentriert und von diesen, nicht mehr von seinen unmittelbaren Eigentümern ausgeliehen wird; indem andererseits aber der bloße Dirigent, der das Kapital unter keinerlei Titel besitzt, weder leihweise noch sonstwie, alle realen Funktionen versieht, die dem fungierenden Kapitalisten als solchem zukommen, bleibt nur der Funktionär und verschwindet der Kapitalist als überflüssige Person aus dem Produktionsprozeß" [2]).

Und so wie Marx hier, haben sich sehr viele andere Autoren geäußert, haben gemeint, daß „die Aktionäre" sozusagen nur als Gläubiger der Aktiengesellschaft gegenüberstehen und auf deren Leitung keinen Einfluß haben [3]). Wenn man aber diesen Stand-

1) Kapital, Bd. 3, 1, S. 373 (der Sperrdruck rührt von mir her).

2) Ebenda S. 374 (der Sperrdruck rührt von mir her).

3) Philippovich geht nicht so weit. Er sagt (Grundriß Bd. 1, 9. Aufl., S. 200): „Die Aktiengesellschaft ist von den einzelnen Aktionären unabhängig; deren Einfluß auf die Leitung ist durch die Organisationsform der Gesellschaft abgeschwächt, ein freiwilliger oder durch den Tod hervorgerufener Austritt aus dem Unternehmen ist vermöge der Uebertragbarkeit der Aktien ohne Störung für den Betrieb möglich. Die Aktienbesitzer können wechseln und wechseln tatsächlich fortwährend ohne Einfluß auf den Gang des Unternehmens. Die Aktiengesellschaft ist nicht mehr eine persönliche, sondern eine unpersönliche Unternehmungsform. Damit soll nicht gesagt sein, daß in der Führung und Leitung von Aktiengesellschaften die Persönlichkeit der Leiter ohne Bedeutung sei. Auch hier wie in jeder Organisation spielen die Befähigung und Tüchtigkeit der leitenden Personen eine große Rolle. Aber es genügt, wenn diese Eigenschaften

punkt vertritt, wie kann man dann die Behauptung aufstellen, daß das Wirtschaftsleben unter der Herrschaft und Leitung „der Kapitalisten" stehe[1]?

Nun hat jene Auffassung, daß bei der Aktiengesellschaft eine scharfe Scheidung zwischen Unternehmungsleitung und Beschaffung des (eigenen) Unternehmungskapitals vorliege, allerdings nicht den Vorzug, daß sie auch richtig sei. Wie ich schon vor einer Reihe von Jahren näher dargelegt habe[2], wird man niemals zu einer richtigen Auffassung vom Wesen der Aktiengesellschaft gelangen, wenn man sich nicht abgewöhnt, „die Aktionäre" als eine einheitliche, gleichartige Masse zu betrachten. Ich habe im Gegenteil gezeigt[3], daß gerade das Nebeneinander von Aktionären sehr verschiedener Qualität, solcher, die zugleich sich auch um die Leitung der Gesellschaft kümmern, und anderer, die gar kein näheres Verhältnis dazu haben, für die Aktiengesellschaft eigenartig ist[4]. Ebenso verkehrt,

---

in einigen der Teilnehmer vorhanden sind. Die große Menge, oft viele Tausende, der Aktionäre will und kann sich an der Führung der Geschäfte nicht beteiligen. Die Verwaltung wird einer Minderheit anvertraut, und auch diese kann nicht überall selbsttätig eingreifen, weil die Organisation zu groß und ausgedehnt ist. Es nehmen daher jene wenigen Personen, die in der Generalversammlung in die Leitung gewählt werden, ferner Angestellte, Direktoren, in diesen Gesellschaften eine führende Rolle ein, die Masse der Aktionäre überträgt ihnen die Funktionen des Unternehmertums und beschränkt sich selbst auf den Kapitalbesitz und den Genuß seines Ertrages."

Auch angesichts dieser Formulierung ist die Frage zu stellen: Kann man bei solcher Sachlage wirklich sagen, „das Kapital" habe das Uebergewicht in der Organisation und Führung der Wirtschaften? Und gibt es ein richtiges Bild, wenn man dieses Moment als das einzige zur Bezeichnung des Wesens des modernen Wirtschaftslebens heranzieht?

1) Marx selbst behauptet allerdings (vgl. Bd. 3, Teil 1, S. 425), daß die Ausbreitung der Aktiengesellschaften „die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst und daher ein sich selbst aufhebender Widerspruch sei, der prima facie als bloßer Uebergangspunkt zu einer neuen Produktionsform sich darstellt". Die anderen Autoren sind aber durchaus nicht der Ansicht, daß die Entwicklung der Aktiengesellschaften eine Aufhebung der „kapitalistischen Produktionsweise" bedeute.

2) Passow, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena 1907.

3) Ebendort S. 118 ff.

4) Allmählich wird die von mir vertretene Ansicht ja auch immer mehr anerkannt. — In fortgesetzte Widersprüche verwickelt sich Hilferding (Das Finanzkapital, Wien 1910). Er geht ganz von Marx aus, kann sich aber doch nicht völlig der Einsicht verschließen, daß das, was Marx von den Aktiengesellschaften sagt, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Da seine Ausführungen ein Musterbeispiel dafür sind, zu welch fehlerhaften Ausführungen man kommt, wenn man auf die Worte von Marx schwört, so seien zur Abschreckung hier folgende Stellen wiedergegeben.

Zunächst sagt Hilferding getreu nach Marx: „Die industrielle Aktiengesellschaft bedeutet vorerst eine Aenderung der Funktion des industriellen Kapitalisten. Denn sie bringt grundsätzlich mit sich, was beim Einzelunternehmen nur zufällig einmal eintreten kann: die Befreiung des industriellen Kapitalisten von der Funktion des industriellen Unternehmers. Diese Funktionsveränderung gibt dem Kapital, das in die Aktiengesellschaft investiert wird, für den Kapitalisten die Funktion des reinen Geldkapitals. Wie der Geldkapitalist als Gläubiger nichts mit der Verwendung seines Kapitals im Produktionsprozeß zu tun hat — — — ebenso fungiert auch der Aktionär als bloßer Geldkapitalist." (S. 111 f.) Einige Seiten weiter spricht er aber von Groß-

wie es wäre, wenn man bezüglich der Aktiengesellschaft sagen würde, daß „die Kapitalisten“ das Unternehmen beherrschen, ebenso verfehlt ist es, zu sagen, daß „die Aktionäre“ keinen Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft haben. Die Wirklichkeit ist viel zu kompliziert, als daß sie mit solchen allgemeinen Schlagworten irgendwie zutreffend charakterisiert werden könnte.

Man muß vielmehr so sagen: daß der Kapitalbesitz von großer Bedeutung ist, daß die Kapitalbesitzer — und zwar nicht nur diejenigen, die das Kapital für eigene Rechnung im Geschäftsbetrieb verwerten, sondern auch diejenigen, die ihr Kapital ausleihen — auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens einen erheblichen Einfluß haben, daß unter sonst gleichen Verhältnissen (diese Einschränkung darf nicht übersehen werden) der Besitz ein Uebergewicht verleiht, das alles ist außer Zweifel. Aber damit ist doch in keiner Weise das Wesen unseres modernen Wirtschaftslebens erschöpfend dargelegt. Man versperrt sich den Weg zu einem tiefer gehenden Verständnis, wenn man die Aufmerksamkeit immer wieder hierauf beschränkt. Im Ernst kann doch keiner behaupten wollen, daß lediglich aus der ungleichen Verteilung des Vermögensbesitzes alle die Besonderheiten hervorgegangen sind, die eben die Neuzeit von

---

kapitalisten, die die Aktiengesellschaft „beherrschen“. „Starker Aktienbesitz gibt die Macht, sich in der Leitung der Gesellschaft vertreten zu lassen. Als Mitglied des Aufsichtsrates erhält der Großaktionär — — Gelegenheit, auf die Verwaltung des Unternehmens Einfluß zu nehmen.“ (S. 132). „Die Aktiengesellschaften und gerade die wichtigsten, erträgnisreichsten und bahnbrechendsten, werden von einer Oligarchie oder sogar nur von einem Großkapitalisten (oder einer Bank) beherrscht, die in Wirklichkeit ebenfalls [wie der Inhaber einer Einzelunternehmung] voll interessiert und von der Masse kleiner Aktionäre unabhängig sind. Dazu kommt, daß die Leiter, die Spitzen der industriellen Bureaukratie, sowohl durch die Tantiemen als auch, und vor allem, durch in der Regel ausgedehnten Aktienbesitz an dem Unternehmen interessiert sind.“ (S. 136.) S. 143 ist wieder von den „großen, herrschenden Aktionären“ die Rede, und S. 144 heißt es: „Durch die Verwandlung des Eigentums in Aktieneigentum wird der Eigentümer zum Eigentümer minderen Rechts. Als Aktienbesitzer ist er abhängig von den Entschlüssen aller anderen Aktienbesitzer; er ist nur ein Glied einer Gesamtheit. Mit der Ausdehnung des Aktienwesens wird so das kapitalistische Eigentum immer mehr zu solchem beschränkten Eigentum, das dem Kapitalisten nur einen bloßen Mehrwertstitel gibt, ohne ihm zu erlauben, entscheidend in den Gang der Produktion einzugreifen. Diese Beschränkung gibt aber zugleich dem Besitzer der Aktienmajorität die unumschränkte Herrschaft über die Minorität, und so wird das Eigentum der größten Zahl der kleinen Kapitalisten immer mehr beschränkt, die unumschränkte Verfügung über die Produktion beseitigt, der Kreis der Produktionsbeherrscher stets enger; die Kapitalisten bilden eine Gesellschaft, in deren Leitung die meisten von ihnen nichts dreinzureden haben. Die wirkliche Verfügung über das Produktionskapital steht Leuten zu, die nur einen Teil desselben wirklich beigesteuert haben.“ S. 161 liest man dann wieder: „Das Eigentum an den wirklichen Produktionsmitteln geht über von den Einzelpersonen an eine juristische Gesellschaft, die zwar aus der Gesamtheit dieser Einzelpersonen besteht, in der aber die Einzelperson als solche durchaus nicht mehr das Eigentumsrecht an deren Vermögen hat. Die Einzelperson hat vielmehr nur einen Anspruch auf den Ertrag; ihr Eigentum, das einst tatsächliche, unumschränkte Verfügung über die Produktionsmittel und damit die Leitung der Produktion bedeutete, ist jetzt in einen bloßen Ertragstitel umgewandelt und ihr die Verfügung über die Produktion benommen.“

früheren Epochen des Wirtschaftslebens unterscheiden [1]). Die ungleiche Vermögensverteilung findet sich auch auf früheren Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung, und sie hat trotzdem dort nicht zu dem geführt, was wir als Wirtschaftsleben unserer Zeit kennen. Es muß also doch wohl in anderen Momenten das wirklich Wesentliche des modernen Wirtschaftslebens liegen. Was das Entscheidende ist, soll im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

VII. Die Epoche der großen Unternehmungen.

Will man unser modernes Wirtschaftsleben, insbesondere das gewerbliche, mit einem zutreffenden kurzen Schlagwort bezeichnen, so wird man es am besten die Wirtschaftsweise nennen, die durch das Vorwiegen des unternehmungsweisen Betriebes, insbesondere durch die Ausbreitung der großen Unternehmungen ihr besonderes Gepräge erhalten hat [2]). Das Zeitalter der großen Unternehmungen: das ist eine einwandfreie und klare Bezeichnung, die das wirklich Wesentliche, Neue und Eigenartige der modernen Zeit scharf hervorhebt. Denn wenn das Vorwiegen der großen Unternehmungen auch nicht so groß ist, wie das manchmal — besonders von sozialistischer Seite — übertreibend behauptet wird [3]), so ist es andererseits doch das Moment, das die Physiognomie unseres Wirtschaftslebens wirklich entscheidend beeinflußt hat und es von allen früheren Perioden des Wirtschaftslebens abhebt. Damit soll natür-

---

1) „Wenn man sich einbildet, das Kapital an sich und seine ungleiche Verteilung erzeuge die Großbetriebe; wenn man sich vorstellt, weil die Erben glücklicher Unternehmer in der zweiten und dritten Generation vor allem als Kapitalbesitzer erscheinen, der Kapitalbesitz habe die Unternehmungen geschaffen, so ist das ganz falsch. Was sie schafft und erhält, bleiben immer die persönlichen Eigenschaften." (Schmoller, Grundriß, Bd. 1, 2. Aufl., S. 497.)

2) Aehnlich auch Ehrenberg im Thünen-Archiv, Bd. 1, S. 34 ff.

Pohle sagt an der oben S. 437 Anm. 2 zitierten Stelle: „Viel richtiger würde man von unternehmungsweiser Produktionsorganisation sprechen."

Aehnliches meint wohl auch Schmoller, wenn er in seiner Besprechung von Sombarts „Modernem Kapitalismus" sagt, er möchte das, was Sombart Kapitalismus nenne, lieber bezeichnen als „die modernen geldwirtschaftlichen, unter dem liberalen System der Gewerbefreiheit, der freien Konkurrenz und des unbeschränkten Erwerbstriebes ausgebildeten Betriebsformen." (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1903, S. 294.)

Vgl. auch Harms, Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltschiffahrt (Stuttgart 1916) S. 4: „Wie ist es möglich geworden, daß in einem einzigen Jahrhundert so gewaltige Umwälzungen über Deutschland dahergebraust sind? Als Antwort ergibt sich: Die wirtschaftliche und soziale Struktur des neuen Deutschlands ist herbeigeführt worden durch den industriellen Großbetrieb. Die Betriebsform Handwerk wurde auf weiter Linie abgelöst durch die Fabrik. Die Fabrik hat alles, was wir um uns sehen, bis ins Innerste hinein umgewälzt — und jene Zustände geschaffen, deren wir uns heute erfreuen oder auch nicht erfreuen." (Weiterhin S. 8 f. spricht allerdings auch Harms von der „kapitalistischen Produktionsweise", aber er will damit nur gewisse Eigenarten der großen Unternehmungen charakterisieren.)

3) Zahlenmäßige Angaben s. in meinem Aufsatz: „Der Anteil der großen industriellen Unternehmungen am gewerblichen Leben der Gegenwart in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten" (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1915, S. 491 ff.).

lich nicht verkannt werden, daß die großen Unternehmungen auf den einzelnen Gebieten des Erwerbslebens, in den einzelnen Ländern und Landesteilen in sehr verschiedenem Maße entwickelt sind, daß sich im Laufe der Zeit in dieser Hinsicht fortgesetzt Verschiebungen vollziehen, daß die Unternehmungen in ihrem Wesen nicht unverändert bleiben, daß sie nicht nur in ihren äußeren Dimensionen, sondern auch hinsichtlich ihrer inneren Struktur, hinsichtlich der Art ihrer Geschäftstätigkeit — man denke nur an den Einfluß des Aktiengesellschaftswesens, des Kartellwesens, der wirtschaftlichen Gesetzgebung — unabläßlich bedeutsamen Wandlungen unterliegen.

Es ist nun interessant, zu sehen, daß in den meisten Fällen, wo von kapitalistischer Wirtschaftsweise, Kapitalismus, kapitalistischem Zeitalter usw. gesprochen wird — wenn diese Worte nicht nur einfach so viel wie „das heutige Wirtschaftsleben" bedeuten sollen, wenn vielmehr eine bestimmte Vorstellung damit verbunden ist — tatsächlich unausgesprochen der Gedanke an die Entwicklung und Ausbreitung der großen Unternehmungen zugrunde liegt. Ganz richtig sagt Maurice Block einmal[1]): „Cette définition — gemeint ist die Marxistische Definition des Wortes Kapitalismus — ayant paru trop niaise à des économistes sympathiques aux doctrines socialistes, et ayant voulu garder ce mot si criticable, ils l'employent plutôt dans le sens de grande industrie en y ajoutant parfois une signification accessoire arbitraire." So ist es in der Tat. Man will gewöhnlich irgend welche — wirklichen oder vermeintlichen — Eigenschaften der großen Unternehmungen besonders hervorheben, so die „Unbegrenztheit" des Gewinnstrebens, die „Ausbeutung" der Arbeiter, die Verwendung von Maschinen usw., und darüber vergißt man dann die Hauptsache klar auszusprechen, nämlich daß das Vorhandensein und die Ausbreitung der großen Unternehmungen das Wesentliche dessen ist, was man meint.

Im Grunde ist das ja schon so bei Marx. Was ist es denn, was er darstellt? Man könnte es, wie mir scheint, kurz so bezeichnen: die Entstehung und Ausbreitung, das Wesen und die Wirkung der großen (industriellen) Unternehmungen.

Ebenso liegt es auch mit Schäffles Buch „Kapitalismus und Sozialismus". Wenn er den Kapitalismus näher schildern will, so schildert er eben die großen Unternehmungen, wie das auch der Zusatz zum Haupttitel „mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen" andeutet.

Ebenso Philippovich im ersten Bande seines Grundrisses[2]).

---

1) Journal des Économistes, Oct. 1898, (Vol. 57) p. 46.

2) Sombart sagt (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 39, S. 690), daß sich das Wort Kapitalismus bei Philippovich nicht finde. Das ist — leider! — nicht richtig. Philippovich macht, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, erheblichen Gebrauch von diesem Worte. Zwar in der 1. Aufl. von Bd. 1 seines Grundrisses (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Freiburg i. B. 1893) spricht er davon nur als

Er sagt dort[1]), daß man die „im § 43 geschilderte Produktion als kapitalistische bezeichnet“. Dieser § 43 aber, auf den so verwiesen wird, trägt die Ueberschrift: „Unternehmung und Betrieb“. An einer anderen Stelle[2]) heißt es: „Die unternehmungsweise Organisation ist nach dem Gesagten identisch mit einer privatkapitalistischen Ordnung der Produktion oder — nach der üblichen Bezeichnung — mit der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation schlechtweg.“ Ich würde diesen Satz lieber umkehren und statt dessen sagen: das, was man mit einem keineswegs allgemein üblichen, aber sehr verbreiteten Ausdruck als die kapitalistische Wirtschaftsordnung bezeichnet, ist, besser ausgedrückt, die unternehmungsweise Organisation des Wirtschaftslebens, eine Wirtschaftsverfassung, in der große Unternehmungen eine erhebliche Rolle spielen.

Sombart gibt in seinem Hauptwerk[3]) direkt die folgende Definition: „Kapitalismus heißen wir eine Wirtschaftsweise, in der die spezifische Wirtschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist“. Das Wesen der „kapitalistischen Unternehmung“ wird dann in nicht sehr glücklicher Weise umschrieben; aber das ändert nichts an der Tatsache, daß das wirkliche Objekt der Sombartschen Darstellung die Entstehung und Ausbreitung eben der großen Unternehmungen ist[4]).

Im Grunde schwebt wohl auch Leist in seinem oben[5]) zitierten Buche der Gedanke vor, daß das Vorwiegen großer Unternehmungen das sei, was man mit dem unklaren Ausdruck Kapitalismus meine, denn er sagt S. 283 f.: „Erst wenn sich ergäbe, daß die Verkäuflichkeit der Kapitalanlagen, mit deren Hilfe ein großer Teil des der modernen Produktion dienenden Anlagekapitals beschafft ist, ohne Veränderungen des Privatrechts nicht so, wie es geschehen ist, hätte gesteigert werden können, und wenn es sich als richtig erweist, daß durch die gesteigerte Verkäuflichkeit das Anlagekapital der Produktion vermehrt und die Ausbildung von Großunternehmungen gefördert wurde, würde die Erkenntnis gesichert sein, daß die besprochenen Veränderungen des Privatrechts zur Entwicklung des Kapitalismus mitgewirkt haben.“

Im wesentlichen das gleiche gilt wohl von Plenge[6]). Er sagt: „Der Kapitalismus ist das Wirtschaftssystem des 19. Jahrhunderts. Dieses Wirtschaftssystem bedeutet einerseits streng durchgeführte Wirtschaft mit Geld auf den Erwerb von Mehrgeld zum Vorteil des Geldbesitzers (Geld hält alle Produktivkräfte zusammen und setzt

---

von einem sozialistischen terminus technicus; aber schon in der zweiten Auflage (1897) ist das ganz anders. Hier ist „Kapitalismus“ — wohl nach dem Vorbild von Schäffle — auch für seine eigenen Ausführungen ein wichtiger Ausdruck. (Vgl. S. 29, 31, 145.)

1) 9. Aufl., S. 190.

2) Ebenda S. 147 f.

3) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 195.

4) Ueber eine andere, spätere Definition des Kapitalismus von Sombart vgl. das weiterhin Gesagte.

5) S. 436.

6) Eine Kriegsvorlesung über die Volkswirtschaft, Berlin 1915, S. 24 f.

sie in Tätigkeit) und andererseits höchste Entfaltung aller modernen technischen Hilfsmittel unter dem Einfluß dieses Strebens nach möglichstem Geldgewinn. — — — Im 19. Jahrhundert folgen in der fortschreitenden Entwicklung dieses Wirtschaftssystems etwa drei Perioden aufeinander: Kleinkapitalismus, Mittelkapitalismus, Hochkapitalismus. Der Kleinkapitalismus etwa bis 1840 oder Ende der 40er Jahre, nur erst mit den Anfängen des Maschinenwesens und den Anfängen der modernen Verkehrsmittel und ohne eigentlichen Großbetrieb in der Industrie. Der Mittelkapitalismus mit voll entwickeltem Eisenbahnsystem und Dampferlinien und einem dadurch lebhaft in Bewegung gebrachten Weltmarkt, mit überall stark vermehrter Maschinentechnik, mit überall zu ganz neuen Größen aufsteigenden Fabrikbetrieben und einem scharfen, manchmal vernichtenden Wettkampf all dieser Betriebe untereinander. Endlich der Hochkapitalismus, der etwa 1880/90 beginnt, die Zeit der Konzentration und Organisation, die Zeit der Riesenbetriebe in allen wichtigen Industrien und im Bankwesen, die Zeit der Vereinigung der Industrie zu Kartellen zu gemeinsamem Vertrieb ihrer Produkte und sogar der Versuche der Trustbildung, wo aus einer ganzen, großen Industrie ein einheitlich geleitetes Unternehmen gemacht werden soll." Hier ist also die jeweilig vorherrschende Größe der einzelnen Erwerbswirtschaften zu einem Haupteinteilungsprinzip gemacht.

Wiederum ähnliches trifft zu für diejenigen Autoren, die das Schwergewicht darauf legen, daß in den einzelnen Unternehmungen (sehr häufig wird allerdings diese Hauptsache gar nicht erwähnt, aber das ist gemeint) Kapital in großem Umfange verwendet wird. Als Vertreter dieser Auffassung zitiere ich Hobson (The evolution of modern capitalism, London 1894). Er gehört zu denjenigen, die ein Buch über Kapitalismus schreiben, ohne genau zu sagen, was sie darunter verstehen. Aus seinen Ausführungen kann man aber entnehmen, daß er einen Zustand meint, in dem (NB. von den einzelnen Unternehmungen) große Kapitalien verwendet werden. Wie schon der Untertitel „A study of machine production" besagt, denkt er dabei in erster Linie an die in Maschinen investierten Kapitalien. „The chief material factor in the evolution of capitalism is machinery. The growing quantity and complexity of machinery applied to purposes of manufacture and conveyance, and to the extractive industries, is the great special fact in the narrative of the expansion of modern industry. It is therefore to the development and influence of machinery upon industry that we shall chiefly direct our attention" (S. 5 f.).

Aehnlich ist es bei denen, die — mehr oder minder nach dem Vorbild von Marx — die Unterschiede in der Machtstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorheben. Sie vergessen dabei oft zu sagen, daß sie an das spezifische Arbeitsverhältnis in den großen Unternehmungen denken; aber auch so ist klar, daß sie gerade die großen Unternehmungen meinen. Man prüfe z. B. daraufhin das,

was Lexis in seinem Artikel „Volkswirtschaftslehre"[1]) sagt: „So entwickelte sich der Großbetrieb der modernen Volkswirtschaft[2]) mit Notwendigkeit in der Form der kapitalistischen Produktionsweise: der Unternehmer ist im Besitz der für den Großbetrieb erforderlichen Produktionsmittel, er kauft die Arbeit zu ihrem Marktpreise und übernimmt selbst auf eigene Rechnung und Gefahr das Arbeitsprodukt, das er mit möglichst großem Gewinn zu verwerten sucht. Die Volkswirtschaft im heutigen Sinne ist also die besondere Form des Wirtschaftslebens eines Volkes, die durch eine hoch ausgebildete nationale und weltwirtschaftliche Arbeitsteilung und durch entsprechend entwickelte Verkehrsbeziehungen und wirtschaftliche Solidaritätsverhältnisse einen durch das Ganze gehenden inneren Zusammenhang erhalten hat. Voraussetzung dieser volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung ist eine bedeutende Entwicklung des Großbetriebes in Industrie und Handel[3]), die ihrerseits nach der bisherigen geschichtlichen Entwicklung wieder die kapitalistische Produktionsweise und die Klassenunterscheidung zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und den besitzlosen, aber freien Arbeitern einschließt."

Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß das Kriterium der Wirtschaftsverhältnisse, die Lexis meint, zunachst das Vorkommen resp. die Ausbreitung des „Großbetriebes", großer Unternehmungen ist[4]). Die „kapitalistische Produktionsweise" ist nur eine „Form" des Großbetriebs, der Ausdruck soll nur das Verhältnis, in dem die „Besitzer der Produktionsmittel" und die Arbeiter in den Großbetrieben zueinander stehen, charakterisieren. Auch an der oben S. 450 zitierten Stelle sagt Lexis ausdrücklich: „Die geldwirtschaftlich geordnete Produktion im Großbetrieb wird die kapitalistische Produktionsweise genannt." Aehnlich sagt er in seiner „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre"[5]): „Zur Teilnahme am Weltverkehr ist nur der Großbetrieb geeignet, und mit diesem wuchs der Kapitalismus empor".

Hier ist wohl auch eine zweite Definition des „Kapitalismus" von Sombart einzureihen.

---

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2, S. 1229.

2) Von mir gesperrt.

3) Von mir gesperrt.

4) Daß für die Wirtschaftsverhältnisse, die gemeint sind, gerade das Bestehen großer Unternehmungen charakteristisch ist, tritt auch darin hervor, daß, wenn man dieses Kriterium fortläßt, die Definition ganz verschwommen wird und jedenfalls Zustände und Verhältnisse mitumfaßt, an die nicht gedacht wird. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl., Bd. 6, S. 1221) sagt Lexis in dem Art. Produktion: „Die Eigentümlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise besteht darin, daß sie mit ausgeprägtem geldwirtschaftlichen Charakter nur auf die Erzeugung von Marktwaren gerichtet ist, und daß unter ihrer Herrschaft die Arbeit ebenfalls als Ware behandelt wird." Diesmal ist von Großbetrieben nicht gesprochen; aber gerade deshalb fehlt es dieser Definition auch an jeglicher Bestimmtheit. Jede entwickelte Tauschwirtschaft — bei ausgebildeter Geldwirtschaft und Vorhandensein freier Arbeiter — würde danach unter den Begriff „kapitalistische Produktionsweise" fallen.

5) Berlin 1910, S. 7.

In seinem Aufsafz „Der kapitalistische Unternehmer“ versucht er gegenüber dem Vorwurf, der Ausdruck „Kapitalismus“ sei zu unbestimmt, eine genauere Begriffsfeststellung. Er führt dort aus[1]:

„Die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem (welcher Ausdruck gleichbedeutend mit Kapitalismus sein soll) eigentümlichen Merkmale sind folgende:

1. Einzel- oder privatwirtschaftliche Organisation. Der „Schwerpunkt“ des Wirtschaftslebens liegt in Privatwirtschaften, deren ein Gemeinwesen (Volk, Staat) viele enthält. — — —

2. Berufsdifferenzierung herrscht zwischen den einzelnen Wirtschaften. — — —

3. Marktmäßige (verkehrswirtschaftliche) Organisation. — — —

4. Die Produktionsfaktoren finden sich nicht in einer Hand vereinigt, sondern werden dauernd von verschiedenen Gruppen der Gesellschaft vertreten. Jeder produktive Akt heischt also eine (durch Vertragsleistung herbeigeführte) Vereinigung dieser getrennten Gruppen. — — —

5. Auch der persönliche Produktionsfaktor „Arbeit“ ist differenziert in der Weise, daß leitende (organisierende) und ausführende Arbeit nicht mehr von derselben, sondern dauernd von verschiedenen Personen geleistet werden, die ebenfalls unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung bilden. Die leitende (organisierende) Arbeit liegt aber derjenigen Bevölkerungsgruppe ob, die auch über die nötigen sachlichen Produktionsfaktoren verfügt. Diese werden damit die Wirtschaftssubjekte: ihnen fällt das Risiko der Wirtschaftsführung zu, ihr Interesse entscheidet über Gangart und Richtung der Produktion, bei ihnen ruht die wirtschaftliche Initiation.“

Zu diesen fünf Merkmalen kommt dann noch die „Beherrschung des Wirtschaftslebens durch Besitzer der sachlichen Produktionsfaktoren“[2].

Sieht man sich diese Erläuterungen genauer an, so findet man, daß die drei ersten Merkmale einfach die verkehrswirtschaftliche Organisation des Wirtschaftslebens zum Ausdruck bringen. Die anderen Kriterien aber sollen einzelne Eigenarten der Struktur der großen Unternehmungen kennzeichnen. Nur ist hier die Hauptsache, nämlich daß große Unternehmungen existieren oder vorwiegen, überhaupt nicht zum Ausdruck gekommen. Insofern war die früher besprochene Definition[3] sehr viel besser.

* * *

Damit wollen wir unseren Gang durch das Labyrinth der Kapitalismus-Definitionen beenden. Wir haben gesehen, daß in den meisten Fällen, wo man mit dem Worte überhaupt einen bestimmten Begriff

---

1) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 29, S. 693 f.

2) Ebenda, S. 696. Zu dem, was Sombart dann über das „Verwertungsstreben des Kapitals“ sagt, vgl. das oben Gesagte.

3) S. oben S. 488.

verbindet, das Wesen der Sache in der Entwicklung und Ausbreitung großer Unternehmungen liegt. Weshalb um alles in der Welt soll man sich dann aber weigern, das auch klar zum Ausdruck zu bringen? In der Wissenschaft wenigstens ist die Sprache ja nicht dazu da, die Gedanken zu verbergen. Will man einzelne Voraussetzungen für die Entstehung der großen Unternehmungen — Tauschwirtschaft, Gewerbefreiheit usw. — namhaft machen, so kann man das ja außerdem in die Erklärung des modernen Wirtschaftslebens aufnehmen [1]), und ebenso kann man entsprechende Zusätze machen, wenn man einzelne Eigenschaften der großen Unternehmungen hervorheben will, z. B. die Höhe des verwendeten Kapitals [2]), die Bedeutung, die neben dem Eigenkapital das Fremdkapital hat, ob die Leitung des Unternehmens und die Aufbringung des Eigenkapitals mehr nach Art der Einzelunternehmung oder nach Art der Aktiengesellschaft erfolgt, welche Vermögensunterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den in den Unternehmungen Tätigen oder sonst daran Interessierten bestehen [3]), ob neben den privaten Unternehmungen auch öffentliche

---

1) Vgl. z. B. Pohle in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1912, S. 416: „Die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, auf der wir gegenwärtig leben, das Zeitalter des ‚Kapitalismus', wie man in manchen Kreisen mit Vorliebe sagt, oder richtiger, das der modernen Volkswirtschaft, die rechtlich durch Vertragsfreiheit und Privateigentum, wirtschaftlich durch Berufsteilung mit Tauschverkehr sowie Großbetrieb gekennzeichnet ist."

2) Will man die Tatsache, daß in der einzelnen Unternehmung ein großes Kapital verwendet wird, ausdrücken, so kann das natürlich nicht dadurch geschehen, daß man von „kapitalistischer" Unternehmung spricht. Man müßte den Ausdruck „großkapitalistische Unternehmung" wählen, falls nicht auch dagegen wegen der nun einmal bestehenden Diskretierung des Ausdruckes „kapitalistisch" Bedenken bestehen.

3) Manche Autoren nehmen schon in ihre Definition der Unternehmung das Vorliegen solcher Differenzierung auf. So sagt Schmoller in seinem Grundriß (Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1908) S. 495: „Wir können die moderne Geschäftsunternehmung, welche im Großbetrieb gewöhnlich ihre Natur am prägnantesten ausbildet, definieren als die selbständige, von der Familienwirtschaft der Unternehmer, Beamten und Arbeiter äußerlich, lokal losgelöste Geschäftsanstalt, welche nach rein kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten angelegt und betrieben, in der Hand des das Capital beschaffenden oder besitzenden Unternehmers mit Hilfe geldgelohnter Beamter, Kommis, Techniker und Arbeiter einen Zweig des Handels oder der Produktion auf ihre Gefahr übernimmt, für den großen Markt, oft einen nationalen und internationalen, arbeitet, aber in erster Linie einen Gewinn machen will."

Pohle, Der Unternehmerstand (Leipzig 1910), S. 7: „Die Unternehmung wollen wir auffassen als eine besondere Form der Erwerbswirtschaft; sie ist diejenige Art der Erwerbswirtschaft, bei der eine größere Zahl von Personen in der Weise im Dienste der Produktion steht, daß die Produktion nur für Rechnung und Gefahr eines Teils der an dem Betrieb durch Besitz oder Arbeit beteiligten Personen stattfindet, während der größere Teil für seine Mitwirkung mit einer im voraus vereinbarten Entschädigung abgefunden wird."

Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (Wien 1911), S. 413f.: „Wird die Unternehmung nach außen hin als Einheit durch die Unternehmerperson repräsentiert, so wird ihre innere soziale Struktur durch den Gegensatz von Unternehmer und Arbeiter charakterisiert. Unternehmer ist, wer als Träger der konzentrierten und abstrakten individuellen Verfügungsmacht erscheint oder wer über das Kapital verfügt, Arbeiter, wer über nichts anderes als über seine Arbeitskraft, die niemals Kapital repräsentieren kann, verfügt und daher vom Unternehmer not-

eine mehr oder minder große Rolle spielen, ob die einzelnen Unternehmungen durch die öffentlichen Gewalten in weitem Maße ungehindert sind oder von ihnen stark beeinflußt und reglementiert werden, ob sie zueinander in scharfem Konkurrenzkampfe stehen oder sich gegeneinander kartellmäßig oder sonst vertraglich gebunden haben usw. usw. Keineswegs aber ist es zulässig, die Hauptsache zu vergessen und den Haupttatbestand, daß nämlich große Unternehmungen existieren und daß man in ihnen das Neue und Besondere gerade unseres Wirtschaftslebens sieht, unausgesprochen zu lassen.

Macht man derartige Zusätze, so ist natürlich zu fordern, daß sie sprachlich einwandfrei sind, d. h. auch wirklich das besagen, was gemeint ist, daß das, was als besonderes Kriterium des Zeitalters der großen Unternehmungen angeführt wird, auch zutreffend ist — die Vorstellung, daß die ganze Menschheit säuberlich in reiche Kapitalbesitzer und besitzlose Proletarier zerfällt, rechne ich nicht dazu — und daß das, was von „den" Unternehmungen behauptet wird, auch wirklich von allen Unternehmungen und nicht nur von ganz bestimmten Arten derselben gilt [1]).

Die hier vertretene Terminologie hat den „Nachteil", daß die vorgeschlagenen Ausdrücke nicht auf „ismus" endigen [2]), daß sie

---

wendig abhängig wird. — — — Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter sind Korrelatbegriffe, die notwendig mit der individualistisch-kapitalistischen Ordnung des sozialen Verkehrs gegeben sind und schon in dem Begriff der Unternehmung beschlossen liegen."

Ich halte das nicht für richtig und sehe keinen Grund, etwa eine Produktivgenossenschaft, wenn sonst die Voraussetzungen gegeben sind, nicht als Unternehmung zu bezeichnen.

1) Sehr häufig wird der Fehler gemacht, daß man mit Bezug auf alle Unternehmungen Dinge behauptet, die nur für bestimmte Arten von Unternehmungen, insbesondere die industriellen, (wirklich oder vermeintlich) zutreffen. Philippovich macht sich einmal selbst einen solchen Einwand; aber er findet sich dann zu leicht damit ab. Er sagt (Grundriß, Bd. 1, 9. Aufl.) S. 146: „Allerdings gibt es Unternehmungen, bei welchen das Kapital nicht direkt vom Unternehmer zur Bezahlung von Arbeitern verwendet wird, z. B. in den Handels-, Bank- und Versicherungsunternehmungen, wo das Charakteristische nicht in der Leitung und Nutzung der verhältnismäßig geringen Zahl von Arbeitskräften besteht, die in diesen Unternehmungen tätig sind, sondern in der klugen geschäftlichen Ausnutzung von Preisdifferenzen im An- und Verkauf von Waren, in der richtigen Abschätzung des Risikos und des möglichen Nutzens bei Uebernahme von Verpflichtungen gegen Entgelt (Versicherung) und in anderen ähnlichen Funktionen der Unternehmer selbst. Soweit die Produktionsunternehmungen in Betracht kommen, ist aber das Verhältnis zu den ausführenden Arbeitern eine Tatsache von großer sozialer Bedeutung. Erst auf der Grundlage einer größeren unternehmungsweisen Produktion ist dann die Ausbildung der reinen Erwerbsunternehmungen möglich." Was mit diesem letzten Satz gesagt werden soll, ist nicht recht klar. Keineswegs kann doch Philippovich gemeint haben, daß die Ausbildung von Handelsunternehmungen später erfolgt sei als die von industriellen!

2) Sucht man nach einem auf ismus endigenden Gegenstück zu Sozialismus, so ist der logisch einwandfreie Ausdruck natürlich nicht Kapitalismus, sondern Individualismus. Pierre Leroux, der als einer der ersten den Ausdruck Sozialismus ge-

keine politischen Schlag- und Schimpfworte sind und werden können, demgegenüber steht aber der Vorteil, daß sie nicht vage und unbestimmt, sondern klar und präzis sind, daß sie keinen moralischen Beigeschmack haben, daß sie das wirklich Entscheidende zutreffend zum Ausdruck bringen. Werden diese Vorteile ausreichen, um dahin zu wirken, daß in der Wissenschaft — für den Politiker ist das Schlagwort natürlich um so brauchbarer, je unklarer es ist — allmählich an die Stelle der vieldeutigen Worte „Kapitalismus", „kapitalistische Wirtschaftsordnung" usw. bessere, klarere, einwandfreiere Bezeichnungen treten?

---

brauchte (vgl. Grünberg, Der Ursprung der Worte Sozialismus und Sozialist, Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, Bd. 2, S. 372 ff.), wollte das neue Wort gerade damit rechtfertigen, daß man ein Gegenstück zu dem Worte Individualismus gebrauche. (Vgl. Gide und Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Deutsche Uebersetzung, Jena 1913, S. 296.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die nordische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifvertrags und des Einigungswesens und ihre Bedeutung für Deutschland.

Von Dr. R. Meerwarth,
Mitglied des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts und Privatdozent a. d. Technischen Hochschule zu Berlin.

I.

1. Einleitung.

Vor Kriegsausbruch wurden in Deutschland und auch in einer Reihe anderer Staaten die beiden sozialpolitischen Probleme: Regelung des Arbeitstarifvertragwesens und Regelung des gewerblichen Einigungswesens eingehend beraten. Das ist kein Zufall. Zunächst dringen in immer zunehmendem Umfange die zwischen einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberverein auf der einen und einem Arbeiterverein auf der anderen Seite geschlossenen Tarifverträge in das Wirtschaftsleben ein. Die Tarifverträge sollen dem Gewerbezweig oder dem Teil des Gewerbezweigs, in dem sie abgeschlossen wurden, für einige Jahre Frieden oder zum mindesten einen Waffenstillstand bringen; sie sollen zeitweise den offenen Kampf, also vor allem Streik und Aussperrung, ausschalten. Es ist aber ohne weiteres einleuchtend, daß selbst bei einem sorgfältig aufgebauten Tarifvertrag Streitfragen über die Bedeutung seines Inhalts, also über seine Auslegung entstehen. Das moderne Wirtschaftsleben schafft immer neue Komplikationen, die sich beim Tarifvertragsabschluß nicht übersehen lassen oder die man vielleicht auch nicht von vornherein regeln will. Der eine Ausweg aus diesem Zwiespalt besteht — von einer verfeinerten Tarifvertragstechnik abgesehen — darin, daß bereits beim Vertragsabschluß ein Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Auslegung vereinbart wird. Der andere Ausweg wird darin gesehen, daß man durch eine Gesetzgebung das Tarifvertragswesen regelt und so allen Streitigkeiten vorbeugt. Auf einer anderen Stufe als die bisher behandelten Rechtsstreitigkeiten über den Inhalt der Tarifverträge stehen die sogenannten Interessenstreitigkeiten[1]), also

1) Vor allem die nordische Literatur verwendet die beiden Begriffe Rechtsstreitigkeiten und Interessenstreitigkeiten als Gegensätze. Die mit beiden Begriffen bezeichneten Streitigkeiten sind zweifellos ihrer Art nach verschieden, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß eine große Zahl Rechtsstreitigkeiten im Grunde Interessenstreitigkeiten sind.

Streitigkeiten zwischen zwei Parteien über die zukünftige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, Streitigkeiten, die zwischen tariflich nicht gebundenen Parteien oder zwischen tariflich gebundenen Parteien nach Ablauf des Tarifvertrags entstehen. Diese Streitigkeiten haben in der Neuzeit deshalb besondere Bedeutung erlangt, weil sie häufig umfangreiche Streiks und Aussperrungen im Gefolge haben. Man hat oft die Behauptung ausgesprochen, daß der immer größere äußere und innere Ausbau der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen in Zukunft zwar die Zahl der Kämpfe verringere, dafür aber den Umfang der einzelnen Kämpfe erweitere. Insbesondere scheint es, als ob in fast allen modernen Staaten die Taktik der überall erstarkten Arbeitgeberorganisationen dahin gehe, kleine Streiks der Arbeiter durch umfangreiche Aussperrungen zu bekämpfen. Gelegentlich wurde vor allem dort, wo ungefähr gleich starke Organisationen einander gegenüberstehen, von den Organisationen selbst versucht, die Kämpfe einzudämmen dadurch, daß sie eine Einigungsinstitution schufen, die vor dem Kampf erst durchlaufen werden mußte. Vielfach hat aber auch die Staatsgewalt selbst solche Einigungsbehörden eingerichtet, vor denen die Parteien verhandeln können oder müssen. Bekanntlich ist der Staat in Australien dazu übergegangen, Zwangschiedsgerichte einzusetzen, vor denen der Streit — auch gegen den Willen der Parteien — geschlichtet wird. Soweit die hier behandelten nordischen Länder in Betracht kommen, waren insbesondere in Norwegen immer starke Tendenzen vorhanden, wenigstens für bestimmte Streitigkeiten ein Zwangsschiedsgericht einzuführen, um — wie man sich ausdrückte — dem Klassenkampf den Kampf anzusagen. In der jüngsten Zeit wurde in Norwegen der Versuch unternommen, für die Dauer des europäischen Krieges ein Zwangsschiedsgericht einzuführen.

Die Fragen der Regelung des Tarifvertrags und des Einigungswesens wurden, wie erwähnt, in Deutschland während der letzten Jahre ausführlich erörtert. Ueber das Recht des Tarifvertrags besteht bereits eine große Literatur. In eingehender Weise wurde dieses Problem vor Ausbruch des Krieges auf der letzten Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform Ende 1913 behandelt. Die Frage des Einigungswesens trat wenigstens in Deutschland früher etwas zurück; sie wurde im übrigen auf der erwähnten Tagung gleichfalls eingehend durchberaten [1]. Der Plan der folgenden Untersuchung geht dahin, die Gesetzgebung und die gesetzgeberischen Versuche auf den beiden Gebieten — Recht des Tarifvertrags und Einigungswesen — in den drei nordischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark darzulegen und in einem besonderen

1) Die Verhandlungen sind in Heft 45/46 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform niedergelegt: Tarifvertragsrecht, Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform, 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf 1913, Jena 1914. Zur Vorbereitung dieser Tagung, insbesondere der Probleme des Tarifvertragsrechtes, waren bereits zwei Schriften der Gesellschaft erschienen: 1. Heft 42/43. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. Haftung. Abdingbarkeit. Auf Grund einer Umfrage des Arbeitsrechts-Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform, bearbeitet von Dr. W. Zimmermann, Jena 1913; 2. Heft 44. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? Von Dr. H. Sinzheimer, Jena 1913.

Teil die Bedeutung dieser Gesetzgebung und Versuche für Deutschland aufzuzeigen. Der Sinn solcher Darstellungen ist bekanntlich bestritten. Die Frage: ist es möglich, aus der Kennzeichnung des Wesens und Werdegangs ausländischer Gesetzgebung Nutzanwendung für das Inland zu ziehen? — wird oft verneint. Gelegentlich nicht ganz mit Unrecht: man denke an die Untersuchungen, die von der australischen Gesetzgebung ausgehen. Auf jeden Fall nötigt die aufgeworfene Frage zu einer — wenn auch nur flüchtigen — Darlegung der für die beiden Probleme wesentlichen Eigenarten des Wirtschaftslebens der drei Länder, ferner zu einer Umgrenzung der Schlüsse, die für Deutschland überhaupt gezogen werden können.

2. Kurze Charakterisierung der Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse der drei nordischen Staaten.

Die drei nordischen Staaten sind zunächst in weit geringerem Umfang als Deutschland mit Industrie und industrieller Bevölkerung durchsetzt. Nach den letzten Berufszählungen [1]) gehörten von 100 Erwerbstätigen zu

	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr
in Deutschland	35	40	12
„ Schweden	50	21	8
„ Norwegen	39	26	15
„ Dänemark	43	25	15

Im ganzen waren in Industrie und Bergbau beschäftigt

in Schweden (1900): 413 023 Erwerbstätige
„ Norwegen (1910): 240 778 „
„ Dänemark (1911): 298 961 „

In Schweden besitzen, sofern man vom Handwerk absieht, vor allem die Holzindustrie, Industrie der Steine und Erden, Textilindustrie, Eisengruben und Eisenhütten, Maschinenindustrie eine erhebliche Bedeutung. In Norwegen ragen die Metall- und Maschinenindustrie, die Holzindustrie, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die Papierindustrie hervor. In Dänemark sind vor allem die Metall- und Maschinenindustrie sowie die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel zu nennen. Die in Deutschland recht häufige Riesenunternehmung mit mehr als 1000 Arbeitern ist in den nordischen Staaten nur in geringer Zahl vorhanden. In Schweden hat sich der Großbetrieb noch verhältnismäßig am meisten durchgesetzt.

Läßt sich hinsichtlich der betrieblichen Organisation die Volkswirtschaft der nordischen Staaten mit der deutschen kaum vergleichen, so ist hinsichtlich der Organisation der Arbeiterschaft und des die Organisationen beherrschenden Geistes eine Vergleichsmöglichkeit vorhanden. Im folgenden ist nach dem vom Internationalen Gewerkschafts-

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1915, S. 22*.

bund herausgegebenen Internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung [1]) für die drei nordischen Staaten die Zahl der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten organisationsfähigen Arbeiter der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter dieser Gewerbe gegenübergestellt.

Land	Zahl der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten organisationsfähigen Arbeiter	Zahl der gewerkschaftlich Organisierten der nebenbezeichneten Gewerbe	Anteilsatz der gewerkschaftlich Organisierten an den Beschäftigten überhaupt
Schweden	530 000	121 364	23 v. H.
Norwegen	194 760	60 836	31 „ „
Dänemark	243 718	137 992	57 „ „

Demnach sind in Dänemark über die Hälfte, in Norwegen beinahe ein Drittel, in Schweden beinahe ein Viertel aller in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter organisiert. In Deutschland wird der Anteilsatz der in Industrie, Handel und Verkehr Organisierten auf etwa 36 v. H. geschätzt. Die Mehrzahl der Organisierten sind auch in den nordischen Staaten einer Zentralorganisation, die etwa der deutschen Generalkommission der Gewerkschaften entspricht, angeschlossen:

in Schweden 85 522 Organisierte der Landesorganisation,
„ Norwegen 60 975 „ der Gewerkschaftlichen Landesorganisation,
„ Dänemark 107 067 „ dem Zentralverband der Gewerkschaften.

In den drei Staaten besteht zwischen der Zentralorganisation und der sozialdemokratischen Partei in verschiedener Beziehung eine enge Fühlung [2]). In den drei Staaten steht weitaus die Mehrzahl der Organisierten auf dem Standpunkt des Klassenkampfes.

Den Arbeiterverbänden stehen in den drei Staaten mächtige Arbeitgeberorganisationen gegenüber, die wiederum in Zentralorganisationen zusammengeschlossen sind. Nach den im 11. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte [3]) niedergelegten Angaben umfaßte der Schwedische Arbeitgeberverein im Jahre 1913: 1202 Mitglieder mit 174 988 Arbeitern, der Norwegische Arbeitgeberverein Ende 1913: 1568 Mitglieder mit 79 596 Arbeitern, die Dänische Arbeitgeber- und Meistervereinigung am 1. Juli 1914: 126 Organisationen und 7937 Betriebe.

Allerdings ist das Verhältnis der Arbeitgeberverbände und der Zentralorganisationen zu den Arbeiterverbänden und deren Zentralorganisation insofern von dem in Deutschland bestehenden verschieden, als die Arbeiterverbände und ihre Zentralorganisation grundsätzlich als Vertreter der Arbeiterschaft und ihrer Interessen anerkannt werden. In Dänemark wurde bereits im Jahre 1899 ein — nachher noch näher zu

1) Vgl. Zehnter Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1912. Herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund, Berlin 1913.

2) Die Unterlagen für diesen Zusammenhang hat Kulemann im vierten Bande seines Werkes über die Berufsvereine (Berlin 1913), der unter anderem auch die Berufsvereine in Dänemark, Schweden und Norwegen behandelt, zusammengestellt.

3) Vgl. 11. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte: Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913, Berlin 1914, S. 20*, 21* und 22*.

behandelndes — Abkommen zwischen den beiden Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter erzielt, auf Grund dessen ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt wurde, für das jede der Zentralorganisationen drei Mitglieder stellte.

Bei der Beurteilung dieser Verhältnisse muß immer, wie bereits angedeutet wurde, der wirtschaftliche Aufbau — vor allem das Ueberwiegen der Klein- und Mittelbetriebe — berücksichtigt werden. Dieser Aufbau gibt auch in vieler Hinsicht eine Erklärung für die große Verbreitung der Tarifverträge in den nordischen Staaten. So waren in Schweden Anfang 1914: 1448 Tarifverträge, die insgesamt 233 020 Arbeiter umfaßten, in Geltung [1]). Es waren also die Arbeitsverhältnisse von über 40 v. H. der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter tariflich geregelt. Nach der Zahl der von den Tarifverträgen berührten Arbeiter beurteilt, ist die Ausdehnung des Tarifvertragwesens in den letzten Jahren etwas gesunken: Anfang 1908 noch 255 950 Arbeiter, in den folgenden Jahren ein Rückgang bis auf 226 885 Arbeiter Anfang 1913, von hier aus wieder eine Zunahme. Von den 233 020 Arbeitern, deren Arbeitsverhältnisse Anfang 1914 tariflich geregelt waren, entfielen 35 615 auf Maschinen- und Schiffsbau, 26 470 auf den Landverkehr, 23 531 auf die Erzverarbeitung, 23 460 auf das Baugewerbe, 20 513 auf die Holzindustrie, 18 330 auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 17 934 auf die Industrie der Steine und Erden. Für Norwegen sind amtliche Angaben über die Verbreitung der Tarifverträge nicht bekannt geworden; jedoch führt die gewerkschaftliche Landesorganisation seit einigen Jahren eine Statistik der Tarifverträge [2]). Danach betrug die Zahl der Tarifverträge im Jahre 1910: 497; sie umfaßten 53 001 Arbeiter. 1911 wurden 590 Tarifverträge mit 61 454 Arbeitern, 1912: 705 Tarifverträge mit 72 887 Arbeitern, 1913: 744 Tarifverträge mit 80 262, 1914: 802 Tarifverträge mit 88 888 Arbeitern ermittelt. Danach wären die Arbeitsverhältnisse von über einem Drittel der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter tariflich geregelt. In Dänemark waren nach einer in den Statistischen Nachrichten [3]) erschienenen Mitteilung Anfang 1913: 1153 eigentliche Tarifverträge in Geltung, welche die Arbeitsverhältnisse für 107 929 Arbeiter regelten. Von diesen Arbeitern gehörten 95 734 oder 89 v. H. dem Zentralverband der Gewerkschaften an. Dieser zählte 1913: 107 067 Mitglieder; es waren also die Arbeitsverhältnisse von fast 90 v. H. der Mitglieder des Zentralverbandes der Gewerkschaften und von über 40 v. H. der in Industrie, Handel und Verkehr überhaupt beschäftigten Arbeiter tariflich geregelt.

Nach dieser Darlegung wichtiger Seiten der Arbeitsverhältnisse in den nordischen Staaten kann nunmehr die Frage entschieden werden: Ist man berechtigt, aus der Gesetzgebung und den gesetzgeberischen

1) Vgl. Statistik Årsbok för Sverige 1915, Stockholm 1915, S. 188.

2) Vgl. Zehnter Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung, 1912, Berlin 1913, S. 88. Ferner auch Statistisk Aarbok for Kongeriket Norge 1915, Kristiania 1916, S. 102.

3) Vgl. Statistiske Efterretninger, 6. Jahrg., No. 5, Mai 1914.

Versuchen der nordischen Staaten auf dem Gebiete des Tarifvertrags- und Einigungswesens eine Nutzanwendung auf deutsche Verhältnisse zu ziehen? Die überaus starke Verbreitung der Tarifverträge, die verhältnismäßig große Zahl der organisierten Arbeitgeber und Arbeiter, der Klassenkampfcharakter der Arbeiterorganisationen sind Erscheinungen, die zu einer — vorsichtigen — Verwertung der in den nordischen Staaten zutage getretenen Erfahrungen berechtigen. Auch eine hier nicht durchgeführte Untersuchung der Stellung der drei Länder zum Weltmarkt sowie der handelspolitischen Verhältnisse käme — im Gegensatz etwa zu Australien und Neuseeland — sicherlich nicht zu dem Schluß, von diesem Gesichtspunkt aus eine Verwertung der Ergebnisse zu verbieten. Gewisse Einschränkungen sind indes zu machen. Man wird vor allem die guten oder schlechten Erfahrungen, die mit einer Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifvertrags- und Einigungswesens gemacht worden sind, heranziehen dürfen. Man wird ferner bei — nicht Gesetz gewordenen — Entwürfen die Begründungen der Arbeitgeber und Arbeiter verwerten und vielfach übertragen dürfen. Darüber hinaus können die nordischen Gesetze und Entwürfe daraufhin geprüft werden, ob sie — bei uns eingeführt — den Bedürfnissen gerecht würden und gegebenenfalls, warum nicht. Man wird also z. B. die norwegische Tarifvertragsgesetzgebung darauf prüfen müssen, ob sie den bei uns aufgetauchten und als bedeutungsvoll erkannten Streitfragen gerecht wird. Dieselbe Frage wird an die Einigungsgesetzgebung der drei Staaten zu richten sein. Gerade bei der Einigungsgesetzgebung wird wohl immer, vor allem was die Ausgestaltung und den Aufbau der Einigungsbehörden angeht, die Tatsache im Auge zu behalten sein, daß es sich in den nordischen Staaten im Vergleich zu Deutschland um eine verhältnismäßig kleine Zahl Industriearbeiter handelt. Es ist natürlich einfacher, eine Einigungsgesetzgebung und ein Einigungswesen für eine viertel oder halbe Million Lohnarbeiter eines Landes mit einer noch verhältnismäßig gering entwickelten Großindustrie einzurichten als für viele Millionen Lohnarbeiter eines Landes mit hoch entwickelter Groß- und Riesenindustrie.

II.

1. Die Gesetzgebung in Norwegen.

Wenn Norwegen, der kleinste der drei nordischen Staaten, an erster Stelle behandelt wird, so sprechen dafür zwei Gründe. Seine Gesetzgebung zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten stammt aus der neuesten Zeit, aus den Jahren 1915 und 1916; gerade in dem Gesetz betreffend Arbeitsstreitigkeiten (Lov om arbeidstvister) vom 6. August 1915 sind in gewisser Hinsicht die letzten Erfahrungen praktischer und theoretischer Art zum Niederschlag gekommen. Ferner ist insbesondere dieses Gesetz das umfassendste, das in den nordischen Staaten auf dem Gebiete der Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zustande gekommen ist. Es umfaßt sowohl die Regelung des Tarifvertragswesens als auch die Regelung des gewerblichen Einigungswesens.

Das Gesetz zerfällt in 5 Kapitel: 1) Einleitung, 2) das Arbeitsgericht, 3) das Vermittlungsverfahren, 4) Strafbestimmungen, 5) Schlußbestimmungen.

Die Einleitung enthält eine Reihe Begriffsbestimmungen (Arbeiter, Arbeitgeber, Gewerkverein, Arbeitgeberverein, Streik, Aussperrung, Arbeitskündigung, Tarifvertrag), ferner Vorschriften über die Anmeldung der Gewerkvereine und Arbeitgebervereine, über den Tarifvertrag, über Haftung und Schadenersatz für den Bruch eines Tarifvertrags oder für eine ungesetzliche Arbeitseinstellung, endlich Bestimmungen über den Tatbestand einer ungesetzlichen Arbeitseinstellung. Von Bedeutung sind zunächst die Vorschriften über die Meldepflicht der Gewerk- und Arbeitgebervereine (§ 2 des Gesetzes). Danach ist jeder Gewerkverein und Arbeitgeberverein schriftlich bei dem vom König bestimmten Regierungsdepartement innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Gründung des Vereins anzumelden. Die Anmeldung ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und hat zu enthalten: den vollen Namen des Vereins, den vollen Namen und die Stellung der Vorstandsmitglieder, den Ort des Vereinssitzes und die Adresse des Vorstandes. Beizufügen ist ein Exemplar der Vereinssatzungen, eine Abschrift des Protokolls der Vereinsversammlung, in welcher der Vorstand gewählt worden ist, sowie eine Angabe über die Mitgliederzahl oder über die Unterabteilungen, die an den Verein angeschlossen sind, und über deren Mitgliederzahl. Die Angaben über die Mitgliederzahl am Jahresschluß sind alljährlich zu wiederholen. Wenn mehrere Vereine zu einer Hauptorganisation zusammengeschlossen sind, so braucht nur die Hauptorganisation angemeldet zu werden. Auf Ersuchen des Departements oder des noch zu behandelnden Reichsvermittlers muß jedoch die Hauptorganisation auch für ihre Unterabteilungen die aufgeführten Angaben liefern. Durch diesen Meldezwang erhält demnach das Regierungsdepartement ein Verzeichnis der Gewerk- und Arbeitgebervereine sowie ein Bild über die Entwicklung der Mitgliederzahl. Diese Vereine haben die Pflichten, die das Gesetz über die Arbeitsstreitigkeiten mit sich bringt, zu erfüllen; ein besonderes Vereinsrecht hat Norwegen nicht.

Die Regelung des Tarifvertragswesens, welche das Gesetz für Norwegen herbeiführt, läßt sich am besten durch die erwähnte Begriffsbestimmung des Tarifvertrags einleiten. Das Gesetz versteht unter einem Tarifvertrag einen Vertrag zwischen einem Gewerkverein und einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverein über Arbeits- und Lohnbedingungen oder andere Arbeitsverhältnisse. Es folgen zuerst (§ 3) einige zwingende Vorschriften. Tarifverträge sind schriftlich abzuschließen und haben Bestimmungen über Ablaufszeit und Kündigungsfrist zu enthalten. Spätestens zwei Wochen nach der Unterzeichnung des Vertrags ist eine beglaubigte Abschrift an den Reichsvermittler zu senden. Für den Fall jedoch, daß keine Bestimmungen über Ablaufszeit und Kündigungsfrist getroffen sind, sind besondere Vorschriften gegeben. 1. Wenn keine andere Bestimmung über die Geltungsdauer eines Tarifvertrags

getroffen ist, so wird er für drei Jahre abgeschlossen angesehen. 2. Wird ein Tarifvertrag nicht innerhalb der für die Kündigung festgesetzten Zeit oder, falls in dem Vertrag keine Kündigungsfrist genannt ist, mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt, so wird der Vertrag für ein Jahr verlängert angesehen.

Von hoher praktischer Bedeutung ist die nächste Vorschrift; sie regelt die häufig erörterte Frage: sind Tarifverträge unabdingbar oder sind sie abdingbar? Beide Auffassungen werden bekanntlich in Deutschland theoretisch und praktisch vertreten. Die eine Auffassung geht davon aus [1]), daß eine die Arbeitsnormen eines Tarifvertrags abändernde Einzelabrede durch den Arbeitsvertrag nicht geschlossen werden kann; an die Stelle dieser Einzelabrede tritt die Arbeitsnorm des Tarifvertrags: der Tarifvertrag ist unabdingbar. Die zweite Auffassung geht davon aus, daß eine solche Einzelabrede gültig ist; sie begründet allerdings den Anspruch der Vertragsparteien des Tarifvertrags auf Beseitigung der abändernden Einzelabrede: die Arbeitsnorm des Tarifvertrags ist nur erzwingbar. Die norwegische Gesetzgebung hat sich auf die Unabdingbarkeit festgelegt: Wenn ein Arbeitsvertrag zwischen einem Arbeiter und einem Arbeitgeber, die beide durch einen Tarifvertrag gebunden sind, eine Bestimmung enthält, die im Widerspruch mit dem Tarifvertrag steht, so ist diese Bestimmung ungültig. Es wird im letzten Abschnitt der Untersuchung zu zeigen sein, daß mit dieser Regelung das Problem keineswegs nach allen Richtungen hin gelöst ist.

Auch die folgende Bestimmung regelt eine insbesondere in den letzten Jahren in Deutschland oft behandelte Streitfrage: kann ein Arbeitgeber oder Arbeiter durch Austritt aus seinem Verband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifzugehörigkeit ohne weiteres aufheben [2])? In Deutschland hat sich das preußische Kammergericht in einer neueren Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch bloßen Abschluß des Tarifvertrags nicht eintreten könne. Es müsse in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Sinzheimer hat diesen Geist des geltenden Rechts als „individualistischen“ Geist bezeichnet, der Rechtswirkungen durch Rechtsgeschäft für die Einzelnen nur da entstehen läßt, wo die Einzelnen diese Rechtswirkung ausdrücklich oder stillschweigend gewollt haben. Das norwegische Gesetz hat einen dem Kammergericht entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Ein Mitglied oder eine Unterabteilung eines Vereins wird nicht durch seine Abmeldung oder seinen Ausschluß von seinen Verpflichtungen aus

1) Vgl. dazu die Ausführungen in der bereits genannten Schrift von Sinzheimer: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 44, S. 22.

2) Vgl. dazu Sinzheimer: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags, S. 15 ff.

den Tarifverträgen, die bei seinem Ausscheiden für den Verein gelten, befreit.

Endlich ist die Regelung der Haftung und des Schadenersatzes für den Bruch eines Tarifvertrags in das norwegische Gesetz aufgenommen worden. Haben Mitglieder eines Gewerkvereins oder eines Arbeitgebervereins einen Tarifvertrag gebrochen, so haftet der Verein, wenn er selbst an dem Bruch des Tarifvertrags oder an der Fortzetzung des tarifwidrigen Verhaltens Schuld hat. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der heutigen deutschen Rechtsauffassung. Die Haftung ist jedoch nach deutscher Rechtsauffassung unbeschränkt; der rechtsfähige Berufsverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Da die Arbeiterberufsvereine in der Regel nicht rechtsfähige Vereine sind, so finden nach § 54 BGB. die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung: es haften neben dem Vereinsvermögen auch die Mitglieder, sofern keine besondere Vorsorge in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen beschränkt sein soll [1]). Weite Kreise der Sozialpolitiker finden bekanntlich diese Rechtslage unbefriedigend, ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß die Berufsvereine heute eine notwendige soziale Funktion erfüllen. „Ein Recht, das es zuläßt, daß unter Umständen diese Berufsvereine durch hohe Schadenssummen, die sie zahlen müssen, ruiniert werden können, verletzt dies öffentliche Interesse ebenso, wie es ein Schuldrecht verletzen würde, welches zuließe, daß dem einzelnen Schuldner die erforderlichen Mittel zu seiner Lebensexistenz weggepfändet werden dürfen!“ (Sinzheimer.) Das norwegische Gesetz sucht einer allzu harten Schadenersatzpflicht vorzubeugen. „Bei der Festsetzung des Schadenersatzes für den Bruch eines Tarifvertrags hat der Richter nicht nur auf die Höhe des Schadens, sondern auch auf die nachgewiesene Schuld und auf das unrechte Verhalten seitens des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Unter besonders mildernden Umständen kann die Schadenersatzpflicht ganz wegfallen.“ Damit sind die norwegischen Vorschriften, die sich unmittelbar auf den Tarifvertrag beziehen, erschöpft.

Das zweite Kapital des Gesetzes enthält die Bestimmungen über die zur Schlichtung der aus Tarifverträgen entstehenden Streitigkeiten, der sogenannten Rechtsstreitigkeiten, eingesetzte Behörde: das Arbeitsgericht.

Streitigkeiten zwischen einem Gewerkverein und einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverein über die Gültigkeit, die Auslegung oder das Bestehen eines Tarifvertrags oder über eine Forderung, die sich auf einen Tarifvertrag gründet, darf nicht durch Streik oder Aussperrung zu entscheiden gesucht werden. Solche Streiks und Aussperrungen gelten als ungesetzliche Arbeitseinstellungen; für diese gelten auch die bereits besprochenen Bestimmungen über Haftung und Schadenersatz für den Bruch eines Tarifvertrags. Eine zweite Gruppe der ungesetzlichen Arbeitseinstellungen wird später noch behandelt.

---

1) H. L. Sinzheimer: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags, S. 27.

Für die Behandlung der vorhin umschriebenen Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen ist also das Arbeitsgericht und nur dieses zuständig. Die Parteien können allerdings in ihren Tarifverträgen ein privates Schiedsgericht vereinbaren. Das Arbeitsgericht hat seinen Sitz in Kristiania und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Was die Besetzung des Arbeitsgerichts angeht, so ist darauf Rücksicht genommen, daß es aus sachverständigen und in den Arbeitsverhältnissen besonders erfahrenen Mitgliedern zusammengesetzt ist. Nach dem Gesetz können Arbeitgebervereine, die wenigstens 100 Arbeitgeber umfassen, welche zusammen wenigstens 10000 Arbeiter beschäftigen, sowie Gewerkvereine, die wenigstens 10000 Arbeiter zählen, jeweils je zwei Mitglieder des Gerichts mit Ersatzmitgliedern vorschlagen. Unter den Vorgeschlagenen werden aus jeder Seite zwei Mitglieder mit Ersatzmitgliedern vom König auf 3 Jahre ernannt. Der Vorsitzende wird gleichfalls vom König ernannt; er hat die für Mitglieder des norwegischen Höchsten Gerichts vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Die Mitglieder des Arbeitsgerichts dürfen nicht Vorstandsmitglieder eines Gewerkvereins oder Arbeitgebervereins sein und nicht bei einem solchen Verein fest angestellt sein.

Aus den Vorschriften, die das Verfahren vor dem Arbeitsgericht regeln, ist zunächst hervorzuheben, daß ein Rechtsstreit vom Gericht nur behandelt werden darf, wenn vorher Verhandlungen zwischen den Parteien über die Streitsache geführt oder von der Partei, die als Kläger vor dem Arbeitsgericht auftritt, ohne Erfolg versucht worden sind. Diese Verhandlungen sind schon bisher in zahlreichen Tarifverträgen vorgesehen gewesen; sie werden nach wie vor bereits zahlreiche Streitigkeiten aus der Welt schaffen. Der Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht wird durch eine besondere Klageschrift anhängig gemacht, die an den Vorsitzenden abzusenden ist. Eine Abschrift dieser Klageschrift wird dem Beklagten mit dem Ersuchen übermittelt, eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Ist diese Antwort eingegangen oder die Frist für ihre Einreichung verstrichen, so setzt der Vorsitzende Zeit und Ort der Verhandlung fest und ladet die Gerichtsmitglieder.

Von Bedeutung sind die Befugnisse des Gerichts. Es kann Erklärungen von den Parteien, Sachverständigen oder anderen Personen einholen, deren Aussage für den Rechtsstreit von Bedeutung sein kann. Es kann die Vorlage von Urkunden, Geschäftsbüchern und anderen Beweismitteln fordern, über die eine Partei oder jemand, der in dem Rechtsstreit Zeugnis ablegen muß, die Verfügung hat. Es kann Besichtigungen oder Untersuchungen entweder selbst oder durch seine Mitglieder oder durch Sachverständige vornehmen.

Es besteht ferner eine gesetzliche Pflicht der Zeugen, auf Vorladung durch den Gerichtsvorsitzenden, und eine Pflicht der Parteien, auf besonderes Ersuchen vor Gericht zu erscheinen.

Das Urteil ist so schnell wie möglich nach Abschluß der Verhandlung zu fällen. Nur in wenigen Fällen ist gegen Entscheidungen des

Arbeitsgerichts Berufung und Anfechtungsklage möglich; sie sind im allgemeinen endgültig.

Die Bedeutung dieser eingehenden Vorschriften über das Arbeitsgericht und das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf nicht überschätzt werden. In immer zunehmendem Maße vereinbaren die Parteien beim Abschluß des Tarifvertrags zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung der Tarifvertragsbestimmungen ein besonderes Schiedsgericht. In den — immer seltener werdenden — übrigen Fällen stellt das Arbeitsgericht für Norwegen insofern einen Fortschritt dar, als Norwegen keine Gewerbegerichte kennt.

Während für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen das Arbeitsgericht vorgesehen ist, unterliegen bestimmte Interessenstreitigkeiten dem Vermittlungsverfahren, dem das dritte Kapitel des Gesetzes gewidmet ist. Zunächst darf eine Streitigkeit zwischen einem Gewerkverein und einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberverein über die Regelung der Arbeits- oder Lohnbedingungen oder anderer Arbeitsverhältnisse, für die ein Tarifvertrag nicht besteht, nicht durch Streik oder Aussperrung zu entscheiden gesucht werden, bevor bestimmte Fristen abgelaufen sind. Findet im Anschluß an eine derartige Streitigkeit eine Arbeitskündigung statt, so ist sofort dem Reichsvermittler oder dem Kreisvermittler des Kreises, in dem der Betrieb oder die Unternehmung, welche die Arbeitskündigung durchführt, ihren Sitz hat, Meldung zu erstatten.

Als Vermittlungsbehörden kommen in erster Linie der Reichsvermittler, also ein ständiger Vermittler für das ganze Reich, und die Kreisvermittler, das sind ständige Vermittler für je einen Vermittlungskreis in Betracht. Daneben ist noch der Vermittlungsrat, der aus einem ständigen Vermittler als Vorsitzendem und zwei anderen Vermittlern zusammengesetzt ist, zu erwähnen.

Die Durchführung jedes Streiks oder jeder Aussperrung ist an bestimmte Fristen gebunden; sie darf nicht sofort erfolgen. Ein Streik oder eine Aussperrung darf nur durchgeführt werden, wenn die Kündigungsfrist abgelaufen ist und vier Werktage verstrichen sind, seitdem die Meldung, daß Verhandlungen nicht aufgenommen oder daß sie abgebrochen sind, oder daß die Arbeitskündigung ausgedehnt wurde, beim Vermittler eingegangen ist.

Während auf diese Weise allgemein die Austragung einer Streitigkeit durch Kampf um kurze Zeit hinausgeschoben wird, hat das Gesetz für bestimmt umschriebene Kämpfe den Vermittlungszwang vorgesehen. § 29 Nr. 2 lautet:

„Wenn der Reichsvermittler oder ein Kreisvermittler die Meldung erhalten hat, daß die Verhandlungen nicht aufgenommen oder daß sie abgebrochen sind, oder wenn ihm der Abbruch der Verhandlungen auf andere Weise bekannt geworden ist, so hat er die Arbeitseinstellung bis zum Abschluß des in diesem Kapitel vorgesehenen Vermittelungsverfahrens zu verbieten, wenn er der Ansicht ist, daß die Arbeitseinstellung entweder infolge der Art des Betriebs oder infolge ihres Umfangs die allgemeinen Interessen schädigen wird.

Wird die Arbeitskündigung ausgedehnt, so hat er unter den gleichen Bedingungen die damit beabsichtigte Arbeitseinstellung zu verbieten.

Das Verbot wird telegraphisch oder in eingeschriebenem Brief an den Gewerkverein, Arbeitgeber, Arbeitgeberverein oder an die Hauptorganisation gerichtet, welche die Meldung über die Arbeitskündigung erstattet hat oder hätte erstatten sollen; das Verbot wird gleichzeitig der Gegenpartei übermittelt.

Das Verbot muß, um bindend zu sein, innerhalb von zwei Tagen, nachdem der Vermittler die Meldung erhalten hat, daß die Verhandlungen nicht aufgenommen oder daß sie abgebrochen sind, oder daß die Arbeitskündigung ausgedehnt worden ist, abgesandt werden."

Maßgebend für die Anordnung eines obligatorischen Vermittlungsverfahrens ist also die Auffassung des Reichs- oder Kreisvermittlers, daß die Arbeitseinstellung entweder infolge der Art des Betriebes oder infolge ihres Umfangs die allgemeinen Interessen schädigen wird. Man denkt offensichtlich an Eisenbahn-, Post-, Beleuchtungsbetriebe, Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, wenn man die Art des Betriebes vor Augen hat.

Hat der Reichsvermittler oder ein Vereinsvermittler eine Arbeitseinstellung verboten, so hat er unverzüglich das Vermittlungsverfahren zu eröffnen. Die Streitigkeit wird vom Vermittlungsrat behandelt, wenn beide Parteien es verlangen oder spätestens bei der ersten Vermittlungssitzung damit einverstanden sind.

Bei der Durchführung des Vermittlungsverfahrens hat der Vermittler im wesentlichen die gleichen Befugnisse wie das Arbeitsgericht. Auch beim Vermittlungsverfahren besteht — wie beim Arbeitsgericht — eine gesetzliche Pflicht der Zeugen, auf Vorladung, und eine Pflicht der Parteien, auf besonderes Ersuchen vor Gericht zu erscheinen.

Besteht also in Norwegen in gewissen Fällen ein Zwang zum Vermittlungsverfahren, so besteht kein Zwang zur Einigung. Sind 10 Tage nach dem Verbot der Arbeitseinstellung ergangen, so kann jede der Parteien den Schluß des Vermittlungsverfahrens fordern. Spätestens 4 Tage nach dieser Forderung ist das Verfahren zu schließen. Ist das Verfahren erfolglos abgeschlossen worden, so kann der Reichsvermittler oder der Kreisvermittler einen Bericht über die Sache veröffentlichen.

Das vierte, vorletzte Kapitel enthält eine Reihe von Strafbestimmungen. Es seien hier nur diejenigen Strafbestimmungen hervorgehoben, welche bei den oft berührten „ungesetzlichen Arbeitseinstellungen" in Anwendung kommen. Geldstrafen von 5—25 000 Kronen können demjenigen auferlegt werden, der eine ungesetzliche Arbeitseinstellung vornimmt oder fortsetzt, oder an einer Aussperrung teilnimmt; ferner den Vorstandsmitgliedern eines Gewerkvereins oder eines Arbeitgebervereins, die bei einem ungesetzlichen Streik oder einer ungesetzlichen Aussperrung mitwirken, indem sie bei der Beschlußfassung über den Beginn, die Fortsetzung oder die Gutheißung der Arbeitseinstellung durch Auszahlung von Vereinsmitteln zugegen sind, oder die zu einer solchen Arbeitseinstellung auffordern oder Beiträge zu ihrer Fortsetzung einsammeln oder austeilen.

Ein letztes Kapitel, das die Schlußbestimmungen enthält, behandelt endlich die Prozeßkosten, Vergütungen und Honorare sowie das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bevor die neueste Entwicklung des Einigungswesens behandelt wird, seien in Kürze einige historische Betrachtungen über den Werdegang des Gesetzes beigefügt. Das norwegische Gesetz betreffend Arbeitsstreitigkeiten vom 6. August 1915 hat eine lange und bewegte Vorgeschichte. Die Frage des Vermittlungswesens war in Norwegen bereits in den Jahren 1902, 1906, 1909 und 1912 behandelt worden; die gesetzgeberischen Versuche hatten jedoch keinen Erfolg. Im Januar 1913 legte die Regierung wieder einen Entwurf vor, zog ihn jedoch schon im nächsten Monat zurück.

Am 11. April 1913 brachte die Regierung einen neuen Gesetzentwurf betreffend Arbeitsstreitigkeiten ein[1]). Dieser Entwurf, der schließlich in erheblich abgeänderter Fassung Gesetz wurde, wird im folgenden etwas eingehender behandelt. Er ist mit einer umfangreichen — im Justiz- und Polizeiministerium ausgearbeiteten — Begründung versehen, welche die Hauptgesichtspunkte und Voraussetzungen klarlegt. Der Entwurf enthält vor allem auch die Vorschläge zur Einführung eines obligatorischen schiedsgerichtlichen Verfahrens; Vorschläge, um die in der Folgezeit mit der größten Heftigkeit gekämpft wurde.

Der Gesetzentwurf selbst ähnelt in vielen Einzelheiten sowie im Aufbau dem Gesetz. Rechtsstreitigkeiten, die aus Tarifverträgen entstehen, werden — wie im Gesetz — durch das Arbeitsgericht geschlichtet. Interessenstreitigkeiten, also nach dem Entwurf Streitigkeiten über die Regelung der Arbeits- oder Lohnbedingungen oder anderer Arbeitsverhältnisse, für die ein Tarifvertrag oder ein Schiedsspruch nicht besteht, dürfen nicht durch Streik oder Aussperrung entschieden werden, bevor das im Entwurf vorgesehene Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist und fünf Tage seit der Veröffentlichung des Berichts der Vermittlungsbehörde verflossen sind.

Die Vorschläge über das Vermittlungsverfahren im einzelnen stimmen in großem Umfang mit den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes überein. Es fehlt allerdings der im Gesetz vorgesehene Reichsvermittler.

Als Ergänzung des Vermittlungsverfahrens sieht der Entwurf — abweichend vom Gesetz — zunächst ein freiwilliges schiedsgerichtliches Verfahren vor. Die Parteien können ihre Streitigkeit nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens vor ein Schiedsgericht bringen.

Neben dem freiwilligen schiedsgerichtlichen Verfahren sieht jedoch der Entwurf noch ein obligatorisches schiedsgerichtliches Verfahren vor. Kommt der König zu der Ansicht, daß eine Interessenstreitigkeit ihrer Art und ihrem Umfange nach wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährdet, so kann er, nachdem sich das Vermittlungsverfahren erfolglos erwiesen hat, mit Zustimmung des Storthing anordnen, daß die Streitigkeit durch schiedsgerichtliches Verfahren geschlichtet wird. Das Schiedsgericht hat aus mindesens fünf Mitgliedern zu bestehen. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts ist auch

1) Vgl. Ot. prp. Nr. 23 (1913). Om utfærdigelse av en lov om arbeidstvister Ueber den Erlaß eines Gesetzes betreffend Arbeitsstreitigkeiten).

Vorsitzender des Schiedsgerichts, sein Stellvertreter wird vom König ernannt. Die anderen Mitglieder ernennt der Justitiar des Höchsten Gerichts.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen über das obligatorische schiedsgerichtliche Verfahren, das Zwangsschiedsgericht, bildeten, wie bereits erwähnt, die Ursache überaus heftiger Kämpfe in Norwegen. Es soll deshalb hier auf die dem Entwurf beigefügte Begründung näher eingegangen werden.

Die Begründung betont, daß ein obligatorisches schiedsgerichtliches Verfahren, das sich einem ergebnislosen Vermittlungsverfahren anschließt, nicht für alle Interessenstreitigkeiten empfehlenswert sei. Es seien eine Reihe gewichtiger Bedenken gegen dieses Verfahren vorhanden. Vor allem gäbe es keinen objektiven, allgemein anerkannten Maßstab, den das Zwangsschiedsgericht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei der Festsetzung der Lohnhöhe, anwenden könne. Bei einer Streitigkeit wird, wie die Begründung ausführt, die Ansicht der Arbeiter regelmäßig dahin gehen, daß ihre Forderungen nicht dasjenige Maß übersteigen, das die Unternehmungen tragen können und tragen müssen; die Ansicht der Arbeitgeber wird jedoch dahin gehen, daß die Forderungen der Arbeiter mit einem lohnenden Betrieb unvereinbar sind. Das Schiedsgericht kann zwar, wie weiter ausgeführt wird, aus den Verhandlungen der Parteien und den sonstigen Aufklärungen ein Bild von dem Ertrag der Produktion, von den Konjunkturen, von den früheren Löhnen in dem gleichen Betrieb, von den Löhnen in gleichartigen und verwandten Betrieben und von den Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter erhalten; aber die Entscheidung darüber, was den Arbeitern zusteht und was die Arbeitgeber vom Ertrag der Produktion abtreten müssen, ist wesentlich vom subjektivem Ermessen abhängig. Auch vom Standpunkt des Staates aus ist das obligatorische schiedsgerichtliche Verfahren nach der Begründung mit großen Bedenken verknüpft. Setzt der Staat durch öffentliche Behörden die Lohnbedingungen fest, so nimmt er damit auch Verpflichtungen gegen Arbeiter und Arbeitgeber auf sich. Er hat, wie ausgeführt wird, zunächst das größte Interesse daran, dazu beizutragen, daß für die Arbeiter die bestmöglichen Lebensbedingungen geschaffen werden. Andererseits muß er aber auch dafür sorgen, daß den Arbeitgebern ein entsprechender Ertrag ihrer Arbeit und des in dem Betriebe angelegten Kapitals gesichert wird; die Herstellungskosten dürfen nicht so groß werden, daß die norwegischen Exporterzeugnisse auf dem internationalen Markt in den Hintergrund gedrängt werden. Eine solche Wirkung ist nach der Begründung in gleichem Maße für die Arbeiter und Arbeitgeber wie für die Wirtschaft des ganzen Landes verhängnisvoll.

Wenn man also grundsätzlich lediglich an dem Vermittlungsverfahren festhalte und es den Parteien überlasse, nach erfolgloser Vermittlung in den Kampf zu treten, so können doch, wie die Begründung hervorhebt, ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, die es für die Gesellschaft geboten erscheinen lassen, **weitergehende Maß-**

nahmen zu treffen. Mit der Ausdehnung der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen nehmen die Interessenstreitigkeiten einen immer größeren Umfang an. Der Streik oder die Aussperrung kann schließlich alle Mitglieder der Organisation umfassen: Generalstreik und Generalaussperrung. Bei der engen Verflechtung der Glieder einer Volkswirtschaft miteinander greift eine starke Störung an einer Stelle unvermeidlich auch auf die übrigen Gebiete über. Zu den wirtschaftlichen Verlusten, die ein langwieriger Streik oder eine Aussperrung mit sich bringt, kommt, wie die Begründung ausführt, die Bitterkeit und Feindschaft bei beiden Parteien, die Notlage bei anderen am Streik oder an der Aussperrung nicht beteiligten Mitgliedern der Gesellschaft. Unter besonders kritischen Verhältnissen kann eine Arbeitseinstellung sogar die Sicherheit des Staates gefährden. Die Regierung ist der Ansicht, daß man der Gesellschaft Mittel in die Hand geben müsse, um den ungeheuren Folgen dieser Streiks und Aussperrungen vorzubeugen. Das geeignetste Mittel sieht die Begründung in dem obligatorischen schiedsgerichtlichen Verfahren. Die Entscheidung darüber, ob die Streitigkeit ihrer Art und ihrem Umfang nach bedeutende Interessen der Allgemeinheit gefährdet, wird nach dem Entwurf vom König unter verfassungsmäßiger Verantwortung aller Mitglieder der Regierung getroffen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine rechtliche Neubildung handelt und daß Arbeiter und Arbeitgeber an sich dem obligatorischen schiedsgerichtlichen Verfahren abgeneigt sind, ist ferner die Zustimmung des Storthing vorgesehen.

Der Regierungsentwurf hat also die Bedenken, die gegen ein Zwangsschiedsgericht sprechen, genau erkannt; er glaubt aber bei gewissen Streitigkeiten nicht ohne das Zwangsschiedsgericht auskommen zu können. Insbesondere gegen das in dem Entwurf vorgesehene obligatorische schiedsgerichtliche Verfahren wandten sich mit großer Heftigkeit die organisierten Arbeitgeber und Arbeiter. Das Sekretariat der Gewerblichen Landesorganisation der Arbeiter und der Zentralvorstand des Norwegischen Arbeitgebervereins richteten gemeinsam eine Eingabe an das Odelsthing mit dem Ersuchen, den Regierungsentwurf nicht im Jahre 1913 durchzuberaten; die beiden Zentralorganisationen erklärten sich bereit, gemeinschaftlich einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, um auf diese Weise die Auffassung der nächstbeteiligten Interessenten zum Ausdruck zu bringen. Das Odelsthing erklärte sich bereit, die Behandlung des Gesetzentwurfs unter diesen Umständen auf das Jahr 1914 zu verschieben.

Gegen Ende des Jahres 1913 erschien der von den beiden Zentralorganisationen ausgearbeitete Gesetzentwurf nebst Begründung[1]). Die Begründung wendet sich vor allem gegen das von der Regierung für

---

1) Vgl. Indstilling fra den av Arbeidernes faglige landsorganisation og Norsk arbeidsgiverforening nedsatte fælleskomite til lov om arbeidstvister med motiver, Kristiania 1913. (Vorschlag des von der Gewerblichen Landesorganisation der Arbeiter und von dem Norwegischen Arbeitgeberverein eingesetzten gemeinschaftlichen Ausschusses zu einem Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten mit Begründung.)

besondere Fälle vorgeschlagene obligatorische schiedsgerichtliche Verfahren.

Die Vertreter der organisierten Arbeiter heben zunächst hervor, daß die Gewerkvereine überall ohne Rücksicht auf ihren politischen Standpunkt Gegner eines Zwangsschiedsgerichts seien. Nach der Auffassung der Arbeitervertreter beraubt das Zwangsschiedsgericht die organisierte Arbeiterklasse des Rechtes, das alle anderen Warenverkäufer besitzen, nämlich ihre Ware zurückzuhalten, wenn die Preise und die Verkaufsbedingungen nicht annehmbar sind. Wenn zugunsten der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung gesagt wird, daß das Schiedsgericht auch die Arbeitgeber daran hindere, eine Aussperrung durchzuführen, und deshalb beide Parteien in gleichem Maße treffe, so gründet sich diese Auffassung nach der Ansicht der Arbeitervertreter auf eine ungenügende Kenntnis der Wirklichkeit. Arbeitgeber und Arbeiter seien nicht zwei gleiche Parteien. Die Arbeitgeber seien im Besitz der Produktionsmittel und behielten für sich einen unverhältnismäßig hohen Anteil des Arbeitsertrags inne. Die Arbeiter müssen, um einen größeren Anteil am Ertrag zu erhalten, den Kampf aufnehmen. Die Arbeitgeber können sich mit passivem Widerstand begnügen. Es ergibt sich, daß nach der Auffassung der Arbeitervertreter das Zwangsschiedsgericht nicht beide Parteien gleich trifft: die Arbeiter werden in neun von zehn Fällen ihres Rechts beraubt, während die Arbeitgeber nur in einem von zehn Fällen ihr Recht verlieren. Die Arbeiter geben zu, daß sich ein Schiedsgericht zur Schlichtung einer Tarifstreitigkeit wohl eignen könne. Hier handle es sich um eine Auslegung des Tarifvertrags, die der Schiedsrichter nicht nach persönlichem Ermessen ohne Anhaltspunkte, sondern nach dem Text des Tarifs vornimmt. Wenn ferner beide Parteien darüber einig sind, daß ein bestimmter Streitpunkt dem Schiedsgericht überlassen werden soll, so ist es gleichfalls berechtigt. In allen übrigen Fällen hat jedoch der Schiedsrichter keinen Anhaltspunkt für sein Urteil; er muß von seinem Ermessen ausgehen. Es gibt aber, wie die Arbeitervertreter hervorheben, keine allgemein anerkannte Regel dafür, welchen Anteil der Inhaber eines Betriebs vom Ertrag seines Unternehmens beanspruchen kann, und auch keine Regel darüber, welchen Mindestlohn ein Arbeiter fordern kann. Die bisherige Lohnhöhe liefert keine Grundlage für die Entscheidung. Eine Entscheidung, die von den bestehenden Verhältnissen ausgeht, wird nie die Arbeiterklasse zufriedenstellen, die fordert, daß die bestehenden Verhältnisse geändert werden und zwar in der Richtung, daß die Arbeiterklasse einen größeren Anteil an den Lebensgütern erhält. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Gewerkvereine in dieser Hinsicht die treibende Kraft; aber wenn das Zwangsschiedsgericht eingeführt wird, wird die Arbeiterklasse nach der Auffassung der Arbeiter im ökonomischen Krieg waffenlos.

Die Vertreter der Arbeitgeber weisen zunächst darauf hin, daß die Einführung eines Zwangsschiedgerichts die Einführung eines ganz neuen Prinzips bedeute, nämlich die staatliche Regelung von Arbeitslohn und anderen Arbeitsbedingungen für private Betriebe. Der Staat habe

allerdings in früheren Zeiten bereits stark in die privatwirtschaftliche Tätigkeit eingegriffen; heutzutage stoße jedoch eine staatliche Regelung der Arbeitslöhne und der anderen Arbeitsbedingungen auf außerordentlich komplizierte Verhältnisse. Es müsse auf eine Reihe verschiedener Faktoren Rücksicht genommen werden, die aufeinander einwirken, wie die Preise der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate, die Marktverhältnisse, die Konjunktur usw. Die umfassende Kenntnis dieser Faktoren sei für die in Frage stehende staatliche Einrichtung erforderlich, um die Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen festzusetzen. Ferner betonen die Arbeitgebervertreter, daß sich die staatliche Einrichtung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durchaus nicht allein auf die Interessen der unmittelbar betroffenen Arbeiter und Arbeitgeber und auf die Produktionsverhältnisse und den Geschäftsgang an dem in Betracht kommenden Ort und in dem in Frage stehenden Gewerbezweig beschränken dürfe. Sie müsse notwendigerweise bei der gegenseitigen Verflechtung der Wirtschaften auch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen an anderen Orten und in anderen Arbeitszweigen sowie auf die Interessen der Verbraucher Rücksicht nehmen. Die Arbeitgeber betonen, daß der soziale Friede, der durch eine derartige staatliche Regelung geschaffen werden solle, fragwürdiger Art sei. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die als Ergebnis eines Kampfes zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter nach Verhandlungen festgelegt würden, erweckten zwar auch nicht immer bei allen Parteien Zufriedenheit, man beuge sich ihnen jedoch mit einer gewissen Resignation, auf die nicht den Festsetzungen der staatlichen Einrichtung gegenüber gerechnet werden könne. Im Anschluß an diese allgemeinen Ausführungen werden die besonderen Bestimmungen des Regierungsentwurfes über das Zwangsschiedsgericht kritisiert.

Lehnen so die organisierten Arbeitgeber und Arbeiter das Zwangsschiedsgericht ab, so machen sie doch auf der anderen Seite eine Reihe positiver Vorschläge; sie sind mit großen Teilen des Regierungsentwurfes, vorbehaltlich einzelner Abänderungen, einverstanden. Ihr Entwurf stimmt mit dem Regierungsentwurf dahin überein, daß die Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen durch das Arbeitsgericht zu entscheiden sind. Bevor sich das Arbeitsgericht mit der Streitigkeit befaßt, müssen jedoch nach dem Vorschlag der Arbeitgeber und Arbeiter Verhandlungen zwischen den Parteien geführt worden sein. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht soll nach dem Vorschlag in durchaus ähnlicher Weise wie nach dem Regierungsentwurf und dem Gesetz vor sich gehen.

Hingegen weisen die Vorschläge der Zentralorganisationen über das Vermittlungsverfahren bei den Interessenstreitigkeiten gegenüber den Regierungsvorschlägen wesentliche Aenderungen auf; diese Aenderungen gingen zum großen Teil in das endgültige Gesetz über. Es werden bereits der Reichsvermittler und die übrigen Vermittler vorgeschlagen. Es findet sich auch der Vorschlag, daß ein Streik oder eine Aussperrung nur durchgeführt werden kann, wenn die Kündigungsfristen abgelaufen sind und vier Werktage verstrichen sind, seitdem die Mel-

dung von dem Abbruch der Verhandlungen an den Reichsvermittler abgesandt wurde.

Endlich findet sich bereits der wichtige Vorschlag über die Zwangsvermittlung für den Fall, daß eine Arbeitseinstellung entweder infolge der Art des Betriebes oder ihres Umfanges wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährdet. Bemerkenswerter Weise ist in diesem Entwurf hinsichtlich der Strafbestimmungen für ungesetzliche Arbeitseinstellungen (1. im Anschluß an Rechtsstreitigkeiten, 2. im Anschluß an die besonders umschriebenen Interessenstreitigkeiten) eine Einigung nicht erzielt worden.

Der gemeinsame Entwurf der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter wurde dem Odelsthing Ende 1913 überreicht und hier dem Sozialausschuß überwiesen. Der Sozialausschuß arbeitete den Regierungsentwurf nach einigen Seiten hin um und verwertete dabei in erheblichem Umfang die Vorschläge des gemeinsamen Entwurfs, hielt aber an dem Zwangsschiedsgericht fest. Im Februar 1914 überreichte der Sozialausschuß dem Odelsthing Bericht mit Gesetzesvorschlägen.

Die Kunde, daß die Regierung das Zwangsschiedsgericht nicht aufgeben werde, rief innerhalb der Arbeiterschaft ungeheuere Aufregung hervor. Es wurde ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß einberufen, der das Sekretariat der Gewerblichen Landesorganisation der Arbeiter ermächtigte, als Protest gegen das Zwangsschiedsgericht den Generalstreik zu erklären. Die Regierung verschob aus verschiedenen Gründen die Erledigung des Gesetzesvorschlags auf das Jahr 1915. Im Frühjahr 1915 brach im norwegischen Baugewerbe ein schwerer Kampf aus; gelegentlich einer deswegen an die Regierung im Storthing gerichteten Interpellation gab die Regierung die Absicht kund, den Gesetzesentwurf mit den Bestimmungen über das Zwangsschiedsgericht von neuen vorzulegen. Das Landessekretariat der Arbeiter beschloß daraufhin, eine allgemeine Arbeitseinstellung in ganz Norwegen durchzuführen. Am 11. Mai 1915 gab der Staatsminister im Odelsthing die Erklärung ab, daß die Regierung den Teil des Gesetzentwurfes, der sich auf das Zwangsschiedsgericht bezieht, zurückziehe. Der Weltkrieg verursache Norwegen ohnehin ungeheuere Schwierigkeiten, es könne daher kein Gesetz eingebracht werden, welches das Land vor die Katastrophe eines Generalstreiks stelle. In den folgenden Monaten wurde der übrige Teil des Entwurfes durchberaten; am 6. August 1915 wurde das Gesetz, betreffend Arbeitsstreitigkeiten, erlassen.

Das Schicksal der norwegischen Gesetzentwürfe ist nach verschiedenen Richtungen lehrreich, was auch die ausführliche Schilderung dieses Schicksals hier rechtfertigt. Zunächst darf daraus die erste Folgerung gezogen werden, daß die Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens, des Zwangsschiedsgerichts, in europäischen Staatswesen, in denen sich eine moderne Arbeiterbewegung und damit auch eine Arbeitgeberbewegung entwickelt hat, auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Druck und Gegendruck, den die moderne Arbeiter- und Arbeitgeberbewegung hervorruft, der „Klassenkampf“, kann nicht durch ein behördliches Zwangsschiedsgericht, auch wenn ihm Vertreter der Ar-

beiter und Arbeitgeber angehören, beseitigt werden. Die Parole, die der norwegische Staatsminister Knudsen ausgab: Kampf gegen den Klassenkampf — beruht auf utopischen Vorstellungen. Wie sowohl von den norwegischen Arbeitern als auch von den Arbeitgebern ausgeführt wurde: es gibt keinen objektiven Maßstab, mit dessen Hilfe vom Zwangsschiedsgericht die umstrittenen Arbeitsbedingungen — also vor allem die Lohnhöhe — festgelegt werden können. Jede Entscheidung des Zwangschiedsgerichts muß zum mindesten bei einer der beteiligten Parteien starke Unzufriedenheit und Erbitterung hervorrufen. Wesentlich anders muß das Vermittlungsverfahren ohne Zwang zum Vergleich beurteilt werden. Erfolgt hier eine Einigung, so erfolgt sie freiwillig. Freiwillig mit oder ohne Resignation — auf jeden Fall mit der Gewißheit, daß sich zurzeit kein anderes Ergebnis erzielen läßt. Erfolgt keine Einigung, so wird der Kampf aufgenommen. Hat der Kampf einige Zeit gedauert, ist den Parteien ihre Stärke oder Schwäche im Kampf zum Bewußtsein gekommen, so läßt sich in der Regel mit größerer Leichtigkeit als vorher durch das Eingreifen der Vermittlungsbehörde eine Einigung erzielen — nicht mit Hilfe eines objektiven Maßstabes, sondern auf Grund der Machtstellung und Siegesaussichten der beiden Parteien. Das Beispiel des norwegischen Gesetzes hat gezeigt, daß gegen einen Vermittlungszwang (ohne Einigungszwang) für bestimmte bedeutungsvolle Arbeitsstreitigkeiten keine unüberwindliche Abneigung bei Arbeitern und Arbeitgebern besteht.

Die Frage des Zwangsschiedsgerichts wurde in Norwegen Mitte 1916 von neuem erörtert[1]). Im Frühjahr 1916 entstanden im Bergbau Arbeitsstreitigkeiten, die sich schließlich auch auf die Eisenindustrie ausdehnten; im ganzen wurden 22000 Gruben- und Eisenarbeiter davon betroffen. Die Landesorganisation der Arbeiter beschloß, die Arbeitseinstellung durch neue Sympathiestreiks auszudehnen. Die Arbeitgeber beantworteten dieses Vorgehen damit, daß sie am 18. Mai etwa 40000 Arbeiter vom 5. Juni ab für ausgesperrt erklärten. Es stand also zu erwarten, daß nach dem 5. Juni mindestens 70000 Arbeiter in den Kampf hineingezogen wurden.

Unter diesen Umständen hielt es die Regierung für notwendig, den Plan des Zwangsschiedsgerichts, den sie früher mit Widerstreben aufgegeben hatte, von neuem aufzunehmen in Form eines Gesetzes, das nur für die Dauer des gegenwärtigen Weltkrieges gelten sollte. Der Gesetzentwurf wurde am 9. Juni vom Storthing angenommen und noch am gleichen Tage vom König sanktioniert. Der Arbeitgeberverein sah daraufhin von der geplanten Aussperrung ab. Die Landesorganisation der Arbeiter proklamierte hingegen den schon früher für den Versuch der Einführung des Zwangsschiedsgerichts vorgesehenen Proteststreik. Dieser Streik dauerte vom 9. bis 14. Juni: ein Sonderkongreß der Arbeiter hatte beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Es ist vorerst noch nicht zu erkennen, aus welchen Ursachen die Ar-

1) Der folgenden Darstellung liegt im wesentlichen der Bericht in der amtlichen schwedischen Zeitschrift „Sociala Meddelanden", 1916, S. 666 und 667 zugrunde.

beiter so überraschend schnell die Arbeit wieder aufnahmen. War der Widerstand deshalb so gering, weil die Arbeiter Ernährungsschwierigkeiten befürchten mußten, oder weil das Gesetz nur für die Dauer des Krieges gelten soll?

Das nur für die Dauer des Krieges geltende Gesetz über das Zwangsschiedsgericht enthält im wesentlichen die in dem besprochenen Gesetzentwurf vom 11. April 1913 bereits vorgesehenen, aber nach heftigem Widerstand der Arbeiter und Arbeitgeber abgelehnten Bestimmungen über das Zwangsschiedsgericht. Der König kann dem Zwangsschiedsgericht Streitigkeiten unterstellen, die wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährden. Ist eine Streitigkeit einem solchen Schiedsgericht unterstellt, so kann der König Arbeitseinstellungen (also Streiks und Aussperrungen), die anläßlich der Streitigkeit vorgenommen werden, verbieten. Haben die Parteien kein anderes Uebereinkommen getroffen, so bleiben bis zur Erledigung der Streitsache die beim Ausbruch der Streitigkeit geltenden Arbeits- und Lohnverhältnisse bestehen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier anderen Mitgliedern nebst Ersatzmitgliedern. Der König ernennt den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder, die Landesorganisation der Arbeiter und der Norwegische Arbeitgeberverein wählen je ein Mitglied. Machen die Organisationen von ihrem Recht keinen Geb auch, so ernennt der König auch diese Mitglieder. Bereits bei der ersten Sitzung des Schiedsgerichts trat dieser Fall ein; die Landesorganisation der Arbeiter verzichtete auf Grund eines Kongreßbeschlusses, ein Mitglied zu wählen.

Jeder norwegische Bürger ist grundsätzlich verpflichtet, das Amt als Mitglied des Schiedsgerichts anzunehmen. Die Parteien erscheinen vor Gericht persönlich oder lassen sich, wie beim Vermittlungsverfahren nach dem Gesetz vom 6. August 1915, vertreten. Das Gericht hat ein weitgehendes Recht, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Einsicht in die Rechnungsbücher und andere Beweismittel zu nehmen. Es kann verlangen, daß die Maschinen vorgeführt und das Arbeitsverfahren gezeigt wird. Den Urteilen des Schiedsgerichts kommen die gleichen Rechtswirkungen wie den Kollektivverträgen zu. Für die Anordnung oder Teilnahme an einer gesetzwidrigen Arbeitseinstellung gelten die im Gesetz vom 6. August 1915 festgelegten Geldstrafen: 5 bis 25 000 Kronen.

Die Bedeutung und Wirkung des Zwangsschiedsgerichts läßt sich naturgemäß noch nicht beurteilen. Es steht auf jeden Fall fest, daß die Arbeiterschaft dem Zwangsschiedsgericht nach wie vor feindlich gegenübersteht. Eine Verlängerung des Gesetzes für die Zeit nach dem Krieg erscheint daher fraglich.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Miszellen.

IX.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks unter dem Einfluß des Krieges[1].

Von Einar Cohn in Kopenhagen.

1. Die Finanzen des Staates und der Gemeinden.

Hier in Dänemark wie in den anderen neutralen Ländern stellte der Krieg die Regierung vor schwere Aufgaben. In erster Reihe war es notwendig, Geld zu schaffen, um die großen außerordentlichen Militärausgaben zu decken. Diese Ausgaben betragen 60 Mill. Kr. jährlich. Weiter mußte der durch den Krieg geschaffenen Not gesteuert werden. Zunächst galt es Maßnahmen zu treffen, um die Bevölkerung gegen die Folgen der Einberufung zum Heere, der außerordentlichen Arbeitslosigkeit und der Teuerung zu schützen. Die Kosten der sozialen Fürsorge haben normalerweise die Gemeinden in erster Linie aufzubringen, die dann aber teilweise durch den Staat schadlos gehalten werden. Durch Gesetz vom 7. August 1914 wurden statt des üblichen einen Drittels den kommunalen Hilfskassen zwei Drittel ihrer Unkosten vom Staate ersetzt. Für Unterstützungen der Soldatenfamilien sind bis 31. März 1916 7,2 Mill. Kr. ausgegeben. Später hat allein die Gemeinde Kopenhagen noch 650000 Kr. bewilligt, die dann im ganzen 3,5 Mill. Kr. für diesen Zweck zur Verfügung gestellt hat. Zur Beseitigung der außerordentlichen Arbeitslosigkeit sind 1650000 Kr. in direkten Unterstützungen ausgegeben. Es muß daran erinnert werden, daß in Dänemark seit 1907 eine Arbeitslosenversicherung durch Berufskassen mit öffentlicher Unterstützung besteht. Man suchte aber auch die Arbeitslosigkeit dadurch zu verringern, daß man Mittel zur Verfügung der Gemeinden stellte, um angefangene öffentliche Arbeiten fortzusetzen und neue zu beginnen. Diese Mittel wurden durch Banken und Sparkassen in eine Leihkasse eingeschlossen. Die Gemeinden konnten dann mit Genehmigung des Staates Anleihekapitalien zu Parikurs und 5 Proz. Zinsen erhalten. So kamen ca. 20 Mill. Kr. zur Auszahlung. Die spätere Entwicklung hat sich aber günstiger, als man

[1] Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse in den neutralen Ländern und über die in ihnen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Gesetze und Maßnahmen wird hinfort in den „Jahrbüchern“ fortlaufend berichtet werden. In diesem Hefte folgt zunächst (unten S. 529 ff.) ein weiterer Aufsatz über die Schweiz Im nächsten Hefte wird Herr Dr. Karl Hildebrand in Stockholm die Verhältnisse in Schweden besprechen. Der Herausgeber.

anfangs annahm, gestaltet. Die Arbeitslosigkeit ist sehr zurückgegangen und die finanzielle Lage der Gemeinden hat sich infolge der großen Steigerung der zur Einkommensteuer eingeschätzten Einkommen erheblich verbessert. Weiterhin bewilligte der Staat für seine Beamten, die durch die Preissteigerungen sehr ungünstig gestellt waren, Lohnzuschläge. Dies geschah durch Gesetze vom 30. August 1915 und 17. April 1916. Für diese Zwecke wurden ca. 10 Mill. Kr. bereitgestellt.

Zur Abhilfe der in der Bevölkerung durch die großen Preissteigerungen aller unentbehrlichen Waren hervorgerufenen Not sind außer Regulierungen der Preise, die weiter unten noch besprochen werden sollen, wie erwähnt verschiedene Gesetze erlassen. Das Hauptgesetz datiert vom 22. Dezember 1915. Die Gemeinden werden dadurch ermächtigt, allen unvermögenden oder minder bemittelten Personen sowohl direkt Geldunterstützungen als auch Naturalien unentgeltlich oder für eine geringe Zahlung zu überweisen. Die Ausgaben durften nicht $8^1/_2$ Kr. pro Einwohner der Gemeinde überschreiten. Zur Deckung dieser Ausgaben stellt der Staat 15 Proz. von der außerordentlichen Einkommensteuer (siehe unten), mindestens aber 5 Mill. Kr. zur Verfügung; weiter deckt er die Hälfte der Ausgaben minus der 5 Mill. Kr. bis zum Betrage von $3^1/_2$ Kr. pro Einwohner. Das Gesetz ermächtigt die Gemeinden ferner, eine Zuschlagssteuer zu den kommunalen Steuern zu erheben. Einkommen von einem geringen Betrage sind steuerfrei. In Kopenhagen wird außerdem ein Zuschlag von 25 Proz. zur Staatsvermögensteuer erhoben. Diese Zuschlagssteuer wird außer für den obengenannten Zweck auch als Deckung für Lohnzuschläge der kommunalen Beamten, für Erhöhungen der Altersrenten usw. verwendet. In Kopenhagen erhielt eine Familie mit einem Jahreseinkommen bis 1750 Kr. 1 Kr. pro Kind unter 14 Jahren pro Woche in 12 Wochen, außerdem werden Karten an Mütter mit Kindern unter 3 Jahren verteilt, für welche sie billige Milch erhalten können. Weiter wird den Kindern Essen in der Schule gewährt.

Die Einnahmen des Staates sind ziemlich regelmäßig eingegangen. Das Telegraphenwesen und die Eisenbahnen haben bedeutend größere Einnahmen gehabt, die aber, soweit die Eisenbahnen in Betracht kommen, durch größere Ausgaben ausgeglichen wurden. Es war also notwendig, um die großen, außerordentlichen Ausgaben zu decken, neue Einnahmen zu schaffen. Dazu wurden die beiden gewöhnlichen Wege betreten: es wurden neue Steuern erhoben und Anleihen aufgenommen. Die hier in Betracht kommenden Gesetze sind folgende:

Durch Gesetz vom 2. August 1914 wurde der Finanzminister ermächtigt, 5-proz. Kassenscheine, die auf 1 Jahr laufen, bis zum Betrag von 25 Mill. Kr. auszugeben. Am 1. Oktober und 1. November 1914 wurden 5 Mill. Kr. ausgegeben, die übrigen 15 Mill. Kr. wurden am 3. April 1916 emittiert und von den Kopenhagener Geldinstituten übernommen. Durch Gesetz vom 2. November 1914 wurde die Aufnahme einer inneren Staatsanleihe zu 4 Proz. im Betrage von 60 Mill. Kr. beschlossen. Der Ausgabekurs war 92 Proz. Die ganze Anleihe wurde von einer Reihe von Institutionen und Gesellschaften übernommen.

Am 9. Juli 1915 wurde eine neue Staatsanleihe aufgenommen. Sie war öffentlich ausgeboten worden, durch 5-proz. Staatsschuldscheine zu einem Kurs von 99, und soll am 1. August 1925 eingelöst werden. Der Betrag war abermals 60 Mill. Kr. Hiervon sollten die ersten 10 Mill. Kassenscheine eingelöst und die Schulden an die Nationalbank (20 Mill. Kr.) gezahlt werden. Außerdem haben die obengenannten Kopenhagener Geldinstitute sich verpflichtet, 15 Mill. $4^1/_2$-proz. Kassenscheine zu übernehmen; die Verpflichtung gilt bis 1. September 1916.

Der andere Weg der Einnahmebeschaffung war die Bewilligung neuer und die Erhöhung bestehender Steuern. Zur Deckung der Zinsen und Tilgung der Anleihe vom November 1914 wurden am 10. Mai 1915 drei Gesetze erlassen. Das erste erhöhte die Sätze der Einkommen- und Vermögensteuer, das zweite diejenigen der Erbschaftssteuer, während das dritte eine außerordentliche Einkommensteuer einführte. Letztgenannte Steuer brachte für das Jahr 1914 6 Mill. Kr. ein. Für das Jahr 1915 war sie zu einem Betrage von 30 Mill. geschätzt [1]).

Es wurde aber gewünscht, diese Steuer zu ändern, um einen größeren Betrag zu erzielen. So kam das Gesetz vom 17. Mai 1916 zustande. Dies änderte den Charakter des vorigen Gesetzes von einer Kriegskonjunktursteuer zu einer Mehreinnahmesteuer, wobei aber doch gewisse Mehreinnahmen steuerfrei blieben. Die Mehreinnahme wird nach zwei Steuerjahren von den Steuerjahren 1912/13, 1913/14 und 1914/15 ausgewählt, in denen die Einnahmen am höchsten gewesen sind, als die Differenz zwischen dem Mittel dieser 2 Jahre und der Einnahme des Jahres 1916/17 berechnet. Die Sätze sind progressiv von 1 Proz. für Mehreinnahmen von 2—4000 Kr. auf eine Gesamteinnahme von 6—8000 Kr. bis 20 Proz. für 90—100 000 Kr. auf eine Gesamteinnahme von 100 000 Kr. Für Mehreinnahmen auf 100—300 000 ist 21 Proz. steigend mit 1 Proz. zu je 200 000 Kr. bis 25 Proz. für 900 000 Kr. Für Gesellschaften sind besondere Bestimmungen getroffen. Es wird angenommen, daß diese Steuer ca. 60 Mill. Kr. einbringt, also im Vergleich mit dem früheren Gesetz genau das Doppelte.

Der Zolltarif sollte im Jahre 1916 revidiert werden. Man einigte sich aber dahin, die Revision bis Ende des Jahres 1917 aufzuschieben.

Am 20. Dezember 1915 wurde ein Gesetz erlassen, das eine Stempelabgabe beim Verkehr öffentlicher Effekten (eine Börsensteuer) einführte. Es werden 40 Oere auf je 200 Kr. gefordert. Diese Steuer war auf 2 Mill. Kr. pro Jahr geschätzt. Die ersten zwei Vierteljahre 1916 haben aber bereits 4 Mill. Kr. eingebracht.

Die Steuereinnahmen der Wohnbevölkerung Kopenhagens sind für das Jahr 1916/17 auf 400 Mill. Kr. budgettiert; im vorigen Jahre betrugen sie nur 313 Mill. Kr. Für die Aktiengesellschaften waren die gleichen Zahlen 100 Mill. Kr. gegen 58 Mill. Kr. Dies bedeutet aber nicht einen gleichmäßig wirtschaftlichen Fortschritt in der ganzen Be-

1) Vgl. dazu Diehl, Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915, in diesen „Jahrbüchern“, III. Folge Bd. 50, S. 214 f.

völkerung. In Dänemark kann man wie in anderen Ländern eine ökonomisch ungünstige Verschiebung beobachten, die große Schwierigkeiten herbeigeführt hat. Die Schiffahrt, die Ausfuhr von Produkten der Landwirtschaft und von Produkten gewisser Arten der Industrie wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Das Eingreifen des Staates war daher nötig, um ausgleichend zu wirken. Indem die Teuerung die Gesellschaft in zwei Gruppen teilte, mußten diese beiden Gruppen verzichten: die eine Gruppe darin, die Konjunkturen bis aufs äußerste auszunutzen, die andere darin, die Lebenshaltung, die sie in friedlichen Zeiten erreicht hatte und nach bestem Vermögen zu wahren suchte, voll aufrechtzuerhalten.

2. Die Börse und das Geldwesen.

Am 29. Juli 1914 beschloß der Kursnotierungsausschuß der Kopenhagener Börse, daß kein Kursnotierungsteilnehmer sich bis auf weiteres an Baissegeschäften beteiligen dürfe; gleichzeitig milderten die fünf Großbanken Kopenhagens ihre Kreditansprüche, solange die Börsenverhältnisse so erschüttert waren. Diese Maßnahme war auf die Initiative des Handelsministers zurückzuführen; sie sollte beruhigend wirken und hatte auch den Erfolg, daß die Kopenhagener Börse von einer Panik nicht betroffen wurde. Als aber der Krieg ausbrach, und als fast alle ausländischen, Börsen ihre Geschäfte einstellten, wurde am Montag, den 3. August verkündet, daß offizielle Notierungen bis auf weiteres unterbleiben sollten. Offiziell ist die Börse trotz wiederholter Unterhandlungen und Gesuche nicht wieder eröffnet worden.

Eine dem Schluß der Börse ähnliche Maßnahme bedeutete das am 1. August 1914 angenommene Gesetz über die Auszahlung von Sparkassenguthaben, wodurch der Handelsminister ermächtigt wurde, anzuordnen, daß bis auf weiteres nicht mehr als 300 Kr. in jeder Woche ausgezahlt werden dürften, es sei denn, daß eine reine Umschreibung auf ein anderes Konto vorgenommen oder Schecks auf eine öffentliche Kasse ausgestellt würden. Das Gesetz sollte den Ansturm der Bevölkerung auf Banken und Sparkassen verhindern. In gleichem Maße sollte dem Zurückziehen von Gold aus der Nationalbank durch ein Gesetz vom 3. August 1914 vorgebeugt werden, welches es der Bank überließ, zu entscheiden, ob sie ungeachtet der auf den Banknoten gegebenen Zusage die Scheine in Gold einlösen wolle oder nicht. Dies Gesetz ist später wiederholt verlängert worden. Am 2. März 1916 hat die Bank aber die Einlösung wieder aufgenommen, obwohl sie bis 15. Oktober 1916 nicht dazu genötigt war. Der Diskont wurde am 1. August auf 6 Proz. erhöht, und gleichzeitig wurde das Recht der Banken, $^1/_2$ Proz. unter dem notierten Nationalbankdiskont zu rediskontieren, aufgehoben.

Da der Goldbestand geschützt worden war, sammelte die Bevölkerung das Silber, und bereitete dadurch dem Handel eine große Unbequemlichkeit. Ein Gesetz ermächtigte dann die Nationalbank, 1- und 2-Kronenscheine auszugeben. Nur 1-Kronenscheine wurden tatsächlich emittiert; jetzt sind sie wieder ganz beseitigt. Die umlaufende Menge von Banknoten steigerte sich erheblich im Anfang des Krieges.

Die Bank erhielt durch königliche Resolution vom 30. September 1914 die Erlaubnis, $2^1/_2$mal (durch Gesetz vom 12. August 1907 2mal) so viel Noten auszugeben, als der Wert ihres Metallfonds beträgt; weiter rechnet man alle Nettoguthaben bei allen ausländischen Korrespondenten zum Metallfonds (1907: nicht zinstragende, auf Anforderung zahlbare Guthaben bei der Bank in Norwegen, der Reichsbank von Schweden und auf Girokonto bei der Deutschen Reichsbank) und ausländische Staatsobligationen nach ihren offiziellen Kursen. Nach Ansicht der Bank erschien es jedoch notwendig, daß diese Maßregel, um das Verhältnis zwischen Goldbestand und Notenmenge innerhalb des Gesetzes zu halten, nicht eine vorläufige administrative war, vielmehr durch Gesetz dauernden Charakter erhielt. Der Wunsch nach Noten war durch den Fortfall des ausländischen Kredits diktiert, und es war ja in dieser Zeit nicht möglich, Gold zu erhalten. Daher änderte ein Gesetz vom 31. März 1915 die Bestimmungen der königlichen Resolution. Die Bank darf hiernach den dreifachen Betrag des Goldbestandes in Noten ausgeben. Der Goldbestand mußte aber jetzt nur aus Gold und gesetzlichem Gelde zusammengesetzt sein. Im übrigen sollten die Noten bankmäßige Deckung haben, und die Guthaben der Bank wurden mit Rücksicht hierauf in drei verschiedene Klassen nach der Sicherheit geteilt.

Die Einlösung der Noten war also gesperrt, und die großen Schwankungen der Wechselkurse, die sich immer weiter fortgesetzt haben, traten ein. In Dänemark ging es natürlich wie in den anderen neutralen Ländern, weil sich trotz aller Eingriffe in das Wirtschaftsleben der Welt doch eine einheitliche Tendenz fühlbar machte. Die Sterling-, Franc- und Dollar-Kurse steigerten sich den ganzen Herbst 1914 hindurch bis in das Frühjahr. Die Wechselkurse der Zentralmächte sanken aber bald und sind bis jetzt stets gesunken. Der Sterlingkurs erreichte 19,50, während pari 18,16 ist. Daß diese Steigerung stattfinden konnte, trotzdem unsere Ausfuhr normal vonstatten ging, war unter anderen darauf zurückzuführen, daß Finanzkrediten in London und Paris Prolongation verweigert wurde, und daß weiterhin große Nachfrage hier indirekt nach Francs und Sterling erfolgte. Diese Verhältnisse begünstigten unsere Ausfuhr und dadurch unsere Landwirtschaft, auf der unsere Ausfuhr fast allein beruht.

Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Oktober 1915 die schwedische und norwegische Bank anfingen, Agio auf dänische Noten zu notieren. Dies war eine Folge einer für uns ungünstigen Zahlungsbilanz in Verbindung mit der Uneinlösbarkeit der Noten und dem Verbot der Goldausfuhr. Das Agio betrug aber schon im Januar 1916 nur $^1/_2$ Proz., und verschwand bald darauf.

Die großen Einnahmen, die wir durch unsere Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und unsere Schiffahrt erreicht haben, haben uns in Stand gesetzt, die Wertpapiere, die wir früher jahrelang an das Ausland exportiert haben, und zwar in wachsendem Maße um uns Anleihen zu verschaffen, wieder zurückkaufen zu können. Dies Zurückkehren der Wertpapiere ist aber zugleich dadurch gefördert worden,

daß die kriegführenden Mächte, um die Wechselkurse zu erhöhen, und um Kapitalien für die Kriegsanleihen freizusetzen, meines Wissens, in verschiedener Weise die Ausfuhr fremder Papiere begünstigt haben. Ferner haben die für uns günstigen Wechselkurse es sehr vorteilhaft gemacht, unsere Aktien und Obligationen zurückzukaufen. Es darf angenommen werden, daß wir den größten Teil der 800 Mill. Kr., die wir beim Ausbruch des Krieges dem Ausland schuldig waren, abgezahlt haben. Auf Anregung von schwedischer Seite fanden nunmehr Beratungen zwischen den skandinavischen Regierungen wegen einer einheitlichen Goldpolitik statt. Es wurde in Schweden so ausgedrückt: Wir müssen so viel als möglich unsere ausländischen Guthaben ausnutzen, um uns Ausgleichung durch Waren anstatt Gold zu erzwingen. Schon im Februar 1916 hatte der schwedische Reichstag ein Gesetz beschlossen, durch welches die Reichsbank ihrer Verpflichtung, Goldmünzen für eingeliefertes Gold auszugeben, entbunden werden konnte. Dadurch erhielt die Bank praktisch die Kontrolle über die Goldeinfuhr nach Schweden. Außerdem nahm man an, daß diese Maßnahme den Wert des Geldes erhöhen würde und dadurch die Steigerung der Preise hemmen könnte. Nach einer Beratung der Direktoren der drei nordischen Zentralbanken in Stockholm Ende Februar 1916 einigte man sich auf dieselben Maßnahmen in Dänemark und Norwegen. Bis Ende Oktober 1916 ist die Nationalbank durch Gesetz vom 17. April 1916 ihrer Verpflichtung, Goldbarren zu kaufen, entbunden.

Was unsere Nettoguthaben an das Ausland betrifft, so sind die Guthaben unserer Banken im Ausland in die Höhe gegangen, und der Zeitpunkt, wo die Schulden Dänemarks an das Ausland ganz ausgeglichen sind, ist nahe. Da die Zahlungsbilanz der kriegführenden Länder dem neutralen Ausland gegenüber allmählich einen bedeutenden Fall aller Valutakurse herbeigeführt hatte, wurde es nach und nach erreicht, daß die skandinavischen Länder Gold einführen konnten, und zwar zu einem niedrigeren Preise als dem im Währungsgesetz fixierten. Die Notenbanken, die das Gold zu einem gesetzlich bestimmten Preise zu kaufen verpflichtet waren, wurden durch diese Lage ungünstig gestellt. Im übrigen wurden aber hier nicht Gold sondern Waren gewünscht.

Oben ist erwähnt, daß die Börse offiziell noch nicht wieder eröffnet ist. Der Börsenverkehr der ersten Kriegsmonate lag ganz danieder, dann aber fing er an, sich langsam zu heben. Am 15. April 1915 wurde das Verbot der Baissegeschäfte auf Obligationen und Bankaktien beschränkt. Allmählich, als die Industrie wieder in Gang kam, und besonders als die Frachtsätze sich erhöhten, ging die Börse in die Hausse über, und diese Bewegung hat sich bis jetzt fortgesetzt. Es sind besonders Dampfschiffsaktien, die hoch im Kurse stehen. Im Frühjahr 1916 hat die Spekulation einen fieberhaften Charakter angenommen. Obwohl die hohen Frachtsätze eine Kurssteigerung berechtigt erscheinen lassen, ist doch nach Ansicht der Reeder die Spekulation weit über das berechtige Maß hinausgegangen.

Die öffentliche Meinung erhob die Forderung nach einer Steuer auf den Börsenverkehr, und wie oben unter 1 hervorgehoben, kam man dieser Forderung durch ein Börsensteuergesetz entgegen. Diese Steuer beeinflußte die Börse aber gar nicht, vielmehr setzte die Steigerung in den Umsätzen sich weiter fort. Mehr Beachtung fanden die obengenannte, außerordentliche Mehreinkommensteuer und die Verhandlungen, die mit den Dampfschiffsreedern geführt wurden, um auf irgendeine Weise einen Teil der großen Einkommen der Dampfschiffsgesellschaften der Gesamtheit zugute kommen zu lassen.

3. Preisregulierung und Preise.

Am 7. August 1914 bestätigte der König das folgende Gesetz über Regulierung der Preise für Lebensmittel und Waren:

§ 1. Der Minister des Innern wird bis auf weiteres ermächtigt, Maßnahmen zur Regulierung der Preise von Lebensmitteln und Waren zu treffen, eventuell durch den Staat gegen vollen Ersatz solche Lebensmittel und Waren zu übernehmen, welche für die Gesellschaft von Bedeutung sind.

Der Preis für Waren, die der Staat übernimmt, wird durch Kommissionen festgesetzt, deren Bezirk, Wirksamkeit und Zusammensetzung durch königliche Verordnung bestimmt werden.

§ 2. Dies Gesetz tritt sogleich in Kraft.

In Verfolg hiervon wurde eine außerordentliche Kommission eingesetzt, um den Minister des Innern zur Seite zu stehen und gleichzeitig Vorschläge an das Justizministerium mit Bezug auf das Gesetz vom 6. August 1914, betr. Verbote für die Ausfuhr gewisser Waren, zu machen.

Eine Fülle schwieriger Fragen bedurfte sogleich der Lösung. Kohlen, Koks, Brotkorn für die Bevölkerung und Futter für die Viehzucht mußten beschafft werden. Die Kohlenpreise waren sofort von den Importeuren bis über das Doppelte erhöht worden. Als sich die Kommission vergewissert hatte, daß die britische Regierung der Ausfuhr von Kohlen und Koks kein Hindernis in den Weg legen wollte, und nachdem eine Seeversicherung für Kriegsrisiko bei dem Kohlentransport eingerichtet worden war, wobei die privaten Gesellschaften $^1/_4$, der Staat $^3/_4$ von dem Risiko übernahmen, gelang es im Laufe des Monats September, die geleerten Lager wieder zu füllen. Gleichzeitig wurde ein im Juli begonnener Seemannsstreik, der für diesen Zeitpunkt sehr unbequem war, beigelegt. Nun näherten sich die Preise wieder dem normalen Preis. Ende Februar 1915 fingen die schwierigen Fahrtverhältnisse der Nordsee an, die Zufuhr zu hemmen. Die englischen Ausfuhrerlaubnisse die gefordert wurden, wurden sehr unregelmäßig erteilt. Die Unsicherheit wurde immer größer, während die Vorräte sich verminderten. Im Juni 1915 reisten Bankdirektor Glückstadt und Großhändler Christensen nach London, um direkt mit der englischen Regierung zu beraten. Es wurde ein besonderes dänisches Kohlenbureau errichtet, und die Verhandlungen hatten einen guten Erfolg.

Die Preise gingen aber von neuem stark in die Höhe, weil die Frachtsätze sich beständig steigerten; weiter kam hinzu, daß die Produktion in England fortdauernd zurückging. Als nun England den Kohlenverkauf als politisches Machtmittel anzuwenden anfing, wurden die Verhältnisse sehr schwierige. Die Mittel gegen die drohende Kohlennot, die man anwandte, waren die äußerste Sparsamkeit im Verbrauch und die Ausnützung unserer eigenen Feuerungsmaterialien: Brennholz und Torf. Die Produktion dieser wird so viel als möglich erweitert, und Maßnahmen werden getroffen, um der großen Bevölkerung billige Feuerungsmittel zu verschaffen.

Bedeutend schwieriger und komplizierter aber war die Frage der Preisgestaltung des Brotkorns. Der leitende Grundsatz der Regierung war, daß „das dänische Korn notwendig ausschließlich der dänischen Bevölkerung vorbehalten bleiben müsse". So war es unvermeidlich, in das freie Verfügungsrecht der Landleute einzugreifen. Der Verbrauch von Roggen und Weizen kann in Dänemark insgesamt auf ca. 900000 t geschätzt werden, die sich folgendermaßen verteilen:

	Für die Bevölkerung t	Für das Vieh t	Zusammen t
Weizen	206 000	75 000	281 000
Roggen	225 000	400 000	625 000
Zusammen	431 000	475 000	906 000

Bei einer Aufnahme der Kornvorräte am 1. November 1914 und einer Berechnung des Bedürfnisses für den Rest des Jahres vom 1. September 1914 bis zum 31. August 1915 ergab sich, daß für die Befriedigung des Bedürfnisses der Bevölkerung für die angegebene Zeit ca. 44000 t Roggen und ca. 52000 t Weizen fehlten. Die Sache war um so schwieriger, da auf dem Lande unter normalen Verhältnissen über die Hälfte des Roggens und des Weizens, die im Lande geerntet werden, und auch die Hälfte der Einfuhr für Viehfutterzwecke verwendet wurden. Folgende Maßnahmen waren daher erforderlich: Es mußte ein Verfütterungsverbot erlassen werden, um das Korn für die Menschennahrung zu sichern; es galt weiterhin, durch Zufuhr von Futterstoffen das Korn als Viehfutter zu ersetzen; durch Maximalpreise für das Korn mußte das beständige Steigen des Brotpreises verhindert werden; endlich bedurfte es der Uebernahme und der Zufuhr von fremdem Korn und Mehl, um dem Lande die fehlende Menge von Brotkorn zu verschaffen.

Am 6. August 1914 wurde die Ausfuhr von Futterstoffen, Korn, Kartoffeln, Mehl und Grütze verboten. Am 27. August wurden die Landleute aufgefordert, das Dreschen zu beschleunigen. Am 28. August erließ der Minister des Innern eine Bekanntmachung, daß der Staat gegen vollen Ersatz die in der Hauptstadt befindlichen Weizenvorräte übernehme. Eine besondere Kommission zur Schätzung dieser Vorräte, die man am 1. September der Gemeinde Kopenhagen überließ, wurde eingesetzt. Nun kamen Erwägungen über die Festsetzung eines

Maximalpreises. Am 25. September 1914 wurde verboten, gedroschenen Roggen und Weizen zu Futterzwecken zu verwenden, ausgenommen Kleinsaat und Abfall, die sich nicht für Brotkorn eigneten; und Roggen und Weizen durften zur Spiritusfabrikation nur mit Dispensation verwendet werden. Endlich wurde am 31. Dezember 1914 der Maximalpreis für dänischen Roggen auf $19^1/_2$ Kr. pro 100 kg (118 holl. Pfd.) festgesetzt; der Preis wird nach einer Skala mit dem holländischen Gewicht geändert. Durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 wurde der Maximalpreis auf dänischen Weizen mit $21^1/_2$ Kr. pro 100 kg (128 holl. Pfd.) und auf Weizenkleie mit 17 Kr. pro 100 kg normiert.

Der Minister des Innern sicherte sich 7500 t Mais, damit die Gegenden des Landes (besonders Jütland), welche nur Roggen produzierten, Mais anstatt des abzuliefernden Roggens bekommen konnten, weil sie sonst zu ungünstig gestellt worden wären. Als aber nun kein dänischer Roggen mehr auf den Markt kam, gebot das Ministerium des Innern den Amtmännern innerhalb ihrer Bezirke für Rechnung des Staates dänischen Roggen zu einem nicht über den Maximalpreis hinausgehenden Preis aufzukaufen. Es wurde gleichzeitig mit Expropriation gedroht, falls die nötigen Mengen nicht freiwillig hergegeben würden. Ein besonderes Amt wurde unter dem Ministerium des Innern errichtet, dem die Versorgung mit Brotkorn anvertraut war.

Ein Uebereinkommen zwischen dem Ministerium des Innern, den Gemeinden von Kopenhagen und Frederiksberg und dem Verein der Schwarzbrotfabrikanten wurde im Februar 1915 getroffen, wodurch ein unveränderlicher Schwarzbrotpreis festgesetzt wurde. Der Staat und die beiden Gemeinden tragen die eventuellen Unkosten. Außerdem wurde ein festes Gewicht für größeres Brot angeordnet.

Die Schwierigkeiten, welche die Brotkorneinfuhr hinderten, brachten selbstverständlich auch die Futtermitteleinfuhr zum Stocken. Wie oben schon gesagt, bildet die Viehfutterfrage die zweite Seite der Brotkornfrage. Es bedurfte langer und schwieriger Verhandlungen mit England, um die Freigabe der von der englischen Regierung beschlagnahmten Ladungen zu erlangen und die künftige, ungehinderte Zufuhr zu sichern. Die erhaltenen Futterstoffe wurden durch die Futtermittelgenossenschaften und die privaten Importeure gemeinschaftlich verteilt. Im Frühjahr 1915 wurde die Zufuhr von Amerika so erheblich, daß die Vermittlung der Regierung nicht mehr erforderlich war.

Außer der Expropriation dänischen Korns unternahm der Staat große Einkäufe von ausländischem Korn. Diese Partien wurden zu einem den Kosten verhältnismäßig angepaßten Preise an Müller und Bäcker verkauft.

Schon im Monat Juni 1915 fingen die Beratungen über die Brotkornfrage des folgenden Jahres an. Die Landleute waren nicht ganz mit den Maßnahmen des letzten Jahres zufrieden, und verschiedene Vorschläge wurden laut, um dem Maximalpreise und dem Fütterungsverbot zu entgehen. Am. 15. Juli 1915 wurde verboten, dänische Kornwaren und Futterstoffe für ausländische Rechnung in Dänemark zu lagern.

Das Ergebnis der Beratungen war, daß die Versorgung des Landes mit den nötigen Mengen Roggen und Weizen auf die Landwirtschaft umgelegt, der Rest für Fütterungszwecke aber freigegeben wurde. Die Amtsräte verteilten die Umlage auf die Gemeinden, und diese wieder auf die einzelnen Landleute. Weiter wurden aufs neue Maximalpreise am 19. Oktober 1915 mit $18^1/_2$ Kr. pro 100 kg Roggen (120 holl. Pfd.) und 19 Kr. pro 100 kg Weizen (130 holl. Pfd.) nebst 16 Kr. pro 100 kg. Roggen- oder Weizenkleie festgesetzt. Am 30. Dezember 1915 erfolgte ein Maximalpreis auf grobes Roggenmehl mit 21 Kr. pro 100 kg und 26 Kr. pro 100 kg Staubmehl, nur aus dänischen Fabrikaten. Trotz der Umlage kamen nichtsdestoweniger viele Klagen über fehlende Mengen dänischen Roggens.

Bei einer Aufnahme der Kornvorräte im Februar 1916 stellte es sich heraus, daß die Vorräte in so reichlicher Menge, wie angenommen, nicht vorhanden waren. Das Verbot der Verfütterung des Roggens und Weizens trat wieder völlig in Kraft. Am 19. Februar 1916 wurde ein Maximalpreis auf Mais mit $21^1/_2$ Kr. pro 100 kg festgesetzt. Durch Beratungen mit den Importeuren traten folgende Aenderungen des Preises ein: im März $21^1/_2$ Kr., im April $22^1/_4$ Kr., im Mai bis August 23 Kr. pro 100 kg. Die Importeure durften einen Gewinn von 50 Oere pro 100 kg erzielen. Falls der Preis des Weltmarktes dies unmöglich machte, sollte der Staat ihnen das Fehlende vergüten.

Im übrigen wurden Ausfuhrverbote für eine Reihe von Waren verschiedener Art erlassen. Es handelte sich besonders um solche Waren, die gewöhnlich eingeführt wurden, oder die wir nur für unseren eigenen Verbrauch produzieren konnten. Außerdem erfolgten verschiedene Abmachungen zwischen dem Minister des Innern und den interessierten Personen bezüglich der Versorgung und Preisfestsetzung gewisser Waren. Besonders zu nennen ist Zucker, der zu 36 Oere pro 1 kg bis Frühjahr 1916 verkauft wurde, dann am 18. März 1916, um der Spekulation entgegenzutreten, auf 41 Oere bis zum 15. August 1916 erhöht wurde, um darauf wiederum auf 40 Oere herabgesetzt zu werden.

Häute, Leder und Schuhzeug mußten auch reguliert werden. Fertiges Schuhzeug war um 15—70 Proz. im Preise gestiegen, nach Behauptung der Schuhhändler wegen der großen Ausfuhr. Es war um so schwieriger hier einzugreifen, als diese Waren auf dem Wege vom Rohprodukt zum fertigen Fabrikat eine ganze Reihe von Produzenten durchlaufen, deren Interessen immer kollidierten. Die Regulierung war sehr mühevoll und rief mannigfache Erklärungen und Gegenerklärungen hervor. Die Ausfuhr von Häuten war rasch emporgeschnellt. Am 26. Oktober 1914 wurde daher die Ausfuhr von Rohhäuten verboten und am 11. Dezember kam ein Ausfuhrverbot von Halbfabrikaten hinzu. Eine Kontrolle der Ausfuhr von Schuhzeug wurde eingeführt. Die Preissteigerung setzte sich aber fort, denn das Leder gelangte als Sattlerarbeit zur Ausfuhr. So wurde ein allgemeines Verbot der Ausfuhr von Lederwaren gefordert. Die Verhältnisse gestalteten sich aber im Laufe des Sommers 1915 wieder recht günstig, so daß es später sogar möglich war, Dispensation für Ausfuhr von großen Partien Häute zu erhalten.

Die letzte schwierige Frage, die aber während des ganzen Krieges immer von neuem aufgetaucht ist, bezieht sich auf Fleisch, besonders Schweinefleisch und dessen Produkte. Am 10. Januar 1915 wurde die Ausfuhr von Schweinefett verboten, und am 25. Februar 1915 ein Maximalpreis von 160 Oere pro 1 kg festgesetzt, und gleichzeitig die Ausfuhr bei Zurückhalten von 30 Proz. erlaubt. Für Schweine wurden Maximalpreise am 27. März 1915 erlassen. Die Ausfuhr von Schweinen und Schweineprodukten wurde monopolisiert und den eigentlichen Schweineschlächtereien übertragen. Dadurch erreichte man die notwendige Kontrolle, um den heimischen Markt befriedigend zu versorgen. Gleichzeitig regulierte man das Schlachten. Endlich erfolgte die Festsetzung eines Maximalpreises auf Schweinefleisch. Er wurde in einem gewissen Verhältnis zu dem englischen Preise festgesetzt, wurde aber später fixiert. Die Gesichtspunkte für die Regierung in dieser Sache waren, daß der Bestand nicht durch übertriebenes Schlachten unverhältnismäßig verringert werden dürfte, daß die Bevölkerung die für ihre Ernährung so wichtigen Schweineprodukte zu einem billigen Preise erhalten, und, was vor allem in Betracht kam, daß unsere gewöhnliche Ausfuhr in ihrer normalen Höhe zu unseren festen Kunden aufrechterhalten werden konnte. Die Ordnung der Schweinefleischverhältnisse hatte eine nicht geringe Unzufriedenheit unter den Landleuten erregt. Sie meinten, daß die Landwirtschaft unverhältnismäßig belastet worden wäre. Diese Bedenken haben vielleicht am meisten dazu beigetragen, daß man so lange die Ausfuhr von Tieren und Fleisch vor sich gehen ließ, trotz der sich sehr steigernden Preise auf dem heimischen Markt.

Trotz aller Maßnahmen dauerten die Schwierigkeiten, den eigenen Markt zu versorgen, fort, ganz besonders wurden viele Klagen in der Hauptstadt laut. Es kam hinzu, daß im Laufe des letzten Winters die gesteigerte Ausfuhr von Tieren ernste Schwierigkeiten bereitete. Die Fleischpreise erreichten eine sehr große Höhe, insoweit Fleisch überhaupt zu erhalten war. Die Folge davon war ein Steigen des Verbrauchs von Schweinefleisch in Dänemark und demgemäß eine entsprechende Verminderung der Ausfuhr. Es wurde dringend notwendig, eine Ordnung zu treffen. Am 3. Juli 1916 wurde dann vereinbart, daß eine Ausfuhrabgabe von 7 Oere pro 1 kg auf das Fleisch entrichtet werden solle. Die Schlächter bekommen das eingegangene Geld mit 25—30 Oere pro 1 kg lebendes Gewicht, um damit die Preise auf Fleisch herabsetzen zu können. —

Auf Veranlassung der sozialdemokratischen Partei wurden direkte Unterstützungen wegen der Teuerung erwogen. Die Beratungen fanden unter den Auspizien des Ministers des Innern und unter Teilnahme von Repräsentanten aller Landwirtschaftsorganisationen statt. Der Erfolg war das Gesetz vom 22. Dezember 1915, das oben im Abschnitt 1 besprochen worden ist.

Damit sind die wichtigsten Ereignisse in dem Kampf gegen die Teuerung erwähnt. Es ist selbstverständlich, daß nicht zu hoffen war, die Bevölkerung völlig gegen die Folgen eines solchen Weltkriegs zu schützen. Aber indem die Regierung Dänemarks besondere Stellung

zu den Kriegführenden berücksichtigte, hat sie sich bemüht, die Teuerung so viel als möglich zu mildern und die von ihr am schwersten betroffenen Bevölkerungsschichten direkt zu unterstützen.

4. Der Ackerbau.

Die die Versorgung mit Korn und Futtermitteln betreffenden Fragen sind bereits behandelt. Im übrigen ist die gewöhnliche Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten Dänemarks so viel als möglich aufrecht erhalten worden. Die Milchausfuhr nach Deutschland hat freilich ganz gestockt, und die Butterausfuhr in hermetischer Verpackung ist stark gesunken. In den ersten Kriegsmonaten erfolgte eine gewaltige Pferdeausfuhr, ohne daß dadurch die Pferdezucht Schaden erlitten hat. Die Ausfuhr wurde am 23. November verboten.

Die Ernte 1914 war erheblich unter mittel, und dies war eine Ursache für die späteren Schwierigkeiten und für die Unzufriedenheit der Landwirte. Sonst wären die Fütterungsverbote nicht so sehr empfunden, und der dadurch gegebene Anreiz zum Schlachten hätte sich nicht so geltend machen können. Weiterhin war die Einfuhr gerade in den letzten Monaten vor dem Kriege recht gering. Alle diese Umstände trugen dazu bei, die Verhältnisse recht schwierig zu gestalten.

Besondere Maßnahmen zur Herbeischaffung des Saatkorns und des Kunstdüngers wurden getroffen. Es darf erwähnt werden, daß kleine Landwirte sich durch kommunale Anleihen das nötige Saatkorn zu verschaffen in Stand gesetzt, und daß das Saatkorn, wegen der durch die Herstellung verursachten besonderen Unkosten, von dem Maximalpreise auf Korn ausgenommen wurde. Was den Kunstdünger betrifft, so wurde meines Wissens mit der Gesellschaft, welche das Monopol besaß, ein Uebereinkommen wegen des Preises abgeschlossen. Teils um der Regierung in ihrer Erwägung beizustehen, teils um der Landwirtschaft während der schwierigen Verhältnisse zu helfen, setzte der Landwirtschaftsminister im Februar 1915 einen Ausschuß von landwirtschaftlichen Experten ein. Dieser Ausschuß stand ratend und helfend der Landwirtschaft in den gegenwärtigen verwickelten Zeiten zur Seite. Außerdem ist die Frage der Versorgung der Landwirtschaft mit den nötigen Arbeitern Gegenstand vieler Erwägungen und praktischen Eingriffes gewesen. In normalen Zeiten kommen gewöhnlich ca. 12000 polnische Arbeiter, darunter ca. 10000 Frauen, nach Dänemark, um besonders mit der Arbeit in den Rübenfeldern beschäftigt zu werden. Diese Zuwanderung hat aber während des Krieges aufgehört, und obwohl eine erhebliche Zahl der Polen während des Winters 1914/15 in Dänemark geblieben war, fehlten doch ca. 6–7000. Nun kam hinzu, daß die Einberufung zum Heere gerade die Landwirtschaft schwer schädigen mußte. Es ist aber gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, teils dadurch, daß ein Ausschuß mit dem Arbeitsnachweisdirektor als Vorsitzenden, von dem Minister des Innern eingesetzt, sich bemühte, auf Grund eines Uebereinkommens mit den Gewerkvereinen alle in den

Städten entbehrlichen Arbeiter zur Landarbeit heranzuziehen, teils dadurch, daß den einberufenen Soldaten ermöglicht wurde, an der landwirtschaftlichen Arbeit teilzunehmen.

5. Handwerk und Industrie, Handel und Verkehr.

Für ein Land wie Dänemark, für dessen Industrie die Zufuhr von Rohstoffen von außen eine Lebensbedingung ist, mußte der Ausbruch des Krieges natürlich ein Ereignis ernster Art sein. Als aber die erste Nervosität sich gelegt hatte, fing man an, sich auf die veränderten Verhältnisse einzurichten.

Die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerben.

	Gezählte Mitglieder	Arbeitslosigkeitsprozent		
	31. März 1916	31. Jan. 1916	24. Okt. 1914	22. Aug. 1914
Bäckerei- u. Konditoreiarbeiter	2 913	9,1	9,0	11,8
Brauereiarbeiter	4 036	1,7	1,4	2,9
Schlachtereiarbeiter	3 410	5,0	0,7	3,8
Tabakarbeiter	6 581	1,4	10,1	9,9
Textilarbeiter	7 074	1,3	8,6	12,9
Schneider	5 429	6,9	4,2	15,9
Fußzeugarbeiter	3 232	4,0	1,6	3,2
Maurer	6 408	—	14,4	4,9
Hauszimmerleute	4 758	19,4	13,2	2,8
Tischler	7 228	9,5	14,6	13,5
Maler	4 428	49,1	9,1	20,0
Sattelmacher und Tapezierer	1 340	14,3	6,5	19,2
Holzindustriearbeiter	2 865	3,4	8,4	10,1
Klempner	1 159	2,6	3,9	4,6
Schmiede u. Maschinenarbeiter	15 100	1,7	5,1	5,9
Former	1 570	1,7	9,2	13,5
Elektriker	1 602	3,7	0,5	7,3
Papierindustriearbeiter	1 248	0,3	1,6	2,2
Buchbinder	1 295	2,9	24,9	34,2
Typographen	3 902	3,5	10,9	13,4
Seeleute	—	—	0,0	10,9
Seeheizer	2 200	0,0	0,0	9,4
Erd- und Betonarbeiter	3 300	30,3	21,0	4,0
Fabrikarbeiter	1 400	4,7	3,2	2,8
Hafenarbeiter	2 300	26,9	76,3	73,7

Die Hauptschwierigkeiten entstanden natürlich daraus, daß die meisten Rohstoffe Kriegskonterbande sind. Die Kontrolle mit der Schiffsfahrt bot nicht minder erhebliche Schwierigkeiten, und die beiden kämpfenden Machtgruppen haben sich durch Verträge bemüht, zu verhindern, daß die Waren durch Dänemark nach den feindlichen Ländern geführt wurden. Um geordnete Zustände herbeizuführen, sowohl im Interesse Dänemarks als auch der betreffenden Auslandsstaaten, schlossen Grosserersocietet und Industriraadet (die Hauptorganisationen für den Handel und die Industrie) 1915 Uebereinkünfte mit den Zentral- und den Ententemächten, wonach diese leitenden Korporationen die Garantie

dafür übernahmen, daß die eingegangenen Verpflichtungen, die Waren nicht wieder auszuführen, eingehalten wurden.

Wie schon oben erwähnt, hat der Staat durch eine zeitweilige Uebernahme eines Teils des Risikos zur See gleich nach Ausbruch des Krieges dazu beigetragen, die Einfuhr von Kohlen, Korn und Futtermitteln wieder in Gang zu bringen. Durch Gesetz vom 10. September 1914 über Versicherung dänischer Schiffe gegen Kriegsgefahr und durch Gesetz vom 24. September 1914 über Versicherung gegen Kriegsgefahr auf See wurden zwei Institute mit Hilfe des Staates und unter Mitwirkung der dänischen Versicherungsgesellschaften geschaffen. Die Versicherung für:

	Schiffe	Waren
	in 1000 Kronen	
	31. März 1916	31. März 1916
Nettoprämien	18 382	10 006
Schäden gezahlt	3 764	3 616
„ unentschieden	5 892	4 385

Am 6. Oktober 1915 erfolgte ein Verbot des Verkaufs dänischer Schiffe an das Ausland. Im Januar 1916 beantragte der Minister des Innern im Reichstag, daß die Schiffahrt wegen ihrer großen Gewinne einen besonderen Beitrag zu den Veranstaltungen gegen die Teuerung leisten solle. Nach langen Beratungen zwischen den Schiffsreedern und der Regierung einigte man sich auf das Gesetz vom 12. Mai 1916. Die Schiffahrt soll für das Jahr 1916 einen Beitrag von 11 Mill. Kr. zahlen. Außerdem soll eine gewisse Tonnage für die notwendigste Zufuhr des Landes zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Ordnung wird durch einen Ausschuß von Reedern mit einem von dem König ernannten Vorsitzenden getroffen.

Anfang Juli 1916. (G. C.)

X.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz unter dem Einfluß des Krieges.

Von Dr. Eduard Kellenberger, Zollikon-Zürich.

Einleitung: Die Kriegsempfindlichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft.

Um der Widerstandskraft unserer Volkswirtschaft gegenüber dem Stoß des Krieges gerecht zu werden, ist es nötig, sich zu vergegenwärtigen, wie engmaschig das Netz der wirtschaftlichen Beziehungen des kleinen Binnenstaates mit dem Ausland ist. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ist der Gesamtaußenhandel der Schweiz mehr als doppelt so groß wie jener Deutschlands und um ein Fünftel größer als jener Großbritanniens. Arm an natürlichen Bodenschätzen, beruht ihr Volkswohlstand in der Hauptsache auf ihrer hochentwickelten Qualitätsindustrie. „Zwei Drittel der Einfuhr sind unentbehrliche Lebensmittel und Rohstoffe; drei Viertel der Ausfuhr — oder wenn man die als Nahrungsmittel eingereihten Produkte: Käse, kondensierte Milch, Schokolade etc. hinzurechnet, reichlich 85 Proz. der Ausfuhr — sind Fabrikate. Besser als alle Worte schildern diese einfachen Zahlen, in welchem Maße die Schweiz ein arbeitsteiliges Glied der Weltwirtschaft geworden ist." So Jöhr in seinem 1912 in 2. Auflage erschienenen Buche: Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall. „Wenn nach der gegenwärtigen Konstellation der Mächte", heißt es da an einer anderen Stelle, „alle vier uns umgebenden Großstaaten im Verein mit Rußland in einen europäischen Krieg verwickelt werden, dann steht nicht nur die Hälfte unseres Exportes und der Bezug von Kohlen und Eisen auf dem Spiele, sondern es ist auch die Versorgung des Landes mit Brotgetreide, Fleisch, Baumwolle, Wolle, Seide und anderen Rohstoffen in Gefahr. . . . Sollte sich gar England, wie dies in der letzten Zeit den Anschein gewinnt, an einem solchen Kriege beteiligen, so wären direkt 70 Proz. unserer Ausfuhr gefährdet und müßte überdies die Unsicherheit zur See für einige Zeit jeden Handelsverkehr nach außen zur Unmöglichkeit machen."

Die Eigenproduktion der Schweiz an Getreide vermag nötigenfalls den Bedarf an Brot und Mehl zu etwa einem Viertel zu decken; zur

Lieferung des Fleischbedarfes ist die Schweiz zu einem Viertel auf das Ausland angewiesen. Die wichtigsten Rohstoffe, wie Kohle, Eisen, Baumwolle, Seide, Wolle, Kakao, stammen ausschließlich oder fast ausschließlich aus dem Ausland. Besonders lehrreich ist die Zusammensetzung der Ausfuhr; da entfielen im Jahre 1913 der Reihe nach auf: Stickereien 210, Uhren 187, Maschinen 115, Seidenstoffe 113, Käse 70, Schokolade 58, kondensierte Milch 44, Seidenbänder 42 Mill. frcs. usw. Die Fremdenindustrie (Gastgewerbe, Bahnen usw.) führten der Schweiz im Jahre 1912 netto etwa 280—290 Mill. frcs. aus dem Ausland zu (nach Schätzungen W. Zollingers). Dieser Rangordnung entspricht so ziemlich die Rangordnung unserer Industrien überhaupt. Jöhr sagt denn auch mit Recht: „Was aber die schweizerische Volkswirtschaft ganz besonders gegen Kriegsstörungen empfindlich macht, ist der ausgesprochene Charakter ihrer wichtigsten Exportgewerbe als Luxusindustrien, die des festen Rückhaltes an einem breiten inneren Markt entbehren.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Industrien sich zumeist nicht einmal in einem jahrelangen Umstellungsprozeß den veränderten Bedürfnissen einer Kriegswirtschaft anzupassen vermögen. In Gasthäusern und auf Stickmaschinen lassen sich keine Kriegsartikel anfertigen. Wohl aber kann man in derselben Werkstätte statt Webstühle Werkzeugmaschinen fabrizieren Je differenzierter und qualifizierter der Produktionsvorgang ist, desto schwieriger wird auch die Anpassung sein.

Damit dürfte die Eigenart der schweizerischen Volkswirtschaft genügend gekennzeichnet sein. Sonst unterscheidet sie sich nicht derart vom Ausland, daß der Krieg dem Wesen und dem Grade nach verschiedene Wirkungen hätte auslösen müssen. Das gilt selbst von unserem Geldwesen, das bekanntlich durch die Zugehörigkeit der Schweiz zur lateinischen Münzunion mit jenem mehrerer kriegführenden Staaten verknüpft ist. Zwar hätte uns diese münzpolitische Verquickung unter bestimmten Umständen lästig werden können; tatsächlich sind uns durch sie keine ins Gewicht fallenden Unannehmlichkeiten erwachsen.

1. Geld und Kredit.

Das Ultimatum Oesterreich-Ungarns an Serbien und die alsbald sich überstürzenden Kriegserklärungen veranlaßten bei uns ängstliche Gemüter, ihre Kassabestände und Lebensmittelvorräte zu vervielfachen. Die Banken, zumal jene, die Spargelder verwalten, wurden mit Rückzahlungsbegehren bestürmt, desgleichen die Filialen der Schweizerischen Nationalbank mit dem Verlangen nach Einlösung der Noten in blankes Metall. Alles Hartgeld verbarg sich. Das veranlaßte den schweizerischen Bundesrat am 30. Juli, die Nationalbank von der Pflicht zur Bareinlösung ihrer Noten zu entbinden und den gesetzlichen Kurs der Banknoten und die Ausgabe der in Bereitschaft liegenden 20 und 5-Franken-Noten zu verfügen. Die Nationalbank setzte am gleichen Tage den Diskontsatz von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Proz. und den Lombardsatz von $4^1/_2$ auf $5^1/_2$ Proz. und tags darauf auf $5^1/_2$ bzw. 6 Proz. Der

31. Juli brachte den Höhepunkt der Aufregung, als nämlich die Meldung von der Erklärung des Kriegszustandes in Deutschland einlief und daraufhin die Pikettstellung der schweizerischen Armee auf den 3. August verordnet wurde. Vom 23. bis zum 31. Juli sank das Verhältnis des Metallbestandes zum Notenumlauf von 74,3 Proz. auf 48,3 Proz., während die Notenzirkulation von 268 auf 409 Mill. frcs. stieg. Die Nationalbank verfügte über bloße 44 Mill. kleine (20er und 5er) Notenabschnitte. Der Vorrat der greifbaren Noten überhaupt sank von 222 Mill. am 27. Juli auf 86 Mill. am 31. Juli. Eine rasche Vermehrung der meistverlangten Abschnitte war technisch ausgeschlossen. Aus diesen Tatsachen erklären sich die nun folgenden Maßnahmen der Nationalbank. Ihre Leitung war der Meinung, daß sie mit den noch vorhandenen Noten haushälterisch umgehen müsse, um das ganze Banksystem vor drohenden schlimmeren Tagen zu sichern, und vor allem, um den militärischen Erfordernissen genügen zu können. Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement erließ sie deshalb am 2. August ein Rundschreiben an die schweizerischen Banken und Bankiers, in welchem diese eingeladen wurden, Rückzahlungen an Privatpersonen auf 200 frcs. für Depotrechnungen auf 50 frcs. für Sparrechnungen zu beschränken und die Auszahlungen an die Industrie zu Lohnzahlungen lediglich auf Grund und nach Maßgabe der vorzulegenden Lohnlisten vorzunehmen. Die Nationalbank setzte am gleichen Tage den Diskontsatz auf 6 Proz. und den Lombardsatz auf 7 Proz., nachdem die Notendeckung auf 47,4 Proz. gefallen war, und begann, ihren Zweiganstalten ein tägliches Maximum der Notenausgänge vorzuschreiben. Das Zirkular wurde teilweise und zwar nicht immer ohne Absicht mißverstanden. Manche Banken dehnten die Beschränkungen selbst auf Geschäftsleute aus, die große Beträge für Lohnzahlungen nötig hatten. Die Notenreserve der Nationalbank sank bis zum 5. August auf 74 Mill. frcs. Vom 6. und 7. August an machte sich eine gewisse Beruhigung des Publikums bemerkbar. Die Angstabhebungen nahmen ab, und andererseits wurden wieder Einzahlungen auf Spar- und Depositenkonto geleistet. Leider kam der Beschluß des Bundesrates, die ausgabebereit im Keller des Bundespalastes liegenden 30 Mill. Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 frcs. als Banknoten in den Verkehr zu bringen, reichlich spät, nämlich erst am 14. August. Immerhin war zu dieser Zeit der Hunger nach kleinen Zahlungsmitteln noch keineswegs gestillt, wohl aber das eigentliche Liquidationsbedürfnis befriedigt. Vom 5. August an stieg die Notenreserve wieder anhaltend auf 231 Mill. Ende November. Am 31. August erhöhte die Nationalbank sämtliche Diskontkredite der Banken um durchschnittlich 40 Proz. Am 1. September ermächtigte der Bundesrat die Notenbank zur Herstellung und Ausgabe von 40 Franken Banknoten. Mit Beschluß vom 9. September wurde, wieder zu spät, die Darlehenskasse nach dem Muster der deutschen gegründet. Sie ist zur Emission von Darlehenskassenscheinen von 25 frcs. ermächtigt, die gesetzlichen Kurs haben. Ihre Benutzung war nicht erheblich. Ende Dezember 1914 waren $37\frac{1}{2}$ Mill. Darlehen gewährt und 8 Mill. Kassenscheine im Umlauf.

Die Darlehen stiegen bis zum Juli 1915 auf 51 Mill., erreichten ihr Maximum Ende Februar 1916 mit 57 Mill. und sanken bis Ende Juli auf $40^1/_2$ Mill. Der tatsächliche Umlauf der Kassenscheine erreichte sein Maximum mit 36 Mill. Ende 1915; Ende Juli 1916 beträgt er noch 28 Mill. — Am 10. September ermäßigte die Nationalbank ihren Diskontsatz auf 5 Proz. und am 31. Dezember 1914 auf $4^1/_2$ Proz., auf welcher Höhe er heute noch steht. Am 31. Dezember 1914 belief sich der Notenumlauf auf 417 Mill., und seine Deckung betrug 57,7 Proz., am 31. Dezember 1915 lauten die entsprechenden Zahlen 466 Mill. und 64,7 Proz., am 31. Juli 1916 425 Mill. und 78,1 Proz. — Seit Mitte November 1914 hat der Zahlungsverkehr wieder sein normales Gepräge angenommen. Die Erschütterung des gesamten Wirtschaftslebens Ende Juli und Anfang August war zu elementar, als daß eine Notenbank sie hätte verhüten können. Der Mangel an bereitliegenden kleinen Notenabschnitten hat aber die Krisis erheblich verschärft. An dieser Klippe hätte selbst die Herabsetzung der gesetzlichen Minimaldeckung der Noten von 40 Proz. scheitern müssen.

Am 5. August 1914 verordnete der Bundesrat für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft für die Zeit bis zum 31. August 1914 einen Rechtsstillstand, der durch Beschluß vom 21. August bis zum 30. September verlängert wurde. In seinem ersten sogenannten Neutralitätsbericht gesteht der Bundesrat selbst: „Der allgemeine Rechtsstillstand hatte in der praktischen Anwendung unerträgliche Folgen. Er wirkte lähmend auf den gesamten Geldverkehr des Landes.“ Genau dasselbe gilt von den beiden Bundesratsbeschlüssen betreffend die Bewilligung von Respekttagen für Wechsel vom 3. August und betreffend Verlegung der Protestfrist für Wechsel vom 21. August 1914. Der so gewährte Zahlungsaufschub wurde von notorisch zahlungsfähigen Leuten mißbraucht, die Banken nahmen daraufhin Wechsel nur noch zum Inkasso an, und die Kaufleute verlangten für jedes neue Geschäft Barzahlung, wenn nicht Vorausbezahlung. Man hätte sich in dieser Beziehung an das deutsche Vorbild halten sollen.

Vom 1. August 1914 an hatte von den drei Börsen: Zürich, Basel und Genf, nur noch die letztere ihre Pforten geöffnet und zwar bloß für den Handel in Obligationen und in Aktien per Kassa. Der Genfer Börse allein gelang trotz sehr niedriger Kompensationskurse die Durchführung der Juli-Liquidation; ihr offizielles Kursblatt hat, mit Ausnahme weniger Tage, sein Erscheinen nie eingestellt. In Basel war die Juli-Liquidation Ende Oktober erledigt, in Zürich, wo es sich allerdings um weit größere Verpflichtungen handelte, erst Mitte Dezember 1914. Basel hatte seit Anfang Oktober wieder regelmäßige Börsenzusammenkünfte für den Handel in Obligationen; am 7. Januar 1915 eröffnete die Basler Börse den Obligationenmarkt für eine beschränkte Anzahl von Werten. Zürich behalf sich bis zum 15. Mai 1916, dem Tage der offiziellen Wiedereröffnung des Obligationenmarktes, mit freien Zusammenkünften im Börsenlokal, wo sich zeitweise ein Verkehr entwickelte, der dem offiziellen von Basel und Genf kaum nachstand. Vom März 1915 an drückten große deutsche Abgaben auf die Kurse.

Frankreich begann im September und besonders im November 1915 seinen Besitz an eidgenössischen und Bundesbahnwerten nach der Schweiz abzustoßen. Im Januar 1916 ergoß sich eine wahre Flut solcher Papiere aus Deutschland und Frankreich über unsere Grenzen. Unser Obligationenmarkt hat im ganzen eine überraschende Widerstandskraft an den Tag gelegt; im April setzte sogar eine nicht unbeträchtliche Aufwärtsbewegung der Kurse ein.

2. Bundesfinanzen.

Die Ergebnisse der Verwaltungsrechnungen seit 1912 (in 1000 frcs.):

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß der Einnahmen
1912	102 339	100 933	+ 1 406
1913	99 957	105 311	— 5 354
1914	78 311	100 844	— 22 533
1915	77 626	99 178	— 21 552

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft an die Bundesversammlung für das Jahr 1915 betont, daß die Finanzlage des Bundes schon vor dem Kriege Bedenken eingeflößt habe. In seiner Botschaft für das Jahr 1914 sprach er von „der Notwendigkeit, eine Sparpolitik zu befolgen, und von der Notwendigkeit, die Rendite des Post-, Telegraphen- und Telephonregals erheblich zu verbessern, um damit das Gleichgewicht unserer Finanzen wieder herzustellen“. Der Krieg hat die Lage plötzlich verschärft. Der Fehlbetrag des Jahres 1914 wäre noch größer gewesen, wenn nicht seit dem Herbst jenes Jahres auf eine Ermäßigung der Ausgaben hingewirkt und die Speisung gewisser Fonds eingestellt worden wäre. Die auf Spezialkonto verbuchten Mobilisationskosten betrugen Ende 1914 rund 109 und Ende 1915 rund 292 Mill. frcs. Der durchschnittliche Monatsaufwand für die Grenzbesetzung erreichte während der ersten 5 Kriegsmonate den Betrag von rund 22 Mill. frcs. und während des Jahres 1915 je 15 Mill. frcs. 1916 hat er sich ebenfalls ungefähr auf dieser Höhe gehalten.

Die Entwicklung der Vermögensbilanz der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1913 zeigt folgendes Bild (in 1000 frcs.):

	1913	1914	1915
Total der Aktiven	284 420	602 768	829 041
„ „ Passiven	181 907	524 225	772 259
Reinvermögen	102 513	78 543	56 782

Die Aktiven umfassen: Liegenschaften, angelegte Kapitalien, verzinsliche Betriebskapitalien, unverzinsliche Bestände, Anlagen der Spezialfonds, Kriegsmobilisationskosten und Vorschüsse auf Nahrungsmittel und andere Bedarfsartikel. Die Vermehrung der Aktiven ist vornehmlich eine Folge der Verbuchung der Mobilisationskosten und

der bedeutenden Vorschüsse, die der Bund für den Ankauf von Getreide und anderen Lebensmitteln bewilligt hat, auf der Aktivseite. Entsprechend vermehrte sich die Passivseite um den Betrag der Anleihen und Schatzscheine, die der Deckung der Mobilisationskosten dienten.

Die Schulden der Eidgenossenschaft entwickelten sich seit 1913 folgendermaßen (in 1000 frcs.):

	feste	schwebende	Zusammen	Tilgungsfonds	Netto
1913	146 270	—	146 270	34 000	112 270
1914	224 810	56 000	280 810	35 500	245 310
1915	405 520	105 500	511 020	34 010	477 010

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen von der Nettoschuld 1913 29 frcs., 1914 63 frcs., 1915 122 frcs.

Im Verlaufe der zwei verflossenen Kriegsjahre hat der Bund fünf innere Anleihen (wovon die erste schon am 20. August 1914) im Gesamtbetrage von 380 Mill. frcs. und eine äußere Anleihe in Amerika von 15 Mill. $ aufgenommen. Alle hatten einen schönen Erfolg und sind gut klassiert. Die Budgetbotschaft für 1916 rechnete angesichts der unerwartet längeren Dauer des Krieges mit einer Schuld von 500 Mill. frcs. Sie wird nicht genügen.

Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Finanzen schlug der Bundesrat der Bundesversammlung in seiner Botschaft für das Jahr 1915 folgendes Programm vor: 1) Erzielung von Ersparnissen in der allgemeinen Verwaltung und in den Regiebetrieben, sowie Beschneidung der Bundessubventionen, so daß die Ausgaben sich um ungefähr 5 Mill. vermindern würden. 2) Erhöhung der Reinerträge von Post, Telegraph und Telephon und der Zölle um etwa 6 Mill. 3) Einführung des Tabakmonopols mit einem Nettoertrag von ungefähr 15 Mill. frcs. und 4) Verminderung unserer Mobilisationsschuld auf dem Wege einer eidgenössischen Kriegssteuer, deren Erhebung (bei einem Ertrage von 50—60 Mill.) nur als vorübergehende und außerordentliche Maßnahme zu betrachten wäre und welche dem Budget eine Entlastung von wenigstens 4 Mill. bringen würde. Die Budgetbotschaft für das Jahr 1916 verlangt einen Mehrertrag an Steuern von 39—41 Mill. frcs. und erachtet den vorgesehenen Ertrag der Tabaksteuer als ungenügend. Es sei notwendig, den Tabak zu einer ergiebigeren Einnahmequelle dadurch zu gestalten, daß das Tabakmonopol eingeführt werde. Ferner sei als neues Steuerobjekt das Bier in Aussicht zu nehmen, und schließlich seien die bestehenden Vorschriften über die Militärpflicht-Ersatzsteuer zu verbessern. Das Finanzdepartement hat seitdem mehrere Steuergutachten von Sachverständigen ausarbeiten lassen. Die Erhebung der einmaligen Kriegssteuern ist im Gang und verspricht, den vorgesehenen Ertrag erheblich zu übersteigen. Im ganzen ist die Finanzlage des Bundes im Vergleich zum Ausland günstig zu beurteilen. Das ganze weite Feld der Verbrauchs- und Verkehrsabgaben ist von Bundeswegen noch nicht beackert und durch die Kantone nur wenig ausge-

beutet. Schwierigkeiten bietet nur der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Eine starke Strömung, vor allem von den linksstehenden Parteien unterstützt, verlangt eine dauernde, progressive Bundessteuer auf die großen Einkommen und Vermögen.

3. Verkehr.

a) Bundesbahnen. Am 9. August 1914 wurde vom Bundesrat die Einführung des Kriegsfahrplanes für alle schweizerischen Transportanstalten verfügt. Am 24. desselben Monats wurde dieser durch einen reduzierten Zivilfahrplan ersetzt. Der eigentliche Friedensbetrieb kam erst durch Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1916 mit Wirkung vom 1. März wieder in Gang.

Die Zahl der von den Bundesbahnen im Monat August beförderten Personen war 1914 um 35 Proz. und im Monat Dezember noch um 16 Proz. kleiner als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Daß die monatlichen Einnahmen aus dem Personenverkehr 1916 immer noch um durchschnittlich 28 Proz. kleiner sind als 1913, hängt auch damit zusammen, daß durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1914 die Taxen für Hin- und Rückfahrt vom 1. Mai 1915 an erhöht worden waren. Im Güter- (inkl. Gepäck- und Vieh-)verkehr war die Zahl der beförderten Tonnen 1914 im August um 61 Proz. und im Dezember noch um 5 Proz. kleiner als im Vorjahre. Die monatlichen Einnahmen aus dem Güterverkehr auf den Kilometer sind 1916 um etwa 14 Proz. geringer als 1913. Die Betriebsüberschüsse der Bundesbahnen betrugen 1913 70 Mill., 1914 48 Mill. und 1915 51 Mill. frcs. Der Betriebskoëffizient stieg von 66,94 1913 auf 73,66 1914 und sank auf 71,21 1915. Schloß der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (ohne Berücksichtigung der Vorträge aus den Vorjahren) 1913 mit einem Ueberschuß von rund $1^1/_2$ Mill. ab, so 1914 mit einem Ausfall von rund 17 und 1915 mit einem solchen von rund $16^1/_2$ Mill. frcs.

Ende Juli brachen alle auswärtigen Bahnen, ausgenommen die italienischen, den Verkehr mit der Schweiz ab. Erst Ende August nahmen die badischen Bahnen den Güterverkehr mit Basel wieder auf. Einer ostschweizerischen Speditionsfirma gelang es schon Mitte August, für den Export nach England einen wöchentlichen Expreßgüterzug nach Rotterdam zu leiten. Anfang September konnte in Basel ein Sammeldienst nach England und Amerika über Rotterdam für solche Güter organisiert werden, die nicht unter das deutsche Durchfuhrverbot fielen. Hingegen blieb die Zufuhr durch Deutschland über Holland nach der Schweiz verschlossen infolge des Einspruchs Großbritanniens, das befürchtete, die Waren könnten in Deutschland zurückbehalten werden. Aus verschiedenen Gründen waren auch die Häfen Frankreichs verschlossen, mit Ausnahme von Bordeaux, wo ein großer Teil unserer Getreidebezüge aus Amerika ausgeschifft wurde. Aber der Speditionsdienst von Bordeaux nach der Schweiz funktionierte lange nicht recht. Unter diesen Umständen wurde Genua der Hauptimporthafen für die Schweiz. Riesige Warenmassen stauten sich in diesem Hafen, nicht

zuletzt infolge unserer Nachfrage. Diesen Anforderungen war Genua nicht gewachsen. Bis tief ins Jahr 1915 hinein war die Ueberfüllung nicht gewichen. Seit Monaten kommen für die Einfuhr vornehmlich die Häfen von Cette und Marseille in Betracht. Da es in Frankreich an Rollmaterial fehlt, müssen unsere Waren aus jenen Häfen mit schweizerischen Wagen und teilweise schweizerischem Personal abgeholt werden. Leider können wir nicht beliebig viele Wagen aussenden, sondern ihre Zahl muß den für Schweizerwaren eingeräumten Lademöglichkeiten angepaßt sein, die sehr beschränkt sind. Immerhin gehen täglich mehrere hundert Wagen nach Cette, Marseille, Bordeaux und Genua ab. Darunter leidet naturgemäß die Wagenstellung für den Binnenverkehr.

b) Post. Die Mobilmachung der schweizerischen Armee auf den 3. August 1914 entzog dem Postbetrieb ein Drittel seines Personals. Der in den ersten Tagen des August eingeführte Kriegsfahrplan beschränkte die Beförderungsmöglichkeit der Postsendungen. Der Postverkehr ging, soweit er von Industrie, Handel, Gewerbe und Privaten gespeist wird, von einem Tag auf den anderen um die Hälfte zurück, während die Zahl der portofreien, besonders der Militärsendungen, in außerordentlichem Maße wuchs. 1914 wies der August eine Verminderung im Postwertzeichenverkauf um 56 Proz. und der Dezember um 26 Proz. gegenüber dem Vorjahre auf.

Der Auslandsverkehr mit den kriegführenden und neutralen Ländern war während der ersten Tage nach Kriegsausbruch gänzlich unterbrochen und kam nur nach und nach wieder in Fluß. Längere Zeit stand für den Verkehr mit Drittländern nur der Weg über Italien offen. Der gewaltig angeschwollene Verkehr und die Stockung in den italienischen Häfen verspätete die Sendungen stark. Im Verkehr mit Deutschland sind die Verspätungen seit dem 2. November 1914, dem Tag des Inkrafttretens des Zivilfahrplanes, geringer geworden. Seit Ende August 1914 besteht mit Nordamerika wieder eine regelmäßige Verbindung über Bordeaux. Nach Südamerika wird seit Kriegsausbruch der Verkehr durch Italien vermittelt. Nach China und Japan wird der Briefverkehr zum Teil über New York, zum Teil über Suez geleitet, während er sonst die vorteilhafte Route über Rußland-Sibirien nahm. Die Militärzensur der kriegführenden Staaten verzögert die Briefübermittlung ständig. Die Zensur der Vierverbandsstaaten hat sich aber auch in den Briefverkehr der neutralen Länder untereinander eingemischt. Die Klagen über die Oeffnung von Briefen nach Spanien und Amerika vorstummten das ganze Jahr 1915 nicht.

c) Telegraph und Telephon. Die Störungen im Postbetriebe steigerten seit Ende Juli die Beanspruchung des Telegraphs im inländischen Verkehr ins Ungemessene. Der inländische Telegrammverkehr des Jahres 1914 zeigt gegenüber dem Vorjahr im Juli ein Plus von 12 Proz. und im August von 43 Proz. In den folgenden Monaten verwandelt sich das Plus in ein kleines Minus. Der internationale Telegrammverkehr und der Durchgangstelegrammverkehr weisen 1914 gegenüber 1913 im Juli eine nicht unbeträchtliche Steigerung auf, in den

folgenden Monaten hingegen eine zum Teil sehr starke Verminderung, einmal sogar um mehr als die Hälfte. Am 8. August 1914 erließ die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung eine Bekanntmachung, worin es hieß: Privattelegramme nach dem Ausland können bis auf weiteres nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen werden. Dieselben müssen in offener Sprache abgefaßt sein. Alle Telegramme unterliegen der Zensur und erleiden Verspätungen. — Das ganze Jahr 1915 ist erfüllt von Klagen der Handelswelt über die englische Telegrammzensur. Die Handelsfirmen beschwerten sich hauptsächlich darüber, daß viele Telegramme von der englischen Militärzensur unterschlagen würden, ohne daß der Aufgeber eine Anzeige erhalte oder gar die hohen Kosten zurückerstattet bekomme. Vorstellungen blieben erfolglos, denn die französische und englische Regierung hatten schon bei Kriegsausbruch den Staaten der internationalen Telegraphen-Union telegraphisch angezeigt, daß sie Telegramme auf ihren Linien nur auf Gefahr des Absenders annehmen und daß sie keine darauf bezügliche Beschwerden entgegennehmen werden. Erst Ende Januar 1916 verlautete, daß England und Frankreich nunmehr Beschwerden wegen nicht beförderter Kabeltelegramme unter gewissen Bedingungen annehmen. Auch ist es von seiten beider Staaten schon zur Rückzahlung jenes Teils der Taxen gekommen, der auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfiel. Gegenwärtig werden Telegramme, die den Weg nach und über Frankreich nehmen, 4—5 Tage zurückgehalten.

Der interurbane Telephonverkehr war im Bereich des ganzen Landes vom 7./8. August bis zum 13. August 1914 durch Bundesratsbeschluß im militärischen Interesse vollständig gesperrt. Seit Ende Juli 1914 ist der Telephonverkehr ganz und gar auf das Inland beschränkt.

4. Rohstoffversorgung und Industrie.

a) Kohle und Koks. Im Januar 1916 wurde in Basel unter der Firma: Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz, Basel, eine Genossenschaft gegründet, die eine richtige Verteilung der der Schweiz zur Verfügung gestellten Kohle-, Koks- und Brikettmengen und eine möglichst einfach gestaltete Kontrolle über die Verwendung der Kohle bezweckt.

Im ganzen läßt sich sagen, daß die Nachfrage in den verflossenen zwei Jahren in den meisten Sorten zu annehmbaren Preisen befriedigt wurde, wenn die Lieferungen auch stoßweise und unregelmäßig stattfanden.

Die weitere Rohstoffversorgung behandeln wir in den folgenden Kapiteln, welche die einzelnen Industriezweige in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zum Gegenstand haben.

b) Das Hotelgewerbe. 1914 hatte die Fremdensaison gut begonnen. Der Ausbruch des Krieges veranlaßte die plötzliche Abreise der Fremden. Der Frequenzausfall betrug 1914 gegenüber dem Vorjahr etwa 40 Proz.; 1915 stieg er gar auf etwa 70 Proz.; 1916 dürfte

er sich um ein Geringes vermindert haben. Seit dem Kriege ist es fast ausschließlich die Schweizer Kundschaft, die den Hotels kargen Verdienst bringt, während sie in Friedensjahren bloß mit etwa 20 Proz. am Verkehr beteiligt war. Dabei verteilten sich Verkehr und Umsatz sehr ungleichmäßig über das ganze Land. Am meisten haben sich das Engadin, die Zentralschweiz und fast alle Orte des Berner Oberlandes zu beklagen. In einigen unserer großen Städte, wie Zürich, Bern, Lausanne, Genf, nicht aber in Basel, war und ist der Fremdenbesuch befriedigend.

Die Lage der Hotelindustrie (und der Bergbahnen) ist äußerst kritisch. Zwar litt sie schon vor Ausbruch des Krieges an Ueberproduktion, die über kurz oder lang auch ohne Krieg zu einer Krisis hätte führen müssen. Der Krieg hat sie beschleunigt und um ein Vielfaches verschärft. Auf Eingaben des Schweizer Hoteliervereins hin hat der Bundesrat am 2. November 1915 eine Verordnung erlassen, nach welcher dem Eigentümer eines Hotels oder eines ausschließlich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes für Hypothekarzinsen oder Rückzahlung von Kapitalien Stundung gewährt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Notlage infolge der Kriegsereignisse eingetreten und eine Erholung nach dem Kriege wahrscheinlich ist. Aber durch dieses Mittel wird die endgültige Liquidation, die einem vollständigen Zusammenbruch verzweifelt ähnlich sehen wird, nur aufgeschoben, ja noch verschlimmert, da sich die Schulden um den Betrag der aufgelaufenen Zinsen vermehren. Auch nach dem Kriege wird aber die frühere Rendite manche Jahre auf sich warten lassen. Wären die Hotels nur wenig hypothekarisch belastet, so könnte man die rückständigen Zinsen kapitalisieren und in nachstellige Hypotheken verwandeln. Dieser Weg wurde denn auch im Kanton Graubünden durch die Schaffung der „Bündnerischen Kreditgenossenschaft“ schon im November 1914 beschritten. Das war möglich, weil dort die Hotelliegenschaften bei Ausbruch des Krieges im allgemeinen vorsichtig, durchschnittlich nicht stärker als zu 60 Proz. des Schätzungswertes, belastet waren. Bis zum Ende des Jahres 1914 brauchte denn auch die Genossenschaft nicht über mehr als die Hälfte der ihr zu Gebote stehenden Mittel zu verfügen. Im Kanton Bern ist dagegen die Lage viel schwieriger. Um die Zahl der Zwangsliquidationen nach dem Krieg nach Möglichkeit zu verringern, hat die Berner Regierung durch Verordnung vom 15. Dezember 1915 eine Treuhandstelle errichtet, deren Aufgabe es ist, als Beratungs- und Vermittlungsstelle zwischen den Gläubigern und Schuldnern eine Verständigung herbeizuführen. Diese Treuhandstelle ist bisher nur in wenigen Fällen angerufen worden. Der springende Punkt ist eben der: Soll ausgerechnet der Hotelierstand allein die schwere Bürde dieser Krisis tragen, an der er, soweit der Krieg die Ursache ist, so wenig schuld trägt wie jeder andere Erwerbsstand unseres Landes, oder kann man als recht und billig verlangen, daß die Gesamtheit des Volkes das Ihrige dazu beitrage und dem Hotelwesen einen Teil der Last in Form finanzieller Opfer ab-

nehme[1])? Die Antwort kann nicht schwer fallen. Die soziale Fürsorge, die sich der notleidenden Arbeiterbevölkerung annimmt, soll nicht Halt machen vor unserer wichtigsten Industrie. Wenn also aus Kreisen der Hotelindustrie Anfang 1916 der Wunsch geäußert wurde, der Staat (Bern) möge ein Anlehen aufnehmen und dieses dem sanierungswürdigen Hotelgewerbe durch Vermittlung einer zu gründenden Hotelbank oder einer schon bestehenden Bank zum Zinsfuß von 1 Proz. vorstrecken, so muß man dieser Lösung grundsätzlich durchaus zustimmen. Für die Verzinsung des Anlehens hätte die übrige Bevölkerung in Form von Steuern aufzukommen. — Es sei noch erwähnt, daß der oben erwähnte Bundesratsbeschluß die Bedürfnisklausel festlegt, wonach ohne Bewilligung des Bundesrates weder neue Hotels erstellt noch bestehende erweitert werden dürfen. Diese Klausel ist während des Krieges bedeutungslos.

c) Die Stickerei. Vor Kriegsausbruch war die Marktlage in dieser Industrie nicht günstig. In den ersten Wochen des Krieges stockte der Absatz völlig. Nur allmählich setzte er wieder ein. Seit Beginn des Jahres 1915 ist die Nachfrage nach Stickereien anhaltend groß bei steigenden Stichpreisen. Hauptabnehmer ist England. Auch mit Frankreich und Deutschland werden gute Geschäfte gemacht. Dagegen haben die Vereinigten Staaten, sonst der größte Abnehmer, als Absatzmarkt für die Erzeugnisse der Stickereiindustrie versagt. Der günstige Absatz kam jedoch im Verlaufe des Krieges nicht allen Produzenten gleichmäßig zugute. Mitunter mußten Betriebe eingestellt werden. Das lag gewöhnlich an der beschränkten und erschwerten Zufuhr der Rohstoffe und Halbfabrikate, Baumwolle, Garne und Gewebe, die zum größten Teil aus dem Ausland, zumal England, stammen. Aehnlich litten die übrigen Zweige der Baumwollindustrie, Spinnerei, Weberei, Zwirnerei, unter den Schwierigkeiten der Rohstoffzufuhr. Die Preissteigerung der Garne und Gewebe belastete vornehmlich die Herstellung der billigen Massenware, so daß die Erzeuger besserer Ware eher auf ihre Rechnung kamen. Im ganzen kann die Stickereiindustrie, von den ersten krisenhaften Kriegsmonaten abgesehen, mit den verflossenen zwei Jahren zufrieden sein. Der Ausblick ist freilich nicht rosig.

d) Uhrenindustrie. Der Monat August 1914 brachte einen nahezu vollständigen Stillstand der Produktion in allen Uhrenzentren der Westschweiz. Zuerst wurde die Krisis im Hauptherstellungsgebiet der billigen Metalluhr überwunden. Der gangbarste Artikel wurde in der Folge die im Lederriemen getragene Armbanduhr mit Silber- oder Metallschale, die sich in den Armeen aller Länder stets wachsender Beliebtheit erfreute. Die Erzeugungsgebiete der goldenen Qualitätsuhr wandten sich allmählich ebenfalls, um einigen Ersatz zu finden, der

1) Dieser Tage (Ende August) hat eine bekannte Persönlichkeit in der N. Z. Z. mit Recht hervorgehoben, daß ein Zusammenbruch unserer Hotelindustrie die bisherigen schweizerischen Inhaber ins Ausland triebe, während unsere Hotellerie in ausländische Hände überginge.

Herstellung dieses Artikels zu. Ausgiebig wurde in der Uhrenindustrie die Frage erörtert, ob man sich nicht der Produktion verwandter Artikel, etwa der Pendulenfabrikation, zuwenden solle. Mit der Zeit hat auch der Absatz der Qualitätsuhren wieder zugenommen, so daß die Uhrenindustrie gegenwärtig keinen Grund mehr zur Klage hat.

e) Die Maschinenindustrie. Mit dem Eintritt des Krieges wurden vorher erteilte Aufträge rückgängig gemacht oder zurückgestellt. Der Eingang neuer Bestellungen stockte völlig. Trotz des starken Arbeiterentzuges waren die meisten Werke genötigt, die Arbeitszeit bedeutend einzuschränken. Einzelne Werke stellten den Betrieb gänzlich ein. Schon im September belebte sich der Unternehmungsgeist wieder und im Oktober war man gewiß, daß der Höhepunkt der Krisis überschritten sei. Einzelne Zweige waren am Wiederaufschwung stärker beteiligt als andere, so besonders der Motorwagenbau und die Aluminiumindustrie. Am meisten wurde der wichtigste Zweig unserer Maschinenindustrie, der Kraftmaschinenbau, mitgenommen. Um die Jahreswende machte sich eine rege Nachfrage nach Werkzeugmaschinen, zumal Drehbänken, geltend. Auch alte Maschinen wurden aufgekauft. Das Jahr 1915 bedeutete einen ununterbrochenen Aufstieg. Bei einer Reihe von Werken stellten sich in überreichlichem Maße Aufträge ein. Selbst dem Kraftmaschinenbau gelang es, sich zu erholen, obgleich sich nur vereinzelte Fabriken auf den Bau der lebhaft gesuchten Werkzeugmaschinen verlegten. Eine volle Ausnützung der Konjunktur war auch der Maschinenindustrie nicht möglich, weil der Geschäftsgang weniger von der Zahl der Aufträge, als von der erschwerten Zufuhr von Rohmaterial und Zwischenfabrikaten abhängt. Auch die Abwanderung qualifizierter Arbeiter war ihr abträglich.

f) Seidenindustrie. Nach der Verwirrung der ersten Kriegsmonate gestalteten sich die Verhältnisse in dieser Industrie günstig. Neue Absatzgebiete wogen den Verlust alter auf. Zufuhrhemmungen beeinträchtigten freilich die gute Konjunktur. Der Mangel an Baumwollgarnen trug dazu bei, die Lage der Seidenstoffweberei, die in großem Maße Baumwollgarne verarbeitet, zu verschlechtern. Andererseits hat gerade das verhältnismäßig stärkere Steigen der Baumwoll- und Wollpreise die Konkurrenzfähigkeit der Seidengewebe gegenüber den Baumwoll- und Wollgeweben bedeutend erhöht. Gelegentliche Betriebseinschränkungen blieben auch dieser Industrie nicht erspart.

g) Die Nahrungsmittelindustrie (Konserven, Schokolade, Käse) hatte gute Zeiten. Die chemische Industrie hatte eine bedeutend gesteigerte Nachfrage zu befriedigen. Der Leder- und Schuhindustrie kam der Wegfall der ausländischen Konkurrenz zugute, so daß der starke Inlandbedarf ihr allein zufiel. Ebenso war die Zeit für die Wollindustrie günstig. Die meisten dieser Industrien hatten mit der mangelnden Rohstoffzufuhr zu kämpfen. — Neben der Hotelindustrie und den Bergbahnen lag einzig das Baugewerbe, mit wenigen Ausnahmen, danieder. Dadurch wurde auch die Zement- und Ziegelindustrie in Mitleidenschaft gezogen.

h) Gründung der S. S. S. Im Verlaufe des Jahres 1915 gestaltete sich die Zufuhr zumal von Rohstoffen immer schwieriger, und unsere Industrie stand vor einer düsteren Zukunft. Die Handelsspionage nahm nachgerade unheimliche Formen an. Behörden, Handelskammern und eine lange Reihe von Firmen standen auf der englischen schwarzen Liste. Ursprungszeugnisse wurden vielfach nicht anerkannt. Viele schweizerische Unternehmen mußten sich die Kontrolle englischer und französischer Agenten gefallen lassen, wenn sie noch Waren aus den Vierverbandsstaaten beziehen wollten. Auch die Zentralmächte kamen allmählich dazu, an die Zustellung von Waren Bedingungen über ihre Verwendung zu knüpfen. Diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu bereiten und den fremden Einfluß auf ein Mindestmaß einzuschränken, blieb nichts anderes übrig, als einen aus Vertrauenspersonen ausschließlich schweizerischer Nationalität zusammengesetzten privaten Verband zu gründen, mit der Aufgabe, zuhanden der für besondere wirtschaftliche Zweige zu bildenden Syndikate oder einzelner Importeure Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate in die Schweiz unter Garantieverpflichtung einzuführen. Eine solche Vermittlungs- und Kontrollinstanz für die Wareneinfuhr aus dem und über das Gebiet der Vierverbandsstaaten fand in der Gestalt der Schweizerischen Importgesellschaft (Société Suisse de Surveillance économique, kurz S. S. S. genannt) im September 1915 die Genehmigung des Bundesrates und konnte am 16. November ihre Tätigkeit eröffnen, nachdem schon vorher die Treuhandstelle Zürich für die Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz ins Leben gerufen worden war. In der Folge ist viel über die Schwerfälligkeit des Betriebes der S. S. S. geklagt worden. Man hat allzu rasch vergessen, daß die Verhältnisse vor ihrer Gründung weit ungünstiger standen. — Eine heikle und viel benörgelte Aufgabe hat das eidgenössische Kompensationsbureau zu bewältigen. Würden von den zahllosen, gleich nach Ausbruch des Krieges erlassenen Ausfuhrverboten nicht im wohlerwogenen Interesse des Volksganzen Ausnahmen gestattet, so stände es schlimm um unsere Rohstoff- und Lebensmittelversorgung.

Spezialhandel der Schweiz (ohne den Verkehr in gemünztem Edelmetall):

	1913	1914	1915
	(in Millionen frcs.)		
Einfuhr	1919	1478	1680
Ausfuhr	1376	1186	1670

Die Preissteigerung aller Artikel hat natürlich einen starken Anteil an den Werten des Jahres 1915.

5. Lebensmittelversorgung und Landwirtschaft.

Die schweizerische Landwirtschaft ist vorwiegend auf Milchproduktion (und im Zusammenhang damit auf Fleischproduktion) eingestellt. Die erste Sorge der Behörden bei Ausbruch des Krieges mußte deshalb

die für die ungestörte Getreidezufuhr sein. Nach zuverlässiger Mitteilung hätten die damals vorhandenen Vorräte an Brotfrucht für bloße 6 Wochen gereicht. Glücklicherweise hatte der schweizerische Bundesrat im Frühjahr 1914 mit Frankreich Verhandlungen gepflogen und die Zusicherung der freien Zufuhr von Getreide über Frankreich nach der Schweiz im Falle des Krieges erhalten. Gleichzeitig hatte er sich mit Deutschland dahin verständigt, daß dieses im Falle eines Kriegsausbruches darauf verzichte, schweizerische, in Deutschland lagernde Getreidevorräte mit Beschlag zu belegen und deren Transport nach der Schweiz zu verhindern. Der Umstand, daß in diesen beiden Verständigungen die uns eingeräumten Erleichterungen nur dem schweizerischen Staat galten und nicht dem privaten Getreidehandel, führte von selbst zu einem tatsächlichen Getreidemonopol des Bundes. Dazu kam, daß die für den schweizerischen Staat bestimmten Getreidesendungen vor der Beschlagnahme auf hoher See sicherer waren. Die Garantie für den ausschließlichen Verbrauch des Getreides in der Schweiz ist durch ein ausnahmslos gehandhabtes Ausfuhrverbot erfüllt worden. — Durch Bundesratsbeschluß vom 27. August 1914 wurden die Mühlen gezwungen, nur noch eine Mehlsorte, sogenanntes Vollmehl, herzustellen, wobei das Getreide bis zur mehlfreien Kleie auszumahlen ist. Für die Brotbereitung geeignetes Mehl, sowie mahlfähiges Getreide durfte nicht mehr verfüttert werden. Der Weizenabgabepreis wurde vom Bundesrat auf 30 frcs. für 100 kg festgesetzt; er beträgt heute 46 frcs. Durch Beschluß vom 8. September 1914 wurde der Ankauf inländischen Getreides geregelt. Der Bund kauft dieses direkt vom Produzenten oder von Produzentenvereinigungen und gibt es zum Selbstkostenpreise an die Zivilbevölkerung ab. — Unter der Herrschaft des Getreidemonopols nahm die Getreideeinfuhr zuerst einen befriedigenden Verlauf. Es konnte weit mehr Weizen eingeführt werden, als zur Deckung des augenblicklichen Bedarfes notwendig war, so daß die Monopolverwaltung bald über ansehnliche Vorräte im Lande selbst verfügte. Im Herbst 1915 trat aber in den Zufuhren ein ganz bedenklicher Stillstand ein als Folge des sich zuspitzenden Wagenmangels, und der Bund mußte die angelegten Reserven stark in Anspruch nehmen. Die Magenfrage ward zur Wagenfrage. Im Frühjahr 1916 hatten wir einen Tiefstand in unseren Vorräten. Gegenwärtig ist die Zufuhr zufriedenstellend.

Unsere Fleisch-, Milch- und Käseversorgung ist eine regelmäßige. Die nicht unbeträchtlich gestiegenen Fleischpreise erklären sich aus dem Ausbleiben der Zufuhr von Fleisch und Kraftfuttermitteln aus dem Ausland. Der Viehbestand weist gegenüber der letzten Zählung von 1911 eine erhebliche Zunahme auf, ein Beweis, daß die Viehzucht bei den höheren Fleisch-, Milch- und Käsepreisen rentabler geworden ist. Käse zumal, mitunter auch Zuchtvieh, ist ein wichtiger Kompensationsartikel in den Händen der Bundesbehörden geworden. Es ist beschämend, wie kurzsichtig ein großer Teil unserer Konsumenten ist, indem er am liebsten die Ausfuhr aller Lebensmittel unter absolutes Verbot stellen möchte. Daß die unmittelbare Folge

der Ausfuhr ein Steigen der Preise der Ausfuhrartikel ist, ist unbestreitbar; aber ebenso unbestreitbar ist, daß wir ohne jene Ausfuhr weniger Rohstoffe und andere Lebensmittel beziehen könnten, so daß die Verdienstlosigkeit weite Bevölkerungsschichten ergriffe und die Teuerung jener anderen wichtigen Lebensmittel viel härter empfunden würde. Will man importieren, ohne im Ausland Schulden zu machen, so muß man eben im selben Betrage exportieren.

Die Obsternte hatte 1915 alle Erwartungen nach Menge und Güte übertroffen. Hätte man der Landwirtschaft und dem Obsthandel gestattet, größere Mengen zu exportieren, und wäre die Festsetzung von Höchstpreisen unterblieben, so hätte sich dieser Segen zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft weit besser ausnützen lassen. So aber geschah es, daß feinstes Tafelobst in die Mostpresse wanderte. Dieses Jahr wird die Ernte der Quantität und Qualität nach weniger reichlich ausfallen. Möge die eidgenössische Kommission für Obstversorgung und Obsthandel, die schon letztes Jahr amtete, nicht zu engherzig in der Zulassung des Exportes sein.

Das Jahr 1914 hatte eine schlechte Kartoffelernte gebracht, 1915 eine ordentliche Mittelernte. Dieses Jahr ist sie infolge der anhaltenden Nässe mißraten. Während der ganzen Kriegszeit waren wir auf starke Zufuhren aus dem Ausland angewiesen. Gegenwärtig liefert uns auch Italien einige hundert Wagen. Die Hausfrauen bleiben oft tage- und wochenlang ohne Möglichkeit, irgendwo Kartoffeln einzukaufen.

Zucker und Reis, die wir aus dem Ausland beziehen müssen, sind von Bundes wegen monopolisiert. Während die Versorgung mit Reis zufriedenstellend ist, waren unsere Zuckervorräte zeitweise fast erschöpft. Dieses Jahr wurde Zucker auch in Amerika und Java angekauft.

Infolge des Krieges schieden unsere Hauptlieferanten von Eiern, Rußland, Galizien, Ungarn und Serbien, aus. Was uns Italien liefert, reicht nur hin, unseren Inlandbedarf zu einem Fünftel zu decken. Die eigene Produktion leidet unter dem Mangel an Futtermitteln.

Unsere Landwirtschaft kann mit den verflossenen beiden Kriegsjahren, trotz plumper marktpolizeilicher Eingriffe in Form von Lebensmittelhöchstpreisen, zufrieden sein.

6. Soziale Fürsorge.

Im vorangehenden Abschnitt wurde die Versorgung des Landes als Ganzen mit Lebensmitteln geschildert. Hier sollen uns die Maßnahmen beschäftigen, welche die Verteilung der Vorräte unter die einzelnen sozialen Schichten zugunsten der infolge des Krieges notleidenden Bevölkerung zu beeinflussen trachten.

a) Militärnotunterstützung. Nach Art. 22—25 der Militärorganisation vom 12. April 1907 sind die Angehörigen von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not geraten, ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt

werden. Sie erfolgen durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen. Die Auslagen werden zu $^3/_4$ vom Bund und zu $^1/_4$ vom Kanton getragen. Eine Verordnung des Bundesrates vom 21. Januar 1910 bestimmt das Nähere. Darnach sollen die täglichen Unterstützungen in städtischen Verhältnissen nicht mehr als 2.— frcs. für die Frau und 70 Rappen für jedes Kind, in ländlichen Verhältnissen nicht mehr als 1.50 frcs. für die Frau und 50 Rappen für jedes Kind betragen. — Nach anfänglicher voller Auszahlung in bar wurden die Unterstützungen bald zu etwa 40 Proz. in Gutscheinen für Lebensmittel (Milch, Brot und Spezereien), etwa 30 Proz. in Gutscheinen für Mietzins und der Rest in bar verabfolgt.

b) Arbeitslosenfürsorge. Zahl der männlichen und weiblichen eingeschriebenen Arbeitsuchenden auf je 100 offene Stellen:

	m.	w.		m.	w.
1914 Juni	128,0	70,7	1914 November	190,4	154,6
Juli	127,3	77,3	Dezember	187,6	126,3
August	217,2	176,2	1915 Juni	103,0	100,3
September	160,3	132,6	Dezember	139,2	101,4
Oktober	165,3	155,1	1916 Mai	88,3	89,3

Es muß gesagt sein, daß unsere Staats- und Gemeindeverwaltungen im großen und ganzen in der Ueberraschung und Verwirrung der ersten Zeit ihre Aufgabe nicht voll erfaßten, insofern sie eine übermäßig starke Zurückhaltung in der Vergebung von Aufträgen übten und bereits erfolgte Bestellungen zurückzogen. Wenig vorbildlich ging in dieser Beziehung unser größter Staatsbetrieb, die schweizerischen Bundesbahnen, voran, der gleich nach Ausbruch des Krieges mehrere hundert technische Beamte entließ und am Baubudget große Abstriche vornahm. Zum Sparen war nach Ueberwindung der größten Arbeitslosigkeit immer noch Zeit genug. Eine große Entlastung des Arbeitsmarktes und der Notstandsaktion bedeutete der Abzug der Tausende von Italienern samt ihren Familien nach ihrem Vaterland. Die von einzelnen Städten durchgeführten Notstandsarbeiten konnten wenig zur Linderung der Not beitragen, weil sie für die vielen stellenlosen Angestellten außer Betracht kamen. Anfangs hoffte man, die Landwirtschaft, der durch die Mobilisation unserer Armee ein großer Teil der Arbeitskräfte entzogen worden war, würde die Arbeitslosen beschäftigen. Diese Hoffnung erwies sich als irrig, da die zurückgebliebene Landbevölkerung auf die Mitarbeit der für landwirtschaftliche Arbeiten ungeschulten industriellen Arbeitskräfte verzichten zu können glaubte. Bis die Absatzverhältnisse sich besserten (Frühjahr 1915), hatte die von Kantonen und Gemeinden organisierte Notstandsfürsorge Arbeit in Hülle und Fülle, zumal die gewerkschaftlichen Unterstützungskassen ihre Auszahlungen anfänglich notgedrungen einstellen mußten. Mustergültiges hat vornehmlich die Stadt St. Gallen, das Zentrum der Stickereiindustrie, geleistet, wo in den ersten Monaten des Krieges Arbeitslosigkeit und Gehaltsreduktionen namentlich auch unter den kaufmännischen Angestellten einen Grad erreichten wie kaum anderswo.

Zum Schutze der Mieter ist ein Bundesratsbeschluß betreffend die Ausweisung von Mietern vom 26. August 1914 ergangen. In manchen

Städten sind außerdem Instanzen zur Vermittlung von Mietsstreitigkeiten geschaffen worden.

Am 26. November 1914 genehmigte der Bundesrat die „Vereinbarung betreffend die wohnörtliche, allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“, der fast alle Kantone beigetreten sind. Der Bundesrat leistet aus einem Notstandsfonds, der meist aus freiwilligen Beiträgen von Auslandsschweizern stammt, den Kantonen zuhanden der Hilfsbedürftigen einen Beitrag.

c) Preistaxen und Wucherverbote. Die Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vom 10. Aug. 1914 ermächtigt die Kantone zur Festsetzung von Höchstpreisen, zu Bestandsaufnahmen, Beschlagnahmungen, marktpolizeilichen Bestimmungen gegen den Vorkauf und zur Delegation dieser Befugnisse an die Bezirks- oder Gemeindebehörden. Daraufhin haben einzelne städtische und kantonale Behörden früher oder später Preistaxen für Milch, Brot, Obst und Gemüse erlassen. Der Bundesrat hat es lange nicht für praktisch gehalten, für das ganze Land verbindliche Preise von Bundes wegen festzusetzen. Durch die Regulierung der Ausfuhr von Käse und kondensierter Milch, durch die Festsetzung der Einkaufs- und Verkaufspreise von Käse, später durch ein vollständiges Verbot der Ausfuhr frischer Milch, durch Verhandlungen zwischen den Produzenten- und den Konsumentengenossenschaften — suchten die Bundesbehörden den Milchpreis zu beeinflussen. Schließlich faßte der Bundesrat seinen Beschluß über die Sicherung der Milchversorgung des Landes vom 9. November 1915, der das Volkswirtschaftsdepartement im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Milch zu angemessenen Preisen ermächtigt, nötigenfalls die für industrielle Verarbeitung bestimmte Milch dem Konsum zuführen zu lassen. Am 27. November 1915 folgen seine beiden Beschlüsse über den Verkauf von Butter und Käse mit der Ansetzung von Höchstpreisen für diese Produkte und über den Verkauf von Zucker ebenfalls mit der Bestimmung von Höchstpreisen. Seither sind noch weitere Preistaxen von Bundeswegen erlassen worden.

Diese Höchstpreise haben gründlich versagt. Das war vorauszusehen. Man kann eben niemandem zumuten, daß er beliebig vielen wildfremden Menschen, die womöglich noch wohlhabender sind als er, Geschenke mache. Nichts anderes verlangt man aber durch die Preistaxen von den Lebensmittelproduzenten. Man scheint den Konsumenten nicht beibringen zu können, daß es jedem Produzenten freisteht, weniger oder etwas anderes zu produzieren, oder den Erntesegen weniger ausgiebig und sorgfältig zu behandeln, oder seine Produkte den verschiedensten anderen Zwecken dienstbar zu machen, kurzum, daß es eine Konkurrenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten gibt, die durch keine Preistaxen beseitigt wird. Durch diese wird die Gesamtproduktion des Landes der Menge und Güte nach in der Gegenwart und für die Zukunft vermindert. Bestandsaufnahmen, Enteignungen und Produktionszwang, nach denen man infolge der stillschweigend eingestandenen Wirkungslosigkeit der

Höchstpreise auch bei uns ruft, erfordern aber einen schwerfälligen Beamtenapparat, dessen Unterhalt die Produkte im Endergebnis noch weiter verteuert. Auch ist kein Grund vorhanden, ausgerechnet die Bauern durch einen Druck auf die Preise indirekt zu besteuern, während andere Erwerbsschichten, denen es mindestens ebenso gut geht, verschont bleiben. Der Erlaß von Preistaxen ist freilich eine höchst bequeme Politik des grünen Tisches, mit der man das dringende Verlangen kurzsichtiger Konsumenten stillt, die darum nicht weniger die Geprellten sind. Der einzige richtige Weg ist, die wirklich Bedürftigen durch Ueberlassung von Nahrungsmitteln zum Selbstkostenpreise oder gar mit Verlust zu unterstützen, welcher Weg zum Glück von einigen unserer Städte und Kantone beschritten worden ist. Die den Gemeinwesen daraus erwachsenden Lasten müssen dann durch das Mittel der Besteuerung auf die Besserbemittelten gewälzt werden.

Durch die Verordnung vom 10. August stellte der Bundesrat den Wucher mit Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen unter Strafandrohung. — Ebenfalls ein Produkt unserer Zeit, das eindringender Kritik ebensowenig standhält wie die Preistaxen. Uebrigens mußte die Spekulation durch die Preisfestsetzungen nur noch gefördert werden.

Das schweizerische statistische Bureau hat in einer „Darstellung der Kleinhandelspreise in 27 Gemeinden der Schweiz, vor und nach dem Kriege" (April 1914 bis Mai 1916) folgende Preisaufschläge festgestellt: Ochsenfleisch (mit Knochen) 37,6 Proz., Kalbfleisch (desgl.) 43,6 Proz., Schweinefleisch (desgl.) 32,6 Proz., Schweineschmalz 67,6 Proz., Nierenfett 75,1 Proz., Vollmilch 10,6 Proz., Tafelbutter 30,5 Proz., Stockbutter 42,9 Proz., Emmentaler Käse 1. Qualität 17,1 Proz., Vollbrot 41,1 Proz., Trinkeier, inländische, 54,8 Proz., Kartoffeln, inländische, 104,8 Proz.

Schlußwort.

Unlängst ist im „Weltwirtschaftlichen Archiv" (Bd. 8, 1916 S. 29 fg.) von Dr. Hausmeister behauptet worden, in der Schweiz fehle der Produktion eine über die gewöhnliche Arbeitsteilung hinausgehende straffe und verfeinerte Organisation in größerem Umfang. Demgegenüber komme dem deutschen System in der Technik der Organisation eine unbedingte Ueberlegenheit zu; es könne nicht bezweifelt werden, daß die Unzulänglichkeit der vorhandenen ökonomischen Mechanismen und die Unbeholfenheit bei der notwendig gewordenen raschen Umgruppierung die Krisis wesentlich verschärft habe. — Die Antwort auf diese, das Wesen unserer Wirtschaft durchaus verkennenden Behauptungen habe ich bereits in der Einleitung gegeben. Von einer regelrechten Umstellung der Produktion konnte bei uns aus natürlichen und technischen, nicht etwa aus organisatorischen Gründen keine Rede sein. Wo in aller Welt sind derartige Industriezweige, wie die Schweiz sie vorzugsweise aufweist, vor dem Kriege syndiziert gewesen? Da wir keinen Kohlenbergbau und keine Schwerindustrie besitzen, ist es leicht verständlich, daß „das feste Knochengerüst in der ökonomischen

Schichtung", wie Hausmeister sich ausdrückt, bei uns fehlt. Wo hingegen die Produktion derart normalisiert werden kann, daß es gleichgültig ist, aus welcher Fabrik der Artikel bezogen wird, wie etwa in der Zementindustrie, hat auch bei uns die Kartellierung Platz gegriffen.

Wenn immerhin unsere Industrie einen gewissen Anpassungsprozeß vollzogen hat, so bestand er zumeist darin, daß nicht etwa ganz anders geartete Produkte, sondern dieselben Arten, aber angepaßt der durch den Krieg notwendig gewordenen Nivellierung der Qualitätsanforderungen, erzeugt wurden. Die kriegsbegünstigte Industriebevölkerung Englands ist eine Hauptabnehmerin unserer Stickereiindustrie, die Armeen der kriegführenden Mächte gehören zu den wichtigsten Kunden unserer Uhrenindustrie. Diese Tatsache, daß die Größe unseres Absatzes mit von der Hochkonjunktur der Kriegsindustrie und des Kriegshandwerkes des Auslandes abhängt, wird uns beim kommenden Friedensschluß eine neue Krisis bescheren, die zwar weniger heftig sein wird als jene nach Kriegsbeginn. Der dann neuerdings notwendig gewordene Umstellungsprozeß in den jetzt kriegführenden Ländern wird nämlich die Kaufkraft der dortigen Bevölkerung auch für unsere Erzeugnisse vorübergehend schwächen. (G. C.)

XI.

Säuglingssterblichkeit, Geburtenhäufigkeit, Eheschließungen und Gesamtsterblichkeit in Berlin während des Krieges.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Daß der Krieg neben den vielen und wertvollen Opfern an Menschen und sonstigen Gütern auch wirtschaftliche Vorteile in sich schließt, ist kürzlich bei Ablauf des zweiten Kriegsjahres von verschiedenen Seiten mit Recht betont worden. Für den auf den Nachwuchs Bedachten — und wer wäre dies gerade in der Jetztzeit nicht? — ist die starke Betonung des Rückganges der Säuglingssterblichkeit besonders interessant. In der Tat ist die Säuglingssterblichkeit während des jetzigen Krieges auffallend gesunken. Für Berlin und die Zeit von Anfang 1913 bis Juni 1916 erhält man nachstehendes Bild, zunächst in absoluten Zahlen[1]).

Gestorben im Alter von 0—1 Jahr (ohne Totgeborene):

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	489	421	444	274
Februar	428	450	439	272
März	518	445	405	307
April	527	440	396	243
Mai	500	425	395	252
Juni	469	455	379	.
Juli	463	529	410	.
August	499	711	351	.
September	457	644	262	.
Oktober	401	416	255	.
November	406	413	256	.
Dezember	449	497	370	.
Zus.	5 606	5 846	4 362	.

Die Zahlen von 1916 betragen also teilweise nur wenig mehr, als die Hälfte der entsprechenden von 1913. Um den Vergleich mit der Gesamtsterblichkeit zu erreichen, bezieht man unsere Zahlen am besten auf alle Gestorbenen und zwar unter Ausschluß der Kriegsfälle außerhalb Berlins bei letzteren. Die absoluten Zahlen dieser überhaupt Ge-

1) Alle zahlenmäßigen Angaben sind den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin entnommen.

storbenen werden später auf S. 553 angegeben. Wir begnügen uns hier zunächst mit Relativziffern.

Gestorbene Säuglinge in Prozent aller Gestorbenen (ohne Totgeborenen):

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	19,05	16,09	15,62	11,21
Februar	18,54	18,42	17,03	10,58
März	19,24	17,29	15,09	11,34
April	20,61	17,49	15,62	10,52
Mai	20,78	16,61	16,40	11,32
Juni	21,44	19,35	16,20	.
Juli	21,44	22,22	19,12	.
August	23,23	28,83	17,18	.
September	22,27	27,51	13,48	.
Oktober	18,00	17,82	11,97	.
November	18,22	17,98	11,05	.
Dezember	18,20	17,95	14,41	.
Zus.	19,97	19,71	15,27	.

Genau genommen beginnt der Rückgang dieser Ziffern, wie auch der bereits angeführten absoluten Zahlen mit August oder September 1915. Daß die Augustziffer von 1915 hinter den entsprechenden von 1914 und 1913 so stark zurückbleibt, ist mit auf Rechnung der Temperaturverhältnisse zu setzen, 1915 fehlt der sonst übliche Sommergipfel der Säuglingssterblichkeit. Man zählte nämlich auf der Station der Invalidenstraße zu Berlin im August: 1913 17,2° C., 1914: 19,4, 1915: 16,9° C. Etwas Aehnliches gilt aber nicht etwa vom September, wo in den gleichen Jahren ermittelt wurden: 13,5°, 14,1 und 14,7° C. Allerdings war es in den beiden ersten Septemberwochen 1914 noch ziemlich warm. Man erhält nämlich für die Woche vom 30. August bis 5. September 1914: 17,1° C, für die nächste 18,0, für die übernächste hingegen 13,2° C, während die entsprechenden Zahlen für 1915 (29. August bis 4. September) 14,4°, 13,8 und 15,5° C., für 1913 (31. August bis 6. September) 18,2°, 14,6 und 15,7° C. lauten. Auf den Zusammenhang zwischen Temperatursturz und Säuglingssterblichkeit soll hier nicht näher eingegangen werden. So niedrige Ziffern, wie von September 1915 ab, sind direkt ein Unikum. Vielleicht kommen wir noch im Laufe der Zeit auf unter 10 Proz. Aber in die bisher berechtigte Freude über die trotz (oder wegen?) des Krieges stattgehabte Besserung der Sterblichkeit der jüngsten Erdenbürger mischt sich ein starker Wermutstropfen, wenn man die Geborenen betrachtet. Sie zeigt die Uebersicht auf S. 550, zunächst wieder in absoluten Zahlen (ohne Totgeborene).

Die Abnahme ist also auch hier recht beträchtlich. Auf ihren eigentlichen Beginn, nämlich zwar bereits im April, ausgesprochen aber im Mai 1915, kommen wir bald zu sprechen. Vorerst beziehen wir unsere absoluten Zahlen aller Lebendgeborenen, nachdem wir sie auf das Jahr erhöht, d. h. durch die Anzahl der jeweiligen Monatstage (31, 30, 28 bzw. 29) dividiert und mit der Anzahl der Jahrestage (365 bzw. 366) multipliziert haben, auf die jeweilige mittlere Monats-

Monat	Lebendgeborene [1])							
	überhaupt				darunter unehelich			
	1913	1914	1915	1916	1913	1914	1915	1916
Januar	3 690	3 345	3 221	2 086	819	806	705	466
Februar	3 431	3 044	2 947	2 030	852	777	638	490
März	3 751	3 228	3 304	2 207	873	760	772	516
April	3 451	3 235	2 976	1 884	884	833	726	487
Mai	3 441	3 360	2 583	1 969	788	814	589	460
Juni	3 252	3 033	2 246	.	742	721	466	.
Juli	3 402	3 224	2 433	.	719	665	485	.
August	3 414	3 033	2 328	.	752	617	490	.
September	3 417	2 996	2 316	.	826	594	515	.
Oktober	3 169	2 940	2 254	.	739	614	473	.
November	3 048	2 892	2 129	.	709	619	517	.
Dezember	3 367	3 163	2 256	.	804	653	494	.
Zus.	40 833	37 493	30 993	.	9 507	8 473	6 870	.

bevölkerung, letztere ohne die Kriegseinberufenen, dann erhält man nachstehende Uebersicht:

Geborene (ohne Totgeb.) auf das Jahr und 1000 der mittleren Bevölkerung.

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	20,58	18,80	19,39	13,45
Februar	21,12	19,06	19,69	14,02
März	21,10	18,08	19,98	14,31
April	20,14	19,04	18,80	12,70
Mai	19,47	19,19	15,99	12,90
Juni	19,03	17,92	14,02	.
Juli	19,29	18,47	14,78	.
August	19,38	17,64	14,80	.
September	20,05	18,37	15,21	.
Oktober	17,41	17,65	14,35	.
November	17,86	18,00	14,04	.
Dezember	23,88	19,08	14,41	.
Zus.	19,61	18,47	16,50	.

Der Rückgang setzt also bezeichnenderweise im Mai 1915 ein; belief sich die Geburtsziffer im April 1915 noch auf 18,80, so sinkt sie im Mai 1915 jäh auf 15,99 und beträgt im Mai 1916 nur noch 12,90 Prom. Daß im Mai 1915 die Geburtenabnahme plötzlich erfolgt, ist eine direkte Folge des Kriegsbeginnes, also der militärischen Einberufungen im August 1914, dem Konzeptionsmonat der im Mai 1915 Geborenen. Vielleicht wäre, wenn die Kriegsheiraten nicht stattgefunden hätten, der Rückgang noch stärker. Aufgehalten haben sie ihn jedenfalls nur wenig. Auf die ehelichen Geburten nach der Geburtenfolge kommen wir noch zu sprechen, ebenso auf die Eheschließungen. So bilden unsere Ziffern wieder eine Bestätigung der im Durchschnitt 9 Monate währenden Zeit zwischen Konzeption und Geburt. In einem den Kriegseinfluß auf die Bevölkerungsbewegung Preußens behandelnden Aufsatze (in diesem Bande der „Jahrbücher“ oben S. 239 ff.) habe ich, da die Monatszahlen von 1915 damals für ganz Preußen noch

1) Einschl. Nachträge.

nicht gedruckt vorlagen, vorausahnend bemerkt, daß die Kriegswirkung auf die Geburten sich erst vom Mai 1915 ab zeigen würde. Nun haben wir für Berlin eine Bestätigung, die freilich auch anderwärts wohl gemacht worden ist und noch gemacht werden wird. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit ist also mit durch den Geburtenrückgang herbeigeführt, wodurch die vorhin erwähnte Freude über den Sterblichkeitsrückgang allerdings etwas beeinträchtigt wird. Immerhin ist die Besserung im Hinscheiden der zartesten Kinder erfolgt trotz der doch jetzt teilweise mangelhaften Ernährung der Mütter, ihrer dadurch verminderten Stillfähigkeit und der durch beide Umstände verschlechterten Säuglingsernährung. Die Volksspeisungen werden ihre guten Wirkungen auch hinsichtlich der Kindersterblichkeit zeigen.

Für die ehelichen Kinder läßt sich der Geburtenrückgang noch insofern besonders nachweisen, als man hier die Geburtenfolge kennt, also weiß, wieviele erste, zweite, dritte, vierte usw. Kinder geboren sind. In der nachstehenden Uebersicht sind die fünft- und weiter geborenen unter „übrige“ zusammengefaßt.

Ehelich Geborene nach der Geburtenfolge[1]) (ohne Totgeborene)

Monat	1913						1914					
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	übrige	zus.	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	übrige	zus.
Januar	1 053	709	428	235	435	2 860	1 008	669	330	194	327	2 528
Februar	923	631	392	217	409	2 572	868	595	298	149	348	2 258
März	1 055	684	436	243	448	2 866	887	640	348	200	383	2 458
April	905	646	398	209	399	2 557	938	594	300	186	372	2 390
Mai	898	703	375	214	447	2 637	909	670	374	200	390	2 543
Juni	893	645	369	207	390	2 504	824	623	319	182	357	2 305
Juli	1 021	665	375	228	381	2 670	975	623	365	211	362	2 536
August	1 012	689	342	214	398	2 655	924	612	343	181	346	2 406
September	961	670	346	218	385	2 580	872	587	359	197	380	2 395
Oktober	893	639	354	198	341	2 425	840	591	331	202	350	2 314
November	854	597	337	199	343	2 330	791	604	321	177	373	2 266
Dezember	961	638	385	217	355	2 556	900	652	350	204	392	2 498
Zus.	11 429	7916	4537	2599	4731	31 212	10 736	7460	4038	2283	4380	28 897

Monat	1915						1916					
	1. Kind	2. Kind	3 Kind	4. Kind	übrige	zus.	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	übrige	zus.
Januar	894	648	377	202	391	2512	536	401	258	156	269	1620
Februar	802	593	336	202	374	2307	483	413	233	136	275	1540
März	906	663	357	226	372	2524	546	433	272	165	275	1691
April	722	582	348	213	379	2244	460	373	195	132	237	1397
Mai	675	502	279	195	339	1990	506	411	217	133	242	1509
Juni	581	456	264	159	314	1774	.	.	.	.	.	.
Juli	639	520	279	177	324	1939	.	.	.	.	.	.
August	615	488	272	156	302	1833	.	.	.	.	.	.
September	617	487	281	148	264	1797	.	.	.	.	.	.
Oktober	597	442	280	159	299	1777	.	.	.	.	.	.
November	487	443	252	157	269	1608	.	.	.	.	.	.
Dezember	515	474	284	183	303	1759	.	.	.	.	.	.
Zus.	8050	6298	3609	2177	3930	24 064	.	.	.	.	.	.

1) Ohne Nachträge.

Besonders deutlich tritt also der Rückgang bei der Klasse der Erstgeborenen zutage. Belief sich deren Zahl im Januar 1913 noch auf 1053, so lautet die für Januar 1916 nur noch 536, also nur wenig mehr als die Hälfte der erstgenannten usf. Dadurch, daß die Zahl der Erstgeborenen langsam aber sicher an die der Zweitgeborenen heranrückt, nähern wir uns in der Reichshauptstadt dem Zweikindersystem. Vorläufig haben wir es noch nicht ganz. Die Abnahme der 1. Kinder ist natürlich mit eine Folge des Rückganges der Eheschließungen, den folgendes Zahlenbild veranschaulicht:

Eheschließungen.

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	992	984	1 146	1064
Februar	1 165	1 126	1 219	1064
März	2 172	1 803	1 680	1168
April	2 864	2 996	1 747	1379
Mai	1 897	1 742	1 407	1077
Juni	1 249	1 209	1 433	.
Juli	1 281	1 213	1 429	.
August	1 309	5 793	1 115	.
September	1 832	1 570	1 276	.
Oktober	3 292	1 825	1 525	.
November	1 608	1 020	1 194	.
Dezember	1 533	1 421	1 451	.
Zus.	21 194	22 702	16 622	.

Während gewöhnlich der Oktober als erster Monat des beginnenden Winterhalbjahres in seiner Eigenschaft als Zuzugs- und Hausstandsbegründungsmonat erster Ordnung die meisten Eheschließungen zeigt, gilt dies 1914 vom August, dem Kriegsbeginnmonat mit seinen Notheiraten. Denn „Kriegstrauungen" kann man eigentlich nicht gut sagen, da nicht alle Kriegsehepaare sich trauen lassen, worüber sich ein besonderes Kapitel schreiben ließe, was hier jedoch zu weit führen würde. Ein Teil der Erstgeborenen vom Mai 1915 ab ist natürlich mit auf Rechnung dieser Kriegsehen zu setzen.

Wir müssen unsere bisherigen Betrachtungen ergänzen durch die allgemeinen Sterblichkeitsziffern für die Gesamtbevölkerung. Man sollte eigentlich erwarten, daß diese infolge der Einberufung der kräftigsten männlichen Altersklassen sich verschlechtert, d. i. erhöht haben, da doch die Zurückgebliebenen sich aus teilweise älteren und wenig gesunden Personen zusammensetzen. Dem ist aber größtenteils nicht so, wie die folgenden Zahlen lehren, die, worauf besonders hingewiesen werden muß, **nicht** die Kriegstodesfälle außerhalb Berlins enthalten. Freilich spielt auch hier der Rückgang der Säuglingssterblichkeit mit. Die absoluten Zahlen aller Gestorbenen sind folgende: (Siehe Tabelle S. 553.)

Das Jahr 1914 zeigt also zwar bereits von Mai, ausgesprochen aber vom Kriegsbeginn August ab höhere Zahlen als 1913, und zwar fast ausnahmslos bei beiden Geschlechtern. Im August und September 1914 spricht die bereits erwähnte Wärme und die dadurch erhöhte

Monat	Gestorbene (ohne Totgeborene) überhaupt											
	1913			1914			1915			1916		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Januar	1 250	1 312	2 562	1 310	1 301	2 611	1 418	1 429	2 847	1182	1262	2444
Februar	1 151	1 157	2 308	1 223	1 220	2 443	1 283	1 291	2 574	1224	1347	2571
März	1 402	1 291	2 693	1 315	1 259	2 574	1 384	1 297	2 681	1215	1492	2707
April	1 301	1 252	2 553	1 293	1 222	2 515	1 269	1 268	2 537	1123	1188	2311
Mai	1 203	1 203	2 406	1 285	1 274	2 559	1 186	1 229	2 415	1076	1151	2227
Juni	1 105	1 082	2 187	1 249	1 107	2 356	1 164	1 183	2 347	.	.	.
Juli	1 052	1 108	2 160	1 227	1 157	2 384	1 049	1 096	2 145	.	.	.
August	1 073	1 075	2 148	1 232	1 234	2 466	1 001	1 047	2 048	.	.	.
September	1 048	1 004	2 052	1 231	1 110	2 341	956	993	1 949	.	.	.
Oktober	1 171	1 132	2 303	1 204	1 129	2 333	1 030	1 102	2 132	.	.	.
November	1 095	1 132	2 227	1 149	1 151	2 300	1 138	1 183	2 321	.	.	.
Dezember	1 260	1 206	2 466	1 391	1 382	2 773	1 263	1 311	2 574	.	.	.
Zus.	14 111	13 954	28 065	15 109	14 546	29 655	14 141	14 429	28 570	.	.	.

Säuglingssterblichkeit mit. Die Gesamtzahlen von 1915 sind bis April höher als die von 1914, von da ab, den November ausgenommen, stets niedriger. Im Jahre 1916 zeigen die Monate abnehmende Tendenz gegen 1915, abgesehen vom März.

Während in den ganzen Jahren 1913 und 1914 mehr Männer als Frauen starben, 1913: 14111 Männer, 13954 Frauen, 1914: 15109 bzw. 14546, ist dies 1915 umgekehrt, indem hier 14141 dahingeschiedene Männer und 14429 gestorbene Frauen zu verzeichnen sind.

Für alle Gestorbenen seien nun noch die auf die Gesamtbevölkerung bezogenen Relativzahlen gegeben.

Gestorbene (ohne Totgeborene) aller Altersklassen auf das Jahr und 1000 der mittleren Bevölkerung:

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	14,38	14,77	17,21	15,75
Februar	14,32	15,30	17,25	17,75
März	15,15	14,50	16,31	17,55
April	14,90	14,81	16,13	15,58
Mai	13,61	14,62	15,01	14,59
Juni	12,80	13,92	14,76	.
Juli	12,25	13,66	13,12	.
August	12,19	14,34	13,03	.
September	12,04	14,36	12,84	.
Oktober	13,08	14,01	13,64	.
November	13,06	14,32	15,34	.
Dezember	13,97	16,73	16,46	.
Zus.	13,48	14,61	15,21	.

Im Dezember 1914 zeigt sich also, wie bei den absoluten Zahlen, eine Erhöhung gegenüber dem Vormonat, die bis Februar 1915 anhält und dann erst im November 1915 wieder einsetzt. Diese Erhöhung hält unter Schwankungen bis März 1916 an. Immerhin ist auch diese Steigerung nicht so stark, wie man unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensmittelteuerung und der damit verbundenen Ernährungsverschlechterung erwartet hätte. Hier hat man also vollen Grund, über die soziale Kriegsfürsorge zu triumphieren. Dies gilt um so mehr, als

doch die mittlere Bevölkerung infolge der Kriegseinberufungen abgenommen hat, wodurch sich die Sterblichkeitsziffer leicht hätte erhöhen können, da doch der Nenner kleiner wurde. Aber die Zahl der Gestorbenen, die den Zähler bildet, ist eben entweder gleichfalls herabgegangen oder hat sich mindestens weniger erhöht, als der Nenner, die Bevölkerung, sich vermindert hat. Man kann sich diese Erscheinung vielleicht so erklären: zwar sind durch die Einziehungen die kriegskräftigen Alter fortberufen worden, aber unter den zurückgebliebenen, also nicht kriegs- und teilweise garnisondienstfähigen Männern befinden sich noch viele leidlich gesunde, wenn auch nicht militärdienstfähige. Die sogenannten D. U. sind eben trotz der stattgehabten Nachmusterung immer noch heimatsgesund, wenn ich mich so ausdrücken darf, und belasten nicht oder wenigstens noch nicht die Sterblichkeit. Das gilt insbesondere von den Lahmen, Hinkenden, Blinden usw. Natürlich spielt auch die Zahl der Reklamierten mit, über die man vorläufig noch keine genaue Kenntnis hat. Der Zivildienst erfordert eben auch Kraft und Gesundheit.

Auf eine weitere oder nähere Unterteilung der Gestorbenen nach Altersklassen wird vorläufig aus dem Grunde nicht eingegangen, weil für die Kriegszeit genaue Bevölkerungszahlen nach Altersklassen infolge der militärischen Einberufungen zurzeit noch nicht vorliegen.

Man wird vielleicht bei der ganzen Eetrachtung Angaben über die Totgeborenen vermissen. Deren Zahlen sind jedoch für Berlin nicht erheblich. Der Vollständigkeit halber seien sie angeführt.

Totgeborene in absoluten Zahlen:

Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	146	122	108	86
Februar	125	133	113	77
März	160	141	123	89
April	142	115	106	81
Mai	154	146	104	75
Juni	133	118	107	.
Juli	119	149	105	.
August	129	127	114	.
September	140	102	96	.
Oktober	138	157	99	.
November	144	124	93	.
Dezember	130	126	88	.
zus.	1660	1560	1256	.

Diese an sich kleinen Zahlen — aus diesem Grunde wird auch auf Anführung der Unehelichen verzichtet — zeigen begreiflicherweise die Abnahme während der Kriegszeit nicht so unmittelbar, wie dies bei den Lebendgeborenen bemerkt wurde. Sind doch auch ferner die Totgeborenen oft Frühgeborene, so daß bei ihnen die 9-monatige Konzeptionszeit nicht immer zutrifft. Immerhin sind die kleinen Zahlen namentlich vom April bzw. September 1915 ab bemerkenswert. Beispielsweise beträgt die Maizahl von 1916 weniger als die Hälfte der von 1913.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Goeser, Karl, Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Biographischer Versuch. Stuttgart-Berlin (Deutsche Verlags-Anstalt) 1914. IX und 134 SS.

Die Grundlage unserer Kenntnis für die äußeren Lebensschicksale Friedrich Lists beruht noch immer auf der schönen Würdigung, welche Ludwig Häusser im ersten Bande der gesammelten Schriften Lists im Jahre 1850 veröffentlicht hat, und auch der Verf., welcher Lists handschriftlichen Nachlaß im Reutlinger Stadtarchiv sowie ungedruckte Materialien in den Archiven zu Ludwigsburg, Stuttgart und Wien benutzen durfte, hat wesentlich Neues, soweit das rein biographische Moment in Frage kommt, nicht beizubringen vermocht; hingewiesen sei jedoch auf die höchst interessanten Mitteilungen, welche aus dem Wiener Archiv über die Beziehungen Lists zu Gentz und Adam Müller und damit indirekt zu Fürst Metternich beigebracht werden, besonders auf die zwar „lange und weitschweifige, aber doch hochinteressante Denkschrift“ Adam Müllers aus dem Anfang des Jahres 1820 über den Zustand des deutschen Handels und der deutschen Industrie; zu List's abfälliger Beurteilung durch Gentz hätten noch dessen Briefe an Metternich bei Wittichen-Salzer: „Briefe von und an Friedrich von Gentz“ Bd. III, 2 (München/Berlin 1913), siehe Register: „List“, herangezogen werden können.

Was diese neue, ganz unverkennbar unter dem Einfluß von Meineckes Studien über „Weltbürgertum und Nationalstaat“ stehende Arbeit vor ihren Vorgängern auszeichnet, ist die umfassende Art und Weise, mit welcher der Verf. an die Lösung seiner Aufgabe herangetreten ist. L. Häusser hatte nach dem Stande seiner Kenntnisse über eine erst kurz vergangene Epoche vornehmlich den äußeren Gang der Ereignisse geschildert; Goeser sucht List, aber auch seine Gegner, aus ihrer Umwelt, der politischen, sozialen und wissenschaftlich-kulturellen, zu begreifen, besonders unter Verwertung der von ihm zum ersten Male herangezogenen Kolleghefte des Tübinger Professors über seine Staatstheorie: List ist Reutlinger, d. h. er ist Bürger einer ehemaligen Reichsstadt, die erst zu seinen Lebzeiten, als er bereits 14 Jahre alt war, ihre Freiheit verloren hatte und durch einen Machtspruch dem Staate Württemberg einverleibt worden war. Diese seine Herkunft hat List niemals verleugnet; er ist in den Dienst seines neuen Vater-

landes getreten, aber es war sein Verhängnis, daß er wohl aus ganz engen und kleinen Verhältnissen in eine größere Umgebung gelangte, in welcher er auch den Willen hatte, sich zum Besten der Allgemeinheit, so wie er diese Aufgabe verstand, zu betätigen, aber diese neue Umwelt war doch nicht weit und besonders nicht innerlich frei und ungebunden genug, und konnte es nach Lage der historischen Entwicklung auch nicht sein, als daß ein solcher Feuerkopf wie List nicht immer wieder allenthalben hätte Anstoß erregen müssen. Diese von ihm ersehnten weiten Verhältnisse hat er, nach dem Scheitern seiner rastlosen Bemühungen um die Begründung eines ganz Deutschland umspannenden Handelsvereins, in der großen Republik jenseits des Ozeans gefunden; aber getreu seinem Wort: „Im Hintergrund aller meiner Pläne lag Deutschland“ ist er in dieser neuen Welt nicht, wie so viele seiner Landsleute, restlos aufgegangen, sondern hat die dort gesammelten reichen Erfahrungen zwar nicht lediglich für seine engere Heimat Württemberg, das ihn einst von sich weggestoßen und in die Verbannung getrieben hatte, wohl aber für sein großes Vaterland Deutschland während der letzten Jahre seines Lebens nutzbar zu machen gesucht.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Lifschitz (Priv.-Doz.), Dr. F., Ueber die Bedeutung Englands für die Theorie der Wirtschaftswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Bern, P. Müller-Frey, 1916. gr. 8. M. 1.—.

Tyszka, Dr. Carl v., Teurung und Krieg. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 11.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 51 SS. M. 1,50.

Sciences, Les, économiques et sociales à l'université de Genève. Inauguration de la faculté des sciences économiques et sociales. Basel, Georg u. Co. 8. 216 SS. M. 2,40.

Parker, Ulysses Simpson, Elements of economics for high schools. Quincy, Ill., J. Hall. 12°. 4 + 234 pp. $ 1/.—.

Parkhurst, Frederic A., The preditermination of true costs and relatively true selling prices. New York, Wiley. 8. 104 pp. $ 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ischirkoff, Prof. Dr., Bulgarien, Land und Leute. 1. Teil (Allgemeines, Paläogeographie, Oberflächengestaltung, Klima, Pflanzenleben, Tierwelt.) (Bulgarische Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Gustav Weigand. Ehrenausschuß: Proff. Drs. Leskien-Leipzig, Kassner-Berlin, Uebersberger-Wien, v. Asbóth-Budapest. Redaktions-Ausschuß in Sofia: Prof. Dr. Zschirkoff, Prof. Molloff, Minist.-Dir. Herbst, Andrej Protitsch. 1. Bd., 1. Teil.) Leipzig, Dr. Iwan Parlapanoff, 1916. 8. VIII—129 SS. m. 24 Taf., eingedr. Kartenskizzen und 1 farb. Karte. M. 1,80.

Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen. 1. Teil: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen. Bearbeitet von (Oberrealsch.-Dir.) Dr. Herm. Lorenz. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete. Hrsg. von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. 44. Bd., 1. Heft.). Halle a. S., Otto Hendel, 1916. gr. 8. LXXXVIII—624 SS. M. 18.—.

Strakosch, Dr. Siegfr. v., Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Oesterreich. Eine Handels- und produktionspolitische Untersuchung. Wien, F. Tempsky, 1916. gr. 8. VIII—440 SS. M. 12.—.

Umrath, Wilh., Das Wirtschaftsgebiet Oesterreich-Ungarn. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. 8. 29 SS. M 0,80.

Wachowiak, Dr. Stanisl., Die Polen in Rheinland-Westfalen. Borna, Robert Noske, 1916. gr. 8. VIII—108 SS. M. 3.—.

Bogart, Ludlow, and Charles Manfred Thompson, Readings in the economic history of the United States. London, Longmans. 8. 12/.6.

Bryan, Wihelmus Bogart, A history of the national capital; from its foundation through the period of the adoption of the organic act. Vol. 2, 1815—1878. New York, Macmillan. 8. 16 + 707 pp. $ 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Mombert, Prof. Dr. Paul, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid und Wilhelm Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 2/3.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. IV—166 SS. M. 2,40.

Völker-Verteilung in West-Rußland. Kowno, Verlag der Kownoer Zeitung (Auslieferung durch L. Frederichsen u. Co. in Hamburg), 1916. 42,5 × 33 cm. 20 farb. Karten u. 4 S. Text. M. 10.—.

Guérin (prof.), Pierre, Étude sur la population d'une commune rurale. Natalité, mortalité, émigration, immigration. Nîmes, impr. A. Chastanier, 1916. 8. 20 pag.

Ipranossian, Dr. Mihran, La colonisation et le législateur colonial français (thèse). Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. VIII—196 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gerhards (Lehr.). Herm., Der deutsche Wald und seine reichste Ernte. Ein Beitrag für unsere Volksernährung. Hierzu 1 Pilztafel mit 32 farb. Abbildn. (Beilage zum Pilzmerkblatt des Kais. Gesundheitsamts.) Neuwied, Heusers Verlag, 1916. 8. 64 u. 8 SS. M. 1.—.

Herrmann (Rechtsanw.), Max, Kommentar zum preußischen Fischereigesetz vom 1. V. 1916. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 96 SS. M. 3,50.

Jahresbericht über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft. Zum Gebrauch für praktische Landwirte begründet von (Oekon.-R.) Dr. Buerstenbinder. 30. Jahrg. 1915. Unter Mitwirkung von Dr. v. Ollech, (Wintersch.-Dir.) Dr. A. Kostlau hrsg. von (Agrikulturchem., gepr. Landw.-Lehr.) Prof. Dr. Max Hoffmann. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1916. 8. XL—374 SS. M. 16.—.

Jugoviz, Dr. Rud., Der Wald als Retter in der Not. Ein Bruchstück aus zeitgemäßer Forstbenutzung. Graz, Ulr. Mosers Buchhandlung, 1916. gr. 8. III—48 SS. M. 1.—.

Lincke, J. G., Die nutzbringende Kaninchenzucht und ihr volkswirtschaftlicher Wert. Mit Abbildungen. 3. nach dem Tode des Verf. von A. Wehrmann durchgeseh., erg. u. verm. Aufl. Leipzig, Herm. Beyer, 1916. 8. 64 SS. M. 1,20.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, und (Ger.-Assess.) Herbert Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916, I. Teil. 1. Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Höchstpreise für Brotgetreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern sowie Nebenverordnungen für 1916, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Oppenheimer. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. IX—234 SS. M. 4.—.

Schütz, Prof. J. H., Wie müssen Landwirtschaft und Industrie zusammenarbeiten jetzt und nach dem Kriege? (Ein Wort zur Verständigung zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft.) Cöln, Prof. J. H. Schütz, 1916. 79 SS. M. 0,50.

Schlich, Prof. Sir W., Forestry in the United Kingdom. London, Langhton and Co. Cr. 8. 21 pp.

Stebbing, Edward Percy, British forestry. Its present position and outlook after the war. London, J. Murray. Cr. 8. 257 pp. 6/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Pfitzner, Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgeg. v. B. Harms. Heft 7.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. VI u. 80 SS. (Preis 1,60 M.)

Die Behinderung der Ausfuhr von Farbstoffen aus Deutschland durch den Krieg hat in allen den Ländern, die bisher in großem Maßstabe Farbstoffe aus Deutschland bezogen, große Schwierigkeiten verursacht. Das hat dazu geführt, daß man an den verschiedensten Stellen alle möglichen Projekte erwägt, das Entstehen eigener Farbstoffabriken zu fördern, um sich auch nach dem Kriege in dieser Hinsicht von Deutschland unabhängig zu machen und die deutsche chemische Industrie zurückzudrängen. Die Zeitschrift „Die chemische Industrie" hat in einer besonderen Beilage fortlaufend eine große Anzahl dieser ausländischen Diskussionen und Pläne veröffentlicht, ein großer Teil davon ist auch in dem Buche von Hesse und Großmann „Englands Handelskrieg und die chemische Industrie" (Stuttgart 1915) wiedergegeben. Eine willkommene Ergänzung dieser Veröffentlichungen, bei denen die Maßnahmen Englands an erster Stelle stehen, ist die vorliegende Arbeit aus dem Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Pfitzner hat darin eine größere Anzahl von amerikanischen Veröffentlichungen in deutscher Uebersetzung zusammengestellt. Man ersieht daraus, wie schwer das Ausbleiben der deutschen Farbstoffe auch in den Vereinigten Staaten empfunden wird, und was man dort an Mitteln zur Besserung der Lage diskutiert hat. Es wäre zu wünschen, daß diese Art der Materialsammlung fortgesetzt und daß dann später eine Darstellung dessen gegeben wird, was von all den hochfliegenden Plänen auch wirklich in die Praxis hat umgesetzt werden können, und welche Erfolge man damit erzielt hat.

Kiel. Richard Passow.

Jahrbuch der Elektrotechnik. Uebersicht über die wichtigeren Erscheinungen auf dem Gesamtgebiete der Elektrotechnik. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen hrsg. von Dr. Karl Strecker. Das Jahr 1915. VIII—246 SS. mit 19 Abbildgn. 1916. gr. 8. M. 16.—. — Jahrbuch der Gastechnik für das Jahr 1915. Im Auftrage des Vereines der Gas- und Wasserfachmänner in Oesterreich-Ungarn, zusammengestellt von (Versuchsanst.-Leiter, Rat) Prof. Dr. H. Strache.I II—119 SS. mit 41 Textabbildgn. 1916. Lex.-8. München, R. Oldenbourg.

Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Berlin, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes. 1916. gr. 8. 352 SS. M. 2.—. (S.-A. aus dem Jahrbuch des Deutschen Holzarbeiterverbandes 1915.)

Verband, Der, der deutschen Buchdrucker. 50 Jahre deutsche gewerkschaftliche Arbeit, mit einer Vorgeschichte. Hrsg. vom Vorstand des Verbandes der deutschen

Buchdrucker. 1. Bd. (Verf.: Red. Willi Krahl). Leipzig, Radelli u. Hille, 1916. gr. 8. VIII, 448 u. 72 SS. mit Taf. M. 4.—.

Allen, F. Ja., The shoe industry. Boston, Vocation Bu. of Boston. 8. 327 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

v. Kvassay, Eugen, Die ungarische Donau als ein Teil der Verkehrsstraßen für die Groß-Schiffahrt nach dem Orient. Mit 8 Sonderbeilagen. Stuttgart (Franckhsche Verlagsbuchhandlung) 1916. 8⁰. 47 SS. (Preis 1,80 M.)

Der alte Ausspruch von Friedrich List: „Die Nordsee ist längst mit dem Persischen Meer durch einen natürlichen Kanal verbunden. Er fließt an Gibraltar und Konstantinopel vorbei. Mit ihm kann eine Binnenwasserstraße niemals konkurrieren", ist durch den Krieg einer Berichtigung unterzogen worden: Wenn der „natürliche Kanal" für den Verkehr zwischen Mitteleuropa und dem Orient versperrt ist, fällt eben auch seine Konkurrenz mit der Binnenwasserstraße fort. Freilich wird sie nach dem Kriege sofort wieder einsetzen, jedoch voraussichtlich unter weniger günstigen Bedingungen infolge verringerten See-Frachtraumes und entsprechend erhöhter Transportkosten.

Das Interesse für den Donauverkehr ist durch den Krieg, in dessen Verlauf ein Donau-Anlieger von der Landkarte gestrichen und Ungarn zu einem Nachbarn des verbündeten Bulgarien an der Donau geworden, außerordentlich gehoben, und allen früheren Bedenken gegen die Konkurrenzunfähigkeit der Binnenwasserstraße neben dem Seeverkehr steht die Rücksicht darauf gegenüber, daß Mitteleuropa sich forthin für alle Fälle bestmögliche Organisierung seines Binnenverkehrs und tatkräftige Nutzung auch seiner Binnenwasserstraßen in enger Verbindung untereinander angelegen sein lassen muß, um jeden Wiederholungsmöglichkeiten einer Einkreisungs- und Abschließungspolitik in erreichbarem Höchstmaße gewachsen zu sein.

Vorliegende Schrift veranschaulicht die ungarischerseits zur Hebung des Donauverkehrs getroffenen Maßnahmen und die Durchführbarkeit ihrer weiteren Entwicklung. Sie liefert damit einen zeitgemäßen Teilbeitrag zu dem Donauproblem insgesamt und dem größeren Problem einer planmäßigen Organisierung des ganzen mittel- und südosteuropäischen Binnenwasserstraßenverkehrs. Die Lösung des Problems ist als internationale Frage wohl nur insoweit zu betrachten, als es sich um die verschiedenen Anlieger dieser Binnenwasserstraßen handelt. Innerhalb dieser Begrenzung aber bleibt sie eine internationale Frage; und es ist daher nicht angängig, kanalisierte Donaustrecken — wie K. es tut (S. 26) — auf gleiche Stufe mit dem Panamakanal zu stellen, dessen Erbauer und Herr eine einzelne Macht ist.

Das Titelblatt bringt eine Uebersicht der großen Wasserstraßenpläne zwischen Rhein, Weichsel und Donau, auf die im Inhalt nicht weiter eingegangen wird. Aber auch in ihrer Beschränkung liefert die

Schrift des fachkundigen Verfassers (er ist Vorstand der Wasserbau-Direktion im Königlich Ungarischen Ackerbauministerium) einen beachtenswerten Beitrag zu dem großen Gesamtproblem.

z. Z. Sofia. A. Dix.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Deutschland und der Weltmarkt. (Deutsche Feld- und Heimatbücher. Hrsg. vom Rhein.-Mainischen Verband für Volksbildung. 3. Bd.: Die Heimat im Kriege. 14. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. kl. 8. IV—48 SS. M. 0,40.

Artaud (Handelsk.-Präsid.), Arien, Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe einiger Mittel, unseren Export nach dort zu erweitern. Uebersetzt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel (von Frl. Margar. Frenzl.). (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 10.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. III—27 SS. M. 0,60.

Gothein (M. d. R.), Georg, Deutschlands Handel nach dem Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 4.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. IV—80 SS. M. 1,60.

Horstmann, Dr. Heinz, Handelsverträge und Meistbegünstigung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VIII—189 SS. M. 5.—.

Klein (Min. a. D.), Dr. Franz, Der wirtschaftliche Nebenkrieg. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 1.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. VII—92 SS. M. 1,80.

Kranold, Herm., Studien über Krieg und Wirtschaft. 1. Teil: Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft. Augsburg, Augsburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1916. 8. IV—107 SS. M. 1.—.

Landauer (Assist.), Dr. Karl, Literatur zur Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsannäherung. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 11.). Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—63 SS. M. 1,50.

Moellendorf, Wichard v., Deutsche Gemeinwirtschaft. Berlin, Karl Siegismund, 1916. 8. 48 SS. M. 1.—.

Moratorien, Die. Vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns nach dem Stande vom 31. März 1916 dargestellt. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex.-8. 56 u. Nachtrag 8 SS. mit 4 Tab. M. 1,80.

Oswalt, H., Wirtschaftliches Durchhalten. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 80). Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 44 SS. M. 0,50.

Rosiński, Dr. Stefan, Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutschen Getreidezölle. Posen, M. Niemierkiewicz, 1916. gr. 8. XII—148 SS. M. 5.—.

Cadoux, G., Das wirtschaftliche Gedeihen Deutschlands, sein „Platz an der Sonne" und der Krieg. Aus dem Französischen übersetzt von A. Dietrich. Nancy-Paris, 1916. 12. 43 pag. (Kriegsblätter 1914—1916, Nr. 11.)

Orrier, Ch., Les leçons économiques de la guerre. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1916. 8. 131 pag. fr. 2,50.

Benn, Ernest J. P., Trade as a science. With introductory preface, by Lord Burnham. London, Jarrold. Cr. 8. 184 pp. 2/.6.

Farrow, Thomas, and Walter Crotch, The coming trade war. London, Chapman and Hall. Cr. 8. 164 pp. 2/.6.

Halsey, Frederic Magie, Railway expansion in Latin America; descriptive and narrative history of the railroad systems of Argentina, Peru, Venezuela, Brazil,

Chile, Bolivia and all other countries of South and Central America. New York, Moody Mag. and Book Co. 12. 170 pp. $ 1,50.

Hobson, J. A., The new protectionism. London, Unwin. 8. 2/.6.

7. Finanzwesen.

Jahn, Georg, Die Besteuerung der Kunstwerke? Leipzig (Rudolf Schlick & Co.) 1916. 36 SS.

Bei der Suche nach besteuerungsfähigem Luxuserwerb während des Krieges hat man auch den Erwerb von Kunstgegenständen nach § 5 des Kriegssteuergesetzes besteuert; der dafür aufgewendete Betrag unterliegt einer Besteuerung, soweit es sich nicht — wie nachträglich in den Gesetzentwurf hineingekommen ist — um Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher oder im Deutschen Reiche wohnender Künstler handelt. Es liegt auf der Hand, daß diese Besteuerung des Kunstgegenstände-Erwerbs in den Künstler- und Kunsthändlerkreisen Beunruhigung hervorruft, selbst wenn die Interessen der lebenden deutschen Künstler durch die eben genannte Einschränkung in § 5 in großen Stücken gewahrt sind. Alle hier in Betracht kommenden wirtschaftlichen und kulturellen Fragen sind in der Broschüre von Jahn sachkundig, aber nicht ohne Temperament besprochen, wie es bei einem solchen Gegenstande verständlich ist. Namentlich über die Lage der Künstler und des Kunstmarktes im Kriege erfahren wir viel Wissenswertes und sicher für weitere Kreise Neues. Es ist klar, daß mancherlei Rückwirkungen von der Besteuerung auf den Kunstmarkt und die beteiligten Kreise zu erwarten sind, und zur Beurteilung der Lage bietet die vorliegende Schrift eine sehr willkommene Handhabe.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Buck (Reg.-R.), Ludwig, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916. Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz, 1916. kl. 8. 284 SS. mit 1 Tab. M. 4.—.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten, sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 6. Bd. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. VIII, 81 u. 16 SS. M. 3.—.

Hirschfeld (Ger.-Asses.), Dr. Erwin, Leitfaden zum Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Erläutert mit praktischen Beispielen und Hilfstafeln zur Berechnung als Anleitung zur Kriegs- und (Besitz-)steuererklärung, und mit dem Abdruck des Kriegssteuergesetzes sowie des Besitzsteuergesetzes. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 96 SS. M. 2,80.

Hochström, N., Die öffentliche Elektrizitätsversorgung als Einnahmequelle für den Staat. Studie über die Frage „Besteuerung oder Verstaatlichung". Stuttgart, Rudolf Lucke, 1916. gr. 8. 95 SS. M. 2,80.

Keil (M. d. R.), Wilh., Die ersten Kriegssteuern und die Sozialdemokratie. Hrsg. vom Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. gr. 8. 73 SS. M. 2.—.

Radlauer (Landger.-R., Geh. Justiz-R.), Max, Rechtliche Natur der Sparkasseneinlagen und Sparkassenbücher. Erörtert im Anschluß an einzelne Fälle der Rechtsprechung betreffend Einzahlungen auf den Namen eines Dritten, Uebertragung und Verpfändung von Einlagen. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. 24 SS. M. 0 60.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913. Erläutert. Im Anhang: Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915 nebst den Aus-

führungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. I. 1916 und Preußens vom 11. II. 1916. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 381 SS. M. 6.—.

Zolla (Prof.), Daniel, La situation financière après vingt-deux mois de guerre Conférence faite le 27 mai 1916, à la Chambre de commerce. Chalon-sur-Saône, E. Bertrand, 1916. 8. 12 pag. (Chambre de commerce de Chalon, Autun et Louhans et Syndicat des intérêts chalonnais.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Wolff, Siegfried, Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Mit einer vielfarbigen Kurventafel: Gründung von Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1915. 284 SS. Preis 6,50 M.

Die beschreibende Literatur über moderne Börsenverhältnisse fängt jetzt an ziemlich zahlreich zu werden, was aber mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Vorgänge für die Erkenntnis der Weiterentwicklung des modernen wirtschaftlichen Lebens überhaupt sehr erfreulich ist; daher ist auch das Buch von Wolff durchaus zu begrüßen. Nur möchte man wünschen, daß, wenn diese Literatur sich jetzt weiterentwickelt, die einzelnen Autoren etwas besser im Konnex mit den Leistungen der anderen bleiben möchten. Es haben hie mehrere Verfasser, unter anderen auch Wolff in sehr anerkennenswerter Weise, sich einer erheblichen Mühe in der Sammlung von Rohmaterial unterzogen, und jeder Verfasser bringt daneben noch seine Beiträge zu einer bisher fehlenden Theorie des modernen Börsenwesens. Wenn wir nicht das Recht haben, von einem Autor zu verlangen, daß er in genialer Weise mit einem Male uns diese Theorie vorlegen soll, so müssen wir dagegen die Forderung aufstellen, daß die wissenschaftliche Kontinuität bei den Untersuchungen aufrechterhalten bleibt. Entweder bringt der Verf. etwas ganz Originelles, dann mag er uns geben, was er will, oder aber er muß in positiver oder negativer Weise an das anknüpfen, was andere geschaffen haben. Wir wollen es Wolff sicher glauben, wenn er sagt, daß seine Materialsammlung „eine recht strapaziöse Sache" gewesen ist, aber sein Fleiß hätte es verdient, daß sein Buch etwas mehr wie ein gutes Nachschlagewerk geworden wäre. Mit Hilfe dessen, was er aus seinem Material abgeleitet hat, kollidiert er im ersten Teil seiner Arbeit mehrmals mit der bekannten Aktiengesellschaftstheorie Hilferdings — die Wolff aber nicht kennt und wozu er darum auch nicht Stellung nehmen kann. Die vielen Fragen systematischer Natur, wie der Verf. jetzt selbst zugibt, daß er sie unbeantwortet lassen muß, wären auf diesem Wege sicher etwas klarer geworden. Ebenso wäre eine Kenntnis der Prionschen Theorien über die Preisbildung an der Börse dem dritten Teil der Arbeit sehr zustatten gekommen. Das reiche Material des Verf. wäre von größerem Nutzen gewesen, wenn er selbst dieses Material auf das eingestellt hätte, was sich mit unseren gegenwärtigen Kenntnissen als die prinzipiell entscheidenden Punkte herausgestellt hat.

Freilich wollen wir gern zugeben, daß der Verf. auch jetzt in manchen Einzelpunkten erwähnenswertes Neues zu bringen hat. Sei e Feststellung, daß von den rund 6000 deutschen Aktiengesellschaften

nur etwa 1 Proz. mit Gründerrechten belastet ist, ist neu in der Literatur. Der nachgewiesene Zusammenhang zwischen einerseits der Kapitalhöhe der Einzelgründung unter dem Einfluß der Konjunkturbewegung und andererseits den allgemeinen Preistheorien ist sehr einleuchtend.

Von anderen neuen Einzelergebnissen wollen wir hier schweigen; der Hauptwert des Buches liegt in dem reichen Material, wodurch es ein gutes Nachschlagewerk werden kann. Die Möglichkeiten, aus seiner Untersuchung etwas mehr zu machen, hat der Verf. nur in einigen Einzelpunkten benutzt.

Gothenburg. Sven Helander.

Bachmann (Bücherrev.-Sachverständ.), E., Der Wechsel und Scheck. Enthält den Text der Wechselordnung und des Scheckgesetzes nebst Erläuterungen. Ferner: Wechselklage, Wechselprotest, Wechselstempel und die Postscheckordnung. 8. Aufl. Berlin, Friedrich Euler, 1916. 8. 80 SS. M. 1.—.

Beckerath (Priv.-Doz.), Dr. Herb. v., Kapitalmarkt und Geldmarkt. Eine ökonomische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IX—198 SS. M. 4,50.

Devisenkurse und Devisenpolitik. (Die Devisenkurse im Weltkrieg.) (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 75.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag 1916. 8. 61 SS. mit eingedruckten Kurven. M. 0,45.

Futterknecht, Herm., Der jetzige und zukünftige bargeldlose Verkehr im Reiche. „Eine vaterländische Pflicht". Bonn, Franz Josef Huthmacher, 1916. 8. 41 SS. M. 1.—.

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1911—1915. 25. Jahrg. 23 X 11 cm. 40 SS. M. 1,50. — Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1915. 22. Jahrg. Lex. 8. 32 SS. M. 1 50. — Wien, J. Eisenstein u. Co., 1916.

Schwinkowski, W., Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665 bis 1670 und der Vertrag von Zinna 1667. Mit besonderer Berücksichtigung der obersächsischen Münz- und Geldgeschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1916. gr. 8. 87 SS. M. 2,20

Winsauer (Oberrealsch.-Reallehrer), Franz, Praktische Wechsel- und Scheckkunde für Mittelschulen, Fortbildungsschulen und Meisterkurse, sowie zum Selbstunterrichte. 2. Aufl. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhandlg., 1916. 8. VI—80 SS. mit Abbildungen. M. 1,40.

André, Albert, Traité pratique du régime hypothécaire contenant: Transcriptions, privilèges, hypothèques inscriptions, radiations, saisies, ordres. Responsabilité des conservateurs, droits fiscaux et salaires, etc., suivi de formules d'inscriptions et de réquisitions hypothécaires. 3e édition refondue et augmentée. Paris, Marchal et Godde, 1916. 8. 800 pag. fr. 12,50.

Brown, Harry Gunnison, Foreign exchange. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.—.

Kniffin, W. H. jr., Practical work of a bank, a treatise on practical banking which aims to show the fundamental principles of money; the practical work of a bank in detail and particularly, credit in its relation to banking operations. New York, Bankers Publ., 1915. 7 + 621 pp. $ 5.—.

Powell, Ellis T., The evolution of the money market (1385—1915). Reissue. London, Pitman. 8. 10/.6.

9. Soziale Frage.

Braun, Adolf, Internationale Verbindung der Gewerkschaften. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1915. 8⁰. 51 SS. (Preis 60 Pf.)

Von dem eingehend begründeten Standpunkt aus, daß der Weltkrieg trotz aller Klüfte, die er in unsere wirtschaftliche Verfassung

gerissen hat, die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten nicht zu zerreißen vermag, zeigt der Verf., daß und wie, nach welchen Richtungen und mit welchen Mitteln die internationalen Verbindungen der Arbeiterberufsverbände im Frieden wieder aufzunehmen und zu gestalten sein werden, auch daß sie trotz des Krieges noch keineswegs gänzlich zerstört sind. Seine reiche Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete des Gewerkschaftswesens leitet ihn hierbei. Die Entwicklung der Gedankenreihen ist eine rein sachliche, unpolemische. Der streng marxistische Standpunkt tritt fast nur insoweit hervor, als betont wird, daß rein wirtschaftliche Ursachen die Hauptantriebe sowohl für die internationale Vereinigung der Gewerkschaften selbst wie für ihre Betätigung auf den zahlreichen Gebieten dieses Zusammenwirkens sind. Diese Gebiete werden nacheinander durchgesprochen. Es ist von Interesse, in geschlossener, wenn auch keineswegs erschöpfend gemeinter Darstellung einen Ueberblick über das zu erhalten, was auf ihnen Ersprießliches geleistet worden ist. Im ganzen ist das eine recht bedeutende Summe, die freilich vielfach erst Anfänge und Ansätze enthält. Auch erfahren wir dadurch, mit welchen Schwierigkeiten diese Gemeinschaftsarbeit zu kämpfen hat.

Die Reiseunterstützung ist der geschichtliche Ausgangspunkt und zugleich die stärkste Wurzel der gewerkschaftlichen Verbindungen und namentlich auch der Zentralisationsbestrebungen. Sie ist es heute mehr als je wegen der großen Arbeiterwanderungen verschiedenster Arten, die, wie ein wichtiges volkswirtschaftliches, so auch ein hochbedeutsames und schwieriges wirtschaftliches Problem sind, insbesondere für die Stellung der Arbeiterverbände zu den Unternehmern. Wie durch die gewerkschaftliche Organisation für die Eingliederung der Zuwandernden und die Erziehung der Abwandernden gesorgt werden muß, damit die in beständiger unorganisierter Bewegung begriffenen Massen nicht den ganzen bisherigen mühsamen Aufbau der Organisation und das erreichte Kräfteverhältnis verwirren, wird veranschaulicht. Hier kann nur die internationale Verbindung wirksam eingreifen. Sie ist am höchsten bei den Buchdruckern organisiert. Für die Arbeitsvermittlung gilt ganz ähnliches. In allen Streikfragen ist die Kontrolle über die Zuwandernden, ihre Einreihung in die Solidarität der Streikführung von größter Bedeutung, ganz besonders da, wo die mit Streik bedrohte Unternehmung internationale Bedeutung hat. Es besteht ein noch wenig bekanntes System von Vertrauensmännern, das auf diesem Gebiete schon im Wirtschaftsfrieden wirksam ist. Der Erfolg der gesamten Arbeiterlohnpolitik hängt von der Tätigkeit dieser Organe wesentlich mit ab. Die Unterstützung ausländischer Streiks fällt von vornherein in den Bereich internationaler Gewerkschaftstätigkeit. Hier ist das folgende Bekenntnis bezeichnend: „Nicht ob ein Streik moralisch berechtigt ist, sondern ob er Erfolg verspricht und ob er selbst in diesem Falle notwendig ist und ob er nicht vor anderen Lohnkämpfen und Ausgabenotwendigkeiten der Gewerkschaft zurückstehen muß, wird immer mehr das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen den zu unterstützenden und den nicht zu bewilligenden Streiks.“

Da das Ziel aller Streiks die Hebung der Gesamtlage der ganzen Arbeiterschaft ist, so tritt das Thema weiterhin unter diesen höheren Gesichtspunkt. „Die Annäherung der Arbeitsverhältnisse der verschiedenen Länder in der Richtung zu den fortgeschrittensten Arbeitsbedingungen ist eine Minderung des Schwergewichts, das das Aufwärtsstreben höchstgestellter Arbeiterschichten verhindert.“ Wie den Gewerkschaften im eigenen Lande vor allem die Hebung der Arbeiter in den schlechten Lohngebieten obliegt, wodurch sie den Arbeitern in den besseren Gebieten automatisch nützen, ebenso wirkt die nach dem Auslande gewährte Streikunterstützung der deutschen Gewerkschaften. In das gleiche Gebiet der „internationalen Streikpolitik“ fällt die Förderung der Organisation in solchen Gebieten, die Streikbrecher an das Ausland abzugeben pflegen.

Die großen nationalen Verschiedenheiten der Gewerkschaften verschiedener Länder erzeugen eine erhebliche Ungleichmäßigkeit ihrer Leistungen wie auch des Verständnisses für diese. Daraus erwächst das Streben nach Annäherung der Organisationen, ihrer Einrichtungen und Leistungsmöglichkeiten, kurz nach „gewerkschaftlicher Anpassung“. Es betätigt sich in den mannigfachsten Formen, die ebenso wie die ihm entgegenstehenden geschichtlichen, sprachlichen, rechtlichen, aus der Verschiedenheit der Unterstützungseinrichtungen sich ergebenden und anderen Schwierigkeiten des näheren behandelt werden. Diese Schwierigkeiten sind so groß und zahlreich, daß selbst die Anschauungen über die Ziele und Aufgaben der Gewerkschaften oft sehr abweichen, wie z. B. die ein Stück der nordamerikanischen Arbeiterpolitik bildenden Einwandererbeschränkungen zeigen. Ihre Ueberwindung wird angestrebt mit Hilfe des Grundprinzips der gewerkschaftlichen Internationale, der Freizügigkeit innerhalb der international zusammengefaßten Gewerkwerkschaften, die jedoch der Regelung bedarf und damit neue Aufgaben internationaler Verständigung erzeugt.

Am Schluß wird gezeigt, daß die Gewerkschaften angesichts der Internationalität des Kapitals und der Syndikate im Zeitalter des Imperialismus gar nicht national beschränkt bleiben können. Die durch den Krieg jäh abgebrochene Weltwirtschaft muß und wird sich wieder konsolidieren, und damit erwachsen auch der internationalen gewerkschaftlichen Betätigung neue, große Aufgaben. Sie wird noch eher wieder gedeihen als die internationale politische Verbindung der Arbeiterschaften. Denn die realen wirtschaftlichen Notwendigkeiten werden wieder wach und wirksam werden. Von dem Parallelismus der kapitalistischen Tendenzen ist es nur ein kurzer Schritt zur gemeinsamen Wahrung der kapitalistischen Interessen, der die Wahrung der gemeinsamen Arbeiterinteressen auf dem Fuße folgen muß. Zunächst werden die wirtschaftlichen Tatsachen wirken und dann die Ideologien sich ganz von selbst einstellen.

Die Gedanken, denen der Verf. nachgegangen ist, sind kürzlich von Richard Calwer in einem kleinen Aufsatz „Die Internationale“ (im „Türmer“, 2. Oktoberheft, 1915) zusammengefaßt worden, der das Problem noch freier und weiter behandelt. Calwer führt die Ent-

täuschung der Arbeiter darüber, daß trotz aller gegenseitigen Friedensversicherungen die Arbeiter aller kriegführenden Länder den nationalen Gesichtspunkt über den internationalen gestellt haben, zurück auf das Fehlen der Erkenntnis, daß der Weg zum Frieden nur durch die Machtmittel der politischen Organisationen erfolgreich beschritten werden kann, daß es angesichts der Rivalität der Staaten unmöglich ist, unter Ausschaltung der staatlichen Organisationen den Frieden gewährleisten zu wollen. Solche Versuche seien stets zum Scheitern verurteilt, denn es sei grundfalsch, daß nur der Kapitalismus die staatlichen Gegensätze zum Kriege verschärfe. Außer auf die Verschiedenheiten der Bodenergiebigkeit und der Menschen selbst falle ein wesentlicher Teil dieser Rivalitäten auf die Verschiedenheit der Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft. Auf einen Ausgleich der Verschiedenheiten in der Bezahlung dieser Ware hinzuwirken, liege im höchsten Interesse der Arbeiter selbst. Das sei ihre internationale Aufgabe, wenn sie sich den wirtschaftlichen Aufstieg sichern wollten. Denn — und damit kommt er zum selben Schluß wie Braun — wenn in einem Lande die Arbeiterschaft wirtschaftlich und sozial stark zurückbleibt, so bedeutet das für die Nachbarländer mit höherem Lohnstand einen offenen oder verborgenen Druck auf die Bewertung der eigenen Arbeitskraft. Und auch darin stimmt er mit Braun überein, daß die internationalen Bestrebungen der Arbeiterschaft nichts anderes seien als ein Korrelat zu der internationalen Betätigung des Kapitals. An der Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen des letzteren sei nicht zu zweifeln. Der internationale Ausdehnungsdrang des Kapitals sei aber, weil stärker und elementarer als der der Arbeit, gemäß dem internationalen Wesen des, wenn auch national verwendbaren, Kapitals. Es suche dort seine Verwertung, wo es die höchste Leihrate abwerfe. Damit erschließe es dem Wirtschaftsverkehr neue Gebiete und schaffe dadurch zugleich die Voraussetzung für die Arbeiterschaft, sich, dem nivellierenden Zuge des Kapitals folgend, nun gleichfalls international zu betätigen, nämlich nach dem Ziele möglichster Ausgleichung der Lebensansprüche der nationalen Arbeiterschaften. Diese Betätigung sei viel schwieriger als jene. Also werde die Internationale nach dem Kriege wieder aufleben, aber sie dürfe dann freilich nicht mehr phantastischen Friedensträumen nachhängen. Vielmehr müßten ihre Sektionen fortan mit beiden Beinen auf dem Boden der eigenen staatlichen Organisation stehen und von diesem festen Standpunkte aus an der Herabminderung der auf der verschiedenen Höhe der Reproduktionskosten der Arbeitskraft in den zahlreichen Ländern beruhenden Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte arbeiten. Eine andere Internationale könne keinen festen Boden mehr fassen, eine solche wie diese aber müsse kommen, wenn anders die unteren Volksschichten aller Völker allmählich aufsteigen sollen.

Es schien mir angebracht, diese die richtigen Gedanken in der Braunschen Schrift von einem noch freieren und höheren Standpunkte aus in gleichfalls selbständiger Weise zu demselben Schlusse führenden, ihn aber durch die Betonung der unbedingten Notwendigkeit nationaler

Bodenständigkeit für die Gewerkschaften der verschiedenen Länder erst in das volle und richtige Licht setzenden Ausführungen Calwers denjenigen Brauns gegenüberzustellen. Ein unschätzbarer Gewinn für den Fortschritt der Menschheit wäre es, wenn, als eine kostbare Frucht des furchtbaren Krieges, die Entwicklung diesen Gang nähme.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Fürsorge-Arbeit, Berliner, während des Krieges. Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungs-Lehrgang der Zentrale für private Fürsorge. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. 156 SS. M. 1,80.

Krieger- und Hinterbliebenversorgung in Deutschland. 2. Teil. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 74.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. 8. 29 SS. M. 0,45.

Kruschwitz (Reg.-Baumeister), Dr. ing., Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Hrsg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen in Verbindung mit dem Königlich sächsischen statistischen Landesamt. Heft 3.) Dresden, Justus Naumanns Buchhdlg., 1916. gr. 8. 112 SS. M. 3,50.

Theorie und Praxis, Zur, der Kriegshinterbliebenenfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Hrsg. im Auftrage des Hauptausschusses. Heft 3.). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—136 SS. M. 1,60.

Roussy, Dr. B., Éducation domestique de la femme et rénovation sociale. Princpaux maux sociaux: Mortalité et natalité; dégénérescence, dépopulation, ignorance anarchie etc. Principaux remèdes: Sciences et artes domestiques, salubrité et hygiène puériculture et viriculture rationnelles intégrales. Idéal moral et social, etc. Ouvrage honoré d'une souscription par le ministère de l'instruction publique et des beaux arts. Paris, Delagrave, 1914. 8. VIII—256 pag. fr. 4,50.

Parmelee, Maurice, Poverty and social progress. New York, Macmillan. 12. 15 + 477 pp. $ 1,75.

10. Genossenschaftswesen.

Bittel, Karl, Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Untersuchungen über Konsumvereine, herausg. von H. Thiel u. R. Wilbrandt. 151. Bd. Monographien aus dem Konsumvereinswesen, I. Teil.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8°. XI u. 171 SS.

Die vorliegende Schrift eröffnet die zweite Reihe der Untersuchungen (Monographien aus dem Konsumvereinswesen). Wie die Herausgeber der Untersuchungen H. Thiel und R. Wilbrandt im Vorwort mit Recht hervorheben, behandelt diese Schrift ein so gut wie unbekannt gebliebenes Gebiet der Konsumvereinsgeschichte. Eine längst verschüttete Literatur, namentlich viele bemerkenswerte Aufsätze aus der von Pfeiffer herausgegebenen Zeitschrift „Der Konsumverein" wird ausgegraben und der Nachweis geführt, daß Eduard Pfeiffer der erste war, der eine wohldurchdachte Theorie der Konsumgenossenschaft in Deutschland aufgestellt hatte. Mit Recht wird die Parallele mit dem englischen Dr. King gezogen, der ebenfalls durch das Verdienst der Publikation des Dr. Hans Müller der Vergessenheit entzogen wurde. In der Hervorkehrung der organisatorischen und praktischen Bedeutung einer Persönlichkeit, wie Eduard Pfeiffer es für die gesamte deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung wurde, liegt das Verdienst der Schrift.

Das muß betont werden, weil die bisherige genossenschaftliche Literatur, namentlich die vom Allgemeinen Verband ausgehenden Veröffentlichungen die Wirksamkeit von Pfeiffer übergehen. Und doch ist Pfeiffer für die Konsumentengenossenschaften diejenige Führerpersönlichkeit gewesen, die Raiffeisen für die landwirtschaftlichen Produzentengenossenschaften, Schulze-Delitzsch für die städtischen gewerblichen Produzentengenossenschaften war. Pfeiffer ist der Begründer des Kooperatismus, wie er den Genossenschaftssozialismus bezeichnet, geworden. Nicht der Augenblicksnutzen, wie er in der Verbilligung der Waren liegt, ist Endzweck der Konsumvereinsidee, sondern die Konsumvereine sind vorläufig der erste Schritt auf dem weiten Wege zur großen Idee des Ausbaues eines gesamten genossenschaftlichen Wirtschaftssystemes. Den Konsumvereinen sollen sich eigene Produktivbetriebe anschließen, sie sollen den Großhandel, den Wohnungsbau, die Sparkasse usw. selbst in die Hand nehmen. So sind die Konsumvereine nur Vorbedingung zur Verwirklichung von Pfeiffers sozialökonomischem System. Dieses System hat Pfeiffer in seinen beiden klassischen Schriften „Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken", in der 1. Auflage 1865 noch unsicher und suchend, in der 2. Auflage 1869 aber bereits mit großer Bestimmtheit entwickelt. Pfeiffer ist der Begründer und Verwirklicher des bedeutsamen Planes einer ersten Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine — als Organisation höherer Ordnung der Konsumvereinsidee — Pfeiffer erkannte, daß seine Art von Konsumvereinen — wie eigentlich die Konsumvereine überhaupt — in einem besonderen Verbande zu vereinigen seien, daß Konsumvereinsinteressen neben kreditgenossenschaftlichen Interessen im Allgemeinen Verbande dauernd zu kurz kommen müssen, schon weil die Tendenz beider genossenschaftlichen Bestrebungen auseinanderfällt — es ist ein Widersinn, die Konsumvereine mit Handwerkergenossenschaften zusammenzupferchen, nur deshalb, weil sie sich auch „Genossenschaften" nennen und dem gleichen abstrakten Gesetze unterstehen. Pfeiffer erkannte diese Kluft — und der Verf. sagt mit Recht: Viel Umwege, Kraft und Mittel wären erspart geblieben — wenn die Konsumvereine schon damals ihre eigenen Wege gegangen wären. — Dreißig Jahre später war die Spaltung in Kreuznach! Um ein Menschenalter wären die deutschen Konsumvereine weiter in der Entwicklung, wenn Pfeiffers Pläne damals zu verwirklichen gewesen wären. — Es ist Pfeiffer gegangen wie allen großen Geistern und Schöpfern neuer Ideen, daß sie von ihrer Mitwelt nicht folgerichtig erkannt und gewürdigt werden. Als Begründer und Leiter des Stuttgarter Konsumvereins und Herausgeber des Organs der Konsumvereine war ihm neben vielen Erfolgen auch nicht die Anfeindung aus genossenschaftsfeindlichem Lager der Kleinhändler und aus dem Kreise des Allgemeinen Verbandes, namentlich seitens des damaligen Anwaltes Parisius erspart geblieben. Parallelen mit der heutigen Konsumvereinsgeschichte wären leicht zu ziehen — wir unterlassen sie besser. In vornehmer, ruhig sachlicher Weise, wie es ganz dem Charakter und der Autorität eines Mannes wie Pfeiffer entsprach, setzte er sich mit seinen Gegnern auseinander, immer be-

müht, Spannungen zu vermeiden und nur der Sache zu dienen. Pfeiffer hat sich schließlich im Jahre 1871 von praktischer und theoretischer Betätigung für die Konsumvereinsbewegung zurückgezogen, als der Vorort Stuttgart mit seinen ihm angeschlossenen Konsumvereinen dem Allgemeinen Verband beitrat und „Der Konsumverein" sein Erscheinen einstellte. „Bescheiden und groß ging Pfeiffer von seinem ureigensten Werke — nicht verbittert und nicht Spielverderber im neuen Kommenden will er sein" — schreibt Bittel. Mit dem Herzen ist er aber immer bei der Konsumvereinsbewegung beblieben und hat auch noch im Mai 1915 auf der Kriegstagung der württembergischen Konsumvereine für die Konsumvereinsbewegung und ihre Bedeutung in der Kriegszeit gesprochen.

Die Herausgeber der Konsumvereinsuntersuchungen haben die Abfassung der Monographie in die richtige Hand gelegt. Bittel ist ein guter Kenner des Konsumvereinswesens, namentlich auch der süddeutschen Bewegung und der Bestrebungen, die der Zentralverband deutscher Konsumvereine verfolgt. Seine Untersuchung ist mit warmem Herzen und scharfem Kennerblick geschrieben.

Hamburg. Dr. Deumer.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1915. (22. Jahrg.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1916. 31 × 24 cm. 540 SS. M. 6.—.

Jahre, 25, Baugenossenschaft. Bericht über die Tätigkeit des Göttinger Spar- und Bauvereins e. G. m. b. H. 1891—1916. Mit 5 Abb. (auf Taf.) und der Bilanz für das Geschäftsjahr 1915/16. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1916. 8. 16 SS. M. 0,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Braun (Minist.-Dir.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. 2. Nachtrag. Hrsg. mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen nach dem Stande vom 20. VI. 1916. München, Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, 1916. kl. 8. 395 SS. M. 2,40.

Bülow, Fürst v., Deutsche Politik. Berlin, Reimar Hobbing, 1916. gr. 8. XVI—359 SS. mit 1 Bildnis. M. 6.—.

Hellwig (Amtsrichter), Dr. Albert, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Halle a. S., Buchhdlg. des Waisenhauses, 1916. gr. 8. 282 SS. M. 6.—.

Kollmann (Priv.-Doz.), Dr. Horst, Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung. Eine Studie nach Quellen. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Allfeld . . . hrsg. von Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heft 191.) Breslau, Schlettersche Buchhdlg., 1916. gr. 8. XII—288 SS. M. 7.—.

Lindemann, Dr. Hugo, Ueber Begriff und Bedeutung der Kommunalwissenschaft. Antrittsvorlesung an der Technischen Hochschule zu Stuttgart. Nebst Führer durch die kommunalpolitische Literatur. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik, Kommunalpolitische Abhandlungen, hrsg. unter Leitung von Paul Hirsch, Heft 18.) Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. 8. 100 SS. M. 2.—.

Lohmar (Verw.-Dir.), Paul, Schattenseiten der Reichs-Unfallversicherung. Gesundheitlich, sittlich und volkswirtschaftlich nachteilige Begleiterscheinungen der Reichs-Unfallversicherung und ihre Bekämpfung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. IV—66 SS. M. 1,20. (S.-A. aus der Zeitschr.: Die Berufsgenossenschaft, 1916.)

Oetker, Prof. Dr. Frdr., Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. III—128 SS. M. 3.—.

Salomon, Prof. Dr. Felix, Der britische Imperialismus. Ein geschichtlicher Ueberblick über den Werdegang des britischen Reiches vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. VIII—223 SS. M. 3.—.

Schneider (Rechn.-R., Minist.-Sekr.), Heinr., Kriegs-Familienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. II. 1888, 4. VIII. 1914 und 30. IX. 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. I. 1916. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten zum Gebrauch der Behörden systematisch dargestellt. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1916. 8. VIII—79 SS. M. 1,80.

Schulz (Mag.-R.), Max v., Das Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908 mit der Novelle vom 26. VI. 1916. Erläutert zum Handgebrauch namentlich für Arbeitgeber, Arbeiter und ihre Berufsvereine. Berlin, Franz Vahlen, 1916. 16. 149 SS. M. 1,30.

Strupp, Dr. Karl, Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar des im Deutschen Reiche geltenden Ausnahmerechts für Theorie und Praxis. (Taschen-Gesetzsammlung No. 87.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. kl. 8. XX—294 SS. M. 4.—.

Weitzel, Karl, Der deutsche Staatsgedanke, der Bürge unserer Zukunft! Berlin, Weidmannsche Buchhdl., 1916. 8. 106 SS. M. 1,50.

Broust, Dr. Henry, La loi du 5 avril 1910 sur les retraites ouvrières et paysannes. Examen critique, cause de son échec partiel (thèse). Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. 125 pag.

Fels (comte de), L'impérialisme français. Paris, Berger-Levrault, 1916. 8. 85 pag. fr. 2.—.

Thaller, prof. E., Traité élémentaire de droit commercial à l'exclusion du droit maritime. 5ᵉ édition revue et mise à jour, avec le concours de J. Percerou (professeur-adjoint à la faculté de droit de Paris). Paris, Rousseau et Cie, 1916. 8. 1164 pag. fr. 12,55.

Encyclopaedia of the laws of England. Supplement 1914—15. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 15/.—.

Odgers, Walter Blake, Nationality and naturalisation. London, Jordan. Cr. 8. 92 pp. 1/.—.

Sherrill, Charles H., Modernising the Monroe doctrin. Introduced by Nicholas Murray Butler. London, Constable. 8. 6/.—.

Rocco, Alfredo, Elementi di diritto amministrativo. Roma, Athenaeum. 8. l. 2,75.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. 12. Jahrgang. Herausgegeben vom Königl. Preuß. Stat. Landesamt. Berlin (Verlag des Stat. Landesamtes) 1915. 8⁰. XXXVIII u. 706 SS. (Preis: M. 1,60).

Dasselbe, 13. Jahrgang. Berlin. 1916. 8⁰. XXX u. 466 SS. (Preis: M. 1,60).

In diesen „Jahrbüchern“ hat zuletzt Conrad (im 48. Bde. S. 425) auf das Erscheinen des Preuß. Statistischen Jahrbuchs, und zwar auf Band 11 desselben hingewiesen. Seitdem sind zwei weitere Bände: der 12. Jahrgang im Juni 1915, der 13. Jahrgang im Juni 1916 zur Ausgabe gelangt. Während jener abermals in der 1911 eingeführten erweiterten Form vorliegt, mußte der 13. Jahrgang, der naturgemäß von den Begleiterscheinungen des Krieges nicht unberührt bleiben konnte, in seinem Umfange eingeschränkt werden. Infolge Ausfallens größerer Erhebungen, vor allem der für 1915 in Aussicht genommenen Volkszählung, konnten vielfach neuere Angaben nicht gebracht werden. Nach Form, Inhalt und Stoffeinteilung sind beide Bände unverändert geblieben. In dem

jüngsten Jahrgange sind die Tabellen, für welche keine neuen Zahlen vorlagen, nicht einfach wiederholt, sondern entweder fortgelassen oder im Falle besonderer Wichtigkeit des Schilderungsgegenstandes auszugsweise oder in zusammenfassender Form abgekürzt wieder gegeben worden. Im übrigen sind, soweit irgend möglich, die Zahlenreihen fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht.

Inzwischen ist Präsident Evert, der lange Jahre dem Statistischen Landesamt angehört, aber nur verhältnismäßig kurze Zeit an seiner Spitze gestanden hat, gestorben. Seiner Verdienste um das Jahrbuch hat Conrad in der obigen Anzeige gedacht. Die vorliegenden beiden Bände sind in Vertretung des Präsidenten von Oberregierungsrat Prof. Dr. F. Kühnert herausgegeben. L. E.

Vermögen zur Gewerbeförderung in Bayern nach dem Stande vom 1. VII. 1916. Hrsg. vom Kgl. statist. Landesamt. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhdl., 1916. Lex. 8. III—70 SS. M. 1,50.

Oesterreich.

Handbuch, Oesterreichisches statistisches. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 33. Jahrg. 1914. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. Lex.-8. XIII—472 SS. mit 4 farb. Karten und 6 Taf. M. 4.—.

Statistik des böhmischen Kohlen-Verkehrs im Jahre 1915. 47. Jahrg. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1916. Lex.-8. 327 SS. M. 2,50.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 3. Bd. Heft 8: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich. Heft 8: Böhmen. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. IV—351 SS. M. 11.—. — 11. Bd., 3. Heft: Statistik der Unterrichtsanstalten in Oesterreich für das Jahr 1911/12. 30—298 SS. M. 10.—. — 13. Bd. 2. Heft: Kriminalstatistik, Oesterreichische. 3. Jahrg. 1912. 7—340 SS. M. 10,50. — 15. Bd., 2. Heft: Statistik der Banken in Oesterreich für das Jahr 1912 und 1913. 3—49 SS. M. 1,70. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. 32 $\times$ 25,5 cm.

Frankreich.

Service de santé. Statistique médicale de l'armée. Volume mis à jour à la date du 31 mars 1916. Paris, Henri Charles-Lavanzelle, 1916. 8. 267 pag. fr. 2,35.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1913, publiées sous l'administration de Gaston Doumergue, ministre des colonies. Paris, Bureau de vente des publications coloniales officielles, 1915. 8. 780 pag. fr. 6.—.

13. Verschiedenes.

Barth, Prof. Dr. Paul, Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. 2. durchgeseh. u. erw. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland, 1916. 8. VIII—751 SS. M. 11,60.

Bleek (Kriegs- u. Kultur-Arch.-Dir), Kurt L., Walter van der, Die volkserzieherische Bedeutung der germanischen Weltkultur und der Anteil Flanderns im Kulturkampf gegen den Albionismus und die moskowitische Staatsidee, in Verbindung mit Prof. Dr. Frhrn. von Lichtenberg. Halle a. S., Otto Hendel, 1916. 8. 173 SS. M. 1,60.

Cohen (Geh. Reg.-R.), Prof. Herm., Deutschtum und Judentum. Mit grundlegenden Betrachtungen über Staat und Internationalismus. Durchgesehen, ergänzt und mit einem kritischen Nachwort als Vorwort. (Von deutscher Zukunft, 1. Stück.) Gießen, Alfred Töpelmann, 1916. 8. 59 SS. M. 1,30.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit Carl H. Becker hrsg. von Otto Hintze, Frdr. Meinecke, Herm. Oncken und Heinr. Schumacher. 2. erw. Aufl. 2 Bde. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. VI, IV—831 SS. M. 12.—.

Fulda, Ludwig, Amerika und Deutschland während des Weltkrieges. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft, Heft 22.) Dresden, „Globus". Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 38 SS. M. 1,20.

Jäckh, Ernst, Der aufsteigende Halbmond. Auf dem Weg zu dem deutsch-türkischen Bündnis. 6. erg. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. 8. 259 SS. mit 1 Bildnis. M. 3.—.

Koloß, Der, auf tönernen Füßen. Gesammelte Aufsätze über Rußland von Prof. Dietr. Schäfer. Hrsg. von Axel Ripke. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1916. gr. 8. IV—179 SS. M. 2,50.

Oloff, F., „Nicht Deutschlands — Europas Friedensziel im englischen Weltkrieg." (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 15.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. VIII—207 SS. M. 3,50.

Verständnis, Zum geschichtlichen, des großen Krieges. Vorträge von Prof. A. O. Meyer-Kiel, Graf Ernst Reventlow-Berlin, Prof. H. Uebersberger-Wien, Prof. C. H. Becker-Bonn, Prof. G. Küntzel-Frankfurt a. M., Prof. F. Meinecke-Berlin. Veranstaltet durch das Viktoria-Studienhaus in Berlin. 2. durchgeseh. Aufl. Berlin, Karl Siegismund, 1916. gr. 8. 128 SS. M. 2,40.

Wolf, Prof. Dr. Heinrich, Der Unterschied. Staats- und volksbürgerliche Erziehung während des Krieges. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh. Theodor Weicher, 1916. gr. 8. 138 SS. M. 2,50.

Patten, Simon Nelson, Culture and war. New York, Huebsch. 12. 62 pp. 60 c.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Août 1916: La finance internationale, par Yves Guyot. — Les forêts de la Russie et les perspectives de leur exploitation dans un avenir prochain dans le but d'exporter le bois à l'étranger, par W. Faas. — Les bases morales des civilisations, par Henri Lambert. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet.— etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. August 1916, No. 474: Prince Bülow on peace, by J. W. Headlam. — India after the war, by Henry Madras. — British and German East Africa, by (lieutenant-colonel) A. C. Yate. — Railways and their critics, by Edwin A. Pratt. — The future of Luxemburg, by Francis Gribble. — etc.

Edinburgh, Review, The. Vol. 224, July 1916, No. 457: Imperial reconstruction, by Sidney Low. — Russian hopes and aims, by Prof. Bernhard Pares. — Sinn Fein. — The Roumanian factor in the problem of the near East, by J. A. R. Mariott. — A commercial league of defence, by Editor. — etc.

Review, The Contemporary. August 1916, No. 608: Greece, by Dr. E. J. Dillon. — The Irish problem, by Prof. W. F. Barrett. — The House of Commons and the war, by Charles Hobhouse. — The sultan of Turkey and the caliphate. — War conditions in Austria-Hungary, by J. M. Kennedy. — etc.

Review, The Fortnightly. August 1916: The hopelessness of Germany's position, by Politicus. — Ireland and the ministerial changes, by Auditor Tantum. — The future of Poland, by J. Coudurier de Chassaigne. — The reconstruction of the British Empire, by Clement Kinloch-Cooke. — etc.

Review, The National. August 1916: The perils of premature peace, by the Editor. — A well-grounded dependence, by Jan D. Colvin. — etc.

Review, The Quarterly. July 1916, No. 448: East and West, by the Earl of Cromer. — Four years of the Chinese republic, by F. Lionel Pratt. — The political philosophy of Treitschke, by M. — The Irish rebellion. — The organisation of the Empire. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 32: Kriegmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Bulgarien). — Die niederländische Schiffahrt 1915. — etc. — Nr. 33: Die Fortschritte des Bagdadbahnbaues im Kriege. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweden, Serbien). — etc. — Nr. 34: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande, Bulgarien). — Die Ergebnisse der schweizerischen Viehzählung. — Die Textilindustrie Rußlands. — Die Zunahme der Frauenarbeit in Deutschland. — etc. — Nr. 35: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Rumänien). — Rumäniens Petroleumausfuhr 1916. — Die Wollindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 17, März-April 1916: Verwendung von Kriegsgefangenen zu öffentlichen oder privaten Arbeiten (Oesterreich). — Berufsberatung und Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Oesterreich. — Reichskonferenz der Krankenkassen Oesterreichs. — Neuregelung der Unfallversicherung (Norwegen). — 4. Oesterreichische Wohnungskonferenz in Wien 1916. — Sicherstellung des Frühjahrsanbaues 1916 (Oesterreich). — Arbeitskonflikte in Oesterreich 1914. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Januar und Februar 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im November 1915 bis Februar 1916 — etc.. — Mai-Juni 1916: Festsetzung von Mindestlöhnen in einzelnen Industriezweigen Großbritanniens. — Lohnregelung bei der Frauenheimarbeit (Frankreich). — Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium im Jahre 1915. — Einführung einer Kriegsgewinnsteuer (Oesterreich). — Sicherstellung der Versorgung mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten (Oesterreich). — Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich 1913. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im März und April 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Jahre 1915 und im Januar, Februar, März und April 1916. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Hrsg. von Walther Federn u. Dr. Gustav Stolper. Jahrg. 8, 1916, Nr. 47: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXI). Die handelspolitischen Tendenzen Mitteleuropas, von Dr. Gustav Stolper. — Die Militärtaxe, von Dr. Michael Harnisch. — etc. — Nr. 48: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXII). Die Meistbegünstigung, von Dr. Gustav Stolper. — Getreidemonopol oder Getreidesteuer?, von Dr. ing. Hans Reiser. — etc. — Nr. 49: Neue Kriegssteuern, von W. F. — Getreidemonopol oder Getreidesteuer? (Schluß), von Dr. ing. Hans Reiser. — etc. — Nr. 50: Steuererhöhungen, von W. F. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Luglio 1916, No. 1: La politica commerciale italiana e i suoi effetti sull'economia nazionale, di Armando Fraschetti. — Contributo al metodo delle minime differenze, di Luigi Amoroso. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der Sociaaldemocratische arbeiderspartij. Onder redactie van Mr. W. A. Bonger, F. van der Goes, R. Kuyper, J. Loopuit, H. Polak en W. H. Vliegen. Jaarg. 1, Januari 1916, No. 1: Het kiesrecht, door J. J. de Roode. — Het taylorstelsel, door Dr. Th. van der Waerden. — etc. — Februari, No. 2: Het taylorstelsel (II), door Dr. Th. van der Waerden. — etc. — Maart, No. 3: Het kiesrecht (II), door J. J. de Roode. — Winsten en loonen in het landbouwbedrijf, door P. Hiemstra. — Het taylorstelsel (III), door Th. van der Waerden. — etc. — April, No. 4: Vijf-en twintig jaren Duitsche vakbeweging, door Jos. Loopuit. — Het taylorstelsel (IV), door Dr. Th. van der Waerden. — etc. — Mei, No. 5: De levensmiddelenpolitiek der regeering, door S. R. de Miranda. — Het taylorstelsel (slot), door Th. van der Waerden. — etc. — Juni, No. 6: Het kiesrecht (III), door J. J. de Roode. — Winsten en loonen in het scheepvaartbedrijf, door J. Brautigam. — Arbeidstoestanden in Nederland, door H. Spiekman. — etc. — Juli-Augustus, No. 7/8: De financieele en economische toestand in Nederland in het huidig stadium van den wereld-oorlog, door G. Vermeer. —

Grondbegrippen van de maatschappijleer, door R. Kuyper. — etc. — September, No. 9: Vrouwenkiesrecht, door W. Mansholt-Andreae. — Het kiesrecht (slot), door J. J. de Roode. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIII, Août 1916, No. 248: L'éducation morale de la démocratie, par (prof.) Gabriel Séailles. — La question des sucres (seconde et dernière partie), par (prof.) Georges Paillard. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 16: Die schweizerische Darlehnskasse und die Frage ihres Einflusses auf die Landeswährung, von (Handelslehrer) Ernst Imobersteg. — Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege (Schluß), von Prof. Dr. R. Broda. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916 September u. Oktober, Heft 5: Der Ausgleichsfonds der preußischen Staatsbahnen. Seine Entstehung und seine Erweiterung, von Dr. Erich Keilpflug. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung, von Dr. Ahlberg und Dr. Normann. — Aus der Geschichte der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, von (Reg.-Baumeister) Roloff. — Die Eisenbahnen Chiles (Schluß), von Dr. D. Martner. — Betrieb und Verkehr der deutschen Kleinbahnen im Rechnungsjahre 1913, von (Geh. Oberbaurat) Baltzer. — Die schwedischen Staatsbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1914/15. — Die Eisenbahnen im Königreiche der Niederlande in den Jahren 1913 und 1914. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) Bd. 8, 1916, Heft 1: Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Die Familie als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis. Einleitende Betrachtungen, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Fragen der inneren Kolonisation, von (Reg.-R.) Riechert. — Die Rechtsform des Trägers der Kleinsiedlung, von (Rechtsanw.) Ernst Nadolny. — Organisationsfragen der Kleinsiedlung (Rechtsform, Finanzierung und Leitung), von (Amtsrichter) Walther Heidenhain. — etc.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Herausgeber: Reinhard Junge unter Mitwirkung von: Prof. Dr. C. H. Becker-Bonn, Prof. Dr. Ernst Jäckh-Berlin, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. A. Philippson-Bonn, Prof. Dr. H. Schumacher-Bonn, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Sering. Januar 1916, Heft 1: Das Wirtschaftsproblem des näheren Orients, von Reinhard Junge. — Die mesopotamisch-persische Petroleumfrage, von Dr. rer. pol. Carl Anton Schaefer. — Islam und Wirtschaft, von C. H. Becker. — etc. — Juli 1916, Heft 2: Neutürkische Zollpolitik von Dr. rer. pol. Carl Anton Schaefer. — Wirtschaftliches aus dem Westlichen Kleinasien, von Prof. A. Philippson. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Jahrg. 16, 1916, Nr. 8: Der Nachrichtendienst Deutschlands, von O. Sperber. — etc.

Bank, Die. August 1916, Heft 8: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen (II), von Alfred Lansburgh. — Moderne Zünftlerei, von Ludwig Eschwege. — Englands Finanzpolitik im Kriege. Zur Diskonterhöhung der Bank von England, von A. L. — Die preußischen Kriegshilfskassen, von Friedrich Köhler. — Die deutschen Effektendepots in London. — Die Geschichte der großen amerikanischen Vermögen. — Die preußischen Sparkassen zwischen zwei Kriegen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1916, Nr. 22: Inventur, von (M. d. H., Direktor der Deutschen Bank) Arthur v. Gwinner. — Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle (mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs), von (Geh. Kommerzienrat) Moritz Leiffmann. — Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs, von Prof. Friedrich Leitner. — etc. — Nr. 23: Zur 5. Kriegsanleihe, von (M. d. R., Geh. Justizrat) Prof. Dr. Rießer. — Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung, von Prof. Dr. Carl Mollwo. — Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta und die Aussicht auf Wiederherstellung des Parikurses nach dem Kriege, von Dr. Otto Heyn. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, August 1916, Nr. 8: Unser Kommunalprogramm: Die Kriegsfinanzpolitik der Gemeinden, von Emil Pinck. — Ein Muster-

beispiel für die neuzeitliche Entwicklung einer deutschen Mittelstadt, von (M. d. A., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. Wuermeling. — Kriegsküchen für mittlere und kleine Städte, von (Stadtverordn.) J. V. Grunau. — Allgemeine Erwerbslosenunterstützung der Stadt Aachen, von (Stadtverordn.) H. Winners. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, Nr. 16: Praktische Ergebnisse und Erfahrungen bei der Berufsberatung der Kriegsbeschädigten, von (Gewerbeinsp.) Dredack. — Alte und neue Fragen der Frauenarbeit, von Dr. Edith Schumann-Fischer. — Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten auf dem Lande. — etc. — Nr. 17: Der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Dr. A. Albrecht. — Arbeitsamt und soziale Fürsorge, von Dr. Kurt Blaum. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, Nr. 35—38: Die Temettüsteuer in der Türkei, von Dr. Leon Schulmann. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Das Wirtschaftsbereich des südlichen Kleinasiens und seine weltwirtschaftliche Struktur (Forts.), von N. Honig. — Amerikanischer Bericht. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 33, 1916, Bd. 2: Der Ausgleichsfonds nach grundsätzlicher und tatsächlicher Bildung, von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Kriegsanleihen, von Dr. Franz Rademaker. — Finanzpolitik und Finanzwesen Bulgariens, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Einführung der Goldwährung in der Türkei, von Gustav Herlt. — Der Gemeindekriegshaushalt und seine formelle und materielle Ordnung, von Karl Gerling. — Die Belastung mit direkten Staatssteuern in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, von (Finanzamtmann) Dr. Neubrand. — Die neuen Kriegssteuergesetze von 1916, von Dr. R. v. d. Borght. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 49, 1916, Heft 5: Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. 18. Mitteilung. Die Ausnutzung der Thomasmehlphosphorsäure in Beziehung zu ihrer Zitronensäurelöslichkeit, von Eilh. Alfred Mitscherlich. Unter Mitwirkung von W. Simmermacher und R. Floess-Schröders. — Phosphatkali, seine Herstellung, Wirkungsweise und Verwendung. Nach Versuchen und Untersuchungen der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Bernburg, Bremen, Oldenburg, Weihenstephan, zusammengestellt von Prof. Dr. M. Popp. — Die Konservierung der Futterrüben und Rübenblätter durch wilde Säuerung und durch Reinkultursäuerung (Mitteilung aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), von W. Völtz und H. Jantzon. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 165, September 1916, Heft 3: Eine Kulturphilosophie des bürgerlichen Liberalismus, von (Prof. der Philosophie a. d. Univ. Berlin) Dr. Ernst Troeltsch. — Innere und äußere Politik und Pazifismus, von Berthold Molden. — Ueber Engländerei, von Prof. Karl Mollenhauer. — Bedingte und unbedingte Kolonialpolitik, von Emil Zimmermann. — Rumänien am Scheidewege, von Dr. Emil Daniels. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 16: Für die Einheit und die Sicherung der Nation, von Heinrich Peus. — Deutsche Politik, England und Rußland, von Max Schippel. — Geist und Form des Sozialismus, von Edmund Fischer. — Die Tarifverträge und ihre Förderung in der Kriegszeit, von Friedrich Kleeis. — etc. — Heft 17: Quo vadis Germania?, von Dr. Ludwig Quessel. — Kolonialpolitik zur Linderung der Ueberproduktion oder zur Deckung des Bedarfs?, von Max Schippel. — Abrüstung, Miliz, allgemeine Wehrpflicht, von Ernst Drahn. — Die Gewerkschaft als Element der Sozialisierung, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 18/19: Zur deutschen sozialdemokratischen Reichskonferenz 1916, von Carl Severing. — Der englische Wirtschaftskrieg nach dem Friedensschluß, von Max Schippel. — Die Bedeutung der Seegeltung, von Dr. Ludwig Quessel. — Wirtschaft und Gewerkschaft nach dem Krieg, von Wilhelm Jansson — Wohin steuern wir?, von Paul Umbreit. — Agitation oder wirkliche Arbeit in der Wirtschaftspolitik?, von Julius Kaliski. — Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit, von Ernst Heilmann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1757: Krieg, Politik und Wirtschaftsleben. — etc. — Nr. 1758: Die deutschen Banken im Jahre 1915, von Dr. jur. Willy Baecker. — Krieg, Politik, Finanzen. — etc. — Nr. 1759: Krieg, Politik und Wirtschaft. — Die fünfte Reichskriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (II), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 33/34: Staatssozialismus. — Italiens Kriegskosten, von Hermes. — etc. — Heft 35/36: Anleihen. — Rumänien, von Myson. — Uebergangs-

wirtschaft, von Dr. Curt Eisfeld. — etc. — Heft 37/38: Nahrung und Futter. — Veränderungen des Geldverkehrs, von John R. Loewenherz. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Aug./Sept. 1916, Nr. 8/9: Seerecht und Sicherung der Volkswirtschaft, von (Geh. Reg.-R.) Dr. ing. Wilhelm v. Siemens. — Hindernisse auf dem Pfade der Rechtsvereinheitlichung, von Prof. Dr. Karl Adler. — Gesetzgebung über das Einkaufsmonopol der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel in Theorie und Praxis, von (Rechtsanw. u. Doz.) Dr. Heinrich Wimpfheimer. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 28, 1916, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1915.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 9: Die Statistik und der Krieg, von (Ob.-Finanzrat) Prof. Dr. Losch. — Die deutschen Kriegskredit-Institute, von Franz Xaver Ragl. — Verteilung des Einkommens und der Einkommensteuer nach Milliardengruppen des Einkommens in Preußen. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, August 1916, Nr. 5: Mazedoniens heutige und künftige Bedeutung für die Weltwirtschaft, von Prof. Dr. Graf Spiridion-Gopčerič. — Griechenlands Bedeutung für Mitteleuropa, von Dr. Demetrius Kalitsunakis. — Das Auslandskapital in Bulgarien, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Mineralschätze des Balkans und der Türkei, von Fritz Köhler. — Die Verkehrspolitik der Großmächte in Kleinasien, von Thilo v. Westernhagen. — Die Verkehrsbedeutung Südosteuropas und Vorderasiens für Mitteleuropa, von (Reg.-R.) Kech. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, Nr. 16: Wirtschaftsleben und Hochschulunterricht, von Dr. Fritz Terhalle. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Die Finanzpolitik nach dem Kriege. — Die Arbeiterfrage nach dem Kriege und ihre Bedeutung für Amerika. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die letzte amerikanische Note. — etc. — Nr. 17: Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der deutschen Industrie, von (Kgl. Geh. Kommerzienrat) Dr. ing. Carl H. Ziese. — Türkische Wirtschaftspolitik während des Krieges, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahr 1915/16. — etc.

Zeit, Die Neue Jahrg. 34, 1916, Nr. 20: Rumäniens Wirtschaft, von Adolf Werner. — Herkners Arbeiterfrage, von K. Kautsky. — Die englischen Arbeiter und Weltherrschaftspläne, von Eduard Bernstein. — etc. — Nr. 21: 1866—1914. Ein geschichtlicher Vergleich, von Franz Mehring. — etc. — Nr. 22: Die Konferenz der Neutralen und der Nationalrat der französischen Sozialisten, von Eduard Bernstein. — Die Perspektiven des Weltkrieges, von Spectator. — Vom Wirtschaftsmarkt. Ernte und Anleihe, von Heinrich Cunow. — etc. — Nr. 23: Griechenland, von Georg Engelbert Graf. — Ungarische Sozialdemokratie und Radikale über Mitteleuropa, von E. Varga. — etc. — Nr. 24: Die Reichskonferenz, von Heinrich Ströbel. — Die Kriegssteuern und die Sozialdemokratie, von Emanuel Wurm. — Ernährungsfragen, von Dr. J. Zadek. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, Nr. 17: Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen, von (Oberbürgmstr. von Kassel) Koch. — Die sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden Unternehmungen und ihre Heranziehung zu gemeindlichen Gewerbesteuern, von (Reg.-R.) Dr. jur. et rer. pol. Walter Moll. — Kommunalverwaltung und Presse, von (Magistratsassess.) Dr. Jung. — etc. — Nr. 18: Von der Lebensmittelversorgung, von (Oberbürgermstr. von Kassel) Koch. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 8/9: Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (I), von Friedrich Beckmann. — Die deutsche Kohlenindustrie und ihre Erweiterung, von Gotthard Würfel. — Kapitalansammlung und Kapitalanlage in der Angestelltenversicherung, von Dr. Georg Jahn. — Geburten- und Sterblichkeitsziffern aus der Kriegszeit, von H. Fehlinger. — Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Seekabel, von Dr. P. Martell. — Die soziale Lage der Offenbacher Lederwarenarbeiter im Kriege, von Dr. Heinz Lotz. — Die russische Agrarreform, von Dr. Friedrich Beckmann. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Kriegsanleihen Russlands und Italiens[1]).

Von

Prof. Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Aus der Literatur seien genannt: Folgende Aufsätze im „Bankarchiv“: Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt, XIV, Nr. 4; Hartung, Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken, XIV, Nr. 9; derselbe, Italien und der Krieg, XIV, Nr. 18; Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres, XV, Nr. 1; Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr, XV, Nr. 5; Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, XV, Nr. 7 und 8. Ferner: Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, im „Finanzarchiv“, Jahrg. 32, Bd. 1, S. 189—202, und „Die Finanzsysteme der Großmächte“ (Sammlung Göschen, Bd. 450/51); Hantos, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege, 1915; Landmann, Die Kriegsfinanzen der Großmächte, 1915; Jastrow, Geld und Kredit im Kriege, 1915 (mit weiteren Literaturangaben); Aufsätze und Mitteilungen in „Der Oesterreichische Volkswirt“, Wien, Jahrg. 7 und 8, und im „Plutus“, hrsg. von G. Bernhard, sowie in der Tagespresse, besonders in der „Frankfurter Zeitung“.

Die Arbeit ward am 15. September 1916 abgeschlossen.

I. Rußland.

1. Volkswirtschaft und Finanzen beim Kriegsbeginn.

So wenig von Frankreich und England gesagt werden konnte, daß sie finanziell hinlänglich vorbereitet in den Krieg eingetreten seien, ebensowenig läßt sich dies von Rußland sagen. Dabei waltet aber der große Unterschied ob, daß Rußland weit mehr als seine Verbündeten solche Vorbereitung nötig hatte. Die Gründe dafür zeigen zugleich die enge Verknüpfung der Staatsfinanzen und der

1) Vgl. die voraufgegangenen Aufsätze über die Kriegsanleihen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Englands in Bd. 106 (III. Folge Bd. 51), S. 321, 449, 721 und im laufenden Bande S. 289 ff. dieser „Jahrbücher“.

Volkswirtschaft des großen Reiches auf. Vor allem ist Rußland in wirtschaftlicher wie finanzieller Hinsicht in weit größerem Maße vom Auslande abhängig als Frankreich und England. Zwar ist England so stark wie kein anderes Land in den Welthandel und Weltverkehr hineinverflochten, aber diese Verflechtung hat einen aktiven und beherrschenden, die weit geringere Rußlands dagegen einen passiven und abhängigen Charakter. Rußland ist ein gewaltiger, aber ganz überwiegend agrarischer Wirtschaftskörper. Seine produktiven Kräfte sind erst in geringem Maße und in dürftigen Formen entwickelt, so daß der Volkswohlstand in einem noch sehr niedrigen Verhältnis zu ihnen steht. Die Mißwirtschaft in der Verwaltung hindert in erdrückender Weise die vollkommene Entfaltung jener Kräfte und damit die fortschreitende Ausgleichung dieses Mißverhältnisses. Rußlands Industrie ist erst in den Anfängen, so bedeutend diese auch zu erheblichen Teilen schon sind, und das Land daher auf den Auslandbezug gewerblicher Erzeugnisse in hohem Grade angewiesen.

Das gilt vor allem für den Heeresbedarf aller Arten und macht sich namentlich im Kriegsfalle ganz besonders fühlbar. Im gegenwärtigen Weltkriege ist Rußland nun an seinen für den Auslandverkehr überhaupt in Betracht kommenden Land- und Seegrenzen vom freien Verkehr fast ganz abgesperrt. Es kann Kriegsmaterialien nur auf dem weiten Umwege über Sibirien beziehen, selbst aber die gewaltigen Bedarfsmengen nicht entfernt herstellen. Zur Bezahlung seiner Einfuhr dient ihm in Friedenszeiten seine große Ausfuhr von Agrarerzeugnissen. Jetzt sind ihm die Ausfuhrwege gleicherweise gesperrt und ist damit dieser natürliche Begleichungsmodus unmöglich geworden. Rußland kann also die enormen Kriegslieferungen aus Japan und Nordamerika, soweit seine Verbündeten ihm nicht finanziell beistehen, im wesentlichen nur mit seinen eigenen kurzfristigen Schuldverschreibungen oder mittels Aufnahme von Anleihen bezahlen[1]). Der erstere Weg würde nur ein Schuldigbleiben in anderer Form bedeuten, auf das die Gläubiger sich keinesfalls einlassen können, da der Zustand schwerer finanzieller Zerrüttung, in dem Rußland in jedem Falle aus dem Kriege herausgehen wird, ihnen nur allzuklar vor Augen steht. So blieb schon sehr bald nur der Anleiheweg übrig. Es handelte sich bei ihm um ganz gewaltige Summen, entsprechend sowohl der Gewohnheit der russischen Kriegführung, mit Munition aller Art ebenso verschwenderisch umzugehen wie mit dem lebenden Menschenmaterial, als auch den sich häufenden schweren Verlusten an Geschützen, Gewehren und sonstigem Kriegsmaterial. Die baren Bestände der Staatskasse waren bei Kriegsbeginn zwar erheblieh (angeblich mehrere hundert Mill. Rbl.), wurden aber durch die Mobilmachung bald erschöpft, und über Aus-

1) Die Auslandkäufe für Kriegsbedarf gab die russische Staatsbank in ihrem Bericht vom September 1916 auf 142 Mill. £ im Jahre 1914 und 716 Mill. £ im Jahre 1915 an.

landguthaben verfügte Rußland zwar in beträchtlichem Maße[1]), aber es hatte mit ihnen die auf $1^1/_2$ Milliarden Rbl. geschätzten Jahreszinsen seiner enormen Auslandschulden zu bezahlen. Der Erhebung von Kriegssteuern und Steuerzuschlägen sind, obwohl von diesem Wege reichlicher Gebrauch gemacht wurde, Grenzen gezogen durch die geringe Entfaltung der russischen Volkswirtschaft, ihren agrarischen Charakter, die schon bestehende schwere Belastung der Landbevölkerung mit direkten Steuern, die Unfähigkeit der (überdies in Rußland schon sehr hohen und ausgedehnten) Aufwandbesteuerung, sich in kritischen, mit Verringerung des persönlichen Aufwandes verbundenen Zeiten rasch und stark erhöhen zu lassen, endlich durch die Mängel des bestehenden, weder durch Gerechtigkeit noch durch Zweckmäßigkeit ausgezeichneten Steuersystems.

Ganz besonders fällt hierbei in das Gewicht, daß Rußland sich zur wirksamen Durchführung des Krieges und Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren genötigt sah, gleich bei Kriegsbeginn ein allgemeines und strenges Verbot des Schnapsgenusses ergehen zu lassen. Da der Ertrag aus dem staatlichen Branntweinmonopol für 1914 mit 935,8 Mill. Rbl. bei einer Gesamteinnahme von rund $3^1/_2$ Milliarden Rbl., also $26^5/_7$ v. H. derselben veranschlagt war, so brachte der Ausfall dieses gewaltigen Aktivpostens allein schon die Staatsfinanzen in schwere Verwirrung. Dazu kamen die Steuerausfälle durch die Einwirkungen des Krieges und in dessen Verlaufe die feindliche Besetzung großer und gerade wirtschaftlich bedeutsamster und steuerkräftigster Teile des Reiches. Während in Deutschland aller Kriegsbedarf im Lande selbst hergestellt werden muß, wodurch enorme Gewinne und Lohnsummen verdient werden und dementsprechende Steigerungen vieler Einkommen stattfinden, ist Rußland für dessen Bezug im wesentlichen auf das Ausland angewiesen. Nur insofern steht Rußland günstiger da, als seine mangels Ausfuhrmöglichkeit ganz im Lande verbleibende Ernte zu einer kriegsmäßig-knappen Ernährung der Bevölkerung gerade hinreicht. Die Einkommen und damit die Steuerkraft erfahren durch den Krieg zu allermeist keine Vermehrung, sondern Verminderung. Unter solchen Umständen sind neue Steuern und Steuererhöhungen meist nur auf dem Papiere durchzuführen. Auch die im Kriege schwer zu bewerkstelligende Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer würde daher wenig nützen, eine Reform der mangelhaften Erbschaftsbesteuerung aber ein Wechsel mit zu langer Sicht sein. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates endlich lassen sich nicht beliebig steigern, leiden vielmehr naturgemäß gleichfalls durch die Einwirkungen des Krieges. Die Reinerträge der Staatsbahnen insbesondere reichen schon im Frieden knapp zur Verzinsung des Anlagekapitals aus.

---

1) Am 1. Oktober 1913 hatte die Reichsrentei 391 Mill. Rbl. Guthaben im Auslande, größtenteils in Frankreich, ohne die gleichartigen, aber geringeren Guthaben der Staatsbank.

Für die Bezahlung der Kriegslieferungen an das Ausland blieb also nur der Anleiheweg, wobei an sich die Wahl zwischen Inland- und Auslandanleihe wie zwischen den mannigfachen Anleihetypen offen stand. Für die Bezahlung der im Inlande erwachsenden Kriegskosten standen dagegen die Mittel der Papiergeldvermehrung und der Bezahlung mit Requisitionsscheinen — beide freilich in Wahrheit ein Schuldigbleiben — zur Verfügung. Die Vermehrung der Staatsbanknoten wurde dadurch erleichtert, daß die russische Zentralnotenbank eine reine Staatsbank mit dem Monopol der Notenausgabe ist. Im großen ganzen ist der Weg, den Rußland zur Deckung seiner Kriegsausgaben, abgesehen von den noch zu erörternden Vorschüssen Englands und Frankreichs eingeschlagen hat, ein doppelter gewesen: 1) eine gewaltige Vermehrung des Umlaufs der Staatsbanknoten; 2) die Aufnahme zahlreicher In- und Auslandanleihen sowohl dauernden wie schwebenden Charakters. Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Behelfe war dabei das, daß die Notenausgabe immer herhalten mußte, wenn und soweit die Unterbringung von Anleihen außerhalb der Staatsbank auf Schwierigkeiten stieß. Sie erfolgte in der Weise, daß die Staatsbank kurzfristige Schatzscheine direkt oder auf dem Umwege über die Privatbanken diskontierte oder bei inländischer Emission dauernder Anleihe die sonst nicht unterzubringenden Anleihestücke übernahm. Dabei sind die große Zahl der Emissionen und die große Verschiedenheit ihrer Höhe charakteristisch. Sie ergeben im Verein mit den fortgesetzten Noten- und Staatspapiergeldausgaben und den dazu nötigen Erhöhungen des Notenausgaberechts sowie mit der Vielgestaltigkeit der Kriegssteuergesetzgebung, der Lotterieanleihe- und Steuermonopolprojekte das Bild einer großen Unsicherheit und Sprunghaftigkeit der Kriegsfinanzwirtschaft, die mehr durch vielseitige Experimentierkunst als durch zielbewußte Stetigkeit und Solidität zu wirken bestrebt ist. Allgemein wird mit ihrer Beurteilung die Klage über die große Undurchsichtigkeit der russischen Kriegswirtschaft verbunden. Selbst in das Land, von dessen Gnade Rußland mehr und mehr finanziell abhängig geworden ist, in England, „dringt fast keine Nachricht über die inneren Zustände Rußlands“ [1]. Dieser Umstand wirkt natürlich auch erschwerend auf den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der russischen Kriegsanleiheoperationen ein. Außer dem öffentlichen Kredit ist aber auch die Steuerkraft durch Kriegssteuern und Steuererhöhungen sehr stark, doch ohne das Mittel einer organischen Steuerreform, angespannt worden. Zum Verständnis der Lage, in der sich die russische Regierung bei diesen ihren Entschließungen befand, sei auf den Zustand des russischen Finanz- und Wirtschaftswesens bei Kriegsbeginn etwas näher eingegangen.

---

1) Nach den Auslassungen des „Economist“, über die im „Oesterreichischen Volkswirt“, Jahrg. 7, Nr. 15, S. 230 berichtet wird.

a) Die Staatsschuld.

Die fundierte Staatsschuld betrug am 1. Januar 1913, ohne die beträchtlichen staatlichen Garantien für die Obligationen russischer Privatbahnen, 8858054000 Rbl., also rund 8,9 Milliarden Rbl. oder 19 1/4 Milliarden M.[1]). Davon fielen 2,9 Milliarden auf die auswärtige, 6 Milliarden auf die innere Schuld. An Eisenbahnschulden waren darunter 3,1 Milliarden Rbl., zu denen vor Kriegsbeginn noch 700 Mill. Rbl. Anleihe in Paris zum Zwecke des von Frankreich geforderten Baues von strategischen Bahnen nach der deutschen Grenze (s. III. F. 51. Bd. S. 729) hinzukamen. Der Zinsfuß der zahlreichen Einzelanleihen bewegte sich von 3 bis zu 6 v. H. Zinsen und Kapital waren teils in Gold, teils in Silber und Papier zahlbar. Zu mehr als der Hälfte waren die Zinsen gedeckt durch die Reinerträge der Staatsbahnen. Für die Verzinsung waren im Etat 1914 369 1/2 Mill., für die Tilgung 32 Mill. Rbl. vorgesehen. Die Zinslast war durch die großen Konvertierungen der 80er und 90er Jahre und durch die Ausgabe niedrig verzinslicher Anleihen sehr herabgesetzt worden. Den Stand der Gesamtschuld hatten außerordentliche Tilgungen in den letzten Jahren günstig beeinflußt; anderseits waren tilgungspflichtige in dauernde Schulden umgewandelt worden. Sie hat sich hauptsächlich durch den japanischen Krieg stark, nämlich um etwa 2,2 Milliarden (1,7 Milliarden dauernde und 0,5 Milliarde schwebende Schulden) vermehrt. Den dadurch am 1. Januar 1908 erreichten Stand von 8725 Mill. Rbl. hat sie sonach in den folgenden 5 Jahren nur um 133 Mill. Rbl. überschritten.

Die schwebende Schuld bestand bei Kriegsausbruch hauptsächlich aus der Staatspapiergeldemission. Die Reichskreditbillets hatten Zwangskurs, waren aber in Gold einlösbar.

b) Der Staatshaushalt.

Die Staatseinnahmen waren für das (mit dem Kalenderjahr zusammenfallende) Etatjahr 1913 auf 3169 Mill. Rbl. veranschlagt. Davon entfielen auf Zölle, Steuern und Gebühren 1125, auf Erwerbseinkünfte 1911 Mill. Rbl. An den letzteren waren hauptsächlich das Branntweinmonopol mit 899 (im Jahre 1903 erst 338 Mill.) und die Eisenbahneinnahmen mit 782 Mill. beteiligt. Endgültig betrug die Einnahme 3240,6 Mill. im ordentlichen und 10 Mill. im außerordentlichen Etat, zusammen 3250,6 Mill. Rbl. Die Staatsausgaben wurden in der gleichen Höhe dieser Gesamtziffer festgesetzt. Auf das Heer entfielen davon 546, auf die Flotte 230 Mill. Rbl. Für 1914 war die Gesamteinnahme des ordentlichen Etats auf 3572, die Gesamtausgabe auf 3309 Mill. ver-

1) 1 Silber- und Papierrubel = 2,16 M.

anschlagt. Dazu traten noch 41 Mill. außerordentliche Einnahmen und 304 Mill. außerordentliche Ausgaben.

Im Voranschlage für 1915 wurden die ordentlichen Einnahmen nur auf 3080 Mill. Rbl. geschätzt, die außerordentlichen auf 154 Mill., dagegen die ordentlichen Ausgaben auf 3079 Mill., die außerordentlichen auf 155 Mill. Rbl. Der Gesamtetat belief sich also im Jahre 1914 auf 3613, im Jahre 1915 auf 3234 Mill. Rbl. Die für 1914 mit 352 Mill. Rbl. angesetzten Zolleinnahmen stammten großenteils aus Finanz- und Schutzzöllen auf wichtige industrielle Rohstoffe.

c) Die Staatsbank.

Ihre Noten (Kreditbillete der Staatsbank) haben Zwangskurs, müssen aber auf Verlangen stets voll in Gold eingelöst werden. Bis zu 600 Mill. Rbl. müssen sie mindestens zur Hälfte, darüber hinaus aber voll durch Gold oder ausländische Goldguthaben gedeckt sein. Der Umlauf an ungedeckten Noten darf daher 300 Mill. Rbl. nicht übersteigen. Mit Kriegsbeginn wurde die Erhöhung dieser Höchstgrenze unabweislich. Sie ist in dem Maße, wie der Staat den Kredit der Bank benötigte, immer von neuem hinaufgeschraubt worden.

Der Goldbestand der Bank ist außerordentlich hoch. Er übertrifft denjenigen aller anderen Zentralnotenbanken, und zwar meistens ganz erheblich. Bei Kriegsausbruch betrug er, nachdem die Bank noch in den letzten Monaten auffallend große Goldankäufe im Auslande, ohne Rücksicht auf den Stand der Devisenkurse, vorgenommen hatte, 1603,7 Mill. Rbl. (= 3463,99 Mill. M.), während

die Bank von Frankreich über	3354	Mill. M.
die Deutsche Reichsbank über	1253	„ „
die Oesterreichisch-Ungarische Bank über	1052,16	„ „
die Bank von England über	779	„ „

verfügten. Dazu besaß sie noch 140,7 Mill. Rbl. = 303,91 Mill. M. Goldguthaben im Auslande, davon zu 4/5 in Frankreich.

An anderen Aktiven besaß sie am 21. Juli 1914:

Silber- und Scheidemünzen	73,8	Mill. Rbl.
Wechsel	393,3	„ „
Effektenlombard	121,3	„ „
Warenlombard	246,1	„ „
Eigene Effekten	101,8	„ „

Ihnen standen an Verbindlichkeiten hauptsächlich ein Notenumlauf von 1634,1, ein Staatsguthaben von 502,6 und eine Depositen- und Kontokorrentschuld von 596,5 Mill. Rbl. gegenüber [1]). Der Notenumlauf war also, wie fast immer und gleich dem englischen, durch Gold überdeckt.

d) Der Außenhandel

war vor dem Kriege ein stark aktiver. Im Jahre 1913 betrug die Gesamtausfuhr 1520, die Gesamteinfuhr 1373 Mill. Rbl. Für die

1) Diese Ziffern nach Hantos, S. 88, der aber den Goldbestand mit 1601,1 und die Ausland-Goldguthaben mit 144 Mill. Rbl. angibt.

Einfuhr von Gold und insbesondere für die Stärkung des Goldbestandes der Staatsbank war dieses Verhältnis also äußerst günstig. Mit der Sperrung der Grenzen für den gewöhnlichen Güteraustausch und der gewaltigen Zunahme des Bezuges von ausländischen Kriegsmaterialien mußte es sich in das Gegenteil verkehren, die aktive zur passiven Handelsbilanz und damit der Stand der auswärtigen Wechselkurse zum Nachteile der russischen Valuta fortgesetzt verschlechtert werden. Die Ausfuhr sank von 868 Mill. Rbl. im Jahre 1913 auf 320 Mill. im Jahre 1915. Dazu kam der Wegfall der gesetzlich in Gold oder in gewissen auf Zahlung in Gold lautenden Papieren [1]) zu leistenden Zollzahlungen mit dem Aufhören der gewöhnlichen Wareneinfuhr. Demgegenüber fällt die eigene Erzeugung von Gold in Rußland mit einem Jahreswerte von 150 Mill. M. (in den Jahren 1914 und 1915 insgesamt 136,5 Mill. Rbl.) nur wenig in das Gewicht.

2. Die Einstellung der Staatsfinanzen auf den Kriegszustand.

Der Grundcharakter der russischen Finanzen war sonach bei Kriegsbeginn der, daß sie in dem außerordentlich starken Goldbestande der Staatsbank mit Ueberdeckung des Notenumlaufs eine starke Stütze hatten, wogegen der Stand der Gesamtschuld im Vergleich zu den Staatsschulden der anderen Großmächte, außer Frankreich, recht hoch, anderseits im Hinblick auf Rußlands große Reserven an erschließbaren, aber noch unerschlossenen wirtschaftlichen Kräften keineswegs bedenklich hoch war. Freilich hat Rußland seine Staatsschulden zum weitaus größten Teile im Auslande und hier hauptsächlich in Frankreich aufgenommen [2]), an das allein es jährlich etwa 1 Milliarde frcs. an Schuldzinsen zu zahlen hat, aber seine Zahlungsbilanz stand wegen seiner starken Jahresausfuhr gleichwohl sehr günstig. Da die Ausfuhr jedoch ganz überwiegend agrarischen Charakter hat, so ist ihre Höhe vielerlei Wechselfällen, besonders den Unsicherheiten des Ernteausfalls in Rußland selbst wie in seinen Ausfuhrländern sowie der Zollgesetzgebung und der Frachttarifpolitik der letzteren ausgesetzt. Sein Goldbestand muß also für die Aufrechterhaltung der günstigen Zahlungsbilanz stets möglichst hochgehalten werden.

Bei dieser Lage der Verhältnisse mußten die ersten Finanzmaßnahmen nach Kriegsbeginn darauf gerichtet sein, die Kredithilfe der Staatsbank für die Beschaffung der Kriegführungsmittel so nutzbar wie möglich zu machen, die Steuerkraft auf dem Boden der bestehenden Steuerverfassung zur größten Ergiebigkeit anzuspannen und alles zur Aufnahme von Anleihen Erforderliche in die Wege zu leiten. Daher wurde die Staatsbank zur Diskontierung von Staatsschatzscheinen ermächtigt, die bare Einlösung sowohl des

1) Nämlich in fälligen Coupons und verlosten Stücken der in Gold zahlbaren russischen Staatsanleihen.

2) Siehe diese „Jahrbücher" III. F. 51. Bd. S. 728—730.

Staatspapiergeldes wie der Noten aufgehoben und das Notenausgaberecht der Staatsbank einer fortlaufenden Reihe von Erweiterungen unterzogen. Die erste erhöhete den zulässigen Betrag metallisch ungedeckter Noten um 1200 Mill., also auf 1500 Mill. Rbl. Durch die weiteren stieg der Umlauf von 1634,1 Mill. bei Kriegsbeginn auf 2700 Mill. am 1. Oktober 1914 und auf 5500 Mill. Rbl. Ende 1915. Bei diesem Betrage war nicht einmal mehr Dritteldeckung in Gold vorhanden. Schließlich erreichte er Anfang Juni 1916 die Höhe von 6261 Mill. Rbl. bei einem auf 7,2 Milliarden Rbl. erhöheten gesetzlichen Höchstbetrage von ungedeckten Noten, während der bis Ende 1914 sogar um rund 100 Mill. Rbl. zurückgegangene Goldbestand durch Aufbietung aller Mittel und Kräfte, im Gegensatze zu allen anderen Zentralnotenbanken, nur auf 1629 Mill. Rbl. (gegen 1603,7 Mill. bei Kriegsbeginn) gesteigert wurde, so daß die Notendeckung nur noch 26 v. H. betrug. Denn Goldgutgaben im Auslande, die die Staatsbank am 6. Juli 1916 n. St. in der blendenden Höhe von 1683 Mill. Rbl. auswies, sind in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden, da die bei Kriegsbeginn ausgewiesenen von Frankreich und England zur Deckung von Verpflichtungen für Coupons und Kriegslieferungen zurückbehalten werden, die neu hinzugekommenen aber nur den Betrag von gutgeschriebenen englischen Vorschüssen darstellen, denen eine gleich hohe Rückzahlungsverbindlichkeit entspricht. Von dem schließlich ausgeführten Gewaltstreich der tatsächlichen Beseitigung jeder Notendeckung wird am Schlusse die Rede sein.

Auch das staatliche Papiergeld wurde fortgesetzt beträchtlich vermehrt. So wurden Mitte April 1915 500 Mill. Drei- und Einrubelscheine, ferner im Juli 1915 500 Mill. Rbl. Staatskassenscheine in kleinen Abschnitten ausgegeben und im Oktober 1915 wegen des Mangels an Kleinmünzen, deren gesetzlich zulässiger Betrag von 200 Mill. Rbl. für den Kriegsbedarf zu niedrig erschien, außer der vermehrten Ausprägung von Scheidemünzen die Ausgabe von 500 Mill. Rbl. Papiergeld in Abschnitten bis zu 20 Kopeken herab mit dem Vorbehalt späterer Ersetzung durch Münzgeld verfügt. Zugleich wurde bestimmt, daß Privatpersonen Papiergeld bis zum Betrage von 3 Rbl. bei jeder Zahlung anzunehmen verpflichtet sind. Die Staatskassen haben es in jedem Betrage anzunehmen mit Ausnahme von Zollgeldern, die nur in Münze zu zahlen sind. Sodann wurden im Januar 1916 für 300 Mill. Rbl. Zwei-, Fünf- und Fünfzig-Kopekenscheine mit gleichem Zwangskurs ausgegeben. Dazu kommt noch die in mehrfachen Emissionen erfolgte Ausgabe eines mit 4 v. H. verzinslichen staatlichen Papiergeldes mit 4-jähriger Laufzeit, von dem bis Ende 1915 1,8 Milliarden Rbl. im Umlauf waren [1]).

Der enorme Betrag der seit Kriegsbeginn ausgegebenen Noten von (6261—1634,1 =) 4626,9 Mill. Rbl. wurde in der Hauptsache ver-

1) Ein ähnlicher Plan der Ausgabe von **verzinslichen Banknoten** gelangte in Frankreich nicht zur Ausführung (s. diese „Jahrbücher" III. F. 51. Bd. S. 742).

wendet zu Vorschüssen der Bank an die Regierung in Gestalt der Diskontierung von Schatzscheinen und von innerer Anleihe. Denn das Wechselportefeuille hat während des Krieges keine erhebliche Veränderung erfahren. Die Vorschüsse ersterer Art sollen bis Anfang Juni 1916 3572 Mill., diejenigen letzterer Art 704 Mill., zusammen 4276 Mill. Rbl. betragen haben. Der Gebrauch der Notenpresse und derjenige des Kriegsanleiheweges sind also in Rußland in enge, systematische Verbindung gesetzt worden. Ihren gesetzmäßigen Ausdruck fand diese in der bei Kriegsbeginn der Staatsbank erteilten Ermächtigung, auch kurzfristige Schuldverschreibungen der Reichsrentei (Reichskasse) in einem durch den Krieg bedingten Umfang zu diskontieren, soweit die Staatsguthaben bei der Bank dazu nicht ausreichen würden. Die Staatsbank erhöhte bei Kriegsbeginn ihren Diskont auf 6 v. H. und behielt diesen Satz bei. Seitdem die Bank von England am 14. Juli 1916 ihren Diskont von 5 gleichfalls auf 6 erhöhet hat, stehen diese beiden Zentralnotenbanken unter allen am höchsten mit ihrem Diskont. Für Englands Kredit und politisches Ansehen ist diese Gleichstellung natürlich höchst fatal. In Wirklichkeit steht die Bank von England darin sogar noch über ihrer Petersburger Kollegin, da die offizielle Rate bei ihr nur einen in der Praxis vielfach überschrittenen Mindestsatz darstellt. Demgegenüber steht unsere Reichsbank mit ihrer Beharrung auf 5 v. H. in überlegener Stellung, die noch bedeutsamer ist, wenn man berücksichtigt, daß in der Friedenszeit der Reichsbankdiskont durchschnittlich stets um etwa 1 v. H. höher war als derjenige der Bank von England und um etwa 1½ v. H. höher als derjenige der Bank von Frankreich.

3. Der Staatshaushalt im Kriege. Die Kriegsausgaben und die Kriegssteuern.

Die Kosten der Kriegführung haben sich in Rußland, wie in allen kriegführenden Ländern, im Laufe des Weltkrieges gewaltig gesteigert. In den 5 ersten Kriegsmonaten betrugen sie im Durchschnitt täglich 14—13 Mill.[1], im ersten Halbjahr 1915 stiegen sie auf 22 und im ersten Halbjahr 1916 auf 31 Mill. Rbl. Bis Ende 1914 erreichten sie insgesamt 2280, in den nächsten 7 Monaten 4376 Mill., zusammen also im ersten Kriegsjahre 6656 Mill. Rbl. Im Jahre 1915 beliefen sie sich auf rund 8 Milliarden, in den letzten 5 Monaten desselben also auf etwa 3624 Mill. Rbl. Am 1. Januar 1916 (a. St.) hatten sie nach einer Mitteilung des Finanzministers im Reichsrat 11866 Mill. erreicht. Seitdem sei aber eine Erhöhung der durchschnittlichen Tageskosten um 52 v. H. eingetreten. Für 1916 schätzte die Regierung sie auf 11 Milliarden Rbl. oder über 30 Mill. Rbl. pro Tag. Darin sind aber die Zinsen der

1) Auf 14 Mill. Rbl. gab sie der Budgetreferent der Duma im Januar 1915 an.

bisherigen Kriegsanleihen nicht einbegriffen, die für 1916 1542,76 Mill. Rbl. betragen [1]).

Diese enorme Kriegsausgabenlast wirkt ebenso wie auf der anderen Seite die Verminderung der Einnahmen durch den Krieg auf den Staatshaushalt natürlich tief ein. Im Budget für 1916 sind die ordentlichen Einnahmen mit rund 3022, die Gesamteinnahmen mit 3181, die ordentlichen Ausgaben mit rund 3232,4, die Gesamtausgaben mit 3558 Mill. Rbl. veranschlagt, so daß ein Fehlbetrag von 377 Mill. Rbl. sich ergibt, der durch Anleihe zu decken ist. Die Einkünfte aus der Besteuerung alkoholischer Getränke sind mit 9 (im Jahre 1914 689) Mill. Rbl. angesetzt. Im Jahre 1915 betrugen die ordentlichen Einnahmen 2796 Mill., die ordentlichen Ausgaben 3132 Mill. Rbl., im Jahre 1914 die ersteren 2640 (—444,4 gegen den Voranschlag), die letzteren 2444 (— 37) Mill. Rbl. Die indirekten Steuern und die Branntweinmonopolverwaltung, die im Jahre 1914 1307,2 Mill. erbracht hatten, konnten für 1915 nur mit 605,5 Mill. veranschlagt werden, die Zölle nur mit 235,9 Mill. gegen 374,7 Mill. im Vorjahre, wobei das weitaus meiste auf die Einfuhr von Kriegsmaterialien entfiel. Bezeichnend für Rußland ist die Kürzung der staatlichen Unterstützungen für die Volksschulen um 210 Mill. Rbl. als Sparsamkeitsmittel im Budget.

Die Einführung von Kriegssteuern und Steuerzuschlägen erfolgt fortgesetzt in großem Umfange, ohne aber genauer bekannt zu werden. Doch ist es natürlich sehr fraglich, wieviel von den daraus erhofften Einnahmen bei dem Rückgang des Wirtschaftslebens durch den Krieg eingehen wird. An Kriegssteuern wurden genannt: Erhöhungen der Steuern auf den städtischen Grundbesitz, der Tabak-, Zucker-, Bier-, Zündholz-, Kino-, Weinsprit-, Fahrkarten- und der Erbschaftssteuer (letztere bis zu 24 v. H.) sowie der Post- und Telegraphengebühren. Ferner an neuen Steuern: eine Wehrsteuer, eine Weinsteuer, eine auf 150 Mill. Rbl. Jahresertrag geschätzte Steuer auf Baumwoll- und Wollgewebe neben der schon bestehenden starken Zollbelastung der Rohbaumwolle, eine Elektrizitätssteuer, eine Besteuerung des Totalisators und eine Kriegsgewinnsteuer [2]). Dazu kommen die Einführung einer staatlichen Lotterie, das von der

1) Vgl. „Oesterreichischer Volkswirt“, Jahrg. 8, Nr. 37, S. 607 f. Schwarz nimmt die direkten Kriegskosten Rußlands für 1915 mit 18 Milliarden M. = $8^1/_3$ Milliarden Rbl. etwa gleich hoch an und rechnet dazu noch 6 Milliarden M. indirekte, nämlich 2 Milliarden Unterstützungsgelder, 1 Milliarde durch den Krieg vermehrten Schuldendienst und 3 Milliarden Mindereinnahmen im ordentlichen Etat.

2) Die Kriegsgewinnsteuer wurde durch Ukas vom 26. Mai 1916 als Notverordnung oktroyiert. Steuerpflichtig sind Handels- und Industrieunternehmungen, auch die nicht zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten. Steuerobjekt sind die Reinerträge der Jahre 1916 und 1917, soweit sie den Durchschnittsgewinn der Jahre 1913 und 1914 übersteigen. Es müssen aber jene Reinerträge bei Aktiengesellschaften über 8 v. H., bei offenen Handelsgesellschaften mindestens 2000 Rbl., bei letzteren zudem der Mehrgewinn mindestens 500 Rbl. betragen. Auch die Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder sind mit ihrem 500 Rbl. übersteigenden Mehreinkommen pflichtig, ebenso Mehrgewinn aus gewerbsmäßigen Lieferungen an den Staat und Entreprisen. Der Kettenhandel und die Gelegenheitslieferungen gehen somit frei aus.

Duma beratene Projekt einer allgemeinen Einkommensteuer und die freilich sehr unklaren Steuermonopolpläne, als deren Gegenstände namentlich Tee und Zucker, ferner Zündhölzer, Kaffee, Tabak und Naptha genannt werden. Für 1915 wurde aus diesen Steuerreformen, soweit sie in Kraft getreten [1]), ein Ertrag von 426 Mill. Rbl. erwartet. Das wäre der 16. Teil der direkten Kriegskosten dieses Jahres und der 22. Teil derjenigen des Jahres 1916.

4. Die kurzfristigen Kriegsanleihen.

Bei der Auswahl der allgemein zur Verfügung stehenden Anleiheformen — kurz- und langfristige, In- oder Auslandanleihen — ist die russische Regierung nichts weniger als methodisch vorgegangen. Sie hat vielmehr die Kriegsschulden aufgenommen, wo und wie sich ihr die beste oder überhaupt die Gelegenheit dazu bot. Dabei ward die Auswahl mit der Zeit immer kleiner, die Gelegenheit immer seltener. Anderseits drängte die Notwendigkeit der Bezahlung der großen ausländischen Kriegslieferungen und der Zinsen der Auslandanleihen zu möglichst rascher Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten. Aber auch soweit der Anleiheweg beschritten werden konnte, war Erfolg nur zu erzielen durch die starke Hilfe in erster Linie der Staatsbank und sodann der Privatbanken, auf die ein gehörig starker Druck dazu ausgeübt wurde. Unter Beihilfe ist hier aber nicht die Vermittlungstätigkeit zu verstehen, sondern die Uebernahme erheblicher Teile der ausgegebenen Anleihen auf ihre eigenen Schultern. In dem immer mühseliger sich gestaltenden Suchen und Streben der Regierung nach Stellen, Mitteln und Wegen zur Unterbringung immer neuer Anleihen, in der zunehmenden Verhärtung der Aufnahmebedingungen und Notwendigkeit der Ausstattung der Anleihe mit besonderer Zugkraft und neuen Reizen spiegelt sich das Sinken des russischen Staatskredits und die mit der Dauer und dem unglücklichen Verlaufe des Krieges beständig wachsende Finanznot des großen Reiches wieder. Die dadurch bedingte System- und Planlosigkeit der Schuldenaufnahme charakterisiert den ganzen Verlauf dieses unrühmlichen finanzpolitischen Feldzuges.

Darin, daß nach Kriegsausbruch zunächst nur schwebende Kriegsschulden aufgenommen wurden, stand Rußland den anderen Mächten gleich. Am 16. August und 1. Oktober 1914 wurden je 400 Mill. Rbl. 5-proz. Schatzscheine mit 4-jähriger Lauffrist, dazwischen am 22. August 300 Mill. Rbl. 4-proz. Schatzanweisungen ausgegeben, in Wirklichkeit wohl fast ganz von der Staatsbank diskontiert, d. h. gegen Noten umgetauscht. Trotzdem somit 1100 Mill. Rbl. flüssig gemacht worden waren, wurde der Finanzminister Ende Oktober zur Unterbringung von 12 Mill. £ = 500 Mill. Rbl. kurzfristiger Schatzscheine auf dem englischen Geldmarkte ermächtigt, die im Dezember durch die

1) Das traf noch nicht zu auf die Einkommen-, die höhere Erbschafts- und die Textilgewerbesteuer. Tee- und Tabaksteuer sollen jetzt nochmals erhöhet werden. Die beiden ersteren sind auch bisher noch nicht eingeführt.

für ausländische Anleihen höchst ungewöhnliche Vermittlung der Bank von England, und zwar zu denselben Bedingungen wie die Diskontierung englischer Schatzscheine erfolgte. Aber diese Operation konnte nur ausgeführt werden gegen Erfüllung der von der englischen Regierung geforderten harten Bedingung der Versendung von 8 Mill. £ Gold aus der Staatsbank an die Bank von England, die diesen Betrag, wie früher erwähnt[1]), ihrem Goldbestande zurechnet, ohne daß ihn, wie es wenigstens scheint, die russische Staatsbank von dem ihrigen abgesetzt hat. Jene diskontierten 12 und diese baren 8 Mill. £ verschafften der russischen Regierung ein Guthaben von 20 Mill. £ in London, das ihr zur Bezahlung von Auslandschuldzinsen und Kriegslieferungen diente. Außerdem sandte sie zu gleichem Zwecke im November wiederum 7 Mill. Rbl. Gold an die Bank von England.

Der Ertrag dieser Kreditoperationen reichte aber nicht lange aus, so daß schon während ihres Verlaufes am 3. Oktober eine feste 5-proz. Anleihe von 500 Mill. Rbl. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Damit waren insgesamt 2100 Mill. Rbl. aufgebracht, aber fast ebenso rasch auch verbraucht. Besonders übel war es für Rußland, daß ihm von ausländischen Geldmärkten nur der englische offen stand. Im Staatsvoranschlage für 1915 wurde die Gesamtstaatsschuld auf 10473 Mill. Rbl., 1633 Mill. mehr als im Vorjahr, mit einem Zinsenerfordernis von 404,3 Mill. Rbl. gegen 368,7 Mill. im Vorjahre, angegeben. Bis zum 1. Mai 1915 erreichte sie 14 Milliarden, und stieg die Zinslast von 370 auf 700 Mill. Rbl. Davon waren bis zum 1. April 1915 nach amtlicher Angabe 1287 Mill. Rbl. kurzfristige Schatzscheine allein von der Staatsbank übernommen worden. Diese Ziffer ist aber offenbar zu niedrig. Sie ist auch schwer damit zu vereinbaren, daß nach weiterer amtlicher Mitteilung Ende April im ganzen schon 2300 Mill. Rbl. Schatzscheine ausgegeben waren neben 1610 Mill. Rbl. innerer Anleihe und 914 Mill. Rbl. durch Kreditoperationen im Auslande. Die Staatsbank selbst gab zu dieser Zeit ihren Besitz an Staatsschatzscheinen auf 1453 Mill. Rbl. und bis zum 20. Mai auf 1490 Mill. Rbl. an.

Die bisher namhaft gemachten Schatzscheinemissionen waren:

1.	Am 16. August	1914	400	Mill. Rbl.	5-proz. mit 4-jähriger Lauffrist;
2.	„ 22. „	1914	300	„ „	4-proz.
3.	„ 1. Oktober	1914	400	„ „	5-proz. „ „ „
4.	Ende Oktober	1914	500	„ „	(12 Mill. £) auf dem Londoner Markte.

Es folgten:

5. a) Am 8. Februar 1915 500 Mill. Rbl. 5-proz. mit $^1/_2$-jähriger Lauffrist, auf russische und ausländische Valuta lautend.

b) Am selben Tage 40 Mill. £ mit 1-jähriger Lauffrist, in englischer Valuta. Davon wurden jedoch nur 10 Mill. £ von Londoner Banken zu 95 v. H. übernommen, nachdem die Bank von England zur Zeichnung auf sie aufgefordert hatte.

1) Siehe diese „Jahrbücher“ III. F. 51. Bd. S. 750.

Bei den Emissionen zu a und b wurden die Zinsen bei der Begebung vom Nennwert abgezogen.

6. Am 22. Februar 1915 wurden zur Einlösung der Ende Februar verfallenden kurzfristigen Schatzscheine sowie zur Deckung weiterer Kriegsausgaben 1 Milliarde Rbl. neue 5-proz. Schatzscheine in 2 Serien zu je 500 Mill. ausgegeben. Die eine zu 94 v. H. im Wege öffentlicher Zeichnung, die andere ward zu 92 v. H. von inländischen Banken übernommen.

7. Am 14. April 1915 erfolgte die Ausgabe von 300 Mill. Rbl. 4-proz. Schatzscheine mit 4-jähriger Laufzeit, die in 12 Serien eingeteilt waren. Zugleich wurden zur Deckung der am selben Tage fällig werdenden 400 Mill. Rbl. 5-proz. Schatzscheine neue in gleichem Betrage mit Laufzeit von 6 Monaten ausgegeben.

8. Anfang Mai 1915 wurden 200 Mill. Rbl. 5-proz. Schatzscheine ausgegeben, die auf ausländischen Geldmärkten untergebracht werden sollten.

9. Anfang Juli 1915 wurden 50 Mill. £ kurzfristige Schatzscheine auf dem Londoner Markte ausgegeben, die jedoch von den englischen Banken erst übernommen wurden, nachdem die englische Regierung die Bürgschaft dafür, die sie anfänglich verweigerte, übernommen hatte.

10. Am 3. Juli 1915 wurden 2 Serien von je 500 Mill. Rbl. steuerfreien 5-proz. Schatzscheinen mit 6-monatiger Laufzeit ausgebracht. Die Stücke lauteten über 100 000, 500 000 und 1 Mill. Rbl. und durften zugleich auch auf ausländische Valuta lauten. Die Auszahlung der Zinsen erfolgte erst bei Fälligkeit der Stücke.

11. Anfang August 1915 erfolgte die Ersetzung ablaufender Schatzscheine durch die Ausgabe von 3 Serien neuer, jede zu 500 Mill. Rbl.

12. Mitte August 1915 wurden wiederum 3 neue Serien 5-proz. Schatzscheine von je 500 Mill. Rbl. mit 6-monatiger Lauffrist ausgegeben.

13. Am 14. September 1915 wurden 250 Mill. Rbl. 4-proz. Schatzwechsel in 10 Serien ausgegeben.

14. Am 18. September 1915 erfolgte die Ausgabe von 1100 Mill. Rbl. neuer Schatzanweisungen in Umtausch gegen im Umlauf befindliche von gleicher Höhe. Der Gesamtumlauf sollte dadurch auf 4 Milliarden Rbl. eingeschränkt werden. Doch wurde am 14. Januar 1916 die Zustimmung der Duma zu seiner Erhöhung um 1 Milliarde auf 5 Milliarden Rbl. eingeholt und 2 Wochen später dem Finanzminister die Ermächtigung zur Ausgabe von 2 Milliarden Rbl. neuer Obligationen, teils zur Deckung fällig werdender älterer teils zur Bestreitung laufender Kriegskosten, erteilt. Zu alledem kam noch eine Anleihe hinzu, die der Finanzminister zur Deckung des Fehlbetrags für das abgelaufene Jahr 1915 bei Petersburger Banken in Höhe von 471 Mill. Rbl. aufzunehmen genötigt

war[1]). In der Ausgabe von Schatzscheinen trat danach eine längere Pause ein. Zu ihrer besseren Unterbringung wurde angeordnet, daß alle Reserven der Pensions- und Alterskassen und Versicherungsgesellschaften in Reichsschatzscheinen anzulegen sind. Ende Juni 1916 wurde der Finanzminister jedoch wieder mit der Ausgabe von $3^1/_4$ Milliarden Rbl. kurzfristiger Schatzscheine beauftragt. Davon sollten 3 Milliarden im Inlande, der Rest im Auslande untergebracht werden.

Außer diesen Emissionen fanden nun aber auch mannigfache Kreditoperationen im Auslande statt. Von amerikanischen Banken wurden der russischen Regierung bis zum 11. Mai 1915 insgesamt 62 Mill. $ und am gleichen Tage wiederum 25 Mill. und zwar diese unter Garantie der englischen Regierung, geliehen. Von diesen Krediten sind einzeln und näher bekannt geworden: ein Kredit von 5 Mill. £ zu etwas über 6 v. H. und ein solcher von 12 Mill. $ seitens eines Syndikates von 15 Großbanken unter Führung Morgans, sowie ein 25 Mill. $-Kredit amerikanischer Banken gegen russische Schatzanweisungen. Außerdem wurde im Dezember 1915 von Verhandlungen der Staatsbank mit der Morgangruppe über einen Handelskredit von 60 Mill. $ gegen Dreimonatwechsel und im März 1916 von solchen mit der National City Bank in New York über einen Wechselkredit auf $1^1/_2$ Jahre und zu 7 v. H. gegen 100 Mill. $ Schatzscheine mit 3-jähriger Lauffrist und eine Sicherheitsleistung auf die russischen Staatsbahnen sowie gegen Konzessionen auf Platin- und Goldminen berichtet. Endlich schloß die russische Regierung im Juni 1916 in New York mit einer Bankengruppe, der die National City Bank und J. P. Morgan angehörten, einen Vertrag ab über die Gewährung einer $6^1/_2$-proz. Anleihe von 10 Mill. £ auf 3 Jahre. Die Höhe dieses Zinsfußes zeigt die Verschlechterung des russischen Staatskredites an. Zugleich wurde diesen Banken in Petersburg ein Kredit von 150 Mill. Rbl. zu dem die Entwertung der russischen Valuta zum Ausdruck bringenden Umrechnungskurse von 3 Rbl. = 1 $ eingeräumt. Eine zweite Anleihe gleicher Art über 50 Mill. $ bei denselben Banken war Ende September 1916 dem Abschluß nahe. Am 15. August 1915 eröffnete die englische Regierung der russischen einen Kredit von 12 Mill. £ bei der Bank von England zur Bezahlung von Kriegsbedarf, der aus Amerika über Wladiwostok geliefert worden war. In der Zeit vom 1. Januar bis Oktober 1915 sollen 1181,4 Mill. Rbl. durch ausländische Kreditoperationen beschafft worden sein neben 2986,6 Mill. Rbl. emittierten Schatzscheinen und 1464,4 Mill. Rbl. innerer Anleihe. Auch die Bank von

1) Den Gesamtbetrag der bis Ende 1915 ausgegebenen Schatzscheine nimmt Schwarz mit 10,4 Milliarden Rbl. an. Davon 8,7 Milliarden von der Staatsbank übernommen oder von Privatbanken diskontiert und dann bei ihr lombardiert, in Wirklichkeit also ein gleich hohes, teils direktes, teils indirektes, in Noten empfangenes staatliches Darlehen bei der Staatsbank. Den Anteil des Noten- und (staatlichen) Papiergeldes an der Deckung der bis Ende 1915 erwachsenen Kriegskosten berechnet er auf 44 v. H. gegen 43,2 für Italien, 29,1 für Frankreich und nur 6,6 für England.

Frankreich beteiligte sich an den ersteren, indem sie zinslose Schatzscheine, welche die französische Regierung für diesen besonderen Zweck ausstellte und der russischen Regierung überließ, in Noten diskontierte und dadurch die Bezahlung von Kriegslieferungen wie von fälligen Anleihekoupons ermöglichte. Dies geschah im Januar 1915 in Höhe von 500 Mill. frcs. und weiterhin sicherlich noch öfter, um der fortschreitenden Entwertung der russischen Valuta Einhalt zu gebieten [1]). Außerdem schloß die russische Regierung Anfang Januar mit der Bank von England und der Bank von Frankreich ein Abkommen, wonach diese ihr zur Einlösung ihrer demnächst in London und Paris fällig werdenden Verbindlichkeiten (wohl Anleihekoupons) 250 Mill. frcs. gegen Verpfändung von 6-proz. Schatzwechseln liehen. Im Bankausweise erschienen diese Vorschüsse unter der besonderen Rubrik „Staatsvorschüsse für fremde Regierungen".

Diese kurzfristigen Anleihen in England und Frankreich gingen neben den Unterstützungen großen Stiles (s. III. F. 51. Bd. S. 748 bis 750) einher, die England und Frankreich ihrem russischen Verbündeten notgedrungen gewähren mußten, damit ihm nicht die finanzielle Kraft zur Kriegsführung ausging, während seine Armeen den gemeinsamen Feind durch gewaltige Massenangriffe und Umklammerungsversuche von Osten her zu umfassen und zu erdrücken bestrebt waren. Daher die Einräumung eines Kredites von $1^1/_2$ Milliarden frcs. im Januar 1915, an dem England zu $^2/_3$, Frankreich zu $^1/_3$ beteiligt war und der verhinderte, daß Rußland seinen französischen Gläubigern die Zinsen seiner dort untergebrachten angeblich 22 Milliarden frcs. Anleihen schuldig blieb. Der anderenfalls eingetretene russische Staatsbankerott würde den Ruin der französischen Kapitalisten und damit den Zusammenbruch des französich-russischen Bündnisses bedeutet haben. Daher das weitere Abkommen, wonach England und Frankreich für die ganze Kriegsdauer alle russischen Verbindlichkeiten aus Kriegslieferungen in Paris, London und New York und alle dort fällig werdenden Zinsen russischer Staatsanleihen sowie auch den auf Rußland fallenden Anteil an den den kleineren Verbündeten gewährten Unterstützungen vorschußweise gegen Verpfändung der in Odessa lagernden Getreidevorräte, über welche die Kreditgeber durch Konossemente verfügen durften, zu bezahlen übernahmen. Daher die Schaffung und besondere Verwendung jener zinslosen Schatzscheine und endlich die wiederholte Abgabe von Gold aus der russischen Staatsbank nicht nur an die Bank von England, sondern auch an die Bank von Frankreich, deren besonderer Zweck und Zusammenhang früher (51. Bd. S. 749 f.) erörtert ward [2]). Nament-

1) Für die ersten 17 Kriegsmonate, also bis Ende 1915, nimmt Schwarz den Gesamtbetrag der hauptsächlich in England und demnächst in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Rußland begebenen Schatzanweisungen auf rund 4 Milliarden M., also 1,85 Milliarden Rbl. an, deren Erlös gleichen Zwecken diente.

2) Ergänzend sei dazu bemerkt, daß die russische Staatsbank sich verpflichten mußte, im Laufe des Jahres 1916 noch weitere 200 Mill. £ Gold an die Bank von England zu senden.

lich mußten Rußland und Frankreich sich verpflichten, sobald der Goldbestand der Bank von England einen gewissen (nicht bekannt gegebenen) Tiefstand erreicht haben würde, ihn durch Abgabe von Gold aufzufüllen, damit England selbst imstande blieb, die erforderlich werdenden Goldzahlungen zu leisten. Ende Juli 1916 hatte jedes der beiden Länder etwa 1 Milliarde frcs. in Gold nach London abgegeben. Diese Goldmengen sollten als Unterpfand für die den beiden Ländern gewährten Vorschüsse dienen, wanderten aber zum größten Teile nach Amerika weiter zur Bezahlung von Kriegsmaterialbezügen Englands und Stützung des Sterlingkurses. Alle diese Vorschüsse und Auslagen verpflichtete sich Rußland spätestens ein Jahr nach Friedensschluß mit allen Zinsen und Kosten zu erstatten. Es ist daher eine versuchte Irreführung der Oeffentlichkeit, wenn der Finanzminister Bark am 23. Oktober 1915 zu den Pressevertretern zur Beschwichtigung der in der Bevölkerung wegen der Deckung des enormen Notenumlaufs mit Recht gehegten Besorgnisse äußerte: die Rußland vom Auslande gewährten, von der Staatsbank als ausländische Goldguthaben (s. oben) ausgewiesenen Milliardenkredite könnten und würden teilweise als Deckung neu auszugebenden Papiergeldes benutzt werden [1]).

Für die Bezahlung seiner aus Japan empfangenen Kriegsmateriallieferungen kam Rußland dieses Land selbst zu Hilfe. Natürlich nicht aus Edelmut, sondern um überhaupt Bezahlung, die auf andere Weise nicht zu erlangen gewesen wäre, zu erhalten. Ueberdies wurde dadurch England, das sonst wieder hätte mit Kredit einspringen müssen, entlastet. Im Februar 1916 wurde nämlich durch Vertrag eine russische Anleihe in Höhe von 50 Mill. Yen = etwa 100 Mill. M., zu 5 v. H. verzinslich und nach 1 Jahr rückzahlbar, von japanischen Banken gegen russische Schatzscheine übernommen.

Von keiner der in- und ausländischen kurzfristigen Anleihen ist bekannt geworden, wieviel von den jeweils aufgelegten Beträgen gezeichnet oder übernommen und wieviel darauf einbezahlt worden ist.

5. Die langfristigen Kriegsanleihen.

Wie die kurzfristigen, so wurden auch die langfristigen Kriegsanleihen großenteils von der Staatsbank und den Privatbanken übernommen. Ihre Unterbringung verursachte wegen des mit der längeren Rückzahlungsfrist verbundenen größeren Risikos begreiflicherweise noch mehr Mühe als diejenige der kurzfristigen. Andererseits fiel in das Gewicht, daß den russischen Kapitalisten und Sparern infolge der Sperrung des Auslandverkehrs keine anderen Möglichkeiten der

---

1) Die am 16. Juli 1916 von der „Petersburger Telegraphen-Agentur" verbreitete Nachricht, daß es Bark gelungen sei, von England und Frankreich einen neuen Kredit von 6 Milliarden Rbl. (!) zu erhalten, ist, sofern überhaupt etwas Wahres daran ist, wohl nicht im Sinne eines neuen Kredites, sondern nur in dem der Konsolidierung der bisherigen schwebenden Verbindlichkeiten gegen diese beiden Länder zu verstehen, die in deren eigenstem Interesse liegt.

Geldanlegung als die heimischen Kriegsanleihen zur Verfügung standen. In zeitlicher Reihenfolge ergeben sie das folgende Bild:

1. Am 3. Oktober 1914 (n. St.) wurde die erste innnere Anleihe in Betrage von 500 Mill. Rbl. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Ihr Zinsfuß war 5, ihr Ausgabekurs für das Publikum 94 v. H. Die Rückzahlung erfolgt im Wege halbjährlicher Auslosung innerhalb 49 Jahren, also bis 1964. Die Petersburger Banken übernahmen zur weiteren Unterbringung gemeinsam und nach einem vereinbarten Verhältnis der Unterverteilung 200, die Moskauer Banken 100, die Staatsbank die übrigen 200 Mill. Rbl., alle zum Vorzugskurse von 92 v. H. Auch auf die kleinen Sparer wurde dabei gerechnet, indem Abschnitte bis zu 50 Rbl. herunter ausgegeben wurden. Die Stücke genießen Freiheit von allen gegenwärtigen und künftigen Coupon- und Rentensteuern. Ihre reale Verzinsung stellt sich auf 5,32 v. H. Die Einzahlung hatte zur einen Hälfte bei der Zeichnung, zur anderen 3 Monate später zu erfolgen. Die russischen Zeitungen berichteten von einer Ueberzeichnung dieser Anleihe, doch hätten die Großkapitalisten weniger als bei den Friedensanleihen gezeichnet. Amtlich hat über den Erfolg nichts verlautet.

2. Am 2. März 1915 wurde eine zweite Anleihe von gleichfalls 500 Mill. Rbl. mit ganz gleichen Bedingungen und Modalitäten aufgelegt, von der wiederum 300 Mill. von denselben Privatbanken übernommen wurden, sodaß man diese beiden Anleihen als eine in zwei gleichen und gleichartigen Hälften zu zwei verschiedenen Zeiten aufgelegte Gesamtanleihe ansehen kann. Die Einzahlungen auf die zweite hatten am 6. März zu 40, am 15. April und 30. Mai zu je 30 v. H. zu erfolgen. Die Zeichnung fiel offenbar sehr schlecht aus. Wenigstens meldete am 26. März der „Rjetsch“, daß bei der Staatsbank erst 40 Mill. gezeichnet seien. Charakteristisch ist auch die Tatsache, daß die Zeichnungsfrist bis zum 14. April für alle diejenigen Landesteile verlängert wurde, aus denen noch gar keine Zeichnung eingelaufen war. In welchem Maße die Staatsbank und die Privatbanken angesichts dieser übrigens schon in der Friedenszeit zur Erfahrung gewordenen Zurückhaltung des privaten Geldkapitals einspringen mußten, läßt sich denken. Nach einer von russischen Zeitungen am 12. April wiedergegebenen Zwischenaufstellung des Finanzministeriums und des Bankenkonsortiums, die sich aber wohl auf beide Anleihen bezieht, wären bis dahin 865 Mill. Rbl. gezeichnet worden, davon bei der Staatsbank 325, bei den Sparkassen und Renteien 40, bei den Privatbanken 500 Mill.

3. Schon bald wurde daher die Auflegung einer dritten Anleihe nötig, die auf Grund eines Ukas vom 12. Mai n. St. vom 15. Mai 1915 ab in Höhe von einer Milliarde Rbl. dem Geldmarkte angeboten wurde. Ihr Zinsfuß mußte aus gleichem Grunde auf $5^1/_2$ v. H. erhöht werden, doch soll im Jahre 1921 automatisch eine Konversion auf 5 v. H. eintreten. Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Ausgabe können aber die Inhaber der Stücke deren Rückzahlung zum Nennwerte fordern. Dieses Zugeständnis ent-

spricht dem bei der $4^1/_2$-proz. Anleihe von 1905 während des russisch-japanischen Krieges gemachten. Diese dritte Anleihe wurde in Höhe von 600 Mill. Rbl. von der Staatsbank und den Sparkassen sowie von einem Syndikate russischer Handelsbanken gemeinsam zu 97,50 v. H. zur weiteren Unterbringung, für die der Kurs 99 v. H. war, übernommen, sodaß dem freien Markte nur 400 Mill. Rbl., gleichfalls zu 99 v. H., angeboten wurden. Sie ist erst nach 80 Jahren rückzahlbar. Der indirekte wie der direkte Weg führten nur zu kläglichen Ergebnissen. Auf die ganze Milliarde waren zu Anfang Juni erst 23 v. H. gezeichnet, wovon 10 v. H. auf die Staatsbank und 6 v. H. auf die Banken der verbündeten Länder entfielen. Das Endergebnis wird auf etwa 40 v. H. angenommen, sodaß die genannten Institute mit 60 v. H. sitzen geblieben wären.

4. Am 15. November 1915 wurde die vierte Anleihe, wieder zu $5^1/_2$ v. H. verzinslich und in Höhe von 1 Milliarde Rbl., zu 95 v. H. mit Zeichnungsfrist vom 29. November bis 3. Dezember aufgelegt. Die Banken und Sparkassen übernahmen davon wiederum 600 Mill., und zwar die ersteren zu 90 v. H. und mit 1 v. H. Kommisionsvergütung, also zu 89 v. H., während sie für die Unterbringung der übrigen 400 Mill. 92 v. H. erhielten, also 3 v. H. daran verdienten. Rückzahlbar ist sie nach 10 Jahren. Nach alledem stellt sich ihre reale Verzinsung auf rund 7 v. H. Die Einzahlungen hatten am 3. Dezember zu 40, am 2. Januar und 2. Februar zu je 30 v. H. zu erfolgen. Der schlechte Gang der Zeichnungen gab Veranlassung, den Ausgabekurs auf 94 v. H. zu ermäßigen. Auch wurde eine starke amtliche Werbetätigkeit entfaltet, insbesondere Aufrufe mit täglich verschiedenem Texte an den Straßenecken angeschlagen und die Semstwos zur Beteiligung aufgefordert. Gleichwohl wurden nach Petersburger Meldungen nur 945 Mill. gezeichnet, davon 250 durch die Staatsbank, 600 durch die Handelsbanken und 95 durch die Sparkassen. Ueber ihre Unterbringung im Publikum ist nichts Sicheres bekannt geworden. Jedenfalls ist der auf die Sparkassen, die Anlagestellen der breiten Volksmassen, entfallene Teil auffallend niedrig, zumal wenn man berücksichtigt, welchem Druck von oben diese hinsichtlich der Verwendung ihrer Bestände ausgesetzt sind. Der Finanzminister Bark hatte auf diese Anleihe besonders große Hoffnungen gesetzt. Den Pressevertretern setzte er auseinander, daß der russische Geldmarkt über gewaltige Mittel verfüge. Die Einlagen bei den Banken und Sparkassen überschritten 4 Milliarden Rbl. Das letzte Jahr habe allein eine Vermehrung um 700 Mill. gebracht. Der durchschnittliche monatliche Zuwachs bei den Sparkassen betrage fast 50 Mill. Rbl. Der Ertrag der Anleihe werde voraussichtlich gestatten, einen großen Teil des Notenumlaufs einzuziehen, einen Teil der äußeren Anleihen zu tilgen und neue 6-proz. Schatzscheine auszustellen. Dazu sei bemerkt: die letztgedachte Maßnahme würde nicht bei einem Erfolge, sondern beim Gegenteil plausibel erscheinen. Die Nichtausführuug der beiden ersteren läßt auf einen Mißerfolg schließen, der um so übeler ist,

wenn wirklich soviel für die Anleihe verfügbares Kapital im Lande war. Die Anleihe wurde Anfang Dezember von den Maklern schon zu 94 v. H. dem Publikum angeboten.

5. Endlich wurde am 20. März 1916 eine innere $5^1/_2$-proz. Anleihe von 2 Milliarden Rbl., rückzahlbar in 10 Jahren, ausgegeben, von der die Privatbanken 1200 Mill. sogleich zur weiteren Unterbringung fest übernahmen. Ihr Ausgabekurs war 95 v. H., wovon jedoch für Zeichnungen bis zu 50 000 Rbl. ein Rabatt von $^1/_2$ v. H. abging. Den Coupons ist Einkommensteuerfreiheit zugesichert. Die Stücke werden, wenn im Jahre 1916 weitere innere Kriegsanleihen begeben werden, dabei zum Nennwert in Umtausch genommen. Die Zeichnungsfrist lief bis zum 15. April, wurde aber, nachdem die Staatsbank Anfang Mai berichtet hatte, daß noch nicht die Hälfte gezeichnet worden sei, bis zum 27. Mai und nochmals bis zum 15. Juni verlängert. Der Erfolg, über den Sicheres nicht bekannt geworden, scheint sonach gering gewesen zu sein. Die öffentlichen Sparkassen wurden vom Finanzminister gezwungen, 200 Mill. zu übernehmen. Dieser suchte auch durch die offiziöse Presse glauben zu machen, daß eine Ueberzeichnung erfolgt sei. Allein die russischen Zeitungen deuteten selbst an, daß er günstige Mitteilungen über den Erfolg der Anleihe durch die Presse zu verbreiten und das Ergebnis nach einem ganz neuen System in diesem Sinne künstlich zu berechnen suche, um im Volke den Glauben an einen Erfolg der Anleihe zu wecken und zu stärken.

Wie gering der Erfolg der langfristigen Anleihen gewesen sein muß, erhellt daraus, daß Anfang Mai 1916 an die Zeichnungsstellen der Befehl erging, den Zeichnern der früheren Anleihen, die die Einzahlungstermine nicht innegehalten hätten, die Zwischenscheine wieder abzunehmen. Für den völligen Mißerfolg speziell der fünften Kriegsanleihe spricht überdies die oben erwähnte Begebung von nicht weniger als $3^1/_4$ Milliarden Rbl. neuer Schatzscheine schon seit Ende Juni 1916.

Zu diesen langfristigen Inlandanleihen tritt noch eine in Finnland im April 1916 aufgenommene Anleihe von 100 Mill. finnischer Mark hinzu. Sie kann bei der Stimmung des finnischen Volkes gegen Rußland wohl nur eine Zwangsanleihe bei finnischen Kreditanstalten gewesen sein. Viel erörtert wurden auch Projekte von Prämienanleihen, ohne bisher jedoch zur Reife gelangt zu sein. Eine Eingabe des Finanzministers an den Zaren im Oktober 1915 schlug eine solche in Höhe von 1 Milliarde Rbl.[1]) als Ersatz für die auf absehbare Zeit aussichtslosen Auslandanleihen vor. Bei einer festen Verzinsung von 4 v. H. sollten viele und große Gewinne, der höchste im Betrage von $^1/_2$ Milliarde Rbl., ausgespielt werden.

Die gesamte russische Staatsschuld hat sich nach amtlicher Verlautbarung durch die kurz- und langfristigen, in- und

1) Nach anderen Meldungen in unbegrenzter, erst nach Ablauf einer 6 monatigen Zeichnungsfrist festzusetzender Höhe.

ausländischen Anleihen bis zum 1. Januar 1915 auf 10473 Mill. Rbl. und bis zum 1. November 1915 auf 16794998872 Rbl. also auf fast 16,8 Milliarden gegen 8,8 bei Kriegsbeginn, mithin um 8 Milliarden vermehrt, also fast verdoppelt. Davon entfielen 3 Milliarden auf innere Anleihe. Von dieser Vermehrung sollen 4050 Mill., also etwas über die Hälfte, auf dem inneren Markte untergebracht, 3250 oder 3260 von der Staatsbank (die Ende 1914 davon erst 473 Mill. besaß) und 400 Mill. von den Privatbanken übernommen worden seien. Der „Economist“ berechnet Rußlands bis zum 1. August 1916 erwachsene Gesamtschuld auf 28,8 Milliarden Rbl. [1]).

6. Die völlige Beseitigung der Notendeckung.

Diese Kriegsanleihewirtschaft vermochte aber mit dem weit über alle Erwartungen und Vorstellungen hinaus unausgesetzt anschwellenden Kriegskostenbetrage immer weniger Schritt zu halten. Nach einer Berechnung im „Rußkoje Slowo“ mußte Rußland vom Herbst 1916 ab allein an Zinsen für seine festen Auslandanleihen $1^1/_2$ Milliarden Rbl. jährlich zahlen. Das ist der Durchschnittswert seiner Einfuhr in den Jahren 1911—1913. So blieb nur noch das freilich auch schon über Gebühr ausgenutzte Mittel der Papiergeldausgabe. Seiner völlig ungehinderten Anwendung standen die Deckungsvorschriften insoweit im Wege, als das Recht der Ausgabe von nicht durch Gold gedeckten Noten an einen gesetzlichen Höchstbetrag gebunden war, den man, wie wir sahen, nach Bedarf immer höher hinaufgesetzt hatte. Daß mußte aber mit der Zeit den Kredit der Noten und schließlich auch den des Staates schwer erschüttern. Diese Wirkung trat schon früh ein. Ihren Grad zeigte das in ursächlicher Verkettung damit parallel gehende **Sinken des Rubelkurses im Auslande** an. 100 Rbl. kosteten:

	sonst	Anfang Juli 1915	also Rückgang von
in Paris	266 frcs.	207 frcs.	59 frcs. = 22 v. H.
„ London	10,52 £	7 £ 15 sh 6 p	2,75 £ = 26 „ „
„ New York	51,46 $	36,27 $	15,19 $ = 29,5 „ „

Mitte Januar 1916 konnte man für 10 £ 160 Rbl. kaufen gegen 95 zu normalen Zeiten und gegen 117 Rbl. zu Anfang 1914. In Deutschland sank der Rubelkurs auf 156 bei einer Parität von

1) Der Voranschlag des Staatshaushalts für 1917 balanziert mit 4078 Mill. Rbl. (gegen 3613 Mill. im Jahre 1914). Die ordentlichen Einnahmen betragen 3999 Mill. und übersteigen die vorjährigen um 967 Mill., die außerordentlichen 6, insgesamt 4005, die ordentlichen Ausgaben 3735, die außerordentlichen 343, insgesamt 4078 Mill. oder 431 Mill. mehr als im Vorjahr, hauptsächlich durch Zunahme bei den Staatsbahnen. Der Fehlbetrag von 73 Mill. wird durch Kreditoperation gedeckt. Die Mehreinnahmen setzen sich sich wie folgt zusammen: neue Steuern 394 Mill., Mehrerträge bestehender Steuern 106, höhere Eisenbahnüberschüsse 300, andere Einnahmen 167 Mill. Die Einnahmen aus Spirituosen (1913 rund 899 Mill.) sind nur noch auf 50 Mill. veranschlagt, der Reinertrag auf 10 Mill. Die Einnahmen des 2. Kriegsjahres übersteigen die des ersten um 45 v. H., außerdem sollen etwa 8 Milliarden Rbl. an Anleihen auf dem inneren Geldmarkt untergebracht sein. (Nach der „Petersb. Telegr. Agentur‘, 20. Oktober 1916.)

216 M. für 100 Rbl., stieg dann jedoch um 20 M. wegen der Nachfrage für Geldsendungen an deutsche Zivilgefangene nach Rußland und der durch das russische Notenausfuhrverbot bedingten Knappheit des Angebots. Seither hat die Entwertung des Rubels noch zugenommen. Sie beträgt jetzt mindestens 40 v. H., während im Inneren Rußland ein Aufgeld von 50 v. H. für Gold schon Ende 1915 von den Banken und Goldschmieden gezahlt wurde. Die Regierung trug ihr teilweise Rechnung, indem sie im Dezember 1915 den Preis für das von den Goldgrubenbesitzern an den Staat abzuliefernde Gold um 30 v. H. erhöhte. Auch brachte sie, nachdem von den andauernden eifrigen Bemühungen, das im Inlandverkehr befindliche, auf 450 Mill. Rbl. geschätze Gold der Staatsbank zuzuführen, kein weiterer Erfolg zu erwarten war, ein Gesetz ein, das sie ermächtigte, alles im Privatbesitz befindliche Gold zu erwerben. Schon vorher hatte sie außer einem strengen Goldausfuhrverbote ein Verbot erlassen, Gold in Umlauf zu bringen. Aber diese und die schon erwähnten früheren Maßnahmen zur Vermehrung des Goldbestandes der Staatsbank [1]) richteten wenig aus. Vielmehr ging der Inland-Goldbestand sogar um über 160 Mill. Rbl. zurück, wodurch die Golddeckung auf fast 20 v. H. sank.

Daher entschloß die Regierung sich zu einer radikalen Maßnahme von politisch und wirtschaftlich höchst gefährlicher Art, die nichts weniger als die Preisgabe aller metallischen Deckung in sich schloß, also die Lösung am entgegengesetzten Ende und mit einem Gewaltstreich versuchte. Nachdem sie zunächst die Ausgabe aller neuen Noten ohne Nummern verfügt hatte, um das Publikum über die Höhe des Umlaufs zu täuschen, wurde im April 1916 die Zustimmung der Duma zu einem „Gesetz über die neue Erweiterung des Emissionsrechtes der Staatsbank“ eingeholt, wonach fortan neben Gold auch kurzfristige Schatzscheine, und zwar in unbeschränkter Höhe, als Deckung zulässig sind. Sonach kann die Regierung jederzeit so viele Noten von der Bank erhalten, als sie haben will, wenn sie dafür einfach Schatzscheine im gleichen Nennbetrage ausstellt und hingibt. Diese Verzweiflungsmaßregel hat in allen Kreisen Rußlands, welche ihre Tragweite zu beurteilen vermögen, mit vollem Recht eine vernichtende Kritik erfahren. Die „Russkija Wjedomosti“ schrieb darüber [2]): „Es ist leicht zu erkennen, daß der Vorschlag des Finanzministers im Wesen darauf hinausläuft, daß die Reichsbank von allen irgendwie gearteten Beschränkungen in bezug auf die Ausgabe ihrer Kreditbillets befreit und dem Finanzministerium vollständige Handlungsfreiheit bei der Benutzung des Papiergeldapparates gewährt wird. Bei den intimen Beziehungen, die bei uns zwischen dem Reichsschatzamt und der Reichsbank bestehen, bei denen man die beiden Anstalten einem

1) In ihrem Berichte vom September 1916 gibt die Staatsbank an, daß sie zur Hebung der Wechselkurse Auslandkredite in Höhe von 625 Mill. frcs. in Paris und 80 Mill. £ in London aufgenommen habe.

2) Nach der „Frankf. Zeitung“, Nr. 71 vom 12. März 1916.

wohlbekannten Ausdrucke nach als zwei Taschen in einer Weste betrachten kann, ist es kaum möglich, von der Summe der kurzfristigen Schatzscheine als einer Grenze für die Ausgabe der Kreditbillets zu sprechen. Die Ausgabe von kurzfristigen Schatzscheinen und ihre Beleihung in der Reichsbank bilden bei der bestehenden Ordnung der Dinge tatsächlich eine innere Operation des Finanzministeriums, die keiner Bestätigung der gesetzgebenden Behörden bedarf. Natürlich wird es unter diesen Bedingungen für das Finanzministerium immer ungemein leicht sein, die Summen der ausgegebenen Kreditbillets mit derjenigen der beliehenen Schatzscheine in Einklang zu bringen. Man braucht die Schatzscheine bloß auszugeben und beleihen zu lassen. Anderseits kann man von den kurzfristigen Schatzscheinen als einer Deckung für die Kreditbillets auch im allergünstigsten Falle nur bedingungsweise sprechen. Im Wesen kann kaum die Rede davon sein, daß die Verpflichtungen der Reichsbank, wie es tatsächlich die Kreditbillets sind, durch Verpflichtungen des Reichsschatzamts gedeckt werden können. Von einer solchen Deckung so zu reden, als ob sie mit einer Golddeckung [1]) gleichwertig wäre, ist nur in bildlichem Sinne möglich."

In demselben Blatte legte am 22. März 1916 Professor Jasnopolski [2]) die verhängnisvolle Bedeutung des Gesetzes dar. In verfassungspolitischer Hinsicht bedeutet es die Ausschaltung der Duma aus der Mitwirkung an der Verwaltung und Kontrollierung der öffentlichen Schuld und die Verleihung eines völlig unbegrenzten Notenausgaberechts an die Regierung. Da es zugleich die Ausgabe von mindestens 4 Milliarden Rbl. neuen Papiergeldes für 1916 vorsieht, so wird dieses Ende 1916 etwa 9,6 Milliarden Rbl. ausmachen [3]). Das ist das Doppelte der Emission von 1914, zweimal so viel als Frankreich, und dreimal so viel als Deutschland bisher im Kriege davon ausgegeben haben. Der Rubel, der jetzt nur noch 60 statt 100 Kopeken, in Schweden, Holland und Japan sogar noch weniger gilt, wird dann nur noch 40 Kopeken oder weniger gelten. Das bedeutet zugleich eine furchtbare Preissteigerung. Was sonst 1 Rbl. kostete, wird allein durch den Kursfall $2\frac{1}{2}$ Rbl. kosten müssen, Rußlands Jahreskonsum von 12 Milliarden wird dann 30 Milliarden betragen. Jasnopolski kommt daher zu dem Schlusse, daß innere Anleihen mit einer Verzinsung von 6 und selbst bis zu 10 v. H. immer noch besser seien. Auch Tugan-Baranowsky, der selbst der Regierung bei Beginn des Krieges zu ausgiebiger Benutzung der Notenpresse geraten hatte [4]), schrieb im „Rjetsch" eine vernichtende Kritik, in der er

1) Die Golddeckung der Staatsbanknoten war im August 1916 auf 23 v. H. herabgesunken.

2) Nach einer Wiedergabe in dem Artikel von Dr. Paul Rohrbach „Eine russische Kritik der russischen Finanzwirtschaft" in Nr. 262 der „Magdeburgischen Zeitung" vom 7. April 1916.

3) Nach Meldungen aus Petersburg vom 21. September 1916 wurde die Staatsbank zur Ausgabe von weiteren 2 Milliarden Rbl. Papiergeld (Staats- oder Banknoten?) ermächtigt.

4) Vgl. „Bankarchiv" XIV, Nr. 4, S. 62.

diesen Schritt als „ein großes wirtschaftliches Unglück“ bezeichnete, dessen Folgen sich schon in der nächsten Zukunft verhängnisvoll bemerkbar machen könnten [1]). In der Tat muß der russische Staatskredit im In- und Auslande auf das schwerste leiden, wenn die Regierung, nachdem ihre Schatzscheine beinahe unabsetzbar geworden sind, selbst Papiergeld daraus macht und zugleich vor dessen Hochflut die letzten formalen Schranken wegreißt. Bisher galt als Kredit immer das geldwerte Vertrauen, das man bei anderen genießt, der russischen Regierung blieb es vorbehalten, daraus das Vertrauen zu machen, das sie sich selbst schenkt und das allerdings unbegrenzt ist.

II. Italien.

1. Einleitung.

Der italienische Imperialismus hat die Befriedigung seines Strebens lange Zeit in der Entfaltung einer eifrigen Kolonialpolitik gesucht. Diese Betätigung entsprach durchaus den Verhältnissen des Landes, dessen Bevölkerung rascher wuchs als seine Kraft und Fähigkeit, durch Agrar- und andere Reformen großen Stiles die heimische Volkswirtschaft so umzugestalten, daß der gesamte Bevölkerungszuwachs in ihr lohnende Unterkunft gefunden und sie rückwirkend zu höheren Entwicklungsstufen emporgeführt hätte. Der erfolgreiche Krieg mit der Türkei um den Besitz von Tripolis lag noch in derselben siedlungspolitischen Richtung. Allein schon lange waren starke Kräfte in rastloser Arbeit begriffen, dem Expansionsdrange des Landes, nachdem sein Sehnen nach nationaler Einigung befriedigt und die politische und wirtschaftliche Verschmelzung der sehr verschiedenartigen Teile des Reiches zu einem Einheitsstaate geglückt war, den neuen Inhalt einer Eroberungspolitik auf dem Boden Europas zu geben. Albanien und Nordepirus waren die für sie zunächst gegebenen Angriffsflächen. Die Italiens Ostküste gegenüberliegende Seite der Adria lag dem begehrlichen Blicke am nächsten zugewendet und schien bei dem in periodischen Katastrophen sich anbahnenden und langsam vollziehenden Umsturze aller staatlichen Besitzverhältnisse auf der Balkanhalbinsel auch das nächsterreichbare Ziel zu sein. Aber Machtdünkel und Habgier trieben im Verein mit dem Bewußtsein eines in den beiden letzten Jahrzehnten erfolgten bedeutenden wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Kräftezuwachses die auswärtige Politik dem Irredentismus in die Arme. Das gesamte Adriagebiet und die südlichen Provinzen Oesterreich-Ungarns bis weit in das deutsche Volks- und Sprachgebiet hinein wurden zum Gegenstande nationalpolitischen Strebens, in dessen Dienst die in die Hände ehrgeiziger und skrupelloser Politiker übergehende auswärtige Politik sich völlig stellte. Regungen des Gewissens angesichts der jahrzehntelangen vertragsmäßigen Verkettung mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, auf deren sicherer Grundlage das Land bisher

1) Vgl. „Frankfurter Zeitung“ ebenda.

alle seine politischen und wirtschaftlichen Erfolge unter — dieser starken Rückendeckung entsprechenden — sehr geringen Kostenaufwendungen errungen hatte, wurden niedergehalten durch das selbstsuggerierte Phantom einer heiligen nationalen Pflicht der „Erlösung“ allen Landes, in dem die italienische Sprache klingt und Italiener ihrem Erwerbe nachgehen. Der Treubruch gegen die Verbündeten wurde zu einer sittlichen Pflicht für den „heiligen Egoismus“, den man, durch die Lockungen und Versprechungen Englands vollends betört und geködert, dem leidenschaftlichen, leichtgläubigen und wandelbaren, eines tieferen sittlichen Empfindens unfähigen Volke ohne große Mühe in das Bewußtsein und schließlich zur Ueberzeugung brachte.

Sicherlich hat zu dieser verhängnisvollen Entwicklung jener wirtschaftliche und finanzielle Aufschwung, dessen Italien sich unter dem Rückhalt des Dreibundes nach langen, trüben Jahren eines sehr tiefen Standes der jungen nationalen Wirtschaft erfreuen durfte, wesentlich beigetragen. Die Verführung zu dem Verrat an den Verbündeten wurde genährt durch eine starke Ueberschätzung des erlangten und im Verhältnis zu den Zuständen der siebziger und achtziger Jahre allerdings bedeutenden Grades wirtschaftlicher Kraft. Für die Verbesserung der namentlich durch die Latifundienwirtschaft gehemmten Agrarverhältnisse, dieser Grundlage aller Volkswirtschaft, war allerdings wenig geschehen. Aber eine bedeutende Industrie[1]) hatte sich namentlich in Oberitalien entwickelt, die freilich der Bodenständigkeit entbehrte, da das Land fast ganz ohne Kohle und Eisen ist, die Wasserkraft nur teilweise Ersatz gibt und die Unternehmungen auf fremdes Kapital und fremde geistige Arbeit in hohem Maße angewiesen sind. Die starke Auswanderung[2]) entzieht dem Lande viele Kräfte, führt ihm aber anderseits Ersparniskapitalien der Ausgewanderten zu, die bis auf $^1/_2$ Milliarde Lire im Jahre geschätzt werden. Etwa ebensoviel bringt der Fremdenverkehr ein. Diese Aktivposten sind äußerst wichtig für die Zahlungsbilanz angesichts der notwendigen beträchtlichen Getreideeinfuhr und der Abhängigkeit wie an Steinkohle so auch an vielen industriellen Rohstoffen und Produkten vom Auslande. Der Handel war, dank den alten Beziehungen und der maritimen Lage des Landes, gleichfalls stark aufgeblüht. Die große, nur von Großbritannien übertroffene Bevölkerungsdichte, die außerordentliche Ergiebigkeit des Bodens, die Bedürfnislosigkeit und der Sparsinn der Einwohner sind starke produktive Faktoren, deren Ausnutzung sich aber in argem Rückstande befindet. Eine schlechte Bodenbesitzverteilung, eine schlecht verteilte und daher drückende Steuerlast, Mangel an ausreichender und hinlänglich entlohnter Arbeitsgelegenheit und vor allem an

1) Besonders Seiden-, Woll- und Baumwoll-, aber auch Maschinenbau- und Rübenzuckerindustrie.

2) Jährlich 7—900 000 Menschen, also ungefähr so viel, wie in Deutschland der gesamte jährliche Bevölkerungszuwachs beträgt. Im Jahre 1913 waren es 872 598 Menschen oder 246,9 pro Zehntausend der Bevölkerung.

sozialer Fürsorge verursachen jene enormen Auswanderungsverluste, die allein schon erkennen lassen, wieviel trotz der neuerlichen Hebung der nationalen Wirtschaft noch zu tun bleibt, um die jüngste politische auch zu einer wirtschaftlichen Großmacht zu machen. Um so frevelhafter ist das Unterfangen, die bisherigen Fortschritte und Ansätze zur bitter notwendigen materiellen und kulturellen Hebung des im ganzen noch auf sehr tiefer Kulturstufe stehenden Volkes preiszugeben zugunsten nationalistischer Wahngebilde von einem italienischen Imperium, das an die Ueberlieferungen des römischen Weltreiches anknüpfen und einen Machtbereich von antiker Größe und Herrlichkeit bilden soll. Die maßlose Selbstüberschätzung wie der militärischen Kräfte und Eigenschaften des bisher noch in allen seinen Kriegen gründlich geschlagenen Volkes so auch seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, die es stark genug wähnt, um die Opfer und Gefahren dieses furchtbaren Weltkrieges ohne Not auf sich zu nehmen, ist ein Grundzug des italienischen Nationalcharakters.

2. Italien beim Beginn des Weltkrieges.

Die Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung hatten ihren Ausdruck auch im Staatswesen gefunden. Der Staatshaushalt ergab seit 1902 ansehnliche Ueberschüsse, welche die dringlichsten Steuerreformen vorzunehmen gestatteten und bis zum tripolitanischen Kriege anhielten. Im Jahre 1906 konnte die 5-proz. Staatsrente auf zunächst $3^3/_4$ und von 1912 ab auf $3^1/_2$ v. H. konvertiert werden, wodurch rund 100 Mill. Lire jährliche Zinsen erspart wurden. Trotzdem hielt sich ihr Kurs bis zu diesem Kriege auf der bisherigen Höhe und stand im Juli 1914 in Paris noch mehrere Prozent über Pari. Namentlich aber konnte die bisher größtenteils im Auslande untergebrachte Staatsrente nunmehr vom Inlande zurückerworben werden. Bei Beginn des Weltkrieges war daher nur noch etwa $^1/_5$ ihres Gesamtbestandes in ausländischem Besitz. Während des wirtschaftlichen Aufschwunges war die größte Sparsamkeit im Staatshaushalt das mit gutem Erfolg betätigte Prinzip. Zugleich wurde jede Vermehrung der dauernden Staatsschuld möglichst vermieden. Am 1. Januar 1914 betrug die gesamte Staatsschuld rund $14^1/_2$ Milliarden (14500295274) Lire. Davon waren dauernde (von der Generaldirektion der öffentlichen Schuld verwaltete) Schulden rund 12 Milliarden (12027954000) Lire, schwebende (von der Generaldirektion des Schatzes verwaltete) Schulden rund $2^1/_2$ Milliarden (2472341000) Lire. Von den ersteren waren rund 10 Milliarden (10051170000) Lire nichttilgungspflichtige und rund 2 Milliarden (1976784000) Lire tilgbare Rente. Die $3^1/_2$-proz. konsolidierte Rente machte rund 8,1 von jenen 10 Milliarden aus[1]). Für die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld waren im Etat 1914/15 603887000 Lire

1) Nach Schwarz im „Finanzarchiv“, Bd. 32, S. 194.

vorgesehen, davon 359,6 für die dauernde, 88,7 Mill. für die tilgungspflichtige Schuld. Die Verzinsung allein erforderte etwa 570 Mill. Lire. Am 1. Juli 1907 hatte die Gesamtschuld $13^1/_4$ Milliarden (13255000000) Lire betragen, wovon nur 136 Mill. schwebende Schulden waren, so daß die Vermehrung um $1^1/_4$ Milliarden ganz auf die schwebende Schuld entfällt, die dauernde dagegen um 1091 Mill. Lire zurückgegangen war. An dieser Vermehrung ist die tripolitanische Kriegskostenschuld mit mindestens 1 Milliarde beteiligt. Dazu trat zu Anfang 1914 noch eine Schatzscheinemission von 290 Mill. Lire.

Den tripolitanischen Krieg, 1912/13, vormochte die Regierung ganz mit Hilfe von schwebenden Schulden zu führen. Seine Gesamtkosten stellten sich auf rund 1,2 Milliarden Lire. Immerhin fanden seine Wirkungen ihren Niederschlag im Staatshaushalt, auf den auch der Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur und die Balkanwirren ungünstig einwirkten. Sein nächstjähriger Fehlbetrag konnte allerdings noch mit Hilfe der Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt werden. Die Rechnung für das Etatjahr 1912/13 schloß bereits wieder mit dem ansehnlichen Ueberschusse von 111 Mill. Lire ab[1]). Für das Etatjahr vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 war die Gesamteinnahme mit 2769414000 Lire (darunter 256380000 Lire außerordentliche und 67812000 Lire durchlaufende), die Gesamtausgabe auf 2745824000 Lire (darunter 271836000 Lire außerordentliche und 67812000 Lire durchlaufende) veranschlagt. An den ordentlichen Ausgaben sind das Heer mit 459,7, die Flotte mit 257,4 Mill. Lire, beide zusammen also mit 26 v. H. beteiligt.

Die Zahlungsbilanz des Landes war im Frieden eine günstige. Das Ueberwiegen des Wertes der Wareneinfuhr über die Ausfuhr (im Jahre 1913 3637,8 gegen 2503,9 Mill. Lire) wurde mehr als ausgeglichen insbesondere durch die beiden Aktiva der Auswanderer-ersparnisse und des Fremdenverkehrs. Der Stand der auswärtigen Wechselkurse war demgemäß gleichfalls günstig. Beträchtlich war die Ansammlung von Ersparnissen bei den Sparkassen und Banken[2]), die von der amtlichen Statistik auf rund 6 Milliarden Lire am 1. Juli 1914 beziffert wurden. Von besonderer Wichtigkeit für die finanzielle Leistungsfähigkeit im Kriege sind die Regelung und die Verhältnisse des Geldwesens und der Notenbanken. Italien hat seit 1893 nur noch 3 Notenbanken, deren weitaus bedeutendste die private banca d'Italia ist[3]), während der banco di Napoli und der banco di Sicilia autonome öffentliche Kreditanstalten unter Regierungsaufsicht sind. Ihr Notenprivileg ist auf je 10 Jahre erteilt und

1) Nach Schwarz, dessen Darstellung allerdings die Angaben von Hartung (im „Bankarchiv", XIV, Nr. 18, S. 300) widersprechen.

2) Als solche kommen einesteils die Kreditbanken, anderenteils die sehr verbreiteten Volksbanken und Kooperativgenossenschaften in Betracht.

3) Nur die Wahl ihres Generaldirektors und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Sie versieht den Zahlungsdienst des Staates gegen Bürgschaft.

ward zuletzt im Jahre 1913 verlängert. Sie stehen unter der durch ein besonderes Zentralamt ausgeübten Aufsicht des Schatzministers und haben ihren Reingewinn mit dem Staate zu teilen. Seit 1907 beträgt der gesetzlich zulässige „normale“ Notenumlauf:

600 Mill.	Lire bei der banca d'Italia
200 „	„ beim banco di Napoli
48 „	„ „ „ „ Sicilia
Sa. 908 Mill.	Lire

Darüber heraus dürfen Noten nur ausgegeben werden, wenn sie vollständig bar gedeckt sind oder die auch für den normalen Umlauf vorgeschriebene Mindestbardeckung von 40 v. H. haben und außerdem für sie eine nach der Höhe des übernormalen Betrages progressiv gestaffelte, in Bruchteilen des jeweiligen Bankdiskonts bemessene und höchstens bis zu $7^1/_2$ v. H. des Ueberschusses gehende Steuer gezahlt wird. Nicht in den normalen Umlauf einbegriffen sind die dem Staate vorschußweise gegebenen Noten, für die eine Bardeckung von 33 v. H. genügt. Verpflichtet sind die banca d'Italia und der banco di Napoli, dem Staate insgesamt 155 Mill. Lire zum Zinssatz von $1^1/_2$ v. H. gegen Hinterlegung von Staatsschuldverschreibungen oder -schatzscheinen vorzuschießen. Die Bardeckung soll bestehen: mindestens zu $^3/_4$ aus Goldmünzen oder -barren, zum Rest aus Silbermünzen des lateinischen Münzbundes. Dem Metall stehen aber bis zu gewissen Prozentsätzen der Bardeckung gleich: in Gold oder in denselben Silbermünzen zahlbare Auslandwechsel, ausländische Staatsschatzscheine und Zertifikate über im Kontokorrent bei Auslandbanken hinterlegte Summen. Diese Bardeckung darf bei keiner Bank unter gewisse Mindestbeträge (400, 120 und 28 Mill.) fallen und ist von den übrigen Aktiven getrennt und unter staatlicher Aufsicht zu halten. Die Noteninhaber haben so lange kein Recht auf Bareinlösung, als das Staatspapiergeld Zwangskurs hat. Die Banken dürfen aber letzteres für Noten in Tausch geben oder diese auch aus dem die Bardeckung übersteigenden Barvorrat einlösen. Die Noten sind gesetzliche Zahlungsmittel und lauten über Beträge von 50, 100, 500 und 1000 Lire und werden vom Staate und der Bankleitung gemeinsam ausgefertigt.

Die Ausgabe von Staatspapiergeld (Staatsnoten) darf nach dem Gesetze vom 9. Juli 1914 525 Mill. Lire nicht übersteigen. Es lautet über Einheiten von 5 uud 10 Lire, ist uneinlösbar und hat Zwangskurs. Eine Goldreserve von 240 Mill. Lire dient zu seiner Sicherheit, der aber schon vor dem Kriege über die Hälfte ihres Bestandes „vorschußweise“ für Staatszwecke entnommen wurde.

3. Die finanzielle Kriegsvorbereitung.

Erst am 23. Mai 1915 erklärte Italien den Krieg an Oesterreich-Ungarn und am 28. August 1916 an Deutschland. Die Hinausschiebung der ersteren Erklärung erfolgte, da Italiens gegen die Mittelmächte gerichtete Beteiligung am Kriege schon lange vor jenem

Tage feststand, nur um sich inzwischen vollständig kriegsbereit zu machen, diejenige der letzteren aus rein politischen Gründen. Die 10 Monate nach Ausbruch des Weltkrieges waren ein reichlicher Zeitraum für die finanzielle Kriegsrüstung und Mobilmachung, doch hat weder in ihm noch später Italien in kriegsfinanzieller Hinsicht das geleistet, was in den wirtschaftlichen Kräften des Landes stand.

Die ersten Maßnahmen nach Ausbruch des Weltkrieges waren die Erhöhung des zulässigen Umlaufs an Noten und Staatspapiergeld, die Schließung der Börsen und die Erlassung eines Moratoriums. Die Höchstgrenze des „normalen“ Notenumlaufs wurde am 4. August 1914 um $^1/_3$, am 13. um ein weiteres und am 23. November um ein drittes Drittel, insgesamt also von 908 auf 1816 Mill. Lire erhöhet. Diese Erhöhung wurde einer besonderen Steuer von 1 v. H. für die beiden ersten und 2 v. H. für das letzte Drittel unterworfen. Außerdem wurde die Vorschußpflicht gegenüber dem Staate auf insgesamt 310 Mill., unter Einbeziehung des ihr bis dahin noch nicht unterliegenden banco di Napoli, und am 22. September und 23. November je um weitere 200 Mill., also auf 710 Mill. Lire erweitert. Der weitaus größte Teil dieser Vermehrung (die genauen Ziffern sind nicht bekannt gegeben worden) entfiel auf die banca d'Italia, deren gesamter Notenumlauf infolgedessen von 1730 Mill. Lire am 1. August auf 2162,3 Mill. Ende 1914 stieg, wovon 435 Mill. dem Staate geliehen waren. Außerdem wurde sie zur besonderen Ausgabe von 300 Mill. Lire ungedeckter Noten zur Gewährung von Vorschüssen an Kreditgenossenschaften, besonders ländliche, ermächtigt. Von einer Rückzahlung der Bankvorschüsse seitens des Staates ist bisher nicht die Rede gewesen, auch nicht mit Bezug auf die Anleiheerlöse. Auf diesen grundlegenden Unterschied gegen die solide deutsche Finanzgebarung sei besonders hingewiesen. Auch der Höchstbetrag des Staatspapiergeldes wurde wiederholt erhöht. Noch im August wurden zuerst 250 und sodann 205 Mill. Lire neu ausgegeben. Davon waren 375 Mill. Kassenscheine über 1 und 2 Lire, zu deren Deckung Silberscheidemünzen und Prägesilber dienen sollten. Der Höchstbetrag wurde am 19. September auf 700 Mill. (+ 175 Mill.) festgesetzt, aber am 28. Mai 1915 auf 1 Milliarde erhöht, worauf Mitte Juni weitere 200 Mill. Lire Staatsnoten über 10 Lire, zum Teil angeblich zum Ersatz alter, zerschlissener Noten, ausgegeben wurden.

Der Goldbestand der banca d'Italia betrug bei Beginn des Weltkrieges 1105, derjenige des Staates 355,2 Mill. Lire. Der erstere konnte seither nur wenig erhöht werden, so daß das Deckungsverhältnis der Noten mit deren Umlaufssteigerung sich fortgesetzt erheblich verschlechterte. Daraus ergab sich in Verbindung mit dem Stocken der Warenausfuhr bei fortdauernder Notwendigkeit der Einfuhr wichtiger Artikel sowie mit dem Wegfall der Einnahmen aus dem bei Beginn des Weltkrieges versiegenden Fremdenverkehr und der ausländischen Arbeitsgelegenheiten für große Massen italienischer Arbeiter eine wachsende Verschlechterung der italienischen Valuta. Das inländische Disagio der Noten gegen Gold erreichte bis zur

Kriegsbeteiligung bereits 10—12 v. H., während die auswärtigen Wechselkurse noch stärker sanken, so daß das Land bereits mit dieser bedenklichen Schwächung seiner Finanzkraft belastet von den Staatslenkern in den Krieg hineingezogen wurde. Der Diskont der banca d'Italia war bei Beginn des Weltkrieges 5 v. H. Er wurde am 3. August auf 6 erhöhet, am 9. November auf 5 herab-, im Dezember aber auf $6^1/_2$ heraufgesetzt. Die vorübergehende Ermäßigung diente zur Vorbereitung der ersten Kriegsanleihe. Die Ein- und Ausfuhr gingen gleich im August gewaltig zurück. Besonders schrumpfte die Ausfuhr der Hauptexportartikel, Seide, Baumwollwaren und Wein, fast ganz zusammen. Zudem ergingen schon vom 1. August ab zahlreiche Ausfuhrverbote. Die nicht mit Kriegslieferungen beschäftigten industriellen Unternehmungen mußten großenteils ihren Betrieb einstellen. Eine große Arbeitslosigkeit trat ein und nahm, da nun auch noch Hunderttausende von italienischen Saisonarbeitern zurückströmten, rasch zu. Eine Kriegsdarlehnskasse mit 25, später 40 Mill. Lire Kapital und einer bis auf 400 Mill. Lire gesteigerten Vorschußhöchstgrenze wurde zur notwendigen Unterstützung der gewerblichen Kreise mit Hilfe der Notenbanken und Sparkassen gegründet. Sie gibt Kredit gegen Wechsel und Effektenlombard. Die Grenze kann hinaufgesetzt werden, wenn das Kapital um 10 v. H. der weiteren Vorschußgewährung vermehrt wird.

4. Die erste Kriegsanleihe.

Obwohl alle diese Papiergeldvermehrungen zusammen der Regierung ansehnliche Beträge zur Verfügung gestellt hatten, sah sie sich am Jahresschluß doch veranlaßt, eine nationale, d. h. innere Anleihe aufzulegen. Mit Rücksicht auf ihren Kriegsvorbereitungszweck kann sie, obwohl noch vor dem Eintritt Italiens in den Krieg aufgenommen, als Kriegsanleihe und somit als erste solche bezeichnet werden. Ein königliches Dekret vom 19. Dezember 1914 ermächtige die Regierung zur Ausgabe steuerfreier $4^1/_2$proz. Staatsschuldverschreibungen im Nennbetrage von 1 Milliarde Lire. Die öffentliche Zeichnung erfolgte vom 1.—10. Januar 1915 unter folgenden Bedingungen. Die Anleihe ward zu dem einer realen Verzinsung von 4,7 v. H. entsprechenden Kurse von 97 v. H. ausgegeben. Ihre Rückzahlung kann frühestens am 1. Januar 1925 und hat spätestens bis zum 1. Januar 1940 durch Rückkauf oder Auslosung zu erfolgen. Zeichnungen bis zu 100 Lire waren sogleich voll zu bezahlen, auf höhere waren 10 v. H. sofort und der Rest ratenweise am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1915 einzuzahlen. Diese im Interesse des Erfolges sehr weit erstreckte Zahlungsfrist bildete eine zeitliche Erschwerung für die Ausbringung der nächsten Anleihe. Der Zinsfuß überschritt den der bisherigen Staatsrente um ein volles Prozent. Die Regierung ließ alle Künste spielen, um der Anleihe einen möglichst großen Erfolg zu sichern. Die Notenbanken

gaben für die Zeichnung Kredit zu 5½ v. H., also 1 v. H. unter dem Diskont, in Höhe der vollen Zeichnungsbeträge gegen Verpfändung der Anleihestücke selbst.

Das Ergebnis ist bezeichnenderweise nicht bekannt gegeben worden. Angeblich fand eine Ueberzeichnung in Höhe von 300 Mill. Lire statt, so daß 1300 Mill. Lire gezeichnet worden wären. In Wirklichkeit war die Zeichnung so gering, daß ein erheblicher, auf 120 Mill. Lire[1]) bezifferter Teil von dem mit der Vermittlung betrauten, von der banca d'Italia geführten Bankenkonsortium selbst übernommen werden mußte. Mehr als der Nennbetrag ist keinesfalls eingegangen, dagegen sind die Emissionsbanken mit dem größten Teile ihrer Uebernahme sitzen geblieben. Im Juni 1915 hatten sie sogar 250 Mill. Lire von dieser Anleihe, also deren vierten Teil, in Besitz, mithin noch 130 Mill. hinzu aufnehmen müssen.

5. Die Finanzlage beim Eintritt in den Krieg.

Neben der Papiergeld- und der Anleiheausgabe hatte die Regierung auch zum Mittel der Ausgabe von Schatzscheinen greifen müssen, um die Rüstungskosten bestreiten zu können. Solche sind teils im Inlande teils im Auslande in bedeutenden Beträgen begeben worden, ohne daß jedoch Näheres und Zuverlässiges darüber bekannt geworden wäre. Jedenfalls war die Gesamtstaatsschuld einschließlich Anleiheergebnis, Schatzschein- und Papiergeldvermehrung Ende 1914 schon auf über 19 Milliarden Lire, gegen 14½ beim Jahresbeginn, gestiegen [2]). Nebenher gingen Steuerzuschläge und die Einführung von Kriegssteuern. Schon Ende 1913 wurden die Alkoholsteuer, die Preise der staatlichen Tabakfabrikate, die Eisenbahntarife und die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren erhöhet. Es folgten Erhöhungen der Stempelsteuern, der Erbschafts- und der Schenkungssteuer und vieler Gebühren, Zuschläge zu den Verbrauchs- und den Grundsteuern und neue Steuern auf Kinos und Autos, Mineralöle und -wässer sowie eine Wehr- und eine Tantiemesteuer. Auch eine Reform der bisher auf das bewegliche Vermögen und den Arbeitsertrag beschränkten Einkommensteuer wurde erwogen, doch nur ihre Erhöhung ausgeführt.

Die Beschaffung weiterer Kriegführungsmittel war vor allem dadurch geboten, aber auch zugleich sehr erschwert, daß Italien, ähnlich wie Rußland, die Kriegsmaterialien aller Arten nur zum geringsten Teile selbst herzustellen vermag, in der Hauptsache vielmehr

1) Von anderen sogar auf 200 Mill. Lire.

2) Hartung gibt sie nach der „Economista d'Italia" mit 19 104 050 405,60 Lire an, darunter:

4½-proz. Anleihe	1 030 000 000	Lire
Gewöhnliche Tresorbons	371 879 000	„
Staatsnoten	522 307 239,93	„
Andere Schulden des Schatzes	2 240 416 260,14	„

Der letztgenannte Posten enthält offenbar die Darlehen bei den Notenbanken und die für Kriegszwecke ausgegebenen Schatzscheine.

auf den Auslandbezug angewiesen ist. Diese Abhängigkeit gilt in erster Linie von der Kohle. Die etwa $^1/_2$ Mill. t Kohle, die es selbst erzeugt, sind ganz überwiegend Braunkohle. Die Steinkohle muß daher aus Großbritannien und Deutschland bezogen worden. Ihre Einfuhr war auf nahezu 11 Mill. t im Jahre 1913 gestiegen. Die fortan für den Krieg arbeitende inländische, besonders Eisen- und Maschinenindustrie, aber auch die gesamten Bahnen sind also für ihren Betrieb von dieser Einfuhr abhängig, bezüglich deren Italien mit dem Augenblicke seiner Bindung an den Kriegsbund ebenso von Englands Gnade völlig und dauernd abhängig ward wie hinsichtlich der Finanzmittel für die Kriegführung. Denn im Zeitpunkte seines Eintritts in den Weltkrieg hatte Italien die in Betracht kommenden und verfügbaren Wege der Kriegsfinanzierung, wie wir sahen, allesamt bereits für den Zweck der Kriegsvorbereitung stark in Anspruch genommen. Der Erfolg verhieß nichts für die finanzielle Durchhaltung der Kriegsbeteiligung. Das Anleiheergebnis war für weitere Anleihepläne entmutigend, die Papiergeldausgabe schon bedenklich hoch gesteigert, die Schatzschein- und Notenbankschulden erreichten mit über $2^1/_4$ Milliarden allein schon fast die Höhe der ordentlichen Staatseinnahmen. Ueber Anlagen und Guthaben im nichtfeindlichen Auslande verfügte Italien nicht in solchem Umfange, daß sie für die Bezahlung der Kriegslieferungen erheblich hätten ins Gewicht fallen können. Konnte es aber sonach aus eigener Kraft die Kosten seiner nun erst beginnenden Kriegsteilnahme auch nicht entfernt aufbringen, so war von fremder Hilfe nur diejenige Englands als des alleinigen potenten Geldgebers aller Kriegsteilnehmer zu erwarten. Italien mußte voraussehen, daß es mit dem Beitritt zur Entente in völlige Abhängigkeit von England, nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern auch noch auf unabsehbare Zeit nach dessen Beendigung geriet. Englands Schuldner werden, heißt aber sein Sklave sein. Den Völkern Europas, die seinen Locktönen gefolgt sind, ist das vielleicht erst durch den Gang des Krieges selbst klar geworden. Sie haben aber diese verspätete Erkenntnis dann sehr teuer zu bezahlen. Es mag sein, daß Italiens Staatsleiter gewähnt haben, in einem raschen Siegeslaufe den Feind niederrennen und die begehrten Länder an sich reißen zu können. Dieser gleich schwer wiegende Irrtum schlägt mit allen seinen Folgen alsdann gleichfalls zum Verderben des irregeführten Volkes aus. England hat seine durch jene doppelte Abhängigkeit ihm in die Hand gegebene Macht über das unglückliche Land in der ihm eigenen brutalen Weise zur völligen Niederhaltung des wirtschaftlichen Lebens seines Trabanten und zur Beugung des Willens der italienischen Regierung und Heerführung unter das Machtgebot und die Interessenpolitik des Anschürers und Leiters des Weltkrieges gemißbraucht. Die Notlage der Industrie, des Handels, der Reedereien, der Bahnen, des gesamten italienischen Wirtschaftskörpers durch die Kohlensperrung sind hinlänglich bekannt. Andererseits sind Italiens Kriegserklärung an Deutschland und die Abgabe von Truppen,

welche die Heeresleitung nicht entbehren zu können glaubte, an die Ententearmee vor Saloniki Gehorsamsbezeugnungen, aus denen die Stärke und Wirksamkeit des englischen Druckes erkennbar ist.

Im Staatshaushalt fand dieser Zustand der Finanzen entsprechenden Ausdruck. Die ordentlichen Einnahmen wiesen im ersten Halbjahr 1915 ein Mindererergebnis von 58 Mill. Lire gegen das Vorjahr und von 36 Mill. gegen den Voranschlag auf. Die Getreidezölle mußten im Interesse der Volksernährung herabgesetzt und sodann ganz aufgehoben werden. Auch die Verbrauchssteuern ergaben starke Ausfälle und die Staatsbahnen für 1914 15 einen Fehlbetrag von 21 statt des veranschlagten Ueberschusses von 33 Mill. Lire.

So trat Italien schon in einem Zustande finanzieller Erschöpfung und Schwäche in den von ihm unter beispiellosem Verrat an seinen Verbündeten frevelhafterweise erklärten Krieg ein.

6. Der Kriegszustand und die zweite Kriegsanleihe.

Am 20. Mai 1915, drei Tage vor der Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn, ließ sich die Regierung vom Parlamente außerordentliche Vollmachten für den Kriegsfall geben, unter denen das Recht, nur durch königliches Dekret Kriegssteuern einzuführen, hervorzuheben ist. Außerdem ließ sie sich bedarfsweise Kriegskredite bewilligen, die am 16. Juni bereits die Höhe von 3 Milliarden Lire erreichten. Es kam nun darauf an, neben der Tätigkeit der Notenpresse die benötigten Beträge im Anleihewege aufzubringen. Der Ertrag der ersten Anleihe war bereits vollständig verbraucht. Er hatte samt den übrigen Hilfsmitteln nicht einmal die bisherigen Aufwendungen, zu denen auch wiederholte unverzinsliche Vorschüsse an Albanien [1]) gehörten, zu decken vermocht. Schon im Januar hatte sich die Regierung daher von New Yorker Bankfirmen einen Kredit von 4 Mill. $ zur Bezahlung von Lieferungen, die man in Amerika schuldig geworden war, einräumen lassen. Nunmehr wurde zunächst die schwebende Schuld vermehrt, indem der Schatzminister zur Ausgabe besonderer Schatzbons mit 3 – 12-monatiger Lauffrist ermächtigt ward, deren Zinsfuß von Fall zu Fall bestimmt und die ausschließlich im Auslande untergebracht werden sollten. Ihr zulässiger Höchstbetrag ward nach Bedarf wiederholt erhöhet und ihre zuerst auf ein Jahr beschränkte Umlaufszeit von dieser Begrenzung am 23. September befreit. Sodann wurde der Kredit der Notenbanken ausgiebig in Anspruch genommen, indem sie zunächst durch Dekret vom 6. Juli zur Gewährung eines Darlehns von 200 Mill. Lire verpflichtet wurden, wovon 150 Mill. auf die banca d'Italia, 38 auf den banco di Napoli und 12 auf den banco di Sicilia entfielen. Offenbar schließen jene außerordentlichen Vollmachten auch das Recht in sich, die Notenbanken über die bis dahin durch die früher er-

1) So im November 1914 ein solcher von 8 Mill. Lire.

wähnten Spezialgesetze erweiterte Höchstgrenze hinaus für Kriegskredite zu beanspruchen. Am 17. Juli wurden vom banco di Sicilia 285 und am 13. August von der banca d'Italia weitere 150 Mill. Lire dem Staate in Noten zur Verfügung gestellt. Von weiteren Krediten dieser Art wird noch zu berichten sein, wenn auch ohne Anspruch auf erschöpfende Anführung.

Da es von Anfang an feststand, daß Italien aus eigener wirtschaftlicher Kraft die zur Kriegführung nötigen Anleihen nicht würde aufbringen können, so wurde allgemein angenommen, daß das Ministerium mit der englischen Regierung vor oder bei der vertragsmäßigen Festlegung des Kriegsbeitritts bestimmte Abmachungen über von England zu gewährende Kriegsdarlehen getroffen habe. Zuverlässiges ist indessen darüber nicht bekannt geworden, wenn auch aus den dem Parlamente erstatteten ministeriellen Uebersichten hervorgeht, daß Italien aus England erhebliche Summen vorgeschossen erhalten haben muß [1]. Auf Grund von „anscheinend zuverlässigen Informationen" wurde von der deutschen Tagespresse mitgeteilt, daß diese Vorschüsse 60 Mill. £ (nach anderen Angaben sogar 2 bis 3 Milliarden Lire) zum Zinsfuß von 3 v. H. betrügen, und Italien habe einwilligen müssen, als Sicherheit für die Verzinsung und Tilgung seine Hafenzölle unter die Kontrolle eines englischen Kommissars zu stellen sowie nach dem Beispiele Frankreichs und Rußlands einen Teil seines Goldschatzes der Bank von England zuzuführen. Tatsächlich fanden in Nizza Konferenzen statt, an denen M' Kenna und Lloyd George sowie der italienische Finanzminister und Finanzleute beider Länder beteiligt waren, doch wurde über deren Inhalt die strengste Verschwiegenheit gewahrt. Der englische Kredit war übrigens für den Kreditgeber selbst insofern eine Notwendigkeit, als diesem, dem nunmehr einzigen Kohlenlieferanten Italiens, gewaltige Ansprüche aus diesem Bezugsverhältnis erwuchsen. Aber auch für die Finanzierung der sonstigen Kriegslieferungen sowie des Ersatzbezugs in Ansehung der im Frieden aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland bezogenen Güter konnte allein und mußte daher England herhalten. Daß es sich für diese Dienste, um sie überhaupt leisten zu können, auch von Italien die Ueberführung eines Teils seines Goldbestandes nach London hat zusichern lassen, ist sehr wahrscheinlich. Freilich war dieser Bestand erheblich geringer als derjenige Frankreichs und Rußlands [2]. Für Italien bedeutete aber seine Verringerung eine weitere Verschlechterung des Deckungsverhältnisses seiner Noten.

---

1) Nach den Mitteilungen des Schatzministers Carcano in der Kammer am 30. Juni 1916 hätte die Eröffnung ausländischer Kredite bis dahin 2400 Mill. Lire erbracht. Es fehlt aber jeder Einzelnachweis in dieser Hinsicht, und die amtlich angegebenen jeweiligen Beträge der im Auslande untergebrachten Schatzscheine bleiben hinter dieser großen Summe weit zurück.

2) Vgl. die Zusammenstellung im 51. Bande dieser „Jahrbücher" S. 726. Er betrug am 10. April 1915 1135 Mill. Lire.

Kam die Aufnahme ausländischen Kredites, wieweit sie nun gegangen und in welchen Formen und unter welchen Bedingungen sie erfolgt sein mag, naturgemäß hauptsächlich für die Erfüllung der Auslandsverpflichtungeu Italiens in Betracht, so konnten anderseits die Inlandverpflichtungen nicht lediglich durch die Notenpresse und durch den nach russischem Vorbilde eingeschlagenen Weg des Schuldigbleibens der Lieferungen und Requisitionen gegen bloßes schriftliches Anerkenntnis, und auf die Dauer auch nicht durch Bezahlung mit Schatzscheinen erledigt werden. Schließlich mußten diese schwebenden Verbindlichkeiten doch einmal durch Bezahlung aus dem Ertrage einer festen Anleihe wenigstens insoweit abgelöst werden, daß die gesamte schwebende Schuld dadurch in erträglicher Höhe gehalten wurde. Ergab doch der Ablauf des Finanzjahres 1914/15 einen Fehlbetrag im Staatshaushalt von 3 Milliarden Lire, wovon nur eine durch den Ertrag der ersten Anleihe gedeckt war [1]). Die schwebende Schuld betrug 3062 Mill. Lire, darunter 1550 Mill. Vorschüsse der Notenbanken an den Staat in ungedeckten Noten. Schon einen Monat nach der Kriegserklärung sah sich die Regierung daher genötigt, wegen Erschöpfung der anderen Behelfe eine zweite feste Anleihe aufzunehmen. Der Boden dafür war durch die reichliche Ausgabe von Papiergeld vorbereitet worden. So wurde denn die Regierung im Juni 1915 durch Kgl. Dekret wiederum zur Ausgabe von steuerfreien $4\frac{1}{2}$-proz. Schuldverschreibungen, und zwar diesmal in unbegrenzter Höhe ermächtigt. Im übrigen war die Anleihe der ersten nachgebildet, jedoch der Ausgabekurs 95 (statt 97) und für Besitzer der ersten Anleihe sogar nur 93 v. H. Diese Vergünstigung sollte nicht nur alle Besitzer der ersten Anleihe für die Zeichnung willig machen, sondern sie auch verhindern, die Ausgabe der zweiten zum Verkaufe der ersten Anleihe zu benutzen. Erfahrungsgemäß geschieht das aus Furcht vor Kursentwertung der ersteren, die aber gerade durch diese Verkäufe erst recht herbeigeführt wird, sowie auch zur Beschaffung der Mittel für die Beteiligung an der neuen, in der Regel vorteilhafteren Anleihe [2]). Die Rückzahlung und somit auch die Konvertierung ist wiederum bis zum 1. Januar 1925 ausgeschlossen und erfolgt alsdann durch Rückkauf oder Auslosung bis zum 1. Januar 1940. Soweit bis Ende 1916 weitere Anleihen zu noch günstigeren Bedingungen ausgegeben werden, sollen die Besitzer der zweiten Anleihe diese Bedingungen ohne Weiteres für ihre Anleihetitel mitgenießen. Die Zeichnungsfrist lief von 1.—11. Juli, ward aber bis zum 18. Juli und für das Ausland bis zum 31. August verlängert. Die Einzahlung hatte zu 20 v. H. bei der Zeichnung, zu je 25 am 16. November und 2. Januar zu erfolgen. Der Erfolg war, obwohl

1) Nach späterer Mitteilung des Schatzministers vom 8. Dezember 1915 schloß das Budget, nach Anrechnung des Anleiheerlöses, endgültig mit einem Fehlbetrage von 1907 Mill. Lire ab.

2) Ueber die auf gleichartige Erwägungen mitzurückgehenden Umtauschbestimmungen bei den englischen Kriegsanleihen s. oben S. 321 f.

die Geldbesitzer nach den früheren schlechten Erfahrungen mit allen Mitteln, selbst mit dem der Drohung eventueller Zwangsanleihe und der Veröffentlichung von schwarzen Listen beeinflußt wurden, wiederum sehr mäßig. Es wurden insgesamt 1117,5 Mill. Lire gezeichnet, davon nur 650 Mill. gegen bar, der Rest im Umtauschwege, eine für den Bedarf eines solchen Krieges sehr geringe Summe. Besonders die klerikalen Kreise und der grundbesitzende Adel, aber auch die Masse der größeren Kapitalisten hielten sich sehr zurück. Das die Anleihe vermittelnde Bankenkonsortium hatte sich zuvor schon zu einer Garantieübernahme von zuerst 250 dann 400 Mill. Lire verpflichten müssen und war nun genötigt, große Beträge zu übernehmen. Bezeichnend für das Ergebnis ist, daß diesmal von amtlicher Stelle aus, nämlich vom Unterstaatssekretär des Finanzministeriums, nach Feststellung des Ergebnisses erklärt wurde, eine nach der Einkommensgröße gestaffelte Zwangsanleihe werde mit der Zeit wohl unvermeidlich werden.

7. Finanzielle Notbehelfe im In- und Auslande.

Der geringe bare Ertrag der zweiten Anleihe war, so weit er nicht zur Ablösung schwebender Schulden diente, rasch verbraucht. Da die Kapitalkraft des Inlandes nun zunächst der Erholung bedurfte, überdies die über ein halbes Jahr erstreckten Einzahlungen erst erledigt sein mußten, so behalf man sich so gut als möglich auf andere Weise, ehe man zum dritten Male an das Land appellierte.

Zunächst ward die schwebende Inlandschuld vermehrt. Es wurden vom 1. Oktober ab Schatzscheine mit 5-jähriger Laufzeit, zunächst 100, dann 300 und im November zweimal je 100 Mill. ausgegeben. Im Juli und August wuchs sie um 1600 Mill. und erreichte am 1. November 4861 Mill. Lire. In diesem Monate wurde die fünfte Milliarde um 31 Mill. überschritten, während durch die beiden festen Anleihen erst wenig mehr als 2 Milliarden aufgebracht waren. Zu diesem ganz unnatürlichen Verhältnis trug auch die weitere Vermehrung des Staatspapiergeldes bei. Ende Oktober waren 100 Mill. Lire neue Staatskassenscheine zu 5 und 10 Lire ausgegeben worden. Im Ganzen beliefen sie sich nun auf 644 Mill. Dazu kamen 810 Mill. ausländische Schatzscheine, 333 Mill. Vorschüsse der staatlichen Cassa dei depositi e prestiti (welche die Einlagen der Sparkassen in Wertpapieren anlegt und verwaltet und der daher für die Unterbringung von Anleihen eine große Bedeutung zukommt) und 100 Mill. Lire erstmalig ausgegebene Spezialschatzscheine, die mit einem Höchstbetrage von 300 Mill. Lire ausschließlich zur Bezahlung von Heereslieferungen bestimmt waren. Die Höchstgrenze der Vorschußpflicht der Notenbanken wurde auch weiterhin beständig hinaufgesetzt und in Anspruch genommen, ebenso der zulässig Höchstbetrag des Notenumlaufs. Am 30. September erreichte der Umlauf bei der banca d'Italia bereits 2848 Mill. gegen 1730 Mill. beim Ein-

tritt in den Krieg[1]). Am 20. Oktober betrug der Umlauf an Noten der drei Banken 3814,57 Mill. Lire, wovon 1662 Mill. (40 v. H.) dem Staate geliehen waren. Die Metalldeckung betrug 1710 Mill. Lire. Dagegen war ihr Bestand an Inlandwechseln nicht größer als vor dem Kriege, so daß ihre Emissionstätigkeit lediglich für den Kriegsbedarf des Staates, nicht für die Volkswirtschaft ausgeübt wurde. Sodann wurde auf Anregung Luzzattis, der vor übermäßigem Gebrauch der Notenpresse dringend warnte, kurzfristiger Kredit bei amerikanischen Banken aufgenommen. Durch Vermittlung des Bankhauses Lee Higginson & Co. und der Guarantee Trust Co. in New York wurden im Oktober 25 Mill. $ = 125 Mill. Lire aufgebracht gegen 6-proz. Schuldscheine mit einjähriger Laufzeit, die, von dem dazu gebildeten Bankenkonsortium zu Pari übernommen und auf Zahlung in Gold lautend, bei Verfall von ihren Besitzern in neue und ganz gleiche Stücke umgetauscht werden durften. Diese letzteren können bei Verfall wieder, und zwar in neue Titel zu $5^1/_2$ v. H. und mit 10-jähriger Laufzeit umgetauscht werden, die auf Dollars und Lire zugleich lauten, damit italienische Arbeiter in dieser Form ihre Ersparnisse heimschicken können. Der Erlös dient ausschließlich zur Bezahlung von amerikanischen Lieferungen und zur Befestigung des Wechselkurses. Daran schloß sich im Dezember eine gleich hohe Anleihe an derselben Stelle gegen 6-proz., in einem Jahr fälligen Schatzwechsel.

Auch die Steuerschraube wurde stärker angezogen. Die bis zum November 1915 getroffenen kriegssteuerlichen Maßnahmen ließen einen jährlichen Mehrertrag von 375 Mill. Lire erwarten. Nun wurden eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt und die Kriegssteuerzuschläge großenteils weiter erhöhet. Alle diese Maßnahmen reichten aber noch nicht einmal aus, auch nur die Kriegsanleihezinsen zu decken.

Die fast zur Hälfte durch Darlehen an den Staat entstandene gewaltige Höhe des Notenumlaufs war nur allzuwenig zur Kriegsanleihezeichnung benutzt worden. Dagegen hatte diese Papiergeldinflation in Verbindung mit der wachsenden enormen Verschuldung Italiens an das Ausland eine erhebliche Verschlechterung der italienischen Valuta zur Folge. Ihr Disagio betrug in London und New York Mitte Juli 16 v. H., aber im Oktober schon 25 v. H. und mehr. Das Pfund Sterling kostete 31,64 Lire gegen normal 25,22. Dadurch wuchs allein der Mehrbetrag der Zinsen für Auslandschulden des Staates auf 21,5 Mill. Lire an. Bis zum tripolitanischen Kriege hatten die Wechselkurse die Parität behauptet und waren erst durch diesen um etwa 1 v. H. darunter gesunken. Angesichts dieser schwierigen Verhältnisse sowie der überall einsetzenden und sich durch die Valutaentwertung sehr verschlimmernden Teuerung

---

1) Die Ausweise der italienischen Notenbanken erscheinen seit der Kriegsbeteiligung Italiens sehr unregelmäßig. Ebenso fehlen seitdem regelmäßige Ausweise über die Höhe sowohl der Schatzscheinausgabe als der bewilligten Kriegskredite.

und der Zunahme der großen Arbeitslosigkeit wie der Kohlenknappheit[1]), anderseits des Rückgangs des Außenhandels allein im Jahre 1914 um eine ganze Milliarde, wurde das Ausbleiben der angeblich zugesagten wirksamen englischen Finanzhilfe sehr übel empfunden und bitter beklagt. Eine dritte Inlandanleihe war daher unaufschiebbar.

8. Die Kriegskosten.

Die Kriegskosten stellten sich schon im August auf über 500 Mill. Lire im Monat. Ende November, also nach 6 Kriegsmonaten, betrugen sie nach Mitteilung des Schatzministers einschließlich der auf 1778,1 Mill. Lire bezifferten Aufwendungen für die Kriegsvorbereitung bereits 5100 Mill. Lire. Davon waren nur 2 Milliarden durch feste Anleihen gedeckt. Nach dem Berichte des Budgetausschusses der Kammer waren sie Ende Januar 1916 auf $7^1/_2$ Milliarden Lire gestiegen und davon gedeckt: 1 Milliarde aus ordentlichen Staatseinnahmen, $2^1/_2$ Milliarden durch schwebende Schulden, 1350 Mill. durch Notenvermehrung, der Rest durch Kriegsanleihen. Für Januar und Februar zusammen betrugen sie nach Aufstellung des Schatzamtes 1505 Mill., im März 646, aber allein im Juni 1162 Mill. Lire. In seinem Ueberblick über die Finanzlage in der Kammer am 30. Juni 1916 gab der Schatzmeister Carcano die Gesamthöhe der nicht im Haushalt vorgesehenen Kriegsausgaben allein für 1915/16 auf 7,8 Milliarden, darunter 384 Mill. für die Flotte an. Der Durchschnitt der immerfort steigenden Kriegsausgaben betrage zurzeit 617 Mill. Lire im Monat. Allein die Unterstützung der Kriegerfamilien habe 450 Mill. Lire in diesem Finanzjahr erfordert und sei inzwischen auf täglich 2 Mill. Lire gestiegen. Aber im August 1916 gab er die monatlichen Kriegskosten schon mit 800 Mill. an und stellte in Aussicht, daß sie bald 1 Millarde erreicht haben würden. Der Gesamtbetrag der Kriegskosten wird nach allgemeiner Annahme um diese Zeit 10 Milliarden Lire erreicht haben.

9. Die dritte Kriegsanleihe.

Am 24. Dezember 1915 erschien ein königliches Dekret, das die dritte Kriegsanleihe, wiederum ohne Höchstgrenze des Betrages, ankündigte. Der Zinsfuß wurde diesmal um $^1/_2$ v. H. auf 5 v. H. erhöhet. Ihr Ausgabekurs war 97,50 v. H., also gleichfalls höher. Ihre reale Verzinsung stellt sich daher auf 5,13 v. H. Die Rückzahlung der von allen bestehenden und künftigen Steuern freien Anleihe darf nicht vor dem 1. Januar 1926 erfolgen, so

1) Für die Tonne, die vor dem Kriege 24 Lire kostete, zahlte man im Februar 1916 200 Lire. Die sizilianischen Schwefelgruben mußten, ebenso wie viele Großbetriebe Norditaliens, wegen Kohlenmangels geschlossen werden. Die bloße Mehrausgabe Italiens für englische Kohle während des ersten Kriegsjahres wird auf 1 Milliarde Lire geschätzt.

daß auch die Konversion so lange ausgeschlossen ist, und hat alsdann durch Rückkauf oder Auslosung wiederum bis zum 1. Januar 1940 zu geschehen. Die Zahlungsfrist lief in Italien und den Kolonien vom 10. Januar bis 10. Februar 1916, im Auslande, wo die italienischen Konsulate und gewisse Banken die Zeichnungsstellen waren, bis zum 31. März. Sie ward aber bis zum 1. März bzw. 1. Mai verlängert. Es war gestattet, Stücke der beiden ersten Anleihen gegen eine bare Zuzahlung von $2^1/_2$ v. H. bei der Einzahlung in Tausch zu geben. Gewöhnliche Schatzscheine konnten zu ihrem Nennwert abzüglich 4 v. H. bis zur vollen Höhe der Zeichnung in Zahlung gegeben werden. Ferner durfte die Hälfte der Zeichnungen mit den 4-proz. Schatzscheinen von 5-jähriger Laufzeit, die in den Jahren 1917 und 1818 fällig werden, etwas unter deren Nennwert bezahlt werden. Der Zweck dieser Bestimmungen war, einen beträchtlichen Teil der bisher in Höhe von 548 Mill. ausgegebenen Schatzscheine ersterer und in Höhe von 731 Mill. ausgegebenen Schatzscheine letzterer Art in dauernde Anleihe umzuwandeln. Das nämliche Bankenkonsortium verpflichtete sich diesmal, im Bedarfsfalle $^1/_2$ Milliarde, also 100 Mill. mehr als bei der zweiten Anleihe, selbst zu übernehmen. Die Stücke lauten über 100, 500, 1000, 5000, 10 000 und 20 000 Lire. Die Einzahlungen hatten mit 25 v. H. bei der Zeichnung, sodann in 3 Raten bis zum 3. Oktober (!) zu erfolgen. Die amtliche und private Propaganda war diesmal außerordentlich umfassend und rege. Den Angestellten und Arbeitern wurde durch Gewährung von Vorschüssen die Beteiligung an der Anleihe in systematischer Weise im ganzen Lande erleichtert und nahegelegt. Auch wurden allgemein Zeichnungen auf Anzahlung von nur $7^1/_2$ Lire und gegen gleichmäßig hohe Monatsraten angenommen. Kleinere Kreditgenossenschaften schossen sogar diese geringen Beträge selbst vor.

Für die Beurteilung des Anleiheergebnisses kommt es natürlich vor allem darauf an, wieviel von der Gesamtzeichnung bar bezahlt und wieviel durch Umtausch von älteren Anleihen und Schatzscheinen beglichen wurde. Nach amtlicher Mitteilung wurden endgiltig insgesamt 3014 Mill. Lire gezeichnet, wovon über eine Milliarde auf Umtausch, also noch nicht 2 Milliarden auf Barzahlung entfielen. Es wurden aber massenhaft falsche 500 Lire-Noten von sehr kunstvoller Nachbildung in Zahlung gegeben, was erst zu spät entdeckt wurde. Die Scheine waren offenbar für diesen Zweck hergestellt worden. In Italien scheint nach den Lehren dieses Krieges nur die Falschheit echt zu sein. Interessant ist auch die Tatsache, daß die englische Regierung es ablehnte, die Anleihe in London auflegen zu lassen, und auch ihre Kursnotierung an der Londoner Börse verweigerte, weil das englische Kapital für englische Kriegsanleihen reserviert bleiben müsse. Die drei bisherigen Kriegsanleihen Italiens haben also insgesamt rund 5131,5, aber in bar kaum mehr als 3 Milliarden Lire erbracht. Fünf Milliarden würden gerade

ausgereicht haben, um die Kriegskosten für 5 Monate, nach ihrem derzeitigen Durchschnittsbetrage, zu bestreiten. Da die Kosten bis zum August 1916 rund 10 Milliarden betrugen, so hat Italien nur etwa die Hälfte seiner bis dahin erwachsenen Kriegsausgaben durch feste Anleihen decken können. Die andere Hälfte mußte durch schwebende Schulden — in- und ausländische Schatzscheine verschiedenster Typen, direkt begeben oder in Amerika lombardiert, Darlehen in Noten bei den Notenbanken und der Cassa dei depositi und durch Vermehrung des Staatspapiergeldes — gedeckt werden. Wieviel Italien im Wege weiterer fester Inlandsanleihen aus seiner Volkswirtschaft wird herausholen können, ist sehr ungewiß. Die bisherigen Erfahrungen lassen annehmen, daß eine immer geringere Quote der gewaltig anschwellenden Kriegsschuld auf diese Weise zu decken möglich sein wird. Da die übrigen Behelfe rein provisorischen Charakter haben, so ist die finanzielle Möglichkeit der Kriegführung ganz von fremder Hilfe — als welche allein die Englands in Betracht kommt — abhängig geworden. Wenn nun England auch im eigensten Interesse seinen Vasallen solange nicht im Stich lassen wird, als ihm selbst die Mittel zur Finanzierung sowohl seiner eigenen Kriegführung als zugleich derjenigen seiner Verbündeten zu Gebote stehen, so ist doch die völlige politische und wirtschaftliche Abhängigkeit Italiens von England auf unabsehbare Zeit hinaus das jetzt schon sichere Ergebnis des frivolen italienischen Kriegsabenteuers.

Eine vierte Anleihe konnte bisher schon wegen der auf 10 Monate hinaus bis in den Oktober erstreckten Einzahlungstermine der letzten Anleihe nicht in Betracht kommen. Wenn sie aufgelegt wird, so wird ihr Ertrag hauptsächlich zur Konsolidierung eines Teiles der enormen Schatzscheinausgabe dienen müssen [1]). Es müssen aber auch dem Wirtschaftskörper erst wieder die Kräfte dazu gewachsen sein, die sich bei den traurigen Zuständen im Lande mit jeder neuen Anleihe sehr viel langsamer und schwächer wieder ergänzen. Das Uebelste bleibt freilich die geringe Opferbereitschaft der besitzenden Kreise für die Zwecke dieses dem größten Teile des Volkes aufgeschwatzten und aufgedrungenen Krieges. Ein kurzer Ueberblick über die weitere Entwicklung der Finanzlage, vom Januar bis Mitte September 1916, erweist, daß die Bahn immer abschüssiger wird. Der amtliche Ausweis über den Stand gegen Ende April 1916 ergab in Millionen Lire folgende Zahlen (gegen den Stand vom 31. März 1915): Die schwebende Schuld betrug 5419 (1993, Ende Juni 1914 1170), davon Darlehen in Noten 1635 (750), Staatskassenscheine 686 (261), inländische Schatzscheine 595 (363), ausländische 1585 (0), Schatzwechsel 360 (45). Der Gesamtumlauf an Noten betrug nahezu 4 Milliarden. Der Höchst-

1) Am 18. September 1916 kündigte die italienische Presse allerdings eine vierte Anleihe in Höhe von 6 Milliarden Lire für den 1. Dezember an.

betrag der Vorschüsse der Notenbanken an den Staat wurde am Jahresanfang um 200 und Ende Mai um 100 Mill. Lire weiterhin erhöht. Auch die Höchstgrenze des zulässigen Notenumlaufes ward wieder mehrfach (im Februar um 24, im Mai um 200 und im September um 500 Mill. Lire) heraufgesetzt. Namentlich aber wurde im Mai 1916 ein neuer Typ von steuerfreien 5-proz. Schatzscheinen mit 3- und 5-jähriger Lauffrist und in Abschnitten von 200 bis zu 50000 Lire ausgegeben, die ersteren zu pari, die letzteren zu 98,50 v. H., und damit Anfang Juli durch Ausgabe von weiteren 500 Mill. Lire fortgefahren. Sie können gegen die bis Ende 1917 ausgegebenen Kriegsanleihen bei deren Einzahlung in Tausch gegeben, auch im Halbjahr vor ihrem Verfall zur Bezahlung direkter Staatssteuern verwendet werden. Die Notenbanken dürfen sie bis zur Dauer von 2 Jahren bevorschussen. Diese neuen Bonds scheinen ein Ersatz sein zu sollen für die unterbleibende Ausgabe von weiterer fester Kriegsanleihe, also einen Systemwechsel zu bedeuten, der die Bestätigung des Mißerfolges der bisherigen Kriegsanleihen in sich schließen würde. Bis zum 20. August waren davon 1600 Mill. Lire gezeichnet, eine Summe, die ausreicht, um die Kriegskosten von $1^1/_2$ Monaten zu decken. Ueberdies war ein Teil davon zur Erneuerung ablaufender älterer Schatzscheine bestimmt. Daneben erfolgte die Ausgabe von Schatzscheinen mit 6—12-monatiger Laufzeit, bei denen, ganz so wie bei den französischen obligations de la défense nationale, die Zinsen im voraus (!) bezahlt wurden[1]). Ende Juli kam dazu noch eine Emission von 3-proz. Schatzscheinen mit 3–5-monatiger Laufzeit. Um diese Zeit wurde auch eine neue 5-proz. Anleihe von $15^1/_2$ Mill. $ mit 25-jähriger Lauffrist gegen Verpfändung von 25 Mill. $ italienischer Staatsobligationen in Amerika aufgenommen. Der Voranschlag für das Finanzjahr vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 sah eine ordentliche Gesamteinnahme von 2867 Mill. Lire (267 Mill. mehr als im Vorjahr) vor. Die neuen Steuern und Steuererhöhungen waren mit 375 Mill. Ertrag vorgesehen. Diesen und den Mehrerträgen aus den erhöhten Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie Steuermonopolpreisen standen beträchtliche Ausfälle in den Einnahmen aus Staatsbahnen, Zöllen und Hafengebühren gegenüber. Anfang September 1916 hat die Regierung neue Steuermaßnahmen zur Deckung der Zinsen der künftigen vierten Anleihe angekündigt.

Die durch die Teilnahme am Weltkriege und dessen Verlauf bestimmten finanziellen Verhältnisse Rußlands und Italiens gleichen einander in wichtigen Hinsichten. Beide Länder sind — Rußland nach längerer, Italien schon nach kurzer Zeit — über die Grenzen der Kraft, den Krieg aus eigenen Mitteln zu führen, hinausgelangt. Sie hängen für seine Weiterführung von der Gnade, aber auch von der Unterstützungsfähigkeit ihrer reicheren Verbündeten, vor allem

1) Siehe in diesen „Jahrbüchern“ 51. Band S. 744.

Englands ab. Diesem gebietet freilich sein eigenstes Interesse an der Erreichung seiner Kriegsziele, seine Verbündeten solange finanziell über Wasser zu halten und dadurch zur Fortsetzung ihrer Kriegsbeteiligung immer aufs Neue in stand zu setzen, als sie noch militärisch das leisten, was England von ihnen erwarten muß oder erwarten zu dürfen glaubt oder hofft. Ohne diese fremde Hilfe würde die finanzielle Kraft beider Länder am Ende sein. Mit ihr aber vermögen sie den Krieg wohl noch unbestimmte Zeit hindurch fortzusetzen.

Trotz dieser Beharrungsfähigkeit — oder auch gerade weil die Verschuldung an den fremden Kreditgeber lawinenartig anwächst — ist der finanzielle und wirtschaftliche Niedergang beider Länder das ihnen jetzt schon zuteil gewordene gemeinsame Schicksal, wie auch der Krieg weiter verlaufen möge. Ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage ist eine trostlose und wird bei Ermittlung der Schlußbilanz des Krieges das Bild einer gewaltigen Verwüstung bieten. Bei Italien ist dies schon heute ziffernmäßig klar, aber die herkömmliche Undurchsichtigkeit der Verhältnisse des russischen Riesenreiches bessert nichts an deren gleichem Stande. Italiens Kriegsausgaben, bis zum 1. Juli 1916 10 Milliarden Lire, werden Ende 1916 um 6 × 617 = 3702 Mill. gestiegen sein, also 10702 Mill. Lire oder 8668,62 Mill. M. betragen. Das italienische Volksvermögen wird auf 70 Milliarden M., das Volkseinkommen auf 9, das Jahresersparnis auf 2 Milliarden M. angegeben [1]. Die Kriegsbeteiligung wird bis dahin also nahezu das Nationaleinkommen eines Jahres, mehr als das Vierfache des Jahreszuwachses und rund 12½ v. H. des Nationalvermögens ausmachen, ohne irgendwelche Gegenwerte erzeugt zu haben. Vielmehr sind die Preisgebung aller durch eine geschickte und erfolgreiche Wirtschafts- und Finanzpolitik in einem Vierteljahrhundert erzielten Erfolge, der Verlust von etwa ½ Million kräftigster Menschen, die Zerrüttung der Staatsfinanzen und die Verödung der ganzen Volkswirtschaft die einzigen positiven Ergebnisse. Denn es wird sich die Staatsschuld, wenn man die Kriegsausgaben für 1915 und 1916 auch nur mit monatlich 600 Mill. Lire beziffert, sich in diesen beiden Jahren um 14,4, also von über 19 auf 33½ Milliarden Lire vermehrt haben. Gegen die 14,5 Milliarden am 1. Januar 1914 hat sie dann um 19 Milliarden zugenommen, sich also weit mehr als verdoppelt. Die Verzinsung allein dieses Wachstums erfordert 1 Milliarde Lire, also 10 v. H. des Volkseinkommens. Die Verzinsung der Gesamtschuld wächst dadurch von 570 auf 1570 Millionen, die gesamte Staatsausgabe von 2¾ auf 3¾ Milliarden Lire, während die Staatseinnahmen parallel dem Sinken des Volkswohlstandes abnehmen werden.

Rußlands wirtschaftliche und finanzielle Schäden sind den Größenverhältnissen des Reiches entsprechend viel gewaltigere. Für dieses Land kommt vor allem in Betracht der Verlust der Haupt-

1) Vgl. Schwarz im „Bankarchiv", XV, No. 8.

stütze seiner Volkswirtschaft, des angesammelten und im japanischen Kriege behaupteten großen Goldschatzes, sowie die furchtbare Gefahr des Ausbruchs einer Revolution nach dem Kriege, deren Herr zu werden ganz andere Not machen wird als im gleichen Falle nach dem japanischen Kriege.

Vermögen Deutschland und seine Verbündeten aus diesen Ergebnissen und Ausblicken auch keinen unmittelbaren praktischen Nutzen für die Kriegführung zu ziehen, so ist doch der Vergleich mit unserem trotz mancher höchst beklagenswerter Auswüchse frisch und kräftig pulsierenden Wirtschaftsleben und mit dem geordneten, klaren und solide fundierten Stande unserer Reichs- und Staatsfinanzen dazu angetan, unser festes Vertrauen auf ein standhaftes Durchhalten auch unserer Finanzkraft durch die Stürme und Klippen dieses Krieges und auf eine Zeit aufsteigenden und neuerblühenden Wirtschaftslebens nach errungenem Frieden zu stärken.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die nordische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifvertrags und des Einigungswesens und ihre Bedeutung für Deutschland.

Von Dr. R. Meerwarth,
Mitglied des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts und Privatdozent a. d. Technischen Hochschule zu Berlin.

(Fortsetzung und Schluß.)

2. Die Gesetzgebung in Schweden.

Der größte der drei nordischen Staaten, Schweden, hat bereits seit dem 31. Dezember 1906 ein Gesetz betreffend Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten[1]). Zur Durchführung dieses Gesetzes wurde das Reich in 7 Bezirke eingeteilt; für jeden Bezirk wurde ein Vermittler berufen.

Die Aufgaben des Vermittlers sind im Gesetz mehrfach dargelegt. Er hat, wie § 1 des Gesetzes sich allgemein ausdrückt, auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Arbeitgebern untereinander und zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitern hinzuwirken, soweit diese Streitigkeiten die Arbeitsverhältnisse in seinem Bezirk betreffen oder auf sie eine Einwirkung ausüben. Er hat ferner, wie in § 2 unter anderem hervorgehoben ist, auf Ersuchen den Arbeitgebern und Arbeitern mit Auskünften und Ratschlägen über Vereinbarungen an die Hand zu gehen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen und geeignet sind, ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und störenden Unterbrechungen vorzubeugen.

Die Hauptaufgabe des Vermittlers ist in § 3 niedergelegt. Da bereits die Fassung dieses Paragraphen charakteristisch ist, sei er im folgenden wörtlich wiedergegeben:

„§ 3. Ist in einem Bezirk eine Arbeitsstreitigkeit ausgebrochen, die eine Arbeitseinstellung von größerer Bedeutung zur Folge hat oder herbeizuführen droht, so muß der Vermittler durch einen persönlichen Besuch an der Stelle, wo die Streitigkeit ausgebrochen ist, oder auf andere Weise mit den Streitenden in Verbindung treten, sich genau darüber unterrichten, worin der Streit besteht, den Streitenden anheimstellen, in Erwartung einer Schlichtung der Streitigkeit nicht eine Arbeitseinstellung vorzunehmen, weiterzuführen oder auszudehnen, die

1) Der Originaltext dieses Gesetzes findet sich unter anderem in dem ersten vom Kommerzkollegium herausgegebenen Bericht über die Tätigkeit der staatlichen Vermittler in den Jahren 1907 und 1908. Vgl. Statens förlikningsmäns för medling i arbetstvister verksamhet under åren 1907 och 1908, Stockholm 1910, S. 9 bis 11.

Streitenden ersuchen, selbst oder durch einen bestellten Vertreter zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zum Verhandeln vor dem Vermittler zusammenzukommen, sowie versuchen, während dieser auf die geeignetste Weise anzuordnenden Verhandlungen eine Schlichtung der Streitigkeit herbeizuführen.

Wenn es der Vermittler für erforderlich hält, oder die eine Partei der Streitenden es verlangt, wählt der Vermittler, nachdem er sich mit den Streitenden beraten und ihnen Gelegenheit gegeben hat, Vorschläge zu machen, besondere Sachverständige, die mit ihm zur Durchführung der Vergleichsverhandlungen einen Ausschuß bilden."

Die vollkommene Freiwilligkeit, auf der das ganze Vermittlungsverfahren beruht, kommt hier deutlich zum Ausdruck. Es besteht vor allem keinerlei Zwang der Parteien, auch nur in Verhandlungen einzutreten. Leisten die Parteien der Ladung des Vermittlers keine Folge, so hat der Vermittler nach § 5 des Gesetzes den Parteien mitzuteilen, daß er auch fernerhin zur Vermittlung in der Streitigkeit bereit ist, falls seine Hilfe angerufen wird. Er kann ferner in gewissen Zwischenräumen sein Angebot, vermittelnd einzugreifen, erneuern.

Die Verhandlungen haben, wie im Gesetz selbst näher ausgeführt wird, vor allem den Zweck, ein Uebereinkommen zustande zubringen gemäß den Angeboten oder Vorschlägen, die während der Verhandlung von den Streitenden selbst gemacht werden können. Wird keine Einigung erzielt, so soll der Vermittler den Streitenden ein Schiedsgericht vorschlagen und gegebenenfalls bei der Besetzung dieses Schiedsgerichts behilflich sein. Der Vermittler darf jedoch nicht selbst das Amt des Schiedsrichters übernehmen. Umfaßt eine Streitigkeit mehr als einen Bezirk, so kann der König einen besonderen Vermittler ernennen.

Mit dem Gesetz wurde gleichzeitig eine Geschäftsanweisung [1] für die Vermittler erlassen, in der ihnen ihre Aufgaben noch einmal ans Herz gelegt werden. Die staatlichen Vermittler entfalteten, wie aus ihren Geschäftsberichten hervorgeht, seit dem Jahr 1907 eine umfangreiche Tätigkeit. Die Anzahl ihrer Vermittlungen belief sich im Jahr

1907 auf 88; davon führten 79 zu einem Ergebnis
1908 „ 69; „ „ 62 „ „ „
1909 „ 60; „ „ 47 „ „ „
1910 „ 17; „ „ 13 „ „ „
1911 „ 24; „ „ 18 „ „ „
1912 „ 29; „ „ 23 „ „ „

Für die genannten Jahre waren unter diesen Vermittlungen solche, die bei Arbeitsstreitigkeiten, welche mit Arbeitseinstellungen verbunden waren, vorgenommen wurden:

	Zahl der Vermittlungen mit Arbeitseinstellung	Zahl der davon betroffenen Arbeitgeber	Zahl der davon betroffenen Arbeiter
1907	59	320	7 072
1908	38	918	21 107
1909	46	723	28 186
1910	10	92	5 214
1911	14	1756	11 509
1912	23	671	6 148

1) Der Originaltext der Geschäftsanweisung findet sich gleichfalls in dem bereits erwähnten ersten Bericht über die Tätigkeit der staatlichen Vermittler, S. 13 und 14.

Zum Vergleich seien die Ergebnisse der Statistik sämtlicher Arbeitseinstellungen (Streiks und Aussperrungen) der gleichen Jahre herangezogen.

Im Jahre		wurden					
Im Jahre	1907	wurden	312	Arbeitseinstellungen	begonnen,	die 23 540	Arbeiter
„ „	1908	„	302	„	„	„ 40 357	„
„ „	1909	„	138	„	„	„ 301 749	„
„ „	1910	„	76	„	„	„ 3 671	„
„ „	1911	„	98	„	„	„ 20 576	„
„ „	1911	„	114	„	„	„ 9 930	„

unmittelbar betrafen.

Daraus ergibt sich, daß die staatlichen Vermittler ihre Tätigkeit in erheblichem Umfange erfolgreich ausübten. Im sogenannten Großstreik des Jahres 1909 konnte allerdings auch ihr Eingreifen die ungeheure Ausbreitung und Heftigkeit des Kampfes nicht hemmen.

Bald nachdem die Einrichtung der Vermittler getroffen war, befaßten sich diese selbst mit der weiteren Ausgestaltung des Einigungswesens. Sie empfahlen insbesondere im Herbst 1909 die Errichtung eines Schiedsgerichts für Rechtsstreitigkeiten und einen Ausbau des Vermittlungs- und Einigungswesens zur Schlichtung von Interessenstreitigkeiten [1]).

Eine teilweise Neuregelung des Einigungswesens suchte die Regierung durch den großen gesetzgeberischen Versuch vom Frühjahr 1910 herbeizuführen, nämlich eine Regelung der sogenannten Rechtsstreitigkeiten, die aus Tarifverträgen hervorgehen; damit wurde gleichzeitig der Versuch verbunden, eine Regelung des Tarifvertragswesens herbeizuführen. Unter den 8 Entwürfen und Abänderungsvorschlägen, welche die Regierung am 11. März 1910 dem Reichstag vorlegte [2]), befand sich

1) ein Gesetzentwurf, betreffend Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern;

2) ein Gesetzentwurf, betreffend einen besonderen Gerichtshof für gewisse Arbeitsstreitigkeiten.

Die Regierung hatte dem Justizministerium die Aufgabe übertragen, die gesetzgeberischen Vorschläge auszuarbeiten; diese Vorschläge wurden danach im Gesetzesrat einer Beratung und teilweisen Abänderung unterzogen.

Während sich das norwegische Gesetz betreffend Arbeitsstreitigkeiten mit einigen in das Gesetz verflochtenen Tarifvertragsvorschriften begnügt, hatte die schwedische Gesetzgebung bei ihrem Versuch der Regelung des Tarifvertragswesens einen besonderen Gesetzentwurf gewidmet. Sein Hauptinhalt soll zunächst behandelt werden.

Der Entwurf wird durch einen Paragraphen eingeleitet, der das Wesen der Kollektivverträge umschreibt. Kollektivverträge sind Verträge, die zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinen auf der einen Seite und Gewerkvereinen, Gewerkverbänden oder anderen derartigen

1) Vgl. die von dem Kommerzkollegium, Abteilung für Arbeitsstatistik, herausgegebenen Meddelanden, Jahrg. 1910, S. 29.

2) Vgl. Anlage zum Reichstagsprotokoll 1908. 1. Sammlung, 1. Abteilung, Heft 74 (No. 96).

Arbeitervereinen auf der anderen Seite geschlossen werden über Bedingungen, welche als Norm beim Abschluß von Arbeitsverträgen dienen sollen, sowie über die sonstigen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Für den Abschluß der Kollektivverträge ist die schriftliche Form vorgesehen. Bezüglich des Geltungsbereichs der Kollektivverträge hat bekanntlich die norwegische Gesetzgebung die Bestimmung getroffen, daß ein Mitglied nicht durch seine Abmeldung oder seinen Ausschluß von seinen Verpflichtungen aus den Tarifverträgen, die bei seinem Ausscheiden für den Verein gelten, befreit wird. Die Frage, ob die neu Eintretenden ohne weiteres verpflichtet werden, wird nicht entschieden. Der schwedische Entwurf beschäftigt sich dagegen nur mit den neu Eintretenden und gibt bezüglich der Ausgeschiedenen keine Antwort. Nach § 3 des Entwurfs haben die Kollektivverträge nicht nur den derzeitigen Mitgliedern der vertragschließenden Vereine, sondern auch den später eintretenden Mitgliedern als Norm zu dienen.

Die Frage der Abdingbarkeit oder Unabdingbarkeit entscheidet der Entwurf ebenso wie das norwegische Gesetz: Besteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein Kollektivvertrag, so haben nur die Bestimmungen des Kollektivvertrags Geltung, nicht etwa anders lautende Abmachungen in den Arbeitsverträgen; also Kollektivverträge sind unabdingbar. Im Anschluß daran hat der Entwurf noch eine Bestimmung aufgenommen, die allerdings nach der Begründung nur äußerst selten Anwendung finden wird: Bei Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, von denen nur die Arbeitgeber durch einen Kollektivvertrag gebunden sind, werden die Bestimmungen des Kollektivvertrags insoweit angewendet, als die Arbeitsverträge nicht andere Abmachungen enthalten. Die Begründung hebt mit Recht hervor, daß die Arbeitsbedingungen innerhalb einer Unternehmung mit Rücksicht auf die gute Durchführung des Betriebs in der Regel einheitlich sein werden.

Die Vorschriften des Entwurfes über die Geltungsdauer der Kollektivverträge und über die Kündigungsfristen entsprechen im wesentlichen den norwegischen, nur sieht der Entwurf eine Geltungsdauer von einem Jahr (statt drei Jahren) vor. Ist die Vertragsdauer nicht geregelt, so gilt der Vertrag für ein Jahr geschlossen. Eine Geltungsdauer von mehr als fünf Jahren soll nicht bindend sein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Vertragsablauf, falls nicht eine andere Frist vereinbart ist. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so läuft er auf ein Jahr weiter.

Der — wie das weitere Schicksal des Entwurfes erwiesen hat — wichtigste Paragraph (§ 8) ist dem Arbeitsfrieden während der Vertragsdauer gewidmet. Nach dem norwegischen Gesetz dürfen die sogenannten Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, also Streitigkeiten zwischen einem Gewerkverein und einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverein über die Gültigkeit, die Auslegung oder das Bestehen eines Tarifvertrags oder über eine Forderung, die sich auf einen Tarifvertrag gründet, nicht durch Streik oder Aussperrung zu entscheiden gesucht werden. Alle anderen Streitigkeiten, also z. B. auch

solche zwischen tarifgebundenen Parteien über Angelegenheiten, die nicht im Tarifvertrag geregelt sind, können demnach mit den früher aufgezeigten Beschränkungen durch Kampf ausgetragen werden, sofern nicht im Tarifvertrag ausdrücklich jeder Streik und jede Aussperrung als unzulässig erklärt worden ist. Ferner sind danach auch Sympathiestreiks und Sympathieaussperrungen zulässig. In Deutschland steht das Tarifamt der Buchdrucker auf dem Standpunkt der absoluten Friedenspflicht. Die Rechtsprechung scheint, wie Sinzheimer [1]) hervorhebt, die absolute Friedenspflicht nicht anzunehmen.

Der schwedische Entwurf vom Jahre 1910 geht so vor, daß diejenigen Streiks und Aussperrungen, Sperren, Boykotte oder ähnliche Maßregeln, die während der Vertragsdauer von den vertraglich gebundenen Arbeitgebern oder Arbeitern überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen, genau umschrieben werden.

Der nachher vielumstrittene § 8 des Entwurfes lautet:

§ 8. Während der Geltungsdauer eines Kollektivvertrags dürfen, auch wenn in dem Vertrag andere Bestimmungen getroffen sind, die Arbeitgeber oder Arbeiter, die durch den Vertrag gebunden sind, keine Arbeitseinstellungen [2]), Sperren, Boykotte oder ähnliche Maßregeln vornehmen,

um eine Vertragsänderung herbeizuführen, oder wegen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrags oder zur Durchführung einer Bestimmung, die nach Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags in Kraft treten soll,

oder wegen einer andern Streitigkeit zwischen denselben Arbeitgebern und Arbeitern, bevor eine Verhandlung darüber unter einer im Vertrag vorgesehenen unparteiischen Leitung stattgefunden hat, oder bevor in Ermangelung solcher Vertragsbestimmungen die Streitigkeit bei dem zuständigen staatlichen Vermittler angemeldet und vor ihm verhandelt worden ist, oder die Gegenpartei sich geweigert hat, auf Ersuchen des Vermittlers zu der von ihm bestimmten Zeit und Stelle zu verhandeln;

auch dürfen ohne Rücksicht auf den Vertragsinhalt keine Maßregeln während der Vertragsdauer zur Unterstützung einer dritten Partei vorgenommen werden, die selbst solche Maßregeln nicht vornehmen darf.

Bei den Arbeitseinstellungen, die nicht unter die oben aufgeführten Bestimmungen fallen, sind jedoch Arbeitgeber und Arbeiter verpflichtet, die im Arbeitsvertrag vereinbarte oder die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten; ein auf bestimmte Zeit geschlossener Arbeitsvertrag darf nicht durch eine Arbeitseinstellung gebrochen werden.

Sind bei einer Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die nicht durch einen Kollektivvertrag an den vorgenannten Maßregeln gehindert sind, solche Maßnahmen auf einer Seite getroffen worden, und haben zu ihrer Unterstützung Arbeitgeber oder Arbeiter, die durch einen Kollektivvertrag gebunden sind, derartige Maßregeln unternommen, so dürfen diese Maßregeln, ungehindert durch die vorstehenden Bestimmungen, aufrecht erhalten werden, auch wenn damit der Zweck verbunden ist, für die Zeit nach Ablauf des geltenden Vertrags in einem neuen Vertrag zwischen denselben Parteien die Bestimmungen durchzusetzen, welche den Gegenstand der ursprünglichen Streitigkeit bildeten.

Es dürfen also auch nach dem schwedischen Entwurf zwischen tarifgebundenen Parteien Streiks und Aussperrungen wegen Angelegenheiten, die nicht tariflich geregelt sind, durchgeführt werden. Ferner sind aber auch Sympathiestreiks und Sympathieaussperrungen unter

---

1) Vgl. Sinzheimer, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages, S. 55, Anm. 18.

2) Der schwedische Ausdruck arbetsinställelse umfaßt Streik und Aussperrung.

Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig, sofern sie nicht zur Unterstützung einer Partei vorgenommen werden, die selbst nicht streiken oder aussperren darf.

Den Vorschriften über den Arbeitsfrieden schließt sich ein Paragraph an, der den Koalitionszwang verbietet, eine Bestimmung, die in dem norwegischen Gesetz gleichfalls fehlt. Danach darf in die Kollektivverträge nicht ein Verbot aufgenommen werden, einem bestimmten Verein anzugehören; andererseits aber auch nicht die Verpflichtung, Arbeitsverträge ausschließlich oder vorzugsweise mit Angehörigen eines bestimmten Vereins einzugehen.

Es folgten die Bestimmungen über die Haftpflicht, gleichfalls Vorschriften, die in der Folgezeit heftig umstritten waren. Handelt ein Arbeitgeber oder Arbeiter einer Vorschrift des Kollektivvertrags oder den Vorschriften über den Arbeitsfrieden (§ 8) zuwider, oder erfüllt ein Verein seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht, so haftet er für jeden daraus entstandenen Schaden. Ist der Schaden durch mehrere Arbeitgeber oder Arbeiter verursacht worden, so soll die Ersatzpflicht nach billigem Ermessen verteilt werden. Hat sich ein Verein an einem durch § 8 oder durch den Vertrag verbotenen Streik, einer Aussperrung, Sperre usw. beteiligt, so ist der Verein für den Schaden haftbar; auch Sympathiestreiks und Sympathieaussperrungen, die zugunsten von verbotenen Bewegungen vorgenommen werden, begründen für den betreffenden Verein eine Haftpflicht.

In Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt der nächste Paragraph, daß der Verein die Einhaltung eines Kollektivvertrags seinen Mitgliedern gegenüber fordern kann. Ist ferner den Mitgliedern eines Vereins infolge einer durch § 8 oder durch den Vertrag verbotenen Maßregel ein Schaden zugefügt worden, so hat der Verein das Recht, selbst auf Schadenersatz zu klagen.

Die Schlußparagraphen des Entwurfes behandeln die verschiedenen Fälle und die Form der Kündigung und enthalten schließlich die Strafbestimmungen.

Wie bereits erwähnt wurde, legte die Regierung einen zweiten Entwurf, einen Gesetzentwurf betreffend einen besonderen Gerichtshof für gewisse Arbeitsstreitigkeiten, vor, der eine rasche und sachgemäße Schlichtung der aus Kollektivverträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ermöglichen sollte.

Die Begründung des Justizministeriums hebt die große Bedeutung dieses Gerichtshofes hervor. Falls in den Kollektivverträgen für Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrags keine besondere Schiedsinstanz vorgesehen ist, so entscheidet letzten Endes die zufällige Machtstellung; entweder der offene Kampf bricht aus, oder die eine Partei gibt im Bewußtsein ihrer Schwäche nach. Die Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Kollektivvertrags vor den gewöhnlichen Gerichten auszutragen, seien die Parteien aus Mißtrauen gegen die Sachkenntnis der Gerichte und aus Furcht vor der langen Dauer des Verfahrens im allgemeinen nicht geneigt. Die Begründung weist auf die Gewerbegerichte des Auslands hin, die im Besitz be-

sonderer Sachkenntnis die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entscheiden. Das Bedürfnis, solche Sondergerichte einzurichten, mache sich besonders bei Streitigkeiten, die aus Kollektivverträgen entstehen, geltend.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus sieht der Gesetzentwurf die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes, der den Namen Arbeitsgericht führen soll, mit dem Sitz in Stockholm vor. Dieses Arbeitsgericht ist nach § 2 zuständig für Streitigkeiten über Kollektivverträge, soweit es sich um die Erfüllung und Unterlassung von Vorschriften eines Vertrags, um eine Arbeitseinstellung, eine Sperre, einen Boykott oder um eine ähnliche Maßregel während der Geltungsdauer des Vertrags, um die Gültigkeit, Dauer, richtige Auslegung oder Aufhebung eines Vertrags handelt. Streitigkeiten über Arbeitsverträge unterliegen nach wie vor der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte, auch wenn es sich um eine Bestimmung eines Arbeitsvertrags handelt, die sich auf einen Kollektivvertrag gründet.

Nach dem Entwurf soll das Arbeitsgericht aus drei rechtskundigen und aus vier in den Arbeitsverhältnissen erfahrenen und kundigen Männern bestehen. Die rechtskundigen Mitglieder werden vom König ernannt, die vier anderen Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitervereine vom König für zwei Jahre berufen.

Ferner sind eingehende Vorschriften über die Erhebung einer Klage beim Arbeitsgericht, über den Gang des Verfahrens sowie über die Berufung gegeben.

Die Gesetzentwürfe wurden dem Reichstag zur Beratung überwiesen. Die liberale und vor allem sozialdemokratische Partei bekämpften die Entwürfe. Ihr Hauptwiderstand richtete sich gegen die Zulässigkeit der Sympathiekämpfe für die durch den Kollektivvertrag gebundenen Parteien.

Die Gesetzentwürfe wurden einem besonderen Ausschuß zur weiteren Behandlung übergeben. Dieser veränderte in verschiedener Hinsicht die ursprünglichen Entwürfe. Vor allem erhielt der § 8, welcher der Gestaltung des Arbeitsfriedens während der Dauer des Kollektivvertrags gewidmet war, eine neue Fassung. Absatz 1 des neuen vom Ausschuß vorgeschlagenen Paragraphen bestimmt von vornherein, daß während der Geltungsdauer eines Kollektivvertrags die Arbeitgeber oder Arbeiter, die durch den Vertrag gebunden sind, keine Arbeitseinstellungen, Sperren, Boykotte oder ähnliche Maßregeln vornehmen dürfen, abgesehen von Sympathiestreiks oder Sympathieaussperrungen. In Absatz 2 des Paragraphen sind die Sympathiestreiks und Sympathieaussperrungen näher umschrieben.

Auch hinsichtlich des Gesetzentwurfes betreffend einen besonderen Gerichtshof für gewisse Arbeitsstreitigkeiten schlug der Ausschuß einige Aenderungen vor. Es sei daraus hervorgehoben, daß unter den drei Mitgliedern des Arbeitsgerichts, die der König ernennt, zwei rechtskundige Männer sein müssen, welche die verfassungsmäßige Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

Bereits bei der Beratung der Gesetzentwürfe vom März 1910 war auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, das Gesetz über Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten vom 31. Dezember 1906 auszubauen. Der vom Reichstag eingesetzte Ausschuß machte in dieser Hinsicht eine Reihe von Vorschlägen. Sie gingen vor allem dahin, neben den staatlichen Vermittlern eine besondere Einigungskommission für das ganze Reich einzusetzen für die Schlichtung solcher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die sich auf den Abschluß von Kollektivverträgen beziehen. Wird eine Streitigkeit über den Abschluß eines Kollektivvertrags zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch die Mitwirkung des Vermittlers nicht geschlichtet, so hat nach dem Vorschlag des Ausschusses der Vermittler unverzüglich der Einigungskommission Mitteilung zu machen. Den streitenden Parteien sollte ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt werden, der Ladung zur Verhandlung Folge zu leisten. Der Vermittlungsvorschlag der Einigungskommission sollte dann veröffentlicht werden.

Die Entwürfe des Ausschusses wurden vom Reichstag infolge des Widerstandes der liberalen und sozialdemokratischen Partei abgelehnt. Bald nach der Ablehnung der Gesetzesvorlagen wurden das Kommerzkollegium, die staatlichen Vermittler sowie die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen aufgefordert, sich zu den verschiedenen Gesetzentwürfen gutachtlich zu äußern. Diese Gutachten, die veröffentlicht wurden, bringen im allgemeinen keine neuen Gesichtspunkte. Die Gutachten der Arbeitgeberorganisationen sprechen sich im wesentlichen für, die der Arbeiterorganisationen gegen die Entwürfe aus.

Aus der Aeußerung des Kommerzkollegiums [1]) sei lediglich die Stellungnahme betreffend den Arbeitsfrieden zu § 8 des Entwurfes hervorgehoben. Das Gutachten führt aus, daß zwar ein Verbot der Sympathieaussperrung und des Sympathiestreiks während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages an sich wünschenswert sei. Man müsse aber die Tatsache berücksichtigen, daß unter den größten schwedischen Arbeitgeberorganisationen die allgemeine Ueberzeugung bestände, ein gesetzliches Verbot der Sympathieaussperrung verletze ihre berechtigten Interessen. Das Kommerzkollegium betont allerdings, daß nach seiner Auffassung das starke Vertrauen der Arbeitgeber auf die Sympathieaussperrung übertrieben sei, und weist auf die Stellung mancher Arbeitgeberkreise im Auslande hin. Das Kommerzkollegium ist gegen ein gesetzliches Verbot der Sympathieaussperrung und des Sympathiestreiks, will überhaupt jede Erwähnung dieser Kämpfe im Gesetz vermieden haben; es ist jedoch für ein Verbot jedweder Art von Streiks oder Aussperrungen während der Geltungsdauer eines Kollektivvertrages aus Anlaß einer Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die durch einen Kollektivvertrag gebunden sind. Die staatlichen Vermittler begrüßen vor allem den von dem Reichstagsausschuß vorgeschlagenen Aus-

---

1) Vgl. Kommerskollegii och statens förlikningsmäns i arbetstvister utlåtanden angående lagförslagen om kollektivaftal, arbetsdomstol och medling i arbetstvister. Stockholm 1910.

bau des Gesetzes, betreffend Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten, vom 31. Dezember 1906, der in vieler Hinsicht von ihren Vorschlägen ausgeht.

Anfang des Jahres 1911 brachte die Regierung von neuem

1) einen Gesetzentwurf, betreffend Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern,
2) einen Gesetzentwurf, betreffend einen besonderen Gerichtshof für gewisse Arbeitsstreitigkeiten, ein.

Diesen Entwürfen schloß sich

3) ein Gesetzentwurf über gewisse Arbeitsstreitigkeiten

an[1]). Die beiden ersten Gesetzentwürfe vom 6. Februar 1911 ähneln in ihrem Aufbau den entsprechenden Entwürfen vom 11. März 1910. Die Regierung hatte aber die Anregungen des Reichstagsausschusses und der eingeholten Gutachten zu verwerten gesucht. Der dritte Gesetzentwurf knüpft an den vom Reichstagsausschuß vorgeschlagenen Ausbau des Gesetzes vom 31. Dezember 1906 an.

In dem neuen Gesetzentwurf, betreffend Kollektivverträge, erhielt, um nur die wesentlichen Aenderungen hervorzuheben, der § 8 im Anschluß an den Vorschlag des Kommerzkollegiums folgende kurze Fassung:

„Während der Geltungsdauer eines Kollektivvertrags dürfen, auch wenn in dem Vertrag andere Bestimmungen getroffen sind, anläßlich einer Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die durch den Vertrag gebunden sind, von den Arbeitgebern oder Arbeitern keine Arbeitseinstellungen (Aussperrungen oder Streiks), Sperren, Boykotte oder ähnliche Maßregeln vorgenommen werden."

Die Aenderung gegenüber dem Regierungsentwurf des Jahres 1910 besteht also darin, daß Arbeitgeber und Arbeiter, für die ein Kollektivvertrag in Geltung ist, in keinem Falle Arbeitseinstellungen (Aussperrungen oder Streiks), Sperren, Boykottte oder andere ähnliche Maßregeln vornehmen dürfen. Ferner fehlt in diesem Entwurf die ausdrückliche Legalisierung der Sympathieaussperrungen und Sympathiestreiks; aus der Fassung des Paragraphen geht jedoch zweifellos hervor, daß sie an sich zulässig sind.

Der frühere § 9, der das Verbot des Koalitionszwanges aussprach, fiel weg.

Die Bestimmungen des alten § 10 Abs. 1 über die Haftpflicht der Arbeitgeber oder Arbeiter, die einer Vorschrift des Kollektivvertrages oder des § 8 zuwiderhandeln, oder des Vereins, der seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, sind geblieben. Ebenso ist die Haftpflicht eines Vereins, der einen verbotenen Streik, eine verbotene Aussperrung usw. durchführt, aufrechterhalten; nach der neuen Fassung kann jedoch vollständige Befreiung von der Ersatzpflicht eintreten.

Auch der neue Gesetzentwurf, betreffend einen besonderen Gerichtshof für gewisse Arbeitsstreitigkeiten, erfuhr gegenüber dem entsprechenden alten Entwurf des Jahres 1910 eine Reihe Veränderungen. So sollen, wie auch der Reichstagsausschuß des

1) **Vgl. Anlage zum Reichstagsprotokoll 1911, 1. Sammlung, 1. Abteilung, Heft 26 (Nr. 43).**

Jahres 1910 vorschlug, von den sieben Mitgliedern des Arbeitsgerichts mindestens zwei Mitglieder (nach dem Regierungsentwurf 1910: drei Mitglieder) rechtskundige Männer sein. Ferner wurden eine Reihe von Vorschriften über das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, über die Berufung usw. abgeändert, worauf hier nicht eingegangen wird.

Durch den neuen Gesetzentwurf über gewisse Arbeitsstreitigkeiten soll das alte Gesetz über Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten aufgehoben werden; jedoch wurde das alte Gesetz in wesentlichen Zügen in den neuen Entwurf verarbeitet. Als Vermittlungsbehörden waren hier die Vermittler und die Einigungskommission vorgesehen. Die für jeden Bezirk ernannten Vermittler behielten nach dem Entwurf im wesentlichen ihre alten Aufgaben. Für das ganze Reich wurde eine Einigungskommission vorgeschlagen, die auf die Schlichtung solcher Streitigkeiten hinwirken soll, welche eine besondere Gefahr für den Arbeitsfrieden in sich schließen.

Eine erhebliche Verschärfung des Entwurfes gegenüber dem Gesetz vom Jahre 1906 liegt jedoch in dem Verbot einer Arbeitseinstellung nach der Ladung durch den Vermittler. Hat der Vermittler anläßlich einer Streitigkeit eine Ladung zur Verhandlung erlassen, so dürfen die Arbeitgeber oder Arbeiter keine Arbeitseinstellung beginnen oder weiter ausdehnen, wenn nicht die Verhandlungen ohne Beilegung der Streitigkeit zu Ende geführt worden sind oder der Vermittler nach erfolgter Ladung erklärt, daß die Verhandlungen nicht zustande kommen oder zu Ende geführt werden können, oder 30 Tage entweder von Erlaß der Ladung an oder, wenn eine Ladung zur Verhandlung in einer Streitigkeit über den Abschluß eines neuen Kollektivvertrags an Stelle eines alten erlassen wird, 30 Tage vom Ablauf des alten Vertrages an.

Die drei Gesetzentwürfe, die wiederum durch einen Ausschuß einer neuen Bearbeitung unterzogen wurden, fanden keine Annahme. Seit dem Jahre 1911 ruhen die gesetzgeberischen Versuche. Es scheint, als ob sie — weniger auf dem Gebiet des Kollektivvertragwesens als auf dem Gebiet des Vermittlungswesens — in Kürze wieder aufgenommen werden.

In einer Sitzung des schwedischen Staatsrates vom 18. Juni 1915 führte der Minister des Innern aus[1]), daß infolge der Verhältnisse, die sich nach dem Weltkrieg herausstellen werden, die Gesetzgebung über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten eine besondere Aufmerksamkeit erfordere. Es seien nach dem Weltkrieg Arbeitskämpfe großen Umfanges auf dem Arbeitsmarkt zu befürchten. Es sei daher von großer Bedeutung, die Wirkungen dieser Arbeitskämpfe durch eine vorsorgende Gesetzgebung zu mildern. Der Minister glaubt auf Grund der Kenntnis der Stimmung der Arbeitgeber und Arbeiter annehmen zu dürfen, daß einer gesetzlichen Regelung der Frage nicht mehr un-

1) Vgl. die vom Socialstyrelsen herausgegebenen Sociala Meddelanden, Jahrg. 1915, S. 775.

überwindliche Hindernisse entgegenstehen. Nach seiner Auffassung muß es vor allem das Ziel der Gesetzgebung sein, den Abschluß von Uebereinkommen zur Schlichtung entstandener Arbeitsstreitigkeiten zu fördern. Er denkt in dieser Hinsicht vor allem an den Ausbau des Vermittlungsverfahrens bei Arbeitsstreitigkeiten sowie an die früher erörterte Frage der Errichtung eines besonderen Schiedsgerichts.

Das Reichsamt für soziale Angelegenheiten erhielt zunächst den Auftrag, die Frage des gesetzlichen Eingreifens zu untersuchen und über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.

3. Die Gesetzgebung in Dänemark.

Dänemark hat durch das Gesetz über die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichts vom 12. April 1910 die Handhabe gewonnen, bei gewerblichen Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen. In Dänemark bestand schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine von Arbeitern und Arbeitgebern geschaffene Einrichtung, welcher der Gedanke zugrunde lag, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausgebrochenen Kämpfe nach Möglichkeit auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung zu schlichten. Bereits im Jahre 1898 wurde von der Zentralorganisation der Arbeitgeber und Arbeiter ein gemeinsamer Ausschuß zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten[1]) eingesetzt. Er hatte vor allem darüber zu entscheiden, ob bei dem ausgebrochenen Streit ein bestehender Vertrag verletzt worden war. Andere Fragen konnten ihm nur mit dem Einverständnis beider Parteien unterbreitet werden. Im Jahre 1899 fand in Dänemark eine umfangreiche Aussperrung statt, bei welcher jedoch der Ausschuß keine Einigung herbeiführen konnte; Mitte des Jahres löste er sich auf. Im September des Jahres 1899 wurde zwischen den beiden Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, der Dänischen Arbeitgeber- und Meistervereinigung und dem Zentralverband der Gewerkschaften, eine Verständigung erzielt. Die beiden Zentralorganisationen schlossen ein Abkommen: den sogenannten Septembervergleich. Danach erkennen sich beide Zentralorganisationen die Berechtigung zu, Streiks oder Aussperrungen zu beschließen; doch muß, damit eine Partei einen gültigen Beschluß fassen kann, eine Dreiviertelmehrheit vorhanden sein. Vertragswidrige Streiks oder Aussperrungen dürfen nicht unterstützt werden. Durch das Uebereinkommen wurde ferner an Stelle des alten aufgelösten Ausschusses ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt, bestehend aus je drei von den Zentralorganisationen gewählten Mitgliedern und einem Juristen als Vorsitzenden. Diesem Ausschuß wurde im Jahre 1900 durch Gesetz das Recht erteilt, Zeugen eidlich zu vernehmen. In den folgenden Jahren machten sich Bestrebungen geltend, die darauf hinzielten, daß der Staat die Aufgaben des ständigen Schiedsgerichts selbst in die

1) Vgl. dazu die Schilderung Kulemanns in seinem bereits erwähnten Werk über die Berufsvereine, Bd. 4, S. 451 ff.

Hand zu nehmen habe. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war das eingangs erwähnte Gesetz. Es beruht im wesentlichen auf den Vorarbeiten eines von der Arbeitgeber- und Meistervereinigung sowie dem Zentralverband der Gewerkschaften eingesetzten Ausschusses[1]).

Auf Grund des Gesetzes[2]) wurde ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt, bestehend aus 12 Mitgliedern (6 ordentlichen Richtern und 6 Ersatzmitgliedern), ferner einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden nebst einem Schriftführer. Die Dänische Arbeitgeber- und Meistervereinigung wählt die eine Hälfte der Mitglieder, der Zentralverband der Gewerkschaften die andere. Die Mitglieder wählen ihrerseits den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Dieses Schiedsgericht dient vor allem zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen oder sonstigen Uebereinkommen. In das Gesetz sind nun eine Reihe Vorschriften, welche insbesondere die Haftung betreffen, eingefügt. Sie treten dann in Wirkung, wenn Uebertretungen von Uebereinkommen vor dem Schiedsgericht eingeklagt werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß durch das Uebereinkommen selbst andere Bestimmungen getroffen werden können. Eine besondere Tarifgesetzgebung hat Dänemark nicht.

Vor dem ständigen Schiedsgericht werden zunächst diejenigen Streitsachen anhängig gemacht, die bisher bei dem von den Zentralorganisationen errichteten Schiedsgericht einzubringen waren.

Ferner aber können in genau umschriebenen Fällen Uebertretungen von Uebereinkommen (also vor allem Tarifverträgen) zwischen einer Arbeiterorganisation auf der einen und einer Arbeitgeberorganisation oder einer Einzelunternehmung auf der anderen Seite vor dem Schiedsgericht eingeklagt werden, falls das in Betracht kommende Uebereinkommen nicht gegenteilige Bestimmungen enthält.

Diese Fälle sind in § 4 B des Gesetzes aufgezählt:

1. Wenn eine Arbeitgeberorganisation sich eines Verhaltens schuldig macht, wodurch ein mit einer Arbeiterorganisation getroffenes Uebereinkommen verletzt wird;

2. wenn ein oder mehrere Mitglieder einer Arbeitgeberorganisation gegen ein von der Organisation getroffenes Uebereinkommen etwas unternehmen, wodurch das Recht der betreffenden Arbeiterorganisation oder der einzelnen Mitglieder verletzt wird;

3. wenn umgekehrt eine Arbeiterorganisation sich eines Verhaltens schuldig macht, oder Mitglieder einer Abeiterorganisation gemeinsam etwas unternehmen, wodurch ein mit einer Arbeitgeberorganisation getroffenes Uebereinkommen verletzt wird,

so kann die Organisation, deren Recht oder deren Mitglieder Recht verletzt worden ist, dagegen Klage erheben, indem sie die betreffende gegnerische Organisation vor dem Schiedsgericht einklagt.

1) Diese Vorarbeiten sind unter anderem in den bereits erwähnten „Internationalen Berichten über die Gewerkschaftsbewegung" für die Jahre 1908, 1909 und 1910 unter dem Abschnitt Dänemark geschildert.

2) Das nicht klar aufgebaute Gesetz ist in den von dem oben genannten ständigen Schiedsgericht alljährlich herausgegebenen „Entscheidungen" abgedruckt. Dort ist auch der im Text erwähnte Septembervergleich der Zentralverbände wiedergegeben. Vgl. den Faste Voldgiftsrets Kendelser 1910, København, 1911. S. 113 ff.

4. Wenn eine Einzelunternehmung das Uebereinkommen mit einer Arbeiterorganisation geschlossen hat, so können sich die Organisation und das Einzelunternehmen gegenseitig vor dem Schiedsgericht wegen der unter 1—3 erwähnten Uebertretungen einklagen.

5. Wenn eine Arbeitgeberorganisation oder ein Mitglied derselben, bzw. eine Einzelunternehmung einer Arbeiterorganisation oder Mitgliedern derselben eine Aussperrung ankündigt, und die Arbeiterorganisation, gegen deren Mitglieder die angekündigte Aussperrung gerichtet ist, geltend machen will, daß die Aussperrung oder die nicht erfüllte Forderung, um derentwillen sie erklärt wird, dem eingegangenen Uebereinkommen zuwiderläuft, und wenn sie durch einen eingeschriebenen Brief binnen fünf Tagen bei der Organisation, die selbst oder deren Mitglieder die Arbeitseinstellung angekündigt haben — bzw. bei der Einzelunternehmung, die die Arbeitseinstellung angedroht hat — die Rechtmäßigkeit der Aussperrung bestritten haben, so kann jede der Parteien die Frage der Gesetzmäßigkeit der Aussperrung vor das Schiedsgericht bringen.

Nach den entsprechenden Vorschriften kann auch die Frage der Rechtmäßigkeit eines Streiks, der von einer Arbeiterorganisation oder ihren Mitgliedern, einer Arbeitgeberorganisation oder ihren Mitgliedern oder einer Einzelunternehmung angekündigt wird, von jeder der Parteien vor das Schiedsgericht gebracht werden.

6. Wenn eine Arbeitgeberorganisation oder Mitglieder derselben bzw. eine Einzelunternehmung eine Aussperrung gegen eine Arbeiterorganisation oder Mitglieder derselben veranstalten oder fortsetzen, so kann diese Organisation, wenn sie der Meinung ist, daß die Aussperrung an und für sich oder die nicht erfüllte Forderung, deretwegen sie erklärt wird, dem bestehenden Uebereinkommen, den gesetzlich ergangenen Schiedssprüchen oder einem von dem hier behandelten Schiedsgericht gefällten Urteil entgegenstehe, die Arbeitgeberorganisation bzw. die Einzelunternehmung vor dem Schiedsgericht verklagen.

7. Wenn eine Arbeiterorganisation oder Mitglieder derselben auf gleiche Weise gegen bestehende Uebereinkommen, Schiedssprüche oder ein Urteil des hier behandelten Schiedsgerichts einen Streik gegen eine Arbeitgeberorganisation oder Mitglieder derselben bezw. gegen eine Einzelunternehmung beginnen oder fortsetzen, so kann die Arbeitgeberorganisation bzw. die Einzelunternehmung die Arbeiterorganisation vor dem Schiedsgericht verklagen.

In den unter No. 1—4 aufgezählten Fällen entscheidet das Schiedsgericht, wie weit das angefochtene Verhalten mit den eingegangenen Uebereinkommen in Widerspruch steht, und wie weit der angefochtene Beschluß als vertragswidrig ungültig ist; es kann dem oder den für das angefochtene Verhalten Verantwortlichen eine Geldbuße auferlegen, die, soweit Schaden entstanden ist, dem Geschädigten und im anderen Falle dem Kläger anheimfällt. Wenn keine andere Abmachung vorher getroffen worden ist, kann die Organisation als solche nur gesetzlich haftbar gemacht werden, wenn sie an dem angefochtenen Verhalten teilgenommen hat.

Wenn Schaden entstanden ist, wird die Geldbuße unter gebührender Rücksicht darauf, in welchem Grade die Handlung des Uebertreters entschuldbar ist, nach der Größe des Schadens berechnet. Wie die Geldbuße im übrigen unter besonders mildernden Umständen ganz erlassen werden kann, fällt sie für eine ungesetzliche Arbeitseinstellung dann fort, wenn ein vertragswidriges Verhalten von der Seite, gegen welche die Arbeitseinstellung gerichtet ist, offensichtlich Grund zur Arbeitseinstellung gegeben hat. Als besonders erschwerender Umstand ist vor allem anzusehen, wenn der Uebertreter sich geweigert

hat, die Sache vor dem Schiedsgericht anhängig zu machen, obwohl er durch Uebereinkommen dazu verpflichtet war.

In den unter No. 6 und 7 aufgezählten Fällen kann der oder den für das beklagte Verhalten verantwortlichen Personen eine Geldbuße auferlegt werden. Wenn keine andere Abmachung vorher getroffen worden ist, kann die Organisation als solche nur gesetzlich haftbar gemacht werden, wenn sie an der Einleitung oder Fortsetzung der angefochtenen Arbeitseinstellung teilgenommen hat, oder wenn die in Frage stehende Streitigkeit die Auslegung eines vorliegenden Tarifs mit allgemeinen Bestimmungen oder ein allgemeines zwischen den Organisationen bestehendes Uebereinkommen betrifft.

Ferner können aber auch andere Streitigkeiten als Streitigkeiten aus Uebereinkommen zwischen einer Arbeitgeberorganisation und einer Arbeiterorganisation oder zwischen einer Einzelunternehmung und einer Arbeiterorganisation vor das Schiedsgericht mit dessen Zustimmung gebracht werden, wenn darüber zwischen den Parteien ein allgemeines oder für einen einzelnen Fall besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Lediglich für diese Streitigkeiten war das Gesetz vom 12. April 1910 über die Ernennung eines Vermittlers bei Arbeitsstreitigkeiten bestimmt. Dieses Gesetz hatte zunächst nur Gültigkeit bis zum 1. April 1914; es wurde jedoch ohne wesentliche Abänderungen erneuert und gilt nunmehr bis zum 1. April 1918.

Nach diesem Gesetz ernennt der Minister des Innern für zwei Jahre auf Grund des Vorschlags des ständigen Schiedsgerichts einen Vermittler für das ganze Land sowie einen Stellvertreter. Dem Vorschlag des Schiedsgerichts muß mindestens eines der von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts beigetreten sein. Liegt ein solcher Vorschlag nicht rechtzeitig vor, so ernennt der Minister des Innern einen Vermittler und einen Stellvertreter.

Der Vermittler hat nach dem Gesetz die Aufgabe, bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern mitzuwirken. Droht eine Arbeitseinstellung auszubrechen oder legt der Vermittler einer schon ausgebrochenen Streitigkeit eine größere allgemeine Bedeutung bei, so kann er — falls Verhandlungen zwischen den Parteien auf Grund der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen geführt und von einer Seite als ergebnislos abgebrochen worden sind — von Amts wegen oder auf Veranlassung einer der Parteien die streitenden Parteien zur Verhandlung laden. Die Parteien haben die Pflicht, der Ladung des Vermittlers nachzukommen. Der Vermittler kann, wenn er es für zweckmäßig hält, während der Verhandlungen jederzeit Vermittlungsvorschläge machen. Zur Aufklärung der Streitigkeiten kann er Erklärungen der beteiligten Parteien verlangen; er kann auch Zeugenvernehmung vor dem ständigen Schiedsgericht beantragen. Ein Streit über die Zuständigkeit des Vermittlers kann zur Entscheidung vor das ständige Schiedsgericht gebracht werden.

III.

1. Die Bedeutung der nordischen Gesetzgebung und Versuche für Deutschland auf dem Gebiete des Tarifvertragswesens.

Es wurde bereits in der Einleitung dieser Untersuchung ausgeführt, daß die beiden Probleme Tarifvertragsrecht und Einigungswesen während der letzten Jahre in Deutschland oft erörtert worden sind. Es liegen bereits eingehende gesetzgeberische Vorschläge, die von Sozialpolitikern und sozialpolitisch orientierten Juristen gemacht wurden, vor. Es wurde bereits auf die Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform Ende 1913 zu Düsseldorf hingewiesen, auf der die beiden Fragen eingehend und gründlich behandelt wurden. Das Problem des Tarifvertragsrechtes im besonderen wurde im Juni 1914 auf dem neunten Kongreß der freien Gewerkschaften zu München in einem ausführlichen Referat von Leipart kritisch erörtert [1]).

Soweit das Tarifvertragsrecht in Betracht kommt, sprach sich der Referent (Sinzheimer) auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform für eine gesetzliche Regelung, der Referent auf dem Gewerkschaftskongreß gegen eine gesetzliche Regelung aus. Der Inhalt dieser Referate, insbesondere die dort angeführten Gründe werden hier im einzelnen nicht wiedergegeben; sie werden jedoch bei diesem Schlußwort, das die Bedeutung der Gesetzgebung und der gesetzgeberischen Versuche in den nordischen Staaten für Deutschland darlegen will, berücksichtigt.

Eine verhältnismäßig eingehende Tarifvertragsgesetzgebung besitzt, wie die Untersuchung ergeben hat, Norwegen. Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Gesetzgebung liegen, da das Gesetz aus der neuesten Zeit (August 1915) stammt, nicht vor. Die wichtigsten Vorschriften, die das Gesetz gibt, beziehen sich auf die Fragen der Abdingbarkeit und Haftung, also auf die gleichen Probleme, die auch bei der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform im Vordergrund der Beratung standen. Wie gezeigt wurde, hat sich die norwegische Gesetzgebung auf den Standpunkt der Unabdingbarkeit gestellt — im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung, die auf dem Standpunkt der Abdingbarkeit steht. Die vom Tarifvertrag abweichende Bestimmung ist ungültig, es tritt die Bestimmung des Tarifvertrags an ihre Stelle. Dieselbe Auffassung wollte der § 4 des schwedischen Entwurfs zum Ausdruck bringen.

Auch Sinzheimer, der Referent auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform, tritt de lege ferenda für die Unabdingbarkeit ein. Nach seinen Leitsätzen [2]) müssen die Bestimmungen des Tarifvertrags derart zwingend sein, daß alle Arbeitsverträge, die in Tarifbetrieben abgeschlossen werden, nur mit ihrem Inhalt zustande kommen können.

---

1) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des neunten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, abgehalten zu München vom 22. bis 27. Juni 1914, Berlin 1914, S. 418 ff. (Referat) und S. 56 ff. (Resolution).

2) Vgl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/46, S. 52.

Hervorzuheben ist jedoch, daß Sinzheimer mit der einfachen Festlegung der Unabdingbarkeit **n i c h t** auskommt[1]). Nach seiner Ausdrucksweise bedarf die Unabdingbarkeit nach verschiedener Richtung einer besonderen „Ausprägung“:

1. Die Tarifbestimmungen dürfen nur Minimalbedingungen sein, so daß Sonderabreden nach oben zulässig sind. 2. Ausnahmsweise für besondere Fälle sollen auch tarifwidrige Sonderabreden mit Genehmigung des Gewerbegerichts als paritätischer Tarifbehörde oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird. 3. War der Arbeiter mit der Zahlung eines geringeren Lohnes, als der Tarif angibt, einverstanden, so ist trotz der Unabdingbarkeit des Tariflohns der Anspruch auf den Ueberschuß als verwirkt anzusehen, wenn er ihn nicht binnen vier Wochen seit der letzten Lohnzahlung vom Arbeitgeber eingefordert hat. 4. Kündigungen von Arbeitsverträgen wegen der Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht erfolgen. 5. Der Vorrang des Tarifvertrags vor der Arbeitsordnung ist sicherzustellen. 6. Nicht tarifmäßige Erfüllung von Arbeitsverträgen darf nicht nur Rechtsverletzungsansprüche der Parteien des Arbeitsvertrags hervorrufen, sondern muß auch ein Einschreiten von Tarifs wegen gegen sie wegen tariflichen Ungehorsams zur Folge haben. 7. Falls in einem Tarifbetrieb für denselben Beruf mehrere Tarifverträge verschiedener Verbände abgeschlossen sind, so ist für die möglichen Kollisionen gesetzlich Vorsorge zu treffen (etwa durch eine Bestimmung, daß für Verbandsmitglieder nur die Bestimmungen ihres Verbandstarifs, für nichtorganisierte Arbeiter aber die Bestimmungen des zuerst abgeschlossenen Tarifvertrags gelten).

Zum mindesten durch die zweite und dritte Bestimmung hat die gesetzlich festzulegende Abdingbarkeit weniger eine „Ausprägung“ als eine starke Einschränkung erfahren. Gegen beide Bestimmungen hat auf der Tagung des Vereins für Soziale Reform Leipart, der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiterverbandes Einwände erhoben[2]); er ist im besonderen gegen die in der zweiten Bestimmung zugelassenen Sonderabreden. Leipart ist der Auffassung, daß für besondere etwa in Zeiten der Depression vorkommende Fälle bereits beim Abschluß des Tarifvertrags solche Sonderbestimmungen getroffen werden müßten und im übrigen auch tatsächlich schon getroffen würden. Es ist dabei allerdings vorausgesetzt, daß der Tarifvertrag nicht auf verhältnismäßig lange Zeit geschlossen wird.

Die Stellungnahme der deutschen Rechtsprechung wurde bereits gekennzeichnet: Tarifverträge sind abdingbar[3]). Die Praxis des Tarifvertragsabschlusses in Deutschland hat sich dadurch zu helfen geglaubt, daß sie durch Bestimmungen im Tarifvertrag die Unabdingbarkeit festzulegen suchte. So finden sich in den Tarifverträgen häufig Vorschriften folgenden Inhalts: „Einzelbestimmungen, die den Bestimmungen dieses

---

1) Vgl. auch die in der gut orientierten Arbeit von Dr. H. Oehlckers „Ueber die Wirksamkeit tarifwidriger Arbeitsverträge“ (Heft 4 der Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechts, Stuttgart 1914) niedergelegten gesetzgeberischen Vorschläge S. 48 u. 49.

2) Vgl. Schriften der Gesellschaft, Heft 45/46, S. 80 ff.

3) Dr. Oehlckers hat in seiner bereits erwähnten Arbeit eine große Zahl einschlägiger Entscheidungen deutscher Gerichte (vgl. S. 19—24) zusammengestellt. Er kommt zu dem Schluß: „Die Gewerbegerichte halten die Abdingbarkeit für völlig unvereinbar mit dem Wesen des Tarifvertrags; trotzdem zwingt sie das geltende Recht dazu, in ihren Urteilen gleichsam den Bankrott der Rechtsordnung gegenüber ihrer Aufgabe der Unterdrückung von Tarifwidrigkeiten zu bekennen“.

Vertrages widersprechen, sind ungültig. Die Arbeitsordnungen sind mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages in allen Betrieben des Vertragsgebietes einzusetzen und Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen"[1]). Die Rechtsprechung hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß diese Formel ohne Bedeutung ist; denn die Vertragsfreiheit könne in bezug auf den individuellen Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden[2]).

Damit, daß die Rechtsprechung den Standpunkt der Abdingbarkeit vertritt, fällt nicht, wie Lotmar[3]) andeutet, das Tarifvertragswesen zusammen. Der Tarifinhalt ist auf jeden Fall erzwingbar. Die Rechtsordnung sieht ein tarifwidriges Vorgehen als eine Vertragsverletzung an, aus der dem Verletzten bestimmte Ansprüche erwachsen[4]). Jede Partei hat einen Rechtsanspruch darauf, daß die Gegenpartei gegen ihre tarifuntreuen Mitglieder die ihr zustehenden Zwangsmittel (Versagung jeder materiellen und moralischen Unterstützung und gegebenenfalls Ausschluß) anwendet; auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Partei klagen. Außerdem ist jede Partei oder jedes Mitglied einer Partei verpflichtet, ein Verhalten zu unterlassen, das im Widerspruch zu den Normen des Tarifvertrags steht. Verstößt eine Partei oder eines ihrer Mitglieder gegen diese Unterlassungspflicht, so steht der Gegenpartei ein Erfüllungsanspruch zu. Außerdem hat jede Partei gegenüber der anderen einen Schadenersatzanspruch, also gegebenenfalls die Arbeiterorganisation (nicht etwa der einzelne Arbeiter) gegen den Arbeitgeberverband (nicht gegen einzelne Mitglieder). Dabei kann jede der Organisationen nicht nur ihren Schaden, sondern auch den ihrer einzelnen Mitglieder geltend machen.

Das gegenwärtige Verfahren, das sich von der Auffassung der Abdingbarkeit ausgehend entwickelt hat, ist gewiß recht umständlich und kommt deswegen nicht oft zur Anwendung. Die Vertreter der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter sehen trotzdem keine Notwendigkeit, den gegenwärtigen Rechtszustand durch ein Tarifvertragsgesetz zu ändern. Sie sehen den Ausweg zunächst in einer verfeinerten Technik des Tarifaufbaues, wie bereits dargelegt wurde; vor allem aber in der Beeinflussung und Erziehung ihrer Mitglieder, keine Sonderverträge abzuschließen.

---

1) Vgl. etwa die vom Deutschen Holzarbeiter-Verband in einem umfangreichen Band veröffentlichten „Tarifverträge des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom Jahre 1913", Berlin 1914.

2) Vgl. Sinzheimer in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/46, S. 133.

3) Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs. Band 1, 1902, S. 780.

4) Vgl. für das Folgende vor allem die bereits genannte Arbeit von Dr. Oehlckers „Ueber die Wirksamkeit tarifwidriger Arbeitsverträge", S. 29 ff., und H. Heinemann, „Zum Recht des Tarifvertrages", in der Arbeiterrechts-Beilage zum Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 25. Jahrg., No. 37.

Die Organisation kann in der Tat einen Druck auf ihre Mitglieder ausüben, den abgeschlossenen Tarifvertrag einzuhalten; es steht ihr auch nicht, wie früher angenommen wurde, der § 152 Abs. 2 GO. entgegen [1]). Nach der herrschenden Auffassung der Gerichte kann diese Vorschrift nur auf Vereinigungen, die zum Zwecke des Kampfes geschlossen, und auf Verabredungen, die über den Kampf und seine Führung getroffen sind, bezogen werden; da aber der Tarifvertrag kein Kampfmittel ist, kann die genannte Vorschrift nicht auf Tarifverträge angewendet werden.

Die Vertreter der freien Gewerkschaften glauben mit dem gegenwärtigen Rechtszustande auskommen und ihre Ziele durch eine verbesserte Tarifvertragstechnik und moralische Beeinflussung erreichen zu können. Man wird anderseits zugeben müssen, daß eine die Unabdingbarkeit aussprechende Gesetzesvorschrift ähnlich der norwegischen in Verbindung mit einer guten Tarifvertragstechnik gleichfalls zum Ziel führt, während eine nach Sinzheimers Vorschlag im Gesetz umgrenzte und eingeschränkte Unabdingbarkeit hinsichtlich der einzuschränkenden Gebiete auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es ist im übrigen recht leicht einzusehen, aus welchen Gründen die Gewerkschaften überhaupt dem ganzen Problem der Abdingbarkeit nicht diejenige Wichtigkeit zuerkennen, die ihm die Juristen beilegen. Man hat oft — und vor allem Sinzheimer selbst — darauf hingewiesen, daß solche dem Tarifvertrag widersprechende Sonderabreden in der Regel heimlich unter vier Augen vorgenommen werden. Im allgemeinen werden sie auch verborgen bleiben. Demgegenüber helfen keinerlei gesetzliche Vorschriften, sondern allein die immer von den Gewerkschaften betonte moralische Beeinflussung und Erziehung.

In ähnlicher Weise wie bei der Frage der Unabdingbarkeit gehen die Meinungen in der Frage der Regelung der Haftung der Berufsvereine auseinander. Nach dem norwegischen Gesetz haftet, falls Mitglieder eines Gewerkvereins oder eines Arbeitgebervereins einen Tarifvertrag gebrochen haben, der Verein, wenn er selbst an dem Bruch des Tarifvertrags oder an der Fortsetzung des tarifwidrigen Verhaltens Schuld hat. Bei der Festsetzung des Schadenersatzes für den Bruch eines Tarifvertrags hat jedoch der Richter nicht nur auf die Höhe des Schadens, sondern auch auf die nachgewiesene Schuld und auf das unrechte Verhalten seitens des Geschädigten Rücksicht zu nehmen: unter besonders mildernden Umständen kann die Schadenersatzpflicht ganz wegfallen. Nach dem schwedischen Gesetzentwurf vom Frühjahr 1910 haftet der Verein für den Schaden, wenn er sich an einem durch § 8 des Entwurfs (Vorschriften über den Arbeitsfrieden) oder durch den Vertrag verbotenen Streik, einer Aussperrung usw. beteiligt hat. Nach der Fassung des zweiten Entwurfs kann gegebenenfalls vollständige Befreiung von der Ersatzpflicht eintreten. Das dänische

---

1) § 152 Abs. 2 GO. lautet: Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Gesetz über die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichts hat eine Reihe von Tarifvertragsverletzungen aufgezählt, die vor dem Schiedsgericht eingeklagt werden können, sofern nicht die Parteien von vornherein durch Vertrag eine andere Regelung vorgesehen haben. Werden die Verletzungen vor dem Schiedsgericht eingeklagt, so kann im allgemeinen die Organisation als solche nur dann gesetzlich haftbar gemacht werden, wenn sie an der beklagten Verletzung teilgenommen hat. Ist Schaden entstanden, so wird die Geldbuße nach der Größe des Schadens berechnet; sie kann auch hier unter besonders mildernden Umständen ganz erlassen werden.

Die Rechtslage in Deutschland stimmt mit der durch das norwegische und dänische Gesetz herbeigeführten darin überein, daß die Organisation, die einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, nicht für das tarifwidrige Verhalten ihrer Mitglieder haftet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich ausgemacht ist. Die Arbeiterorganisation ist also, wie H. Heinemann[1]) ausführt, nicht dafür verantwortlich, wenn ihre Mitglieder, entgegen dem Tarifvertrag, höhere Löhne fordern, als im Tarifvertrag vereinbart sind, und wegen Nichtzahlung dieser höheren Löhne tarifvertragswidrig die Arbeit einstellen. Dagegen ist die Arbeiterorganisation in vollem Umfang haftbar und schadenersatzpflichtig, wenn sie die Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Tarifvertrag aufgestellten Normen und Verabredungen veranlaßt oder in der Nichtbefolgung bestärkt oder darin in irgendeiner Weise unterstützt, z. B. durch Zahlung der Streikunterstützung aus irgendeiner Kasse. Die Arbeiterorganisation ist in einem solchen Falle der Arbeitgeberorganisation für allen ihr erwachsenen Schaden und für den Schaden, der dem einzelnen der Arbeitgeberorganisation angehörenden Arbeitgeber unmittelbar erwachsen ist, haftbar. Das gleiche gilt natürlich auch für die Arbeitgeberorganisation.

Die Organisation haftet nach der deutschen Rechtslage ferner für den Friedensbruch, den sie selbst begeht oder ihr Vorstand und sonstige Organe des Vereins, ferner alle Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrags bedienen[2]). Die Haftung der Organisation ist unbeschränkt, das ganze Vermögen der Organisation kann in Anspruch genommen werden; gegebenenfalls (bei nicht rechtsfähigen Vereinen) haften, wie Sinzheimer ausführt, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder und die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Die unbeschränkte Haftung kann allerdings vertraglich beschränkt werden.

Sinzheimers Vorschläge gehen dahin, die bereits gesetzlich in aller Strenge bestehende Haftung zu beschränken. Sein Hauptvorschlag geht dahin, daß eine Buße verwirkt sein soll, falls die Vertragsparteien den Arbeitsfrieden brechen. Die Buße ist gesetzlich nach einem bestimmten Maßstabe maximal zu bestimmen (etwa nach Jahreseinnahmen an Mit-

1) Vgl. Heinemanns bereits erwähnten Aufsatz: Zum Recht des Tarifvertrages, in der erwähnten Arbeiterrechts-Beilage zum Korrespondenzblatt, No. 37 vom 11. September 1915.

2) Vgl. H. Sinzheimer, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags, S. 26 ff.

gliederbeiträgen oder Quoten gezahlter Lohnsummen). Das Tarifgericht bestimmt im Einzelfall ihre Höhe nach freiem Ermessen. Sie schließt jeden weiteren Schadensersatzanspruch aus usw.

Ebenso wie bei der Frage der Abdingbarkeit weisen zahlreiche Stimmen neben den Vertretern der freien Gewerkschaften darauf hin, daß die Frage der Haftung von den Parteien besser selbst vertraglich geregelt werden könne, da die oben mitgeteilten, durch die Rechtsprechung festgelegten strengen Haftungsvorschriften dispositives, also dem Parteiwillen nachgiebiges Recht darstellen [1]). In der Tat haben die vertragschließenden Parteien in der Praxis verschiedene Wege beschritten. So findet sich in den meisten Verträgen, die der Deutsche Holzarbeiterverband mit den Arbeitgeberverbänden abgeschlossen hat, die Vorschrift: Zivilrechtliche Ansprüche an die beiderseitigen Organisationen oder deren Organe sollen aus diesem Vertrage nicht erhoben werden dürfen [2]). Eine begrenzte Haftung ist im Buchdruckgewerbe vorgesehen [3]).

Es stehen also nach dem gegenwärtigen Rechtszustand verschiedene Wege offen, die Frage der Haftung zu regeln. Ein Gesetz mit zwingender Vorschrift würde, wie mit Recht betont worden ist, nur eine Beschränkung der jetzt vorhandenen Möglichkeiten bringen.

Für die beiden Hauptprobleme des Tarifrechts, Abdingbarkeit und Haftung, liegen nach den Darlegungen die Verhältnisse so, daß man auf Grund einer guten Vertragstechnik mit der heutigen Rechtslage auskommen kann.

Die Frage des Arbeitsfriedens während der Dauer des Tarifvertrags wurde bisher kaum berührt. Diese Frage war es bekanntlich, die in Schweden die heftigsten Kämpfe um den Gesetzentwurf hervorrief. Sollen insbesondere Sympathieaussperrungen und Sympathiestreiks zulässig sein? Das Schicksal des „Kampfesparagraphen“ in Schweden scheint darauf hinzuweisen, eine gesetzliche Regelung dieser Frage überhaupt zu unterlassen. Die heutige Rechtslage wird dadurch gekennzeichnet, daß die Verpflichtung zum Frieden nur bezüglich der im Tarifvertrag geregelten Angelegenheiten gilt. Eine darüber hinausgehende Friedenspflicht wird für keine der beiden Parteien begründet. Wird also z. B., wie Heinemann ausführt [4]), in einem Tarifvertrag nur die Höhe der Lohnsätze geregelt, so sind Streiks und Aussperrungen, die aus Streitigkeiten wegen der Arbeitszeit oder wegen des Ueberstundenwesens hervorgehen, zulässig. Diesen Standpunkt nahm bekanntlich auch der erste schwedische Regierungsentwurf vom Frühjahr 1910 ein. Der Unterschied besteht darin, daß in Deutschland die oben gekenn-

1) Vgl. die Ausführungen von Röhr auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Schriften der Gesellschaft, Heft 45/46, S. 102 ff.

2) Vgl. die vom Deutschen Holzarbeiterverband herausgegebene Sammlung: Tarifverträge des Deutschen Holzarbeiterverbandes vom Jahre 1913, Berlin 1914.

3) Vgl. die näheren Bestimmungen unter anderem in dem bereits erwähnten Referat von Leipart. Protokoll S. 429 und 430.

4) Vgl. Heinemann in der Arbeiterrechts-Beilage zum Korrespondenzblatt Nr. 37 vom 11. September 1915.

zeichnete Rechtslage nur gilt, falls vertraglich keine andere Abmachung getroffen wurde, während in Schweden durch den ersten Entwurf vom Jahre 1910 die sogenannten Ergänzungsstreiks (nach Sinzheimer) und die Sympathiestreiks und Sympathieaussperrungen, durch den zweiten Entwurf vom Jahre 1911 immer noch die Sympathiekämpfe ausdrücklich legalisiert werden sollten. Tatsächlich enthalten die deutschen Tarifverträge in großem Umfange Abmachungen, die zum mindesten die sogenannten Ergänzungsstreiks ausschalten. Das wird vor allem dadurch erreicht, daß zur Schlichtung der Streitigkeiten sogenannte Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichte usw. im Tarifvertrag vorgesehen werden. Die Schiedsgerichte, die der Buchdruckertarif vorsieht, sind bekannt. Die meisten Tarife des Deutschen Holzarbeiterverbandes sehen eine Schlichtungskommission vor. Es finden sich in der Regel folgende Hauptbestimmungen:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung und Durchführung dieses Vertrages sowie aller Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, wird eine Schlichtungskommission gebildet. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den beiderseitigen Organisationen gewählt werden. Jede Vertragspartei hat der anderen ihre gewählten Mitglieder sowie jeden Wechsel derselben unmittelbar nach der Wahl bekannt zu geben. . . . . . Den Entscheidungen der Schlichtungskommission hat die unterlegene Partei sich zu fügen. In wichtigen Streitfällen ist die Berufung an die Zentralvorstände zulässig, jedoch nur, wenn einer der örtlichen Verbände die Berufung erhebt . . . ."

Welche Stellung die tarifgebundenen Organisationen zu großen Sympathieaussperrungen, Sympathiestreiks, Generalstreiks einnehmen werden, ist nicht klar. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlichte im Anschluß an den schwedischen Großstreik am 24. August 1909 eine Bekanntmachung, um verschiedenen Aeußerungen und Schlußfolgerungen entgegenzutreten. Das Tarifamt erklärt es für unmöglich, daß vor dem ordnungsgemäßen Ablaufe des tariflichen Vertragsverhältnisses und infolge der nebenher bestehenden besonderen Verträge, die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Buchdruckgewerbe abgeschlossen sind, und die ausdrücklich Massenkündigungen, Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen ausschließen, tiefgehende Störungen im deutschen Buchdruckgewerbe eintreten können.

Es wurden im Anschluß an die nordischen Versuche die wichtigsten Fragen, die für eine Tarifvertragsgesetzgebung in Betracht kommen, berührt. Das Ergebnis ging dahin, daß eine gesetzliche Regelung zurzeit nicht notwendig ist, vielleicht abgesehen von der Frage der Abdingbarkeit. Aber hier gehen die Auffassungen selbst derer, die die Unabdingbarkeit erstreben, über die Umgrenzung oder Einschränkung der Unabdingbarkeit noch erheblich auseinander; andererseits hat sich gezeigt, daß die unter der Herrschaft der Abdingbarkeit stehenden Verhältnisse durchaus nicht unerträglich sind. Die geheimen Sonderabreden unter vier Augen blieben auch unter der Herrschaft der Unabdingbarkeit bestehen. Es braucht ferner nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß für den Gegner einer gesetzlichen Festlegung der Hauptfragen die Festlegung der Nebenfragen, die auch in den nordischen Versuchen eine

Rolle spielen, wie schriftliche Form des Tarifvertrags, Bestimmungen über Ablaufszeit und Kündigungsfristen, erst recht überflüssig erscheint.

Der Gegensatz, der zwischen den Befürwortern einer gesetzlichen Regelung und denen, die ohne eine solche auskommen wollen, besteht, läßt sich vielleicht auf eine verschiedene Auffassung von dem Verhältnis des Rechts zu dem Gang der sozialen Entwicklung zurückführen. Die Tarifverträge sind zunächst das Ergebnis der gewerkschaftlichen Kämpfe für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen bei der Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Es ist das Wesen des Tarifvertrags, daß hier die Arbeiterorganisation als Gegenpartei anerkannt wird. Großbetriebe der Metallindustrie haben vielfach bestimmte Einstellungslöhne und Mindestlöhne aufgestellt, aber sie haben sie nicht einer Arbeiterorganisation gegenüber vertraglich festgelegt, also keinen Tarifvertrag geschlossen. Der Tarifvertrag war bisher durch Kampf zu erringen. „Die Frage, welchen Eingang der Tarifvertrag gefunden hat, ist keine, die abhängig ist von dem Wohlwollen irgendeiner Seite, sie ist eine Machtfrage“ [1]). Weiter ist der tatsächliche Stand der im Tarifvertrag festgelegten Sätze, also vor allem die Lohnhöhe und die Arbeitszeit, in hervorragendem Maße durch die Machtverhältnisse bedingt. Das gleiche gilt aber auch von der Zahl der Materien, deren Regelung in den Tarifvertrag einbezogen wird. Ob also die Regelung des Arbeitsnachweises, der Haftung usw. in den Tarifvertrag überhaupt aufgenommen oder ob im Tarifvertrag ein fein aufgebautes Schiedswesen für etwa entstehende Streitigkeiten vorgesehen ist, ist zu einem guten Teil eine Machtfrage. Mit anderen Worten: die intensive und extensive Ausgestaltung des Tarifvertrags ist in hohem Maße ein Niederschlag der zwischen den vertragschließenden Organisationen bestehenden Machtverteilung. Mit der Verschiebung der Machtverteilung wird sich auch die Ausgestaltung des Tarifvertrags ändern, werden auch unter anderem die Fragen der Abhängigkeit, Haftung und des Schadenersatzes, des Arbeitsfriedens, des Arbeitsnachweises usw. eine andere oder überhaupt eine Regelung erfahren. Es steht außer Zweifel, daß der tatsächliche Inhalt der Tarifverträge mit dem Eindringen in die Großindustrie nach der intensiven und extensiven Seite noch zahlreiche, jetzt unübersehbare Formen annehmen wird.

Das Wesen des Tarifvertrags, also die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterorganisation und Bindung nach bestimmter Richtung auf bestimmte Zeit, bleibt bestehen. Es scheint, als ob die juristisch orientierten Sozialpolitiker der Meinung sind, bereits jetzt aus dem Wesen des Tarifvertrags eine bestimmte Ausgestaltung seines Inhaltes folgern zu können — eine Ausgestaltung, die nur gesetzlich festzulegen ist, um nach der einen Auffassung überhaupt zu gelten, nach der anderen dann zu gelten, wenn die Parteien keine Einigung getroffen oder gefunden haben [2]). Diese Auffassung erscheint irrig. Schafft der

---

1) Vgl. R. Schmidt auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Schriften der Gesellschaft, Heft 45/46, S. 98.

2) So glaube ich die Ausführungen Sinzheimers (vgl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/46, S. 134) verstehen zu müssen: „Wenn das Recht eine Mission hat, vor allem eine Mission in bezug auf die großen sozialen

Gesetzgeber „in Befolgung der Tarifgedanken“ Recht über wesentliche Fragen[1]) des Tarifvertrags, so scheint mir die Gefahr nicht ausgeschlossen zu sein, daß dadurch das Eindringen des Tarifvertrags in die eigentliche Großindustrie zum mindesten erschwert wird, und allerlei Umwege notwendig werden, um zum Ziel zu kommen.

2. Die Bedeutung der nordischen Gesetzgebung und Versuche für Deutschland auf dem Gebiete des Einigungswesens.

Konnte für die Regelung des Tarifvertragwesens das Vorbild der nordischen Gesetzgebung fast nur Unterlagen zu kritischen Betrachtungen liefern, so gilt dies weit weniger für das Gebiet des Einigungswesens und seiner gesetzlichen Regelung. Auf diesem Gebiete vermag die nordische Gesetzgebung in der Tat positive Anregungen zu fruchtbaren Maßnahmen zu geben. In den drei nordischen Staaten besteht, wie die Sonderuntersuchungen gezeigt haben, ein mehr oder weniger ausgebautes staatliches Einigungswesen bei Arbeitskämpfen. In allen drei Staaten ruht das Einigungswesen wenigstens in normalen Zeiten auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Norwegen hat allerdings in neuester Zeit für die Dauer des Krieges ein Zwangsschiedsgericht für Streitigkeiten, die wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährden, eingeführt. Die scharfen Kämpfe, die jahrelang in Norwegen um das Zwangsschiedsgericht geführt wurden, haben die mit dem Zwangsschiedsgericht verbundenen Probleme außerordentlich geklärt. Die Argumente, die gegen das Zwangsschiedsgericht irgendwelcher Form vorgebracht wurden, sind nach meiner Auffassung überzeugend. Maßgebend ist vor allem der Gesichtspunkt, daß es für den Staat keinerlei objektiven Maßstab gibt, nach dem er die Festlegung der Löhne und Arbeitszeiten, zumal in einem Lande, das im internationalen Wettbewerb steht, treffen kann. Als nächster Gesichtspunkt kommt in Betracht, daß jede obligatorische Festsetzung der Arbeitsbedingungen in einem Gewerbe infolge der Verkettung der einzelnen Gewerbe der modernen Volkswirtschaft unweigerlich weitere Festsetzungen der Arbeitsbedingungen in anderen Gewerben notwendig macht[2]). Wesentlich

---

Kämpfe und Auseinandersetzungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, dann muß ich sagen, ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, nicht alles den Parteien zu überlassen, sondern unbeschadet ihrer Vertragsfreiheit, wenn sie zu keinem Ergebnis kommen, in bezug auf diese Punkte doch solche Normen zur Verfügung zu stellen, die dann gelten sollen, wenn sie sich nicht geeinigt haben. Dann soll das gelten, was von vornherein der Gesetzgeber in Befolgung der Tarifgedanken vorausgeschaut und festgesetzt hat“.

1) Ich sehe also von einer Gesetzgebung ab, die fordert, daß die Form des Tarifabschlusses schriftlich sein und eine Ablaufszeit des Vertrags angegeben sein muß. Um dieser in allen Tarifverträgen durchgeführten Selbstverständlichkeiten willen braucht man keine Gesetzgebung.

2) Es wird hier von der Voraussetzung ausgegangen, daß die modernen großen Arbeitskämpfe um Fragen des Lohns und der Arbeitszeit gehen. Gelegentlich wird eine andere Auffassung vertreten. So betont Dr. Tänzler (vgl. den in Beilage zu Nr. 10 des „Arbeitgebers“, 1913, abgedruckten Vortrag über moderne Arbeitskämpfe), daß gerade die größten Kämpfe heutzutage selten um Lohnerhöhungen geführt werden; es werde wochenlang um die Forderung gekämpft, daß die Organisationen Einfluß auf die

anders liegt die Sachlage dann, wenn die sich bekämpfenden Organisationen freiwillig übereingekommen sind, sich einem — etwa vom Staat — eingesetzten Schiedsgericht zu fügen. Die Organisationen sind sich dann — in der Regel nach Kämpfen — über die tatsächlich bestehende Machtverteilung auf beiden Seiten klar geworden und haben danach in Verhandlungen und Erklärungen ihre endgültigen Forderungen und Zugeständnisse modifiziert, zum mindesten annähernd festgelegt. Für den Vermittler besteht dann im wesentlichen die Aufgabe darin, einen glücklichen Mittelweg und Ausgleich zu finden.

Die Einigungsgesetzgebung der nordischen Staaten steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß man im allgemeinen den Arbeitgebern und Arbeitern die Entscheidung darüber überläßt, ob sie ihre Streitfragen über die Arbeitsbedingungen durch Kampf austragen wollen oder nicht. Jedoch sehen die norwegische und die dänische Gesetzgebung bei außergewöhnlichen Kämpfen allerdings ein Eingreifen des Staates vor. Nach dem norwegischen Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten vom 6. August 1915 hat der Reichs- oder Kreisvermittler die Arbeitseinstellung bis zum Abschluß des im Gesetz vorgesehenen Vermittlungsverfahrens zu verbieten, wenn er der Ansicht ist, daß die Arbeitseinstellung entweder infolge der Art des Betriebs oder infolge ihres Umfangs die allgemeinen Interessen schädigen wird. Nach dem neuen nur für die Dauer des Krieges geltenden Gesetz vom 9. Juni 1916 hat der König das Recht, einem Zwangsschiedsgericht Arbeitsstreitigkeiten zu unterstellen, die wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährden. Das dänische Gesetz über die Ernennung eines Vermittlers bei Arbeitsstreitigkeiten in der Fassung vom 5. Januar 1914 sieht ein Eingreifen des Staates vor, das aber ähnlich dem norwegischen Gesetz vom 6. August 1915 nur in dem Zwang besteht, bei außergewöhnlichen Kämpfen Einigungsverhandlungen durchzuführen. Wenn der Vermittler erfährt, daß eine Arbeitseinstellung droht, oder wenn eine Arbeitseinstellung ausgebrochen ist, und er der Wirkung und dem Umfang der Streitigkeit größere allgemeine Bedeutung beilegt, so kann der Vermittler — falls Verhandlungen zwischen den Parteien auf Grund der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen geführt und von einer Seite als ergebnislos abgebrochen worden sind — von Amts wegen oder auf Veranlassung eines der Parteien die streitenden Parteien zur Verhandlung laden. Für Schweden besteht keine derartige Bestimmung, die Parteien können nicht dazu gezwungen werden, in Einigungsverhandlungen einzutreten. Der Gesetzentwurf vom 6. Februar 1911 sah bekanntlich eine solche Möglichkeit vor. Es steht außer Zweifel,

---

Feststellung der Arbeitsbedingungen erhielten, daß der entlassene Organisationsbeamte wiedereingestellt würde usw. Diese Behauptung trifft nach meiner Auffassung nicht zu. Die großen Kämpfe, die in den letzten Jahren in Deutschland geführt wurden, betrafen die Arbeitsbedingungen, also Lohn und Arbeitszeit: Werftarbeiterkampf, Kampf im Baugewerbe, in der Holzindustrie, in verschiedenen Zweigen der Textilindustrie usw. Aber selbst wenn große Kämpfe um andere Prinzipien geführt werden, also um „Organisationsfragen", um „Machtfragen", wie Dr. Tänzler sich ausdrückt, so fehlt hier erst recht für die Staatsgewalt der objektive Maßstab, nach dem sie entscheiden kann.

daß die zunächt in Schweden geplante Gesetzgebungsaktion eine derartige Möglichkeit des unmittelbaren Eingreifens der staatlichen Vermittlungsbehörde vorschlagen wird.

Es ist ohne weiteres auch für Deutschland zu empfehlen, einen solchen Zwang zu Einigungsverhandlungen vor einer staatlichen Behörde bei großen umfangreichen Arbeitskämpfen — allerdings nur bei solchen — durch ein Gesetz zu schaffen. Dieser Behörde müssen zur eingehenden Durchführung der Einigungsverhandlungen auch ähnliche Handhaben gegeben werden, wie sie die nordischen Gesetze vorsehen. Sie muß die Parteien zum Erscheinen zwingen können, Zeugen vernehmen, Einsicht in die zur Beurteilung der Streitpunkte nötigen Dokumente erhalten können. Bei den letzten großen Arbeitskämpfen haben sich auch in Deutschland häufig Privatpersonen, deren Sachkunde und Urteilsvermögen bekannt war, freiwillig als Vermittler angeboten und mit Erfolg eine Einigung durchgeführt. Man denke nur an die Tätigkeit der Dreimänner-Kollegien beim Arbeitskampf im Baugewerbe oder im Malergewerbe. Neu wäre für die Zukunft der Zwang zum Verhandeln bei großen, in das Wirtschaftsleben tief eingreifenden Kämpfen; Kämpfen, die im Gesetz auch nur in dieser allgemeinen Weise umschrieben werden können. Auch für die Durchführung des Verfahrens selbst bieten die nordischen Gesetze gute Unterlagen. Nach einer bestimmten Zeit muß beispielsweise auch von einer oder den Parteien der Antrag auf Schluß des Verfahrens gestellt werden können.

Andererseits wird es sich allerdings empfehlen, vor allem hinsichtlich zweier Fragen andere Wege einzuschlagen als sie die nordischen Gesetze vorsehen. Die erste Frage betrifft den Zeitpunkt des Eingreifens der Vermittlungsbehörde. Nach den nordischen Gesetzen hat sie noch vor Ausbruch des Kampfes, zum mindesten bei Beginn des Kampfes einzugreifen. Zweifellos kann dadurch in manchen Fällen der Kampf vermieden werden. Auf der letzten Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform hat Winnig, der Vorsitzende des Deutschen Bauarbeiterverbandes, die Tatsache, daß die freie Einigung der Organisationsvertreter immer schwieriger zu erreichen ist, mit guten Gründen erklärt[1]. „Das Gelingen einer Verhandlung hängt immer wieder von der Nachgiebigkeit beider Teile ab. Aber nun handelt es sich nicht um örtlich begrenzte Bewegungen, sondern um Bewegungen großen Stils, und da hütet sich jede Partei und die Vertreter aller daran beteiligten Organisationen, sich zuerst nachgiebig zu zeigen, weil sie befürchten und mit Recht befürchten, sich dadurch eine taktische Blöße zu geben, die von dem Gegner nicht anders gedeutet werden kann, als fühle sich die Partei unsicher und als schätze sie ihre Chancen bei einem etwaigen Kampfe so gering ein, daß man sie wohl überwältigen könne. So glaube ich es mir erklären zu müssen, daß sich die Verhandlungsführer bei diesen großen Bewegungen, wo das Verantwortlichkeitsgefühl der Leute, die die Bewegung leiten, immer größer und schwerer wird, nicht entschließen können, zuerst Nachgiebigkeit zu zeigen. In diesem Falle können die

1) Vgl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/46, S. 218 u. 219.

Unparteiischen eintreten; da können sie helfen, indem sie aus sich heraus eine Plattform schaffen, auf die die Parteien nun gemeinsam treten und wo sich beide Parteien nichts vergeben und dem Gegner vor allem keine taktischen Blößen bieten.“ Diese Begründung für die Notwendigkeit des Eingreifens von Unparteiischen trifft natürlich nicht nur für den Beginn des Kampfes, sondern auch für ein weiter vorgeschrittenes Stadium zu. In der Tat wird es — gerade vom Gesichtspunkt eines erfolgreichen Eingreifens der Unparteiischen — häufig angebracht sein, die Kämpfenden erst ihre Stärke versuchen zu lassen, damit sie die Machtverteilung abschätzen lernen. Eine in diesem vorgerückten Stadium vollzogene Einigung wird dann keinesfalls tiefe Unzufriedenheit, sondern höchstens Resignation, wie es in der Begründung zum norwegischen Gesetzentwurf heißt, erreichen können. Man wird also gut tun, der Vermittlungsbehörde selbst das Urteil zu überlassen, in welchem Stadium sie eingreifen will[1]).

Die zweite wichtige Abweichung von der nordischen Gesetzgebung liegt in der Ausgestaltung der Vermittlungsbehörde selbst. Für die nordischen Staaten genügen einige Vermittler oder gar nur ein Vermittler. Die viel komplizierteren Verhältnisse Deutschlands erfordern eine erheblich umfangreichere Organisation. Es wurde bereits auf die Dreimänner-Kollegien bei den Kämpfen im Bau- und Malergewerbe hingewiesen, also in Gewerbezweigen, die noch in hervorragendem Maße kleinbetrieblich organisiert sind. Neue wesentlich andere Probleme ergeben sich naturgemäß bei Kämpfen im Bergbau, wieder andere in der Schwereisenindustrie, Textilindustrie usw. Es ist also für Deutschland die Einrichtung einer ganzen Anzahl von Kommissionen erfahrener und sachverständiger Unparteiischer erforderlich. Ob diese Kommissionen dann zu einem Reichs-Einigungsamt vereinigt werden oder einer bestehenden Behörde angeschlossen werden, ist ein Problem der Verwaltung.

Auf einen Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhange noch hinzuweisen. Bereits das Dreimännerkollegium hat geklagt, daß ihm für seine Schiedssprüche häufig die notwendigen zahlenmäßigen Unterlagen insbesondere über Lohn und Arbeitszeit fehlen, Unterlagen, die von einer objektiven Stelle nach einheitlichen Gesichtspunkten gesammelt und verarbeitet sind. Das weist auf den schon vielfach angeregten Ausbau unserer deutschen Wirtschaftsstatistik hin, die bisher nur wenig Unterlagen für die Zwecke der Unparteiischen liefern konnte. Es fehlt vor allem eine Lohnstatistik und eine Statistik der Kleinhandelspreise für das ganze Reich, ferner periodisch durchgeführte Untersuchungen über die Lebenshaltung der Arbeiterschaft.

---

1) Vgl. auch die Aeußerungen der schwedischen Vermittler über die Wahl des Zeitpunktes in den erwähnten Meddelanden, Jahrg. 1910, S. 29.

Miszellen.

XII.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Schwedens unter dem Einflusse des Krieges.

Von Dr. phil. Karl Hildebrand Stockholm,
Reichstagsabgeordneter, — Mitglied der Staatsschuldenkommission.

1. Einleitung.

Als der Weltkrieg ausbrach, befand sich Schweden gerade in einer schweren Krise. Die Frage einer neuen Organisation der Armee zur Stärkung der Wehrkraft des Landes hatte mehrere Jahre hindurch auf der Tagesordnung gestanden. Das liberale Ministerium Staaff griff die Frage auf, und der Staatsminister machte am Ende des Jahres 1913 Andeutungen über den Inhalt des bevorstehenden Vorschlags der Regierung. Das Programm erschien den warmen Freunden der Wehrreform unklar und unvollständig, und der Streit für und gegen die Regierung und deren Wehrprogramm wurde noch heftiger, nachdem im Januar 1914 der Reichstag zusammengetreten war. Eine starke Bewegung ging durch das ganze Land. Eine gewaltige Schar von 30 000 würdigen Männern versammelte sich in Stockholm und zog auf den Schloßplatz vor den König; es waren meist Bauern, daher der Name „Bauernzug". Auf ihr Verlangen nach einer das Land sicherstellenden Wehrreform gab der König eine männliche und kräftige Antwort, in der er sich über die Lösung der Wehrfrage in Worten aussprach, die sich nicht mit den früheren Aeußerungen des Staatsministers deckten.

Das liberale Ministerium fand das Auftreten des Königs unkonstitutionell und reichte daher sein Abschiedsgesuch ein. Oberpräsident (Landshöfding) Hammarskjöld nahm den Auftrag des Königs, ein neues Ministerium zu bilden, an und die zweite Kammer des Reichstages wurde aufgelöst. Der Wahlkampf gestaltete sich sehr lebhaft, und die Freunde der Wehrreform traten in großer Zahl an; als aber der Reichstag (im Mai) wieder zusammentrat, war die Lage doch insofern ungeklärt, als es keine entschieden regierungsfreundliche Mehrheit in der Kammer gab. Der Vorschlag der Regierung über ein verbessertes und verstärktes

Heerwesen wurde vorgelegt und in einem besonderen Reichstagsausschuß einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Da kam der Krieg zwischen den Großmächten mit all seinen welterschütternden Ereignissen, die Tag für Tag aufeinander folgten. Das ganze Volk stand in gespannter Erwartung, ob auch Schweden mit in den Kampf verwickelt werden sollte. Das neue Ministerium, das einberufen war, um eine besonders innerpolitische Frage zu lösen, mußte nun an der Seite des Königs als dessen Ratgeber und zusammen mit dem Reichstag Stellung zu den Kriegführenden nehmen. Zur Erklärung der Neutralitätspolitik, zu der man sich nun entschloß, mag folgendes angeführt werden [1]:

Schwedens Areal ist größer als $^4/_5$ des Deutschen Reiches (448 000 qkm gegen 541 000 qkm). Seine Einwohnerzahl aber beträgt nur $^1/_{10}$ von der Deutschlands (13 Seelen pro qkm im Jahre 1913 gegen 124 in Deutschland). Wenn dieses dünnbevölkerte Land einen Krieg glücklich bestehen soll, müßen alle Kräfte in einer den Verhältnissen des Landes angepaßten Heeresorganisation zusammengeschlossen werden. Alle politischen Parteien begegneten sich im Sommer 1914 wenigstens in der Einsicht, daß die bestehende Organisation große Mängel aufweise und der Reformen bedürfe: doch gingen die Meinungen nachher inbezug auf Art und Umfang der Reformen auseinander. Rein militärisch betrachtet, war Schweden nicht besonders dazu geschaffen, am Kriege teilzunehmen. Die Lösung der Wehrfrage wurde allerdings beschleunigt und eine bedeutungsvolle Reform der Heeresordnung fand auch den Beifall des Reichstages, aber sie stand vorläufig erst auf dem Papier. Und die neuen Anschläge für Materialanschaffung ruhten nicht gleich verwendbar für Vorräte an Waffen und Ausrüstungsgegenständen. Der Krieg hat natürlich die Umorganisation und Neuanschaffung beschleunigt, so daß die schwedischen Wehrkräfte im Jahre 1916 bedeutend stärker als im Jahre 1914 sind, aber es dürfte klar sein, daß sich eine neue Heeresordnung nicht in ein paar Jahren vollständig durchführen läßt.

Außer den militärischen Gründen, die somit im August 1914 für eine schwedische Neutralitätspolitik angeführt werden konnten, bestanden noch ganz andere von innerpolitischer und volkspsychologischer Art. Schweden hat über hundert Jahre Frieden gehabt, und das Gefühl der Möglichkeit eines Krieges hat sich unter solchen Umständen abgeschwächt. Das Land hat natürliche Grenzen bekommen und bildet der Hauptsache nach ein wohlzusammengefügtes Reich mit nahezu einheitlicher Bevölkerung. Im Auslande, nicht zum mindesten in Deutschland hat man sich vorgestellt, daß Schweden Finnland wieder zurückhaben möchte, aber diese Vorstellung gründet sich auf keinerlei reelle Unterlage. Das schwedische Element in Finnland beträgt bloß 350000 Menschen von im Ganzen 3,3 Mill.; die große Mehrzahl ist finnischer Abstammung,

---

1) Zur Einführung möchte ich bemerken, daß ich versucht habe, meine folgende Darstellung rein sachlich zu halten, ohne auf irgendwelche Kritik einzugehen. Persönliche Sympathien für die Zentralmächte habe ich in den zwei Kriegsbüchern „Ein starkes Volk“ bei Mittler und Sohn, Berlin 1915, und „Die Donaumonarchie im Kriege“, bei Braumüller, Wien-Leipzig 1916, bekundet.

also verschieden von der germanischen Rasse und zeigte sich während der letzten Jahrzehnte mehr oder weniger feindlich gegen alles Schwedentum. Daß Rußland Finnland besitzt, ist natürlich eine große Gefahr für Schweden, aber für Schwedens 6 Mill. Einwohner wäre es ungefähr ebenso schwer, Finnlands 3,3 Mill. in sich aufzunehmen, wie für Deutschland, wenn es sich ganz Italien oder nahezu ganz Frankreich einverleiben wollte. Ferner muß man beachten, daß Schweden eine sehr demokratische Verfassung hat, deren Schwerpunkt bei den Bauern und Arbeitern liegt; von den drei Parteien der Zweiten Kammer ist die sozialdemokratische die größte (87 Mitglieder von 230; dann kommt die Rechte mit 86, meistens Bauern; die Liberalen zählen 57 Vertreter; ein paar Wilde wurden hierbei den Parteien zugezählt, denen sie am nächsten stehen). Innerhalb der gebildeten Klassen haben recht viele die unerhörte Gefahr einer möglichen Schwächung von Deutschlands Stellung in Europa empfunden, aber es dürfte ziemlich erklärlich sein, daß Bauern und Arbeiter nach einem Frieden von hundert Jahren nicht verstehen, daß zukünftige Gefahren gegenwärtige Opfer rechtfertigen. Die Minderzahl von „Aktivisten“, die Schwedens Stellungnahme im Kriege an der Seite Deutschlands zu sehen wünschten, hat diese Hindernisse volkstümlicher und konstitutioneller Art nicht hinreichend beachtet. Alle Angaben, die immer wieder in der deutschen Presse oder Broschürenliteratur auftauchten und behaupteten, daß Schweden bald aus eigener Initiative in den Krieg eingreifen werde, entsprangen einzig und allein Mißverständnissen oder einer mangelnden Kenntnis der schwedischen Verhältnisse. Vom Anfang des Krieges an dürfte es für jeden Beobachter klar gewesen sein, daß Schweden aus freien Stücken nicht mitkommen wird, daß aber der schwedische Staat sein Selbstbestimmungsrecht bewahren will und aus diesem Grunde sich bereithält, sich allen Verletzungen seiner Souveränität zu widersetzen und mit Waffengewalt allen Angriffen auf seine Unverletzlichkeit zu begegnen. Die Flotte hat während der ganzen Kriegszeit den Wachtdienst an der Küste versehen, und ein Teil des Feldheeres war mobilisiert.

Der Ausgangspunkt für Schwedens auswärtige und wirtschaftliche Politik während des Krieges muß also in dem Streben nach Neutralität gesucht werden. Bekanntlich können die Rechte und Pflichten der Neutralität verschieden aufgefaßt werden. In dem offiziellen nordamerikanischen Neutralitätsbegriff gibt es nichts, was unerhörte Waffenlieferungen für eine der kriegführenden Parteien verhindert; mit nicht geringem Zynismus wird erklärt, daß auch die andere Partei volles Recht besitzt, Waffen und Munition zu bestellen, daß sie aber selbst die fertige Ware abholen muß[1]). Diese Auffassung, die eine gewisse formelle Stütze an dem Uebereinkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte während des Krieges besitzt, Haag 1907, § 7, verträgt sich nach schwedischer Meinung nicht mit wirklicher Neutralität. Schweden hat einen anderen Weg eingeschlagen. Am 2. August 1914 wurde ein Exportverbot für Kriegsmaterial und Teile davon erlassen,

1) Cf. James-Mark Baldwin, La neutralité américaine, Paris 1916, p. 57.

das später mehrmals vervollständigt wurde, und am 9. Januar 1915 wurden Bestimmungen ausgefertigt, durch die auch die Durchfuhr von Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial und gewissen ähnlichen Waren verhindert wird. Der Weg über Schweden zwischen England-Amerika und Rußland wurde hiermit für unmittelbares Kriegsmaterial gesperrt. Die schwedische Regierung hat auch ernstlich versucht, eine handelspolitische Neutralität zu behaupten — manchmal mit, manchmal auch ohne Zusammenwirken mit anderen neutralen Mächten — und sie hat aus diesem Grunde alle bisher angebotene, in vielen Beziehungen unannehmbaren generellen Handelsabkommen mit den Westmächten nach dem Muster Hollands oder der Schweiz von sich gewiesen. Schwedisch-englische Verhandlungen wurden in Stockholm während des Jahres 1915 über eine Regulierung des Handels geführt, aber sie endeten im Oktober ohne Ergebnis, da sich die englischen Forderungen als unannehmbar erwiesen. Im Herbst 1916 sind neue Verhandlungen eröffnet worden.

Englands Beschlagnahmungen von Postpaketen nach Schweden auf schwedischen Schiffen hatte im Dezember 1915 die Gegenmaßregel zur Folge, daß Schweden die Postpakete, die von oder nach England durch Schweden gingen, zurückhielt. Umfangreiche Verhandlungen wurden von beiden Staaten geführt, wobei England den Gedanken eines Schiedsgerichts aufwarf. Die schwedische Regierung ergriff diesen Gedanken mit Sympathie, aber Englands Minister des Auswärtigen ließ ihn bald wieder fallen. Der Notenwechsel vom Dezember 1915 bis zum August 1916 ist in England und Schweden veröffentlicht worden.

Die schwedische Neutralitätspolitik hat ihre besondere Form vor allem durch die zwei ersten Männer der Regierung, durch den Staatsminister Hammarskjöld und den Minister des Auswärtigen Wallenberg erhalten; von diesen ist der erstere eine der hervorragendsten juristischen und volksrechtlichen Autoritäten; er war früher Professor an der Universität in Uppsala, eine Zeitlang schwedischer Gesandter in Kopenhagen, Vorsitzender der schwedischen Abordnung bei den letzten Verhandlungen über den schwedisch-deutschen Handelsvertrag, Mitglied des internationalen Schiedsgerichtes im Haag und Abgeordneter bei der Haager Konferenz im Jahre 1907; mehrmals wurde er als Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Völkern aufgestellt. Der letztere ist einer der ersten Finanzmänner des Landes, mit hohem Ansehen in der internationalen Finanzwelt. Beide haben von Anfang des Krieges an durchaus die Gründe hochgehalten, die für eine klare Neutralitätspolitik sprachen, beide haben aber auch eine solche Politik zu verfolgen gesucht, die nicht allein in einem schwachen Nachgeben gegenüber jener kriegführenden Partei bestand, die gerade den stärksten Druck ausübte, sondern die sich von gewissen bestimmten Grundsätzen leiten ließ. Wenn die Geschichte des Weltkrieges einmal zum Gegenstand einer umfassenden und sachlichen Darstellung wird, dürfte die schwedische Neutralitätspolitik darin eine interessante, wenn auch recht kleine Einzelheit bilden.

Wenn ich nach dieser allgemeinen Einführung jetzt dazu übergehe, einige Angaben über die wirtschaftlichen Wirkungen des Kriegs in Schweden während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Juni 1916 zu machen, möchte ich nur bemerken, daß die Behandlung des ersten Halbjahres 1916 sehr summarisch und die Darstellung überhaupt ganz zusammengedrängt werden muß [1]).

2. Die wirtschaftlichen Verhältnisse; Handel und Industrie.

Bevor ich auf die Verhältnisse der Kriegszeit eingehe, dürften einige orientierenden Angaben erforderlich sein.

Aus der Lage Schwedens zwischen der Ost- und Nordsee ergibt sich, daß die Seeverbindungen von der größten Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes sind. Folgende Zusammenstellung dürfte ein Bild von dem Anteil einiger fremder Länder an dem Handelsumsatz in Schweden während des Jahres 1913 (nach der schwedischen Handelsstatistik) geben, wobei der Wert in Millionen Kronen berechnet ist:

	Import	Export	Handelsumsatz
Sämtliche Länder	846,5	817,4	1663,9
Deutschland	289,9	179,1	469,0
England	206,8	237,9	444,7
Dänemark	53,7	70,6	124,3
Vereinigte Staaten	76,6	34,4	111,0
Ganz Amerika	114,4	50,2	164,6
Frankreich	35,3	66,3	101,6
Rußland (mit Finnland)	50,6	46,9	97,5
Norwegen	25,9	54,0	79,9
Asien	9,6	20,3	29,9
Australien	1,5	10,0	11,5

Der Wert des schwedischen Handels mit dem europäischen Ententeländern (Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland, Italien und Portugal) betrug im Jahre 1913 659 Mill. K., der des Handels mit den Zentralmächten (Deutschlend, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Türkei und Belgien, welch letzteres als unter deutsche Verwaltung gestellt hierher gestellt werden kann) 510,9 Mill. Dabei hat sich auf jeden Fall die Bedeutung des Handels mit Deutschland in den letzten Jahren vermehrt; von 1911 ab war der schwedische Handelsumsatz mit Deutschland größer als der mit England.

---

1) Die zugängliche Literatur ist einstweilen nur in schwedischer Sprache erschienen. Ich will jedoch anführen: Karl Hildebrand, „Die schwedische Regierung und der Volkshaushalt während der Kriegszeit", Uebersicht über die Maßnahmen während der Zeit vom August 1914 bis zum Dezember 1915 (De svenska statsmakterna och krigstidens folkshushållning), ausgearbeitet im Auftrage der Regierung unter Mitwirkung mehrerer Sachverständiger (Stockholm 1916, 244 SS. und 115 SS. Beilagen); Jahresbericht der Stockholmer Handelskammer 1915, Stockholm 1915; Notizen über die Geldverhältnisse während des Krieges (Uppgifter om penningtillgången i riket under krigstiden), von der Kgl. Bankinspektion herausgegeben, Stockholm 1916.

Die kommerzielle Lage eines neutralen Schwedens zwischen den beiden kriegführenden Machtgruppen macht es notwendig, die Handelsverbindungen nach beiden Seiten hin öffen zu halten. Dabei muß im übrigen noch beachtet werden, daß Deutschland an erster Stelle als Verkäufer nach Schweden steht, England aber als Käufer schwedischer Produkte, und daß Schweden u. a. Getreide und Kraftfuttermittel einführen muß, also Waren, die in höherem Grade als vorher während des Krieges von Westen herbeigeschafft werden müssen. Auf der anderen Seite ist das Wirtschaftsleben des Landes von anderer Zufuhr aus dem Süden abhängig. Das Endergebnis ist, daß ein Abbruch der Handelsverbindungen nach der einen oder anderen Seite hin einen guten Teil des Wirtschaftswesens lahmlegen und in der Folge große Schwierigkeiten bereiten müßte, was natürlich unvermeidlich wäre, falls Schweden mit in den Krieg verwickelt würde, während es vermieden werden muß, solange das Land neutral bleibt. Bei der Behauptung der Handelsfreiheit nach beiden Seiten hin hat die geographische Lage gewisse Vorteile geboten, aber auch besondere Schwierigkeiten bereitet. Die Seeverbindungen mit den deutschen Ostseehäfen konnten im großen und ganzen gut aufrechterhalten bleiben, und die schwedischen Fähren nach Saßnitz waren während des Krieges fast ununterbrochen im Gang. Bei der Durchfuhr von Waren und Post zwischen den Westmächten und Rußland durch Schweden hat Schweden diesen Mächten gegenüber eine verhältnismäßig gute Stellung eingeräumt. Aber auf der anderen Seite konnten die Kriegführenden die schwedische Ausfuhr erschweren oder für kürzere oder längere Zeit hemmen. Die für Deutschland bestimmten Eisenerze aus Lappland gehen zu Friedenszeiten vor allem über das norwegische Narwig zu Schiff nach Rotterdam; zu Anfang des Krieges versuchte England, diesem Verkehr Hindernisse in den Weg zu legen, aber es glückte Schweden für eine Zeitlang, die Hindernisse wesentlich zu erleichtern. Gegen Ende des Jahres 1915 mußte jedoch das meiste Erz über Luleå und die Ostsee geleitet werden, worauf die russischen (und englischen) U-Boote und andere Kriegsschiffe zeitweilig den Verkehr dadurch störten, daß sie mit Erz belastete deutsche Schiffe kaperten oder versenkten. Auf der anderen Seite geht die schwedische Ausfuhr an Holzwaren hauptsächlich von den Ostseehäfen aus nach England, Frankreich und anderen Ententeländern; vom Herbst 1914 bis zum Frühling 1915 verhinderte Deutschland die für das Leben Nordschwedens wichtige Ausfuhr an Holzwaren durch die Ostsee; von da ab wurden Holzpfropfe von den Deutschen immer noch als absolute Bannware behandelt, während andere Holzwaren durchgelassen wurden. Die Seeverbindung zwischen Rußland-Finnland wurde zeitweise von den Deutschen, die nach Westen über die Nordsee und den Atlantischen Ozean von den Engländern und Deutschen gestört.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch wurde es still in den Häfen. Die Gefahren der Seefahrt vervielfältigten sich, und die gewöhnlichen Seeversicherungen verloren ihre Gültigkeit. Ein Teil der Besatzungen wurde zum mobilisierten Heer abberufen. Schwedische Schiffe fingen an aufgelegt zu werden, und die Flaggen anderer Länder hielten sich

fern. Das Eingreifen der Regierung wurde notwendig. Ein Vorschlag zu einer staatlichen Kriegsversicherung wurde ausgearbeitet und dem Reichstag vorgelegt, der ihn am 16. August 1914 annahm. Am Tage darauf wurde die Verordnung ausgefertigt und die staatliche Kriegsversicherungskommission eingesetzt, die während der ganzen Kriegszeit eine im höchsten Sinne nützliche Tätigkeit für den Staat entfaltete. Die wichtigsten Bestimmungen der Seekriegsversicherung sind (nach einigen durch die Verhältnisse erforderlich gewordenen Veränderungen im September 1914 und Juli 1915) folgende: Die Kriegsversicherung ist freiwillig und gilt sowohl für das Schiff wie für die Last. Die Schiffsversicherung umfaßt schwedische Fahrzeuge, die Ladungsversicherung Lasten auf staatsversicherten schwedischen Schiffen oder auf Fahrzeugen neutraler Länder, deren Ansuchen als besonders wichtig angesehen wird. Das Risiko des Staates für Fahrzeuge soll höchstens 80 Proz. des taxierten Wertes und im höchsten Fall 1 Mill. K. betragen, das für Ladungen auf demselben Kiel im allgemeinen höchstens 80 Proz. und 600000 K. (auf Segelschiffen höchstens 200000 K.), soweit nicht besondere Umstände eine höhere Maximalsumme erfordern. Eine Bedingung für die staatliche Versicherung ist eine gewisse Versicherung der Besatzung. Für Bannware wird keine staatliche Versicherung gewährt. Die ganze Prämie oder ein gewisser Teil derselben wird kontant bezahlt und lm letzten Falle für den Rest eine Revers erteilt, der nur eingelöst zu werden braucht, wenn die Tätigkeit der Kriegsversicherung sonst mit Verlust verbunden wäre.

Bis zum Schluß des Jahres 1915 betrugen die Versicherungssummen der Kommission für Schiffe 1324,3 Mill. K., die für Waren 832,7 Mill. K. Während der ersten Hälfte des Jahres 1916 beliefen sich die Fahrzeugversicherungen bei der Kommission auf 454,4 Mill. K., die Warenversicherungen auf 380,7 Mill.

Bis zum Ende des Jahres 1915 verunglückten 74 staatlich versicherte Fahrzeuge aus Gründen, die von den Kriegsverhältnissen abhingen, und dabei wurden 204 Personen getötet. Die entsprechenden Ziffern während des ersten Halbjahres 1916 waren wahrscheinlich 14 verunglückte Schiffe und 8 getötete Menschen. Die Kommission hat die Forderung auf Ersatz für Aufbringung und die damit zusammenhängenden Kosten zugestehen müssen. In dieser Hinsicht haben sich die Schwierigkeiten für den neutralen Handel unablässig vermehrt, da die wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln der Kriegsführenden immer mehr verschärft wurden. Bis zum Ende des Jahres 1915 wurden von Deutschland 221 staatlich versicherte schwedische Schiffe aufgebracht, von England 134[1]). Der Wert der von England und Deutschland bei der Kommission versicherten und mit Beschlag belegten Waren während der Zeit vom August 1914 bis zum Dezember 1915 ergibt sich aus folgender Tabelle:

1) Hildebrand, S. 165—166; unter den Beilagen behandelt eine die deutschen und die englischen Prisengerichte nach den schwedischen Erfahrungen.

Wert der von England beschlagnahmten Waren:

Baumwolle	ca.	10 000 000	K.
Mais, Kleie, Leinsamenkuchen	„	4 600 000	„
Kaffee	„	4 100 000	„
Schweinefleisch	„	3 200 000	„
Häute und Sohlenleder	„	3 200 000	„
Wolle	„	2 500 000	„
Quebracho und Gerbstoffe	„	2 400 000	„
Kakaobohnen	„	900 000	„
Erz	„	800 000	„
Rohphosphat	„	500 000	„
Maschinenöle	„	400 000	„
Pflanzenfette	„	300 000	„
Harz	„	250 000	„
Roheisen, Nickel, Kupfer	„	250 000	„
Früchte (getrocknet)	„	235 000	„
Maschinenteile	„	35 000	„
Verschiedenes	„	450 000	„
Summa	ca.	34 120 000	K.

Wert der von Deutschland beschlagnahmten Waren:

Roheisen, Gußeisen, Schmelzstücke	ca.	300 000	K.
Maschinenteile	„	125 000	„
Holzwaren	„	100 000	„
Erz	„	170 000	„
Zündhölzer	„	23 000	„
Eier und Butter	„	50 000	„
Mineralöle	„	10 000	„
Fisch	„	20 000	„
Schweinefleisch	„	6 000	„
Verschiedenes	„	267 000	„
Summe	ca.	1 071 000	K.

Gewisse Warenpartien sind inzwischen freigegeben worden (z. B. die oben genannte Baumwolle nach einem Spezialabkommen), wobei man in England oft so verfuhr, daß man die Waren verkaufte und die eingekommenen Geldbeträge den Besitzern der Ladungen überließ. Waren, die bei der Kommission nicht versichert waren, wurden in England zu einem höheren Gesamtwerte beschlagnahmt als die oben genannten.

Ich halte es für unnötig, Erwägungen über den Verfall des Völkerrechtes während des Krieges oder über das Schicksal der Londoner Deklaration anzustellen, ich begnüge mich nur damit, darauf hinzuweisen, daß sich die Beschlagnahmungen oft auf neutrale Waren bezogen, die keine Bannwaren waren, und zwar auf neutralen Schiffen, die sich auf der Fahrt zwischen zwei neutralen Ländern befanden. Nach Deutschland wurden mehr Schiffe eingebracht, aber sie wurden schneller freigegeben als in England, wo die Untersuchung und das ganze Verfahren des Prisengerichtes äußerst langsam funktionieren. Die angegebenen Ziffern bilden eine bunte Illustration zu den Schwierigkeiten des neutralen Handels während des Krieges.

Während des Jahres 1916 hat sich die Zahl der Aufbringungen erhöht. Nahezu alle Schiffe, die an England vorüberfahren, werden jetzt zur Untersuchung in einen Hafen gebracht und müssen dann einen

größeren oder kleineren Teil ihrer Ladung löschen. Während des ersten Halbjahres dürften Waren, die bei der Kommission versichert waren, zur Ueberweisung an ein Prisengericht in einem Werte von ungefähr 11 Mill. beschlagnahmt worden sein. Außerdem lag am Ende des Halbjahres schon mehrere Monate lang eine Reihe von Schiffen in England, ohne daß ein entscheidender Beschluß über die Beschlagnahmung gefaßt wurde. Der Wert der auf diesen Schiffen staatlich versicherten Waren dürfte ungefähr 5 Mill. Kronen betragen. Auch von seiten Deutschlands haben sich die Aufbringungen vermehrt, wobei die Schiffe zur Untersuchung in den Hafen geführt wurden. Während des ersten Halbjahres wurden dabei jedoch keine bei der Kommission versicherten Waren beschlagnahmt, um einem Prisengericht vorgelegt zu werden.

Man kann ganz einfach sagen, der neutrale Handel wäre ganz lahmgelegt worden, falls nicht der Staat nach ganz neuen Methoden und Regeln gegriffen hätte. Die alte Tauschpolitik von Waren gegen Waren ist noch einmal zu Ehren gekommen, und um sie wirkungsvoll zu machen, ist eine starke Zentralisierung notwendig geworden. Es würde zu weit führen, den Gang der Entwicklung in seinen Einzelheiten zu untersuchen; ich begnüge mich mit einer allgemeinen Charakteristik.

Schon zu Anfang des Krieges mußte ein Exportverbot für diejenigen Waren erlassen werden, die innerhalb des Landes unbedingt gebraucht wurden. Die Erfahrung während des Krieges hat zu einer starken Vermehrung dieser Exportverbote geführt. Auch in den Fällen, in denen ein beschränkter Export möglich war, hat die Regierung Verbote ausgefertigt und dann Ausfuhrlizenzen für gewisse Mengen erteilt, um auf diese Weise darüber zu wachen, daß die Ausfuhr sich in den angezeigten Grenzen hielt. Außerdem hat die Ausfertigung von Exportverboten ein handelspolitisches Kampfmittel gebildet, indem dadurch ein Ausgangspunkt für Abmachungen über Handelserleichterungen von seiten der kriegführenden Staaten geschaffen wurde.

Während des Krieges wurde die Handelspolitik immer schärfer entwickelt und angewendet. Kein Land hat etwas für nichts bekommen, sondern der Grundsatz der Reziprozität oder Kompensation ist überall zu Ehren gekommen, ganz ebenso wie in jenen Zeiten, da man die Waren gegeneinander austauschen mußte.

Zu Beginn traten die Tauschgeschäfte überwiegend als Spezialkompensationen auf. Diese äußerten sich darin, daß schwedische Fabriken und Firmen, die für ihren Betrieb der Einfuhr von gewissen Maschinen oder anderen Ganz- oder Halbfabrikaten bedurften, die auf Grund eines Ausfuhrverbotes im Ausfuhrlande nicht von dort zu erhalten waren, falls nicht eine gewisse Menge von in Schweden mit Ausfuhrverbot belegtem Rohmaterial als Gegenleistung geliefert wurde, die Erlaubnis zur Ausfuhr solchen Materials erhielten. Neben solchen Spezialkompensationen sind dann später in immer größerer Ausdehnung noch andere Kompensationsgeschäfte mehr genereller Art ausgeführt worden. Hierbei besteht der bei Spezialkompensationen vorherrschende innere Zusammenhang zwischen den ausgeführten und eingeführten

Waren nicht mehr. Statt dessen kommt bei derartigen Tauschgeschäften der Grundsatz in Anwendung, daß als Gegenleistung gegen die Ausfuhr von in dem einen Land mit Ausfuhrverbot belegten Waren zu einem gewissen Wert von der anderen Seite die Ausfuhr von dort mit dem Ausfuhrverbot belegten Waren gestattet wird; und diese Waren sind oft von ganz anderer Art, als Kompensationswaren.

Die Handelspolitik bekam auf diese Weise immer größere Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Neutralitätspolitik, da allzu weitgehender handelspolitischer Nachsichtigkeit ein außerpolitischer Inhalt beigemessen werden konnte, der nie beabsichtigt war. Diese Entwicklung ist in rein organisatorischer Hinsicht zum Ausdruck gekommen. Im August 1914 wurde eine staatliche Industriekommission eingesetzt, um unter anderem bei der Behandlung von Exportverbot und Lizenzverfahren mitzuarbeiten. Eine strammere Zentralisierung erwies sich als überaus notwendig, und aus diesem Grunde wurde Mitte 1915 die staatliche Handelskommission eingesetzt, die unmittelbar hier einschlägige Fragen behandelt und zu ihren Mitgliedern ein paar Vertreter des Auswärtigen Amtes zählt. Bald machte sich eine Arbeitsverteilung nötig. Eine Abteilung befaßt sich nunmehr mit Lizenzfragen in bezug auf die Zentralmächte, eine andere mit solchen in bezug auf die Ententeländer.

Englands Streben nach einer vollständigen Blockade gegen Deutschland hat zu immer größerer Schärfung der Bedingungen der englischen Ausfuhr geführt. Dabei wurden von englischer Seite unablässig Versuche gemacht, die gleiche Kontrolle wie über die direkte englische Ausfuhr auch über die Zufuhr auszuüben, die an England vorbei von den neutralen Ländern aus, besonders von Amerika, gingen. Deutschland folgte mit immer strengeren Bestimmungen nach. Beide kriegführenden Parteien wollten darüber wachen, daß ihre Ausfuhrwaren der Gegenpartei nicht zum Nutzen dienen sollten. Am Anfang begnügten sie sich mit der Versicherung, daß ihre Waren nicht in der Gestalt, in der sie in das neutrale Land kamen, in das Feindesland weiterbefördert werden. Bald aber gingen die Forderungen weiter. So verlangte man — erst von englischer, dann von deutscher Seite —, daß auch die Fabrikate, die einen Teil der ausgeführten Waren enthielten, nicht der Gegenpartei verkauft werden dürften. Im Zusammenhang hiermit wurde das Recht beansprucht, direkt die Bücher und den brieflichen Verkehr der Industriefirmen und Kaufleute einzusehen.

Da dieses Streben nach ausländischer Einmischung und Kontrolle zweifellos anfing viel weiterzugehen, als sich mit den Hoheitsrechten des Landes vereinigen ließ, legte die Regierung dem Reichstag des Jahres 1916 einen Vorschlag zu einem Kriegshandelsgesetz vor, das der Hauptsache nach angenommen und im April zum geltenden Gesetz erhoben wurde. Die wichtigste Bestimmung besagt, daß die Ausfertigung, die die Freiheit, Waren in das Reich einzuführen oder aus dem Reiche auszuführen oder innerhalb des Reiches über Waren zu verfügen, einschränkt, nicht gültig sein soll, wo die Einschränkung von solcher Beschaffenheit ist oder erscheinen kann, daß sie den Inter-

essen einer fremden Macht dient, falls nicht die Erlaubnis zur Ausfertigung mitgeteilt wurde. Die Handhabung des Gesetzes ist der staatlichen Handelskommission überlassen worden, die zu diesem Zwecke etwas erweitert wurde. Die Kommission hat Formulare für erlaubte Verpflichtungen ausgearbeitet, die mit der Anzeichnung der Kommission versehen werden. Die Formulare wurden von Deutschland anerkannt und nach verschiedenen Verhandlungen auch von England.

Als die Seefahrt zu Anfang des Krieges stillzustehen drohte, sah es für die Industrie trübe aus. Die Rohwaren wurden knapp, die Exportmöglichkeiten schienen zu verschwinden, und man befürchtete große Arbeitslosigkeit. Aber die Entwicklung der Dinge gab den Pessimisten unrecht. Allerdings waren Schwierigkeiten zu überwinden, aber mit den noch offenen überseeischen Verbindungen konnte die industrielle Arbeit wieder aufgenommen werden. Dies bedeutet aber nicht, daß die Verhältnisse der Kriegszeit denen der Friedenszeit gleich wurden. Man kann im Gegenteil in die Augen fallende Verschiedenheiten feststellen. Vielen Fabriken fiel es schwer, sich durchzuhelfen, andere hatten ungewöhnlich gute Konjunkturen, so z. B. die Eisen-, Stahl- und Metallwerke. Die Gesamtausfuhr der schwedischen Stahl- und Eisenindustrie überstieg während des Jahres 1915 die Durchschnittszahl der letzten 10 Jahre um ca. 120000 t. Die elektrische Industrie hat eine gute Zeit gehabt, was teilweise auf einer relativen Freiheit von der deutschen Konkurrenz beruhte, ebenso die chemische Industrie in dem Maße, wie sie Rohwaren erhalten konnte. Die Stickstoffindustrie hat sich entwickelt, und die Erzeugung gewisser neuer Produkte wurde angebahnt. Das Stockholmer Gaswerk hat angefangen Benzol herzustellen. Die Bestellungen des Staates für Armee und Flotte hatten anfangs einen großen Anteil an der Verbesserung auf dem industriellen Gebiet. Die Sägewerkindustrie hatte schwere Hindernisse zu überwinden (der Wassermangel in den Aelven während des Jahres 1914, die Hemmung der Holzausfuhr in der Ostsee von 1914—1915), aber sie hat sich doch dank der hohen Warenpreise gut durchzuhelfen vermocht. Die Lebensmittelindustrie stand sich im großen und ganzen gut, teilweise sehr gut. Die Bekleidungsindustrie hatte große Schwierigkeiten, Rohwaren zu erhalten. Von Zeit zu Zeit waren Fabriken daran, ihren Betrieb einzustellen, z. B. Textilfabriken, Margarinefabriken u. a., aber einstweilen ist der befürchtete Mangel an Arbeit zum großen Teil noch ausgeblieben. Im Herbst 1916 ist die Magarineproduktion lahmgelegt worden, weil die Engländer die Rohwaren zurückhalten, diese Maßregeln damit begründend, daß Schweden zu viel Butter nach Deutschland verkauft. Eine starke Erhöhung der Herstellungskosten hat sich bemerkbar gemacht, doch sind die Fabrikpreise im Verhältnis damit gestiegen.

Während des Jahres 1914 verursachte starker Wassermangel einen Stillstand in gewissen Industrien, die von Wasserkraftwerken oder, wie die Holzwarenindustrie, von dem Flößereibetrieb auf den Aelven abhängig war. Sonst hat sich die Wasserkraft als sehr nützlich

erwiesen, in einer Zeit, da die Kohlenzufuhr so hochgradig erschwert war. Der Kohlenimport von England ist heruntergegangen, was teilweise durch erhöhte Einfuhr von deutschen und belgischen Kohlen, Koks und Briketts wieder aufgehoben wurde. Für den Bedarf der Staatseisenbahn und der Flotte wurden auch amerikanische Kohlen eingekauft. Die Verminderung der Kohlenzufuhr hat zu größerer Sparsamkeit gezwungen, aber noch nicht eine wirkliche Kohlennot zur Folge gehabt. Man mußte sich an schlechtere Qualitäten und geringere Mengen gewöhnen. Es gab sich ganz von selbst, daß der einheimischen Torffrage größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Lage des Arbeitsmarktes kann in gewissem Grade nach der Anzahl der Arbeitsuchenden an 100 freien Stellen bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten beurteilt werden. Folgende Tabelle dürfte ein Bild der fortschreitenden Besserung geben.

Anzahl der Arbeisuchenden an 100 freien Stellen:

	In den Jahren				
	1902—1912	1913	1914	1915	1916
Januar	182	153	125	202	138
Februar	150	133	127	181	124
März	119	110	107	147	109
April	104	97	91	125	90
Mai	106	99	93	118	85
Juni	119	112	104	135	92
Juli	118	107	99	134	82
August	101	96	133	122	
September	93	89	121	110	
Oktober	104	98	128	110	
November	141	129	192	141	
Dezember	134	117	182	113	

Bei der Beurteilung der eingetretenen Verbesserungen muß in Betracht gezogen werden, daß eine größere Zahl von Männern, als gewöhnlich, mobilisiert war und daß ernste Anstrengungen gemacht wurden, einen Ausgleich zwischen den Industrien und Arbeitsplätzen mit mangelnder Arbeitsgelegenheit und solchen mit guter Gelegenheit zur Arbeit anzubahnen. Im August 1914 wurde diese Arbeit einer neu eingerichteten staatlichen Kommission für Abeitslosigkeit übertragen, der ein Netz von lokalen Hilfskomitees an die Hand ging. Eine Gruppe von Arbeitern, die viel Unterstützung bedurfte, sind die Steinarbeiter im westlichen und südlichen Schweden, da die Einfuhr von Steinen gehemmt war und die Bautätigkeit verringert wurde.

3. Die Versorgung Schwedens mit Lebensmitteln.

Eine der Hauptaufgaben des Staates während der Kriegszeit ist es gewesen, für hinreichende Vorräte an nötigen Lebensmitteln innerhalb des Landes zu sorgen. Die Maßregeln der Regierung haben auch eine gewisse Regelung der Preise angestrebt, aber wie wichtig dieser letztere Teil der Lebensmittelpolitik auch sein mag, so muß doch den

Anordnungen für eine gesicherte Zufuhr noch größere Bedeutung zugemessen werden.

Schweden ist ein Land, das Getreide einführt und Fleisch ausführt. Die staatlichen Maßnahmen in bezug auf vegetative und animalische Nährmittel waren aus diesem Grunde durchaus verschieden, da Getreide eingeführt werden mußte, während die Maßnahmen in bezug auf Fleisch und Butter die Ausfuhr regulierten.

Der einheimische Jahresverbrauch von Brotgetreide kann auf etwas mehr als 1 Mill. t eingeschätzt werden, von denen gegen $^2/_3$ aus Roggen, etwas mehr als $^1/_3$ aus Weizen besteht. Nahezu 100 000 t Roggen und 200 000 t Weizen werden gewöhnlich eingeführt.

Die Ernte des Jahres 1914 brachte Brotgetreide über den Durchschnitt der letzten Jahre hinaus, weshalb das Importbedürfnis bei normalem Verbrauch nahezu 200 000 t (Roggen und Weizen zusammengeschlossen) ausmachte. Eine mittlere Ernte würde notdürftig für den Unterhalt des Volkes ausreichen, wenn der Staat den Ertrag mit Beschlag belegen und nach deutschem Muster verteilen würde, aber eine so weitgehende Maßregel ergreift man nicht gern ohne wirkliche Not. Während des Herbstes 1914 ging man ja auch in Deutschland nicht so weit, und so ist es denn auch am leichtesten zu verstehen, daß sich in dem neutralen Schweden die Anstrengungen auf die Einfuhr von Brotgetreide und nicht auf eine Einschränkung des Verbrauches konzentrieren. In unserem dünn bevölkerten Lande würde übrigens eine eingehende staatliche Kontrolle einen sehr großen Apparat erfordern und trotzdem überaus schwer wirkungsvoll durchzuführen sein. Der Landwirtschaftsminister hat jedoch im Reichstag später erklärt, daß kein Grund dazu bestünde, bei halben Maßregeln stehenzubleiben, wenn die Getreideeinfuhr nach Schweden abgeschnitten werden würde, sondern daß man in einem solchen Falle das deutsche System einführen müsse.

Während des Herbstes 1914 zeigte es sich, daß die privaten Importeure den Bedarf des Landes an Brotgetreide nicht zu decken vermochten. Der russische Roggen war nicht erreichbar wie in früheren Zeiten, und alle Getreidezufuhr aus Deutschland war unterbrochen. Während der Zeit vom August bis zum Dezember 1913 wurden 53 386 t Roggen und 91 675 t Weizen eingeführt; während der gleichen Zeit des Jahres 1914 nur 8023 bzw. 29 813 t. Die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens war jedem klar, lange bevor diese Ziffern bekannt wurden.

Schon am 11. August 1914 wurde eine staatliche Lebensmittelkommission eingesetzt mit der Aufgabe, über die Zulänglichkeit der Volksernährung zu wachen. Durch diese Komission und verschiedene ihrer Unterabteilungen als ausführende Organe wurde eine für Schweden eigentümliche Organisation der Anschaffung und Verteilung von Brotgetreide ausgebildet, deren Hauptmerkmal ist, daß der Staat unmittelbar nur insoweit eingegriffen hat als es unumgänglich notwendig war. Praktisch genommen, ist der Staat der einzige Importeur von Getreide, obwohl einzelne Einfuhr nicht verboten ist. Die Getreidezölle wurden

zum Zweck einer Senkung der Preise aufgehoben. Der Staat verteilt das eingeführte Getreide nicht, sondern verkauft es an die Mühlen zu einem gewissen vereinbarten Preis unter der Bedingung eines gewissen Partiepreises für Mehl. Man hat hierdurch einen festen Preissatz für Mehl ohne Maximalpreise gewonnen[1]). Die Abmachungen mit den Mühlen gelten einige Monate lang und werden je nach den Vorräten an einheimischen und eingeführten Waren und dem Einkaufspreis der letzteren Ware von Zeit zu Zeit ausgeglichen.

Das System hat sich bisher gut bewährt. Die Preise sind natürlich gestiegen, aber es ist bezeichnend, daß die schwedischen Mehlpreise sich fast während der ganzen Zeit des Krieges niedriger hielten als die dänischen und norwegischen und ziemlich lange Zeit hindurch auch als die englischen, obwohl das schwedische Einfuhrgetreide von Amerika geholt werden mußte. Folgende summarische Zusammenstellung der Zahlen über die Preissteigerung dürfte von Interesse sein.

Durchschnitt der Preissteigerungszahl für die Zeit

(Kronen für 100 kg)

	August—Dezember 1914 (im Vergleich mit denselben Monaten 1913	Januar—Juni 1915 (im Vergleich mit denselben Monaten 1914
Roggen	6 : 78	12 : 59
Roggenmehl	6 : 90	11 : 94
Weizen	6 : 74	12 : 26
Weizenmehl	5 : 43	9 : 96

Die staatliche Einfuhr hat sich fast ausschließlich auf Weizen bezogen, was erklärt, daß sich die Wirkungen des Abkommens mit den Mühlen auf den Preis des Weizens bemerkbarer machen. Die erste Last vom Staat eingeführten Weizens kam zu Anfang des Jahres 1915 an. Es zeigte sich jedoch, daß schon seit Kriegsbeginn die Preissteigerung für Weizen größer war, als die für Weizenmehl; während der ersten Hälfte des Jahres 1915 ist der Unterschied ziemlich beträchtlich. Die Preissteigerung für Roggenmehl ist im Jahre 1914 größer als die für Roggen, 1915 jedoch geringer. Die frühere Preismarginale zwischen Brotgetreide und Mehl ist zugunsten der Konsumenten durch das Eingreifen des Staates kleiner geworden.

Der Umfang der staatlichen Einfuhr wärend des Jahres 1915 und deren Verteilung auf die verschiedenen Produktionsländer geht (in Tonnen) aus folgender Tabelle hervor:

	Nordamerika	Südamerika	Rußland	Summe
Weizen	176 127	28 791	8398	213 316
Roggen	29 698	—	476	30 174

Hiermit muß man die Verteilung der Einfuhr aus den verschiedenen Ländern im Jahre 1913 vergleichen (Tonnen):

	Rußland (mit Finnland)	Deutschland	Dänemark	Nordamerika
Weizen	58 710	46 154	23 964	18 926
Roggen	15 276	74 080	1 060	—

1) Im November 1915 wurden doch Maximalpreise für Roggen, Korn und Hafer festgesetzt, im Jahre 1916 auch für Weizen.

	Südamerika	Britisch-Indien und Australien	Andere Länder
Weizen	18 041	25 599	8788
Roggen	292	—	577

Verschiedene Maßregeln wurden ergriffen, um mit den verfügbaren Vorräten an Brotgetreide möglichst lange auszukommen. Im März 1915 wurde die Grenze für das Ausmahlen bei Roggen auf 90 Proz. festgesetzt (die Bestimmung wurde 1916 abgeschafft). Die Branntweinbrennerei wurde reguliert. Die Vorräte an Brotgetreide und Mehl wurden inventiert und besondere Anweisung für die Bebauung des Bodens ausgefertigt. Die Maximalpreise für Roggen, Korn und Hafer wurden, wie schon gesagt, im November 1915 festgesetzt. Im September 1916 folgten neue Maximalpreise unter anderem auch für Weizen. Schon früher wurde während des gleichen Jahres der Maximalpreis für Zucker bestimmt, dessen Vorräte sich so schnell verringerten, daß auch eine Einschränkung des Verbrauches nötig wurde. Vom 1. November an ist ein Zuckerkartensystem eingeführt worden, mit 13 kg Konsum pro Jahr und Person.

Bei den animalischen Nahrungsmitteln muß das Eingreifen der Regierung von ganz entgegengesetzter Art sein, da es die Ausfuhr regeln muß, anstatt auf die Einfuhr bedacht zu zein. Seit Anfang des Krieges haben die Vertreter der Interessen der Konsumenten die Ausfuhr getadelt, vor allem, seitdem zu Beginn des Jahres 1915 die Fleischpreise zu steigen begannen, und eifrig ausnahmslose Ausfuhrverbote verlangt. Anfang August 1914 wurde ein Exportverbot für Rindvieh und Fleisch, sowie für Schweine und Schweinefleisch ausgefertigt, die Wirkung dieses Verbotes aber war alles andere als günstig und verdient große Aufmerksamkeit. Schon im September wurde das Verbot wieder aufgehoben, um später gegen das Ende des Jahres 1915 teilweise wieder erneuert zu werden, wobei es dann allerdings ein Glied einer ganz neuen Lebensmittelsexportordnung bildete.

Schwedens normale Ausfuhr kann mit Hilfe der Ziffern des Jahres 1913 ungefähr überblickt werden. Während des Herbstes 1914 stieg die Ausfuhr rasch, wie aus folgender Tabelle hervorgeht.

Exportüberschuß 1913 und 1914 an

Jahr	Rindvieh		Schweinen		Fleisch: Rindfleisch	
	Stück	K.	kg	K.	kg	K.
1913	39 363	13 566 650	457 885	343 552	3 248 475	2 403 648
1914	79 213	17 203 039	666 404	672 539	5 364 690	4 500 569

	Schweinefleisch		Butter, natürlich	
	kg	K.	kg	K.
1913	5 294 865	5 473 625	19 458 332	41 453 799
1914	12 879 173	14 983 691	18 938 772	39 968 920

Man sieht aus der Tabelle, daß sich die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schweinefleisch beträchtlich vermehrt hat, während die Ausfuhr von Butter etwas gesunken ist. Fleischkonserven zeigen eine starke Vermehrung der Ausfuhr, Milch eine geringere. Die Erklärung zu dem Umstand, daß diese Ausfuhrvermehrung für animalische Nah-

rungsmittel stattfinden und zugelassen werden konnte, muß darin gesucht werden, daß die Futterernte des Jahres 1914 im Gegensatz zu der Getreideernte sehr gering war, so daß der Viehbestand bedeutend verringert werden mußte.

Zu Friedenszeiten konnte der Mangel an einheimischen Futtermitteln wenigstens teilweise durch die Einfuhr von Kraftfuttermitteln ausgeglichen werden. Jetzt aber geht diese Einfuhr ganz im Gegenteil wesentlich zurück, und dadurch vermehrte sich der Mangel an Futtermitteln noch mehr. Fachleute berechneten, daß der Rindviehbestand wahrscheinlich auf 180000 Tiere verringert werden mußte, so daß also der einheimische Verbrauch oder die Ausfuhr um so viel erhöht würde. Unter solchen Umständen war ein Exportverbot ganz sinnlos. Je schneller die Verringerung des Viehstandes vor sich gehen konnte, desto weniger Futtermittel hatte man für die geschlachteten Tiere zu opfern und ein um so größerer Viehstamm konnte für die nächste Futterernte aufbewahrt werden. Gleichzeitig mit der vermehrten Ausfuhr sanken die Preise auf dem einheimischen Markt bis zum Februar 1915, wo allmählich eine zunehmende Preissteigerung um sich griff. Diese erreichte im Jahre 1915 ihren Höhepunkt im August (33—39 Proz. mehr als im Juli 1914), schien jedoch keine derartige Knappheit auf dem heimatlichen Markt zu bedeuten, daß die Ausfuhr verhindert werden mußte. Die Frage des Ausfuhrverbotes wurde mehrmals angeregt, und im April 1915 wurde ein Ausfuhrverbot für lebende Ochsen und Schweine erlassen, weiter aber wagte die Regierung nicht zu gehen, bevor man Näheres über die Futterernte 1915 wußte. Wenn man geschlachtetes und ausgeführtes Vieh sowie Fleischkonserven zu den lebenden Tieren hinzurechnet, kommt man zu dem Ergebnis, daß während des ersten Kriegsjahres der Gesamtüberschuß für die Ausfuhr 162 758 Stück gegen 44 562 während der Zeit vom August 1913 bis zum Juli 1914 betrug. Die Mehrausfuhr belief sich also ungefähr auf 118 000 Tiere, eine hohe Zahl, die sich jedoch weit unter der früher angenommenen Verringerungsziffer von 180 000 hielt. Eine Vermehrung des einheimischen Verbrauches wurde nämlich während des Jahres 1915 durch die steigenden Preise verhindert. Trotz der Vermehrung der Ausfuhr verringerte sich tatsächlich der Viehbestand weniger, als man im Herbst 1914 befürchtet hatte.

Der Sommer 1915 brachte eine gute Futterernte und damit kam die ganze Frage der Fleischausfuhr in eine neue Lage. Die Aufgabe bestand darin, die Ausfuhr zu regulieren — sie vollständig zu verbieten, schien nicht ratsam —, damit die einheimischen Konsumenteninteressen besser gewahrt werden konnten. Ende August 1915 wurde die Ausfuhr von Vieh, Fleisch (nicht Schweinefleisch, siehe unten) und Fleischkonserven verboten. Die Verbote gelten nicht unbedingt, sondern es sind Ausnahmen für gewisse monatlich festgesetzte Quantitäten vorgesehen, deren Umfang mit Rücksicht auf die Größe der ausländischen Nachfrage, den Umfang der Produktion und die Bedürfnisse der eigenen Konsumtion festgesetzt wird. Mit der Bewilligung der Exportlizenz ist die Pflicht des Exportierenden verbunden, eine gewisse Menge der

Ware für den einheimischen Markt zu einem gewissen Preise zu liefern, der niedriger ist als der gewöhnliche Marktpreis. Diese sogenannten Kompensationswaren werden nicht auf den offenen Markt gelassen, sondern von einem neu eingerichteten Warenvermittlungsbüro (einer Unterabteilung der staatlichen Lebensmittelkommission) an die neuen kommunalen Lebensmittelbehörden und kooperativen Vereine verteilt, die ihrerseits dafür sorgen müssen, daß sie der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen. Die Verteilungsmethoden sind an den verschiedenen Orten recht ungleich gewesen; in einigen Städten hat man begonnen, ein Kartensystem nach deutschem Muster anzuwenden. Natürlich können Bedenken gegen die Einteilung der Konsumenten in zwei Gruppen geltend gemacht werden, von denen die eine das Recht hat, billigere Kompensationswaren zu kaufen; da man aber nicht das deutsche System mit Beschlagnahme durch den Staat und einheitlicher Verteilung einführen wollte, ist man gezwungen, bei halben Maßregeln stehenzubleiben. Man kann nicht leugnen, daß das schwedische Kompensationssystem sich sehr nützlich erwies, wenn es auch zu einem gewissen Grade Willkür und Mißbrauch mit sich führte. Das Verhältnis zwischen Ausfuhrwaren und Kompensation geht aus folgenden Ziffern hervor: Während der Zeit vom September bis Dezember 1915 wurden Exportlizenzen für 9666 (lebende und geschlachtete) Tiere und 525 765 kg Fleisch, 1 881 512 kg Fleischkonserven und 304 778 kg Wurst bewilligt, wogegen die Exporteure in Kompensation zu billigem Preis 374 566 kg Schweinefleisch und 1 428 935 kg Fleisch an das Warenvermittlungsbüro liefern mußten.

Im Jahre 1916 wurden für erteilte Ausfuhrlizenz im allgemeinen 50 Proz. der Ausfuhrmenge an Fleisch (lebende oder geschlachtete Tiere) in Kompensation geliefert.

Die Fragen der Ausfuhr und einheimischen Vorräte an Schweinefleisch haben viel mehr Sorgen bereitet als die Fleischfragen. Rindvieh wird in Schweden sehr selten unmittelbar zur Abschlachtung großgezogen, sondern wird dem Fleischmarkt bei der Ausmerzung der Kreatur beständig zugeführt; es bedeutet daher weniger, wenn z. B. eine schlecht milchgebende Kuh einige Wochen länger stehen muß, weil sie in der Regel doch noch irgendwie Dienste tut. Die Schweinezucht aber ist ausschließlich auf die Fleischproduktion eingestellt und jede Woche, in der ein gemästetes Schwein im Stalle zurückbleibt, bildet einen bestimmten Verlust für den Besitzer. Die Produktion von Schweinefleisch für die Ausfuhr ist in Schweden ein ziemlich neuer Erwerbszweig, der von den eingeführten Futtermitteln abhängig ist. Mehrere Faktoren tragen dazu bei, daß die Produktion an Schweinefleisch eine viel heiklere Sache ist, als die von anderem Fleisch. So hat denn auch der Schweinefleischmarkt während des Krieges ein eigenartiges Bild gezeigt. Die Tatsachen, auf die das zurückzuführen ist, sind teils der Mangel an Schweinefleisch auf dem einheimischen Markt und die rasch steigenden Preise, teils eine stark vermehrte Ausfuhr.

Man kann sich kaum darüber verwundern, daß aus Konsumentenkreisen kräftig der Ruf nach Ausfuhrverboten erhoben wurde, aber das

Problem war leider nicht so einfach, daß die Schwierigkeiten auf dem Wege des Verbotes behoben werden konnten. Während des ersten Kriegsjahres entsprach die Mehrausfuhr an Schweinefleisch im Vergleich zu dem, was für ziemlich normal gelten kann, nahezu einer Zahl von 100000 Tieren. Angestellte Berechnungen zeigen jedoch, daß sich der Schweinebestand um nahezu 300000 Tiere verringert hat. Der einheimische Verbrauch war infolge der hohen Preise geringer als gewöhnlich. Der Grund zu dem starken Niedergang muß hauptsächlich in einer verminderten Züchtung gesucht werden, die sich aus einer Mißstimmung bei den Schweinezüchtern erklärt. Ich habe schon erwähnt, daß ein Exportverbot von Schweinefleisch im August 1914 ausgefertigt und im September des gleichen Jahres wieder aufgehoben wurde. Obwohl das Verbot nur einige Wochen lang gültig war, hat es doch in bezug auf die Schweinezucht stark geschadet, da die Züchter nicht wie gewöhnlich wagten, den Schweinebestand zu vermehren, sondern ganz im Gegenteil die Muttersäue und Ferkel abschlachteten. Später kam der Mangel an Futtermitteln als abschreckender Umstand hinzu und die Ungewißheit, inwieweit man das Verlangen nach einem Ausfuhrverbot befriedigen werde, hat erst spät nachgelassen. Man kann daher sagen, daß die Ausfuhr von Schweinefleisch nötig war, um die Züchter zu beruhigen, und daß eine Verhinderung dieser Ausfuhr sicher zu noch größerer Verminderung des Schweinebestandes und noch empfindlicherem Mangel an Schweinefleisch auf dem einheimischen Markt geführt hätte. Durch die Möglichkeit der Ausfuhr wurde der Absatz sichergestellt, der eine Grundbedingung für die Schweineproduktion ist.

Da die Preise während des Jahres 1915 sich um 40, 50, ja 60 Proz. erhöhten, erachtete die Regierung Maßregeln für nötig, die die Ausfuhr regelten, ohne daß dadurch den Züchtern neue Sorgen eingeflößt wurden. Auch hier wurde also ein Kompensationssystem eingeführt, das allerdings teilweise anders beschaffen ist, als in bezug auf das andere Fleisch. Nur eine geringere Zahl kommunaler und einzelner Schlächtereien, die unter besonderer Kontrolle stehen, haben das Recht, Schweinefleisch auszuführen, wodurch die neuen Anordnungen erleichtert wurden. Von Frühling 1915 an wurden von Zeit zu Zeit mit den Ausfuhrschlächtereien Abmachungen über die Maximalgrenze der Ausfuhr getroffen, wobei die Menge der Ausfuhr auf die verschiedenen Schlächtereien verteilt wurde, und diese Abmachungen galten immer nur für bestimmte Zeit. Als das Warenvermittlungsbüro im August eingerichtet wurde, wurden die Ausfuhrschlächtereien dazu verpflichtet, Kompensationsfleisch zu liefern, und zwar erst zu der Hälfte der Ausfuhrmenge und dann später in ebensolchem Umfang wie die ausgeführten Partien; die Preise für die Kompensationswaren wurden viel niedriger angesetzt, als die gewöhnlichen Marktpreise. Im Oktober standen die Preise am höchsten (+ 76 à 82 Proz.). Aber schon beim Jahreswechsel merkte man einen nicht unwesentlichen Niedergang (auf + 70 à 71 Proz.), ohne daß die Kompensationswaren hierauf eine Wirkung ausübten. Der Grund hierzu muß in der Beschränkung der Ausfuhr gesucht werden,

die durchgeführt wurde, ohne daß die Schweinezüchter durch weitere Sorgen dazu gebracht wurden, ihre Produktion zu verringern.

Während des Jahres 1916 hat sich der Export an Schweinefleisch, wenn auch innerhalb gewisser Grenzen, in einer bestimmten Maximalmenge per Woche vollzogen. Die Bedingung für die Ausfuhr war weiterhin die Lieferung von Kompensationsschweinefleisch zu besonders billigen Preisen. Diese Partien, die nicht für den offenen Markt bestimmt sind, konnten die gewöhnlichen Preise nicht niedrig genug halten und deshalb kam als weitere Bedingung für die Ausfuhr dazu, daß Schweinefleisch vom Exporteur außerhalb des Kompensationsschweinefleisches zu etwas höherem, aber doch verhältnismäßig niedrigem Preise bereit gehalten werden sollte (das sogenannte Regulatorschweinefleisch). Auch für Eier und Fische wurde das Kompensationssystem eingeführt.

Um die Zufuhr von Kraftfuttermitteln zu erleichtern, wurde im September 1915 das Futtermittelbüro der staatlichen Lebensmittelkommission eingerichtet, das bis zum 1. Juli 1916 für 43 Mill. Kr. Futtermittel eingeführt hat. Auch die Frage der Heizmittel wurde von einer Unterabteilung der Lebensmittelkommission in Angriff genommen. Einige Städte und gewisse Kommunen auf dem Lande haben gemeindliche Lebensmittelämter errichtet, die mit der Zentralkommission zusammenarbeiten. Im Jahre 1916 wurde ein Lebensmittelberater eingesetzt, der die Aufgabe hat, diese Aemter zu beraten.

Die Maßnahmen des Staates und der Kommunen konnten bis zu einem gewissen Grade die Preissteigerung einschränken, aber sie doch keineswegs beseitigen, die in Schweden, wie auch in anderen Ländern, teilweise durch vermehrte Zirkulation von Scheinen und dadurch verringerte Kaufkraft des Geldes begründet sein dürfte. Folgende Tabelle gibt ein gutes Bild von der Preissteigerung auf dem offenen Markt (die Kompensationswaren sind dabei nicht berücksichtigt).

Preissteigerung während des Krieges.

Durchschnittspreis in 44 Orten, die Preise im Juli 1914 gleich 100:

	Juli 1914	3. Quartal 1914	4. Quartal 1914	1. Quartal 1915	2. Quartal 1915	3. Quartal 1915	4. Quartal 1915	1. Quartal 1916	2. Quartal 1916
Meiereiprodukte, Eier, Margarine	100	101	110	112	114	124	141	143	**146**
Brot, Mehl, Grieß	100	109	118	124	**135**	133	124	124	125
Fleisch	100	98	95	106	122	137	140	144	**157**
Fische	100	102	102	103	102	118	142	150	**152**
Andere Speisen	100	103	112	128	135	129	130	137	**138**
Heizmittel, Licht	100	107	108	112	119	135	151	159	**167**
Durchschnittszahl	100	103	108	114	121	129	138	143	148

In jeder Gruppe wird die höchste Preislage durch Fettdruck bezeichnet; überall, außer bei Brot, finden wir sie im 2. Quartal 1916. Die Preissteigerung ist im großen ganzen unablässig fortgeschritten. Da in den Großstädten auch Wohnungsmangel und erhöhte Mieten als

eine Folge der verringerten Bautätigkeit und der vermehrten Kosten dazugekommen sind, sieht man leicht ein, daß die breiten Volksschichten mit festem Einkommen schwer unter der Teuerung leiden. Dabei ist es ein magerer Trost, daß die Preissteigerung in Schweden doch geringer ist als in anderen neutralen oder kriegführenden Ländern.

4. Die Wechselkurse und der Geldmarkt. Staatsfinanzen.

Die Verschiebung der Handelsbilanz von einer passiven zu einer aktiven ist während des Krieges immer deutlicher in den Wechselkursen zum Ausdruck gekommen, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Die Verkaufspreise der schwedischen Reichsbank:

	Parität	Durchschnittszahl per Monat, A vista-Kurse				
		Juli 1914	Dezember 1914	Juni 1915	Dezember 1915	Juni 1916
Norwegische Kronen	100,—	100,—	100,—	100,—	99,17	100,—
Dänische Kronen	100,—	100,—	100,—	100,—	98,10	100,—
Reichsmark	88,89	89,—	87,41	77,77	69,43	62,54
Oesterreichische Kronen	75,60	75,73	69,94	57,94	48,63	43,69
Pfund	18,16	18,25	19,19	18,13	16,97	16,17
Francs (Paris)	72,—	72,53	77,45	69,93	61,64	57,52
Rubel	192,—	190,61	171,30	147,27	113,90	104,73
Finnische Mark	72,—	71,89	66,—	57,38	50,76	48,75
Floriner	150,—	150,60	161,90	151,85	153,85	141,55
Dollars	3,73	3,75	3,97	3,80	3,60	3,42

Alle Valuten außer der holländischen wurden im Dezember 1915 und im Juni 1916 unter pari notiert. Der Rubel stand prozentual am niedrigsten. Recht eigentümlich für skandinavische Verhältnisse ist der Kurs der norwegischen und dänischen Krone, der bis September noch einmal gesunken ist.

Die Bezahlungsbalance dem Ausland gegenüber hat sich nach und nach verbessert. Der Mehrbetrag der ausländischer Forderungen der Reichsbank und der privaten Banken über ihre ausländischen Schulden wurden in der Zeit von Juni 1914 bis zum Dezember 1915 um nahezu 150 Mill. K. vermehrt, und dieses ausländische Guthaben wuchs bis zum Ultimo des Juni 1916 noch weiter um gegen 80 Mill. Im Ausland veranlagte schwedische Wertpapiere dürften zu einem Betrag von 100—200 Mill. K. angekauft worden sein.

Schweden war lange ein kapitaleinführendes Land, während des Krieges jedoch blieben die gewöhnlichen Leihmärkte versperrt. Zu Ende des Jahres 1914 wurden für 5 Mill. $ Schatzkammerwechsel in den Vereinigten Staaten angelegt, um die Bezahlung der eingekauften Waren in Dollars zu erleichtern. Schwedische Privatbanken haben auf der anderen Seite dem Auslande recht großen Kredit gewährt, wie eine Anleihe von 40 Mill. K. an deutsche Banken in der Mitte des Jahres 1915 und im Jahre 1916 eine andere Anleihe von 40 Mill. an französische Banken. Obligationen zu sehr hohen Beträgen wurden im einheimischen Markt angelegt, und zwar vom August 1914 bis zum Dezember 1915 289 Mill. K. gegen 123,8 Mill. während des Jahres

1913 (davon 151,2 Mill. in Staatsobligationen gegen 24,5 Mill. im Jahre 1913). Im ersten Halbjahr 1916 sind etwa 70 Mill. K. Staatsobligationen im Lande verkauft worden. Im Oktober wurden 50 Mill K. Obligationen neu emittiert.

Der einheimische Geldmarkt erlitt natürlich im August 1914 eine Störung. Man beschloß ein Moratorium, und während der Vorarbeiten für das erste Moratoriumgesetz blieben die Banken ein paar Tage geschlossen. Schweden gehört nämlich zu denjenigen Ländern, die zivilrechtliches Generalmoratorium einführten, das nachträglich abgewickelt wurde und schon nach einigen Monaten in bezug auf einheimische Schulden aufhörte, aber erst mit dem Ende des Jahres 1915 auch in bezug auf die Schuld im Ausland. Gewisse Vorschriften betreffs des Aufschubes von Patentabgaben bilden ausgenblicklich noch das einzige Ueberbleibsel der Moratoriumgesetzgebung. Die Banken haben jedoch niemals ganz die Bestimmungen des Moratoriums in Anwenduug gebracht. Schon Ende August 1914 gestatteten sie den einheimischen Kunden, frei über ihre Bankrechnungen zu verfügen, unter der Voraussetzung, daß sie sich nicht selbst den Banken gegenüber auf das Moratorium verließen.

In der Tätigkeit der Reichsbank mußten verschiedene Veränderungen eingeführt werden. Zu Anfang August 1914 wurde ihre Verpflichtung, Scheine mit Gold einzulösen, aufgehoben. Da sich Mangel an Scheidemünzen einstellte, wurden Scheine im Wert von einer Krone in Kurs gebracht. Davon waren zu Ende des Jahres 1914 2 283 102, zu Ende des Jahres 1915 1 566 865 im Umlauf. Die Reichsbank hatte das Recht, Scheine im doppelten Werte ihrer metallischen Bestände und darüber hinaus zu einem Betrag von 125 Mill. in Umlauf zu setzen, doch in der Weise, daß die ausgegebenen Scheine, die die metallische Kasse der Bank überstiegen, durch snpplementäre Deckung gesichert sein sollten, zu der vor allem Staatspapiere, Hypothekenbankobligationen und andere einheimische Obligationen, die auf den ausländischen Börsen notiert werden, und auch Wechsel gezählt wurden. Durch die Anforderungen der ersten Kriegszeit verringerte sich die Reserve an Scheinen (vom 25. Juli bis 8. August 1914 um nahezu 80 Mill. Kr.), und das hatte die Veränderung zur Folge, daß man zur supplementären Deckung der Scheine auf Reversen mit solcher Sicherheit rechnete, die schon an und für sich zu der genannten Deckung der Scheine gehörten, und daß in außergewöhnlichen Fällen die Reichsbank dazu ermächtigt werden kann, die Menge der Scheine weiter höchstens um 125 Mill. zu vermehren, doch innerhalb des Rahmens der supplementären Deckung. Diese Ermächtigung wurde erteilt, brauchte jedoch noch nicht in Anspruch genommen zu werden.

Die auswärtige Geldpolitik Schwedens während der Kriegszeit zeichnete sich besonders durch eine gewisse Angst vor dem Golde aus. Während der Zeit vom 25. Juli 1914 bis zum 31. Dezember 1915 vermehrten sich die metallischen Bestände der Reichsbank von 105,8 auf 124,6 Mill. Kr., und es zeigte sich eine deutliche Neigung, in anderen Ländern schwedische Waren mit Gold zu bezahlen. Die Erfahrungen

der Kriegszeit haben jedoch erwiesen, daß ein Land in erster Linie nicht Gold, sondern Waren braucht, und in Rücksicht hierauf wurde die Reichsbank im Februar 1916 ihrer gesetzlichen Pflicht, Gold einzulösen, enthoben. Dies war im wesentlichen dasselbe wie ein Einfuhrverbot für Gold. Da das Ausfuhrverbot seit Beginn des Krieges gilt, hat Schweden augenblicklich sowohl ein Ausfuhr- wie ein Einfuhrverbot für Gold. Diese Politik, die durch Schwedens führende Sozialökonomen kräftig unterstützt wurde, kann manchmal zu merkwürdigen Konsequenzen führen. So trat Holland im Jahre 1916 als Käufer schwedischer Holzwaren auf und wollte mit Gold bezahlen, da es keine Waren zur Ausfuhr hatte. Schweden nahm schließlich Gold an, aber mit einer gewissen Diskontozulage.

Im Januar 1916 begann die Reichsbank ihre Scheine wieder mit Gold einzulösen, doch diese Maßnahme hat nur geringe praktische Bedeutung, da ja ein Ausfuhrverbot besteht und sich das Publikum aus alter Gewohnheit mit Scheinen und Scheidemünzen begnügt.

Die Zirkulation von Scheinen, die im Juli 1914 auf 206,2 Mill. herabgesunken war, sprang am 8. August auf 281,9 Mill. hinauf, am Ende des Jahres 1914 betrug sie 304,1 Mill. und am Ende des Jahres 1915 327,9 Mill. K. Diese starke Vermehrung, die hauptsächlich durch eine größere Belebung der Geschäftswelt verursacht wurde, hat sicher zu der allgemeinen Preissteigerung beigetragen. — Der Diskont für 3-monatige Wechsel stieg im August 1914 nie höher als auf $6^1/_2$ Proz. und betrug während des ganzen Jahres 1915 $5^1/_2$ Proz. Am 1. Mai 1916 sank er auf 5 Proz.

Bei den Privatbanken haben sich während der Kriegszeit sowohl die Anlagen wie die Anleihen stark vermehrt. Vom Juli 1914 bis zum Ultimo Dezember zeigten die Anlagen einen Zuschuß von 219,1 Mill. K., zu denen während des ersten Halbjahres 1916 noch weitere 286,9 Mill. hinzukommen. Die Beleihungen vermehrten sich zugleich um 298,3 bzw. 143,4 Mill. K. Auch die Einsätze in den Sparbanken und der Postsparbank sind gestiegen.

Man kommt zu dem Schlußergebnis, daß während des Krieges eine ansehnliche Vermehrung des Kapitals stattgefunden hat, deren Größe allerdings schwer auszurechnen ist. Verschiedene Faktoren traten zur Verwicklung des Problems hinzu. So hat z. B. die Landbevölkerung zweifellos ihre Guthaben bei den Sparkassen erhöht, aber diese nachweisbare Kapitalvermehrung kann teilweise durch Herabsetzung der produktiven Kraft der bebauten Erde kompensiert werden, die ihren Grund in der Unmöglichkeit hatte, die Düngemittel einzuführen, die ein rationeller Ackerbau verlangt. Auch in anderer Hinsicht kann eine außergewöhnliche Verringerung der Produktionsmittel nachgewiesen werden, so z. B. in bezug auf Maschinen und das rollende Material der Eisenbahn. Nur ein gründliches und umfassendes Studium kann hier Klarheit schaffen.

Erhöhte Staatsausgaben haben die Regierung genötigt, in der Form direkter Besteuerung einen Teil der Mehreinkommen während des Krieges der Staatskasse zugute kommen zu lassen. Schon im Zusammen-

hang mit der Reform der Heeresordnung während des Jahres 1914 wurde nach deutschem Muster eine Wehrsteuer erhoben, die auf 3 Jahre verteilt ist. Kriegsgewinne unterstehen seit 1915 der Kriegskonjunktursteuer, die durch den Reichstag 1916 noch verschärft wurde; für Reedereien gilt außerdem noch eine besondere Schiffsraumsteuer (1916), die zur Senkung der Lebensmittelpreise benutzt wird. Nur ein Teil der Ausgaben für die Neutralitätswacht mußte zur Deckung der Zukunft anheimgestellt werden.

Wie aus dem hier Angeführten hervorgeht, haben die zwei ersten Kriegsjahre auch Schweden große Schwierigkeiten bereitet und eine Teuerung zur Folge gehabt, die den Teil des Volkes hart bedrückt, dessen Einkommen sich nicht in entsprechendem Grade vermehrt hat. Auf der anderen Seite sind unsere wichtigsten Exportwaren im Werte gestiegen, und die Kapitalkraft des Landes hat sich zweifellos erhöht. Verschiedene Zeichen deuten jedoch darauf hin, daß das dritte Kriegsjahr neue und größere Schwierigkeiten bereiten wird, in demselben Maß wie der wirtschaftliche Krieg an Schärfe zunimmt. Darüber läßt sich jedoch jetzt noch nichts Bestimmtes sagen.

XIII.

Ein Vorschlag zur Abänderung des statistischen Ausdrucks für die Säuglingssterblichkeit [1]).

(„Die bevölkerungspolitische Grundziffer.“)

Von Prof. Dr. Arthur Schloßmann in Düsseldorf.

Gewohnheitsgemäß bringen wir statistisch die Höhe der Säuglingssterblichkeit dadurch zum Ausdruck, daß wir die Zahl der Verstorbenen in Beziehung zu je 100 Lebendgeborenen setzen. Diese Methode war so lange eine genügende, wie die Zahl der Lebendgeborenen im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung weitgehende Gleichmäßigkeit zeigte. Wenn wir hören, daß die Säuglingssterblichkeit in irgend einer Stadt im Jahre 1883 etwa 22 Proz. betrug und bis zum Jahre 1898 auf 15 Proz. in gleichmäßigen Absätzen zurückgegangen ist, so können wir in der Tat den Schluß ziehen, daß irgendwelche im Interesse der Säuglinge unternommenen Maßnahmen den Abfall der Sterblichkeit herbeigeführt haben. Wir können das erzielte Ergebnis vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus als etwas günstiges begrüßen, denn es sind — das besagt uns in diesem Falle das Zurückgehen der Sterblichkeit unter den Säuglingen von 22 Proz. auf 15 Proz. — eine nicht unerhebliche größere Anzahl von Kindern durch die wesentlich höheren Gefahren des ersten Lebensjahres in ein ungefährlicheres Lebensalter hinübergeführt worden. Wenn wir damals hörten, daß eine Stadt eine Säuglingssterblichkeit von 25 Proz., eine andere eine solche von 15 Proz. habe, so lag die Annahme nahe, daß der Bevölkerungsgewinn in der Stadt mit der niedrigen Säuglingssterblichkeit ein größerer sein würde. Denn bis zur Jahrhundertwende war einmal die Geburtenzahl auf das 1000 der Bevölkerung bezogen in den einzelnen Jahren ziemlich gleichmäßig, zugleich aber waren auch die örtlichen Verschiedenheiten viel geringer und

1) Der hier zum Abdruck gelangende Vorschlag des Herrn Professors Schloßmann erscheint in der Tat sehr beachtenswert, obgleich die empfohlene Formel für den statistischen Ausdruck der Säuglingssterblichkeit insofern eine einseitige ist, als sie nur der bevölkerungspolitischen Seite der Frage gerecht wird. Die Säuglingssterblichkeit ist aber ebenso eine medizinische Frage; weiterhin eine kulturelle, eine Frage des Kapitalverlustes, wenn man das auf die verstorbenen Kinder verwendete Kapital ins Auge faßt usw. Zweifellos wird die Schloßmann'sche Formel oft mehr Klarheit bringen, als die einfache bisher gebräuchliche Verhältniszahl, sie wird aber auf bevölkerungspolitische Aufsätze beschränkt bleiben müssen. Mit dieser Beschränkung jedoch wird man sie als einen wertvollen Fortschritt bezeichnen müssen. Der Herausgeber.

viel weniger schwankend als heute. Man setzte daher bei verschiedener Höhe der Säuglingssterblichkeit ohne weiteres gleiche oder annähernd gleiche Höhe der Geburtenzahlen voraus. Nun haben sich die Verhältnisse in dieser Beziehung ganz gründlich geändert. Der starke Rückgang der Geburtenziffer läßt es nicht mehr zu, daß man das prozentuale Verhältnis der Lebendgeborenen zu den gestorbenen Säuglingen in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten vergleicht und hieraus irgend welche Schlüsse zieht. Weder können wir aus einem Sinken dieser Zahl entnehmen, daß getroffene Maßnahmen die Ursachen davon sind, noch können wir uns eine Vorstellung von dem größeren oder geringeren bevölkerungspolitischen Gewinn machen, der erzielt worden ist. Denn darüber kann ja doch für Niemand ein Zweifel bestehen, daß innige, wenn auch schwer darstellbare Zusammenhänge zwischen der Geburtenzahl und der Säuglingssterblichkeit bestehen. Wir müssen daher jetzt immer, wenn wir Zahlen über Säuglingssterblichkeit angeben, zugleich Zahlen über die Geburtenhäufigkeit beifügen. Dann ist es aber nicht mehr zweckmäßig, als Ausdruck für die Säuglingssterblichkeit das prozentuale Verhältnis der im ersten Jahre Verstorbenen zu den Lebendgeborenen anzugeben und in Beziehungen zu der Zahl der Geburtenhäufigkeit zu bringen, die ihrerseits auf das Tausend der Bevölkerung berechnet wird. Auch die Sterblichkeit der Säuglinge muß, um sofort ein klares Bild zu geben, auf das Tausend der Bevölkerung bezogen werden. *Angaben über Säuglingssterblichkeit sollten meines Erachtens nur noch in Form eines Bruches erfolgen, dessen Zähler angibt, wieviel Säuglinge auf je 1000 der Bevölkerung im Jahre vor Beendigung des ersten Lebensjahres abgestorben sind, dessen Nenner besagt, wieviel auf 1000 der Bevölkerung lebend geboren worden sind.*

Ich führe einige Beispiele an, um zu zeigen, daß man auf diese Weise einen ganz anderen Einblick in die wirklichen Verhältnisse gewinnt. Im Jahre 1906 betrug die Säuglingssterblickheit im Kreise Mörs 17,4 Proz., im Jahre 1911 in der gar nicht weit davon entfernten Stadt Crefeld ebenfalls 17,4 Proz. Man ist daher vielleicht geneigt, eine Gleichheit oder Aehnlichkeit der statistischen Lage anzunehmen. In der Tat liegen die Dinge grundverschieden. Ich gebe daher als statistischen Ausdruck für Mörs $\frac{7,2}{41,4}$, für Crefeld $\frac{3,7}{21,8}$ an. Das besagt: in Mörs wurden auf je 1000 der Bevölkerung 41,4 Kinder lebend geboren, von denen 7,2 vor Ablauf des ersten Jahres abstarben. 34,2 Kinder auf je 1000 der Bevölkerung traten somit ins 2. Lebensjahr. In der Stadt Crefeld lagen die Dinge durchaus anders: hier wurden 21,8 auf jedes 1000 der Bevölkerung lebend geboren und 3,7 starben ab, es verblieben somit 18,1 für den Eintritt in das 2. Jahr. In der Stadt Essen war die Säuglingssterblichkeit in dem Jahre 1911 höher noch als in Crefeld, nämlich 18,7. Ich gebe dafür die Zahl $\frac{7,0}{37,7}$ an, d. h. es wurden

37,7 Prom. geboren, davon starben 7,0 und ins 2. Jahr traten ein 30,7. Trotzdem prozentual in Essen mehr von den Lebendgeborenen starben als in Crefeld, ist der erzielte Bevölkerungsgewinn Essens doch wesentlich höher.

In der großen Versammlung anläßlich der Begründung einer deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik am 18. Oktober 1915[1]) sagte Julius Wolf: „Unsere Sterblichkeit, zumal die Kinder-Sterblichkeit ist noch groß genug. Auf 100 lebend Geborene starben bei uns noch 15 im ersten Lebensjahr. Das ist der Reichsdurchschnitt. In Bayern ist die Zahl aber 18,2, andererseits in Berlin nur 13,7. In Bayern also um 5 Proz. größer als in der Reichshauptstadt. Die Constitution der Berliner Kinder ist aber sicher nicht besser als die der Bayrischen, ich möchte eher das Gegenteil annehmen. Warum also in Bayern die übergroße Sterblichkeit? Dresden hat nur 11,7, Hamburg 11,5, Bremen 10,7 Säuglingssterbefälle im ersten Jahre, alles 1913, gegen 20,9 in Augsburg. Diese Ziffern brauchen bloß genannt zu werden, um eine Flut von Licht über uns zu ergießen usw."

Ich kann nicht finden, daß diese Ziffern ohne weiteres eine Flut von Licht über uns ergießen und als Scheinwerfer dienen. Ich glaube im Gegenteil, daß sie ohne Beifügung der Geburtenzahlen recht verwirrend und eher als Irrlichter wirken. Ungleich klarer sehen wir die Dinge, wenn man statt dessen die von uns vorgeschlagene Bezeichnung wählt.

	Säuglingssterblichkeit in Proz. der Leb.-Geb.	Geboren auf 1000 der Bevölkerung	Es starben auf 1000 der Bevölkerung	Es traten ins 2. Lebensjahr auf 1000 der Bevölkerung	Der von mir vorgeschlagene Ausdruck „die bevölkerungspolitische Grundziffer"
Bayern	18,2	28,6	5,1	23,5	5,1 / 28,6
Preußen	15	28,2	4,2	24,0	4,2 / 28,2
Berlin	13,7	19,4	2,7	16,7	2,7 / 19,4
Dresden	11,7	20,1	2,3	17,8	2,3 / 20,1
Hamburg	11,5	21,8	2,5	19,3	2,5 / 21,8
Bremen	10,7	24,8	2,7	22,1	2,7 / 24,8
Augsburg	20,9	26,4	5,5	20,9	5,5 / 26,4

So sehen wir, daß Preußen trotz etwas niederer Geburtenzahl in Folge seiner geringen Sterblichkeit verhältnismäßig mehr Kinder heranwachsen läßt als Bayern, daß aber Augsburg, trotz seiner hohen Säuglingssterblichkeit einen beträchtlich höheren Ueberschuß erzielt als Berlin. Wenn Augsburg seine prozentuale Sterblichkeit auf 15 Proz. herabdrücken wird, ohne daß die Geburtenzahl sich umändert, hätte es sozialhygienisch etwas geleistet. Sinken aber auch dort die Geburten, so kommt es sowieso auf eine Säuglingssterblichkeit von 15 Proz., dann aber steht es bevölkerungspolitisch ungünstiger da als heute.

Gibt man in Zukunft die Säuglingssterblichkeit mit der von mir vorgeschlagenen, ungleich inhaltsreicheren Formel an, für die ich aus

1) Bericht erschienen bei Julius Sittenfeld, Berlin. 1916.

ohne weiteres verständlichem Grunde die Bezeichnung „bevölkerungspolitische Grundziffer“ gewählt habe, so bedarf es der Erwähnung des prozentualen Verhältnisses zwischen Geborenen und Gestorbenen nicht, denn diese Zahl ist ja in der meinigen mit enthalten; man berechne den Bruch und multipliciere mit 100, alsdann ist das Ergebnis gleich der Zahl, durch die man bisher die Höhe der Säuglingssterblichkeit bezeichnete. Wenn ich also z. B. sage: in Hamburg war die Säuglingssterblichkeit im Jahre 1913: $\frac{2,5,}{21,8}$, so weiß ich nicht nur, wieviel Säuglinge auf je 1000 der Bevölkerung gestorben sind (2,5), wieviel Kinder lebend geboren wurden (21,8), wieviel lebend das 2. Lebensjahr erreichten (21,8—2,5 = 19,3), sondern auch wieviele von 100 Lebendgeborenen im ersten Jahre starben, nämlich $\frac{2,5}{21,8} \cdot 100 =$ $250 : 21,8 = 10,5$. Die Säuglingssterblichkeit betrug also 10,5 Proz. der Lebendgeborenen.

Literatur.

III.

Zur neueren Literatur über die Theorie des Kapitalzinses [1].

Von Karl Diehl-Freiburg i. B.

Es ist ein Zeichen des großen Interesses, das gegenwärtig wieder für rein theoretische Fragen unseres Fachs vorhanden ist, daß mitten in den Kriegszeiten zwei umfangreiche Werke erschienen sind, die sich mit dem Wesen des Kapitalzinses befassen.

Das Werk von Sax ist wesentlich kritischer Natur. Es gibt eine eingehende Kritik der Zinstheorie von Böhm-Bawerk, allerdings immer orientiert an einer eigenen selbständigen Zinstheorie, die aber gegenüber den kritischen Teilen des Werkes zurücktritt. — In meiner eigenen Kritik der Böhm-Bawerkschen Zinstheorie, die ich jüngst in diesen Jahrbüchern [2]) veröffentlicht habe, wies ich darauf hin (S. 581), daß diese Kritik ganz anders ausfiele, wenn sie von einem Anhänger der Grenznutzentheorie geschrieben würde: „ihm erscheinen die Ausgangspunkte der Böhmschen Theorie als so einwandfrei und sicher, daß er auch der auf diesem Unterbau errichteten Zinstheorie zustimmen kann. Wer schon der Grenznutzentheorie selbst gegnerisch gegenübersteht, wird erst recht auch den weiteren auf dieser Grundlage errichteten Gedankengängen skeptisch gegenüberstehen müssen.“ In Sax hat die Böhmsche Zinstheorie einen Kritiker gefunden, der, obwohl selbst Anhänger der Grenznutzentheorie, in schärfster und unbedingtester Weise diese Zinstheorie ablehnt. Daß auch von dieser Seite her eine solche Kritik überhaupt möglich ist, darf wohl als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß der Theorie innere Schwächen anhaften müssen, und daß sie keineswegs allein aus dem Gedankenkreise derer, die methodologisch der österreichischen Schule fernstehen, eine Ablehnung erfahren muß. — Gerade im Interesse der Grenznutzentheorie hat Sax mit der Veröffentlichung seiner abweichenden Meinung, die er schon seit dem Erscheinen des Böhmschen Werkes einnahm, gewartet. Er wollte jener ganzen methodologischen Richtung keine Schwierigkeiten bereiten durch Ablehnung eines Werkes, das aus ihr hervorgegangen

---

1) Emil Sax, Der Kapitalzins. Kritsiche Studien. Berlin (Springer) 1916. 8°. XIII u. 249 SS. — Franz Oppenheimer, Wert und Kapitalprofit. Neubegründung der objektiven Wertlehre. Jena (Fischer) 1916. 8°. X u. 229 SS. (Preis: M. 6.)

2) III. F. 50. Bd. S. 577 ff.

war; jetzt, nachdem diese Richtung „Anerkennung und Berechtigung“ errungen hätte, erscheint es ihm umgekehrt gerade „im Interesse der nationalökonomischen Theorie geboten, darzulegen, was von der neuen Lehre, unbeschadet ihrer prinzipiellen Grundlage, als unhaltbar aufzugeben sei [1]).

Sax geht bei seiner kritischen Untersuchung der Böhmschen Zinstheorie von dem Satze Böhms aus, der den Kern seiner methodologischen Grundanschauung bloßlegt: „Sogar in der einsamen Wirtschaft eines Robinson könnte der Grundzug des Zinsphänomens, das Wertschwellen der für den Dienst der Zukunft vorbereiteten Güter und Nutzleistungen, nicht fehlen“ [2]). Damit wollte Böhm sagen, daß der Zins aus elementaren ökonomischen Ursachen entspringt, und darum „ohne Unterschied der Gesellschaftsorganisation und Rechtsordnung überall dort zum Vorschein kommt, wo es überhaupt einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsware gibt“ [3]). Diese elementaren ökonomischen Ursachen sollen in menschlichen Wertschätzungen beruhen; in der Tat ist das Wertverhältnis zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern der Ausgangspunkt und Anhaltspunkt der Böhmschen Zinstheorie. Nach Böhm ergibt die Wertschätzung als Verstandesurteil, daß der Mensch den Wert gegenwärtiger Güter, die unter gleichen Umständen gleichen künftigen Bedürfnissen dienen, gleichschätzen müßte, da die Zweckbeziehung in beiden Fällen die nämliche sei. Also: der subjektive Wert gegenwärtiger und künftiger Güter müßte gleich sein; wenn trotzdem die gegenwärtigen Güter höheren Wert als künftige gleicher Art und Zahl haben, so soll das nach Böhm in den bekannten drei Gründen seine Ursache haben, welche die wichtigste Stütze seiner Zinstheorie bilden. Gegen diese werttheoretische Begründung der Zinstheorie wendet sich Sax. Er prüft die Berechtigung der drei Gründe und kommt zum Ergebnis, daß keiner der drei Gründe stichhaltig sei. Die Tatsachen seien nicht richtig beobachtet und im Beweisgang seien Denkfehler unterlaufen. Was den ersten Grund anlangt, die allgemeine Höherwertung der gegenwärtigen Güter gegenüber dem Werte der künftigen Güter mit Rücksicht auf das Verhältnis von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft, so weist Sax darauf hin, daß Böhm einen streng logischen Beweis für diese Höherwertigkeit nicht gibt, sondern es nur als Tatsache anführt, daß bei sehr vielen Personen zufolge schlechter Versorgung in der Gegenwart jenes Wertverhältnis Platz greife. Das möge zutreffen. Aber daraus sei selbstverständlich noch nicht Allgemeinheit zu folgern und es könne nicht einmal die Häufigkeit unangezweifelt bleiben, weil ja nicht bloß die Verschiedenheit des Güterbestandes, sondern auch die der Bedürfnisse in Betracht komme und erst zu untersuchen wäre, ob nicht bei den meisten Menschen die individuellen Bedürfnisse ständig mit dem Vorschreiten des Lebens wüchsen, wodurch auf das künftige Deckungsverhältnis bezw. dessen

---

1) Sax, a. a. O. S. IV.
2) ebenda S. 1.
3) ebenda S. 1.

Folge hinsichtlich der Werthöhe eine Gegenwirkung ausgeübt würde. Eine solche Untersuchung wäre jedoch zwecklos. Die Veränderungen, welche die beiden Faktoren der Wertbestimmung bei jedem Wirtschaftsobjekt erführen, seien so vielfältig, daß sie eine auf alle Wirtschaftssubjekte und ein bestimmtes Maß der Wirkung bezügliche Aussage gar nicht gewinnen lasse.

Auch der zweite Grund, die systematische Unterschätzung künftiger Bedürfnisse und der Mittel, die zu ihrer Befriedigung dienten, wird von Sax abgelehnt. Angenommen, es wäre diese Unterschätzung auch für einzelne Fälle bewiesen, so folge hieraus keineswegs jene Allgemeinheit, die als Gesamtergebnis behauptet werde. Solche Beispiele wären zu einem induktiven Beweis nicht ausreichend, ein deduktiver Beweis sei nicht haltbar. Ebensowenig könne die Rücksicht auf die Kürze und Unsicherheit unseres Lebens eine allgemeine Geringerschätzung der Zukunftsgüter begründen. Erweislich seien nur die seltenen Einzel- und Ausnahmefälle, die in individuellen Wirtschaftshandlungen ihre Wirkung zeigen könnten, in der Unmasse der am Markte aufeinander treffenden Wertschätzungen aber bis zu völliger Neutralisierung aufgingen.[1]) Sax kommt zu diesem negativen Schlusse, obwohl er selbst ein Anwachsen des Wertes von der Gegenwart zur Zukunft behauptet. Böhm selbst hatte in seiner Geschichte der Zinstheorie Sax neben Jevons als einen der wenigen Nationalökonomen angeführt, welche den Einfluß des Momentes der Zeit auf die ökonomischen Vorgänge erkannt hätten.

Wenn Böhm sagt: „Wir sehen den Grenznutzen künftiger Güter gleichsam in perspektivischer Verkleinerung“, so spricht auch Sax von einer Wertperspektive, aber er versteht darunter etwas anderes als Böhm. Bei Böhm beruht die perspektivische Verkleinerung auf einer falschen Schätzung, d. h. durch fehlerhafte Unterschätzung der zukünftigen Güter und Bedürfnisse entstünde ein subjektiver Minderwert der künftigen Güter. Ebenso nimmt Böhm an, daß unter Einwirkung aller mitspielenden Momente im Verkehr eine Minderbewertung der künftigen Güter in der Gegenwart hervortrete. Alles dies leugnet Sax. Nach seiner Meinung ist die perspektivische Verkleinerung eine logische Folge des wirtschaftlich richtigen Wertvorganges, und es bedürfe der Annahme solcher Zwischenursachen nicht. Man müsse von der Gegenwartswertung ausgehen, nicht aber von einer parteiischen Unterschätzung künftiger Bedürfnisse und Güter, nicht von einer auf „psychischen Mängeln beruhenden irrigen Wertung seitens einzelner Personen, sondern jener niedrigeren Bewertung der künftigen Güter, welche seitens aller normalen Menschen mit Rücksicht auf die Zeit — nur mit Rücksicht auf sie und daher auch im Verhältnis zu ihr — erfolgt“[2]). Also im Präsens unseres Erlebens erscheinen Sax die Zukunftswerte in perspektivischer Verkürzung: „Die gegenwärtige ‚Schätzung‘ der künftigen Güter wird angeregt durch das subjektive Bedürfnis, welches durch

1) a. a. O. ebenda.
2) a. a. O. S. 42.

die Vorstellung des künftigen Bedarfsfalles hervorgerufen wird, und da jenes von geringerer Intensität ist als ein gleiches gegenwärtiges Bedürfnis, so ist auch das Wertgefühl, das sich an jenes knüpft, schwächer als ein von einem unmittelbaren Bedürfnisse angeregtes. . . . . . Da das vorausgefühlte Bedürfnis um so schwächer ist, je entfernter der Zeitpunkt des Eintretens des Bedarfsfalles (des objektiven Bedürfnisses) liegt, so ist damit die fortschreitende Abminderung des Gegenwartswertes der künftigen Güter, der Befriedigungsmittel jenes Bedarfs, die durch die Analogie mit der Perspektive so treffend verdeutlicht wird, erklärt" [1]). Der solcher Art bemessene Gegenwartswert der künftigen Güter soll in der Wirtschaft insoweit eine Rolle spielen, als er darüber entscheidet, ob sich das Wirtschaftssubjekt zur Hervorbringung eines bestimmten Gutes mittels seiner Arbeit entschließe. Böhm will also den geringeren Gegenwartswert künftiger Güter dadurch erklären, daß es gewisse Ursachen gebe, denen zufolge die Menschen den künftigen Wert künftiger Güter geringer schätzten als den Wert gleicher gegenwärtiger Güter; also müßte die Gegenwartsschätzung und der künftige Wert übereinstimmen, wenn nicht eine irrige Unterschätzung vorläge. Die Saxsche Wertperspektive dagegen läßt aus richtigen Wertvorgängen heraus ein Anwachsen des Wertes von der gegenwärtigen zur künftigen Höhe als plausibel erscheinen. Sie bedarf also der „Zwischenursachen" nicht, die Böhm für seine Wertdifferenz von Gegenwarts- und Zukunftsgütern angibt.

Zu den zwei betrachteten Gründen kommt noch der dritte hinzu, den Sax gleichfalls einer Kritik unterwirft. Es handelt sich darum, daß „gegenwärtige Güter in aller Regel aus technischen Gründen vorzüglichere Mittel unserer Bedürfnisbefriedigung sind und daher auch einen höheren Grenznutzen verbürgen als künftige" [2]). Sax nimmt zunächst an, daß Böhms Behauptung von der technischen Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege richtig sei, und prüft nur die Frage des Wertverhältnisses gegenwärtiger und künftiger Güter unter der Annahme der Richtigkeit dieser Hypothese. Unter der Voraussetzung dieser Theorie bleibe nur als unbezweifelt richtig bestehen, daß von der Gegenwart aus eine längere Produktionsperiode (Umwegproduktion) eine größere Produktenmenge auf die Arbeitseinheit liefere, als kürzere Produktionsperioden, daher auch als künftige Arbeitseinheiten, in einer zu einem späteren Zeitpunkte einsetzenden (kürzeren) Produktionsperiode liefern würden. Hieraus könne aber keine Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinheiten geschlossen werden. Das Wirtschaftssubjekt, meint Sax, werde die frühere Arbeit weder höher werten als die spätere, noch diese höher als jene. Es werde eine solche Berechnung überhaupt nicht vornehmen: „Es wird einen Produktionsumweg einschlagen, wenn und weil er ihm einen Wohlfahrtsgewinn in der Güterversorgung verschafft, und das geschieht, einerlei, ob die spätere Arbeit, welche zu der früheren in dem verlängerten Produktions-

1) a. a. O. S. 49/50.
2) a. a. O. S. 52.

prozesse hinzutritt, höher werte als die frühere oder nicht. Es findet somit der vorausgesetzte Wertungsvorgang mangels eines Grundes für einen solchen überhaupt nicht statt"[1]. Es wird dann in eingehender Weise nachgewiesen, daß auch die ziffermäßigen Aufstellungen Böhms über die Wertsummen der Produktionseinheiten und des ganzen Produktes in den verschiedenen Produktionsperioden unzutreffend sind. Ich muß den Leser für diese Beweisführung auf das Werk selbst verweisen, da ich sonst hier ausführliche Zahlenangaben machen müßte.

Den ganzen Beweisschluß Böhms hält Sax nur für verständlich, wenn man ihn auf die Gegenwartswertung künftiger Güter im Sinne seiner Wertperspektive bezöge, nicht aber auf die Zukunftswertung. Eine niedrigere Bewertung künftiger Güter gegenüber gegenwärtigen Gütern und gegenüber ihren künftigen Werten findet nach Sax im Verhältnis der Zeitdauer statt, welche bis zu dem Zeitpunkt verfließt, in dem sie dem Wirtschaftssubjekt zur Verfügung stünden. Dies folge aber einfach aus der subjektiven Werttheorie, ohne daß dazu nach der Art von Böhm bestimmte Tatsachen der Produktionstechnik heranzuziehen seien.

Nach dieser Ablehnung der drei Gründe Böhms kommt Sax auf die kritische Fragestellung zurück, ob wirklich, wie Böhm annimmt, selbst in einer Robinsonwirtschaft sich die Wertungsvorgänge so abspielten, daß ein Wertschnellen der „für den Dienst der Zukunft vorbereiteten Güter" stattfinde, was ja das Wesen des Zinses ausmachen solle. Sax weist scharfsinnig nach, daß Böhm diese Wertdifferenz nur feststellen konnte, indem er Erscheinungen der Privatwirtschaft in die Wirtschaft Robinsons verpflanzte. Durch die privatwirtschaftliche Betrachtung werde der falsche Schein erzeugt, als ob in der abstrakten Produktion einer isolierten Wirtschaft ein durch Wertgewinn vermittelter Gütergewinn vorläge. Der Zins soll vielmehr, wie Sax betont, erst ein Phänomen der Verkehrswirtschaft sein: „Der Zins, den die isolierte Einzelwirtschaft nicht kennt, kommt erst in der Privatwirtschaft der Wirklichkeit zur Erscheinung. Er hat Bezug nicht auf den Urbegriff, vielmehr lediglich auf den Verkehrsbegriff des Kapitals. Er entspringt einer entgegengesetzten Wertung bestimmter gegenwärtiger und künftiger Güter seitens verschiedener Wirtschaftssubjekte, die in einem Umsatze solcher Güter zwischen diesen zutage tritt. Wir können ihn entstehen sehen, wenn wir Robinson seiner Weltabgeschiedenheit entrücken, ihn mit anderen Wirtschaftssubjekten in Berührung treten lassen und uns dieser Art die Anfänge eines Verkehrs darstellen"[2].

Immer wieder kommt Sax auf diesen verkehrswirtschaftlichen Charakter der Zinserscheinung zurück und widerlegt damit zutreffend alles, was Böhm über die Ursache des Zinses aus allgemein menschlichen oder rein ökonomischen Werterscheinungen sagt: „Die Umsätze gegenwärtiger gegen künftige Güter sind eben mit den Umsätzen gegenwärtiger Güter untereinander als Verkehrsakte identisch. Alle Formen und Fälle der Zinserscheinung sind als solche Umsätze zu begreifen:

1) a. a. O. S. 59.
2) a. a. O. S. 98.

gegenseitige Ungleichheit der Schätzung von Ware und Preis bei beiden Tauschparteien und beiderseitiger wirtschaftlicher Vorteil durch den Güterwechsel macht ihr Wesen aus“ [1]).

Nicht nur gegenüber Böhm, sondern auch gegenüber manchem anderen Nationalökonomen ist der Hinweis von Sax am Platz, welche Schwierigkeiten sich die Theorie dadurch bereitet habe, daß sie „die Merkmale des verkehrswirtschaftlichen Kapitalbegriffes im rein ökonomischen Begriffe des Kapitals als Produktivmittel wiederfinden, ja in diesem schon vorgezeichnet finden wollte, wobei dem Gute an sich die Eigenschaft der Selbsterneuerung und Erzeugung eines Gütergewinnes zugeschrieben werden mußte, die das Umsatzgut nur zufolge der Tauschbeziehungen für den Besitzer bewährt“ [2]).

Sax beweist die Irrigkeit der Böhmschen Theorie des weiteren, indem er auf die einzelnen Zinsarten, den Darlehenszins, den Mietzins und den Zinsgewinn der Unternehmer eingeht. Auch bei der Erklärung des Darlehenszinses macht Böhm den Fehler, wie Sax mit Recht hervorhebt, auf eine natürliche Wertdifferenz das zurückzuführen, was erst im Umsatz der Güter und durch Umsatz der Güter sich ergibt. Der Darlehenszins ist nach Böhm durch Subsumtion des Darlehens unter die Umsätze gegenwärtiger und künftiger Güter und durch die Zurückführung der bei solchen Umsätzen sich zeigenden Wertdifferenzen auf die allgemeine Erscheinung der Mehrwertigkeit gegenwärtiger Güter gegen künftige erklärt. Ihr zufolge empfängt der Zins sein Ausmaß durch die Wertverschiedenheit gegenwärtiger und künftiger Güter. Sax zeigt dagegen, daß der Zins nur die verschiedene Wertgestaltung bei bestimmten Wirtschaftssubjekten zur Voraussetzung habe und sein Maß erst in dem Umsatz empfängt, welchen die betreffenden Wirtschaftssubjekte untereinander vollziehen. Von einer Nivellierung jener individuellen Wertverschiedenheiten ist also nicht die Rede, sondern die marktmäßige Vollziehung der Umsätze ergibt die Bestimmung der Höhe des Zinses für sämtliche in den Verkehr einbezogenen Wirtschaftssubjekte, die allgemeine Zinshöhe.

Besonders eingehend wird von Sax der Zins in der kapitalistischen Produktion der Privatwirtschaft behandelt. Er untersucht das Wesen der kapitalistischen Produktion und prüft, ob die Böhmsche Theorie der Produktionsumwege haltbar ist.

Bei der kritischen Betrachtung des dritten Grundes, ob eine Minderwertigkeit gegenwärtiger gegenüber künftigen Gütern wegen der Vorteilhaftigkeit der Produktionsumwege vorhanden sei, war diese Vorteilhaftigkeit als richtig vorausgesetzt. Jetzt prüft Sax, ob diese Voraussetzung auch wirklich zutrifft. Die Frage lautet also: Geben die ökonomischen Gesichtspunkte, unter welchen die Theorie der Produktionsumwege die technischen Produktionsvorgänge bringt, eine richtige Erklärung der Erscheinungen der kapitalistischen Produktion in der Privatwirtschaft? Kann der Zins hierin unter Absehen von der Minder-

1) a. a. O. S. 107.
2) a. a. O. S. 112.

wertigkeit der gegenwärtigen Güter nach den „drei Gründen“ seine Erklärung finden? Hierbei macht Sax auf einen sehr wichtigen Punkt aufmerksam, durch welchen diese ganze Böhmsche Argumentation von der größeren Wertergiebigkeit der Produktionsumwege hinfällig wird, daß er nämlich ohne weiteres die größere Produktenmenge auch als größere Tauschwertmenge auffaßt. Sax faßt seine hierauf bezügliche Kritik einmal in folgenden Sätzen zusammen, die mir durchaus zutreffend erscheinen: „In Wirklichkeit ist eine Erklärung nicht geboten, und wir finden schließlich die erforderliche Generalisierung kurzweg ohne solche vollzogen durch Heranziehung des Tauschwertes, was den klarsten Beweis dafür bildet, daß die Theorie, wie eingangs bemerkt wurde, eben nur von den Erscheinungen der Privatwirtschaft abgeleitet ist. Wir sehen im Verlaufe der Ausführungen stets das produktive Ergebnis der Arbeitseinheit in einem kürzeren und in einem längeren Produktionsprozesse ausgedrückt in einer kleineren und einer größeren Geldsumme. Es wird eben die gesellschaftliche Produktion unter Voraussetzung der Tauschwirtschaft ins Auge gefaßt und den Produkten der Umwegproduktion ein höherer Tauschwert zugeschrieben, d. i. ausgesprochen, daß sie, zum Marktpreise umgesetzt, eine größere Summe von Geldeinheiten ergeben, als das in gleicher Weise zu berechnende Produkt einer kürzeren oder gar einer direkten Produktion. Auf diese Weise wird, während die Argumentation betreffend die Mehrwertigkeit der gegenwärtigen Güter darauf beruhte, daß die Umwegproduktion eine größere Menge von Produkten hervorbringe und diese sohin auch größeren Wert aufweisen, hier die größere Menge in die Werteinheiten (Tauschwerteinheiten) verlegt. Nun gibt es freilich keine weitere Schwierigkeit der Beweisführung, aber der Zusammenhang zwischen der Heranziehung von Naturkräften zur Gewinnung eines Gutes und dem künftigen Marktpreise desselben ist nicht klargestellt. Ein ursächlicher Zusammenhang wäre zweifellos erwiesen, wenn der Wert eines Gutes sich durch die zu seiner Gewinnung aufgewandte Arbeit bestimmen würde, aber diese Werttheorie ist bekanntlich überwunden und ganz unvereinbar mit den Grundanschauungen der Grenznutzentheoretiker. Im Sinne Böhms muß man vielmehr an die Ableitung des Wertes der sukzessive aufgewendeten Arbeitseinheiten von dem künftigen Tauschwerte des Schlußproduktes denken“ [1]).

Hier ist ein wunder Punkt der Böhmschen Theorie sehr gut gekennzeichnet, nämlich, daß Böhm nur durch Zuhilfenahme von Begriffen der Privatwirtschaft einen typischen Vorgang erklären will, der dem ökonomischen Wesen der Produktion an sich angehören soll. Mit Recht weist Sax auch darauf hin, daß die Theorie von der Verlängerung der Produktionswege nicht wörtlich genommen werden dürfe, daß die Lehre, durch Einschaltung technischer Zwischenglieder in den Produktionsprozeß werde eine Steigerung des produktiven Effekts bewirkt, falsch ist: „Dieser Vorgang kann eine Verlängerung oder auch eine Verkürzung der Gesamtdauer des Prozesses bedeuten (die letztgedachten

1) a. a. O. S. 157.

Fälle sind natürlich um so vorteilhafter). Verlängerung der Produktionsperiode und Umwegproduktion erscheinen im Lichte dieser Erkenntnis nicht als gleichbedeutend behandelt. Richtigstellend können wir unter „Verlängerung der Produktionsperiode" nichts anderes als Vermehrung der Zahl der technischen Glieder eines Produktionsprozesses verstehen, einerlei, ob sie von einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zeit nach begleitet ist. Nur indem wir sie nicht wörtlich nehmen, können wir die Theorie anwenden" [1]).

Auch bei dem Zinsgewinn der Unternehmer betont Sax, daß das Agio nicht auf der allgemeinen Wertüberlegenheit der Gegenwartsgüter gegenüber den Zukunftsgütern beruhe, sondern daß in der Besitzesverschiedenheit als letzter Ursache das Quantitätsverhältnis gegenwärtiger und künftiger Güter begründet sei, das im Umsatz zwischen Unternehmern und Arbeitern zutage trete: „Dieses ‚Aufgeld' erscheint uns als notwendige Folge der geschilderten Voraussetzungen, die mit der auf Sondereigentum beruhenden Privatwirtschaft gegeben sind" [2]). Böhms Lehre, daß die Bodennutzungen wie die technischen Produktivmittel und die Zwischenprodukte nicht mit einer ihren Produkten gleichen Gütersumme bezahlt werden, weil man mit einer solchen Gütersumme, wenn man sie zur Verlängerung der Produktionsperiode als Darlehen oder zum Ankauf von Arbeit verwendet, mehr an künftigen Gütern erzielen könne, vernachlässigt die Preisbildung der Produkte. Voraussetzung der Erzielung des Tauschgewinnes ist — und darauf macht Sax mit Recht aufmerksam — die entsprechende Wertgestaltung auf Seiten derjenigen Wirtschaftssubjekte, die als Käufer der Produkte in Betracht kommen: „Der Preisgewinn" — sagt Sax [3]) — „ist der Zins, den die dauerbaren Produktivgüter abwerfen." Von diesem zweifellos richtigen Standpunkt aus, der die wesentliche Voraussetzung des Zinsgewinnes im Sondereigentum, d. h. in den durch äußere und innere Ursachen hervorgerufenen Besitzesverschiedenheiten erblickt, prüft Sax im letzten Kapitel die alte Streitfrage, ob ein Zins im Sozialistenstaat existiere. Bei Böhm, der den Zins auf allgemeine, das Wertverhältnis zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern beherrschende Ursachen zurückführt, die unabhängig von Besitzesverschiedenheiten ihre Wirkung äußern, ist es klar, daß er auch für die sozialistische Wirtschaft die Zinserscheinung annimmt. Die hierauf bezüglichen Ausführungen Böhms werden von Sax schlagend widerlegt. Böhm will auch hier seine Agiotheorie anwenden. Das bekannte Beispiel Böhms für einen Zinsabzug am Arbeitsprodukt, in dem er zwei Arbeiter vorführt, einen Bäcker, der in einem Tage ein Produkt von 2 Gulden Wert anfertigt, und einen Forstarbeiter, der durch einen Tag Aufforstungsarbeit Eichenschößlinge setzt, die nach hundert Jahren vielleicht 1000 Gulden wert sein mögen und trotzdem auch nur 2 Gulden Lohn erhält, woraus folgen soll, daß diesem Aufforstungsarbeiter vom Werte seines künftigen Produktes ein Zins

1) a. a. O. S. 157.
2) a. a. O. S. 186.
3) a. a. O. S. 207.

abgezogen werde, fertigt Sax mit dem Hinweis darauf ab, daß dies eine dem sozialistischen Staat ganz unangemessene Denkweise darstelle. Auch hier hätte Böhm privatwirtschaftliche Gesichtspunkte auf eine ganz andersartige Wirtschaftsorganisation übertragen. Der allgemeine Lohnsatz wäre im sozialistischen Staat mit jenem Wertbetrage gegeben, der durch Aufteilung des Gesamtbetrages der Produktion auf alle Mitglieder des produzierenden Verbandes sich herausrechne: „In die Produktion würden die Güter des Bedarfes nach der Reihe ihrer Wertgrößen einbezogen bis zu der durch die vorhandenen Arbeitskräfte gegebenen Grenze. Irgendeine Beziehung des allgemeinen Lohnes zu dem speziellen Wert des einzelnen Produktes bestünde nicht. Es könnte daher auch von irgendeinem Abzuge, welcher dem einzelnen Arbeiter gemacht würde, nicht die Rede sein. So würde sich das Bild der sozialistischen Produktion darstellen, wenn man sich in die Idee einer solchen Gemeinwirtschaft hineindenkt und nicht mit privatwirtschaftlichen Vorstellungen an sie herantritt. Wir sehen: die Lehre, daß der Sozialistenstaat, indem er dem einzelnen Arbeiter den gegenwärtigen Wert seines künftigen Produktes als Lohn überweist, in dieser Wertdifferenz einen Zinsgewinn mache, ist unhaltbar, schon vorhinein unvereinbar mit der Voraussetzung des gleichen Lohnes für alle Arbeiter und nichts anderes als die Uebertragung privatwirtschaftlicher Vorstellungen auf den supponierten Sozialstaat“ [1]).

Da Sax mit Recht als Quelle des Zinsgewinnes die Eigentumsverteilung in der Privatwirtschaft, kraft welcher die Kapitalisten über die aus den früheren Produktionen stammenden Gegenwartsgüter verfügen, aufweist, muß er auch für die Wirtschaftsorganisation, in der das Sondereigentum fehlt, die Möglichkeit der Zinserscheinung leugnen.

In dem Schlußkapitel, in dem er die Ergebnisse seiner Kritik zusammenfaßt, kommt er zu dem Resultat: „Die Bekenner der Grenznutzentheorie sind daher durchaus in der Lage, die Zinstheorie Böhms abzulehnen“ [2]). Nochmals wird hier als Kardinalfehler der Böhmschen Zurechnungstheorie bezeichnet, daß sie beanspruche, eine rein ökonomische Theorie zu geben, die für alle Wirtschaftsverhältnisse zutreffe, tatsächlich aber eine Erklärung der Werterscheinungen vom Unternehmerstandpunkte aus liefere: „Der Arbeiter begnügt sich mit einem geringeren Lohne als dem Wertbetrage des Produktes, weil er nicht die Subsistenzmittel besitzt, die er während der Arbeit zur Bedürfnisbefriedigung benötigt. Der Kapitalist, der kraft des Privateigentums im Besitze dieser Subsistenzmittel sich befindet, ist infolge dieses Umstandes in der Lage, die Preisbildung des Lohnes in diesem Sinne durchzusetzen. Daher rührt in wesentlicher Kausalverknüpfung sein Ertragsteil, der Zins. Damit ist nun doch sicher ein zu der allgemeinen Werterscheinung hinzutretendes Element gegeben, das eben nur in der Privatwirtschaft zur Geltung kommt. Vergeblich wäre es, dies leugnen zu wollen und zu behaupten, daß die Zurechnungstheorie vom Sondereigentume

1) a. a. O. S. 220.
2) a. a. O. S. 229.

absieht: das, was sie als Conclusum verkündet, könnte gar nicht zustande kommen, wenn nicht die Besitzesverschiedenheit, aus der die subjektiven Wertdifferenzen entspringen, gegeben wäre. Die Zurechnung unter Voraussetzung eines verkehrslosen Zustandes zu entwickeln und dennoch zu einem Ergebnisse zu gelangen, welches die Privatwirtschaft charakterisiert, ist eben nur durch eine petitio principii möglich, welche privatwirtschaftliche Momente in die obersten Voraussetzungen einschiebt“ [1]).

Soweit meine Darlegung der Saxschen Kritik, die ich natürlich nur in den Grundzügen wiedergegeben habe. Für alle Einzelheiten verweise ich den Leser auf das Werk selbst, wo besonders auch die Ziffernbeispiele Böhms genau widerlegt sind. Die Bemerkung von Sax: „Die mathematische Präzision der Formel ist trügerischer Schein“ trifft für viele der Ziffernbeispiele Böhms zu.

Wie schon aus allem Bisherigen hervorgeht, stimme ich mit den Grundgedanken der Saxschen Kritik durchaus überein. In unwiderleglicher Weise hat Sax gegen Böhm dargetan, daß der Zins sozialen Machtverhältnissen seinen Ursprung verdankt, nicht aber den sogenannten allgemein-menschlichen Wirtschaftsverhältnissen. Nur kurz will ich die eigene Zinstheorie von Sax zur Darstellung bringen. Sax faßt den Zins als Tauschgewinn auf. Die Tauschwirtschaft ist die gesellschaftliche Güterversorgung auf Grund des Sondereigentums und der Arbeitsteilung. Auch hier bildet sich ein allgemeines Austauschverhältnis der Güter untereinander im ganzen Bereich der gesellschaftlichen Produktion aus, das durch Reduktion auf die Geldeinheiten die „Wertrechnung“ mit sich bringt. Das Kapital ist nach Sax der Inbegriff der zum Umsatz zwecks Gütergewinns bestimmten Gegenwartsgüter. Die kapitalistische Produktion ist für ihn ein Komplex von Tauschvorgängen, die durch Individualwertsdifferenz gebildet werden, speziell mittels der Umsätze gegenwärtiger gegen künftige Güter, wobei die oben mitgeteilte Auffassung der Wertperspektive Platz greift: „Das Eigentum, die gesicherte Verfügung über konkrete Güter, von welchen andere Wirtschaftssubjekte ausgeschlossen sind, ermöglicht es dem Inhaber dieser Güter, auch wenn dieselben ihrer Beschaffenheit nach Gebrauchsgüter sind, sie dennoch zum Mittel der Gewinnung neuer Güter zu benützen, welche ihm künftige Bedürfnisse befriedigen, und zwar dadurch, daß er sie anderen Wirtschaftssubjekten, welche dieselben entbehren und sie zur Befriedigung präsenter Bedürfnisse benötigen, ohne gleichzeitig im Besitz von Gütern zu sein, die sie für jene in Tausch geben könnten, derzeit abtritt, gegen die Verpflichtung, ihm in einem späteren Zeitpunkte Güter, also Güter, die seinen zukünftigen Bedürfnissen dienen sollen, dafür zu übertragen. Egoistisch handelnd, hat er zu solchem Vorgehen selbstverständlich nur unter der Bedingung Grund, daß das Maß der an ihn übertragenen Güter ein so bedeutendes ist, daß der Wert derselben den höheren Wert, welchen die gegenwärtig

1) a. a. O. S. 234/235.

hingegebenen Güter als Mittel zur Befriedigung präsenter Bedürfnisse besitzen, mindestens aufwiegt, und das andere Wirtschaftssubjekt findet sich bestimmt, auf die Transaktion einzugehen, weil ihm eben die Güter als Gebrauchsgüter mit Bezug auf präsente Bedürfnisse höheren Wert besitzen als die künftigen Güter. Auf solche Weise kann der Eigentümer von Gebrauchsgütern, verbrauchlichen und dauerbaren, die ihm als Ueberschuß vergangener Wirtschaftsführung zu Gebote stehen, soweit er dieselben seiner gegenwärtigen Bedürfnisbefriedigung nicht zuwendet, mit denselben in dem privatwirtschaftlichen Verkehre den gleichen Effekt erzielen wie mit Produktivmitteln, die er selbst benützt oder anderen Wirtschaftssubjekten zur Benützung überläßt" [1]. Der Zins ist also der Tauschgewinn der Kapitaleigentümer beim Umsatz gegenwärtiger gegen künftige Güter.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier zur Saxschen Zinstheorie im einzelnen Stellung nehmen wollte. Nur einige kritische Bemerkungen über prinzipielle methodologische Fragen sollen angefügt werden. Wie bereits bemerkt, halte ich es für durchaus richtig, wenn Sax den verkehrswirtschaftlichen Charakter der Zinserscheinung und ihre Zusammenhänge mit dem Sondereigentum hervorhebt; diese grundsätzliche Auffassung müßte ihn aber auch zu einer Revision seiner sonstigen methodologischen Auffassungen führen. Er legt Nachdruck darauf, daß er die Böhmsche Zinstheorie ablehne, obwohl er Anhänger der Grenznutzentheorie sei; steht diese Grenznutzentheorie selbst aber nicht in gewissem Widerspruch zur Saxschen Zinstheorie? Hier muß hinzugefügt werden, daß die von mir zuletzt dargestellte Zinstheorie von Sax nur die Erklärung des Zinsproblems in der entfalteten Verkehrswirtschaft gibt; er hält es aber für notwendig, zur tatsächlichen Klärung und Vertretung des Zinsproblems einige Grundbegriffe, wie Bedürfnis, Wert, Gut, Ertrag, Kosten etc. aufzustellen, die auch für die isolierte Wirtschaft gelten sollen. Er unterscheidet die erste und die zweite Stufe des Erklärungsganges. Die von mir dargelegte Saxsche Zinstheorie entspricht der zweiten Stufe, wobei die Individuen in ihren sozialen Beziehungen vorgeführt werden. Auf der ersten Stufe wird die Güterversorgung als rein ökonomischer Vorgang, also abgesehen von den Beziehungen der Menschen untereinander, analysiert. Da wird z. B. das Kapital als technisches Produktivmittel betrachtet, das einen Wohlfahrtsgewinn, die Herstellung höherwertiger Güter, bedingt durch Einschränkung gegenwärtiger Befriedigung, vermittelt. Der Ertrag der Produktion wird als Saldo der zeitlichen Wohlfahrtsbilanz gebucht, wenn er dauernd beabsichtigt ist, jeweils nach Abschlag desjenigen, was zu diesem Zweck der Gegenwart immer wieder entzogen wird, der Kosten (S. 246). Wozu aber diese rein abstrakte Behandlung der Grundbegriffe, wenn Sax selbst hervorhebt, daß erst auf der zweiten Erklärungsstufe, d. h. unter Berücksichtigung der sozialen Beziehungen, die Begriffe ihren wahren Inhalt erhalten? Um wirtschaftliche Begriffe handelt es sich auf dieser ersten Erklärungsstufe überhaupt nicht, es

1) a. a. O. S. 102/103.

handelt sich um technisch-nationalökonomische Erscheinungen und die müssen scharf von den volkswirtschaftlichen Erscheinungen getrennt werden. Es ist auffallend, daß Sax trotz seiner treffenden Widerlegung der Böhmschen Lehre vom Zins in der Robinsonwirtschaft auch seinerseits uns diese Robinsonwirtschaft zur Erklärung des Zinses vorführt: er hält es für notwendig „zum Zweck der Analyse der elementaren Vorgänge“ zunächst das Wirtschaftssubjekt allein der Natur gegenüberzustellen (S. VI). Er benutzt die Robinsonwirtschaft als pädagogisches Hilfsmittel. Ob dies zweckmäßig ist, bezweifle ich stark, und ich kann nicht zustimmen, wenn er behauptet: „In dieser Weise verwendet, kann das alte Inventarstück der Wirtschaftslehre, dem wieder zu begegnen vielleicht manchen befremden dürfte, noch ganz nützliche Dienste leisten“ [1]). Ich glaube im Gegenteil, es kann nur Verwirrung stiften. Sax benutzt dieses Verfahren um deswillen, weil dabei die „allgemeinen Motivationen des menschlichen Handelns“ zugrunde gelegt werden konnten; und doch hat gerade Sax in seiner Kritik Böhms gezeigt, daß die sozialen Machtverhältnisse für die ökonomischen Erscheinungen maßgebend sind. So weiche ich auch von Sax in der Beurteilung der Bedeutung der Psychologie für unsere Wissenschaft ab. Da er die Seelenvorgänge des Menschen für grundlegend zum Verständnis der elementaren Wirtschaftsvorgänge hält, meint er, daß diese Seelenforschung noch mehr vertieft werden müßte: „Ein wesentlicher Fortschritt in der zu lösenden Aufgabe, die Wirtschaftshandlungen und wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen in ihrer seelischen Verursachung zu erfassen, stand zu erwarten, wenn sie von fachpsychologischer Seite selbst in die Hand genommen würde oder wenn Fortschritte der Psychologie speziell in derjenigen Hinsicht, in welcher sie als Hilfswissenschaft der Nationalökonomie dient, angestrebt würden“ [2]). Er erwähnt dann einige Arbeiten österreichischer Autoren aus dem Grenzgebiet der Oekonomie und Psychologie und erklärt es als Verdienst dieser Arbeiten, den Wert als allgemeine psychologische Kategorie erfaßt zu haben (S. 21). Er gelangt zu dem Urteil: „Es darf sicherlich nicht behauptet werden, daß die Theorie in dem Fragepunkte bereits zu abschließenden Ergebnissen gelangt sei. Erst wenn die Psychologen über den Seelenvorgang der Wertung in allen Einzelheiten definitiv einig sein werden, wird es der Nationalökonomie ermöglicht sein, mittels Anwendung der psychologischen Erkenntnisse in einfacher Weise die Lehre vom wirtschaftlichen Werte auszubauen“ [3]).

Es wäre traurig um die nationalökonomische Wissenschaft bestellt, wenn erst von gewissen Forschungsresultaten einer fremden Wissenschaft die Lösung ihrer Hauptprobleme abhinge.

Auch in einem zweiten wichtigen Punkte nimmt Sax einen methodologisch anfechtbaren Standpunkt ein, nämlich in der Art, wie er zu

1) a. a. O. S. VI.
2) a. a. O. S. 20.
3) a. a. O. S. 24.

der Frage Stellung nimmt, ob und inwieweit der Zins ein gerechtfertigtes Einkommen sei oder nicht. Hier hält Sax die Grenze zwischen Wissenschaft und Politik nicht streng inne. Er erwidert auf die eben gestellte Frage: „Auf diese Frage muß die Theorie eine bestimmte Antwort geben; ausdrücklich oder implicite“ [1]). Die Theorie kann hierauf weder ausdrücklich noch implicite eine Antwort geben, sie hat nur die Kausalerklärung für den Zins und eine bestimmte Zinshöhe zu geben; aber ob der Zins überhaupt oder eine gewisse Höhe des Zinses „wirtschaftlich“ gerechtfertigt sei oder nicht, das ist eine Frage der Zinspolitik, die wiederum mit der Grundauffassung des einzelnen Beurteilers über die Ziele der Wirtschaftspolitik zusammenhängt. Es ist eine ethische Frage, aber keine theoretisch-wissenschaftliche Frage.

Aus diesem Grunde halte ich es auch für ganz unmöglich, wie Sax es will, theoretisch zu trennen einen wirtschaftlich richtigen und einen wirtschaftlich unrichtigen Zins. Nach Sax' Auffassung müßte aber von Anfang an die Theorie diese Trennung vornehmen und dann nur den ersteren als gerechtfertigt und als wirtschaftlich zulässig erklären. Welches soll das Kriterium des wirtschaftlich Zulässigen sein? Hier verweist Sax auf seine Theorie des Wohlfahrtsgewinnes. Wirtschaftlich soll der Zins sein, bei welchem beiden Parteien ein Wohlfahrtsgewinn durch den betreffenden Umsatz zukomme: „Da sie (die richtige Auffassung des Zinses) als Bedingung der wirtschaftlichen Richtigkeit die Wechselseitigkeit des Tauschgewinnes und ein der Wirtschaft aller Verbundenen dienliches Verhältnis des beiderseitigen Wohlfahrtsgewinnes statuiert, so bedarf sie, um mit dem Leben in Uebereinstimmung zu bleiben, keines anderen als des wirtschaftlichen Maßstabes, und es wird ihr in dieser Hinsicht auch die Zustimmung der Ethik zuteil, die ihr bezeugt, daß das wirtschaftlich Richtige in diesem Sinne auch das sittlich Richtige ist“ [2]).

Ich will ganz absehen davon, daß der Ausdruck „Wohlfahrtsgewinn“ unklar und vieldeutig ist. Vor allem liegt hier eine Verquickung von Ethik und Theorie vor. Die wissenschaftliche Zinstheorie vermag niemals anzugeben, wann ein Zins wirtschaftlich und sittlich gerechtfertigt sein soll. Der Hinweis auf die Wuchergesetze, die anzeigten, wann der Zinsfuß die wirtschaftlich zulässige Höhe überschreite, ist verfehlt. Die Wuchergesetzgebung will die wucherische Gesinnung treffen, nicht aber will sie eine Zinshöhe angeben, die wirtschaftlich zulässig auf Grund einer ökonomischen Theorie sein soll. Darum ist es auch eine ganz unbegründete Hoffnung von Sax, durch diese Auffassung des Zinses eine Versöhnung der individualistischen und sozialistischen Zinstheorie erreichen zu wollen. Wenn nämlich — so meint er — die „Gemeinwirtschaft“ die wirtschaftlich und sittlich unzulässige Zinshöhe unterdrücke, so müsse man auch erkennen, daß „das Sondereigentum nicht ein Erzeugnis der Willkür oder roher Ge-

1) a. a. O. S. 236.
2) a. a. O. S. 239.

walt, vielmehr eine aus dem ökonomischen Grundverhältnis unseres Daseins mit Notwendigkeit hervorgegangene soziale Beziehung ist, die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der Entfaltung der Persönlichkeit und der maximalen Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt dient"[1]. Sax übersieht hier vollkommen, daß die letzte Entscheidung, wie man sich zu dieser Frage stellt, niemals aus der wissenschaftlichen Erkenntnis stammt, sondern aus Werturteilen, die notwendigerweise immer etwas Subjektives haben. Nur eine reinliche Trennung dieser beiden toto coelo verschiedenen Probleme kann zu wünschenswerter Klarheit führen.

Wenn wir in Uebereinstimmung mit Sax die Erscheinung des Kapitalzinses auf die Institution des Privateigentums zurückführen, so soll damit keineswegs einer Auffassung Vorschub geleistet werden, die auf Grund dieses Sachverhalts ein Zinseinkommen als einen Tribut betrachtet, der von der kapitalbesitzenden Klasse gegenüber der kapitallosen erhoben wird, wobei die letztere „ausgebeutet" werde. Diese Lehre, daß der Zins auf ein ausbeuterisches Monopol zurückzuführen sei, wird in der Arbeit von Oppenheimer vertreten. Das Werk „Wert und Kapitalprofit" enthält keine grundsätzlich neuen Gedanken; aus den früheren Arbeiten Oppenheimers sind seine theoretischen Grundanschauungen schon bekannt, aber sie sind hier in systematischer Weise zu einer einheitlichen Wert-, Preis- und Zinstheorie zusammengefaßt, ausführlicher als früher dargelegt und mit einer eingehenden Kritik der älteren Theoretiker verbunden. So gewinnt man aus diesem neuen Werke einen besseren Einblick in seine grundlegenden theoretischen Auffassungen. Oppenheimer lehnt wie Sax grundsätzlich die Böhmsche Agiotheorie ab. Für seine eigene Lehre ist charakteristisch einmal, daß der Zins auf einem Monopol beruhen soll, und zweitens, daß dieses Monopol das Bodenmonopol ist. —

Zum Verständnis der Oppenheimerschen Zinstheorie ist es notwendig, seine Wert- und Preislehre kennen zu lernen. — Nach der Terminologie Oppenheimers ist der „statische" Preis der Mittelpreis, um den die Preise der Produkte schwanken. Dieser statische Preis ist entweder „statischer Konkurrenzpreis": er entspricht dem natürlichen Wert der Klassiker, es handelt sich um den Preis beliebig vermehrbarer Güter; oder statischer Monopolpreis, wenn es sich um Monopolgüter handelt. „Laufende" Preise sind die einzelnen Punkte in der Oszillation um den statischen Preis. — Als wichtigstes Problem erscheint Oppenheimer der „statische Preis der Marktwirtschaft". Er will das Gesetz angeben, das den Durchschnitt, also das normale Niveau oder die statischen Preise bestimmt. Unter der Statik der Marktwirtschaft versteht er die Wirtschaft einer entfalteten, d. h. um ihren Markt zentrierten Wirtschaftsgesellschaft, die in ihrem Gleichgewichtszustand funktioniert. Statik soll also nicht einen Zustand der Ruhe bedeuten, sondern einen Zustand der Bewegung, der vollen Funktion, den aber während der Beobachtungszeit keine einzige Störung

1) a. a. O. S. 245.

durch Veränderung der gegebenen Daten trifft. Unter diesen Voraussetzungen soll der Preis aller beliebig reproduzierbaren Güter auf dem „statischen Satze“ stehen, den der Grenzproduzent erhalten muß, um das ihm zustehende Einkommen zu erlangen, und zwar ist hier der „Reproduktionspreis“ exakt gleich dem „Produktionspreise“: „er ist Grenzbeschaffungspreis, bestimmt durch den unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Produzenten, dessen Produkt der Markt noch braucht. Unter ‚ungünstigsten Verhältnissen‘ ist zu verstehen erstens die sachliche Qualifikation: der Grenzproduzent besitzt kein ‚Produktionsmonopol‘ gegenüber seinen Konkurrenten; und zweitens die persönliche Qualifikation: der Grundproduzent ist der Anlage nach durchschnittlich qualifiziert, nur daß diese Anlage durch Ausbildung erhöht worden sein mag“ [1]).

Um die Einkommens- und Preisbildung in der statischen Marktwirtschaft genau zu bestimmen, geht Oppenheimer von einem konstruierten Idealstaate aus. Er nimmt an, daß auf der gleichen geographischen Grundlage, auf der der „isolierte Staat“ Thünens steht, eine Gesellschaft wirtschaftet, in der keinerlei Hemmnis des Ausgleichs der Einkommen besteht; es gibt kein Monopol und keinen Unterschied in den persönlichen Qualifikationen. Alle Produzenten arbeiten gleich lange, und alle Einkommen sind gleich groß: wir haben die radikale Gleichheit des konsequentesten Kommunismus vor uns. Dies soll sowohl gelten für das erste primitive Stadium der Wirtschaft ohne Tauschverkehr wie für die entfaltete Tauschgesellschaft, wie für die Kooperation mit ausgebildeter Geldwirtschaft. In dieser supponierten Gesellschaft soll der Preis einfach nach der aufgewandten Arbeitszeit bestimmt sein; alle Produkte tauschen sich nach dem „Verhältnis der in ihnen verkörperten Arbeitszeit“. Dieser statische Preis wirft ihren Produzenten exakt das Einkommen E ab, d. h. das Reineinkommen, das nach Abzug sämtlicher Kosten zur Verfügung der Produzenten übriggeblieben ist. Dafür gibt Oppenheimer ein Beispiel: Angenommen, ein Produzent von Edelmetall fördere jährlich roh 6000 g Gold und zahle mit 3000 g, die er gegen Münze gleichen Gewichts bei der Staatsmünze eintauscht, seine Kosten, d. h. die Ausgaben für Werkzeug, Roh- und Hilfsstoffe und für die Werkdienste angestellter Arbeiter, so ist sein Einkommen 3000 g. Wenn die gesetzliche Münzeinheit auf 1 g Gold festgesetzt ist, so hat sein Einkommen mithin den Geldnamen von 3000 M. E bedeutet also, geldwirtschaftlich ausgedrückt, nach diesem Beispiel 3000 g Gold oder Mark und deren antizipierten Gebrauchswert in anderen Verwendungswerten. Es bedeutet aber auch 3000 Arbeitsstunden jährlich. Das Produkt des Produzenten ist hier sein Reineinkommen. — Um sich der Wirklichkeit immer mehr anzunähern, läßt Oppenheimer der Reihe nach einzelne der Abstraktionen fallen, zunächst die, daß alle Mitglieder der Wirtschaftsgesellschaft von gleicher persönlicher Qualifikation sein sollen. Jetzt sollen die Mitglieder so verschieden qualifiziert sein, wie wir das an

1) Oppenheimer, a. a. O. S. 44.

irgendeiner Volksmasse höherer europäischer Kultur beobachten. Handelt es sich dabei um die anerzogene Qualifikation, so soll der Zuschlag, der hierdurch entsteht, nach dem Vorbild von Marx leicht zu berechnen sein. Sind diese Ausbildungskosten etwa mit 1500 M. jährlich zu berechnen, so würde jetzt das Einkommen = 4500 M. sein. Aber auch die angeborene Qualifikation müsse bei der Preisbildung berücksichtigt werden. Dies sei in der Marxschen Arbeitswerttheorie vernachlässigt. Oppenheimer will daher die Marxsche Theorie ersetzen durch eine Arbeitswerttheorie des Warenwertes, und zwar sei für den Preis der Dienste die angeborene Qualifikation von Bedeutung. Wenn eine höher qualifizierte Kraft an der Güterproduktion tätig sei, habe sie im statischen Preise der Güter Vorteile, die sich exakt berechnen ließen, z. B. wenn ein höher Qualifizierter in gleicher Zeit bei gleichen Kosten pro Einheit mehr Einheiten zu Markte bringt und verkauft wie sein durchschnittlicher Konkurrent, so sei sein Mehreinkommen gleich dem Einzelgewinn des durchschnittlichen Produzenten an der Wareneinheit multipliziert mit der Mehrziffer der Produktivität. Zuletzt führt Oppenheimer auch das Bestehen von Monopolen aller Art in seine Rechnung ein. Er unterscheidet 5 Klassen von Monopolen:

1) Nach der Erstreckung: Personalmonopole und Klassenmonopole. Beim Personalmonopole besteht das Monopolverhältnis zwischen einzelnen ökonomischen Personen oder Vielheiten solcher, beim Klassenmonopol zwischen Vielheiten in ihrer Eigenschaft als ökonomischen und sozialen Klassen.

2) Nach dem Grunde: in natürliche und rechtliche.

3) Nach dem Gegenstand: Monopole auf unvermehrbare und beliebig vermehrbare Dinge.

4) Nach der Stellung: Einkaufsmonopole, wo der Käufer der Monopolist, und Verkaufsmonopole, wo es der Verkäufer ist.

5) Nach der Wirkung auf den statischen Preis: Produktionsmonopole und Tauschmonopole.

Beim Produktionsmonopol steht der Preis in der Statik auf dem statischen Konkurrenzpreis; aber der Monopolist hat Vorteile gegenüber den Konkurrenten in bezug auf die Selbstkosten. Beim Tauschmonopol steht der statische Preis um einen Aufschlag, den Monopolgewinn, über dem Konkurrenzpreise und zwar um einen Aufschlag zu Lasten des Kontrahenten. Beim Tauschmonopol bewirke die Beschränkung der Konkurrenz, daß das Angebot des monopolisierten Produktes dauernd aus natürlichen Gründen hinter der Nachfrage zurückbleiben müsse oder aus rechtlichen Gründen, solange das Rechtsmonopol dauert, zurückgehalten werden dürfe. Darum stünde sein statischer Preis höher, als der statische Konkurrenzpreis stehen würde. Er sei statischer Monopolpreis. Mithin sei das Einkommen des durch den Besitz eines Monopols begünstigten Produzenten, des Monopolisten, größer als das normale Einkommen E des Nichtmonopolisten, nämlich E + m. Folglich sei der statische Preis seines Produktes:

$$v_m = \frac{E + m}{n} + s$$

In dieser Formel bedeutet n die Anzahl der verkauften Produkte und s die vorgestreckten Selbstkosten des einzelnen Produktes.

Jetzt können wir wieder zur Zinstheorie zurückkehren und den Zins unter die Erscheinungen einreihen, die nach Oppenheimer aus den monopolistischen Machtpositionen entspringen sollen, und zwar betrachtet er das Kapitalverhältnis als ein Klassenmonopol. Unter Klassenmonopolen versteht er: „diejenigen, in Staatsverfassung und Recht begründeten Machtpositionen, durch die ein Monopolverhältnis zwischen einer sozialen Oberklasse und einer sozialen Unterklasse konstituiert wird, oder besser: durch die eine Unterklasse erst geschaffen wird, die rechtlich oder faktisch zur Zahlung von Monopoltributen an die Oberklasse verpflichtet ist. Solcher Klassenmonopole verzeichnet die Geschichte drei: die Sklaverei, die Grundlage der antiken Staats- und Wirtschaftsverfassung; die Hörigkeit, die Grundlage der mittelalterlichen Staats- und Wirtschaftsverfassung, und das Bodenmonopol, die Grundlage der neuzeitlichen ‚kapitalistischen' Staats- und Wirtschaftsverfassung. Das die kapitalistische Wirtschaft zugleich begründende und beherrschende Klassenmonopol ist, um es zu wiederholen, das Bodenmonopol. Nur wo es besteht, gibt es eine Klasse freier ‚Arbeiter', und nur dort sind darum produzierte Produktionsmittel ‚Kapital', d. h. werfen Profit ab" [1]). Die Arbeiter seien gezwungen, ihre sämtlichen Produkte, die Dienste, an Monopolisten eines Einkaufsmonopols zu verkaufen, und hätten daher ein um den Monopolgewinn vermindertes Nominaleinkommen und Realeinkommen: „wo freies Land verfügbar ist, kann weder eine Lohnarbeiterklasse, noch infolgedessen Grundrente und Kapitalprofit in irgend erheblichem Maße entstehen" [2]). Damit glaubt Oppenheimer das Geheimnis des Mehrwertes enträtselt zu haben, das Marx noch verschlossen gewesen sei. Der normale Kapitalprofit ist nach dieser Theorie ein Monopoltribut, der den Eigentümern der Produktionsmittel als ihr Monopolgewinn über ihren Unternehmerlohn hinaus zuflösse. Wo freies Land verfügbar wäre, könne weder eine Lohnarbeiterklasse, noch Grundrente, noch Kapitalprofit in erheblichem Maße entstehen. Während nach der herrschenden Theorie aus dem Bodenmonopol die reine Grundrente abgeleitet wird, will Oppenheimer aus dem Bodenmonopol den Kapitalprofit herleiten und zwar in folgender Weise: „Dank der Vollbesetzung des Bodens besteht eine Klasse freier Arbeiter, die aller Produktionsmittel entbehren, — und die infolgedessen den Besitzern der Produktionsmittel beim Austausch ihrer Dienste gegen die Güter ihres Lebensunterhaltes den Monopoltribut abzutreten haben. Ihr Gesamttribut verteilt sich pro rata des Wertes aller Produktionsmittel, d. h. des ‚gesellschaftlichen Gesamtkapitals', auf die gesamte Klasse der Kapitalisten. Nur wer über ein Privatkapital, d. h. über Produktionsmittel von einem gewissen Werte verfügt, ist Kapitalist und zum Bezuge des Profits berechtigt. Das Ganze ist einer ungeheuren Aktiengesellschaft zu vergleichen, die ihre Dividende pro rata des

1) a. a. O. S. 117.
2) a. a. O. S. 119.

Aktienbesitzes verteilt. Und darum ist die einzig korrekte Definition des Einzelkapitals im privatwirtschaftlichen Sinne die von mir gegebene: „Das Privatkapital ist ein nutzbarer Anteil am Klassenmonopol“ [1]).

Oppenheimer wendet sich hierauf der Frage nach der Höhe des Kapitalprofits zu. Wie hoch ist der Zins, den der Arbeiter als Tribut dem Kapitalisten abtreten muß? Wenn das Normaleinkommen einer durchschnittlich qualifizierten Person = E ist, so müsse man den statischen Preis des Lohnes L von diesem Normaleinkommen abziehen, um die Höhe des Monopolgewinnes G zu erhalten. So gelangt er zu der Formel

$$G = E - L.$$

Wie hoch ist aber der Lohn? Nach Oppenheimer ist er gleich dem Einkommen, das sich der Produzent als Selbsttätiger erwerben könne bzw. dürfe. Sobald aber aller Boden vollständig besetzt sei, böten sich als selbständige Tätigkeiten nur noch solche untergeordneter Art, wie z. B. Früchtesammeln. Unter solchen Umständen könne der Lohn der Grenzproduzenten nicht höher sein als das Existenzminimum. Zöge man diesen „Normallohn“ der kapitalistischen Gesellschaft vom statischen Preise aller Einkommensgüter eines nicht unter dem Monopol stehenden durchschnittlich qualifizierten Produzenten (E) ab, so ergebe sich der Kapitalgewinn, den der einzelne Arbeiter abtreten müsse. Aber der einzelne Kapitalist streiche nicht den Tribut seiner eigenen Arbeiter ein, sondern den Durchschnittsprofit, der sich folgendermaßen bilde: „Alle freien Arbeiter zusammen, x an der Zahl, treten einen Monopoltribut x (E — L) ab. Und dieser Tribut verteilt sich völlig gleichmäßig als Profit auf das normale gesellschaftliche Gesamtkapital derart, daß auf jede Geldeinheit seines Wertes der gleiche Geldertrag fällt. Dieser Wert ist exakt bestimmbar durch die Addition der statischen Preise der produzierten Produktivgüter, aus denen das Gesamtkapital besteht. Setzt man diesen Wert mit dem des Gesamtprofits in Proportion, so erhält man den normalen Prozentsatz, der zu dieser Zeit in dieser Gesellschaft besteht“ [2]).

In der Kritik des Oppenheimerschen Werkes kann ich mich kurz fassen, da ich in diesen Jahrbüchern bereits sein früheres Hauptwerk „Theorie der reinen und politischen Oekonomie“ (erschienen 1910) eingehend besprochen habe [3]). Da Oppenheimer in diesem neuen Werke nur die alten Grundgedanken fortgeführt und in systematischer Weise dargelegt hat, kann ich auf meine prinzipiellen Einwendungen gegen Oppenheimers Methode und Grundauffassung verweisen. Eine ausführliche Kritik müßte sich mit den Theorien auseinandersetzen, an die sich Oppenheimer anlehnt und die er nur in modifizierter Fassung vertritt. Er ist Anhänger der Grenznutzentheorie, soweit es sich um die Personalwirtschaft handelt; er vertritt eine modifizierte

1) a. a. O. S. 126.
2) a. a. O. S. 139/140.
3) III. F. 42. Bd. S. 97 ff.

Marxsche Arbeitswerttherie für den Wert in der Marktwirtschaft; die Zurückführung des Zinses auf das Bodenmonopol verweist auf ähnliche Gedankengänge bei Turgot und Henry George. Ich kann nicht finden, daß Oppenheimer diese theoretischen Vorbilder irgendwie verbessert oder gar übertroffen habe, oder daß er überhaupt die Einsicht in diese theoretischen Zusammenhänge gefördert hätte. Im Gegenteil scheint mir seine stark abstrakte Art, mit gänzlich wirklichkeitsfremden Voraussetzungen und mit Formeln zu operieren, die auf rein fingierten Annahmen beruhen, eher zur Verdunkelung als zur Klärung dieser Probleme beizutragen. Auch seine Unterscheidung von „statischen“ und „dynamischen“ Erscheinungen nach dem Vorbilde von Clark und Schumpeter scheint mir überflüssig, ebenso wie seine weitgehenden Begriffsspaltereien in bezug auf den Monopolbegriff. Doch es würde zu weit führen, dies alles hier im einzelnen näher auszuführen. Ich beschränke mich auf einige kritische Bemerkungen zu seiner speziellen Zinstheorie. Ich halte seine beiden grundlegenden Thesen: 1) daß der Zins einem Monopol entspringe, und 2) daß dieses Monopol das Bodenmonopol sei, für irrig. Oppenheimer will die ganze Erscheinung des Kapitalprofits auf die Bodensperrung, d. h. auf die Tatsache zurückführen, daß der Boden vollbesetzt und daher dem Arbeiter nicht mehr zugänglich sei. Aber selbst angenommen, es gäbe gar kein privates Bodeneigentum, auch wenn aller Boden, der städtische und der ländliche, in Gemeineigentum sich befände, es also gar kein privates Bodenmonopol mehr gäbe, würde doch noch ein Kapitalprofit bestehen. Es ist der Grundirrtum der Oppenheimerschen Deduktion, daß er die Erscheinung des Zinses und Profits nicht aus der Sphäre der kapitalistischen Produktion selbst erklärt, sondern aus einer fremden Sphäre, nämlich der Bodenwirtschaft, während Zins und Profit in Erscheinung treten müßten, ganz einerlei, in welcher Form immer die Bodeneigentumsverhältnisse und die Bodenbewirtschaftung geordnet werden. Der Satz Oppenheimers: „wo freies Land verfügbar ist, kann weder eine Lohnarbeiterklasse, noch infolgedessen Grundrente und Kapitalprofit in irgend erheblichem Maße entstehen“ ist durchaus anfechtbar. Warum sollen sich nicht Leute finden, die es vorziehen, statt auf dem „freien Lande“ eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, in den Dienst eines gewerblichen kapitalistischen Unternehmers zu treten, der ihnen vielleicht höhere Löhne bezahlt, als sie durch eigene Arbeit erwerben könnten? Auf diese Weise kann sich sehr wohl Kapitalprofit bilden, auch wo freies Land verfügbar ist. Sobald „kapitalistisch“ produziert wird, entsteht Nachfrage nach „Kapitalgütern“; wer immer Kapitalgüter verleiht, oder „in eigener Unternehmung“ verwendet, wird für diese „knappen“ Güter einen Preis verlangen bzw. für die Verwendung dieser Güter ein Aequivalent berechnen. Dies ist der Zins; wo immer diese kapitalistisshe Unternehmung glücklich durchgeführt wird, bringt sie darüber hinaus einen Profit. Es ist zuzugeben, daß die Lohnhöhe durch den Bestand unbesiedelten freien Landes sehr wesentlich beeinflußt werden kann. Ein Beispiel dafür sind die Vereinigten Staaten von Amerika, wo zweifellos der Lohnsatz der Arbeiter

durch die Tatsache, daß noch freies Land bis in die jüngste Zeit schenkungsweise zur Ansiedlung zur freien Verfügung stand, beeinflußt wurde. Das alles kann sich aber nur auf die Lohnhöhe beziehen; keinesfalls bedeutet aber „freies Land" Fortfall des Kapitalprofits, der aus den Umständen der kapitalistischen Produktion selbst erklärt werden muß. Oppenheimer erklärt das Kapital als ein Monopolverhältnis. Seine Definition des Monopols ist aber eine sehr weite und weicht von aller üblichen Terminologie ab. Er erklärt nämlich: „Ein Monopol ist eine Vorzugsposition im Preiskampf, beruhend darauf, daß die Konkurrenz nicht völlig frei spielen kann oder darf" [1]).

Wenn man die Tatsache betrachtet, daß die Arbeiter nicht in der Lage sind, Kapital zu erwerben, so kommt man dann zu der weiten Fassung des Monopolbegriffes, der zufolge alles Kapital Monopol sein muß. Wenn man aber in dieser Weise das Kapital als Monopolverhältnis auffaßt, muß man konsequenterweise auch die Arbeit als Klassenmonopol betrachten. Denn ebenso, wie die Arbeiter Kapitalisten notwendig haben, die das zur Produktion nötige Kapital zur Verfügung stellen, haben auch die Kapitalisten Arbeiter nötig, welche die hierzu nötige Arbeitskraft zur Verfügung stellen, und es ist bekannt, wie stark oft die Machtposition der Arbeiterschaft namentlich dort ist, wo sie gewerkschaftlich organisiert ist. Und wenn man von einem „ausbeuterischen" Verhältnis seitens der Kapitalisten spricht, weil dem Arbeiter nicht der volle Wert seiner Arbeit gezahlt werde, könnte man auch von einem „ausbeuterischen" Verhalten der Arbeiter sprechen, z. B. in Fällen, wo sie monatelang Löhne bezogen haben, das Unternehmen selbst aber mit Verlust endet. Das Moment der Persönlichkeit des Unternehmers tritt überhaupt bei Oppenheimer ganz in den Hintergrund. Infolge seines rein abstrakten Verfahrens hat er eine klare Scheidung zwischen Zins und Unternehmergewinn unterlassen. Für O. ist der normale Kapitalprofit und der Zins identisch, und er trennt hiervon den Unternehmerlohn. Richtiger wäre aber zu trennen der Kapitalzins einerseits und Unternehmergewinn, bezw. Unternehmerlohn andererseits. Beide Kategorien müssen getrennt werden, weil nur der Zins ein Einkommen ist, das dem Kapital als solchem zugerechnet werden kann, während der Kapitalprofit nur aus einer Verbindung des Kapitals mit der Unternehmertätigkeit zu erklären ist. Es ist also nicht zutreffend, wenn Oppenheimer behauptet, daß das Kapital unter gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen als ein Eigentum an Produktivgütern von bestimmtem Werte einen gegebenen Monopolgewinn, den Profit, gewähre (S. 206). Richtiger wäre, nur zu sagen: es kann Profit geben, wenn das Unternehmen auf glücklicher Spekulation beruht. Also auch die Arbeiter können unter Umständen von anderen Wirtschaftspersonen „unentgeltliche Leistungen" erlangen, und wenn Oppenheimer (S. 99) das Monopol eine wirtschaftliche Machtposition nennt, die ihrem Inhaber das Recht oder die faktische Macht gewährt, von anderen Wirtschaftspersonen unentgeltliche Leistungen zu erlangen,

---

1) a. a. O. S. 93/94.

so kann diese Charakteristik ebensowohl für das Klassenmonopol der Kapitalisten wie für das Klassenmonopol der Arbeiter angewandt werden. Oppenheimer wird darauf erwidern, daß alle seine Theorien für einen „statischen“ Zustand aufgestellt seien oder für „normale“ Verhältnisse, die ohne Störungen verlaufen. Aber gerade dies ist der Punkt, wo der methodische Hauptirrtum Oppenheimers liegt. Es muß einmal mit allem Nachdruck die Frage aufgeworfen werden: ist die Art und Weise, wie hier theoretische Nationalökonomie getrieben wird — und Oppenheimers Buch ist nur ein typisches Beispiel für eine ganze Literaturgattung — diejenige, welche wirklich zur Klärung der wirtschaftlichen Erscheinungen führen kann? Oppenheimer knüpft mit Vorliebe an die klassische Nationalökonomie an, und dies soll auch gewiß nicht getadelt werden; aber es sollte doch der methodische Weg über die klassische Nationalökonomie hinausführen, indem sie uns immer mehr von den zu weit gehenden Abstraktionen und Isolierungen befreit, statt immer noch abstrakter zu werden, wie es hier der Fall ist. Wozu aller der Scharfsinn, der auf die Aufstellung von Formeln und Sätzen usw. angewandt wird, wenn diese auf so wirklichkeitsfremder und irrealer Basis beruhen? Das ist aber in besonderem Maße bei Oppenheimer der Fall. Alle seine Kategorien, wie er sie in seiner „Statik“ vorführt, die „Grenzbetriebe“, die „Grenzproduktivität“, das „Normaleinkommen“, der „laufende Preis“ etc., sein ganzer „isolierter Staat“, von dem er ausgeht, mit seiner absoluten Gleichheit sind doch so irreal wie nur möglich, und auch seine verschiedenen sogenannten Annäherungen an die Wirklichkeit machen das Bild keineswegs wirklichkeitsgetreuer, sondern bringen nur noch neue Abstraktionen und fingierte Zahlenbeispiele hinzu.

Dringend not täte also, an Stelle der zu stark abstrahierenden theoretischen Nationalökonomie eine mehr realistisch-konkretisierende Nationalökonomie zu setzen. Zur Verteidigung ihres Verfahrens wird von diesen theoretisierenden Nationalökonomen mit Vorliebe auf v. Thünen als ihr Vorbild und Meister hingewiesen, aber, wie mir scheint, zu Unrecht. Die großen Verdienste Thünens sollen gewiß nicht unterschätzt werden, aber man sollte auch die Grenze der Anwendungsmöglichkeit seines Isolierverfahrens erkennen. Warum hat die Thünensche Formel des naturgemäßen Arbeitslohnes in der Wissenschaft allgemeine Ablehnung erfahren, während seine Lehre von der Abhängigkeit der Grundrente und der landwirtschaftlichen Betriebssysteme von der Entfernung vom Konzentrationszentrum so allgemeine Anerkennung gefunden hat? Bei dieser letzteren Theorie hat Thünen den Einfluß bestimmter natürlicher Faktoren zur Darstellung gebracht; er hat seine Isoliermethode benutzt, um den Einfluß gewisser unabänderlicher Naturverhältnisse zu demonstrieren. Er wollte die Naturgebundenheit bestimmter Standortsverhältnisse und bestimmter Rentabilitätsverhältnisse klären. Sobald man diese Isoliermethode auf „soziale“ Verhältnisse überträgt und daraus Formeln ableitet, die als „natürliche Gesetze“ angesehen werden sollen, führt diese Methode in die Irre. Der ganze „isolierte Staat“ Oppen-

heimers mit seiner absoluten Gleichheit aller Genossen in bezug auf soziale und persönliche Verhältnisse ist als Grundlage der Erklärung sozialwirtschaftlicher Erscheinungen wie des Zinses und Profits so ungeeignet wie möglich. Auf die wirtschaftspolitische Grundmeinung Oppenheimers, daß das Bodenmonopol der einzige Störenfried der „gesellschaftlichen Harmonie" sei, will ich hier nicht eingehen und verweise auf meine frühere Kritik.

Ich kann einen Fortschritt unserer theoretischen Erkenntnis in dem Oppenheimerschen Werke nicht finden. Es sind die schwierigsten und verwickeltsten Probleme in der Theorie, die er behandelt und die für uns Fachgenossen lange Zeit noch „Probleme" bleiben werden. Oppenheimer allerdings glaubt, sie schon gelöst zu haben; er beginnt sein Werk mit den Worten: „Mit diesem Buche hoffe ich die beiden Probleme des Tauschwertes und des Profits völlig gelöst zu haben." Er meint, daß seine Darstellung der marktwirtschaftlichen Statik einen „entscheidenden Fortschritt" bedeute (S. 36); zum ersten Male in aller Oekonomik leite seine Theorie nicht nur die Ursache, sondern auch die Höhe des Kapitalprofits in exakter Formel ab (S. 171). Von seinem Begriff des Monopols meint er, daß kein anderer Schlüssel, als dieser, die Pforten unserer Wissenschaft öffne (S. 195). Ueber die theoretische Bedeutung hinaus glaubt er damit auch der praktischen Wirtschaftspolitik gedient zu haben; er hätte die erste Atempause seiner kriegswirtschaftlichen Betätigung benutzt, um dieses Buch fertigzustellen, und zwar vor allem aus dem Grunde, weil er damit der Praxis zu dienen hoffte, dem Wiederaufbau Europas, der Neuorientierung der äußeren und inneren Politik Deutschlands (S. VII). Sein Buch will die fehlende Theorie darbieten, um einen Weg bahnen zu helfen zur Mitarbeit am „Aufbau des Vaterlandes und des zerfleischten Europa" (S. VIII).

Dies sind nur einzelne von zahlreichen Aussprüchen dieser Art. Ob in der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft einst dieses beneidenswert günstige Urteil, das Oppenheimer über den Wert seiner eigenen Leistungen hat, bestätigt werden wird, kann der Zukunft überlassen werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Moll, Bruno, Logik des Geldes. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. 8⁰. 104 SS. (Preis 3 M.)

Das Hauptproblem des Verf. ist die „endliche Befriedigung“ beim Gelde, die Antinomie (S. 27): „Geld kann nicht ohne Ende zirkulieren — denn es muß eine schließliche Befriedigung, eine Einlösung als Abschluß erwarten lassen. — Geld muß ohne Ende zirkulieren, denn nur im ewigen Weitergegebenwerden, in der Funktion liegt sein Wesen, und der Begriff des Endes bedeutet Negation und Aufhören dieses Wesens.“ Aber (S. 29): „das Zirkulieren kann nicht letzter Zweck sein, es kann nicht bis in alle Ewigkeit fortgehend gedacht werden. Einmal muß eine Einlösung kommen, eine Befriedigung“. Von diesem Gedanken aus untersucht er in den folgenden Kapiteln den „Metallismus“, die „Anweisungstheorien“, Knapps „staatliche Theorie des Geldes“ und preist schließlich die unklaren Phrasen Adam Müllers in seiner „Lehre vom ewigen Nationalkredit“, ohne sich ihm jedoch ganz anzuschließen.

Im 4. Kapitel: Eigener Lösungsversuch: Grundlegung einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes, kommt der Verf. nach mancherlei Hin und Her zu dem Ergebnis, daß „auch die Steuerfundation — die Möglichkeit, das Geld zu Zahlungen an den Staat zu verwenden — nicht ausreicht, um die Vorstellung des befriedigenden Endes zu garantieren“, „daß Geld nach menschlicher Berechnung der relativ sicherste Besitz ist“ (S. 70), daß aber „letzter Zweck jeder menschlichen Wirtschaft die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse durch Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ist“ und „eine Theorie des Geldes uns zwingt, auf diesen letzten Zweck der Wirtschaft uns zu besinnen, mag auch noch so oft das Geld bloß als Umlaufsmittel erscheinen“ (S. 79). „Nehmen wir“ — heißt es S. 80 — „einmal an, ein bestehender Staat solle aufhören, in der alten Form zu existieren; oder einen anderen Fall: der Geldbesitzer verlasse für immer das Gebiet seines Staates. Wir fragen nun: Wie wird man unsere heutigen Zahlungsmittel einordnen müssen nach dem Grade, in dem in solchen Fällen die Befriedigung des Geldinhabers gesichert oder gefährdet erscheint.“ Verf. kommt zu folgender Reihenfolge:

Wechsel und Schecks,
Papiergeld,
Unterwertiges Metallgeld,
Vollwertiges Metallgeld,
Sachgüter.

„Auch ein girales System“ — sagt er S. 83 — „setzt doch immer Einlage von irgendwelchem Stoffwert als Grundlage für den Beginn und als Möglichkeit des Ausgleichs am Ende voraus. Darüber wird man nie hinwegkommen, und da liegt die logische Grenze für die Möglichkeit eines stoffwertlosen Zahlungswesens: Anfang und Ende verlangen stoffwertvolle Befriedigung.“ „Die Forderung der elementaren wirtschaftlichen Logik nach der Sicherung endlicher Befriedigung sollte bei der Diskussion einer Währungsfrage niemals ganz außer acht gelassen werden“ (S. 84).

Die Schrift schließt mit einigen Bemerkungen: „Zur Systematisierung der Lehre vom Papiergelde“. Es heißt darin unter anderem (S. 102): „Ein Papiergeld, das sich nicht entwerten soll, kann im letzten Grunde nur fundiert sein auf den Glauben des Publikums an die Macht des Staates zu endlicher Befriedigung.“

In der Kritik muß ich mich hier auf das nötigste beschränken. Die Schrift zeigt meines Erachtens trotz allen Scharfsinns, wohin man in der ökonomischen Theorie kommt, wenn man, statt das wirtschaftliche Leben zu beobachten, philosophische Spekulation treibt. Das ganze „Problem der endlichen Befriedigung“ beim Gelde abstrahiert von den Tatsachen des Lebens, ist eine typische „Doktorfrage“. Sie hängt als solche freilich eng mit den Fehlern aller bisherigen Wirtschaftstheorie zusammen, die, statt vom Individuum auszugehen, die sogenannte „Volkswirtschaft“ als eine wirtschaftliche Einheit, selbst als eine Wirtschaft auffaßt und sich das Wirtschaften immer nur verknüpft mit dem Staate vorstellt. Vom Standpunkt der psychischen Wirtschaftstheorie, die Wirtschaft als Nutzen und Kosten vergleichen auffaßt, wird klar, daß die Formen des Geldes und der Münzen überhaupt keine entscheidende Rolle spielen, weil das eigentliche „Geld“ in Wahrheit nur Rechnungsmittel ist. (Für meine Geldtheorie muß ich hier auf mein demnächst erscheinendes Buch: Oekonomische Theorie des Geldes und einstweilen auf meinen Aufsatz: Die Kaufkraft des Geldes, im Bankarchiv, 1. und 15. Juli 1916, verweisen.) Kein Wirtschafter denkt daran, was schließlich aus dem Papiergeld oder den Scheidemünzen wird, er nimmt sie gerade so, wie sich ein anderer eine Forderung auf sein Bankkonto gutschreiben läßt. Die Möglichkeit eines Zusammenbruchs seiner Bank oder auch der Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, ist für jeden Wirtschafter unendlich viel größer als die Möglichkeit des Zusammenbruchs des staatlichen Geldes, wobei er zudem höchstens die geringe Summe riskiert, die er gerade in Geld und in auf Geld lautenden Forderungen besitzt. Der in den Geldtauschverkehr verflochtene Wirtschafter will eben überhaupt nicht „sicheren Besitz“ irgendwelcher Sachen, sondern er will Erträge. Ihm genügt, daß er ein Einkommen hat, das in Geld, d. h. in der allgemeinen Rechnungseinheit, verrechnet wird und mittels dessen er seine Bedürfnisse befriedigen kann. Wäre es richtig, wie der Verf. meint, daß Geld der sicherste Besitz wäre, warum häuft dann nicht jeder Geld auf? Die ganze Geldwirtschaft beruht eben darauf, daß der Wirtschafter der „sicheren“ Eigenproduktion, die ihm Sachgüter verschafft, die nach der heutigen „Güterlehre“ vermeintlich

unsichere Erzielung eines Geldeinkommens vorzieht, weil er weiß, daß er damit seine Bedürfnisse viel vollkommener befriedigen kann. Was schließlich aus den paar Geldstücken wird, die im Verhältnis zu dem bloß verrechneten Einkommen des einzelnen Wirtschafters und zu den gesamten Umsätzen heutzutage eine verschwindende Rolle spielen, das interessiert keinen wirtschaftenden Menschen. Wer das nicht erkennt, hat überhaupt vom Wesen der Wirtschaft keine Ahnung.

Die Betrachtung der zirkulatorischen Funktion des Geldes ist ebenso einseitig wie die des Stoffwertes. Das Geld muß neben seiner tauschwirtschaftlichen Funktion als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel auch in seiner „innerwirtschaftlichen" Funktion betrachtet werden, in welcher es eben nicht „Wertmaßstab" ist, wie die bisherige Theorie lehrt, sondern Generalnenner der Nutzen- und Kostenvergleichung. Dann erkennt man, daß sich das Geld überhaupt nicht sachlich definieren läßt, sondern daß es eine abstrakte Rechnungseinheit ist, die jedermann verschieden als Kosten schätzt, und zwar nach seinem individuellen Einkommen. Wie die Beobachtung im Weltkriege zeigt, bleibt diese abstrakte Rechnungseinheit auch erhalten, wenn der Staat mit seiner Einlösungspflicht längst nicht mehr besteht. Ist so das Problem des Endes beim Gelde ein gewaltiger wirtschaftlicher Irrtum und kann nicht im mindesten zur Stütze auch nur der bescheidensten „metallistischen" Auffassung benutzt werden, so ist dagegen das des Anfangs des Geldes in der Tat an sachliche Befriedigung geknüpft. Doch das ist kein theoretisches, sondern ein historisches Problem.

Freiburg i. B. Robert Liefmann.

Gruntzel, Dr. Josef, Die Idee der Gemeinschaft. Eine Vorfrage der Ethik und Volkswirtschaftslehre. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg. von Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 23.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. VII—65 SS. M. 1,50.

Tyszka, Dr. Carl v., Der Konsument in der Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid und Wilhelm Stieda hrsg. von Prof. Dr. Eulenburg. Heft 5.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. III—56 SS. M. 1,50.

Hirst, F. W., The political economy of war. London, Dent. Cr. 8. 356 pp. 5/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Loebl, Alfred H., Der Sieg des Fürstenrechts — auch auf dem Gebiet der Finanzen — vor dem dreißigjährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 187.) München und Leipzig 1916 (Duncker und Humblot). 8⁰ VII u. 134 SS. (Preis M. 3,50).

Loebl schildert im wesentlichen auf Grund der bisher erschienenen Einzeldarstellungen und Quellenveröffentlichungen die bekannte Entwicklung des deutschen Territorialstaats vom Lehnstaat zum Ständestaat und von diesem zum absoluten Polizeistaat. Nach dem Titel des Buchs zu urteilen, ist ihm vornehmlich daran gelegen, den Verlauf dieser letzteren Entwicklung darzustellen, den Uebergang vom dualistischen

Ständestaat zur absoluten Monarchie, was er den „Sieg des Fürstenrechts vor dem dreißigjährigen Krieg“ nennt; er meint offenbar, hier über die bisherigen Forschungsergebnisse hinauszukommen. Gerade dieser Teil seines Werks muß aber als verfehlt bezeichnet werden. Nach seiner Ansicht ist es den Fürsten Ende des 16. Jahrhunderts dadurch gelungen, den Dualismus (d. h. die Mitregierung der Stände) zu überwinden und ihn durch die Einheit zu ersetzen, daß sie den Uebergang des Steuerbewilligungrechts von der Gesamtheit der Stände auf die Ausschüsse begünstigten und deren Mitglieder in ihren Interessenkreis zu ziehen suchten, ihre Beamten in die Ausschüsse entsandten und überhaupt sich bemühten, die ständischen Exekutivorgane in landesherrliche Behörden umzuwandeln. Solche Vorgänge lassen sich aber schon früh im 16. Jahrhundert beobachten, ohne daß sie für die Stände dauernden Machtverlust bedeuteten. Es waren Augenblickskonstellationen, wie sie bei der ständigen Konkurrenz zwischen landesherrlicher und ständischer Gewalt in einem für die Stände ungünstigen Zeitpunkt wohl eintreten konnten, die aber keineswegs zum endgültigen Verschwinden des dualistischen Ständestaats führen mußten. Als Beispiel für den fehlerhaften Aufbau von Loebls These möchte ich hier nur darauf verweisen, daß L. als Argument für die Richtigkeit seiner Anschauung auch die ständischen Ausschüsse von Jülich-Berg in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts anführt, dabei berücksichtigt er nicht, daß der Herrscher mit seiner Absicht, die Steuern ohne die Bewilligung der gesamten Stände zu erheben, nicht durchgedrungen ist. In den neunziger Jahren, als die Stände dort infolge der Krankheit ihrer Landesherren wieder stärkeren Einfluß erhielten, sind auch die Ausschüsse wieder in den Hintergrund getreten, und die mehrfachen Versuche der Regierung, ohne ständische Bewilligung Steuern zu erheben, sind auf den schärfsten Widerstand gestoßen. Erst dann läßt sich von einem Sieg des Fürstenrechts reden, als es nach dem 30jährigen Krieg und mit infolge der durch ihn geschaffenen Umwälzungen z. B. dem Kurfürsten von Brandenburg — um ein feines Wort Kosers zu gebrauchen — gelang, die Stände zur Bewilligung „einer stehenden Steuer für ein stehendes Heer“ zu bewegen und damit die seit der Askanierzeit verloren gegangenen Grundlagen der Finanzverwaltung und Wehrverfassung — diese berücksichtigt Loebl kaum — wiederzugewinnen.

Die übrigen Teile des Buches wiederholen die Ergebnisse früherer Forschung, wie sie in den klassischen Aufsätzen Belows und Rachfahls über die landständische Verfassung und die Entwicklung des Lehnstaats zum Ständestaat bereits vorlagen, und es läßt sich daher gegen Loebls Ideengang hier kaum etwas einwenden. Zu beanstanden ist aber die Form seiner Darstellung. L. besitzt eine umfangreiche Kenntnis der gedruckten Quellen und Literatur (zu denen eigene Forschungen in Wien und München hinzukommen), er geht aber in ihrer Benutzung wahllos vor und zitiert oft alte, zweifelhafte Quellen, so z. B. für Kurmainz eine Nebenbemerkung Knetschs, der sie dem Fälscher Bodmann entnimmt, obwohl Loebl sich sonst für Mainz auf

die Spezialdarstellungen von Stimming und mir stützt. In das Wesen des geistlichen Staats ist er nicht weit eingedrungen, so daß er die Domkapitel den Ständen gleichstellt, obwohl ihre Rechte doch ganz anderen Wurzeln als die ständischen entstammen, auch macht er keinen Unterschied zwischen den reichsunmittelbaren geistlichen Fürstentümern und den mediaten Landesbistümern. Zahlreich sind die von ihm mißverstandenen und aus dem Zusammenhang gerissenen Sätze. So schreibt er z. B. S. 10 unter Berufung auf Kellers „Gegenreformation in Rheinland und Westfalen“: „In Münster führte ein Kollegium von Statthaltern des Stifts die Einnahmen und verwendete die Ausgaben“. Keller schreibt aber a. a. O. nur, daß die Statthalter dem als gleichzeitigen Kölner Kurfürsten gewöhnlich abwesenden Bischof Ernst den Einblick in die Finanzverwaltung verweigerten. Diese selbst erfolgte dort laut dem von L. sonst oft zitierten Lüdicke wie in anderen Territorien durch eine kollegiale Zentralbehörde, die Rent- oder Rechenkammer. Er stellt Zustände verschiedenster Zeiten und verschiedenster Territorien ohne Unterschied nebeneinander und ist dem Fehler, vor dem er warnt, zu stark zu verallgemeinern, selbst anheimgefallen. Oft beziehen sich die Angaben des Vordersatzes auf ein ganz anderes Land als die des Nachsatzes. Außerdem habe ich durch Stichproben bei den mir aus meinen Arbeiten genauer bekannten Territorien feststellen müssen, daß seine Zitate keineswegs immer stimmen. Einige grobe Mißverständnisse lasse ich hier folgen.

S. 52/53 schreibt er unter Berufung auf mein Buch über die Mainzer Zentralbehörden, daß die Mainzer Finanzverwaltung 1522 auf den Hofrat überging, beachtet aber nicht, daß dieser Zustand höchstens bis 1532 dauerte und deshalb sein Zitat nicht paßt. S. 55/56 behauptet er, das Mainzer Domkapitel habe „das Kammerschreiberamtrechnungswesen und die Kassenleitung unter seine Gewalt gebracht“. Es handelte sich aber nur um ein Kontrollrecht über die Finanzverwaltung, das dem Domkapitel zustand (Stimming S. 123/4), dessen praktische Bedeutung aber keineswegs dem von L. gebrauchten Ausdruck entsprach. Für Jülich-Berg teilt L. S. 41 auf die ständische Forderung des Selbstversammlungsrechts, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. II Nr. 430,8, nicht die herzogliche Antwort hierauf Nr. 431,8, sondern die auf eine andere Beschwerde über Berufung der Ausschüsse Nr. 431,9 mit. Das von L. bemängelte Regest Nr. 430,8 fehlt nicht. S. 47 Anm. 1 schreibt er über das Selbstversammlungsrecht: es wird „bestimmt“, während es sich um eine ständische Forderung handelt, und wundert sich dann, daß diese „Bestimmung“ im „Rezeß“ (er meint die Union der Jülich-Clevischen Lande) fehlt. Die Forderung war eben vom Herzog nicht bewilligt worden. S. 65 zitiert L. die vielfältigen, vergeblichen „inkumpsten“ (Einkünfte), es heißt aber a. a. O. „beikumpsten“ (Beisammenkünfte). S. 66, Anm. 2 konstruiert L. aus zwei Berichten über ganz bestimmte Einzelfälle (Landtagsakten von J.-B. Bd. II, Nr. 229,230) ein angeblich wörtliches Zitat über Steuerexemtion und -erhebung in Jülich-Berg im allgemeinen, in dem er, um nur einen Punkt anzuführen, z. B. schreibt: „Das Erbpachtgut ist von Schatzdienst-

auflagen gewöhnlich befreit," während es an der von ihm angegebenen Stelle heißt: „Jenes Erbpachtgut" ist „von Schatz, dienst und uflagen gewonlich oder ungewonlich vur laugen jaren . . gefreiet." Die S. 92 von L. zitierte Jülich-Clevische L[andes]-O[rdnung] von 1587 Nov. 16 gibt es nicht; vermutlich meint er den Entwurf einer Landesvereinigung Nr. 425 von diesem Tage. Ueber die schwierige Frage der Entstehung der Landstandschaft unterrichtet uns bei Loebl S. 76 der Satz: „Meist war die Landstandschaft der Ritter durch Landbesitz bedingt (nicht in Kurtrier und Holstein)." In L's Quelle für Trier (Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier) heißt es aber S. 49 und ähnlich S. 51: „Im 16. Jahrh. sind das entscheidende aber nicht mehr lehnrechtliche Beziehungen, sondern Landbesitz innerhalb des Territoriums." Die von Loebl angegebenen Tatsachen können also nur mit großer Vorsicht benutzt werden.

Freiburg i. B. Hans Goldschmidt.

Frech (Geh. Bergr.), Prof. Dr. F., (Priv.-Doz., Ing.) A. Hänig, (dipl. agr. Saatzucht-Insp.) A. Sack, Die Grundlagen türkischer Wirtschaftsverjüngung. (Das Wirtschaftsleben der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Hrsg. im Auftrage der deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Privatdoz. Dr. Hugo Grothe. Bd. 1.) Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. XVI—184 SS. mit 1 farb. Karte. M. 6.—.

Grothe (Priv.-Doz.), Dr. Hugo, Türkisch Asien und seine Wirtschaftswerte. Frankfurt a. M., Expedition von Hendschels Telegraph, 1916. 8. 90 SS. M. 2,50.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. (Geh. Reg.-R.) Dr. J. Hansen und Prof. Dr. Werner von Prof. Dr. Albert Hesse. 3. Teil: Die Bevölkerung von Ostpreußen, von Prof. Dr. A. Hesse. Mit Unterstützung von Dr. Herb. Goeldel. Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. VII—151 SS. mit 24 Zeichnungen u. Karten. M. 2,50.

Heinemann-Berlin, Bruno, und J. Neumann-Frohnau, Drs., Die feindlichen Grenzgebiete in ihrer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. Berlin, Reichsverlag Herman Kalkoff, 1916. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Hruschewskyj, Prof. Michael, Geschichte der Ukraine. 1. Tl. Wien, Wilhelm Frick, 1916. gr. 8. VIII—224 SS. M. 5.—.

Kaindl, Prof. Dr. R. F., Polen. Mit einem geschichtlichen Ueberblick über die polnisch-ruthenische Frage. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 547 Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. V—109 SS. M. 1,25.

Lerch, Dr. Ernst, Der Kanton Bern. Land und Volk. Zürich, Schultheß u. Co., 1916. 8. VIII—308 SS. M. 3.—.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 2. neubearb. Aufl. 1. Bd. Einleitung: Die vorkapitalistische Wirtschaft. Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus. München, Duncker u. Humblot, 1916. Lex.-8. XXVI—912 SS. M. 20.—.

Tornius, Dr. Valerian, Die baltischen Provinzen. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 542. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. VIII—111 SS. mit 8 Abb. u. 2 (eingedr.) Kartenskizzen. M. 1,25.

Cressy, E., Outline of industrial history, with special reference to problems of the present day. New York, Macmillan. 12. 378 pp. $ 1,10.

Griffin, Watson, Canada. The country of the 20th century. Ottawa, Department of trade and commerce. 8. 283 pp.

Porter, Rob. Percival, Japan: the new world-power; being a detailed account of the progress and rise of the Japanese Empire; with 7 col. maps. New York, Oxford Univ. 8. 24 + 778 pp. $ 2,50.

Brink, W. L. D. van den, Bijdrage tot de kennis van den economischen toestand van Nederland in de jaren 1813—1816. Amsterdam, A. H. Kruyt. gr. 8. 16 en 235 blz. met 1 uitsl. tab. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Sandberg, C. G. S., De Nederlandsche koloniale politiek. Utrecht, Bureau „Dietsche Stemmen". gr. 8. 39 blz. fl. 0,40.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hansen, J., Die Landwirtschaft in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage in Gemeinschaft mit J. Hansen und F. Werner herausgeg. von A. Hesse. II. Teil) Jena. (G. Fischer) 1916. 8°. XV u. 544 SS. (Preis M. 7.)

Das zugleich als Bericht des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg und als zweiter Band der Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen herausgegebene Werk ist in kurzer Zeit entstanden, und stellt mit seinen 544 Seiten eine anerkennenswerte Leistung dar. Naturgemäß setzt es sich aus Abschnitten der Statistik und Teilen anderer Publikationen zusammen. Aber es fehlt auch nicht an Original-Ausarbeitungen, die ein gesundes Urteil und eine freimütige Darstellung des Verfassers erkennen lassen. Mit Genugtuung konstatiert der Unterzeichnete eine erfreuliche Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1898 von ihm herausgegebenen „Agrar-statistischen Untersuchungen über den preußischen Osten im Vergleich zum Westen," die damals noch manche Gegnerschaft fanden.

Das Vorwort schildert die üppige Entwicklung der ostpreußischen Landwirtschaft, die durch den Krieg jäh unterbrochen wurde.

Der erste Abschnitt behandelt die landwirtschaftliche Bevölkerung und die Benachteiligung des Landes durch die Abwanderung. Von 1895 bis 1907 hat in Ostpreußen die ländliche Bevölkerung um 86 225 Personen abgenommen, die städtische dagegen um 107 937 zugenommen. Das ostpreußische Land leistet durch die Abwanderung nach der Stadt, nach der westlichen Industrie und durch einen außerordentlich hohen Beitrag zur Wehrkraft des Reiches, ganz besondere Aufwendungen.

Die Untersuchungen über die Betriebsgrößen konstatieren noch ein Ueberwiegen der Großbetriebe. Die bäuerliche Landwirtschaft hat sich zwar gleichfalls gehoben, hat aber noch nicht eine so gesunde Stellung wie in Süddeutschland erlangt. Der Verfasser tritt für weitere Ausdehnung des Pachtwesens ein, er beklagt den heutigen Besitzwechsel, und empfiehlt entschieden die weitere Ausdehnung der inneren Kolonisation und die Einrichtung des gemischten Grundbesitzes.

Zusammenfassend wird die Arbeiterfrage aufgerollt, worüber schon viele frühere Untersuchungen vorliegen. Als Ideal wird bezeichnet, daß die ostpreußischen Landwirtschaftsbetriebe ausschließlich mit einheimischen Arbeitskräften bewirtschaftet werden.

Der Abschnitt über die Verkehrsverhältnisse beleuchtet die seitherigen großen Anstrengungen, aber auch noch die bestehenden Mängel im Vergleich zum Westen. Der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte ist in Ostpreußen naturgemäß schwieriger als in andern Landesteilen, und die Preise von landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen sind höher.

In dem Abschnitt über die natürlichen Grundlagen der Landwirtschaft werden Klima, Boden, Meliorationen und Kulturarten behandelt. Klima und Boden sind besser als ihr Ruf, und die Kulturarten zeigen eine Entwicklung zur Intensität.

Der dritte Abschnitt ist der umfangreichste und wertvollste, weil darin die neueste technische Entwicklung der Landwirtschaft geschildert wird. Sowohl vom Ackerbau als auch von der Tierzucht und den landwirtschaftlichen Gewerben werden die Grundlagen und die Durchführung genau dargestellt. Zahlreiche graphische Darstellungen geben ein augenfälliges Bild. Naturgemäß sind in den einzelnen Kreisen große Schwankungen vorhanden, mehr noch als durch die natürlichen Verhältnisse bedingt. So ist die schwarze Brache im Kreise Niederung auf $^1/_2$ Proz. zurückgegangen, beträgt aber in Goldap noch 10,8 Proz. Mit welcher Energie die Schäden des Krieges zu beseitigen versucht wurden lehrt die Angabe, daß vor dem Kriege 8—12 Dampfpflüge und etwa 150 Motorpflüge in Ostpreußen arbeiteten, Ende 1915 aber, nach Vertreibung der Russen, 30—35 Dampf- und 430 Motorpflüge tätig sind. In der Sortenwahl und in der Düngung war ein großer Fortschritt bemerkbar. Eine Spezialität Ostpreußens bilden die Weiden und die Moorkulturen. Die mitgeteilten Erträge weisen befriedigende Ziffern, im Einzelnen jedoch immer noch geringe Durchschnittserträge auf. Der Obst- und Gartenbau findet ebenso wie die Fortwirtschaft eine eingehende Darstellung. Ein großes Zahlenmaterial und interessante sonstige Daten werden in dem Abschnitt über die Tierzucht zasammengetragen. Deutlich wird vor Augen geführt, welche Anstrengungen und welche Erfolge in Pferde- und Rindviehzucht vor dem Kriege in Ostpreußen existierten. Der Satz „Leicht ist es eine blühende Zucht zugrunde zu richten, schwer, wenn nicht unmöglich, sofern sie einmal verschwunden ist, von neuem aufzubauen“ ist gewiß beherzigenswert und muß dazu veranlassen, gerade nach der russischen Invasion dieses Kleinod von Ostpreußen wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Auch die Schaf- und Schweinezucht ist nicht unbedeutend, und selbst in der Geflügel-, Bienen- nnd Fischzucht sind vortreffliche Leistungen zu verzeichnen. Der Abschnitt über die Nebengewerbe ist ziemlich kurz. Außer dem Molkereiwesen sind die Gewerbe in der ostpreußischen Landwirtschaft im Allgemeinen nicht stark vertreten.

Der vierte Abschnitt behandelt die Förderung der Landwirtschaft, insbesondere die staatlichen Maßnahmen, das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen, die landwirtschaftlichen Vereine, die Landwirtschafts-Kammer, die Genossenschaften und das Versicherungswesen. Ueberall sind Zeichen einer rührigen Entwicklung, die auch in der Zukunft sicher nicht versagen wird.

Der letzte Abschnitt schildert die Erfolge des landwirtschaftlichen Betriebes. Wenn die Güterpreise 1895/7 gleich 100 gesetzt werden, so waren in den Jahren 1910/12 beispielsweise in den Größen von 100 bis 500 ha Schwankungen nach Regierungsbezirken und Bonitätsklassen von 164—229. Mit Recht schließt der Verfasser diesen Abschnitt mit dem Satz „Die Güterpreise dürfen nicht weiter steigen als sich durch die auf durchschnittlicher moderner Betriebsweise erzielten Reinerträge rechtfertigen läßt.“ Ueber Entschuldung und Verschuldung und Besitzbefestigung finden sich die schon von Hesse ausgeführten Tatsachen. Originell ist die Darstellung der volkswirtschaftlichen Leistungen der ostpreußischen Landwirtschaft. Erhebliche Mengen von Nahrungsstoffen für die Versorgung anderer Volks- und Berufsklassen werden erst von den großbäuerlichen Betrieben geliefert. Die Schwierigkeit sowohl auf die Erntestatistik als auf Verbrauchsangaben Berechnungen aufzubauen wird jedoch zugegeben und versucht, an Hand der Verkehrsstatistik Aufklärung zu bieten. Es ergibt sich, daß Ostpreußen in manchen Produkten, z. B. Weizen, Gerste, Kartoffel mehr einführt als ausführt. Dagegen hat die Provinz einen ganz bedeutenden Export an tierischen Erzeugnissen.

Der Pachtzins der Domänen zeigt auffallender Weise in dem letzten Dezennium eher einen Rückgang als ein Aufsteigen. Die Reinerträge werden an der Hand von Buchführungsresultaten geschildert. Unter Berücksichtigung der starken Aufwendung von Arbeit und Kapital werden die Reinerträge für den Durchschnitt der Güter als unbefriedigend bezeichnet. Im Einzelnen wird noch untersucht, wie der Reinertrag durch die verschiedenen Betriebszweige beeinflußt wird. Hieraus werden sehr wichtige Schlüsse für die Zukunft gezogen, die im Allgemeinen auf eine weitere verständige Intensitätssteigerung hinauslaufen.

Berlin. A. Backhaus.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 7. Nachtrag. Vom 15. VI. bis 31. VII. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. VIII—240 SS. M. 3,80.

Böhme (M. d. R.), Dr. Carl, Landwirtschaft und nationalliberale Partei. Eine Betrachtung zur Kriegswirtschaftspolitik. Berlin, Meißner, Richter u. Co., 1916. 8. 80 SS. M. 1,25.

Krusch (Geh. Bergr.), Prof. Dr., P., Die nutzbaren Lagerstätten Belgiens, ihre geologische Position und wirtschaftliche Bedeutung. Essen (Ruhr), Verlag der Berg- u. Hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf“, 1916. Lex.-8. 75 SS. mit 20 Abb. u. 3 (1 farb.) Taf. M. 6.—.

Puteani (Insp. Oekon. Leit.), Ernst Frhr. v., Die Schafzucht und ihre wirtschaftliche Bedeutung nach dem Weltkriege. Mit besonderer Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse. Wien, Wilhelm Frick, 1916. 8. 93 SS. M. 1.—.

Scheerbarth (Ger.-Assess. Synd.), Dr. Paul, Die Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1916. Erläuterungen. Halle a. S., Otto Thiele, 1916. gr. 8. II—100 SS. M. 0,75.

Rastall, R. H., Agricultural geology. London, Cambr. Univ. Press. Cr. 8. 340 pp. 10/.6.

Nanninga, A. W., De theecultuur in Nederlandsch-Indie. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 16 en 354 blz. met 70 afb. tusschen tekst. fl. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

de Grahl, Wirtschaftliche Verwertung der Brennstoffe als Grundlage für die gedeihliche Entwicklung der nationalen Industrie und Landwirtschaft. Mit 165 Abbildungen im Text und auf 9 Tafeln. München und Berlin. (R. Oldenburg) 1915. 8⁰. VIII u. 608 SS. (Preis 20 M.)

Das Problem einer wirtschaftlich möglichst ertragreichen Ausnutzung der vorhandenen Brennstoffe hat in den letzten Jahren besonders häufig Beachtung gefunden. (Vgl. z. B. die Schriften von Junge, Die rationelle Auswertung der Kohlen. Berlin 1909 und K. B. Schmidt, Oekonomik der Wärmeenergien. Berlin 1911.) Ende 1913 schrieb der Verein Deutscher Maschinen-Ingenieure die Bearbeitung des Themas „Gewinnung und Verwertung von Nebenerzeugnissen bei Verwendung von Stein- und Braunkohle“ aus. (Die daraufhin von Scheuer gelieferte Abhandlung ist in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 76 (1915) S. 209 ff. abgedruckt.) Diese Ausschreibung hat auch de Grahl, wie er im Vorwort bemerkt, zur Abfassung seiner umfangreichen Schrift veranlaßt. Sie bringt vor allem eine ausführliche Uebersicht über die verschiedenen festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffe und eine sehr eingehende Erörterung der verschiedenen Methoden der Feuerungstechnik. Das mit vielen Abbildungen versehene Buch ist durchweg technisch. Infolgedessen kommt eine kritische Würdigung der einzelnen Ausführungen an dieser Stelle nicht in Frage. (Vgl. darüber Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1916 S. 239 f., Stahl und Eisen 1916 S. 403 f.) Hier sei nur erwähnt, daß es auch für den Nationalökonomen, wenn er sich über die behandelten Fragen unterrichten will, von Nutzen sein wird. Freilich hätten für diesen Zweck die Litteraturangaben etwas reichlicher sein sollen. So ist, um ein Beispiel zu nennen, das, was in dem Abschnitt über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen an Litteratur angeführt wird, nicht genügend, um ein Bild von dem bereits vorliegenden literarischen Material zu gewinnen.

Kiel. Richard Passow.

Kley, Dr. Heribert, Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts wie überhaupt der Tuchindustrie der Reichsstadt Aachen. Ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Tuchindustrie und des Zunftwesens. Cöln, Friedr. Kratz u. Cie., 1916. 8. XVI—256 SS. M. 4.—.

Sidersky, D., Contribution au progrès industriel français de l'après guerre. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 1,50.

Groat, G. G., An introduction to the study of organized labor in America. New York, Macmillan. 8. 509 pp. $ 1,75.

Judson, J., Trade after the war. The British machine tool industry. London, Judson-Jackson Co. Cr. 8. 30 pp.

Pratt, Edwin A., A London transport trust. London, P. S. King. 8. 1/.—.

Reorganisation, The, of industry. Papers by Prof. A. C. Pigou A. Greenwood, S. Webb, and E. E. Zimmern. With criticism by well-known trade Unionists land co-operators. Oxford, Ruskin College. Cr. 8. 85 pp. 7/.—.

Cappelle, P. van, De electriciteit, hare voortbrenging en hare toepassing in de industrie en het maatschappelijk verkeer. 7e herz. en veel verm. druk, door J. M. G. Scheffer. Met ongeveer 1100 afbeeldinger. Leiden, A. W. Sijthoff's Uitgevers-Maatschappij. roy. 8. 8 en 828 blz. fl. 9,25.

6. Handel und Verkehr.

Lufft, Hermann A. L., Die nordamerikanischen Interessen in Südamerika vor dem Krieg. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Bernhard Harms, Heft 4.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 88 SS. (Preis 1,80 M.)

Diese übersichtlich, klar und gewandt geschriebene Darstellung der wirtschaftlichen Expansionsbestrebungen der Vereinigten Staaten in Südamerika verdient volle Beachtung. Sie zeigt, daß der Anteil der großen Yankeerepublik am wirtschaftlichen Aufschwung der südamerikanischen Schwesterrepubliken bedeutend unterschätzt zu werden pflegt. Die Einfuhr- und Ausfuhrstatistik allein gebe nicht genügenden Aufschluß. Vom Gesamthandel Südamerikas von etwa 2150 Mill. $ entfallen 350 Mill. oder 16 Proz. auf die Vereinigten Staaten, wobei der Anteil der Ausfuhr wesentlich höher ist als jener der Einfuhr. Von sachverständiger Seite wurde das in Südamerikä arbeitende nordamerikanische Kapital auf 500 Mill. $ geschätzt. Die Größe des englischen Kapitals in Südamerika wird mit 4000 Mill. $, die des französisch-belgischen mit 2500 Mill. und die des deutschen mit 1000 Mill. angegeben. Aber die nordamerikanische Expansionskraft reicht weiter als die Kapitalinteressen. Die großzügige Organisationspolitik, welche die Nordamerikaner im eigenen Lande erprobt haben, übertragen sie, wie aus den aufschlußreichen Darlegungen Luffts hervorgeht, auf das benachbarte Südamerika. Es wiederholen sich also auch die sattsam bekannten Bestrebungen, durch geschickte Organisierung fremden Kapitals, unter verhältnismäßig bescheidener Mitwirkung eigenen Kapitals, die entscheidende Kontrolle über die wichtigsten Zweige der südamerikanischen Volkswirtschaften zu erlangen. Diese Monopolisierungspolitik hat da und dort schon vor dem Kriege die gewünschten Früchte getragen.

Zollikon-Zürich. Eduard Kellenberger.

Edwards, Dr. W. H., Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—89 SS. M. 2,40.

Fiedler (Ziv.-Ing.), L. K., Polen (Königreich Polen) als Absatzgebiet für die mitteleuropäische Maschinen- und Bauindustrie. Charlottenburg, L. K. Fiedler, 1916. Lex.-8. III—70 SS. mit 19 Abb. u. 44 Zahlentaf. M. 4,50.

Fitger (Hauptred.), E., Unsere zukünftige Handelspolitik, namentlich mit Oesterreich-Ungarn. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Nr. 296, 38. Jahrg., 4. Heft.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1916. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Heiderich, Prof. Dr. Franz, Die Donau als Verkehrsstraße. Mit 1 Karte im Text u. 1 Karte als Anh. Wien, Franz Deuticke, 1916. 8. VII—55 SS. M. 2.—.

Charignon, A. J. H., Les chemins de fer chinois. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 20.—.

Daudé-Bancel, A., L'avenir économique de la France. Paris, Giard et Brière. 8. fr. 2.—.

Morris, Keith, The story of the Canadian Pacific railway. London, W. Stevens. Cr. 8. 154 pp. 3/.6.

7. Finanzwesen.

Buck, L., Direkte Reichssteuern oder direkte Reichskriegssteuern? Referat, dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik erstattet. 1. bis 3. Tausend. (Heft 6 der Schriften des Vereins für Kommunalpolitik, hrsg. von Generalsekretär Erwin Stein.) Berlin-Friedenau (Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.) 1916. 8°. 23 SS. (Preis: 1,50 M.)

Ein finanzwissenschaftlicher Mahnruf ist diese Schrift. Sie fordert die strenge Einhaltung des alten Grundsatzes, daß die Besteuerungsgebiete des Reiches und der Bundesstaaten streng voneinander getrennt bleiben müssen und daß demgemäß jede Art der Besteuerung des Einkommens und Vermögens, sofern es sich nicht um einmalige außerordentliche Abgaben handelt, den Bundesstaaten vorbehalten bleiben und für das Reich etwas Unberührbares sein müsse. Der Wehrbeitrag und die Kriegsgewinnsteuer werden — eben als einmalige Abgaben besonderer Art — vom Verf. gutgeheißen; schon für die Besitzsteuer gilt nicht mehr das Gleiche. Von dem Grundsatz ausgehend, daß aus finanzwissenschaftlichen wie aus finanztechnischen Gründen eine klare und systematische Scheidung für den Steueraufbau im Reich und in den Bundesstaaten unerläßlich ist, wendet sich Buck mit Recht gegen jede direkte Reichssteuer, zumal da außerdem nach dem Kriege die direkten Steuern der Bundesstaaten und Gemeinden eine die Leistungsfähigkeit der Zensiten bis aufs äußerste anspannende Höhe erreichen dürften. Statt dessen verweist aber Buck das Reich nachdrücklichst auf die Erbschaftssteuer, namentlich in der Form einer Zuwachssteuer, und kommt damit auf Forderungen zurück, die schon früher mit starken Gründen erhoben worden sind. Der Verf. schließt seine Darlegungen an gewichtige Aeußerungen, die von anderer Seite in der finanzwissenschaftlichen Literatur getan worden sind, an und gibt eine lesbare, theoretisch wie praktisch wertvolle Darlegung, bei der man auch gern über einen größeren Druckfehler auf S. 10, wo sieben Zeilen doppelt gesetzt sind, hinwegsieht.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Eheberg (Geh. R.), Prof. Karl Theodor v., Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten. Kriegsschulden. Kriegssteuern. Zugleich Nachtrag zur Finanzwissenschaft. 13. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1916. gr. 8. VIII—116 SS. M. 2.—.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 7. Bd. (Mit Sachregister zu Bd. 1—6.) Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. kl. 8. 95 SS. M. 3.—.

Hauff, Dr. Albert, Ungenützte Steuerquellen — ein Beitrag zur Steuer- und Stützungspolitik. Zur Frage einer Besteuerung der Kunstwerke und Kunstsammlungen. Die Bilanz — ein Wertmesser unserer Widerstandskraft. Wirtschaftspolitische Aufsätze. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 24.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. V—28 SS. M. 0,80.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Die Warenumsatzsteuer. Ein Leitfaden mit erläuternden Beispielen und Formularen für den praktischen Gebrauch und mit dem Abdrucke des Warenumsatzstempelgesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 60 SS. M. 1,80.

Kermauner (Fin.-Sekr.), Dr. V., Die Kriegsgewinnsteuer. Kaiserliche Verordnung vom 16. IV. 1916 betr. die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftsergebnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen. Gesetzestext nebst Durchführungsvorschriften. Mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen sowie genauem Sachregister. (Mosers praktische Ausgabe: Oesterreichische Gesetze und Verwaltungsbehelfe, Heft 11 a.) Graz, Ulr. Mosers Buch- und Kunsthdlg., 1917. kl. 8. 91 SS. M. 1,40.

Koppe (Rechtsanw., Synd.) und Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. IX. 1916. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Anmerkungen, Beispielen, Buchführungsschema und Sachregister. Berlin, Spaeth u. Linde, 1916. kl. 8. 190 SS. M. 2,50.

Kriegsgewinnsteuer, Die, nach der Kaiserlichen Verordnung vom 16. IV. 1916 und der Durchführungsverordnung vom 8. VIII. 1916. Gemeinverständlich dargestellt. Wien, Manz, 1916. 8. VI—114 SS. M. 2,10.

Mayer (Reichsmilitär-Ger.-R. a. D.), Dr. Ph. Otto, Umlagen und Steuerreform in Bayern. Neustadt a. d. Haardt, Ludwig Witter, 1916. 8. 42 SS. M. 1,50.

Miller (Kameralverwalter a. D.), Konst., Das württembergische Gewerbesteuergesetz. Mit Entscheidungen und Berechnungstabellen. Auch: Kriegseinkommensteuertarif. Stuttgart, Paul Mähler, 1916. 16. 114 SS. M. 1,20.

Mombert, Prof. Dr. Paul, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. 32 SS. M. 0,75.

Mrozek (Oberverw. Ger.-R.), Alfons, Direkte Kriegssteuer. Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. No. 121.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. XVI u. S. 7—363. M. 4,50.

Sartorius Frhr. v. Waltershausen, A., Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 26.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 49 SS. M. 1,80.

Schmikl (Export-Akad.-Doz., Buchsachverständ.), Dr. Ernest, Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften, für den praktischen Gebrauch leichtfaßlich dargestellt mit erläuternden Beispielen. Wien, Dr. Ernst Schmikl, 1916. 8. VII—92 SS. M. 2.—.

Seidel (Geh. Reg.-R.), Dr. Max, und (Privatdoz.) Dr. Johs. Pfitzner, Das Sparkassenwesen. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik und Eugen v. Philippovich. Bd. 13, Heft 3.), Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. IV, 118 u. III SS. M. 6,60.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 und Frachturkundenstempelgesetz von 17. VI. 1916 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. VII. und 8. IX. 1916 nebst einem Abdruck des Gesetzes betr. einer mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebenden außerordentlichen Reichsabgabe vom 21. VI. 1916 sowie der Ausführungsbekanntmachungen vom 12. VII. 1916 und des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. VI. 1916 mit den Gesetzesmaterialien. Erläuterungen. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 247 SS. M. 3.—.

Wolf (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Julius, Finanzwirtschaftliche Kriegsaufsätze. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 25.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 82 SS. M. 3.—.

Bougault, Paul, Commentaire prat. de l'impôt sur les bénéfices de guerre. Paris, J. Rey. 8. fr. 5.—.

Lecouturier, Henry, Bénéfices de guerre, impôt général sur le revenu. Paris, Hugonis. 8. fr. 12.—.

Murray, Adam, and Roger N. Carter, A guide to income tax practice. 7th ed. London, Gee and Co. 8. 743 pp. 17./6.

Withers, Hartley, International finance. New York, Duk. 8. 191 pp. $ 1,25.

Young, Arthur Nichols, The single tax in the United States. London, Clarendon Press. 8. 6/.6.

Andrae, P. C., Grondbeginselen der staathuishoudkunde. Sneek, J. F. van Druten. 8. 8 en 115 blz. fl. 1,25.

Nieboer, H. J., De wet op de oorlogswinstbelasting 1916 toegelicht. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 81 blz. fl. 1,25.

Schepper, J. M. J., De wet op de oorlogswinstbelasting. (Wet van 22. Juni 1916.) Met inleiding en aanteekeningen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 8 en 96 blz. fl. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Wegener, Eduard, Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846—1912. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Herausgegeben vom Archiv für Bodenkredit der Bayrischen Handelsbank zu München. Heft 3.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 316 SS. (16 M.)

All' denen, die die Literatur des Bodenkredits verfolgen, ist bekannt, daß die Bayrische Handelsbank in München zugleich mit dem von Felix Hecht hinterlassenen Archiv für Bodenkredit die Aufgabe übernommen hat, die von Hecht begonnene Statistik des organisierten Bodenkredits fortzuführen. Die Bayrische Handelsbank hat sich der schweren Arbeit getreulich unterzogen. Nachdem das erste Heft ihrer Veröffentlichungen die deutschen Bodenkreditinstitute von 1900 bis 1909, das zweite Heft die Bodenkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1911 bis 1914 dargestellt hatte, behandelt das vorliegende dritte Heft — es ist ein starker Band geworden — die schweizerischen Bodenkreditinstitute.

Der Plan des Unternehmens hat gewisse Wandlungen erfahren. In der Einführung zum ersten Heft hatte die Herausgeberin in Aussicht gestellt, alljährlich eine statistische Uebersicht des jeweiligen Standes des Bodenkredits vom In- und Auslande zu veröffentlichen. Das zweite Heft sollte außer der österreichisch-ungarischen Statistik die Statistik der deutschen Bodenkreditinstitute für das Jahr 1910 bringen. Doch wurde die letztere Arbeit unmittelbar vor der Ausführung für das Heft 3 zurückgestellt, das nach dem Vorwort zum zweiten Heft außer den schweizerischen Instituten nunmehr die Statistik der deutschen und österreichisch-ungarischen Institute bis 1912 bringen sollte. Auch diese Absicht ist dann aufgegeben worden. Der dritte Band beschränkt sich darauf, die Entwicklung der schweizerischen Institute bis zum 31. Dezember 1912 darzustellen. Der Druck war im Juli 1914 bereits fast abgeschlossen; die Verzögerung des Erscheinens ist begreiflich.

Die Darstellung des Verf. zeigt uns ein in seinen Entwicklungsformen stark zurückgebliebenes Bodenkreditwesen. Real- und Personalkredit gehen durcheinander; Hunderte von verschiedensten größeren, „kleineren und allerkleinsten“ Instituten, darunter zum Teil solche, die nicht einmal gedruckte Jahresberichte veröffentlichen, befassen sich in der Schweiz mit dem Hypothekarkredit, und zwar vorzugsweise als einem Nebenzweige des Bank- oder Sparkassenbetriebes; statt des modernen Pfandbriefs finden sich in größtem Umfange kurzfristige Kassenobli-

gationen, die der Natur der hypothekarischen Anlage in keiner Weise entsprechen usw. Bemerkenswert ist etwa, daß die Beleihungsgrenzen, die bei den einzelnen Instituten sehr verschieden gestaltet sind, nur als „normales Maximum“ gelten, das unter besonderen Umständen auch überschritten werden darf; namentlich können Darlehne, denen die volle dingliche Sicherheit fehlt, meist gewährt werden, wenn die Kreditsuchenden in der Lage sind, eine Ersatzdeckung, die auch in Personalbürgschaft bestehen kann, zu bestellen. Sehr bezeichnend ist ferner, daß die Praxis vieler Bankverwaltungen neben der Androhung der Vereinbarung von Verzugszinsen an säumige Schuldner auch die Gewährung einer kleinen Vergütung an pünktliche Zinszahler kennt(!); der Verf. bezeichnet diese Gepflogenheit als stellenweise geradezu landesüblich. In den mehr städtisch-industriellen Kantonen finden sich größere moderne Institute, doch stehen die ganz oder halb öffentlichrechtlichen durchaus im Vordergrund (so die Hypothekarkasse des Kantons Bern, die Zürcher Kantonalbank, die Caisse hypothécaire du Canton de Genève), abgesehen von Basel, wo die Aktienbanken überwiegen. Die Finanzierung des Hypothekengeschäfts ist jedoch für reichsdeutsche Begriffe auch hier durchweg eine unregelmäßige, d. h. nicht vorwiegend auf langfristige, für den Schuldner unkündbare Pfandbriefe gegründet. Spargelder, Bankdarlehen, Kontokorrentkredite, der Erlös kurzfristiger Obligationen usw. dienen als Deckung, wenn man hier von einer solchen sprechen kann. Der Grund für den niedrigen Entwicklungsstand liegt hauptsächlich in der kantonalen Zersplitterung des Hypothekenrechts, die infolge des schweizerischen Zivilgesetzes vom 10. Dezember 1907 nun allmählich überwunden werden wird — doch wird dies vermutlich noch Jahrzehnte dauern —, sowie überhaupt in der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Kantone.

Der Verf. hat eine ganz außerordentliche Mühe auf seine Arbeit verwendet und auch für die Zwecke des Werkes mehrere Studienreisen nach der Schweiz unternommen. Leider entspricht der Ertrag nicht recht der Arbeitsleistung. Die schweizerischen Verhältnisse bieten im Bodenkreditwesen nur sehr wenig, wovon wir lernen könnten. Manche Einzelheiten sind gewiß nicht ohne Reiz, und besonders werden gewisse altertümliche Erscheinungen den Rechts- und Wirtschaftsforscher anziehen, aber das meiste ist doch uninteressant, und im ganzen ist das Werk im Verhältnis zu der Aufgabe viel zu umfangreich geraten. Dazu kommt, daß es dem Verf. nicht gelungen ist, die allerdings musterhaften Leistungen, die Dr. Schulte in den beiden ersten Heften der Veröffentlichungen geboten hat, zu erreichen. Gerade was Dr. Schulte so hervorragend gelungen ist, die Zusammenfassung und Durchdringung des an sich sehr auseinanderfallenden Materials, ist dem Verf. nicht geglückt. Namentlich ist die in zahlreiche kleine Stücke zerfallende Schilderung der „allgemeinen Entwicklung der schweizerischen Bodenkreditinstitute“ wenig befriedigend.

Daß die Bayrische Handelsbank die Veröffentlichungen in der bisherigen Form fortsetzen wird, ist schon im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse vorerst wenig wahrscheinlich. Hoffentlich wird

sie aber trotz des Krieges die Arbeit nicht ganz einstellen. Sehr zu begrüßen wäre es meines Erachtens, wenn man auf den ursprünglichen Plan zurückkäme und laufende statistische Uebersichten über die Entwicklung zunächst der deutschen Institute (natürlich nicht nur der Hypothekenbanken) gäbe. Seit dem Jahre 1909, mit welchem das erste Heft abschließt, hat sich ja so viel geändert und sind so viel neue Entwicklungskeime zum Vorschein gekommen, daß eine solche Arbeit, die äußerlich nur einen bescheidenen Umfang anzunehmen brauchte, sich allseitigen Dank erwerben würde.

Berlin. A. Nußbaum.

Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1914. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 17. VIII. 1916. 29. Jahrg. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. Lex. 8. IV, 96, 203 SS. M. 4.—.

Grobleben, Dr. Hugo, Die Privat-Angestellten-Versicherung im Kriege. Neue Verordnungen, Entscheidungen und Grundsätze in Frage und Antwort, gemeinverständlich zusammengestellt. (Nachtrag zum Wegweiser durch die Privat-Angestelltenversicherung. 3. Aufl.) Dresden, C. Heinrich, 1916. 8. 58 SS. M. 0,80.

Hadenfeldt, Herm., Die Geldsteuer oder der Gegenzins. Ein Hilferuf gegen den Goldkriegswahn. Berlin, Politik, Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1916. 8. 36 SS. M. 0,80.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. (Jahrg. 1916/17.) 33. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1917. gr. 8. XX, X—862 SS. M. 15.—.

Heyn, Dr. Otto, Unser Geldwesen nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 28.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 46 SS. M. 1,80.

Kampf (Stadtbaur.), R., Der Grundstückswert. Handbuch zur Ermittlung des Werts ländlicher und städtischer Grundstücke. 1. Teil. Berlin, Haude und Spenersche Buchhandlg. Max Paschke, 1916. gr. 8. VIII—96 SS. M. 4.—.

Lansburgh. Alfred, Der internationale Kapitalmarkt im Kriege und nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolff. Heft 27.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 68 SS. M. 2.60.

Makai (Rechtsanw.), Dr. Oedön, Gründungswesen und Finanzierung in Ungarn, Bulgarien und der Türkei. Berlin, Haude und Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1916. gr. 8. XVI—377 SS. M. 15.—.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1912. Amtliche Publikation des k. u. k. Ministeriums des Innern in Gemäßheit des § 42 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. III. 1896. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. 32 × 24,5 cm. 242 SS. M. 6.—.

Vidal, Emmanuel, La bourse des valeurs mobilières. Conférence faite le 10 mai 1916 à la Sorbonne. Compte rendu sténographique. Mayenne, impr. Charles Colin, 1916. 8. 56 pag.

Bryan, Wilhelmus B., A history of the national capital; 1815—1878. London, Macmillan. 8. 21.—.

Moulton, Harold Glenn, Principles of money and banking. Chicago, Univ. of Chicago. 8. $ 3.—.

Maasdijk, H. R. van, Concentratie van het hypotheekbankbedrijf in Nederland. 's Gravenhage, Boekh. vh. Gebr. Belinfante. gr. 8. 12 en 139 blz. fl. 2.50.

9. Soziale Frage.

Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft. I. Teil: Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Erhebung, dargestellt von Gertrud Dyhrenfurth, mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 161 SS. (Preis 2 M.)

Die vorliegende Schrift ist ein kleiner Teil des Niederschlags, den die umfangreiche Erhebung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft ergeben hat. Die Aufgabe, die sich der ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen mit dieser Untersuchung stellte, war eine völlig neue und außerordentlich schwierige, die ohne Zweifel zunächst von vielen Seiten für zwecklos, weil undurchführbar gehalten wurde. Denn man wollte nicht nur den ländlichen Zuständen, sondern auch „der Psychologie der Landfrauen nachforschen", um dadurch dem Problem der Landflucht näher zu kommen, man wollte zugleich „den sicheren Boden schaffen, auf dem sich die sozialen Arbeiter in der Stadt und auf dem Lande verständigen und zu praktischem Wirken zusammenfinden können". Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit ist eine der tätigsten Führerinnen in diesem Unternehmen gewesen, ihr ist ein großer Teil des Verdienstes an dem Erfolge zuzusprechen, vor allem auch der Entwurf der so bedeutsamen Fragebogen zu verdanken.

Zunächst trat eine Kommission von Sachverständigen zusammen, an deren Spitze Exzellenz Thiel und die Herren Professoren Sering und Sohnrey als Ehrenmitglieder traten. Die organisatorischen Arbeiten waren von der Vorsitzenden des „Ständigen Ausschusses" Margarethe Friedenthal übernommen, die wissenschaftliche Leitung von Gertrud Dyhrenfurth und Professor Auhagen. Eine der wichtigsten Aufgaben war es zunächst, geeignete Erhebungsformulare aufzustellen, die, ins Einzelne gehend zugleich elastisch genug waren, um in all die Arbeits- und Lebensverhältnisse hineinzuleuchten, die man erfassen wollte. Konnte man auf ein solches Frageschema nicht verzichten, so mußte man doch davon absehen, statistisches Massenmaterial zu gewinnen, vielmehr galt es, sich auf Stichproben zu beschränken; doch mußten diese den Wert der Allgemeingültigkeit haben. Da die Ausfüllung der Fragebogen begreiflicherweise nicht selbständig durch die Landfrauen geschehen konnte, so wurden überall gebildete ländliche Auskunftspersonen herangezogen, wie Gutsbesitzer und deren Frauen, Lehrer, Geistliche usw., die sich dann nicht auf die Spezialaufnahmen beschränkten, sondern zugleich die „allgemeinen Tatsachen über die Verhältnisse der Gemeinde oder des Bezirks, welche den Rahmen für das Einzelleben abgaben", in Anlehnung an ein dafür aufgestelltes Schema zur Darstellung brachten, so daß vielmehr die Individualbogen eine Art Belege für die Generalberichte abgaben. Um diese Auskunftspersonen

auszuwählen, war für jede Provinz oder Landesteil eine mit den dortigen Verhältnissen vertraute sogenannte Vertrauenspersonen gewonnen, die dann mehrfach auch die Verarbeitung des Materials übernahm.

Für jede einzelne Berufsgruppe wurde ein besonderer Fragebogen ausgearbeitet und dabei folgende Kategorien unterschieden: die kontraktlich gebundene Arbeiterin, die freie Tagelöhnerin mit und ohne Besitz, die Magd auf Guts- und Bauernhof, die Wanderarbeiterin und die Frau und Tochter des bäuerlichen Besitzers, soweit sie körperliche Arbeit mitleistet.

Zur Ergänzung der durch die Fragebogen gewonnenen Ergebnisse wurden auch verschiedentlich Haushaltungsbücher ausgegeben, die unter Aufsicht der Auskunftspersonen von einzelnen kleinbäuerlichen oder Arbeiterfamilien ein Jahr lang geführt wurden. Durch Lebensläufe und Wohnungsgrundrisse wurde das Gewonnene weiter vervollständigt.

Im Frühjahr 1913 konnte das eingegangene Material an 10 verschiedene Bearbeiter ausgegeben werden, von denen jeder ein möglichst übereinstimmendes Wirtschaftsgebiet übernahm. Die vorliegende Schrift jedoch fußt auf den gesamten Ergebnissen der Erhebung. Die Verfasserin hat darin zur Veranschaulichung gebracht, „wie die moderne Entwicklung in der Landwirtschaft auf das Frauenleben einwirkt, wie sie die weibliche Persönlichkeit von innen und außen erfaßt, wie sie ihre Anschauungsweise wandelt und ihre Einflußsphäre verändert", ferner daraus folgernd, „wie die Lage der landwirtschaftlichen Berufsarbeiterin zu beeinflussen sei, sowohl in ihrem eigenen als im allgemein staatlichen Interesse". Die Ausführungen sind außerordentlich lebendig und zeugen von tiefem Verständnis für die Landbevölkerung, daher werden sie auch dem Interesse abgewinnen, dem die Landbevölkerung fernesteht.

Einer der schwerwiegendsten Gründe für die Landflucht erscheint der Verfasserin die Abneigung gegen unsaubere und schwere Arbeit zu sein und die meist sehr ausgedehnte Arbeitszeit. Die Befreiung der Frauen von manchen Obliegenheiten wird ihrer Meinung nach deshalb unumgänglich sein. Vor allem aber werde es darauf ankommen, dahin zu streben, „daß die Arbeit, die die Frau in fremder Wirtschaft nicht mehr leisten will, in erhöhtem Maße in ihre eigene verlegt werden kann, damit sie dort die gleichen Werte für die Volkswirtschaft erzeugt", in eigener Vieh- und Milchwirtschaft, in Obst- und Gemüsekultur.

Die ländliche Jugendpflege möchte die Verfasserin durch ein „verändertes Erziehungssystem" zu lösen suchen. Etwa die Ausdehnung des Schulunterrichts um zwei Winterhalbjahre, in denen die Mädchen auf ihre hausfraulichen und mütterlichen Aufgaben vorbereitet werden, sowie ein festes Lehrverhältnis bei Fortbildungsschulzwang usw. Für die Förderung der Erwachsenen verspricht sie sich viel von der Begründung von landwirtschaftlichen Gehilfinnen- und Hausfrauenvereinen, die den Frauen auch allgemeine Anregungen geben sollen. Endlich befürwortet sie die Anstellung von gebildeten Kreiswohlfahrtsbeamtinnen, welche Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben zu rufen und zu überwachen hätten, Wohnungsaufsicht und Pflege zu üben hätten, bei denen die ganzen Fäden der Wohlfahrtspflege des Kreises zusammenlaufen. Jene

Kreisbeamtinnen denkt sie sich mit der Bezirkslandpflegerin, der Fortbildungsschullehrerin, dem Arzt und der Krankenpflegerin in gemeinsamer Arbeit wirkend, um das Frauenleben auf dem Lande in jeder Beziehung auf eine höhere Stufe zu bringen. Die Weiterbildung der Krankenversicherung und ferner die Ausdehnung der „Hauspflege" scheint der Verfasserin besonders erstrebenswert.

Sind somit der Wünsche auch viele, so scheinen sie doch alle voll begründet zu sein, denn ohne Zweifel kann nur durch ein ganzes System von Einrichtungen das Problem der Landflucht wirksam erfaßt und vielleicht einmal gelöst werden.

Den Ausführungen von Gertrud Dyhrenfurth folgt dann ein Aufsatz von Freiin Elly zu Putlitz über den Einfluß der Gebildeten auf dem Lande, der, obwohl sehr kurz gehalten, den Kern des Problems trifft.

Ein weiterer kurzer Aufsatz von Dr. Rosa Kempf über die Ausbildungsmöglichkeiten für die weibliche Bevölkerung auf dem Lande und ein solcher von der bekannten Begründerin der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine Elisabeth Boehm-Lamgarben über die Bedeutung des Vereinslebens für die Kleinbäuerin und die Landarbeiterin schließen sich an, beide aus reicher, praktischer Erfahrung schöpfend.

Nürnberg. Dr. Else Kesten-Conrad.

Baumer, Wilh. v., Bürgerliche Kriegsinvalidenfürsorge. Ein Vortrag, gehalten am 26. III. 1916 in der Tonhalle zu München in Gegenwart Seiner Majestät des Königs. München, J. Lindauersche Universitäts-Buchhdlg., 1916. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Breuer, A., Die Kriegerheimstätten und die Wohnungsfürsorgebewegung. Wien, Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1.50.

Britschgi-Schimmer, Dr. Ina, Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage. Karlsruhe i. B., G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1916. gr. 8. XII—178 SS. M. 4.20.

Ehrenberg, Rich., Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Ehrlich, Prof. Dr. Eugen, Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreich. Osten (Juden- und Bauernfrage). (Schriften des sozialwissenschaftlichen akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 1, 4. Aufl.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Flügge (Dir.), Prof. Dr. C., Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedelungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Aerzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Mit 8 Abbildungen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—160 SS. M. 4.—.

Holz (1. Beigeordn.), Rich., Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—102 SS. M. 3.—.

Luther-Berlin (Stadtr. a. D.), Dr., Wohnungs- und Siedlungspolitik nach dem Kriege. Vortrag, gehalten auf der 13. Mitgliederversammlung des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens am 13. XII. 1915 in Bielefeld. (Schriften des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster, Heft 8.) Münster i. W., Westfäl. Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens, 1916. Lex.-8. 25 SS. M. 0,90.

Burgess, E. W., Function of socialization in social evolution. Chicago, Univ. of Chicago. 8. 244 pp. $ 1,25.

Rowe, H. K., Social science, society, its origin and development. New York, Scrib. 12. 378 pp. $ 1,50.

Steinmetz, B. J. F., De vrouwenbeweging en vrouwenarbeid. Eene studie over de hervorming van de gezinstaak der vrouw. Bussum, C. A. J. van Dishoeck. 8. 8 en 220 blz. fl. 1,40.

10. Genossenschaftswesen.

Crecelius (Rechtsanw.), Adolf, Die Kriegsgesetzgebung. Die aus Anlaß des Krieges erlassenen Gesetze und Bundesratsverordnungen für Genossenschaften, zusammengestellt und bearbeitet. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begründet von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger, fortgeführt von Dr. Hans Crüger. Heft 14.) Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Lade, Dr. K., Das Steuer- und Stempelrecht der gemeinnützigen Baugenossenschaften im Reich Staat, Gemeinde und Kirche. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begründet von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger, fortgeführt von Dr. Hans Crüger. Heft 13.) Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Niehnus (Postmstr.), Die Stellung der Beamten und Festbesoldeten zur Konsum-Genossenschaftsbewegung. Vortrag, gehalten auf dem 9. Genossenschaftstage des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, Cöhn-Mülheim zu Münster i. W. am 15. u. 16. VII. 1916. Cöln-Mülheim, Verlags- u. Versicherungs-Gesellschaft des Reichsverbandes deutscher Konsum-Vereine, 1916. 8. 37 SS. M. 0,25.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alvensleben, O. v., Unterseebootkrieg und Völkerrecht. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 81/82.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Bahr, Dr. Rich., Clemens v. Delbrück, Staatssekretär des Innern von 1909 bis 1916. Berlin, Reichsverlag von Hermann Kalkoff, 1916. gr. 8. 20 SS. M. 0,75.

Baer (Bez.-Richt.), Dr. F., Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlaßten Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechts, der Zivilrechtsverfolgung, des Strafrechts und des Steuerrechts. 2. Bd. 1. Heft, umfassend die vom 1. I. bis 30. VI. 1916 ergangenen Erlasse. Systematisch zusammengestellt und mit einem Sachregister versehen. Zürich, Schultheß u. Co., 1916. 8. VIII—96 SS. M. 1,30.

Bleyer (1. Bürgermstr.), Josef, Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechtes. Regensburg, Josef Habbel. 1916. 8. 26 SS. M. 0,60.

Deinhardt (Oberlandesger.-R.), Rich., Deutscher Reichsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandl. Werner Scholl, 1916. gr. 8. X—256 SS. M. 4,50.

Freymuth (Oberlandesger.-R.), A., Kriegsrecht und Kriegssteuern. Gemeinverständliche Darstellung der wichtigeren Kriegsgesetze, Kriegsverordnungen, Kriegssteuergesetze, Vorschriften über Hinterbliebenenfürsorge. 2. verm. Aufl. Berlin, Richard Oefler. 1916. 8. 64 SS. M. 1,20.

Giese (Realgymn.-Prof.), Dr. A., Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Staatslehre, in die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und Preußens, in die Kenntnis der Großmächte und in die Volkswirtschaftslehre. 7. verm. und verb. Aufl. Leipzig, A. Voigtländers Verlag, 1916. 8. VIII—243 SS. M. 2.—.

Hanow (Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs.), Hugo, (Geh. Ob.-Reg.) Dr. Rich. Lehmann, Die Kriegsverordnungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung vom 12. VI. 1916. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. vom Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs. Hugo Hanow, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., vortragenden Rat Dr. Franz Hoffmann, Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Rich. Lehmann, Geh. Reg.-R. Stephan Moesle, Reg.-R. Dr. Wilh. Rabeling. 4. Bd. Nachtrag.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. III bis 62 SS. M. 1,60.

Heilfron (Amtsger.-R.), Prof. Dr. Ed., Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. 1. Teil: Bis zum Kriege von 1914. 1. Abt.: Deutschland und Oesterreich. 1. Bd.: Bis zum Kriege von 1864. 1. Buch: Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen und die Kabinetts-Order vom 4. XII. 1831. Mannheim, J. Bensheimer, 1916. gr. 8. XVIII—281 SS. M. 15.—.

Kips, Prof. J. H., Der deutsche Staatsgedanke. (Zwischen Krieg und Frieden. Eine Sammlung von Schriften über die politischen und wirtschaftlichen Fragen, die im

künftigen Frieden zu lösen sind. Heft 38.) Leipzig, S. Hirzel, 1916. 8. 70 SS. M. 1,20.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anh.: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Bd. Abgeschlossen am 15. VI. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1916. gr. 8. XXVI—802 SS. M, 11.—.

Looman (Rechtsanw., Not., Justizr.), Dr. Theil., Die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen in Preußen, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover, Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlg., 1917. gr. 8. 56 SS. M. 2.—.

Müsebeck, Ernst, Die ursprünglichen Grundlagen des Liberalismus und Konservatismus in Deutschland. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. 40 SS. M. 0,60.

Nußbaum (Priv.-Doz.), Dr. Arthur, und (Rechtsanw., Just.-R.) Stillschweig, Die Hypothekenverordnung vom 8. VI. 1916. Zwei Abhandlungen. Nebst dem Texte der Verordnungen. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. XI—52 SS. M. 1,50.

Reger (Verwaltungsgerichtshofs-R.), A., Das bayerische Aufenthaltsgesetz vom 21. VIII. 1914, mit Erläuterungen und Vollzugsanweisungen. Unter Beifügung des gleichfalls mit Anmerkungen versehenen Freizügigkeitsgesetzes mit Vollzugsanweisungen, sowie des Paßgesetzes. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1916. kl. 8. VI—72 SS. M. 1,25.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen etc. Enthaltend die Kriegsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Bearb. u. hrsg. von der Redaktion des Reichs-Gesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann, unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) H. Klentzau, (Geh. Just.-R.) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleit. Worte von Prof. Dr. Conrad Bornhak. 3. Nachtrag: Krieg 1914/16. Berlin, Verlag Deutsches Reichs-Gesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1916. gr. 8. XXVI—802 SS. M. 10.—.

Rieth, Dr. Joseph, Das Erbbaurecht in Frankfurt a. M. Mit einem Vorwort von (Geh. Justiz-R.) Prof. Dr. Heinrich Erman. Frankfurt a. M., Blažek u. Bergmann, 1916. gr. 8. XII—84 SS. M. 4.—.

Scholz (Kammerger.-R.), Dr. F., Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Mit Abdruck der Bundesratsverordnungen vom 8. VI. 1916: a) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (S. 3); b) über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (S. 5); c) über Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (S. 6). Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 80 SS. M. 1,50.

Schrader (Oberstadtsekr.), Wilh., Handbuch betr. Kriegs-Notgesetze. (Preissteigerung, Höchstpreise.) Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz, 1916. 8. 134 SS. M. 3.—.

Sinzheimer, Hugo, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. X—270 SS. M. 8.—.

Sitzler (Reg.-R.), Dr. F., Reichsversicherungsordnung. 2. Buch: Krankenversicherung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung des (Geh. Ober.-Reg.-R., vortr. R.) H. Siefart bearbeitet. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 107.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. XV—792 SS. M. 7,50.

Starosolskyj, Dr. Wolodymyr, Das Majoritätsprinzip. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik u. Eugen v. Philippovich. 13. Bd., 2. Heft.) Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. X—158 SS. M. 7,50.

Thiel, Dr. Victor, Die innerösterreichische Zentralverwaltung, 1564—1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs, 1564—1625. Wien, Alfred Hölder, 1916. gr. 8. 210 SS. M. 3,85.

Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. Unter Mitwirkung von (Staatsr.) Prof. Dr. v. Bach hrsg. von Prof. Dr. V. Bruns. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. Lex.-8. XV—991 SS. mit Abb. u. 2 Bildnissen. M. 3.—.

Zweigert (Landrichter), Erich, Die Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypothen, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. VI. 1916 nebst den Verordnungen über Einigungsämter, über die Zwangsverwaltung von Grundstücken und über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Erläuterungen. (Einbd.: Hypothekenordnung.) Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. V—107 SS. M. 1,80.

Barthélemy, Joseph, Le droit public en temps de guerre. Fasc. 4. Paris, Giard et Brière. 8. fr. 2.—.

Rolland, Louis, L'administration locale et la guerre. Fasc. 4. Paris, M. Giard et Brière. 8. fr. 2.—.

German legislation for the occupied territories of Belgium. Official texts. Edited by Chas. Henry Huberich and Alexander Nicol-Speyer. 4th series. The Hague, M. Nijhoff. Cr. 8. 333 pp. 8/.6.

Goodnow, F. Johnson, Principles of constitutional government. New York, Harper. 8. 396 pp. $ 2.—.

Philippson, C., International law and the great war. New York, Dutt. 8. 431 pp. $ 6.—.

Salmond, John W., Jurisprudence. 5th ed. London, Stevens and Haynes. 8. 16/.—.

Haga, De nieuwe armenwet voor gemeentebesturen en armbesturen toegelicht. 2e verm. druk. Alphen, N. Samsom. gr. 8. 82 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. 1915. 13. Jahrg. Hrsg. vom Königl. Statist. Landesamt. München (J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung) 1915. 8°. XXIV, 471 u. 113* SS. (Preis 1,50 M.)

Nach Form und Inhalt schließt sich der vorliegende Jahrgang dieses Jahrbuchs, dessen Herstellung ganz in die Kriegszeit gefallen ist, den letzten Jahrgängen in allem wesentlichen an. Soweit möglich, sind die Zahlenreihen fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht; daneben aber weist dieser Band auch zahlreiche Neuerungen auf. Von besonderem Interesse sind die statistischen Vergleiche von Bayern mit Preußen, Sachsen, Württemberg und dem ganzen Deutschen Reiche, die sich auch dieses Mal, wie bei den früheren Jahrgängen im Anhang finden. In vier dem Jahrbuch beigegebenen Diagrammen wird der Arbeitsmarkt in den Jahren 1913, 1914 und bis Juli-August 1915 für das Reich, für Bayern und für die Städte München und Nürnberg veranschaulicht. L. E.

Nerschmann (wissenschaftl. Hilfsarb.), Dr. Oscar, Gewerbliche Produktionsstatistik. (Deutsches statistisches Zentralblatt. Erg.-Hefte. 8. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. IV—385 SS. M. 14.—.

Seiler, Dr. Hans, Die Tuberkulose nach der Todesursachen-, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, insbesondere für das Versicherungswesen. (Deutsches statistisches Zentralblatt. Erg.-Hefte. 9. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. VI—97 SS. M. 3,60.

Wolf, Dr. Gertraud, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten nach amtlichen statistischen Quellen. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), 1916. Lex.-8. XII—258 SS. M. 8.—.

Oesterreich.

Statistik über die Ergebnisse des Arbeiterwohnungsgesetzes vom Jahre 1902 in den Jahren 1902 bis einschließlich 1913. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. III—186 SS. M. 2.—.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 5 mars 1911. Tome 1er. Deuxième partie: Population présente totale. Paris, Impr. nationale, 1915. 4. 168 pag. (Ministère du travail et de prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Holland.

Voorschriften voor de handelsstatistiek. 's-Gravenhage, Bookhandel vrhn. Gebr. Belinfante. 8. 4, 3 en 45 blz. fl. 0,25.

13. Verschiedenes.

Andrassy, Graf Julius, Interessen-Solidarität des Deutschtums und Ungartums. (Vortrag, gehalten zu München am 16. V. 1916 im Auditorium maximum der Universität.) München, J. Schweitzer Verlag, 1916. gr. 8. 33 SS. M. 1,20.

Casement, Sir Roger, Gesammelte Schriften. Irland, Deutschland und die Freiheit der Meere und andere Aufsätze. Diessen, Jos. C. Huber, 1916. 8. 215 SS. nebst 2 Bildnissen. M. 3,50.

Kerschensteiner, Georg, Deutsche Schulerziehung in Krieg und Frieden. Mit einer schematischen Darstellung. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. XI—242 SS. M. 2,80.

Mayr (Staatsarch.-Dir.), Prof. Dr. Michael, Der italienische Irredentismus. Sein Entstehen und seine Entwicklung vornehmlich in Tirol. Innsbruck, Verlagsanstalt „Tyrolia", 1916. 8. XII—346 SS. M. 3,40.

Naumann, Frdr., Bulgarien und Mitteleuropa. Berlin, Georg Reimer, 1916. 8. VIII—69 SS. M. 1.—.

Stavenhagen, Dr. Kurt, Die Kriegsziele des Großrussentums und der Fremdvölker Rußlands. Charlottenburg, Ostlandverlag, 1916. gr. 8. 96 SS. M. 1.—.

Zivier, Dr. E., Zur Rassen- und Ostjudenfrage. Das Problem — Rasse und Judentum — Die Ostjuden — Die Zukunft. Posen, Joseph Jolowicz, 1916. gr. 8. 59 SS. M. 1.—.

Guyot, Yves, The causes and consequences of the war. London, Hutchinson. 8. 395 pp. 10/.6.

Naumann, Friedrich, Central Europe. With an introduction by W. J. Asley. Translated by Christabel M. Meredith. London, P. S. King and Co. 8. 373 pp. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. September 1916, No. 475: The dissolution of the German Empire, by Yves Guyot. — Belligerent and Neutral: from 1756 to 1915, by Francis T. Piggott. — Japan's part in the war, by Robert Machray. — War crimes, their prevention and punishment, by Hugh H. L. Bellot. — etc.

Review, The Contemporary. September 1916, No. 609: The South-Eastern States, by Dr. E. J. Dillon. — Land settlement in East Africa, by (Commander) Josiah C. Wedgwood. — Labour problems after the war, by Prof. A. C. Pigou. — Switzerland and the war, by Jacob Preston. — Martial law, by J. O. Herdman. — etc.

Review, The Fortnightly. September 1916: Greece and the war, by H. Charles Woods. — The future of Belgium, by „Y". — The sources and lessons of the recent Irish revolt, by J. W. Tristram. — Neutrals' effort for peace, by James Davenport Whelpley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 36: Die wirtschaftliche Lage Schwedens. — Kriegmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina,

Deutschland, Bulgarien, Norwegen). — Englands Außenhandel mit den verschiedenen Ländern im ersten Semester 1916. — etc. — Nr. 37: Der Zusammenschluß der technisch-wirtschaftlichen Vereine in Deutschland. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Spanien). — Die Aussichten des Baumwollmarktes. — etc. — Nr. 38: Mitteleuropäische Wasserstraßenpolitik, von Dr. Friedrich Leiter. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien). — Der amerikanische Kupferexport. — Die Zuckerindustrie in Bulgarien. — etc. — Nr. 39: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Schweden). — Die Zündholzindustrie in Bulgarien. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, Februar-März, 1916, Heft II—III: Die Reform der Berichterstattung über Lebensmittelpreise in Oesterreich, von Dr. Richard Sorer. — Die Entwicklung der Lebensmittelpreise in Oesterreich in den Kriegsjahren 1914 und 1915, von Karl Pribram. — Die Geburtenhäufigkeit in Wien, von Dr. Siegfried Rosenfeld. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1914, von Karl Graf Oberndorff. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 8, 1916, Nr. 52: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXIV): Die Mittel der künftigen Handelspolitik, von Dr. Gustav Stolper. — Oesterreichische Agrarpolitik, von H. F. — etc. — No. 53: Oesterreichs Geldbeschaffung im Kriege, von W. F. — Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXV): Nochmals die Mittel der künftigen Handelspolitik der Monarchie, von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Jahrg. 9, 1916, Nr. 1: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXVI): Oeffentlich-rechtliche Probleme, von Dr. Gustav Stolper. — Zur Frage des Getreidemonopols, von Heinrich Mendl. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Agosto 1916, No. 2: Problemi finanziari della guerra, di Attilio Cabiati. — Questioni di economia teorica relative alla guerra, di Gustavo del Vecchio. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, September 1916, No. 9: Het laatste geheime lijnwaadcontract der Nederlandsche handel-maatschappij, door C. te Lintum. — Over de kustvaartwetgeving in Nederlandsch-Indie van 1825 tot 1912, door P. H. van der Kemp. — Stand en beteekenis der collectieve arbeidsregeling in Duitschland, door J. A. Levy. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIIII, Septembre 1916, No. 249: La Suisse allemande s'affranchit, par A. Freymond. — Du mouvement des idées dans la classe ouvrière suisse (Troisième et dernière partie), par Jean Sigg. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXX, August 1916, No. 4: The federal reserve banking system in operation, by O. M. W. Sprague. — Fire insurance rates: problems of cooperation, classification, regulation, by Robert Riegel. — Chinese finance under the republic, by A. P. Winston. — Growth of labor organization in the United States, 1897—1914, by George E. Barnett. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV, June 1916, No. 114: Some problems of population growth, by E. Dana Durand. — A comparison of the relative healthfulness of certain cities in the United States based upon the study of their vital statistics, by G. E. Harmon. — The improvement of statistics of cause of death through supplementary inquiries to physicians, by Louis J. Dublin and Edwin W. Kopf. — Statistical tabulation and practice, by Roland P. Falkner. — Statistical standardization in Washington, by Julius H. Parmelee. — Classification and limitations of statistical graphics, by E. A. Goldenweiser. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 49, 1916, Nr. 7—9: Deutsche Sozialpolitik und der Krieg (Schluß), von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Ansiedlungsfragen. (Eine kritische Würdigung des Geh.-R. Univ.-Prof. Max von Grubenschen Entwurfs eines Pachtsitz-Gesetzes.) von (Rechtsanw.) Dr. jur. et Dr. scient. polit. Christian Dan. Pesl. — Anleihe und Organisation, von Dr. Roland Behrend. — Die Industrie Rußlands im Weltkriege, von G. Buetz. — Die zukünftige Gestaltung der gemeindlichen Steuerwirtschaft, von (Stadtsekr.) Gerling. — Das zwischenstaatliche Urheberrecht und der Krieg, von (Geh. Reg.-R.) Neuberg. — Die Kriminalität der Jugendlichen in Dresden unter dem Einfluß des Krieges, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Kraft der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bestehende Besteuerungsschranken, insbesondere bei der kommunalen Filialenbesteuerung. (Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Auslegung jener Begriffe), von Dr. jur. Friedrich Schmitz. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, September 1916, Heft 12: Die innere Kolonisation bei den Etatsberatungen des Abgeordnetenhauses im Frühjahr 1916. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1915/16. — etc. Bd. 9, 1916/17, Heft 1/2: Die Förderung des Kleinsiedlungswesens in Preußen, von (Geh. Baurat) Fischer.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 9: Deutschlands Handel nach dem Kriege. — Deutsch-rumänische Wirtschaftsbeziehungen. — Die Zukunft der deutschen Ausfuhr, von Dr. Hansen. — etc.

Bank, Die. September 1916, Heft 9: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Kapitalserhöhungen, von Ludwig Eschwege. — Der Landesverband bayerischer Privatbankfirmen, von A. L. — Die Bestandsaufnahme ausländischer Wertpapiere. — Der bargeldlose Zahlungsverkehr. — Bezugsrechte in Feindesland. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1916, Nr. 1: Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission, von (Geh. Staatsrat a. D.) J. Budde. — Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, von Prof. Dr. Karl Diehl. — Zur Frage der Geldentwertung, von Prof. Dr. Gustav Cassel (Stockholm). — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, Juni, Juli, August 1916, Nr. 3, 4 u. 5: Der Einfluß des Weltkrieges auf die Rechtssetzung der Schweiz, von (Rechtsanw.) Dr. E. v. Waldkirch. — Die ausländischen Gesellschaften nach türkischem Recht, von Dr. jur. Fr. v. Dumreicher. — Weltwirtschaftliche Bedeutung der Ukraine, von (Rechtsanw.) Dr. Roman Perfezkyj. — Die Bedeutung des Weltkrieges für die internationalen Kapitalwanderungen in Effektenform. Vortrag von (Landrat) Dr. jur. et phil. Frhr. v. Reibnitz. — Rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung innerhalb der von uns im Westen besetzten Gebiete, mit besonderem Hinblick auf das Gebiet von Lille. Vortrag von (Amtsgerichtsrat) Dr. Behrend. — Englische Kriegs-Rechtsprechung. Bearbeitet von (Rechtsanw.) Dr. Siegfried Goldschmidt. (Forts.). — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, Nr. 9: Soziale Fürsorge der Kommunen für die schulentlassene weibliche Jugend, von (Stadtverordn.) J. Weber. — Kommunale Jugendfürsorge, von (Stadtverordn.) H. Rürup. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, Nr. 18: Baugenossenschaften und Kriegerheimstätten, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — Der Aufstieg der Begabten. — etc. — Nr. 19: Stadtschaften. Ein Rückblick, von Dr. Walter Leiske. — Die gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim". — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, Nr. 39—42: Hat Deutschlands Handel und Schiffahrt sich auf Kosten Englands ausgedehnt?, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Schluß), von Prof. Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Spanien. — Bergbau in Spitzbergen, Island und Grönland. — Geschäftsberichte aus Belgien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Holland, der Schweiz, Westrußland, Polen, Rumänien, Bulgarien. — Amerikanischer Bericht. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 166, Oktober 1916, Heft 1: Die Einheitsschule, von (Prof. der Philos. und Pädagogik) Dr. Ferd. Jak. Schmidt. — Kriegsliteratur, von

Emil Daniels. — Weltwirtschaft und Kolonialwirtschaft, von Emil Zimmermann. — England als orientalische Macht; Englische Unzufriedenheit mit Amerika, von Dr. Emil Daniels. — Der Hauptfeind; Llyod George und Bethmann-Hollweg, von Delbrück. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, Bd. 3, 1916, Heft 20: Mitteleuropa und die Ostmächte, von Dr. Ludwig Quessel. — Ueber den deutsch-englischen Wirtschaftsgegensatz, von Max Cohen. — Von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, von Robert Schmidt. — Philosophische Grundlagen der Politik, von Dr. Kurt Grelling. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1761: Krieg, Politik, Wirtschaft. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (IV), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1762: Krieg, Politik und Finanzen. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (V), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1763: Krieg, innere Verhetzung, Ernährungssorgen. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (VI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1764: Kriegsanleihen hüben und drüben und sonstiges Kriegswirtschaftliches. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Reichsbank und bargeldloser Zahlungsverkehr. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 39/40: Reichsfinanzreform, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Max Wolff-Lissa. — Englische Staatsmänner und englische Politik, von Myson. — etc. Heft 41/42: 6 % London. — Rathenaus Finanzpolitik, von (Geh. Reg.-R.) A. Rieedler. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, Nr. 1: Mängel unseres städtischen Siedlungswesens, von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow. — Die Frauenarbeit während des Krieges. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Oktober 1916, Nr. 10: Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege, von (Landgerichtsrat, Geh. Oberjustizrat) Dr. Felsmann. — Grundbesitz und innere Kolonisation nach dem Kriege, von Dr. jur. et phil. Kurt Frhr. v. Reibnitz. — Die Preisprüfungsstellen im Rahmen der Kriegswirtschaft, von (Mitgl. der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin) Dr. Heinz Vitzdamm. — Vermögensgrenze, von (Hofrat) Prof. Dr. Eugen v. Philippovich. — Die Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge, von H. Weißenborn. — Die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Universität, von Prof. Dr. Adolf Weber. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 5: Kriegerheimstätten, von Frhr. v. Sonde. — Der Krieg als volkswirtschaftlicher Lehrmeister, von Dr. Hans Rost. — Zur Rechtsstellung der Staatsarbeiter, von (Ger.-Assess.) Dr. Karl Ludwig Schimmelbusch. — Katholische Arbeiterschaft und Jugend (Schluß), von (Verbandspräs.) C. Waltersbach. — Fürsorge für Familien der Kriegsbeschädigten, von (Privatdoz.) Dr. Franz Keller. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, August-September, Heft 8/9: Wirtschaftsbündnisse und Kolonialpolitik, von Dr. Johannes März. — Der deutsch-englische Wirtschaftsgegensatz. (Ein amerikanisches Urteil über den wirtschaftlichen Grund des Weltkrieges), von Bernadotte E. Schmitt. — Die ägyptische Petroleumindustrie, von Dr. rer. pol. C. A. Schaefer. — Sozialdemokratie und Kolonialpolitik. — Oesterreich-Ungarn und Kolonien. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 40, 1916, Heft 3: Landwehr und Landsturm seit 1814, von Friedrich Meinecke. — Zur Würdigung von Karl Lamprecht, von Gustav Schmoller. — Waren die Landstände eine Landesvertretung, von Felix Rachfahl. — Die Rechtswissenschaft als Norm — oder als Kulturwissenschaft, von Hans Kelsen. — Zur polnischen Kultur und Wirtschaftsgeschichte, von Rudolf Leonhard. — Die wirtschaftliche Bedeutung der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie, von M. Ungeheuer. — Die Landwirtschaftskammern, von W. Wygodzinski. — Agrarverfassung und Grundsteuer in Bulgarien, von Leo Barbar. — Palästina und die Ostjudenfrage, von Leon Schulman. — Neue Literatur über Banken und Börse, von Eugen v. Philippovich. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 10: Lehrreiche Ziffern für die deutsche Landwirtschaft. Ein statistischer Fingerzeig, von Franz Xaver Ragl. — Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Volkes und die Kriegsanleihe. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, September 1916, Nr. 6: Die Goldpolitik während des Krieges, von (Geh. Ob.-Finanzrat) Hugo Hartung. — Dänemarks Wirtschaftslage während des Krieges, von Erich Lilien-

thal. — Die deutsche Binnenschiffahrt während der Kriegszeit, von Dr. Christian Grotewold. — Weltpostverkehr und Weltkrieg, von (Postdirektor) Müller. — Die Schwierigkeiten der holländischen Seeschiffahrt (Bericht aus Amsterdam), von Dr. Paul Cronheim. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Jahrg. 12, 1916, Nr. 18: Kriegssteuer und Tantieme, von Dr. Weisbart. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — etc. Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Haltung Amerikas im jetzigen Weltkriege, von Baron Hengelmüller. — etc. — Nr. 19: Der gewerbliche Rechtsschutz nach dem wirtschaftlichen Zusammenschluß von Mitteleuropa, von (Reg.-R.) Dr. Lach. — Die Kriegskosten in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. — Der Weltkrieg als Konjunktur für Japans Schiffahrt und Handel. — Die Handelshochschule Cöln in den Studienjahren 1913—1915. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, Nr. 25: Türkische Probleme, von O. Jenssen. — Kriegswirtschaft, von Wilhelm Düwell. — etc. — Nr. 26: Türkische Probleme (Schluß), von O. Jenssen. — Vom Wirtschaftsmarkt. Ueberall Finanznöte, von Heinrich Cunow. — Die Kriegswirkungen in den einzelnen Industriezweigen, von F. Kleeis. — etc. — Jahrgang 35, 1. Bd., Nr. 1: Die Parteikonferenz, von K. Kautsky. — Handelspolitische Fragen, von Karl Emil. — Das Elsaß während der französischen Revolution, von Ernst Ludwig. — Die moderne Entwicklung der Industrie und die Arbeiter, von Ernst Kreplin. — Die Wirkung des Krieges auf die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs, von Spectator. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1916, Nr. 2: Die Weinmosternte 1915 in Bayern. — Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1915, von Dr. Karl Schwab. — Gärtnereistatistik. — Bayerische Hochschulstatistik für das Studienjahr 1913/14. — Die Lebensmittelteuerung im Auslande während der bisherigen Kriegszeit, von Dr. Michael Horlacher. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 72, 1916, Heft 2: Die Bewegung des Kapitalzinses unter dem Einfluß der Entwicklung, von (Privatdoz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Zur Frage der Genossenschaftsbesteuerung (II), von Martin Graminger. — Englische Kriegsverluste früher und jetzt, von Dr. Ernst Schultze. — Rumänische Agrarreform. — Die Entwicklung der Viehhaltung in Uruguay, von Bruno Simmersbach. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, Nr. 19/20: Die Behandlung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im endgültigen Kriegssteuergesetz, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Nochmals zur Deckung der Mietsausfälle, von (Verwaltungsanwärter) Totzek. — Pachtgärten und Kriegsackerbau deutscher Städte, von (Reg.-Baumeister) Dr. Kruschwitz. — Die Einflußnahme der Kommunen auf die Lieferung von Lebensmitteln, von Dr. E. G. Zitzen. — Die Organisation der Hinterbliebenenfürsorge in den Gemeinden, von Margarethe Essers. — Der Reichswarenumsatzstempel und die Gemeinden, von (Stadtsynd.) Hecker. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 10: Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (Forts.), von Friedrich Beckmann. — Der Anteil des Patriotismus am Aufbau der Staatsidee, von Dr. phil. et jur. Max Salomon. — Arbeiter-Kriegsfürsorge und Wohlfahrtspflege in der Großindustrie, von Victor Noack. — Die Erwerbstätigkeit der Kriegerwitwen, von Dr. Hans Gerhardt. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches, Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 8, 1916, Nr. 4/5: Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Ein Beitrag zu der Frage von Prof. Pontus Fahlbeck. — Zur Frage der Texterläuterung statistischer Quellenveröffentlichungen, von (Geh. Reg.-R.) K. Brämer. — Wohnungsaufsichtsstatistik, von (Reg.-Assess.) Dr. M. Rusch. — etc. — Nr. 7: Ermittlung der Säuglingssterblichkeit in Kriegszeiten, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Johannes Rahts. — Zur Erhebungstechnik der Volkszählungen (VII), von T. A. Saunders. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Unser Geldwesen nach dem Kriege.

Von

Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Die Frage, wie die deutsche Währung nach dem Kriege geordnet werden soll, wird neuerdings in der Fachpresse und in Broschüren lebhaft erörtert. Hierbei wird auch der Standpunkt vertreten, daß wir die Grundlage unseres Geldsystems, die Goldwährung, aufgeben und zur Papierwährung übergehen sollten. Diese Forderung wird keineswegs aus dem Gesichtspunkte heraus vertreten, daß wir wegen der Schwierigkeit der Goldbeschaffung und aus Gründen der Zahlungs- und Handelsbilanz genötigt seien, zur Papierwährung überzugehen, also gezwungenermaßen ein weniger gutes Währungssystem annehmen müßten, sondern aus dem Grunde, weil die Papierwährung Vorzüge gegenüber der Goldwährung besäße und wir die Gelegenheit des Friedensschlusses zum Uebergang zu einem höheren und besseren Währungssystem benutzen müßten. Es ist dafür bezeichnend, daß diejenigen Autoren, die während des Krieges mit dieser Forderung hervorgetreten sind, schon vorher diese währungspolitischen Vorschläge vertreten hatten und jetzt behaupten, daß die Erfahrungen des Krieges die Richtigkeit ihrer Meinung bewiesen hätten. Ich habe mich jüngst an anderer Stelle mit der Schrift von Bendixen, worin die Aufhebung der Goldwährung verlangt wird, auseinandergesetzt [1]). Ich möchte hier an die Ausführungen von Heyn anknüpfen [2]) und zeigen, daß auch hier geldtheoretische Irrtümer vorliegen. Diese Irrtümer müssen zurückgewiesen werden, damit nicht Unklarheit über bestimmte Vorbedingungen, die eine gute Währung aufweisen muß, aufkommt. Von vornherein sei jedoch bemerkt, daß Heyn sich weit mehr als Bendixen um eine tiefere theoretische Fundamentierung seiner praktischen Vorschläge bemüht hat.

1) Vgl. meine Abhandlung: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. „Bankarchiv" vom 1. Oktober 1916 und die daran anschließende Kontroverse in den Aufsätzen von Bendixen und Schinckel (ebendort in den Nummern vom 17. Oktober und 1. November 1916).

2) Unser Geldwesen nach dem Kriege. Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsgeg. von Schanz und Wolf, 28. Heft, Stuttgart, Ferd. Enke, 1916. 8°. 46 SS. (Preis: M. 1,80.)

Heyn geht davon aus, daß nach dem Kriege ein sehr bedeutender Goldbedarf eintreten werde, wenn wir die Goldwährung beibehalten wollten. Unter der Voraussetzung, daß der Parikurs unserer Valuta wieder hergestellt sei, und daß die Verhältnisse des Geldbedarfes sich wieder normal gestaltet hätten, nimmt er an, daß unser Goldbedarf infolge der Steigerung der Preise nach dem Kriege größer sein werde als vorher. Um aber den günstigsten Fall zu setzen, geht er davon aus, daß die Verhältnisse nach dem Kriege denjenigen vor dem Kriege glichen. Dann müßte die Reichsbank die aus dem Verkehr ihr zugeflossene Menge Gold, die auf 1570 Mill. M. zu schätzen sei, wieder hergeben. Da sie außerdem für den Kriegsschatz und für den Bedarf der neu anzugliedernden Gebiete noch weitere 400 Mill. hergeben müßte, so blieben von dem auf 2469 Mill. angewachsenen Goldschatz der Reichsbank nur noch etwa 500 Mill. M. übrig; dies wäre aber nicht ausreichend für die Aufrechterhaltung der Dritteldeckung der Noten, zumal die Notenmenge wegen der neuangegliederten Gebiete sich noch vergrößern müßte, so daß mindestens ein Goldschatz von 1000 Mill. M. notwendig wäre; einbezüglich einer für Zeiten höchsten Bedarfs nötigen Reserve von etwa 200 Mill. M. müßten also zu den 500 Mill. noch ca. 700 Mill. M. neubeschafft werden. —

Aber auch diese großen Opfer müssen gebracht werden, wenn wirklich die Aufrechterhaltung der Goldwährung eine Notwendigkeit wäre. Dies bestreitet Heyn. Er meint, daß nach dem Kriege die Wahl zwischen zwei Systemen offen stünde. Entweder: eine verhältnismäßig schwache Goldwährung mit Goldumlauf, deren Herstellung also noch einen Aufwand von 700 Mill. M. erfordern würde. Oder: eine starke Goldkernwährung, d. h. eine Währung mit starkem „Goldkern“ in der Reichsbank (2000—2200 Mill. M. ohne Kriegsschatz), wobei der innere Goldumlauf mit Noten, die nicht in bar eingelöst zu werden brauchten, gesättigt würde und der Goldschatz der Reichsbank für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande reserviert bliebe. Heyn entscheidet sich für die zweite Lösung und behauptet, daß dieses uneinlösliche Notengeld die Funktionen des Geldes nicht nur ebensogut, sondern besser als das Goldgeld der Goldwährung erfülle. Indem der Staat dieses Papiergeld mit der Fähigkeit ausstatte, Geldschulden vom gleichen Nominalbetrag zu decken, erlange es Brauchbarkeit und Kostspieligkeit. Brauchbar sei es zweifellos wegen seiner gesetzlichen Zahlkraft, kostspielig deshalb, weil der Staat dieses Papier nicht umsonst abgebe, also die Beschaffung eines solchen Papieres den Staat etwas koste. Der Preis des staatlichen Notengeldes werde sich auf der Höhe des früheren Metallgeldes halten können, denn der Staat, der Noten im Nennwert von Einer Mark ausgebe und diese mit gesetzlicher Zahlkraft in entsprechender Höhe ausstelle, werde diese Noten nur zu demselben Werte ausgeben wie früher das Effektivgeld. Also wenn z. B. Eine Mark der Goldwährung den Wert von etwa 40 Stück Weißbrötchen verkörpert hätte, so werde der Staat auch die Eine-Mark-Note auf

diesem Werte halten: „Die Empfänger werden das neue Notengeld teils zu diesen Preisen annehmen müssen, weil sie als Kreditgeber des Staates oder als Staatsdiener oder aus sonstigen Gründen das nicht weigern können, teils werden sie es freiwillig dazu annehmen in dem Bewußtsein, daß das Notengeld den gleichen Nennwert und die gleiche gesetzliche Zahlungskraft besitzt wie das frühere Metallgeld, und in der Erwartung, daß es auch die gleiche Kaufkraft erlangen werde." Herrschte aber solches Vertrauen zu dem neuen Gelde, so würden auch bei Kreditgeschäften keine Goldklauseln und keine höheren Preise vereinbart. Bei dieser Sachlage bliebe die Basis, die gesetzliche Zahlkraft, unverändert. Aber auch die weiteren Elemente des Wertes, die Beschaffungskosten und die Kaufkraft, blieben die gleichen, denn der Staat werde darauf bedacht sein, das Notengeld so teuer wie möglich abzugeben, und solange das geschehe, hätten auch die anderen Besitzer von Notengeld keinen Grund, dasselbe billiger abzugeben, als das ehemalige Metallgeld. Solange das Vertrauen zum Papiergeld erhalten bliebe, sei seine Kaufkraft ebenso groß wie die des Goldgeldes, an dessen Stelle es trete. Das nötige Vertrauen läge aber bei einer Goldkernwährung in dem großen Goldschatz der Zentralbank, der zwar niemandem zugänglich sei, aber doch dieses Vertrauen stütze. Falsch sei es, anzunehmen, daß das Goldgeld größere Wertstabilität habe gegenüber Papiergeld. Zwar sei das Goldgeld dem Mißtrauen zweifellos weniger ausgesetzt, als ein aus Papier bestehendes Geld, aber die Erfahrungen des jetzigen Krieges in Deutschland, ebenso wie die längeren Erfahrungen in Oesterreich-Ungarn hätten gezeigt, daß auch dem nichteinlöslichen Geld volles Vertrauen zuteil werde, wenn nur das zur Deckung bestimmte Gold vorhanden sei, auch wenn es nicht zur Einlösung zur Verfügung stünde.

Der Zustand der Goldkernwährung sei sogar sicherer als der der Goldwährung mit Gold- und Notenumlauf, weil die Gefahr einer massenhaften Präsentation der Noten zur Einlösung, also die Möglichkeit eines Run auf die Notenbank entfiele. Ein Vorteil der Papierwährung sei ferner, daß jede Gefahr einer Thesaurierung, d. h. einer Zurückhaltung der Goldmünzen wegfiele, da niemand Interesse daran habe, Papiergeld aufzusammeln. — Die Gefahr einer Geldknappheit sei bei einer Goldwährung immer vorhanden, woraus häufig die hohen Diskontsätze resultierten. Diese Gefahr sei bei einer Goldkernwährung mit reichlichem Goldschatz bedeutend geringer. Die umgekehrte Möglichkeit eines Geldüberflusses infolge der Zuvielausgabe von Geld sei allerdings bei einer Goldkernwährung mit ausschließlichem Papiergeldumlauf größer als bei einer Goldwährung. Aber dieser Gefahr ließe sich durch allerlei staatliche Maßnahmen begegnen, z. B. durch Fixierung eines Maximums des Notenumlaufs. Die Gefahr werde auch immer geringer, je mehr die Ausdehuung des Kredits in „vernünftigen" Grenzen gehalten werde. Die Stabilität des Wertverhältnisses des inländischen Geldes zum ausländischen Gelde könne ebenso leicht wie bei der

Goldwährung bei der Goldkernwährung erreicht werden durch eine geschickte Devisenpolitik, wie die Erfahrungen Oesterreich-Ungarns der letzten zwanzig Jahre ergeben hätten. Die Chancen der Aufrechterhaltung eines stabilen Wechselkurses seien sogar bei einer Goldkernwährung noch größer als bei einer Goldwährung, da viel mehr Gold abgegeben werden könne, um den Kurs zu halten, denn bei der Goldwährung sei wegen der Golddeckung und der Einlösungspflicht der Noten die Goldreserve zur Stabilisierung der Wechselkurse geringer als bei der Goldkernwährung, bei der die Goldreserve ausschließlich dem Zwecke der Stabilisierung der Wechselkurse dienen könne. Die Goldkernwährung ermögliche auch eine bessere Kriegsrüstung einerseits durch das Vorhandensein eines großen Goldschatzes im unmittelbaren Besitze der Landesregierung und andererseits durch die Gewöhnung der Bevölkerung an denjenigen Zustand des Geldwesens, der im Kriege notwendig eintreten müsse: an den ausschließlichen Umlauf in Notengeld.

Soweit meine kurze Skizze der Grundgedanken der genannten Schrift Heyns. Wie ich schon bemerkte, verdienen seine Ausführungen deshalb mehr Beachtung als die Bendixens, weil Heyn das theoretische Problem des Geldwertes keineswegs außer acht gelassen hat. Während Bendixen einen eigenen Wert des Geldes direkt ableugnet und ihn als „abgeleiteten“ bezeichnet: „Da der wertberechnende Gedanke das Geld selbst als Objekt nicht ergreift“, hat Heyn dem Geldwert auf Grund seiner eigenen Werttheorie eingehende Betrachtungen gewidmet. Sie finden sich in der in diesen Jahrbüchern (51. Bd. S. 776 fg.) veröffentlichten Abhdanlung „Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes“ und in mehreren früheren Arbeiten Heyns[1]). Eine Kritik der Anschauungen Heyns muß daher vor allem an seine Geldwerttheorie anknüpfen.

Heyn hat den springenden Punkt in dieser ganzen Kontroverse durchaus richtig erfaßt, wenn er immer wieder betont, daß das Vertrauen zum Geld vorhanden sein müsse, und daß das Geld ein Ding von Wert sein müsse, wenn dieses Vertrauen erhalten bleiben solle. Die Frage lautet also: Ist auch bei einer chartalistischen Regelung des Geldwesens, d. h. bei einem stoffwertlosen Gelde das genügende Vertrauen vorhanden, oder ist aus diesem Grunde eine Metallwährung vorzuziehen? Heyn steht auf dem Standpunkte, daß dieses Vertrauen auch bei einer Währung mit Zettelumlauf ebenso gefestigt sei wie bei der Metallwährung. Seine erste These lautet[2]): „Das Geld muß einen wirtschaftlichen Wert haben, und es muß dieser Wert auch so beschaffen sein, daß in den in Geld ausgedrückten Preisen das reale, durch Angebot und

1) 1. Theorie des wirtschaftlichen Wertes, Berlin 1899; 2. Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr, Berlin 1894; 3. Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, Berlin 1900.

2) Vgl. Beiträge zur Geldtheorie. Die Erfordernisse des Geldes. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge 2. Jahrgang, 1911, S. 147 ff.

Nachfrage bestimmte Wertverhältnis der einzelnen Waren zueinander richtig zum Ausdruck kommt, und daß Veränderungen der Preise Veränderungen von Angebot und Nachfrage nach Waren richtig anzeigen.“ Mit dieser These bin ich einverstanden, und die Polemik, die Heyn hier gegen Bendixen führt, ist durchaus zutreffend. Gegenüber der Behauptung Bendixens, die Ansicht, daß Geld Vertrauen genießen müsse, beruhe auf einem Denkfehler, wird von Heyn mit Recht gesagt: „Das Volk muß auch die Ueberzeugung haben, daß dem Gelde die gleiche Zahlkraft für Rechnungen und Steuern (also zur Schuldentilgung) auch für die (nahe und ferne) Zukunft verbleiben wird, und daß mit gleichen Fähigkeiten ausgestattetes Geld in Zukunft nicht werde billiger beschafft werden können (wie es z. B. zur Zeit der Assignaten nach und nach möglich war); das Volk darf ferner nicht die Meinung hegen, daß die Kaufkraft dieses Geldes durch „Ursachen auf der Geldseite“, vor allem durch übermäßige Vermehrung seiner Menge, die ja stets als solche Ursache bezeichnet wird, beeinträchtigt und herabgesetzt werden würde[1]). Mit demselben Recht weist Heyn an anderer Stelle[2]) die irrige Meinung von Bendixen zurück, daß das Geld nur ein „einfaches Rechnungsmittel“, eine Art Spielmarke sei. Wer sich über die Funktionen des Geldes klar ist, muß auch darüber klar sein, daß das Geld ein Ding von Wert sein muß; da das Geld, wie Heyn richtig hervorhebt, vor allem die Aufgabe des allgemeinen Tauschmittels hat, also einen einheitlichen und einfachen Ausdruck der Preise aller zum Angebot gebrachten und nachgefragten Güter in Mengen derselben Einheit zu ermöglichen, so muß es auch ein Ding sein, welches Wert hat und zwar Wert von der Art, wie der Wert der Gegenstände des wirtschaftlichen Verkehrs.

Die zweite These Heyns lautet: Das Geld braucht nicht Stoffwert zu haben: „worauf dieser Wert (d. h. der Wert des Geldes) beruht, ist an sich gleichgültig. Er braucht an sich nicht ‚Substanzwert‘ zu sein. Es ist also an sich nicht notwendig, daß das Geld einen besonderen ‚Stoffwert hat‘, d. h. daß es auf Grund seiner stofflichen Brauchbarkeit Wert besitzt, oder in dem Sinne, daß es seiner körperlichen Eigenschaft wegen auch noch zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Geldfunktion geeignet wäre, wie z. B. das Goldgeld als Edelmetall zu industriellen Zwecken, noch in dem Sinne, daß es sich ganz besonders oder allein zur Herstellung von Münzen als Repräsentanten des Geldes eignete, und daß diese spezielle Brauchbarkeit (neben der ‚Kostbarkeit‘), indem sie die Nachfrage des Staates zum Zwecke der Versorgung des Verkehrs mit den erforderlichen Geldzeichen hervorriefe, ihm seinen Wert verliehe“[3]). — Auch dieser These kann ich zustimmen, soweit das Geld

1) Unser Geldwesen nach dem Kriege, Stuttgart 1916, S. 34, Anhang.

2) Zur Frage der Eliminierung des Wertproblems aus der Geldtheorie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1913, S. 27 ff.

3) Die Erfordernisse des Geldes. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1911, S. 152.

als staatliches Zahlungsmittel betrachtet wird. In der Tat kann der Staat allen Dingen die Eigenschaft als Geld geben; es steht durchaus in seiner legislatorischen Macht, auch Papierzetteln gesetzliche Zahlungskraft und damit die Qualität als Geld zu verleihen. Das Geld als gesetzliches Zahlungsmittel braucht keinen Stoffwert zu haben; ob es aber auch seine wichtige Funktion, als Preisfixierungs- und Preisvergleichungsmittel zu dienen, erfüllen kann, ist eine andere Frage. Diese Frage entscheidet sich danach, ob das stoffwertlose Geld dasselbe Vertrauen und dieselbe relative Wertstabilität genießen kann, wie das Geld mit Stoffwert. Heyn behauptet, daß dieses der Fall sei, und zwar will er die Wertbasis des Chartalgeldes darin finden, daß er die Elemente des Güterwertes auch beim Papiergeld als vorhanden annimmt. Den allgemeinen Gesetzen der Preisbildung der Güter unterliege auch das Papiergeld; da nach diesen allgemeinen Gesetzen „Brauchbarkeit“ und „Kostspieligkeit“ die Bestimmungsgründe des Güterwertes seien, müßten diese auch beim „guten“ Papiergeld aufgezeigt werden. Wenn Heyn diese elementaren Vorbedingungen der Wertbildung auch beim Papiergeld vorfindet, so kann ich ihm auch hierin zustimmen. Zweifellos ist es „brauchbar“, da man mit diesem Gelde Schulden und Steuern zahlen kann, zweifellos hat es auch „Kostspieligkeit“, denn wenn auch die Kosten der Herstellung so gut wie Null sind, so kann man doch die Kostspieligkeit darin finden, daß der Staat selbst das Papier möglichst teuer zu verwerten sucht und es daher nur gegen Güter, die Kosten verursacht haben, hergeben wird. Dies alles kann zugegeben werden, aber der Irrtum Heyns und anderer Vertreter der Chartaltheorie liegt in der Beurteilung der Höhe des Wertes des Papiergeldes. Daß das Papiergeld überhaupt einen Wert hat, soll nicht bestritten werden, wohl aber, daß die Höhe des Wertes beim Papiergeld ebenso richtig und zweckmäßig sich bilden kann, wie beim Metallgeld. Daß der Staat, wie Heyn meint, die Absicht und den guten Willen hat, die Höhe des Papiergeldwertes möglichst gleich zu erhalten mit der Höhe des Wertes des Metallgeldes, an dessen Stelle es tritt, ist richtig, aber es ist in höchstem Maße zweifelhaft, ob diese Absicht gelingen kann. Heyns Argumentation, daß die Empfänger des Notengeldes als Beamte dieses Geld zu demselben Werte annehmen müssen wie das Metallgeld, ist richtig, aber das alles bezieht sich nur auf den Nominalwert. Ueber den Realwert hat der Staat keine Macht. Die wirkliche Kaufkraft des Geldes kann er niemals bestimmen, da sie sich aus der Preisbildung der Waren selbst ergibt. Nun behauptet Heyn, die Leute würden auch das Papiergeld zu demselben Werte annehmen in der Erwartung, daß es die gleiche Kaufkraft haben werde wie das Metallgeld. Gerade diese Erwartung ist aber lediglich Vertrauenssache, und dies ist der Punkt, wo die Papierwährung immer gegenüber der Metallwährung im Nachteil sein muß. Papiergeld ist reines Vertrauensgeld, Metallgeld ist Geld von realem Wert. In einem Stück Metallgeld besitzt jedermann ein reales Gut, dessen Wert durch

den Goldkörper bestimmt ist. In einem Stück uneinlöslichen Papiergeldes, das der Staat zu einem bestimmten Nominalwerte ausgibt, besitzt jemand nur eine Anweisung, sich Güter in der Höhe dieses Nominalbetrages einzutauschen. Wieviel solcher Güter er eintauschen kann, hängt von der Bildung der Warenpreise ab. Für diese ist aber die Höhe des Geldwertes wiederum von entscheidender Bedeutung. — Bei der Goldwährung ist es ein Stück Edelmetall, dessen Wert in letzter Linie entscheidend ist, bei der Papierwährung das Vertrauen, daß es dem Staate gelingt, den Wert des Papiergeldes auf der Höhe des Nominal(Metall-)wertes zu erhalten. Ist aber jemals anzunehmen, daß der Wert eines Vertrauensgeldes so hoch steht, wie der Wert eines Realgeldes? Dies ist um deswillen ausgeschlossen, weil die Menge des auszugebenden Papiergeldes immer von der Willkür des Staates abhängt. Sobald dieser die Möglichkeit hat, ein Geld ohne „Kosten“ herzustellen, ist immer das Mißtrauen vorhanden, daß diese Menge leicht vergrößert werden kann, daher immer eine Tendenz zur Entwertung des Papiergeldes möglich: „Die Werterhaltung, und damit das gedeihliche Funktionieren des Notengeldes, ist aber — ebenso wie die Werterhaltung jedes anderen Gutes — dadurch bedingt, daß nicht nur die Grundlagen seines Wertes in Wirklichkeit unverändert erhalten bleiben, sondern daß auch der Glaube hieran nicht ins Wanken gerät“ [1]). Dieser Glaube ist bisher stets ins Wanken geraten. Heyn legt viel zu einseitig das Gewicht auf die Staatsmacht und die gute Absicht des Staates, die Wertstabilität zu erhalten. Er sagt: „Daß der Staat diese gesetzliche Zahlkraft nicht herabsetzt und daß er selbst nach wie vor das neue Geld zum Nominalwert annimmt, versteht sich in einem geordneten Staatswesen, das es mit seiner Pflicht der Regelung des Geldumlaufs genau nimmt, von selbst. Bei dieser Sachlage bleibt dann aber die Basis des Geldwertes, die gesetzliche Zahlkraft, unverändert und wird ihre Verwertbarkeit, sowohl was das Anwendungsgebiet, als auch was die Bedingungen der Anwendung anlangt, in dem früheren Umfang erhalten“ [2]).

Woran muß diese gute Absicht des Staates immer wieder scheitern? Machen wir uns klar, was der Staat auf diesem Gebiete leisten kann. Er kann immer nur dekretieren: dieses Papier hat den und den Nominalwert, z. B. hundert Mark. Dafür muß jeder Bürger bei allen Zahlungen den Schein annehmen, aber wieviel an Waren er für diesen Schein erhält, dies zu bestimmen, liegt nicht in der Macht des Staates, wenn nicht unsere ganze individualistische Gesellschaftsordnung preisgegeben werden soll. Der Staat kann zweierlei nicht hindern: 1) Wenn jemand z. B. beim Kauf einer Ware einen solchen Schein zu hundert Mark dem Verkäufer gibt, kann der Verkäufer sagen: wenn Du mir statt in Papier in Gold

1) Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes, in diesen „Jahrbüchern“ 51. Bd. S. 781.

2) Ebenda.

zahlst, bin ich mit 98 M. zufrieden. Das ist die allgemein bekannte Erscheinung des Agios des Metallgeldes, des Disagios des Papiergeldes. Sollte aber der Staat etwa durch scharfe Strafbestimmungen Zahlungen in Metallgeld ganz verbieten oder alles Metallgeld einziehen, so kann er keinesfalls hindern, daß 2) die Preise sich dann ganz allein und ausschließlich nach dem Werte dieses Papiergeldes, d. h. eines reinen Vertrauensgeldes, bilden. Auch die denkbar beste Organisation der Papiergeldausgabe wird eine starke Erhöhung aller Warenpreise nicht hindern können, und diese Preiserhöhung ist um deswillen volkswirtschaftlich bedenklich, weil sie nicht auf den realen Ursachen der Marktpreisbildung, also z. B. auf der Knappheit der Waren beruht, sondern auf einer Entwertung des Tauschmittels infolge des mangelnden Vertrauens zum Papiergelde. Insofern stimme ich durchaus Lansburgh zu, wenn er diese Einwendung einmal in die kurze Formel kleidet: „Alles, was die Staatsgewalt dem Gelde gegenüber vermag, ist auf das rein ‚Deklaratorische‘ beschränkt, dagegen vermag der Staat nichts in ‚valorisatorischer‘ Hinsicht“ [1]).

Die theoretischen Mängel der Heynschen Auffassung treten noch klarer hervor, wenn wir seine praktischen Reformvorschläge und ihre Begründung kritisch betrachten. Sein wichtigster Vorschlag geht dahin, unseren heutigen Kriegswährungszustand auch im Frieden beizubehalten, d. h. es soll ein Goldschatz bei der Reichsbank aufbewahrt werden, der dem Zweck dienen soll, die auswärtigen Wechselkurse auf dem Paristande zu erhalten und außerdem durch sein bloßes Dasein ein gewisses Vertrauen zu der Sicherheit der umlaufenden Noten zu gewähren. Diese Noten sollen aber nicht in bar einlöslich sein. Heyn geht also nicht so weit in der „Entthronung“ des Goldes wie z. B. Bendixen und Liefmann. Bendixen meint, daß es eines Goldschatzes für die Reichsbank keineswegs zur Stütze des Vertrauens zum Notengeld bedürfe, da er auf Grund seiner Geldschöpfungstheorie glaubt, daß das auf Warenwechsel fundierte Papiergeld dieselbe Sicherheit böte, wie Goldgeld oder wie das durch Gold gedeckte Notengeld Nur zum Zweck der Stabilisierung der auswärtigen Wechselkurse hält er einen Goldvorrat für nötig. Liefmann sagt: „Die Frage, ob ein Papiergeld durch Edelmetall gedeckt werden soll, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, nötig ist solche Deckung jedenfalls nicht, wenn der Staat nur eine beliebige Vermehrung des Papiergeldes unterläßt. Deshalb ist eine Metalldeckung papierener Zahlungsmittel, wenn nur ihre Vermehrung dem Eingriff des Staates ebenso entzogen wird wie dem von Privaten, höchstens zweckmäßig für die Aufrechterhaltung der Beziehung zum ausländischen Geldwesen“ [2]).

Vorsichtiger als in der Broschüre „Unser Geldwesen nach dem Kriege“ drückt sich Heyn in dem Aufsatz „Der Goldschatz

1) Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen, Berlin 1915, S. 55.
2) Liefmann, Die Kaufkraft des Geldes. Bankarchiv, 1916, S. 389.

der Reichsbank und seine Bedeutung im Kriege und nach dem Kriege" [1]) aus. Dort sagt er, daß es zwei Wege gäbe, um dem Ziele der Entgoldung des Verkehrs näher zu kommen. Der eine sei folgender: „das Nächstliegende wäre es, den jetzigen Zustand, bei welchem die Reichsbank von der Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Gold entbunden ist, unverändert fortbestehen zu lassen. Dann würde der Goldschatz der Reichsbank auch in Zukunft für den Inlandsverkehr gesperrt sein und von niemandem mehr in Anspruch genommen werden können. Der Reichsbank würde lediglich die Verpflichtung auferlegt werden, für die Aufrechterhaltung der Parität und für die Stabilität der Wechselkurse gegenüber dem Auslande zu sorgen und deshalb für Ausfuhrzwecke Gold abzugeben" [2]). Heyn hat jedoch selbst Zweifel, ob bei diesem Zustand der Währung unser Kredit im Auslande aufrecht erhalten bliebe. Er gibt daher noch einen zweiten Weg an, den er als den besseren bezeichnet: „Besser wäre es aber immerhin, wenn die Einlösbarkeit der Noten in Gold wiederhergestellt werden würde. Damit würde allerdings die bisherige Sperre des Goldschatzes der Reichsbank aufgehoben und dieser rechtlich dem Zugriff auch der inländischen Interessenten preisgegeben werden. Wenn es aber als Ehrenpflicht jedes Deutschen hingestellt würde, auf die Verwendung von Gold in freiem Verkehr so lange zu verzichten, als der Goldschatz der Reichsbank unter 2400 Mill. M. betrage, so würde niemand es wagen, sich diesem ungeschriebenen Gesetz zu entziehen. Welchen Zwang die öffentliche Meinung in dieser Beziehung ausübt, das haben wir ja eben erst wieder bei den Goldsammlungen für die Reichsbank gesehen. Dem Ausländer würde dieses ungeschriebene Gesetz nicht im Wege stehen, er würde, wenn er die bei der Präsentation seines Wechsels oder bei der Einziehung einer sonstigen Forderung zunächst erhaltenen Noten zur Einlösung präsentierte, ohne weiteres Gold erhalten, wie ja auch die Reichsbank zur Aufrechterhaltung des Parikurses unserer Mark stets Gold abgeben soll. Damit aber wäre die Einlösung der Auslandsforderungen in Gold sichergestellt, Deutschland nach wie vor ein Land mit effektiver Goldwährung, sein Kredit als solcher gerettet. Wir würden also unser Ziel der Konzentrierung unseres Goldbesitzes ohne irgendeinen anderen Nachteil als den Verzicht auf ein schönes und bequemes Umlaufsmittel erreichen" [3]).

Wir brauchen uns kritisch nur mit dem ersten Vorschlag Heyns zu befassen; denn der Gedanke, die Geldverfassung eines Landes von der Auffassung der Ehrenpflicht seitens der Volksgenossen abhängig zu machen, ist unmöglich. In Geldsachen hört bekanntlich die Gemütlichkeit auf, und so können auch hier nur streng gesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen. Daher lautet

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1916, Heft 1.
2) Ebenda, S. 40.
3) Ebenda, S. 40.

die Frage kritisch so: Genügt ein Goldschatz der Reichsbank mit der oben angegebenen Bestimmung, ohne Einlösungspflicht der Banknoten, um gute Währungszustände herbeizuführen? Es wird von den Chartalisten immer wieder auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die man in Oesterreich-Ungarn mit diesem Zustand der Währung, nämlich Papierumlauf im Inland mit Goldreserve für den Auslandsverkehr, gemacht habe. Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe[1], ist die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Valuta unter diesem System keineswegs so zufriedenstellend verlaufen. Doch ich will einmal annehmen, daß die Erfahrungen wirklich so günstige gewesen seien, was ist damit bewiesen? Doch nur dieses: ein Land, das im Innern seine gesetzliche Goldwährung noch nicht streng durchführen konnte, hat im Interesse der Aufrechterhaltung der Valuta im Auslande durch eine Golddevisenpolitik Störungen in dieser Valuta, die sonst unvermeidlich gewesen wären, beseitigen wollen. Diese ganze Politik der Auslandsreserve ist also eine Art Sicherheitsventil, damit die aus dem Fehlen der Einlösungspflicht der Noten sich ergebenden Mißstände wenigstens im Verkehr mit dem Auslande nicht hervortreten sollen. Heißt das aber, daß die Länder, die eine strenge Goldwährung eingeführt haben, diese preisgeben und das österreichisch-ungarische System annehmen sollen? Es ist doch besser, die Möglichkeit solcher Mißstände schon zu unterdrücken. Immer wieder begegnet man der Auffassung, als ob die Goldwährung nur für den internationalen Verkehr, nicht aber für den nationalen notwendig sei. Dies ist ein schwerer Irrtum. Die Goldwährung ist ebenso notwendig für den Inlands- wie für den Auslandsverkehr. Der Staat hat die Macht über das Geldwesen nur innerhalb der Grenze seines Gebietes, darum kann er den Nominalwert seines Geldes bei der Papierwährung innerhalb seines Staatsgebietes aufrechterhalten. Er ist aber gezwungen, wenn seine Valuta im Auslande nicht entwertet werden soll, wenigstens für den Auslandsverkehr die Zahlung in Gold durch Goldausfuhr oder Goldwechsel aufrechtzuerhalten. Innerhalb des Staatsgebietes braucht diese Entwertung nicht äußerlich hervorzutreten, da der Nominalwert gewahrt bleibt. Nur dann könnte man für den inneren Verkehr den Papierumlauf ohne die Gefahr der Entwertung aufrechterhalten, wenn es dem Staat gelänge, die Menge des auszugebenden Geldes so zu fixieren, daß dieselbe relative Wertkonstanz des Geldes wie bei der Goldwährung möglich wäre. Bei der Goldwährung kann eine Vermehrung der Zahlungsmittel nur erfolgen, wenn entweder neue Goldstücke geprägt werden oder auf Grund solcher Golddeckung oder anderer „goldsicherer" Deckung notale Zahlungsmittel ausgegeben werden. Bei der Papierwährung dagegen ist der Vermehrung der Zahlungsmittel diese Schranke nicht gesetzt; hier kann ohne jeden Kostenaufwand eine solche Vermehrung eintreten. Da-

1) Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Jena 1915, S. 37.

her wird bei einer solchen Währung auch niemals ein solcher Grad von Vertrauen vorhanden sein, wie bei einem Geld mit Stoffwert. Es kann den Autoren, die in neuerer Zeit mit Vorschlägen zur Beseitigung der Goldwährung hervorgetreten sind, der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie diesen wichtigen Punkt, nämlich die Frage, ob wirklich die Fixierung der Menge des umlaufenden Geldes beim Papiergeldwesen möglich sei, viel zu leicht genommen und keineswegs eine ausreichende theoretische Begründung für ihren Standpunkt geboten haben.

Sehen wir zu, wie Heyn sich über diesen Punkt äußert. Ueber die Frage der Regelung der Geldmenge gibt er entweder nur ganz vage allgemeine Sätze, wie z. B.: Die Gefahr einer Inflation sei nicht zu befürchten bei Völkern, die ihr Geldwesen nach „streng wissenschaftlichen" Grundsätzen einrichteten, und bei welchen die von der Zustimmung des Parlaments abhängigen Gesetze über die Menge des auszugebenden Geldes beschlössen [1]). Oder: kein Staat, der sich bei seinen Dispositionen von „vernünftigen" Erwägungen leiten ließe, werde anders als etwa unter dem Druck äußerster Not zu einer „uferlosen" Notenausgabe gelangen [2]). „Wir leben ja nicht mehr im Zeitalter der Assignaten, geben neues Geld nur hinaus, soweit das Gesetz es gestattet, und lassen uns auch innerhalb dieser Grenzen von gesunden Prinzipien, ganz besonders von der Rücksicht auf die Erhaltung des Vertrauens und von dem Bestreben, eine ungesunde Ueberspekulation und Ueberproduktion zu verhüten, leiten" [3]). — Mit solchen allgemeinen Redewendungen ist natürlich nichts anzufangen, und es liest sich wie Selbstkritik, wenn Heyn sagt: „Im einzelnen müssen die Grundsätze der Geldschöpfung erst noch festgestellt werden. Die Wissenschaft ist hier noch weit im Rückstande" [4]).

Außerdem macht Heyn konkretere Vorschläge, wie diese Regelung vor sich gehen soll. Es geht daraus hervor, daß er sich diese Regelung in analoger Weise zu der Regelung bei dem System der strengen Goldwährung denkt. Wie bei diesem System zu dem festen Goldvorrat noch ein elastischer Vorrat von Noten und Giralgeld komme, solle auch bei der Chartalwährung ein solcher doppelter Geldvorrat vorhanden sein: „Wir brauchten nur unseren festen Minimalbedarf an Geldzeichen, der ungefähr unserem Bestand an Goldgeld, wie er vor dem Kriege war — einschließlich des Goldschatzes der Reichsbank — entspricht (unter Einziehung des Goldgeldes), in Papiergeld herzustellen und dieses definitiv auszugeben, und dann die Reichsbank zu ermächtigen, daneben (wenn wir den Friedensmaßstab anlegen) vorerst etwa bis zu 1500 Mill. M. Notengeld leihweise auf Kredit gegen Diskontierung von Wechseln

1) Chartaltheorie, S. 790.
2) Ebenda, S. 793.
3) „Der Goldschatz der Reichsbank" usw. in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1916, Heft 1, S. 35.
4) Chartaltheorie, S. 794.

oder Lombardierung von Wertpapieren auszugeben, während im übrigen, abgesehen davon, daß die prozentuale Golddeckung wegfiele, alles unverändert bliebe. Bei zunehmendem Bedarf könnte dann auf Grund der Erfahrung die Menge des definitiv ausgegebenen Geldes (etwa auf dem Wege des Rückkaufes oder der Einlösung von Staatsanleihen) von Zeit zu Zeit erhöht werden" [1]).

Diese ganze Analogie ist nur eine äußerliche und der Grundsatz der Sicherheit der Währung bei dem vorgeschlagenen System keineswegs gewahrt; denn worauf läuft im Grunde genommen der Heynsche Vorschlag hinaus? Auf nichts anderes als darauf, den Staatskredit zu benutzen, um ein ungedecktes Papiergeld auszugeben. Es erinnert an die alten Ideen Laws, mit Hilfe des Kredits Geld zu machen. — Während also bei der Goldwährung diese Kreditmittel nur nach den strengen Deckungsgrundsätzen der Reichsbank ausgegeben werden können, sollen hier, sobald es der „Bedarf des Verkehrs" erfordert, neue Mengen an Zahlungsmitteln ohne jede Fundierung — also ein Art schwebender Schulden — ausgegeben werden. Nichts anderes kann der Satz bedeuten, daß bei „zunehmendem Bedarf" die Menge des „definitiv" ausgegebenen Geldes, d. h. des Papiergeldes, vermehrt werden soll. Gerade das, was Heyn als Vorzug dieser Geldbeschaffung rühmt, daß „Schwierigkeiten der Beschaffung der erforderlichen Menge an Umlaufsmitteln überhaupt nicht beständen" [2]), ist ihr Nachteil. Wenn es dem Staat möglich ist, je nach dem „Verkehrsbedarf" Geld zu kreieren ohne stoffliche Unterlage, so liegt implicite in dieser ganzen Geldschöpfung die Gefahr des Mißbrauchs und damit der Inflation. Die Gefahr ist nicht, wie Heyn meint, nur dann vorhanden, wenn in „leichtsinniger Weise" Kredit erteilt wird, sondern diese ganze Art der Krediterteilung selbst ist schon eine leichtsinnige und muß zu Störungen des Geldwertes führen. Nach Heyns Meinung soll diese Papierwährung in bezug auf die Stabilität des Geldwertes noch Vorzüge haben vor der Goldwährung. Dies wird so begründet: Wenn bei der Goldwährung die Geldmenge vermehrt werden muß, so muß neues Gold gekauft werden, und je nach der Größe des Goldvorrates wird diese Beschaffung schwieriger oder leichter sein. Das habe zur Folge, daß die Krediterteilung oft erschwert werde und ein hoher Diskontsatz eintreten müsse. Alles nur, weil unter Umständen der Goldvorrat knapp ist. Wie anders, meint Heyn, wenn wir bei der Krediterteilung an diesen Goldvorrat gar nicht gebunden wären, dann käme es nur auf den „Bedarf der Volkswirtschaft" an. Gerade hierin liegt aber die Gefahr dieser Geld- und Kreditbeschaffung ohne reale Grundlage. In dem Zwang, nur dann Kredit zu erteilen und Geldzeichen auszugeben, wenn die notwendige Deckung vorhanden ist, liegt die Garantie, daß keine übermäßige Vermehrung der Geldzeichen und damit Inflation eintritt. —

1) Ebenda, S. 789.
2) Ebenda, S. 790.

Heyn meint, daß es gerade die auf Kredit beruhende Geldausgabe sei, welche die wohltätige Regelung der Geldmenge herbeiführe; denn der andere Teil des Geldes, der aus Gold bestehende, sei der feste Bestandteil und der auf Kredit beruhende der bewegliche. Folglich müsse auch diese Krediterteilung so elastisch wie möglich sich dem Bedarf des Volkes anpassen. Aber diese wünschenswerte Ergänzung des Bargeldes durch Kreditgeld ist eben nur dann zweckmäßig durchzuführen, wenn dieser „bewegliche“ Teil des Geldvorrates oder der Vorrat von Geldsurrogaten sich eng an die metallene Basis des ganzen Geldsystems anschließt. Darum ist auch die strenge Einlösungspflicht der Noten in Gold so wichtig, und es ist nicht richtig, was Heyn behauptet: „Das Notengeld zirkuliert und erfüllt seine Geldfunktion, obwohl es nicht in Gold einlösbar ist. Das bloße Vorhandensein des Goldes als nationaler Schatz genügt, um, das Vertrauen zu dem Notengelde aufrechterhaltend, seine ungestörte Zirkulation zu sichern. Der Wert des Geldes ist jetzt ganz losgelöst vom Werte des Goldes“ [1]).

Worin soll dann der Wert des Geldes bestehen? Hier kommen wir zu einem weiteren Irrtum Heyns und anderer Vertreter der nominalistischen Geldtheorie. Er meint, daß es lediglich die Zahlungsmittelfunktion sei, die dem Geld schon an sich Wert verleihe; das Geld wird hierbei nur als eine Art Vermittler zwischen den verschiedenen Waren angesehen. Am deutlichsten spricht dies Heyn an folgender Stelle aus: „Die Theorie würde vielleicht recht haben, wenn das Geld eine Ware wäre wie die andern auch, und wenn es wie bei den Waren (neben der Seltenheit) seine spezifische stoffliche Brauchbarkeit wäre, welche ihm seinen Wert verliehe. So liegt die Sache ja aber nicht. Das Geld nimmt als Vermittler des Verkehrs eine ganz besondere Stellung ein und sein Wert wird nicht durch seine eigene stoffliche Brauchbarkeit bedingt wie bei den Waren, sondern dadurch, daß andere Dinge, eben die Waren, in einem bestimmten Verhältnis gegeneinander ausgetaucht werden; daß das Geld gewissermaßen dieses Austauschverhältnis verkörpert und nur daher seinen Wert nimmt“ [2]). — Wenn das Geld lediglich Vermittlerdienste leiste, so könne es auch seine ideale Aufgabe bei der Preisbildung erfüllen, die Preise würden dann durch nichts beeinflußt als durch die tatsächlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage. Es trete nicht störend dazwischen, daß das Geld selbst von schwankendem Wert sei und daher die Preisbildung ungünstig beeinflusse [3]).

Es wird bei dieser Argumentation völlig übersehen, daß allein die Zahlungsmittelfunktion noch nicht genügt, um den Wert des Geldes zu stabilisieren. Bei privatkapitalistischer Wirtschaftsordnung

---

1) Der Goldschatz der Reichsbank usw. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1916, Heft 1, S. 32.

2) Beiträgs zur Geldtheorie usw. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1911, S. 256, Anm. 1.

3) Beiträge zur Geldtheorie usw., a. a. O. S. 154.

muß der Gegenstand, der den Vermittlerdienst zwischen Produzenten und Konsumenten leistet, auch wiederum eine Ware sein, die unter denselben Bedingungen produziert wird, wie andere Waren; nur daß sie relativ eine größere Wertkonstanz hat als die übrigen, macht die Ware Gold zum Geld geeignet. Es ist eine Utopie, ein Geld konstituieren zu wollen, welches, gerade weil es ohne Stoffwert sei, allen Wertschwankungen entrückt sei. „Die Konstanz der Preise", die Heyn[1]) als Resultat seiner Reform erwartet — „soweit diese Konstanz überhaupt möglich sei" — ist also auf diesem Wege unmöglich zu erreichen.

Man darf also nicht das Geld, wie Heyn an anderer Stelle meint, als Repräsentant aller anderen Waren auffassen und das Postulat der Wertbeständigkeit des Geldes erheben, sondern muß einsehen, daß auch das Geld wie alle übrigen Waren, gerade weil es selbst Wert haben muß, auch im Wert veränderlich sein muß. — Es wird von Heyn ebenso wie von den anderen Vertretern der Papierwährung darauf hingewiesen, daß der jetzige Zustand während des Krieges bewiesen habe, wie tadellos auch eine Währung ohne Goldumlauf funktionieren könne: „Hat das Notengeld während des jetzigen Krieges, d. h. in der denkbar schwersten Krise, den Gelddienst voll versehen können, so muß das auch im Frieden möglich sein"[2]). — Dies ist ein Trugschluß. Zunächst ist es eine offene Frage, ob wirklich das Notengeld so tadellos die Gelddienste verrichtet hat wie sonst das Goldgeld. Da während des Krieges das Goldgeld überhaupt aus dem Verkehr entfernt ist, kann auch ein Goldagio, d. h. eine äußerlich hervortretende Entwertung des Papiergeldes nicht eintreten. Aber selbst angenommen, daß dieses Notengeld während des Krieges ausgezeichnet funktioniert hätte, so beweist dieser Zustand in Kriegszeiten noch gar nichts für die Möglichkeit, diesen Zustand auch in Friedenszeiten beizubehalten. Das Volk erträgt in Zeiten hochgespannter nationaler Notwendigkeiten manches, was in Friedenszeiten unerträglich wäre. Der jetzige Weltkrieg hat in dieser Hinsicht gar keine neuen Erscheinungen hervorgebracht. In allen größeren Kriegen hat bisher in mehr oder minder großem Umfang der Metallgeldumlauf durch Papiergeldumlauf ersetzt werden müssen. Das gehört zu den Kriegsnotwendigkeiten, ist aber kein Beweis für die Zweckmäßigkeit dieses Systems in Friedenszeiten. — Heyn verweist ferner auf die Erfahrungen in Frankreich während des Krieges 1870/71 und nachher. Aber auch diese Erfahrungen scheinen mir nicht zugunsten seiner Chartaltheorie angeführt werden zu können.

Heyn behauptet einmal[3]): „Daß aber das Papiergeld auch in Kriegszeiten sicher zu funktionieren vermag, selbst unter den heutigen Verhältnissen, wo niemand eine klare und richtige Vorstellung von

---

1) Heyn, Papierwährung, S. 45.
2) Der Goldschatz der Reichsbank usw., a. a. O. S. 36.
3) Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, Berlin 1900, S. 19/20.

dem Wesen des Geldes hat, und daß es auch in solchen Zeiten das Goldgeld vollkommen zu ersetzen vermag, das haben wir nach 1870 in Frankreich und im Jahre 1893 in Nordamerika gesehen. In Frankreich haben die in Papiergeld umgewandelten Noten der Bank von Frankreich trotz ihrer Uneinlösbarkeit in der ganzen Zeit von 1870—1878 ihren vollen Geldwert zu behaupten vermocht, obwohl die schlimmsten Stürme über Frankreich hereingebrochen waren: Krieg, Verfassungswechsel und Zahlung einer Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Francs" [1]). — Ich finde, daß die französischen Erfahrungen gerade das Gegenteil beweisen. Die Periode der französischen Währungspolitik von 1870—1878 spricht für die metallistische Theorie und nicht gegen sie; denn solange der Zwangskurs der Banknoten aufrechterhalten wurde, bestand auch ein Agio für die französischen Gold- und Silbermünzen. Das Agio der 20-Frankenstücke betrug zeitweise bis zu 25 pro Mille [2]). Je näher der Zeitpunkt herankam, zu dem die Bareinlösung wieder aufgenommen wurde, um so mehr verminderte sich das Agio, und gewiß hat das Vertrauen auf die bevorstehende Bareinlösung hauptsächlich den Rückgang des Agios bewirkt. Es ist hierbei zu beachten, daß, wenn auch erst 1878 der Zwangskurs der Noten gesetzlich beseitigt wurde, diese Maßregel schon 2 Jahre vorher verkündigt worden war [3]). So hat also gerade die Rückkehr zur metallischen Währung die Störungen in der französischen Valuta beseitigt, und die Meinung Gutmanns, die Einsetzung der Metallvaluta hätte geldpolitisch unter diesen Umständen lediglich als Zugeständnis an die öffentliche Meinung den stofflichen Schein einer metallischen Valuta gewahrt [4]), scheint mir nicht haltbar zu sein. Mit größter Zähigkeit und Energie hatte die französische Regierung ihr Ziel verfolgt, sobald wie möglich an Stelle der Papierwährung wieder zur Metallwährung zu gelangen. Ganz dasselbe läßt sich von England sagen. Auch hier war es die erste Sorge der Regierung, nach Beendigung der napoleonischen Kriege den Zwangskurs der Banknoten aufzuheben und zur Einlösungspflicht zurückzukehren. 1819 war diese Pflicht bereits gesetzlich statuiert, 1821 auch praktisch durchgeführt. Es gelang auch in kurzer Zeit, die Parität der Noten wiederherzustellen; allerdings fehlte es auch nicht an Stimmen, welche die Einführung der Papierwährung anrieten. Aber es ist bemerkenswert, daß der einzige ernst zu nehmende Vertreter dieser Richtung, Ricardo, hierbei die streng metallische Basis des Währungssystems unangetastet lassen wollte. Wenn also auch Ricardo damals eine Art Papierwährung vorschlug, so können sich doch die modernen Geldreformer auf ihn nicht be-

1) Aehnliche Bemerkungen in dem Heynschen Aufsatz: Der Goldschatz der Reichsbank usw., in „Zeitschr. f. Sozialwissenschaft", 1916, Heft 1, und ferner in seiner Schrift: Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Berlin 1894, S. 51.

2) Vgl. dazu Dr. Franz Gutmann: Das französische Geldwesen im Kriege 1870—1878, Straßburg 1913, S. 477.

3) Ebenda, S. 437.

4) Ebenda, S. 441.

rufen, weil er immer an der Forderung der strengen Einlösungspflicht der Noten in Barren oder in Metallgeld festhielt. Wenn Ricardo für Papiergeld eintrat, so wollte er nicht irgend etwas der „Papiergeldwirtschaft“ Aehnliches einführen, also nicht ein ungedecktes, uneinlösliches Geld schaffen, dessen schwere Mängel er selbst gut schildert. „Ich hoffe“, so schreibt er an John Sinclair[1], „daß wir niemals wieder einen schrankenlosen (unchecked) Papierumlauf haben werden, obwohl ich keinen Einwand gegen Papierumlauf und nichts als Papierumlauf habe.“

Diese Idee hängt eng mit Ricardos Quantitätstheorie zusammen. Er glaubte, daß die Menge des Geldes (der Banknoten wie des Metallgeldes) von unmittelbarem Einfluß auf die Höhe der Geldpreise sei. In seinem Hauptwerk „Principles of political Economy“ führt er aus, daß der Tauschwert des Metalles zum Grund- und Richtmaß des Papiergeldes erklärt werden müsse. Er glaubte, daß ein Sinken des Tauschwertes des Goldes sich in einem Steigen der Güterpreise äußere, und daß dann entsprechend diesem Sinken des Goldwertes eine Vermehrung des Papiergeldes vorgenommen werden müßte. Die betreffende Stelle der „Principles“ lautet wörtlich: „On these principles, it will be seen that it is not necessary that paper money should be payable in specie to secure its value; it is only necessary that its quantity should be regulated according to the value of the metal which is declared to be the standard. If the standard were gold of a given weight and fineness, paper might be increased with every fall in the value of gold, or, which is the same thing in its effects, with every rise in the price of goods“ [2]. Ricardo war also Metallist; er glaubte aber, daß man mit einer geringen Menge von Metall auskommen könne, wenn man nur für das auszugebende Papiergeld oder Notengeld an der Einlösungspflicht festhielte und die Regelung der Papiergeldmenge einer strengen Aufsicht und Kontrolle unterwürfe: „Experience, however, shows that neither a State nor a Bank ever have had the unrestricted power of issuing paper money without abusing that power: in all States, therefore, the issue of paper money ought to be under some check and control; and none seems so proper for that purpose as that of subjecting the issuers of paper money to the obligation of paying their notes either in gold coin or bullion“ [3]. Also, die Einlösungspflicht der Noten, welche gerade die neueren Geldreformer beseitigen wollen, war für ihn die notwendige Voraussetzung der Ausgabe von papierenen Zahlungsmitteln; denn dann würde erreicht, daß der Warenpreis immer im richtigen Verhältnis zum Geldwert stünde. Aber keine staatliche Behörde könnte autoritativ die richtige Menge des uneinlöslichen Papiergeldes festsetzen, so wie sie den Bedürfnissen

1) Letters of David Ricardo to Hutches Trower and others 1811—1823, ed. by James Bonar and J. H. Hollander, Oxford 1899, p. 74.

2) The Works of David Ricardo, Esq., M. P., with a notice of the life and writings of the Autor by J. R. Mac Culloch, London 1846, p. 214.

3) Ebenda p. 215.

des Verkehrs angepaßt sei. „Die genaueste Kenntnis des tatsächlichen Handels eines Landes, verbunden mit gründlichster Kenntnis in allen Grundsätzen des Geldes und Verkehrs, könnte einen Mann oder eine Gruppe von Männern nicht befähigen, das richtige Verhältnis des umlaufenden Geldes zu den Bedürfnissen des Handels zu bestimmen oder fortdauernd richtig festzuhalten. Wenn das Geld nur aus edlen Metallen oder aus einem jederzeit gegen Metallgeld einlöslichen Papiergeld besteht, paßt der natürliche Handelsverkehr durch den Austausch zwischen den verschiedenen Ländern der Welt, in jedem einzelnen Lande das Verhältnis des umlaufenden Geldes den tatsächlichen Bedürfnissen an, entsprechend dem Vorrat an edlem Metall, welches die Bergwerke für den allgemeinen Markt der Welt liefern. Das Verhältnis, welches so durch die natürlichen Vorgänge des Handels hergestellt und aufrechterhalten wird, kann nicht durch irgendwelche menschliche Weisheit oder Geschicklichkeit festgesetzt werden“[1]).

Gerade aber wie für Frankreich nach dem Kriege 1870/71 und wie für England nach den napoleonischen Kriegen wird es für Deutschland eine wichtige Aufgabe sein, nach beendetem Kriege wieder zu den strengen Grundsätzen der Goldwährung, d. h. zur Wiederherstellung der Einlösungspflicht der Banknoten zu kommen. Nur auf diese Weise kann die Parität der Valuta wiederhergestellt werden. Die Aufgabe wird schwierig und ohne eine gewisse Uebergangszeit nicht zu lösen sein, aber das Ziel muß die Erhaltung der Goldwährung sein, weil dieses eine Machtfrage sein wird für alle Völker, die im internationalen Geld- und Kreditverkehr auf der Höhe stehen wollen. Auch in diesem Punkte vertreten die Anhänger der Papiergeldwährung eine andere Auffassung. Sie meinen, Deutschland solle nach beendetem Kriege für den inneren Geldumlauf nur Notengeld anwenden und einen Goldschatz nur als Auslandsreserve beibehalten. Andere Länder würden dann dem Beispiel folgen, und so würde schließlich England mit einem übergroßen Goldvorrat sitzen bleiben und dadurch in eine kritische Lage kommen. So sagt z. B. Bendixen[2]): „... So mag es dahin kommen, daß England und Amerika allein noch als Goldimportländer bestehen bleiben. Gewiß vermögen diese beiden Weltreiche viel, aber alles nicht industriell verwertete Gold der Erde und dazu die gesamte Neuproduktion aufzunehmen, dazu werden sie nicht imstande sein, ohne ihre Handels- und Zahlungsbilanz zu verschlechtern. Und wenn dann das beweglichere Amerika dem konservativen England den Ruhm überläßt, das einzige und letzte Goldwährungsland zu sein? Dann kommt auf England allein das Schicksal, das im vorigen Jahrhundert die Silberländer erlebt haben, die sich nicht zeitig zur Schließung ihrer Münzstätten haben aufraffen können. Dann wirft sich der

1) Report together with minutes of evidence and accounts, from the Select Committee on the high Price of bullion, London 1810, p. 57.

2) Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, München und Leipzig 1916, S. 54/55.

ganze Goldstrom der Welt auf England, Effekten und Waren aus dem Lande drängend, und den Sterlingwechsel entwertend. Denn die über Goldversendungen auf London gezogenen Wechsel werden im Auslande genau so im Kurse sinken, wie alle Wechsel, die auf ein durch übermäßigen Import verschuldetes Land gezogen werden. Der Rembours auf London aber würde im Welthandel gerade so verrufen werden, wie er heute beliebt ist. Da eben zeigt sich die schlagendste Wirkung der Entthronung des Goldes: sie bereitet dem letzten Goldwährungslande das Schicksal des Königs Midas in dem tiefsinnigen antiken Märchen und bedroht es mit der Hungersnot in der Fülle des Goldes." — Gerade das Gegenteil scheint mir der Fall zu sein. England und Amerika werden in durchaus berechtigter Einsicht in die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Goldwährung hierin eine Stütze ihrer Geld- und Kreditwirtschaft finden, und Deutschland würde hinter diese Länder zurückgedrängt, wenn es nicht ebenfalls streng die Goldwährung aufrechterhielte. Wie können wir das immer wieder betonte Ziel erreichen, nämlich die Vorzugsstellung des englischen Pfundwechsels allmählich zu beseitigen, wenn nicht an der strengen Bareinlösungspflicht der Noten festgehalten wird? — Es wird weiter behauptet, daß diese Forderung des Festhaltens an den strengen Grundsätzen der Goldwährung im Widerspruch stünde mit den neuerdings hervortretenden Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. So sagt z. B. Heyn[1]: „Ein eigentümlicher Widerspruch liegt darin, daß man, während dem Papiergelde gegenüber stets die größere Sicherheit des Goldgeldes hervorgehoben wird, doch überall dahin strebt, den Umlauf von Geld, und zwar vor allem von Goldgeld, durch die weitere Ausdehnung des ‚bargeldlosen Zahlungsverkehrs', also dadurch, daß an die Stelle der Uebergabe von Geld die Uebertragung von Geldforderungen tritt, nach Möglichkeit zu ersetzen und dadurch den ganzen Zahlungsverkehr auf eine immer schmälere Goldbasis zu stellen." Ich kann hierin einen Widerspruch nicht entdecken. Mit der Forderung des sogenannten bargeldlosen Zahlungsverkehrs will man rein quantitativ die erforderliche Menge an barem Geld möglichst verringern; damit verträgt es sich sehr wohl, daß man an dem qualitativen Erfordernis des Metallstoffes des Währungsgeldes festhält, weil sonst die Funktion des Geldes als Preisfixierungs- und Preisvergleichungsmittel nicht erfüllt werden könnte.

Ich möchte hier noch auf eine weitere Schrift hinweisen, die ebenfalls vorschlägt, die Goldwährung zu beseitigen, und die in derselben Sammlung erschienen ist, nämlich die Schrift von Dalberg: Die Entthronung des Goldes[2]). Ich will aber diese Schrift in keiner Weise mit den Arbeiten von Heyn auf eine Stufe stellen.

1) Vgl. Unser Geldwesen nach dem Kriege. In Finanzwirtschaftl. Zeitfragen, 1916, Heft 28, S. 27, Anm. 21.

2) Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 1916, Heft 30. Stuttgart 1916. (F. Enke.) 8°. 69 SS. (Preis M. 2,60.)

Heyn kann für sich eine gewisse Originalität in Anspruch nehmen; er hat als einer der ersten in Deutschland eine nominalistische Geldtheorie vertreten und auf Grund dieser Theorie einen Vorschlag zur Einschränkung der Goldwährung gemacht. Dalberg hat keine neuen Gedanken vertreten, sondern bewegt sich in denselben Gedankengeleisen wie andere Anhänger der Papierwährung. Vor allen Dingen ermangelt aber die Arbeit strenger theoretischer Durchbildung und Klarheit. Wer mit so radikalen Vorschlägen zur Abänderung unserer Währung hervortritt, muß vor allen Dingen geldtheoretisch gut geschult sein. — Um in aller Kürze den Standpunkt des Verfassers zu kennzeichnen, sei darauf hingewiesen, daß er allen Ernstes für Deutschland eine Briefmarkenwährung empfiehlt. Auf meinen Einwand, den ich in meiner Rede über „Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkriege" gegenüber den Vertretern der Papierwährung gemacht habe, daß eine privatkapitalistische Wirtschaftsordnung eines Geldes mit Stoffwert bedürfe, erwidert er tatsächlich, daß man z. B. das Geld auf Briefmarken basieren könne. Er schreibt: „Dem ist zu entgegnen, daß man das Geld ja ebensogut wie auf einen Stoff wie Gold auf eine allgemein benötigte und geschätzte Einheitsleistung des Staates, wie z. B. Personenbeförderung auf 1 km Eisenbahn oder Briefbeförderung von einem Ort zum andern innerhalb des Deutschen Reiches zurückführen könnte. Man könnte die heutige 10-Pfennig-Freimarke, oder das Zehnfache ihres Wertes (= 1 Mark) der Währung zugrunde legen. Dann hätten wir bereits stoffwertloses Geld, das noch einen festen wirtschaftlichen Wert in sich begreift. Auch das Ausland müßte diesen Wert anerkennen; denn solange Auslandshandel besteht, also Schulden von Land zu Land entstehen, ist der ausländische Kaufmann auf die Benutzung unserer heimischen Verkehrsanstalten angewiesen und wird eine Urkunde, welche eine Einheitsleistung der Verkehrsanstalten gewährleistet, als feste wirtschaftliche Wertgröße jederzeit anerkennen, zumal er weiß, daß er sie im Inland jederzeit gegen aller Art Waren oder Leistungen eintauschen kann. Eine solche Währung würde noch den Vorteil gegenüber unserer heutigen haben, daß die heute viel beklagte Erscheinung der Steigerung aller Preise, gemessen am festen Geldwert, schwindet. Die Tendenz der Steigerung aller Warenpreise rührt ja zu einem Teil her von relativ steigenden Aufwendungen für die Volksernährung bei steigender Bevölkerungszahl und Beschränktheit des zur Verfügung stehenden bebaubaren Bodens, zum anderen Teil auf der Erreichung immer höheren Lohnes seitens der organisierten Arbeiterklassen durch Streikdruck, sowie erhöhten sozialen Aufwendungen usw. Diese gleichen Ursachen aber müßten ebenso zu einer Steigerung des Wertes der Einheitsleistung der Reichspost oder der Eisenbahn führen, wohingegen sie als Produktionskosten beim Goldbergbau keine Rolle spielen, denn der Goldpreis ist durch die Notenbankgesetze der großen Staaten fest bestimmt und hängt nicht von den Gestehungskosten ab. Die Steigerung der Warenpreise würde also

bei einer derartigen Währung mit einer Steigerung des Geldwertes parallel gehen. Der Wert des Geldes, an den Warenpreisen gemessen, würde im großen ganzen der gleiche bleiben, d. h. eine Schwankung des wahren Geldwertes, der realen Kaufkraft des Geldes in höherem Maße vermieden werden, als dies heute bei der Goldwährung der Fall ist. Wenn trotzdem geringere Schwankungen einträten und dadurch der Etat der Post ins Wanken käme, so könnte dieser doch noch durch Aenderungen der Gebühren in den anderen nicht der Notenfundierung dienenden Geschäftszweigen, Telephon-, Telegramm-, Postanweisung-, Postscheckverkehr ins Gleichgewicht gebracht werden. Auch stände dazu der Zinsgewinn aus den ausgegebenen Geldzeichen hilfsweise zur Verfügung" [1]). Ich glaube, es erübrigt sich, kritisch auf diesen Plan irgendwie einzugehen. Ich muß aber noch darauf hinweisen, daß die Schrift auch schwere tatsächliche Irrtümer enthält. So sagt Dalberg z. B., den Darlehenskassenscheinen sei gesetzliche Zahlungskraft beigelegt (S. 18); das ist aber unrichtig: sie haben nur gesetzliche Zahlungskraft gegenüber den öffentlichen Kassen. — Ferner teilt er uns mit, daß „das System der Goldwährung zuerst durch die Peelsakte in England 1840 eingeführt" sei [2]). Tatsächlich ist aber die englische Goldwährung durch ein Gesetz vom Jahre 1816 eingeführt, nachdem sie praktisch schon viel früher durchgeführt war. Die Peelsakte, von der Dalberg spricht, soll offenbar die von 1844 sein, die aber mit der Goldwährung gar nichts zu tun hat, sondern sich auf die Deckung der Banknoten bezieht. — Dann spricht er von der Geldwährung, wie sie bereits Fichte in seiner Schrift „Der geschlossene Handelsstaat" empfohlen habe, und die dann Knapp in seiner Schrift „Die staatliche Theorie des Geldes" als erster und einziger gegen die moderne Goldtheorie verfochten habe. Beide Schriften sind aber gar nicht miteinander zu vergleichen. — Fichte hat seine Geldtheorie für ein sozialistisches Staatswesen aufgestellt, wovon bei Knapp keine Rede ist. — Dann behauptet Dalberg, Heyn hätte in seiner Schrift „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr" sich den Anschauungen Knapps angeschlossen. Diese Schrift von Heyn erschien schon 1894, also 11 Jahre vor dem Erscheinen des Knappschen Werkes! — Ferner behauptet er, Helfferich hätte sich in seinem Buche „Das Geld" in der Hauptsache zur Knappschen Anschauung bekannt. — Auch dieses trifft nicht zu. Nur einzelne Punkte der Knappschen Theorie hat Helfferich anerkannt, im übrigen aber verhält er sich gegenüber der Grundanschauung Knapps ablehnend und hat viele Seiten lang gegen die wichtigsten Knappschen Theorien polemisiert.

Ich habe diese Schrift nur erwähnt, um einmal zu zeigen, daß unter den Autoren, die neuerdings die Goldwährung angreifen, sich

1) Ebenda S. 50/51.
2) Ebenda S. 53.

doch auch manche befinden, die nicht über die genügende Sachkenntnis verfügen, um ein so schwerwiegendes und wichtiges Problem vor der Oeffentlichkeit zu erörtern. Aber wenn ich auch von Schriften nach der Art der Dalbergschen absehe, ist im allgemeinen zu konstatieren, daß ein großer Abstand besteht zwischen den Schriften, welche seinerzeit die Einführung der Goldwährung in Deutschland theoretisch begründet haben, und denen, die sie jetzt abschaffen wollen. Wenn man auch nicht in allen Einzelheiten mit den Anschauungen von Bamberger, Soetbeer u. a. übereinstimmen kann, so findet man darin doch eine gründliche und durchgearbeitete Theorie; das läßt sich aber von der Mehrzahl der Schriften, die unser Geldwesen nach dem Kriege in der Weise reformieren wollen, daß sie die Goldwährung zu beseitigen gedenken, nicht behaupten.

VIII.

Die Volkswirtschaft des bisherigen Königreichs Serbien.[1]

Von

Dr. **Walter Pinner.**

I. Allgemeine Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung.

In allen Ländern des Balkans hat im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts das Wirtschaftsleben im starken Auftriebe gestanden. Die Produktivkraft der Bevölkerung hat sich in wenigen Jahren verdoppelt, die Ausfuhr und Einfuhr in gleichem Maße gesteigert. Das hatte verschiedene Gründe. Bulgarien sowohl wie Serbien haben im Zusammenhang mit der mitteleuropäischen Handelsvertragserneuerung seit 1906 ausgiebige Schutzzölle für die Verarbeitung der Landesprodukte und die einfache Textilindustrie erhalten. Man hat sie genutzt und hat es verstanden, sich in Mühlenprodukten, Bier, Spiritus und Zucker, dann in der Fabrikation der Heeresbekleidung

1) Die statistischen Angaben in dem vorliegenden Aufsatze beruhen auf dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Serbien für das Jahr 1907 und dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bulgarien für das Jahr 1911.

Ferner sind herangezogen:

Das Handelsmuseum und seine Jahresberichte;
Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft;
Berichte über Handel und Industrie.

Im weiteren sei auf die nachfolgenden Einzelschriften (durchweg Dissertationen) verwiesen:

Stanojevic, Milorad L., Die Landwirtschaft in Serbien. Diss. Leipzig, 1913.
Krikner, Jovan, Industrie und Industriepolitik Serbiens. Diss. Leipzig, 1913.
Nestorovic, Ivan Z., Der Außenhandel Serbiens. Diss. Leipzig, 1913.
Janitchijewitch, Z., Die Entwicklung der serbischen Handelspolitik. Diss. Würzburg, 1911.
Nintschitsch, V., Die Anordnung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Serbien. Diss. Erlangen, 1912.
Stojanoff, Anastas, Der bulgarisch-serbische Zollunionsvertrag vom Jahre 1905. Diss. Breslau, 1911.
Radosavljevic, Milan, Die Entwicklung der Währung in Serbien. Diss. München, 1911.

in hohem Maße unabhängig vom Auslande zu machen. Ausländisches Kapital ist ins Land geströmt, es hat die Kreditverhältnisse für Stadt und Land verbessert und Bergschätze erschlossen. Weit stärker wurde das Wirtschaftsleben noch durch den Ausbau der Eisenbahnnetze befruchtet, der dem bulgarischen und serbischen Mais, Weizen und Vieh, den serbischen Pflaumen erst einen freien Weg ins Ausland eröffnete und das Landesinnere den europäischen Waren erschloß. Erst die 80er und die 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts brachten die Grundlinien der Eisenbahnen, deren Weiterführung dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts und deren Abrundung zu einem ausreichenden Verkehrsnetze noch der Zukunft angehört.

Die wichtigsten Einflüsse möchte man aber der allgemeinen größeren Sicherheit der Landesverhältnisse, dem Bildungswesen, den landwirtschaftlichen und Gewerbeschulen, dem Steuerwesen und der Befestigung der inneren Politik zuschreiben. Gerade in diesen Grundlagen einer aufblühenden Landeskultur hat sich aber Serbien weniger bewährt, Grund genug, um die bulgarische Volkswirtschaft trotz gewisser Mängel über die serbische zu stellen, obwohl dieses Grenzland des ehemaligen türkischen Europareiches ein halbes Jahrhundert vor Bulgarien die Selbständigkeit gewonnen hatte. Der Zweck dieser Ausführungen gestattet kein näheres Eingehen auf die Entwicklung der allgemeinen Landeskultur. Neben einem Hinweis auf die serbischen Mordtaten von 1903 und 1914 muß es genügen, den Stand der Volksbildung kurz zu beleuchten. Im Jahre 1908 wurden die 20 serbischen Gymnasien von 7171 Schülern besucht, während zur gleichen Zeit in 334 bulgarischen Progymnasien und Gymnasien 53023 Schüler unterrichtet wurden. In 1304 serbischen Volksschulen saßen 136113 Kinder, davon 106880 Knaben und 29233 Mädchen, gleichzeitig in 4735 bulgarischen Volksschulen 435918 Kinder, davon 263841 Knaben und 172077 Mädchen, während sich die Bevölkerungszahl nur wie 26:40 verhielt. Dementsprechend konnten von 29565 Männern, die 1907 in Serbien heirateten, nur 14377 lesen und schreiben, von der gleichen Zahl Frauen dagegen nur 3625. Auf dem Lande allein waren unter den heiratenden Frauen 94,49 Proz. Analphabeten. In Bulgarien konnten von 40851 Männern, die 1907 heirateten, 27298 lesen und schreiben, von der gleichen Frauenzahl 10018. Diese Zahlen verbessern sich aber für die bulgarische Nation noch bedeutend, wenn man die Zusammensetzung der Landesbevölkerung berücksichtigt, die in Bulgarien zu einem Siebentel Türken und Zigeuner aufweist, während Serbien fast gar keine Türken hat und kaum 2—3 Proz. seiner Bevölkerung den Zigeunern und gleichstehenden Völkern zuzurechnen sind. Aus der griechisch-orthodoxen Religionsgruppe Bulgariens allein waren von 35035 Männern 26528 und von ebensoviel Frauen 9552 der Schrift kundig, dagegen bei der mohammedanischen Bevölkerung, die die Türken, Zigeuner und Tartaren umfaßt, unter 5150 heiratenden Männern nur 239, unter ebensoviel Frauen nur 42.

II. Ackerbau und Viehzucht.

Es wird bei einer näheren Analyse der serbischen Wirtschaftsverhältnisse auch weiter zweckmäßig sein, Bulgarien als Vergleichsland heranzuziehen. Einmal weil der Vergleich mit grundsätzlich gleichartigen Verhältnissen die serbischen Besonderheiten hervorzuheben geeignet ist, andererseits aber weil das Schicksal Serbiens im Weltkriege eine um serbisches Gebiet vergrößerte zentral-balkanische Wirtschaftseinheit wahrscheinlich gemacht hat. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Bevor wir aber zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Friedenszeit darlegen, ist eine Erinnerung notwendig.

Ueber die wirtschaftsstatistischen Ergebnisse der letzten Jahre sind wir durch den seit 1912 fast ununterbrochenen Kriegszustand schlecht unterrichtet, insbesondere müssen sich alle Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Gebiet Alt-Bulgariens und Alt-Serbiens vor dem Balkankriege beschränken. Eine türkische Statistik, um die Verhältnisse Mazedoniens zu beurteilen, soweit es im Bukarester Frieden von 1913 an die christlichen Balkanstaaten fiel, steht nicht zur Verfügung, ebensowenig serbische oder bulgarische Veröffentlichungen, die den vergrößerten Staatsbestand behandeln. Für den Zweck der wirtschaftlichen Betrachtung ist dieser Mangel aber erträglich, denn nicht die absolute Größe der serbischen Einfuhr und Ausfuhr, der Anbauflächen und Ernteerträge, des Viehbestandes und der Industrie können für uns wertvoll sein, sondern ihr Verhältnis zur Landesgröße und Bevölkerungszahl, der Aufschwung oder der Stillstand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den Weltmarkt und insbesondere für Mitteleuropa, und der Grad der Aufnahmefähigkeit für Importwaren. In diesem Sinne aber kann Neu-Serbien ohne große Vorbehalte den industriearmen Bezirken im Süden und Südwesten Alt-Serbiens gleichgestellt werden. Klein- und mittelbäuerliche Siedelungen bilden die wirtschaftliche Grundlage in allen christlichen Balkangebieten, uud wo, wie besonders in den Ebenen, eine lockere türkische Grundherrschaft auf den Bauern lag, verschwand sie fast gleichzeitig mit der türkischen Staatsherrschaft, da die wohlhabende mohammedanische Bevölkerung zumeist abwanderte. Das ist auch in Mazedonien nach dem Balkankriege sofort in Erscheinung getreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sind trotz der längeren Zugehörigkeit zum türkischen Staatswesen ebenfalls kaum als rückständig hinter denen Alt-Serbiens oder Bulgariens zu bezeichnen. Weder Serbien noch Bulgarien haben bisher auf diesem Gebiete bedeutendere Reformen durchführen können, so daß der Aufschwung der Landwirtschaft hauptsächlich durch den Bau von Eisenbahnen, die Höhe der Steuern und die Art ihrer Erhebung, und ferner durch das Maß der öffentlichen Sicherheit von Leben und Eigentum bewirkt wurde. Es muß demnach, was Mazedonien anbetrifft, nur der Hinweis gemacht werden, daß die in der

Staatsverwaltung begründeten Vorbedingungen des wirtschaftlichen Aufschwunges ein Menschenalter später geschaffen wurden, als in Alt-Serbien, so daß die Entwicklung der altserbischen Landwirtschaft während dieser Frist gleichzeitig ihren Vorrang vor der Mazedoniens bestimmt.

Wie bereits erwähnt, beruht die Volkswirtschaft Serbiens ebenso wie die Bulgariens, dessen wirtschaftliche Verhältnisse uns durch mannigfache Veröffentlichungen vertrauter geworden sind, ganz auf dem bäuerlichen Grundbesitz. Großgrundbesitz fehlt vollständig, während die Masse der Bevölkerung dem Klein- und Mittelbauernstande angehört. Die Volkszählung von 1905 weist in Serbien als landwirtschaftliche Bevölkerung 84,23 Proz. der Gesamtbevölkerung von 2 688 025 Köpfen nach, während Gewerbe und Industrie 6,68 Proz., Handel 4,41 Proz. und andere Berufe 4,68 Proz. ernähren. Dem entspricht die Verteilung der Bevölkerung über Stadt und Land, die 1905 nur 15,4 Proz. Stadtbewohner zeigte. Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sind womöglich noch rückständiger als in Bulgarien. Während die Zadruga, die eigenartige Form des ländlichen Kommunismus, in Bulgarien bereits fast verschwunden ist, vollzieht sich dieser Auflösungsprozeß in Serbien weit langsamer. Die Groß-Familien in allen Größenklassen, vereinzelt bis zu 50 und mehr Mitgliedern, sind noch überall und besonders im Gebirgslande verbreitet. Bei der Volkszählung in 1905 wurden Familien mit mehr als 10 Köpfen in folgenden Größen nachgewiesen:

Mit 11—15 Personen	30 468
„ 16—20 „	6 233
„ 21—30 „	1 982
„ über 30 Personen	151

die zusammen etwa den fünften Teil der Bevölkerung umfaßten. Die Zadruga kennt nur Gesamteigentum am Boden und allen Produktionsmitteln. Sie produziert ihren gewerblichen Bedarf selbst und lebt im Kommunismus des Konsums. Der Hausvater und neben ihm die Hausmutter leiten das ganze Leben der Zadruga und vertreten sie nach außen, der verwandtschaftliche und genossenschaftliche Zusammenhalt verstärkt die Kraft der auf sich selbst angewiesenen Bevölkerung, die seit kaum 20 Jahren durch Wege und Bahnbau der dörflichen Vereinsamung entrissen wird. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts gab es kaum fahrbare Straßen. Der geringe Verkehr im Landinnern bediente sich der Lasttiere, und die Einkäufe des Bauern beschränkten sich auf Salz und einiges eisernes Handwerkszeug. Damit stimmt die Arbeitsweise überein, die sich überwiegend noch des Hack- und Holzpfluges bedient und statt der Egge einen Baumast verwendet. Wie in Bulgarien besorgen Tierhufe das Dreschen, der Wind das Reinigen des Korns. Das Vieh wird kaum beherbergt, seine Winternahrung ist häufig Maisstroh. Die Schafherden tragen grobe, für die Fabriken ungeeignete Wolle, die nur der Bauer selbst verspinnt. Schafmilch und Schafkäse gelten als die Zwecke der Schafzucht. Das Rind wird nur als Zugtier und

als Schlachtvieh für den Export gehalten. In der Geflügelzucht hat die Ausfuhr von Eiern kaum begonnen, zum Export gelangt das Geflügel selbst.

Das gleiche Bild primitiver Wirtschaftsführung und mangelnder Landesfürsorge beweist die weitgehende Zersplitterung der landwirtschaftlichen Besitztümer. Zur Beseitigung der Gemengelage sind ernsthafte Versuche noch nicht unternommen worden. Es fehlt auch noch vollständig an einem Landeskataster, ja insbesondere in Serbien sind die Eigentumsverhältnisse zwischen Staats-, Gemeinde- und Privateigentum vielfach ungeklärt. Flurzwang und gemeinschaftliche Dorfweide beherrschen die Wirtschaft noch über die Bindung durch die Zadruga hinaus.

Eine Gegenüberstellung bulgarischer und serbischer Statistik mag die Ergebnisse der Landwirtschaft klarer vorführen:

Im Jahre 1905 besaß:	Serbien	Bulgarien
Pferde	174 353	538 271
Rindvieh	962 503	1 695 333
Büffel	7 450	476 872
Esel	1 247	120 080
Maultiere	739	11 947
Schweine	908 108	465 333
Schafe	3 160 166	8 130 997
Ziegen	510 063	1 384 116

Demnach hat Serbien viel Schweine, steht aber in allen anderen Vieharten weit zurück. Auffällig ist das absolute Fehlen des Büffels und des Esels, die in Bulgarien als Zugtiere bzw. Reit- und Tragetiere sehr gute Dienste leisten.

In der Bodenbestellung ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Im Jahre 1910 waren angebaut:	in Serbien	in Bulgarien
mit Weizen	385 584 ha	1 088 695 ha
„ Mais	585 226 „	611 518 „
„ anderem Getreide	274 639 „	802 645 „
„ Reis	—	3 275 „
„ Hülsenfrüchten	11 298 „	56 352 „
„ Kartoffeln, Gemüse- und Gartenpflanzen	27 480 „	40 746 „
„ Industriepflanzen	22 330 „	20 684 „
„ Baumwolle	—	856 „
„ Futterpflanzen	325 923 „	539 815 „
„ Obst- und Maulbeergärten	148 335 „	10 708 „
„ Wein	35 210 „	79 405 „
„ Rosenkulturen	—	7 606 „
	1 816 025 ha	3 262 306 ha

Das Ergebnis ist für Serbien etwas günstiger. Es entspricht etwa der größeren Bevölkerungsdichte, die für Serbien 1905 55,6, für Bulgarien nur 41,3 Einwohner pro 1 qkm betrug. Ebenso günstig bleibt das Verhältnis für Serbien bei einem Vergleich der Ernteergebnisse. Serbien erntete 1905—1910 durchschnittlich an Mais 11,6 dz auf 1 ha, an Weizen 9,2 dz, Bulgarien gleichzeitig nur 10,1 bzw. 9,2 dz.

Mit diesen Zahlenreihen steht die Ernährungsweise der beiden Völker im engsten Zusammenhang. Der serbische Bauer, der weit mehr Mais als Weizen anbaut und viel Schweine hält, lebt von Maisbrot und Schweinefleisch, während der Bulgare mehr das Weizenbrot und das geröstete Hammelfleisch ißt. In beiden Ländern wird die Nahrung ergänzt hauptsächlich durch Hülsenfrüchte, etwas Gemüse, insbesondere Zwiebeln und Knoblauch, und Käse. Bezeichnend ist für die serbische Volkswirtschaft, daß man dort jeden, der sich im Gemüsebau auszeichnet, einen Bulgaren nennt. Hafer, Gerste, Roggen und Hirse treten in beiden Ländern sehr zurück. Reis und Baumwolle, die Bulgarien in kleinen Mengen anpflanzt, fehlen in Serbien, ebenso Rosenkulturen und andere Oelpflanzen. Dagegen hat Serbien eine starke Pflaumenerzeugung, sowie beträchtlichen Hanf- und Flachsbau. Kartoffeln bauen beide Völker fast gar nicht, sie dienen fast ausschließlich als Nahrung der Städter. Weinberge sind hier wie dort vertreten. In beiden Ländern hat die Reblaus fast alles vernichtet, und die Schäden konnten noch nicht ausgeglichen werden. Auch Seidenraupenzucht wird beiderseits betrieben und mit allen Mitteln gefördert. Die großen Waldungen versucht man seit einigen Jahren in ihrem Bestande zu erhalten und in ihrem Werte für die Volkswirtschaft zu erhöhen. Das erste Ziel ist, die Außenhandelsbilanz in Holz und Holzwaren nicht passiv bleiben zu lassen, ein Ziel, das in Serbien dank der geringeren Waldverwüstung früherer Zeiten wohl leichter erreicht werden wird als in Bulgarien.

III. Industrie.

Ein Vergleich der serbischen und bulgarischen Industrie begegnet erheblichen Schwierigkeiten, die im verschiedenen Aufbau der Statistik begründet sind. Der statistische Begriff der Fabrik ist verschieden gefaßt; dann zählt Serbien die wesentlichen Angaben aller Fabriken, Bulgarien nur die „staatlich unterstützte Industrie“, wobei es allerdings weit kleineren Betrieben die Vorteile der Industrieförderungspolitik zuteil werden läßt, als Serbien seine Industriekonzessionen. Daher scheinen die Zahlen, die für Serbien meist angegeben werden, eine stärkere Industrie als in Bulgarien vorzustellen. Zweifellos mit Unrecht. Denn auch das ist charakteristisch für Serbien, daß in dem Stadtbezirk Belgrad mit seiner wirtschaftlich bedeutenden österreichisch-deutschen Kolonie allein mehr als die Hälfte, in Stadt- und Landbezirk Belgrad gegen $^2/_3$ Drittel der ganzen Landesindustrie konzentriert sind. Am meisten vertreten sind Mühlen, die seit einigen Jahren sogar für den Export nach der Türkei, Griechenland, Albanien und Aegypten gearbeitet haben, Sägemühlen, Brauereien, Ziegeleien, und in Bulgarien 5, in Serbien 2 Zuckerfabriken. Dazu kommen einige Brennereien, in Serbien die handwerksmäßig betriebene Pflaumendörre und Musbereitung, sowie die Seilerei, in Bulgarien die Rosenöldestillation. Bemerkenswert sind die Großschlächtereien und Fleischkonservenfabriken, die seit

1906 in Serbien entstanden sind und große Bedeutung für die Ausfuhr gewonnen haben. Durch Staatsmonopole stützen beide Länder je eine Zündholzfabrik, Serbiens Tabakfabrik arbeitet mit 60 Proz. vom Umsatz Staatsmonopolgewinn, während Bulgarien eine recht erstarkte private Zigarettenindustrie besitzt. Bedeutend ist in Bulgarien die nationale Textilindustrie; ihre alten für den ganzen Balkan arbeitenden Zentren sind in Gabrowo und Sliwen. Serbien hat sich erst die Anfänge einer Textilindustrie geschaffen. Die Maschinenindustrie weist in beiden Ländern nur bescheidene Werkstätten auf, Glas- und Papierindustrie sind ebenso unausgebildet. Im Bergbau wird nur etwas Kupfer und Kohle in nennenswertem Maße gewonnen. in Serbien auch für $^1/_2$ Million M. Gold.

IV. Handelspolitik und Außenhandel.

Bevor Serbiens Außenhandel dargestellt werden soll, lohnt es, sich der handelspolitischen Verhältnisse zu erinnern, mit denen Serbien seit 1878 zu rechnen hatte. Ihre Heranziehung gewinnt dadurch ein besonderes Interesse, weil jetzt im gewissen Sinne alte österreichisch-ungarische und alte bulgarische Wünsche sich zu erfüllen scheinen. Beide Nachbarländer haben nach der Zollunion mit Serbien gestrebt, Oesterreich-Ungarn zuerst 1878, und in gewissem Sinne bleiben die dem zugrunde liegenden wirtschaftlichen und politischen Ideen in der ganzen Handelsvertragsgeschichte mit Serbien sichtbar, Bulgarien am deutlichsten 1905, wo der bereits fertiggestellte Vertrag nur durch Oesterreich-Ungarns Widerstand unter den Tisch fallen mußte. Für die serbische Volkswirtschaft ist das handelspolitische Verhältnis zu Bulgarien naturgemäß immer von geringerer Bedeutung gewesen als das zu Oesterreich-Ungarn. Die große nordwestliche Donaumonarchie war bis zur Jahrhundertwende für Serbien Käufer und Verkäufer zugleich in einem Umfange, daß insbesondere der ganze Ausfuhrhandel Serbiens fast ausschließlich mit Oesterreich-Ungarn abgewickelt wurde. Der Verkehr mit Bulgarien blieb auch später noch ohne Bedeutung. In den Jahren 1894—1908 hat Serbien durchschnittlich nur für wenig mehr als eine Million Dinar nach Bulgarien exportiert, und erst der Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn hat zuletzt die Exporte auf 2—4 Millionen Dinar erhöht. Auch die serbische Einfuhr aus Bulgarien ist über 2 Millionen Dinar kaum je hinausgekommen. Das ist trotz der Nachbarschaft aus der fast völligen Gleichartigkeit der Produktionsverhältnisse erklärlich, der Verkehr war kaum mehr als ein Ausgleich von Ueberfluß und Bedarf an Lebensmitteln, wenn die Ernte irgendwo schlecht ausgefallen war. Nur etwas Holzhandel und Hausierverkehr mit Schnüren und anderen Kurzwaren trat dazu. Es waren also nicht Augenblickserfordernisse oder dringend empfundene wirtschaftliche Notwendigkeiten, die in Bulgarien den Wunsch nach der Zollunion erweckten. Vielmehr war der Gedanke maßgebend, für die junge Industrie, besonders für die sorgsam gehegte Textilindustrie ein größeres und

tragfähiges Wirtschaftsgebiet zu sichern. Das gleiche Motiv galt ähnlich auch für Serbien, dessen stärkster Vorteil aber in einer nach außen wirkenden Kräftigung seiner wirtschaftspolitischen Stellung liegen sollte. Serbien stand vor dem unvermeidlichen wirtschaftlichen Entscheidungskampf mit Oesterreich-Ungarn, den das Zollbündnis mit Bulgarien entscheidend zu Serbiens Gunsten beeinflussen konnte. Und für eine weitere Zukunft mußte Serbien Vorsorge treffen, für seinen Außenhandel den ungehemmten und erleichterten Zugang zum Meere zu sichern. Galt das zunächst für den Verkehr über Varna, für den Bulgarien seine billigen Eisenbahnausfuhrtarife zur Verfügung stellen konnte, so mußte das bulgarische Wirtschaftsbündnis an Wert noch außerordentlich gewinnen, wenn die Befreiung Mazedoniens von der türkischen Herrschaft, die ja kommen würde, auch den serbischen Verkehr nach Saloniki etwa über bulgarisches Gebiet führen sollte.

Weit bestimmender aber für die Entwicklung der serbischen Volkswirtschaft war das Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn, denn hier verbanden sich wirtschaftliche und staatliche Sorgen miteinander. Lebensinteressen der Donaumonarchie erheischten die Vormacht in Serbien und dem westlichen Balkan gegen Rußland sowohl wie gegen Italien, und gleichstark erstrebte man die wirtschaftliche Vorrangstellung. Fast das ganze 19. Jahrhundert hindurch bis zum Jahre 1878 besaß Oesterreich-Ungarn durch Vertrag mit der Türkei das Vorrecht, für seine Waren in Serbien einen erniedrigten Wertzoll zahlen zu müssen. Da außerdem die österreichische Kolonie in Belgrad den Außenhandel durchaus beherrschte, war in der Tat Oesterreich-Ungarn fast einziger Käufer und Verkäufer für den Nachbarn, der durch Gebirgsketten auf allen anderen Seiten abgeschlossen war. Das serbische Vieh, Serbiens Weizen und seine Pflaumen fanden in Budapest ihren Markt, zumal ihre geringe Qualität oder primitive Behandlung erst der ungarischen Nacharbeit bedurfte, um für den europäischen Konsum brauchbar zu werden. Und was das Land brauchte an Reis, Zucker, Salz, Kaffee, an Eisenwaren und Textilwaren, lieferten ebenso österreichisch-ungarische Kaufleute.

Der Berliner Vertrag von 1878 brachte Serbien das Recht, die türkischen Handelsvertragsbindungen durch eigene neue Handelsverträge zu ersetzen. Bereits in den Vorverhandlungen zu dem Berliner Kongreß vereinbarte Serbien mit Oesterreich-Ungarn die Fortführung der prinzipiellen Zollbegünstigung. Zu einer Zollunion, wie sie eigentlich in Aussicht genommen war, kam es nicht; dem stand die serbische staatliche Selbständigkeit in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Meistbegünstigung entgegen, auf den sich Serbien bereits in seiner ersten Handelskonvention festlegte, die es 18‹9 mit England abschloß. Dafür schuf der Handelsvertrag von 1881 den sogenannten großen Grenzverkehr mit niedrigen Zöllen, der in seinen Wirkungen für Serbien fast einer Zollunion gleichkam. Besonders trat das zutage, als Oesterreich-Ungarn 1882 Getreidezölle einführte und sie 1885 bedeutend erhöhte; denn nach

einem Zusatzvertrage von 1887 blieben für serbisches Getreide trotzdem die niedrigen Zölle von 1882 in Kraft. Für Oesterreich-Ungarn waren die wirtschaftlichen Vorrechte im großen Grenzverkehr weit geringer, seine Industrie mußte sich im wesentlichen doch auf die natürlichen Begünstigungen der eingewurzelten Geschäftsbeziehungen und der günstigen Transportlage stützen. Eine erweiterte Bevorzugung des österreichisch-ungarischen Handels lag dann noch in dem erwähnten Zusatzvertrage von 1887, der der Durchfuhr durch Triest und Fiume nach Serbien die Zölle des Grenzverkehrs zubilligte. Der wesentliche Entgelt für seine größeren handelspolitischen Konzessionen lag für Oesterreich-Ungarn vielmehr in einer politisch-militärischen Geheimkonvention, die gleichzeitig abgeschlossen wurde und eine Sicherung gegen russische Treibereien in Serbien bieten sollte, deren einzige Wirkung aber das Eintreten Oesterreich-Ungarns für Serbien im Jahre 1885 nach den Niederlagen bei Slivnitza und Pirot gegen die Bulgaren war. Auch im folgenden Handelsvertrage von 1892 blieb das österreichisch-ungarische Sonderverhältnis zu Serbien grundsätzlich erhalten. Die Bestimmungen des großen Grenzverkehrs wurden allerdings fallen gelassen. Aber die Vertragssätze, die für die Einfuhr serbischer landwirtschaftlicher Produkte festgelegt waren, stellten doch auch weiterhin eine hohe Begünstigung dar, die dem serbischen Weizen einen um den halben Zoll höheren Preis in Ungarn sicherte, als anderer Auslandsweizen erzielen konnte. Die serbische Gegenkonzession bestand in dem Verzicht auf die Förderung der eigenen Industrie. Eine Erhöhung der serbischen Zölle trat zwar ein, besonders durch die Umwandlung der leicht zu verbilligenden Wertzölle in spezifische Zölle. Aber die Zukunft war doch von Oesterreich-Ungarn so gedacht, daß die guten Preise, die Serbiens Rohprodukte in Oesterreich-Ungarn erzielten, ihre Verarbeitung in einer eigenen serbischen Industrie hintanhalten sollten.

Um die Früchte dieser zielbewußten Politik, die Serbien zu einem kaufkräftigen Agrarlande machen, es aber auch auf diesem Stande festhalten wollte, ist Oesterreich-Ungarns Industrie und Handel durch die agrarische Bewegung gebracht worden, die parallel und teilweise als Folge der deutschen Agrarhochschutzzollbewegung in Ungarn einsetzte und die Wirtschaftspolitik in ihrem Sinne festzulegen vermochte. Schon während der Dauer des ersten Handelsvertrages von 1881 klagte man in Serbien über Schädigungen, welche durch den willkürlichen Ausschluß serbischen Viehs von den ungarischen Märkten unter Mißbrauch der Veterinärkonvention von 1881 entstanden sein sollten. In der Tat wurde der am meisten der Willkür Raum lassende Paragraph dieser Konvention bei ihrer Erneuerung im Jahre 1892 fallen gelassen. Im weiteren Verlaufe aber wurden die wirtschaftlichen Gegensätze immer ernster empfunden und führten nach den Präliminarien verschiedener vorübergehender Vieheinfuhrbehinderungen schließlich im Jahre 1906 zu dem entscheidenden Zollkrieg. Ausschlaggebend war dabei vor allem auch der politische Gegensatz, der sich immer schärfer herausgebildet

hatte. Die erwähnte Geheimkonvention von 1881 war nach ihrem zweiten Ablauf nicht erneuert worden, Serbien fand vielmehr den Anschluß an das rasseverwandte Rußland und begann die österreichfeindliche Politik, die letzten Endes zum Va banque-Spiel um die staatliche Existenz werden mußte. So suchte und fand Serbien seine Anleihen und Geschützlieferungen in Frankreich, so wünschte es die Rückendeckung durch die Zollunion mit Bulgarien. Für Oesterreich-Ungarn sollte bei dieser Veränderung der Lage die Zollpolitik das Mittel sein, um Serbien zu einer freundschaftlichen Stellungnahme und zur Aufgabe feindlicher Tendenzen zu zwingen. Man konnte wohl hoffen, damit Erfolg zu haben, da 80—90 Proz. der ganzen serbischen Ausfuhr noch im Anfange dieses Jahrhunderts nach Oesterreich-Ungarn gingen. Tatsächlich gelang es auch 1905, durch Abbruch der Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag Serbien zum Verzicht auf die Zollunion mit Bulgarien zu veranlassen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen aber kam es über die Frage der Geschützlieferungen doch zum Bruch. Vom 7. Juli 1906 bis zum 1. September 1908 herrschte zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien ein vertragsloser Zustand, der alle Begünstigungen aufhob und von einer völligen Grenzsperre gegen serbisches Vieh, Fleisch und Geflügel begleitet war. Erst am 1. September 1908 konnte ein provisorischer Handelsvertrag bis zum 1. April 1909 in Kraft gesetzt werden, der für neue Verhandlungen Zeit geben sollte. Die Annexion Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn im Oktober 1908 aber rief erneut die politische Feindschaft wach, so daß Serbien sich gegen alle Wünsche ablehnend verhielt und es im April 1909 erneut zum Zollkriege kommen ließ. Hatte Serbien bisher von Repressalien gegen Oesterreich-Ungarn noch nicht Gebrauch zu machen gewagt, dessen völlige Grenzsperre für Vieh immerhin als besonders scharfe wirtschaftliche Kriegsmaßnahme zu bewerten war, so überstand es doch wider Erwarten den Wirtschaftskrieg so gut, daß es im Jahre 1910 nunmehr zum Angriff überging. Bereits im März 1909 schuf sich Serbien die Waffe, indem es in einem neuen Tarifgesetz Maximalzölle einführte, die bei vertragslosem Zustande angewendet werden sollten. Tatsächlich setzte es diese Maximalzölle Oesterreich-Ungarn gegenüber im Februar 1910 in Kraft. Serbien hat in diesem Zollkriege auf der ganzen Linie gesiegt. Der Handelsvertrag, der als Friedensschluß endlich am 17. August 1910 in Kraft trat, stellte endgültig fest, daß die Zeit der gegenseitigen Sondervergünstigungen vorüber war.

In doppelter Hinsicht ist der Zollkrieg lehrreich und von bedeutender Wirkung gewesen. Auf die Veränderung der Außenhandelsbeziehungen zu den verschiedenen Wirtschaftsmächten werden wir sogleich im Zusammenhang mit der Gesamtbetrachtung des Außenhandels zurückkommen. Vorher aber muß auf die grundlegende Veränderung der serbischen volkswirtschaftlichen Produktivkräfte hingewiesen werden. Ihre Steigerung ist allerdings nicht nur dem Zollkriege mit Oesterreich-Ungarn zu verdanken, sondern teil-

weise auch auf den Schutzzolltarif von 1904 und die darauf bauenden Handelsverträge — der Vertrag mit Deutschland trat 1906 in Kraft — zurückzuführen. Letzteres gilt besonders deutlich für die Zuckerindustrie. Denn die Belgrader Zuckerfabrik hatte 1902 infolge ungenügenden Schutzzolles den Betrieb einstellen müssen und konnte ihn erst wieder 1906 aufnehmen. Der hohe Zoll ließ nunmehr den Zuckerrübenbau und die Zuckerproduktion so stark anwachsen, daß Serbien, zumal nach dem Bau einer zweiten Fabrik, bei seiner bedürfnislosen Bevölkerung sogar an Zuckerexport denken konnte. Ebenso sind Textilfabriken und andere Fabrikbetriebe erst seit den letzten Handelsverträgen zur Entwicklung gekommen. Der Zollkrieg aber hat in Serbien die moderne Mühlenindustrie und die großen Schlächtereien und Fleischkonservenfabriken entstehen lassen. War es lange Zeit für Serbien vorteilhaft gewesen, seinen Weizen nach Ungarn zu schicken, so hörte das auf, als die Zollbegünstigungen fortfielen. Der ganze Druck ungünstiger Verkehrslage mußte die serbischen Weizenpreise jetzt treffen, so daß der Boden für eine kräftige Mühlenindustrie ebenso geschaffen wurde, wie ihn die westeuropäischen Agrarzölle schon früher für Rumänien und Bulgarien bereitet hatten. Nicht nur, daß damit der Mehlimport nach Serbien selbst aufhörte, der vorher aus Ungarn im Austausch gegen den serbischen Weizen regelmäßig stattgefunden hatte, sondern es bot sich für das serbische Mehl auch der Absatz nach den Importländern des östlichen Mittelmeeres, nach Griechenland, der Türkei und Aegypten. Noch zwingender war der Antrieb zur Verarbeitung der großen Viehüberschüsse des Landes. Denn der Viehexport, der früher herdenweise auf den Landstraßen nach den ungarischen Märkten vor sich gegangen war, konnte nur schwer einen zureichenden anderen Ausweg finden. Serbien hat viel Geld und Mühe aufgewendet, um den Export über Saloniki nach Aegypten und vor allem nach Italien zu organisieren. Ausfuhrprämien, billige Bahntarife und günstige Schiffahrtsverträge mußten in der ersten Zeit helfen und haben in der Tat dauerhafte Beziehungen, besonders im Rindviehexport nach Italien, anknüpfen lassen. Die beste und auch vorteilhafteste Hilfe aber boten die neu [illegible]henden Schlachthäuser, die das Fleisch in großem Maßstabe auch zu Konserven und Wurst verarbeiteten und auf diese Weise den Export nach neuen Absatzgebieten von den größeren Risiken befreiten, die dem Transport lebenden Viehs anhaften.

Die genannten jungen Industriegruppen stehen demnach unmittelbar im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verselbständigung Serbiens gegenüber der österreichisch-ungarischen Vorherrschaft. Sie tritt in den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik mit überraschender Schärfe zutage. Es ist bereits erwähnt worden, welch großen Anteil am serbischen Außenhandel die Donaumonarchie bis 1906 einnahm. Einige Zahlen sollen dieses veranschaulichen und gleichzeitig die Wirkungen des Zollkrieges aufweisen. Von 1879—1899 betrug der österreichisch-ungarische Anteil am serbischen Export

regelmäßig 70 bis 90 Proz., am serbischen Import 50—60 Proz. Weiterhin gestalten sich die Zahlenreihen, wie folgt:

Der serbische Außenhandel betrug in Millionen Dinar

Jahr	Einfuhr:		Ausfuhr:	
	total	aus Oesterreich-Ungarn	total	nach Oesterreich-Ungarn
1900	54,0	25,5	66,5	56,6
1901	43,8	23,2	65,7	55,6
1902	44,8	25,0	72,1	57,5
1903	58,2	35,4	60,0	51,3
1904	60,9	36,6	62,2	55,4
1905	55,6	33,4	72,0	64,7
1906	44,3	22,2	71,6	30,0
1907	70,6	25,6	81,5	12,9
1908	75,6	32,2	77,7	21,5
1909	73,5	17,8	93,0	29,1
1910	84,7	16,1	98,4	17,8

Serbiens Außenhandel selbst hat also unter dem Zollkriege überhaupt nicht gelitten; dagegen hat sich der Verkehr von Oesterreich-Ungarn scharf abgewendet.

Den Ersatz fand Serbien wie folgt:

Einfuhr aus:

Jahr	England	Italien	Deutschland	Türkei	Frankreich	Belgien
			Millionen Dinar			
Durchschnitt 1900—1905	4,6	0,9	8,4	1,9	1,7	0,4
1906	4,6	0,9	9,7	1,8	1,1	1,4
1907	10,2	2,3	20,3	3,3	2,4	0,8
1908	8,8	2,3	21,4	3,1	1,6	1,6
1909	7,6	2,3	28,9	4,9	3,5	1,6
1910	11,4	3,6	35,0	5,9	3,6	0,9
			Ausfuhr nach:			
Durchschnitt 1900—1905	0,3	0,1	3,6	1,8	0,3	0,7
1906	0,6	0,6	19,1	5,4	3,4	6,3
1907	4,9	4,9	32,9	4,4	2,7	13,0
1908	0,5	3,5	14,0	11,0	3,0	16,1
1909	0,1	3,0	16,0	22,0	2,4	10,0
1910	1,7	1,1	21,9	23,5	1,2	16,1

Das hervorstechendste Ergebnis dieser Zahlenreihen ist das machtvolle Emporschnellen der deutschen Ein- und Ausfuhrziffern. Ist doch auch von der Ausfuhr nach Belgien ein erheblicher Teil für Westdeutschland bestimmt. Von größter Bedeutung für Serbien war weiterhin die Benutzung des Weges über Saloniki, deren Vervielfältigung sich in der scheinbaren Ausfuhr nach der Türkei erweist.

Es erübrigt noch, die Hauptwarengattungen des Außenhandels nebeneinander zu stellen: Wie bereits in anderem Zusammenhange

angegeben wurde, lebt der serbische Bauer meist von Maisbrot, bedarf außerdem des Maises für seine Schweinezucht. Infolgedessen trat bis um die Jahrhundertwende der Export von Mais weit hinter dem Weizenexport zurück, trotz seines bedeutend stärkeren Anbaues. Als bemerkenswertes Zeichen des landwirtschaftlichen Aufschwunges ist es daher zu betrachten, daß seit 1900 auch der Maisexport trotz großer Schwankungen rapide gewachsen ist und in den Jahren 1907 und 1910 sogar den Weizenexport weit überstieg. Serbien durfte zuletzt in guten Jahren mit Weizen- und Maisüberschüssen von je 100 000 Tonnen rechnen. Von den übrigen Getreidearten kam eigentlich nur noch Gerste in nennenswerten Mengen zur Ausfuhr. Die Viehhaltung des Landes zeigte ebenfalls charakteristische Verbesserungen. Der Schweineexport, der in den letzten Verträgen mit Oesterreich-Ungarn für den Uebertritt über die Nordgrenze auf eine bestimmte Stückzahl begrenzt wurde, hatte, wie erwähnt, immer mehr dem Export von frischem und kondensiertem Fleisch, von Wurst, Speck und Fett weichen müssen. Die Ausfuhr von Rindvieh hat ihren wichtigen Platz behalten. Der Wirtschaftsfortschritt tritt aber auch hier dadurch hervor, daß ein Vergleich zwischen Stückzahl und Wert des Exports deutlich die Wertsteigerung sichtbar werden läßt, die durch die bessere Mästung für den italienischen Konsum begründet wurde. Einen großen Posten in der Handelsbilanz bildet alljährlich die Ausfuhr von gedörrten Pflaumen und Pflaumenmus, in denen Serbien auf dem Weltmarkt eine einflußreiche Rolle gespielt hat. Durch staatliche Kontrollorgane ist für die Güte des verarbeiteten Materials und für die Zuverlässigkeit der Zubereitung viel getan worden. Die Eierausfuhr hat zugenommen, war aber doch noch recht gering. Erhebliche Bedeutung für Serbiens Handelsbilanz gewann die Ausfuhr von Kupfer, nachdem seit 1906 die große Kupfermine Bor modern ausgebeutet wurde. Andere wichtige Artikel sind: frisches Obst, Häute und Felle, für den Bedarf der Balkanländer auch Seilerwaren und Mehl.

An der gesteigerten Einfuhr haben alle Warengruppen teilgenommen. Die stärksten Summen werden für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate der Textilindustrie, dann für Metalle und Metallwaren, insbesondere auch Maschinen und Apparate gezahlt. Es folgen gegerbte Häute, Leder und Lederwaren, Papier und Papierwaren, Chemikalien, Oele, Kolonialwaren, Kohlen und Koks, sowie die Produkte der Erden- und Glasindustrie.

Stellt man auch im Außenhandel Serbien und Bulgarien nebeneinander, so treffen wir auf die gleichen charakteristischen Unterschiede, denen wir wiederholt begegnet sind. Serbien exportiert in der Hauptsache Weizen, Mais, Rindvieh, Schweinefleisch und Pflaumen, Bulgarien: Weizen, Mais, Schafe und Rinder, Eier, Rosenöl, Tabak und grobe Textilwaren. In der Einfuhr sind wesentliche Verschiedenheiten nicht vorhanden, nur daß Bulgarien noch zum Import von Holz und Holzwaren gezwungen ist.

V. Zukunftsaussichten.

Das Wirtschaftsleben im Gebiete des bisherigen Königreichs Serbien wird unter jeder starken Regierung einer kräftigen Blüte entgegengehen. Gesicherte außen- und innenpolitische Verhältnisse haben bisher gefehlt. Unter ihnen werden sich auch die Agrarreformen durchführen lassen, die für das Hineinwachsen der Balkanstaaten in die kapitalistische Wirtschaftsgemeinschaft der Kulturvölker die Vorbedingung sind. Für Deutschland liegt aber hier ein gewisses Problem. Was wir uns in den Jahren der Gleichberechtigung mit Oesterreich-Ungarn an Handelsverkehr erworben haben, muß verloren gehen, wenn die Gleichberechtigung aufhört. Der Verzicht auf das serbische Absatzgebiet ist aber ein großes Opfer, und unsere Industriellen und Kaufleute werden kaum die Bereitwilligkeit der Entsagung aufbringen wollen, die Naumann für uns auf dem Balkan zu Oesterreich-Ungarns Gunsten fordert. Trotzdem die augenblicklichen Interessen am serbischen Wirtschaftsgebiet, das für eine Wirtschaftseinheit mit Oesterreich-Ungarn in Frage kommt, gegenüber den großen Interessen an der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverständigung natürlich weit zurücktreten, ist doch die Wahrscheinlichkeit einer vorläufig unbegrenzten Konsumsteigerung in den Balkanländern zu bewerten. Was A. Wirth von den griechischen Bauern sagt, daß sie kaum einen Stuhl und einen Tisch kennen und ihre Kleider nie ausziehen, da sie darin auch schlafen, gilt doch noch für den größten Teil des Balkans. Und wir haben es mit Menschen zu tun, denen die Bedürfnislosigkeit durchaus nicht im Blute steckt; die Bevölkerung der großen Städte, die Beamtenschaft beweisen, wie schnell sie abgestreift wird. Und welcher Ausweitung der Konsum europäischer Waren auch in kurzer Frist fähig ist, beleuchtet vielleicht gut der Umstand, daß durchaus noch nicht alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, weder in Serbien noch in Bulgarien, dem Eisenbahnnetz angeschlossen sind. (G. C.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Von Ludwig Elster.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist am 5. Dezember 1916 verkündet und an demselben Tage in Kraft getreten.

Dieses Gesetz der Not, für die Kriegszeit geschaffen, fordert als Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht die Mobilisierung der Arbeit und stellt vorübergehend eine noch nie dagewesene vollständige Umwälzung unseres gesamten Wirtschaftslebens dar.

Wir geben den Wortlaut des Gesetzes unten (S. 764 fg.) wieder und schicken hier folgendes voraus.

Der unterm 21. November vom Bundesrat angenommene und am 25. November dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf lautete, wie folgt:

§. 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Diesem Gesetzentwurf war amtlich folgende Begründung beigegeben:

Mit unerhörter Zähigkeit und beispiellosem Kräfteeinsatz wird der Krieg von unseren Gegnern weitergeführt zu dem immer wieder verkündeten Zwecke, die staatlichen und wirtschaftlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen des deutschen Volkes zu vernichten. In gewaltiger Menge werden fortgesetzt die Waffen zu diesem Kampfe geschmiedet, nicht bloß von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbandsländer, sondern auch in neutralen Staaten.

Trotz aller schon errungenen Erfolge muß das deutsche Volk noch immer weiter dem Ansturm einer Welt von Feinden standhalten, einzig und allein auf die eigene Kraft und den Beistand seiner Verbündeten angewiesen. Um den

Sieg zu sichern, ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Waffenfähigen verrichten draußen vor dem Feinde immer aufs neue Wunder der Tapferkeit und Ausdauer, und unerschütterlich steht, allen Entbehrungen und beispiellosen Anstrengungen trotzend, der Wall, den Deutschlands Söhne rings um das Vaterland errichtet haben.

Auch die Daheimgebliebenen, Männer und Frauen, haben sich durch ihre Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgenossen im Felde würdig gezeigt. Sie haben die Kämpfer an der Front dauernd mit allem versorgt, dessen sie für ihr schweres Werk bedürfen. Auch sie können sich hingebender und rastloser Pflichterfüllung rühmen. Aber diese Heimarmee kann noch beträchtlich verstärkt werden, und der Kriegsarbeit fehlt bisher die straffe, einheitliche Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Höchstmaß zu steigern vermag und erst den vollen Erfolgt verbürgt. Zu diesem Zwecke die gesamte nicht zum Heeresdienste herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen und die Volkskraft für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung zweckdienlich zu verwerten, ist die Aufgabe des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamts. Die Vorlage bezweckt, diesem Amte für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete und ebenso den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Betätigung die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Wer irgend arbeiten kann, hat in dieser großen und schweren Zeit kein Recht mehr, müßig zu sein. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Bisher kann noch jeder, der nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, soweit ihn nicht amtliche oder vertragliche Pflichten binden, frei darüber verfügen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art er seine Arbeitskraft verwenden will. Das darf in dem Volkskampf, in dem wir stehen, fortan nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein. Auch in der Heimat muß jeder deutsche Mann seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland sie am nötigsten braucht, und wo er nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung diesem die besten Dienste leisten kann. Für die Bestimmung darüber, welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen und welche von den einzelnen Personen zu verrichten sind, darf nur der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maße eine Arbeit für die Zwecke der Kriegführung und der eng damit zusammenhängenden Volksversorgung von Nutzen ist. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Leistungen der für die Kriegführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern und daneben trotzdem eine größere Anzahl für den Heeresdienst geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freizumachen. In der Heimat wie in den besetzten Gebieten werden an zahlreichen Stellen wehrpflichtige Deutsche durch hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können.

Wie im Heeresdienste darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Bei der Ueberweisung zu einer Beschäftigung wird, soweit das vaterländische Interesse dies gestattet, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Streitigkeiten, die sich aus der Heranziehung zu einer Tätigkeit oder auch aus dem Wunsche nach einem Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, sollen von militärischen Schlichtungsstellen ausgeglichen oder entschieden werden. Diese sollen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl besetzt werden.

Ergeht solchergestalt der Aufruf zu allgemeiner Betätigung im Dienste der Kriegführung, so darf erwartet werden, daß weite Kreise des Volkes an Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit nicht hinter denen werden zurückstehen wollen, die sofort nach Ausbruch des Krieges in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt sind. Unzweifelhaft fehlt es vielen gegenwärtig nur an der geeigneten Gelegenheit zu freiwilligem Hilfsdienst. Wird dieser Heimatdienst in zielbewußter, zweckdienlicher Weise geregelt, so werden sicherlich so viele freudig sich ihm

einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorsieht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, in der Erwartung, daß die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antrieb in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.

Der § 2 umschreibt, was als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird, wie § 3 vorschreibt, nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen und in stetem Wechsel begriffenen Verhältnissen, auf die sich die Durchführung des Gesetzes zu erstrecken hat, nur durch bewegliche, einer Aenderung leicht zugängliche Bestimmungen, nicht aber durch starre gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Um das Kriegsamt tunlichst bald mit den erforderlichen Machtmitteln auszustatten, empfiehlt es sich, das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Das Außerkrafttreten kann wiederum nur durch den Bundesrat veranlaßt werden, da sich die Dauer des Krieges, für die das Gesetz längstens Bedeutung hat, nicht übersehen läßt.

Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes.

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzendem, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt Die übrigen Ausschußmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere von dem betreffenden Kriegsministerium zu

bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist, und aus einem Offizier als Vorsitzendem, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das Stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschußmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuß. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Ausschuß offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten endgültig entscheidet. Der Ausschuß kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Der Gesetzentwurf, wie er vom Bundesrat beschlossen worden ist, wird alsbald dem durch Kaiserliche Order auf Sonnabend, den 25. November, einberufenen Reichstage zugehen.

Bereits am 23. November begannen im Hauptausschusse des Reichstages die Verhandlungen über die Vorlage; sie fanden am 28. November ihren Abschluß. Im Plenum des Reichstages erfolgte die 1. und 2. Lesung am 29. und 30. November, die 3. Lesung am 2. Dezember.

Der oben wiedergegebene Entwurf ist infolge der Verhandlungen an Umfang und Inhalt nicht unerheblich gewachsen; das Gesetz hat aber seinen Charakter als Mantelgesetz bewahrt. —

Der im Regierungsentwurf ausgesprochene Grundgedanke der vaterländischen Hilfspflicht wurde, wenn wir von den Vertretern der alles negierenden sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft absehen, von keiner Seite angefochten. Allgemein war man der Ueberzeugung, daß der Krieg ein Krieg der Volkswirtschaften geworden und daß so das

deutsche Volk gezwungen sei, seine ganze Volkskraft bis zum Letzten einzusetzen.

Wir wollen zunächst die hauptsächlichsten Punkte des neuen Gesetzes, die auch im Ausschuß und im Plenum des Reichstages eine zum Teil sehr eingehende Erörterung erfahren haben, herausgreifen und kurz besprechen.

1. Das Gesetz verkündet die Pflicht zur Arbeit für die Männer (§ 1). Aber immer wieder und wieder wurde betont, und zwar sowohl von seiten der Reichsregierung wie von seiten der Abgeordneten, daß der Zwang nur als letztes Mittel gedacht sei und daß die geplante gewaltige Volksorganisation auf der Grundlage weitestgehender Freiwilligkeit errichtet werden solle. „Eherne Notwendigkeit“, so führte der Reichskanzler aus, „verlangt eisernen Willen. Die Möglichkeit des Zwanges soll den festen Boden geben, auf dem wir stehen müssen, um hinter den kämpfenden Armeen organisch eine Armee der Arbeit aufzubauen. Gelingen aber kann das Werk nur, wenn es sich darstellt als das Ergebnis nicht des Zwanges, sondern der freien Ueberzeugung des ganzen Volkes, wenn Industrie und Landwirtschaft, wenn Arbeiter und Unternehmer und vor allem ihre bewährten Organisationen sich ihm freiwillig hingeben und widmen.“

2. Die Begriffsbestimmung des vaterländischen Hilfsdienstes bereitete naturgemäß Schwierigkeiten. Mehrfach, und wohl nicht mit Unrecht, wurde die Befürchtung laut, daß im nationalen Interesse wichtige und unentbehrliche Betriebe stillgelegt bezw. eingeschränkt werden könnten. Eine Anführung der Hilfsdiensttätigkeit im einzelnen zu versuchen, erschien nicht angängig, weil es unmöglich war, eine auch nur annähernde Vollständigkeit der Betriebe etc. zu erreichen. Dabei gab der Staatssekretär des Innern im Einverständnis mit dem Chef des Kriegsamts die Erklärung ab, daß u. a. als kriegsnotwendig, unmittelbar oder mittelbar, anzusehen seien: die Geistlichkeit, die Lehrerschaft, die Rechtspflege, die Berufsorganisationen aller Art, die Presse, die Krankenkassen und alle sonstigen Träger der Sozialversicherung. Ob die Zahl der in einem als notwendig anerkannten Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte das erforderliche Maß übersteigt, wird im Einzelfalle entschieden werden (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes; cf. unten sub 4).

Eine besondere Bestimmung ist in das Gesetz (§ 2 Abs. 2) dahin aufgenommen, daß Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, aus diesem Betriebe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden dürfen. Der Staatssekretär des Innern hat diese Vorschrift noch dahin erläutert, daß sie nicht als Ausnahmegesetz für die Landwirtschaft anzusehen sei, sondern mit dem Saisoncharakter des landwirtschaftlichen Betriebes im Zusammenhange stehe. Es soll verhütet werden, daß der Landwirtschaft vorübergehend während des Winters frei gewordene Kräfte dauernd entzogen werden.

3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Kriegsamt ob (§ 3). Dieses Amt ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom

4. November 1916 eingesetzt. Es hat die Aufgabe, alle mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter, sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition, auch die Ersatzangelegenheiten zu leiten. Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegsrohstoffabteilung und Fabrikenabteilung, sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilungen für Ein- und Ausfuhr sind dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere ist ihm auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen.

4. Die Pflicht zur Arbeit, wenn sie auch, wie auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu hoffen ist, in weitestem Umfange freiwillig übernommen werden wird, bedeutet immerhin eine wesentliche Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese macht die Schaffung von Rechtsgarantien, die Mitwirkung von Instanzen erforderlich, welche berufen sind, unvermeidliche Streitfragen zu prüfen und zu entscheiden. In den „Richtlinien“ waren derartige Organe vorgesehen. Der Reichstag hat diese Vorschriften aber in das Gesetz selbst aufgenommen, also in ihm die erforderlichen Sicherungsbestimmungen getroffen, insbesondere über die Einsetzung von Ausschüssen, die über die Kriegsnotwendigkeit einzelner Betriebe, wie auch darüber zu befinden haben, ob aus einem Betriebe Arbeitskräfte herausgenommen werden dürfen oder nicht etc. etc. (§ 4). Zu Vorsitzenden dieser Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind, werden Offiziere bestellt; weiterhin gehören jedem Ausschuß 2 höhere Staatsbeamte an und je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Leitung liegt somit in militärischen Händen (§ 5). Auch der Beschwerdeweg gegen die Entscheidungen dieser Ausschüsse ist genau geregelt (§ 6). Dabei ist ausdrücklich erklärt, daß alle Organe, denen die Durchführung des Gesetzes obliegt, sich im weitesten Maße der sachkundigen Beratung der kommunalen Behörden, der Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern sowie der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bedienen werden.

5. Die §§ 7 und 8 enthalten die Vorschriften über die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst. Bei Ueberweisung zur Beschäftigung soll u. a. auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

6. Längere Erörterungen fanden sowohl im Ausschuß wie im Plenum über den erlaubten Wechsel der Arbeitsstellen sowie über die Frage, wann ein Arbeitgeber einen Arbeiter entlassen dürfe und was als „wichtiger Grund“ zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis anzusehen sei, statt. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der im vaterländischen Hilfsdienst tätig oder in den letzten zwei Wochen in ihm beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung

aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, den „Abkehrschein“ auszustellen, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen die Beschwerde an einen in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bildenden Ausschuß zu, der nach Untersuchung des Falles, und wenn er zu der Ueberzeugung kommt, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, seinerseits die Bescheinigung ausstellt, die in ihrer Wirkung diejenige des Arbeitgebers ersetzt. Nach langen Verhandlungen und trotz der vom Regierungstisch geäußerten Bedenken ist als wichtiger Grund insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst in das Gesetz aufgenommen (§ 9).

7. Die sozialrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeiterausschüsse (§§ 11—16) schaffen, was besondere Beachtung verdient, zum Teil neues Recht. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen, bzw. errichtet werden. Entsprechende Vorschriften gelten auch für Betriebe mit mehr als 50 Angestellten (Angestelltenausschüsse). Auch in den industriellen Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung sind Arbeiterausschüsse einzurichten.

Bei Streitigkeiten über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen können neben den bestehenden Einrichtungen (Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte etc.) die oben unter 6 erwähnten Ausschüsse als Schlichtungsstellen angerufen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen die auf Grund dieses Gesetzes überwiesenen gewerblichen Arbeiter nicht den landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinde unterliegen.

Das Vereins- und Versammlungsrecht darf den im vaterländischen Hilfsdienst stehenden Personen nicht beschränkt werden.

8. In dem Gesetzentwurf hatte die Regierung in Aussicht genommen, daß der Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen treffen solle. Diese Blankovollmacht glaubte der Reichstag dem Bundesrat nicht übertragen zu können. Nach langwierigen Verhandlungen einigte man sich auf das staatsrechtliche Novum, daß alle allgemeinen zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen bundesrätlichen Verordnungen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern bedürfen. So hat sich der Reichstag ausreichenden Einfluß auf alle Verordnungen legislativen Charakters gesichert. Aber auch das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen (§ 19).

9. Das Gesetz ist, wie schon erwähnt, am Tage der Verkündung in Kraft getreten. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens. Macht der Bundesrat von dieser Befugnis nicht innerhalb eines Monats nach Friedensschluß Gebrauch, so verliert das Gesetz alsdann automatisch seine Geltung.

Die Annahme des Gesetzes im Reichstage erfolgte mit 235 gegen 19 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen.

Die Wirkungen des Gesetzes heute schon genauer anzugeben, ist nicht möglich. Zahlenmäßig wird die Arbeiterschaft am meisten von ihm betroffen werden. Und gerade weil bei den zu schaffenden Organisationen auf die große Masse der Arbeiter in erster Linie zurückgegriffen werden muß, haben die sozialrechtlichen Fragen bei den Beratungen über das Gesetz eine so große Rolle gespielt. Nun ist die Zahl der arbeitsfähigen männlichen Personen, die ohne Beschäftigung sind, zurzeit sehr gering. Es handelt sich daher auch nicht darum, nur diese zur Arbeit heranzuziehen, sondern vor allem um Verschiebung der Arbeitskräfte aus bisheriger nicht absolut notwendiger Tätigkeit in die zur Kriegführung und Volksversorgung unentbehrlichen Betriebe. Dieser Prozeß des Abströmens der Arbeiter zur Kriegsindustrie hat allerdings schon längst eingesetzt, und daher sagte der Staatssekretär des Innern im Reichstage mit Recht, daß die Mobilmachung der Arbeit mit dem Gesetz nicht begonnen, sondern vollendet werden solle. Während aber bisher die Arbeiterverschiebung auf wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen war, auf infolge der Kriegsereignisse ganz naturgemäß sich einstellende Einschränkung in der Friedensindustrie, auf hohe Löhne in der Kriegsindustrie, werden nunmehr die Arbeiter durch den öffentlich-rechtlichen Zwang an die Arbeitsstätten geleitet, wo sie die für die Gegenwart wichtigsten Werte zu schaffen in der Lage sind. Konnten bis in die jüngste Zeit gewisse Luxusgewerbe durch Zahlung hoher Löhne ihre Arbeiter ganz oder zum Teil halten und so ihre Betriebe fortsetzen, werden in Zukunft infolge der Umgruppierung der Arbeiterschaft auf der einen Seite eine viel weitergehende Verringerung und Lahmlegung, auf der anderen Seite eine starke Vermehrung und Erweiterung der Produktionsbetriebe erfolgen. Die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial aller Art, weil entscheidend für den Ausgang dieses ungeheuerlichen Krieges, ist immer mehr in den Vordergrund getreten. „Arbeit, Arbeit und noch einmal Arbeit“, das ist der Grundgedanke des Gesetzes, welches die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Volkes proklamiert.

Empfindlicher als die Arbeiter in dem althergebrachten Sinne des Wortes dürften andere Kategorien der Bevölkerung durch das Gesetz, d. h. durch den eventuell geforderten Wechsel der Beschäftigung getroffen werden. So die Angestellten, die Angehörigen der freien Berufe, die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden etc. Hier, wie wiederholt in Aussicht gestellt ist, mit schonender Hand vorzugehen, wird eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Kriegsamts sein, dem von allen Seiten so großes Vertrauen entgegengebracht wird.

Möge das Gesetz, dessen Motive, wie der Reichskanzler mit Recht hervorgehoben hat, nicht am grünen Tisch erdacht, sondern draußen im Trommelfeuer der Fronten geboren worden sind, so bald wie möglich wieder außer Kraft treten! Das ist wohl der beste Wunsch, der ihm mit auf den Weg gegeben werden kann.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.
Vom 5. Dezember 1916. (RGBl. 1916, Nr. 276, S. 1333 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw,) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruche nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt, oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

Miszellen.

XIV.

Die Beschaffung von Arbeitskräften für die Industrie während des Krieges[1].

Von Dr. Friedrich Syrup, Gleiwitz O.-Schl.

Es ist müßig, über die unerreichte Organisationskraft und Anpassungsfähigkeit, die unsere deutsche Industrie seit Ausbruch des Krieges bewiesen hat, an dieser Stelle allgemeine weitere Auslassungen zu machen.

Eine der größten Schwierigkeiten, die die Industrie zu überwinden hatte, bestand in der Beschaffung von Arbeitskräften. Vorübergehende Stockungen im Wirtschaftsleben, Sperrung von Bahnen und Wasserwegen, Beschränkung in der Verwendung bestimmter Roh- und Hilfsstoffe, Beschaffung von Arbeits- und Kraftmaschinen zur Ausführung von Heereslieferungen, Anfangsschwierigkeiten in den neuen Fabrikationszweigen, alle diese unliebsamen Erscheinungen sind von der Industrie ohne große Schädigungen überwunden. Die größte Beachtung erfordert jedoch die Art und Weise, wie die Frage der Arbeiterbeschaffung von den industriellen Werken gelöst ist. Hier galt es zwei einander entgegenstehenden Forderungen gerecht zu werden. Einerseits mußten die Betriebe so arbeitsfähig erhalten werden, wie es, zwecks rechtzeitiger Ausführung der Heeres- und sonstigen wichtigen Aufträge erforderlich war, andererseits durften zu diesem Zwecke möglichst wenig Arbeiter und Angestellte der Erfüllung ihrer Wehrpflicht entzogen werden.

Die Erscheinungen, die hierbei auftraten, sind volkswirtschaftlich und sozialpolitisch so bedeutungsvoll, daß ihre Festlegung geboten ist. Sie seien an Hand von Tatsachen erläutert, die in einem hochindustriellen Grenzbezirk, im oberschlesischen Industriegebiet, gesammelt wurden. Die Kenntnis der Erscheinungen ist, obwohl ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen, schon jetzt wichtig, weil aus den gemachten Feststellungen die Maßnahmen zu entspringen haben, die auf eine Regelung des Arbeitsmarktes bei Eintritt des Friedens hinzielen.

Zunächst sei kurz der Erfolg der Industrie in der Beschaffung von Arbeitskräften hier an einer Stichprobe festgelegt.

Eine etwa 3 Wochen nach Kriegsausbruch einsetzende Erhebung, die sich auf 5 industrielle Werke mit etwa 15 000 Arbeitern der Eisen-

[1] Dieser Aufsatz ist bereits im November 1915 fertiggestellt und der Redaktion zugegangen.

hütten-, Eisenverarbeitungs- und Maschinenindustrie erstreckte, ergab, daß vom Hundert der vor der Mobilmachung tätigen Arbeiter der bezeichneten Werke 23 zur Fahne eingerückt waren, während 77 ihrer Arbeitsstätte erhalten blieben. Zudem waren sofort Neueinstellungen erfolgt, so daß die Werke ihre Betriebe zunächst mit etwa 80 vom Hundert der früheren Belegschaften aufrecht erhalten konnten. Der Beschäftigungsgrad war ein günstiger, da die Werke bereits vor dem Kriege in einzelnen Abteilungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Heereslieferungen beschäftigt waren, diese Fabrikationen alsbald auf die Gesamtbetriebe ausdehnten und, den Anforderungen der Heeresverwaltung folgend, nun mit höchster Intensität arbeiteten.

Nach dem ersten Kriegsjahre, in dessen Verlauf noch zahlreiche militärpflichtige Arbeiter den Werken entzogen wurden, war der Friedens-Arbeiterstand in denselben Werken, auf die sich die erste Erhebung erstreckt hatte, nicht nur erreicht, sondern um 8 v. H. überschritten. Im folgenden seien die Mittel und Wege erörtert, die es der Industrie ermöglichten, trotz aller Schwierigkeiten so viel Arbeitskräfte heranzuziehen, daß sie ihren großen Lieferungsverpflichtungen, insbesondere den weitgehenden Anforderungen der Heeresverwaltung gerecht werden konnte.

1. Steigerung der Arbeitsleistung.

Der erste von der Industrie beschrittene Weg, den Ausfall an Arbeitskräften wettzumachen, bestand in Versuchen, die Leistungen der zurückgebliebenen Arbeiterschaft so zu steigern, wie es die Landesverteidigung und das berechtigte Interesse der Arbeitgeber einerseits erforderte, die billige Rücksichtnahme auf das Leistungsvermögen der Arbeiter andererseits zuließ. Gerade in den ersten Uebergangswochen nach der Mobilmachung mußten an die Leistungsfähigkeit der an wichtigen Arbeitsstellen tätigen Arbeiter, Meister und Ingenieure die höchsten Anforderungen gestellt werden, um die Werke, insbesondere die kontinuierlichen Betriebe ohne große Störungen aufrechtzuerhalten.

Der innere Grund, der die Arbeiterschaft zur Anspannung aller Kräfte bewogen hat, war die tiefe Vaterlandsliebe der deutschen Arbeiterschaft und die Einsicht der Arbeiter, daß ihr Dasein als freie Arbeiter und als Staatsbürger unlöslich mit dem Bestande des Deutschen Reiches verknüpft war. Das wirksamste Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bestand in der Heraufsetzung der Akkordlöhne. Diese Lohnsteigerung wurde durch den auf dem Arbeitsmarkte herrschenden großen Mangel an gelernten Facharbeitern und die erhöhte Dringlichkeit der Aufträge bedingt. Sie wurde andererseits durch die verteuerte Lebenshaltung unumgänglich nötig und fand für die Arbeitgeber ihren Ausgleich in den fast ausnahmslos gestiegenen Unternehmergewinnen. Die für Ueberstunden und Sonntagsarbeit vereinbarten besonders erhöhten Lohnsätze ließen die Arbeiter willig auf die wohlverdiente Ruhe verzichten.

Allerdings machte sich allgemein nach mehreren Monaten dieser angestrengten Arbeitszeit die bekannte Tatsache bemerkbar, daß, abgesehen von allen gesundheitlichen Unzuträglichkeiten, die fortgesetzte Ueber- und Sonntagsarbeit die normale Leistungsfähigkeit des Arbeiters schädigt. Die mangelnde sonntägliche Ausspannung und die häufigen werktägigen Ueberstunden zeitigten Ermüdungszustände des Arbeiters, die im richtig verstandenen Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermeiden waren. Auch hier ergab sich, daß die stündliche Leistungsfähigkeit des Arbeiters mit der Kürze der Arbeitszeit zunimmt.

Die in die Praxis umgesetzte Nutzanwendung dieser Tatsache, die Zerlegung des 24-stündigen Zeittages in drei 8-stündige Arbeitsschichten, d. h. die Einführung des vielumstrittenen 8-stündigen Arbeitstages, mußte natürlich während des Krieges an dem Mangel an Arbeitskräften scheitern. Die durch den Achtstundentag bedingte Entziehung männlicher Arbeiter von ihrer Wehrpflicht entsprach nicht den ausschlaggebenden militärischen Interessen.

Auch die anfangs vorgenommene Beschränkung der Arbeitspausen während der Arbeitszeit erwies sich auf die Dauer als mit den natürlichen Anforderungen des Körpers im Widerspruch stehend. Obwohl die Gewerbeaufsichtsbeamten in Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Pausenvorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung außerordentlich milde gehandhabt hatten, bildeten sich bald von selbst unumgängliche Arbeitsunterbrechungen und Vertretungen der Arbeiter untereinander heraus, die den gesetzlichen Pausenvorschriften annähernd gerecht wurden.

2. Unterbindung des Abzuges von Arbeitern.

Ein weiteres Mittel zur Milderung des Mangels an eingearbeiteten Arbeitern bestand darin, den Abzug der einheimischen Leute zu unterbinden, dagegen den Zuzug fremder Arbeiter nach Oberschlesien zu fördern. Allerdings trat die Notwendigkeit dieses Strebens nicht unmittelbar nach Ausbruch des Krieges klar hervor.

In manchen Gewerbezweigen, wie z. B. in der Möbeltischlerei, den Nahrungsmittelgewerben, der Luxusindustrie, machte sich durch Einstellung oder Einschränkung der Betriebe ein Arbeiterüberschuß bemerkbar, der eine Abwanderung der freien Arbeitskräfte nützlich erscheinen ließ. Leider beschränkte sich der Abzug der arbeitslosen Leute jedoch nicht auf diese schlecht beschäftigten Gewerbezweige, sondern in Verkennung der wahrscheinlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde von verschiedenen Seiten auch die Abwanderung von anderen, für die oberschlesische Industrie dringend nötigen Arbeitskräften gefördert. Arbeitsnachweise, deren Leiter dem gewerblichen Leben fernstanden, auch Militärbehörden begannen die Anwerbung von Eisenfacharbeitern für die westliche Heeresindustrie zu unterstützen. Die Absicht war zweifellos eine gute, denn die Vermittlung beschränkte sich theoretisch auf beschäftigungslose Arbeiter und diente zugleich dem Heeresinteresse. Dabei war aber verkannt worden, daß die anfangs

zu beobachtende Arbeitslosigkeit sich nicht auf Eisenfacharbeiter ausdehnte, und daß die Anwerbungen zahlreiche Arbeiter, die sich in ungekündigter Stellung befanden, zur Aufgabe ihrer Arbeitsplätze veranlaßten.

Diese Abziehung von Arbeitskräften würde für das oberschlesische Industriegebiet deshalb von schädigender Wirkung geworden sein, weil an sich schon die Provinz Schlesien unter einer starken Abwanderung der Bevölkerung in andere Provinzen, insbesondere nach den mittel- und westdeutschen Industriegebieten leidet.

Nach der letzten Berufsstatistik stammen von den im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen der Provinzen Rheinland und Westfalen beschäftigten Personen 12 v. H. aus Schlesien. Ebenso waren nicht weniger als 18 v. H. der in der Berliner Industrie beschäftigten Personen und sogar 27 v. H. der in der Industrie des Königreichs Sachsen beschäftigten Personen in der Provinz Schlesien beheimatet.

Unter diesen Umständen war jede Förderung der Arbeiterabwanderung aus dem oberschlesischen Industriegebiet zu vermeiden, und die Zivil- und Militärbehörden traten alsbald in richtiger Erkenntnis der Bedürfnisse der heimatlichen Industrie der Anwerbung von Arbeitern durch Agenten, verlockende Zeitungsangebote und dergleichen nachdrücklich entgegen.

Dies konnte ohne sozialpolitische Bedenken geschehen, denn sämtliche Facharbeiter des Eisenhütten- und Eisengewerbes fanden in Oberschlesien dauernde und gut bezahlte Arbeit. Der sehr scharf einsetzende Wettbewerb der einzelnen oberschlesischen Eisenwerke zur Heranziehung guter Facharbeiter war so groß, daß die Arbeiter durch Lohnerhöhung durchaus in den Genuß der Vorteile der erhöhten Nachfrage gelangten. Zudem mußte während des Krieges das öffentliche Interesse ausschlaggebend sein, das dahin ging, der im Interesse der Landesverteidigung tätigen Industrie die nötigen Arbeitskräfte sicherzustellen.

Dieses erfolgreiche Vorgehen der Behörden erlitt nur Mitte November 1914 eine Unterbrechung durch eine vorübergehende planmäßige Abführung der jüngeren Arbeiterschaft. Gegenüber den gehegten Befürchtungen erwies sich jedoch diese Maßnahme ohne bleibende Folgen. Die jungen Burschen kehrten mit wenigen Ausnahmen nach kurzer Zeit in die Heimat und an die alten Arbeitsplätze zurück. Die interessanten Auslassungen dieser jungen oberschlesischen Arbeiter über ihre Erlebnisse in den entfernten deutschen Landesteilen warfen scharfe Streiflichter auf das Gemüts- und Geistesleben des oberschlesischen Arbeiternachwuchses.

3. Förderung des Zuzuges von Arbeitern.

Schwieriger als die Maßnahmen gegen die Arbeiterabwanderung gestalteten sich die Bemühungen zur Förderung eines Zuzuges von geeigneten Arbeitern aus anderen Teilen Deutschlands. Jedes große In-

dustrierevier versucht, die benötigten Arbeitskräfte aus seiner engeren und weiteren Umgebung heranzuziehen. Aber im Gegensatz zu den übrigen deutschen Montangebieten ist die politische Halbinsel Oberschlesien von jeher insofern benachteiligt, als sie auf drei von vier Seiten vom Auslande umgeben ist. Zudem ist einmal ganz allgemein die Kenntnis und Einschätzung Oberschlesiens im übrigen deutschen Vaterlande zu Unrecht eine sehr geringe, und andererseits war Oberschlesien in dem ersten Kriegshalbjahr für ängstlichere Gemüter kein verlockendes Ansiedlungsziel. Diese verschiedenen Umstände boten wenig gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anwerbung von Arbeitern aus anderen Landesteilen.

Erschwerend trat hinzu, daß bis zum Kriege eine planmäßige Organisation des Arbeitsnachweises in Oberschlesien nicht vorhanden war. Der beschäftigungslose Arbeiter ging von Fabrik zu Fabrik, an deren Eingangspforten Zahl und Art der benötigten Arbeiter angeschlagen waren. Welche Mißstände die sogenannte „freihändige Umschau" des Arbeiters nach Arbeitsgelegenheit mit sich bringt, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Sie zwingt den Arbeiter nicht nur zur Zeitvergeudung, sondern fördert auch den Hang des oberschlesischen Arbeiters zum gelegentlichen Bummeln und zu dem für Oberschlesien so verderblichen unmäßigen Schnapsgenuß. Legt der Betriebsleiter oder Meister, der Arbeiter sucht, Wert auf persönliche Auswahl der sich meldenden Arbeiter, so wird er ständig gestört. Ist die Annahme der Arbeiter einer Fabrik-Annahmestelle übertragen, so besteht die oft beklagte Gefahr der willkürlichen Auswahl durch diese Beamten.

Die Eigenanwerbung jedes Werkes brachte es natürlich mit sich, daß die arbeitsfreudigen, tüchtigen Arbeiter sich selbst Arbeit durch Umschau suchten, während der Ausschuß der Bewerber auf die vereinzelt bestehenden Arbeitsnachweise zurückgriff. Die Bemühungen der Arbeitsnachweise, diese minderwertigen Arbeiter unterzubringen, schädigten den Kredit der Vermittlungsstellen bei den Arbeitgebern und zeitigten Vorurteile, die sich auch gegen die nach Ausbruch des Krieges entstehenden paritätischen Arbeitsnachweise, die größtenteils von Kommunen betrieben wurden, richteten.

Die Einrichtung dieser kommunalen Arbeitsnachweise begegnete den üblichen Anfangsschwierigkeiten: Mangel an geeigneten Geschäftsführern, bureaukratische Erledigung der Geschäfte, ungeeignete Lage der Geschäftsstellen, Eifersüchteleien der einzelnen Nachweise untereinander und dergleichen. Insbesondere haftete aber den oberschlesischen Arbeitsnachweisen ein großer Mangel, die fehlende Zentralisation, an. Die in Breslau geschaffene Zentralstelle der Arbeitsnachweise für die ganze Provinz Schlesien konnte den besonderen Ansprüchen Oberschlesiens nicht gerecht werden. Für ein derartig abgeschlossenes, gleichartiges Gebiet, wie das oberschlesische Industrierevier, wäre von vornherein eine kräftige Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung und eine Errichtung von Fachabteilungen am Platze gewesen. Dies hätte sich ohne besonders kostspielige und tiefgreifende Ausdehnung der Einrichtungen ermöglichen lassen, da es sich um die Vermittlung von

Facharbeitern weniger Industriezweige (Kohlengruben, Eisen- und Zinkhütten, Eisenverarbeitung) handelte. Gerade die Möglichkeit der Beschränkung auf wenige Industriezweige hätte Fachabteilungen einer Zentralstelle lebensfähig gemacht, insbesondere weil Unternehmernachweise, die sonst in der Vermittlung industrieller Facharbeiter sehr gute Erfolge aufzuweisen haben, in Oberschlesien nicht bestanden.

4. Einzelanwerbungen von Arbeitern.

Die Versuche einzelner Arbeitgeber nach erfolgloser Anfrage beim Arbeitsnachweis am Ort, von den übrigen Arbeitsnachweisen der Heimatprovinz oder der Nachbarprovinzen geeignete Arbeiter zu erlangen, waren in den meisten Fällen nicht von Erfolg begleitet. Anlaß zu derartigen Versuchen gaben unter anderem die Reklamationsanträge, bei deren Prüfung die Gewerbeinspektoren an Hand des vom Kaiserlich Statistischen Amte herausgegebenen Arbeitsmarkt-Anzeigers die Arbeitgeber auf diejenigen Arbeitsnachweise hinwiesen, die in dem genannten Anzeiger geeignete arbeitsuchende Leute aufführten. Die verlangten Facharbeiter konnten zumeist von den Arbeitsnachweisen nicht vermittelt werden. Eine Auswahl geeigneter Ersatzarbeiter, deren Anlernung möglich sein konnte, durch die Arbeitsnachweise war ungewöhnlich schwer, da die Beamten der Arbeitsnachweise die Einzelanforderungen der verschiedenen offenen industriellen Arbeitsposten nicht kannten und dadurch die Verantwortung der Auswahl nicht übernehmen konnten. Infolgedessen scheiterten fast alle Versuche zur Heranziehung ungelernter Ersatzarbeiter aus anderen Teilen der Provinz Schlesien oder aus Nachbarprovinzen.

Da mit einer erfolgreichen Anwerbung von Arbeitern aus anderen Teilen Deutschlands nicht gerechnet werden konnte, so griff eine um so nachdrücklichere Werbetätigkeit im Industriegebiet selbst Platz. In zahlreich beobachteten Fällen suchten Angestellte des einen Werkes durch Angebot günstigerer Arbeitsbedingungen Arbeiter von minder vorteilhaften Arbeitsplätzen eines anderen Werkes abzuziehen. Das anwerbende Werk war ausnahmslos ein solches, das gut bezahlte Heereslieferungen übernommen hatte. Die Fabrik, der die Arbeitskräfte entzogen wurden, hatte gewöhnlich schlechter bezahlte Kriegsaufträge oder Friedenslieferungen.

So konnte ein Werk, das sich in der Herstellung wichtiger, gut bezahlter Kriegslieferungen als besonders leistungs- und ausdehnungsfähig erwiesen hatte, einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Lohnhöhe bestimmter Arbeitergruppen des ganzen Industriebezirkes gewinnen.

Begreiflicherweise suchte die Gesamtheit der Arbeitgeber dieser Erscheinung entgegenzutreten, jedoch ohne besonderen Erfolg. Eine anfangs getroffene Abmachung, wonach von den Einzelwerken nur Arbeiter aufgenommen werden sollten, die ihren bisherigen Vertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt hatten, scheiterte alsbald an rechtlichen Bedenken. Sie wäre auch unhaltbar gewesen, da dadurch

das freie Kündigungsrecht des Arbeiters in seiner Ausübung dem Ermessen des Arbeitgebers unterstellt worden wäre. Auch eine andere Verabredung gleichartiger Unternehmer, wonach ein Arbeitgeber nicht unmittelbar an Arbeiter eines anderen Arbeitgebers mit einem Vertragsangebot herantreten durfte, war praktisch belanglos. Beim Freiwerden gut entlohnter Arbeitsplätze veranlaßten die dort beschäftigten Arbeiter ihre bekannten Kameraden anderer Werke zu Meldungen für die Posten, ohne daß der Arbeitgeber selbst Schritte zu unternehmen brauchte.

Infolgedessen blieb die Freiheit des Arbeitsmarktes vollauf bewahrt. Nur die Behörden schenkten den Zeitungsinseraten ihre Aufmerksamkeit, um Arbeiteranwerbungen, die durch unlautere Vorspiegelungen, wie Versprechen von Zurückstellungsanträgen, versucht wurden, zu unterbinden. Die Beweglichkeit der Arbeiter wurde sogar dadurch noch gefördert, daß der eng begrenzte Umkreis für die Gültigkeit billiger Arbeiterfahrkarten von der Eisenbahnverwaltung erweitert wurde, sobald die Tätigkeit des Arbeiters an seiner fern vom Wohnort gelegenen Arbeitsstätte den Interessen der Heeresindustrie diente.

Der Anreiz, durch Uebergang in die Kriegsindustrie höhere Löhne zu erlangen, wurde bei den älteren Arbeitern allerdings durch den Verlust der Pensionsberechtigung gedämpft. Auch brach sich bei vielen angesessenen Arbeitern die Erkenntnis Bahn, daß die Beschäftigung in der Kriegsindustrie nur vorübergehend sein würde, und daß der Friedensschluß unmittelbar oder nach kurzer Zeit zu starken Arbeiterentlassungen in der Kriegsindustrie führen würde.

5. Anlernung der Arbeiter anderer Berufe.

Eine wichtige und mühsame Arbeit erwuchs den Betriebsingenieuren und Meistern aus der Anlernung ungelernter, industriefremder Arbeiter. Die Heereslieferungen bestanden zum größten Teil aus Arbeitsstücken, die in großer Zahl nach genauem gleichen Muster in Stoff und Bearbeitung hergestellt wurden. Spezialmaschinen und Arbeitsteilung konnten daher im großen Umfange Platz greifen, und dadurch wiederum waren die Voraussetzungen für eine Anlernung von ungelernten Tagearbeitern oder von Facharbeitern anderer Berufe gegeben.

Anfangs konnte man bei Einstellung der Ersatzarbeiter ihren früheren Beruf in Rücksicht ziehen. So wurden für die Arbeit an den Metalldrehbänken zunächst vorzugsweise Holzdrechsler, Mechaniker und dergleichen herangezogen. Alsdann begnügte man sich mit Arbeitern, die überhaupt irgendeine Maschine bedient hatten, also die Getriebe einer Maschine, ihre Wartung und Bedienung allgemein kannten. Aber auch diese geringfügige Anforderung mußte bald aufgegeben werden.

Die Anlernung dieser Arbeiter mit den verschiedenartigsten körperlichen und geistigen Veranlagungen erforderte natürlich von den Werkmeistern und Vorarbeitern viel Mühe und Geduld. Die aufreibende Tätigkeit dieser Betriebsbeamten war nicht vorübergehend, sondern dauernd. Ein Teil der Arbeiter mußte nach kurzer Zeit vom Arbeit-

geber als ungeeignet entlassen werden, ein anderer Teil kündigte selbst, da er den Betriebsanforderungen nicht gewachsen war, der dritte Teil wurde fortlaufend von der Heeresverwaltung zur Fahne einberufen.

Die Ersatzbeschaffung und der Ansporn für die Arbeiter, die Bedienung der Maschinen möglichst schnell zu erlernen, konnten nur durch besonders gute Akkordlöhne und Lohnprämien sichergestellt werden.

Hinzu trat, daß der ständige Wechsel der Arbeiter die erforderliche pflegliche Behandlung der Maschinen und Apparate nicht aufkommen ließ. Die Abnutzung der Maschinen und die nötigen Instandsetzungen nahmen einen ungewöhnlichen Umfang an.

Aber nicht nur an die Arbeit und Geduld der Meister, sondern auch an die organisatorische Tätigkeit des Arbeitgebers und seiner Ingenieure wurden die höchsten Anforderungen gestellt. Die Zahl der Hinderungsgründe, mit denen der Unternehmer bei seinen Betriebsanordnungen und bei Eingehung seiner Lieferungsverträge rechnen mußte, wurde durch die Schwierigkeiten bei der Arbeiterbeschaffung ganz wesentlich vermehrt.

Trotz allem war der Gesamterfolg des Anlernens ungeübter Arbeiter ein guter. Bei der Einseitigkeit der Einzelarbeit gelangten ungelernte Arbeiter zu Arbeitsleistungen und Verdiensten, die teilweise weit über den Durchschnitt hinausgingen.

6. Einstellung von nicht kriegsverwendungsfähigen Militärmannschaften.

Ohne die Leistungsfähigkeit der Industrie und ihre übernommenen Heeresverpflichtungen wesentlich zu beeinträchtigen, ließ sich allmählich die Einziehung eines immer größeren Prozentsatzes militärpflichtiger Arbeiter ermöglichen. Die Anträge der Industrie auf Zurückstellung der Arbeiter vom Heeresdienst mußten daher immer schärfer auf ihre dringende Notwendigkeit durch die Gewerbeinspektoren geprüft werden. Das Bestreben, nach Möglichkeit von einer Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter abzusehen, wurde begünstigt durch die Ueberlassung eingezogener, nur garnisonverwendungsfähiger Mannschaften. Im Laufe des Krieges hatten sich bei den Ersatztruppenteilen zahlreiche Mannschaften angesammelt, die voraussichtlich gar nicht oder doch für lange Zeit nicht wieder kriegsverwendungsfähig waren. Zum großen Teil waren sie jedoch in der Lage, in ihrem Berufe tätig zu sein, ohne eine Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes herbeizuführen. Diese Arbeitskräfte wurden für die im Interesse der Landesverteidigung tätige Industrie nutzbar gemacht, um dort eine entsprechende Zahl kriegsverwendungsfähiger Leute ablösen zu können.

In Verfolg dieses Zieles wurde eine große Zahl Arbeiter der Industrie zur Arbeitsleistung überwiesen. Dabei machte sich anfangs ein Mißstand dadurch bemerkbar, daß die Mannschaften nicht zurückgestellt und aus dem Heeresdienst für die Dauer der Zurückstellung entlassen wurden, sondern daß ihnen in einzelnen Fällen nur ein Urlaub gewährt wurde. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß die

Mannschaften ihre gewerbliche Tätigkeit nicht als Zivilarbeiter, sondern als Soldaten ausübten und ihre militärische Löhnung weiterbezogen. Dadurch entstand bei einzelnen Unternehmern die Neigung, die militärisch besoldeten Leute geringer zu entlohnen als die Zivilarbeiter. Auch machte sich die Anschauung geltend, daß diese Mannschaften zur Arbeit „kommandiert“, also in ihrer Willens- und Bewegungsfähigkeit beschränkt seien. Aus diesen Gründen waren ferner die militärfreien Arbeiter leicht geneigt, in den beurlaubten Soldaten ein fremdes Element zu sehen, von dem sie einen bedenklichen Wettbewerb zu befürchten hatten.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, und von dem Grundsatze ausgehend, daß die Vorbedingung jeder Höchstleistung auf industriellem Gebiete, dem Werte wie der Menge nach gemessen, Freiwilligkeit der Arbeit ist, ordnete die Heeresverwaltung nachdrücklich an, daß die der Industrie überwiesenen Arbeiter für die Dauer ihrer Zurückstellung aus dem Heeresdienste entlassen wurden. Irgendein militärischer Zwang war entbehrlich, da unsere Arbeiterschaft durch andere Beweggründe zur Tätigkeit im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt wurde.

Bei der Durchführung der Ueberweisung der nicht kriegsverwendungsfähigen Mannschaften an die industriellen Werke ergaben sich jedoch bemerkenswerte Schwierigkeiten verschiedener Art, die erst allmählich erkannt und abgestellt werden konnten.

Zunächst wurde nicht genügend Gewicht darauf gelegt, daß möglichst jeder freigegebene Mann wieder der Arbeitsstelle zugeführt wurde, an der er im Frieden tätig war. So kam es vor, daß einem Unternehmer Arbeiter zugunsten eines anderen, gelegentlich sogar seines Konkurrenten entzogen wurden. Dies war für den benachteiligten Arbeitgeber um so empfindlicher, als er in der Annahme, sein früherer Arbeiter sei im Felde, der Familie des Arbeiters die Werksunterstützung zahlte. Zudem erfolgte die Ueberweisung an die einzelnen Werke vielfach ohne genaue Berücksichtigung der früheren besonderen Tätigkeit des Arbeiters. Die Mannschaften wurden Arbeitsplätzen überwiesen, an denen sie ihre Berufserfahrungen nicht genügend verwerten konnten. Die Folge derartig ungeeigneter Beschäftigung bestand einmal in ungenügender Ausnutzung der Arbeitskräfte, andererseits in Arbeitsunlust und ungenügender Entlohnung bei den Arbeitern.

Sodann kam es vor, daß Leute sich zu einer Arbeit meldeten, in der sie gar nicht ausgebildet waren, und für die sie nicht die nötigen Betriebserfahrungen hatten, während andererseits Arbeitgeber ungelernte Arbeiter als Facharbeiter ausgaben, um ihre Reklamierung zu begründen.

Um hierin größere Klarheit zu schaffen, war von den Militärbehörden die Einrichtung sogenannter Auswähler vorgeschlagen, mit deren Hilfe die Eignung des Mannes für die fragliche Arbeit festgestellt werden sollte. Begreiflicherweise konnte dieser Weg bei industriellen Arbeitern nur selten mit Erfolg beschritten werden, da

es an geeigneten Personen für diesen vielseitige Kenntnis erfordernden Posten mangelte.

Endlich wurden die Mannschaften von ihren Ersatztruppenteilen entlassen und zu den Arbeitgebern in Marsch gesetzt, ohne über die Löhne und Arbeitsbedingungen aufgeklärt worden zu sein. Bei Uebernahme der Arbeit ergaben sich alsdann unliebsame Weiterungen, da die Arbeitgeber den überwiesenen Mannschaften keine günstigeren Arbeitsbedingungen gewähren konnten, als der übrigen Belegschaft des Werkes. Die den Großstädten und westlichen Industriezentren entstammenden Arbeiter waren gelegentlich höhere Löhne gewöhnt. Sie waren über die natürlichen Gründe der etwas geringeren Löhne des oberschlesischen Industriegebietes nicht unterrichtet und glaubten sich daher benachteiligt. Dadurch nun, daß die wegen ihrer Verdienste unbefriedigten Mannschaften nach kurzer Arbeitszeit zu ihren Truppenteilen zurückkehrten, entstand nicht nur eine schädigende Unstetigkeit in der Arbeitsleistung, sondern die von den Mannschaften gebrauchten Aeußerungen ihres Unwillens über die vermeintlichen geringeren Löhne schafften auch Unzufriedenheit unter der bodenständigen Belegschaft.

Die Zuziehung eines gut geregelten Arbeitsnachweises für das gesamte Industriegebiet hätte bei diesen Ueberweisungen die geschilderten unliebsamen Vorkommnisse von vornherein auf ein Mindestmaß beschränken können.

7. Beschäftigung der älteren Arbeiter.

Der Mangel an Arbeitskräften hatte die erfreuliche Folge, daß die Industrie auf die älteren Arbeiter zurückgreifen mußte, und daß dadurch die Beschäftigungsmöglichkeit und Entlohnung dieser Arbeitskräfte stark verbessert wurde.

Diese Erscheinung beansprucht die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker deshalb, weil allgemein in den letzten Jahren das Berufsschicksal der älteren Industriearbeiter, besonders infolge der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik das Interesse weiterer Kreise erregt hat. Künftige Untersuchungen über die Auslese und Anpassung der industriellen Arbeiterschaft werden in der Veränderung des Altersaufbaues der Belegschaften während des Krieges und durch den Krieg wertvolles Material zur Beurteilung der Frage finden, ob die frühzeitige Ausschaltung der älteren Industriearbeiter einen Fehler in der Organisation der Arbeit darstellt, der nicht nur den Arbeitnehmer schädigt, sondern auch dem Interesse des Arbeitgebers und der Volkswirtschaft zuwiderläuft.

Die genannten Erörterungen hatten seinerzeit den preußischen Handelsminister veranlaßt, den Altersausfbau der industriellen Arbeiterschaft durch die Gewerbeaufsichtsbeamten statistisch erfassen und in den Jahresberichten dieser Beamten eingehend erörtern zu lassen. Würde es zu ermöglichen sein, einen Teil dieser Untersuchungen bei den mit Heereslieferungen stark beschäftigten Werken später an der Hand der Stammrollen der Werke zu wiederholen, um die Verschie-

bungen im Altersaufbau während des Krieges festzustellen, so würden sich aus einem Vergleich der Untersuchungen zweifellos wichtige Schlüsse ergeben.

Die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit für ältere Arbeiter ist im geringen Umfange bei jeder industriellen Hochkonjunktur zu beobachten. Sie trat aber während des Krieges in besonders hohem Maße in die Erscheinung, da die Arbeiter über 45 Jahre der Militärpflicht entwachsen waren, also zu den Arbeitern gehörten, auf deren Verbleib die Arbeitgeber mit Sicherheit rechnen konnten. Standen also zur Besetzung eines Arbeitspostens dem Arbeitgeber zwei annähernd gleichwertige Bewerber zur Verfügung, von denen der eine unter, der andere über 45 Jahre alt war, so war das Werk leicht geneigt, den älteren Arbeiter zu wählen, da die mögliche Einziehung des jüngeren Arbeiters einen erneuten unerfreulichen Wechsel zur Folge haben würde.

Ebenso genossen die Arbeiter vom 39.—45. Lebensjahre einen Vorzug gegenüber den jüngeren Leuten, denn auch bei ihnen war die Aussicht der Heranziehung zum Heeresdienst eine geringere. Die Grenze wurde von der Heeresverwaltung einmal aus rein militärischen Interessen gezogen. Aeltere Leute sind bei den Anstrengungen des Felddienstes in höherem Maße Erkrankungen ausgesetzt als jüngere, deren größere körperliche Leistungsfähigkeit der Truppe eine besondere Stoßkraft verleiht. Auch pflegt das Denken und Fühlen der älteren Mannschaften enger mit der Heimat, mit den zurückgebliebenen Familien verknüpft zu sein, als das der jüngeren, unabhängigen Leute. Ferner sprach auch die Höhe der Unterstützungspflichten, der Rentenansprüche und der Hinterbliebenenfürsorge für die Bevorzugung der jüngeren, unabhängigen Leute. Endlich aber waren Rücksichten auf die Industrie und die Arbeiterschaft für die Heeresverwaltung mitbestimmend. Für die Industrie sind die älteren Leute, zumal wenn sie Familienväter sind, bei ihrer größeren Stetigkeit und Seßhaftigkeit meist wertvollere Arbeitskräfte als junge, unverheiratete Burschen, die ihre Unabhängigkeit weit eher geneigt macht, die Arbeit zu wechseln oder gar niederzulegen. Zudem erschien es sozialpolitisch unbillig, ältere Familienväter zum Heeresdienst heranzuziehen, während junge ledige Leute vom Heeresdienst befreit waren und die Möglichkeit hatten, hohe Arbeitsverdienste zu erzielen, die den Familien der älteren Leute viel nützlicher waren.

Eine kleine Stichprobe, die auf Werke mit insgesamt 15 000 Arbeitern ausgedehnt wurde, ergab z. B. daß die Zahl der Arbeiter, die das militärpflichtige Alter von 45 Jahren überschritten hatten, vor dem Kriege 20 v. H., nach Ablauf des ersten Kriegsjahres 38 v. H. der gesamten männlichen Arbeiter (ohne Ausländer) über 16 Jahre betrug. Die Altersgrenze von 39 Jahren hatte fast die Hälfte der erwachsenen männlichen Belegschaft überschritten.

Diese Zahlen gewinnen besonders deshalb an Bedeutung, weil sie fast ausschließlich der Hüttenindustrie entstammen. Bei den vor Ausbruch des Krieges vorgenommenen Erhebungen hat sich nämlich gezeigt, daß sich in dieser Industrie bei der Einstellung der Arbeiter eine

gewisse Altersgrenze herausgebildet hatte, die etwa beim 40. Lebensjahre lag. Diese Grenze war natürlich nicht willkürlich gezogen, sondern baute sich auf der Anschauung der Arbeitgeber auf, daß die Anforderungen der Arbeit an die Körperkräfte und Widerstandsfähigkeit bei einem großen Teil der Hüttenarbeiter so hohe sind, daß nur die in der Vollkraft der Jahre stehenden Arbeiter den Ansprüchen gerecht werden.

Das Bemühen des Arbeitgebers, sich einen festen Arbeiterstamm zu schaffen, ließ allerdings — abgesehen von allen ethischen Erwägungen — ein Abstoßen der älteren Arbeiter, die ihre besten Kräfte im Dienste des Werkes verbraucht hatten, nicht zu. Infolgedessen wurden die älteren Arbeiter größtenteils wohl von den Werken behalten, aber doch mit leichteren, minder entlohnten Arbeiten beschäftigt. Aber eine Einstellung älterer Arbeiter anderer Betriebe gehörte zu den Seltenheiten.

Von diesen Gewohnheiten mußte während des Krieges abgegangen werden. Aeltere werkfremde Arbeiter wurden neu eingestellt, und ältere eigene Arbeiter wurden wieder zu wichtigeren Arbeitsposten herangezogen. Die Arbeitgeber fanden infolgedessen reichlich Gelegenheit, ihre Anschauung über die Leistungsfähigkeit der älteren Arbeiter in vielen Fällen zum Nutzen der Arbeiter nachzuprüfen.

Besonders ergab sich reichlicher Anlaß, die Regelmäßigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit der älteren Arbeiter im Hinblick auf das abweichende Verhalten vieler junger Burschen richtiger als zuvor einzuschätzen.

Sollte daraus eine höhere Bewertung der Leistungen der älteren Arbeiter für die Zukunft entspringen, so wäre dies nicht nur im Interesse dieser Arbeiter, sondern der ganzen Volkswirtschaft mit Freuden zu begrüßen.

Andererseits wird man mit Aufmerksamkeit das Berufsschicksal dieser älteren Arbeiter nach Rückkehr der jüngeren Arbeitskräfte aus dem Felde verfolgen müssen. Gerade die während des Krieges eingestellten älteren Arbeiter haben in ihrem neuen Wirkungskreise kaum festen Fuß gefaßt. Sie, die nur ein unbedeutendes Dienstalter an der neuen Arbeitsstätte aufweisen, laufen bei einem vermehrten Angebot von Arbeitskräften erhöhte Gefahr, zuerst entlassen zu werden. Vor derartigen Entlassungen wird der Arbeitgeber jedoch zweckmäßig erwägen, ob nicht die Erhaltung dieser älteren, ruhigeren Arbeiter gerade in den ersten Jahren nach dem Kriege wünschenswert ist.

8. Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Einen weitgehenden Ersatz für die fehlenden männlichen Arbeiter fand die Industrie in den Arbeiterinnen. Während vor dem Kriege in den untersuchten Werken die Zahl der Arbeiterinnen 6 v. H. der Belegschaft betrug, war sie ein Jahr nach Kriegsausbruch auf 16 v. H. gewachsen. Ziffernmäßig betrug der Zuwachs 1500 Arbeiterinnen.

Das Einrücken der Frauen in die Arbeitsplätze der Männer machte es erforderlich, die sozialen Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen während der Kriegszeit der veränderten Gestaltung des Arbeitsmarktes anzupassen, soweit sich dies mit dem Zwecke der Vorschriften vereinbaren ließ.

Durch das Gesetz betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter vom 4. August 1914 (RGBl. S. 33) wurde der Reichskanzler ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Anlagen Ausnahmen von den Arbeiterschutzvorschriften zu gewähren. Es ist ein Zeichen für die Gesundheit unserer Sozialpolitik, daß der Reichskanzler von der Erteilung derartiger allgemeiner Ausnahmen abgesehen und es den höheren Verwaltungsbehörden überlassen hat, für einzelne Betriebe auf Antrag und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten. Man kann eine nachdrückliche Bekundung unserer Reichsregierung darin erblicken, daß sie grundsätzlich die in Deutschland gültigen Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche als unbedingt notwendig im Interesse der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Arbeiterschaft betrachtete und daher trotz des großen Druckes der Zeit an ihnen festhielt.

Die anfangs durch die unklare Fassung eines Merkblattes der Feldzeugmeisterei hervorgerufene Anschauung, daß die beschränkenden Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung für Kriegslieferanten nicht bindend seien, wurde bald von der Feldzeugmeisterei berichtigt.

In einem Industriebezirk, wie dem oberschlesischen Revier, in dem Kohlengruben, Eisenhütten-, Eisen- und Zinkindustrie eine ausschlaggebende Rolle spielen, mußten die Verwaltungsbehörden in vielen Einzelfällen von den erwähnten Befugnissen Gebrauch machen und Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen erteilen. Hierbei wurde als oberster Grundsatz die Unterscheidung gemacht, zwischen Befreiung von Gesetzesvorschriften, die mit Rücksicht auf dringende Kriegslieferungen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebe erbeten wurden, und solchen, die nur privaten Interessen Vorschub leisten sollten.

Zunächst sei festgestellt, daß Ausnahmen von den Bestimmungen, die den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, eine mindestens 1-stündige Mittagspause und einen angemessenen Wöchnerinnenschutz sichern, nicht gewährt wurden. Auch die Genehmigung zur Ueberschreitung der Maximalarbeitszeit von 10 Stunden wurde nur in seltenen, eng begrenzten Ausnahmefällen erteilt, während von dem früheren Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage häufig abgesehen wurde.

In vielen Fällen mußte auch die Nachtarbeit der Arbeiterinnen zugelassen werden. Dieser Notfall trat einmal in den kontinuierlichen Betrieben ein, die keine Unterbrechung des Arbeitsprozesses gestatteten, wie z. B. in den Hochofenwerken und Kokereien, andererseits in Fabriken, deren Betriebseinrichtungen, Kraft- und Arbeitsmaschinen voll ausgenutzt werden mußten, um den Anforderungen der Heeresverwaltung entsprechen zu können, wie z. B. in den Preßwerken und Drehereien.

Die Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes in Oberschlesien war von jeher der Anwerbung von Arbeiterinnen günstig. Im oberschlesischen Industriegebiet finden sich Industrien, wie die Textil-, Porzellan-, Zigarren-, Kleineisenindustrie, deren Belegschaften sich zum großen Teil aus Arbeiterinnen zusammensetzen, nur im geringen Umfange. Aus Mangel an Arbeitsgelegenheiten hatten sich daher die oberschlesischen Mädchen der Montanindustrie und dem Baugewerbe zugewandt, in denen Frauenarbeit sonst nicht üblich ist. Infolgedessen waren in den oberschlesischen Arbeiterinnen durch Generationen hindurch Eigenschaften entwickelt worden, die mehr auf rein körperlichem als geistigem Gebiete lagen.

Nach Ausbruch des Krieges konnten daher diese Arbeiterinnen auf Arbeitsposten gestellt werden, deren Ausübung sonst über die Körperkräfte einer Frau hinausgeht. Andererseits ist ein großer Teil der weiblichen Arbeiterbevölkerung Oberschlesiens der hauswirtschaftlichen Dienstbotenarbeit abhold. Die Unterschätzung der Vorzüge dieser Tätigkeit für den späteren Beruf als Hausfrau und die Verkennung der größtenteils in Naturalien bestehenden Entlohnung beruhen vornehmlich auf der bedauerlichen Tatsache, daß sehr vielen oberschlesischen Arbeiterfrauen selbst eine gründliche Erfahrung in der Haushaltsführung abgeht, und sie ihre Töchter infolgedessen nicht zu diesen Berufen anhalten. Es ist auffallend, ein wie großer Prozentsatz der erwachsenen Arbeitertöchter im Elternhause bleibt und seine Tätigkeit auf stundenweise Bedienungen beschränkt.

Diese Arbeitskräfte gingen, sobald sich ihnen neben der Ungebundenheit der Fabrikarbeit die Aussicht auf gute Entlohnung bot, gern zu dieser Tätigkeit über, zumal die Arbeitsgelegenheit als Bedienungsmädchen sich nach Ausbruch des Krieges stark verschlechterte.

Die benötigte Zahl von Arbeiterinnen stand somit der Industrie zur Verfügung. Es galt nur, die richtige Auswahl für die einzelnen Arbeitsposten zu treffen.

Im Hochofenwerk wurden zum Beispiel Frauen herangezogen zum Entladen der ankommenden Erze, zur Abfuhr dieser Erze von der Entladestelle zum Hochofen, zum Begichten des Hochofens, zur Herstellung der Sandformen, in die sich das flüssige Hochofen-Roheisen ergießt, und zum Verladen des erstarrten Roheisen in die bereitstehenden Wagen. Die Auswahl der Arbeiterinnen erfolgte hier nicht nach geistigen, sondern ausschließlich nach körperlichen Eigenschaften. Vorbedingung für die Einstellung war ein kräftiger, im Transport schwerer Lasten geübter Körper und eine vorhandene Gewöhnung an Tätigkeit im Freien, bei der ein Schutz gegen die Unbilden der Witterung nur in geringem Grade möglich war. Die Leistung einer Arbeiterin erreichte nach kurzer Gewöhnung 60 bis 70 v. H. der Leistung des männlichen Arbeiters. Die Entlöhnung war dieser Arbeit entsprechend. Bei vorgenommener richtiger Auswahl der Frauen nach körperlicher Tüchtigkeit wurde allgemein ihre gute Eignung zu diesen Arbeiten, ihre Arbeitswilligkeit und Regelmäßigkeit von den Arbeitgebern anerkannt.

Wesentlich andere Anforderungen mußten an die bei der Weiterverarbeitung des Eisens tätigen Arbeiterinnen gestellt werden, denen die Bedienung der Arbeitsmaschinen übertragen wurden. Die von Frauen ausgeübte Maschinenarbeit erstreckte sich z. B. auf Drehbänke, Fräsmaschinen, Bohr- und Stoßmaschinen, Schmirgelscheiben und Formmaschinen, Ziehbänke, Friktionspressen und Hammerwerke, Stanzmaschinen, Drahtflecht-, Drahtseil- und Wickelmaschinen, Nagel- und Kettenmaschinen usw.

Die äußerliche Grenze für die Frauenarbeit wurde allerdings auch hier durch die körperlichen Anforderungen der Arbeit gezogen. Die Tätigkeit der Arbeiterinnen war auf Arbeitsmaschinen beschränkt, mittels deren Werkstücke von kleinerem Gewicht bearbeitet wurden, da das Heben schwerer Teile beim Einspannen in die Maschine für die Arbeiterinnen nicht möglich, und die Bereitstellung von männlichen Hilfskräften oder von maschinellen Einrichtungen oft nicht angängig war.

Für die Eignung der oberschlesischen Frauen zur Maschinenarbeit waren, abgesehen von den persönlichen Eigenschaften der Einzelarbeiterin, vorwiegend drei Faktoren beachtenswert, die Herkunft, das Alter und der Familienstand der Arbeiterinnen.

Die aus bäuerlichen Verhältnissen stammenden Arbeiterinnen unterschieden sich sichtlich von der städtischen Arbeiterbevölkerung. Die ersteren waren den Werkbeamten vielfach lieber, da sie größere Arbeitswilligkeit, Ruhe, bessere Unterordnung, geringere Empfindlichkeit und weniger Neigung zu Klatsch und Streitigkeiten aufwiesen. Sie versagten jedoch vielfach, sofern die Maschinentätigkeit eine gewisse selbständige Geistesarbeit erforderte. Fabriken, die wegen ihrer örtlichen Lage auf diese bäuerlichen Verhältnissen entstammenden Arbeiterinnen zurückgreifen mußten, machten bei vielen Arbeitsmaschinen mit den Mädchen wenig gute Erfahrungen. Die Zeit für das Anlernen an der Maschine betrug das 6—8-fache der Lehrzeit für den gleichaltrigen, männlichen Arbeiter. Auch nach dem Anlernen bedurften diese Mädchen einer steten Beaufsichtigung, da sonst die abgelieferten Arbeiten einer Nachprüfung auf Genauigkeit nicht standhielten.

Aber auch mit vielen aus städtischen Verhältnissen stammenden Arbeiterinnen wurde die Erfahrung gemacht, daß die Frauen der Behandlung des Mechanismus von Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung selbst nach längerer Zeit noch immer etwas hilflos gegenüberstanden. Einzelne, nicht ständig wiederkehrende Handgriffe wurden offensichtlich nur zögernd ausgeführt, im Gegensatz zu der den weiblichen Gliedmaßen eigenen Beweglichkeit und Behändigkeit. Trotz längerer Tätigkeit waren die Mädchen nicht so befähigt wie die Männer, gewisse kleine Vorteile und Erleichterungen bei der Arbeit zu erkennen und auszunutzen.

Recht gute Erfahrungen mit den Arbeiterinnen lagen dagegen bei jenen Arbeitsmaschinen vor, deren Bedienung in wenigen, auf mechanische Weise auszuführenden, immer wiederkehrenden Handgriffen bestand. Hier übertrafen ihre Leistungen die der jungen Burschen im Alter von 16—19 Jahren manchmal beträchtlich.

Für viele Tätigkeiten wurde die Einstellung älterer Arbeiterinnen eine unumgängliche Notwendigkeit. In Betrieben, in denen die Frauenarbeit üblich ist, vollzieht sich das Einleben der jüngeren Arbeiterinnen in die enge Zusammenarbeit der Fabrik und die Anpassung an die Fabrikordnung verhältnismäßig leicht. Dagegen ist die plötzliche Einstellung einer großen Schar von Mädchen, die bisher keine Fabrikarbeit ausgeführt haben, stets mit Schwierigkeiten verbunden, die vornehmlich auf der Unverträglichkeit der Arbeiterinnen beruhen. Infolgedessen war es Aufgabe der Werke, die zum ersten Male eine größere Zahl Arbeiterinnen einstellten, einen Stamm älterer Arbeiterinnen zu schaffen, die dem Hang der jüngeren Mädchen zu Spielereien, Neckereien, Klatsch und dergleichen etwas entgegentreten konnten. Zudem wurden fast alle Arbeitsplätze, an denen eine hohe Leistung durch die Akkordlohnform erzielt werden sollte, mit älteren Arbeiterinnen besetzt.

Unter diesen zeichneten sich durch besondere Leistungen vornehmlich die verheirateten Frauen aus, deren Männer in der Mehrzahl im Felde standen. Die Höchstverdienste, die teilweise die Durchschnittslöhne um 100—200 v. H. überstiegen, wurden fast ausnahmslos von verheirateten Frauen erzielt. Bei vielen dieser Frauen war neben der Freude über den guten Verdienst eine innere Arbeitsfreudigkeit, ein Stolz über die Beherrschung der ihnen gestellten Aufgaben bemerkbar.

Die meisten der eingestellten Mädchen hatten vorher eine Fabrikarbeit nicht ausgeführt. Sie waren überwiegend im elterlichen Hause, als Bedienungsmädchen, gelegentlich auch als Verkäuferinnen und Austrägerinnen in offenen Handelsgeschäften und als Nähmädchen tätig gewesen. Fast übereinstimmend waren die Mädchen mit der übernommenen Arbeit und den dabei erzielten Löhnen zufrieden und gaben der Fabrikarbeit den Vorzug gegenüber den früheren Arbeitsgelegenheiten.

Die Erfahrungen der Industrie mit den oberschlesischen Arbeiterinnen lassen die Entwicklung einer auf leichter Frauenarbeit beruhenden Industrie im oberschlesischen Industriegebiet besonders wichtig erscheinen. Eine genügende Zahl von weiblichen Arbeitskräften ist vorhanden, so daß die Arbeitslöhne besonders nach dem Kriege bescheiden sein werden.

Im Hinblick auf die auf Verfeinerung angewiesene Hüttenindustrie wäre vielleicht die Ausbreitung der Kleineisenzeugindustrie, die sich organisch an die Eisenhüttenindustrie anlehnen kann, am gegebensten.

Die Arbeitseignung der oberschlesischen Mädchen ist auf Grund der neuerlichen Erfahrungen nach übereinstimmendem Urteil der Arbeitgeber weit besser, als man vorher annahm. Die aus der Not der Kriegszeit geborene Hilfe der Frau, ihr geschicktes Anpassen und williges Einfügen in ihre neuen Arbeitsaufgaben ist für die Leistungsfähigkeit unserer Industrie während der Kriegszeit ein ausschlaggebender Faktor geworden.

9. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern.

Neben den älteren, nicht mehr militärpflichtigen Arbeitern und den Frauen waren besonders die noch nicht militärpflichtigen jungen Burschen zum Ersatz der ins Feld gerückten Kameraden berufen. Soweit diese jungen Leute das 16. Lebensjahr überschritten hatten, stand ihrer weitgehenden Beanspruchung in der Hauptsache nur die Fortbildungsschulpflicht entgegen. Für viele junge Leute der mit Heereslieferungen betrauten Industrie wurde eine Befreiung vom Fortbildungsschulunterricht unerläßlich.

Die Arbeitsgelegenheit und damit zugleich die Arbeitsentlohnung der jungen Burschen erhöhte sich bei zunehmenden Einziehungen der militärpflichtigen Arbeiter ganz wesentlich. Die jungen Leute kamen dadurch in den unerwarteten Besitz von erheblichem Bargeld, für dessen richtige Verwendung sie nicht die nötige Einsicht besaßen. Die hohen Löhne erzeugten einen offensichtlichen Hang zu seichten Lebensgenüssen, die im schroffen Gegensatz zu dem Ernst der Zeiten standen, und die durch die militärischen Jugendübungen wohl gemildert, aber nicht beseitigt wurden. Die Löhne brachten aber weiter eine Ueberschätzung der eigenen Leistungen, Unbotmäßigkeiten gegen die Vorgesetzten und einen bedauerlichen Hang zum Wechsel der Arbeitsstätte mit sich, so daß häufig Arbeitgeber und Mitarbeiter verärgert und gelegentlich die Arbeitsleistungen des Werkes herabgedrückt wurden. Während im allgemeinen die Fälle von Kontraktbrüchen durch die Arbeiter während des Krieges zurückgingen, zeigten die jungen Leute im erhöhten Maße Neigung, aus geringfügigen Anlässen die Arbeitsstelle ohne Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfristen zu verlassen, ein paar Tage herumzubummeln und dann erneut eine der zahlreichen Arbeitsgelegenheiten zu ergreifen.

Einsichtige Arbeitgeber, die nicht grundsätzliche Gegner der Fortbildungsschulpflicht waren, erkannten bald, daß der fehlende Einfluß der Fortbildungsschule diese Auswüchse im Verhalten der jungen Arbeiter begünstigte. Der Schulzwang an sich und die Belehrung der jungen Leute in der Schule über die Größe der Zeitereignisse waren gute Mittel zur erzieherischen Einwirkung.

Infolgedessen wurde von den Schulbehörden der Fortbildungsschulunterricht vielfach derartig geregelt, daß sämtliche fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute, sowohl die am Tage als auch die in der Nacht tätigen, einen regelmäßigen Unterricht genießen konnten, ohne die Arbeitszeit dadurch zu verkürzen.

Bei dem erwähnten Wechsel der Arbeitsstätten durch die jugendlichen Burschen erscheint besonders die Auflösung bestehender Lehrverhältnisse bemerkenswert. Im Handwerk rief die Einziehung zahlreicher Lehrherren zum Heeresdienst Schwierigkeiten wegen der weiteren Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge hervor. In mehreren Gewerben nahmen außerdem die Aufträge sehr stark ab, so daß eine angemessene Beschäftigung der Lehrlinge nicht stattfinden

konnte. Allerdings waren die Innungen bemüht, in den Fällen, in denen der einberufene Meister nicht für Bestellung eines für die Anleitung der Lehrlinge verantwortlichen Vertreters gesorgt hatte, eine beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben. Zum gleichen Zwecke verliehen die Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen ohne Meisterprüfung. Trotzdem wurde in manchen Fällen ein im wohlverstandenen Interesse von Lehrherrn und Lehrling liegender billiger Ausgleich nicht herbeigeführt, da die Eltern der älteren Lehrlinge in den von der Kriegsindustrie gezahlten Löhnen einen erwünschten Zuschuß zu den Kosten der verteuerten Haushaltsführung erblickten. Sofern die Einziehung des Lehrherrn keinen Anlaß zur Auflösung des Lehrverhältnisses bot, machten manche Eltern von der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch, daß der Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf die Auflösung des Lehrverhältnisses rechtfertigt. Endlich gehörten Fälle von unbefugtem Verlassen der Lehre, denen weder durch Entschädigungsansprüche noch durch polizeiliche Zurückführungen mit Erfolg begegnet werden konnte, nicht zu den Seltenheiten.

So führte der Krieg und die durch ihn veranlaßten Verschiebungen des Arbeitsmarktes zu einem bemerkenswerten Abzug von älteren Lehrlingen, deren Rückkehr zum alten Lehrverhältnis oder Gewerbe in den meisten Fällen kaum erfolgen wird. Auch für den Nachwuchs konnte nicht in der nötigen Weise gesorgt werden, so daß nach Friedensschluß ein empfindlicher Mangel an Lehrlingen aller Lehrjahre eintreten und die Betriebsführung der Handwerke erschweren wird.

Dieser voraussichtliche Uebelstand und die im Interesse der Volkswirtschaft liegende Notwendigkeit, aus der schulentlassenen Jugend durch fachmännische Ausbildung eine angemessene Zahl guter Fach- und Qualitätsarbeiter zu schaffen, wird nach dem Kriege eine richtig organisierte Berufsberatung und Berufsvermittlung zur dringenden Notwendigkeit machen. Die jetzigen Notbehelfe der Zeitungsaufsätze, Anzeigen, Flugblätter genügen dem gewollten Zwecke ebensowenig wie die von einer Reihe von Innungen und Handwerkskammern betriebene Lehrstellenvermittlung. Die Innungen nehmen einseitig die Interessen ihres Handwerkes wahr, die Handwerkskammern sind mit Rücksicht auf die Ausdehnung ihrer Bezirke auf schriftliche Vermittlungen angewiesen, die in diesen Fällen recht ungeeignet sind. Auch die unorganisierte Berufsberatung der Volksschule kann den Anforderungen nicht genügen. Zudem hat die Industrie mit ihren mannigfachen Einrichtungen und ihrer vorzüglichen Lehrlingsausbildung das gleiche Anrecht auf eine Berücksichtigung wie das Handwerk. Auch wird sich in der Industrie die Berufsberatung auf die Arbeitsstellen für angelernte Arbeiter ausdehnen müssen, denn in der Industrie verwischt sich die Grenze zwischen gelernten Arbeitern mit ausgesprochener Lehrzeit und angelernten Arbeitern stark.

Auch die Ausbildung der angelernten Arbeiter erfordert eine Berufswahl nach Körpereignung und Intelligenz, damit der junge

Bursche zum tüchtigen Facharbeiter heranwächst und nicht als Tagearbeiter von Betrieb zu Betrieb wandert.

Will man daher die Wunden, die der Krieg der Heranbildung der gewerblichen Jugend geschlagen hat, heilen, und will man darüber hinaus für einen künftigen planmäßigen und erfolgversprechenden Ausbau der Berufsberatung sorgen, so wird man — ähnlich wie bei der Kriegsverletztenfürsorge — zu Ausschüssen schreiten müssen, in denen Schule, Schularzt, Arbeitsnachweis und tüchtige Berufsberater zur gemeinsamen Arbeit zusammentreten.

Während der verstärkten Heranziehung der älteren jungen Burschen über 16 Jahren — abgesehen von der Fortbildungsschulpflicht — keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstanden, war bei der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren auf die entsprechenden Schutzvorschriften Rücksicht zu nehmen. In vereinzelten Fällen, in denen von den jungen Burschen keine anstrengende Arbeit, sondern vorwiegend eine Ueberwachungstätigkeit ausgeübt wurde, mußte eine vorübergehende kurze Ueberarbeit über die regelmäßige 10-stündige Arbeitszeit zugelassen werden. Auch die Zulassung der Nachtarbeit wurde gelegentlich nötig, doch wurde für diese Arbeit eine Auswahl der älteren, vom Arzt als kräftig bezeichneten jungen Burschen veranlaßt. Endlich war die Zulassung der für Heereslieferungen unbedingt nötigen Sonntagsarbeit in allen jenen Fällen erforderlich, in denen jugendliche und erwachsene Arbeiter derart Hand in Hand arbeiteten, daß die Sonntagsarbeit der erwachsenen Arbeiter von der Teilnahme der jungen Leute abhängig war.

An dem Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Industrie wurde dagegen grundsätzlich festgehalten. Die Arbeitgeber kamen gar nicht auf den Gedanken, derartige in der körperlichen Entwicklung stehende Arbeitskräfte zur Hilfeleistung heranzuziehen.

10. Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

Die Notwendigkeit, den Gang des gesamten Wirtschaftslebens aufrechtzuerhalten, zwang mehr und mehr dazu, an Stelle der fehlenden einheimischen Arbeiter auch Kriegsgefangene zu verwenden. Die Voraussetzung für die Ueberweisung von Kriegsgefangenen bildete die Tatsache, daß den einheimischen Arbeitern nicht die Arbeitsgelegenheit durch die Kriegsgefangenen genommen wurde. Allgemein hatte neben den örtlichen Verwaltungsbehörden die Reichszentrale der Arbeitsnachweise das Bedürfnis nach der Beschäftigung von Kriegsgefangenen zu prüfen und zunächst die Vermittlung deutscher Arbeiter zu versuchen. Für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Hüttenwerken und im Bergbau galt das Bedürfnis nach Lage des Arbeitsmarktes allgemein als gegeben. Hier konnte von einer Prüfung durch die Reichszentrale für den einzelnen Fall abgesehen werden.

Um durch die Arbeit der Kriegsgefangenen keinen Lohndruck auf die einheimischen Arbeiter ausüben zu können, mußte für die Arbeits-

leistung der Kriegsgefangenen in Betrieben jeder Art grundsätzlich für den Kopf und Arbeitstag eine Vergütung an die Heeresverwaltung gezahlt werden, wie sie der Höhe des Tagesverdienstes eines freien Arbeiters im gleichen Betriebe und unter gleichen Verhältnissen entsprach. Als Vergütung galt bei Beschäftigung mit ungelernter Arbeit der ortsübliche Tagelohn nach der Zusammenstellung der Arbeitslöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Zentralblatt für das Deutsche Reich. Wurden jedoch nach Ausweis der Lohnbücher des Werkes an deutsche Arbeiter höhere Löhne gezahlt, so fanden diese Lohnsätze auch auf die Vergütung der Kriegsgefangenen Anwendung. Für die Kriegsgefangenen, die als gelernte Arbeiter beschäftigt wurden, erhöhten sich die Vergütungen auf die entsprechenden Facharbeiterlöhne, Tariflöhne, oder in Zweifelsfällen auf die ortsüblichen Tagelöhne mit 50 v. H. Zuschlag.

Die Unterbringung und Verpflegung der Kriegsgefangenen übernahm an Stelle der Heeresverwaltung der Arbeitgeber. Hierfür erhielt das Werk von der Heeresverwaltung eine Rückvergütung, die für die Unterkunft den Tagessatz von 0,15 M. und für die Verpflegung den Satz von 0,75 M. auf den Kopf des Gefangenen betragen sollte. Die Rückvergütung für die Verpflegung wurde jedoch unter Berücksichtigung der eingetretenen Verteuerung aller Lebensmittel mit der Zeit erhöht. Endlich wurden Amortisationsquoten für gelieferte Arbeitskleider zurückerstattet. Für die ärztliche Versorgung bis zur gegebenenfalls nötigen Ueberführung ins Lazarett hatte der Arbeitgeber zu sorgen, doch waren Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherungsbeiträge für die Gefangenen nicht zu entrichten. Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten, die immer vom nächstgelegenen Lager berechnet wurden, trug der Arbeitgeber; doch kam für sie der für Saisonarbeiter gültige billige Tarif in Anwendung. Zu diesen Kosten traten noch die Mehrausgaben für die angemessene Unterbringung und Beköstigung der Wachmannschaften.

Außer der Lohn- und Kostenfrage war noch die Möglichkeit der sicheren Unterbringung der Kriegsgefangenen zu prüfen, insbesondere mußte die strenge Absonderung der Kriegsgefangenen von der einheimischen Arbeiterschaft gewährleistet und jeder Verkehr der Kriegsgefangenen mit dem Publikum ausgeschlossen sein. Dem gelegentlich von der Militärverwaltung geäußerten Wunsche, die Kriegsgefangenen getrennt von der übrigen Arbeiterschaft zu beschäftigen, konnte in den Hüttenbetrieben zumeist nicht entsprochen werden, während im Bergbau die Betriebsverhältnisse vielfach zu einer Zusammenarbeit Kriegsgefangener mit freien Arbeitern zwangen. In den Gruben war der freie deutsche Arbeiter zumeist als Vorarbeiter tätig, während die Kriegsgefangenen mit ihm gepaart als Lehrhäuer arbeiteten. Diese Zusammenarbeit zeitigte folgende Vorteile. Zunächst wurde den Kriegsgefangenen die Verfügung über die Sprengmittel entzogen. Sodann gewährleistete sie für den deutschen Vorarbeiter eine Gewinnanteilnahme, da der Hilfsarbeiter vielfach ortsüblicherweise $^1/_{10}$ seines

Verdienstes an den Vorarbeiter abtritt. Dadurch wurden zugleich Mißhelligkeiten zwischen den freien und kriegsgefangenen Arbeitern vermieden und in dem freien Arbeiter ein Interesse an der Fortdauer der Kriegsgefangenenarbeit erweckt. Endlich wurde bei solcher Arbeitsgemeinschaft die tatsächliche Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen am besten kontrolliert, denn eine derartige Ueberwachung der Arbeitsleistung war dringend geboten.

Allerdings war die Militärverwaltung von vornherein bestrebt, nach Möglichkeit geeignete Kriegsgefangene auszuwählen. Der Wunsch, der Einförmigkeit des Lagerlebens zu entgehen, veranlaßte jedoch viele Gefangene zu unwahren Angaben über ihre frühere Ziviltätigkeit, und es ergab sich dann bei der Einstellung der Kriegsgefangenen, daß unter den angeblichen Berg- und Hüttenarbeitern Uhrmacher, Bäcker, Lehrer u. dgl. waren. Zunächst waren die Arbeitgeber wenig mit den Leistungen der Kriegsgefangenen zufrieden. Die Leute waren an eine so regelmäßige angestrengte Arbeit, wie sie vom deutschen Arbeiter geleistet wird, nicht gewöhnt. Die mangelnde Kenntnis der industriellen Arbeit zeitigte anfangs große Ungeschicklichkeit, die ihrerseits zu vielen leichten Unfällen, wie Quetschungen, Verrenkungen, Schwielenbildung, Anlaß gab und dadurch die Kriegsgefangenen häufig ihren Arbeiten entzog. Allmählich trat jedoch eine Besserung ein, so daß man die Leistung eines Kriegsgefangenen mit etwa $^2/_3$ der Leistung des einheimischen Arbeiters bewerten konnte. Von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Kriegsgefangenenarbeit war die Abfindung, bei deren Regelung die Militärverwaltung die Anforderungen des gewerblichen Lebens weitgehend berücksichtigt hatte. Der Verdienstanteil, mit dem die Kriegsgefangenen tatsächlich abzufinden waren, betrug grundsätzlich 25 v. H. des Bruttolohnes. Blieben bei Tagelohnarbeiten die Leistungen eines Kriegsgefangenen wesentlich hinter den Leistungen freier Arbeiter zurück, so konnte der Verdienstanteil geringer bemessen werden, bis er bessere Leistungen aufwies. Um eine Mehrleistung zu erreichen, war eine Einteilung der Kriegsgefangenen in Lohnklassen zweckmäßig, so daß auch hier beim Tagelohn dem Kriegsgefangenen ein Aufstieg in Klassen mit höherer Abfindung vor Augen trat. Bei besonderen Leistungen war die Gewährung eines höheren Verdienstanteiles als 25 v. H. angängig. Doch fand diese ihre Begrenzung darin, daß die Heeresverwaltung von der Arbeitsvergütung billigerweise so viel verlangte, als sie dem Arbeitgeber für Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen zurückzuvergüten hatte. Immerhin war dem Arbeitgeber ein reichlicher Spielraum gewährt, durch Steigerung der Abfindung den Kriegsgefangenen zu höheren Leistungen anzuspornen.

Die Auszahlung der Abfindungssummen, die in bar oder auch in Scheckmarken erfolgte, an die Kriegsgefangenen geschah in Anwesenheit eines Werksbeamten, damit dessen Einfluß auf die von ihm bezahlte Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen gewahrt blieb. Auch war die sofortige Gewährung besonderer Prämien für gute Arbeitsleistungen

neben der Abfindung dem Arbeitgeber nicht verboten, um dadurch dem Arbeitgeber einen unmittelbaren, augenfälligen Einfluß auf Fleiß und Leistungen zu ermöglichen.

Schlußwort.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, welche Wege die Industrie einschlagen mußte, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken, und welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren. Die gleichen oder noch größere Schwierigkeiten werden sich bei Eintritt des Friedens ergeben, wenn die Industrie wieder ihre Betriebe auf den Friedensbedarf umschalten muß.

Dieser Uebergang von der Kriegs- zur Friedensarbeit wird voraussichtlich plötzlicher vor sich gehen als die bisherige Entwicklung des Arbeitsmarktes während des Krieges. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und das gesamte Wirtschaftsleben werden eine schwere Belastungsprobe zu bestehen haben. Unmittelbar nach Beendigung des Krieges wird die möglichst glatte Unterbringung der aus dem Felde zurückkehrenden Arbeiter die wichtigste Aufgabe sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Auflösung des Millionenheeres nicht gleichzeitig erfolgen wird. Große Truppenmassen werden wahrscheinlich noch in den okkupierten Gebieten unter Waffen gehalten werden müssen, und die Entlassung des übrigen Heeres wird planmäßig Schritt für Schritt vor sich gehen, um eine plötzliche Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit Arbeitern zu vermeiden. Zugleich wird die Industrie aus Mangel an Rohstoffen und Kapital erst allmählich ihre volle Friedensarbeit aufnehmen können. Aus allen diesen Umständen ist der Schluß berechtigt, daß besondere große Störungen des Arbeitsmarktes unmittelbar nach Friedensschluß nicht eintreten werden. Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften werden sich ziemlich ausgleichen.

Mit großen Hoffnungen und berechtigten Erwartungen einerseits, mit verständlichen Sorgen andererseits sieht die oberschlesische Industrie in ihren drei Hauptzweigen der Zukunft nach Friedensschluß entgegen. Während die oberschlesische Zinkindustrie, der bei weitem größte Zinkerzeuger Deutschlands, sich ihre gebührende Stellung auf dem Weltmarkte schon erobert hat, stehen die Kohlen- und Eisenindustrie vor großen Aufgaben. Bis zum Ausbruch des Krieges hat Deutschland es geduldet, daß jahraus, jahrein Millionen von Mark für fremde Kohle ins Ausland wanderten, trotzdem dies Produkt in schier unerschöpflicher Fülle in Oberschlesien vorhanden war. 2,6 Mill. t englischer Kohle gingen im Jahre 1913 nach den östlichen Provinzen, 1,7 Mill. nach Berlin und seinen Vororten, während die Kohle des oberschlesischen Kohlenreviers, dessen Vorrat schätzungsweise rund 144 Milliarden t abbauwürdiger Kohle beträgt, aus ihren angestammten heimatlichen Absatzgebieten verdrängt wurde. In Zukunft wird Deutschland einen solchen Nationalverlust nicht dulden können.

Die Bedeutung der oberschlesischen Eisenindustrie hat der Weltkrieg klar vor Augen geführt und dadurch dem Staate die Pflicht auf-

erlegt, dieser Industrie, die vor dem Kriege wie kein anderes Eisenhüttenrevier der Welt unter den mißlichsten Bedingungen arbeitete, die Lebensbedingungen zu erleichtern. Handelsverträge und eine wohlwollende Tarif- und Verkehrspolitik werden dafür zu sorgen haben, daß der Bezug der ausländischen Erze sichergestellt und das natürliche Absatzgebiet für die Eisenerzeugnisse geöffnet wird.

Werden die angedeuteten Erwartungen erfüllt, so steht der oberschlesischen Schwerindustrie eine aussichtsvolle Zukunft zum Wohle der deutschen Ostmark bevor.

Wie weit die oberschlesische Industrie jedoch die Zukunft ausnutzen kann, das wird bei ihr in erster Linie von der Arbeiterbeschaffung abhängen, die schon seit Jahren in Oberschlesien große Schwierigkeiten bereitet hat. Auch hier auf dem Gebiete der Arbeiterökonomie ist der Krieg ein strenger Lehrherr gewesen. Unter seinem Einfluß sind, wie die vorstehenden Auslassungen gezeigt haben, mannigfache Neuwertungen eingetreten, die nach dem Kriege ihre Bedeutung beibehalten werden. Schwerwiegende Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik drängen sich besonders für die ersten Jahre nach dem Kriege auf: In welchem Maße wird es künftig möglich sein, mehr noch als bisher Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen? Wie weit wird es gelingen, die kriegsbeschädigten gewerblichen Arbeiter zu werteerzeugenden Gliedern des Wirtschaftslebens heranzubilden? In welchem Umfange wird die durch den Krieg hervorgerufene Frauenarbeit später benötigt werden und zu dulden sein? Kann das wichtige nationale Ziel einer möglichst weitgehenden Einschränkung des Bedarfs an Auslandsarbeitern mit den gleichen Mitteln wie bisher verfolgt werden? Wird mit einer gleich großen Zuwanderung von Auslandsarbeitern aus Russisch-Polen, besonders aber aus dem schwer geprüften Galizien zu rechnen sein, wie früher? Ist die Arbeiterfrage durch Friedensbedingungen mit den Feinden, Vertragsbedingungen mit den Bundesgenossen zu klären? Läßt es sich vermeiden, daß die verstärkte Werbetätigkeit der Industrie auf die landwirtschaftlichen Kreise übergreift und hier der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzieht? Läßt sich ein Austausch von Arbeitskräften zwischen den sogenannten Kampagne- und Saisonindustrien und der Landwirtschaft planmäßig in den Weg leiten? Wird eine Zurückführung der im Auslande, besonders Rußland lebenden Deutschen eine Bereicherung des industriellen Arbeitsmarktes mit sich bringen? Ist es erwünscht und aussichtsvoll, eine endgültige Uebersiedelung der deutsch-völkischen und der etwa zur Eindeutschung geeigneten Kriegsgefangenen, die jetzt in der Industrie erfolgreich tätig sind, zu betreiben?

Die aufgeworfenen Fragen mögen ein Streiflicht auf die vielgestalteten Erwägungen werfen, die von den interessierten Kreisen in Hinblick auf die Zukunft erörtert werden, um die Aufrechterhaltung und Vermehrung der deutschen Gütererzeugung nach dem Kriege mit allen Mitteln zu fördern. (G. C.)

XV.

Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Holland während des Krieges.

Von Andr. Sternheim-Amsterdam.

I.

Die Arbeitslosenversicherung der in Gewerkvereinen organisierten Arbeiter mit staatlicher und kommunaler Unterstützung hat in Holland unter dem Einfluß des Krieges erhebliche Fortschritte gemacht.

Während Amsterdam und Utrecht im Jahre 1906 mit der Errichtung einer kommunalen Arbeitslosenkasse den Anfang gemacht hatten, waren ihnen bis zum Ausbruch des Weltkrieges nur 30 Gemeinden gefolgt. Diese Gemeindekassen halfen zumeist in folgender, bis jetzt unverändert gebliebener Weise: sie gewähren auf die von den bei ihnen angeschlossenen Fachvereinen bezahlte Unterstützung einen gewissen Zuschuß (meistens 100 Proz.) während eines im Reglement der kommunalen Kasse festgesetzten Zeitraums, also auf der Grundlage des von Louis Varlez begründeten sogenannten Genter Systems. Selbstverständlich mußten die Gewerkschaften, welche sich einer solchen Kasse anschließen wollten, gewissen, von Ort zu Ort verschiedenen Anforderungen genügen. Von einer staatlichen Unterstützung war dabei jedoch nicht die Rede. Zwar wurde einige Monate vor dem Kriege von der Amsterdamer Verwaltung wegen des geplanten Zutritts des Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiterverbandes mit zirka 10 000 Mitgliedern zu der kommunalen Kasse ein Staatszuschuß in Anregung gebracht, die Regierung konnte sich jedoch dazu nicht entschließen, um den Vorschlägen einer von ihr gebildeten staatlichen Kommission für die Arbeitslosigkeit, deren Gutachten damals noch nicht vorlag, aber bald erwartet wurde, nicht vorzugreifen.

Infolge der außerordentlichen durch den Kriegsausbruch verursachten Arbeitslosigkeit wurde aber von der Regierung eine Neuregelung, die sogenannte „Notstandsregelung“, eingeführt. Diese von dem damaligen Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Dr. M. W. F. Treub, ins Leben gerufene und seit kurzem wieder aufgehobene Maßnahme ist von mir in diesen „Jahrbüchern“ schon besprochen worden[1]. Ich muß jedoch in diesem Zusammenhang noch etwas näher darauf eingehen. Ihre Hauptzüge waren die folgenden:

Unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen der bestehenden Reglements sollte die Unterstützung schon gewährt werden können, nachdem

1) Vgl. meinen Aufsatz „Die ökonomische Lage Hollands und die Maßnahmen der Regierung während der Kriegszeit“, III. F. Bd. 49, S. 325 fg., insbes. S. 334.

man wenigstens während drei Monate zu einer Vereinskasse beigesteuert hatte. Weil jedoch wegen dieser sogenannten extra-reglementären Unterstützungen, welche obendrein noch während der Arbeitslosigkeit fortdauernd zu zahlen waren, die gesamten Unterstützungsbeträge sehr stark anschwellen würden, erklärte die Regierung, daß sie bereit sei, wenigstens die Hälfte der außergewöhnlichen Ausgaben sowohl der Vereinskassen wie der kommunalen Kassen zu übernehmen. Die Unterstützungen der Kassen, deren Vermögensbestand bis zu einem Viertel ihres Bestandes vom 1. August 1914 gesunken war, würden gänzlich durch den Staat und die Gemeinden getragen werden. Diese vorzügliche Maßregel behütete die Kassen vor der völligen Erschöpfung, welche sie damals fast alle bedrohte. Weiter wurde bestimmt: Das Recht auf Unterstützung beginnt am 8. Tage nach dem Eintreten der Arbeitslosigkeit. Vereinsmitgliedern, welche jünger sind als 18 Jahre, wird keine Unterstützung gewährt. Im übrigen beträgt diese höchstens fl. 5.— oder fl. 6.— für Verheiratste und Familienhäupter, fl. 4.— oder fl. 5.— für andere. Den Vorständen der kommunalen Kassen wurde die Festsetzung einer dieser Beträge für jeden einzelnen Fall überlassen. Arbeitslose im Alter von 18 oder 19 Jahren sollten nur die Hälfte der erwähnten Summen erhalten.

Nicht allein die Mitglieder der bereits den Gemeindekassen angeschlossenen Gewerkschaften sollten die Vorteile dieser Notstandsregelung genießen, sondern auch den bis jetzt nicht beigetretenen Vereinskassen wurde der Zutritt zu einer bestehenden oder zu errichtenden Gemeindekasse ermöglicht. Diese Vereinskassen mußten den folgenden Ansprüchen genügen:

1. Kontributionszwang aller Mitglieder von 16—60 Jahren.
2. Fortsetzung der Kontribuierung an die Arbeitslosenkasse von den arbeitenden Mitgliedern.
3. Die Bildung einer von den übrigen Geldmitteln des Vereins getrennten Arbeitslosenkasse, falls eine solche nicht bestand.
4. Zustimmung der den Vereinskassen von den Gemeinden auferlegten Kontrollvorschriften.
5. Die Pflicht der Mitglieder, eventuell auch anderwärts passende Arbeit gegen Tariflohn anzunehmen.

Schließlich wurde auch noch eine freiwillige Regelung der Unterstützung von nicht genügend Beschäftigten getroffen.

Aus obigen Mitteilungen geht hervor, daß unsere Regierung beabsichtigte, die bestehende Versicherung soviel wie möglich unversehrt zu bewahren. Infolgedessen wurden die Vereine, welche vor dem 1. August 1914 keine Arbeitslosenversicherung besaßen, von dem Zutritt zu den Gemeindekassen ausgeschlossen.

Die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf Grund dieser Notstandsregelung übertraf bei weitem die Erwartungen aller Sachverständigen. Die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Gewerkschaftsmitglieder belief sich am 1. Januar 1914 auf etwa 70 000; sie erreichte schon im Laufe des Monats Oktober 1915 ungefähr 108 000,

und wird gegenwärtig (August 1916) auf 130 000 geschätzt. Zum Teil ist diese gewaltige Zunahme auf die große Zahl der versicherten Amsterdamer Arbeiter zurückzuführen, deren Reihen durch den Zutritt von den 6 bestehenden Organisationen der Diamantarbeiter und verwandter Berufe, welche von der Wirtschaftskrise sehr stark getroffen wurden, sich stark vermehrten. Jedoch ist die erwähnte Zunahme größtenteils dem Umstande zuzuschreiben, daß viele Gemeinden, entweder zeitlich oder für unbestimmte Zeit eine Arbeitslosenkasse errichtet hatten und daher die Notstandsregelung an vielen Orten in Kraft treten konnte. Zu den schon vor dem Kriege bestehenden 32 Kassen, welche sich alle dieser Neuregelung anschlossen, gesellten sich noch 76 Gemeinden, welche neue Kassen errichteten. Diese Zahl von 108 Gemeinden dürfte, verglichen mit den etwa 1100 Gemeinden unseres Landes, gering erscheinen. Beachtet man jedoch, daß die Notstandsregelung sich auf eine freiwillige Mitarbeit stützte, da die Gemeinden nicht zur Errichtung solcher Kassen gezwungen werden konnten, und daß eben die größten Gemeinden des Landes der Regelung beitraten, so kann der Erfolg der Maßnahme durchaus befriedigend genannt werden.

Ein günstiges Resultat der Errichtung dieser großen Zahl von Kassen war das Fortfallen der Schwierigkeit, welche für die ländlichen Fachvereine mit einer zentralen Kasse darin bestand, daß deren Mitgliedern bis jetzt nur zum Teil kommunale Zuschüsse zu ihren Unterstützungen gewährt wurden, nämlich soweit sie eben in einer Gemeinde wohnten und arbeiteten, welche eine Arbeitslosenkasse besaß, während ihre Mitglieder in Städten ohne solche Kasse derartige Zuschüsse nicht erhielten. Eine der Ausdehnung der Versicherung ebenfalls förderliche Bestimmung war das Recht der kommunalen Kassen, auch denjenigen Mitgliedern der angeschlossenen Vereine Zuschüsse zu gewähren, welche zwar nicht innerhalb, jedoch in der unmittelbaren Nähe der Gemeinden (in den sogenannten Grenzgemeinden) ihren Wohnsitz haben.

Diese Ausdehnung der Versicherung zusammen mit dem außergewöhnlichen Umfange der Arbeitslosigkeit forderten vom Staate wie von den Gemeinden große finanzielle Opfer. In den ersten 5 Monaten der Neuregelung, also bis Ende Januar 1915, wurden von ihnen schon Zuschüsse im Betrage von fl. 1 700 000 gewährt, während die Vereinskassen in derselben Zeit etwa fl. 550 000 aus eigenen Mitteln bezahlten. Die Vereinsbeiträge nahmen infolge der obenerwähnten Bestimmung fortwährend ab, weil die Zahl der bis zum Viertel des Augustbestandes gesunkenen Kassen beständig wuchs. Es gab sogar mehrere Kassen, die infolge der großen Arbeitslosigkeit schon am Tage des Inkrafttretens der Notstandsregelung (am 7. September 1914) den Zustand der Erschöpfung erreicht hatten. Nach einem Jahre waren von den 55 der Amsterdamer Arbeitslosenkasse (der größten des Landes) angeschlossenen Fachvereinen schon 45 erschöpft.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit der versicherten Arbeiter geht aus den folgenden, von dem Haager statistischen Zentralamt mitgeteilten Ziffern in den angegebenen Monaten hervor:

		gänzlich und teilweise arbeitslos	in Proz.
September	1914	18 333,73	31,6
Oktober	„	23 233,—	35,3
November	„	22 438,25	31,2
Dezember	„	21 557,25	28,7
Januar	1915	20 657,23	27,1
Februar	„	18 197,75	23,5
März	„	16 391,75	20,5
April	„	14 340	17,6
Mai	„	12 783	15,5
Juni	„	11 163	14,5
Juli	„	12 520	14,3
August	„	12 614	14,3
September	„	12 348	13,9

Die Arbeitslosigkeit in Amsterdam, wo sie durchweg größer war als in jeder anderen Gemeinde des Landes, geht aus folgenden Prozentzahlen in den genannten Berufsgruppen und in allen Gruppen zusammen, mit und ohne Diamantarbeiter, hervor:

Von 100 am Ende des Monats versicherten Vereinsmitgliedern waren arbeitslos:

	1914				1915								
	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Baugewerbe	25,5	25,4	29,6	29,7	29,6	29,3	25,5	18,1	19,5	19,3	18,8	20,0	19,9
Typographen	40,7	35,7	56,8	49,9	46,6	40,9	36,2	34,8	27,7	25,6	22,7	25,2	23,6
Metallarbeiter	24,8	29,7	32,6	32,0	34,4	34,8	23,6	22,4	16,5	14,9	13,9	14,3	7,8
Zigarrenarbeiter	62,2	46,0	33,8	16,0	10,8	9,9	8,2	7,3	8,9	2,7	2,0	2,1	1,3
Handelsangestellte	21,1	28,9	21,5	13,3	12,5	9,1	8,4	7,4	6,6	6,0	5,8	5,8	5,1
Bäcker	12,3	7,9	6,4	4,6	5,2	5,9	5,4	4,9	3,7	3,3	3,3	2,5	2,7
Diamantarbeiter	96,5	93,5	92,3	91,5	85,4	81,6	75,6	72,5	68,3	71,3	65,4	67,7	67,4
Tischler	44,0	55,2	54,3	54,9	48,2	32,2	23,4	16,8	10,8	12,5	15,0	16,0	15,1
Insgesamt	56,2	57,6	58,9	55,9	52,9	49,3	23,7	18,2	37,7	37,4	34,5	35,9	34,4
(ohne Diamantarbeiter)	35,1	32,5	36,4	32,3	30,7	30,1	44,1	40,7	15,6	15,1	13,3	14,2	12,4

Bei der Berechnung dieser Prozentzahlen wurden die zum Heere Einberufenen außer Betracht gelassen; sie sind von der Gesamtzahl der arbeitenden Mitglieder abgezogen worden.

Im ganzen wurden kraft der Notstandsregelung während des ersten Jahres ihrer Wirkung, also bis Ende August 1915, bezahlt:

	Vereinsunterstützungen fl.	Gemeindezuschüsse fl.	Staatliche Zuschüsse fl.
An Amsterdamer Versicherte	335 202,85	745 841,71^5	1 153 687,99^5
Hiervon an Diamantarbeiter	303 271,49^5	609 724,80^5	949 306,11^5

Im gesamten Reiche wurde während des ersten Jahres der Notstandsregelung von den Kassen, den Gemeinden und vom Staate an Unterstützungen eine Summe von fl. 3 148 677,26^5 verausgabt. Eine Trennung nach diesen drei Gruppen ist leider nicht möglich.

Infolge einer speziellen Regelung, welche anläßlich der Unterstützung der Diamantarbeiter zwischen dem Staate und der Gemeinde Amsterdam getroffen wurde, müßte der Betrag für diese Stadt noch bedeutend erniedrigt und derjenige des Reichs um dieselbe Summe erhöht werden.

II.

Etwa im Nachsommer des vorigen Jahres wurde allmählich klar, daß die Arbeitslosigkeit sich erheblich besserte, so daß der Fortbestand, der naturgemäß nur als eine zeitliche Maßnahme geplanten Neuregelung ernstlich erwogen werden konnte. Zur Illustrierung dieser erfreulichen Tatsache geben wir hier einen Vergleich der Arbeitslosenziffern im letzten Vierteljahr von 1915 und 1914, im Reiche und in Amsterdam:

	Okt. 1915	Okt. 1914	Nov. 1915	Nov. 1914	Dez. 1915	Dez. 1914
Im Reiche	**10 829**	23 233	**9501**	22 438	**10 138**	21 557
In Amsterdam	**6 341**	13 289	**5814**	12 916	**5 556**	12 185

Pro 100 versicherte Mitglieder belief sich die Zahl der Arbeitslosen auf:

	Okt. 1915	Okt. 1914	Nov. 1915	Nov. 1914	Dez. 1915	Dez. 1914
Im Reiche	**11,7**	35,3	**10,0**	31,2	**10,3**	28,7
In Amsterdam	**27,4**	57,6	**25,0**	58,9	**23,5**	55,9

Auch während des laufenden Jahres blieb die Arbeitslosigkeit, wenn auch langsam, in stetiger Abnahme begriffen.

Aeußerungen seitens der Regierung deuteten an, daß an einen allmählichen Abbau der Notstandsgesetzgebung gedacht wurde. Sobald dieser Plan eine etwas greifbarere Gestalt annahm, widersetzte sich der „Niederländische Verband der Gewerkschaften", die Zentrale der freien Gewerkschaften, gegen die in Aussicht genommene Aufhebung, und auch von konfessionell-gewerkschaftlicher Seite wurde mit Nachdruck betont, daß die geeignete Zeit für eine Liquidation dieser Notstandsregelung noch nicht gekommen sei. Man wies und wohl mit Recht darauf hin, daß in verschiedenen Berufen, so im Diamantgewerbe, im Baugewerbe u. a. m. noch immer eine anormale Arbeitslosigkeit bestünde und daß deshalb von einer normalen Konjunktur noch nicht die Rede sein dürfte. Die Wechselfälle des Krieges könnten weiter jeden Tag diesen oder jenen Produktionszweig lahmlegen und plötzliche Arbeitslosigkeit hervorrufen, und weiter wären Tausende von industriellen Arbeitern mobilisiert, welche bei einer Demobilisierung vergebens Arbeit suchen würden.

Dennoch glaubte die Regierung nicht berechtigt zu sein, die sehr teure Notstandsregelung fortbestehen zu lassen. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß die lange Dauer dieser Maßnahme notwendig unangenehme Folgen zeitigen mußte. In mehreren Fällen, besonders wenn die Vereinskassen selbst nicht mehr für eigene Rechnung unterstützten, wurde bisweilen mehr oder weniger sonderbar mit dem Gelde gewirtschaftet. Das Versicherungsprinzip drohte verdrängt zu werden. Weiter hatte die Bestimmung, daß jeder, der drei Monate hindurch arbeitete und kontribuierendes Mitglied einer Arbeitslosenkasse gewesen war, schon das Recht auf Unterstützung erhielt, das Zuströmen zu den

Kassen von denjenigen Elementen gefördert, deren Absicht nicht die Stärkung der Organisationen, sondern der unmittelbare persönliche Vorteil war. So gab es u. a. ungelernte Arbeiter, welche zusammen mit der finanziellen Hilfe eines Unterstützungskomitees (als Mietezuschüsse und Kinderzuschläge) an Unterstützungen ein höheres Einkommen genossen, als ihnen mit ihrer gewöhnlichen Arbeit jemals möglich gewesen wäre. Schließlich war es unerwünscht, die seit August 1914 neuentstandenen Kassen von den Vorteilen der Versicherung auszuschließen, was infolge der Vorschriften der Notstandsregelung doch geschehen mußte.

Wie später klar wurde, hielt es die Gewerkschaftsbewegung auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen nicht für möglich, gegen die von der Regierung geplante Liquidation der Notstandsregelung mit Nachdruck und Erfolg aufzutreten, und der geringe Widerstand ließ bald völlig nach, als die Regierung eine Neuregelung in Aussicht stellte, welche nicht als zeitliche Maßnahme, sondern als eine definitive staatliche Regelung der Arbeitslosenversicherung gedacht war.

Die bisherige Regelung konnte jedoch nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Es war zunächst notwendig, die Kassen der den kommunalen Kassen angeschlossenen Vereine von neuem funktionieren zu lassen. Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen den rein örtlichen Vereinskassen einer lokalen Gewerkschaft oder einer Abteilung eines nationalen Verbands und den zentralen Arbeitslosenkassen der Verbände, welche für alle oder mehrere Abteilungen eine einzige Kasse hatten.

In einem ministeriellen Erlaß vom 15. Dezember 1914 an die Vorstände der kommunalen und der Vereinskassen wurde die Notwendigkeit dargelegt, die Kontributionen der örtlichen Kassen, welche nach dem Sinken des Kassenbestandes auf ein Viertel des Betrages am 1. August 1914 den Kassen wieder zugeflossen waren, zum Teil wieder ab und zu für Unterstützungen zu verwenden. Geschah dies nicht, dann schwollen die Kassen weiter an, da ja der Staat und die Gemeinde allein die Unterstützungen gewährten. Betreffs der Einführung einer ähnlichen Behandlung der zentralen Kassen erschien erst am 27. Dezember 1915 ein Ministerialerlaß. Der Minister bestimmte jetzt, welche dieser Kassen wieder einen Teil der Unterstützungen für eigene Rechnung gewähren sollten. Weiter enthielt dieser Erlaß eine Vorschrift, welche den Anfang vom Ende der Notstandsregelung bedeutete. Nur bis zum 28. Februar 1916 dürfte die Unterstützung noch gewährt werden an alle Arbeitslosen, ob sie während der genannten Regelung schon ihren statutarischen Termin genossen hatten oder nicht; nach diesem Datum nur noch denjenigen Arbeitslosen, welche seit dem 7. September 1914 noch nicht während des vollen in den Reglements der Vereinskassen bestimmten Zeitraums unterstützt worden waren. Jedoch wollte die Regierung auf diesbezügliches Ersuchen der Kassen den unterstützten Arbeitslosen zwischen dem 28. Februar und dem 1. Mai 1916 noch einmal höchstens für die Dauer eines vollen Termins (meistens 50 Tage) das Recht auf die bis jetzt bezogenen Beträge lassen. Tatsächlich hat die Regierung die von fast allen Kassen an sie gerichteten Ersuchen bewilligt.

In derselben Zeit erschien ein Erlaß, in dem angeordnet wurde, daß das Recht auf Unterstützung für die nach dem 18. Dezember 1915 neu hinzugekommenen Vereinsmitglieder der angeschlossenen Vereinskassen nicht schon (wie vorher) nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Kontribuierung anfing, sondern nach dem in den Vereinsstatuten dafür festgesetzten Termin. Schließlich wurden am 19. Januar 1916 in einem ausführlichen Erlaß des Schöpfers dieser Notstandsregelung, des damals als Finanzminister auftretenden Dr. M. W. F. Treub (mit ihm siedelte auch die Abteilung für Arbeitslosenversicherung nach dem Finanzministerium über), die Grundlagen eines neuen permanenten Systems bekanntgegeben.

III.

In dem genannten Erlaß des 19. Januar wurde zunächst die stetige Zunahme des Vertrauens der Arbeiter in die Arbeitslosenversicherung, welche während der Kriegszeit zutage getreten war, erwähnt. Verschiedene Tatsachen können dies beweisen: die schnelle Zunahme der Zahl der versicherten Arbeiter; die Errichtung vieler Kassen in Berufen, in denen bis jetzt die Arbeitslosenversicherung keinen festen Boden gefunden hatte. So wurden zum Beispiel Kassen errichtet durch den Verband der Landwirtschafts- und Gärtnereiarbeiter, welcher schon 1900 Mitglieder zählt, und durch den römisch-katholischen Verband der Fabrik-, Hafen- und Transportarbeiter mit 2200 Mitgliedern. Ein günstiges Ergebnis der Notstandsregelung war auch die allmähliche Verdrängung der örtlichen durch die zentralen Arbeitslosenkassen, was eine viel größere Gleichförmigkeit der Versicherungsbedingungen hervorrief. Die meisten lokalen Kassen sind als Ueberreste des Anfangsstadiums der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung zu betrachten, welche Periode mehr und mehr überwunden ist. So waren von den am 1. August 1914 etwa 18 000 in örtlichen Kassen Versicherten am 1. Januar 1916 schon wenigstens 12 000 in zentralen Kassen organisiert, und diese Entwicklung schreitet noch immer fort.

Zur möglichst starken Unterstützung dieser gesunden Entwicklung, welche einen soliden Unterbau für eine staatliche Arbeitslosenversicherung schafft, versprach der Minister in dem erwähnten Erlaß — vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften — den Gemeindeverwaltungen, welche bereit sein würden, auch weiter die Versicherung zu fördern, eine finanzielle Unterstützung. Die Zeit für eine gesetzliche Regelung, wodurch die Gemeindeverwaltungen zur Ausführung der diesbezüglichen Regierungsvorschriften gezwungen werden könnten, wäre nach Ansicht der Regierung noch nicht gekommen. Jetzt wurde die Form einer Reichssubvention an die Gemeinden, welche der Regelung beitraten, gewählt.

Von großer Wichtigkeit war dabei der Entschluß der Regierung, das bis jetzt befolgte Genter System (das öffentliche Zuschläge auf die Unterstützungen gewährte) zu verlassen und in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der staatlichen Kommission für die Arbeitslosigkeit und des Gutachtens des Niederländischen Verbandes der freien Gewerkschaften (N.V.V.) das dänische System zu wählen, welches öffentliche

Zuschüsse auf die von den Gewerkschaften empfangenen Kontributionen Die Regierung glaubte hierdurch die Bildung erheblicher Reserven zu fördern, wodurch die Kassen instand gesetzt würden, auch Zeiten außerordentlicher Arbeitslosigkeit finanziell zu überstehen. Die Einzelheiten der Neuregelung sind bis jetzt noch nicht bekanntgegeben. Zur richtigen Einführung dieses Systems mußte die Regierung sich jedoch das Recht vorbehalten im Einvernehmen mit den Vorständen der kommunalen Arbeitslosenkassen zu bestimmen, welche Gewerkschaftskassen zu der neuen Regelung zugelassen werden könnten und welche eventuell ihre Mitgliederbeiträge zu erhöhen hätten. Die Regierung hegte die Absicht, die Neuregelung bei genügender Teilnahme der Gemeinden am 1. Mai 1916 in Kraft zu setzen.

Obwohl der übergroße Teil der Gemeinden, welche eine Kasse besaßen, sich bereit erklärte, der Regelung beizutreten, sah die Regierung sich jedoch aus finanziellen Gründen gezwungen, zunächst eine „Zwischenregelung“ einzuführen, welche einen Uebergang von der oben erwähnten Liquidationsregelung zum künftigen endgültigen System, das wahrscheinlich am 1. Oktober 1916 oder am 1. Januar 1917 in Kraft treten wird, bilden sollte.

Diese am 1. Mai 1916 eingeführte „Zwischenregelung“ gewährt eine Arbeitslosenunterstützung nur noch denjenigen Arbeitslosen, welche seit dem Anfange des laufenden Jahres diese Unterstützung noch nicht während des vollen, in den Vereinsstatuten festgesetzten maximalen Termins erhalten haben. Diese Arbeitslosen bildeten nur einen sehr kleinen Teil aller Arbeitslosen (deren Zahl für das ganze Land sich am 1. Mai 1916 noch auf 5198 belief); die Uebrigen mußten sich, soweit sie einer Unterstützung bedurften, an die während des Krieges errichteten Unterstützungskomitees wenden. Weiter wurde bestimmt, daß die Unterstützungsbeträge der Notstandsregelung beibehalten werden sollten, während übrigens die bestehenden Vereinsstatuten wieder volle Gültigkeit bekamen.

Aus dem Obigen geht hervor, wie viele Stadien die Arbeitslosenversicherung in den Niederlanden durchgemacht hat. Jetzt ist glücklicherweise die Tatsache zu erwähnen, daß die für die endgültige Regelung benötigten Gelder bei der Abstimmung über das Zusatzbudget von den beiden Kammern ohne weitere Diskussion bewilligt worden sind.

Fassen wir jetzt die Ergebnisse kurz zusammen, welche die geschilderte Entwicklung schon gezeitigt hat und voraussichtlich noch hervorrufen wird, so möchten wir die folgenden Hauptpunkte unterscheiden:

I. Zunehmende Zentralisation der Arbeitslosenkassen infolge der für das ganze Land gleichförmigen staatlichen Regelung.

II. Große Verbesserung der Administration und der Verwaltung der Kassen.

Vor der Einführung der Notstandsregelung war die Kontrolle der kommunalen Arbeitslosenkassen über die ihnen angeschlossenen Organisationen äußerst gering; eine fortwährende Aufsicht über die Vereinskassen war unmöglich. Das änderte sich völlig nach der Errichtung

eines Reichszentralamtes für Arbeitslosenversicherung, das einen Revisor ernannte, der die Finanzen, was die Rechtmäßigkeit der gewährten Unterstützungen betrifft, sowohl der kommunalen als der Vereinskassen zu kontrollieren hat. Einige kommunalen Kassen, z. B. die der Gemeinde Amsterdam, ernannten auch bald selbst einen eigenen Kontrolleur. Dies zwang wieder die Gewerkschaften zu einer äußerst pünktlichen Administration; verschiedene sind deswegen zur Ernennung von besoldeten Beamten übergegangen.

III. Eine stets innigere Berührung der Arbeitslosenkassen und der Arbeitsnachweise.

Durch die Notstandsregelung wurde den Arbeitslosen die Pflicht auferlegt, sich bei den Arbeitsnachweisen einschreiben zu lassen und sich dort regelmäßig zu melden; Nichtbefolgen dieser Vorschriften verursachte Einbehaltung der Unterstützung. Hierdurch wurde eine genauere Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Städten und Berufen ermöglicht und gleichfalls für ein zweckmäßiges Zusammengehen der örtlichen Arbeitsnachweise, die sogenannte „interlokale Arbeitsvermittlung“ unter Führung des Direktors des Reichszentralamtes, des Herrn A. Folmer[1]), der Boden geebnet. Hierüber hoffe ich demnächst in einem anderen Zusammenhang Näheres berichten zu können.

IV. Ein zunehmendes Zusammenarbeiten der Regierung und der Gewerkschaften.

Die fortwährenden Bemühungen der Regierung mit der Kassenverwaltung, die Prüfungen der Rechtmäßigkeit der Unterstützungen, der Höhe der Kontributionen usw. und daneben die Vorteile, welche der Gewerkschaftsbewegung aus der öffentlichen Unterstützung ihrer Versicherung erwachsen, haben notwendig zur Folge, daß die Gewerkschaften mehr und mehr in den Staatsverband aufgenommen werden.

Damit möchten wir jedoch nicht behaupten, daß sie ihre bis jetzt befolgte Taktik und ihre politische Tendenz aufgeben müssen[2]).

Amsterdam, August 1916.

---

1) Jetzt Direktor des Reichsdienstes für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

2) Während der Korrektur der Druckbogen erschien am 8. Dezember im Staatsanzeiger der Königliche Erlaß, welcher die Bestimmungen der Neuregelung, die am 1. Januar 1917 in Kraft tritt, enthält.

XVI.

Nochmals: Die Reichsaufwandsteuer.

Von Regierungsassessor Karl Elster.

Als ich im Jahre 1913 in meinem Aufsatze: „Eine Reichsaufwandsteuer?“ (diese Jahrbücher, III. F. Bd. 46, S. 785 ff.) die Einführung einer Reichsaufwandsteuer zur Erörterung zu stellen suchte, schloß ich meine Ausführungen mit dem Bemerken, daß zurzeit die für die Bedürfnisse des Reiches erforderlichen Steuerquellen erschlossen seien, zur Einführung neuer Steuern also ein unmittelbarer Anlaß nicht bestehe. Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Es bedarf heute der Ausführung nicht, daß das Reich nach Beendigung des Krieges erhöhter Einnahmen auch für den Fall bedürfen wird, daß ein erheblicher Teil der Kriegskosten aus einer Kriegsentschädigung wird gedeckt werden können. Indessen ist es nicht diese Erwägung allein, die mir den Anlaß gibt, auf den von mir seinerzeit veröffentlichten Vorschlag zurückzukommen und ihn unter besonderer Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse und allgemeiner, als dies in meinem ersten Aufsatz geschehen ist, zu begründen. Den unmittelbaren Anlaß hierzu bietet mir das Erscheinen der Schrift von Paul Mombert: „Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer“ (Tübingen 1916. 8°. 32 SS. Verlag von J. C. B. Mohr). Denn Momberts Verbrauchseinkommensteuer für das Reich ist der Reichsaufwandsteuer nicht nur ähnlich, sie ist sie selbst.

Beiden Besteuerungsvorschlägen, dem Mombertschen und dem meinen, gemeinsam ist das Steuerobjekt, der — bei mir als „Aufwand“ bezeichnete — konsumierte, d. h. nicht ersparte, Teil des Einkommens. Beiden gemeinsam ist die Forderung eines je nach Stärke der Familie verschieden hoch bemessenen steuerfreien Existenzminimums, das von Mombert — beispielsweise — mit 1000 M. für jede im Haushalte befindliche Person, von mir — gleichfalls nur beispielsweise — mit 2400 M. für die alleinstehende bzw. erste Person im Haushalte, 1200 M. für die zweite, 600 M. für die dritte und jede weitere angenommen wird. Gemeinsam schließlich ist uns beiden der Vorschlag einer Progression der in Prozenten des Aufwandes bemessenen Steuer. Es erhellt, daß bei dieser Gleichheit des Zieles auch die Begründung der Vorschläge sich vielfach — oder richtiger: fast völlig — deckt.

Die Aufnahme meines Vorschlages ist — von vereinzelten freundlichen Besprechungen in der Tagespresse abgesehen — alles andere eher als günstig gewesen. Um so wertvoller ist mir nicht nur das Erscheinen des Mombertschen Aufsatzes gewesen, sondern insbesondere die Tatsache, daß Mombert manche der meinem Vorschlage entgegengebrachten Bedenken — obwohl sie ihm unbekannt sein mußten, wie mein Aufsatz ihm zweifellos unbekannt war — widerlegt, bevor sie auch ihm entgegengestellt werden konnten. Hierher gehört der Einwand, daß die Reichsaufwandsteuer eine Doppelbesteuerung insoweit begründen müsse, als schon Steuern auf einzelne Gegenstände des Luxusverbrauches gelegt seien. Ihm begegnet Mombert mit dem zutreffenden Bemerken, daß „Ausgaben für Zwecke, die einen ausgesprochen luxusartigen Charakter tragen, wie solche für Vergnügungsreisen, teuere Wohnung, kostspielige Wohnungsausstattung, für Kleidung, Schmuck, Wagen und Pferde, Bedienung, teuere Sammlungen aller Art und Vergnügungen“ von den heute bestehenden Abgaben „so gut wie kaum“ getroffen werden. Und ich möchte des weiteren der Erwägung anheimstellen, ob der etwa zu befürchtenden Gefahr einer Doppelbesteuerung von Luxusausgaben nicht vielleicht zweckmäßiger dadurch zu begegnen sein möchte, daß man sich von den bestehenden, an einzelne Gegenstände des Luxusverbrauchs geknüpften, Steuern trennt und den Luxus einheitlich bei der Erscheinungsform anfaßt, in der er stets zum Ausdruck gelangt, bei der Verausgabung von Geld. Letzten Endes aber wird wohl mancher sich stark genug fühlen, um auch der harten Möglichkeit, daß eine ausgesprochene Luxusausgabe steuerlich doppelt erfaßt wird — von der Aufwandsteuer bzw. Verbrauchseinkommensteuer einerseits, der besonderen Luxussteuer andererseits — getrost ins Auge zu sehen.

Ernster erscheint die Möglichkeit, die Aufwandsteuer könnte im Verein mit den auf die allgemeinen Massenverbrauchsgüter gelegten Abgaben als Doppelbesteuerung wirken. Dieser Gefahr ist durch die Bemessung des „freien Aufwandes“ unschwer zu begegnen. Wird dieser „freie Aufwand“ auch annähernd nach den seinerzeit von mir gemachten Vorschlägen bestimmt, so fällt die große Menge der Minderbemittelten überhaupt nicht unter die Aufwandsteuer, also auch nicht unter eine in ihr begründete Doppelbesteuerung. Die Annahme aber, daß die wohlhabenden — der Aufwandsteuer unterworfenen — Klassen der Bevölkerung, deren Aufwand ja doch auch zum Teil „freier Aufwand“ ist, ihre Aufwendungen gerade zum Erwerbe von Massengütern des Verbrauchs in der Aufwandsteuer und somit doppelt versteuern müßten, ist unvereinbar mit der Tatsache, daß die Bewertung und in ihrem Ausfluß die Beschaffung der zum Verbrauch bestimmten Güter dem Grenznutzen folgt.

Den dritten Einwand, der mir begegnet ist, daß nämlich die Aufwandsteuer nichts anderes sei, als eine umfrisierte Einkommensteuer, glaubte ich seinerzeit nicht befürchten zu sollen. Ich hatte daher darauf verzichtet, den begrifflichen Unterschied zwischen beiden Steuern eingehend darzulegen. Mombert ist ein ähnlicher Optimist. Auch er

erblickt in dem Charakter der Verbrauchseinkommensteuer, die von den bestehenden Einkommensteuern wesensverschieden ist, gerade die Eigenschaft, die sie zur Reichssteuer qualifiziert. Und doch ist dieser Einwand erhoben worden, und er richtet sich naturgemäß gegen die Verbrauchseinkommensteuer in gleicher Weise wie gegen die Aufwandsteuer. Richtet er sich gegen beide Steuern, so trifft er doch keine von beiden. Verbrauchseinkommensteuer und Aufwandsteuer sind — trotz des Namens der ersteren, der mir nicht nur aus diesem Grunde, sondern vor allem aus sprachlichen Gründen wenig glücklich gewählt erscheinen will — indirekte Verbrauchssteuern. An dieser ihrer Eigenschaft vermag die Tatsache, daß ihre Veranlagung zweckmäßig auf der Grundlage derjenigen zu einer Einkommensteuer zu erfolgen hätte, nichts zu ändern. Die Aufwandsteuer bzw. Verbrauchseinkommensteuer hat etwa mit der Schaumweinsteuer verwandte Züge. Beide sind Abgaben vom Verbrauch und — die eine bedingt, die andere unbedingt — vom Luxusverbrauch. Mit der Einkommensteuer hat die Aufwandsteuer nichts gemein, die Verbrauchseinkommensteuer nur einen Bestandteil ihres — hoffentlich nicht endgültigen — Namens. Bittere Erfahrungen mahnen zur Vorsicht. Und so sei mir die Bemerkung nicht verübelt, daß — dem Titel des Mombertschen Aufsatzes zum Trotz — die Verbrauchseinkommensteuer auch mit der Vermögenszuwachssteuer innerlich nichts gemein hat, wenn sie auch — wie Mombert mit treffender Begründung ausführt — ihre ausgezeichnete Ergänzung bilden, wie ich glaube, sie als Reichssteuer am besten ersetzen würde.

Einen Hauptvorzug der Aufwandsteuer erblickte ich, und erblicke ich heute noch in der ihr in höherem Maße als den bestehenden Steuern eigentümlichen Berücksichtigung der in der Kopfstärke der Familie begründeten Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft. Sie enthält meiner Auffassung nach die Junggesellensteuer in sich und zugleich ein scharf ausgeprägtes Kinderprivileg. Indessen sind auch in dieser Hinsicht meine Vaterfreuden von der Kritik gestört worden. Ich bin auf den Einwand gestoßen, daß die bei der Besteuerung vorgesehene Berücksichtigung der Kinderzahl nicht ausreiche, um der leider bestehenden Neigung, die Geburtenzahl einzuschränken, wirksam zu begegnen. Die finanziellen Opfer, die die Aufzucht eines Kindes bedinge, würden immer höher sein, als die steuerlichen Ersparnisse. Ich vermag dem nicht zu widersprechen, und auch Mombert wird sich mit diesem Einwande abfinden müssen. Mit der gleichen Begründung kann man allerdings auch dem § 19 Einkommensteuergesetzes[1]) und den entsprechenden Vorschriften der Vermögenssteuergesetze die Existenzberechtigung absprechen. Die Steuer, die die Eheschließung und das Kinderkriegen zum lukrativen Gewerbe macht, ist weder mit der Aufwandsteuer noch mit der Verbrauchseinkommensteuer erfunden.

Die letzte der gegen die Aufwandsteuer erhobenen, mir bekannt gewordenen Einwendungen besteht darin, daß die Aufwandsteuer, indem sie an die Haushaltung anschließt, einen Rückschritt zu einer überlebten

---

1) § 19 enthält das „Kinderprivileg“.

Steuertechnik darstelle. Bei der Widerlegung dieses Vorwurfes glaube ich mich kurz fassen zu können. Daß formell nicht die Familie, sondern im wesentlichen dieselben Personen, die auch einkommensteuerpflichtig sind, als Steuersubjekte zu figurieren hätten, ist in meinem Aufsatze ausdrücklich gesagt worden. Wenn ich den Aufwand — den freien so gut wie den steuerpflichtigen — innerhalb der Haushaltung festgestellt sehen möchte, so bedeutet dies tatsächlich nicht viel mehr, als die Uebertragung der im § 10 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes [1]) bereits gesetzlich festgelegten Bestimmung auch auf die Veranlagung zur Reichsaufwandsteuer.

Ich glaube, zur Widerlegung der meinem Vorschlage entgegengebrachten Bedenken mich auf die vorstehenden Ausführungen beschränken zu dürfen. Die Entscheidung der Frage, ob die Reichsaufwandsteuer bzw. die Verbrauchseinkommensteuer zur Einführung als Reichssteuer empfohlen werden kann, hängt schließlich weniger davon ab, ob ein oder das andere gegen sie vorgebrachte Bedenken völlig widerlegt wird, als davon, ob ihr bestimmte positive Eigenschaften zuzuerkennen sind, die sie einmal als Steuer überhaupt, vor allem aber als Reichssteuer besonders geeignet erscheinen lassen. Die meines Dafürhaltens der Reichsaufwandsteuer zuzuerkennenden Vorzüge habe ich seinerzeit in die Sätze zusammengefaßt: „Die Steuer soll indirekt sein und die Finanzhoheit der Einzelstaaten nicht berühren. Sie soll nur die leistungsfähigen Kreise der Bevölkerung treffen, und sie soll der Vermögensbildung nicht entgegenwirken, eher sie fördern.“

Mit gleichartigen Ausführungen befürwortet auch Mombert seinen Besteuerungsvorschlag; so, wenn er hervorhebt, daß die Verbrauchseinkommensteuer materiell den Besitz zwar trifft, aber doch in einer die Interessen der Einzelstaaten möglichst schonenden Form [2]), wenn er die Notwendigkeit betont, bei der Besteuerung in noch höherem Maße, als bereits geschehen, die Familiengröße, also die Leistungsfähigkeit, zu berücksichtigen [3]), wenn er schließlich auf die Anomalie hinweist, die in der Vermögenszuwachssteuer insofern begründet liegt, als sie den Sparer ungünstiger als den Verbraucher behandelt, also auf die Unterlassung einer Vermögensbildung eine Geldprämie setzt [4]).

Außerhalb des Kreises meiner Betrachtungen liegt die Erörterung der Frage, ob das Reich zur Deckung eines nach Ende des Krieges etwa sich ergebenden finanziellen Mehrbedarfes sich zweckmäßig auch noch andere Einnahmequellen, als Steuern es sind, erschließen sollte. Daß die Einführung auch neuer Steuern sich nicht wird umgehen lassen, ist die Auffassung, die den nachstehenden Ausführungen als Voraussetzung zugrunde liegt, ohne daß ich die — meines Dafürhaltens zurzeit auch durchaus unfruchtbare — Absicht hätte, sie zu begründen. Die Be-

1) „Dem Einkommen eines nach § 1 No. 1—3 Steuerpflichtigen wird das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.“
2) S. 30.
3) S. 5.
4) S. 6 ff.

hauptungen aber, deren nähere Begründung ich im folgenden versuchen möchte, sind die, daß das Reich — und zwar desto mehr, je größer die von ihm geforderte steuerliche Mehrleistung sein wird — in gesteigertem Maße die Leistungsfähigkeit bei der Auswahl und Bemessung dieser neuen Steuern wird berücksichtigen müssen, und weiter, daß es sich zweckmäßig bei seiner an sich durchaus freien Wahl von denjenigen Steuerobjekten zurückhalten sollte, die im Laufe der steuergeschichtlichen Entwickelung schon von anderen Steuergläubigern in Anspruch genommen, wenn auch ihnen nicht vorbehalten sind. Ich verkenne dabei nicht, daß diese beiden Behauptungen an sich in ihrer Berechtigung seltener bestritten als anerkannt werden. Allgemein anerkannt sind sie jedenfalls nicht, und auch soweit sie anerkannt sind, ist es vielfach bei einer theoretischen Zustimmung geblieben, der die praktische Auswirkung nicht in gleichem Maße gefolgt ist. In der Einführung der Aufwandsteuer, oder doch einer ihr wesensgleichen Steuer, deren Befürwortung der Endzweck auch der nachfolgenden Ausführungen ist, würde ich einen wesentlichen Fortschritt in der praktischen Durchführung der vorstehend als Behauptungen aufgestellten Grundsätze erblicken.

Man mag der Auffassung sein, daß der Gedanke, die Steuerleistung müsse sich nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen richten, in der positiven Gesetzgebung noch nicht hinreichend zur Geltung gebracht sei. Immerhin ist er heute ein wohl allgemein anerkanntes Postulat der sozialen Gerechtigkeit. Einkommensteuer und Vermögenssteuer beruhen auf dieser Idee, wenn sie sie auch in der Gestaltung, in der sie in der positiven Gesetzgebung verwirklicht sind, nicht rein wiedergeben. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vermag aber unter Umständen wesentlich mehr zu werden als nur ein — wenn auch durchaus nicht geringwertig zu veranschlagendes — Posulat der sozialen bzw. steuerpolitischen Gerechtigkeit. Je stärker die steuerliche Anspannung wird, in desto höherem Maße wird das Prinzip von einem den Steuerschuldner vor Ueberbürdung schützenden Postulat der steuerlichen Gerechtigkeit zu einem die fiskalischen Interessen des Steuergläubigers vornehmlich wahrenden Postulate finanztechnischer Zweckmäßigkeit. Und das Endziel dieser Entwicklung liegt darin, daß der denkbar größte Steuerertrag nur durch diejenige Steuer aufgebracht werden kann, die sich auf das denkbar engste an die Leistungsfähigkeit der Zensiten anschließt. Nur die Steuer — oder auch das Konglomerat von Steuern — deren einzigen Bemessungsmaßstab die Leistungsfähigkeit der Besteuerten darstellt, vermag den denkbar höchsten, noch eben aus der Volksgemeinschaft herauszuholenden Steuerbetrag zu erbringen. Jede andere Steuer, bzw. jedes andere Steuersystem muß mit dem Ertrage notwendig hinter der möglichen Höchstgrenze zurückbleiben, oder aber in der Wirkung zu einer Reduktion der Volkskraft führen.

In einer Zeit, in der die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten, darunter sämtliche Großmächte, ein Vielfaches der ihnen zu-

fließenden regelmäßigen Einnahmen für einen einzigen Zweck, nämlich die Bedürfnisse der Kriegführung, verausgaben, darunter mindestens eine Gruppe ohne jede Aussicht auf völlige oder teilweise Erstattung ihrer Aufwendungen, hat eine Erörterung der Frage, wo die Grenze der den Staaten zur Verfügung stehenden möglichen Einnahmen liegt, vielleicht nicht mehr nur akademischen Wert. Jene oberste Grenze, über die hinaus ein Staat seine regelmäßigen Einnahmen schlechthin nicht mehr zu steigern vermag, wird durch das Volkseinkommen gebildet. Dies mit der Maßgabe, daß die Staatseinnahmen diese oberste Grenze nur in einem rein sozialistisch organisierten Staatswesen erreichen können, in einem solchen aber auch begrifflich erreichen müssen, indem die zum Unterhalte der Staatsbürger und zu neuer Produktion erforderlichen Beträge im Etat des sozialistischen Staates nicht als Verkürzung seiner Einnahmen, sondern als Ausgaben erscheinen würden. In den nicht sozialistisch organisierten Staaten unserer Zeit können die regelmäßigen Staatseinnahmen nur bis zu dem Betrage gesteigert werden, der vom Volkseinkommen nach Abzug der zum Lebensunterhalte der Staatsbürger und zu neuer Produktion erforderlichen Beträge verbleibt. Ist einmal diese Grenze erreicht, so behält auch der Staat, wie der Privatmann, nur die Möglichkeit, seine Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, d. h. sie einzuschränken. Die normalerweise den Staaten gegebene, sie gegenüber der Privatwirtschaft privilegierende zweite Möglichkeit, die Einnahmen den Ausgaben anzupassen, entfällt alsdann, da sie nicht den Staaten begrifflich eignet, sondern nur auf der Tatsache beruht, daß unsere modernen Kulturstaaten ihre Einnahmemöglichkeiten sämtlich nicht restlos erschöpft haben. Von der auch für die Staaten bestehenden Möglichkeit, zeitweise vom Kapital bzw. Kredit ihr Dasein zu fristen, kann in diesem Zusammenhange abgesehen werden.

Im sozialistischen Staate, in dem es keinen Produzenten gibt, als nur den Staat, deckt sich das Staatseinkommen mit dem Volkseinkommen. In unseren heutigen Staaten ist das Staatseinkommen ein Bruchteil des Volkseinkommens, aus dem es fließt, das es demgemäß — wie oben ausgeführt — nicht übersteigen, aber auch nicht voll erreichen kann. Und weiter: im sozialistischen Staate wäre das Volkseinkommen bei dem einzigen Produktionsträger, dem Staate, ziffernmäßig zu erfassen. In den bestehenden Staaten ist das Volkseinkommen nur zu schätzen. Insbesondere bedarf es keiner Ausführung, daß das Volkseinkommen nicht nur nicht die Summe der privatwirtschaftlichen Einkommen darstellt, sondern daß es zu diesen überhaupt in keinerlei wirklich meßbarer Beziehung steht. Der Hinweis auf die abgeleiteten Einkommen dürfte eine weitere Beweisführung erübrigen. Somit ist — ungeachtet seiner eminenten Realität und seiner maßgeblichen Bedeutung für die mögliche Höhe des Steueraufkommens — das Volkseinkommen für die Bemessung der Steuerbeträge, d. h. für die Veranlagung, mangels Faßbarkeit eine irreale Größe. Es kann nicht unmittelbar steuerlich erfaßt werden, sondern nur, soweit es im privatwirtschaftlichen Einzeleinkommen in die Erscheinung tritt. Im privat-

wirtschaftlichen Einzeleinkommen, nicht als privatwirtschaftliches Einzeleinkommen, denn — wie oben ausgeführt — deckt sich die Summe der privatwirtschaftlichen Einkommen mit dem Volkseinkommen keineswegs. Demgemäß bedeuten denn auch die privatwirtschaftlichen Einkommen ihrem Wesen nach nicht reale Bruchteile des Volkseinkommens. Wären sie es, so müßte ja ihre Summe das Volkseinkommen ausmachen. Die innere Beziehung des privatwirtschaftlichen Einkommens zum Volkseinkommen kann vielmehr nur darin gefunden werden, daß die einzelnen Einkommen besitzenden Personen, je nach Verhältnis ihrer Einkommensbeträge am Volkseinkommen beteiligt sind. Das privatwirtschaftliche Einzeleinkommen bedeutet Beteiligungsziffer am Volkseinkommen.

Aus dieser Erwägung ergeben sich die nachstehenden Folgerungssätze:

1. Jede Steuer hat zum ausschließlichen Träger vorhandenes Volkseinkommen. Wo kein Volkseinkommen vorhanden ist, ist auch kein regelmäßiges Steueraufkommen möglich. Volkseinkommen ist also die Grundlage und damit die materielle Voraussetzung jeder Steuer.

2. Gezahlt wird jede Steuer aus privatwirtschaftlichem Einzeleinkommen. Ist das privatwirtschaftliche Einkommen auch weder der reale Träger der Steuer noch die materielle Voraussetzung des Steueraufkommens, so doch die notwendige technische Voraussetzung jeder Steuererhebung.

3. Steuern erheben bedeutet materiell: Aussonderung eines Bruchteiles aus dem Volkseinkommen zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse.

4. Steuern erheben bedeutet formell und technisch, da die Aussonderung eines realen Bruchteiles aus dem unfaßbaren Ganzen des Volkseinkommens unmittelbar naturgemäß unmöglich ist: Schaffung einer Beteiligungsziffer am Volkseinkommen für den Staat, und zwar nicht auf dem regelmäßigen die Beteiligung schaffenden Wege der wirtschaftlichen Betätigung, sondern auf dem Wege der einseitigen Inanspruchnahme schon im privatwirtschaftlichen Einkommen ausgedrückter Beteiligungsziffern für den Staat.

5. Die Voraussetzungen, unter denen, und die Höhe, in der der Staat die im privatwirtschaftlichen Einzeleinkommen ausgedrückten Beteiligungsziffern für sich in Anspruch nimmt, macht den Inhalt seiner Steuergesetzgebung aus.

Was nun den Maßstab angeht, nach dem der Staat diese Beteiligungsziffern der Steuerschuldner am Volkseinkommen in Anspruch nimmt, so kann er eben diesen Beteiligungsziffern selbst entnommen werden. Es kann aber auch bewußt von diesen abstrahiert und etwa die Inanspruchnahme von Beteiligungsziffern abhängig gemacht werden vom Salzkonsum des betreffenden Steuerschuldners. Es wird einleuchten, daß alle — die bestehenden so gut, wie sämtliche theoretisch möglichen — Steuern unter eine dieser beiden Gruppen fallen müssen, und daß sie — gerade durch die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen — ein-

ander verwandt oder wesensfremd sind. Ich möchte behaupten, daß die Gruppe der ersteren die direkten, die Gruppe der letzteren die indirekten Steuern ausmacht. Es mag zunächst befremden, wenn hiermit der Versuch gemacht wird, ihrem Inhalte nach anscheinend festliegende Begriffe, wie die der indirekten und direkten Steuern, aus einer rein abstrakten Gedankenkette heraus neu zu entwickeln. Zu meiner Verteidigung glaube ich indessen darauf hinweisen zu dürfen, daß diese Begriffe doch wohl nicht so eindeutig feststehen, wie man nach der souveränen Leichtigkeit annehmen könnte, mit der sie vielfach gehandhabt werden. Bestehen aber noch heute verschiedene Theorien zu der Frage, worin denn eigentlich der wesentliche Unterschied zwischen den direkten und den indirekten Steuern begründet liegt, so ist das Unglück, diese Theorien um eine vermehrt zu sehen, wohl noch nicht sonderlich groß; dies um so weniger, wenn zurzeit bereits eine des Streites müde Skepsis sich dazu anschickt, die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Frage der Wissenschaft überhaupt abzusprechen und sie der positiven Gesetzgebung zu überlassen, gleich als ob das Sein oder Nichtsein von Begriffen vom Gesetzgeber sich bestimmen ließe. Will man aber den wesentlichen Unterschied zwischen allen bestehenden oder noch möglichen Steuern mit mir in ihrer Zugehörigkeit zu einer der oben umrissenen Gruppen erblicken, so begeht man wohl kaum einen Uebergriff, wenn man für diese Gruppen die bereits bestehenden Bezeichnungen der direkten und indirekten Stsuern in Anspruch nimmt. Denn die eine Gruppe umfaßt jedenfalls alle Steuern, die allgemein als indirekte anerkannt sind, die andere alle diejenigen, über deren Charakter als direkte Uebereinstimmung herrscht. Es ist selbstverständlich, daß auch diejenigen Steuern, über deren Wesenheit man sich nicht zu einigen vermag, einer dieser Gruppen zufallen müssen. So ist beispielsweise die Hundesteuer, die nach der herrschenden Lehre indirekt ist, von anderen, mit Rücksicht auf die Identität von Steuerträger und Steuerzahler, für direkt erklärt wird, nach meiner Einteilung den indirekten Steuern zuzurechnen. Die gleichfalls ihrem Charakter nach strittige Erbschaftssteuer würde — als Unterform der Vermögenssteuer — zu den direkten Steuern zu zählen sein, wie denn auch ein begrifflicher Unterschied zwischen zwei Steuern meines Dafürhaltens nicht wohl darin erblickt werden kann, daß die eine (die Vermögenssteuer) in regelmäßigen Zwischenräumen, die andere (Erbschaftssteuer) in unregelmäßigen Zwischenräumen vom gleichen Objekt erhoben wird.

Nun erwarte ich den Einwurf, daß nach der von mir gewählten Einteilung die Vermögenssteuern gar nicht zu den direkten Steuern zu rechnen seien, da auch sie das privatwirtschaftliche Einkommen in seiner Eigenschaft als Beteiligungsziffer am Volkseinkommen gar nicht zur Bemessungsgrundlage hätten, und daß demgemäß meine Einteilung der Steuern — mag sie sonst gerechtfertigt sein oder nicht — sich jedenfalls mit der heutigen in direkte und indirekte nicht decke. Ich kann im Rahmen dieses Aufsatzes nur skizzenhaft andeuten, wie ich diesen Einwand widerlegen möchte: Ist das in Geld ausgedrückte Einkommen seinem Wesen nach nichts anderes als Beteiligungsziffer am

Volkseinkommen und kommt ihm — wie ich glaube annehmen zu müssen — darüber hinaus reale Bedeutung nicht zu, so ist der weitere Rückschluß unabweislich, daß auch das G e l d seinem Wesen nach nichts weiter ist, als die Form, in der die Beteiligungsziffern am Volkseinkommen in unserer Wirtschaftsordnung ihren Ausdruck finden [1]. Es ergibt sich aus dieser Erwägung (abgesehen davon, daß sie die erfahrungsgemäß anzuerkennende Relativität des Geldwertes auch a priori beweist), daß eine Steuer, die die Höhe des bei dem Steuerschuldner vorhandenen Vermögens — also im weitesten Sinne das ihm gehörige Geld — zur Bemessungsgrundlage hat, jedenfalls nicht zu den Steuern gehören kann, bei deren Bemessung von den bei dem Steuerschuldner vorhandenen Beteiligungsziffern bewußt abstrahiert wird. Daß auch die Vermögenssteuern ihren Maßstab den bei dem Steuerschuldner vorhandenen Beteiligungsziffern entnehmen — wenn auch in anderer Weise, als die Einkommensteuern es tun — ergibt auch folgender Gedankengang: Vermögen bedeutet — wobei es offen bleiben mag, ob und inwieweit es daneben einen realen Bruchteil des Volksvermögens darstellt — die Möglichkeit einer Beteiligung an der Produktion und damit, auf der Grundlage des Privateigentums, einer Beteiligung an den Erträgnissen der Produktion, die in dem aus dem Vermögen demnächst erzielten Einkommen ziffernmäßigen Ausdruck finden wird. So ist Objekt der Vermögenssteuern die Beteiligungsmöglichkeit an künftigem Volkseinkommen, und eine Steuer, die die Höhe des Vermögens zur Grundlage hat, hat damit eine aus dem Vermögen demnächst resultierende Beteiligungsziffer an künftigem Volkseinkommen zur Grundlage.

Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß das denkbar größte Steueraufkommen nur aus derjenigen Steuer (oder dem Konglomerate von Steuern) herausgewirtschaftet werden kann, die sich am denkbar engsten anschließt an die Leistungsfähigkeit der Zensiten. Dieses denkbar höchste Steueraufkommen stellt sich dar — von dem zur Reproduktion erforderlichen Teilbetrage des Volkseinkommens mag einmal abgesehen werden — als die Differenz des gesamten Volkseinkommens und desjenigen Teilbetrages, der zum Lebensunterhalt der Bevölkerung eben noch erforderlich ist. Dieses Steueraufkommen vermag nur diejenige Steuer zu erbringen, die den Zensiten nur das zum Lebensunterhalte erforderliche Einkommen beläßt, die also als einzige Bemessungsgrundlage die Leistungsfähigkeit annimmt, die in dem Vorhandensein eines Einkommens über den zum Unterhalte erforderlichen Bedarf hinaus ihren Ausdruck findet, und die diesen Ueberschuß restlos wegsteuert. Diesen vom fiskalischen Standpunkte aus gesehen, idealen Ertrag vermag nur eine direkte Steuer zu erbringen; denn das Charakteristikum der indirekten Steuern liegt ja eben darin, daß sie bei der Bemessung die im Einkommen bzw. Vermögen ausgedrückten Beteiligungsziffern nicht zugrunde legen. K a n n so in diesem Sinne vollkommen nur eine direkte

---

1) Die Einheit, auf die alle Beteiligungsziffern zurückgeführt werden, wird durch die „Währung“ bestimmt.

Steuer sein, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß sie in diesem Sinne auch vollkommen sein **muß**, und fraglos kann in einer indirekten Steuer eine viel weiter gehende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommen, als in einer direkten.

Das preußische Einkommensteuergesetz beruht auf dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Demgemäß findet dieses Prinzip — abgesehen von einigen Sondervorschriften, die hier unerwähnt bleiben können — gerade in den grundsätzlichen Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes seinen Ausdruck; nämlich:

1) in der Bemessung der Steuersätze nach Prozenten des Einkommens,
2) in der Degression der Steuersätze zugunsten der kleineren Einkommen,
3) in der Freilassung der untersten Einkommensstufen in Verbindung mit
4) dem Kinderprivileg.

Die in diesem Komplex von Bestimmungen enthaltenen Garantien zum Schutze der minderbemittelten Bevölkerung dürften als durchaus hinreichend erachtet werden, um eine Ueberbürdung regelmäßig auszuschließen. Und man wird weiterhin anerkennen müssen, daß die preußische Einkommensteuer dank ihres eminent glücklichen Aufbaues noch eine recht nennenswerte Erhöhung ihrer Sätze vertragen dürfte, ohne daß es geboten wäre, ihre Grundlagen zu verlassen. Nur eine Verschärfung der Degression und ein Ausbau des Kinderprivilegs dürften zu fordern sein. So finden wir die Möglichkeit einer bis auf weiteres unbeschränkten Ertragssteigerung gerade bei der preußischen Einkommensteuer, d. h. bei einer direkten Steuer, die die im Einkommen ausgedrückte Leistungsfähigkeit der Zensiten zur Grundlage hat. Und daß diese Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit und die besondere Möglichkeit der Steigerung ihrer Erträge nicht zufällig **nebeneinander** hergehen, sondern daß die erstere Eigenschaft die letztere als ihre **Voraussetzung** bedingt, ergibt sich direkt aus der des Beweises nicht bedürftigen Tatsache, daß weitere Ertragssteigerungen immer zugleich auch eine weitere Verschärfung des Grundprinzipes verlangen werden, daß die denkbar höchste Ertragssteigerung aber seine **ausschließliche** Geltendmachung beanspruchen wird. Also: Einkommensteuern, die begrifflich die Leistungsfähigkeit der Zensiten zur Bemessungsgrundlage haben, steigen in ihren Erträgen, je schärfer dieses Grundprinzip in ihren Bestimmungen ausgedrückt ist; und sie bringen den denkbar höchsten Ertrag, wenn sie ihr Grundprinzip rein, d. h. unter Ausschluß aller sonstigen Bemessungsgrundlagen, darstellen. Bemißt sich eine Einkommensteuer **nurmehr** nach der Leistungsfähigkeit — d. h. schont sie nicht nur den Schwachen, soweit dies unabweisbar ist, sondern faßt sie zugleich den Leistungsfähigen, soweit er eben steuern kann, so daß nach Abzug der Steuer auch ihm nur das Notwendige verbleibt — so bringt sie **den** Ertrag, der überhaupt als Steuer aufkommen kann. Keine indirekte Steuer vermag das Gleiche.

Ich habe die indirekten Steuern negativ als diejenigen Steuern charakterisiert, bei deren Bemessung von der in der Beteiligung am Volkseinkommen ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Zensiten abstrahiert wird. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß eine indirekte Steuer an der Leistungsfähigkeit der Zensiten schlechthin mit verbundenen Augen vorbeigehen muß. Die Schaumweinsteuer ist gewiß nicht zum Tort der Aermsten im Lande ersonnen worden, und auch zur Empfehlung der Aufwandsteuer führe ich ja gerade den Umstand ins Feld, daß in ihr die Leistungsfähigkeit der Zensiten besonders weitgehende Berücksichtigung findet. Aber: So gewiß eine bestimmte indirekte Steuer die Leistungsfähigkeit besser zu berücksichtigen vermag, als eine bestimmte direkte Steuer es tut, so gewiß ist auch, daß alsdann ein solcher Vorzug ihr nicht wegen, sondern trotz ihrer Eigenschaft als indirekte Steuer zuzuerkennen wäre. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit vermag eine noch so hervorstechende Eigenschaft einer indirekten Steuer zu sein; sie bleibt ihr accidentale. Ihr essentiale ist sie nie, da nie der Ausgangspunkt für ihre Bemessung die Leistungsfähigkeit, sondern immer nur die Leistung schlechthin ist. Einer Steigerung ihres Aufkommens zur Höhe des möglichen Steueraufkommens überhaupt ist daher auch die vollkommenste indirekte Steuer unfähig, mag sie immerhin um ein Vielfaches besser sein, als irgendeine bestehende indirekte Steuer es ist. In Hinsicht auf die möglichen Erträge — d. h. die Ertragsfähigkeit steigernd — wirkt aber die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auch dort, wo sie, wie bei der indirekten Steuer, nur accidentale der Steuer ist. Sie ist also, und zwar auch vom rein fiskalischen Standpunkte aus, als Vorzug einer indirekten Steuer ebenso gut wie einer direkten zu betrachten.

Von den bestehenden indirekten Steuern sieht eine Gruppe von jeglicher Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Zensiten ab. Zu ihnen rechnen insbesondere die Abgaben, die auf die Güter des Massenverbrauchs gelegt sind. Durch welchen Vorzug gerade diese Steuern ausgezeichnet sind, scheint mir schwer zu entscheiden. Jedenfalls wird man die relativ einfache Art ihrer Erhebung als Vorzug einer Steuer nur dann besonders hervorheben, wenn sonstige Vorzüge schwer zu entdecken sind. Ist sie doch beispielsweise ein Vorzug, der der Kopfsteuer den entschiedenen Vorrang vor der Einkommensteuer verschaffen müßte. Besonders verdächtig sind mir aber stets diejenigen Rechtfertigungsversuche erschienen, die in dieser, den Unterschied zwischen arm und reich ignorierenden, Form der Besteuerung ein Korrelat für die Allgemeinheit der Staatsbürgerrechte, insbesondere für ein demokratisches Wahlrecht, finden möchten. Mit derartigen Theorien trägt man in die Steuerpolitik wesensfremde Tendenzen hinein, deren praktische Verfolgung zu schlechthin indiskutablen Ergebnissen führen müßte, deren Anerkennung in der Finanzwissenschaft aber etwa Anlaß zur Erörterung der Frage geben könnte, wie weit der Ausbau der indirekten Steuern gediehen sein muß, um den Uebergang zur parlamen-

tarischen Regierungsform im Deutschen Reiche zu rechtfertigen bzw. zu fordern.

Der absolute Ertrag der auf Massenverbrauchsgüter gelegten Abgaben mag wegen der großen Menge der beisteuernden Zensiten, deren Zahl sich mit der Bevölkerungsziffer annähernd zu decken vermag, immerhin beträchtlich sein. Ihr relativer Ertrag, d. h. das Verhältnis des aus solchen Steuern möglichen Aufkommens zu dem durch eine Besteuerung überhaupt zu erzielenden Aufkommen, muß stets außerordentlich gering sein. Denn es bedarf der Erwähnung kaum, daß eine Erhöhung derartiger Abgaben, die die hohen Einkommen noch kaum berührt, schon eine Ueberbürdung der leistungsschwächsten Zensiten bedeuten kann. Und eine solche Ueberbürdung muß — sofern sich nicht der Konsum von den belasteten Gütern ab- und steuerfreien Surrogaten zuwenden kann, eine Entwicklung, die wieder das Steueraufkommen ungünstig beeinflussen müßte — zu denjenigen Wirkungen führen, die stets eintreten, wenn ein Mißverhältnis zwischen dem Einkommen größerer Volksteile und deren gewohnheitsmäßigen Bedürfnissen entsteht, nämlich zu einer in volkswirtschaftlicher wie ethischer Hinsicht gleich unerwünschten Reduktion in der Lebenshaltung weiter Kreise, die erst allmählich, und nicht ohne Schaden für das Volksganze, sich wieder zu ihrer früheren Höhe entwickeln wird.

Nun mag man der Auffassung sein, daß unser heutiges direktes Steuersystem die minderbemittelten Bevölkerungsklassen im Verhältnis zu den Wohlhabenden allzu günstig behandelt, daß also das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch eine verhältnismäßige Ueberbürdung der höheren Einkommen bzw. größeren Vermögen verletzt würde und verletzt bliebe, wenn nicht eben die direkten Steuern in den indirekten Steuern — insbesondere in den auf die Massenverbrauchsgüter gelegten — ihre sachgemäße Ergänzung fänden. Einer derartigen Argumentation würde aber wohl entgegenzuhalten sein, daß es kaum als zweckmäßig anerkannt werden dürfte, den Unvollkommenheiten eines der Vervollkommnung durchaus zugänglichen Systemes nicht durch seine mögliche Vervollkommnung, sondern statt dessen durch seine Paarung mit „ergänzenden“ Steuern zu begegnen, in der Erwartung, daß die diesen ergänzenden Steuern begrifflich anhaftenden Unvollkommenheiten wieder, in der entgegengesetzten Richtung wirkend, den erstrebten Ausgleich herbeiführen werden. Mag immerhin — im ganzen genommen — auch auf diesem Wege ein gewisser Ausgleich erzielt werden; daß die Auswirkungen einer derartigen Kombination im einzelnen Falle recht viel Willkürliches behalten müssen, wird schwer abzustreiten sein.

Nur eine zweite Gruppe der indirekten Steuern sei noch erwähnt, weil sie äußerlich den schärfsten Gegensatz zu der oben behandelten Gruppe darstellt, nämlich die der Luxussteuern. Eignet den Steuern der eben behandelten Gruppe wenigstens häufig der Vorzug absolut hoher Erträge, so fehlt den Luxussteuern in der Regel auch dieser. Daß ihre relative Ertragsfähigkeit nur gering sein kann, ergibt sich —

ohne daß es hierfür des näheren Beweises bedürfte — aus der nur geringen Zahl der betroffenen Zensiten und der nahezu unbeschränkten Möglichkeit willkürlicher Ertragsreduktion durch Abkehr vom Konsum. Sind diese Steuern hiernach, vom steuerpolitischen Standpunkte aus betrachtet, noch unvollkommener als die der vorigen Gruppe und kaum gering genug zu bewerten, so sind sie immerhin harmlos. Unheil vermögen sie nicht zu stiften. Mag man sie noch so zweckwidrig überspannen, sie werden vielleicht ertraglos, schädlich wirken sie nie. Ihre Einführung oder Erhöhung vermag sogar — sollte auch die erstere finanziell fast bedeutungslos sein, die letztere finanziell zweckwidrig wirken — als sozialpolitische captatio benevolentiae durchaus erfreuliche Nebenwirkungen auszulösen. Nur ist dies kein Vorzug, der sie als *Steuer* zweckmäßig erscheinen läßt.

Nur scheinbar bedeutet es einen Widerspruch zu meinen bisherigen Ausführungen, daß gerade diese Gruppe von Steuern, die doch nur die Leistungsfähigen erfaßt, besonders karg in ihren Erträgen bleibt. Die Erklärung liegt auf der Hand: *Nur Leistungsfähige besteuern*, und diese Steuer mehr oder minder willkürlich an einen einzelnen, durch Leistungsfähigkeit bedingten wirtschaftlichen Vorgang anschließen, heißt eben noch nicht, die *Leistungsfähigkeit zur Bemessungsgrundlage* für die Steuer nehmen.

Ich möchte meine Ausführungen dahin zusammenfassen: Die Mängel, deren Vorhandensein bei den letztbehandelten Steuergruppen ich behaupte und nachzuweisen gesucht habe, beruhen im wesentlichen auf der den Steuern dieser Gruppen zugehörigen Eigenschaft, *indirekte* Steuern zu sein. Sie sind begrifflich mit diesen Steuern verbunden und nur zugleich mit ihnen zu beseitigen. Hieraus mag man die Forderung herleiten, daß die indirekten Steuern durch direkte zu ersetzen seien, soweit dieses möglich ist. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, würde eben in der Unmöglichkeit ihrer Beseitigung die — vielleicht einzige, aber auch vollauf genügende — Begründung ihrer Existenzberechtigung liegen.

Die Streitfrage, ob die Deckung des gesamten staatlichen Finanzbedarfes durch eine *Einheitssteuer* das Ideal jeder Besteuerung darstellt, oder ob die *Vielheit der Steuern* den Vorzug verdient, mag unerörtert bleiben. Die Steuertheorie bekennt sich heute wohl geschlossen zur Vielheit der Steuern, in Steuerpolitik und Steuerpraxis ist der Gedanke der Steuereinheit, wenn man von ihren ursprünglichen rudimentären Erscheinungsformen in diesem Zusammenhange absieht, niemals bewußt durchgeführt worden. Jedenfalls wird man — selbst wenn man mit mir der Streitfrage bei steigendem Finanzbedarfe steigende Bedeutung beimessen wollte — der Auffassung sein, daß die Einheitssteuer versagen muß, sofern den Steuerschuldnern mehrere selbständige Steuergläubiger konkurrierend gegenüberstehen. Und da, der staatsrechtlichen Struktur des Deutschen Reiches entsprechend, dem Reiche so gut wie den Bundesstaaten ein autonomes Besteuerungsrecht zusteht, wird die Notwendigkeit einer Vielheit von Steuern, ohne daß es hierfür der

näheren Ausführungen bedürfte, zugrunde gelegt werden können. Nun hat die geschichtliche Entwicklung dahin geführt, daß heute die direkten Steuern — insbesondere deren vornehmste, die Einkommensteuer — den wohlerworbenen Besitz der Einzelstaaten ausmachen, und daß demgemäß das Reich die politische Möglichkeit nicht hat, auf diese Steuern zurückzugreifen. So wird man gut tun, sich bei dieser Lage der Verhältnisse mit den indirekten Steuern als solchen trotz ihrer notwendigen Mängel zu befreunden und sich mit dem Ziele zu bescheiden, unter den zahlreichen Möglichkeiten einer indirekten Besteuerung solche zu suchen, die in ihren korrespondierenden Wirkungen — der Erträglichkeit und damit der Ergiebigkeit — den direkten Steuern am nächsten kommen. Diesem Ziele glaubte ich mit meinem Vorschlage der Reichsaufwandsteuer mich genähert zu haben, und die Befürwortung der Verbrauchseinkommensteuer durch Mombert hat mich in dieser Ueberzeugung bestärkt.

Reichsaufwandsteuer und Verbrauchseinkommensteuer haben als Objekt der Besteuerung den Verbrauch. Wenn nun auch der Verbrauch vom Einkommen nicht schlechthin unabhängig ist, indem regelmäßig das Einkommen die Höchstgrenze für den Verbrauch bildet, so wird doch zuzugeben sein, daß beide, Verbrauch und Einkommen, in einer weiteren — insbesondere ziffernmäßig darstellbaren — Beziehung zueinander nicht stehen, daß vielmehr die Höhe des Verbrauches, innerhalb der durch das Einkommen gegebenen Begrenzung, von einer Reihe verschiedener Faktoren bestimmt wird. Diese Faktoren liegen zu klar zutage, als daß es erforderlich sein dürfte, des näheren auf sie einzugehen. Hier mag der Hinweis auf den Charakter des Verbrauchers als auf das hervorragendste subjektive Bestimmungsmoment und die Bemerkung genügen, daß das maßgebendste objektive Moment in der Art des Einkommens — insbesondere in seiner Fundierung, Gleichmäßigkeit, Entwicklungsfähigkeit — zu erblicken sein wird. Sind sonach Verbrauch und Einkommen nicht nur begrifflich völlig voneinander verschieden, sondern stehen sie auch in keinerlei notwendigem oder auch nur erfahrungsgemäß wiederkehrendem festen Verhältnis zueinander, so wird anzuerkennen sein, daß Reichsaufwandsteuer und Verbrauchseinkommensteuer indirekte Steuern — jedenfalls nach dem als maßgebend hier zugrunde gelegten Kriterium — sind. Daß sie es auch nach den sonst hierüber bestehenden Theorien sind, ergibt sich aus ihrer Wesensgleichheit mit den auf einzelne Verbrauchsartikel gelegten Steuern. Denn es wird nicht wohl angängig sein, einen Wesensverschiedenheit bedingenden Unterschied zwischen zwei Steuern daraus herzuleiten, daß die eine den Verbrauch besteuert, soweit er im Erwerb eines bestimmten Artikels zum Ausdruck gelangt, die andere den Verbrauch allgemein — nicht radiziert auf den Erwerb bestimmter Gegenstände — erfaßt.

Vermag die Reichsaufwandsteuer — eben wegen ihres Charakters als indirekte Steuer — dem hier skizzierten Idealbild einer Steuer sich nicht so weit zu nähern, wie jede Einkommensteuer dieses kann, also

auch die preußische Einkommensteuer bei entsprechender Fortbildung ihrer Bestimmungen es vermöchte, so dürfte sie doch den vornehmsten Vorzug, der eine Steuer vor der anderen auszeichnen kann, nämlich den, daß sie die Leistungsfähigkeit stärker als andere berücksichtigt, in besonders hohem Maße besitzen. Indem sie den Verbrauch erst von einer gewissen Höhe an erfaßt, läßt sie die Leistungsschwachen frei. Denn da der Verbrauch regelmäßig und auf die Dauer das Einkommen, in dem die Leistungsfähigkeit sich ausdrückt, nicht übersteigen kann, bleibt mit dem steuerfrei belassenen Verbrauch auch das Einkommen, mit dem dieser Verbrauch gedeckt wird, frei von Belastung.

In ihrer Auswirkung nach der anderen Seite hin, in der vollen Erfassung der Leistungsfähigkeit, steht die Aufwandsteuer hinter der Einkommensteuer entschieden zurück. Denn so gewiß der Verbrauch das Einkommen auf die Dauer nicht zu übersteigen vermag, so gewiß vermag er dauernd wesentlich dahinter zurückzubleiben. Es findet nicht jede Steigerung der Leistungsfähigkeit in einer Steigerung des Aufwandes und, in deren Folge, in einer Erhöhung der Aufwandsteuer ihr Widerspiel. Immerhin aber ist für eine, die Aufwandsteuer erhöhende, Vermehrung des Aufwandes eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit erfahrungsgemäß die regelmäßige Voraussetzung. Und daß von der Aufwandsteuer nicht auch diejenigen Fälle hohen Verbrauches getroffen werden, bei denen im höheren Aufwande — mit Rücksicht auf die Stärke der am Verbrauch und Einkommen partizipierenden Familie — hohe Leistungsfähigkeit nicht zum Ausdruck kommt, ist unschwer durch differenzierte Bemessung des freien Aufwandes — entsprechend den von mir gemachten Vorschlägen[1] — zu gewährleisten. Wo schließlich hoher Aufwand die Folge von Krankheiten, Unglücksfällen usw. ist, mag man — sollte dieses wirklich erforderlich sein — entgegen der seinerzeit von mir vertretenen Auffassung[2] Kautelen schaffen, wie dies auch Mombert vorschlägt[3]. Immerhin möchte ich den Hinweis darauf nicht ganz unterlassen, daß ein exorbitant hohes ärztliches Honorar, etwa für eine Operation, ein vorzüglicher Gradmesser für die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Patienten zu sein pflegt.

Die Vielheit der Steuern als System hat zur Folge, daß die einzelnen Steuern neben ihren absoluten Vorzügen auch relative Vorzüge zu haben vermögen. Diese relativen Vorzüge möchte ich darin erblicken, daß die Steuern in das System, in das sie hineingesetzt werden, auch hineinpassen, d. h. daß sie in ihren Wirkungen das Aufkommen bereits bestehender Steuern zum mindesten nicht beeinträchtigen. In dieser Hinsicht soll nochmals unterstrichen sein, daß ich mir von der Aufwandsteuer einen besonders günstigen Einfluß zunächst auf die Einkommensteuer verspreche. Die Bedeutung, die es für die Veranlagung zur Einkommensteuer — und zwar in desto stärkerem Maße,

1) S. 785. Aehnlich, aber meines Dafürhaltens den wirtschaftlichen Verhältnissen minder entsprechend: Mombert, S. 15.

2) S. 792.

3) S. 26.

je länger die Aufwandsteuer besteht — haben muß, wenn das Interesse der Zensiten, Ersparnisse zu verschweigen, durch ein Interesse, Ersparnisse auf Heller und Pfennig nachzuweisen, ersetzt wird, dürfte jeder anerkennen, der bei dem Veranlagungsgeschäft häufiger noch empfunden als festgestellt hat, in welchem Maße das Einkommen aus Ersparnissen der Veranlagung entzogen wird. Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim. Wer bei Bestehen der Aufwandsteuer das künftige Einkommen aus Rücklagen der Einkommensteuer entziehen will, wird ein Vielfaches des etwa per nefas ersparten Betrages in Form der Aufwandsteuer zu zahlen haben.

Daß alle diese Ausführungen auch für das Verhältnis der Aufwandsteuer zur Vermögenssteuer zutreffen, bedarf der näheren Ausführung nicht. Daß aber darüber hinaus das bloße Bestehen der Aufwandsteuer die Vermögensbildung positiv fördern wird — wie dies anscheinend Mombert annimmt [1]), und wie auch ich es als wenigstens möglich in meinem ersten Aufsatze angedeutet habe [2]) — glaube ich nicht erwarten zu dürfen. Wie jede Steuer, so belasten auch Aufwandsteuer und Verbrauchseinkommensteuer das Einkommen, aus dem sie zu entrichten sind, also die Quelle, aus der die Vermögen fließen. Nun mag die Aufwandsteuer in zwei Gruppen von Fällen zur Reduktion des Verbrauches führen; einmal in denjenigen, in denen Aufwand und Einkommen sich decken, in denen also die durch die Steuer herbeigeführte Verteuerung des Aufwandes seine Einschränkung nach sich ziehen muß, zweitens in denjenigen Fällen, in denen das Einkommen zwar nicht verbraucht wird, Rücklagen in bestimmter Höhe sich aber als wirtschaftliche Notwendigkeit darstellen. In diesen Fällen steht dem verringerten Verbrauch eine entsprechende Ersparnis nicht gegenüber, die Einschränkung des Verbrauches führt zur Vermögensbildung also nicht. In der dritten Gruppe der möglichen Fälle schließlich, in denen die Höhe des Einkommens das Auflegen von Ersparnissen über das wirtschaftlich notwendige Maß hinaus zuläßt, wird die Aufwandsteuer, meiner Auffassung nach, gleichfalls nicht zur verstärkten Vermögensbildung führen. Deren Voraussetzung müßte — mit Rücksicht darauf, daß die Aufwandsteuer nicht einzelne bestimmte Aufwendungen, sondern den in der gesamten Lebenshaltung ausgedrückten Aufwand erfaßt und damit verteuert — eine Reduktion eben dieser gesamten Lebenshaltung sein. Nun mag der begreifliche Wunsch, Steuern zu sparen, gelegentlich die Enthaltung vom Verbrauch einzelner, besonders besteuerter, Gegenstände im Gefolge haben. Fanatiker aber, die nur zwecks Steuerersparnis ohne wirtschaftlichen Zwang sich veranlaßt fühlen, die ihren Gewohnheiten und Neigungen entsprechende Lebenshaltung durch eine wohlfeilere zu ersetzen, dürften Ausnahmenaturen sein, deren Tun und Lassen die wirtschaftlichen Ergebnisse der Aufwandsteuer, im ganzen genommen, nicht beeinflussen wird. Vermag also meines Dafürhaltens die Aufwandsteuer nicht, die Vermögensbildung positiv zu fördern, so gibt sie doch ganz gewiß

1) Vorbemerkung S. 29.
2) S. 785.

auch keinen Anreiz zur Steigerung des Verbrauches; und hierdurch unterscheidet sie sich vor allem von der Vermögenszuwachssteuer und den in neuerer Zeit erörterten „Ueberflußsteuern", die in ihrer Wirkung eine Prämiierung des Verbrauches darstellen.

Ist hiernach die Aufwandsteuer ebenso wie die Verbrauchseinkommensteuer durchaus geeignet, das Aufkommen aus direkten Steuern günstig zu beeinflussen, so ist sie auch durchaus verträglich mit den bestehenden indirekten Steuern. Daß sie insbesondere neben den Steuern auf Massenverbrauchsartikel keine Doppelbesteuerung darstellt — abgesehen davon, daß in Beziehung auf das durch jede Steuer belastete Einkommen neben einer bereits bestehenden jede weitere Steuer Doppelbesteuerung bedeutet — und daß eine durch sie etwa bewirkte Doppelbesteuerung gewisser reiner Luxusausgaben noch eben kein Unglück wäre und jedenfalls nicht den Verzicht auf die allgemeine Aufwandsteuer zu erfordern brauchte, glaube ich bereits oben genügend nachgewiesen zu haben.

Stimme ich so — ungeachtet der von mir gemachten Einschränkung, daß ich mir von der Aufwandsteuer einen positiven Einfluß auf die Vermögensbildung nicht verspreche — im wesentlichen auch mit denjenigen Ausführungen Momberts überein, in denen er den Vorzug der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für seine Verbrauchseinkommensteuer in Anspruch nimmt[1]), so trennt sich doch in einem — im Rahmen des Ganzen allerdings unwesentlichen — Punkte unser Denken. Mombert trägt in diesem Zusammenhange ein moralisierendes Element in die Steuerpolitik, indem er die zur Vermögensbildung führende Sparsamkeit als wirtschaftlich und national wertvolle Tugend preist[2]), die er durch Ersparnisse an der Verbrauchseinkommensteuer belohnt sehen will. Nun soll die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Kapitalkonzentration und ihre hervorragende Bedeutung für die Produktionssteigerung und in ihrer Folge für die Kapitalneubildung gewiß nicht bestritten werden. Nicht geringer aber dürfte auch die steigende Konsumtion zu bewerten sein. Gehobene Lebenshaltung weiterer Kreise ist nicht nur der Ausdruck volkswirtschaftlichen Fortschrittes, sondern auch die Voraussetzung weiterer Entwicklung. Einschränkung des Verbrauches bedeutet stets gleichzeitig Verringerung der Produktionsgelegenheiten und -möglichkeiten. So haben die Individualitäten des Sparers und des Verbrauchers beide ihre volkswirtschaftliche Berechtigung, und in ihrer Zugehörigkeit zu einer oder der anderen dieser beiden Gruppen wird der volkswirtschaftliche oder nationale Mehr- oder Minderwert einer Persönlichkeit schwerlich zu suchen sein.

So ist es mir denn auch bei aller Zuneigung, die ich meiner Aufwandsteuer entgegenbringe, nicht vergönnt, in ihr eine Art Palladium hoher nationaler Güter zu erblicken. Die Aufwandsteuer — ihre Ein-

1) S. 8, 31.
2) S. 7, 31.

führung vorausgesetzt — wird keine schlummernden volkswirtschaftlichen oder nationalen Tugenden wecken. Auch das Wirtschaftsleben in irgendeiner Form positiv günstig beeinflussen wird sie wohl nicht. Eine Steuer hat aber auch weder den Zweck, erzieherisch zu wirken, noch kann sie — sei sie, wie sie sei — die Produktion anregen oder fördern. Eine Steuer soll Erträge bringen, das ist ihr Daseinszweck. Und wenn sie hohe Erträge bringt, ohne schädliche Nebenwirkungen auszulösen, oder doch schädlichere als andere Steuern, dann erfüllt sie ihren Zweck, und dann ist sie gut.

Der Ertrag der Aufwandsteuer würde naturgemäß durch die Einzelheiten ihrer Bestimmungen — insbesondere die Wahl der Steuersätze — bedingt sein. Ihre Ertragsfähigkeit ist außerordentlich groß und dürfte nur hinter der der Einkommensteuer zurückbleiben. Dieser Vorzug ist aber um so höher zu bewerten, als die Aufwandsteuer eine indirekte Steuer ist, und als solche das Stigma minderer Vollkommenheit mit auf den Weg bekommen hat. Aber gerade dieser Mangel charakterisiert sich für unsere finanziellen Verhältnisse als ihr wesentlicher relativer Vorzug, indem er die meines Dafürhaltens unerläßliche Voraussetzung für ihre Einführung als Reichssteuer ist. Die steigenden Bedürfnisse des Reiches haben dieses in letzter Zeit zu einer Finanzpolitik geführt, die mit einer gewissen Sorge von denjenigen Politikern verfolgt worden ist und verfolgt werden mußte, die in der finanziellen Selbständigkeit der Bundesstaaten die notwendige Voraussetzung ihrer politischen Selbständigkeit und damit ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Eigenart erblicken. Die in der starken Einheit des Reiches kraftvoll umschlossene Vielheit und Mannigfaltigkeit der Einzelstaaten, die nach dem schönen Ausspruche Friedrich Wilhelms IV. auch das Reich jenem edelen Erze gleichen läßt, das aus vielen Metallen zusammengeschmolzen uns ein einziger Edelstein ist, steht und fällt nun sicherlich nicht mit der Aufwandsteuer und würde auch an einer — noch so zweckwidrigen — Reichseinkommensteuer noch nicht gleich zugrunde gehen. Aber, die Gefahr unerwünschter Eingriffe in die geschichtlichen Rechte der Einzelstaaten, die schließlich an die Wurzeln ihres Daseins rühren müßten, ist wohl auf keinem Gebiete in so bedrohliche Nähe gerückt, wie auf dem der steuerlichen Gesetzgebung. Die Aufwandsteuer bleibt dem Bannkreise der einzelstaatlichen Finanzwirtschaft fern.

Die technischen Schwierigkeiten, denen der Erlaß eines Reichsaufwandsteuergesetzes und demnächst die Veranlagung zur Aufwandsteuer begegnen könnte, dürften überwindlich sein, sollen indessen nicht einseitig unterschätzt werden. Sie liegen in erster Linie darin begründet, daß der Begriff „Einkommen“, der meiner Auffassung nach, zur Bestimmung des weiteren Begriffes „Aufwand“ nicht wohl entbehrt werden kann, in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht so gleichmäßig feststeht, daß er als gegeben vorausgesetzt werden könnte. Ebenso fehlt es an einheitlichen Bestimmungen darüber, wie das Einkommen zu ermitteln ist. Es liegt nun auf der Hand, daß sich die

Veranlagung zur Aufwandsteuer, die den Einzelstaaten verbleiben müßte, gänzlich verschieden gestalten muß, je nachdem sie sich unmittelbar an eine bereits bestehende Veranlagung zu einer Einkommensteuer anschließen kann oder nicht. Wo und soweit dieses nicht der Fall ist, wird die Veranlagung zur Aufwandsteuer eine recht erhebliche Belastung der einzelstaatlichen Behörden darstellen. Indessen auch hier wird der Wille den Weg zum Ziele zu finden wissen, und ist er gefunden, so darf angenommen werden, daß sich die weiteren Bestimmungen, insbesondere die über die Bemessung des freien Aufwandes, der Absetzungen, des steuerpflichtigen Aufwandes, der Steuerstufen und Steuersätze und hiernach die Steuerberechnung als ebenso durchführbar erweisen werden, wie es beispielsweise möglich war, entsprechende Bestimmungen im Reichszuwachssteuergesetze zu erlassen und im wesentlichen sachgemäß durchzuführen. Jedenfalls wird billig zuzugeben sein, daß unsere Gesetzestechnik und Verwaltungspraxis schon ernstere Schwierigkeiten überwunden haben, als diejenigen es sind, die dem Erlasse eines Reichsaufwandsteuergesetzes und seiner Durchführung sich entgegenzustellen vermöchten.

XVII.

Knaben- und Mädchengeburten in Krieg und Frieden.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Der Krieg stellt uns nicht nur vor neue rein wirtschaftliche Aufgaben und ihre Lösungsversuche, sondern er veranlaßt auch die Bevölkerungspolitiker, ihre Anschauungen, die zumeist für den Frieden zugeschnitten waren, einer Nachprüfung zu unterziehen, um zu erfahren, ob diese Anschauungen noch in vollem Umfange weiterbestehen oder verändert werden müssen. Zu diesen Anschauungen oder Ansichten gehört auch das Geschlechtsverhältnis der Geborenen. Es ist allgemein bekannt, daß in den Kulturstaaten mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Die Sterblichkeit der Knaben ist aber ganz allgemein größer, als die der Mädchen, so daß im gegebenen Zeitpunkte, z. B. bei der Volkszählung, gewöhnlich mehr Vertreter des weiblichen, als des männlichen Geschlechtes vorhanden sind. Doch das nur nebenbei. Uns interessiert hier vorzugsweise das Ueberwiegen der Knaben über die Mädchen bei der Geburt. Man nimmt gewöhnlich an — auch der bekannte und berühmte Feldprobst zur Zeit Friedrich des Großen, J. P. Süßmilch, tat dies —, daß auf 100 Mädchengeburten rund 105 Knabengeburten entfallen. Es erhebt sich ganz von selbst die Frage, ob dieses Verhältnis überall, so auch im Kriege noch zu Recht besteht.

Da für Deutschland noch keine das Jahr 1914 betreffende Zahlen vorliegen, fassen wir zunächst Preußen ins Auge. Man erhält folgende Ziffern:

Königreich Preußen.

Jahr	Geborene überhaupt		Lebendgeborene				Auf 100 weibliche Lebendgeborene entfielen männliche	
			überhaupt		darunter uneheliche		überhaupt	bei den unehelichen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
1913	621 900	587 600	601 854	571 676	49 744	48 139	105,28	103,33
1914	619 863	582 665	599 728	566 852	50 975	48 197	105,80	105,76

Man bemerkt zunächst, daß der Geburtenrückgang sich nur auf die ehelichen, aber nicht auch auf die unehelichen erstreckt. Die un-

ehelich Lebendgeborenen beider Geschlechter haben sogar 1914 gegen 1913 zugenommen, und zwar die Knaben stärker, als die Mädchen.

Ferner ist die Abnahme bei allen sowie bei den Lebendgeborenen — ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Herkunft — von 1913 auf 1914 hinsichtlich der Mädchen stärker, als hinsichtlich der Knaben. Denn von diesen — den Knaben — wurden nur rund 2000 weniger geboren, hingegen von den Mädchen rund 5000.

Das Geschlechtsverhältnis der Lebendgeborenen hat sich bei allen Kindern von 1913 auf 1914 nur wenig geändert. Es entfielen auf 100 weibliche Lebendgeborene 1913: 105,28, 1914: 105,80 männliche. Die erstgenannte Ziffer kommt der eingangs angeführten landläufigen im Betrage von 105 recht nahe. Auffallend hingegen ist die bedeutend stärkere Zunahme bei den unehelichen: 103,33 in 1913, 105,76 in 1914. Man muß die noch nicht veröffentlichten Zahlen von 1915 abwarten, um zu sehen, ob diese Steigerung, d. h. die Zunahme der männlichen Geborenen gegenüber den weiblichen, auch im Kriege weiter anhält.

Denn da der Krieg Anfang August 1914 begann, können sich seine Wirkungen hinsichtlich der Geburten, besonders der Lebendgeburten, frühestens 9 Monate später, also im Mai 1915 zeigen (vgl. meine Ausführungen „Säuglingssterblichkeit, Geburtenhäufigkeit, Eheschließungen und Gesamtsterblichkeit in Berlin während des Krieges“ in diesen Jahrbüchern oben S. 548 fg.).

Für die Stadt Berlin tritt die Zunahme der männlichen über die weiblichen Lebendgeborenen deutlich zu Tage, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht:

Stadt Berlin.

Jahr	Geborene überhaupt		Lebendgeborene				Auf 100 weibliche Lebendgeborene entfielen männliche	
			überhaupt		darunter uneheliche		überhaupt	bei den unehelichen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
1913	21 868	20 625	20 945	19 888	4834	4674	105,31	103,42
1914	20 198	18 854	19 337	18 156	4352	4121	106,50	105,61
1915	16 751	15 498	16 019	14 974	3544	3326	106,98	106,55

Hier ist also zunächst der Geburtenrückgang allgemein, d. h. auch die uneheheIichen beider Geschlechter werden von ihm betroffen.

Die Steigerung des Anteils der männlichen Lebendgeborenen bezogen auf 100 weibliche ist sowohl bei allen, als auch bei den unehelichen, wie bereits erwähnt, unverkennbar. Die — wenn man so sagen darf — Normziffer von 105 Proz. männlich Geborenen auf 100 weibliche wird ausgesprochen bereits 1914 und noch mehr 1915 überstiegen und nähert sich dem hohen Satze von 107 Proz.

Ganz eigenartig liegen die entsprechenden Verhältnisse in Bayern. Hier erhält man für die Jahre 1913 und 1914 folgendes Bild:

Königreich Bayern.

Jahr	Geborene überhaupt		Lebendgeborene				Auf 100 weibliche Lebendgeborene entfielen männliche	
			überhaupt		darunter uneheliche		überhaupt	bei den unehelichen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
1913	93 493	87 692	90 855	85 674	13 075	12 998	106,05	100,60
1914	92 078	86 693	89 509	84 655	12 420	12 182	105,73	101,95

Auch hier ist der Geburtenrückgang allgemein. Aber die Quote der Knabengeborenen auf 100 Mädchengeborene zeigt bei allen Lebendgeborenen Abnahme- und bei den unehelichen Zunahmetendenz. Bei den unehelichen ist sie überhaupt auffallend klein: 100,60 in 1913, 101,95 in 1914, während sie bei allen normal verläuft: 106,05 bzw. 105,73. Worauf dieser kleine Prozentsatz bei den unehehlichen beruht, ist vorläufig nicht recht einzusehen. Er findet sich übrigens manchmal auch bei allen Lebendgeborenen, wie aus folgender Uebersicht für einige deutsche Städte, die das Jahr 1915 mit umfaßt, hervorgeht:

Stadt	Jahr	Lebendgeborene				Auf 100 weibliche Lebendgeborene entfielen männliche	
				darunter uneheliche		überhaupt	bei den unehelichen
		m.	w.	m.	w.		
Dresden	1913	5905	5392	1424	1316	109,52	108,21
	1914	5569	5326	1306	1265	104,56	103,24
	1915	4385	4136	1107	1031	106,02	107,37
Leipzig	1913	6890	6410	1624	1482	107,49	109,58
	1914	6547	6269	1451	1460	104,43	99,39
	1915 [1]	5388	5268	1183	1176	102,28	100,59
Magdeburg	1913	3215	3067	534	500	104,83	106,80
	1914	3299	3083	619	555	107,01	111,53
	1915	2555	2547	500	506	100,31	101,20
München	1913	6717	6452	.	.	104,11	.
	1914	6333	6118	1989	1917	103,51	103,75
	1915	5175	4987	.	.	103,77	.
Straßburg i. Els.	1913	1997	1912	.	.	104,45	.
	1914	1948	1829	.	.	106,51	.
	1915 [2]	1556	1475	.	.	105,49	.

Auffallend gering ist also bei allen Lebendgeborenen der in Rede stehende Prozentsatz 1915 in Magdeburg: 100,31; auch in Leipzig ist er mit 102,28 ziemlich klein. Bei den unehelich Lebendgeborenen steht 1915 Leipzig mit 100,59 besonders tief; allerdings ist dieser Satz etwas höher, als der entsprechende für 1914: 99,39 Proz., ein ganz seltener Fall. Magdeburg zeigt bei den unehelichen 1915 die ebenfalls kleine Quote von 101,20, die um so auffallender ist, als sie 1914 111,53 beträgt, ebenfalls ein ganz ungewöhnliches Verhältnis. Aber auch bei allen in Magdeburg Lebendgeborenen ist der Abfall von 1914

1) Ab 1. Januar 1915 einschließlich Mockau und Schönefeld.
2) Vorläufige Zahlen.

auf 1915 von 107,01 auf 100,31 bedeutend. Inwieweit hier der Krieg mitspielt — daß dies der Fall ist, erscheint ziemlich sicher —, muß die Zukunft lehren.

Jedenfalls zeigen unsere Betrachtungen, daß es mit den Regelmäßigkeiten der sogenannten statistischen Gesetze nicht so sicher steht, wie man ohne Weiteres anzunehmen geneigt ist. Der Satz: „105 männliche Geborene kommen gewöhlich auf 100 weibliche" gilt schon im Frieden nicht auf der ganzen Linie, geschweige denn im Kriege.

Es wäre wünschenswert, wenn derartige Abweichungen, wie die hier ermittelten, von möglichst vielen Seiten gesammelt und bekannt gegeben würden. So könnte die Bevölkerungsstatistik in erfreulicher Weise bereichert werden. Aber auch die Fürsorgebestrebungen, die sich doch in erheblichem Maße gerade auf die Neugeborenen erstrecken, würden durch ein derartiges Vorgehen weitere Anregungen erfahren.

Literatur.

IV.

Rudolf Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie.

Wien (Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung) 1915. 413 SS.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Julius Wolf-Berlin.

Im Augenblick, wo ich die Feder zu dieser Besprechung ansetze, geht die Nachricht durch die Blätter, daß die Berufung des Herrn v. Koerber an die Spitze des neuen österreichischen Kabinetts keine Hinausschiebung des Ausgleichswerkes bedeuten solle, wie man zunächst angenommen hatte. Die Verhandlungen, die bereits unter dem Vorgänger Koerbers fast zum Abschluß gediehen waren, sollen demnächst, wenn auch auf etwas anderer Grundlage, neu aufgenommen werden. Diese Nachricht rückt das Buch Siegharts wieder in den Brennpunkt der Aufmerksamkeit eines weiteren Kreises, freilich wäre es auch sonst mehr als ein bloßes „geschichtliches Dokument". Die Seele des Buches ist der Nachweis, daß das wirtschaftliche Wohlergehen Oesterreichs und Ungarns mit der Zolleinheit steht und fällt. Aber dieser Nachweis wird systematisch immerhin nur auf 30 aus den insgesamt 230 Seiten Text des Buches geführt. Das übrige ist, wie auch der Untertitel besagt, die Geschichte der Kämpfe, die länger als ein Jahrhundert um die Zwischenzollinie gegangen sind. Dem Autor führt in dem geschichtlichen wie in dem systematischen Teil das stärkste österreichische Staatsgefühl die Feder, der österreichische Patriot schlägt überall durch, trotzdem hat man den Eindruck, daß den Dingen keinerlei Gewalt angetan, Licht und Schatten vielmehr stets gerecht verteilt wird, der unbedingte Wille zur Objektivität vorhanden ist. Der Autor hat das Glück, daß sich ihm die Dinge ungezwungen zu dem Beweise fügen, den er von vornherein zu führen willens war. Ich persönlich bringe das größere Interesse nicht dem geschichtlichen Teil, der lange nicht in dem Maße beweiskräftig sein kann wie der systematische, entgegen. Aber ich bekenne, auch diesen geschichtlichen Teil vermöge der Lebendigkeit der Darstellung, die auf lästiges Beiwerk verzichtet und mit künstlerischer Hand ihres Amtes waltet, mit warmem Anteil gelesen zu haben. Die Materialbeherrschung ist eine vollkommene, der Autor ist nicht dem Stoffe untertan, sondern dieser ihm.

Vor jetzt fast 200 Jahren, 1722/23 wird Ungarn durch die „Ungarische Pragmatische Sanktion“ zu einer untrennbaren Gemeinschaft mit der Monarchie verbunden. Eine Zollgemeinschaft waren fürs erste Oesterreich und Ungarn ebensowenig wie die Erbländer selbst. Die Zwischenzölle, die zwischen diesen letzteren bestanden (und die übrigens ihrerseits schon einen Fortschritt nach der Zeit der privat- und landesfürstlichen Mauten darstellten, die an den Verkehrswegen statt an den Grenzen erhoben und erst durch Leopold I., Josef I und Karl VI. beseitigt worden waren), wurden 1775 durch Maria Theresia abgeschafft. Josef II. dachte auch daran, die Mautschranken zwischen Oesterreich und Ungarn niederzureißen. Das Widerstreben, das er wie sein Bruder Leopold II. bei diesem Unternehmen fanden, vereitelte die Ausführung. Die Gründe waren fiskalischer und übrigens auch handelspolitischer Natur. In der Folgezeit sind es die ungarischen Stände, welche die Aufhebung der Zwischenzölle im Interesse der ungarischen Ausfuhr, d. h. der ungarischen Landwirtschaft betreiben. Sie segeln dabei im Fahrwasser der Lehren der klassischen britischen Schule. Hauptsächlich Friedrich List bringt ihre Bekehrung zur Forderung eines ungarischen zollpolitischen Nationalstaates und damit nach einem Ausbau der Zwischenzollinie zuwege.

Die Gegenrevolution von 1850 holt nach, was längst hätte geschehen sollen: die Zwischenzollinie wird aufgehoben. Dabei ist es nun 66 Jahre lang seitdem verblieben. Ob es auch weiter dabei bleiben, d. h. ob Ungarn erkennen wird, daß die Listschen Ideen von der Zweckmäßigkeit eines wirtschaftlichen Nationalstaates nicht auf einen Mittelstaat gemünzt und daß sie aus Zeitverhältnissen geboren waren, die vermöge der sehr viel kleineren Reichweite der Absatzwege Vergleich mit den heutigen nicht zulassen, steht dahin. Sieghart sucht den Beweis zu führen, daß eine Zwischenzollinie ein Schnitt ins eigene Fleisch der magyarischen Volkswirtschaft wäre. Im übrigen bringt er aber die Einzelgeschichte der vorgedachten Entwicklung, umkleidet das Skelett mit Fleisch und läßt warmes Blut darin pulsieren. Seine Absicht ist dabei, „aus der Vergangenheit einen Ausblick in die Zukunft zu gewinnen und aus der mehr als hundertjährigen Erfahrung jene Grundsätze abzuleiten, die bei den künftigen Ausgleichsverhandlungen die Beachtung der Regierungen und der Vertretungskörper verdienen“. In Wirklichkeit werden diese Grundsätze dann freilich nicht so sehr der geschichtlichen Erfahrung abgewonnen, wie der unabhängigen systematischen Würdigung des volkswirtschaftlichen Für und Wider nach dem Stand der Interessen und der Einsichten von heute.

Aus den Daten, die Sieghart bietet, seien einige wenige herausgehoben. Der Absatz österreichischer Waren nach Ungarn wurde nach dem Siebenjährigen Kriege auf nur etwas über 4 Mill. Gulden geschätzt. Vor dem Siebenjährigen Krieg versorgten sich die ungarischen Kaufleute großenteils auch auf den Ostermessen in Breslau und Leipzig. Diese Bezüge fielen nach dem Krieg dahin. Der Handel war seitdem aber in steter Steigerung. 1783 war der Verkehr zwischen den Reichs-

teilen mindestens 22 Mill. Gulden, 1850 95 Mill. Gulden, 1900 1800 Mill. Kronen.

Bemerkenswert ist auch das zur Statistik des Schleichhandels in früherer Zeit Gebrachte. 1832 wird der Konsum von Kaffee für Deutsch-Oesterreich, Böhmen und Galizien mit 40 000 Ztr., für Ungarn und Siebenbürgen mit 5400 Ztr. beziffert. Der wirkliche Konsum soll aber 120 000 Ztr. gewesen sein, es wären somit annähernd zwei Drittel des Verbrauches geschwärzt worden. Eine Vermehrung des Schleichhandels nach Oesterreich glaubte man nicht zuletzt dem deutschen Zollverein ankreiden zu sollen. Ueber dessen erste Beurteilung in Oesterreich bringt Sieghart auch sonst interessantes Material. Am 3. November 1834 forderte Kaiser Franz die Hofkammer auf, sich über einen anonymen Aufsatz zu äußern, der die Wirkungen des neuen deutschen Zollvereines auf die Volkswirschaft Oesterreichs zum Gegenstand hatte. Die Antwort besagte, es sei auf Grund der Erfahrungen der ersten zehn Monate seit Bestand des Zollvereines kein Grund zu größeren Besorgnissen, da die Ausfuhr unabhängig von den Zollsätzen gestiegen und gesunken sei. Sieghart meint dazu: „Der Trost, es sei kein Grund zu größeren Besorgnissen, weil sich in den ersten zehn Monaten seit dem Bestande des Zollvereins keine wesentliche Verschiebung in Ein- und Ausfuhr ergeben habe, läßt uns die Höhe und Weite der Gesichtspunkte erkennen, nach denen dieses Ergebnis damals von Amts wegen beurteilt wurde, nachdem einmal das Urteil durch ein anonymes Schreiben angerufen war!“ Das Gutachten der Hofkammer spricht sich unbedingt gegen den Anschluß an den Zollverein, aber auch gegen Zollretorsionen aus. Metternich äußerte ein paar Jahre später eine andere Auffassung der Dinge — durch den Zollverein sei „ein neuer kommerzieller Gemeingeist erweckt worden“ —, er fand sich dabei mit niemand anderem als Ludwig Kossuth zusammen, der 1842 ausführte: „Alles zusammengenommen kann man wohl behaupten, daß die Staaten des Zollvereins innerhalb zehn Jahren an Wohlstand, Industrie, nationalem Selbstgefühl und Nationalkraft um ein Jahrhundert vorwärts geschritten sind.“

Der Stein im Wege der ungarischen Eigenentwicklung war die Steuerfreiheit des Adels. Wenn 1774 der Hofkommerzienpräsident Graf Kolowrat aussprach, daß bei allen Kommerzialvorstellungen mehr auf die deutschen als ungarischen Erblande zu sehen sei, so wird als Grund dafür nichts anderes angeführt, als daß ungarische Konkurrenzfabriken von steuer- und zollfreien Grundherren errichtet und betrieben würden. Nur durch den Bezug von in Oesterreich bereits versteuerten Waren konnte der für seinen eigenen Bedarf zollfreie ungarische Adel wenigstens indirekt zu einer Steuerleistung herangezogen werden. Ebenso erklärte Graf Hatzfeld 1776 eine Aufhebung der deutsch-ungarischen Zollgrenze dann erst möglich, wenn Ungarn sich im Kontributionswesen auf deutschen (sic!) — will sagen „österreichischen“ — Fuß setzen würde, welcher Zeitpunkt wohl „annoch sehr entfernt zu sein scheine“. Auch Fürst Kaunitz mahnt, daß die Aufhebung der Zwischenzölle „eine höchst erwünschte und allgemein ersprießliche Sache sei, und daß man diesen

großen Endzweck stets vor Augen haben und durch die Hinwegräumung der in Ungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen darauf arbeiten solle". Der ungarische Adel findet demgegenüber zur Vertretung des auf Aufhebung der Zwischenzolllinie gerichteten Programms nur allgemeine Wendungen und Beteuerungen, wie die (1828), daß es sich in der Forderung der Aufhebung der Zwischenzolllinie um den glühendsten Wunsch Ungarns handele. Die Wendung, Ungarn verdiene die gleiche kaiserliche Fürsorge wie die anderen Erbländer, kehrt häufig wieder. Zu einem Verzicht auf seine Steuerfreiheit schwingt der Adel sich aber nicht auf.

Die Steuerfreiheit des ungarischen Adels hat sich auch als das Hindernis eines Anschlusses Oesterreichs an den Zollverein erwiesen zu einer Zeit, wo dieser Anschluß noch möglich gewesen wäre, nämlich in der ersten Periode des Zollvereins. Hier kann Sieghart auch das Zeugnis Rudolf von Delbrücks heranziehen. Mit einer größtenteils steuerfreien Industrie mochte auch der Zollverein sich nicht verbinden.

War Ungarn bis Anfang der vierziger Jahre für Aufhebung der Zwischenzölle zwischen Oesterreich und Ungarn, aber ohne Preisgabe des ungarischen Steuerprivilegs gewesen, so wurde es durch Lists Nationales System der politischen Oekonomie zur Forderung des nationalen Wirtschaftsstaates bekehrt. Bereits 1844 war List in Ungarn „rezipiert" und die sich danach für Ungarn ergebenden Forderungen hat es in allem Wechsel der Zeiten bis heute nicht ganz auf- und preisgegeben. Der Ruf nach einer ungarischen Industrie und nach zollpolitischem Abrücken von Oesterreich ertönt bis in die Gegenwart, wenn auch in wechselnder Stärke. Begonnen wurde mit systematischem Boykott der österreichischen Manufakte durch den 1844 gegründeten und vom ungarischen Reichstag unter seine Fittiche genommenen ungarischen „Schutzverein". Die ungarischen Stände erklärten, „daß jenes Schutzzollsystem, welches an den Grenzen Ungarns nicht aufgestellt werden könne, an der Türschwelle jedes einzelnen Bürgers aufgestellt werden kann und muß". Männer wie Stephan Széchényi, Emil Dessewffy, Ladislaus Korizmics mahnten allerdings: „Es hieße Kreuzer gewinnen und Gulden verlieren, wenn man auf Kosten des bedeutendsten Produktionszweiges Ungarns, der Landwirtschaft, die Industrie befördern wollte", aber das Wort dieser und anderer kam gegen die bereits aufgepeitschte nationalistische Strömung nicht auf. Der praktische Erfolg war fürs erste nur, daß die ungarischen Industriellen, der stürmischen Nachfrage nach nationalen Fabrikaten nicht gewachsen, österreichische Waren, mit ungarischen Vignetten versehen, massenhaft einschmuggeln ließen. Die gordische Kette wurde schließlich durch Revolution und Gegenrevolution zerhauen, mit welcher die Steuerfreiheit des Adels und anderer bevorzugter Kreise dahinfiel und die Zolleinheit ausgesprochen werden konnte. Sieghart macht der Beamtenschaft der franzisceischen Zeit den Vorwurf, daß sie den Mut zu dieser Maßnahme nicht gefunden habe, der Vorwurf ist aber wohl an eine höhere Stelle zu richten.

In der Aera der Zolleinheit hat nun Ungarn einen ungeheueren Aufschwung genommen. Wenn die ungarischen Stände 1844 meinten,

Oesterreich sei auf keinen Fall imstande, jene ungeheuren Mengen von Rohprodukten zu verbrauchen, welche Ungarn bei einem besseren Ackerbau herzustellen fähig wäre, so hat sich seitdem die Kurzsichtigkeit dieses Standpunktes tausendfältig erwiesen. Von 1831—1850, also vor Aufhebung der Zolllinie, bewegte sich der Wert der ungarischen Ausfuhr nach Oesterreich zwischen 40 und 60 Millionenn fl. Konventionsmünze, 1912 erreichte die Ausfuhr aus Ungarn nach Oesterreich rund die 1500 Millionen Kronen; es liegt also eine Steigerung binnen 62 Jahren im Verhältnis von rund 50 auf 750 vor. Von den 1500 Millionen ungarischer Ausfuhr nach Oesterreich rangierten 550 Millionen als „Ganzfabrikate“, 100 Millionen als Halbfabrikate, und diesen 650 Mill. standen gegenüber 805 Millionen Kronen Rohstoffe.

Sieghart faßt die Wirkungen der Zollgemeinschaft für Ungarn in folgende Worte zusammen: „Wer an der Zollgemeinschaft rührt, bedroht die Zukunft Ungarns wie Oesterreichs, die Zukunft der Donaumonarchie.“

Dem mögen wieder Worte Ludwig Kossuths aus dem Jahre 1846 gegenübergestellt werden: „Nun frage ich“, apostrophierte dieser damals seine Hörer, „ob es nicht Torheit wäre, darauf zu rechnen, daß dasjenige Oesterreich, welches verhältnismäßig mehr Getreide und Vieh hat als wir, von uns auch unter den günstigsten Konjunkturen mehr Getreide und Vieh kaufen wird als gegenwärtig. Wo ist der Platz in Oesterreich, auf den wir rechnen?

„Ich frage sonach, wo auch nur der Schatten der wohltätigen Folgen zu finden ist, welche man uns von der Aufhebung der Zwischenzolllinie verspricht?!

„Und ich frage weiter, welche Wirkung die Aufhebung der Zwischenzölle auf unsere Industrie haben müßte?! Sie würde sicher noch im Keime erdrückt .... Hier hieße Verzicht auf den Zoll unseren Markt Oesterreich als Beute hinwerfen, unser Vaterland zur immerwährenden Kolonialabhängigkeit verurteilen.

„Heben wir die Zollschranken zwischen uns und Oesterreich auf, und es ist mathematisch bestimmt, daß wir uns selbst in geistiger Hinsicht in kurzer Zeit mit Oesterreich verschmelzen.“

Jedes Wort dieser Zukunftsschilderung ein Irrwahn! Ungarn hat 1912 96 Proz. seiner gesamten Getreideausfuhr in Oesterreich untergebracht. Es bringt auch insgesamt nicht weniger als $^3/_4$ seiner Ausfuhr nach Oesterreich, während für Oesterreich die Ausfuhr nach Ungarn nur $^1/_3$ seiner gesamten Ausfuhren bedeutet. Ungarn würde im Falle der Zolltrennung Produkte allerdings auch anderwärts unterzubringen vermögen, denn für landwirtschaftliche Produkte findet man überall in der Welt einen Markt. Aber doch kann nicht übersehen werden, daß für den Weltexport gerade landwirtschaftlicher Produkte aus Ungarn die Verhältnisse vermöge dessen binnenstaatlichen Charakters nicht günstig liegen. Die geographische Konfiguration, welche Ungarn nur durch einen langen Schlauch den Weg zum Weltmeer finden läßt, bringt es mit sich, daß es seine landwirtschaftlichen Produkte wo immer in der Welt nur zu sehr viel niedrigeren Preisen abzusetzen vermöchte als

in Oesterreich. Bei einem Absatz nach England müßte es die Land- und Seefracht dahin, bei einem Absatz nach Deutschland die Landfracht dahin, insoweit diese Relationen höhere Frachten bedingen, als der Absatz nach Wien und Böhmen, aus eigener Tasche bezahlen. Das ungarische Volkseinkommen wäre um diese Beträge gekürzt. Und um noch einen Betrag, der sehr viel höher ist als die Frachten. Um die Zölle, die Oesterreich-Ungarn erhebt und im Ausmaß der Käufe ungarischer landwirtschaftlicher Produkte zahlt! Aber auch die ungarische Industrie ist trotz des Wettbewerbs der österreichischen Industrie auf dem ungarischen Markte durchaus nicht an die Wand gedrückt. In der Ausfuhr Ungarns nach Oesterreich figurieren Baumwollgarne und -waren mit 32, Jute und Hanfgarne und -waren mit 12, Wollwaren mit 17, Konfektionswaren mit 7,5, Papier und Papierwaren mit 10, Leder und Lederwaren mit 27, Möbel und Holzwaren mit 16, Eisen und Eisenwaren mit 22, Maschinen und Apparate (einschließlich der elektrischen) mit 13, chemische Produkte mit 18, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren mit 3, Zündwaren mit 3 Millionen Kronen. Dem Außenstehenden werden diese Ziffern erstaunlich sein und sie fordern zu einer Untersuchung der Frage auf, welchen besonderen Umständen Ungarn seine Leistungsfähigkeit auch auf diesen Gebieten verdankt. Daß sie vorhanden ist und sich in der Entwicklung befindet, stellen sie in helles Licht. Die industrielle Ueberlegenheit Oesterreichs über Ungarn ist trotzdem vorhanden. Aber doch scheint nach dem Vorgesagten die ungarische Industrie in rüstigem Fortschreiten zu sein, bei gewaltsamer Förderung, wie sie die Zolltrennung mit sich brächte, würde sie zu leicht ein Verlustposten für die ungarische Volkswirtschaft, die nach dem schon erwähnten Worte des Kampfgenossen Széchényis, Korizmics, Kreuzer gewänne und Gulden verlöre.

Eine auch politische Wahrheit ist es, wenn Sieghart meint: „Wer an der Zollgemeinschaft rührt, bedroht die Zukunft Ungarns wie Oesterreichs, die Zukunft der Donaumonarchie." Sieghart prägt wie dieses noch manches andere prächtige Wort zum Schutze des volkswirtschaftlichen und politischen Organismus, welchen Oesterreich und Ungarn in ihrer Gesamtheit bilden. Was er darüber sagt, ist von starkem vaterländischen Geiste getragen, der aber mit dem Rechenstift in der Hand argumentiert. In dieser „Rechnung" sehe ich mit den wertvollsten Teil des Sieghartschen Buches. Weniger die Geschichte, wie er noch in der vorletzten Zeile des Buches meint, als die rechnerische Analyse hat ihm die Wahrheiten vermittelt, die er uns beredten Mundes nahebringt.

Anfang November 1916.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Diehl, Karl, Theoretische Nationalökonomie. 1. Bd. Einleitung in die Nationalökonomie. Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. IX—500 SS. M. 12.—.

Reichhardt (1. Assist.), Prof. Martin, Einführung in die Unfall- und Invaliditäts-Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte. Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. X—576 SS. M. 17,50.

Stockert, Dr. Kurt Ritter v. (dipl. Lebensmittelchem., Handelsakad.- u. Handelssch.-Lehr.), u. (Versuchsstat.-Assist. Kursleiter), Franz Wobisch, Kurzer Leitfaden der Lebensmittelkunde. Wien, Moritz Stern, 1916. gr. 8. 140 SS. M. 2,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Barlage, Dr. Heinr., Die Lebensmittelpolitik der Stadt Duisburg bis zum Verlust der städtischen Selbstverwaltung (1713). 1. Tl. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Hrsg. von Prof. Dr. Aloys Meister. Nr. 35.) Münster (Westf.), Univ.-Buchhdlg. Franz Coppenrath, 1916. gr. 8. XII—178 SS. mit 2 farb. Tab. M. 3,50.

Doeberl, M., Entwickelungsgeschichte Bayerns. 1. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum westfälischen Frieden. 3. verm. u. verb. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1916. Lex.-8. X—637 SS. M. 16.—.

Voigt, Dr. Frdr., Der Haushalt der Stadt Hamburg 1601—1650. Hamburg, Lucas Gräfe und Sillem, 1916. gr. 8. X—259 SS. M. 6.—.

Wagener, Dr. Clemens, Persien. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 72.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. 8. 52 SS. M. 0,45.

Pingaud, Albert, Le développement économique de l'Allemagne contemporaine (1871—1914). Paris, Berger-Levrault, 1916. 12. 108 pag. 75 cent.

Ancona, Ugo, La rinascenza economica dell' Italia. Roma, Loescher. 8. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Haneld (wiss. Hilfsarb. Schriftl.), Dr. Fritz, Zur Frage der Geburtenbeschränkung und Lebenshaltung in Beamtenfamilien. Berlin, Franz Vahlen, 1916. Lex.-8. 44 SS. M. 2.—.

Hecke (Reg.-R.). Dr. Wilh., Die Verschiedenheit der deutschen und slavischen Volksvermehrung in Oesterreich. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 81 SS. M. 3.—.

Keup, Dr., (Bez.-Amtm.) Osthelder, (Reg.-Baumstr.) Dr. Kruschwitz, Gesetzesmaßnahmen zur Ansiedlung Kriegsbeschädigter. Beiträge. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 23.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Koch (Oberbürgermstr.), Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. von Gen.-Sekr. Erwin Stein Heft 7.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunalverlag, 1916. gr. 8. 52 SS. M. 1,50.

Plügge (Assess.), Dr. W., Innere Kolonisation in Neuseeland. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der

Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 26.) Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. V—148 SS. M. 5,60.

Currey, C. H., British colonial policy, 1783—1915. Oxford, Univ. Press. 8. 2/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adametz (Hofr.), Prof. Dr. Leop., Ueber Maßnahmen zur Förderung der durch den Weltkrieg geschädigten Viehzucht Oesterreichs. Wien, Wilhelm Frick, 1916. 8. 16 SS. M. 0,60.

Aeroboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr., Die Landwirtschaft und der Krieg. 2. Tl. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Frankreich, Belgien und Deutschland. (Unterm eisernen Kreuz, 1914/16. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 67/68.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 52 SS. M. 0,60.

Bericht über die 22. Tagung (Kriegstagung) des deutschen Forstwirtschaftsrates zu Berlin 28.—30. III. 1916. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. VIII—221 SS. M. 3,60.

Bewirtschaftung, Die, der Ernte 1916. Hrsg. von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Wien. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. kl. 8. III—142 SS. M. 0,75.

Herrmann (Rechtsanw.), Max, Kommentar zum preußischen Fischereigesetz vom 1. V. 1916. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 96 SS. M. 3,50.

Hoffmann, Prof. Dr. J. F., Das Getreidekorn, seine Bewertung und Behandlung in der Praxis, nebst Darstellung von Speicherbauten und ihrem Zubehör. 2. Bd. Die Getreidespeicher, ihre bautechnische und maschinentechnische Einrichtung, wie Fördermaschinen, Lüfter und Luftwerk, Reinigungsmaschinen usw., sowie Besprechung der Getreide- und Allestrockner. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. XVIII—829 SS. mit 732 Textabb. M. 48.—.

Landarbeiterverhältnisse, Die, in der Provinz Ostpreußen. Erhebung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, geleitet und in Verbindung mit (Landesr.) Ernst Hasse, Dr. A. Hoffmeister, W. Knorr und (Priv.-Doz.) Dr. B. Skalweit, hrsg. von Prof. Dr. Otto Gerlach. 2. Lfg. Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. S. 143—266 mit 2 (farb.) Karten. M. 5.—.

Marquardt, Benno, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands. 1. Tl.: Klima, Grund und Boden, Bevölkerung. Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. IV—123 SS. mit 15 Textabb. M. 4,50.

Pinner, Dr. Walter, Dauer und Abbau der Kriegswirtschaft in Getreide und Futtermitteln. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. 29 SS. M, 1.—.

Seyd, Kurt, Oedland-Kultur. Nutzbarmachung brachliegender Ländereien mit besonderer Berücksichtigung der Anlage von Klein-Nutzgärten, sowie einer kurzen Anleitung über obstbauliche Verwertung von Feld-Oedländereien. Wiesbaden, Rud. Bechtold u. Co., 1916. kl. 8. VII—96 SS. mit 31 Abb. u. 1 Taf. M. 1,20.

Ungeheuer, Dr. M., Berggesetzgebung und Bergwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg. Luxemburg, V. Bück, 1916. kl. 8. 134 SS. M. 3.—.

Bryson, Thomas, and George M. Chambers, An introduction to mine surveying. London, Arnold. 8. 5/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Hesse, A. und Großmann, H., Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. (Sonder-Ausgabe aus der Sammlung chemischer und chem.-techn. Vorträge. Herausgeg. v. W. Herz. Bd. XXII.) Stuttgart, Ferdinand Enke 1915. 8°. 304 SS. (Preis M. 12.)

Die „chemische Industrie" ist ein derart aus heterogenen Elementen bestehender Komplex, daß ihre gemeinsame Betrachtung nur in Einzelheiten zweckmäßig ist. Doch läßt sich als so ziemlich allgemein gültiges Ergebnis aus den in diesem Buche vereinigten Darlegungen bekannter englischer Chemiker feststellen: die Gründe für die Zurückdrängung

der früher führenden britischen chemischen Industrie durch die jüngere deutsche beruhen (außer auf der größeren Rührigkeit unserer Kaufmannschaft) auf dem englischen Mißachten wissenschaftlicher Grundlagen und demgemäß dem Fehlen geeigneter Ausbildungs-Gelegenheiten. (Oxford besaß vier Jahrzehnte hindurch keine chemische Lehranstalt!) Das haben namhafte Engländer schon sehr lange öffentlich ausgesprochen, aber erst der Krieg hat die Beachtung dieser z. T. dringlichen Warnungen gebracht: man schlägt jetzt in London allerhand Maßnahmen vor, wie Schaffung eines tüchtigen Chemiker-Standes, Vertiefung der Methoden. Darüber hinaus gelangt man unter Verwechselung des deutschen unbequemen Wettbewerbs mit einem unlauteren dazu, die Ausschließung deutscher Ware vom englischen und möglichst natürlich auch vom Welthandel nach dem Kriege zu verlangen.

Obschon das, was man bisher erfährt, jenen Bestrebungen nicht gerade viel verspricht — gehören doch trotz der Kenntnis der Patentschriften usw. oft sehr langwierige Arbeiten dazu, wettbewerbsfähige Präparate großindustriell darzustellen — so sind die Aussichten für die deutsche Industrie nicht durchweg rosig zu beurteilen. Die inzwischen erschienenen Berichte der „Tariff Commission“ des engl. Parlaments können allerdings wesentliche, erfolgreiche Maßnahmen auf chemischem Gebiete nicht aufweisen. Jahrzehnte würden nötig sein, um die riesige Einfuhr aus Deutschland durch englische Ware zu ersetzen; für deutsche Teerfarben allein mußte Großbritannien im Jahre 1913 fast 35 Mill. Mk. zahlen. Und die Welt bleibt für eine als erstklassig einmal bekannte deutsche Ware auch dann noch ein großes Absatzgebiet, wenn uns dieser oder jener Markt durch Schutzzölle oder Eigenindustrien erschwert werden sollte. Aber wir müssen uns darauf gefaßt machen, künftig schwierigeren Verhältnissen in mancherlei Hinsicht zu begegnen, die die Erträge schmälern. (So scheint man beispielsweise die Schweizer Anilinfarben-Industrie während des Krieges stark zu entwickeln, was uns nicht ungefährlich ist, da sie schon bisher ein beachtenswerter Konkurrent war — schon in Jahr 1913 bezog England für 3,2 Mill. Mk. Teerfarben aus der Schweiz.) Die Handelsvertrags-Politik wird sich hier wichtigen Aufgaben gegenüber sehen.

Das Buch enthält außer den Beiträgen von Engländern Aufsätze von Amerikanern, Russen, Italienern über die chemische Industrie ihrer Länder und wertvolle ergänzende Arbeiten der Herausgeber.

Greifswald. Otto v. Boenigk.

Riedler, A., Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. VIII—249 SS. M. 5.—.

Wiedenfeld, Prof. Dr. Kurt, Ein Jahrhundert rheinischer Montanindustrie (Bergbau — Eisenindustrie — Metallindustrie — Maschinenbau) 1815—1915. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Hrsg. von Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld. Heft 4.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1916. gr. 8. VIII—155 SS. M. 5.—.

De Sagher, Henri, Essai d'une historiographie de l'industrie drapière avant l'époque contemporaine. Communication faite au XXIII[e] congrès de la Fédération archéologique et historique de Belgique. Gand, impr. W. Siffer, 1914. 25 × 16. 43 pag. fr. 0,75.

Tribot-Laspière, J., L'industrie de l'acier en France. Simple exposé technique et économique. Paris, Libr. Vuibert. Grand in-8. VII—355 pag. avec figures. fr. 10.—.

Stewart, Andrew, British and German industrial conditions. A comparison. London, Rentell and Co. 8. 47 pp. 6/.—.

Rol, H. H. van, De ontwikkeling der grootindustrie in Japan. Rapport, samengesteld ingevolge opdracht van den minister van koloniën. 2 dln. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 298; 164 en 36 blz. met 33 graaf. voorstell. fl. 5.—.

6. Handel und Verkehr.

Schilder, Sigm., Sekretär des Wiener Handelsmuseums, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. 2 Bde. I: Planmäßige Einwirkungen auf die Weltwirtschaft (400 SS.); II: Naturfaktoren und soziale Vorgänge in der Weltwirtschaft (750 SS.). Berlin (Fr. Siemenroth) 1912 bzw. 1915. 9 bzw. 17 M.

Ein ungemein tatsachenkundiger Schriftsteller erörtert und verneint hier in ungewöhnlich weitwendiger Weise die Frage, ob der zwischenstaatliche Austausch neben dem inneren Verkehr zurückbleibt („in allmählichem relativen Einschrumpfen begriffen ist"). Da er dem Leser dabei leider keinen der Gedankenzüge erspart, durch die er selbst gewandelt ist, wird er es dieser Rücksichtslosigkeit zuzuschreiben haben, wenn die Wirkung seines Werkes seiner langjährigen, emsigen Arbeit nicht entspricht.

„Entwicklungstendenzen", die er verfolgt, sind an sorgfältige Betrachtungen geknüpfte „Vermutungen darüber, was wahrscheinlich geschehen wird"; die „Weltwirtschaft" aber ist ihm eine durch enge Beziehungen der Zahlungsbilanzen aller Volkswirtschaften und durch „mancherlei planmäßige Beeinflussungen" geschaffene positive Wesenheit.

Was aber die Ergebnisse angeht, so wird vor allem hervorgehoben, daß der industriellen Entwicklung ähnlich auch die landwirtschaftliche Betätigung ständig fortschreitet (Besiedlung gewaltiger überseeischer wie russisch-asiatischer Gebiete im letzten Jahrhundert). Das starke Anschwellen der Industrie wäre auch gar nicht möglich ohne solche Vermehrung der Landwirtschaft, da sie der Industrie Rohstoffe und verwertbare Abfälle zu liefern hat. Auch für die Zukunft gewährleisten aber die zur Verfügung stehenden Flächen, die landwirtschaftlich noch kaum in Anspruch genommen wurden, eine Fülle von Nahrungsmitteln. Daher werde der Ausgleich zwischen der Industrie und der landwirtschaftlichen Entwicklung sich auch weiter von selbst herstellen.

Was den Austausch dieser Waren von Land zu Land betrifft, so ist wohl der nichtwehrhafte Freihandel im Weichen begriffen, da Kartelle und ihre Schleuderausfuhr die auf Handelsfreiheit gerichteten Tendenzen untergraben. Dagegen hat aber der wehrhafte Freihandel oder mäßige Schutzzoll Bestand: das System, das Zölle bis zu etwa 15 Proz. vom Werte zuläßt und sich gesetzliche Handhaben schafft zur Vergeltung handelspolitischer Benachteiligungen. Dieses System habe innere Lebenskraft, weil die fortschrittsfähige Industrie sich nicht durch Zollschranken vom Weltmarkt fernhalten läßt und weil anderseits die Interessenten die für sie notwendigen Zollsätze zu fordern wissen und endlich die Zollentscheidungen schutzbedürftigen Zweigen der Groß-

industrie zu Hilfe kommen. Uebrigens ist, was die allgemeine Entfaltung der Handelsbeziehungen angeht, hervorzuheben, daß selbst der Hochschutzzoll durch seine Anfachung der Industrie das Anwachsen des zwischenstaatlichen Handels begünstigt. Während die Belebung des Außenhandels beim Freihandel von einer Steigerung des inländischen Verbrauches begleitet wird, belastet allerdings der Hochschutzzoll den Verbrauch des Inlandes. Aus dem Schutzsysteme sich ergebende Handelskriege aber seien eine wohltätige, ja unentbehrliche Abhilfe gegen die Rücksichtslosigkeit einflußreicher Interessentengruppen.

Das Gebiet der Handelsfreiheit wird übrigens auch beständig erweitert durch die Bildung der modernen Weltreiche — jener Zollgebiete, die Großstaaten und Subkontinente umfassen. Dazu trägt auch die Kolonialpolitik bei in ihrem Bestreben, in den Kolonien einseitig die landwirtschaftliche oder bergbauliche Rohstoffgewinnung zu fördern, die industrielle Entfaltung aber einzudämmen, um Fabrikate dort abzusetzen. Schilder meint nun, daß die Kolonien vermöge ihrer geringeren Eignung zu großindustrieller Entfaltung und ihrer starken Volksvermehrung an Bedeutung als Abnehmer der alten Industriestaaten noch zunehmen werden.

Das ist um so wichtiger, als die Gebiete der offenen Tür — die halbzivilisierten Länder, die in ihrer handels- und zollpolitischen Bewegung dauernd gehemmt und in Abhängigkeit gehalten werden und dadurch sowie durch die Beschränkung ihrer Gerichtshoheit der Fabrikatenausfuhr der Industriestaaten große Bequemlichkeiten bieten — dem allmählichen Verschwinden geweiht seien. Diese Gebiete erlangen entweder Souveränität oder fallen ganz in den Kreis der europäischen bzw. überseeischen Großmächte.

Unrichtig sei es jedenfalls, daß der Absatz auf dem Weltmarkte infolge der Zollerhöhungen und der Verschärfung des Wettbewerbs zu immer unbefriedigenderen Bedingungen vor sich gehen müsse, denn die Fabrikatenausfuhr steht häufig in engem Zusammenhang mit einem über den Bedarf des Inlandes hinausgehenden Kapitalreichtum, der Gläubiger aber kann kreditbedürftigen Schuldnern die Bedingung des Wertempfanges in Fabrikaten auferlegen und so die Weltmarktkonkurrenz mildern.

Das wären in wenigen Worten die zutage tretenden „Tendenzen“ im Weltverkehr. Was die „Naturfaktoren und sozialen Vorgänge“ angeht, so ist die Rohstoffproduktion von besonderer Bedeutung. Der Reichtum eines Landes und der Umfang seines Außenhandels wird wesentlich wachsen, wenn es große Mengen solcher Erzeugnisse ausführt, deren technisch vollkommene Herstellung viel Arbeit erfordert. Die rohe Produkte absetzenden Tropen sowie manche subtropische Gebiete eignen sich weit weniger für die großgewerbliche Entwicklung als Länder der gemäßigten Zone; zudem vermehrt sich ihre Bevölkerung rascher als die jener Länder. Sie werden endlich dadurch zu Trägern einer Vergrößerung des Welthandels, daß sie vielfach einseitig bevorzugte Kulturen, Monokulturen, betreiben, ein Umstand, der den inter-

nationalen Handelsverkehr belebt und die Produktionsgebiete als Warenlieferer wie als Abnehmer von Fabrikaten vom Weltmarkte abhängig macht.

Auch Improvisa, d. i. nicht berechenbare Vorkommnisse der Weltwirtschaft, von meist unerwünschter, oft geradezu katastrophaler Art, beleben den zwischenstaatlichen Handel, und das Ergebnis ist ein Aufstieg der Menschheit zu erleichterter Selbsterhaltung.

Hochschutzzoll vermindert wohl die Einfuhrmengen. Infolgedessen fehlt es aber den Frachtunternehmungen an Rückfrachten nach dem zollverschlossenen Gebiet. Deshalb werden die Frachtsätze nach seinen Häfen sinken und die Wirksamkeit seiner Schutzzölle wird dadurch beeinträchtigt, während die Frachtkosten der Ausfuhr sich erhöhen und den Absatz außer Landes erschweren. Zugleich werden die aus hochgeschützten Staaten versendeten Waren vielfach mit Luxuserzeugnissen bezahlt, die ihre wohlhabenden Volksschichten aus dem Auslande beziehen.

Mit den Zollschranken nimmt endlich auch der Schmuggel zu.

Zu den hier angedeuteten Grundausführungen enthält der zweite Band des Werkes nicht weniger als 25 Exkurse (S. 240—713), die alle die ungewöhnliche Belesenheit des Autors verkünden. Im ganzen neigt er der Annahme zu, daß der Hochschutzzoll allmählich dahinschwinden und dann der mäßige Schutzzoll (der wehrhafte Freihandel) vorwiegen wird.

Obwohl heute „der gesamte Weltmarkt gewissermaßen in Stücke auseinandergerissen" ist, wird die Weltwirtschaft wieder aufgebaut werden. Weltmarkt ist die Folge der umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen, die über die eignen Landesgrenzen hinausgreifen, — Weltwirtschaft aber ein nach Organisation drängendes sozialökonomisches Gebilde.

Schilders Arbeit erschien in einem ungünstigen Zeitpunkte. Als Schilderung der zwischenstaatlichen Beziehungen vor dem Weltkriege beansprucht sie zwar bleibendes Interesse, dessen Befriedigung wird aber durch die überflüssige Breite seiner Darstellung leiden.

Wien. E. Schwiedland.

Annäherung, Die wirtschaftliche, zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Heinr. Herkner. 3. Tl. Aussprache in der Sitzung des Ausschusses vom 6. IV. 1916 zu Berlin. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 155. Bd. 3. Tl.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. XII—127 SS. M. 4.—.

Benziger, Dr. Karl J., Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Dänemark und der Schweiz. (Schweizerische Wirtschaftsstudien, hrsg. von Dr. Hans Schorer, Nr. 4.) Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. XVI—147 SS. M. 4.—.

Frage, Zur, eines Zoll- und Wirtschafts Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Betrachtungen über die Durchführbarkeit der bisherigen Vorschläge. Von einem deutschen Industriellen. Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Lukácz, Géza, Die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen. Göttingen, Otto Hapke, 1916. gr. 8. 118 SS. M. 3 40.

Meyer (Senator), Die Donau im Rahmen der mitteleuropäischen Verkehrs- und Wirtschafts-Politik und die Verbindungen mit den deutschen Wasserstraßen. Hameln, Senator Meyer, 1916. gr. 8. 19 SS. mit 1 Karte. M. 1,20.

Prenzel, Dr. Rich., Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen und das Handelsrecht. Berlin, Emil Ebering, 1916. gr. 8. 87 SS. M. 2.—.

Rathenau, Walther, Deutschlands Rohstoffversorgung. Vortrag, gehalten in der „Deutschen Gesellschaft 1914" am 20. XII. 1915. Berlin, S. Fischer, 1916. 8. 61 SS. M. 0,60.

Stillich (Doz.), Dr. Oscar, Geben wir einer Hochkonjunktur entgegen? Eine Untersuchung über die Geschäftslage nach dem Kriege. Berlin, Industriebeamten-Verlag, 1916. 8. 53 SS. M. 1.—.

Tuckermann, Dr. Walther, Verkehrsgeographie der Eisenbahnen des europäischen Rußland. Essen, G. D. Baedeker, 1916. gr. 8. V—123 SS. mit 7 mehrfarb. Karten u. alphabet. Reg. M. 6.—.

Wachler (Gen.-Sekr.), Dr. Heinr., Die veränderten Verhältnisse des deutschen Handels und der deutschen Industrie nach dem Kriege und ihre voraussichtliche Einwirkung auf das in Handel und Industrie beschäftigte kaufmännische Personal. Einleitender Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. 15 SS. M. 0,40.

Bellet, Daniel, Le commerce allemand. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 8. fr. 3,50.

Berrogain, Ch., L'expansion du commerce extérieur et l'organisation bancaire. Paris, Libr. Delagrave. 8. fr. 2,50.

Filliol, V., Les transports commerciaux et la responsabilité des compagnies de chemins de fer. Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprudence. 8. fr. 5.

Austin, Oscar Phelps, Economics of world trade. New York, Business Training Corp. 12. 141 pp.

Wyman, Wa. F., Direct exporting, presenting the problems of the exporting manufacturer. New York, Business Training Corp. 12. 136 pp.

Questioni, Le, economiche della guerra discusse a Roma alla Camera dei Deputati. Milano, Fili Treves. 8. l. 5.

7. Finanzwesen.

Hauser, F., Die Reichsfinanzreform und die Probleme der Reform des schweizerischen Bundeshaushalts. Ein Beitrag zur Frage der Reform unseres Bundesfinanzhaushaltes. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1915. gr. 8. XI u. 148 SS.

Das Zweigespann, Fragen der Reichsfinanzreform, verkoppelt mit Problemen der Reform des schweizerischen Bundeshaushaltes, mutet auf den ersten Blick ein wenig seltsam an. Der Verf. selbst hat dieses Gefühl, und er begründet den Versuch, eine Betrachtung der deutschen Finanzreformpläne zum Ausgangspunkt einer Studie über den schweizerischen Staatshaushalt zu machen, mit dem Hinweis auf die „ausgesprochene Aehnlichkeit" der innerpolitischen und daher teilweise auch der finanziellen Struktur der Eidgenossenschaft und des Deutschen Reiches. Mag man dem zustimmen oder nicht, jedenfalls bringt die inhaltreiche Schrift den bündigen Beweis, daß der Verf. es verstanden hat, die eigenartige Problemverknüpfung für die Erörterung gewisser Fragen und Lösungsmöglichkeiten der deutschen Reichsfinanz wie der schweizerischen Bundesfinanz in gleicher Weise fruchtbar zu machen.

Die kurze historische Darstellung der Entwicklung der Finanzen des Deutschen Reiches, die Hauser einleitend gibt, bringt dem deutschen Leser wie naheliegend nichts Neues[1]). Aber schon die anschließenden

1) Nur ein kleiner Irrtum sei angemerkt. Die Verpflichtung der Bundesstaaten zu Matrikularbeiträgen war auch nach Annahme der Franckensteinschen Klausel unbegrenzt und nicht, wie nach den Ausführungen auf S. 8 angenommen werden muß, auf 40 Pf. für den Kopf der Bevölkerung beschränkt.

Erörterungen der Hauptprobleme der deutschen Finanzreform sind reich an anregenden und treffenden Bemerkungen. Das gilt sowohl von den Ausführungen über das ungeschriebene Recht, wie Martin Spahn es einmal genannt hat, der dauernden Teilung der Steuerarten zwischen Reich und Einzelstaaten wie auch von den Darlegungen über die politische Bedeutung des Gegensatzes zwischen direkter und indirekter Besteuerung. Mit vielem Geschick zeigt der Verf., der dem rechten Flügel der sozialdemokratischen Partei nahe zu stehen scheint, die Schwächen der radikalen Steuerforderungen des Erfurter Programms. Zugleich wird bei allem Verständnis für die sozialpolitischen Forderungen unserer Zeit die doktrinäre Verneinung der indirekten Steuern in ihrer ganzen Haltlosigkeit gut dargetan. Der Verf. selbst kommt zu der Forderung:

„Mäßige Zölle auf allen notwendigen Lebensmitteln. Erhebung von Abgaben auf den Luxusverbrauch, wenn möglich in Form des Monopols. Als Ausgleich eine wesentliche Entlastung der unteren Schichten durch Gewährung ausreichender Steuerminima auf den direkten Steuern der Einzelstaaten. Erschließung neuer direkter Steuerquellen für das Reich."

Dieses Programm, das noch nicht auf den durch den Krieg hervorgerufenen Finanzbedarf zugeschnitten ist, steht nun allerdings in einem leisen Widerspruch zu dem verständigen Urteil über die jüngste Wendung (1913) in der deutschen Finanzpolitik, deren Richtigkeit der Verf. mindestens vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus für fraglich hält.

Der zweite Teil der Schrift gibt zunächst einen knappen Ueberblick über die gegenwärtige Finanzlage der Eidgenossenschaft und den sich daraus ergebenden finanzpolitischen Aufgaben. Die Finanzlage der Schweiz vor Kriegsausbruch kann mit derjenigen verglichen werden, in der sich das Deutsche Reich zu Anfang dieses Jahrhunderts, etwa bis zur Sydowschen Finanzreform befand: unzulängliche Deckungsmittel bei rasch wachsenden und fortdauernden Ausgaben und steigender Schuldenlast. Zugleich waren bis vor kurzem selbst verantwortliche Kreise sich der Notwendigkeit einer Reform der Bundesfinanzen keineswegs eindringlich bewußt. Es war und ist vielleicht noch in dieser Hinsicht eine Aufklärungsarbeit zu leisten, wie sie im Deutschen Reiche zunächst die Wissenschaft von etwa 1900—1906 und dann weiterhin im Verein mit dieser auch die Regierung durch ihre Denkschriften zu den Finanzvorlagen der folgenden Jahre geleistet hat.

Hausers allgemeine Darstellung der Finanzlage der Schweiz ist auch für den deutschen Leser von Interesse, besonders dort, wo sie unter sachkundigem Ausblick auf die Finanzverhältnisse des Deutschen Reiches erfolgt. Hervorzuheben sind die Ausführungen über Matrikularbeiträge bzw. die Geldkontingente der schweizerischen Kantone, sowie der Vorschlag einer direkten Bundessteuer. An dieser Stelle fällt mir

auf, daß in der fast erschöpfenden Literaturübersicht die tüchtige Arbeit von Eichhorn fehlt[1]).

Unter den Reformvorschlägen verdienen an erster Stelle die Ausführungen über den Tabak als Steuerobjekt in der Schweiz wie in Deutschland in gleichem Maße entschiedenste Beachtung. So viel von kundiger Seite auch bereits zu diesem Thema gesagt worden ist, der Verf. hat es dennoch verstanden, das Problem erneut frisch und klug anzufassen, und seine Stellungnahme ist für jeden Unbefangenen überzeugend. Sein Urteil über die deutsche Tabakbesteuerung, die er ein geradezu typisches Beispiel dafür nennt, wie Doktrinarismus und Interessenpolitik es verschuldet haben, daß das Deutsche Reich bis heute eine der wichtigsten Steuerquellen aller großen Reiche ungenügend erschlossen hat, muß dem deutschen Reichstag und dem deutschen Tabakverein ins Stammbuch geschrieben werden. Bezeichnend ist auch das folgende Bekenntnis Hausers:

„Ich habe keineswegs die Absicht gehabt, eine Apotheose des Tabakmonopols zu schreiben. Anfänglich eher mißtrauisch der Sache gegenüberstehend, habe ich mich für mein Teil aber überzeugt, daß von allen Gebrauchsabgaben die auf den Tabak nicht nur eine der gerechtfertigsten, sondern auch der ertragreichsten darstellt. In der Form aber halte ich da, wo die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, das vollständige Fabrikations- und Handelsmonopol des Staates für das richtigste."

Für die Schweiz kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß sie geradezu in hervorragendem Maße die denkbar günstigsten Grundlagen zur Einführung des Tabakmonopols biete. „Das Tabakmonopol ist für die Schweiz die gegebene Form der Tabakbelastung."

Als zweite Finanzquelle zur Reform der schweizerischen Bundesfinanzen wird die eidgenössische Besteuerung der Aktiengesellschaften vorgeschlagen. Auch über diese Frage weiß Hauser manches Beachtenswerte für schweizerische wie für deutsche Verhältnisse beizubringen. Letztere sind freilich nicht ganz ihrem neuen Stande entsprechend dargestellt worden. Das gilt sowohl hinsichtlich der Stempelgesetzgebung (die einzelstaatlichen Stempelsteuern, sowie die Aenderung des Reichsstempelgesetzes von 1913 sind nicht berücksichtigt) wie auch der staatlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung (Bayern und die beiden Mecklenburg). Allein das ändert an dem Grundsätzlichen seiner Erörterungen natürlich wenig.

Alles in allem ein verdienstliches, erfreuliches Buch, und das ist in der finanzwissenschaftlichen Literatur gerade keine häufige Erscheinung. Eine seinen Zielen entsprechende Verbreitung und aufmerksame Beachtung zunächst in der Schweiz, für die es bestimmt ist, dann aber auch im Deutschen Reich ist ihm aufrichtig zu wünschen.

Innsbruck. W. Gerloff.

---

1) Walter Eichhorn, Die Höherbelastung fundierter Bezüge durch direkte Staatssteuern unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Kantone der Schweiz. Rudolstadt, Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei, F. Mitzlaff, 1910.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.), B., Die preußischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Nach dem Tode des Verf. bearbeitet von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.) Dr. Strutz. 8. veränd. u. verm. Aufl. 2. Hälfte. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. XIX, S. 813 -1757 und 2. Nachtrag 16 SS.) M. 24.—.

Gerloff, Prof. Dr. Wilh., Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Gutachten, dem Staatssekretär des Reichsschatzamts erstattet. Hrsg. vom Reichsschatzamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 30,5 × 22,5 cm. 89 SS. M. 4.—.

Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916. Frachturkundenstempelgesetz vom 17. VI. 1916. Mit den Ausführungsbestimmungen hierzu. Textausgabe mit Kommentar, Anmerkungen, Tabellen und alphabetischem Sachregister. Bearbeitet von (1. Staatsanw.) M. Hahn. (Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. Begründet von Geh. Justizr. Prof. Dr. Karl Gareis, fortgesetzt vom 1. Staatsanwalt M. Hahn. Nr. 567—570.) Gießen, Emil Roth, 1916. 8. 64 SS. M. 0,80.

Gothein (Bergr., M. d. R.), Georg, Reichsbergbaumonopol? (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 29.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 73 SS. M. 2,80.

Jordan (Ministerialr.), v., Die Gesetze über direkte Steuern in Elsaß-Lothringen seit 1909. Textausgabe mit Verweisungen und beigefügten Steuertarifen, nebst Bemerkungen über Zuschläge usw. Im amtlichen Auftrage hrsg. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1916. kl. 8. VI—69 SS. M. 1,80.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Einführung in das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. Nebst einem Anhang (Text des Gesetzes, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, preußische Ausführungsvorschriften und Bekanntmachung des Finanzministers). Veröffentlichung der Handelskammer zu Siegen. 2. durchgesehene Aufl. Siegen, Koglersche Buchhdlg., 1916. 8. III—44 SS. M. 1.—.

Rheinstrom (Rechtsanw.), Dr. Heinr., Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916. Mit Einleitung, Erläuterung, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, einem Anhang und Sachregister. (Kriegssteuergesetze, hrsg. von [Rechtsanwalt, Synd.] Dr. Heinr. Rheinstrom, 3. Bdchn.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg., 1917. kl. 8. XX—105 SS. M. 2.—.

Steinmann-Bucher, Arnold, Deutschlands Volksvermögen im Krieg. 2. Aufl. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 24.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 93 SS. M. 3.—.

Vlasák (Minist.-R.), Dr. Bohumil, Die Kaiserliche Verordnung vom 16. IV. 1916 über die Kriegsgewinnsteuer samt der Durchführungsverordnung vom 8. VIII. 1916 und dem Erlaß des Finanzministeriums vom 3. VIII. 1916 betr. Erläuterungen zur Durchführungsverordnung. Wien, Manz, 1916. kl. 8. VI—183 SS. M. 3,10.

Wilm, Werner, Das Kriegssteuergesetz. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Zwickau i. S., Hugo Kretzschmar u. Sohn, 1916. 8. 70 SS. M. 3.—.

Adam, Dr. Henry, L'amortissement de la dette publique, thèse. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. XIII—273 pag. (Université de Paris, Faculté de droit.)

Houpin, Ch., et Ed. Maguéro, La contribution sur les bénéfices de guerre. Commentaire de la loi du 1. VII. 1916. Paris, librairie de Société du Recueil Sirey. 8. fr. 5.—.

Husson, Dr. Léon, Les services industriels de l'État et leurs méthodes financières (thèse). Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 157 pag. (Université de Paris. Faculté de droit.)

Madsen, A. W., The State as manufacturer and trader. An examination of Government tobacco monopolies. London, Fisher Unwin. Royal 8. 290 pp. 7/.6.

Miserocchi, Giulio, L'imposta sulle successioni in Europa. Appunti di legislazione comparata. Foligno, F. Campitelli. 8. l. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Deumer, Robert, Der private Kriegskredit und seine Organisation. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering, H. 186.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. 8°. XVI u. 210 SS. (Preis 5,70 M.)

Die Schrift bietet einen Ueberblick über das private Kreditwesen im Kriegsjahr 1914. Der erste Teil der Arbeit befaßt sich mit dem Kriegskreditwesen, der zweite mit der Organisation des Kriegskredits. Der Verf. geht aus von den Krisenproblemen überhaupt und wendet sich dann einer kurzen Betrachtung der Kriegskreditkrisis 1914 zu. Zutreffend unterscheidet er bei dieser folgende drei Perioden. Die erste, die Zeit der akuten Krisis, umfaßt die letzten Tage des Juli und die Mobilmachungswoche. Gegen Ende dieser nimmt die akute Krisis mildere Formen an, sie geht in einen rückläufigen, aber immer noch erheblichen chronischen Zustand über. Es ist die zweite Periode, die der Verf. auf den Rest des August verlegt. Die dritte Periode endet mit der Herabsetzung des Reichsbankdiskonts auf 5 Proz., es ist die Zeit der Ueberwindung des wirtschaftlichen Tiefstandes und des allmählichen Wiederaufstieges. Eine spätere Zeitbetrachtung scheidet der Verfasser aus, denn einmal kann die Zeit, in der ein Reichsbankdiskont von 5 Proz. besteht, nicht als anormal bezeichnet werden; zum anderen sind nach dieser Zeit keine neuen, für das Kreditleben ausschlaggebende Hilfsaktionen eingerichtet worden. Die Arbeit beschäftigt sich dann mit dem Begriff des Kriegskredits sowie mit den Ursachen des Kriegskreditbedürfnisses. In Deutschland als einem Lande mit vorwiegender Kreditwirtschaft mußte sich das Kriegskreditbedürfnis als ein Massenproblem ersten Ranges erweisen. Eine für alle Wirtschaftsgruppen einheitliche Ursache des besonderen Kriegskreditbedürfnisses kann der Verf. aber nicht feststellen. Er prüft eingehend die Ursachen des Kriegskreditbedürfnisses im einzelnen, um dann die besonderen Kreditbedürfnisse einzelner Volksklassen und Verkehrszweige sowie das Kriegskreditbedürfnis in territorialer Hinsicht zu untersuchen. Die weiteren Kapitel des ersten Teiles der Arbeit behandeln die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Befriedigung des Kriegskreditbedürfnisses, die Mittel zur Hebung des Kriegskreditbedürfnisses und die Regelung des Kreditverhältnisses von zur Zeit des Kriegsbeginnes schwebenden Kreditansprüchen.

Der zweite Teil handelt von der Organisation des Kriegskredites und beginnt mit einer Würdigung der Kriegskreditorganisationen im allgemeinen. (In der Abhandluug ist hier hinsichtlich der Zählung der Paragraphen ein Irrtum unterlaufen. Im Inhaltsverzeichnis stehen sie jedoch fortlaufend zählend.) Die Kriegskreditorganisationen sind Hilfsmittel zur finanziellen Durchführung des allgemeinen Wirtschaftslebens während des Krieges, geschaffen für die ungewöhnlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse als neue Quellen des Kredites für die Privatwirtschaft, falls und insoweit die in Friedenszeiten fließenden zum Teil versagen, zum Teil nicht ausreichen sollten. Der Ausbruch

des Weltkrieges fand Deutschland militärisch, finanziell und wirtschaftlich gerüstet vor. Waren auch nicht alle Kriegsorganisationen, die entstanden, vorbedacht, so war doch insbesondere die Einrichtung der Darlehnskassen bis in die kleinsten Einzelheiten vorbereitet. Der Errichtung der Darlehnskassen schlossen sich in rascher Folge die Gründungen besonderer Kriegskreditbanken und Kriegskreditkassen an. Am 11. August 1914 konnte bereits die Hamburgische Bank von 1914 als erste der großen Zahl von Kriegskreditbanken ihre Tätigkeit beginnen; ihr folgten bald weitere. Voraussetzung für Errichtung und Wirksamkeit aller Kriegskreditorganisationen war, wie Deumer richtig sagt, die Aufrechterhaltung der rechtlichen Grundlagen des Kreditverkehrs, die in dem Zwange zur Erfüllung aller Vertragszusagen und Verbindlichkeitserklärungen beruht und durch die Einführung eines Moratoriums nicht angetastet werden durfte. Der Verf. untersucht dann die Frage der Veranlassung und der Notwendigkeit besonderer Kriegsorganisationen und bespricht in dem nächsten Paragraphen die Gliederung der verschiedenen Kriegskreditorganisationen nach Zweck und Aufgaben. (Auch hier ist im Inhaltsverzeichnis dem Verf. ein Versehen unterlaufen. Die Ueberschriften der Paragraphen 21 und 22 stimmen nicht mit dem Text überein, der außerdem 3 Paragraphen bringt. Der Verf. hat jedoch im Inhaltsverzeichnis diese Einteilung nicht durchgeführt.) Das Bedürfnis an besonderen Kriegskreditorganisationen ist zu Kriegsbeginn weit überschätzt worden; die mehrfach angenommene Kreditnot war nur Kreditangst.

Die Kriegskreditbanken sind Zwischenorganisationen zwischen Reichsbank und Kreditnehmer. Dies liegt einmal im Interesse der Reichsbank, um deren Verlustgefahr zu begrenzen; zum anderen bildet diese Einschiebung auch einen wichtigen Regulator des Kreditverkehrs durch Beschränkung des Kreditverkehrs auf den wirklichen und berechtigten Bedarf. Die Kriegskreditbanken üben ganz andere Funktionen aus als die regulären Kreditbanken, wie Deumer zutreffend sagt. Sie kommen nur für die Nachfrage nach Kapitalien in Frage, nicht aber für das Angebot solcher. Sie bilden daher auch keinen Mittelpunkt für das Zusammenströmen von Depositen.

Der Verf. bespricht dann eingehend die Rechtsform, die Organisation, die Liquidation, das eigene Vermögen und die Beteiligungen, um dann auf die Kreditformen einzugehen. Obgleich die Kriegskreditbanken fast durchweg als Gegenstand ihres Unternehmens die Gewährung von Diskont- oder Akzeptkredit angaben, hat der Verf. durch eine Enquete festgestellt, daß ein wirklicher Akzeptkredit nur sehr selten gewährt wird. Vielmehr ist die als Akzeptkredit bezeichnete Kreditform eine in Wechselform gekleidete Darlehnsgewährung, sogenannte Darlehnshingabe auf Wechsel. Häufig pflegen die Kriegskreditbanken auch das Wechseldiskontgeschäft, indem sie Geschäftswechsel ihrer Kreditnehmer diskontieren. Die Gewährung barer Darlehen gegen Schuldschein ist namentlich bei den städtischen Kriegskreditkassen vorherrschend. Die folgenden Kapitel befassen sich mit der Sicherstellung der Kredite, Kreditdauer, Prolongation, Zinssatz und Kredithöhe.

Nach dieser ausführlichen und recht gut unterrichtenden Darstellung der Kriegskreditorganisationen bespricht der Verf. in dem 2. Kapitel des zweiten Teiles die besonderen Kriegskreditmaßnahmen, wie die Darlehnskassen, die genossenschaftliche Hilfsaktion, die Hilfsaktionen auf dem Gebiete des städtischen Grundbesitzes sowie einige Sondergründungen (deutsch-russische Kriegskreditbank, Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften).

In dem Schlußkapitel gibt der Verf. zusammenfassend einen Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung. In einem Anhang sind eine Reihe Formulare beigefügt.

Die Arbeit bietet einen guten Ueberblick über das private Kriegskreditwesen im Jahr 1914.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Beuster (Stadtbaur. a. D.), Fritz, Die Finanzierung neuer Vororte. Gemeinnützige Aktienbanken für das Groß-Berliner Siedlungswesen. Ein Plan zur Gründung von Kleinhauskolonien auf Staats- und Gemeindeländereien. Berlin, Verlag der Bauwelt (Ullstein u. Co.), 1916. 8. 29 SS. mit 1 eingedr. Plan. M. 0,50.

Cremer (fr. Sparkassen-, jetzt Rechnungs-Dir.), J., Einführung des Scheck- und Giro-Verkehrs bei Sparkassen und sonstigen öffentlichen und Privatkassen. 3. verb. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1916. 8. 97 SS. M. 2,50.

Czuber (Hofr.), Prof. E., Die Zukunft des Versicherungswesens in Oesterreich. Wien, Manz, 1916. gr. 8. III—82 SS. M. 1,70.

Dalberg (Rechtsanw.) Dr. Rud., Die Entthronung des Goldes. Aus den Erfahrungen des Wirtschaftskrieges. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 30.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 69 SS. M. 2,60.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1916/17. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämienanleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Banken, Eisenbahn- und Industriegesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 21. umgearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. 1917. Lex.-8. CXXVII, XIII, 2428, 650 u. 103 SS. M. 36.—. — Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. Jahrg. 1916/17. 33. Aufl. gr. 8. XX, X, 862 SS. M. 15.—. Berlin, Verlag f. Börsen- und Finanzliteratur.

Liszka (Rechtsanw.), Dr. Victor v., Kurz regulierende, wechselnd verzinsliche Obligationen. (Uebersetzung aus dem Ungarischen.) Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1916. gr. 8. 18 SS., 8 Bl. u. 2 Taf. M. 2,50.

Salings Börsen-Papiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 3. Tl. 3. finanzieller Teil. Salings Börsen-Jahrbuch 1916/17. Bearb. von Otto Hartberg. 17. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1917. 8. LVII—1314 SS. M. 20.—.

Sanftenberg (Geh. Reg.-R.), G., Die deutschen Reichsgesetze über das Bankwesen, enthaltend das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank mit den Nebengesetzen und Verordnungen, das Bankdepotgesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Reichsschuldenbuchgesetz, die Ausführungsbestimmungen dazu, das Darlehnskassengesetz und ein Verzeichnis der Reichsbankanstalten. Textausg. mit kurzen Anmerkungen u. Sachregister. 5. Aufl. (Universal-Bibliothek, Nr. 4692/3.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1916. 16°. 160 SS. M. 0,90.

Breuil, René, Assurance et assureurs. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 3,50.

Crédit (Le) agricole, II: Crédit collectif en faveur des sociétés coopératives de production et de vente, des syndicats agricoles et des sociétés d'assurances mutuelles

contre les risques agricoles. Formalités de constitution et fonctionnement des sociétés coopératives. Résultats obtenus. Paris, Impr. nationale, 1916. 8. 126 pag. (Ministère de l'agriculture, Service du crédit, de la coopérative et de la mutualité agricoles.)

Raikem, Dr. Albert, Les assurances en temps de guerre. Suppression du moratorium. Obligations réciproques des assureurs et des assurés. Bruxelles, A. Bieleveld. 21 × 13. 23 pag. fr. 0,50.

Parker, Amasa Junius, Insurance law of New York. New York, Banks Law Publ. Co. 8. $ 3.—.

Eisfeld, Curt, Das niederländische Bankwesen. 2 dln. Haag, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 303; 8 en 95 blz. met 1 graf. voorstell. fl. 6,50.

Starke, J. F., Brandverzekering, hare techniek, boekkouding en statistiek. Handleiding ten dienste van assuradeuren en studeerenden. Amsterdam, Brinkman en Zoon. gr. 8. 8 en 333 blz. met 16 fig., 34 mod. tusschen, en 2 buiten tekst. fl. 5.—.

9. Soziale Frage.

Wolf, Dr. Gertraud, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten. Nach amtlichen statistischen Quellen. München (C. B. Beck) 1916. gr. 8°. XII u. 258 SS. (Preis M. 8.)

Verhältnismäßig spät hat der Ausbau der ebenso wichtigen wie schwierigen Berufsstatistik in den einzelnen Staaten begonnen und sehr verschieden ist der Grad der in ihnen erreichten Entwickelung. Noch später erst hat, ebenfalls in verschiedenem Grade, die Statistik unter dem Eindruck der einschneidenden Veränderungen, welche in der wirtschaftlichen Betätigung und der ganzen Stellung der Frauen sich geltend machten, dem Frauenerwerb gebührende Aufmerksamkeit zugewandt. Denn nur mittels reicherer und feinerer Gliederung des statistischen Materials kann es gelingen, Umfang und Bedeutung der weiblichen Berufstätigkeit und der tiefgreifenden Wandlungen, welche aus der ganzen Umwälzung der Volkswirtschaft für die Wirtschaftsstellung der Frauen sich ergaben, klar zu erkennen und zutreffend zu würdigen. Zwar hat zu allen Zeiten die Frauenarbeit eine bedeutsame Rolle neben der Männerarbeit gespielt, aber erst in dem Maße, wie sie aus dem Hause auf den Markt gedrängt und so zur Berufs- und Erwerbsarbeit wurde, bildet sie einen integrierenden Bestandteil des volkswirtschaftlichen Organismus. Auch wird sie nur in dieser Gestalt statistisch ganz erfaßbar, in der anderen Form nur unvollkommen oder gar nicht.

Welcher Wert einer erschöpfenden Darstellung der Frauenberufs- und -erwerbsverhältnisse, soweit sie aus der amtlichen Statistik erkennbar sind, zukommt, bedarf keiner näheren Darlegung. Eingehende Behandlung haben die Verhältnisse einzelner Länder von besonders berufener Seite erfahren. Eine alle Staaten zusammenfassende kurze Erörterung des Frauenerwerbes hat überdies Friedr. Zahn bereits für den Kongreß des Internationalen Statistischen Instituts im Jahr 1913 in einem im Allgemeinen Statistischen Archiv, Bd. VI, zum Abdruck gebrachten Vortrage geliefert, und im Anschluß hieran die Gründung einer Kommission angeregt, die sich mit der Förderung einer international vergleichenden Statistik der weiblichen Erwerbstätigkeit befassen sollte. Der einzige Versuch indessen, die Frauenerwerbsverhältnisse unter Anwendung statistisch-vergleichender Methode zusammenfassend darzustellen, wurde von Marcel de Ville-Chabrolle unternommen

und 1914 im Bulletin de la Statistique générale de la France in seinen Ergebnissen veröffentlicht. Jedoch wurden von ihm nur 8 Kulturstaaten einbezogen. Auch blieb die Untersuchung auf die Industrie beschränkt, ohne daß auch nur in dieser Begrenzung die soziale Gliederung, die Altersverhältnisse und der Familienstand Berücksichtigung gefunden hätten. Somit ist das vorliegende Werk das erste, das in Behandlung des Frauenerwerbes nicht nur alle Hauptkulturstaaten umfaßt, sondern das vorhandene Material auch erschöpfend verwertet. Das aus mühsamem Studium des weitschichtigen Quellenmaterials hervorgegangene Werk muß um so lebhafter begrüßt werden, als die sichere Beherrschung des Stoffs, das tief eindringende und feinsinnige Verständnis sowie die vollendete Darstellung es zu einer Musterleistung erheben.

Da die einzelnen Berufsstatistiken in Anlage und Aufbau allzusehr voneinander abweichen, als daß die Durchführung eines internationalen Vergleichs auch nur ein leidlich befriedigendes Ergebnis versprechen könnte, hat die Verfasserin dem Gesamtgebiete des Frauenerwerbes lediglich in der Weise eine erschöpfende Bearbeitung angedeihen lassen, daß sie alle Staaten, welche über einschlägiges Material verfügen, zwar nach übereinstimmenden Gesichtspunkten, im übrigen aber getrennt und nacheinander behandelt. Doch erscheinen die Einzeldarstellungen so gut variiert und die Tabellen in dem fortlaufenden Worttext so geschickt eingeflochten, daß bei äller Sprödigkeit des Stoffs ein zusammenhängend lesbares Ganze sich ergibt. Von jedem Lande findet sich einleitend die in ihm angewandte statistische Methode klargelegt, um zu verhüten, daß aus dem vorhandenen Zahlenmaterial irrige Schlüsse gezogen werden, überhaupt ist überall die Verfasserin bemüht, das richtige Verständnis der Zahlen zu vermitteln, insbesondere versäumt sie nicht, bei dem für die einzelnen Staaten durchgeführten zeitlichen Vergleich der berufsstatistischen Daten den Einfluß lediglich formal-statistischer Aenderungen auf das Zahlenbild kritisch zu beleuchten.

In dem zweiten Teile, der die Einzeldarstellungen umfaßt, liegt dem Umfange wie dem Inhalte nach der Schwerpunkt des Buches. Der nur wenige Seiten umfassende erste Teil, welcher der „Technik und Methode“ gewidmet ist, orientiert einleitend und allgemein über Anlage und Aufbereitung, nationale Vergleiche zeitlich aufeinanderfolgender Zählungen sowie internationale Vergleiche. In einem dritten Teile, welcher das Buch abschließt, sucht die Verfasserin mit anerkennenswerter Um- und Vorsicht und glücklichem Erfolge die internationalen Entwicklungsrichtungen festzustellen, welche trotz aller Abweichungen in Anlage und Durchführung der Berufsstatistiken das bearbeitete Gesamtmaterial bei zusammenfassender Betrachtung erkennen läßt. Somit ist denn obschon auf eine exakte Vergleichung der nationalen Einzelstatistiken verzichtet werden mußte, der für die einzelnen Länder erzielte Tatsachenbestand in den Rahmen der gesamten Weltentwicklung gestellt und den beobachteten allgemeinen Veränderungen als dem Ausdruck allgemeiner Entwicklungstendenzen eine erhöhte Bedeutung verliehen.

Von allen Kreisen, welche dem Gebiet der Frauenfrage ernstes Interesse zuwenden, wenn auch nicht von ihnen allein, wird sicherlich das angezeigte Buch als zuverlässiges Orientierungsmittel willkommen geheißen werden. Zur Klärung der dieses Gebiet berührenden Ansichten vermag die hier geführte Untersuchung Wirksames zu leisten. Deutlich geht aus der Darstellnng hervor, wie anders das weibliche Geschlecht kraft der besonderen Aufgaben, welche die Natur ihm zugewiesen hat, zur Berufs- und Erwerbsarbeit steht, als das männliche. Anders verteilen sich naturgemäß die Frauen über die einzelnen Berufszweige, anders erscheint ihre soziale Gliederung, anders wirken bei den Frauen Alter und Familienstand auf die berufliche Betätigung, als bei den Männern. Schwankender und wechselnder gestaltet sich im allgemeinen bei jenen die berufliche Stellung und mit Recht sehen wir daher die dringende Notwendigkeit betont, auch dem Berufswechsel in Zukunft statistisch Beachtung zu schenken. Vermöge ihrer strengen Sachlichkeit und lichtvollen Klarheit sind die Darlegungen der Verfasserin ganz dazu angetan, manchen Irrtum, der immer noch nicht hat schwinden wollen, endgültig zu zerstören. So besonders die oberflächliche Ansicht, welche in der völlig belanglosen Existenz eines Frauenüberflusses Entstehungsursache und Begründung des emporwachsenden weiblichen Erwerbsstrebens erblicken will; so ferner die weithin vorherrschende Anschauung, daß die Ausbreitung des Frauenerwerbes auf Verdrängung von Männerarbeit hinauslaufe, während in Wirklichkeit jene Erscheinung in der Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten sowie allgemeinen, aus der volkswirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden Arbeitsverschiebungen ihre Erklärung findet. Ist auch die Erkenntnis solcher Irrtümer nicht neu, so gebührt doch der Verfasserin das Verdienst, die Widerlegung solcher Anschauungen auf eine breitere Grundlage gestellt und mit besonderem Nachdruck aufgenommen zu haben.

Jena. Jul. Pierstorff.

Ihrig, Karl Adolf, Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1916. 8⁰. VII u. 98 SS. (Preis 3 M.)

Die vorliegende Schrift über ein schwieriges Kapitel des Arbeitsvertrages ist offenbar eine Doktordissertation. Sie zeigt, daß ihr Verfasser sich redlich mit den in Betracht kommenden Fragen beschäftigt hat und daß er die Probleme, die dabei auftauchen, zu würdigen weiß. Freilich sehr tiefschürfend sind seine Erörterungen nicht; an das, was beispielsweise Lotmars Werk über diesen Gegenstand gegeben hat, reichen sie nicht heran. Unter anderem ist die Behandlung der Frage der Unmöglichkeit der Arbeitsleistung im Gruppenakkord, die außerordentlich vielgestaltig ist, bei weitem nicht in ihrer Schwierigkeit und verzweigten Bedeutung erfaßt. Eine Stelle auf S. 66 z. B. ist für irgend jemand, der nicht aus anderen Quellen ersieht, um was es sich hier handelt, fast unverständlich. Ebenso sind an manchen Ausführungen auf S. 29 ff., wo sich Ihrig gegen Lotmar wendet, starke Fragezeichen zu machen. Andere Teile, namentlich diejenigen über das Wesen des Arbeitsvertrages, bringen im übrigen Zutreffendes

Das Ganze macht aber noch einen etwas unfertigen Eindruck. Von souveräner Beherrschung des Gegenstandes, so daß der Fachmann daraus lernen könnte, ist keine Rede.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Brauer, Th., Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Eine erste Einführung. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—217 SS. M. 5.—.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. XVI—500 SS. M. 3,25.

Ehrlich, Prof. Dr. Eugen, Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreichischen Osten. (Juden- und Bauernfrage.) 4. Aufl. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 1.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Kurth (Geschäftsführ.), J., Kriegsinvalidenfürsorge und Gewerkschaften. München, G. Birk u. Co., 1916. 8. 53 SS. M. 0,60.

Descamps, Paul, La formation sociale du Prussien moderne. Paris, A. Colin. 8. fr. 4.—.

Stocker, R. Dimsdale, From warfare to welfare. Essays in social reconstruction. London, Palmer and Hayward. Cr. 8. 244 pp. 3/.6.

Towne, Ezra T., Social problems. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Parisius, Ludolf, und Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 15. neu bearb. Aufl. von Dr. Hans Crüger. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 29.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 247 SS. M. 2,60.

Untersuchungen über Konsumvereine. Hrsg. von H. Thiel und R. Wilbrandt. Monographien aus dem Konsumvereinswesen. 2. Tl. Einkaufsvereinigungen auf dem Lande. Mit Beiträgen von (Doz.) Dr. Max Grabein, N. Feldmann, Dr. Ernst Köhler, Dr. Käthe Gaebel. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 151 Bd., 2. Tl.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. V—111 SS. M. 3.—.

Wiechula (Ing.), A., Die Kleinfarm als Wirtschafts-, Erwerbs- und Kriegerheimstätte. Ratschläge und Beispiele zur Anlage von Kleinfarmen und genossenschaftlicher Einrichtung der Siedelungen. Berlin-Friedenau, Kleinfarm-Gesellschaft, 1916. 8. IV—75 SS. mit Abbildgn. M. 1,75.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bindschedler (Rechtsanw.), Dr. O., Schweizerische Bürgerkunde. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 184 SS. M. 3.—.

Blum (Ing.), Dr. Rich., Die Rechtskunde des Ingenieurs. Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. XVII—870 SS. M. 12.—.

Boos, Dr. Roman, Der Gesamtarbeitsvertrag nach schweizerischem Recht. (Ob. R. Art. 322 und 323.) Deutsche Geistesformen deutschen Arbeitslebens. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. IX—329 SS. M. 10.—.

Dolleschel, Hub., Bayerisches Armenrecht und Unterstützungswohnsitzgesetz, mit Erläuterungen zum praktischen Gebrauch. München, G. Birk u. Co., 1916. kl. 8. 76 SS. M. 1.—.

Franke (Bürgersch.-Lehr.), Th., Die Grundfragen der staatsbürgerlichen Schulerziehung im Lichte des Weltkrieges. Zugleich ein Beitrag über die Bedeutung der systematisch-dogmatischen und der historisch-genetischen Bürgerkunde. (Zeitfragen evangelischer Pädagogik. Hefte zur Förderung christlicher Erziehungswissenschaft. Hrsg.: Dir. Dr. Gerh. Kropatschek und Dir. Fr. Winkler. 1. Reihe, Heft 12.) Berlin, Fr. Zillessen, 1916. gr. 8. 45 SS. M. 0,90.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath hrsg. und mit bearbeitet von (Abt.-Dir.) Prof.

Dr. Fritz Stier-Somlo. 6. u. 7. Lfg. (2 Bd., 2 Tl.). Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1916. Lex.-8. S. 161—480. Je M. 4.50.

Jünger (Justizr.), Dr. H., Die Kriegsgesetze Zusammenstellung der sämtlichen aus Veranlassung des Krieges seit Beginn desselben bis 1. VII. 1916 für das Deutsche Reich in dem Reichsgesetzblatt und in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, für Preußen in der Gesetzsammlung und in den Ministerialblättern für innere Verwaltung, — Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten, geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Gesetzgebung und Rechtspflege — veröffentlichten Erlasse und Abdrücke derselben, insoweit als dieselben für die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Grundbesitz, Banken und kaufmännischen Verkehr oder sonst von allgemeiner Bedeutung sind, mit Sachregister. (Umschlag: Nachschlage- und Handbuch unter besonderer Rücksicht auf die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Grundbesitz, Banken und kaufmännischen Verkehr. Vollständig von Beginn des Krieges bis 1. VII. 1916.) 2. Aufl. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1916. gr. 8. XXVI—934 SS. M. 9,50.

Kulemann (Landger.-R. a. D.), W., Die öffentlichen Beamten. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Nr. 294/95. 38. Jahrg., 2./3. Heft.) Berlin, Leonhard Simion, 1916. gr. 8. Je M. 1.—.

Lenhard, A., und (Landricht.) Dr. W. Reichau, Preußisches Wassergesetz vom 7. IV. 1913. Mit Kommentar und den Ausführungsverordnungen. 4. Lieferung. Berlin, Franz Siemenroth, 1916. Lex.-8. S. 481—720. M. 6.—.

Martineck (Oberstabsarzt), Dr., Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozial-medizinischer Beleuchtung. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. 62 SS. M. 1,20.

Meier (stellvertret. 2. Synd.), Dr. Curt, Die Reichsbekleidungsordnung in der neuen Fassung vom 31. X. 1916, nebst den dazugehörigen Bekanntmachungen, Ausführungsvorschriften, Erläuterungen usw. In gemeinverständlicher Form bearbeitet. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co. 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Müller, Dr. Josef, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen. Dokumentierte Darlegung. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger u. Co., 1916. gr. 8. XVI—235 SS. M. 4,60.

Pürschel (Kriegsger.-R., Rechtsanw.), Dr. Hans, Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz, unter Berücksichtigung des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand für die Praxis an der Hand der Rechtsprechung und Literatur erläutert. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 122.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 390 SS. M. 5.—.

Silberstein, S., Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zu Artikel XVI der deutschen Bundesakte. Berlin, C. Boas Nachf., 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,60.

Sinzheimer, Hugo, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. X—270 SS. M. 8.—.

Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze. Begründet von W. Maraun. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet und hrsg. von (Geh. Reg.-R) Kurt v. Rohrscheidt u. a. Jahrg. 1916, 1. Tl. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. Lex.-8. M. 10.—.

Weck (Rechtsanw.), Herm., Kriegsschäden und Kriegsschadenersatz. (Ostlandbibliothek, 1. Bd.) Charlottenburg, Ostlandverlag, 1916. gr. 8. VII—216 SS. M. 4.—.

Carret (avocat), Joseph, L'organisation de l'état de siège politique, d'après la loi du 3 avril 1878. Étude de droit public. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1916. 8. 142 pag.

Errera (prof.), Paul, Traité de droit public belge. Droit constitutionnel. Droit administratif. (Fasc. 1.) 2e édition, entièrement refondue et mise à jour. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 512 pag. frc. 12.—.

Vidal (Dr.), Henri, Le Cabaret. Étude de droit administratif et de législation financière, thèse. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 248 pag. (Université de Paris, Faculté de droit)

Nederbragt, J. A., Korte lessen in staatsrecht en oeconomie. Ie serie. 2e druk. 's Gravenhage, Js. Bootsma. gr. 8. 141 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Hygiene und soziale Fürsorge in München. Statistische Skizzen öffentlicher und privater Wohlfahrtseinrichtungen nebst einer Auswahl von Bildern, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt München, 1914. (Einzelschriften des Statistischen Amts der Stadt München, Nr. 12.) München (J. J. Lindauersche Universitätsbuchhandlung [Schoepping]). 8⁰. 36 SS. u. 60 SS. Abbildungen.

Wenn sich aus dem vorliegenden Buch auch nicht ergibt, einen wie großen Anteil an seinem Inhalt der Unterzeichner des Vorworts, Professor Dr. Morgenroth hat, so gibt dieser Name doch von vornherein eine Gewähr, daß wir es in diesem Buch, das sich bescheiden nur an den fremden Besucher Münchens und an die Münchener Bürgerschaft wendet, doch mit einer wichtigen Darstellung zu tun haben, die demgemäß auch in diesen Jahrbüchern Erwähnung verdient. Die große Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit (heißt es im Vorwort), die München in seinen hygienischen und sozialen Einrichtungen aufweist, steht in engem Zusammenhange mit dem alten hochentfalteten Kulturleben der Stadt. Kaum eines der Mittel, die sich zur Erreichung der großen Ziele der öffentlichen Wohlfahrtspflege darbieten, ist in München unversucht geblieben. München ist heute nicht nur eine der gesündesten, sondern auch sozial am weitesten vorangeschrittenen Städte. Diesen Satz des Vorworts bestätigt der Inhalt, der namentlich in interessanter Weise dartut, wie mit Pettenkofers Wirken in München ein Zeitalter der sozialhygienischen Reform anhebt, das keines der in Betracht kommenden Gebiete unbearbeitet läßt und unter der tatkräftigen Förderung der Münchener Bürgermeister zu schönem Erfolge geführt hat. Namentlich die Staffelbauordnung vom 20. April 1904 ist segensreich geworden, indem sie die Behausungsziffer und die Wohnungsdichtigkeit niedrig gehalten hat, und die verschiedenen Einrichtungen zur Säuglingsfürsorge haben dahin geführt, daß die Säuglingssterblichkeit, die in München 1871 noch 15,1 auf 1000 Einwohner (41,7 auf 100 Lebendgeborene) betrug, 1913 auf 2,8 (13,9) herabgegangen war. Auch die allgemeine Sterblichkeit zeigt einen ähnlichen Rückgang; auf 1000 Einwohner kamen 1871 41,6 Sterbefälle, 1913 14,4. Einen schönen Rückgang weist dabei namentlich auch die Sterblichkeit an Lungentuberkulose auf, die in diesem Zeitraum von 6,1 bis 1,7 zurückgegangen ist. Wertvolles hat München auch in der Frage der Arbeitslosenfürsorge geleistet. Die dem Buch beigegebenen Abbildungen sind sehr schön ausgefallen und sehr instruktiv.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der großherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Schriftleitung: (Reg.-R.) L. Knöpfel. 64. Bd. Heft 4: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung für das Wirtschaftsjahr 1913. Bearbeitet im großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung. Darmstadt, Buchhdlg. des großherzoglich hessischen Staatsverlags, 1916. Lex.-8. 48 SS. M. 1.—.

Erdmann-Neustadt (Westpr.), (Bürgermeister), Gemeindesteuer-Statistik der preußischen Städte für 1912. Berlin, Gustav Ziemsen, 1916. 34,5 × 22,5 cm. 105 autogr. SS. M. 2.—.

Fischer, R., Beiträge zu einer Statistik der deutschen Lehrerschaft. Ergebnisse der von der Zentralstelle des deutschen Lehrervereins am 1. IV. 1913 veranstalteten Erhebung. (Schriften der statistischen Zentralstelle des deutschen Lehrervereins, Nr. 4.) Leipzig, Julius Klinkhardt, 1916. 31,5 × 23 cm. 47 SS. M. 1,50.

Oesterreich.

Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 3. Salzburg. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. XII—45 SS. M. 5.—.

Wittschieben (Dir.), Dr. Otto, Die Bauernlegungen in Steiermark 1903—1912. Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark 1903—1912. (Unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1908—1912.) Verfaßt im statistischen Landesamte für Steiermark. (Statistische Mitteilungen über Steiermark. Hrsg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark, Heft 27.) Graz, Leuschner & Lubenskys Univers.-Buchhandlung, 1916. Lex.-8. X—127 SS. M. 3.—.

Schweiz.

Ergebnisse der 8. schweizerischen Viehzählung vom 19. IV. 1916 im Kanton Bern. (Mitteilungen des kantonalen [bernischen] statistischen Bureaus, Jahrg. 1916, 1. Lfg.) Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. gr. 8. 82 SS. M. 1,50.

Frankreich.

Neymarck, Alfred, La statistique internationale des valeurs mobilières. Deuxième rapport présenté au nom du comité des finances élu par l'Institut international de statistique (sessions de Berne 1895, Saint-Pétersbourg 1897, Kristiania 1899, Budapest 1901, Berlin 1903, Londres 1905, Copenhague 1907, Paris 1909, La Haye 1911). Paris, Berger-Levrault, 1916. gr. in-8. 200 pag. frc. 7,50. (Institut international de statistique. Quatorzième session, Vienne 1913. Extrait du „Journal de la Société de statistique de Paris" 1915—1916.)

Statistique agricole annuelle, 1914. Paris, Impr. nationale, 1916. 8. X—330 pag. Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles.)

England.

Labour, finance, and the war. Being results of inquiries, arranged by the Section of economic science and statistics of the British Association during the years 1915 and 1916. Ed. and with a preface by Adam W. Kirkaldy. London, Pitman. 8. 344 pp. 3/.6.

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 giugno 1911. Vol. 6: Popolazione presente classificata secondo la religione e secondo il luogo di nascità. Roma, Tipogr. nazionale. 4. l. 5.—.

Mortara, Giorgio, Elementi di statistica. Roma, Athenaeum. 8. l. 10.—.

13. Verschiedenes.

Plenge, Johann, 1789 und 1914. Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes. Berlin 1916, Julius Springer. 8°. 175 SS. (Preis: M. 360).

Die Schrift von Rudolf Kjellen „Die Ideen von 1914" hat viel Aufsehen erregt und viel Anregungen gegeben. Wenn sie aphoristisch gehalten ist, wenn sie in vieler Beziehung der Ergänzung bedarf, so hat das ihrer Wirkung keinen Eintrag getan. Ein absprechender und nicht gerade tief grabender Artikel der „Frankfurter Zeitung" über

Kjellens Schrift hat Plenge den äußeren Anlaß gegeben, sich eingehender über die Ideen von 1789 und 1914 zu äußern. Sein Buch ist jedoch keineswegs etwa eine bloße Auseinandersetzung mit der Frankfurter Zeitung, sondern nimmt von daher nur eben den äußeren Anstoß zur Erörterung; es hat einen durchaus selbständigen Charakter. Mit seiner Darstellung verfolgt P. ferner den Nebenzweck, nachzuweisen, daß das, was jetzt bei Kjellen und sonst ausgesprochen wird, in vielem Betracht schon in seinen (P.'s) früheren Schriften enthalten oder vorbereitet ist.

Dies trifft ohne Zweifel zu. Die älteren Aeußerungen, die P. anführt, sind in der Tat im Hinblick auf die jetzigen Verhältnisse und Erörterungen als interessant und bedeutungsvoll zu bezeichnen. Und wie in diesen Zitaten uns oft eine zutreffende und schöne Formulierung begegnet, so findet sich auch in dem Neuen, was P. bringt, an nicht wenigen Stellen ein glücklicher Satz. Freilich hat man im allgemeinen den Wunsch, P. hätte sein Buch knapper, schlichter und weniger zackig geschrieben. P. ist ein produktiver Kopf. Gerade aber weil unter den Autoren die Zahl der produktiven Köpfe nicht zu groß ist, darf man wohl wünschen, daß sie uns ihre Gedanken auch in einer Gestalt darbieten, die dem inneren Gehalt entspricht.

Kjellen führt die Gedanken von 1914 auf Kant zurück; Plenge sieht in ihnen einen Sieg Hegels. Hier wird man mehr auf die Seite Plenges treten. Hegel bedeutet in der Schätzung des Staats ja einen Fortschritt gegenüber Kant. Er war auch, woran immer wieder erinnert sein mag, ein weit realistischerer Beobachter, als man nach seinem spekulativen System zunächst zu vermuten geneigt ist. Aber warum bei Hegel stehen bleiben? Die deutsche Entwicklung ist doch weit über ihn hinausgegangen. Will man in zusammenfassender Formel angeben, welcher Gedankenkomplex in der Erhebung und Bewegung von 1914 zu einem klassischen Ausdruck gelangt ist, so wird man am richtigsten die historisch-politische Ideenwelt nennen, die seit der Neuorientierung der Bismarckschen Politik in den Jahren 1878—79 hervorgetreten ist. Ich habe über diese Ideenwelt einiges in dem Jahrbuch „Das Jahr 1913" (Leipzig 1913), S. 1 ff. und soeben in meiner Sohrift „Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen" gesagt. In diesem Zusammenhang wird man eher Treitschke als Hegel als Führer und klassischen Vertreter der neuen Ideenwelt namhaft machen; bei Hegel ist die Wertschätzung des Staatlichen groß, während das Nationale zurücktritt. Man braucht sich dabei auch nicht an den ältern Aeußerungen Treitschkes über das Eingreifen des Staats in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu stoßen. Denn in der Praxis seiner Geschichtschreibung hat er jenen ältern Standpunkt nicht festgehalten. Vgl. weiteres dazu auch in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 13 (1915), S. 325, Anm. 1 [1]).

---

1) Ich habe schon in dem Werk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", 3. Bd. S. 1174 bemerkt: „Treitschke . . . öffnet sich allen den Fragen, die unsere Zeit stellt.

Plenge bezeichnet seine Auffassung als „Sozialismus." Es ist fraglich, ob diese Bezeichnung zweckmäßig ist, da P. versichert, Kraft und Bedeutung des individuellen Faktors vollauf anzuerkennen. Der „Sozialismus" im üblichen Sinn ist eine geschichtliche Erscheinung, an die sich bestimmte Vorstellungen knüpfen. Ein Gegner P.s nennt dessen Standpunkt „Idealsozialismus". Dieser Ausdruck dürfte auch kaum die Sache treffen. Denn P. spricht auch unabhängig vom „idealen" Moment dem sozialen Faktor große Bedeutung zu. Vgl. zu diesen Fragen Siegfried Marck, Deutsche Staatsgesinnung (München 1916), S. 28 ff. Daselbst (S. 34) finden wir den Satz: „Die deutsche Staatsgesinnung, die vor den Wirtschaftskämpfen des 19. Jahrhunderts geboren war, nimmt die moderne Bewegung des Sozialismus in sich auf und verspricht diesem eine neue Zukunft." In diesem Satz, der unabhängig von Plenges Buch niedergeschrieben worden ist, finden wir dessen Auffassung knapp formuliert. Richtig ist es, daß die Praxis des deutschen, insbesondere des preußischen Staats in älterer Zeit einen Weg betreten hat, der den einseitigen Individualismus verließ und eine Vorstufe für die moderne deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik darstellt. Fraglich aber ist es, ob in dieser letzteren sich eine solche Annäherung an den Sozialismus vollzieht, daß man von einem „in sich aufnehmen" des Sozialismus bei dem deutschen Staat sprechen darf; fraglich auch deshalb, weil das historische, genetische Verhältnis doch nicht recht richtig damit ausgedrückt sein würde. Fraglich ist es endlich, ob im deutschen Staat der Sozialismus — auch ein von materialistischen Schranken gereinigter (vgl. Marck S. 34) — „eine neue Zukunft" haben wird.

Mit diesen Fragen beschäftigt sich eine durch Plenges Schrift hervorgerufene interessante Diskussion zwischen ihm einerseits und A. Strecker und E. Budde andererseits, die man in den September- und Oktobernummern der „Deutschen volkswirtschaftlichen Korrespondenz" findet. Sie spitzt sich dahin zu, ob es besondere Ideen von 1914 gibt und ob speziell von der während des Krieges bei uns geschaffenen wirtschaftlichen Organisation etwas dauernde Bedeutung behalten wird. Ich möchte die Frage, ob es besondere Ideen von 1914 gibt, bejahen, wenigstens in dem Sinn, daß die jetzige Zeit eine bedeutungsvolle Steigerung jener Ideen darstellt, die mit der Neuorientierung der Bismarckschen Politik ins Leben traten. Insbesondere der nationale Zusammenschluß, die Einheit der Nation hat sich verstärkt, ideell und praktisch. Ich bin mit Plenge darin einig, daß der Wert der Organisation und der Zusammenfassung der Kräfte sich nicht blos im Heer und im Feld gezeigt hat (oder, wenn man sich ganz vorsichtig ausdrücken will: sich nicht blos hier zu zeigen braucht), auch darin, daß man sich durch die Titulierung einer Maßregel als einer sozialistischen

---

Er hat wohl in früherer Zeit mit theoretischen Erörterungen in sozialpolitischen Fragen eine Stellung eingenommen, die dem alten Liberalismus entsprach. Praktisch ist er doch, nicht am wenigsten mit seiner „Deutschen Geschichte", der Herold der neuen Bismarckschen Politik geworden. Und er gehört, darüber hinaus, zu denen, die der imperialistischen Politik vorgearbeitet haben."

nicht schrecken lassen darf. Energischen Aktionen des Staats auf wirtschaftlichem Gebiet wird die grundsätzliche Berechtigung dauernd zuzuerkennen sein. Alle Arten des Manchestertums bleiben zeitlich bedingte Irrtümer. Ein dauernder Erwerb sind auch die Beobachtungen, die man in Bezug auf die fördernde Wirkung machen kann, die der Abschluß Deutschlands nach außen auf unsere industrielle Entfaltung ausübt. Diese Erkenntnisse werden mit der Wiederherstellung des Verkehrs mit dem Ausland nicht verloren gehen. Aber Bedenken habe ich doch gegen folgenden Satz Plenges: „Es wird trotz allen Mißmuts über die Kriegsorganisation früher oder später als Ziel der inneren Wünsche und als äußere Notwendigkeit der Realpolitik der Sozialismus von 1914 mit Macht wieder kommen." Soweit es sich um eigentlichen Sozialismus handelt, bedeuten die jetzigen Erfahrungen zweifellos eine große und zwar heilsame Ernüchterung. Plenge erklärt sich selbst gegen jedes Zuviel von Verstaatlichung und tadelt die gemachten Fehlgriffe. Aber es ist die Frage, ob die Fehlgriffe nicht großenteils mit der Sache selbst gegeben sind, ob sie sich etwa bei längerer Erfahrung und vielseitigerer Ausbildung des verwaltenden Personals vermeiden ließen. Man ruft nach allgemein wirtschaftlicher und speziell kaufmännischer Ausbildung der Staats- und Gemeindebeamten. Wenn in dieser Hinsicht gewiß noch viel geschehen kann, so darf man sich über die möglichen Erfolge doch keinen Illusionen hingeben. Das Höchstmaß würde doch nicht ausreichen, um die Kriegswirtschaft (die an sich im Augenblick eine Notwendigkeit sein mag) wirklich erfreulich zu gestalten. Eine Persönlichkeit, die aus Handelskreisen stammt, machte mich darauf aufmerksam, daß in den verschiedenen Ernährungsämtern auch reichlich Kaufleute sitzen und daß diese selbst vielfach recht büraukratisch, fast mehr als die Berufsbeamten, verfahren. Wenn mit dem Amt der Verstand für es kommen soll, so kommt mit ihm erfahrungsgemäß auch die Tendenz, die dem Amt eigen ist. Um unser Urteil zusammenzufassen: wir können den jetzigen „Sozialismus", wenn man unsere Kriegswirtschaft so nennen will, immer nur als einen vorübergehenden Notbehelf, als ein gegebenenfalls notwendiges Uebel ansehen. Wir betrachten seine Fortdauer so wenig als einen Idealzustand, daß wir vielmehr — in der Richtung, wie ich es in diesen Jahrbüchern III. F. 51. Bd. S. 675 ff. angedeutet habe — daurauf aus sind, Voraussetzungen zu schaffen, die uns hinfort davor bewahren, jenem notwendigen Uebel zu verfallen.

Von Einzelheiten aus P.s Buch mag auf folgendes hingewiesen werden. S. 5 f. äußert er sich über Kants Verhältnis zu den Ideen von 1789. S. 30 f. spricht er über Sombarts „Helden und Händler" und nimmt ihn gegen die übertriebenen Angriffe der „Frankfurter Zeitung" in Schutz. S. 43 wertvolle ältere Aeußerungen von P. über das leere Freiheitsideal von Marx, S. 51 über Hegels Verhältnis zur Empirie. S. 127 spricht P. über die Wirkung der in Deutschland lebendigen Ideen von 1914 auf das feindliche Ausland, S. 128 über die Frage, ob Zollunion oder Handelsvertrag oder ein zwischen beiden stehendes Verhältnis zwischen den Mittelmächten den Vorzug verdiene,

S. 147 ff. über das Verhältnis der neuen Ideen zur Religion. S. 151 f. wendet sich P. mit treffenden Sätzen gegen die Annahme von Naturgesetzen im Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaft und betont die Einzigartigkeit der geschichtlichen Erscheinungen (vgl. dazu Historische Zeitschrift 81, S. 193 ff.).

Die Darlegungen von Plenge sind mehrfach von Tröltsch aufgenommen worden, z. B. in seiner Schrift „Deutsche Freiheit" (vgl. auch seine Abhandlung „über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge", Historische Zeitschrift 116, S. 1 ff.). F. Adler polemisiert in einem Artikel „die Ideen von 1789 und die Ideen von 1914" in der von ihm redigierten Zeitschrift „Der Kampf", im Juli — Heft von 1916, S. 129 ff. gegen Kjellen, Plenge, Sombart, Tröltsch, Paul Lensch und andere, während er für Ed. Bernstein eintritt. Adler findet, daß die Ideen von 1914 nichts weiter zeigen als die Ideen der herrschenden Klassen.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Boenigk, Otto v., Deutschlands künftiger Ruf im Ausland. Greifswald, Ratsbuchhandlung L. Bamberg, 1917. gr. 8. 148 SS. M. 4,60.

Bratter, C. A., Amerika. Von Washington bis Wilson. (Männer und Völker, 14. Bd.) Berlin, Ullstein u. Co., 1916. 249 SS. m. 1 Taf. M. 1.—.

Kirchner (Wirkl. Geh. Obermed.-R., Minist.-Dir.), Prof. Dr. Martin, Ueber den Wiederaufbau des deutschen Volkes nach dem Weltkriege. Rede am 4. II. 1916 gehalten. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern Nr. 34.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. 36 SS. M. 0,50.

Müller-Guttenbrunn, Adam, Ruhmeshalle deutscher Arbeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. unter Mitwirkung namhafter Gelehrter und Schriftsteller. Mit 22 Tafeln in Vierfarbendr. u. Tiefdr. sowie 600 Abbildungen im Text. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. 33 × 26,5 cm. VII—254 SS. M. 30.—.

Nossig, Dr. Alfred, Die neue Türkei und ihre Führer. Halle a. S., Otto Hendel, 1916. Lex.-8. V—74 SS. mit 13 Taf. M. 3.—.

Simon, Dr. Max, Der Weltkrieg und die Judenfrage. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. III—80 SS. M. 1,20 M.

Volkskraft, Deutsche, nach zwei Kriegsjahren. 4 Vorträge, hrsg. vom Bund Deutscher Gelehrter und Künstler (Kulturbund). Rubner, Max: Unsere Ernährung. — Nernst, Walther: Unsere Industrie. — Bloem, Walter: Der Geist im Heere. — Eucken, Rud.: Der Geist im Lande. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. 41 SS. M. 0,60.

Walter, Prof. Dr. Franz, Die Wiedergeburt der deutschen Familie nach dem Weltkrieg. 1. u. 2. Aufl. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1916. kl.8. 131 SS. M. 2,50.

Petit (prof.), Gabriel, et Maurice Leudet, Les Allemands et la science. Préface de M. Paul Deschanel, de l'Académie française, président de la Chambre dse députés. Paris, Félix Alcan, 1916. 16. XX—376 pag.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75ᵉ Année, Septembre 1916: Les chemins de fer et la guerre (I), par Daniel Bellet. — L'Allemangne et le commerce international des métaux, par Arthur Raffalovich. — Les ports français pendant la guere (1914/15), par Auguste Pawlowski. — Les États-Unis: Le census industriel en 1915; Le commerce des États-Unis; La menace de grève des chemins de fer, par Y. G. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. October 1916, No. 476: Britain's coming industrial supremacy, by J. Ellis Barker. — Belgian unity and the Flemish movement, by Fernand Passelecq. — Belligerent and neutral from 1756 to 1915 (II), by Francis Piggott. — etc.

Review, The Contemporary. October 1916, No. 610: The Balkan States and Turkey, by Edwin Pears. — Panslavism, by R. W. Seton-Watson. — Parliamentary franchise: The present and future position, by W. H. Dickinson. — etc.

Review, The Fortnightly. October 1916: Roumania and the Eastern question, by Politicus. — The British empire after the war, by Archibald Hurd. — Education to-day and to-morrow, by P. E. Matheson. — Changing monetary conditions, by Walter F. Ford. — Anglo-American relations, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. October 1916: The war and after, by (Brigadier-general) Henry Page Croft. — Ireland in 1916, by the archbishop of Dublin. — The production of munitions, by Engineer. —. From Haldansbury to Hindenburg, by L. J. Maxse. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 40: Paßvorschriften in den mit Oesterreich-Ungarn verbündeten und den neutralen europäischen Ländern. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Schweden). — etc. — Nr. 41: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Serbien, Bulgarien, Türkei, Dänemark). — Die Zuckerindustrie Polens vor dem Kriege. — etc. — Nr. 42: Die Regelung des türkischen Außenhandels, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Belgien, Großbritannien und Irland, Schweiz, Dänemark, Norwegen). — Der Zusammenschluß der deutschen Farbenindustrie. — etc. — Nr. 43: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Montenegro, Niederlande, Schweden, Norwegen). — Englands Außenhandel. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, April-Mai, 1916, Heft IV/V: Berufsverschiebungen in Böhmen, von Dr. Wilhelm Hecke. — Die Totgeburten in Wien als Maßstab der Gebärfähigkeit, von Dr. Siegfried Rosenfeld. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina im Dezennium 1904—1913.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 8, 1916, Nr. 2: Die staatliche Invalidenfürsorge in Oesterreich, von T. K. — etc. — Nr. 3: Versicherungsmonopol und Versicherungsstatistik, von Prof. Dr. A. Tauber. — etc. — Nr. 4: Reichsrat oder Delegation?, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 5: Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften, von W. F. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Settembre 1916, No. 3: La politica commerciale italiana e suoi effetti sull'economia nazionale (continua), di Armando Fraschetti. — L'insegnamento della statistica nel passato e nell'avvenire, di Prof. Giovanni Battista Salvioni. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, October 1916, No. 10: De regeling van het landverhuizerswezen in Zwitserland, door Joan H. Nachenius. — Nederlandsche overzee trustmaatschappij, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIV, Octobre 1916, No. 250: Comment se nourrir en temps de guerre? par prof. Dr. Ad. Combe. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXX, May 1916, No. 3: Minimum wages for women, by F. W. Taussig. — Economic value and moral value, by Ralph Barton Perry. — The extent of labor organization in the United States in 1910, by Leo Wolman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916, November und Dezember, Heft 6: Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfs zum Reichsbudget 1916, von Dr. Mertens. — Der Ausgleichsfonds der preußischen Staatsbahnen. Seine Entstehung und seine Entwicklung (Schluß), von Dr. Erich Keilpflug. — Berechnung der Selbstkosten im Durchgangs- und Nahgüterverkehr, von (Reg.-Bauführer) R. Vogel. — Die Eisenbahnen Argentiniens, von (Geh. Baurat) C. Offermann. — Die kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die kgl. württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1914. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 10, Oktober 1916, Heft 1: Die Grundlagen des Völkerrechts, von Viktor Cathrein. — Internationalisierung oder Nationalisierung des deutschen Strafrechts?, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. F. Wachenfeld. — Die Systematik der Vermögensdelikte (Forts.), von Prof. Dr. August Hegler. — Verschwendung im volkswirtschaftlichen Sinne, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Jakob Weismann. — Sozial- und Individualgedanke im Rechtserwerb, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Josef Kohler. — Der Bettel als antisoziale Erscheinung, von (Landgerichtsrat) Fritz Rotering. — Die Kriegshinterbliebenenversorgung, von Prof. Klumker. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 8, Oktober 1916, Heft 2: Die Naturalwirtschaftslehre und der Naturalkalkul in ihren Beziehungen zur Kriegswirtschaftslehre, von Dr. Otto Neurath. — Zum Begriff und zur Methode der Soziologie, von (Geh. Kirchenrat) Prof. Dr. Ernst Troeltsch. — Welttelegraphie und Krieg, von Dr. Richard Hennig. — Der Auslandsdeutsche und das deutsche Recht (II), von (Geh. Reg.-R.) Neuberg. — Bulgariens Wirtschaftspolitik und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, von W. K. Weiss-Bartenstein. — Die zukünftige Stellung der Pontusländer in der Weltwirtschaft, von Gustav Herlt. — Der Streit über die Ursachen des Geburtenrückganges, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Julius Wolf. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 10: Geldwesen und Valutafrage nach dem Kriege. — Die Zukunft der deutschen Ausfuhr (Schluß), von Dr. Hansen. — etc.

Bank, Die. Oktober 1916, Heft 10: Die Weltgeld-Eigenschaft des Goldes, von Alfred Lansburgh. — Zwei Gutachten. Zur Lage des Grundstücksmarkts, von Ludwig Eschwege. — Die Britische Handelsbank, von A. L. — Das ungeschriebene Börsengesetz, von G. Winterfeld. — Die Zurückziehung deutschen Papiergeldes aus Belgien. — Die finanzielle Niederlage Englands. — Der Schutz des internationalen Kapitals im Kriege. — Gewerbliche Produktionsstatistik. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 6, 1916, Nr. 2: Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen), von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs, von Prof. Dr. Hans Sperl. — Währungspolitik und Geldtheorie des Weltkrieges. Eine Erwiderung von Dr. Bendixen. — Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich, von (Privatdoz.) Dr. Emanuel H. Vogel. — etc. — Nr. 3: Sozialismus und Volkswirtschaft, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Stärkung der Reichsbank. Ein Schreiben von (Geh. Kommerzienrat) Hermann Frenkel. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, Oktober 1916, Nr. 10: Unser Kommunalprogramm: Unsere nächsten Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens, von (Stadtverordn. Justizrat) Krings. — Wie können die Stadtverordneten in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge mitarbeiten?, von (Stadtassess.) Dr. H. Claes. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, Nr. 20: Haushaltungsrechnungen badischer Arbeiterfamilien, von Dr. Gerhard Albrecht.

— etc. — Nr. 21: Die Bedeutung der sozialen Berufsarbeit, von Dr. Alice Salomon. — Von Zwang und Freiheit in der Jugendpflege, von Dr. Hertha Siemering. — Die Nutzbarmachung der Sozialversicherung für die Zwecke der Kriegspatenschaft, von (Landesrat) Dr. Brunn. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, Nr. 43—46: Das Wesen des ostasiatischen Problems, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Lage in der Schweiz! (Originalbericht aus Zürich.) — Der wirtschaftliche Aufschwung Norwegens. — Der Wirtschaftskrieg und seine nachteiligen Folgen für England. — Die nächste Zukunft des Baumwollenhandels. — Das Wirtschaftsbereich des südlichen Kleinasiens und seine wirtschaftliche Struktur (Forts.), von N. Honig. — Amerikanischer Bericht. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Heft 1: Wirtschaftsberechnungen über die Futtermittel, von Prof. Dr. H. Süchting. — Mitteilungen der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Harleshausen. Der Einfluß des Pflanzenwachstums auf die Zersetzung bodenbildender Gesteine, von Emil Haselhoff und Fr. Isernhagen. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 166, November 1916, Heft 2: Realpolitischer Pazifismus, von Hans Delbrück. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Der Bruch Rumäniens mit der Donaumonarchie, von Dr. Emil Daniels. — Die neue Diskussion der Schuldfrage Englands, von Glaukos. — Lord Grey; Der unabhängige Ausschuß; Nötige Neuorientierungen; England oder Rußland, von Delbrück. — etc.

Kühn-Archiv. Bd. 6, 2. Halbbd., 1916: Sieben weitere gesammelte Kriegsaufsätze, von F. Wohltmann. (Die Lage der Landwirtschaft in unseren Kolonien; Unsere Volksernährung im 2. Kriegsjahr; Unsere Viehfuttersorge während und nach dem Kriege; Unser Bedarf an Vieh und tierischen Nahrungsmitteln aus dem Auslande; Fragen der Volksernährung während des Krieges; Die kolonialen Futterstoffe, ihre Beschaffung und ihr Ersatz in der Heimat während und nach dem Kriege; Der deutsche Ackerbau im Kriegsjahr 1916.) — Das Tierzucht-Institut am landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle, seine Einrichtungen und Aufgaben, von Prof. Dr. G. Frölich. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Oktober 1916, Heft 10: Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Konfession und Fruchtbarkeit in Preußen, von Dr. Heinrich Becker. — Einige Maßnahmen zur Linderung der Folgen des Krieges auf dem Gebiet des Wohnungswesens. — Zur Organisation der Nachfrage, von A. Erlbeck. — Die Auswanderungsfrage nach dem Kriege, von G. Stezenbach. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 21: Die Kontrolle der auswärtigen Politik, von Dr. Ludwig Quessel. — Russischer Alp und deutsche Demokratie, von Max Schippel. — Adolph v. Elm und die Gewerkschaftsbewegung, von Carl Legien. — Adolph v. Elm und die Genossenschaftsbewegung, von Dr. August Müller. — Von der Rekrutenschule bis zur Arbeitsgemeinschaft, von Emil Kloth. — etc. — Heft 22: Der Despot des Weltmarktes, von Max Schippel. — Kolonialpolitik und Seegeltung: nicht oder, sondern und, von Dr. Ludwig Quessel. — Produktionszwang oder Produktionsförderung?, von Julius Kaliski. — Die Arbeitsgemeinschaften in der Kriegsinvalidenfürsorge, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1765: Unser Sieg im Anleihekampf. — Krieg und Wirtschaft. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (VII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1766: Der Krieg und das wirtschaftliche Leben. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (IX), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1767: Die Siege in Rumänien, ihre Wirkung auf den Handel, die Volkswirtschaft, die Stimmung. — Krieg, Finanzen, Wirtschaftspolitik. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (X), von Dr. jur. Willy Baecker. — Unsere zukünftige Handelspolitik, namentlich mit Oesterreich-Ungarn. — Der Kriegseinfluß auf die Prämien — Einnahmen und Leistungen der deutschen Lebensversicherung in den Jahren 1913, 1914 und 1915, von Dr. Karl Luttenberger. — etc. — Nr. 1768 Die ohnmächtige Drohung unserer Gegner mit dem Wirtschaftskriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1767: Zur Errichtung des Königreichs Polen. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 43/44: Ein Lösungsversuch der Grundkreditfrage, von (Landrichter) Alfred Cohen. — etc. — Heft 45/46: Kriegskosten Amerikas, von Paul Albrecht. — Schadensersatz wegen Erhebung des Differenzeinwandes?, von (Rechtsanwalt) Dr. Hugo Waldeck. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, Nr. 3: Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland, von Prof. Dr. Waldemar

Zimmermann. — etc. — Nr. 4: Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland (II. Schluß), von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — „Freie Bahn für alle Tüchtigen". Gewerkschaftliche Betrachtungen. — etc. — Nr. 5: Fünfundzwanzig Jahre preußische Gewerbeaufsicht, von (Gewerbeinsp.) Dr. Syrup. — Die Macht der Kohle. — Einblicke in die Kriegshaushaltung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, November 1916, Nr. 11: Bodenreform und Erbbaurecht, von Prof. Dr. Heinrich Ermann. — Die Behandlung noch nicht erfüllter privatrechtlicher Verträge zwischen Deutschen und feindlichen Ausländern, von Dr. jur. Hans Jordan. — Forderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Zwangsversteigerungsverfahren, von (Amtsrichter u. Doz.) Dr. Deumer. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, Oktober, Heft 10: Welt- und Kolonialpolitik, von Otto Jöhlinger. — Japanische Hochschulen, von Sophie Büttner. — Russische Kolonisationsgabe früher und jetzt, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 11: Fürsorgetätigkeit der deutschen Kinderschutzvereine im Kriegsjahr 1915. — Gemeinde-Betriebe, von Franz Xaver Ragl. — Die Eisenbahnen Deutschlands. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, Oktober 1916, Nr. 7: Der internationale Versicherungsmarkt in und nach dem Weltkriege, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Die Bergwerks- und Hüttenindustrie in Japan, von Ch. P. Engel. — Der Einfluß des Krieges auf die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Die Flußschiffahrt Frankreichs in Friedenszeiten, von Dr. Max R. Funke. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, Nr. 20: Die Binnenschiffahrt und der Krieg, von (Synd.) Dr. Otto Mathies. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben, von L. E. Müncks. — Amerika und der Krieg. — etc. — Nr. 21: Kaltes Blut gegen den wirtschaftlichen Ansturm auf Deutschland, von E. Fitger. — Das Weltreich der deutschen Arbeit, von (Red.) Arthur Feder. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikanische Zukunftsprobleme. — Die Steigerung der Warenpreise in den Vereinigten Staaten während des Krieges. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1916, Nr. 3: Nur Politik?, von Adolf Braun. — Das Elsaß während der französischen Revolution (Schluß), von Ernst Ludwig. — Rumänien im Weltkriege, von A. S. Jobagul. — etc. — Nr. 4: Gustav Hervé. (Eine Seite aus der sozialen Geschichte Frankreichs), von L. Martoff. — Handelspolitische Fragen (Forts.), von Karl Emil. — Rumänien im Weltkriege (Schluß), von A. S. Jobagul. — Nr. 5: Handelspolitische Fragen (Forts.), von Karl Emil. — etc. — Nr. 6: Der „starke" Kapitalismus, von Karl Marchionini. — Handelspolitische Fragen (Forts.), von Karl Emil. — Geldwert der Menschenverluste, von August Mai. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, Nr. 21/22: Die kommunale Kriegswirtschaft, von (Stadtrat a. D.) Dr. Luther. — Die sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden Unternehmungen und ihre Heranziehung zu gemeindlichen Gewerbesteuern, von (Beigeordn.) Dr. jur. H. Ubber. — Deutsch-österreichischer Städtetag. Erste ordentliche Jahreshauptversammlung des Bundes der deutschen Städte Oesterreichs am 28. September 1916. — Die Gemeinden als Träger der Unfallversicherung, von A. W. — Voraussetzung der Staatsbeamteneigenschaft in Preußen, von (Reg.-R.) Dr. Adam. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 11: Die Erklärung des Geburtenrückganges durch die Wohlstandstheorie, von Julius Wolf. — Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (Forts.), von Friedrich Beckmann. — Die Herkunft der Kriegsmilliarden, von W. Th. Linnenkohl. — Schädigt der Kapitalexport die Arbeiterschaft?, von L. Pohle. — Industrie-Lazarettwerkstätten, von Dr. P. Martell. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4582



neuen
hn für
wanrig
ht der
tellten

m und
rfüllte
Dr. ju
erung

politi
— Di
er und

, 1939
915. —
— de
hrg. 6
Web
Japa
ange
emen

hause
ft, vo
us der
ieg. –
d, vo
– M
ursch
ni de




32101 067873693

